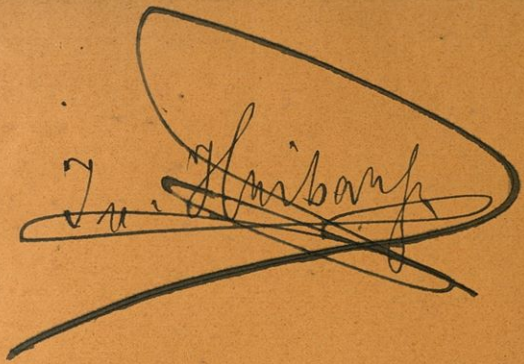

Gedenkausgabe
der
österreichischen Gesetze.

Taschenausgabe

der

österreichischen Gesetze.

Neunter Band.

2. Abtheilung.

Oesterreichische Städteordnungen.

Wien 1895.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 20.

Oesterreichische
Städteordnungen.

Die

Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen

der mit eigenen Statuten versehenen Städte

der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

mit den

Nachtragsgesetzen, sowie den einschlägigen Judicaten
des Reichsgerichtes und Verwaltungsgerichtshofes.

Zusammengestellt
von

Dr. K. Brockhausen, Kanzlei-Director und Docent der k. k. Universität Wien.

und

Dr. R. Weiskirchner, Magistrats-Commissär der Stadt Wien.

Wien 1895.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung.
I. Kohlmarkt 20.

GSŌ 705 798

Narodna in univerzitetna knjižnica Ljubljana

20160830 9

Bei der Neuherausgabe des neunten Bandes der Manz'schen Gesetzesausgabe wurde der Versuch gemacht, die verschiedenen Gemeindeordnungen der einzelnen Kronländer in gemeinsamer Darstellung wiederzugeben.

Eine analoge Darstellung der Statute (Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung) der sogenannten Statutargemeinden ist die Aufgabe des vorliegenden Werkes.

Die Städteordnungen sind nach Kronländern geordnet, und ist in jedem Kronlande das Statut der Landeshauptstadt vorangestellt. Die Statute der übrigen Gemeinden desselben Kronlandes sind in abgekürzter Darstellung wiedergegeben, indem bezüglich jener Paragraphen, die im Statute der Landeshauptstadt oder einer nach der alphabetischen Reihenfolge vorgehenden Stadt völlig gleichlauten, eine Verweisung auf die entsprechenden (ausdrücklich bezeichneten) Paragraphen dieser Statuten erfolgte.

Die Judicate sind nach Schlagworten, welche der Gesetzeseintheilung entsprechen, im Nachhange zu den Statuten angeführt. Bei jenen Judicaten, die speciell

nur für eine bestimmte Statutargemeinde erflossen sind, ist dies ausdrücklich bemerkt.

Der vorliegende Band beabsichtigt eine Ergänzung des neunten Bandes der Manz'schen Gesetzesausgabe zu bilden, so daß nunmehr sowohl der Text der Landgemeinden als jener der Statutargemeinden in diese Sammlung aufgenommen erscheint.

Inhaltsverzeichniß.

I. Reichs-Gemeindegesetz vom 5. März 1862 . . 1

II. Die Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden 10

1) Böhmen:

A. Prag 17
B. Reichenberg 55

2) Bukowina:

Czernowitz 82

3) Galizien:

A. Lemberg 109
B. Krakau 154

4) Küstenland:

A. Görz 185
B. Rovigno 213

5) Kärnten:

Klagenfurt 236

6) Krain:

Laibach 275

7) Mähren:

A. Brünn 320
B. Iglau 358
C. Kremsier 386
D. Olmütz 411

E. Ung.-Hradisch 434
F. Znaim 442

8) Niederösterreich:

A. Wien 459
B. Waidhofen a. d. Ybbs 503
C. Wiener-Neustadt 546

9) Oberösterreich:

A. Linz 559
B. Steyr 586

10) Salzburg:

Salzburg 606

11) Schlesien:

A. Troppau 633
B. Bielitz 669
C. Friedek 681

12) Steiermark:

A. Graz 701
B. Cilli 735
C. Marburg 758
D. Pettau 781

13) Tirol:

A. Innsbruck 792
B. Bozen 821
C. Roveredo 844
D. Trient 880

14) Triest 909

III. Judicate 947

IV. Alphabetisches Register 969

I. Reichs-Gemeindegesetz.

Gesetz vom 5. März 1862, Nr. 18 RGBl.,

wirksam für die Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, für die Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns, für die Herzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, Steiermark, Kärnthen und Krain, Salzburg und Bukowina, für die Markgrafschaft Mähren, für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, für die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zur Regelung des Gemeindewesens die nachstehenden grundsätzlichen Bestimmungen vorzuzeichnen:

Artikel I.

Jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören.

Ausgenommen hievon sind die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalt des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen, Schlösser und andere Gebäude nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen.

Das Landesgesetz bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen der Großgrundbesitz von dem Verbande einer Ortsgemeinde geschieden behandelt werden könne.

Jedenfalls darf diese Behandlung nur unter der Bedingung Platz greifen, daß der geschiedene Grundbesitz die Pflichten und Leistungen einer Ortsgemeinde übernimmt, ohne daß ihm eine andere Amtswirksamkeit, als zur Erfüllung dieser Pflichten und Leistungen nothwendig ist, zugewiesen werden kann.

Artikel II.

Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatsberechtigt sein.

Die Heimatsverhältnisse werden durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt.[1])

Artikel III.

Ueber das Ansuchen eines Auswärtigen um Verleihung des Heimatsrechtes entscheidet die Gemeinde.

Dieselbe darf jedoch Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen, und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben, und unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben (Ges. v. 21. December 1867, Nr. 142 RGB. Art 6).

Artikel IV.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter:

a) ein selbständiger, und
b) ein übertragener.

Artikel V.

Der selbstständige, das ist derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Gränzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hierher insbesondere:

[1]) Ges. v. 3. Dec. 1863, Nr. 105 RGB.

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;
2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums.
3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Flurenpolizei;
4. die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;
5. die Gesundheitspolizei;
6. die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;
7. die Sittlichkeitspolizei;
8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten;
9. die Bau- und die Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen;
10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;
11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;
12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.

Artikel VI.

Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden, das ist die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze.

Bis zum Zustandekommen eines Gesetzes über die Constituirung und Vertretung der Pfarrgemeinden und über die Besorgung der Angelegenheiten derselben, sind die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden wie bisher von den Ortsgemeindevertretungen zu besorgen. Dieselben haben daher auch fortan über die, die Pfarrgemeinde treffenden, oder von denselben zu übernehmenden Beitragsleistungen zu katholischen Cultuszwecken zu beschließen und für deren Bedeckung und Einbringung vorzu-

sorgen. Der Wirkungskreis der in einzelnen Königreichen und Ländern nach besonderen Landesgesetzen bestehenden Kirchenconcurrenz-Ausschüsse (Comité's, Bauausschüsse) wird durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt (Min.-Vdg. v. 31. Dec. 1877, Nr. 5 RGB. f. 1878).

Artikel VII.

Den einzelnen Gemeinden bleibt freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbstständigen (Artikel V) als auch des übertragenen Wirkungskreises (Artikel VI) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (Artikel VI) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind, für so lange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit andern zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen.

Ebenso können durch das Landesgesetz Gemeinden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849, Nr. 170 RGB., mit anderen in eine Gemeinde vereinigt wurden, wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden constituirt werden, wenn jede dieser aus einander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (Artikel VI) erwachsenden Verpflichtungen besitzt.

Artikel VIII.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeindeausschuß und einen Gemeindevorstand vertreten.

Die Gemeinde wählt periodisch ihre Vertretung.

Das Landesgesetz bestimmt, ob und inwieferne auch ohne Wahl Gemeindeglieder, sei es persönlich oder durch Stellvertreter an der Gemeindevertretung Theil nehmen können.

Artikel IX.

Um zur Wahl für die Gemeindevertretung oder zur Theilnahme an derselben berechtigt zu sein, ist nothwendig, daß man ein Gemeindemitglied sei.

Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuern entrichten, gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen (Ges. v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 RGB., Art. 4).

Das Strafgesetz wird die Bestimmungen festsetzen, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des activen und passiven Wahlrechtes zu

verbinden sei. Bis dahin[1]) bleiben von dem Wahlrechte ausgeschlossen:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt;
b) Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert;
c) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind (§§. 460 461, 464 des Strafgesetzbuches).

Artikel X.

Unerläßliche Eigenschaften zur Wählbarkeit sind das zurückgelegte vierundzwanzigste Lebensjahr und der Vollgenuß der bürgerlichen Rechte. Wer nicht wahlberechtigt ist, ist nicht wählbar. Außerdem sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens;
b) einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 des Strafgesetzbuches enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;
c) Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida- oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 des Strafgesetzbuches bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist;
d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bedingungen beziehen sich auch auf die etwa ohne Wahl in den Ausschuß eintretenden Gemeindeglieder.

Artikel XI.

Das Landesgesetz regelt die Bildung der Gemeindevertretung durch eine Wahlordnung mit gebührender Rücksichtnahme auf die Sicherung der Interessen der höher Besteuerten.

---

[1]) Vgl. Ges. v. 15. Nov. 1867 Nr. 131 RGB.; Manz'sche Ges. Slg., Bd. IV.

Artikel XII.

Der Gemeindeausschuß ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende, und der Gemeindevorstand das verwaltende und vollziehende Organ.

Artikel XIII.

Der Gemeindevorstand ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

Artikel XIV.

In allen Gemeindeangelegenheiten entscheidet die absolute Majorität der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Vertreter.

Die Ausschußsitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder einer gewissen Anzahl von Ausschußmännern beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeindepräliminare verhandelt werden.

Letztere sind zur Einsicht öffentlich auszulegen.

Artikel XV.

Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindeeigenthume nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann die Gemeinde die Abnahme von Zuschlägen zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer, oder die Einhebung anderer Auflagen und Abgaben beschließen.

Das Landesgesetz wird bestimmen, inwieferne die Gemeinde hiebei mit Rücksicht auf ein bestimmtes Ausmaß dieser Zuschläge an die Genehmigung der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung, oder des Landtages, oder an die Erwirkung eines besonderen Landesgesetzes gebunden ist.

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden.

Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der obigen Steuerzuschläge nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich.

Die Art, in welcher, und das Maß, nach welchem die einzelnen Gemeindeglieder zu den Auslagen der Gemeinde concurriren sollen, bestimmt die Gemeinde innerhalb der durch ein Landesgesetz festzusetzenden Grenzen.

Artikel XVI.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen.

Sie hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach Artikel XVIII c an die höhere Gemeindevertretung zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

Die Gemeindevertretung kann durch die politische Landesstelle aufgelöst werden. Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten. Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden.

Artikel XVII.

Zwischen die Gemeinde und den Landtag kann durch das Landesgesetz eine Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung eingefügt werden. Dieselbe tritt in periodisch wiederkehrenden Zeiträumen oder über Berufung ihres Vorstandes zusammen.

Ihre ständigen Angelegenheiten werden durch einen Ausschuß und Vorsteher besorgt.

Artikel XVIII.

In den Wirkungskreis der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung, insoferne solche constituirt wird, gehören alle inneren, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes (Gaues, Kreises) und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten.

Außerdem können der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung durch das Landesgesetz rücksichtlich der Gemeinden zugewiesen werden:

a) Die Ueberwachung, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde;
b) die Genehmigung wichtiger, insbesondere den Gemeindehaushalt betreffender Acte;

c) die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeindeausschüsse in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten.

Wo keine Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung errichtet wird, oder insoweit diese Geschäfte der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung nicht zugewiesen werden, hat der Landtag dieselben durch seinen Ausschuß zu besorgen

In den vom Staate den Gemeinden übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung an die Staatsbehörde.

Artikel XIX.

Die Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung hat aus Vertretern folgender Interessengruppen zu bestehen:

a) Des großen Grundbesitzes,
b) der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels,
c) der übrigen Angehörigen der Städte und Märkte, und
d) der Landgemeinden.

Jede Interessengruppe wählt periodisch die nach den Bestimmungen des Landesgesetzes auf sie entfallende Zahl von Vertretern.

Für den Fall, als die eine oder andere dieser Interessengruppen nicht vorhanden wäre, steht es dem Landtage zu, die Wahl der Vertreter im Wege der Landesgesetzgebung in einer die Interessen aller vorhandenen Gruppen gleichmäßig sichernden Weise zu regeln.

Artikel XX.

Die Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung wählt aus ihrer Mitte periodisch den Ausschuß und Vorsteher. Die Wahl des Vorstehers bedarf der kaiserlichen Bestätigung.

Artikel XXI.

Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Stammvermögen nicht bedeckten Ausgaben kann die Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung Zuschläge zu den directen Steuern bis zu einem bestimmten Maße umlegen und einheben.

Zuschläge über dieses Maß oder andere Umlagen bedürfen eines Landesgesetzes.

Artikel XXII.

Landeshauptstädte und über ihr Einschreiten auch andere bedeutendere Städte, sowie bedeutende Curorte, erhalten durch

Landesgesetze eigene Statute, soferne sie solche noch nicht besitzen. Abänderungen und Ergänzungen dermal bestehender Städtestatute bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Wahl der Gemeindevorsteher in Städten und Curorten, die ein eigenes Statut besitzen, bedarf der kaiserlichen Bestätigung.

Artikel XXIII.

Die mit einem eigenen Statute versehenen Städte und Curorte besorgen ihre Angelegenheiten durch ihre Vertretung; sie stehen unmittelbar unter dem Landesausschusse, beziehungsweise Landtage, und bezüglich des ihnen vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Landesstelle.

Artikel XXIV.

Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen der Bezirke, Gaue oder Kreise, sowie der Städte und Curorte, welche mit eigenen Statuten versehen sind, und das Vermögen ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

An seine Genehmigung sind wichtigere, insbesondere den Haushalt betreffende Acte gebunden.

Die Landesvertretung entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung in den nach Artikel XVIII zum Wirkungskreise der letzteren gehörigen Angelegenheiten, sowie über Berufungen gegen Beschlüsse der mit eigenen Statuten versehenen Städte und Curorte.

Artikel XXV.

Die sub Artikel IX, X, XIII, XIV und XVI aufgestellten Grundsätze finden auch auf die Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung Anwendung.

Artikel XXVI.

Auf Grundlage der voranstehenden grundsätzlichen Bestimmungen sind für die im Eingange dieses Gesetzes genannten Königreiche und Länder Gemeindeordnungen durch Landesgesetze zu erlassen.

Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

II. Die Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen

der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden.

1) In Böhmen.

A. Prag, Gemeindestatut v. 1. Mai 1850 (Nr. 85 LGB.).
Abänderung, Ges. v. 12. Oct. 1868 (Nr. 33 LGB.).
Grenzänderung, Ges. v. 4. April 1881 (LGB. IV).
Grenzänderung, Ges. v. 26. Sept. 1883 (Nr. 48 LGB.).
Abänderung einiger §§., Ges. v. 26. Sept. 1883 (Nr. 49 LGBl.).
Grenzänderung, Ges. v. 18. Nov. 1884 (Nr. 48 LGB.).
Abänderung der §§. 1 u. 44, Ges. v. 18. Nov. 1884 (Nr. 49 LGB.).
Ges. betr. den Prager Polizeirayon v. 19. Dez. 1884 (Nr. 65 LGB.).
Grenzregulirung, Ges. v. 15. Dec. 1885 (Nr. 67 LGBl.).
Abänderung des §. 106, Ges. v. 30. Mai 1886 (Nr. 53 LGB.).
Abänderung einiger §§., Ges. v. 20. Jänner 1887 (Nr. 3 LGB.).
Ges. über Gemeindeabgaben v. 30. März 1887 (Nr. 27 LGB.).
Ges. betr. Canaleinmündungsgebühren v. 19. Nov. 1888 (Nr. 66 LGB.).
Grenzänderung, Ges. v. 4. Dec. 1888 (Nr. 74 LGB.).

Abänderung einiger §§., Ges. v. 22. März 1889 (Nr. 20 LGB.).
Grenzregulirung, Ges. v. 6. Februar 1890 (Nr. 13 LGB.).

B. Reichenberg, (neues) Statut v. 28. Juni 1889, Nr. 43 LGB.

2) In der Bukowina.

Czernowitz. Ges. v. 8. März 1864, Nr. 3 LGB., womit ein Gemeindestatut für die Landeshauptstadt Czernowitz erlassen wird.

Ges. v. 20. Sept. 1868, Nr. 13 LGB., womit das Gemeindestatut für die Landeshauptstadt Czernowitz abgeändert wird.

Ges. v. 15. Oct. 1869, Nr. 23 LGB., womit mehrere Bestimmungen des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Czernowitz abgeändert werden.

Ges. v. 1. März 1874, Nr. 5 LGB., womit mehrere Bestimmungen des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Czernowitz v. 8. März 1864 abgeändert werden.

3) In Galizien.

A. Lemberg. Ges. v. 14. Oct. 1870, Nr. 79 LGB., womit für die kgl. Hauptstadt Lemberg ein Gemeindestatut erlassen wurde.

Ges. v. 11. Dec. 1872, Nr. 74 LGB., betreffend die Aenderung der Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 35, lit. b des Gemeindestatutes der kgl. Hauptstadt Lemberg v. 14. Oct. 1870 über die zur Giltigkeit der Beschlüsse in den in diesem Gesetze angeführten Angelegenheiten nothwendige Zahl der anwesenden Gemeinderathsmitglieder.

Gesetz v. 22. Jän. 1886, Nr. 15 LGB., betr. die Aenderung des §. 39.

B. Krakau. Ges. v. 11. April 1866 Nr. 7 LGB., womit für die kgl. Stadt Krakau ein provisorisches Gemeindestatut erlassen wird.

Abänderung des §. 46, G. v. 19. Nov. 1868 Nr. 30 LGB.

4) Im Küstenlande.

A. Görz. Gemeindeordnung für Görz (Min.-Verordg. v. 28. Nov. 1850).

Abänderung der Gemeindeordnung für Görz (Ges. v. 11. Nov. 1868, Nr. 12 LGB.).

Zwangsumlagengeſ. v. 23. März 1887, Nr. 16 LGB.

B. Rovigno. Gemeindeſtatut für Rovigno (Geſ. v. 30. Dec. 1869, Nr. 4 LGB. 1870).

Abänderung des §. 73 des Gemeindeſtatutes von Rovigno (Geſ. v. 24. März 1874, Nr. 9 LGB.).

Abänderung des §. 53, G. v. 4. Mai 1886, Nr. 4.

5) In Kärnten.

Klagenfurt. (Neues) Statut v. 9. Juni 1890, Nr. 35 LGB.

6) In Krain.

Laibach. Gemeindeſtatut v. 5. Aug. 1887, Nr. 22 LGB.

Gränzänderung, Geſ. v. 12. Febr. 1892 Nr. 2 LGB.

7) In Mähren.

A. Brünn. Gemeindeordnung für Brünn v. 6. Juli 1850, Nr. 126 LGB.

Abänderung der Gemeindeordnung (Geſ. v. 15. Oct. 1868, Nr. 20 LGB.).

Abänderung der §§. 13 und 19 der Gemeindeordnung (Geſ. v. 16. Juni 1875, Nr. 33 LGB.).

B. Iglau. Gemeindeſtatut (Geſ. v. 26. Oct. 1864, Nr. 52 LGB.).

Abänderung des §. 13 des Gemeindeſtatutes (Geſ. v. 15. Oct. 1868, Nr. 23 LGB.).

Abänderung des Gemeindeſtatutes (Geſ. v. 24. Nov. 1874, Nr. 64 LGB.).

Abänderung, G. v. 24. Nov. 1874, Nr. 24 LGB.).

Abänderung einiger Paragraphen, G. v. 14. Jän. 1883 Nr. 25 LGB.

Abänderung des §. 6, G. v. 13. Nov. 1888, Nr. 107 LGB.

Abänderung des §. 77, G. v. 21. Febr. 1890, Nr. 31 LGB.

C. **Kremsier.** Gemeindestatut v. 18. Febr. 1870, Nr. 25 LGB.
Richtigstellung des §. 34 des Gemeindestatutes für Kremsier (Ges. v. 13. Oct. 1870, Nr. 66 LGB.).
Abänderung des §. 76 (G. v. 14. Jän. 1883 Nr. 28 LGB.
Abänderung der §§. 26, 53, 95 (G. v. 21. März 1887, Nr. 60 LGB.).
Abänderung der §§. 7 und 9 (G. v. 20. Nov. 1888, Nr. 108 LGB.).
Abänderung des §. 112 (G. v. 21. Febr. 1890, Nr. 29 LGB.).

D. **Olmütz.** Gemeindestatut (Ges. v. 24. Jän. 1866, Nr. 6 LGB.).
Abänderung des §. 14 (Ges. v. 15. Oct. 1868, Nr. 21 LGB.).
Abänderung des §. 6 (Ges. v. 27. Febr. 1874, Nr. 22 LGB.).
Abänderung einiger Paragraphen (G. v. 14. Jän. 1883 Nr. 24 LGB.).
Abänderung der §§. 6 und 8 (G. v. 9. Febr. 1888, Nr. 42 LGB.).
Abänderung des §. 73 (G. v. 21. Febr. 1890 Nr. 30 LGB.).

E. **Ungarisch Hradisch.** Gemeindestatut f. Ung. Hradisch (Ges. v. 9. Mai 1867, Nr. 18 LGB.).
Abänderung der §§. 5 und 27 (Ges. v. 15. Oct. 1868, Nr. 24 LGB.).
Abänderung des §. 76 (G. v. 14. Jän. 1883, Nr. 27 LGB.).
Abänderung des §. 112 (G. v. 21. Febr. 1890, Nr. 28 LGB.).

F. **Znaim.** Gemeindestatut (Ges. v. 20. Jän. 1867, Nr. 5 LGB.).
Abänderung der §§. 5 u. 27 (Ges. v. 15. Oct. 1868, Nr. 22 LGB.).
Abänderung der §§. 26 u. 48 (Ges. v. 8. April 1873, Nr. 34 LGB.).
Aenderung des Gemeindestatutes (Ges. v. 8. Juli 1877, Nr. 29 LGB.).
Commissionelle Gebüren (G. v. 24. Dec. 1881, Nr. 12 LGB. ex 1882).
Abänderung des §. 73 (G. v. 14. Jän. 1883, Nr. 26 LGB.).

Abänderung der §§. 68 u. 707 (G. v. 10. Dec. 1883, Nr. 2 LGB. ex 1884).

Abänderung der §§. 7 u. 9 (G. v. 29. Dec. 1889, Nr. 4 LGB. ex 1890).

Abänderung des §. 109 (G. v. 21. Febr. 1890, Nr. 27 LGB.).

8) In Niederösterreich.

A. Wien. (Neues) Statut v. 19. Dec. 1890, Nr. 45 LGB.).

Abänderung der §§. 52, 56 u. 59 (G. v. 20. März 1893, Nr. 13 LGB.).

B. Waidhofen a. d. Ybbs. Statut v. 6. Febr. 1869, Nr. 24 LGB.).

Abänderung des §. 21, GWO. (G. v. 15. Jän. 1882, Nr. 19 LGB.).

Abänderung des §. 90, GO. (G. v. 21. Jän. 1882, Nr. 25 LGB.).

C. Wiener Neustadt. Statut v. 8. Aug. 1866, (Nr. 17 LGB.).

Abänderung des §. 3 (G. v. 5. Oct. 1868, Nr. 13).

Abänderung mehrerer Paragraphen (G. v. 17. Dec. 1874, Nr. 3 ex 1875).

Abänderung des §. 21, GWO (G. v. 15. Jän. 1882, Nr. 18 LGB.).

Abänderung des §. 90, GO (G. v. 21. Jän. 1882, Nr. 24 LGB.).

9) In Oberösterreich.

A. Linz. (Neues) Gemeindestatut v. 12. April 1884 (Nr. 10 LGB.).

Taxe: G. v. 28. Nov. 1884, Nr. 23 LGB.

B. Steyr. Statut v. 18. Jän. 1867 (Nr. 8 LGB.).

Abänderung des §. 2 (G. v. 4. Oct. 1868, Nr. 18 LGB.).

Abänderung des §. 10 (G. v. 13. Jän. 1869, Nr. 5 LGB.).

10) In Salzburg.

Salzburg. Statut v. 8. Dec. 1869 Nr. 41 LGB..

Abänderung des §. 40 (G. v. 5. Jän. 1882, Nr. 4 LGB.).

Abänderung des §. 11, GWO. (G. v. 3. Febr. 1888, Nr. 6 LGB.).

Abänderung der §§. 1 u. 5, GWO. (G. v. 21. Jän. 1890, Nr. 6 LGB.).

Gesetz betr. Aufnahmstaxen (G. v. 10. März 1891, Nr. 9 LGB.).

11) In Schlesien.

A. Troppau. Statut v. 20. Jän. 1866 Nr. 10 LGB.
Abänderung des §. 4 (G. v. 20. Sept. 1868 Nr. 14 LGB.).
Abänderung des §. 34 (G. v. 26. März 1888, Nr. 34 LGB.), G. v. 20. Febr. 1888, Nr. 19 LGB.).

B. Bielitz. Statut, v. 8. Dec. 1869, Nr. 3 ex 1870.
Abänderung, G. v. 5. Dec. 1874 (Nr. 52 LGB.).
Gemeindeauflage, G. v. 31. Jän. 1883, Nr. 16 LGB.
Abänderung des §. 4 (G. v. 16. Nov. 1888, Nr. 63 LGB.).
Abänderung des §. 39, G. v. 24. Nov. 1890, Nr. 74 LGB.

C. Friedek. Statut (G. v. 8. Dec. 1869, Nr. 4 LGB. ex 1870).
Abänderung, G. v. 5. Dec. 1874 (Nr. 52 LGB.).
Gemeindeauflage, G. v. 31. Jän. 1883, Nr. 16 LGB.
Abänderung der G. u. GWO. (G. v. 17. Jän. 1890, Nr. 26 LGB.).
Abänderung des §. 6 (G. v. 25. Juni 1892, Nr. 48 LGB.).

12) In Steiermark.

A. Graz. Gemeindeordnung für Graz (Ges. v. 8. Dec. 1869, Nr. 47 LGB.).
Gebietsbestimmung, G. v. 21. Jän. 1872, Nr. 5 LGB.
Abänderung des §. 47 i der Gemeindeordnung (Ges. v. 15. Jän. 1873, Nr. 5 LGB.).
Abänderung des §. 47 GO. (G. v. 17. Dec. 1874, Nr. 3 LGB. ex 1875).
Druckfehlerberichtigung (G. v. 2. Oct. 1882, Nr. 41 LGB.).
Abänderung mehrerer Paragraphen (G. v. 29. Oct. 1888, Nr. 49 LGB.).
Abänderung der §§. 5 u. 29 GO. u. neue Wahlordnung (G. v. 13. Juli 1895, Nr. 85 LGB.).

B. Cilli. Statut v. 21. Jän. 1867, Nr. 7 LGB.
Abänderung des §. 4 (G. v. 24. Sept. 1868, Nr. 21 LGB.).
Abänderung der §§. 58 u. 59 (G. v. 17. Dec. 1874, Nr. 3 LGB. ex 1875).

Zuständigkeitsgebühren, Nr. 25 LGB. v. 24. Nov. 1881.
Abänderung der §§. 26 u. 47 (G. v. 2. Dec. 1890, Nr. 34 LGB.).

C. Marburg. Statut v. 23. Dec. 1871, Nr. 2 LGB. ex 1872.
Abänderung der §§. 73 u. 75 (G. v. 17. Dec. 1874, Nr. 3 LGB. ex 1875).
Abänderung der §§. 21 u. 27 (G. v. 18. Dec. 1882, Nr. 31 LGB.).

D. Pettau. Statut v. 4. Oct. 1887, Nr. 45 LGB.

13) In Tirol.

A. Innsbruck. Statut v. 14. April 1874, Nr. 28 LGB.
Abänderung des §. 2 der GWO., G. v. 23. Oct. 1875, Nr. 66 LGB.
Abänderung des §. 1 der GWO., G. v. 28. Nov. 1881, Nr. 37 LGB.
Abänderung des §. 1 der GWO., G. v. 6. März 1886, Nr. 15 LGB.
Verzugszinsen von Gemeindeumlagen, G. v. 9. April 1888. Nr. 20 LGB.

B. Bozen. Statut v. 19. Juli 1882, Nr. 23 LGB.
Abänderung des §. 1 der GWO. (G. v. 6. März 1886, Nr. 15 LGB.).

C. Roveredo. Statut v. 12. Dec. 1869, Nr. 1 LGB. ex 1870.
Abänderung mehrerer Paragraphen (G. v. 19. Dec. 1878, Nr. 2 LGB. ex 1879).
Abänderung der GWO. (G. v. 28. Nov. 1881, Nr. 37 LGB.
Abänderung des §. 67 GO. (G. v. 25. Jän. 1886, Nr. 7 LGB.).
Abänderung der §. 1 GO. u. §. 14 GWO. (G. v. 6. März 1886, Nr. 15 LGB).

D. Trient. Statut v. 7. Dec. 1888 (Nr. 1 LGB. ex 1889).

14) Triest.

Statut v. 12. April 1850, Nr. 139 RGB.
Abänderung des §. 119 (G. v. 10. Febr. 1882, Nr. 7).
Abänderung des §. 41 (G. v. 1. April 1882, Nr. 8).

Gemeindeordnung für Prag.

(LG. v. 27. April 1850 Nr. 85.)

I. Abſchnitt. Von dem Gebiete der Gemeinde und den Bewohnern derſelben.

Umfang.

§. 1. Die Gemeinde Prag umfaßt die bereits vereinigten ſechs Prager Städte, nämlich die Altſtadt, die Neuſtadt, die Kleinſeite, den Hradčin, die Joſefſtadt, den königl. Wyſchehrad und dann Holešovic-Bubna als den ſiebenten Theil.

(L. G. v. 18. Nov. 1884 Nr. 49.)

Vgl. hiezu LG. v. 26. Sept. 1883 Nr. 48 u. v. 18. Nov. 1884 Nr. 48.

Vereinigung der Judengemeinde mit der Gemeinde der vier Prager Städte.

§. 2. Die Prager Judengemeinde hört auf eine für ſich beſtehende Ortsgemeinde zu ſein, ſie bildet mit der Gemeinde der vereinigten vier Prager Städte eine einzige Gemeinde.

§. 3. Die Prager Judengemeinde beſteht fortan nur als Cultusgemeinde.

Jede Cultusgemeinde beſtreitet die auf ſie entfallenden Cultusauslagen aus Eigenem und ohne Beihilfe der anderen Cultusgemeinde; jede Cultusgemeinde bleibt daher auch im Beſitze und Genuſſe der für dieſe Auslagen beſtimmten Anſtalten, Stiftungen und Fonde.

Inſoferne die Cultusauslagen durch eine Umlage auf die Gemeindeglieder zu bedecken ſind, trägt jedes Gemeindeglied zu den Auslagen der Cultusgemeinde bei, welcher es — nach ſeinem Religionsbekenntniſſe — angehört.

§. 4. Inſoweit das Gemeindevermögen der bereits vereinigten vier Prager Städte nicht für Zwecke beſtimmt iſt, an

welchen die Judengemeinde, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, nicht Theil nehmen kann, wird dieses Vermögen zwischen den bereits vereinigten vier Städten und der Judengemeinde ein gemeinschaftliches; wogegen die Judengemeinde verpflichtet ist, jenes Capital an die gemeinschaftliche Gemeindecassa zu erlegen, welches — bei einer Vertheilung dieses Vermögens — nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Gesammtbevölkerung — auf die Judengemeinde entfiele.

Die Art des Erlages bleibt dem beiderseitigen Einverständnisse überlassen.

Verhältniß der Gemeinde zur Staatsverwaltung.

§. 5. Die Gemeinde Prag bildet einen eigenen Bezirk unter der unmittelbaren Stellung unter dem Kreispräsidenten. Sie steht mit den übrigen Gemeinden des Kreises in keinem Verbande.

Durch die Min. Vdg. v. 9. Oct. 1854, Nr. 274 RGB., wurde die Landeshauptstadt Prag der Statthalterei unmittelbar untergeordnet.

Eintheilung der Bewohner.

Die §§. 6—11, 13—16 und 26—28 der Gemeinde-Ordnung für Prag erscheinen durch das Heimatsgesetz vom 3. December 1863, Nr. 105 RGB. modificirt.

§. 6. In der Gemeinde unterscheidet man:

1. Gemeindeglieder,
2. Fremde.

Die Gemeindeglieder sind:

a) Gemeindeangehörige,
b) Gemeindebürger.

Nur österreichische Reichsbürger können Gemeindeglieder sein.

Gemeindeangehörige.

a) Dermalen.

§. 7. Angehörige der Gemeinde Prag sind dermalen alle Personen, welche — nach den bisher bestandenen Heimatsgesetzen — die Gemeindeangehörigkeit in einer der — nunmehr vereinigten — zwei Gemeinden erworben haben.

b) In der Folge.

§. 8. In der Folge wird die Gemeindeangehörigkeit erworben:

1. durch Geburt;
2. durch Aufnahme in den Gemeindeverband, und
3. durch besondere persönliche Verhältnisse.

1. Durch Geburt.

§. 9. Eheliche oder — nach den bürgerlichen Gesetzen — den ehelichen gleichgehaltene Kinder sind Angehörige der Gemeinde, wenn ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder falls er früher verstorben wäre, zur Zeit seines Ablebens, oder — bei legitimirten Kindern — zur Zeit der stattfindenden Legitimation dem Gemeindeverbande angehörte.

Durch Annahme an Kindesstatt wird die Gemeindeangehörigkeit nicht begründet.

Uneheliche Kinder treten in den Gemeindeverband, wenn ihre Mutter zur Zeit der Entbindung Gemeindeangehörige war.

Findlinge, welche im Umfange des Gemeindebezirkes gefunden werden, sind Gemeindeangehörige, so lange sich nicht ermitteln läßt, daß sie einer anderen Gemeinde angehören.

Die Angehörigkeit der Findlinge im Findelhause wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

2. Durch Aufnahme.

§. 10. Die Aufnahme in den Gemeindeverband geschieht:

1. ausdrücklich durch einen Gemeindebeschluß,
2. stillschweigend und zwar:

a) bei Frauenspersonen durch eine giltig abgeschlossene Ehe mit einem Gemeindeangehörigen, und

b) durch Duldung eines ohne Heimatschein, oder mit einem erloschenen Heimatscheine sich durch vier Jahre, von der Zeit seiner Eintragung in die Conscriptionslisten der Stadt Prag an gerechnet, ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Reichsbürgerschaft besitzenden Fremden.

Diese stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband durch Duldung erfolgt jedoch nur dann, wenn der Fremde auch bei der, in den obigen Zeitraum fallenden zweiten Aufnahme der Conscriptionslisten in dieselben eingetragen war und keine Verwahrung der Gemeinde gegen dessen Aufnahme durch Anhaltung zur Erlangung eines neuen Heimatscheines, oder durch Ausweisung in seinen Heimatort stattgefunden hat.

Recht zur Aufnahme.

§. 11. Die Aufnahme eines österreichischen Reichsbürgers in den Gemeindeverband hängt von dem freien Beschlusse der Gemeinde ab, doch hat jeder österreichische Reichsbürger das Recht, die Aufnahme als Gemeindeangehöriger zu verlangen, wenn er:

1. die volle Befugniß hat, über seine Person und über sein Vermögen zu verfügen;
2. wenigstens zehn Jahre unmittelbar vorher auf Grundlage eines giltigen, nicht erloschenen Heimatscheines ununterbrochen im Gemeinde-Bezirke wohnhaft ist;
3. sich sammt seiner Familie eines unbescholtenen Rufes erfreut, und
4. den Besitz eines, den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges nachweiset.

Die Aufnahme wird vom Stadtrathe und im weiteren Instanzenzuge vom Stadtverordneten-Collegium ertheilt.

Wird auch von diesem die Aufnahme verweigert, und glaubt der Bittwerber das Recht zu besitzen, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu verlangen, so kann er sich an den Kreispräsidenten wenden, der über dieses Recht zu erkennen hat.

Aufnahmsgebühr.

§. 12. Für die Verleihung des Heimatsrechtes ist in die Gemeinderenten eine Gebühr von fünfzig Gulden zu erlegen. Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann der Stadtrath von der Entrichtung dieser Gebühr ganz oder zum Theil befreien. (LG. v. 22. März 1889 Nr. 20.)

§. 13. Mit dem Aufgenommenen treten zugleich seine Gattin und die, zur Zeit der Aufnahme unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder in den Gemeindeverband.

Eben so folgen uneheliche Kinder, so lange sie minderjährig sind, der Eigenschaft der Mutter.

3. Durch besondere persönliche Verhältnisse.

§. 14. Hof-, Reichs-, Landes- und Gemeindebeamte, dann Officiere und mit Officiersrang Angestellte, Geistliche, sowie Lehrer an öffentlichen, vom Reiche, vom Lande oder von der Gemeinde unterhaltenen Anstalten werden mit ihren Gattinnen und mit den, unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kindern Angehörige der Stadtgemeinde Prag, wenn ihnen ihre Stelle daselbst den ständigen Aufenthalt anweiset.

Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit.

§. 15. Bei Veränderung in der Gemeindeangehörigkeit folgen minderjährige, im Familienbande lebende Kinder der Eigenschaft der Eltern, uneheliche Kinder jener der Mutter, die Frau der Eigenschaft des Gatten.

Der Tod eines oder beider Elterntheile, sowie die Auflösung des ehelichen Verbandes oder der ehelichen Gemeinschaft ändert nichts an der Zuständigkeit der Kinder und der Gattin.

Verlust der Gemeindeangehörigkeit.

§. 16. Die Gemeindeangehörigkeit wird verloren:

a) durch den Verlust der österreichischen Reichsbürgerschaft und

b) durch die Erwerbung der Angehörigkeit in einer andern Gemeinde.

Gemeindebürger.

§. 17. Gemeindebürger sind jene, welche dermalen das Bürgerrecht der Stadt Prag oder der bestehenden königl. Bergstadt Wyschehrad besitzen.

(LG. v. 26. Sept. 1883 Nr. 49.)

In der Folge wird das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Gemeinde erworben. Es darf jedoch nur solchen österreichischen Reichsbürgern das Bürgerrecht verliehen werden, bei welchen die Bedingungen des §. 11 sub Nr. 3 und 4 eintreten und welchen keiner der im §. 40 enthaltenen Ausnahms- oder Ausschließungsgründe entgegen steht.

Verleihung des Gemeindebürgerrechtes.

§. 18. Das Gemeindebürgerrecht wird vom Stadtrathe verliehen. Gegen die vom Stadtrathe verweigerte Bürgerrechtsverleihung steht die Berufung an das Stadtverordneten-Collegium offen.

Eine Abweisung von diesem schließt jede weitere Beschwerdeführung aus.

Bürgeraufnahmstare.

§. 19. Für die Verleihung des Bürgerrechtes ist in die Gemeinderenten eine Gebühr von zweihundert Gulden zu erlegen.

Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann der Stadtrath von der Entrichtung dieser Gebühr ganz oder zum Theile befreien.

(LG. v. 22. März 1889 Nr. 20.)

Angelobung der Bürgerpflichten.

§. 20. Der aufgenommene Gemeindebürger hat vor dem Stadtrathe anzugeloben, daß er alle Bürgerpflichten nach Vorschrift der Gemeindeordnung gewissenhaft erfüllen und das Beste der Gemeinde möglichst fördern wolle.

Bürgerrechtsdiplom.

§. 21. Jedem aufgenommenen Gemeindebürger wird, zum Beweise des erworbenen Bürgerrechtes, ein Bürgerdiplom nebst einem Exemplare der Gemeindeordnung eingehändigt.

Verhältniß der Frauenspersonen.

§. 22. Frauenspersonen können selbstständig das Bürgerrecht nicht erwerben, sie übernehmen jedoch durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Einbürgerung ihres Ehegatten alle, mit dem Bürgerrechte verbundenen Vortheile und Lasten, insoferne die Gemeindeordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält.

Dieses Verhältniß dauert auch während des Wittwenstandes fort, erlischt dagegen im Falle der Ungiltigerklärung oder Trennung der Ehe.

Verlust des Gemeindebürgerrechtes.

§. 23. Der Gemeindebürger kann seines Bürgerrechtes vom Stadtverordneten-Collegium verlustig erklärt werden, wenn er die Erfüllung der Bürgerpflichten nach fruchtlos vorausgegangener dreimaliger Aufforderung hartnäckig verweigert. Derselbe wird aber des Bürgerrechtes schon an und für sich verlustig:

a) wenn er aufhört österreichischer Reichsbürger zu sein, oder
b) Angehöriger einer andern Gemeinde, jedoch auf andere Weise, als durch die im §. 14 bezeichneten, besonderen persönlichen Verhältnisse, wird, oder wenn er

c) zu einer Strafe verurtheilt wird, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen, bis zum Erscheinen solcher Gesetze[1]) aber, wenn er wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer andern Gesetzübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist;

d) wenn er in Concurs gerathen und seine Schuldlosigkeit nicht vollständig nachgewiesen worden ist.

Doch treffen die nachtheiligen Folgen dieses Verlustes nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor diesem Zeitpunkte erzeugten Kinder.

Ehrenbürgerrecht.

§. 24. Die Gemeinde ist berechtigt, ausgezeichneten Männern, welche sich um das Reich, um das Land, oder um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, welches die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindebürger begründet, ohne die Verpflichtungen derselben aufzulegen.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes geschieht durch das Stadtverordneten-Collegium.

Führung der Gemeindematrikel.

§. 25. Ueber alle Gemeindeglieder wird eine Matrikel geführt, deren Einsicht jedem derselben frei steht.

Heimatscheine.[2])

§. 26. Zum Beweise der Gemeindeangehörigkeit kann jeder Gemeindeangehörige einen auf 4 Jahre gültigen Heimatschein verlangen.

Fremde.[2])

§. 27. Fremde in der Gemeinde sind jene, welche, ohne Gemeindeglieder zu sein, sich in der Gemeinde aufhalten.

§. 28. Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last, wenn sie sich in derselben zuletzt aufgehalten haben.

Waisen solcher Personen sind nur dann Angehörige der Gemeinde, wenn sie sich beim Ableben ihrer Eltern daselbst befinden.

§. 29. Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch 1.

[1]) Vgl. Ges. v. 15. Nov. 1867 Nr. 131 RGB.; Manz'sche Gesetzes-Ausgabe, Bd. IV.

[2]) Vgl. Bemerkung zum §. 6 dieses Statutes.

auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthumes; 2. auf die Benützung der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

Rechte der Gemeindeangehörigen insbesondere.

§. 30. Die Gemeindeangehörigkeit begründet das Recht:

a) auf die Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen;
b) im Falle eingetretener Verarmung auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen;
c) auf Theilnahme am activen und passiven Wahlrechte innerhalb der in den §§. 38, 40, 41 und 42 angegebenen Grenzen.

Rechte der Gemeindebürger insbesondere.

§. 31. Das Gemeindebürgerrecht umfaßt:

a) das active und passive Wahlrecht;
b) den Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen, welche insbesondere für Bürger, sowie für deren Wittwen und Kinder bestimmt sind;
c) die im §. 30 unter a) und b) angegebenen Befugnisse der Gemeinde-Angehörigen.

Die vorstehenden §§. 30 und 31 wurden theilweise modificirt durch das LG. v. 12. Oct. 1868 Nr. 33; dasselbe lautet:

§. 1. Alle österreichischen Staatsbürger, welche im Gemeindegebiete der Stadt Prag wohnen, und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, sind nebst den Gemeindeangehörigen und Gemeindebürgern, Gemeindeglieder der Stadt.

Sie werden, wenn sie weder Gemeindeangehörige noch Gemeindebürger sind, Gemeindegenossen genannt.

§. 2. Den Gemeindegenossen männlichen Geschlechtes gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen, wenn sie entweder

1. eine directe Steuer von der Art, und in dem Ausmaße, wie in der Gemeindeordnung der Stadt Prag vom 27. April 1850 §. 38 Z. 2 lit. a) bestimmt ist, entrichten, und wie dort vorgesehen, damit nicht im Rückstande haften; oder
2. die in dem citirten §. 38 Z. 2 lit. b) vorgezeichneten Erfordernisse der Beamteneigenschaft, des Besoldungs- oder

Ruhegenusses, und der Einkommensteuer-Entrichtung hievon ausweisen.

§. 3. Die Einreihung der Gemeindegenossen in die Wahlkörper geschieht nach den Bestimmungen des §. 43 der bezogenen Gemeindeordnung.

Die im §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes unter Z. 1. vorkommenden Gemeindegenossen, welchen nicht vermöge der Steuer der erste oder zweite Wahlkörper gebührt, werden in den dritten, die ebendort unter Z. 2. angeführten Gemeindegenossen werden, wenn ihnen nicht vermöge der Steuer der erste Wahlkörper gebührt, in den zweiten Wahlkörper gereihet.

§. 4. Der Gemeindegenosse übt das Wahlrecht in jenem Wahlbezirke aus, in welchem er wohnet.

Pflichten der Gemeindeglieder überhaupt.

§. 32. Die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder sind:

a) die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungskreises getroffenen Anordnungen;

b) die verhältnißmäßige Theilnahme an den Gemeindelasten.

Diese Verpflichtungen beginnen mit dem Tage des Eintrittes in den Gemeindeverband, und dauern so lange fort, als das Verhältniß zur Gemeinde währt.

§. 33. Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz nicht haben, tragen nur die nach den landesfürstlichen Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Gemeindelasten.

Verhältnisse der Fremden.[1])

§. 34. Fremde, welche sich innerhalb des Gemeindebezirkes aufhalten, haben an den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder Theil zu nehmen, ohne deren besondere Rechte zu genießen.

Fremden kann, wenn sie sich über ihre Zuständigkeit durch einen nicht erloschenen Heimatschein ausweisen, so lange sie sich entsprechend verhalten, und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde von derselben nicht verweigert werden.[2])

Verweigert die Gemeinde den Aufenthalt, und hält sich der Fremde hiedurch beschwert, so kann er sich um Abhilfe an den Kreispräsidenten[3]) wenden.

[1]) Vgl. das bei §. 31 abgedruckte LG. v. 12. Oct. 1868 Nr. 33.
[2]) Modificirt durch Ges. v. 3. Dec. 1863 Nr. 105 RGB.
[3]) Vgl. Anm. zu §. 5 dieses Statuts.

§. 35. Die Gemeinde ist berechtigt, die Staatssicherheitsbehörde um die Ertheilung jener Auskünfte über Fremde anzugehen, die sie zur Wahrnehmung der Rechte benöthiget.

Die Staatssicherheitsbehörde hat monatliche Ausweise über die von ihr an Fremde ertheilten Aufnahmsbewilligungen an die Gemeinde zu verabfolgen.

II. Abschnitt. Von der Gemeindevertretung und von den Verwaltungsorganen.

§. 36. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten vom Stadtverordneten-Collegium vertreten, an dessen Spitze der Gemeindevorstand (Bürgermeister) steht. Die Verwaltung ihrer Angelegenheiten ist dem Stadtverordneten-Collegium, dem Stadtrathe und dem Magistrate anvertraut.

1. Abtheilung. Vom Stadtverordneten-Collegium.

Wahl der Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums.

§. 37. Die Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt. Die Zahl derselben ist auf neunzig festgesetzt.

Wahlberechtigung.

§. 38. Wahlberechtigt sind:

1. Alle Gemeindebürger männlichen Geschlechts,
2. unter den Gemeinde-Angehörigen alle österreichischen Reichsbürger männlichen Geschlechts, welche in eine der folgenden Kategorien gehören:

a) diejenigen, welche entweder von ihrem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke oder von ihrem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder von ihrem anderweitigen Einkommen, welches im Gemeindebezirke der Steuer unterworfen ist, wenigstens fünf Gulden an directen Steuern entrichten, jedoch nur dann, wenn dieser Steuerbetrag ihnen schon für das ganze, vor der Wahl verflossene Verwaltungsjahr vorgeschrieben ist, und wenn sie vor Ablauf der Reclamationsfrist die sämmtlichen Steuern bezahlt haben, welche im verflossenen Verwaltungsjahre fällig waren.

(LG. v. 20. Jän. 1887 Nr. 3.)

b) wirkliche, pensionirte oder quiescirte Hof-, Staats-, Landes- und Communalbeamte, insoferne sie Besoldungen, Pensionen oder Quiescentengehalte genießen, von denen eine Einkommensteuer von wenigstens fünf Gulden österr. Währ. entrichtet wird.
(LG. v. 26. Sept. 1883 Nr. 49.)

c) Officiere, welche zur militia stabilis gehören;

d) die katholischen Pfarrer in Prag;

e) die Pastoren der Prager evangelischen Kirchengemeinde augsburger und helvetischer Confession;

f) der erste Rabbiner der Prager israelitischen Religionsgenossenschaft und der Prediger des Prager Tempelvereines;

g) die Doctoren aller Facultäten, wenn sie ihren akademischen Grad an einer inländischen Lehranstalt erhalten haben;

h) die angestellten ordentlichen Lehrer, Professoren und Vorsteher an den öffentlichen, vom Reiche, vom Lande oder von der Gemeinde unterhaltenen Lehranstalten.

§. 39. Personen männlichen Geschlechtes, welche weder Angehörige noch Bürger sind, kommt dann die Wahlberechtigung zu, wenn sie österreichische Reichsbürger sind und von einem im Gemeindebezirke gelegenen Realbesitze einen solchen Betrag an directer Steuer entrichten, welcher zur Einreihung in den ersten Wahlkörper befähigt.

Nicht minder sind Corporationen, die ihren Sitz im Gemeindebezirke haben, wahlberechtigt, wenn sie nach ihrer Steuerzahlung in den ersten Wahlkörper gehören.

§. 40. Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen, die unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Curatel stehen, ebenso diejenigen, die eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen, oder vom Tag- oder Wochenlohne leben. Ausgeschlossen sind:

a) diejenigen, welche zu einer Strafe verurtheilt worden sind, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen.

Bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind.[1])

[1]) Vgl. Strafgesetznovelle v. 15. Nov. 1867, RGBl. Nr. 131; Manz'sche Gesetzes-Ausgabe, Bd. IV.

b) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung verfallen sind, während der Dauer derselben;

c) diejenigen, über deren Vermögen der Concurs ausgebrochen ist, in so lange die Cridaverhandlung dauert, und nach Beendigung derselben, wenn die Schuldlosigkeit des Cridatars nicht vollständig nachgewiesen wurde, und

d) diejenigen, welchen der Steuerbetrag, von dessen Entrichtung ihr Wahlrecht bedingt ist, oder die nach den landesfürstlichen Steuern oder sonst umgelegten Gemeindeabgaben für das ganze, vor der Wahl verflossene Verwaltungsjahr nicht vorgeschrieben sind, oder welchen diese Steuern und Abgaben wohl in dieser Weise vorgeschrieben sind, welche aber diese sämmtlichen in dem vor der Wahl verflossenen Verwaltungsjahre fälligen Steuern und Gemeindeabgaben vor Ablauf der Reclamationsfrist nicht bezahlt haben. (§. 38, 2a).

(LG. v. 20. Jän. 1887 Nr. 3.)

Wählbarkeit.

§. 41. Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied männlichen Geschlechtes, welches das dreißigste Jahr zurückgelegt hat.

§. 42. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

a) alle Personen, welche nach §. 40 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgenommen sind;

b) Militärpersonen in der activen Dienstleistung;

c) die Gemeindebeamten und Gemeindediener.

Ausgeschlossen sind:

a) alle Personen, die nach §. 40 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgeschlossen sind;

b) säumige Schuldner der Gemeinde, und

c) jene Personen, welche über die aufgehabte Vermögensverwaltung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt oder über ein ihnen von der Gemeinde besonders anvertrautes Geschäft mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

Wahlkörper.

§. 43. Behufs der Wahl der Mitglieder des Stadtverordnetencollegiums werden die Wahlberechtigten in drei Wahlkörper abgetheilt, deren jeder dreißig Mitglieder dieses Collegiums zu wählen hat. Den ersten Wahlkörper bilden die Wahlberechtigten, die an den ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern Einhundert Gulden ö. W. und darüber entrichten.

Der zweite Wahlkörper enthält die Wahlberechtigten, die an den ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern Zwanzig Gulden ö. W. und darüber bis Einhundert Gulden ö. W. entrichten, dann die im §. 38, 2b) bis einschließig h) angeführten Gemeindeangehörigen.

(LG. v. 26. Sept. 1883 Nr. 49.)

In den dritten Wahlkörper gehören die übrigen nach §. 38 2, a) wahlberechtigten Personen.

Gemeindebürger, welche weder nach der Steuerzahlung noch nach ihren persönlichen Eigenschaften in den einen oder in den andern Wahlkörper gehören, üben ihr Wahlrecht im dritten Wahlkörper aus.

Wer nach seinen persönlichen Eigenschaften wahlberechtigt ist und zugleich zur Klasse der Höchstbesteuerten gehört, wählt im ersten Wahlkörper. Sonst kann er sein Wahlrecht nur im zweiten Wahlkörper ausüben.

Behufs der Einreihung in die Wahlkörper, nicht aber zur Begründung des activen Wahlrechtes, werden dem Vater die seinen minderjährigen Kindern, dem Gatten die seiner Gattin in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuerbeträge zugerechnet, so lange das dem Vater und Gatten gesetzlich zustehende Befugniß der Vermögensverwaltung nicht aufgehört hat.

Wahlbezirke.

§. 44. Die Stadt Prag zerfällt in sieben Wahlbezirke, nämlich in die Altstadt, in die Neustadt, in die Kleinseite, in den Hradčin, in die Josefstadt, in den königl. Vyšehrad und in Holešowic-Bubna.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Bezirke sein Wahlrecht ausüben, in welchem er wohnt.

Vereine, Corporationen, Gewerkschaften, Actien- und andere Erwerbgesellschaften wählen in dem Bezirke, in welchem ihr durch die Statuten oder durch das Gesetz bestimmter Vertreter wohnt.

Wenn ein Wähler erst dann, nachdem er in der Wahlliste eines Wahlbezirkes bereits rechtsgiltig eingetragen war, in einen anderen Wahlbezirk übersiedelt, behält er für die Wahl, zu der die Wahllisten verfaßt wurden, das Wahlrecht in jenem Wahlbezirke, in dessen Wahllisten er eingetragen ist.

(LG. v. 22. März 1889 Nr. 20.)

Die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes wählen in den Wahlkörpern, zu denen sie gehören, der Art, daß ihre Stimmen weder mit den Stimmen der Wahlberechtigten in den übrigen Wahlkörpern ihres Wahlbezirkes, noch mit jenen der Wahlberechtigten in den andern Wahlbezirken zusammen gerechnet werden.

Die Gesammtzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums ist unter die Wahlkörper eines jeden Wahlbezirkes nach dem Verhältnisse der zu dem bezüglichen Wählkörper gehörigen Wahlberechtigten zu vertheilen.

Auf die zu einem Wahlkörper gehörigen Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes muß wenigstens die Wahl eines Mitgliedes des Stadtverordneten-Collegiums entfallen. Der Stadtrath nimmt diese Vertheilung vor.

Das Stadtverordneten-Collegium entscheidet über die Beschwerden, welche gegen die vom Stadtrathe vorgenommene Vertheilung angebracht werden.

§. 45. Die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes können jeden Wahlfähigen in der Gemeinde wählen, sie sind hiebei weder an den Wahlkörper, zu dem sie gehören, noch an den Bezirk, in welchem sie wählen, gebunden.

Anfertigung und Feststellung der Wählerlisten.

§. 46. Ueber alle Wahlberechtigten sind nach Wahlkörpern und Bezirken abgesonderte Wählerlisten zu verfassen und in jedem Wahlbezirke an einem geeigneten Orte mindestens durch sechs Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist durch eine öffentliche Kundmachung, die dreimal in die ämtliche Zeitung einzuschalten ist, bekannt zu geben, wobei zugleich eine vom ersten Tage der Veröffentlichung dieser Kundmachung in der ämtlichen Zeitung zu rechnende unüberschreitbare Frist von vierzehn Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen festzusetzen ist.

(LG. v. 22. März 1889 Nr. 20.)

Der Stadtrath entscheidet über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen nach Vernehmung der betheiligten Parteien binnen längstens sechs Tagen und nimmt die für zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vor.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an das Stadtverordneten-Collegium innerhalb drei Tagen offen, welches nach Anhörung der Betheiligten Parteien zu entscheiden hat.

Durch vierzehn Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung mehr vorgenommen werden, den Fall einer Recurserledigung über eingebrachte und erledigte Reclamationen ausgenommen. (LG. v. 22. März 1889 Nr. 20.)

Ausschreibung der Wahl.

§. 47. Zur Vornahme der Wahl hat acht Tage vorher der Bürgermeister sämmtliche Wahlberechtigte in der Art einzuladen, daß das Wahlausschreiben, in welchem Zeit und Ort der Wahl, sowie die Zahl der von den Wahlkörpern in jedem Wahlbezirke zu wählenden Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums genau anzugeben sind, auf die im §. 46 angedeutete Art bekannt gemacht wird.

Leitung der Wahl.

§. 48. Die Wahl der Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums wird durch eigene Wahlcommissionen geleitet.

Für jede in einem Wahlkörper vereinigte Wahlversammlung eines jeden Wahlbezirkes wird vom Bürgermeister eine Wahlkommission niedergesetzt, bestehend nebst einem Mitgliede des Magistrates aus fünf stimmberechtigten Gemeindemitgliedern, von denen vorauszusetzen ist, daß sie die Verhältnisse der Wähler hinlänglich kennen, damit die Hindernisse, welche der Wahlberechtigung entgegen stehen, nicht unbemerkt bleiben. Diese Gemeindeglieder wählen aus sich den Vorsitzenden der Wahlkommission.

Die Wahlcommissionen sind für den gewissenhaften Vollzug der Wahl verantwortlich.

Die Mitglieder derselben haben sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Jeder Wahlcommission wird ein vom Kreispräsidenten[1]) bestimmter landesfürstlicher Commissär beigegeben, dessen

[1]) Vgl. Anm. zu §. 5 dieses Statutes.

Aufgabe es ist, die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlmodus wahrzunehmen.

Vornahme der Wahlhandlung.

§. 49. Die Wahlen sind in den Wahlbezirken und zwar für jeden Wahlkörper in abgesonderten Räumen vorzunehmen.

Sie haben in jedem Wahlbezirke und in jedem Wahlkörper an demselben Tage zu geschehen, und müssen zur gleichen Stunde beginnen.

§. 50. Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission persönlich erscheinen.

Corporationen üben ihr Wahlrecht durch jene Person aus, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen Normen zu vertreten berufen ist.

Die Namen der Wähler, welche gewählt haben, werden in das Wahlprotokoll von einem Magistratsbeamten, welchen der Bürgermeister der Commission zutheilt, eingetragen.

(LG. v. 22. März 1889 Nr. 20.)

§. 51. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel, welche mit dem Stadtzeichen versehen, zugleich mit den Legitimationszetteln an die Wahlberechtigten vom Stadtrathe gegen Empfangsbestätigung ausgefolgt werden.

(LG. v. 22. März 1889 Nr. 20.)

Jeder Wahlberechtigte hat diesen Stimmzettel mit so viel Namen von wählbaren Gemeindegliedern auszufüllen, als nach dem Wahlausschreiben die Wahlversammlung, zu der er gehört, Stadtverordnete zu wählen hat.

Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen.

§. 52. Nach Ablauf der Frist, welche zur Abgebung der Stimmzettel für jede Wahlversammlung mit Rücksicht auf die Zahl der Wahlberechtigten und auf die sonstigen Verhältnisse besonders festzusetzen ist, wird am Wahlorte selbst von der Wahlcommission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmenzählung vorgenommen.

Die bei der Wahlversammlung nicht Erschienenen werden als dem Ergebnisse der Wahl beistimmend betrachtet.

Die unausgefüllt abgegebenen, sowie die mit unleserlichen Namen versehenen Stimmzettel sind bloß behufs Bestimmung der Majorität zu rechnen.

(LG. v. 22. März 1889 Nr. 20.)

§. 53. Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Stellt die Wahlcommission fest, daß nicht die bestimmte Zahl der zu wählenden Personen die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen erhalten hat, so findet eine engere Wahl statt. Hiebei haben sich die Wähler nur auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche mit absoluter Mehrheit der Stimmen gewählt wurden, die meisten Stimmen erhielten.

Haben mehr als zwei Personen für eine Stelle gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet die Commission durch das Los, welche zwei von ihnen in die engere Wahl einzubeziehen sind. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist die doppelte von der Zahl der unbesetzt gebliebenen Stellen. Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, sowie die unausgefüllten Stimmzettel sind nicht als abgegeben zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl die Stimmengleichheit, so entscheidet die Wahlcommission durch das Los, wer als gewählt anzusehen ist.

Die engere Wahl geschieht auf Grund derselben Wahllisten, nach denen die erste Wohl vorgenommen wurde.

Den Tag der engeren Wahl bestimmt der Bürgermeister; die Bestimmung dieses Tages soll jedoch in der Art erfolgen, daß die engere Wahl spätestens in drei Wochen von dem Tage der ersten Wahl gerechnet beendet sei.

(LG. v. 22. März 1889 Nr. 20.)

Prüfung und Bekanntmachung der Wahl.

§. 54. Sogleich nach beendigter Wahl ist das von der Wahlcommission und vom landesfürstlichen Commissär zu unterfertigende Wahlprotokoll mit den demselben beizuschließenden Belegen dem Stadtverordneten-Collegium versiegelt zu übermitteln.

Einwendungen gegen die Giltigkeit einer Wahl sind beim Stadtverordneten-Collegium längstens binnen acht Tagen nach beendigtem Wahlacte anzubringen.

Werden binnen der obigen Frist keine Einwendungen vorgebracht, oder die vorgebrachten als unstatthaft beseitigt, und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so wird die Wahl vom Stadtverordneten-Collegium bestätiget, das Resultat der-

selben vom Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht, und jeder Gewählte von der auf ihn gefallenen und bestätigten Wahl in Kenntniß gesetzt.

Im entgegengesetzten Falle ist eine neue Wahl zu veranlassen.

Wird ein Wahlfähiger von mehreren Wahlversammlungen gewählt, so ist derselbe aufzufordern, binnen acht Tagen vom Zeitpunkte dieser Aufforderung sich zu erklären, von welcher Wahlversammlung er das Mandat annehme.

Erfolgt diese Erklärung nicht, so gilt die Annahme für die Wahlversammlung, in der der Gewählte mehr Stimmen erhalten hatte. Bei gleichen Stimmen entscheidet das Los.

Für die Wahlversammlung, für welche die Wahl nicht angenommen wurde, ist eine neue Wahl auszuschreiben.

Dies gilt auch, wenn die Wahl auf Jemanden gefallen ist, der einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, oder der von der Wählbarkeit gesetzlich ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

Pflicht zur Annahme der Wahl.

§. 55. In der Regel ist jedes Gemeindeglied verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl anzunehmen.

Ein Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

a) Militärpersonen, die nicht in der activen Dienstleistung stehen;
b) Seelsorger, Reichs- und Landesbeamte;
c) Personen, die über 60 Jahre alt sind;
d) Personen, welche in der letztverflossenen Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters oder eines Stadtverordneten bekleidet haben, jedoch nur für die nächste Wahlperiode.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Annahme ungeachtet wiederholter Aufforderung verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Stadtrath bis Einhundert Gulden C. M. bemessen kann, und verliert überdies das active und passive Wahlrecht für die in der laufenden Wahlperiode stattfindenden Ergänzungswahlen und für die nächste Wahlperiode.

Dauer der Amtsführung.

§. 56. Die Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums werden auf drei Jahre gewählt.

Alljährlich scheidet am Ende des Monates October der

dritte Theil oder die dem dritten Theile zunächst kommende Zahl der Mitglieder von ihren Stellen und wird durch Neugewählte aus denselben Wahlkörpern und Wahlbezirken, von welchen die ausscheidenden Mitglieder gewählt worden waren, ersetzt, insoferne nicht durch die neue Eintheilung der Vertreter (§. 44) auf einen oder den anderen Wahlkörper oder Wahlbezirk mehr oder weniger Mitglieder entfallen.
(LG. v. 20. Jänner 1887 Nr. 3.)

Der Austritt geschieht das erste und zweite Mal nach der Entscheidung des Loses; in der Folge treten immer diejenigen aus, welche drei Jahre vorher gewählt worden waren.

Bis die Neuwahlen stattgefunden haben, bleiben die zum Austritte bestimmten Mitglieder im Amte.

Dieselben sind wieder wählbar.

Die Wiederbesetzung der durch Tod oder Austritt vor der Zeit erledigten Stadtverordnetenstellen wird in der Regel zugleich mit den jährlichen Ergänzungswahlen vorgenommen.

Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder fünfzehn übersteigen, so ist zum Ersatze derselben auch vor dem Eintritte dieser Periode eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerlisten einzuleiten.

Jede solche Ergänzungswahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine.

Der Gewählte tritt zur Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte austreten müssen.

Wahl des Bürgermeisters.

§. 57. Nach erfolgter Constituirung wählt das Stadtverordneten-Collegium aus seiner Mitte den Vorstand (Bürgermeister).

Der Bürgermeister kann nur aus den in Prag einen ständigen Wohnsitz habenden Stadtverordneten gewählt werden.

Der Wahlhandlung haben sämmtliche Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums beizuwohnen.

Jene Mitglieder, die entweder gar nicht erscheinen, oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihr Entfernen durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, sind als ihres Amtes verlustig anzusehen, verfallen in eine Geldbuße, welche das Stadtverordneten-Collegium bis Einhundert Gulden C. M. bemessen kann, und können in der laufenden Wahlperiode nicht wieder gewählt werden.

Die Wahl des Bürgermeisters kann vorgenommen werden, wenn wenigstens zwei Dritttheile der sämmtlichen Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums anwesend sind, und ist derjenige als zum Bürgermeister gewählt zu betrachten, welcher die absolute Mehrheit der gesammten Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums für sich hat.

Kann dieses Resultat in zwei auf einander folgenden Abstimmungen nicht erzielt werden, so ist zu der engeren Wahl zu schreiten, welche sich auf jene zwei Mitglieder zu beschränken hat, die in der letzten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer bei der engern Wahl berücksichtigt werden darf.

Kommt auch durch die engere Wahl kein Resultat zu Stande, so ist unter den obigen Folgen für die Ausbleibenden und für die sich Entfernenden, und unter den übrigen Bestimmungen dieses Paragraphs die Wahlhandlung am nächstfolgenden Tage zu erneuern.

Kann auch an diesem Tage die Wahl des Bürgermeisters nicht erzielt werden, so ist am darauf folgenden Tage die Wahlhandlung wieder aufzunehmen, wobei die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums entscheidet.

Kann diese absolute Mehrheit in zwei auf einander folgenden Abstimmungen nicht erzielt werden, so ist zur engeren Wahl zu schreiten.

Die Wahl geschieht mittelst Abgabe der Stimmzettel.

Sollte der zum Bürgermeister Gewählte die Wahl nicht annehmen, so ist binnen längstens acht Tagen nach den in diesem Paragraphe angegebenen Vorschriften eine neue Wahl vorzunehmen.

Wahl des Vorstands-Stellvertreters.

§. 58. Nach Agnoscirung der regelmäßigen Ersatzwahlen in einer solchen Zahl, daß das Stadtverordneten-Collegium mindestens 75 Mitglieder zählt, wählt dieses Collegium aus seiner Mitte zwei Bürgermeister-Stellvertreter. Ihre Amtsperiode wird von diesem Zeitpunkte an bis zur Constituirung des Stadtverordneten-Collegiums nach den nächstfolgenden regelmäßigen Ersatzwahlen gerechnet.

Wird das Amt des Bürgermeister-Stellvertreters während

dieser Zeit erledigt, so ist binnen längstens acht Tagen eine neue Wahl vorzunehmen.

Aber auch in diesem Falle endigt die Amtsperiode des Gewählten mit der Constituirung des Stadtverordneten-Collegiums nach den nächstfolgenden regelmäßigen Ersatzwahlen.

Die Wahl geschieht nach denselben Vorschriften, welche für die Wahl des Bürgermeisters gelten, und erfolgt auf die Art, daß vorerst derjenige, der die Würde des ersten Stellvertreters, und sodann derjenige, der die Würde des zweiten Stellvertreters bekleiden soll, gewählt wird.

Die Stellvertreter vertreten den Bürgermeister der Reihe nach, wie sie gewählt worden sind.

Dem den Bürgermeister substituirenden Stellvertreter stehen alle Rechte und Pflichten des Bürgermeisters zu.

Sind auch beide Stellvertreter verhindert dem Magistrate vorzusitzen, so hat die Berathungen und Agenden des Magistrates ein vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter hiezu berufener Magistratsrath zu leiten.

Die Bezüge der Bürgermeister-Stellvertreter bestimmt das Stadtverordneten-Collegium.

(LG. v. 22. März 1889 Nr. 20.)

Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters.

§. 59. Die Wahl des Bürgermeisters, es mag dieselbe nach Ablauf der regelmäßigen, dreijährigen Amtsdauer oder in Folge eines während derselben eingetretenen Erledigungsfalles geschehen sein, gilt stets auf drei Jahre. Er verbleibt in seiner Stellung, selbst wenn ihn während dieser Zeit nach §. 56 die Reihe zum Austritte aus dem Stadtverordneten-Collegium treffen würde.

Wird die Stelle des Bürgermeisters während der angegebenen Zeit erledigt, so ist binnen acht Tagen vom Zeitpunkte der Erledigung eine neue Wahl nach den Vorschriften des §. 57 vorzunehmen.

(LG. v. 22. März 1889 Nr. 20.)

§. 60. Der austretende Bürgermeister kann wieder zum Bürgermeister gewählt werden.

(LG. v. 22. März 1889 Nr. 20.)

Wahlbestätigung.

§. 61. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister vor

den versammelten Stadtverordneten den vorgeschriebenen Diensteid in die Hände des Statthalters abzulegen, und ist die hierüber aufgenommene, von dem Bürgermeister eigenhändig gefertigte Eidesurkunde dem Kreispräsidenten[1]) vorzulegen.

Bezüge der Stadtverordneten.

§. 62. Die Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeindebezirkes haben die dazu abgeordneten Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums auf die nämlichen Gebühren aus der Gemeindecassa Anspruch, welche im gleichen Falle den Räthen des Landesgerichtes aus der Staatscassa verabreicht werden.

Genüsse des Bürgermeisters.

§. 63. Dem Bürgermeister hat das Stadtverordneten-Collegium für die Dauer seiner Amtsführung einen angemessenen jährlichen Gehalt zu bestimmen.

Er hat nebst den bisher üblichen Emolumenten die Diäten eines Oberlandesgerichtsrathes.

(LG. v. 22. März 1889 Nr. 20.)

Verlust des Amtes eines Stadtverordneten.

§. 64. Ein Mitglied des Stadtverordneten-Collegiums wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte. (§. 42.)

Sollte ein Mitglied des Stadtverordneten-Collegiums wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung verfallen, so kann es während der Dauer derselben sein Amt nicht ausüben.

Die Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Bürgermeisters.

Auflösung des Stadtverordneten-Collegiums.

§. 65. Wenn die Regierung aus wichtigen Gründen das Stadtverordneten-Collegium aufzulösen findet, so hat der

[1]) Durch die Min.-Vdg. v. 9. Oct. 1884, Nr. 274 RGB., wurde die Landeshauptstadt Prag der Statthalterei unmittelbar untergeordnet.

Kreispräsident[1]) binnen vier Wochen eine neue Wahl auszuschreiben und hiebei die Befugnisse zu üben, die nach dem §. 46 dem Stadtverordneten-Collegium zustehen.

2. Abtheilung. Vom Stadtrathe.

Zusammensetzung des Stadtrathes.

§. 66. Der Stadtrath besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern des Stadtverordneten-Collegiums.

Sie werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

Wahl desselben.

§. 67. Behufs der Wahl des Stadtrathes treten die aus demselben Wahlbezirke gewählten Stadtverordneten abgesondert zusammen. Jede dieser Versammlungen wählt durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden so viele Personen in den Stadtrath, als von der Zahl der vierundzwanzig Stadträthe nach dem Verhältnisse zu sämmtlichen Stadtverordneten auf die Zahl der aus dem Wahlbezirke gewählten Stadtverordneten verhältnißmäßig entfällt.

Jede dieser Versammlungen hat jedoch wenigstens Ein Mitglied in den Stadtrath zu wählen.

Kommt bei der Wahl eines oder mehrerer Mitglieder eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist nach den Grundsätzen des §. 53 zu der engeren Wahl in den Stadtrath zwischen denjenigen zu schreiten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(LG. v. 22. März 1889 Nr. 20.)

§. 68. Bei dieser Wahl sind die aus demselben Wahlbezirke gewählten Stadtverordneten nicht an Personen aus ihrer Mitte gebunden, sie können jedes Mitglied des Stadtverordneten-Collegiums wählen.

§. 69. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so hat ie Versammlung der Stadtverordneten, von der er gewählt wurde, zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Dasselbe gilt rücksichtlich der im Laufe des Jahres vorfallenden Ergänzungswahlen.

Vorstand des Stadtrathes.

§. 70. Der Bürgermeister ist zugleich Vorstand des Stadtrathes.

[1]) Dermalen: Statthalter.

3. Abtheilung. Vom Magistrate.

Zusammensetzung des Magistrates.

§. 71. Der Magistrat besteht, mit dem Bürgermeister an der Spitze, aus einem rechtskundigen Vicebürgermeister und der nöthigen Anzahl von rechtskundigen Räthen, sammt dem erforderlichen Hilfspersonale.

Eigenschaften.

§. 72. Die rechtskundigen Mitglieder des Magistrats müssen zur diesfälligen Geschäftsführung in der für den Eintritt in den Staatsdienst vorgeschriebenen Weise befähigt sein, sie dürfen sich nebenbei in keinem andern dienstlichen Verhältnisse befinden.

Dauer und Art der Anstellung.

§. 73. Der Vicebürgermeister, die Magistratsräthe und die Organe der Hilfsämter, wozu besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, werden auf Lebenszeit angestellt.

Die Besetzung findet im Wege des öffentlichen Concurses durch das Stadtverordneten-Collegium oder durch den Stadtrath nach den unten folgenden Bestimmungen statt.

Besoldungen, Pensionen, Quiescentengehalte.

§. 74. Die auf Lebenszeit angestellten Mitglieder des Magistrats erhalten Besoldungen.

Im Falle ihrer Dienstesunfähigkeit oder bei eintretender Entbehrlichkeit sind sie, gleichwie im Falle ihres Absterbens ihre Wittwen und Waisen, nach den für Staatsbeamte der Verwaltungsbehörden, deren Wittwen und Waisen bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Sonstige Bezüge.

§. 75. Das Stadtverordneten-Collegium wird die Gebühren bestimmen, auf welche diese Beamten bei Dienstverrichtungen außer dem Gemeindebezirke Anspruch haben.

Dienstentlassung und Enthebung vom Dienste.

§. 76. Die Entlassung oder einstweilige Enthebung derselben vom Dienste kann nur nach denselben Grundsätzen, wie bei Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden erfolgen.

§. 77. Die übrigen Beamten, sowie die Diener der Ge-

meinde sind nach den obigen Vorschriften zu behandeln, wenn sie nicht gegen Taggeld oder auf bestimmte Zeit gegen Wochen- oder Monatslohn aufgenommen worden sind.

III. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise der Gemeinde überhaupt und der Organe derselben insbesondere.

1. Abtheilung. Von dem Wirkungskreise der Gemeinde überhaupt.

§. 78. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist:

a) der natürliche,

b) ein übertragener.

Der natürliche umfaßt Alles, was die Interessen der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Gränzen vollständig durchführbar ist.

Er erhält nur mit Rücksicht auf das Gesammtwohl durch das Gesetz die nothwendigen Beschränkungen.

Der übertragene umfaßt die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden.

Die Regierung kann denselben ganz oder theilweise auch durch von ihr bestellte Beamte versehen lassen.

a) Von dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde.

Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

§. 79. Die Gemeinde der Stadt Prag verwaltet die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten und das ihr eigenthümliche Gemeindevermögen und Gemeindegut selbstständig durch die von ihr gewählten Organe und die denselben untergeordneten Aemter innerhalb der in dieser Gemeindeordnung festgesetzten Grenzen.

Systemisirung der Gemeindeämter und Ernennung der Gemeindebeamten und Diener.

§. 80. Die Gemeinde bestimmt die Zahl und die Bezüge der zum Behufe der Gemeindeverwaltung nöthigen Gemeindebeamten und Diener, ernennt dieselben, sowie die Verwaltungsorgane sämmtlicher Gemeindeanstalten, insoferne nicht

vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist, endlich alle im Solde der Gemeinde stehenden Personen, und bestimmt ihre Genüsse, sowie die dem Bürgermeister und den im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Reisekosten und sonstigen Entschädigungen.

Der Gemeinde steht die Pensionirung, Quiescirung, Suspendirung und Entlassung der Gemeindediener zu, wobei sich, insolange keine andere Bestimmung getroffen ist, an die für Staatsbeamte der Verwaltungsbehörden bestehenden Vorschriften zu halten ist.

Verwaltung der Localpolizei.

§. 81. Die Gemeinde hat die Reinlichkeitspolizei, sie sorgt für Pflasterung und Erhaltung der Straßen, mit Ausnahme jener, deren Erhaltung dem k. k. Staats-Straßenfonde obliegt, für Beleuchtung, für Erhaltung und Reinigung der Hauptabzugscanäle, für Erhaltung der städtischen Brücken, Brunnen, Wasserleitungen und sonstigen Anlagen, dann der öffentlichen Badeanstalten. Sie handhabt die Gesundheits-, Feuer-, Markt-, Bau- und Straßenpolizei, sie hat die Aufsicht über die Gemarkungen, über Maß und Gewicht, ihr obliegt die Fürsorge für die Approvisionirung, sie trifft die polizeilichen Vorkehrungen zur Abwendung der die Sicherheit der Person oder des Eigenthums durch Ueberschwemmung oder durch sonstige Elementarereignisse bedrohenden Gefahren.

Die Gemeinde hat für die zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlichen Anstalten und Einrichtungen die nöthigen Geldmittel aufzubringen, und ist für jede ihr in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

Die Gemeinde ist bei Handhabung der Localpolizei an die bestehenden Gesetze und Ordnungen gebunden.

Der Regierung bleibt die Controlle und die Einwirkung dort, wo sie erforderlich findet, vorbehalten.

§. 82. Die Gemeinde hat die Auslagen für jene Localpolizeianstalten zu bestreiten, welche von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleitet werden.

Deshalb hat die Gemeinde, so lange hierüber nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen sein wird, zu dem für den Gemeindebezirk sich ergebenden Polizeiaufwande in dem Verhältnisse beizutragen, in welchem sie nach dem Durchschnitte der drei Jahre 1845, 1846 und 1847 hiezu beigetragen hat.

Bei Ausmittlung des diesfälligen Beitrags sollen jedoch die Auslagen für jene polizeilichen Anstalten, die von der Gemeinde nunmehr allein zu besorgen oder in Folge der vom Staate übernommenen Gerichtsbarkeit nunmehr bloß auf Kosten des Staates zu erhalten sind, entsprechend berücksichtigt werden.

§. 83. So wie die von der Regierung bestellte Sicherheitsbehörde angewiesen ist, der Gemeinde bei Handhabung der Localpolizei die erforderliche Hilfe zu leisten, eben so ist die Gemeinde verpflichtet, so weit sie dies mit ihren Organen vermag, die von der Regierung bestellte Sicherheitsbehörde zu unterstützen.

Führung der Gemeindematrikel und Ausstellung von Heimatscheinen.

§. 84. Die Gemeinde führt die Matrikel über alle Gemeindeglieder und stellt Heimatscheine aus.

Dieselben haben nur auf vier Jahre Giltigkeit.[1])

Armenpflege.

§. 85. Die Armenpflege ist eine Angelegenheit der Gemeinde. Sie hat hiezu, insoweit die Mittel der Privat-Wohlthätigkeitsanstalten und Privat-Wohlthätigkeitsstiftungen nicht ausreichen, die nöthigen Beiträge zu schaffen, und für die Erhaltung und zweckmäßige Leitung der Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten zu sorgen.

Local-Sanitätswesen.

§. 86. Der Gemeinde steht die Einrichtung und Leitung des Local-Sanitätswesens nach den bestehenden Gesetzen zu.

Die Beziehungen der Commune zu dem k. k. allgemeinen Krankenhause in Prag werden durch ein besonderes Uebereinkommen mit der Staatsverwaltung geregelt.

b) Von dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde.

Kundmachung der Gesetze.

§. 87. Die Gemeinde hat, wenn Gesetze und Verordnungen der Behörden nebst der Kundmachung durch die Gesetz- und Regierungsblätter noch anderweitig veröffentlicht oder

[1]) Vgl. Ges. v. 3. Dec. 1863, Nr. 105 RGB.

verbreitet werden sollen, auf Verlangen diese Veröffentlichung und Verbreitung in üblicher Weise zu besorgen.

Einhebung der Steuer.

§. 88. Die Gemeinde besorgt die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden oder durch spätere Anordnungen zu treffenden Einrichtungen.

Militär-Angelegenheiten.

§. 89. Die Gemeinde hat das Conscriptions- und Rekrutirungsgeschäft, so wie die Angelegenheiten in Bezug auf die Vorspann und Einquartierung des Militärs in der bisherigen Weise zu besorgen.

Ertheilung des Eheconsenses.

§. 90 wurde aufgehoben durch das Landesgesetz vom 1. Dec. 1868 Nr. 51.

§. 91. Die Gemeinde hat über alle in ihrem Bezirke eintretenden Vorkommnisse, welche für die Staatsverwaltung vom Interesse sind, an den Kreispräsidenten[1]) Bericht zu erstatten.

§. 92. Ueberhaupt hat die Gemeinde alle Amtshandlungen, welche ihr durch die Gesetze übertragen sind, oder durch spätere Verordnungen zugewiesen werden, sowie alle ihr vom Kreispräsidenten oder Statthalter zukommenden Befehle und Anordnungen in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes genau in der durch das Gesetz oder die vorgesetzte Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen.

§. 93. In den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises geht der Instanzenzug an den Kreispräsidenten.[1])

§. 94. Der Wirkungskreis der Gemeinde in Schul- und Kirchenangelegenheiten, dann im Gewerbswesen bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

2. Abtheilung. Von dem Wirkungskreise des Stadtverordneten-Collegiums.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 95. Das Stadtverordneten-Collegium ist innerhalb der gesetzlichen Gränzen berufen, die Gemeinde in der Ausübung

[1]) Dermalen: Statthalter.

ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen und vollziehen zu lassen.

Es hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren und für die Befriedigung derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

Einsetzung, Regelung, Oberleitung und Controlle der sämmtlichen Stadtverwaltungs-Organe.

§. 96. Das Stadtverordneten-Collegium organisirt die sämmtlichen Gemeindeämter und Gemeindeanstalten in Beziehung auf die Zahl, die Besoldungen, Ruhegenüsse und sonstigen Bezüge der Beamten und Diener, und rücksichtlich der Pensionen und Provisionen der Wittwen und Waisen derselben.

§. 97. Das Stadtverordneten-Collegium ernennt den Vice-Bürgermeister, die Magistratsräthe, den Rechtsanwalt und die Vorsteher der untergeordneten Aemter und Anstalten nach einem Ternavorschlage des Stadtrathes, an den es jedoch nicht gebunden ist.

§. 98. Das Stadtverordneten-Collegium hat über die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand und über die Entlassung der von demselben angestellten Beamten, ferner über die Bewilligung der Bezüge der Wittwen und Waisen dieser Beamten zu beschließen.

§. 99. Nicht normalmäßige Pensionen, Quiescentengehalte, Provisionen, Diäten und Reisekosten, dann Aushilfen und Belohnungen über fünfzig Gulden Conv. Münze können selbst rücksichtlich jener Gemeindebeamten und Diener, deren Ernennung dem Stadtrathe zukommt, nur vom Stadtverordneten-Collegium bewilligt werden.

Seiner Bewilligung unterliegen auch Besoldungsvorschüsse an die von ihm angestellten Beamten, wenn der Vorschuß drei Monate übersteigt.

§. 100. Das Stadtverordneten-Collegium hat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung aller städtischen Organe.

Es kann zu diesem Ende dieselbe durch eigene Commissionen untersuchen lassen, die Vorlegung aller einschlägigen Acten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte verlangen und sich in Fällen von besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorbehalten.

Das Stadtverordneten-Collegium hat darauf zu sehen, daß die Gemeinde- und die sonstigen seiner Aufsicht unter-

stehenden Fondscassen von Zeit zu Zeit scontrirt und nöthigen Falls liquidirt werden.

Es kann auch die Scontrirung und Liquidirung durch Commissionen aus seiner Mitte vornehmen lassen.

§. 101. Das Stadtverordneten-Collegium hat über alle an selbes gelangende Beschwerden gegen Verfügungen des Stadtrathes oder des Magistrates in Gemeinde-Angelegenheiten des natürlichen Wirkungskreises zu entscheiden.

Ordnung des städtischen Haushaltes.

§. 102. Das Stadtverordneten-Collegium ist verpflichtet, das gesammte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum und sämmtliche Gerechtsamen der Gemeinde mittelst eines Inventars in Uebersicht zu halten und dasselbe jährlich zu veröffentlichen.

Es hat dafür zu sorgen, daß das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde der Art verwaltet werde, um die thunlichst größte Rente daraus zu erzielen.

§. 103. Das Stadtverordneten-Collegium hat alljährlich auf Grundlage der Inventarien nach Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecassa, sowie sämmtlicher unter städtischer Verwaltung stehender Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten zu prüfen und für das nächstfolgende Jahr festzustellen.

Diese Voranschläge müssen jährlich drei Monate vor Anfang des Verwaltungsjahres, das mit jenem des Staates zusammenfällt, von dem Stadtrathe vorgelegt werden. Vierzehn Tage vor der Prüfung und Feststellung durch das Stadtverordneten-Collegium sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

§. 104. Dem Stadtverordneten-Collegium obliegt die Prüfung und Erledigung der gehörig belegten Jahresrechnungen, welche der Stadtrath über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecassa und sämmtlicher unter städtischer Verwaltung stehenden Fonde und Anstalten längstens drei Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres vorzulegen hat.

Vierzehn Tage vor der Prüfung und Erledigung der Rechnungen durch das Stadtverordneten-Collegium werden dieselben zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Erinnerungen

der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in der Ansehung der Rechnungen gestellten Mängel wird vom Stadtverordneten-Collegium das administrative Erkenntniß gegen den Zahlungspflichtigen vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens geschöpft.

§. 105. Dem Stadtverordneten-Collegium wird vorbehalten:

a) das Recht, unbewegliches Gemeindevermögen und unbewegliches Gemeindegut zu erwerben oder zu veräußern, insofern es sich nicht um eine bloße regelmäßige Wirthschaftsangelegenheit oder um die Regulirung der Plätze in der Richtung der Gassen-Baulinie oder um einen höheren Werth als von 1000 Gulden ö. W. handelt;

b) die Schließung und Auflösung von Pachtverträgen außer der regelmäßigen Wirthschaftsverwaltung, wenn der jährliche Pachtzins 2000 fl. ö. W. übersteigt, oder wenn der Vertrag länger als drei Jahre dauern soll;

c) die Aufnahme von Gemeindeanlehen, Verpfändung des unbeweglichen Gemeindevermögens und Bürgschaftsleistung, insofern dadurch für die Gemeinde eine neue oder eine größere Verbindlichkeit als die bisherige übernommen werden sollte;

d) die Bewilligung unvorhergesehener Auslagen, welche ein für allemal mehr als 500 fl. ö. W. betragen oder bei jährlich wiederkehrender Ausgabe die Summe von 100 fl. ö. W. übersteigen;

e) die Bewilligung von neuen Gemeinde-, Schul- und Fondsbauten, wenn der Bauaufwand mehr als 1000 fl. ö. W. beträgt;

f) die Bewilligung aller im Voranschlage nicht gedeckten Auslagen;

g) der Nachlaß von Rechnungsmängelersätzen im Betrage von mehr als 100 fl. ö. W.;

h) der Nachlaß von Besoldungsvorschüssen und ähnlichen Geldzahlungen, welche 100 fl. ö. W. übersteigen;

i) die Abschreibung, Nachsicht oder Herabsetzung von Gemeindeforderungen, sobald diese 200 fl. ö. W. übersteigen.

(LG. v. 22. März 1889 Nr. 20.)

§. 106. Das Stadtverordneten-Collegium hat das Recht

zur Deckung der Gemeindebedürfnisse Abgaben auszuschreiben und aufzubringen.

Gemeindezuschläge, welche 25 Percent der directen Steuern oder 25 Percent der Verzehrungssteuer, ferner Umlagen auf den Miethzins, welch 8 Percent des Miethzinses übersteigen, können nur kraft eines Landesgesetzes eingehoben werden.
(LG. v. 30. Mai 1882 Nr. 53.)

Es muß überdies der Antrag zur Erwirkung eines Landesgesetzes in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des Stadtverordneten-Collegiums berathen und mit absoluter Mehrheit sämmtlicher Stadtverordneten angenommen worden sein.

Dasselbe gilt, wenn das Stadtverordneten-Collegium andere Abgaben einführen wollte.

§. 107. Soll Gemeindevermögen oder Gemeindegut in einem 20.000 fl. ö. W. übersteigenden Werthe veräußert oder ein Pachtvertrag mit einem Jahreszinse von mehr als 2000 fl. ö. W. jährlich oder auf eine längere Zeit als auf 6 Jahre geschlossen werden, oder schließlich wenn durch eine Anleihe oder durch Pfandrecht oder Bürgschaftsleistung eine neue Verbindlichkeit für die Gemeinde oder die Gemeindeanstalten erwächst, so ist nothwendig, daß der Beschluß darüber in Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen des Stadtverordneten-Collegiums mit einer Majorität von wenigstens 46 Stimmen gefaßt werde.
(LG. v. 22. März 1889 Nr. 20.)

§. 108. Das Stadtverordneten-Collegium hat die Bewilligung zum Beginne oder zur Aufhebung eines Rechtsstreites, sowie zur Eingehung eines Vergleiches zu ertheilen, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites oder Vergleiches nicht ein zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehöriges Geschäft betrifft, das in den Wirkungskreis des Stadtrathes gehört.

§. 109. Die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werthe über 50.000 fl. ö. W., die Belastung des unbeweglichen Gemeindevermögens mit einer Schuld, welche 100.000 fl. ö. W. übersteigt, sowie die Aufnahme einer Anleihe in der Höhe von mehr als 100.000 fl. ö. W. kann nur mit Genehmigung des Landesausschusses und wenn dieser die Genehmigung verweigern sollte, im Wege eines Landesgesetzes stattfinden. Ausgenommen davon ist die Sicherstellung eines Kaufschillinges auf dem von der Gemeinde

gleichzeitig durch Kauf oder Tausch erworbenen unbeweglichen Vermögens.
(LG. v. 22. März 1889 Nr. 20.)

Besondere dem Stadtverordneten-Collegium vorbehaltene Gegenstände.

§. 110. Dem Stadtverordneten-Collegium steht zu:
a) die Bewilligung von Aushilfsbeiträgen an Wohlthätigkeits- und sonstige gemeinnützige Anstalten, sowie zu andern Humanitätszwecken;
b) die Berathung und Schlußfassung bei allen außerordentlichen, das Gemeindewohl betreffenden, nicht speciell bezeichneten Gegenständen, und
c) die Ausübung des Petitionsrechtes der Gemeinden in Gemeindeangelegenheiten.

Beschlußfähigkeit.

§. 111. Damit das Stadtverordneten-Collegium einen giltigen Beschluß fassen kann, müssen, insoweit diese Gemeindeordnung nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens dreißig Mitglieder versammelt sein.

§. 112. Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Stadtverordneten den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, und müssen der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

§. 113. Wenn ein besonderes Privatinteresse eines Mitgliedes oder seiner nächsten Verwandten einen Gegenstand der Verhandlung bildet, hat dasselbe abzutreten.

Beschlußfassung.

§. 114. Zu einem giltigen Beschlusse des Stadtverordneten-Collegiums ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sitzungen.

§. 115. Der Bürgermeister, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, führt in den Sitzungen den Vorsitz, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, ist ungiltig.

§. 116. Der Kreispräsident[1]) oder der von ihm bestellte Commissär kann den Sitzungen beiwohnen und in denselben das Wort nehmen, ohne jedoch an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 117. Die Sitzungen des Stadtverordneten-Collegiums sind öffentlich, doch können über den vom Bürgermeister oder von wenigstens zehn Stadtverordneten gestellten Antrag auch vertrauliche Sitzungen gewählt werden.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten.

Wenn sich dieselben herausnehmen, die Berathung des Stadtverordneten-Collegiums in irgend einer Weise zu stören oder gar die Freiheit desselben zu beirren, ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung, den Sitzungssaal von den Zuhörern räumen zu lassen.

§. 118. Durch Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums ist die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen zu bestimmen, und darüber die Anzeige dem Kreispräsidenten[1]) zu erstatten.

Außerdem kann sich das Stadtverordneten-Collegium nur auf Anordnung des Bürgermeisters, oder im Verhinderungsfalle auf Anordnung seines Stellvertreters versammeln.

Jede Sitzung, der eine solche Anordnung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Dritttheile der Stadtverordneten, oder im Auftrage des Kreispräsidenten[1]) eine Versammlung einzuberufen.

Der Kreispräsident[1]) ist von der Anordnung jeder außerordentlichen Sitzung in Kenntniß zu setzen.

§. 119. Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

§. 120. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches namentlich alle Anträge, sie mögen vom Bürgermeister oder einem Stadtverordneten gestellt worden sein, aufgenommen werden müssen.

Dasselbe ist von dem Vorstande, einem vom Stadtverordneten-Collegium zu benennenden Mitgliede und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeindearchive auf-

[1]) Dermalen: Statthalter.

zubewahren, und es ist jedem Gemeindegliede auf Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

Sistirung der Beschlüsse des Stadtverordneten-Collegiums.

§. 121. Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums dieser Gemeindeordnung oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwiderläuft, oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er berechtigt und verpflichtet, mit der Vollzugsetzung inne zu halten und unverzüglich den Gegenstand an den Kreispräsidenten[1]) zu leiten, dem auch seinerseits in den beiden ersten Fällen das Sistirungsrecht zusteht.

Der Kreispräsident übergibt die Verhandlung dem Statthalter zur weitern Vorlage an den Landtag, wenn die Sistirung wegen des gefährdeten Interesses der Gemeinde erfolgte.

Ist der Landtag nicht versammelt, und erleidet die Sache keinen Aufschub, so trifft die Regierung die provisorische Verfügung. Geschah die Sistirung wegen Verletzung der Gemeindeordnung oder der Gesetze, so hat der Kreispräsident[1]) zu entscheiden, gegen dessen Ausspruch der Recurs an das Ministerium ergriffen werden kann.

3. Abtheilung. Von dem Wirkungskreise des Stadtrathes.

§. 122. Der Stadtrath ist das berathende und beschließende Organ der Gemeinde in allen Angelegenheiten des natürlichen Wirkungskreises, welche nicht dem Stadtverordneten-Collegium vorbehalten sind.

§. 123. Der Stadtrath ernennt die Gemeindebeamten, deren Anstellung nicht dem Stadtverordneten-Collegium zukömmt, dann die Gemeindediener über einen Ternavorschlag des Magistrats, ohne jedoch hieran gebunden zu sein.

§. 124. Der Stadtrath hat über die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand und über die Entlassung der von ihm angestellten Gemeindebeamten und Gemeindediener, ferner über die Bewilligung der Bezüge der Witwen und Waisen dieser Beamten und Diener zu entscheiden.

---

[1]) Dermalen: Statthalter.

Gegen die Entscheidung des Stadtrathes kann der Berufungsweg an das Stadtverordneten-Collegium ergriffen werden.

§. 125. Der Stadtrath hat bei allen, dem Stadtverordneten-Collegium vorzulegenden Gegenständen die Vorberathungen zu pflegen und die geeigneten Anträge zu stellen.

§. 126. Der Stadtrath ist die unmittelbare Verwaltungsbehörde für das Vermögen der Gemeinde.

Er verfaßt die Voranschläge und die Jahresrechnungen.

Seiner unmittelbaren Aufsicht unterstehen die Gemeinde- und die sonstigen städtischen Fondscassen, die er von Zeit zu Zeit zu scontriren und nach Erforderniß zu liquidiren hat.

Er führt die Aufsicht über alle gemeinnützigen Anstalten der Gemeinde und über die auf Kosten der Gemeinde angeordneten Bauten.

§. 127. Bei der Vermögensgebahrung hat sich der Stadtrath genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten und rücksichtlich der, der Genehmigung des Stadtverordneten-Collegiums vorbehaltenen Auslagen diese Genehmigung einzuholen.

§. 128. Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, so ist hiezu die Bewilligung des Stadtverordneten-Collegiums einzuholen.

§. 129. In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung dieser Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, können der Stadtrath, und wenn auch die Einvernehmung desselben nicht thunlich wäre, der Bürgermeister, beide unter ihrer Verantwortung, die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen, es muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Stadtverordneten-Collegiums erwirkt werden.

§. 130. Der Stadtrath bestimmt die Magistratsräthe, welche mit Referaten über die seinem Wirkungskreise zugewiesenen Verwaltungszweige zu betheilen sind.

In dieser Eigenschaft als Referenten haben die Magistratsräthe gleich den Mitgliedern des Stadtrathes eine entscheidende Stimme.

Der Stadtrath kann auch aus sich Referenten für einzelne Fälle bestimmen.

§. 131. Den Vorsitz im Stadtrathe führt der Bürger-

meister, oder im Behinderungsfalle sein Stellvertreter, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, ist ungiltig.

§. 132. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens zwölf, und in den Fällen der §§. 123 und 124 von wenigstens achtzehn Mitgliedern des Stadtrathes, außer dem Vorsitzenden und die referirenden Magistratsräthe ungerechnet, erforderlich.

§. 133. Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Stadtrathes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, und müssen der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

§. 134. Wenn ein besonderes Privatinteresse eines Mitgliedes des Stadtrathes oder seiner nächsten Verwandten einen Gegenstand der Verhandlung bildet, hat dasselbe auszuscheiden.

§. 135. Zu einem giltigen Beschlusse des Stadtrathes ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

§. 136. Ueber die Sitzungen des Stadtrathes ist durch einen vom Bürgermeister zu bestimmenden Magistratsbeamten ein Protokoll zu führen, in welches namentlich alle Anträge, sie mögen vom Vorsitzenden, von einem Mitgliede des Stadtrathes, oder vom referirenden Magistratsrathe gestellt worden sein, aufgenommen werden müssen.

Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden, von einem Mitgliede des Stadtrathes und vom Schriftführer zu unterfertigen und im Gemeindearchive aufzubewahren.

§. 137. Erachtet der Vorsitzende, daß ein Beschluß des Stadtrathes der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufüge, so ist er berechtigt und verpflichtet, mit der Vollzugsetzung inne zu halten und den Gegenstand zur Entscheidung des Stadtverordneten-Collegiums zu bringen.

§. 138. Der Bürgermeister ist verpflichtet, jeden gültigen Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums oder des Stadtrathes in Vollzug zu setzen.

Er kann sich hiezu der Mitglieder des Stadtrathes bedienen, oder die Vollziehung dem Magistrate und den Hilfsämtern übertragen.

§. 139. Der Bürgermeister repräsentirt die Gemeinde

als moralische Person nach Außen, sowohl in Civilrechts- als in Verwaltungsangelegenheiten.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und von zwei Mitgliedern des Stadtrathes unterfertigt werden.

4. Abtheilung. Vom Wirkungskreise des Magistrates.

§. 140. Der Bürgermeister ist der unmittelbare Vorstand des Magistrates und der sämmtlichen Hilfsämter.

§. 141. Der Bürgermeister ist für die Geschäftsgebahrung des Magistrats und der Hilfsämter verantwortlich.

Er ist berechtigt und verpflichtet, in sämmtlichen Cassen von Zeit zu Zeit zu scontriren, und im erforderlichen Falle Liquidationen vorzunehmen.

§. 142. Dem Bürgermeister steht die Geschäftszutheilung unter die ihm untergeordneten Beamten und Diener und die Disciplinargewalt über dieselben zu. Er kann in Handhabung dieser Disciplinargewalt die Gehalts- und Löhnungssperre, sowie die Suspension vom Dienste anordnen, er hat aber hievon die sogleiche Anzeige an den Stadtrath zur weitern Entscheidung zu machen.

§. 143. Der Magistrat ist verpflichtet, unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Localpolizei handzuhaben. Uebertretungen der zur Handhabung der Localpolizei getroffenen Maßregeln und Verfügungen können durch Beschlüsse des Magistrates mit Geldbußen bis zum Betrage von Einhundert Gulden Conv. Münze, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von je einem Tage für fünf Gulden Conv. Münze geahndet werden.

Die Geldbußen fließen in die Gemeindecasse ein, und ist hierüber ein eigenes Protokoll zu führen.

Der Bürgermeister bestimmt die Mitglieder des Magistrats, welche in derlei Uebertretungsfällen die Untersuchung zu führen und hierüber zu erkennen haben.

Das Verfahren hiebei wird durch eine besondere Vorschrift geregelt werden.

§. 144. Der Magistrat hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu besorgen.

§. 145. Der Magistrat hat auch jene Geschäfte des

natürlichen Wirkungskreises zu besorgen, die ihm besonders zugewiesen werden.

§. 146. Die Geschäftsordnung wird die Geschäfte bestimmen, welche der Magistrat collegialisch zu berathen hat, so weit nicht schon die Gemeindeordnung dies verfügt (§. 143).

Bei den collegialischen Sitzungen des Magistrates hat der Bürgermeister den Vorsitz zu führen, die Berathung zu leiten und die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Der Magistrat darf ohne seinen Vorsitz keine Beschlüsse fassen.

Ist der Bürgermeister verhindert, so kann er den Vorsitz an den Vicebürgermeister oder an einen Magistratsrath übertragen.

§. 147. Der Bürgermeister ist unter seiner Verantwortung berechtigt, Beschlüsse des Magistrates zu sistiren und den Gegenstand, je nachdem er den natürlichen oder den übertragenen Wirkungskreis betrifft, an den Stadtrath oder an den Kreispräsidenten[1]) zu leiten.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 148. Die Art der Geschäftsführung des Stadtverordneten-Collegiums, des Stadtrathes und des Magistrats wird durch eigene Geschäftsordnungen innerhalb der Grenzen dieser Gemeindeordnung näher bestimmt.

§. 149. Bis die Bestimmungen über den Wirkungskreis der Gemeinde in Schul- und Kirchenangelegenheiten getroffen sein werden, sind die hierauf Bezug nehmenden Geschäfte in der bisherigen Weise zu besorgen.

So lange die Gewerbs- und Handelsgesetze nichts Anderes bestimmen, verbleibt der Wirkungskreis des Magistrates in Absicht auf die Gewerbs- und Handelsbefugnisse aufrecht; er hat sich hiebei nach Vorschrift der Gesetze zu benehmen.

§. 150. Ebenso verbleibt die Gemeinde bis zur erfolgenden Regulirung der Staatssicherheitsbehörde in den Verpflichtungen, die ihr in Bezug auf die Localpolizei und auf die zur Handhabung derselben nothwendigen Anstalten und Einrichtungen bisher obgelegen sind.

§. 151. Die vorübergehenden Bestimmungen über den Wirkungskreis des gegenwärtigen Stadtverordneten-Collegiums in Bezug auf die ersten, nach dieser Gemeindeordnung vorzunehmenden Wahlen enthält eine besondere Vorschrift.

---

[1]) Dermalen: Statthalter.

Gemeindeordnung für die Stadt Reichenberg.

(LG. v. 28. Juni 1889 Nr. 43.)

I. Abschnitt. Von dem Gebiete der Gemeinde und den Personen in der Gemeinde.

Umfang der Gemeinde.

§. 1. Die Gemeinde Reichenberg umfaßt das Gebiet der Stadt Reichenberg und Christianstadt Reichenberg.

Stellung der Gemeinde zur autonomen und zur Staatsverwaltung.

§. 2. Die Gemeinde Reichenberg steht unmittelbar unter dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen, bezw. Landtage, und bezüglich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der k. k. Statthalterei.

Von den Personen in der Gemeinde.

§. 3. In der Gemeinde unterscheidet man Gemeindemitglieder und Auswärtige.

Zu den Gemeindemitgliedern gehören:

1. Die Gemeindeangehörigen, das sind jene Personen, welche in der Gemeinde heimatsberechtigt sind, dann
2. die Gemeindegenossen, das sind jene österreichischen, in der Gemeinde nicht heimatsberechtigten Staatsbürger,
   a) welche in der Gemeinde einen Realbesitz haben,
   b) welche in der Gemeinde von einem selbstständig betriebenen Gewerbe oder von einem Einkommen eine directe Steuer entrichten und daselbst ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Auch Corporationen, Gewerkschaften und Actiengesellschaften gehören zu den Gemeindegenossen, wenn sie in der Gemeinde ihren Sitz haben und daselbst entweder unbewegliches Vermögen besitzen oder eine Erwerb- oder Einkommensteuer entrichten.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde, welche nicht Gemeindemitglieder sind, werden Auswärtige genannt.

Heimatsrecht.

§. 4. Die Heimatsverhältnisse werden durch besondere,

bereits bestehende oder neu zu erlassende gesetzliche Bestimmungen geregelt.

Aufnahmsgebühr.

§. 5. Für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband ist eine Aufnahmsgebühr von 50 fl. in die Gemeindecassa zu erlegen. Aus rücksichtswürdigen Gründen kann durch Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums die Entrichtung der Aufnahmsgebühr ganz oder theilweise nachgesehen werden.

Bürgerrecht.

§. 6. Bürger sind jene, welche dermalen das Bürgerrecht der Stadt Reichenberg besitzen. In der Folge wird das Bürgerrecht durch ausdrückliche Verleihung von Seiten des Stadtverordneten-Collegiums erworben, welches berechtigt ist, dem Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes zu willfahren oder es abzuweisen. Es darf jedoch nur Gemeindeangehörigen, welche wohlverhalten, eigenberechtigt und im Besitze eines ihren Lebensunterhalt sichernden Vermögens, Gewerbes oder Amtes sind, verliehen werden.

Gegen diese Beschlüsse des Stadtverordneten-Collegiums ist keine Berufung zulässig.

§. 7. Wie §. 22, Prag, statt „Gemeindebürger" — Bürger.

Bürgeraufnahmstaxe.

§. 8. Jeder neu aufzunehmende Bürger hat in die Gemeindecassa die Aufnahmstaxe von 100 fl. zu entrichten. Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann er von der Entrichtung dieser Taxe befreit werden.

Angelobung der Bürgerpflichten.

§. 9. Der aufgenommene Bürger hat .... wie §. 20, Prag.

Bürgerrechtsdiplom.

§. 10. Jedem aufgenommenen Bürger wird .... wie §. 21, Prag.

Verlust des Bürgerrechtes.

§. 11. Der Bürger kann seines Bürgerrechtes vom Stadtverordneten-Collegium verlustig erklärt werden, wenn er die Erfüllung der Bürgerpflichten nach fruchtlos vorausgegangener

dreimaliger Aufforderung hartnäckig verweigert. Derselbe wird aber des Bürgerrechtes schon an und für sich verlustig:

a) wenn er aufhört, österreichischer Staatsbürger zu sein, oder
b) wenn er wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges (§§. 460, 461, 463 364 StG.) oder wegen der im §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, Z. 47, RGB. und im §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, Nr. 78 RGB., bezeichneten strafbaren Handlungen zu einer Strafe verurtheilt worden ist.

Doch treffen die nachtheiligen Folgen dieses Verlustes nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor diesem Zeitpunkte erzeugten Kinder.

Ehrenbürgerrecht.

§. 12. Das Stadtverordneten-Collegium ist berechtigt, ausgezeichneten Männern, welche österreichische Staatsbürger sind und sich um das Reich, Land oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen. Ehrenbürger haben, mit Ausnahme des Wahlrechtes, dieselben Rechte, wie die Gemeindebürger, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen. Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die Zustimmung von zwei Drittheilen sämmtlicher Stadtverordneten erforderlich und sie darf nur durch geheime Abstimmung erfolgen.

Rechte und Pflichten der Gemeindemitglieder.

§. 13. Die Gemeindemitglieder nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde theil. Die Gemeindeangehörigen haben überdies im Falle ihrer Bedürftigkeit den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe der für dieselbe bestehenden Gesetze und Einrichtungen. Den Gemeindebürgern bleibt der Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen und in jenen Anstalten, welche insbesondere für Bürger, sowie deren Wittwen und Kinder bestimmt sind, vorbehalten.

Aufenthalt in der Gemeinde.

§. 14. Die Gemeinde darf Gemeindegenossen und Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen

Nachweises die erforderlichen Schritte gethan haben, so lange dieselben der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen und mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern (Art. III des Gesetzes vom 5. März 1862). Fühlt sich Jemand in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert, so kann er sich um Abhilfe an die k. k. Statthalterei und im weiteren Instanzenzuge an das k. k. Ministerium des Innern wenden.

Aufrechthaltung der privatrechtlichen Verhältnisse.

§. 15. Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Classen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben unverändert.

II. Abschnitt.

Von der Gemeindevertretung.

§. 16. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten vom Stadtverordneten-Collegium vertreten. Die Verwaltung ihrer Angelegenheiten ist dem Stadtverordneten-Collegium und dem Stadtrathe anvertraut. An der Spitze beider steht der Bürgermeister.

1. Abtheilung.

Von dem Stadtverordneten-Collegium.

§. 17. Die Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt.

Die Zahl derselben ist auf 45 festgesetzt.

Wahlberechtigung.

§. 18. Wahlberechtigt sind:

1. unter den Gemeindeangehörigen männlichen Geschlechtes, welche in Reichenberg wohnen:

a) die Bürger,

b) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen und die Rabbiner der jüdischen Glaubensgenossen,

c) Hof-, Staats-, Landes-, Communal- und öffentliche Fondsbeamte,

d) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben,
e) dienende sowohl als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insofern diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören,
f) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erlangt haben, Patrone und Magister der Chirurgie und die diplomirten Techniker,
g) bleibend angestellte Vorsteher, Lehrer, Unterlehrer der in der Gemeinde befindlichen, vom Staate, dem Lande oder der Gemeinde erhaltenen Volks- und Bürgerschulen, und die an den in der Gemeinde bestehenden öffentlichen höheren Lehranstalten angestellten Directoren, Professoren, wirklichen Lehrer;

2. diejenigen Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes, welche österreichische Staatsbürger sind, im Gemeindegebiete wohnen und von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten.

Ausnahmen.

§. 19. Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Curatel stehen, ebenso diejenigen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen, oder vom Tage- oder Wochenlohne leben.

Ausnahmen bei Militärpersonen.

§. 20. Dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, dann die zu dem Mannschaftsstande oder den Unterparteien gehörigen Militärpersonen ausschließlich der dauernd Beurlaubten, der nicht einberufenen Reservemänner, Ersatzreservisten und Landwehrmänner, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

Ausschluß wegen strafbarer Handlungen.

§. 21. Vom Wahlrechte sind ausgeschlossen:
a) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert,
b) Personen, welche wegen eines Verbrechens, der Uebertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung

oder der Theilnahme an einer dieser Uebertretungen (§§. 460, 461, 463, 464 StG.), sowie wegen der im §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, Z. 47 RGB., und im §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, Nr. 78 RGB., bezeichneten Handlungen zu einer Strafe verurtheilt worden sind, jedoch nur so lange, als die im §. 6 des Gesetzes vom 15. Nov. 1867, Nr. 131 RGB., Abs. 2 und 4 ausgesprochene Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absatze des citirten Paragraphen erwähnten Vorzüge und Berechtigungen dauert.

Ausschließung aus anderen Gründen.

§. 22. Vom Wahlrechte sind ferner ausgeschlossen:

a) jene, welche mit einer ihnen obliegenden Steuer oder Gemeindegiebigkeit seit mehr als einem Jahre im Rückstande sind,

b) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet wurde, so lange das Concursverfahren dauert,

c) Personen, welche über die ihnen anvertraute Vermögensgebahrung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

Ausübung des Wahlrechtes.

§. 23. Das Wahlrecht ist nur persönlich auszuüben. Von mehreren Mitbesitzern einer steuerpflichtigen Realität und von den öffentlichen Gesellschaftern einer als offene Handelsgesellschaft betriebenen steuerpflichtigen Gewerbsunternehmung hat jeder eine Stimme.

Wählbarkeit.

§. 24. Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied, welches das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

a) alle Personen, welche nach §§. 19 und 20 dieser Gemeindeordnung von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgenommen sind;

b) Gemeindebeamte und Gemeindediener. Bezüge, welche Geistliche, Aerzte, Lehrer und Rechtsanwälte von der Gemeinde erhalten, machen sie der Wählbarkeit nicht verlustig.

Ausgeschlossen sind:

a) alle Personen, welche nach §§. 21 und 22 dieser Gemeindeordnung von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgeschlossen sind;
b) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinar-Vergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind.

Wahlkörper.

§. 25. Von den Wahlberechtigten wird das Stadtverordneten-Collegium in der Art gewählt, daß sich dieselben in drei Wahlkörper theilen, von welchen jeder 15 Mitglieder dieses Collegiums wählt.

§. 26. Zum Behufe der Bildung der drei Wahlkörper werden alle Wahlberechtigten nach der Höhe der auf jeden entfallenden gesammten Jahresschuldigkeit an directen Steuern in Listen eingereiht, deren jede ein Drittheil der Gesammtsumme der directen Steuern, welche den Wahlberechtigten in der Gemeinde vorgeschrieben sind, zu umfassen hat.

Die von einer Realität, die mehreren gehört, zu entrichtende Steuer wird unter die Mitbesitzer, entsprechend dem Antheile an dem Besitze, der jedem einzelnen zusteht, die von einer öffentlichen Handelsgesellschaft zu entrichtende Steuer unter die einzelnen öffentlichen Handelsgesellschafter zu gleichen Theilen vertheilt und darnach erfolgt deren Einreihung in die einzelnen Wahlkörper.

In die erste Liste sind die höchst besteuerten, in die zweite die nächst minder besteuerten, in die dritte die mindest besteuerten Wahlberechtigten einzureihen.

§. 27. Behufs der Einreihung in die Wahlkörper, nicht aber zur Begründung des activen Wahlrechtes, werden dem Vater die von seinen minderjährigen Kindern, dem Gatten die von seiner Gattin in der Gemeinde entrichteten directen Steuerbeträge zugerechnet, so lange die dem Vater und Gatten gesetzlich zustehende Befugniß der Vermögensverwaltung nicht aufgehört hat.

§. 28. Die Ortsseelsorger, dann jene Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Officiere und Militärparteien mit Officiers-Charakter, welche in der 8. oder einer höheren Diätenclasse stehen, gehören in den ersten Wahlkörper, alle übrigen im §. 18 sub 1 ad c) bis g) genannten Personen sind, wenn sie eine directe Steuer entrichten, insoferne sie nach dieser Steuerleistung nicht in den ersten Wahlkörper gehören,

in den zweiten, sonst aber in den dritten einzureihen. Bürger, die weder nach ihrer Steuerzahlung noch nach ihrer persönlichen Eigenschaft in den ersten oder zweiten Wahlkörper gehören, wählen im dritten Wahlkörper.

§. 29. Der erste Wahlkörper muß aus wenigstens 120 Wahlberechtigten bestehen.

Sollte dies nach dem in den §§. 26, 27 und 28 angedeuteten Verfahren nicht erreicht werden, so muß dieser Wahlkörper aus den am höchsten Besteuerten des 2. Wahlkörpers bis auf diese Zahl ergänzt werden. Wenn den gleichen Steuerbetrag, bis zu welchem in diesem Falle herabgegangen werden muß, mehrere, als zur Ergänzung erforderliche Personen entrichten, so entscheidet das höhere Lebensalter, wer von ihnen in den ersten Wahlkörper einzutreten hat.

Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen Steuersumme (§. 26) abgezogen und der Rest unter die beiden anderen Wahlkörper zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 30. Die Wahl wird nach Wahlkörpern abgesondert vorgenommen. Zuerst wählt der dritte, hierauf der zweite, zuletzt der erste Wahlkörper.

Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

Anfertigung und Feststellung der Wählerlisten.

§. 31. Ueber alle Wahlberechtigten hat der Bürgermeister nach Wahlkörpern abgesonderte Wählerlisten zu verfassen und an einem geeigneten Orte mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist durch eine öffentlich anzuschlagende und den Hauseigenthümern zur Verständigung der Parteien zuzustellende Kundmachung unter Festsetzung einer achttägigen Präclusivfrist zur Einbringung von Einwendungen dagegen zu verlautbaren.

Der Stadtrath entscheidet über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen nach Vernehmung der betheiligten Parteien binnen längstens sechs Tagen und nimmt die für zulässig anerkannten Berichtigungen sogleich vor. Von der Entscheidung des Stadtrathes sind sämmtliche Betheiligte zu verständigen.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an das Stadtverordneten-Collegium innerhalb drei

Tagen offen, welches nach Anhörung der betheiligten Parteien endgiltig zu entscheiden hat.

Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung vorgenommen werden.

Ausschreibung der Wahl.

§. 32. Zur Vornahme der Wahl hat der Bürgermeister acht Tage vorher sämmtliche wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde in der Art einzuladen, daß die Wahlausschreibung, in welcher Zeit und Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums genau anzugeben sind, auf die im §. 31 angedeutete Art bekannt gemacht wird.

Leitung der Wahl.

§. 33. Die Wahl der Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums wird durch besondere Wahlcommissionen geleitet.

Für jeden Wahlkörper wird vom Stadtverordneten-Collegium eine Wahlcommission eingesetzt, bestehend aus einem Mitgliede desselben, welches hiebei den Vorsitz führt, und aus vier stimmberechtigten Gemeindemitgliedern.

Die Wahlcommissionen sind für den gewissenhaften Vollzug der Wahl verantwortlich. Die Mitglieder derselben haben sich jedes Einflußes auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Die k. k. Statthalterei ist berechtigt, in jede Wahlcommission einen landesfürstlichen Commissär zu entsenden, dessen Aufgabe es ist, die Anfrechthaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlmodus wahrzunehmen.

§. 34. Die Wahlkörper haben an verschiedenen Tagen, und zwar der dritte Wahlkörper zuerst, dann der zweite und endlich der erste zu wählen.

Vornahme der Wahlhandlung.

§. 35. Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission persönlich erscheinen.

Die Namen der Wählenden werden in das von einem Mitgliede der Wahlcommission zu führende Wahlprotokoll eingetragen.

Die Stimmgebung geschieht durch Stimmzettel, auf

welchen die in der Wahlausschreibung angegebene Zahl von wählbaren Gemeindemitgliedern verzeichnet wird.

Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Nach Ablauf der zur Abgebung der Stimmzettel festgesetzten Frist wird am Wahlorte selbst von der Commission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmzählung vorgenommen.

§. 36. Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Konnte dieses Ergebniß durch die erste Abstimmung nicht erzielt werden, so ist zu der engeren Wahl zu schreiten.

Den Tag der engeren Wahl bestimmt der Bürgermeister; die Bestimmung dieses Tages soll jedoch in der Art erfolgen, daß die engere Wahl spätestens in drei Wochen von dem Tage der ersten Wahl gerechnet beendet sei.

Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer in die engere Wahl einbezogen werden soll.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Mitglieder.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Als gewählt bei der engeren Wahl sind diejenigen anzusehen, welche die relativ meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Prüfung und Bekanntmachung der Wahl.

§. 37. Sogleich nach beendigter Wahl ist das von der Wahlcommission und eventuell vom landesfürstlichen Commissär zu unterfertigende Wahlprotokoll mit den demselben beizuschließenden Belegen dem Stadtverordneten-Collegium versiegelt zu übermitteln.

Einwendungen gegen die Giltigkeit der Wahlen sind beim Stadtverordneten-Collegium längstens binnen acht Tagen nach beendigtem Wahlacte anzubringen.

Werden jedoch binnen obiger Frist keine Einwendungen

vorgebracht oder die vorgebrachten als unstatthaft beseitigt, und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so wird die Wahl vom Stadtverordneten-Collegium bestätigt, das Resultat derselben öffentlich bekannt gemacht und jeder Gewählte von der auf ihn gefallenen und bestätigten Wahl in Kenntnis gesetzt.

Wird ein Wahlfähiger von mehreren Wahlkörpern gewählt, so hat sich derselbe binnen drei Tagen zu erklären, von welchem Wahlkörper er das Mandat annehme. Erfolgt diese Erklärung nicht, so gilt die Annahme für den Wahlkörper, in welchem der Gewählte mehr Stimmen erhalten hatte. Bei Stimmengleichheit gilt die Annahme für den Wahlkörper der Minderbesteuerten.

Pflicht zur Annahme der Wahl.

§. 38. In der Regel ist jedes Gemeindemitglied verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl anzunehmen.

Ein Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

a) Militärpersonen, die nicht in der activen Dienstleistung stehen;
b) Seelsorger, Staats- und Landesbeamte;
c) Personen, die über 60 Jahre alt sind;
d) Personen, welche in der letztverflossenen Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Stadtverordneten-Collegiums bekleidet haben, jedoch nur für den Zeitraum von drei Jahren.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Annahme ungeachtet wiederholter Aufforderung verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche das Stadtverordneten-Collegium bis 100 fl. österr. W. bemessen kann, und verliert überdies das active und passive Wahlrecht für den Zeitraum von drei Jahren. Tritt keiner der obigen Ablehnungsgründe ein, so kann das Stadtverordneten-Collegium nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen von der Wahl befreien.

Dauer der Amtsführung.

§. 39. Die Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums werden auf drei Jahre gewählt.

Alljährlich scheidet im Monate März der dritte Theil oder die dem dritten Theile zunächst kommende Zahl der Mitglieder von ihren Stellen und wird durch Neugewählte

aus den Wahlkörpern, von welchen die ausscheidenden Mitglieder gewählt worden waren, ersetzt.

Der Austritt geschieht das erste- und zweitemal nach Entscheidung des Loses; in der Folge treten immer diejenigen aus, welche drei Jahre vorher gewählt worden waren.

Solange die Neuwahlen nicht durchgeführt sind, bleiben die zum Austritte bestimmten Mitglieder im Amte.

Dieselben sind wieder wählbar.

Ein Mitglied des Stadtverordneten-Collegiums wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte. Sollte ein Mitglied des Stadtverordneten-Collegiums wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung verfallen, so kann es während der Dauer derselben sein Amt nicht ausüben.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Bürgermeisters und des Vicebürgermeisters.

Die Wiederbesetzung der durch Tod, Nichtbestätigung der Wahl von Seiten des Stadtverordneten-Collegiums oder Nichtannahme der Wahl (§. 38) oder Austritt vor der Zeit erledigten Stelle eines Stadtverordneten wird in der Regel zugleich mit den jährlichen Ergänzungswahlen vorgenommen.

Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder fünf übersteigen, so ist zum Ersatze derselben auch vor dem Eintritte dieser Periode eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerlisten einzuleiten.

Der Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte austreten müssen.

Wahl des Bürgermeisters und Vicebürgermeisters.

§. 40. Nach erfolgter Constituirung wählt das Stadtverordneten-Collegium aus seiner Mitte den Vorstand (Bürgermeister).

Dieser Wahlhandlung haben sämmtliche Stadtverordneten beizuwohnen. Sie sind hiezu mit dem Beisatze einzuladen, daß jene Stadtverordneten, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, als ihres Amtes verlustig anzu-

sehen seien, in dem Zeitraume von drei Jahren nicht wieder gewählt werden können und überdies in eine Geldbuße verfallen, welche das Stadtverordneten-Collegium bis 100 fl. österr. W. bestimmen kann.

Die Wahl des Bürgermeisters kann vorgenommen werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der sämmtlichen Stadtverordneten anwesend sind, und es ist derjenige als zum Bürgermeister gewählt zu betrachten, welcher die absolute Mehrheit der gesammten Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums für sich hat.

Kann dieses Ergebniß in zwei aufeinander folgenden Abstimmungen nicht erzielt werden, so ist zu der engeren Wahl zu schreiten, welche sich auf jene zwei Mitglieder zu beschränken hat, die in der letzten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer in die engere Wahl einbezogen werden soll. Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Als gewählt ist derjenige anzusehen, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Stadtverordneten-Collegium wählt weiter durch absolute Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres einen Vorstandsstellvertreter (Vicebürgermeister), welcher den Bürgermeister in Fällen zeitweiser Verhinderung zu vertreten hat.

Nimmt der zum Bürgermeister oder Vicebürgermeister Gewählte die Wahl nicht an, oder wird die Wahl des Bürgermeisters vom Kaiser nicht bestätigt, so ist binnen längstens acht Tagen eine neue Wahl unter den in diesem Paragraphe angegebenen Vorschriften vorzunehmen.

Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters.

§. 41. Die Wahl des Bürgermeisters, es mag dieselbe nach Ablauf der regelmäßigen dreijährigen Amtsdauer, oder in Folge eines während derselben eingetretenen Erledigungsfalles geschehen sein, gilt stets auf drei Jahre und er verbleibt in seiner Stellung, selbst wenn ihn während dieser Zeit nach §. 39 die Reihe zum Austritt aus dem Stadtverordneten-Collegium treffen würde.

Der Austretende ist wieder wählbar.

Wird die Stelle des Bürgermeisters während der oben angegebenen Zeit erledigt, so ist binnen acht Tagen vom Zeitpunkte der Erledigung eine neue Wahl nach den Vorschriften des §. 40 vorzunehmen.

Bestätigung der Wahl.

§. 42. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister vor den versammelten Stadtverordneten den vorgeschriebenen Diensteid in die Hände des k. k. Statthalters oder des hiezu von demselben delegirten landesfürstlichen Commissärs abzulegen, und ist die hierüber aufgenommene, von dem Bürgermeister eigenhändig gefertigte Eidesurkunde dem k. k. Statthalter vorzulegen.

Gehalte und Gebühren der Stadtverordneten und des Bürgermeisters.

§. 43. Die Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeindebezirkes haben die dazu abgeordneten Mitglieder auf eine angemessene Entschädigung aus der Gemeindecassa Anspruch.

Dem Bürgermeister werden die für seine Geschäftsführung erforderlichen Localitäten unentgeltlich eingeräumt.

Außerdem erhält er die von dem Stadtverordneten-Collegium für die Dauer seiner Amtsführung zu bestimmenden Functionsgebühren.

Auflösung des Stadtverordneten-Collegiums.

§. 44. Das Stadtverordneten-Collegium kann aus wichtigen Gründen durch den k. k. Statthalter aufgelöst werden.

Der Recurs an das Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung bleibt der Stadtgemeinde vorbehalten. Nach Rechtskraft der Entscheidung muß längstens binnen sechs Wochen eine neue Wahl ausgeschrieben werden. Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte hat die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

2. Abtheilung. Vom Stadtrathe.

Zusammensetzung des Stadtrathes.

§. 45. Der Stadtrath besteht, mit dem Bürgermeister an der Spitze, aus dem Vicebürgermeister, aus sechs Mitgliedern des Stadtverordneten-Collegiums (Stadträthe) und aus der entsprechenden Anzahl von angestellten Referenten, dann aus dem erforderlichen Hilfspersonale.

Wahl desselben.

§. 46. Die dem Stadtrathe beizugebenden sechs Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums werden von demselben aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit gewählt und auf die vorgeschriebene Art beeidet.

Dauer der Amtswirksamkeit der Stadträthe.

§. 47. Der Gewählte bleibt so lange im Stadtrathe, als er in der laufenden Wahlperiode Mitglied des Stadtverordneten-Collegiums ist.

Referenten.

§. 48. Die Referenten müssen in der Regel zur diesfälligen Geschäftsführung nach den für Staatsbedienstete des bezüglichen Dienstzweiges geltenden Vorschriften befähigt sein.

Sie dürfen sich nebenbei weder in einem anderen dienstlichen Verhältnisse befinden, noch eine juridische Praxis ausüben.

§. 49. Die Referenten, sowie alle übrigen Gemeindebeamten werden mit Gehalt auf Lebenszeit angestellt.

Es bleibt dem Stadtverordneten-Collegium überlassen, dem Vicebürgermeister und den Stadträthen für die Zeit ihrer Amtswirksamkeit Functionsgebühren zuzuerkennen.

III. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 50. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist

a) ein selbstständiger,

b) ein übertragener.

§. 51 wie Art. V, Abs. 1, Reichsgemeindegesetz, Seite 2.

§. 52 wie Art. V, Abs. 2, Reichsgemeindegesetz, Seite 2; jedoch: 2. . . . Personen . . .

6. . . . Arbeiterpolizei, insoferne diese letztere sich nicht auf gewerbliche Hilfsarbeiter und Lehrlinge bezieht . . .

9. Die Bau- und Feuerpolizei.

10. Die gesetzliche Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen und auf die Volksschulen.

§. 53. Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, das ist die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze.

Der Staatsverwaltung bleibt vorbehalten, den übertragenen Wirkungskreis ganz oder theilweise durch eigene Organe und auf eigene Kosten versehen zu lassen.

§. 54. Der selbstständige Wirkungskreis wird von dem Stadtverordneten-Collegium und dem Stadtrathe, der übertragene Wirkungskreis dagegen von dem Bürgermeister mit dem Stadtrathe ausgeübt.

1. Abtheilung. Von dem Wirkungskreise des Stadtverordneten-Collegiums.

a) Im Allgemeinen.

§. 55. Das Stadtverordneten-Kollegium als das in den Angelegenheiten der Gemeinde beschließende und überwachende Organ hat im Allgemeinen die Interessen der Gemeinde zu wahren und für deren Befriedigung durch gesetzliche Mittel Sorge zu tragen.

Es ist innerhalb der gesetzlichen Gränzen berufen, die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für sie zu fassen und dieselben im geeigneten Wege vollziehen zu lassen.

Es entscheidet in allen wichtigen, ihm vorbehaltenen Gemeindeangelegenheiten.

Das Stadtverordneten-Collegium ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und es ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

b) Insbesondere.

Systemisirung der Gemeindeämter und Ernennung der Gemeindebeamten und Diener.

§. 56. Das Stadtverordneten-Collegium organisirt die

sämmtlichen Gemeindeämter und Gemeindeanstalten in Beziehung auf die Zahl, die Besoldung, Ruhegenuß und sonstige Bezüge der Beamten und Diener, sowie rücksichtlich der Pensionen und Provisionen der Wittwen und Waisen derselben.

Es ernennt alle Gemeindebeamten und Gemeindediener, die eine Besoldung von mindestens 180 fl. ö. W. jährlich haben, über einen Ternavorschlag des Stadtrathes, ohne an denselben gebunden zu sein.

Es entscheidet über die Versetzung in den zeitlichen und dauernden Ruhestand, über die Entlassung der Beamten und Diener der Gemeinde, ferner über die Bewilligung der Bezüge der Wittwen und Waisen dieser Beamten und Diener, wobei dieselben Grundsätze wie bei Staatsbeamten und Dienern der Verwaltungsbehörde zu gelten haben.

Ihm steht es auch zu, Remunerationen und Gnadengaben, dann Gehaltsvorschüsse zu bewilligen.

Vermögensverwaltung.

§. 57. Das Stadtverordneten-Collegium ist verpflichtet, das gesammte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum und sämmtliche Gerechtsame der Gemeinde mittelst eines Inventars in Uebersicht zu halten und dasselbe jährlich zu veröffentlichen.

Es hat dafür zu sorgen, daß das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde in der Art verwaltet werde, daß dasselbe ohne Beeinträchtigung der Substanz die thunlichst größte Rente abwirft.

§. 58. Das Stadtverordneten-Collegium hat jährlich auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecassa, sowie sämmtlicher unter Gemeindeverwaltung stehender Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten zu prüfen und für das nächstfolgende Jahr festzustellen.

Die Voranschläge müssen jährlich drei Monate vor Anfang des Verwaltungsjahres, das mit jenem des Staates zusammenfällt, von dem Stadtrathe vorgelegt werden.

Durch vierzehn Tage vor der Prüfung und Feststellung durch das Stadtverordneten-Collegium sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die Erinnerungen der Gemeindemitglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

§. 59. Das Stadtverordneten-Collegium prüft und erledigt die gehörig belegten Jahresrechnungen, welche der Stadtrath über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecassa und sämmtlicher unter Gemeindeverwaltung stehender Fonde und Anstalten längstens drei Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres vorzulegen hat.

Durch vierzehn Tage vor der Prüfung und Erledigung der Rechnungen werden dieselben zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Erinnerungen der Gemeindemitglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnungen gestellten Mängel wird vom Stadtverordneten-Collegium das administrative Erkenntniß gegen den Zahlungspflichtigen vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens geschöpft.

§. 60. Dem Stadtverordneten-Collegium kommt das Recht zu, unbewegliche Güter und denselben gleich gehaltene Gerechtsame zu erwerben, alle jene Verträge einzugehen, wo das bedungene Entgelt jährlich 300 fl. ö. W. oder wo die Dauer des Vertrages drei Jahre überschreitet, sowie auch das Gemeindevermögen oder Gemeindegut zu veräußern.

Zu einer giltigen Beschlußfassung über eine Veräußerung ist jedoch erforderlich, daß zwei Dritttheile des Stadtverordneten-Collegiums anwesend sind und hievon überdies die absolute Mehrheit der Vollzahl des Stadtverordneten-Collegiums zustimme.

Wenn ein Sechstheil der Anwesenden Protest einlegt, hat der Bürgermeister den Beschluß zu sistiren und den Fall im Wege der Landesgesetzgebung zur Entscheidung vorzulegen. Die Veräußerung des Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werthe über 6000 fl. ö. W. kann jedoch nur Kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

Um aber den Antrag zu einer solchen Veräußerung vor den Landtag zu bringen, muß derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des Stadtverordneten-Collegiums berathen und mit absoluter Mehrheit der Vollzahl des Stadtverordneten-Collegiums angenommen worden sein.

Insoweit die eingehenden Kaufschillinge nicht zur Tilgung von Gemeindeschulden erfordert werden, sind sie zu dem Stammvermögen zuzuschlagen.

§. 61. Das Stadtverordneten-Collegium ist berechtigt, zur directen landesfürstlichen Steuer einen Zuschlag bis 25 Percent einschließlich zu bestimmen und Umlagen auf den Miethzins bis zum Betrage von 5 kr. ö. W. einschließlich von jedem Gulden des Jahreszinses auszuschreiben.

Solche Zuschläge und Umlagen müssen jedoch in Gegenwart von wenigstens zwei Dritteln des Stadtverordneten-Collegiums durch absolute Mehrheit der Vollzahl desselben beschlossen werden.

Zuschläge und Umlagen, welche das angegebene Ausmaß überschreiten, können nur vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei bewilligt werden.

Neue Abgaben bedürfen der Bewilligung durch ein Landesgesetz.

Der Antrag zur Erwirkung eines Landesgesetzes muß jedoch in einer Sitzung von wenigstens zwei Dritttheilen des Stadtverordneten-Collegiums berathen und mit absoluter Mehrheit der Vollzahl desselben angenommen worden sein.

Die Gemeindeumlagen können mit denselben Zwangsmitteln eingetrieben werden, welche zur Einhebung der landesfürstlichen directen Steuern bestehen.

Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, Militärpersonen, dann deren Wittwen und Waisen können bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse von Gemeindezuschlägen nicht getroffen werden.

Darlehensaufnahme.

§. 62. Dem Stadtverordneten-Collegium steht die Aufnahme von Darlehen, die Verpfändung unbeweglicher Güter und der denselben gleich gehaltenen Gerechtsamen, sowie die Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde zu.

Hiebei gelten alle Bestimmungen, welche im §. 60 für die Veräußerung des Gemeindevermögens oder Gemeindegutes vorgeschrieben sind.

Sollte jedoch das Darlehen oder die verbürgte Summe mit Einrechnung der bereits bestehenden Schuldenlast der Gemeinde das jährliche Einkommen derselben übersteigen, oder wollte das Stadtverordneten-Collegium eine Creditoperation vornehmen, so kann die Bewilligung dazu nur durch ein Landesgesetz ertheilt werden.

Rücksichtlich des Antrages zur Erwirkung eines Landesgesetzes gelten die im §. 61 enthaltenen Bestimmungen.

Ernennung der Rechtsvertreter, Auflassung und Vergleichung der Processe.

§. 63. Das Stadtverordneten-Collegium ernennt die Rechtsvertreter für die Gemeinde, ertheilt die Bewilligung zum Beginne oder zur Aufhebung eines Rechtsstreites, sowie zur Schließung eines Vergleiches, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites oder Vergleiches nicht ein zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehöriges Geschäft betrifft, das in den Wirkungskreis des Stadtrathes einschlägt.

Sonstige wichtige Gegenstände.

§. 64. Außerdem sind der Entscheidung des Stadtverordneten-Collegiums noch folgende Verwaltungsgegenstände vorbehalten:

a) Die Abschreibung, Nachsicht oder Herabsetzung einer Gemeindeforderung, sobald solche 50 fl. ö. W. übersteigt;
b) die Nachsicht von Mängelsersätzen im Betrage von mehr wie 40 fl. ö. W.;
c) der Nachlaß von Besoldungsvorschüssen;
d) die Auflösung von Pacht-, Mieth- oder Lohnverträgen, sowie das Herabsetzen oder Erhöhen des bedungenen Entgeltes;
e) die Bewilligung zu neuen Gemeindebauten;
f) die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden oder solchen Auslagen, welche ein für allemal 300 fl. ö. W. übersteigen;
g) die Bewilligung von allen nicht präliminirten Auslagen;
h) die Ausübung der der Gemeinde in Betreff der Schulen zustehenden Rechte;
i) die Bewilligung von Aushilfsbeiträgen an Wohlthätigkeits- und sonstige gemeinnützige Anstalten, sowie zu anderen Humanitätszwecken;
k) die Berathung und Schlußfassung bei allen außerordentlichen, das Gemeindewohl betreffenden, nicht speciell bezeichneten Gegenständen und
l) die Ausübung des Petitionsrechtes der Gemeinde in Gemeindeangelegenheiten.

Aufnahme in den Heimatsverband und Ertheilung des Bürgerrechtes.

§. 65. Dem Stadtverordneten-Collegium ist die Aufnahme in den Heimatsverband, sowie die Ertheilung des Bürgerrechtes und Ehrenbürgerrechtes vorbehalten.

Berufung.

§. 66. Ueber Beschwerden gegen Beschlüsse des Stadtrathes im selbstständigen Wirkungskreise entscheidet das Stadtverordneten-Collegium.

Solche Beschwerden sind beim Stadtrathe binnen einer 14tägigen Fallfrist, vom Tage der Zustellung der Entscheidung des Stadtrathes an gerechnet, zu überreichen.

Ueber Berufungen gegen Beschlüsse des Stadtverordneten-Collegiums in allen, der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Landesausschuß, und ist die Berufung binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden 14tägigen Fallfrist beim Stadtrathe einzubringen.

Controle über die Gemeindeanstalten und Aemter.

§. 67. Das Stadtverordneten-Collegium hat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung aller Gemeindeorgane.

Es kann dieselben zu diesem Ende durch eigene Commissionen untersuchen lassen, die Vorlegung aller einschlägigen Acten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises verlangen und sich in Fällen von besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorbehalten.

Das Stadtverordneten-Collegium hat darauf zu sehen, daß die Gemeinde- und die sonstigen seiner Aufsicht unterstehenden Fondscassen von Zeit zu Zeit scontrirt und nöthigenfalls liquidirt werden.

Es kann die Scontrirung und Liquidirung auch durch Commissionen aus seiner Mitte vornehmen lassen.

Beschlußfähigkeit.

§. 68. Damit das Stadtverordneten-Collegium einen Beschluß fassen könne, müssen, insoweit diese Gemeindeordnung nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens 25 Mitglieder versammelt sein.

§. 69. Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Stadtverordneten-Collegiums den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

§. 70. So oft ein besonderes Privatinteresse eines Mitgliedes, seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade einen Gegenstand der Verhandlung bildet, hat dasselbe abzutreten.

Beschlußfassung.

§. 71. Zu einem giltigen Beschlusse des Stadtverordneten-Collegiums ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sitzungen.

§. 72. Der Bürgermeister und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt in den Sitzungen den Vorsitz, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, ist ungiltig.

Oeffentlichkeit der Sitzungen.

§. 73. Die Sitzungen des Stadtverordneten-Collegiums sind öffentlich, doch können über den vom Bürgermeister oder von wenigstens drei Mitgliedern gestellten Antrag, wenn sich die Majorität dafür ausspricht, auch nicht öffentliche Sitzungen abgehalten werden.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten. Wenn sich dieselben herausnehmen, die Berathungen des Stadtverordneten-Collegiums in irgend einer Weise zu stören oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen.

Zahl und Zeit der Sitzungen.

§. 74. Das Stadtverordneten-Collegium kann sich nur auf Einberufung des Bürgermeisters, und wenn dieser verhindert ist, auf Einberufung seines Stellvertreters versammeln. Jede Sitzung, welcher eine solche Einberufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Ersuchen von wenigstens einem Drittheile der Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums eine Versammlung desselben einzuberufen. Auch kann das Stadtverordneten-Collegium beschließen, daß ordentliche Sitzungen desselben an bestimmten wiederkehrenden Tagen abgehalten werden, und ist der Bürgermeister, bezw. Stellvertreter verpflichtet, diese regelmäßigen Sitzungen ordnungsmäßig einzuberufen.

§. 75. Deputationen dürfen nicht zu den Sitzungen zugelassen werden.

Sitzungsprotokolle.

§. 76. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches namentlich alle Anträge, sie mögen vom Bürgermeister oder einem Mitgliede des Stadtverordneten-Collegiums gestellt worden sein, aufgenommen werden müssen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden, zwei Stadtverordneten als Verifikatoren und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeindearchive aufzubewahren und es ist jedem Gemeindemitgliede auf Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

Sistirung der Beschlüsse.

§. 77. Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft, oder den Wirkungskreis der Gemeinde überschreitet, oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er berechtigt und verpflichtet, mit der Vollziehung derselben inne zu halten, und im Falle eine Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde oder eine Verletzung der bestehenden Gesetze vorliegt, die Entscheidung der k. k. Statthalterei einzuholen, gegen welche dem Stadtverordneten-Collegium das Rechtsmittel des Recurses an das k. k. Ministerium des Innern offen steht. Falls die Sistirung eines Beschlusses des Stadtverordneten-Collegiums von Seiten des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters wegen eines der Gemeinde daraus bevorstehenden wesentlichen Schadens erfolgte, ist die Entscheidung des Landesausschusses einzuholen.

2. Abtheilung. Von dem Wirkungskreise des Stadtrathes und des Bürgermeisters.

Stellung des Stadtrathes.

§. 78. Der Stadtrath ist das berathende und beschließende

Organ in allen Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises, die nicht dem Stadtverordneten-Collegium vorbehalten sind.

Stellung des Bürgermeisters.

§. 79. Der Bürgermeister repräsentirt die Gemeinde als moralische Person nach Außen sowohl in Civilrechts- als in Verwaltungsangelegenheiten.

Ausfertigung von Urkunden.

§. 80. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und zwei Stadträthen unterfertigt werden.

Vollziehung der Collegiumsbeschlüsse.

§. 81. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse des Stadtverordneten-Collegiums in der von demselben angegebenen Art in Vollzug zu setzen (§. 77).

Er kann sich hiezu des Vicebürgermeisters, der Stadträthe, der Referenten oder der sonstigen Hilfsbeamten bedienen.

Vermögensverwaltung.

§. 82. Der Stadtrath ist die unmittelbare Verwaltungsbehörde für das Vermögen der Gemeinde.

Er verfaßt die Voranschläge und die Jahresrechnungen. Seiner unmittelbaren Aufsicht unterstehen die Gemeindecassen, die er von Zeit zu Zeit zu scontriren und nach Erforderniß zu liquidiren hat.

Er führt die Aufsicht über alle gemeinnützigen Anstalten der Gemeinde und über die auf Kosten der Gemeinde angeordneten Bauten.

§. 83. Bei der Vermögensgebahrung hat sich der Stadtrath genau an die Ansätze des Voranschlags zu halten, und rücksichtlich der der Genehmigung des Stadtverordneten-Collegiums vorbehaltenen Auslagen diese Genehmigung einzuholen.

§. 84. Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlags ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, so ist hiezu die Bewilligung des Stadtverordneten-Collegiums einzuholen.

§. 85. In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die

vorläufige Einholung dieser Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, kann der Stadtrath, und wenn auch seine Einvernehmung unthunlich wäre, der Bürgermeister, beide jedoch unter ihrer Verantwortlichkeit, die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen, wobei aber unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Stadtverordneten-Collegiums erwirkt werden muß.

Localpolizei.

§. 86. Der Stadtrath hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Localpolizei zu handhaben, insbesondere auch Bauconsense nach Vorschrift der Gesetze auszufertigen.

Er ist hiebei an die bestehenden Gesetze und Verordnungen gebunden.

Uebertretungen der zur Handhabung der der Gemeinde zustehenden Localpolizei getroffenen Maßregeln und Verfügungen können durch Beschlüsse des Stadtrathes mit Geldbußen bis zum Betrage von 100 fl. ö. W. geahndet, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von einem Tage für je 5 fl. ö. W. bestraft werden.

Die Geldbußen fließen in die Gemeindecassa ein, und es ist hierüber ein eigenes Protokoll zu führen.

Geschäfte des Stadtrathes im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde.

§. 87. Der Stadtrath hat unter der Oberleitung und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters die Geschäfte des von der Regierung der Gemeinde übertragenen Wirkungskreises zu besorgen, und bedient sich hiebei der Bezeichnung:

„Magistrat."

§. 88. Diesemnach hat der Stadtrath:

a) die Gesetze und gesetzlichen Anordnungen kundzumachen,
b) die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern unter Haftung der Gemeinde zu besorgen,
c) bei dem Conscriptions- und Recrutirungsgeschäfte in der Gemeinde mitzuwirken,
d) die Militärquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten zu besorgen,
e) über alle Vorkommnisse in der Gemeinde, welche für die

Staatsverwaltung vom Interesse sind, an die k. k. Statthalterei zu berichten,

f) den Gemeindeangehörigen auf Verlangen Heimatsscheine auszustellen,

g) nach Maßgabe der Gewerbegesetze als Gewerbebehörde I. Instanz einzuschreiten,

h) das Schubwesen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu besorgen,

i) die zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit von den Behörden angesprochene Mitwirkung zu leisten,

k) die der Gemeinde Reichenberg durch das Gesetz vom 19. Mai 1868, Nr. 44 RGBl., zugewiesene Vereins-, Theater- und Preßpolizei zu handhaben,

l) überhaupt alle Amtshandlungen, welche in dem der Gemeinde durch das Gesetz vom 19. Mai 1868, Nr. 44 RGBl., zugewiesenen Wirkungskreise einer politischen Bezirksbehörde gelegen sind, und alle Aufträge, welche demselben noch durch besondere Gesetze oder Anordnungen der Regierung übertragen werden, genau zu vollziehen.

Recurszug.

§. 89. In den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises geht der Instanzenzug an die k. k. Statthalterei.

§. 90. Der Vicebürgermeister und die Stadträthe, sowie sämmtliche Beamte und Diener der Gemeinde haben sich den Weisungen, welche sie von dem Bürgermeister in Bezug auf den ihm zustehenden Wirkungskreis erhalten, unter seiner Verantwortlichkeit zu fügen.

Der Bürgermeister hat die Disciplinargewalt über die Gemeindebeamten und Gemeindediener.

§. 91. Der Bürgermeister und dessen Stellvertreter sind für ihre Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

Form der Geschäftsbehandlung.

§. 92. Die Geschäftsordnung wird jene Geschäfte näher bezeichnen, welche der Stadtrath collegialisch zu erledigen hat, insofern diesfalls nicht schon in dieser Gemeindeordnung besondere Bestimmungen enthalten sind.

§. 93. Der Bürgermeister weiset die in den Wirkungs-

kreis des Stadtrathes einschlagenden Geschäfte den Stadträthen oder den Referenten (§. 45) zum Vortrage zu.

Die Referenten haben bei den Sitzungen nur eine berathende Stimme.

Sitzungen.

§. 94. Bei den Sitzungen des Stadtrathes führt der Bürgermeister und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter den Vorsitz.

Jede Sitzung, bei welcher dies nicht beachtet wurde, ist ungiltig.

Beschlußfähigkeit.

§. 95. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens vier stimmberechtigten Mitgliedern außer dem Vorsitzenden erforderlich.

§. 96. Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Stadtrathes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

So oft ein besonderes Privatinteresse eines Mitgliedes des Stadtrathes, seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten, bis einschließlich zum zweiten Grade einen Gegenstand der Verhandlung bildet, hat dasselbe abzutreten.

§. 97. Zu einem giltigen Beschlusse des Stadtrathes ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Sitzungsprotokoll.

§. 98. Ueber die Sitzung des Stadtrathes ist durch einen vom Bürgermeister zu bestimmenden Gemeindebeamten ein Protokoll zu führen.

Dasselbe ist vom Vorsitzenden, einem Mitgliede des Stadtrathes und dem Schriftführer zu unterfertigen und in dem Gemeindearchive aufzubewahren.

Vollzug der Beschlüsse des Stadtrathes.

§. 99. Der Bürgermeister setzt die Beschlüsse des Stadtrathes in Vollzug. Er kann sich hiezu der Mitglieder des Stadtrathes, der Referenten oder der sonstigen Hilfsbeamten bedienen.

Sistirung desselben.

§. 100. Glaubt jedoch der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Stadtrathes gesetzwidrig oder für die Gemeinde von wesentlichem Schaden sei, so ist er berechtigt und unter seiner Verantwortung sogar verpflichtet, denselben zu sistiren und den Gegenstand, je nachdem er den selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreis betrifft, an das Stadtverordneten-Collegium oder an die k. k. Statthalterei zur weiteren Entscheidung zu leiten.

Von der Staatsaufsicht.

§. 101. Die Staatsverwaltung übt durch die Statthalterei das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe.

Sie kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Stadtverordneten-Collegiums und des Stadtrathes, sowie der Verfügung des Bürgermeisters und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

Die Statthalterei ist auch berechtigt, wenn das Stadtverordneten-Collegium oder der Stadtrath Beschlüsse faßt, oder wenn der Bürgermeister Verfügungen trifft, welche den Wirkungskreis der Gemeinde überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, die Vollziehung solcher Beschlüsse und Verfügungen zu untersagen, wogegen der Recurs an das Ministerium des Innern offen steht.

Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Czernowitz.

(LG. v. 8. März 1864, Nr. 3).

I. Hauptstück. Von dem Gebiete der Stadtgemeinde und von den Gemeindemitgliedern.

§. 1. Die innere Stadt Czernowitz und die Vorstädte Rosch, Klokuczka, Kaliczanka und Horecza mit ihren Gebieten, bilden die Gemeinde der Landeshauptstadt Czernowitz.

§. 2. In der Gemeinde unterscheidet man:

1. Gemeindemitglieder,

2. Auswärtige.

Die Gemeindemitglieder sind:

a) Gemeindeangehörige,

b) Gemeindebürger.

Alle österreichischen Staatsbürger, welche im Gemeindegebiete der Stadt Czernowitz wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, sind nebst den Gemeindeangehörigen und Gemeindebürgern Gemeindemitglieder der Stadt Czernowitz. Sie werden, wenn sie weder Gemeindeangehörige noch Gemeindebürger sind, Gemeindegenossen genannt.

(L. G. v. 20. Sept. 1868, Nr. 13.)

§. 3. Gemeindeangehörige sind diejenigen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind.

Die Heimatsverhältnisse werden durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt. Bis zur Erlassung eines solchen Gesetzes bleiben die bestehenden Heimatvorschriften aufrecht.

Ueber das Ansuchen eines Auswärtigen um Verleihung des Heimatrechtes entscheidet die Gemeinde.[1])

§. 4. Gemeindebürger sind jene, welche als solche den Bürgereid geleistet haben, oder in der Folge das Bürgerrecht durch ausdrückliche Verleihung der Gemeinde erlangen.

Es darf aber das Bürgerrecht nur solchen Gemeindeangehörigen männlichen Geschlechtes verliehen werden, welche

a) sich in der freien Verwaltung ihres Vermögens befinden,

b) weder von dem Wahlrechte noch von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, und

c) von einem im Gebiete der Gemeinde gelegenen Hause oder Grundbesitze, oder von einem im Gebiete der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe seit wenigstens drei Jahren an directen Steuern ohne außerordentlichen Zuschlag mindestens zwanzig Gulden entrichten.

§. 5. Die Stadtgemeinde kann österreichischen Staatsbürgern, die sich um den Staat, das Land oder die Stadt in vorzüglicher Weise verdient gemacht haben, wenn sie auch zu einer anderen Gemeinde zuständig sind, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

§. 6. Diejenigen, denen über ihr Ansuchen das Bürgerrecht verliehen wird, haben an die Gemeindecasse die jeweilig bestehende, vom Gemeinderathe zu bestimmende Bürgerrechtstaxe zu entrichten und den Bürgereid zu leisten.

§. 7. Der Gemeindebürger verliert das Bürgerrecht:

a) wenn er aufhört österreichischer Staatsbürger zu sein;

[1]) Vgl. Gesetz vom 3. Dec. 1863, Z. 105 RGB.

b) wenn er die Gemeindeangehörigkeit verliert;

c) wenn er wegen einer in den §§. 17 und 20 genannten strafbaren Handlung schuldig erklärt wird.

In den Fällen a) und c) geht auch das Ehrenbürgerrecht verloren.

§. 8. Die Gemeinde hat über alle Gemeindebürger und Gemeindeangehörigen genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht Jedem freisteht.

§. 9. Die Gemeindemitglieder haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde.

Sie nehmen nach den Bestimmungen dieses Statutes an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde Theil. Sie sind als solche ohne Unterschied der Confession zum Besitze und Erwerbe von Liegenschaften innerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde berechtigt.

Die Gemeindeangehörigen haben überdies den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit.

Den Gemeindebürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten.

Die Ehrenbürger haben die Rechte der Gemeindemitglieder, ohne aber in ihrer Eigenschaft als Ehrenbürger die Pflichten und Lasten der Gemeindemitglieder zu theilen.

§. 10. Auswärtige sind alle zu den Gemeindemitgliedern nicht gehörigen Personen.

Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gethan haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, solange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen oder der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Fühlt sich ein Auswärtiger in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde gedrückt, so kann er sich um Abhilfe an die politische Landesstelle wenden.

(L. G. v. 15. Oct. 1869, Nr. 23.)

II. Hauptstück. Von der Gemeindevertretung.

1. Abschnitt. Von der Gemeindevertretung im Allgemeinen.

§. 11. Die Stadtgemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch den Gemeinderath und den Magistrat vertreten.

An der Spitze des Gemeinderathes und des Magistrates steht der Bürgermeister.

§. 12. Der Gemeinderath ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende, und der Magistrat das verwaltende und vollziehende Organ.

2. Abschnitt. Von dem Gemeinderathe.

§. 13. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt. Die Zahl derselben wird auf 50 festgesetzt.

§. 14. Wahlberechtigt sind, insoweit denselben nicht ein in den §§. 16 und 17 angeführtes Hinderniß entgegensteht:

1. die Gemeindebürger,
2. die Ehrenbürger,
3. unter den Gemeindeangehörigen diejenigen, welche in eine der folgenden Kategorien gehören:

a) jene, welche seit Jahresfrist von einem im Gemeindegebiete gelegenen Hause oder Grundbesitze an Realsteuern ohne den außerordentlichen Zuschlag in der innern Stadt wenigstens 5 fl. und in den Vorstädten wenigstens 3 fl. entrichten, oder eine solche Steuer zu entrichten hätten, jedoch davon zeitweilig wegen der bei Neu- und Umbauten zugestandenen Freijahre befreit sind;

b) jene, welche an directen Steuern überhaupt, und zwar ohne den außerordentlichen Zuschlag in der innern Stadt wenigstens 10 fl. und in den Vorstädten wenigstens 6 fl. seit Jahresfrist entrichten;

c) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten, so wie auch alle höheren Geistlichen der christlichen Konfessionen, und die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen;

d) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;

e) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben;

f) dienende sowohl als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;

g) Advocaten, Notare und Doctoren, welche ihren akademischen Grad, und Personen, welche das Magisterium an einer inländischen Universität erlangt haben;

h) die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer.

Hiezu bestimmt das Gesetz vom 20. Sept. 1868, Nr. 13 LGB.:

§. 2. Den Gemeindegenossen gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen.

§. 3. Die Einreihung der Gemeindegenossen in die Wahlkörper des ersten Wahlbezirkes geschieht nach den Bestimmungen des städtischen Statutes vom 8. März 1863 §. 24. Auf Gemeindegenossen, welche die im §. 14 unter lit. d, e, f, angeführten persönlichen Eigenschaften besitzen, finden die Bestimmungen des §. 25 zweiter und dritter Absatz Anwendung.

§. 15. Jedem Mitbesitzer einer Realität und jedem Theilnehmer an einer Erwerbsgesellschaft ist bei Beurtheilung seiner Wahlberechtigung der auf seinen Antheil entfallende Steuerbetrag in Anschlag zu bringen.

In zweifelhaften Fällen wird jeder Antheil für gleich groß angenommen.

§. 16. Ausgenommen von der Wahlberechtigung sind:

1. dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, dann die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Personen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner;
2. Frauenspersonen, und diejenigen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
3. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen oder wie Taglöhner, gewerbliche Gehilfen, einen selbstständigen Erwerb nicht haben.

§. 17. Das Strafgesetz wird die Bestimmungen festsetzen, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des activen und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei.[1]) Bis dahin bleiben von dem Wahlrechte ausgeschlossen:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt;

---

[1]) Vgl. hiezu Strafgesetznovelle v. 15. Nov. 1867, Nr. 131 RGBl.; Manz'sche Gesetzes-Ausgabe, Bd. IV.

b) Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, solange diese dauert;
c) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind. (§§. 460, 461, 464, StGB.)

§. 18. Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, welches das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 19. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind die Beamten und Diener der Gemeinde, solange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden.

§. 20. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind außer den im §. 17 Genannten:
a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht, oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens;
b) einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 des Strafgesetzbuches enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;
c) Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, solange die Crida oder Ausgleichsverhandlung dauert und nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 StGB. bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist;
d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind.

§. 21. Die Gemeinde zerfällt in drei Wahlbezirke.

Die innere Stadt bildet den ersten, die Vorstadt Rosch den zweiten und die Vorstädte Kaliczanka, Klokuczka und Horecza bilden den dritten Wahlbezirk.

Der erste Wahlbezirk wählt 45, der zweite 3 und der dritte 2 Mitglieder des Gemeinderathes.

§. 22. Das Wahlrecht darf nur in einem Wahlbezirke ausgeübt werden.

Wer nach §. 14 sub 3 a) und b) in mehreren Wahlbezirken wahlberechtigt ist, übt sein Wahlrecht in demjenigen Wahlbezirke aus, in welchem sich das höher besteuerte Object befindet.

Wer nach seiner Steuerzahlung und nach seiner persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt ist, wählt in jenem Wahl-

bezirke, in welchem er nach seiner Steuerzahlung wahlberechtigt ist.

Die Gemeindebürger und die im §. 14 sub 3 c)—h) angeführten Personen, welche vermöge ihrer Steuerzahlung in keinem der drei Wahlbezirke wahlberechtigt sind, üben ihr Wahlrecht in demjenigen Wahlbezirke aus, in welchem sie wohnen.

§. 23. Die Wahl im ersten Wahlbezirke erfolgt in drei Wahlkörpern.

Jeder Wahlkörper wählt 15 Gemeinderathsmitglieder.

Die Wahlberechtigten des zweiten und dritten Wahlbezirkes wählen in je einem Wahlkörper.

§. 24. Die Wahlkörper im ersten Wahlbezirke werden derart gebildet, daß die Wahlberechtigten nach der Höhe der auf Jeden entfallenden Jahresschuldigkeit an directen Steuern in absteigender Ordnung gereiht werden.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so gebührt dem Gemeindebürger, und unter zwei oder mehreren Gemeindebürgern, oder, wenn keiner dieser Wahlberechtigten das Bürgerrecht besitzt, dem an Jahren ältesten der Vorrang.

Die in dieser Art gewählten Wahlberechtigten, welche das erste Drittel der Gesammtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel dieser Summe entrichten, in den zweiten, und die übrigen in den dritten Wahlkörper.[1])

§. 25. Wer nach seinen persönlichen Eigenschaften wahlberechtigt ist und zugleich vermöge seiner Steuerzahlung in den ersten Wahlkörper gehört, wählt im ersten Wahlkörper.

Die Ehrenbürger, ferner die im §. 14 sub 3 lit. d, e und f angeführten Personen, insoferne sie Besoldungen, Pensionen und Quiescentengehalte genießen, von denen an Einkommensteuer ohne den außerordentlichen Zuschlag ein Betrag von mehr als 30 fl. entrichtet wird, wählen in den ersten Wahlkörper.

Die im §. 14 sub 3 lit. d, e und f angeführten Personen, insofern dieselben von ihren Besoldungen, Pensionen und Quiescentengehalten eine Einkommensteuer entrichten, dann

[1]) Vgl. hiezu die zum §. 14 dieses Statutes abgedruckten Bestimmungen des L. G. v. 20. Sept. 1868, Nr. 13.

die in dem nämlichen §. sub 3 lit. c, g und h bezeichneten Personen sind in den zweiten Wahlkörper einzureihen.

Diejenigen Gemeindebürger und von den im §. 14 sub 3 lit. d, e und f angeführten wahlberechtigten Gemeindeangehörigen diejenigen Personen, welche weder zum ersten noch zum zweiten Wahlkörper gehören, wählen, mögen sie auch keine Steuer entrichten, im dritten Wahlkörper.

§. 26. Ueber alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder sind nach Wahlbezirken und Wahlkörpern abgesonderte Wählerlisten zu verfassen, und im Rathhause mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist durch öffentlichen Anschlag und die Amtszeitung unter Festsetzung einer achttägigen Präklusivfrist zur Anbringung von Einwendungen dagegen zu verlautbaren.

Eine Commission, welche aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus vier vom Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, entscheidet über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen binnen längstens sechs Tagen und nimmt die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vor.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an den Gemeinderath binnen drei Tagen offen.

Das Erkenntniß des Gemeinderathes ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig.

Sechs Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Aenderung mehr vorgenommen werden.

§. 27. Die Vornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vorher vom Magistrate durch öffentlichen Anschlag und durch die Amtszeitung unter Angabe des Ortes und des Tages der Wahlhandlung, der Stunde des Beginnes und des Ablaufes der Abstimmungsfrist, wie auch der Zahl der von jedem Wahlkörper zu wählenden Gemeinderathsmitglieder kund zu machen.

Hievon ist jeder Wahlberechtigte durch Zustellung einer auf seinen Namen lautenden Legitimationskarte insbesondere zu verständigen.

§. 28. Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes wird durch eigene Wahlcommission geleitet.

Für jeden Wahlkörper wird von dem Gemeinderathe eine Wahlcommission niedergesetzt, bestehend aus einem Mitgliede des Gemeinderathes, welches dabei den Vorsitz führt, und

vier vom Bürgermeister beigezogenen wählbaren Gemeindemitgliedern.

Die Wahlcommission hat sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung zu enthalten.

Die politische Landesstelle kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.

§. 29. Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert. Die Wähler sind in der Wahl nicht an die Mitglieder des Wahlkörpers, zu dem sie gehören, gebunden; sie können jeden Wählbaren in der Gemeinde wählen.

§. 30. Die Wahlkörper haben an abgesonderten Tagen zu wählen.

Zuerst wählt der Wahlkörper des dritten, dann der des zweiten Wahlbezirkes, hierauf im ersten Wahlbezirke der dritte, dann der zweite, und endlich der erste Wahlkörper.

§. 31. Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission persönlich erscheinen.

Die Namen der Erscheinenden werden in das von einem Mitgliede der Wahlcommission zu führende Wahlprotokoll eingetragen.

§. 32. Die Stimmgebung geschieht durch Stimmzettel. Jeder Wahlberechtigte hat den Stimmzettel mit so viel Namen von wählbaren Gemeindemitgliedern auszufüllen, als der Wahlkörper, zu dem er gehört, Gemeinderathsmitglieder zu wählen hat.

Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Jeder, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, ist aufzufordern, zu einer späteren Zeit sich wieder am Versammlungsorte einzufinden, um nöthigenfalls die Stimmgebung erneuern zu können.

Nach Ablauf der zur Abgebung der Stimmzettel festgesetzten Frist wird am Wahlorte selbst von der Wahlcommission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmzählung vorgenommen.

§. 33. Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Konnte dieses Ergebniß durch die erste Abstimmung nicht erzielt werden, so ist zur engeren Wahl zu schreiten.

Hiebei haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach den Gewählten die meisten Stimmen für sich hatten. Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer bei der engeren Wahl berücksichtigt werden darf. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Mitglieder. Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§. 34. Sogleich nach beendeter Wahl ist das von der Wahlcommission zu unterfertigende Wahlprotokoll mit den denselben beizuschließenden Belegen dem Gemeinderathe zu übermitteln, welcher die Namen der Gewählten zu veröffentlichen hat.

Der Gemeinderath prüft den Wahlact und entscheidet über die Giltigkeit der einzelnen Wahlen und über die gegen die Wahlen vorkommenden Einwendungen, welche binnen einer Präclusivfrist von acht Tagen von der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet bei demselben anzubringen sind.

Das Ergebniß der Wahlprüfung ist öffentlich kundzumachen, und es ist jeder Gewählte von der auf ihn gefallenen und bestätigten Wahl in Kenntniß zu setzen.

Der politischen Landesstelle bleibt es vorbehalten, Wahlen, die auf Personen gefallen sind, welche von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Recurses an das Staatsministerium als ungesetzlich außer Kraft zu setzen.

§. 35. Bei der ersten nach diesem Statute vorzunehmenden Wahl sind sämmtliche Wahlacten der politischen Landesstelle vorzulegen, welche jedem Gewählten, gegen den nicht ein Ausnahms- oder Ausschließungsgrund von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertifikat auszufertigen hat.

Dieses Wahlcertifikat berechtigt den Gewählten zum Eintritt in den Gemeinderath und begründet in so lange die Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

Die politische Landesstelle übergibt sohin sämmtliche Wahlacten dem Gemeinderathe zur Prüfung und zur Entscheidung über die Zulassung der Gewählten. Die Bestimmungen gelten auch bei einer im Falle der Auflösung des Gemeinderathes vorzunehmenden Wahl.

§. 36. Wird ein Wählbarer von mehreren Wahlkörpern gewählt, so ist derselbe aufzufordern, binnen längstens drei Tagen sich zu erklären, von welchem Wahlkörper er das Mandat annehme.

Erfolgt diese Erklärung nicht, so gilt die Annahme für den Wahlkörper, in welchem der Gewählte zuerst gewählt worden ist.

Für den Wahlkörper, für welchen die Wahl nicht angenommen wurde, ist eine neue Wahl auszuschreiben.

Dies gilt auch, wenn die Wahl auf Jemanden gefallen ist, der nicht wählbar ist, oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht.

§. 37. Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindeglied ist verpflichtet, die Wahl zum Gemeinderathe anzunehmen.

Das Recht die Wahl abzulehnen haben nur:

a) Geistliche aller Confessionen und öffentliche Lehrer;
b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;
c) Militärpersonen, welche nicht in activer Dienstleistung stehen;
d) Personen, die über 60 Jahre alt sind;
e) Personen, welche in zwei auf einander folgenden Wahlperioden die Stelle eines Gemeinderathsmitgliedes, oder in der letztverflossenen Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters, oder Vicebürgermeisters oder eines Stadtrathes bekleidet haben, jedoch nur für die nächste Wahlperiode;
f) diejenigen, welche an einem die Ausübung der Amtspflichten hindernden Körpergebrechen oder an einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;
g) Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch längere Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen, oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath bis Einhundert Gulden bemessen kann.

Die Geldbuße fließt in die Gemeindecasse.

§. 38. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf vier Jahre gewählt. Jedes zweite Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder aus und wird durch Neugewählte aus den

Wahlkörpern, von welchen die ausscheidenden Mitglieder gewählt worden waren, ersetzt.

Der Austritt geschieht das erste Mal nach der Entscheidung des Loses, in der Folge treten immer diejenigen aus, welche vier Jahre vorher gewählt worden waren.

Bis die Neuwahlen stattgefunden haben, bleiben die zum Austritte bestimmten Mitglieder im Amte.

Dieselben können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wiedergewählt werden.

§. 39. Die Wiederbesetzung der durch Tod oder in anderer Weise vor der Zeit erledigten Gemeinderathsstellen wird in der Regel zugleich mit den jedes zweite Jahr eintretenden Ergänzungswahlen vorgenommen.

Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder zwölf erreichen, oder sollte die Zahl der aus einem Wahlkörper Gewählten unter die Hälfte herabsinken, so ist zum Ersatze derselben noch vor dem Eintritte dieser Periode eine besondere Wahl durch die bezüglichen Wahlkörper einzuleiten.

Jede solche Ergänzungswahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine. Der Gewählte tritt daher zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte austreten müssen.

§. 40. Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister. Zu dieser Wahlhandlung sind sämmtliche Gemeinderathsmitglieder mit dem Beisatze einzuladen, daß jene, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, als ihres Amtes verlustig anzusehen seien, in der laufenden Wahlperiode nicht wieder gewählt werden können und überdieß in eine Geldstrafe verfallen, welche der Gemeinderath bis einhundert Gulden bestimmen kann.

Die Wahl des Bürgermeisters kann vorgenommen werden, wenn wenigstens drei Viertheile der sämmtlichen Gemeinderathsmitglieder anwesend sind, und ist derjenige als zum Bürgermeister gewählt zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit der gesammten Mitglieder des Gemeinderathes für sich hat.

Wenn dieses Ergebniß in zwei auf einander folgenden Abstimmungen nicht erzielt wird, so ist zur engeren Wahl zu schreiten, welche sich auf jene zwei Mitglieder zu beschränken

hat, welche bei der letzten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer bei der engeren Wahl berücksichtigt werden soll.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Als gewählt bei der engeren Wahl ist derjenige anzusehen, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Sollte der zum Bürgermeister Gewählte die Wahl nicht annehmen, so ist binnen längstens acht Tagen eine neue Wahl nach den obigen Bestimmungen vorzunehmen.

§. 41. Der Bürgermeister wird auf vier Jahre gewählt.

Derselbe darf in die nach §. 38 behufs der ersten Ausscheidung der Hälfte der Gemeinderathsmitglieder stattfindende Verlosung nicht einbezogen werden.

Wird die Stelle des Bürgermeisters im Laufe der vier Jahre erledigt, so hat der Gemeinderath binnen längstens acht Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit nach den Bestimmungen des §. 40 vorzunehmen.

§. 42. Der Gemeinderath wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte zwei Vicebürgermeister. Der erste Vicebürgermeister hat den Bürgermeister in Fällen zeitweiser Verhinderung zunächst zu vertreten.

In Fällen, wo der erste Vicebürgermeister den Bürgermeister zu vertreten zeitweise verhindert ist, liegt diese Verbindlichkeit dem zweiten Vicebürgermeister ob.

Die Wahl der beiden Vicebürgermeister geschieht durch absolute Stimmenmehrheit. Kann eine solche in zwei auf einander folgenden Abstimmungen nicht erzielt werden, so ist sich nach den Bestimmungen des §. 40 zu benehmen.

Wird die Stelle des ersten oder zweiten Vicebürgermeisters im Laufe der zwei Jahre erledigt, so hat der Gemeinderath binnen längstens vierzehn Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

(LG. v. 1. März 1874, Nr. 5.)

§. 43. Von der Wählbarkeit zur Stelle des Bürgermeisters und der zwei Vicebürgermeister sind ausgenommen:

1. Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz nicht haben,
2. die Mitglieder des Bukowinaer Landesausschusses,

3. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der activen Dienstleistung,
4. Geistliche aller Konfessionen.

Auch können Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade nicht zugleich Bürgermeister und Vicebürgermeister sein.

(LG. v. 1. März 1874, Nr. 5.)

§. 44. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister im versammelten Gemeinderathe Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten in die Hände des Landeschefs an Eidesstatt zu geloben.

Die beiden Vicebürgermeister leisten diese Gelobung in die Hände des Bürgermeisters im versammelten Gemeinderathe.

Die Angelobung des zweiten Vicebürgermeisters kann auch in die Hände des den Vorsitz führenden ersten Vicebürgermeisters erfolgen.

(LG. v. 1. März 1874, Nr. 5.)

§. 45. Die Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich. Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten, womit Auslagen verbunden sind, haben die dazu abgeordneten Mitglieder den Anspruch auf deren Ersatz aus der Gemeindecasse.

Der Bürgermeister und der erste Vicebürgermeister erhalten die vom Gemeinderathe festzusetzenden Bezüge.

Sollte der zweite Vicebürgermeister in die Lage kommen, durch eine längere Zeit den Bürgermeister zu vertreten, so kann ihm von Fall zu Fall eine entsprechende Entlohnung vom Gemeinderathe festgesetzt werden.

(LG. v. 1. März 1874, Nr. 5.)

§. 46. Ein Mitglied des Gemeinderathes wird seiner Stelle verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert hätte.

Verfällt ein Mitglied des Gemeinderathes in eine Untersuchung wegen einer in den §§. 17 und 20 genannten strafbaren Handlung oder wird über dessen Vermögen der Concurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, solange das Strafverfahren oder die Concurrenz- oder Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Bürgermeisters und des Vicebürgermeisters.

3. Abschnitt. Von dem Magistrate.

§. 47. Der Magistrat besteht mit dem Bürgermeister an der Spitze, aus dem ersten Vicebürgermeister, aus vier Mitgliedern des Gemeinderathes, welche Stadträthe genannt werden, und aus dem erforderlichen Beamten- und Dienerpersonale.

Der zweite Vicebürgermeister ist bloß während der Vertretung des Bürgermeisters (§. 42) Mitglied des Magistrates. (LG. v. 1. März 1874, Nr. 5.)

§. 48. Der Gemeinderath wählt die Stadträthe aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit.

Der Gewählte kann die Wahl ablehnen.

Die im §. 43 bezeichneten Personen können als Stadträthe nicht gewählt werden.

Auch dürfen die Stadträthe weder unter sich, noch mit dem Bürgermeister oder den Vicebürgermeistern in der im §. 43 angegebenen Weise verwandt oder verschwägert sein. (LG. v. 1. März 1874, Nr. 5).

§. 49. Die Stadträthe werden auf zwei Jahre gewählt. Sie verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung der neuen Stadträthe im Amte.

Wird die Stelle eines Stadtrathes im Laufe der zwe Jahre erledigt, so hat der Gemeinderath binnen längstens 14 Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

§. 50. Die Stadträthe haben im versammelten Gemeinderathe Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Bürgermeisters an Eidesstatt zu geloben.

§. 51. Der Gemeinderath setzt die Bezüge der Stadträthe fest.

§. 52. Die Stadträthe scheiden nicht aus dem Gemeinderathe aus, sie verbleiben Mitglieder desselben.

Der bleibende oder zeitliche Verlust der Stelle eines Gemeinderathes (§. 46) hat den bleibenden und zeitlichen Verlust der Stelle eines Stadtrathes zur Folge.

§. 53. Dem Magistrate sind zur Besorgung der ihm im selbstständigen und im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte die erforderlichen Beamten und Diener zuzuweisen.

Dieselben dürfen sich in keinem andern dienstlichen Verhältnisse befinden.

Die im Conceptsfache verwendeten Beamten müssen zur

politischen Geschäftsführung in der für den Staatsdienst vorgeschriebenen Weise geprüft sein, und sie sind aus denselben Gründen des Dienstes zu entlassen, aus welchen die Staatsbeamten den Verwaltungsbehörden der gleichen Maßnahme unterliegen.

III. Hauptstück. Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

1. Abschnitt. Von dem Umfange des Wirkungskreises.

§. 54 wie Art. IV, Reichsgemeindegesetz, Seite 2.

§. 55 wie Art. V, Reichsgemeindegesetz, Seite 2, jedoch

2. die Ortspolizei im Allgemeinen und insbesondere: a) bis g) ident. mit 2—7, 9.

3. ident. mit 8.

4—6 ident. mit 10—12.

Jene Geschäfte der Ortspolizei, welche gegenwärtig auf Grund der bestehenden Vorschriften durch das k. k. Polizeicommissariat besorgt werden, bleiben auch fernerhin in dessen Wirkungskreise.

Auch künftighin können aus höheren Staatsrücksichten bestimmte Geschäfte der Ortspolizei besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.

§. 56. Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, das ist, die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze.

Insbesondere hat die Gemeinde im Umfange ihrer Gemarkung die zum Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörde gehörigen Geschäfte zu besorgen, und die hiezu erforderlichen Einrichtungen und Anstalten zu beschaffen.

Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen lassen.

2. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes.

§. 57. Der Gemeinderath hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren, und für die Befriedigung derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

§. 58. In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde und der Gemeindeanstalten hat der Gemeinderath das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämmtliche Ge-

rechtsame der Gemeinde und der Gemeindeanstalten mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten, und dasselbe jährlich zu veröffentlichen.

Seiner Berathung und Schlußfassung unterliegen:

1. Jede Verfügung über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde und der Gemeindeanstalten;
2. die Bestimmung über die Art der Benützung desselben;
3. der Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben, sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges;
4. die Erledigung der Jahresrechnung;
5. überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

§. 59. Der Gemeinderath hat dafür zu sorgen, daß alle Auslagen für Gemeindezwecke zunächst aus den in die Gemeindecasse einfließenden Einkünften bestritten werden.

Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonderes gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden. Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

§. 60. Zur Bestreitung der nach §. 59 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Gemeinderath die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen.

Die Arten dieser Umlage sind:

1. Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer,
2. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören.

§. 61. In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen, und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.

§. 62. Von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von den Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes-, Magistrats- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Wittwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse;
2. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich der Congrua;

3. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbsunternehmung fließenden Einkommens.

§. 63. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden.

§. 64. Zuschläge, welche 25 Procent der ordentlichen directen Steuern oder 50 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

Ebenso ist zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuern nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ein Landesgesetz erforderlich.

§. 65. Der Gemeinderath beschließt über die Zahl und die Bezüge der Gemeindebeamten und Diener und regelt ihre Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse durch ein eigenes Normale.

Er bestimmt mit Beachtung der Vorschriften der §§. 53 und 82 die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung.

Dieselben Befugnisse übt der Gemeinderath hinsichtlich der Beamten und Diener der Gemeindeanstalten, jedoch unbeschadet der auf Stiftung oder Betrag beruhenden Einrichtungen dieser Anstalten.

§. 66. Zur Wirksamkeit des Gemeinderathes gehört ferner:

1. die Wahl des Bürgermeisters, der beiden Vicebürgermeister und der Stadträthe,
2. die Verleihung des Heimatrechtes,
3. die Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes und die Bestimmung der Bürgerrechtstaxe,
4. unbeschadet der durch confessionelle Verhältnisse begründeten Rechte die Ausübung des der Gemeinde zustehenden Patronats- und Präsentationsrechtes oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen,
5. die Ausübung des Petitionsrechtes in Gemeindeangelegenheiten.

(LG. v. 1. März 1874 Nr. 5.)

§. 67. Insoweit die Handhabung der Ortspolizei zum Wirkungskreise der Gemeinde gehört, kann der Gemeinderath innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum

Betrage von 25 fl. oder eine Arreststrafe bis zu fünf Tagen androhen.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

§. 68. Für die der Gemeinde obliegende Armenpflege, ohne Unterschied der Religion, hat der Gemeinderath die nöthigen Geldmittel zu schaffen, insofern dieselben nicht durch besondere hiezu bestimmten Fonde und Einkünfte gedeckt sind.

Der Gemeinderath trifft die zur Regelung des Armenwesens erforderlichen Einrichtungen und sorgt für die Erhaltung und zweckmäßige Leitung der Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten, und insbesondere des Bürgerspitals.

§. 69. Der Gemeinderath wählt aus den Gemeindemitgliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien.

Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung bleiben einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten.

§. 70. Der Gemeinderath ist verpflichtet, die von der politischen Landesstelle oder in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde von dem Landesausschusse abgesonderten Gutachten abzugeben.

§. 71. Der Gemeinderath entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrats oder des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde.

(LG. v. 15. Oct. 1869 Nr. 23.)

§. 72. Der Gemeinderath überwacht die Geschäftsführung des Magistrats und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten.

Er ist berechtigt, hiezu, sowie zur Ueberwachung von Gemeindeunternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Commissionen zu bestellen.

Der Gemeinderath hat darauf zu sehen, daß die Gemeinde- und die sonstigen seiner Aufsicht unterstehenden Fondscassen von Zeit zu Zeit scontrirt und nöthigenfalls liquidirt werden.

Er kann diese Scontrirung oder Liquidirung auch durch Commissionen aus seiner Mitte vornehmen lassen.

§. 73. Durch Beschluß des Gemeinderathes ist die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen zu bestimmen, und es ist

dieser Beschluß zur Kenntniß der politischen Landesstelle zu bringen. Außerdem kann der Gemeinderath nur auf Anordnungen des Bürgermeisters, und wenn dieser verhindert ist, auf Anordnung des ersten Vicebürgermeisters und im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung beider auf Anordnung des zweiten Vicebürgermeisters sich versammeln.

Jede Sitzung, welcher eine solche Anordnung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens zwölf Gemeinderäthen oder über Verlangen der politischen Landesstelle eine Versammlung einzuberufen.

Die politische Landesstelle ist von der Anordnung jeder außerordentlichen Sitzung in Kenntniß zu setzen.

(LG. v. 1. März 1874 Nr. 5.)

§. 74. Zur Beschlußfähigkeit des Gemeinderathes ist die Anwesenheit von wenigstens einundzwanzig Mitgliedern, den Vorsitzenden eingerechnet, erforderlich.

Handelt es sich jedoch

a) um Veräußerung, Verpfändung und bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache,
b) um Prüfung und Feststellung des Voranschlages, sowie um nachträgliche Genehmigung von Auslagen im Sinne des §. 86 ad 2 und 3,
c) um Ausschreibung von Gemeindeumlagen, oder
d) um Aufnahme eines Darlehens oder um Uebernahme einer Haftung,
e) um Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes, so ist zur Beschlußfähigkeit des Gemeinderathes die Anwesenheit von wenigstens sechsundzwanzig Mitgliedern, mit Einrechnung des Vorsitzenden, erforderlich.

(LG. v. 15. Oct. 1869 Nr. 23.)

§. 75. Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Gemeinderaths-Mitgliedes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

§. 76. Jedes Mitglied des Gemeinderathes hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung und Schlußfassung

seine privatrechtlichen Interessen oder jene seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft.

§. 77. Der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle sein erster oder zweiter Stellvertreter führt den Vorsitz im Gemeinderathe, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungiltig.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

(LG. v. 1. März 1874 Nr. 5.)

§. 78. Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Gemeinderaths-Mitglieder erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen und giebt dann mit seiner Stimme den Ausschlag.

Die Stimmgebung ist mündlich, nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen oder Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen und Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

(LG. v. 15. Oct. 1869 Nr. 23.)

§. 79. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag des Vorsitzenden oder von fünf Gemeinderäthen beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeindepräliminare verhandelt werden.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten.

Wenn sich dieselben herausnehmen, die Berathungen des Gemeinderathes in irgend einer Weise zu stören, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung, die Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen.

§. 80. Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

§. 81. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches namentlich alle Anträge, sie mögen vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitgliede des Gemeinderathes gestellt worden sein, aufgenommen werden müssen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden, einem vom Gemeinderathe

zu benennenden Mitgliede und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeindearchive aufzubewahren und es ist jedem Gemeindemitgliede auf Verlangen Einsicht in die Protokolle der öffentlichen Sitzungen zu gestatten.

3. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Magistrates.

§. 82. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der Gemeindeverwaltung.

Ihm sind alle Beamten und Diener der Gemeinde und der Gemeindeanstalten untergeordnet.

Er übt über dieselben nach Maßgabe des ihm eingeräumten Befugnisses (§. 65) die Disciplinargewalt.

Das Recht der Suspension vom Dienste steht ihm jedenfalls zu.

§. 83. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach Außen, sowohl im Civilrechts- als in Verwaltungsangelegenheiten.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und von zwei Stadträthen unterfertigt werden.

§. 84. Der Magistrat hat die vom Gemeinderathe gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen; falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen.

Glaubt jedoch der Bürgermeister, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreitet, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses innezuhalten, und zur Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, denselben längstens binnen drei Tagen an die politische Landesstelle zu leiten, den Gemeinderath aber hievon bei der nächsten Sitzung in Kenntniß zu setzen.

§. 85. Der Magistrat verfügt in allen Gemeindeangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Gemeinderathes gehören.

Er ist die unmittelbare Verwaltungsbehörde für das Vermögen der Gemeinde und ihrer Anstalten. Der Magistrat hat jährlich mindestens drei Monate vor Beginn des Verwaltungsjahres die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr, und längstens drei Monate

nach Ablauf des Verwaltungsjahres die gehörig belegten Jahresrechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten dem Gemeinderathe zur Prüfung und Feststellung, bezüglich Erledigung zu übergeben.

Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates überein.

Die Voranschläge und Jahresrechnungen müssen wenigstens vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Gemeinderath beim Magistrate zur Einsicht der Gemeindemitglieder aufgelegt werden, und es sind die von denselben hierüber schriftlich abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen.

§. 86. Bei der Vermögensgebahrung hat sich der Magistrat genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten, und rücksichtlich der, der Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltenen Auslagen diese Genehmigung einzuholen.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht, oder nicht vollständig finden, so ist hiezu die Genehmigung des Gemeinderathes einzuholen.

In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung dieser Bewilligung ohne Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, kann der Magistrat, und wenn auch dessen Einvernehmung nicht thunlich wäre, der Bürgermeister, beide jedoch unter ihrer Verantwortlichkeit die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen, es muß aber unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes erwirkt werden.

§. 87. Dem Magistrate obliegt ferner:

a) die Ueberwachung der Gemeindecassen, die er von Zeit zu Zeit zu scontriren und nach Erforderniß zu liquidiren hat;
b) die Leitung des Armenwesens und die Handhabung der für dasselbe bestehenden Einrichtungen;
c) die Beaufsichtigung aller Gemeindeanstalten und aller auf Kosten der Gemeinde auszuführenden Unternehmungen;
d) die Bewilligung zur Uebernahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und die Sorge für die Aufrechthaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften;
e) die Ueberwachung der rechtzeitigen Einbringung aller Gemeindeeinkünfte.

Steuerzuschläge werden in der Regel durch dieselben Organe

und Mittel, wie die Steuern selbst, eingehoben. Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, hat der Magistrat einzuheben, und im Weigerungsfalle durch die Mobiliarexecution, wie sie für Steuerrückstände besteht, einbringlich zu machen.

§. 88. Der Magistrat handhabt die der Gemeinde zustehende Ortspolizei, wobei er sich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen hat.

In Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen, oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Magistrat unverzüglich die Anzeige an die politische Landesstelle zu machen.

§. 89. Der Magistrat besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises in der durch das Gesetz oder im Sinne des Gesetzes durch die Behörde vorgezeichneten Weise.

§. 90. Insoweit die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde gehörige Ortspolizei bestehen, eine Strafsanction aussprechen, und insoweit die Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Magistrate das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zu. — Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Andere Strafen, als: Geldstrafen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen, dürfen nicht verhängt werden.

§. 91. Der Magistrat kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu 25 fl. oder eine Arreststrafe bis zu 5 Tage androhen, wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen Maßregel eine solche Strafsanction nothwendig macht.

Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des §. 90.

§. 92. Der Magistrat erhält vom Gemeinderathe die bei seinen Verhandlungen zu beobachtende Geschäftsordnung, welche bezüglich der den übertragenen Wirkungskreis betreffenden Geschäftsbehandlung der politischen Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen ist.

Diese Geschäftsordnung wird die Angelegenheiten bestimmen, welche vom Magistrate collegialisch zu behandeln sind.

§. 93. In den zur collegialischen Behandlung nicht gehörigen Angelegenheiten des Magistrates ist die Entscheidung des Bürgermeisters allein maßgebend, und es haben sich daher bei Besorgung dieser Angelegenheiten sämmtliche Organe des

Magistrates lediglich nach den Anordnungen des Bürgermeisters zu benehmen.

Der Bürgermeister ist für seine Anordnungen der Gemeinde, und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

Durch diese Verantwortlichkeit des Bürgermeisters wird aber die Haftung der Magistratsorgane für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Bürgermeister übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

§. 94. Bei den collegialischen Berathungen des Magistrats führt der Bürgermeister und im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsitz.

Jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, ist ungiltig.

Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt; bei getheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für die Beschlüsse bleiben diejenigen verantwortlich, durch welche sie zu Stande gekommen sind.

§. 95. Die §§. 75 und 76 finden auch auf die Berathungen des Magistrates die entsprechende Anwendung.

§. 96. Ueber die Sitzungen des Magistrates ist durch einen vom Bürgermeister zu bestimmenden Gemeindebeamten ein Protokoll zu führen.

Dasselbe ist vom Vorsitzenden, von einem Mitgliede des Magistrates, dann vom Schriftführer zu unterfertigen und in dem Gemeindearchiv aufzubewahren.

§. 97. Wenn es der Bürgermeister für nöthig erachtet, einen Beschluß des Magistrates zu sistiren, so hat er den Gegenstand, wenn er den selbstständigen Wirkungskreis betrifft, an den Gemeinderath und wenn er den übertragenen Wirkungskreis betrifft, an die politische Landesstelle zu leiten.

IV. Hauptstück. Von der Aufsicht über die Gemeinde.

§. 98. Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

Der Landesausschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von der Gemeinde verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen veranlassen.

Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

§. 99. Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeinderathes der Genehmigung des Landtages unterzogen werden müssen, sind:

1. die Veräußerung eines unbeweglichen Gutes im Werthe von 10000 fl. und darüber
2. die Aufnahme eines Darlehens oder die Uebernahme einer Haftung wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die ordentlichen Jahreseinkünfte der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten übersteigt.

Ist der Landtag nicht versammelt und erleidet die Sache keinen Aufschub, so ertheilt, oder verweigert der Landesausschuß die angesuchte Genehmigung, worüber er seinerzeit dem Landtage Rechenschaft zu geben hat.

§. 100. Der Landesausschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden 14tägigen Fallfrist beim Magistrate zur weiteren Vorlage an den Landesausschuß einzubringen.

§. 101. Die Staatsverwaltung übt durch die politische Landesstelle das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreitet, und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe.

Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinderathes und die nothwendigen Aufklärungen verlangen. Auch haben der Landeschef oder dessen Abgeordneter das Recht, den Sitzungen des Gemeinderathes beizuwohnen, und jederzeit das Wort zu ergreifen; an der Abstimmung nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Gemeinderathes sind.

§. 102. Wenn der Gemeinderath oder der Magistrat Beschlüsse fassen, oder der Bürgermeister Verfügungen trifft, wodurch dieselben ihren Wirkungskreis überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Landesstelle berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse oder Verfügungen zu untersagen, wogegen der Recurs an das Staatsministerium offen steht.

§. 103. In den vom Staate der Gemeinde übertragenen

Angelegenheiten geht die Berufung gegen Beschlüsse des Magistrates oder gegen Verfügungen des Bürgermeisters an die politische Landesstelle.

(LG. v. 15. Oct. 1869 Nr. 23).

§. 104. Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Landesstelle auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 105. Die politische Landesstelle kann gegen die Mitglieder des Magistrates wegen Versäumnisses oder Pflichtverletzung in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises die gesetzlichen Zwangsmaßregeln üben.

Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Magistrate ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und muß deshalb, weil auch der Gemeinderath über die an ihn ergangene Aufforderung dagegen keine Abhilfe trifft, zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellt werden, so hat die Gemeinde die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen.

§. 106. Die Gemeindevertretung kann durch die politische Landesstelle aufgelöst werden.

Der Recurs an das Staatsministerium jedoch ohne aufschiebende Wirkung bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen 6 Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden.

Die politische Landesstelle setzt für diesen Fall die zur Durchführung der Wahlen erforderlichen Commissionen (§§. 26 und 28) ein, und ernennt aus der Zahl der wahlfähigen Gemeindeglieder fünf Stadträthe, darunter den Vorsitzenden, welche als provisorischer Magistrat die Gemeindegeschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung fortzuführen haben.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 107. Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt, insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte einzelner Theile oder Glieder der Gemeinde oder ganzer Bewohnerclassen, Genossenschaften, und Körperschaften werden durch dieses Gemeindestatut nicht berührt.

§. 108. Die Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Uebergangsbestimmung.

§. 109. Die gegenwärtig zur Bildung des Gemeinderathes nach diesem Statute nöthigen Einleitungen hat der bestehende Magistrat und der Bürgerausschuß zu treffen, welche bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung in ihrer gesetzlichen Stellung verbleiben.

Statut für die königl. Hauptstadt Lemberg.

(LG. v. 14. Oct. 1870 Nr. 79.)

A. Gemeindeordnung.

I. Hauptstück. Von der Gemeinde überhaupt.

Gemeindegebiet.

§. 1. Das Gemeindegebiet der Stadt Lemberg umfaßt alle im Steuerkataster oder in den Grundbüchern der Stadt eingetragenen Realitäten.

Aenderung der Grenzen.

§. 2. Zu einer Aenderung der Stadtgrenzen ist die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich, welche nur nach vorausgegangener Erklärung der politischen Landesstelle, daß dieselbe dagegen aus öffentlichen Rücksichten nichts einzuwenden findet, ertheilt werden kann.

II. Hauptstück. Von den Gemeindemitgliedern.

Gemeindemitglieder und Auswärtige.

§. 3. Gemeindemitglieder sind:

a) Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind (Gemeindeangehörige);

b) Gemeindegenossen, d. i. in der Gemeinde nicht heimatberechtigte Personen, wenn sie innerhalb der Grenzen der Gemeinde ein unbewegliches Vermögen besitzen, oder wenn sie von einer selbstständig betriebenen Erwerbsunternehmung oder von einem Einkommen eine directe Steuer in der Stadtgemeinde Lemberg entrichten.

Unter diesen Bedingungen gehören zu den Gemeindegenossen auch Corporationen, Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde sind Auswärtige.

Heimatrecht in der Gemeinde.

§. 4. Die Verhältnisse des Heimatrechtes in der Gemeinde sind durch das Gesetz vom 3. Dec. 1863, Nr. 105 RGBl., bestimmt.

Für die Verleihung des Heimatrechtes in der Gemeinde (Aufnahme in den Gemeindeverband) darf die Gemeinde eine die Summe von 30 fl. ö. W. nicht übersteigende Gebühr einheben.

Bürger.

§. 5. Die das Bürgerrecht besitzenden Gemeindeglieder sind Bürger der Stadt.

Das Bürgerrecht wird lediglich durch Beschluß des Gemeinderathes erworben.

Gegen diesen Beschluß steht keine weitere Berufung zu.

Das Bürgerrecht darf nur den in der Stadtgemeinde Lemberg heimatberechtigten Personen, männlichen Geschlechtes, verliehen werden, welche:

a) das Recht der freien Verfügung über ihre Person und ihr Vermögen besitzen;
b) einen tadellosen Lebenswandel führen;
c) ein unbewegliches Vermögen als Eigenthümer oder Lebtagsbesitzer innehaben, oder eine der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung betreiben, oder anderweitige, zu ihrem und ihrer Familie Unterhalte hinreichende Mittel besitzen.

Gebühr für die Verleihung des Bürgerrechtes.

§. 6. Wer über eigenes Verlangen das Bürgerrecht erhält, ist verpflichtet in die Gemeindecasse eine Taxe zu entrichten, deren Betrag durch Beschluß des Gemeinderathes von Zeit zu Zeit bestimmt wird, und kann erst nach Erlag dieser Gebühr die den Bürgern zukommenden Rechte ausüben.

Dem Gemeinderathe steht das Recht der Befreiung von der Taxentrichtung zu.

Angelobung.

§. 7. Wer das Bürgerrecht erhält, hat in Gegenwart

des Präsidenten der Stadt und der Delegirten des Gemeinderathes das feierliche Gelöbniß abzulegen, daß er die Pflichten eines Bürgers gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach Kräften fördern werde.

Verlust des Bürgerrechtes.

§. 8. Der Bürger verliert das Bürgerrecht:

a) mit dem Verlust der Angehörigkeit zur Stadtgemeinde Lemberg;
b) durch förmliche Entsagung;
c) wenn er in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung des Wahlrechtes verlustig wird (§. 3 Wahlordnung);
d) wenn er wegen eines aus Gewinnsucht verübten Vergehens im Disciplinarwege seines Amtes entsetzt, oder aus dem öffentlichen Dienste entlassen wurde.

Die Unfähigkeit zur Wiedererwerbung des Bürgerrechtes hört in dem Falle c) mit der Wiedererlangung des Wahlrechtes, und in dem Falle d) mit dem Ablaufe des im §. 11 Absatz d) Wahlordnung bezeichneten Zeitraumes auf.

§. 9. Der Bürger kann auch durch Beschluß des Gemeinderathes des Bürgerrechtes verlustig erklärt werden:

a) wenn er eine absichtlich zum Schaden der Gemeinde begangenen Handlung überwiesen wird;
b) wenn er ohne hinreichenden Grund die Pflichten des Amtes oder Postens, zu denen er durch die Wahl der Gemeinde berufen wird, zu erfüllen sich weigert.

Die Folgen des Verlustes des Bürgerrechtes in dem im §. 8 lit. c, d, e und in diesem §. bezeichneten Fällen, treffen nur den dieses Recht Verlierenden, daher weder seine Frau, noch die vordem gezeugten Kinder.

Ehrenbürgerrecht.

§. 10. Oesterreichischen Staatsbürgern, die sich um den Staat, das Land, oder die Stadt verdient gemacht haben, kann die Gemeinde, ohne Rücksicht auf deren Wohnort und ihre Zuständigkeit zu einer anderen Gemeinde, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Das Ehrenbürgerrecht gewährt alle Rechte des Bürgers, ohne ihrend welche Verpflichtungen aufzuerlegen, und hat auf eine Aenderung der Gemeindezuständigkeit keinen Einfluß.

Das Ehrenbürgerrecht wird in den im §. 8 lit. b, c, d, e und im §. 9 lit. a bezeichneten Fällen verloren.

Rechte der Gemeindeglieder und der Auswärtigen überhaupt.

§. 11. Jeder, der in der Gemeinde sich aufhält, hat Anspruch:

a) auf Schutz und Sicherheit seiner Person und des innerhalb des Gemeindegebietes befindlichen Eigenthums;
b) auf Benützung der zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände und Anstalten nach Maßgabe ihrer Einrichtungen.

Rechte der Gemeindeglieder.

§. 12. Den Gemeindegliedern steht die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit in den Gemeinderath und das Recht der Theilnahme an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Statutes zu. Die Gemeindeangehörigen haben überdieß:

a) das Recht des ständigen Wohnsitzes im Gemeindegebiete;
b) im Falle der Verarmung und Arbeitsunfähigkeit den Anspruch auf Unterstützung aus Gemeindemitteln nach Maßgabe der für die Armen bestehenden Einrichtungen.

Rechte der Bürger.

§. 13. Das Bürgerrecht umfaßt in sich alle den Gemeindegliedern zukommenden Rechte, und überdies noch das Recht auf Benützung jener Stiftungen und Anstalten, welche für die städtischen Bürger und ihre Familien bestimmt sind.

Pflichten der Gemeindeglieder und der Auswärtigen überhaupt.

§. 14. Gemeindeglieder und Auswärtige sind verpflichtet:

a) die von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungskreises getroffenen Anordnungen zu befolgen;
b) zu den Gemeindelasten in Gemäßheit der in dieser Beziehung geltenden Vorschriften beizutragen.

Pflichten der Bürger.

§. 15. Einem Bürger der Stadt Lemberg liegt nebst den im §. 14 bezeichneten Pflichten noch überdies die besondere Verpflichtung zur Besorgung des Amtes ob, zu dem derselbe durch die Wahl der Gemeinde berufen wird.

Besondere Beziehungen der Gemeindegenossen und Auswärtigen.

§. 16. Die Gemeindegenossen haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde, solange sie der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Die Gemeinde darf Auswärtigen, die sich über ihre Heimatberechtigung in einer bestimmten Gemeinde ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung des Nachweises ihres Heimatrechtes die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt im Gemeindegebiete nicht verweigern, solange dieselben sammt ihrer Familie einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Wohlthätigkeit nicht zur Last fallen.

Ein Gemeindegenosse oder ein Auswärtiger, dem die Gemeinde den Aufenthalt innerhalb ihres Gebietes verweigert, hat das Recht der Berufung an die politische Landesstelle.

Die landesfürstliche Sicherheitsbehörde hat der Gemeinde die benöthigten Auskünfte bezüglich der Gemeindegenossen und Auswärtigen zu ertheilen.

Verzeichnisse über die Gemeindeglieder.

§. 17. Die Gemeinde hat über die Gemeindeglieder genaue Verzeichnisse zu führen, deren Einsicht Jedermann freisteht.

Privatrechtliche Verhältnisse.

§. 18. Das gegenwärtige Statut berührt weder die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt, noch insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte, welche entweder einzelnen Theilen der Gemeinde oder ihren Gliedern, oder ganzen Einwohnerclassen, Vereinen oder Corporationen zustehen.

III. Hauptstück. Von der Gemeindevertretung.

Gemeindevertretung.

§. 19. Die Gemeinde der Stadt Lemberg wird in allen ihren Angelegenheiten durch den Gemeinderath vertreten.

Der Gemeinderath besorgt die Angelegenheiten der Gemeinde entweder selbst, oder durch den Magistrat und andere Gemeindeämter.

An der Spitze des Gemeinderathes, des Magistrates und der sonstigen Gemeindeämter steht der Präsident der Stadt.

Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderathes.

§. 20. Der Gemeinderath besteht aus 100 Mitgliedern (städtischen Gemeinderäthen).

Die Gemeinde wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Gemeinderathes.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und über das Wahlverfahren enthält die Wahlordnung für die Stadt Lemberg.

Wahl des Präsidenten, des Vicepräsidenten und der städtischen Delegirten.

§. 21. Den Präsidenten, den ersten Vicepräsidenten und die Delegirten wählt der Gemeinderath aus seiner Mitte.

Bei der Wahl der städtischen Delegirten wird der Gemeinderath auch deren Anzahl festsetzen, die jedoch 20 Mitglieder nicht übersteigen soll.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten, des Vicepräsidenten und der städtischen Delegirten enthält die Wahlordnung für die Stadt Lemberg.

Annahme der Wahl.

§. 22. Wer binnen 3 Tagen nach erfolgter Verständigung von der auf ihn gefallenen Wahl die Annahme der Wahl nicht ausdrücklich ablehnt, von dem gilt, daß er die Wahl angenommen hat.

Wahlperiode.

§. 23. Die Gemeinderäthe, der Präsident und der erste Vicepräsident werden auf 3 Jahre gewählt. Jedoch verbleiben dieselben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Constituirung des neugewählten Gemeinderathes in Wirksamkeit.

Die städtischen Delegirten wählt der Gemeinderath auf ein Jahr.

Die Mitglieder des abtretenden Gemeinderathes können, wenn kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder gewählt werden.

Der Präsident und der erste Vicepräsident übernehmen das Amt mit dem Tage der Eidesablegung, die städtischen Delegirten mit dem Tage ihrer Wahl.

Ein Mitglied des Gemeinderathes kann an keine Instruction gebunden werden.

Ergänzungswahlen.

§. 24. Wird die Stelle des Präsidenten oder des ersten Vicepräsidenten im Laufe der Wahlperiode erledigt, so hat der Gemeinderath längstens binnen 14 Tagen an dessen Stelle einen Andern für die noch übrige Zeit zu wählen.

Wenn vor Ablauf der Wahlperiode 20 Gemeinderäthe in Abfall kommen, so ist zur Ergänzung des Gemeinderathes auf Grundlage der letzten Wählerliste eine Neuwahl nach den Bestimmungen der Wahlordnung für die noch übrige Dauer der Wahlperiode einzuleiten.

Bestätigung und Eid des Präsidenten.

§. 25. Die Wahl des Präsidenten bedarf der kaiserlichen Bestätigung.

Sobald die Bestätigung erfolgt, wird der Präsident in Gegenwart des Gemeinderathes und des Magistrats-Rathskörpers in die Hände des Statthalters den Eid ablegen, und Treue und Gehorsam dem Kaiser, Befolgung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten geloben.

Der erste Vicepräsident legt einen gleichen Eid in die Hände des Präsidenten vor dem versammelten Gemeinderathe ab.

Entlohnung.

§. 26. Die Mitglieder des Gemeinderathes, den ersten Vicepräsidenten mit eingerechnet, besorgen ihr Amt unentgeltlich. Für die Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeindegebietes können sie eine Vergütung fordern.

Den Gehalt und andere Bezüge des Präsidenten setzt der Gemeinderath für die ganze Dauer seiner Amtirung fest.

Dem Präsidenten, welcher durch 12 Jahre ohne Unterbrechung das Amt eines Präsidenten bekleidet hat, kann der Gemeinderath bei dessen Abtreten von diesem Posten einen entsprechenden Ruhegehalt bestimmen.

Wenn der erste Vicepräsident oder ein städtischer Delegirter durch längere Zeit den Präsidenten vertritt, wird ihm der Gemeinderath eine entsprechende Entlohnung festsetzen.

§. 27. Der Präsident und der erste Vicepräsident müssen in Lemberg ihren stabilen Wohnsitz haben.

Austritt aus dem Amte.

§. 28. Der Präsident und der erste Vicepräsident, sowie die städtischen Delegirten, dürfen ohne Einwilligung des Gemeinderathes ihr Amt nicht niederlegen.

Der Präsident, der erste Vicepräsident und ein Delegirter, ebenso ein städtischer Gemeinderath wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert hätte.

Verfällt einer von ihnen in eine Untersuchung wegen einer der in den §§. 3 und 11 der Wahlordnung für die Stadt Lemberg angeführten strafbaren Handlungen, oder wird über dessen Vermögen der Concurs eröffnet, oder das Vergleichsverfahren eingeleitet, so darf derselbe so lange sein Amt nicht versehen, als das Straf-, Concurs- oder Vergleichsverfahren dauert.

Der erste Vicepräsident und die städtischen Delegirten können auch vom Amte suspendirt oder entsetzt werden, wenn sie der Vernachlässigung ihrer Amtspflichten schuldig befunden werden.

Ueber eine solche Suspendirung oder Entsetzung entscheidet endgiltig der Gemeinderath.

Gemeinderäthe, welche ohne wichtige Gründe durch drei Monate in den Sitzungen nicht erscheinen, kann der Gemeinderath als ausgetreten erklären.

IV. Hauptstück. Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

1. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der Gemeinde im Allgemeinen.

§. 29. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist:

a) ein selbstständiger,

b) ein übertragener.

Selbstständiger Wirkungskreis.

§. 30. Der selbstständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der Gesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde insbesondere:

a) die freie Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung der auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;
b) die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes;
c) die Sorge für Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen, Brücken, Gassen und Plätze, nicht minder für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern;
d) die Feldpolizei;
e) die Lebensmittelpolizei, sowie die Aufsicht auf Märkte, auf Maß und Gewicht;
f) die Gesundheitspolizei;
g) die Gesinde- und Arbeiterpolizei, nicht minder die Handhabung der Dienstboten-Ordnung;
h) die polizeiliche Ueberwachung der öffentlichen Sittlichkeit;
i) das Armenwesen, die Sorge für die Gemeindewohlthätigkeits-Anstalten; die Hintanhaltung der Bettelei;
k) die Feuer-, die Baupolizei, ebenso die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligung;
l) die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen; die Sorge für die Errichtung, Dotirung und Erhaltung der Volksschulen, sowie die Sorge für Special- und Fachschulen, mit Berücksichtigung der noch bestehenden Schulpatronate und der Schulconcurrenz-Vorschriften;
m) der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;
n) die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen im Wege der Versteigerung.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in der Gemeinde besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.

Uebertragener Wirkungskreis.

§. 31. Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung in den

Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die Gesetze.

In Gemäßheit dieser Gesetze versieht die Gemeinde auf ihrem Gebiete alle zum Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörde gehörigen Angelegenheiten und sorgt zu diesem Zwecke für die nothwendigen Einrichtungen und Anstalten.

§. 32. Die Geschäftssprache ist die polnische Sprache.

Ruthenische Eingaben werden in ruthenischer Sprache beantwortet.

2. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes.

§. 33. Der Gemeinderath ist in Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ.

Eine vollziehende Gewalt steht ihm nicht zu.

Der Gemeinderath vertritt die Gemeinde in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten, erläßt innerhalb der durch die Gesetze vorgezeichneten Gränzen namens der Gemeinde bindende Bestimmungen und beschließt die Art der Vollziehung derselben.

Derselbe ist in allen Gemeindeangelegenheiten die vorgesetzte Behörde der Stadt, welche das Wohl der Gemeinde wahrzunehmen und für die Befriedigung der Bedürfnisse zu sorgen hat.

§. 34. Der Gemeinderath beschließt und entscheidet in allen Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde.

Insbesondere beschließt und entscheidet der Gemeinderath in jenen Verwaltungsangelegenheiten, welche seiner Entscheidung in dem gegenwärtigen Statute vorbehalten werden, sowie in denjenigen, welche derselbe seiner Entscheidung selbst vorbehält, oder welche im Berufungswege ihm vorgelegt werden.

Der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehaltene Angelegenheiten.

§. 35. Zu den, der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehaltenen Angelegenheiten gehören:

a) die Feststellung der Grundsätze der Verwaltung, sowie der Art der Benützung des Gemeindevermögens und des Gemeindegutes;

b) die Erwerbung von Liegenschaften oder von Rechten, welche den Liegenschaften gesetzlich gleich geachtet werden, die Veräußerung des Gemeindevermögens, die Uebernahme dauernder Verpflichtungen, die Uebernahme von

Verpflichtungen zu einer Dienstbarkeit, zum Pfandrechte oder zur Bürgschaft, die Aufnahme von Darlehen und die Creditsoperationen.

Zur Giltigkeit des Beschlusses in den in diesem Absatze angeführten Angelegenheiten muß der Beschluß in zwei nicht eher als binnen 8 Tagen nach einander folgenden Sitzungen in Anwesenheit von wenigstens 50 Gemeinderaths-Mitgliedern gefaßt werden.

(L. G. vom 11. Dec. 1872, Nr. 74.)

Ueberdies ist die Bestätigung des Landesausschusses nothwendig zur Giltigkeit eines Beschlusses, womit die Veräußerung eine unbeweglichen Sache oder des einer unbeweglichen Sache gleichgeachteten Rechtes bewilligt wird, wenn der Werth einer solchen Sache oder des Rechtes 10 000 fl. übersteigt, sowie des Beschlusses, womit die Aufnahme von Darlehen und die Uebernahme einer Bürgschaft bewilligt wird, wenn das Darlehen oder die zu verbürgende Summe, mit Einrechnung der die Gemeinde bereits belastenden Schulden, die Summe des nach dem Durchschnitte der letzten 6 Jahre berechneten Jahreseinkommens der Gemeinde übersteigt;

c) die Locirung von Capitalien;

d) die Annahme oder Nichtannahme einer Erbschaft oder eines Legates;

Wenn der Werth der Erbschaft oder des Legates 10 000 fl. überschreitet, so muß der Beschluß der Nichtannahme in der oben zu b) bezeichneten Weise gefaßt werden.

e) die Aufführung neuer Bauten auf Gemeindekosten, der Umbau oder die Abtragung bereits bestehender Gebäude, sowie andere auf Gemeindekosten auszuführenden Unternehmungen;

f) die Errichtung neuer oder die Auflassung bereits bestehender Gemeindeanstalten;

g) die Abschließung, Auflösung und Abänderung von Mieth- und Pachtverträgen;

h) die Abschließung, Auflösung und Abänderung anderer Verträge, insoferne der Gemeinderath nicht für entsprechend erachtet, diese Geschäfte dem Präsidenten oder dem Magistrate zu übertragen;

i) die Ertheilung der Bewilligung zur Anstrengung eines Processes oder zur Ablassung von demselben, sowie zur Eingehung von Vergleichen über anhängige Rechtsstreite;

k) die Feststellung des Jahresvoranschlages und der Mittel für die Bedeckung;
l) die Bewilligung von im Budget vorhergesehenen Auslagen, insoferne dieselbe durch die Instruction des Gemeinderathes nicht dem Präsidenten oder dem Magistrate überwiesen wird, ferner die Bewilligung aller im Budget nicht vorhergesehenen Auslagen;
m) die Prüfung und Erledigung der Jahresrechnungen;
n) die Abschreibung zweifelhafter Forderungen oder solcher, welche nicht eingebracht werden können; nicht minder die Nachsicht der, der Gemeinde gebührenden Ersätze und der Rechnungsmängel;
o) die Organisirung der Gemeindeämter (des Magistrats); die Bestimmung der Zahl der städtischen Beamten und Diener, sowie aller von der Gemeinde entlohnten Individuen; die Erlassung von Disciplinarvorschriften für die städtischen Beamten und Diener, sowie die Bestimmung ihrer Eignung und Pflichten;
p) die Systemisirung der Gehalte, Pensionen und anderer Bezüge für die städtischen Beamten und Diener, ihre Wittwen und Waisen;
r) die Ernennung und Enthebung vom Dienste der städtischen Beamten und Diener; die Mitwirkung bei der Ernennung oder Enthebung vom Dienste der Vorsteher und Lehrer an städtischen Schulen und anderen städtischen Lehranstalten, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, und die Zugestehung von Bezügen für deren Wittwen und Waisen.

Die Ernennung der niederen Beamten und Diener kann jedoch der Gemeinderath dem Präsidenten oder dem Magistrate übertragen.

s) die Ertheilung von Gehaltsvorschüssen und Zugestehung nicht systemisirter Emolumente, die Feststellung der Diäten und Reisekosten, der Unterstützungen und Belohnungen für städtische Beamte und Diener, sowie für andere im Gemeindedienste verwendete Individuen;
t) die Nachsicht der den städtischen Beamten und Dienern gewährten Gehaltsvorschüsse;
u) die Ertheilung von Urlauben für den Präsidenten und den Vicepräsidenten, die Urlaubsertheilungen an andere städtische Beamten und Diener für längere Zeit als sechs Wochen.

Angelegenheiten der Ortspolizei.

§. 36. Insoweit die Handhabung der Ortspolizei nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Gemeinderath innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen, und gegen die Nichtbefolgung derselben eine Geldstrafe bis zur Höhe von 100 fl., oder im Falle der Unvermögenheit zur Zahlung der Geldstrafe, eine Arreststrafe bis zu 20 Tagen androhen.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Geldmittel für die Erhaltung der ortspolizeilichen Anstalten und Einrichtungen zu bewilligen, und ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

Armenversorgung.

§. 37. Der Gemeinderath hat darüber zu wachen, daß die Armen nach Maßgabe der Gesetze versorgt werden.

Wenn die für diesen Zweck bestimmten Anstalten und Fonde nicht ausreichen, hat der Gemeinderath die erforderlichen Mittel zu beschaffen und die Art der Verwendung derselben zu bestimmen.

Erstattung von Gutachten.

§. 38. Der Gemeinderath hat über Verlangen der politischen Landesstelle oder des Landesausschusses sein Gutachten abzugeben.

Entscheidung über Beschwerden.

§. 39. Der Gemeinderath entscheidet über alle Beschwerden in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises, welche bei demselben gegen Verfügungen des Präsidenten, des Magistrates und anderer Gemeindeorgane eingebracht werden.

Diese Beschwerden sind im Wege des Magistrates binnen einer 14 tägigen Fallfrist vom Tage der Zustellung der Verfügung an gerechnet, einzubringen.

In welchen Fällen über derlei Beschwerden die politische Landesstelle entscheidet, bestimmt der §. 109.

(L. G. v. 22. Jän. 1886, Nr. 15.)

B. Die Ausübung der Controlle.

§. 40. Der Gemeinderath wacht darüber, daß alle Angelegenheiten gemäß seiner Beschlüsse und der bestehenden Gesetze in Ausführung gebracht werden.

Er controllirt die Thätigkeit des Magistrates, sowie der anderen Gemeindeämter in den Angelegenheiten des selbstständigen und des übertragenen Wirkungskreises.

Alle Organe der Gemeinde stehen unter seiner Aufsicht.

Der Gemeinderath ist berechtigt, in die Amtshandlungen dieser Organe ununterbrochen Einsicht zu nehmen, die Vorlage der Acten, Urkunden, Rechnungen und Berichte zu verlangen, und in einzelnen Fällen des selbstständigen Wirkungskreises sich die Entscheidung vorzubehalten.

Der Gemeinderath ordnet die Scontrirung der städtischen Cassen und erforderlichen Falls die Liquidirung derselben an.

Gemeindeanstalten.

§. 41. In Angelegenheiten der Anstalten und Fonde, welche unter der Verwaltung der Gemeinde stehen, besitzt der Gemeinderath denselben Wirkungskreis, wie in Gemeindeangelegenheiten, insoferne Stiftungen oder Verträge nicht etwas Anderes bestimmen.

Andere zum Wirkungskreise des Gemeinderathes gehörige Angelegenheiten.

§. 42. Zum Wirkungskreise des Gemeinderathes gehören nachfolgende Angelegenheiten:

a) die Wahl des Präsidenten der Stadt und des ersten Vicepräsidenten;

b) die Verleihung des Heimatrechtes in der Gemeinde; die Verleihung des Bürger- und des Ehrenbürgerrechtes, sowie die Entscheidung über den Verlust des Bürgerrechtes (§. 9); die Festsetzung der Gebühr für die Verleihung des Heimat- und des Bürgerrechtes, nicht minder die Befreiung von derselben (§§. 4 und 6);

c) die Sorge für die genaue Führung der Gemeindematriken und des Wählerverzeichnisses;

d) die Ausübung des der Gemeinde zustehenden Patronats- und Präsentationsrechtes, sowie die Verleihung der Stipendien und anderer Stiftungsplätze;

e) die Verwaltung, Beaufsichtigung, Errichtung und Erhaltung von Volks- und Mittelschulen innerhalb der durch das Gesetz bezeichneten Grenzen;

f) die Wahl der Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen den Parteien (§. 30m);

g) die Beschließung von Anträgen auf Abänderung des

städtischen Statutes oder auf Aenderung der städtischen Gemarkung (§. 2); ein solcher Beschluß muß, um giltig zu sein, in zwei nicht früher als binnen acht Tagen auf einander folgenden Sitzungen gefaßt werden.

Aenderungen des Statutes können lediglich im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen.

Art der Geschäftsbehandlung.

§. 43. Der Gemeinderath erledigt die seiner Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten in Plenarversammlungen.

Es ist ihm jedoch gestattet, die Erledigung gewisser Angelegenheiten seinen Sectionen (Ausschüssen), oder besonderen vom Gemeinderathe eingesetzten Commissionen, oder auch dem Präsidenten oder dem Magistrate zu übertragen.

Berufung des Gemeinderathes.

§. 44. Der Gemeinderath versammelt sich zu Plenarsitzungen, so oft es das Bedürfniß erheischt.

Die Zahl und die Zeit der ordentlichen Sitzungen bestimmt der Gemeinderath.

Zu diesen Sitzungen versammeln sich die Mitglieder des Gemeinderathes selbst ohne vorläufige Berufung.

Außerordentliche Sitzungen können nur über Berufung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters stattfinden.

Ueber schriftliches Verlangen von vier Gemeinderäthen ist der Präsident verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung längstens binnen drei Tagen zu berufen.

Beschlußfähigkeit.

§. 44. Zur Beschlußfähigkeit ist die Gegenwart von wenigstens vierzig Mitgliedern des Gemeinderathes nothwendig, insoferne dieses Gemeindestatut keine abweichende Bestimmung enthält.

Ueber die Beschlußfähigkeit des Gemeinderathes zur Wahl des Präsidenten bestimmt die Wahlordnung für die Stadt Lemberg.

Hindernisse der Theilnahme an den Berathungen.

§. 46. Kein Mitglied des Gemeinderathes darf den Verhandlungen und der Abstimmung beiwohnen, wenn der Berathungsgegenstand seine Person, seine Ehegattin oder Personen

betrifft, welche mit ihm im ersten oder im zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind.

Vorsitz in den Sitzungen.

§. 47. In den Gemeinderaths-Sitzungen führt der Präsident, und im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter den Vorsitz.

Die ohne einen solchen Vorsitz abgehaltene Sitzung ist ungiltig.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Bedingungen zur Giltigkeit der Beschlüsse.

§. 48. Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Gemeinderathes ist, insoferne dieses Statut nicht etwa anders bestimmt, die absolute Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder desselben nothwendig.

Der Vorsitzende stimmt nicht.

Bei Stimmengleichheit fällt der Antrag.

Die Abstimmung ist öffentlich, dem Gemeinderathe steht jedoch frei, eine geheime Abstimmung zu beschließen.

Bei Wahlen und in persönlichen Angelegenheiten muß eine geheime Abstimmung stattfinden.

Oeffentlichkeit der Sitzungen.

§. 49. Die Sitzungen des Gemeinderathes werden öffentlich abgehalten.

Ueber Vorstellung des Vorsitzenden oder über Antrag von wenigstens zehn Gemeinderäthen kann der Gemeinderath auch die Abhaltung einer vertraulichen Sitzung beschließen.

Die Sitzungen, in denen das Budget oder die Rechnungen der Gemeinde Gegenstand der Berathungen sind, müssen immer öffentlich abgehalten werden.

Sollte das Publikum durch sein Benehmen die Berathungen stören, oder gar die Freiheit derselben beirren, so hat der Vorsitzende, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung, die Entfernung des Publikums anzuordnen.

Sitzungs-Protokoll.

§. 50. Ueber die Sitzungen des Gemeinderathes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und zwei in

der Sitzung Anwesenden, von der Versammlung hiezu ermächtigten Mitgliedern, gefertigt wird.

Dieses Protokoll wird im städtischen Archiv aufbewahrt.

Geschäfts-Ordnung.

§. 51. Der Gemeinderath ist berechtigt, innerhalb der Grenzen der Gesetze für sich und die Gemeindeämter die Geschäftsordnung und die Instruction zu beschließen.

3. Abschnitt. Vom Wirkungskreise des Präsidenten der Stadt.

§. 52. Der Präsident der Stadt ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ.

Gewalt des Präsidenten und seines Stellvertreters im Allgemeinen.

§. 53. Der Präsident ist der Vorstand des Magistrates und der Gemeindeämter, er leitet deren Geschäftsführung und überwacht dieselben.

Im Verhinderungsfalle wird der Präsident durch den ersten Vicepräsidenten, und dieser durch den vom Gemeinderathe hiezu bestimmten städtischen Delegirten vertreten.

Disciplinargewalt.

§. 54. Dem Präsidenten sind die städtischen Beamten und Diener untergeordnet; er übt die Disciplinargewalt über dieselben aus.

In Ausübung dieser Gewalt hat der Präsident das Recht, die Einstellung des Gehaltes und selbst die einstweilige Enthebung vom Dienste zu verfügen, er hat jedoch diese Angelegenheit dem Gemeinderathe in der nächsten Sitzung zur definitiven Entscheidung vorzulegen.

Vertretung nach Außen. Ausfertigung von Urkunden.

§. 55. Der Präsident repräsentirt die Gemeinde nach Außen.

Urkunden, kraft welcher die Gemeinde gegenüber dritten Personen Verpflichtungen eingeht, werden vom Präsidenten und von drei Mitgliedern des Gemeinderathes gefertigt.

Vollziehung und Sistirung der Beschlüsse.

§. 56. Der Präsident bereitet die zur Verhandlung im Gemeinderathe bestimmten Gegenstände vor.

Der Präsident ist verpflichtet, die gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse des Gemeinderathes auf die von demselben angedeutete Art zu vollziehen.

Wenn jedoch der Präsident erachtet, daß der Beschluß des Gemeinderathes mit den Gesetzen im Widerspruche stehe, so ist er verpflichtet, die Vollziehung des Beschlusses zu sistiren und die Angelegenheit dem Gemeinderathe in der nächsten ordentlichen Sitzung zur abermaligen Würdigung vorzulegen.

Wenn aber der Gemeinderath von seinem Beschlusse nicht zurücktreten wollte, so hat der Präsident unverzüglich und längstens binnen acht Tagen die Sache der vorgesetzten politischen Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen und den Gemeinderath in der nächsten Sitzung, unter Auseinandersetzung der Sistirungsgründe, hievon zu verständigen. Die vorgesetzte politische Landesstelle ist dagegen verpflichtet, diese Entscheidung mit thunlichster Beschleunigung hinauszugeben, und falls die Angelegenheit zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört, von der Entscheidung gleichfalls den Landesausschuß zu verständigen.

Der Präsident ist auch berechtigt, die Beschlüsse der Sectionen (Ausschüsse) des Gemeinderathes und der Specialcommissionen (§. 43), woferne dieselben den Beschlüssen des Gemeinderathes, oder aber den Gesetzen widerstreiten, zu sistiren und dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorzulegen.

In den zum Wirkungskreise des Magistrates gehörenden Angelegenheiten, deren Erledigung in Gemäßheit der vom Gemeinderathe hinausgegebenen Instruction keine Collegialberathung erfordert, kann der Präsident selbstständig entscheiden.

Cassenscontrirung.

§. 57. Der Präsident ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit die Scontrirung der städtischen Cassen, sowie der Cassen aller unter der Aufsicht der Gemeinde stehenden Anstalten und Fonde anzuordnen und an dieser Amtshandlung theilzunehmen.

Im Falle anerkannter Nothwendigkeit ist derselbe verpflichtet, die Liquidirung dieser Cassen zu verfügen.

Handhabung der Ortspolizei.

§. 58. Der Präsident ist verpflichtet, alles was die Handhabung der Ortspolizei erfordert, zu verfügen und die hiezu nöthigen Geldmittel zu besorgen.

Bei plötzlichen Unglücksfällen, z. B. bei Feuersbrünsten oder Hochwässern u. dgl. ist der Präsident berechtigt, die Ausführung von Arbeiten jeder Art, soweit solche zur Beseitigung der augenblicklichen Gefahr unerläßlich notwendig sind, anzuordnen, und jedes zu diesen Arbeiten taugliche Gemeindemitglied und selbst Auswärtige hiezu anzuhalten.

In Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles (z. B. bei Epidemien) die ortspolizeilichen Maßregeln der Gemeinde nicht ausreichen, oder wo zur Abwendung drohender Gefahren die eigenen Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Präsident unverzüglich der politischen Landesstelle hievon Anzeige zu erstatten.

Androhung von Strafen.

§. 59. Wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen, vorübergehenden ortspolizeilichen Maßregel es nothwendig macht, ist der Präsident ausnahmsweise berechtigt, eine Geldstrafe bis zu 10 fl., oder im Falle der Unvermögenheit zur Zahlung, eine Arreststrafe bis 48 Stunden anzudrohen.

Uebertragene Wirksamkeit.

§. 60. Der Präsident besorgt die zum übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde gehörigen Geschäfte in der durch das Gesetz vorgeschriebenen, oder durch die Behörden vorgezeichneten Weise. Wird die Bestimmung der Art der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen, so ist der Präsident in dieser Beziehung an den Beschluß des Gemeinderathes gebunden.

In äußerst dringenden Fällen jedoch, wo der Beschluß des Gemeinderathes ohne Schaden oder Gefahr vorläufig nicht eingeholt werden kann, darf der Präsident nach eigenem Ermessen handeln; er muß jedoch nachträglich in möglichst kürzester Zeit für seine Anordnungen die Genehmigung des Gemeinderathes erwirken.

Die Regierung kann die zum übertragenen Wirkungskreise gehörigen Geschäfte ganz oder theilweise auf eigene Kosten durch ihre Organe versehen lassen.

Befangenheitsgründe.

§. 61. Der Präsident oder dessen Stellvertreter, sowie ein städtischer Beamte darf an der Erledigung einer Angelegenheit, welche seine privatrechtlichen Interessen, oder die

Interessen seiner Ehegattin, oder seiner Verwandten oder Verschwägerten des ersten oder zweiten Grades betrifft, keinen Antheil nehmen.

Verantwortlichkeit.

§. 62. Der Präsident ist sowohl für die eigenen, als auch für die Amtshandlungen der städtischen Aemter, dem Gemeinderathe, und für die Amtshandlungen in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, auch der Regierung verantwortlich.

Neben dieser Verantwortlichkeit des Präsidenten bleibt gegenüber dem Gemeinderathe die Haftung der anderen Mitglieder des Magistrates und der Gemeindeämter für unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Präsidenten übertragenen Geschäfte unberührt.

Entschädigungsansprüche der Gemeinde, welche aus der in diesem Paragraphe ausgesprochenen Verantwortlichkeit abgeleitet werden, sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

4. Abschnitt. Vom Wirkungskreise des Magistrates und anderer Gemeindeämter.

Im Allgemeinen.

§. 63. Der Magistrat besteht aus dem Präsidenten, dem ersten und zweiten Vicepräsidenten, den städtischen Delegirten, den Magistratsräthen und den Hilfsbeamten.

Der Präsident, der erste Vicepräsident und die städtischen Delegirten gehören in den Status des Magistrates, ohne daß sie hiedurch Mitglieder des Gemeinderathes zu sein aufhören.

Der Magistrat besorgt unter Leitung des Präsidenten unmittelbar die Angelegenheiten der Gemeinde und der in ihrer Verwaltung stehenden Anstalten und Fonde, erledigt die laufenden Geschäfte in den ihm übertragenen Angelegenheiten.

In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde, namentlich in Angelegenheiten der politischen Verwaltung, ist der Magistrat unter der Leitung des Präsidenten die erste Instanz im städtischen Gebiete.

In den Collegialsitzungen des Magistrates führt der Präsident oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

Ohne Vorsitz des Präsidenten oder dessen Stellvertreters kann der Magistrat keinen giltigen Beschluß fassen.

Vermögensverwaltung.

§. 64. Der Magistrat ist verpflichtet, das Vermögen der Gemeinde und der Gemeindeanstalten wie am Vortheilhaftesten zu verwalten, wobei derselbe sich genau an den Voranschlag und die Gemeinderaths-Beschlüsse zu halten, und die Ermächtigung des Gemeinderathes bezüglich der Ausgaben, deren Genehmigung demselben vorbehalten ist, einzuholen hat.

Zu den unabweislichen, im Voranschlag nicht vorgesehenen Auslagen, hat der Magistrat die Bewilligung des Gemeinderathes zu erwirken.

Der Magistrat verwaltet die Gemeindeanstalten und beaufsichtigt die mit eigenen Verwaltungen versehenen Gemeindeanstalten, insoferne im Stiftungsacte oder durch Uebereinkommen nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

§. 65. Der Magistrat bewilligt die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen im Wege der Versteigerung und sorgt für die Aufrechterhaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Handhabung der Ortspolizei.

§. 66. Dem Magistrate liegt unter Leitung und Verantwortlichkeit des Präsidenten die gesetz- und vorschriftsmäßige Handhabung der Ortspolizei ob, insoferne nicht einzelne Geschäfte derselben landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind.

Ausübung der Strafgewalt.

§. 67. Insoferne die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde gehörige Ortspolizei bestehen (§. 30), eine Strafsanction aussprechen, und insoweit die Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Magistrate unter Leitung des Präsidenten das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zu.

In gleicher Weise sind auch die durch den Gemeinderath oder durch den Präsidenten angedrohten Strafen zu verhängen (§§. 36 und 59).

Es darf nur auf Geldstrafen, oder im Falle der Un-

vermögenheit zur Zahlung derselben, auf Arreststrafen erkannt werden.

Die auf die Aburtheilung der Uebertretungen und auf die Ausübung der Strafgewalt Bezug nehmenden Angelegenheiten müssen collegialisch verhandelt werden.. Das Straferkenntniß erfolgt durch Stimmenmehrheit.

In dringenden Fällen kann auch der Präsident allein die Strafe, jedoch nur eine Geldbuße verhängen. Alle Straferkenntnisse sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Instanzenzug.

§. 68. Gegen die nach §. 67 gefällten Erkenntnisse steht die Berufung an die politische Landesstelle offen.

Bestimmung der Geldstrafen.

§. 69. Die nach den §§. 67 und 68 verhängten Geldstrafen fließen zu Gunsten der Ortsarmen in die Gemeindecasse. Die Art der Verwendung derselben bestimmt der Gemeinderath.

Stellung der städtischen Delegirten im Magistrate.

§. 70. Die städtischen Delegirten nehmen reihweise an den Berathungen und Beschlüssen des Magistrates mit entscheidender Stimme Theil, erledigen die ihnen vom Präsidenten zugetheilten Geschäfte, und unterstützen den Präsidenten in der Ueberwachung und Erledigung der Geschäfte nach Maßgabe der vom Gemeinderathe erhaltenen Instruction und der speciellen Aufträge des Präsidenten.

Buchhaltung.

§. 71. Die Buchhaltung unterliegt dem Gemeinderathe und dem Präsidenten. Sie ist ein Hilfsorgan des Gemeinderathes in Angelegenheiten der Controlle, und ein Hilfsorgan des Magistrates bei Erledigung der Rechnungsgeschäfte.

Ernennung der Beamten.

§. 72. Der Gemeinderath ernennt den zweiten Vicepräsidenten, sowie alle Beamten der Buchhaltung über Vorschlag des Präsidenten, alle anderen Beamten der Gemeinde und der Gemeindeanstalten aber über Vorschlag des Magistrates.

Der zweite Vicepräsident, die Magistratsräthe, der Vorstand des Bauamtes, der Vorstand der Buchhaltung und der Cassier sind stabile Beamten.

Der Gemeinderath bestimmt, welche sonstige Dienstposten mit stabilen Beamten zu besetzen sind.

Die stabilen Beamten haben in die Hände des Präsidenten in Gegenwart des Magistratsrathskörpers den Eid auf Treue und Gehorsam für den Kaiser, auf Beobachtung der Gesetze und auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

Der zweite Vicepräsident, die Magistratsräthe, der Vorstand des Bauamtes, der Vorstand der Buchhaltung und der Cassier dürfen nicht untereinander im Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse bis einschließlich zum vierten Grade stehen.

In diesem Verhältnisse dürfen auch die Vorsteher der Hilfsämter untereinander und mit ihren Untergebenen nicht stehen.

Die Conceptsbeamten des Magistrates, welche zur Erledigung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises verwendet werden, müssen sich über die Ablegung der für die Staatsbeamten dieser Kategorie vorgeschriebenen praktischen Prüfungen ausweisen.

Enthebung vom Dienste.

§. 73. Ueber die Enthebung vom Dienste (Pensionirung, Quiescirung, Suspendirung oder Entsetzung) der Gemeindebeamten und -Diener entscheidet der Gemeinderath. Gegen die Entscheidung des Gemeinderathes steht der Partei die Berufung an den Landesausschuß frei.

Die stabilen städtischen Beamten sind vom Dienste aus denselben Gründen zu entfernen, aus welchen Staatsbeamte bei Administrativbehörden der Entfernung vom Dienste unterliegen.

Dienstabzeichen.

§. 74. Der Gemeinderath wird die äußeren Dienstabzeichen für den Präsidenten, die Vicepräsidenten, die städtischen Delegirten und Beamten, sowie die Art der Uniformirung der Gemeindediener festsetzen.

V. Hauptstück. Von dem Gemeindehaushalte und den Gemeindeumlagen.

Vermögensinventar.

§. 75. Das sämmtliche bewegliche und unbewegliche Eigenthum, nicht minder sämmtliche Gerechtsame und Privilegien der Stadtgemeinde Lemberg und ihrer Anstalten, sind mittelst eines genauen Inventars in steter Uebersicht zu halten.

Dieses Inventar ist im Laufe des ersten Jahres nach Einführung des gegenwärtigen Statutes zu verfassen; jede nachfolgende Aenderung ist in demselben ersichtlich zu machen.

Jedem Gemeindemitgliede ist die Einsicht in dieses Inventar gestattet.

Erhaltung des Vermögens.

§. 76. Das Vermögen und das Gut der Gemeinde und ihrer Anstalten sind ungeschmälert und im guten Stande zu erhalten.

Die Vertheilung des Vermögens oder des Gutes unter die Gemeindemitglieder ist untersagt.

Benützung des Gemeindevermögens.

§. 77. Das erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß dasselbe die thunlichst größte nachhaltige Rente trage.

Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse des folgenden Jahres zu verwenden; insoferne sie für diesen Zweck nicht benöthigt werden, sind sie fruchtbringend anzulegen und zum Vermögen zu schlagen.

Benützung des Gemeindegutes.

§. 78. In Bezug auf den Umstand, wem und in welchem Maße die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes zusteht, ist sich nach der bisherigen unangefochtenen Uebung zu benehmen.

Wenn und insoferne eine solche unangefochtene Uebung nicht besteht, hat der Gemeinderath mit Beachtung der bestehenden speciellen Rechtstitel die diese Theilnahme regelnden Bestimmungen zu treffen, wobei derselbe für die Benützung des Gemeindegutes eine Gebühr festsetzen kann.

Der Ueberschuß des Einkommens aus dem Gemeinde-

gute, welcher nach Befriedigung der berechtigten Personen erübrigt, fließt in die Gemeindecasse.

Verwaltungsjahr.

§. 79. Das Verwaltungsjahr der Gemeinde beginnt und endigt gleichzeitig mit dem Verwaltungsjahre des Staates.

Jahresvoranschlag und Jahresrechnungen.

§. 80. Der Magistrat hat alljährlich den Voranschlag der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr zu verfassen und denselben dem Gemeinderathe drei Monate vor Eintritt dieses Jahres vorzulegen.

Der Gemeinderath hat spätestens einen Monat vor Eintritt des Jahres diesen Voranschlag auf Grundlage der Inventare und Rechnungen zu prüfen und festzustellen.

Die mit den einschlägigen Belegen versehenen Rechnungen über die Empfänge und Ausgabe der Gemeinde und der Gemeindeanstalten hat der Magistrat spätestens drei Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres dem Gemeinderathe zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Sowohl der Voranschlag als auch die Jahresrechnungen müssen, bevor dieselben dem Gemeinderathe zur Prüfung mitgetheilt werden, vorläufig wenigstens durch zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindemitglieder aufgelegt werden. Die Bemerkungen der Gemeindemitglieder sind bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen.

Falls in den Rechnungen Mängel bemerkt werden, erkennt der Gemeinderath gegen die hiefür verantwortlichen Personen, mit Vorbehalt des weiteren Verfahrens nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

§. 81. Bei der Vermögensgebahrung ist sich genau an den festgestellten Voranschlag zu halten.

Zu Auslagen, welche unverschieblich sind, und in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht, oder nicht vollständig finden, ist die Genehmigung des Gemeinderathes erforderlich.

In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Genehmigung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht eingeholt werden kann, darf der Präsident die nothwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unter eigener Verantwortung binnen acht Tagen die Genehmigung des Gemeinderathes erwirken.

Bestreitung der Ausgaben.

1. Aus den Einkünften.

§. 82. Die Ausgaben für Gemeindezwecke sind zunächst aus den Einkünften der Gemeinde zu bedecken.

Aus besonderem Vermögen.

§. 83. Ist zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonderes Vermögen gewidmet, so sind zu diesem Zwecke vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden.

Die Widmung dieser Einkünfte darf nicht geändert werden.

Mit dem Besitze des Gemeindegutes verbundene Auslagen.

§. 84. Die mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben, dann die Aufsichts- und Erhaltungs- und andere Kosten sind, insoweit zu deren Bedeckung die von dem Gemeindegute in die Gemeindecasse einfließenden Einkünfte des Gemeindegutes nicht hinreichen, von den Theilnehmern an den Nutzungen des Gemeindegutes, und zwar nach dem Verhältnisse dieser Theilnahme zu tragen.

Sonderauslagen.

§. 85. Auslagen, welche bloß das Interesse einzelner Oertlichkeiten, Theile der Gemeinde, Einwohnerclassen, oder einzelner Grund- oder Hausbesitzer betreffen, sind, insoweit nicht andere Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, von den betheiligten Parteien zu tragen.

2. Aus Zuschlägen zu den Steuern und anderen Abgaben.

§. 86. Insoferne die im §. 82 angegebenen Einkünfte zur Bestreitung der Ausgaben zu Gemeindezwecken nicht auslangen, kann der Gemeinderath auflegen:

a) Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer;

b) andere Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören.

Zur Giltigkeit eines die Auflage von Steuerzuschlägen, oder die Einführung neuer, oder die Erhöhung bestehender Gemeindeauflagen betreffenden Beschlusses ist es nothwendig,

daß derselbe in zwei nicht früher als binnen acht Tagen aufeinander nachfolgenden Sitzungen gefaßt werde.

a) Steuerzuschläge.

§. 87. Die Zuschläge zu den directen Steuern sind in der Regel auf alle in der Stadtgemeinde Lemberg vorgeschriebenen directen Steuern, und zwar auf alle gleichmäßig (nach demselben Percentensatze) umzulegen.

Diese Zuschläge sind im ganzen Umfange der Gemeinde gleichmäßig umzulegen.

Die Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind in den §§. 91 und 92 enthalten.

§. 88. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gebiete der Stadt Lemberg getroffen werden; die Production und der Handelsverkehr dürfen dadurch nicht getroffen werden.

§. 89. Zur Auflage von Zuschlägen, welche 20 Percent der directen Steuern, oder 40 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, ist die Bewilligung des Landesausschusses nothwendig.

Zuschläge, welche 30 Percent der directen Steuern oder 60 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur kraft eines Landesgesetzes aufgelegt werden.

b) Andere Abgaben.

§. 90. Zur Einführung von Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Abgaben dieser Art, dann zur Einführung der Zinsauflage, welche von dem von den Einwohnern gezahlten Wohnungszinse, oder vom Schätzungswerthe dieses Zinses einzuheben ist, wenn diese Zinsauflage 10 Kreuzer von jedem Zinsgulden übersteigt, ist ein Landesgesetz erforderlich.

Die aus dem Propinationsrechte fließenden Abgaben von der Einfuhr, der Erzeugung und dem Ausschanke propinationspflichtiger Getränke können nicht als Zuschläge zur Verzehrungssteuer angesehen werden.

Ausnahmen.

§. 91. Mit Zuschlägen zu den directen Steuern können nicht getroffen werden:

a) Beamten und Diener des Hofes, des Staates, des Landes,

der Gemeinde, der Landes- und Gemeindeanstalten, öffentliche Lehrer, Militärpersonen, sowie die Wittwen und Waisen dieser Personen, bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Pensionen, Provisionen, Unterstützungen und anderer Genüsse;

b) Seelsorger, bezüglich deren Congrua.

§. 92. Zu einem auf die directen Steuern mit verschiedenem Percentensatze umzulegenden Zuschlage ist die Zustimmung des Landesausschusses erforderlich.

Kundmachung der Beschlüsse über Zuschläge und Abgaben.

§. 93. Ein Beschluß des Gemeinderathes über Steuerzuschläge und andere Abgaben (§. 86 a, b) muß in der Gemeinde kundgemacht werden.

Ist zu einem solchen Beschlusse die höhere Genehmigung erforderlich, so steht jedem Gemeindemitgliede frei, über denselben binnen acht Tagen Bemerkungen einzubringen, welche bei der Einholung der höheren Genehmigung vorzulegen sind.

Einhebung der Zuschläge und Abgaben.

§. 94. Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe einzuheben und durch dieselben Mittel einzutreiben, wie die landesfürstlichen Steuern.

Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeinderathsbeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, ebenso die nach dem gegenwärtigen Statute verhängten Geldstrafen, hebt der Magistrat durch seine Organe ein, und im Falle der Nichtzahlung treibt er dieselben mittelst der Mobilarexecution in gleicher Art wie die Steuerrückstände ein.

Concurrenzen.

§. 95. Die Concurrenz zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, sowie zum Straßenbaue ist Gegenstand besonderer Gesetze.

Die für gewisse Erfordernisse bestehenden, auf specielle Rechtstitel sich gründenden Concurrenzen bleiben aufrecht.

VI. Hauptstück. Von der Besorgung der speciellen Angelegenheiten der christlichen und israelitischen Bevölkerung.

Rechte der christlichen und israelitischen Bevölkerung.

§. 96. In der Stadtgemeinde Lemberg verbleibt sowohl die christliche als auch die israelitische Bevölkerung im Eigenthume, Besitze und in der Benützung der ausschließlich für ihre eigenen Religions-, Lehr- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten und Fonde, und bestreitet aus eigenen Mitteln die Auslagen für solche Anstalten und andere Religions-, Lehr- und Wohlthätigkeitszwecke, an welchen die ausschließliche Theilnahme nur ihr allein zukommt.

Insoferne jedoch diese Ausgaben bisher aus den allgemeinen Einkünften der Gemeinde bestritten wurden, sind dieselben auch fernerhin aus diesen Einkünften zu bestreiten.

Besorgung der speciellen Angelegenheit der christlichen Bevölkerung.

§. 97. Die speciellen Angelegenheiten der christlichen Bevölkerung werden, insoferne die Gebahrung mit denselben gesetzmäßig dem Gemeinderathe zukommt, durch diesen Rath nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Statutes, jedoch mit der Beschränkung verwaltet, daß die israelitischen Mitglieder des Gemeinderathes an der Abstimmung über diese Angelegenheiten und an der Erledigung dieser Angelegenheiten im Allgemeinen nicht theilzunehmen haben.

Sollten unter den Mitgliedern des Gemeinderathes nicht wenigstens achtzig (80) Räthe christlicher Religion vorhanden sein, so ist nach den Bestimmungen des §. 24 der Wahlordnung ein christlicher Administrationsrath einzusetzen, welcher die im §. 98 angeführten speciellen Angelegenheiten der christlichen Bevölkerung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Statutes zu verwalten hat.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse in Angelegenheiten dieser Art ist die Gegenwart von mehr als der Hälfte der christlichen Gemeinderathsmitglieder, und beziehungsweise des christlichen Administrationsrathes, und die absolute Stimmenmehrheit dieser Mitglieder erforderlich.

§. 98. Zu den speciellen Angelegenheiten der christlichen Bevölkerung gehören:

a) die Angelegenheiten der Kirchen und anderer religiösen Orte, die Angelegenheiten des Cultus, die Ausübung des Patronatsrechtes, die Präsentation oder die Ernennung der Seelsorger, Religionslehrer und Kirchendiener;
b) die Angelegenheiten der für Christen, oder für Zwecke, an welchen bloß Christen theilnehmen, bestimmten Anstalten, Stiftungen, Stipendien und anderer Fonde;
c) die Angelegenheiten des, ein einschließliches Eigenthum der christlichen Bevölkerung bildenden, oder ausschließlich für diese Bevölkerung bestimmten, oder auch in deren ausschließlicher Benützung stehenden Vermögens.

Besorgung der speciellen Angelegenheiten der israelitischen Bevölkerung.

§. 99. Die Verwaltung der speciellen Angelegenheiten der israelitischen Bevölkerung verbleibt bei dem bisherigen Cultusvorstande dieser Bevölkerung.

Zu diesen Angelegenheiten gehören:

a) die Angelegenheiten der Bethäuser, der Friedhöfe, die Angelegenheiten des Cultus, die Bestellung der Rabbiner, Prediger, Religionslehrer und Religionsdiener;
b) die Angelegenheiten der für Israeliten, oder für Zwecke, an welchen blos Israeliten theilnehmen, bestimmten Anstalten, Stiftungen, Stipendien und anderer Fonde;
c) die Angelegenheiten des, ein einschließliches Eigenthum der israelitischen Bevölkerung bildenden, oder ausschließlich für diese Bevölkerung bestimmten, oder auch in deren ausschließlichen Benützung stehenden Vermögens.

Rechte der Gemeindevertretung.

§. 100. Das Aufsichtsrecht der Gemeindevertretung, insoweit ihr dasselbe überhaupt gesetzmäßig zusteht, bleibt auch rücksichtlich der in den §§. 98 und 99 bezeichneten Gegenstände unberührt.

§. 101. Die Auflage von Steuerzuschlägen sowie anderer Abgaben auf die Gemeindemitglieder zu den in den §§. 98 und 99 angegebenen Zwecken kann, insoferne specielle Gesetze nicht etwas Anderes bestimmen, nur mit Bewilligung des Gemeinderathes stattfinden. Gegen diesfällige Beschlüsse des Gemeinderathes dienen eben dieselben Rechtsmittel, wie gegen die sonstigen Beschlüsse desselben.

VII. Hauptstück. Von der Aufsicht über die Gemeinde.

§. 102. Die Gemeinde der Stadt Lemberg ist in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises unmittelbar dem Landesausschusse untergeordnet, in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises dagegen steht dieselbe unter der Landesregierung.

Der Landesausschuß wacht darüber, daß das Vermögen der Stadt, sowie das Vermögen der städtischen Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

§. 103. Das gegenwärtige Statut enthält die Bestimmungen, zu welchen Gemeindeangelegenheiten die Genehmigung des Landesausschusses, oder ein Landesgesetz erforderlich ist.

§. 104. Beschlüsse des Gemeinderathes, zu deren Giltigkeit ein Landesgesetz erforderlich ist, sind an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben mit seinem Gutachten dem Landtage vorzulegen hat.

Berufung an den Landesausschuß.

§. 105. Der Landesausschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in allen der Gemeinde vom Staate nicht übertragenen Angelegenheiten.

Gegen Steuerzuschläge ist eine Berufung nur insoferne zulässig, als diese Zuschläge die im Gesetze bestimmte Höhe überschreiten, oder als innerhalb dieser Höhe eine unrichtige Umlage stattgefunden hat.

Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Fallfrist im Wege des Magistrats einzubringen.

Disciplinargewalt über den Präsidenten und dessen Stellvertreter.

§. 106. Der Landesausschuß kann den Präsidenten oder dessen Stellvertreter, welcher seine Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde verletzt oder vernachlässigt, mit einer Ordnungsstrafe bis zweihundert Gulden belegen. Diese Strafen fließen in die Gemeindecasse.

Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung der Pflichten kann der Präsident oder dessen Stellvertreter, nach vorhergegangener Durchführung der Disciplinaruntersuchung, vom Statthalter im Einvernehmen mit dem Landesausschusse seines Amtes entsetzt werden.

Aufsichts- und Sistirungsrecht der Staatsverwaltung.

§. 107. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite, und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe.

Dieses Aufsichtsrecht wird von der politischen Landesstelle ausgeübt.

Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinderathes und die nöthigen Aufklärungen verlangen.

§. 108. Die politische Landesstelle hat das Recht und die Pflicht, die Vollziehung eines vom Gemeinderathe gefaßten Beschlusses zu untersagen, wenn dieser Beschluß den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreitet, oder gegen die Gesetze verstößt.

Gegen eine solche Untersagung steht der Recurs an das Ministerium des Innern offen.

Wenn die Angelegenheit den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betrifft, so hat die politische Landesbehörde von dem erlassenen Verbote gleichzeitig den Landesausschuß in Kenntniß zu setzen.

§. 109. Die politische Landesbehörde hat auch über Beschwerden gegen Verfügungen des Präsidenten und des Magistrates zu entscheiden, durch welche die Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, insoferne diese Verfügungen nicht auf solchen Beschlüssen des Gemeinderathes gegründet sind, rücksichtlich welcher die Entscheidung über Berufungen dem Landesausschusse zusteht.

In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ist die Berufung in jedem Falle bei der politischen Landesstelle einzubringen.

Abhilfe auf Kosten der Gemeinde.

§. 110. Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Landesstelle auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die Abhilfsmaßregeln zu verfügen.

Wenn die Angelegenheit zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört, und nicht der Fall einer dringenden Gefahr eintritt, hat die politische Landesstelle vor Einleitung der Abhilfsmaßregeln sich mit dem Landesausschusse ins Einvernehmen zu setzen.

§. 111. Die politische Landesstelle ist berechtigt, den Präsidenten oder dessen Stellvertreter, welcher seine Pflichten in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises verletzt oder vernachlässigt, mit einer Ordnungsstrafe bis zweihundert Gulden zu belegen. Diese Strafe fließt in die Gemeindecasse.

Ist die Pflichtverletzung so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und wenn der Gemeinderath über Aufforderung dagegen keine Abhilfe schafft, so kann alsdann die politische Landesstelle für die Dauer dieses Zustandes zur Besorgung der gedachten Geschäfte ein anderes Organ auf Kosten der Gemeinde bestellen.

Sowohl in diesem Falle, als auch in den im §. 110 angegebenen Fällen ist mit aller thunlichen Sparsamkeit derart vorzugehen, daß die Gemeinde über das umgängliche Bedürfniß nicht belastet werde.

Auflösung des Gemeinderathes.

§. 112. Der Statthalter kann den Gemeinderath auflösen. Der Gemeinde steht der Recurs an das Ministerium des Innern offen.

Dieser Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden.

Die Statthalterei hat im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung des neuen Gemeinderathes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Bis die Wahl des neuen Gemeinderathes vollzogen wird, verbleiben der Präsident und der Vicepräsident auf ihren Posten, besorgen die laufenden Gemeindeangelegenheiten und üben die dem Gemeinderathe bei den Wahlen zustehenden Rechte aus.

Der Gemeinderath, welchen der Statthalter aufgelöst hat, kann, jedoch lediglich zur Einbringung des Recurses, zu einer geheimen Sitzung sich versammeln.

VIII. Hauptstück. Vorübergehende Bestimmungen.

Wahl und Constituirung des ersten Gemeinderathes.

§. 113. Sobald dieses Gemeindestatut verbindliche Kraft erhält, hat der bisherige Bürgermeister die Wahlen für den neuen Gemeinderath einzuleiten, und der bestehende Gemeinderath wird bei diesen Wahlen die in diesem Statute dem Gemeinderathe übertragenen Geschäfte besorgen.

Nach beendigter Wahl, sobald wenigstens drei Viertheile der Neugewählten die Wahlen angenommen haben werden, erhält jeder derselben von dem bisherigen Bürgermeister ein Certificat der auf ihn gefallenen Wahl, welches ihn zum Eintritte in den Gemeinderath berechtigt.

Gleichzeitig mit dem Zusammentritte von drei Viertheilen der neugewählten Gemeinderäthe, löst sich der bisherige Gemeinderath auf.

Der neue Gemeinderath constituirt sich unter dem Vorsitze des bisherigen Bürgermeisters.

Wenn die Giltigkeit der Wahl von wenigstens drei Viertheilen der neugewählten Gemeinderäthe anerkannt wird, wird der Gemeinderath in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Statutes zur Wahl des Präsidenten, des ersten Vicepräsidenten und der städtischen Delegirten schreiten.

Von der Art der Geschäftsbehandlung.

§. 114. Bis zum Zeitpunkte der Herausgabe neuer Amtsinstructionen und einer neuen Geschäftsordnung sind alle Geschäfte bei dem Gemeinderathe, dem Magistrate und den andern städtischen Aemtern in der bisher üblichen Weise zu erledigen; sollte aber dieselbe mit diesem Gemeindestatute im Widerspruche stehen, so hat der Gemeinderath unverzüglich entsprechende Bestimmungen zu erlassen.

B. Wahlordnung für die Gemeinde der königlichen Hauptstadt Lemberg.

I. Hauptstück. Von der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

1. Abschnitt. Vom Wahlrechte und der Wählbarkeit.

Wahlrecht.

§. 1. Das Recht zur Wahl der städtischen Gemeinderäthe haben nachstehende Personen, wenn sie österreichische Staatsbürger sind:

1. die Bürger und Ehrenbürger der Stadt Lemberg;
2. die Gemeindeangehörigen und Gemeindegenossen (§. 3 Gem. Ges.), insofern sie in eine der nachstehenden Kategorien fallen:

a) diejenigen, die als Eigenthümer oder als Lehtagsbesitzer innerhalb der Gemarkung der Stadt eine ererbte, oder wenigstens seit einem Jahre erworbene, der Grund- oder Gebäudesteuer unterliegende Realität (ein Grundstück oder ein Haus) besitzen;

b) diejenigen, die innerhalb des städtischen Gebietes eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung betreiben, und hievon seit einem Jahre wenigstens acht Gulden jährlich an directer Steuer ohne Einrechnung der Zuschläge entrichten;

c) diejenigen, welche aus was immer für einem Titel seit einem Jahre wenigstens zwölf Gulden an directer Steuer ohne Einrechnung der Zuschläge in Lemberg entrichten;

d) die höhere Geistlichkeit, ferner die Pfarrer, die Pfarradministratoren, die Ortsgeistlichen und Katecheten, dann die Hilfsgeistlichen aller gesetzlich anerkannten christlichen Confessionen, sowie die Klostervorsteher;

e) die Prediger der Lemberger israelitischen Bevölkerung, sowie der mit der Matrikelführung betraute Rabbiner;

f) dienende, pensionirte oder quiescirte Hof-, Staats-, Landes- oder Gemeindebeamten, nicht minder Beamte der Landes- und Gemeindeanstalten, die wenigstens seit einem Jahre in der Gemeinde ihren stabilen Wohnsitz haben;

g) Advocaten, Notare, Doctoren aller Facultäten, Magister

der Chirurgie und Pharmacie, die Chefredacteure der Zeitschriften politischen und wissenschaftlichen Inhaltes;

h) die Vorsteher, Professoren und Lehrer aller innerhalb des Stadtgebietes bestehenden, auf Kosten des Staates, des Landes oder der Gemeinde erhaltenen Schulen und öffentlichen Lehranstalten;

i) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, wenn sie sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben.

3. Der Staat, das Land, sowie jene Corporationen, Anstalten und öffentlichen Fonde, deren oberste Leitung ihren Sitz in Lemberg hat, wenn sie von ihrem eigenen Vermögen oder Einkommen in der Gemeinde seit einem Jahre wenigstens 250 fl. jährlich an directer Steuer ohne Zuschläge entrichten.

4. Industrielle, Vereine und Gesellschaften, deren Leitung in Lemberg ihren Sitz hat, wenn sie von eigenem Vermögen oder Einkommen jährlich an directer Steuer ohne Zuschläge wenigstens 50 fl. entrichten.

Ausnahme.

§. 2. Ausgenommen vom Wahlrechte sind:

a) dienende Officiere und dienende Militärparteien mit Officierstitel, dann die zu den Unterparteien und dem Mannschaftsstande gehörigen Militärpersonen, jedoch ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner;

b) Dienstboten und Personen, welche vom Tag- oder Wochenlohne leben;

c) diejenigen, die armuthshalber aus den zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Fonden eine Unterstützung erhalten.

Ausschluß wegen strafbarer Handlungen.

§. 3. Ob und auf wie lange mit einer strafgerechtlichen Verurtheilung der Verlust des Wahlrechtes und die Wählbarkeit verbunden sei, wird durch die Strafgesetze bestimmt.

Derzeit sind im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867 (RGB. Nr. 131)[1] vom Wahlrechte ausgeschlossen: Personen, welche wegen eines im zweiten Absatze des §. 6 unter Z. 1—10 dieses Gesetzes nicht angeführten Verbrechens, oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung,

[1] Vgl. Manz'sche Gesetzes-Ausgabe, Band IV.

der Theilnehmung an denselben und des Betruges (§§. 460, 461, 463 und 464 Str. G.) zur Strafe verurtheilt worden sind, u. z. solange der im letzten Absatze des §. 6 des bezogenen Gesetzes bezeichnete Zeitraum nicht abgelaufen ist.

Ueberdies sind vom Wahlrechte auch ausgeschlossen, welche wegen der im vorhergehenden Absatze bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung stehen, solange die Untersuchung dauert.

Ausübung des Wahlrechtes.

§. 4. Die Wahlberechtigten stimmen persönlich. Von diesem Grundsatze bestehen folgende Ausnahmen:

1. Für nicht eigenberechtigte Personen stimmen deren gesetzliche Vertreter.

2. Für die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin stimmt ihr Ehegatte oder Bevollmächtigter, für andere Frauenspersonen stimmen die Bevollmächtigten derselben.

3. Personen, welche aus Anlaß der ihnen überwiesenen Gemeinde- oder andern öffentlichen Geschäfte von der Gemeinde abwesend sind, können durch Bevollmächtigte stimmen.

4. Die Besitzer einer Realität oder einer Erwerbsunternehmung können, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, ihren bestellten Bevollmächtigten zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen.

§. 5. Der Staat, das Land, die öffentlichen Anstalten und Fonde stimmen durch jene Personen, welche die betreffende Verwaltungsbehörde hiezu ermächtiget.

§. 6. Für Corporationen, Vereine und Gesellschaften stimmen ihre nach den gesetzlichen, oder nach den gesellschaftlichen Bestimmungen berufenen Vertreter, oder die von ihnen ernannten Bevollmächtigten.

§. 7. Die Mitbesitzer Einer Realität haben Alle zusammen nur Eine Stimme.

Desgleichen hat eine Handels- oder Industriegesellschaft nur Eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Gesellschafter.

Eine Liegenschaft wird als eine Einheit betrachtet, solange sie in den Grundbüchern Einen Körper bildet. Die Mitbesitzer eines Hauses oder Grundstückes ernennen behufs Ausübung des Stimmrechtes einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten.

Wenn in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute Mitbesitzer sind, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus.

Bedingungen der Vertretung.

§. 8. Ein Vertreter oder Bevollmächtigter darf Niemand sein, wer nicht österreichischer Staatsbürger, oder nicht eigenberechtigt ist, oder wer von der Wahlberechtigung ausgenommen oder ausgeschlossen ist (§§. 2 und 3).

Der Bevollmächtigte darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten und muß eine Vollmacht vorweisen.

Wählbarkeit.

§. 9. Wählbar zu Mitgliedern des Gemeinderathes sind die Gemeindeglieder männlichen Geschlechtes, wenn sie das Wahlrecht besitzen, das 30. Lebensjahr geendigt haben und eigenberechtigt sind.

Ausnahmen.

§. 10. Es können nicht gewählt werden:

a) die Beamten der vorgesetzten politischen Behörde und der in der Gemeinde bestellten landesfürstlichen Polizeibehörde;
b) die Beamten und Diener der Gemeinde und der Gemeindeanstalten, solange sie sich im Dienste befinden, und nach ihrem Austritte aus dem Dienste, solange die von ihnen in Folge ihres Dienstverhältnisses gelegten Rechnungen nicht erledigt sind;
c) Personen, welche mit der Gemeinde in einem Rechtsstreite stehen;
d) Gemeindeschuldner, bei welchen Zahlungen rückständig sind;
e) Pächter von Gemeinderealitäten und Gemeindeeinkünften.

Ausschließung wegen strafbarer Handlungen.

§. 11. Von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

a) in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. November 1867 (Nr. 131 RGB.)[1]) Personen, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben und des Betruges (§§. 460, 461, 463 und 464 Strafgesetz) zur Strafe verurtheilt worden sind, u. z. solange der im zweiten und letzten Absatze des §. 6 des bezogenen Gesetzes bezeichnete Zeitraum nicht abgelaufen ist;
b) Personen, welche wegen der im vorhergehenden Absatze dieses Paragraphes angeführten strafbaren Handlungen

[1]) Vgl. Manz'sche Gesetzes-Ausgabe, Band IV.

in Untersuchung gezogen worden sind, solange die Untersuchung dauert;

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs der Gläubiger eröffnet wurde, solange die Concursverhandlung dauert;

d) Personen, welche wegen einer aus Gewinnsucht verübten Handlung im Wege des Disciplinarverfahrens des Amtes entsetzt, oder aus dem öffentlichen Dienste entlassen worden sind, u. z. auf die Dauer von drei Jahren nach ihrer Entfernung.

2. Abschnitt. Von der Vorbereitung zur Wahl.

Verzeichniß der Wähler.

§. 12. Für die Wahl des Gemeinderathes hat der Magistrat ein genaues Verzeichniß aller Wähler zu verfassen.

Die Wählerlisten haben Vor- und Zunamen der Wähler, sowie die Angabe des Titels zu enthalten, auf dem ihr Wahlrecht beruht.

Reclamationen.

§. 13. Wenigstens sechs Wochen vor der Wahlvornahme sind die Wählerlisten beim Magistrate aufzulegen.

Jedes Gemeindeglied ist berechtigt, Einsicht in dieselben zu nehmen.

Die Auflegung der Listen zur Einsicht ist gleichzeitig unter Festsetzung eines 14tägigen Termines zur Einbringung von Reclamationen in der Gemeinde kundzumachen.

Eine aus dem Präsidenten der Stadt als Vorsitzenden und vier vom Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern zusammengesetzte Commission hat binnen drei Tagen über die vor Ablauf des vorgeschriebenen Termins eingebrachten Reclamationen zu entscheiden und in den Wählerlisten die von derselben für zulässig erkannten Berichtigungen ungesäumt vorzunehmen.

Gegen einen abweisenden Commissionsbeschluß steht dem Reclamirenden das Recht der Berufung an den Gemeinderath offen.

Eine solche Berufung muß binnen drei Tagen nach erfolgter Verständigung des Reclamirenden von der abschlägigen Entscheidung bei der Commission eingebracht werden, und ist von derselben dem Gemeinderathe ungesäumt vorzulegen.

Für die im Zuge befindlichen Wahlen ist die Entscheidung des Gemeinderathes endgiltig.

In Gemäßheit der gefällten rechtskräftigen Entscheidungen hat unverzüglich die Berichtigung der Wählerliste zu erfolgen.

In der letzten Woche vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Verbesserung vorgenommen werden.

Vorwahlversammlungen dürfen in den letzten drei Wochen vor der Vornahme der Wahl stattfinden.

Kundmachung des Wahltermines.

§. 14. Der Präsident der Stadt hat die Wahlen wenigstens drei Wochen vor ihrer Vornahme auszuschreiben, in der Kundmachung Zeit und Ort der Wahlvornahme zu bestimmen und von dieser Ausschreibung der politischen Landesstelle und dem Landesausschusse die Anzeige zu erstatten.

3. Abschnitt. Von der Vornahme der Wahlen.

Wahlcommission.

§. 15. Die Wahl wird durch eine Wahlcommission geleitet, welche aus dem Präsidenten der Stadt oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus sechs Mitgliedern besteht. Die Commissionsmitglieder werden vom Gemeinderathe, drei aus seiner Mitte und drei aus den die Bedingungen der Wählbarkeit besitzenden Wählern gewählt.

Oeffentlichkeit. Eröffnung des Wahlactes.

§. 16. Die Wahlen finden öffentlich statt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlcommission den versammelten Wählern die in den §§. 9, 10 und 11 dieser Wahlordnung enthaltenen Bestimmungen über die Bedingungen der Wählbarkeit gegenwärtig zu halten, die Vorschriften über die Abstimmung und Stimmzählung zu erklären, und die Wähler aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung und unabhängig von allen Nebenrücksichten so abzugeben, wie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen das Gemeindewohl erfordert.

Abstimmung.

§. 17. Jedes Viertel der Stadt Lemberg kann, wenn dies die bessere Ordnung erheischt, abgesondert abstimmen. Zuerst stimmen jene Mitglieder der Wahlcommission, welche

wahlberechtigt sind, worauf durch ein Commissionsmitglied die Wähler in der Reihenfolge, wie sie in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen werden.

Ein bei dem Aufrufe seines Namens abwesender Wähler darf erst nach Verlesung der ganzen Wählerliste die Stimme abgeben und hat sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

Im Falle eines sich ergebenden Zweifels hat der Stimmende den Beweis der Identität seiner Person durch Zeugen, welche der Wahlcommission bekannt sind, zu liefern.

Mündliche oder schriftliche Abstimmung.

§. 18. Jedem Wähler steht frei, seine Stimme mündlich oder schriftlich abzugeben.

Ein Wähler, welcher mündlich stimmt, hat hundert Personen, welche er zu Gemeinderäthen wählt, zu benennen.

Ein Wähler, welcher seine Stimme schriftlich abgibt, hat auf einen Zettel verzeichnet die Namen von hundert Personen, welche nach seinem Wunsche Gemeinderäthe werden sollen, anzugeben.

Die Namen, welche die Anzahl der Gemeinderäthe übersteigen, werden bei der Stimmenzählung nicht berücksichtigt.

Eintragung der Stimmen.

§. 19. Bei der mündlichen Stimmgebung hat der Schriftführer in die Stimmliste sogleich in Gegenwart des Wählers neben dessen Namen die von ihm angegebenen Namen einzutragen.

Gleichzeitig werden die durch die Stimmenden angegebenen Namen in der Gegenliste derart verzeichnet, daß der zum ersten Male genannte Name in dieselbe eingetragen, und mit jeder folgenden Nennung dieses Namens demselben die fortlaufende Zahl 2, 3 u. s. w. beigesetzt wird.

Bei der Stimmgebung mittelst Stimmzetteln hat der Schriftführer in der Stimmliste neben dem Namen des Wählers anzumerken, daß von demselben der Stimmzettel abgegeben wurde.

Die Stimmzetteln sind bis zur Stimmzählung in dem Gefäße, in welches dieselben von den Wählern hineingelegt werden, aufzubewahren.

Schluß der Abstimmung. Stimmzählung.

§. 20. Sobald von allen anwesenden Wählern die Stimmen entgegengenommen wurden, ist vom Vorsitzenden der Wahlcommission die Abstimmung für geschlossen zu erklären, worauf die Commission bezüglich der mündlichen Abstimmung die beiden geführten Listen miteinander, bezüglich der Abstimmung durch Zetteln die Zahl der abgegebenen Stimmzetteln mit der Stimmliste zu vergleichen hat; die Commission hat sogleich über die durch allenfalls wahrgenommene Irrungen entstandenen Zweifel zu entscheiden, und schreitet sodann zur Stimmzählung.

Behufs Zählung der schriftlich abgegebenen Stimmen hat ein Mitglied der Commission die auf den Stimmzetteln verzeichneten Namen zu verlesen, ein zweites Mitglied dagegen hat den zum ersten Male genannten Namen einzutragen und bei jeder folgenden Nennung dieses Namens die fortlaufende Zahl 2, 3 u. s. f. beizusetzen.

Das Ergebniß der Stimmzählung ist auf der Stimmliste, welche von dem Vorsitzenden und den Commissionsmitgliedern zu unterfertigen ist, ersichtlich zu machen.

§. 21. Gewählt sind diejenigen, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der abstimmenden Wähler erhalten haben. Wenn eine solche Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt wurde, so ist zu einer wiederholten engeren Wahl zwischen denjenigen Personen zu schreiten, welche nach den Gewählten bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erzielten.

Für die engere Wahl bringt die Commission zweimal soviel Candidaten in Antrag, als noch Mitglieder zu wählen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer für die engere Wahl als Candidat in Antrag gebracht werden soll.

Die Stimmen, welche auf eine als Candidat für die engere Wahl nicht in Antrag gebrachte Person fällt, ist ungiltig.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Schluß des Wahlactes. — Constituirung des Gemeinderathes.

§. 22. Nach Schluß der Wahlen hat die Wahlcommission dem Gemeinderathe das über die Wahlhandlung aufgenommene

Protokoll sammt allen Belegen vorzulegen; der Präsident der Stadt hat den Vollzug der Wahlen und die Namen der Gewählten, welche er gleichzeitig hievon zu verständigen hat, kundzumachen.

Sobald wenigstens drei Viertheile der neugewählten Mitglieder die Wahl angenommen haben, hat sie der Präsident zur Constituirung des Gemeinderathes aufzufordern.

Die Constituirung erfolgt unter dem Vorsitze des bisherigen Präsidenten, welcher in dem constituirten Gemeinderathe bis zur Bestätigung der Wahl des neuen Präsidenten, den im §. 26 vorgesehenen Fall ausgenommen, den Vorsitz führt.

Verification. Außerkraftsetzung und Ergänzung von Wahlen.

§. 23. Der constituirte Gemeinderath prüft den Wahlact und entscheidet endgiltig die Giltigkeit dieses Actes, sowie über die Giltigkeit der einzelnen Wahlen, nicht minder über die gegen die Wahlen vorkommenden Reclamationen, welche in der unüberschreitbaren Frist von acht Tagen, vom Tage der Kundmachung der Wahl an gerechnet, bei demselben einzubringen sind.

Die politische Landesstelle kann die Wahl von Personen, welche die Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besitzen, annulliren.

Gegen eine solche Annullirung steht jedoch sowohl demjenigen, dessen Wahl für ungiltig erklärt wurde, als auch der Gemeinde die Berufung an das Ministerium des Innern offen.

Zur Ergänzung der in Folge Ungiltigkeit oder Ablehnung der Wahlen erledigten Stellen hat der Präsident unverzüglich eine neue Wahl auf Grundlage der für die hervorgegangene Wahl verfaßten Listen auszuschreiben.

Die näheren Vorschriften in Betreff des Wahlverfahrens wird die Wahlordnung enthalten, welche der Gemeinderath von Fall zu Fall festsetzen und kundmachen wird.

§. 24. Falls unter den gewählten Mitgliedern des Gemeinderathes sich nicht wenigstens achtzig Gemeinderäthe christlicher Religion befinden sollten, so hat der Präsident der Stadt, auf Grundlage des für die vorhergegangenen Wahlen des Gemeinderathes verfaßten Verzeichnisses der christlichen Wähler, unverzüglich die Wahl so vieler, das Recht der Wählbarkeit besitzender christlicher Mitglieder auszuschreiben, als zur Ausfüllung der Zahl von achtzig Gemeinderäthen abgeht,

und diese Neugewählten bilden sodann mit den früher gewählten christlichen Gemeinderäthen den christlichen Administrationsrath.

§. 25. Sobald die Giltigkeit der Wahlen von drei Viertheilen der Gemeinderäthe anerkannt wurde, schreitet der neue Gemeinderath zur Wahl des Stadtpräsidenten und des ersten Vicepräsidenten, und in dem im §. 32 vorgesehenen Falle der christliche Administrationsrath zur Wahl des Vorsitzenden.

II. Hauptstück. Von der Wahl des Stadtpräsidenten, des Vicepräsidenten und der städtischen Delegirten.

Berufung zur Wahl.

§. 26. Ueber Berufung des bisherigen Präsidenten haben sich, unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Mitgliedes des neugewählten Gemeinderathes, die Mitglieder des Letzteren am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Stadtpräsidenten, des Vicepräsidenten und der städtischen Delegirten zu versammeln.

Diese Aufforderung soll binnen acht Tagen nach Anerkennung der Giltigkeit der Wahlen von drei Viertheilen der Mitglieder des neugewählten Gemeinderathes erfolgen.

Zur Wahl des Präsidenten sind alle Mitglieder des Gemeinderathes aufzufordern.

Ein Mitglied, welches über Aufforderung zu einer solchen Wahl nicht erscheint, oder vor deren Beendigung sich entfernt, wird, wenn es seine Abwesenheit oder Entfernung nicht gerechtfertigt hat, des Mandates verlustig, und kann vor Ablauf dreier Jahre in den Gemeinderath nicht gewählt werden.

§. 27. Kein Geistlicher von was immer für einer Religion oder Glaubensbekenntniß kann Stadtpräsident sein.

Bedingungen der Wahl. Abstimmung.

§. 28. Zur Giltigkeit der Wahl des Präsidenten ist die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen der Gesammtzahl der Gemeinderaths-Mitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Gesammtzahl der Mitglieder des Gemeinderathes erforderlich.

Die Abstimmung hat mittelst Stimmzetteln zu geschehen.

Bei der Eintragung und Abzählung der Stimmen sind

die in den §§. 19 und 20 enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

§. 29. Hat bei der ersten Abstimmung Niemand die im §. 30 geforderte Stimmenmehrheit erhalten, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und wenn auch bei der zweiten Abstimmung eine solche Mehrheit nicht erzielt wurde, so ist zur Wahl zwischen Zweien zu schreiten.

Bei der Wahl zwischen Zweien darf nur für jene Zwei gestimmt werden, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Gleichheit der erhaltenen Stimmen entscheidet das Los, welcher von ihnen in die Wahl zwischen Zweien einzubeziehen ist.

Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf ein in die engere Wahl nicht gebrachtes Mitglied fällt, ist ungiltig.

Im Falle der Stimmengleichheit bei der Wahl zwischen Zweien entscheidet das Los.

Ungiltige Wahl.

§. 30. Wird jemand zum Präsidenten gewählt, welcher nach §. 27 nicht gewählt werden darf, so ist die Wahl ungiltig, und es ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen.

Wahl des Vicepräsidenten und der städtischen Delegirten.

§. 31. Nach vollzogener Wahl des Präsidenten hat der Gemeinderath zur Wahl des ersten Vicepräsidenten und der städtischen Delegirten zu schreiten.

Der erste Vicepräsident und die städtischen Delegirten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden Gemeinderaths-Glieder gewählt.

§. 32. Sollte der gewählte Präsident nicht christlicher Religion sein, so führt bei den Berathungen sowohl des Gemeinderathes als des christlichen Administrationsrathes über specielle Angelegenheiten der christlichen Bevölkerung der erste Vicepräsident den Vorsitz, und wenn auch dieser zur christlichen Religion nicht gehören sollte, so haben die christlichen Mitglieder des Gemeinderathes und beziehungsweise die Mitglieder des christlichen Administrationsrathes auf die für die Wahl des Präsidenten vorgeschriebene Art aus ihrer Mitte den Vorsitzenden zu wählen, welchem in den speciellen An-

gelegenheiten der christlichen Bevölkerung derselbe Wirkungskreis zukommt, wie dem Präsidenten in die Gemeindeangelegenheiten überhaupt.

Kundmachung des Wahlactes.

§. 33. Die Wahl des Präsidenten und des ersten Vicepräsidenten ist unverzüglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der schriftliche Wahlact des Präsidenten und des ersten Vicepräsidenten ist mit den Unterschriften des Vorsitzenden bei der Wahl, sowie aller stimmenden Gemeinderäthe zu bekräftigen und im städtischen Archive aufzubewahren.

Das Ergebniß der Wahl des Präsidenten und des ersten Vicepräsidenten ist der politischen Landesbehörde und dem Landesausschusse bekannt zu geben.

Provisorisches Gemeindestatut für die königliche Stadt Krakau.

(LG. v. 1. April 1866 Nr. 7.)

I. Hauptstück. Von der Gemeinde und ihrem Gebiete, von den Einwohnern und ihren Beziehungen zur Gemeinde.

1. Abschnitt. Von der Gemeinde, dem Gemeindestatute und dessen Abänderung.

§. 1. Die ständig ansässige Bevölkerung Krakaus bildet die Gemeinde der Stadt Krakau.

§. 2. Die Gemeinde der Stadt Krakau besorgt ihre Angelegenheiten nach dem gegenwärtigen Statute durch den aus ihrer Mitte gewählten Gemeinderath.

§. 3. Aenderungen dieses Statutes können nur im Wege der Landes-Gesetzgebung erfolgen.

2. Abschnitt. Vom Gebiete der Gemeinde.

§. 4. Das gegenwärtige Statut gilt im ganzen Gebietsumfange der Stadt Krakau.

3. Abschnitt. Von der Benennung der Stadt und der Betheiligung an der Landesvertretung.

§. 5. Die Gemeinde behält die Benennung der königlichen Stadt Krakau, sowie die bisherigen städtischen Farben und das städtische Wappen.

§. 6. Die Betheiligung der Gemeinde an der Landesvertretung wird durch die Staats-Grundgesetze und das Landesstatut gewahrt.

4. Abschnitt. Von den Einwohnern der Stadt.

§. 7. Die Einwohner der Stadt Krakau zerfallen in Gemeindeglieder und Auswärtige.

§. 8. Gemeindeglieder sind:

1. Personen, welche in der Gemeinde Krakau heimatberechtigt sind (Gemeindeangehörige).
2. Gemeindegenossen, d. h. die in der Gemeinde Krakau nicht heimatberechtigten Personen, welche im Gebiete derselben ein unbewegliches Vermögen besitzen, oder in dieser Gemeinde von einer selbstständig betriebenen Gewerbsunternehmung oder von einem Einkommen eine directe Steuer entrichten.

Unter diesen Bedingungen gehören zu den Gemeindegenossen auch Corporationen, Vereine, Genossenschaften, Anstalten und Stiftungen.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde sind Auswärtige (Fremde).

§. 9. Die Heimatverhältnisse sind durch das Gesetz vom 3. Dec. 1863 (Nr. 105 RGB.) bestimmt.

§. 10. Für die auf eigenes Ansuchen erfolgte Aufnahme in die Gemeinde wird zu Gunsten des Communalfondes eine Gebühr im Betrage von 10, 25 oder 50 fl. ö. W. eingehoben, welche der Gemeinderath nach den Vermögensverhältnissen des Aufgenommenen zu bestimmen hat.

5. Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Gemeindeeinwohner.

§. 11. Alle Einwohner der Stadt haben im Allgemeinen den Anspruch:

a) auf Sicherheit der Person und ihres innerhalb des Gemeindegebietes befindlichen Vermögens;
b) auf Benützung der zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände und Anstalten, nach Maßgabe der Einrichtung dieser Anstalten.

§. 12. Die Gemeindeglieder haben das Recht:
a) des ständigen Aufenthaltes im Gemeindegebiete;
b) der Theilnahme an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten innerhalb der in diesem Statute vorgezeichneten Grenzen.

Die Gemeindeangehörigen haben überdies den Anspruch auf Unterstützung aus Communalmitteln im Falle der Verarmung und Krankheit, oder ihrer Arbeitsunfähigkeit, nach Maßgabe der diesfälligen Einrichtungen.

§. 13. Auswärtige haben das Recht des Aufenthaltes in der Gemeinde, solange sie die Gesetze nicht überschreiten, oder der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Fühlt sich ein Auswärtiger durch irgend eine Verfügung der Gemeinde in dieser Beziehung beschwert, so steht ihm das Recht der Berufung an die politische Landesstelle zu.

§. 14. Jedermann in der Gemeinde hat die von der Gemeinde innerhalb des ihr nach dem Gesetze zukommenden Wirkungskreises getroffenen Anordungen zu befolgen und zugleich zu den Gemeindelasten nach Maßgabe der in dieser Beziehung geltenden Vorschriften beizutragen.

Die Gemeindeglieder sind überdies insbesondere zur Ausübung des Amtes oder der Functionen verpflichtet, zu welchen sie durch Wahl der Gemeinde oder ihr Vertrauen berufen werden.

§. 15. Durch das gegenwärtige Statut werden weder die Rechtsverhältnisse der Privatpersonen überhaupt, noch auch insbesondere die einzelnen Personen oder auch ganzen Einwohnerclassen, Vereinen, Corporationen zustehenden Eigenthums- und Nutzungsrechte berührt.

II. Hauptstück. Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

6. Abschnitt. Von der Eintheilung des Wirkungskreises.

§. 16. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter:
a) ein selbstständiger,
b) ein übertragener.

Im selbstständigen Wirkungskreise beschließt und verfügt die Gemeinde nach Maßgabe dieses Statutes und mit Beobachtung der Gesetze unabhängig und mit freier Selbstbestimmung. Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i.

die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung bestimmen die Gesetze.

§. 17. Zum selbstständigen Wirkungskreise der durch ihre Organe handelnden Gemeinde gehört:

a) die Aenderung des Gemeindegebietes und Gemeindestatutes;
b) die Zuerkennung der Gemeindeangehörigkeit;
c) die Errichtung von Gemeindeämtern;
d) die Verwaltung des Communalvermögens;
e) die Ausschreibung von Communalabgaben;
f) die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes;
g) die Sorge für die Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Flüssen, dann die Flurenpolizei;
h) die Sorge für die Versorgung der Stadt mit hinreichenden, wohlfeilen und gesunden Lebensmitteln, die Ueberwachung des Marktverkehres und insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;
i) die Gesundheitspolizei;
k) die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstboten-Ordnung;
l) die Sittlichkeitspolizei;
m) das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten;
n) die Bau- und Feuerpolizei, Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen;
o) die Einflußnahme auf die Erhaltung der Mittel- und Volksschulen aus Communalmitteln innerhalb der durch die bezüglichen Gesetze bezeichneten Grenzen;
p) der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;
q) die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen auf Verlangen von Privatparteien.

Die nähere Bestimmung des Wirkungskreises der Gemeinde ist im IV. Hauptstück enthalten.

Die der Gemeinde mit besonderen Gesetzen zugewiesenen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises besorgt die Gemeinde in der in den Gesetzen vorgezeichneten Art, oder erkennt selbst über die Art ihrer Besorgung, wenn dieselbe in den Gesetzen nicht vorgezeichnet ist.

7. Abschnitt. Vom Verwaltungsjahre und der Geschäftssprache.

§. 18. Das Verwaltungsjahr der Gemeinde beginnt und endigt mit dem Verwaltungsjahre des Staates.

§. 19. Die Geschäftssprache der Gemeinde ist die polnische Sprache.

III. Hauptstück.

8. Abschnitt. Von der Gemeindevertretung und den Gemeindeämtern.

§. 20. Die Gemeinde der Stadt Krakau wird in allen ihren Angelegenheiten durch den von ihr gewählten Gemeinderath vertreten.

Der Gemeinderath beschließt in allen Gemeindeangelegenheiten, und seine Beschlüsse werden durch den Magistrat und die städtischen Aemter, oder auch durch die für gewisse Geschäfte delegirten Mitglieder des Gemeinderathes in Ausführung gebracht.

9. Abschnitt. Die Zusammensetzung des Gemeinderathes.

§. 21. Der Gemeinderath besteht aus 60 Mitgliedern (Gemeinderäthen).

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt.

Wenn die obige Anzahl von Gemeinderäthen zwischen der einen und der anderen Wahlperiode durch Tod, Resignirung oder Amtsverlust eine Verminderung erleiden sollte, so hat in diesem Falle der Gemeinderath zur Erfüllung der Obliegenheiten eines Gemeinderathes diejenigen zu berufen, welche bei der ersten Wahl im Wahlkörper oder in der Section, denen der in Abfall gekommene Rath angehört hatte, nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben.

Die vom Gemeinderath berufenen Räthe haben ihr Amt nur bis zu den nächsten Wahlen zu besorgen (§. 49).

10. Abschnitt. Von der Wahl und Amtswirksamkeit der Gemeinderäthe.

§. 22. Das Stimmrecht bei den Gemeinderathswahlen, welches nur österreichischen Staatsbürgern zusteht, haben:

a) die Eigenthümer und Lehtagsbesitzer ererbter, oder zum mindesten vor Jahresfrist erworbener Liegenschaften,

welche einer directen Realsteuer im Betrage von wenigstens 6 fl. (ohne Einrechnung der Zuschläge) unterliegen;

b) diejenigen, welche im Stadtgebiete ein der Erwerbsteuer unterliegendes Geschäft betreiben, und hievon seit Jahresfrist wenigstens 8 fl. an jährlicher directer Steuer (ohne Einrechnung der Zuschläge) entrichten, sowie nicht minder

c) diejenigen, welche aus was immer für einem anderen Titel wenigstens 15 fl. an Einkommensteuer (ohne Zuschläge) in der Gemeinde Krakau entrichten;

d) die Weltgeistlichen aller christlichen Glaubensbekenntnisse, der Rabbiner und die israelitischen Prediger;

e) die activen und ausgedienten Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentlichen Fondsbeamten;

f) Vorsteher, Professoren und Lehrer aller aus Staats-, Landes- oder Communalmitteln unterhaltenen Unterrichtsanstalten;

g) Advocaten, Notare, Doctoren aller Facultäten und die Magister der Chirurgie, sowie die verantwortlichen Redacteure von Zeitschriften politischen oder wissenschaftlichen Inhaltes;

h) Corporationen, Vereine und Anstalten, deren technische Verwaltung in Krakau ihren Sitz hat, wenn dieselben aus eigenem Vermögen oder Einkommen in der Gemeinde seit Jahresfrist an Steuern (ohne Zuschläge) wenigstens 150 fl. ö. W. entrichten;

i) die männlichen und weiblichen Klöster und geistlichen Gesellschaften;

k) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben.

§. 23. Die Miteigenthümer und Lebtagsmitbesitzer einer Liegenschaft haben alle zusammen nur eine Stimme.

Ebenso steht Handels- und Industriegesellschaften, ohne Rücksicht auf die Zahl der Gesellschafter, nur eine Stimme zu.

Liegenschaften werden für eine Einheit angesehen, solange sie in den Grundbüchern nur einen Körper bilden.

§. 24. Solange die unbewegliche Sache sich im Lebtagsbesitze befindet, ruht das Stimmrecht des Eigenthümers derselben.

§. 25. Dienende Officiere, sowie die in der Dienstleistung stehenden Militärparteien mit Officierstitel, ferner die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Mi-

litärpersonen, mit Ausnahme der nicht einberufenen Reservemänner, sind vom activen Wahlrechte ausgenommen.

§. 26. Das Strafgesetz wird bestimmen, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse der Verlust des activen und passiven Wahlrechtes verbunden sei.

Bis dahin bleiben vom activen Wahlrechte ausgeschlossen:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt worden sind;
b) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, solange diese dauert;
c) diejenigen, welche der Uebertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder der Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind (§§. 460, 461, 464 des StGB.);
d) Cridatare und diejenigen, gegen welche das Ausgleichsverfahren mit den Gläubigern eröffnet worden ist, solange die Concurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung dann, wenn der Verschuldete des im §. 486 StGB. bezeichneten Vergehens schuldig erklärt wird.

§. 27. Jeder Wähler hat sein Stimmrecht persönlich auszuüben und stimmt in seiner Eigenschaft nur einmal.

§. 28. Corporationen, Vereine und Anstalten stimmen durch ihre gesetzlichen oder in den Statuten bezeichneten Vertreter, oder auch durch für diesen Zweck gewählte Bevollmächtigte.

Männliche Klöster und geistliche Gesellschaften stimmen durch ihre Vorsteher, die weiblichen Klöster und geistlichen Gesellschaften dagegen durch hiezu bevollmächtigten Vertreter. Miteigenthümer und Lebtagsbesitzer einer Liegenschaft, ferner Handelsgesellschaften, ernennen zum Behufe der Ausübung des Wahlrechtes einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten.

Wahlberechtigte Frauenspersonen stimmen durch ihre Ehegatten oder durch Bevollmächtigte.

Väter, Vormünder und Curatoren stimmen für die Minderjährigen und Nichteigenberechtigten.

Der Vertreter oder der Bevollmächtigte darf nicht mehr als eine Person vertreten, und muß sich mit einer Vollmacht ausweisen, Vertreter und Bevollmächtigte in den obigen Fällen dürfen nur wahlberechtigte Personen sein.

§. 29. Wählbar als Mitglied des Gemeinderathes sind

alle eigenberechtigten und wahlberechtigten Gemeindeglieder welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 30. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

a) Militärpersonen in der activen Dienstleistung;

b) die activen, aus dem Staatsschatze besoldeten Beamten und Diener, mit Ausnahme der Professoren und Lehrer an der Universität und der technischen Akademie;

c) die besoldeten Beamten und Diener des Landes, der Commune und der Communalanstalten, mit Ausnahme der Aerzte;

d) Personen, welche mit der Gemeinde einen gerichtlichen Streit führen;

e) die Pächter eines Gemeindeeinkommens.

§. 31. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind:

a) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Verbrechens schuldig erkannt worden sind;

b) Personen, welche wegen einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit (§§. 501, 504, 511, 512, 515, 516 des StGB.) begangenen Uebertretung schuldig erkannt worden sind;

§. 32. Behufs Vornahme der Wahl werden die Wahlberechtigten in drei Wahlkörper eingetheilt:

in den ersten gehören die im §. 22 lit. c, d, e, f, g, h, i und k angeführten Wähler;

in den zweiten die Eigenthümer und Lehtagsbesitzer von Liegenschaften, von denen der §. 22 lit. a handelt;

in den dritten die im §. 22 lit. b und h angeführten Besitzer von Handels-, Gewerbs- und Industrieunternehmungen.

§. 33. Der zweite und dritte Wahlkörper wird überdies nach der Höhe der Steuerschuldigkeit der Wähler in zwei Sectionen getheilt.

Zu diesem Ende sind im zweiten Wahlkörper Wählerlisten nach der Reihenfolge der zu entrichtenden ordentlichen Grund- oder Haussteuer, hingegen im dritten Wahlkörper nach der Reihenfolge der Erwerbsteuer zu verfassen, wobei in beiden mit den Höchstbesteuerten begonnen, und nach der Reihenfolge der Steuerziffer mit den Niedrigstbesteuerten geschlossen wird.

Die Summe der so gereihten Steuern wird in jedem der beiden obigen Wahlkörper in zwei Hälften getheilt, und die Wähler, welche die erste Hälfte der allgemeinen Steuersumme

entrichten, haben in ihrem Wahlkörper die erste Section der höher Besteuerten, dagegen die der zweiten Hälfte Angehörenden, die zweite Section der Mindestbesteuerten zu bilden.

§. 34. Die Anzahl der zu wählenden Gemeinderäthe wird unter die genannten drei Wahlkörper gleich vertheilt. Im zweiten und dritten Wahlkörper hat jede Section die Hälfte der auf diesen Wahlkörper entfallenden Räthe zu wählen.

§. 35. Die Wählerlisten werden nach den oben angeführten Wahlkörpern, und zwar im zweiten und dritten Wahlkörper nach der Reihenfolge der Steuerschuldigkeit angefertigt, und haben die Vor- und Zunamen der Wähler (§. 33), die Bezeichnung des Titels, auf welchem sich deren Stimmrecht gründet, und insbesondere beim zweiten Wahlkörper die Angabe der Realität nach Nummer und Stadtviertel; beim dritten Wahlkörper dagegen die Bezeichnung der Handels-, Handwerks- oder Gewerbsunternehmung, ferner bei den Wählern des ersten Wahlkörpers, deren Stimmberechtigung sich einzig auf dem Steuerbetrage gründet, und nicht minder im zweiten und dritten Wahlkörper ohne Ausnahme die Steuerziffer zu enthalten.

§. 36. Jeder Wähler hat nur eine Stimme, und zwar in demjenigen Wahlkörper, in dessen Wählerliste derselbe eingereiht erscheint.

Die Hauptbeschäftigung des Wählers dient dieser Einreihung zur Grundlage.

Auf diese Art sind die Kaufleute, die Handwerker, die ausübenden Aerzte, welche zugleich Realitätenbesitzer sind, die Ersteren in den dritten Wahlkörper, die Letzteren in den ersten Wahlkörper aufzunehmen.

Jedoch steht jedem, auch in einem der anderen Wahlkörper stimmberechtigten Wähler frei, seine Uebertragung in diesen Körper im Reclamationswege zu verlangen.

§. 37. Mindestens sechs Wochen vor Beginn der Wahlen sollen die Wählerlisten im Gemeindeamte zur Einsicht aufgelegt werden, und ist in der bezüglichen Kundmachung eine Frist von 14 Tagen zur Einbringung von Reclamationen wider diese Listen zu bestimmen.

Ueber die Reclamationen, welche in diesem Termine eingebracht werden, hat die zu diesem Behufe durch den Gemeinderath aus seiner Mitte gewählte Commission binnen acht Tagen endgiltig zu entscheiden, und ihren Beschluß durch

Anschlagung desselben an dem für ämtliche Kundmachungen bestimmten Orte bekannt zu geben.

In Gemäßheit der gefällten Entscheidung, gegen welche keine Berufung stattfindet, hat unverzüglich die Berichtigung der Wählerliste zu erfolgen.

In den letzten drei Tagen vor der Wahlhandlung dürfen in dieser Liste keine Veränderungen vorgenommen werden.

§. 38. Die ersten Wahlen hat der Magistratsvorstand, die nachfolgenden hingegen hat der Präsident der Stadt Krakau als Gemeindevorstand wenigstens acht Tage vor Beginn derselben auszuschreiben, und in der Kundmachung die Zeit und den Ort der Wahlhandlung zu bestimmen. Gleichzeitig hat derselbe hievon die politische Landesbehörde und den Landesausschuß zu verständigen.

§. 39. Nach Kundmachung der Wahlen werden den Wählern Legitimationskarten zugesendet, welche bei der Abstimmung abzugeben sind.

§. 40. Bei der Wahlhandlung sind nachstehende Vorschriften zu beobachten:

Die Stimmgebung geschieht schriftlich mittelst Stimmzettel, welche so viele Namen zu enthalten haben, als Glieder des Gemeinderathes durch den Wahlkörper oder die Section desselben zu wählen sind.

Im Falle ein Wähler eine größere Anzahl Namen angeben würde, sind nur die erstangeführten zu zählen.

Um diesem vorzubeugen, erhalten die Stimmenden mit der Legitimationskarte zugleich ein mit fortlaufender Zahl der zu wählenden Personen bezeichnetes Blanquet.

Nach Ablauf der für die Stimmgebung festgesetzten Frist hat die Wahlcommission die Stimmzählung vorzunehmen.

Gewählt sind diejenigen, welche in der Section des Wahlkörpers die größte Stimmenzahl erhalten haben.

Wird Jemand von zwei oder mehreren Sectionen gewählt, so hat er binnen drei Tagen zu erklären, von welchem Wahlkörper er die Wahl annehme, in diesem Falle aber werden in den anderen Sectionen diejenigen als gewählt angesehen, welche nach dem zuletzt gewählten Mitgliede die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Losung, die der Vorsitzende der Commission vorzunehmen hat.

Die auf eine nicht wählbare Person gefallene Stimme

ist bezüglich dieser Person ungiltig. Nach geschlossener Wahlhandlung haben die Wahlcommissionen dem Gemeinderathe die für diesen Act geführten Protokolle sammt allen Behelfen vorzulegen, worauf der Gemeinderath nach erfolgter Prüfung der Wahlen die Beendigung derselben und die Namen der gewählten Personen kundzumachen hat.

§. 41. Die näheren Vorschriften über das Wahlverfahren wird der Gemeinderath erlassen und bekannt gegeben.

§. 42. Wer binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung von seiner Wahl die Annahme schriftlich nicht ablehnt, von dem wird vorausgesetzt, daß er die Wahl angenommen hat.

Eine Ablehnung darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

Die Würdigung derselben wird dem Gemeinderathe anheim gestellt.

Wer dem Ausspruche des Gemeinderathes zuwider die Rathspflichten nicht erfüllt, verliert auf sechs Jahre die Stimmberechtigung.

§. 43. Der Gemeinderath hat sich zu constituiren, sobald die Wahlen geschlossen werden, und mindestens zwei Drittheile der neugewählten Glieder die Wahl angenommen haben.

Bis zur erfolgten Bestätigung der Wahl des Präsidenten der Stadt führt im Gemeinderathe der bisherige Vorstand den Vorsitz.

Jeder Gemeinderath hat beim Antritte seines Amtes in die Hände des Vorsitzenden das feierliche Gelöbniß gewissenhafter Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen abzulegen.

§. 44. Der constituirte Gemeinderath prüft den Wahlact und entscheidet endgiltig über die Giltigkeit, sowie über die Gründe der Ablehnung der Wahlen, ferner über die Einwendungen gegen Wahlen, welche bei demselben binnen der Frist von acht Tagen, vom Tage der Verlautbarung derselben angerechnet, einzubringen sind.

Die politische Landesbehörde kann Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, annulliren, dagegen steht jedoch die Berufung an das Ministerium offen.

§. 45. Zur Ergänzung der in Folge der Ungiltigkeit oder Ablehnung der Wahl erledigten Stellen hat der neu constituirte Gemeinderath unverzüglich auf Grundlage der letzten Wählerlisten, ohne neuerliche Kundmachung derselben, eine Neuwahl für jenen Wahlkörper oder jene Section aus-

zuschreiben, in welchem die Wahl für ungiltig erklärt oder abgelehnt worden ist.

§. 46. Der Präsident wird vom Gemeinderathe entweder aus dessen Mitte, oder auch aus der Mitte der wählbaren Gemeindeglieder auf sechs Jahre gewählt.

Den ersten Vicepräsidenten, als Stellvertreter des Präsidenten im Gemeinderathe, wählt der Letztere aus seiner Mitte.

Dritter Absatz aufgehoben durch LG. v. 19. Nov. 1868, Nr. 30. (Vgl. Manz'sche Gesetzes-Ausgabe, Bd. IX, S. 411).

Zur Wahl des Präsidenten und dessen Stellvertreters hat der Gemeinderath längstens innerhalb 14 Tagen nach Erledigung der Stelle zu schreiten.

§. 47. Die Wahl des Präsidenten hat in einer geheimen Plenarsitzung des eigens für diesen Zweck einberufenen Gemeinderathes stattzufinden.

Zur Wahl des Präsidenten der Stadt sollen alle Mitglieder des Gemeinderathes eingeladen werden.

Ein Mitglied, welches über Aufforderung zu einer solchen Wahlhandlung nicht erscheint, oder sich vor Beendigung derselben entfernt, verliert, soferne dasselbe seine Abwesenheit oder Entfernung nicht hinreichend gerechtfertigt hat, das Mandat, und darf von Ablauf dreier Jahre in den Gemeinderath nicht gewählt werden.

Zur Wahl ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertheilen der Mitglieder des Gemeinderathes erforderlich.

Die Abstimmung hat mittelst Angabe von Stimmzetteln zu geschehen. Eine andere Art der Abstimmung darf nicht Platz greifen.

Gewählt ist derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.

Ebenso wird derjenige als zum Vicepräsidenten gewählt angesehen, welcher mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Glieder erhält.

Wird bei der Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so ist eine neuerliche Abstimmung vorzunehmen, und wenn auch bei dieser die erforderliche Stimmenmehrheit sich nicht herausstellt, ist zur engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die größte Stimmenzahl erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist.

Jede Stimme, welche bei der dritten Wahl auf eine in die engere Wahl nicht gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§. 48. Die Wahl des Präsidenten der Stadt Krakau bedarf der kaiserlichen Bestätigung.

Nach erfolgter Bestätigung hat der Präsident der Stadt in Gegenwart des Gemeinderathes in die Hände des Vorstandes der politischen Landesbehörde Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten eidlich anzugeloben.

Der erste Vicepräsident legt einen gleichen Eid in die Hände des Präsidenten der Stadt Krakau vor dem versammelten Gemeinderathe ab.

§. 49. Die Gemeinderäthe werden auf sechs Jahre in der Art gewählt, daß alle drei Jahre die Hälfte der von jedem Wahlkörper und jeder Wahlsection gewählten Räthe, mit Einrechnung des ersten Vicepräsidenten ausscheidet, und es wird der Gemeinderath durch von den betreffenden Wahlkörpern (§§. 31, 32, 33) neugewählte Mitglieder derart ergänzt, daß derselbe immer aus 60 Räthen zusammengesetzt ist.

Das Los wird diejenigen bezeichnen, welche von den gewählten wirklichen Räthen nach Ablauf der ersten drei Jahre auszuscheiden haben.

Mit Ende des nächstfolgenden Trienniums scheiden jene wirklichen Räthe aus, welche ihre sechsjährige Amtswirksamkeit vollendet haben.

Es haben daher Wahlen für die ausscheidenden Räthe alle drei Jahre stattzufinden.

Zu der Zahl der nach dem ersten Triennium ausgelosten Räthe, ferner jener Räthe, welche nach Ablauf ihrer sechsjährigen Amtswirksamkeit aus dem Gemeinderathe scheiden, sind auch die durch Tod, Resignation oder aus anderen im gegenwärtigen Statute vorgesehenen Gründen austretenden Räthe in der Art zuzurechnen, daß wenn z. B. im Laufe des Trienniums von den Räthen des ersten Wahlkörpers vier, vom zweiten Wahlkörper in der 1. Section drei, und vom dritten Wahlkörper in der 2. Section zwei weggefallen sind, mit Ende des ersten Trienniums durch Auslosung aus dem

ersten Wahlkörper sechs Räthe, aus dem zweiten in der 1. Section zwei, in der 2. Section fünf, aus dem dritten Wahlkörper in der 1. Section fünf, und in der 2. Section drei auszutreten haben; die Zahl der neuzuwählenden Räthe wird dagegen 30 betragen.

§. 50. Die Auslosung der Räthe, welche mit Ende des Trienniums aus dem Rathe auszuscheiden haben, hat in einem solchen Zeitpunkte zu erfolgen, daß die Neuwahlen sechs Wochen vor Ablauf der Cadenz stattfinden können.

Die Auslosung wird vom Präsidenten der Stadt oder dem ersten Vicepräsidenten in Gegenwart des versammelten Gemeinderathes vorgenommen.

§. 51. Ein Gemeinderath, dessen Amtswirksamkeit zu Ende geht, darf wieder gewählt werden; es steht ihm jedoch das Recht zu, die Wiederwahl ohne Angabe der Ursache abzulehnen.

§. 52. Nachdem die Function des ersten Vicepräsidenten durch drei Jahre dauert, so wählt der erneuerte Gemeinderath den Nachfolger desselben auf die im §. 46 vorgesehene Art. Der Vicepräsident, welcher im Gemeinderathe auf ein weiteres Triennium verbleibt, kann auch weiterhin als solcher bestätigt werden.

§. 53. Die Mitglieder des Gemeinderathes mit Einschluß des ersten Vicepräsidenten versehen ihr Amt unentgeltlich.

Für die Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeindegebiets dürfen sie eine Vergütung fordern.

Die Besoldung und sonstige Genüsse des Präsidenten der Stadt werden im Gemeindeetat festgesetzt.

Wenn der Präsidentenstellvertreter den Präsidenten durch längere Zeit vertritt, so kann der Gemeinderath demselben eine angemessene Vergütung bestimmen.

§. 54. Der Präsident der Stadt und dessen Stellvertreter müssen in Krakau ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§. 55. Der Präsident und dessen Stellvertreter dürfen ohne Einwilligung des Gemeinderathes ihr Amt nicht niederlegen.

§. 56. Der Präsident, dessen Stellvertreter und jeder Gemeinderath werden ihres Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich der Wählbarkeit desselben hindernd entgegen gestanden wäre. Wird einer von ihnen aus Anlaß der in den §§. 26 und 31 angeführten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen,

oder wird über dessen Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet, so darf derselbe so lange sein Amt nicht versehen, als das Straf-, Concurs- und Vergleichsverfahren dauert.

Gemeinderäthe, welche ohne wichtige Gründe durch drei Monate zu den Sitzungen nicht erscheinen, werden vom Gemeinderathe für ausgeschieden erklärt.

§. 57. Im Falle der Auflösung des Gemeinderathes seitens der Landesregierung sind längstens binnen 6 Wochen Neuwahlen kundzumachen und auszuschreiben.

Bis der Gemeinderath neu gewählt ist, verbleiben der Präsident und dessen Stellvertreter in ihrem Amte, versehen die laufenden Geschäfte der Gemeinde und üben die dem Gemeinderathe bei den Wahlen zukommenden Rechte aus.

Gegen die den Gemeinderath auflösende Verfügung steht demselben das Recht der Berufung an das Staatsministerium[1]) im Wege des Landesausschusses zu.

Der aufgelöste Gemeinderath darf sich lediglich behufs Einbringung des Recurses zu einer Sitzung bei geschlossenen Thüren versammeln.

II. Abschnitt. Vom Magistrate.

§. 58. Der Magistrat besteht aus dem Präsidenten, dem zweiten Vicepräsidenten und der entsprechenden im Status bestimmten Anzahl von Magistratsräthen und Hilfsbeamten.

§. 59. Die Rechnungsabtheilung untersteht unmittelbar dem Gemeinderathe. Dieselbe ist das Hilfsorgan des Gemeinderathes für das Controllsgeschäft und das Hilfsorgan des Magistrates für die Besorgung der Rechnungsgeschäfte.

§. 60. Der Gemeinderath ernennt den zweiten Vicepräsidenten der Stadt, die Magistratsräthe, sowie auch alle Beamten der Rechnungsabtheilung über Vorschlag des Präsidenten; alle anderen Beamten der Gemeinden und der Gemeindeanstalten über Vorschlag des Magistrates. Der zweite Vicepräsident, die Magistratsräthe, der Vorstand der Rechnungsabtheilung und der Cassier sind stabile Beamten.

Der Gemeinderath wird bestimmen, welche sonstige Dienstposten mit stabilen Beamten zu besetzen sind. Die stabilen Beamten der Gemeinde haben Treue dem Monarchen, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten

[1]) Dermalen: k. k. Ministerium des Innern.

vor dem Rathskörper des Magistrats in die Hände des Präsidenten der Stadt eidlich zu geloben.

Der Präsident, der zweite Vicepräsident, die Magistratsräthe, der Vorstand der Rechnungsabtheilung, der Cassier dürfen einschließlich bis zum vierten Grade unter einander weder verwandt, noch verschwägert sein.

In diesem Verhältnisse dürfen auch die Bureauvorstände der Hilfsämter unter einander und zu ihren Untergebenen nicht stehen.

Der zweite Vicepräsident, die Räthe, die Conceptsbeamten des Magistrats, die Beamten der Rechnungsabtheilung und der Casse müssen sich über die bestandene praktische Prüfung, welche für Staatsbeamte derselben Kategorie vorgeschrieben ist, ausweisen.

§. 61. Ueber die Befreiung vom Dienstverbande (über die Emeritur oder Pensionirung, Quiescirung, Suspendirung oder Entfernung) der Beamten der Gemeinde und der Gemeindeanstalten beschließt der Gemeinderath.

Die stabilen städtischen Beamten können vom Dienste nur aus den Gründen befreit oder entfernt werden, aus welchen die Staatsbeamten der Befreiung oder Entfernung unterliegen. Die Vorschriften in Betreff des Ausmaßes der Ruhegehalte, der Alimentation, der Unterstützungen und der Provisionen für Staatsbeamte und Diener, wie auch für deren Wittwen und Kinder, kommen auch in Betreff der Beamten und Diener der Gemeinde und der Gemeindeanstalten in Anwendung.

IV. Hauptstück. Der Wirkungskreis der Gemeindeämter.

12. Abschnitt. Der Wirkungskreis des Gemeinderathes.

§. 62. Der Gemeinderath vertritt die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten; derselbe führt die Oberleitung in allen Gemeindeangelegenheiten, er ist verpflichtet, das Wohl der Gemeinde zu wahren und für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu sorgen.

§. 63. Zum Wirkungskreise des Gemeinderathes gehört:

a) die Entscheidung in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung;

b) die Controle über die Geschäftsführung des Magistrats

und der anderen Gemeindeämter, sowohl in Angelegenheiten des selbstständigen, als auch des der Gemeinde übertragenen Wirkungskreises.

§. 64. Der Berathung und Schlußfassung des Gemeinderathes in Plenarsitzungen unterliegen folgende Gegenstände:

1. die Aenderung des Gemeindegebietes und des Gemeindestatutes. Zur Aenderung des Gemeindegebietes ist die Einwilligung des Landesausschusses erforderlich, welche nur im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde ertheilt werden kann. Eine Aenderung des Statutes aber kann nur im Sinne der Bestimmungen des §. 3 des gegenwärtigen Statutes vorgenommen werden.
2. Die Wahl des Präsidenten und dessen Stellvertreters, wie auch die Ernennung des zweiten Vicepräsidenten, der Gemeindebeamten, der Vorsteher und Lehrer an Schulen, der Vorsteher der Gemeindeanstalten, sowie nicht minder die Befreiung derselben vom Dienste.
3. Die Einrichtung der Gemeindeämter unter Feststellung der Anzahl der Beamten und der Diener, wie auch aller von der Gemeinde besoldeten Personen, die Ausfertigung der Dienstesinstruction für dieselben, sowie die Bestimmung über deren Qualificationen und Pflichten.
4. Die Feststellung des Besoldungsstatus, der Ruhegehalte und anderer Begünstigungen für die Beamten und Diener der Gemeinde, wie auch für die unter 2. bezeichneten Personen, für deren Witwen und Waisen, nach den angenommenen Grundsätzen.
5. Die Erlassung der Instructionen und der Geschäftsordnungen für sich und für die Gemeindeämter.
6. Die Gewährung der Gehaltsvorschüsse für Beamte, insoferne sie den zweimonatlichen Bezug übersteigen, die Zuerkennung besonderer Remunerationen, — die Festsetzung der Diäten und Reisekosten, der Unterstützungen und Belohnungen für städtische Beamte und Diener, sowie auch für sonstige im Dienste der Gemeinde verwendete Personen.
7. Urlaubsbewilligungen für den Präsidenten und dessen Stellvertreter, sowie die Bewilligung von, die Frist von drei Monaten übersteigenden Urlauben für Beamte und Diener der Gemeinde.
8. Die Festsetzung allgemeiner Directiven für die Verwaltung des Gemeindevermögens.

9. Die Festsetzung und Regulirung der für den städtischen Fond eingehobenen Gebühren und Taxen innerhalb der Grenzen der bestehenden Vorschriften.
10. Die Feststellung und Bestätigung des Bequartierungskatasters.
11. Die Erwerbung und Veräußerung der Liegenschaften, oder der den Liegenschaften gesetzlich gleichgeachteten Rechte, die Uebernahme dauernder Verpflichtung von Dienstbarkeiten, die Gewährung des Pfandrechtes und die Leistung einer Bürgschaft, die Aufnahme von Darlehen und alle Creditsoperationen.

    Wenn der Werth des unbeweglichen Gutes, oder der einem unbeweglichen Gute gleichgeachteten Rechte die Summe von 20000 fl. ö. W. übersteigt, wie auch wenn das aufzunehmende Darlehen, oder die zu verbürgende Summe den vierten Theil des nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre berechneten Gemeindeeinkommens überschreitet, dann ist überdies die Einwilligung des Landesausschusses erforderlich.
12. Die hypothekarische Locirung von Capitalien.
13. Die Annahme oder Nichtannahme einer Erbschaft oder eines Legates.
14. Die Aufführung neuer Bauten auf Gemeindekosten, der Umbau, oder die Demolirung bestehender Gebäude.
15. Die Einführung neuer, oder die Auflassung der schon bestehenden Gemeindeanstalten.
16. Die Bestätigung der Ergebnisse der Licitationen oder der Pachtverträge, welche mehr als drei Jahre dauern sollen, wenn der jährliche Pachtzins 2000 fl. ö. W. übersteigen sollte. Die Bestätigung der Lieferungsverträge, welche eine 3000 fl. ö. W. übersteigende Auslage nach sich ziehen.
17. Die Auflösung im Vergleichswege aller im Namen der Gemeinde abgeschlossenen Verträge.
18. Die Ertheilung der Bewilligung zur Anstrengung oder zur Auflassung eines Rechtsstreites, sowie zur Eingehung des Vergleiches über einen anhängigen Rechtsstreit.
19. Die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen, wenn dieselben den von einem Schuldner gebührenden Betrag von 50 fl. ö. W. übersteigen.
20. Die Feststellung des städtischen Jahresvoranschlages.
21. Die Bewilligung der im Budget vorgesehenen, und der

in demselben nicht vorgesehenen außerordentlichen Auslagen, mit Ausnahme der auf die gute Instandhaltung abzielenden Auslagen, wenn dieselben in den, im Budget vorgesehenen Fällen die Summe von 500 fl. ö. W., und in anderen Fällen die Summe von 200 fl. ö. W. übersteigen.

22. Die Prüfung und Erledigung der Rechnungen über die städtischen Einkünfte und Auslagen.
23. Die Bestimmung der Gemeindezuschläge zu den landesfürstlichen Steuern, wie auch die Ausschreibung neuer Gemeindeauflagen, die Festsetzung der Grundsätze zur Vertheilung und Einhebung dieser Gemeindeumlage und anderer Gemeindelasten.

Die Einführung neuer Auflagen und Abgaben, die Erhöhung der bestehenden, die Einhebung der Gemeindezuschläge zu den directen Steuern, wenn sie 25 Percent übersteigen, schließlich die Aenderung des Tarifs für die Gemeindezuschläge zu den indirecten Steuern, kann nur im Wege des Landesgesetzes stattfinden.

Der Beschluß zur Einhebung der 10 Percent übersteigenden Gemeindezuschläge zu den directen Steuern bedarf der Bestätigung durch den Landesausschuß.

Es können jedoch von Steuerzuschlägen und im Allgemeinen von Gemeindeumlagen nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Wittwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und der aus dem Dienstverhältnisse herrührenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse.
2. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich der Congrua.

24. Die Aufnahme in den Gemeindeverband oder die Versagung derselben, die Festsetzung der Taxen für die Aufnahme in den Gemeindeverband, wie auch die Befreiung von der Entrichtung derselben in besonderen Fällen.
25. Die Entscheidung in Angelegenheiten des Verlustes oder oder der Wiedererlangung des activen und passiven Wahlrechtes.
26. Die Ausübung der, der Gemeinde zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, sowie die Verleihung von Stipendien und anderen Stiftungsplätzen.

27. Die Errichtung und Erhaltung von Schulen, sowie die im Landesgesetze beruhende Theilnahme bei Beaufsichtigung dieser Schulen.
28. Die Ausübung des Petitionsrechtes in Gemeindeangelegenheiten.
29. Schließlich alle wichtigen Angelegenheiten, welche die Sectionen oder der Magistrat dem Gemeinderathe zur Schlußfassung vorlegen, oder die im Berufungswege zur Entscheidung gelangen.

§. 65. Die gewöhnlichen Plenarsitzungen des Gemeinderaths werden monatlich, und zwar den ersten Donnerstag jeden Monats stattfinden. Sollte auf Donnerstag ein Feiertag fallen, so wird die Sitzung am vorhergehenden Wochentage abgehalten.

§. 66. Die Sitzungen des Gemeinderathes können nur durch den Präsidenten einberufen werden und unter seinem Vorsitze stattfinden.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der erste Vicepräsident, diesen aber der an Jahren älteste Gemeinderath. Eine durch Jemanden Andern einberufene, oder unter einem andern Vorsitze abgehaltene Sitzung wird für ungiltig und als nicht stattgefunden gehalten.

§. 67. Ueber Anordnung der politischen Landesbehörde oder über motivirtes Begehren von zehn Gemeinderäthen ist der Präsident verpflichtet, die Sitzung des Gemeinderathes längstens binnen acht Tagen einzuberufen.

§. 68. Der Vorsitzende des Gemeinderathes hat zu jeder Sitzung alle Gemeinderäthe mittelst eines Circulares, wenigstens zwei Tage vor der Sitzung, einzuladen.

Wenn bei der Sitzung Angelegenheiten verhandelt werden sollen, zu deren Entscheidung der Gemeinderath nur bei einer größeren Anzahl von Mitgliedern beschlußfähig ist, ist dieser Umstand in dem Circuläre zu erwähnen.

Ein Mitglied des Gemeinderathes, welches zur Sitzung nicht erscheinen kann, hat die Ursache des Ausbleibens dem Vorsitzenden vor der Sitzung bekannt zu geben.

§. 69. Der Gemeinderath hat über Antrag des Vorsitzenden die ohne hinreichenden Grund ihre Pflichten nicht erfüllenden Mitglieder des Gemeinderathes zu ermahnen. Nach zweimaliger fruchtloser Mahnung kann der Gemeinderath gegen die ihre Pflichten nicht erfüllenden Gemeinderäthe eine

Geldbuße von 2 bis 20 fl. ö. W. zu Gunsten der Local-Wohlthätigkeits-Anstalten verhängen. Die Stellung des Antrages auf Verhängung der Geldbuße gegen die ihre Pflichten nicht erfüllenden Gemeinderäthe hängt nicht von dem Ermessen des Vorsitzenden ab, sondern liegt in der Verpflichtung seines Amtes. Nur die Erkrankung eines Gemeinderathes oder seiner Familienglieder, eine gerechtfertigte Abwesenheit von der Stadt, endlich andere unvorhergesehene wichtige Verhinderungsfälle können hiebei berücksichtigt werden. Gegen diesfällige Entscheidungen ist kein Recurs zulässig.

§. 70. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentliche. Angelegenheiten, welche die Ernennung, Suspendirung oder Entlassung der Beamten und Diener der Gemeinde betreffen, werden bei geschlossenen Thüren verhandelt. Es kann aber auch aus Sittlichkeitsrücksichten eine geheime Sitzung angeordnet werden.

§. 71. Zur Eröffnung der Sitzung oder zur Abstimmung ist die Anwesenheit von 30 Gemeinderäthen, ohne den Vorsitzenden einzurechnen, erforderlich.

§. 72. Ein vom Präsidenten bestimmter Magistratsbeamter führt das Sitzungsprotokoll.

Im Sitzungsprotokolle sind die anwesenden Mitglieder namhaft zu machen, und ist der Inhalt der Beschlüsse aufzunehmen.

Auf Verlangen der Stimmenden werden die vom Beschlusse abweichenden Meinungen eingetragen.

Die schriftlich eingebrachten Voten, welche bei der Sitzung nicht vorgetragen, oder nicht vorgelesen worden sind, können dem Protokolle nicht beigeschlossen werden.

Der Gemeinderath entscheidet über beanständete Absätze des Protokolls, und bestimmt, ob die Redaction berichtigt, oder ungeändert bleiben soll.

§. 73. Die Reihenfolge der Berathungsgegenstände bestimmt der Vorsitzende gemäß der Tagesordnung, welche vor Eröffnung der Sitzung vorgelesen wird.

Der Gemeinderath kann die Aenderung der Tagesordnung über von sechs Räthen vorgebrachtes Begehren beschließen.

§. 74. Im Allgemeinen können nur solche Gegenstände, welche früher durch die Sectionen gewürdigt waren, der Berathung unterzogen werden. Wenn aber in einem dringenden Falle der Vorsitzende es für nothwendig erachtet, oder wenn ein Dritttheil der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes

er verlangt, daß ein ein von der Section noch nicht gewürdigter oder auf der Tagesordnung nicht stehender Gegenstand der Berathung unterzogen werde, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Discussion, ob dieser Gegenstand sofort der Berathung zu unterziehen ist.

§. 75. Die Gegenstände, welche der Berathung im Gemeinderathe unterzogen werden, werden von den vom Vorsitzenden in den Sectionen bestimmten Referenten vorgetragen.

§. 76. Jeder der Gemeinderäthe hat eine entscheidende Stimme, Die Magistratsräthe können bei den in Verhandlung genommenen Gegenständen mit berathender oder erläuternder Stimme das Wort ergreifen.

Der Vorsitzende stimmt nicht, sondern entscheidet bei Stimmengleichheit.

§. 77. Kein Gemeinderath darf den Sitzungen beiwohnen, in welchen seine eigenen, oder Angelegenheiten der mit ihm einschließlich bis zum vierten Grade verwandten oder verschwägerten Personen verhandelt werden.

§. 78. Jeder angenommene Antrag wird zum Beschlusse, und wird, wenn dieser einer höheren Bestätigung nicht bedarf, ungesäumt in Vollzug gebracht.

Der Vorsitzende kann den Vollzug der Beschlüsse sistiren, welche seiner Meinung nach den Vorschriften des Statuts, oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufen, oder das Interesse der Gemeinde gefährden können. Er ist aber verpflichtet, den Beschluß in den erlen zwei Fällen der politischen Landesbehörde, im dritten Falle aber dem Landesausschusse in der Frist von acht Tagen zur Würdigung vorzulegen, und den Gemeinderath hievon in der nächsten Sitzung unter Darlegung der Gründe der Sistirung in Kenntniß zu setzen.

§. 79. Die Geschäftsordnung umfaßt die Vorschriften in Betreff der Art der Berathung und Abstimmung in den Plenarsitzungen des Gemeinderathes und in den Sectionen. Bis zur Feststellung und Annahme der Geschäftsordnung wird die durch das Gesetz und die Gepflogenheit bei sonstigen Berathungskörpern angenommene Ordnung eingehalten.

13. Abschnitt. Von den Sectionen und Specialausschüssen.

§. 80. Der Gemeinderath theilt sich in so viele Sectionen, als Departements im Magistrate gebildet werden.

Jedes Mitglied des Gemeinderathes, mit Ausnahme des

Präsidenten und des ersten Vicepräsidenten, hat einer Section anzugehören.

Der Zweck der Section ist die genauere Erledigung der zum Wirkungskreise des Gemeinderathes gehörenden Gegenstände wie auch die Controlle der Thätigkeit des Magistrates.

§. 81. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden in die Sectionen durch Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt.

Nach Ablauf eines Jahres der Wirksamkeit der Räthe in den Sectionen hat die durchs Los bezeichnete Hälfte auszuscheiden.

Bei der Wahl in die Sectionen sollen die größere Kenntniß des Gegenstandes und nach Thunlichkeit auch die Wünsche der Räthe berücksichtigt werden.

Die austretenden Mitglieder können wieder derselben Section zugetheilt werden.

Länger als zwei Jahre kann kein Mitglied de Gemeinderathes zur Thätigkeit in einer und derselben Section gegen seinen Willen bestimmt werden.

§. 82. In den Wirkungskreis der Sectionen gehören alle Gegenstände, welche der Entscheidung des Gemeinderathes in Plenarsitzungen nicht unterliegen, und die zum Wirkungskreise des Präsidenten oder des Magistrates nicht gehören.

§. 83. Insbesondere hat die Section:

a) Anträge vorzubereiten, welche dem Gemeinderathe zur Würdigung und Entscheidung vorgelegt werden sollen;
b) die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinderathes zu überwachen;
c) Beschlüsse zu fassen in den ihren Wirkungskreis betreffenden Gegenständen, und über die Vollziehung derselben zu wachen.

§. 84. Die Sectionssitzungen werden nach Bedarf stattfinden, sie müssen aber wenigstens ein Mal des Monats einberufen werden.

Jede Section wird den Tag, an welchem Sitzungen abgehalten werden, im Voraus bestimmen.

Der Präsident oder dessen Stellvertreter hat das Recht, zu jeder Zeit eine außerordentliche Sectionssitzung einzuberufen.

§. 85. Die Sectionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

Die Wahl wird alljährlich wiederholt.

Die Ablehnung des Vorsitzes in einer Section kann auch im Falle der wiederholten Wahl nicht stattfinden.

Der Präsident und in seiner Abwesenheit der erste Vicepräsident kann den Berathungen jeder Section beiwohnen,

und in diesem Falle gebührt ihm die Führung des Vorsitzes von Amtswegen.

Den Mitgliedern anderer Sectionen ist nicht verwehrt den Berathungen beizuwohnen, sie können mit berathender Stimme das Wort ergreifen, haben jedoch keine entscheidende Stimme.

Referent der Section ist der dem bezüglichen Departement vorstehende Magistratsbeamte, jedoch hat der Vorsitzende der Section das Recht, ein anderes Mitglied zum Referenten zu bestimmen.

Ein durch den Präsidenten der Stadt bestimmter Magistratsbeamter hat das Protokoll über die Berathungen der Section in der für Plenarsitzungen des Gemeinderathes vorgeschriebenen Art zu führen.

§. 86. Zur giltigen Beschlußfassung ist die Gegenwart von drei Sectionsmitgliedern, ohne den Vorsitzenden einzurechnen, nothwendig.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Der Magistratsbeamte (Referent) hat eine berathende Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Sowohl der Vorsitzende, als auch der Präsident der Stadt, haben das Recht, den Vollzug des Sectionsbeschlusses einzustellen und den Gegenstand an den vollen Gemeinderath zu weisen.

§. 87. Die Sectionssitzungen haben bei geschlossenen Thüren stattzufinden.

§. 88. Ein Sectionsmitglied, welches ohne gründliche, dem Vorsitzenden mündlich oder schriftlich vorzubringende Rechtfertigung den Sectionssitzungen nicht beiwohnt, wird auf die Anzeige des Vorsitzenden durch den Gemeinderath zur Erfüllung seiner Pflichten aufgefordert, und wenn eine zweimalige Aufforderung erfolglos bleiben sollte, zu einer Geldstrafe von 2 bis 10 fl. ö. W. verurtheilt.

§. 89. Der Gemeinderath und die Section haben das Recht, besondere Gegenstände Specialausschüssen zu überweisen, behufs deren Zusammensetzung Mitglieder des Gemeinderathes, oder andere Gemeindeglieder gewählt werden können.

§. 90. Der Specialausschuß ist verpflichet, die ihm zu-

gewiesenen Angelegenheiten gewissenhaft zu vollziehen, und den Vollzug oder die entgegenstehenden Hindernisse dem Gemeinderathe, oder derjenigen Section, von welcher derselbe gewählt wurde, zur Kenntniß zu bringen.

14. Abschnitt. Der Wirkungskreis des Präsidenten der Stadt.

§. 91. Der Präsident der Stadt ist das verwaltende und vollziehende Organ der Gemeinde.

Der Präsident besorgt die Leitung der Thätigkeit des Gemeinderathes und des Magistrats, sowie die unmittelbare Aufsicht über die von der Gemeinde errichteten, oder von ihr dotirten Anstalten.

Er vertritt die Gemeinde als eine moralische Person nach Außen, er ist der Vorgesetzte aller städtischen Aemter und leitet ihre Thätigkeit.

Er ist sowohl für die eigene, als auch für die Amtsgebahrung der städtischen Aemter dem Gemeinderathe, und für die Amtswirksamkeit im übertragenen Wirkungskreise auch der Landesregierung verantwortlich.

§. 92. Der Präsident der Stadt wird in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde durch den ersten Vicepräsidenten, dagegen in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises durch den zweiten Vicepräsidenten vertreten.

§. 93. Der Präsident leitet die Berathungen des Gemeinderathes und setzt seine Beschlüsse in Vollzug.

§. 94. Die Urkunden, mittelst deren die Gemeinde Verpflichtungen gegen dritte Personen übernimmt, werden von dem Präsidenten gefertigt und von zwei dazu bestimmten Mitgliedern des Gemeinderathes contrasignirt.

§. 95. Der Präsident entscheidet selbstständig in den zum übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten, wie auch in denjenigen Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Statutes (§§. 96—101) oder nach den besonderen Instructionen der collegialen Behandlung der Section, des Gemeinderathes oder des Magistrates nicht unterliegen.

§. 96. Der Präsident besorgt die Leitung der Ortspolizei in der Gemeinde.

In dringenden Fällen kann derselbe, ohne Rücksicht auf die Höhe der mit der Vollziehung verbundenen Auslagen, Verfügungen erlassen, welche die Erhaltung der öffentlichen

Ruhe, der Privatsicherheit oder schließlich der Sicherstellung des Gemeindevermögens zum Zwecke haben. Er ist jedoch verpflichtet, die Bestätigung der getroffenen Verfügung in kürzester Zeit bei dem Gemeinderathe zu erwirken.

§. 97. Der Präsident der Stadt nimmt auf und entfernt alle Diener, sowie diejenigen Personen, welche gegen Taglohn zur Arbeit aufgenommen werden.

§. 98. Der Präsident ertheilt den zweimonatlichen Bezug nicht übersteigende Gehaltsvorschüsse an städtische Beamte und Diener.

Er ertheilt den städtischen Beamten und Dienern Urlaube, welche die Frist von drei Monaten nicht übersteigen.

§. 99. Der Präsident übt die Disciplinargewalt über alle Beamten und Diener des Magistrates aus.

Zur Vollziehung dieser Gewalt kommen dem Präsidenten der Stadt alle diejenigen Befugnisse zu, welche nach den bestehenden Vorschriften im Allgemeinen jeder Amtsvorstand in disciplinärer Beziehung besitzt.

Die Suspendirung der vom Gemeinderathe ernannten Beamten gehört, mit Ausnahme der keinen Aufschub leidenden Fälle, zum Wirkungskreise des Gemeinderathes, und die Suspendirung der durch den Magistrat ernannten Individuen zum Wirkungskreise des Magistrates.

§. 100. Der Präsident der Stadt ist ermächtigt, die zur Erhaltung einzelner Gegenstände erforderlichen Anschaffungen zu verfügen, welche eine größere Auslage als von 200 fl. ö. W. nicht erfordern, und welche zusammengenommen die zu diesem Zwecke präliminirte Summe nicht übersteigen.

§. 101. Der Präsident hat das Recht und die Pflicht, die Scontrirung der städtischen Cassen, sowie aller Cassen der Anstalten, welche unter der Aufsicht der Gemeinde stehen, zu verfügen und selbst an dieser Amtshandlung Theil zu nehmen. Der Präsident kann, im Falle er es für nothwendig erachtet, auch die Liquidirung dieser Cassen vornehmen lassen.

§. 102. Der Präsident hat das Recht, aus der städtischen Casse Gelder anzuweisen, derselbe ist für den Mißbrauch dieses Rechtes der Gemeinde und den vorgesetzten Behörden verantwortlich.

Zur näheren Bezeichnung dieses Rechtes wird Folgendes bestimmt:

a) Auslagen, welche im Präliminare die Bedeckung nicht

finden, können ohne Einwilligung des Gemeinderathes und bezw. des Landesausschusses nicht gemacht werden.

b) Zur Auszahlung der systemisirten Gehalte und Pensionen, dann der durch die betreffende Behörde bemessenen landesfürstlichen Steuern und Landeszuschläge ist die Bewilligung des Gemeinderathes nicht erforderlich, jedoch ist der Gemeinderath von der erfolgten Auszahlung in der nächsten Sitzung in Kenntniß zu setzen.

c) Die Vergütungen, welche verschiedenen Unternehmern in Folge der mit Bewilligung des Gemeinderathes geschlossenen Verträge und Uebereinkommen gebühren, können nur dann ausgezahlt werden, wenn die Uebernahmscommission bei Uebernahme der gelieferten Gegenstände keine Einwendung erhebt, im entgegengesetzten Falle ist mit der Auszahlung bis zur Entscheidung des Gemeinderathes, und nach Umständen des Landesausschusses inne zu halten.

d) Jede Geldanweisung ist der Rechnungsablegung zur Einsicht und Vormerkung mitzutheilen.

15. Abschnitt. Der Wirkungskreis des Magistrates.

§. 103. Der Magistrat ist das vollziehende Organ der Gemeinde unter Aufsicht des Gemeinderathes in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises, sowie die erste administrative Instanz in den zum übertragenen Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten. Derselbe verwaltet unter Leitung des Präsidenten die Gemeindeangelegenheiten, und hat die Obsorge über die unter Aufsicht der Gemeinde stehenden Anstalten, erledigt schließlich die laufenden Geschäfte in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten.

§. 104. Die dem Magistrate übertragenen Geschäfte werden theil collegial, theils im currenten Wege erledigt.

§. 105. Der collegialen Berathung und Entscheidung des Magistrates unterliegen:

a) der Vorschlag der Candidaten für städtische Aemter über Antrag des Präsidenten;

b) die Verleihung von Consensen auf Gasthäuser, Einkehrhäuser, Ausschank der Getränke und Kaffeehäuser, insoweit dieses Recht bisher der Stadtgemeinde zustand;

c) die Gewährung von Darlehen für verarmte Handwerker aus dem Rudolfs-Fonde und aus anderen für diesen Zweck bestimmten Stiftungen;

d) alle Angelegenheiten, welche der Gemeinderath oder der Präsident der Gremialberathung des Magistrates zuzuweisen für entsprechend findet.

§. 106. An den Gremialberathungen des Magistrates nehmen Theil, unter dem Vorsitze des Präsidenten oder des zweiten Vicepräsidenten, die Magistratsräthe mit entscheidender Stimme. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmengleichheit.

§. 107. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises hat sich der Magistrat nach den im geeigneten Wege erlassenen Vorschriften und Instructionen zu richten.

§. 108. Im Zwecke der genaueren Uebersicht und Gleichförmigkeit im Verfahren wird der Magistrat in eine entsprechende Anzahl von Departements getheilt.

§. 109. Die wesentlichsten Obliegenheiten des Magistrates sind:

a) die Sorge für die entsprechende Verlautbarung der landesfürstlichen und städtischen Verordnungen und Kundmachungen;
b) die Führung genauer Conscriptionslisten der Bevölkerung und die Ertheilung der Heimatsscheine;
c) die Sorge für die Aufrechthaltung der Grenzen des Grundbesitzes der Gemeinden;
d) Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes der Bewohner;
e) Sorge für die Vollziehung der die Heiligung der Sonn- und Feiertage betreffenden Vorschriften und die Hintanhaltung jeder Störung der Religionsbekenntnisse und des Gottesdienstes;
f) die Verwaltung des Gemeindevermögens in den durch den Gemeinderath bestimmten Gränzen;
g) Sorge, damit die unter Aufsicht der Gemeinde stehenden, oder durch dieselbe dotirten Anstalten sich an die Statuten und Instructionen halten;
h) Sorge für die Versorgung der Stadt mit wohlfeilen und gesunden Nahrungsmitteln;
i) die Handhabung der Gesundheitspolizei — die Sorge für die gehörige Verpflegung der Kranken und Reconvalescenten;
k) Sorge für die Armenpflege und die Hintanhaltung der Bettelei;
l) die Entfernung der Müßiggänger und der Vagabunden

aus der Stadt, sowie der Personen, welche einen unmoralischen Lebenswandel führen;

l) die Organisirung des Schutzes bei Feuersbrünsten und Ueberschwemmungen, wie auch die Sorge für Vervollkommnung der bezüglichen Schutzmittel;

m) Sorge für die Bequemlichkeit der Bewohner, für die Verschönerung der Stadt, für die Erhaltung der im Stadtgebiete befindlichen Straßen, Plätze, Gassen, Pflaster, Brücken, Brunnen, Kanäle, der Beleuchtung und des Friedhofes u. s. w.;

n) Sorge für die Ueberwachung der Reinlichkeit der Plätze, Gassen, Wege und Höfe in städtischen und Privathäusern;

o) die Handhabung der Bau- und Gewerbsvorschriften;

p) die Bewilligung zur Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen;

r) die Eintreibung der städtischen und landesfürstlichen Gebühren;

s) die Abstellung des auf die Stadt entfallenden Militärcontingentes, die Führung der Controlle über die Urlauber und Reservemänner, sowie die Ueberwachung ihres Betragens;

t) die Militäreinquartierung und Vorspannleistung;

u) die Behandlung und Bestrafung der Uebertretung der städtischen Polizeivorschriften.

§. 110. In den das Wohl der Einwohner betreffenden Angelegenheiten, welche anderen Organen überwiesen sind, hat der Magistrat über Aufforderung dieser Organe nach Thunlichkeit zu unterstützen.

§. 111. Der Magistrat hat nöthigenfalls die ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel zur Vollziehung der Vorschriften, Gesetze höherer Anordnungen und der eigenen Verfügungen in Anwendung zu bringen; er hat über Verlangen auch anderen zur Aufrechthaltung der Vorschriften durch die Gesetze berufenen Behörden gesetzlichen Beistand zu leisten.

§. 112. Wenn die dem Magistrate zu Gebote stehenden Zwangsmittel zur Vollzugsetzung der Gesetze und Verordnungen nicht genügend wären, hat der Magistrat sich an die zuständige Behörde um die nothwendige Hilfe zu wenden.

§. 113. Zur Aufrechterhaltung seines Ansehens und Hintanhaltung der Verletzungen des Ansehens seines Amtes hat der Magistrat die Mittel in Anwendung zu bringen, welche die landesfürstlichen Behörden anzuwenden berechtigt sind.

V. Hauptstück.

16. Abschnitt. Das Verhältniß der Gemeindebehörde zu den Landesbehörden und den landesfürstlichen Administrativbehörden.

§. 114. In Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises unterliegt die Stadtgemeinde Krakau unmittelbar dem Landesausschusse und bezw. dem Landtage.

§. 115. Jeder Corporation und jedem durch dießfällige Anordnungen der Gemeinde gekränkten Einwohner steht das Recht der Berufung an den Landesausschuß zu.

§. 116. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite, und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe.

Dieses Aufsichtsrecht übt die politische Landesbehörde aus; dem zu Folge hat der Präsident der Stadt derselben über Verlangen die Beschlüsse des Gemeinderathes und alle sonst nothwendigen Aufklärungen mitzutheilen.

§. 117. Die politische Landesbehörde hat das Recht und die Pflicht, die Vollziehung des vom Gemeinderathe gefaßten Beschlusses zu untersagen, wenn derselbe den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreitet, oder gegen die Gesetze verstößt. Gegen eine solche Untersagung steht das Recht des Recurses an das Staatsministerium[1]) zu. Wenn aber die Angelegenheit den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betrifft, so hat die Landesbehörde von der ergangenen Untersagung gleichzeitig auch den Landesausschuß in Kenntniß zu setzen.

§. 118. Die politische Landesbehörde hat auch über Recurse gegen die Verfügungen des Magistrates oder des Gemeinderathes, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, zu entscheiden, insoferne diese Verfügungen nicht auf Beschlüssen beruhen, gegen welche der Recurs an den Landesausschuß einzubringen ist.

In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises geht der Recurs jedenfalls an die politische Landesbehörde.

---

[1]) Dermalen: k. k. Ministerium des Innern.

VI. Hauptstück.

17. Abschnitt. Vom Einflusse der Gemeindebehörde auf die Angelegenheiten der verschiedenen Religionsbekenntnisse.

§. 119. Jedes Religionsbekenntniß verbleibt im Besitze und in der Benützung der für dessen geistliche, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, und bestreitet die Kosten aus eigenen Mitteln.

Jedes Gemeindeglied der Stadt Krakau trägt zu den Auslagen nur desjenigen Religionsbekenntnisses bei, dem es selbst angehört, insoferne dieselben im Grunde der politischen Gesetze nicht als eine Last auf den von ihm besessenen Realitäten haften.

§. 120. Speciell christliche Angelegenheiten stehen unter der ausschließlichen Verwaltung der christlichen Mitglieder der Krakauer Gemeinde.

Diese Angelegenheiten sind:

a) jene, welche die geistlichen, Schul- und Wohlthätigkeitsangelegenheiten, sowie die ausschließlich aus christlichen Fonden dotirten Anstalten betreffen;
b) die Ausübung des Patronats- und Präsentationsrechtes, und die Ernennung der Seelsorger und Lehrer, sowie die Verleihung von Stipendien.

§. 121. In der Verwaltung der im obigen Paragraphe erwähnten Angelegenheiten wird die Gemeinde durch die dem christlichen Glaubensbekenntnisse angehörenden Mitglieder des Gemeinderathes vertreten.

Zur giltigen Beschlußfassung in Angelegenheiten dieser Art ist die Gegenwart von zwei Dritttheilen der christlichen Mitglieder des Gemeinderathes erforderlich.

§. 122. Inwieferne die Anstalten für die unten ausgedrückten Zwecke nicht aus dem Vermögen der Gemeinde der Stadt Krakau dotirt werden, bestreitet die israelitische Gemeinde die Auslagen aus eigenen Mitteln:

a) für ihre religiösen Zwecke;
b) für die Versorgung ihrer Armen und Kranken;
c) für die Erhaltung ihrer Schulen und Spitäler;
d) für die Befriedigung ihrer anderweitigen eigenthümlichen Bedürfnisse.

Die Einkünfte, welche zur Befriedigung von Bedürfnissen dieser Art durch die Gesammtheit der Einwohner beigesteuert

werden, werden für den Gebrauch eines jeden Bekenntnisses im Verhältnisse der Beitragsleistung seiner Angehörigen vertheilt.

§. 123. In Angelegenheiten, welche die im obigen Paragraphe erwähnten Gegenstände betreffen, haben, insoferne dieselben zur Schlußfassung der Gemeinde gelangen, die israelitischen Mitglieder des Gemeinderathes, unter dem Vorsitze des Präsidenten, in der beschlußfähigen Anzahl von mindestens $^2/_3$ Theilen der Mitglieder dieses Bekenntnisses, zu entscheiden.

Wenn die Zahl der gewählten israelitischen Mitglieder des Gemeinderathes 21 nicht betragen sollte, so wird diese Zahl mit den zu diesen Berathungen durch die israelitischen Mitglieder des Gemeinderathes zu berufenden Vertrauensmännern vervollständigt.

VII. Hauptstück.

18. Abschnitt. Uebergangsbestimmungen.

§. 124. Da die Stadt Krakau gegenwärtig keine Gemeindevertretung besitzt, so wird die dem Gemeinderathe bei den Wahlen der Mitglieder desselben zugewiesene Thätigkeit bei der ersten Wahl von neun Bürgern besorgt, welche die politische Landesbehörde über Vorschlag des Magistrates bestimmen wird.

§. 125. Bis zur Erlassung neuer Amtsinstructionen und Geschäftsordnungen, werden alle Angelegenheiten des Gemeinderathes, des Magistrates und deren Aemter in der bisherigen Art verrichtet; sollte diese aber mit dem gegenwärtigen Statute im Widerspruche stehen, so werden sogleich entsprechende Verfügungen vom Gemeinderathe zu treffen sein.

Gemeindeordnung für die Kreishauptstadt Görz.

(Min. Vdg. v. 18. Nov. 1850.)

I. Abschnitt. Von der Gemeinde und ihren Bewohnern.

Umfang des Gemeindebezirkes.

§. 1. Die Stadtgemeinde Görz besteht aus der Katastralgemeinde Görz, welche die eigentliche Stadt, Citadelle und die Vorstädte umfaßt, und aus den Katastralgemeinden

Prestau, Grafenberg, Rosenthal und Staragora mit dem ganzen Gebiete innerhalb der in dem magistratischen Protokolle vom 2. Juni 1849 und der demselben angeschlossenen Mappe von Nr. 1 bis 72 beschriebenen Grenzsteine.

§. 2. Die oben bezeichneten Katastralgemeinden bilden zusammen eine einzige Ortsgemeinde mit einer einheitlichen Vertretung unbeschadet des den einzelnen besonders eigenthümlichen Gemeindevermögens und Gemeindegutes.

Eintheilung in Bezirke.

§. 3. Die Gemeinde Görz kann durch Beschluß des Gemeinderathes und mit Bewilligung des Kreispräsidenten [1]), behufs der Verwaltung, in Unterbezirke abgetheilt werden.

Stellung der Gemeinde zur Staatsverwaltung.

§. 4. Die Gemeinde Görz ist unmittelbar dem Kreispräsidenten[1]) untergeordnet und steht mit den übrigen Gemeinden der Bezirkshauptmannschaft Görz in keinem Verbande.

Gemeindeglieder und Fremde.

§. 5. In der Gemeinde unterscheidet man:

1. Gemeindeglieder;
2. Fremde.

Die Gemeindeglieder sind:

a) Gemeindeangehörige;
b) Gemeindebürger.

Nur österreichische Reichsbürger können Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger sein.

(Dazu folgende Abänderung durch §. 1 des LG. v. 11. Nov. 1868 Nr. 12). Alle österreichischen Staatsbürger, welche im Gemeindegebiete der Stadt Görz wohnen, und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, sind, nebst den Gemeindeangehörigen und Gemeindebürgern, Gemeindeglieder der Stadt.

Sie werden, wenn sie weder Gemeindeangehörige noch Gemeindebürger sind, Gemeindegenossen genannt.

Gemeindeangehörigkeit.

(Die §§. 6—13 sind aufgehoben durch das Heimatgesetz RG. v. 3. Dec. 1863 Nr. 105 RGB. Dieselben lauteten:

§. 6. Gemeindeangehörige sind dermalen alle Personen, welche nach den bisher bestandenen Heimatgesetzen die Gemeindeangehörigkeit erworben haben.

In der Folge wird die Angehörigkeit erworben:

a) durch Geburt;

---

[1]) Dermalen: k. k. Statthalter in Triest.

b) durch Aufnahme in den Gemeindeverband;
c) durch besondere persönliche Verhältnisse.

a) durch Geburt.

§. 7. Eheliche oder nach den bürgerlichen Gesetzen den ehelichen gleichgehaltene Kinder sind Angehörige der Gemeinde, wenn ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder falls er früher verstorben wäre, zur Zeit seines Ablebens oder bei legitimirten Kindern zur Zeit der stattfindenden Legitimation dem Gemeindeverbande angehörte.

Durch Annahme an Kindesstatt wird die Angehörigkeit nicht begründet.

Uneheliche Kinder treten in den Gemeindeverband, wenn ihre Mutter zur Zeit der Entbindung Gemeindeangehörige war.

Findlinge, welche im Umfange des Gemeindebezirkes gefunden werden, sind Gemeindeangehörige, solange sich nicht ermitteln läßt, daß sie einer andern Gemeinde angehören.

b) durch Aufnahme.

§. 8. Die Aufnahme in den Gemeindeverband geschieht:
1. ausdrücklich durch einen Gemeindebeschluß, oder
2. stillschweigend, und zwar:
a) bei Frauenspersonen durch eine gültig abgeschlossene Ehe mit einem Gemeindeangehörigen, und
b) durch Duldung eines ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine sich durch vier Jahre von der Zeit seiner Eintragung in die Conscriptionslisten der Kreishauptstadt Görz an gerechnet, ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Reichsbürgerschaft besitzenden Fremden.

Die stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband durch Duldung erfolgt jedoch nur dann, wenn der Fremde auch bei der in den obigen Zeitraum fallenden zweiten Aufnahme der Conscriptionslisten in dieselben eingetragen war, und keine Verwahrung der Gemeinde gegen dessen Aufnahme durch Anhaltung zur Erlangung eines neuen Heimatscheines oder durch Ausweisung in seinen Heimatsort stattgefunden hat.

Recht zur Aufnahme in den Gemeindeverband.

§. 9. Jeder österreichische Reichsbürger hat das Recht die Aufnahme als Gemeindeangehöriger zu verlangen, wenn er
a) die volle Befugniß hat, über seine Person und sein Vermögen zu verfügen;
b) wenigstens zehn Jahre unmittelbar vorher auf Grundlage eines gültigen nicht erloschenen Heimatscheines ununterbrochen im Gemeindebezirk wohnhaft ist;
c) sich sammt seiner Familie eines unbescholtenen Rufes erfreut, und
d) den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges nachweiset.

Wird die Aufnahme verweigert, so entscheidet im Recurswege der Kreispräsident.

§. 10. Mit dem Aufgenommenen treten zugleich dessen Gattin und die zur Zeit der Anfnahme unter dessen väterlicher Gewalt stehenden Kinder in den Gemeindeverband.

Ebenso folgen uneheliche Kinder, solange sie noch minderjährig sind, der Eigenschaft der Mutter.

c) durch besondere persönliche Verhältnisse.

§. 11. Reichs-, Landes- und Gemeindebeamte, dann Officiere, die

mit Officiersrang Angestellten, Geistliche und öffentliche Lehrer werden mit ihren Gattinnen und mit den unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kindern Angehörige der Gemeinde Görz, wenn ihnen ihre Stelle daselbst den ständigen Aufenthalt anweist.

Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit.

§. 12. Bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit folgen minderjährige, im Familienverbande lebende Kinder, der Eigenschaft der Eltern, uneheliche Kinder jener der Mutter, die Frau der Eigenschaft des Gatten.

Der Tod eines oder beider Elterntheile, sowie die Auflösung des ehelichen Verbandes oder der ehelichen Gemeinschaft ändert nichts an der Zuständigkeit der Kinder und Gattin.

Verlust der Gemeindeangehörigkeit.

§. 13. Die Gemeindeangehörigkeit wird verloren:

a) durch den Verlust der österreichischen Reichsbürgerschaft, und

b) durch die Erwerbung der Angehörigkeit in einer andern Gemeinde.

Gemeindebürger.

a) dermalen

§. 14. Gemeindebürger sind dermalen alle jene Angehörige, welche von einem im Gemeindebezirke gelegenen Grunde oder Hausbesitze oder von einem Antheile hieran, oder von einem in der Gemeinde betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer von wenigstens 5 fl. Conv. Münze jährlich entrichten.

b) in der Folge

§. 15. In der Folge wird das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Gemeinde erworben.

Der Gemeinde steht es zu, dem Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes zu willfahren oder dasselbe abzuweisen.

Gegen die Abweisung findet keine Berufung statt.

Es darf jedoch nur solchen Gemeindeangehörigen das Bürgerrecht verliehen werden, bei welchen die Bedingungen des §. 9 sub c und d eintreten, und welchen keiner der in §. 32 enthaltenen Ausnahms- oder Ausschließungsgründe entgegensteht.

Verhältnisse der Frauenspersonen.

§. 16. Frauenspersonen können selbstständig das Bürgerrecht nicht erwerben; sie übernehmen jedoch durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Einbürgerung ihres Ehegatten alle mit dem Bürgerrechte verbundenen Vortheile und Lasten, insoferne die Gemeindeordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält.

Dieses Verhältniß dauert auch während des Witwenstandes fort, erlischt dagegen im Falle der Ungiltigerklärung, oder der Trennung der Ehe.

Verlust des Gemeindebürgerrechtes.

§. 17. Der Gemeindebürger verliert das Bürgerrecht:

a) wenn er aufhört, Gemeindeangehöriger zu sein;

b) wenn er zu einer Strafe verurtheilt wird, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen, bis zum Erscheinen solcher Gesetze[1]) aber, wenn er wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer andern Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist;

c) wenn er in Concurs gerathen und seine Schuldlosigkeit nicht vollständig nachgewiesen worden ist.

Doch treffen die nachtheiligen Folgen dieses Verlustes nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor diesem Zeitpunkte erzeugten Kinder.

Ehrenbürgerrecht.

§. 18. Die Gemeinde ist berechtigt, ausgezeichneten Männern, welche sich um das Reich, um das Land, oder um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, welches die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindebürger begründet, ohne die Verpflichtungen denselben aufzulegen.

Aufnahmstaxe.

§. 19. Jeder neu aufzunehmende Gemeindeangehörige oder Bürger (§. 8 ad 1, §. 9 und §. 15) hat zur Gemeindecasse die von der Gemeinde festzusetzende Aufnahmstaxe zu entrichten.

Aus rücksichtswürdigen Gründen kann von Entrichtung dieser Taxe befreit werden.

Führung der Gemeindematrikel.

§. 20. Ueber alle Gemeindeglieder wird eine Matrikel geführt, deren Einsicht jedem derselben freisteht.

[1]) Vgl. Ges. v. 15. Nov. 1867 Nr. 131 RGB.; Manz'sche Gesetzes-Ausgabe, Bd. IV.

Fremde.

§. 21. Fremde in der Gemeinde sind jene, welche ohne Gemeindeglieder zu sein, sich in der Gemeinde aufhalten.

§. 22. Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last, wenn sie sich in derselben aufgehalten haben.

Waisen solcher Personen sind nur dann Angehörige der Gemeinde, wenn sie sich beim Ableben ihrer Eltern daselbst befinden.

Rechte der Gemeindeglieder und Fremde überhaupt.

§. 23. Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch:

1. auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthums;
2. auf die Benützung der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

Rechte der Gemeindeangehörigen insbesondere.

§. 24. Die Gemeindeangehörigkeit begründet überdies das Recht:

a) auf Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen;
b) im Falle eingetretener Verarmung auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen;
c) auf Theilnahme am activen und passiven Wahlrechte innerhalb der in den §§. 31 bis incl. 34 angegebenen Grenzen.

Rechte der Gemeindebürger insbesondere.

§. 25. Das Gemeindebürgerrecht umfaßt:

a) das active und passive Wahlrecht;
b) den Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen, welche insbesondere für Bürger, sowie für deren Witwen und Kinder bestimmt sind;
c) die im §. 24 unter a und b angegebenen Befugnisse der Gemeindeangehörigen.

Pflichten der Gemeindeglieder überhaupt.

§. 26. Die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder sind:

a) die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungskreises getroffenen Anordnungen;

b) die verhältnißmäßige Theilnahme an den Gemeindelasten.

Diese Verpflichtungen beginnen mit dem Tage des Eintrittes in den Gemeindeverband, und dauern so lange fort, als das Verhältniß zur Gemeinde währt.

§. 27. Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz nicht haben, tragen nur die nach den landesfürstlichen Steuern, oder nach dem Realbesitze umgelegten Gemeindelasten.

Verhältniß der Fremden.

§. 28. Fremde, welche sich innerhalb des Gemeindebezirkes aufhalten, haben an den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder Theil zu nehmen, ohne deren besondere Rechte zu genießen.

Fremden kann, wenn sie sich über ihre Zuständigkeit durch einen nicht erloschenen Heimatschein ausweisen, solange sie sich entsprechend verhalten, und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde von derselben nicht verweigert werden.

Fühlt sich ein Fremder in dieser Beziehung durch einen Gemeindebeschluß beschwert, so kann er sich um Abhilfe an den Kreispräsidenten[1]) wenden.

II. Abschnitt. Von der Gemeindeverfassung.

§. 29. Die Gemeinde wird in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch den Gemeinderath vertreten.

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ist dem Gemeinderathe und dem Bürgermeister mit dem ihm beigegebenen Amte anvertraut.

1. Abtheilung. Von dem Gemeinderathe.

Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

§. 30. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt.

Die Zahl derselben ist auf vierundzwanzig festgesetzt.

Wahlberechtigung (actives Wahlrecht).

§. 31. Wahlberechtigt sind, insoweit denselben nicht ein im §. 32 aufgeführtes Hinderniß entgegensteht:

[1]) Vgl. Anm. zu §. 3 dieser G. O.

1. die Gemeindebürger männlichen Geschlechtes;

2. unter den Gemeindeangehörigen jene, welche in eine der folgenden Kategorien gehören:

a) diejenigen, welche von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke, oder von einem Antheile hieran, oder von einem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer von wenigstens 5 fl. C. M., oder von einem anderweitigen Einkommen eine Einkommensteuer von wenigstens 8 fl. C. M. entrichten.

litt. a Abs. 2 wurde außer Kraft gesetzt durch L. G. v. 11. Nov. 1868 Nr. 12.

b) wirkliche, pensionirte oder quiescirte Reichs-, Landes- und Comunalbeamten, insofern sie Besoldungen, Pensionen oder Quiescentengehalte genießen, von denen eine Einkommensteuer entrichtet wird;

c) Officiere, welche zur Militia stabilis gehören;

d) die Geistlichen, welche in der Gemeinde die pfarrliche Jurisdiction selbstständig ausüben, und der bleibend angestellte Rabbiner der israelitischen Religionsgenossenschaft;

e) die Doctoren aller Facultäten, wenn sie ihren akademischen Grad an einer inländischen Lehranstalt erhalten haben, und

f) die angestellten ordentlichen Lehrer, Professoren und Vorsteher an den öffentlichen, vom Reiche, vom Lande oder von der Gemeinde unterhaltenen Lehranstalten in Görz.

Dazu folgende Abänderung durch L. G. v. 11. Nov. 1868 Nr. 12 §. 2.

§. 2. Den Gemeindegenossen gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen, wenn sie entweder

1. eine directe Steuer in der Art und in dem Ausmaße, wie in der Gemeindeordnung der Stadt Görz v. 28. Nov. 1850 §. 31 Z. 2 litt. a bestimmt ist, entrichten; oder

2. die in dem citirten §. 31 Z. 2 litt. b vorgezeichneten Erfordernisse der Beamteneigenschaft, des Besoldungs- oder Ruhegenusses und der Einkommensteuerentrichtung hievon ausweisen.

§. 32. Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, ebenso diejenigen, die eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen oder vom Tag- oder Wochenlohn leben.

Ausgeschlossen aber sind:

a) diejenigen, welche zu einer Strafe verurtheilt worden sind, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung

der politischen Rechte verknüpfen und bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer andern Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind.

litt. b wurde außer Kraft gesetzt durch L.G. v. 11. Nov. 1868 Nr. 12.

c) diejenigen, über deren Vermögen der Concurs ausgebrochen ist, insolange die Cridaverhandlung dauert und und nach Beendigung derselben, wenn die Schuldlosigkeit des Cridatars nicht vollständig nachgewiesen wurde;
d) diejenigen, welche an dem Steuerbetrag, von dessen Entrichtung ihr Wahlrecht bedingt ist, oder an den hierauf umgelegten Zuschlägen in dem der Wahl vorangegangenen Steuerjahre oder in dem laufenden Steuerjahre mit einem Rückstande aushaften.

Wählbarkeit (passives Wahlrecht).

§. 33. Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied männlichen Geschlechtes, welches das dreißigste Jahr zurückgelegt hat.

§. 34. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

a) alle Personen, welche nach §. 32 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgenommen sind:
b) Militärpersonen in der activen Dienstleistung;
c) die Gemeindebeamten und Gemeindediener.

Ausgeschlossen sind:

a) alle Personen, die nach §. 32 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgeschlossen sind;
b) sämmtliche Schuldner der Gemeinde;
c) jene Personen, welche über die aufgehabte Vermögensverwaltung der Gemeinde, oder einer Gemeindeanstalt, oder über ein ihnen von der Gemeinde besonders anvertrautes Geschäft mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

§. 35. Behufs der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes werden sämmtliche wahlberechtigte Gemeindeglieder in drei Wahlkörper abgetheilt, deren jeder acht Mitglieder zu wählen hat.

Den ersten Wahlkörper bilden diejenigen, welche an der

ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuer jährlich 60 fl. C. M. und darüber entrichten.

Der zweite Wahlkörper enthält diejenigen, welche an der ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuer 20 fl. C. M. bis ausschließlich 60 fl. C. M. jährlich entrichten; dann die im §. 31 sub b—f angeführten Gemeindeangehörigen.

Der dritte Wahlkörper umfaßt die übrigen nach §. 31 Z. 2 sub a wahlberechtigten Personen.

Gemeindebürger, welche weder nach der Steuerzahlung noch nach ihrer persönlichen Eigenschaft in den einen, oder in den anderen Wahlkörper gehören, üben ihr Wahlrecht im dritten Wahlkörper aus.

Wer nach seiner persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt ist, und zugleich zur Classe der Höchstbesteuerten gehört, wählt im ersten Wahlkörper. Sonst kann er sein Wahlrecht nur im zweiten Wahlkörper ausüben.

Behufs der Einreihung in die Wahlkörper, nicht aber zur Begründung des activen Wahlrechtes werden dem Vater die von seinen minderjährigen Kindern, dem Gatten die von seiner Gattin, in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuerbeträge zugerechnet, solange das dem Vater und Gatten gesetzlich zustehende Befugniß der Vermögensverwaltung nicht aufgehört hat.

Dazu folgende Abänderung durch §. 4 des LG. v. 11. Nov. 1868 Nr. 12:

§. 4. Die Einreihung der Gemeindegenossen in die Wahlkörper geschieht nach den Bestimmungen des §. 35 der bezogenen Gemeindeordnung.

Die im §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes unter Z. 1 vorkommenden Gemeindegenossen, welchen nicht vermöge der Steuer der erste oder zweite Wahlkörper gebührt, werden in den dritten, die ebendort unter Z. 2 angeführten Gemeindegenossen werden, wenn ihnen nicht vermöge der Steuer der erste Wahlkörper gebührt, in den zweiten Wahlkörper gereihet.

§. 36. Jeder Wahlkörper bildet für sich eine abgesonderte Wahlversammlung.

Wer überhaupt wählbar ist, kann von jedem Wahlkörper, auch wenn er nicht zu demselben gehört, in den Gemeinderath gewählt werden.

Anfertigung und Feststellung der Wählerlisten.

§. 37. Ueber alle wahlberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wahlkörpern abgesonderte Wählerlisten zu verfassen, und an einem geeigneten Orte, mindestens durch vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist durch eine öffentlich anzuschlagende und den Hauseigenthümern zur Verständigung der Parteien zuzustellende Kundmachung, unter Festsetzung einer achttägigen Präclusivfrist zur Anbringung von Einwendungen dagegen, zu verlautbaren.

Der Gemeinderath entscheidet über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen binnen längstens sechs Tagen, und nimmt die für zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vor.

Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

Ausschreibung der Wahl.

§. 38. Zur Vornahme der Wahl sind acht Tage vorher sämmtliche wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde in der Art einzuladen, daß das Wahlausschreiben, in welchem Zeit und Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes genau anzugeben sind, auf die im §. 37 angedeutete Art, bekannt gemacht wird.

Leitung der Wahl.

§. 39. Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes wird durch eigene Wahlcommissionen geleitet.

Für jeden Wahlkörper wird von dem Gemeinderathe eine Wahlcommission niedergesetzt, bestehend aus einem Mitgliede des Gemeinderathes, welches dabei den Vorsitz führt, und vier stimmberechtigten Gemeindegliedern.

Die Wahlcommissionen sind für den gewissenhaften Vollzug der Wahl verantwortlich.

Die Mitglieder derselben haben sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Jeder Wahlcommission wird ein vom Kreispräsidenten bestimmter landesfürstlicher Commissär beigegeben, dessen Aufgabe es ist, die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlmodus vorzunehmen.

Vornahme der Wahlhandlung.

§. 40. Die Wahlkörper wählen an abgesonderten Tagen in der Art, daß zuerst der dritte, an einem späteren Tage der zweite, und zuletzt der erste Wahlkörper die Wahl vornimmt.

Wer bereits von einem Wahlkörper gewählt ist, kann von dem später wählenden Wahlkörper nicht mehr gewählt werden, und es sind die auf ihn gefallenen Stimmen ungiltig.

§. 41. Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission persönlich erscheinen.

Die Namen der Erscheinenden werden in das von einem Mitgliede der Wahlcommission zu führende Wahlprotokoll eingetragen.

Die Stimmgebung geschieht durch Stimmzettel, auf welchen die in dem Wahlausschreiben angegebene Zahl von wählbaren Gemeindegliedern verzeichnet wird.

Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Ausnahmsweise kann bei Wählern, welche des Schreibens unkundig sind, auch die mündliche Abstimmung zugelassen werden. Jeder solcher Wähler hat vor der Wahlcommission acht Personen zu Protokoll zu benennen.

Jeder, der seinen Stimmzettel oder seine mündliche Stimme abgegeben hat, ist aufzufordern, zu einer späteren Zeit sich wieder am Versammlungsorte einzufinden, um nöthigenfalls die Stimmgebung erneuern zu können.

Nach Ablauf der zur Abgebung der Stimmen festgesetzten Frist wird am Wahlorte selbst von der Wahlcommission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmenzählung vorgenommen.

Die bei der Wahlversammlung nicht Erschienenen werden als dem Ergebnisse der Wahl beistimmend betrachtet.

Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Konnte dieses Ergebniß durch die erste Abstimmung nicht erzielt werden, so ist zu der engeren Wahl zu schreiten.

Hierbei haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer bei der engeren Wahl berücksichtigt werden darf.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Mitglieder.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergiebt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Prüfung und Bekanntmachung der Wahl.

§. 42. Sogleich nach beendigter Wahl ist das von der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär zu unterfertigende Wahlprotokoll mit den demselben beizuschließenden Belegen dem Gemeinderathe versiegelt zu übermitteln.

Einwendungen gegen die Giltigkeit der Wahlen sind beim Gemeinderathe längstens binnen acht Tagen nach beendigtem Wahlacte anzubringen.

Werden jedoch binnen der obigen Frist keine Einwendungen vorgebracht, oder die vorgebrachten als unstatthaft beseitigt, und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so hat der Gemeinderath die Wahl zu bestätigen und die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen.

Im entgegengesetzten Falle ist eine neue Wahl zu veranlassen.

Dies gilt auch, wenn die Wahl auf Jemanden gefallen ist, der einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, oder der von der Wählbarkeit gesetzlich ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

Der Gemeinderath macht die von ihm bestätigten Wahlen öffentlich bekannt.

Verpflichtungen der Annahme der Wahl.

§. 43. In der Regel ist jedes Gemeindeglied verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl zum Mitgliede des Gemeinderathes anzunehmen.

Ein Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

a) Militärpersonen, welche nicht in der activen Dienstleistung stehen;
b) Seelsorger, und Reichs- und Landesbeamte;
c) Personen, die über sechzig Jahre alt sind;
d) Personen, welche in der letztverflossenen Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters oder eines Gemeinderathes bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Annahme, ungeachtet wiederholter Aufforderung, verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath bis auf 100 fl. bemessen kann, und verliert überdieß die Wählbarkeit

für die nächste Wahlperiode und für die im Laufe der gegenwärtigen stattfindenden Ergänzungswahlen.

Tritt keiner der obigen Ablehnungsgründe ein, so kann der Gemeinderath nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen von der Annahme der Wahl befreien.

Dauer der Amtsführung.

§. 44. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf drei Jahre gewählt. Alljährlich scheidet im Monate März der dritte Theil, oder die dem dritten Theile zunächst kommende Zahl der Mitglieder von ihren Stellen und wird durch Neugewählte aus den Wahlkörpern, von welchen die ausscheidenden Mitglieder gewählt worden waren, ersetzt.

Der Austritt geschieht das erste und zweite Mal nach der Entscheidung des Loses, in der Folge treten immer diejenigen aus, welche drei Jahre vorher gewählt worden waren.

Bis die Neuwahlen stattgefunden haben, bleiben die zum Austritte bestimmten Mitglieder im Amte.

Dieselben sind wieder wählbar.

Die Wiederbesetzung der durch Tod oder Austritt vor der Zeit erledigten Gemeinderathsstellen wird in der Regel zugleich mit den jährlichen Ergänzungswahlen vorgenommen Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder vier übersteigen, so ist zum Ersatze derselben auch vor dem Eintritte dieser Periode eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerlisten einzuleiten.

Jede solche Ergänzungswahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine.

Der Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte austreten müssen.

Wahl des Bürgermeisters und der beiden Adjuncten.

§. 45. Nach erfolgter Constituirung wählt der Gemeinderath unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Mitgliedes aus seiner Mitte den Bürgermeister.

Dieser Wahlhandlung haben sämmtliche Gemeinderathsglieder beizuwohnen.

Sie sind hiezu mit dem Beisatze einzuladen, daß jene Gemeinderathsglieder, die entweder gar nicht erscheinen, oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, als ihres Amtes verlustig anzusehen

seien, in der laufenden Wahlperiode nicht wieder gewählt werden können, und überdies in eine Geldbuße verfallen, welche der Gemeinderath bis 100 fl. C. M. bestimmen kann.

Die Wahl des Bürgermeisters kann vorgenommen werden, wenn wenigstens drei Viertheile der sämmtlichen Gemeinderathsglieder anwesend sind, und ist derjenige als zum Bürgermeister gewählt zu betrachten, welcher die absolute Mehrheit der gesammten Gemeinderathsglieder für sich hat.

Kann dieses Ergebniß in zwei aufeinander folgenden Abstimmungen nicht erzielt werden, so ist zur engeren Wahl zu schreiten, welche sich auf jene zwei Mitglieder zu beschränken hat, die in der letzten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer bei der engeren Wahl berücksichtigt werden darf.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Als gewählt ist derjenige anzusehen, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Sollte der zum Bürgermeister Gewählte die Wahl nicht annehmen, so ist binnen längstens acht Tagen eine neue Wahl nach den in diesem Paragraphe angegebenen Bestimmungen vorzunehmen.

Der Gemeinderath wählt weiter mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres zwei Adjunkten, welche den Bürgermeister in der Ausübung seines Amtes zu unterstützen, und von denen der älteste auch den Bürgermeister in Fällen zeitweiser Verhinderung zu vertreten hat.

Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters.

§. 46. Die Wahl des Bürgermeisters, es mag dieselbe nach Ablauf der regelmäßigen dreijährigen Amtsdauer oder in Folge eines während derselben eingetretenen Erledigungsfalles geschehen sein, gilt stets auf drei Jahre, und verbleibt in seiner Stellung selbst, wenn ihn während dieser nach §. 44 die Reihe zum Austritte aus dem Gemeinderathe treffen würde.

Wird die Stelle des Bürgermeisters während der angegebenen Zeit erledigt, so ist binnen acht Tagen vom Zeitpunkte der Erledigung eine neue Wahl nach den Vorschriften des §. 45 vorzunehmen.

Der Austretende ist wieder wählbar.

Bestätigung der Wahl.

§. 47. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister im versammelten Gemeinderathe den vorgeschriebenen Diensteid in die Hände des Kreispräsidenten[1]) abzulegen und ist die hierüber aufgenommene von dem Bürgermeister eigenhändig gefertigte Eidesurkunde dem Kreispräsidenten[1]) vorzulegen.

Gebühren der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters.

§. 48. Die Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich. Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeindebezirks haben die dazu abgeordneten Mitglieder des Gemeinderathes auf eine angemessene Entschädigung aus der Gemeindecasse Anspruch.

Es bleibt dem Gemeinderathe vorbehalten, festzusetzen, ob der jeweilige Bürgermeister und die zwei Adjunkten eine Functionsgebühr, und in welchem Betrage aus den Mitteln der Gemeinde zu erhalten haben.

Verlust des Amtes eines Gemeinderathsgliedes.

§. 49. Ein Mitglied des Gemeinderathes wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte (§. 34).

Sollte ein Mitglied des Gemeinderathes wegen eines Verbrechens, oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung verfallen, so kann es während der Dauer desselben sein Amt nicht ausüben.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Bürgermeisters.

Auflösung des Gemeinderathes.

§. 50. Wenn die Regierung aus wichtigen Gründen den Gemeinderath aufzulösen findet, hat der Kreispräsident[1]) binnen vier Wochen eine neue Wahl auszuschreiben, und hiebei in Ermangelung eines Gemeinderathes die Befugnisse zu üben, die nach den §§. 37, 38 und 39 dem Gemeinderathe zustehen.

[1]) Vgl. Anm. zu §. 3 dieser G. O.

2. Abtheilung. Vom Bürgermeisteramte (Municipio).

§. 51. Das Bürgermeisteramt (Municipio) besteht, mit dem Bürgermeister an der Spitze, aus den zwei vom Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählten Adjunkten (§. 45), aus einem oder nach Bedarf mehreren rechtskundigen (Legale) Secretären, einem Cassier und dem nöthigen Hilfspersonale.

Die Secretäre und der Cassier werden in der Regel auf Lebenszeit angestellt. Es steht jedoch der Gemeinde auch frei, Beamte jeder Kategorie auf bestimmte oder unbestimmte Zeit provisorisch anzustellen.

§. 52. Die rechtskundigen Secretäre dürfen sich nebenbei weder in einem anderen dienstlichen Verhältnisse befinden, noch die juridische Praxis ausüben.

§. 53. Wenn die Stelle eines bleibend anzustellenden Beamten des Bürgermeisteramtes zu besetzen kommt, so ist dies mit dem Beisatze zu verlautbaren, daß diejenigen, welche sich zu diesem Amte für befähigt halten, binnen einer nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist ihre schriftlichen und mit den gehörigen Ausweisen belegten Gesuche beim Bürgermeisteramte zu überreichen haben.

Der Bürgermeister erstattet hierüber dem Gemeinderathe einen begründeten, die Eigenschaft aller Bewerber würdigenden Besetzungsvorschlag, bei welchem er jedoch an die aufgetretenen Bewerber nicht gebunden ist.

Dienstesentlassung und Enthebung vom Dienste.

§. 54. Die Entlassung, sowie die einstweilige Enthebung vom Dienste der bleibend angestellten Gemeindebeamten, kann nur nach denselben Grundsätzen wie bei Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden erfolgen.

Gehalte und Pensionen.

§. 55. Die bleibend angestellten Mitglieder des Magistrates erhalten Besoldungen und Pensionen.

Hinsichtlich ihrer Versetzung in den Ruhestand, sowie über die Behandlung ihrer Witwen und Waisen gelten die für Staatsbeamte der Verwaltungsbehörden bestehenden Vorschriften.

§. 56. Zur Bestreitung der Erfordernisse des Kanzleidienstes und der Aushilfe durch Diurnisten wird dem Bürgermeister vom Gemeinderathe ein entsprechender Kanzleipauschalbetrag zur Verfügung gestellt.

III. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 57. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist:

a) der natürliche,

b) ein übertragener.

Der natürliche umfaßt alles, was die Interessen der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollkommen durchführbar ist.

Er erhält nur mit Rücksicht auf das Gesammtwohl durch das Gesetz die nothwendigen Beschränkungen.

Der übertragene umfaßt die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden.

In Bezug auf den natürlichen Wirkungskreis ist der Gemeinderath das beschließende, der Bürgermeister mit dem ihm beigegebenen Amte das vollziehende Organ.

Der übertragene Wirkungskreis wird durch den Bürgermeister mit dem ihm beigegebenen Amte ausgeübt.

Die Regierung kann jedoch denselben ganz oder theilweise auch durch von ihr bestellte Beamte versehen lassen.

1. Abtheilung. Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes.

§. 58. Der Gemeinderath ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen und deren Vollziehung zu überwachen.

Er hat die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen und für die Beförderung der Wohlfahrt derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

Insbesondere: Systemisirung der Gemeindeämter und Ernennung der Gemeindebeamten und Diener.

§. 59. Der Gemeinderath bestimmt die Zahl und Bezüge der zum Behufe der Gemeindeverwaltung nöthigen Gemeindebeamten und Diener, er ernennt dieselben, sowie die Verwaltungsorgane sämmtlicher Gemeindeanstalten, insoferne nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist, endlich alle im Solde der Gemeinde stehenden Personen, und bestimmt ihre Genüsse, sowie die dem Bürgermeister und den im Dienste der Gemeinde

verwendeten Personen zu gewährenden Reisekosten und sonstigen Entschädigungen.

§. 60. Bleibend angestellte Gemeindebeamte und Diener haben für sich, ihre Gattinnen und Kinder dieselben Ansprüche an die Gemeinde, welche den Staatsbeamten und Dienern der Verwaltungsbehörden zustehen.

Die Bemessung der Pensionen, Provisionen und anderweitigen Bezüge steht dem Gemeinderathe auf Grundlage jener Vorschriften zu, welche für Staatsbeamte und Diener der Verwaltungsbehörden erlassen sind.

Der Gemeinderath entscheidet über die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, über die Enthebung vom Amte oder Entlassung der Gemeindebeamten und Diener.

Bezüglich der bleibend angestellten Beamten und Diener hat er sich an die für Beamte und Diener der Verwaltungsbehörden des Staates bestehenden Vorschriften zu halten.

Ordnung des städtischen Haushaltes, Gemeindevermögen und Gut.

§. 61. Der Gemeinderath ist verpflichtet, das gesammte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Stadtgemeinde und sämmtliche Gemeindegerechtsame mittels eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten und dasselbe jährlich zu veröffentlichen.

§. 62. Der Gemeinderath hat dafür zu sorgen, daß das gesammte ertragsfähige Vermögen der Gemeinde derart verwaltet werde, daß die thunlichst größte nachhaltige Rente davon erzielt werde.

§. 63. Der Gemeinderath hat zu wachen, daß jene Jahresüberschüsse, welche die gewöhnlichen Cassabedürfnisse übersteigen, insoferne sie nicht für bestimmte Gemeindezwecke gewidmet sind, zum Stammvermögen geschlagen werden.

Erwerbung und Veräußerung des Gemeindevermögens und Gutes.

§. 64. Der Gemeinderath hat das Recht zur Vermögenserwerbung und zur Veräußerung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes.

Zu einer giltigen Beschlußfassung über eine Veräußerung ist erforderlich, daß mindestens drei Viertheile der Mitglieder des Gemeinderathes anwesend sind, und hievon die absolute Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Gemeinderathes zustimmt.

Die Veräußerung von Gegenständen des Gemeindegutes im Werthe von 10000 fl. C. M. und darüber kann jedoch nur mit Zustimmung der Kreisvertretung stattfinden.

Um aber den Antrag zu einer solchen Veräußerung vor die Kreisvertretung zu bringen, ist ebenfalls erforderlich, daß mindestens drei Viertheile der Mitglieder des Gemeinderathes anwesend sind und hievon die absolute Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Gemeinderathes zustimmt.

Voranschläge.

§. 65. Der Gemeinderath hat alljährlich auf Grundlage der Inventarien und der Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und der Ausgaben der Stadtgemeinde, sowie sämmtlicher unter abgesonderter städtischer Verwaltung stehender Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten zu prüfen und für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzustellen.

Diese Voranschläge müssen jährlich drei Monate vor Anfang des Verwaltungsjahres der Gemeinde, das mit jenem des Staates zusammenfällt, vom Bürgermeister vorgelegt werden.

Vierzehn Tage vor der Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderath sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die schriftlich überreichten Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Prüfung der Rechnung.

§. 66. Dem Gemeinderathe obliegt die Prüfung und definitive Erledigung der Jahresrechnungen. Vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Gemeinderath wird die Rechnung zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die schriftlichen Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnung gestellten Mängel wird vom Gemeinderathe das administrative Erkenntniß gegen den Zahlungspflichtigen vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens geschöpft.

Deckung des Abganges.

§. 67. Sind die nöthigen Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt, so hat der Gemeinderath entweder durch Eröffnung neuer Ertragsquellen oder durch Umlegung auf die Gemeinde für die Deckung des Abganges zu sorgen.

§. 68. Zu Umlagen auf directe Steuern, welche 15 Percent der landesfürstlichen Steuern überschreiten, ist die Zustimmung der Kreisvertretung einzuholen.

Umlagen hingegen, welche 25 Percent der landesfürstlichen directen Steuern übersteigen, sowie die Erhöhung einer gegenwärtig bestehenden Umlage auf die indirecten Steuern um 10 Percent über das dermalige Ausmaß der Umlage und die Einführung neuer Abgaben können nur durch ein Landesgesetz bewilligt werden.

Um aber den Antrag vor die Kreisvertretung und bezüglich vor den Landtag zu bringen, ist die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen der Mitglieder des Gemeinderathes und die Zustimmung der absoluten Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Gemeinderathes erforderlich.

Die Gemeindeumlagen können mit denselben Zwangsmitteln eingetrieben werden, welche zur Einbringung der landesfürstlichen directen Steuern bestehen.

§. 69. Der Gemeinderath ist berechtigt, im Interesse der Gemeinde Darlehen aufzunehmen, Gegenstände des Gemeindevermögens zu verpfänden und Bürgschaften zu leisten.

Wenn jedoch das Darlehen oder die verbürgte Summe 6000 fl. C. M. überschreitet, oder wenn die Gemeinde eine Creditoperation vornehmen wollte, so ist die Bewilligung der Kreisvertretung einzuholen.

In allen Fällen dieses Paragraphes gelten bezüglich der Schlußfassung die im §. 64 enthaltenen Bestimmungen.

Verträge, Nachsicht von Forderungen.

§. 70. Dem Gemeinderathe ist vorbehalten, die Bewilligung zur Eingehung oder Auflösung von Verträgen jeder Art, zur Abschreibung von zweifelhaften oder uneinbringlichen Forderungen und Nachsicht von Ersätzen und die Bewilligung von allen nicht präliminirten Auslagen.

Rechtsstreite, Vergleiche.

§. 71. Der Gemeinderath hat über die Einleitung und Aufhebung von Rechtsstreiten und die Abschließung von Vergleichen im Namen der Gemeinde zu entscheiden.

Für den Fall der Bestellung eines Rechtsvertreters steht dem Gemeinderathe die Wahl desselben zu.

Stiftungen.

§. 72. Die der Gemeinde zustehenden Rechte auf die Verwaltung und Verleihung von Stiftungen werden vom Gemeinderathe nach Vorschrift der Gesetze und der Stiftungsanordnungen ausgeübt.

Schul- und Kirchenangelegenheiten.

In Schul- und Kirchenangelegenheiten übt derselbe jene Befugnisse, welche der Gemeinde in diesen Angelegenheiten gegenwärtig zustehen, oder ihr durch spätere Gesetze eingeräumt werden.

Armenpflege.

§. 73. Der Gemeinderath hat für die der Gemeinde obliegende Armenpflege die nöthigen Geldmittel zu schaffen, insoferne nicht die Mittel der Wohlthätigkeitsvereine und der bestehenden Anstalten ausreichen.

Local-Sanitätswesen.

§. 74. Dem Gemeinderathe steht die Einrichtung und Leitung des Local-Sanitätswesens nach den bestehenden Gesetzen zu.

Localpolizei.

§. 75. Die Gemeinde hat die Reinlichkeitspolizei, sie sorgt für Pflasterung und Erhaltung der Straßen, Gassen und Wege mit Ausnahme jener, deren Erhaltung dem Reichsschatze oder einem anderen Fonde obliegt, für Beleuchtung, für Erhaltung und Reinigung der Hauptabzugscanäle, für Erhaltung der städtischen Brücken, Brunnen, Wasserleitungen und sonstigen Anlagen, dann der öffentlichen Badeanstalten. Sie handhabt die Gesundheits-, Feuer-, Markt-, Bau- und Straßenpolizei, sie hat die Aufsicht über die Gemarkungen, über Maß und Gewicht, ihr obliegt die Fürsorge für Approvisonirung, sie trifft die polizeilichen Vorkehrungen zur Abwendung der die Sicherheit der Person und des Eigenthums durch Ueberschwemmung oder durch sonstige Elementarereignisse drohenden Gefahren.

Der Gemeinderath hat für die zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlichen Anstalten und Einrichtungen, die nöthigen Geldmittel aufzubringen, und ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

§. 76. Sowie die vom Staate bestellte Sicherheitsbehörde angewiesen ist, der Gemeinde bei Handhabung der Localpolizei die erforderliche Hilfe zu leisten, ebenso ist die Gemeinde verpflichtet, soweit sie dies mit ihren Organen vermag, die vom Staate bestellte Sicherheitsbehörde zu unterstützen.

Aufnahme in den Gemeindeverband, Verleihung des Bürgerrechtes.

§. 77. Der Gemeinderath hat über die Aufnahme in den Gemeindeverband sowie über die Verleihung des Bürgerrechtes und des Ehrenbürgerrechtes zu entscheiden.

Petitionsrecht.

§. 78. Die Ausübung des Petitionsrechtes der Gemeinde in Gemeindeangelegenheiten ist ausschließend dem Gemeinderathe vorbehalten.

Ueberwachung der Gemeindeverwaltung.

§. 79. Der Gemeinderath ist verpflichtet, sich der steten Uebersicht der Geschäftsführung der Gemeinde-Verwaltungsorgane zu erhalten. Er kann zu diesem Ende die Vorlage aller einschlägigen Acten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte verlangen.

§. 80. Dem Gemeinderathe steht das Recht zu, zur meritorischen und ziffermäßigen Prüfung der Voranschläge sowohl, als der Rechnungen, Censoren zu ernennen, welche über das Prüfungsergebniß demselben zu berichten haben.

§. 81. Der Gemeinderath ist verpflichtet, für die Verwahrung der Cassen zu sorgen, und dieselben öfters im Laufe des Jahres durch von ihm zu ernennende Commissäre scontriren zu lassen. Er hat im erforderlichen Falle die Liquidirung der Cassen zu veranlassen.

§. 82. Er hat das Recht, Gemeindeunternehmungen durch eigene Commissionen überwachen zu lassen.

§. 83. Er kann zur Erstattung von Gutachten und Anträgen eigene Commissionen ernennen.

§. 84. Die Wahl der Mitglieder der Specialcommissionen ist dem Gemeinderathe in der Art anheimgestellt, daß er auch Vertrauensmänner aus seiner Mitte zu berufen berechtigt ist.

Berufung.

§. 85. Dem Gemeinderathe ist über alle Berufungen gegen die Amtshandlungen des Bürgermeisters in Gegenständen des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinde das Recht der Entscheidung vorbehalten.

A. Form der Verhandlung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung.

§. 86. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist, insoweit diese Gemeindeordnung nicht eine andere Bestimmung erhält, die Anwesenheit von wenigstens fünfzehn Mitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 87. Wenn die Gebahrung des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderathes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

§. 88. Wenn ein besonderes Privatinteresse eines Mitgliedes oder seiner nächsten Verwandten den Gegenstand der Verhandlung bildet, hat dasselbe abzutreten.

Sitzungen.

§. 89. Der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt in den Sitzungen den Vorsitz, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, ist ungiltig.

§. 90. Der Kreispräsident[1]) oder der von ihm bestellte Commissär kann den Sitzungen beiwohnen und in denselben das Wort ergreifen, ohne jedoch an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 91. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, doch kann derselbe über den vom Bürgermeister oder von wenigstens vier Mitgliedern des Gemeinderathes gestellten Antrag auch nicht öffentliche Sitzungen abhalten. Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten. Wenn sich dieselben herausnehmen, die Berathung des Gemeinderathes in irgend einer Weise zu stören, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vor-

[1]) Vgl. Anm. zu §. 3 dieser G. O.

ausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung, den Sitzungssaal von den Zuhörern räumen zu lassen.

§. 92. Durch Beschluß des Gemeinderathes ist die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen zu bestimmen, und darüber die Anzeige dem Kreispräsidenten zu erstatten.

Außerdem kann sich der Gemeinderath nur auf Anordnung des Bürgermeisters, oder im Verhinderungsfalle auf Anordnung seines Stellvertreters versammeln.

Jede Sitzung, der eine solche Anordnung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Drittheile des Gemeinderathes, oder im Auftrage des Kreispräsidenten eine Versammlung einzuberufen.

Der Kreispräsident ist von der Anordnung jeder außerordentlichen Sitzung in Kenntniß zu setzen.

§. 93. Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

Protokoll.

§. 94. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, dasselbe von dem Vorstande, einem vom Gemeinderathe zu benennenden Mitgliede und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeindearchive aufzubewahren und jedem Gemeindegliede auf Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

2. Abtheilung. Von dem Wirkungskreise des Bürgermeisters und des ihm beigegebenen Amtes.

A. Natürlicher Wirkungskreis.

§. 95. Der Bürgermeister mit den ihm beigegebenen Amte (§. 51) ist das vollziehende Organ der Gemeinde.

§. 96. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde als moralische Person nach Außen, sowohl in Civilrechts- als in Verwaltungsangelegenheiten.

§. 97. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde gegen dritte Personen begründet werden, müssen vom Bürgermeister und von zwei Mitgliedern des Gemeinderathes unterzeichnet werden.

§. 98. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse

des Gemeinderathes in der von demselben angegebenen Art in Vollzug zu setzen.

§. 99. Glaubt der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderathes dieser Gemeindeordnung oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwiderläuft oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er verpflichtet mit der Vollzugsetzung innezuhalten und die Angelegenheit unverzüglich an den Kreispräsidenten zu leiten, dem auch seinerseits in den beiden ersten Fällen das Sistirungsrecht zusteht.

Der Kreispräsident übergibt die Verhandlung der Kreisvertretung, wenn die Sistirung wegen des gefährdeten Interesses der Gemeinde erfolgte.

Ist die Kreisvertretung nicht versammelt und erleidet die Sache keinen Aufschub, so trifft die Regierung die provisorische Verfügung.

Geschah die Sistirung wegen Verletzung der Gemeindeordnung, oder der Gesetze, so hat der Kreispräsident zu entscheiden, gegen dessen Ausspruch der Recurs ergriffen werden kann.

§. 100. Der Bürgermeister ist für die Geschäftsgebarung des ihm beigegebenen Amtes verantwortlich. Ihm steht die Geschäftsurtheilung unter die ihm beigegebenen Adjuncten und Beamten, sowie die Disciplinargewalt über die Gemeindebeamten und Gemeindediener zu.

§. 101. Der Bürgermeister mit dem ihm beigegebenen Amte ist die unmittelbare Verwaltungsbehörde für die Angelegenheiten und das Vermögen der Gemeinde.

Bei der Gebarung mit dem Gemeindevermögen hat er sich genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten.

§. 102. Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht, oder nicht vollständig finden, so ist hiezu die Bewilligung des Gemeinderathes einzuholen.

§. 103. In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister die Bestreitung der nothwendigen Auslagen unter seiner Verantwortung anordnen, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes sich erwirken.

§. 104. Zwei Monate nach Verlauf des Verwaltungsjahres ist vom Bürgermeister die in der Einnahme und

Ausgabe gehörig belegte Rechnung dem Gemeinderathe vorzulegen.

§. 105. Der Bürgermeister hat die der Gemeinde zustehende Localpolizei zu handhaben.

§. 106. Der Bürgermeister ist bei Handhabung der Localpolizei an die bestehenden Gesetze und Ordnungen gebunden.

Der Regierung bleibt die Controle, die Einwirkung und Anordnung dort, wo sie es erforderlich findet, vorbehalten.

§. 107. Uebertretungen der zur Handhabung der Localpolizei getroffenen Maßregeln und Verfügungen können durch Beschlüsse, welche der Bürgermeister mit den beiden Adjuncten zu fassen hat, mit Geldbußen bis zum Betrage von 100 fl. C. M. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von je einem Tage für 5 fl. C. M. geahndet werden.

Die Geldbußen fließen in die Gemeindecasse ein, und ist hierüber ein eigenes Protokoll zu führen.

Das Verfahren in derlei Uebertretungsfällen wird durch eine besondere Vorschrift geregelt werden.

B. Uebertragener Wirkungskreis.

§. 108. Der Bürgermeister mit dem ihm untergeordneten Amte hat die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu besorgen.

Kundmachung der Gesetze.

§. 109. Der Bürgermeister hat, wenn Gesetze und Verordnungen der Behörden nebst der Kundmachung durch die Gesetz- und Regierungsblätter noch anderweitig veröffentlicht und verbreitet werden sollen, auf Verlangen diese Veröffentlichung und Verbreitung in üblicher Weise zu besorgen.

Einhebung der Steuern.

§. 110. Der Bürgermeister besorgt unter Haftung der Gemeinde, die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern.

Militärangelegenheiten.

§. 111. Der Bürgermeister hat das Conscriptions- und Rekrutirungsgeschäft, sowie die Angelegenheiten in Bezug auf die Vorspann, auf die Verpflegung und Einquartirung des Militärs nach den bestehenden Gesetzen zu besorgen.

Schubwesen.

§. 112. Dem Bürgermeister obliegt die Besorgung des Schubwesen.

Gewerbsangelegenheiten.

§. 113. Insolange die Gewerbs- und Handelsgesetze nichts anderes bestimmen, steht dem Bürgermeister in Gewerbssachen der Wirkungskreis zu, den früher der Magistrat als politische Obrigkeit hatte.

Er hat sich hiebei an die bestehenden Gesetze zu halten und bei Verleihung von Befugnissen vorläufig den Gemeinderath zu vernehmen.

Anzeigen.

§. 114. Der Bürgermeister hat über alle im Gemeindebezirke eintretenden Vorkommnisse, welche für die Staatsgewalt von Interesse sind, an den Kreispräsidenten die Anzeige zu erstatten.

§. 115. Der Bürgermeister hat auf Verlangen den Gemeindemitgliedern Heimatscheine auszufertigen.

Die Heimatscheine haben nur auf vier Jahre Giltigkeit.[1])

§. 116. Ueberhaupt hat der Bürgermeister alle Amtshandlungen, welche ihm durch die Gesetze übertragen sind, oder durch spätere Verordnungen zugewiesen werden, sowie alle ihm vom Kreispräsidenten zukommenden Anordnungen in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes genau und in der durch das Gesetz oder die berufene Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen.

Instanzenzug.

§. 117. In den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises geht der Instanzenzug an den Kreispräsidenten.

Allgemeine Bestimmung.

§. 118. Durch diese Gemeindeordnung werden die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt, sowie insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Classen oder einzelner Glieder der Gemeinde nicht berührt.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 119. Die Art der Geschäftsführung des Gemeinderathes und des Bürgermeisteramtes wird durch eine eigene Geschäftsordnung innerhalb der Grenzen dieser Gemeindeordnung näher bestimmt.

[1]) Vgl. Gesetz v. 3. Dec. 1863 Nr. 105 RGB.

§. 120. Der Wirkungskreis des gegenwärtigen Gemeinderathes in Bezug auf die ersten nach dieser Gemeindeordnung vorzunehmenden Wahlen wird durch eine besondere Verordnung bestimmt.

Gemeindestatut für die Stadt und Steuergemeinde Rovigno.

(LG. v. 30. Dec. 1869 Nr. 4 ex 1870.)

I. Abschnitt. Von der Gemeinde und ihren Mitgliedern.

§. 1. Die Gemeinde der Stadt Rovigno umfaßt das Gebiet der gleichnamigen Steuergemeinde und verwaltet sich nach besonderem Statute.

§. 2. Gemeindemitglieder sind:

a) die Gemeindeangehörigen, d. i. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind. Die Heimatsverhältnisse sind durch das Reichsgesetz vom 3. December 1863 bestimmt;

b) diejenigen Personen, welche, ohne heimatberechtigt zu sein, von einem im Gemeindegebiete gelegenen Haus- oder Grundbesitze, oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe einen jährlichen Betrag an directer Steuer entrichten, oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.

Die Gemeinde Rovigno hat eine genaue Matrikel aller ihrer Mitglieder, deren Einsicht den letzteren freisteht, zu führen.

§. 3. Die Gemeinde kann österreichische Staatsbürger, welche sich besonders verdient gemacht haben, in ihren Verband als Ehrenmitglieder aufnehmen.

§. 4. Die Gemeindemitglieder haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde, nehmen nach den Bestimmungen dieses Statutes am activen und passiven Wahlrechte und nach den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften am Genusse der Gemeindeanstalten, sowie an der Benützung

des Gemeindegutes Theil und unterliegen den Pflichten und Lasten der Gemeinde.

Die Gemeindeangehörigen haben überdies den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Gemeindeangehörigen, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

§. 5. Die Gemeinde entscheidet über die Bitte eines Auswärtigen um Verleihung des Heimatsrechtes. Die Gemeinde darf aber Auswärtigen . . . wie §. 9, Roveredo.[1])

II. Abschnitt. Von der Gemeindevertretung.

§. 6. Die Gemeinde wird in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch den Gemeinderath vertreten.

Die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten ist dem Gemeinderathe und dem Podestà mit dem ihm beigegebenen Amte anvertraut.

§. 7. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden durch die Wahlberechtigten der Gemeinde gewählt. Ihre Zahl ist auf dreißig festgesetzt.

1. Hauptstück. Vom Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 8. Wahlberechtigt sind:

1. diejenigen Gemeindemitglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen eine directe Steuer im Betrage von wenigstens 2 fl. entrichten;

2. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:

a) alle Weltgeistlichen, welche das Amt der vom Gesetze zugelassenen religiösen Confessionen in der Gemeinde ausüben;

b) Hof-, Staats-, Landes- und Gemeindebeamte;

c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben;

d) dienende sowohl, als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militär-

[1]) Vgl. das in diesem Bande abgedruckte Statut für Roveredo.

beamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;

e) Doctoren und Absolvirte einer inländischen Universität oder einer derselben gleichgestellten Anstalt mit Inbegriff des Politechnicums;

f) die Directoren und bleibend angestellten Lehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer;

g) die Capitäne von Schiffen für die weite Fahrt.

§. 9. Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, sowie die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärparteien ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

§. 10. Bis zu dem Zeitpunkte, wo durch das künftige Strafgesetz die Bestimmungen über die Folgen einer Beurtheilung festgestellt sein werden, sind ausgeschlossen:

a) **Vom Wahlrechte und der Wählbarkeit:**

Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran, oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 Strafgesetz) schuldig erkannt worden sind, auf die in der Strafgesetznovelle vom 15. November 1867, RGB. Nr. 131, festgesetzte Zeitdauer;

b) **Von der Wählbarkeit:**

Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, während der Dauer der Concurs- oder Ausgleichsverhandlung.

§. 11 wie §. 4, GWO.,[1]) Roveredo.

§. 12 wie §. 5, GWO., Roveredo.

§. 13 wie §. 6, GWO., Roveredo.

§. 14 wie §. 7, GWO., Roveredo, jedoch nach „einen aus ihnen" fehlt — „oder einen Dritten".

§. 15, wie §. 8, GWO., Roveredo, jedoch statt „§. 3" — §. 10 a und b citirt.

§. 16. Wählbar zu Gemeinderäthen sind nur diejenigen Gemeindeglieder männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Voll-

[1]) Vgl. die in diesem Bande abgedruckte Gemeindewahlordnung für Roveredo.

genusse der bürgerlichen Rechte sich befinden (Art. X des Gesetzes vom 5. März 1862).

§. 17. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind diejenigen Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen, oder wie Taglöhner oder gewerbliche Gehilfen, einen selbstständigen Erwerb nicht haben.

Die in den §§. 64 und 65 erwähnten Gemeindebeamten, welche im activen Dienste stehen, dürfen als solche nicht auch das Amt eines Gemeinderathes ausüben.

2. Hauptstück. Von der Vorbereitung der Wahl.

§. 18. Zum Behufe der Wahl des Gemeinderathes ist vom Podestà ein genaues Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder in der Art anzufertigen, daß darin angesetzt werden:

1. die Ehrenmitglieder;

2. die in §. 8, Nr. 1 und 2, aufgeführten Gemeindeangehörigen nach der Höhe der auf jeden entfallenden in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern in absteigender Ordnung gereiht mit Verzeichnung der bezüglichen Steuerbeträge neben den Namen. Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Schuldigkeit vor, so ist der an Jahren Aeltere dem Jüngeren vorzusetzen.

3. Die im §. 8 sub 2 bezeichneten Gemeindeangehörigen.

Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuer-Jahresschuldigkeiten zu ziehen.

§. 19 wie §. 13, Roveredo mit folgendem Schlußsatze:

Wer nach P. 1 und 2 des §. 8 wahlberechtigt ist, darf das Wahlrecht nicht in zwei Wahlkörpern, sondern nur in Einem nach seiner Wahl ausüben. Jeder Wahlkörper wählt 10 Mitglieder des Gemeinderathes.

§. 20. Der Podestà hat für jeden Wahlkörper abgesonderte Wählerlisten zu verfassen.

Diese Wählerlisten sind vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen, und es ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit dem Bemerken kund zu machen, daß allfällige Einwendungen dagegen innerhalb der besagten vier Wochen einzubringen sind, widrigens sie nicht berücksichtigt werden würden.

Nach Ablauf der vier Wochen wird eine Commission, bestehend aus dem Podestà als Vorsitzenden und aus vier vom Gemeinderathe gewählten Gemeinderathsmitgliedern binnen

längstens drei Tagen über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen entscheiden und sogleich die zulässig erkannten Berichtigungen vornehmen.

Gegen die Gewährung oder Verweigerung der begehrten Berichtigung steht Jedermann, der sich hiedurch beschwert fühlt, der Recurs an die k. k. Statthalterei offen.

Dieser Recurs muß binnen längens drei Tagen nach der Verständigung von der Entscheidung bei der Commission angebracht, und von dieser ungesäumt der Statthalterei vorgelegt werden. Die Entscheidung der Statthalterei ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig.

Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr stattfinden.

§. 21. Die Vornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vor deren Beginne von dem Podestà durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln und welche Zahl Gemeinderäthe sie zu wählen haben.

Gleichzeitig ist hievon an die Statthalterei die Anzeige zu machen.

Die Wahlen der einzelnen Wahlkörper dürfen nur mit Unterbrechungen von wenigstens einem Tage zwischen jeder derselben festgestellt werden.

§. 22. Die Statthalterei ist berechtigt, darüber zu wachen, daß alle Vorbereitungen zur Wahl derart rechtzeitig getroffen werden, daß mit Ablauf der Wahlperiode der neue Gemeinderath seine Wirksamkeit beginnen könne.

3. Hauptstück. Von der Vornahme der Wahl des Gemeinderathes.

§. 23. Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet, welche aus dem Podestà oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und aus vier vom Vorsitzenden als Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemeindemitgliedern zusammengesetzt ist.

Im Falle der erfolgten Auflösung des Gemeinderathes nach §. 123 dieses Statuts wird die besagte Commission aus der in Gemäßheit des obigen Paragraphes mit der Leitung der Gemeindegeschäfte betrauten Person als Vorsitzenden und aus vier vom Landesausschusse ernannten Wahlberechtigten der Gemeinde bestehen.

Die Statthalterei kann zur Wahlhandlung einen Re-

gierungscommissär mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes wahrzunehmen.

§. 24 wie §. 19, Roveredo.

§. 25 wie §. 20, Abs. 1, Roveredo.

§. 26. Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihre Stimme abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 27. Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat jene zehn Personen zu ernennen, welche nach seinem Wunsche Mitglieder des Gemeinderathes werden sollen.

Der Gebrauch von Stimmzetteln ist unter der Bedingung zulässig, daß der des Lesens unkundige Wähler vor der Commission den Inhalt des Stimmzettels zu kennen bestätige und bei der Verlesung der darauf verzeichneten Namen durch ein Mitglied der Commission gegen dieselbe keine Einwendung erhebe.

§. 28. Ein Dritter darf zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten bloß in den Fällen der §§. 11, 12, 13 und 14 und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß er sich über seine Berechtigung hiezu gehörig legitimire.

§. 29. Jede Abstimmung ist sogleich in Gegenwart des Wählers in die hiezu vorbereiteten Rubriken der Stimmliste neben den Namen des Wählers einzutragen.

Gleichzeitig werden die genannten Namen in der Gegenliste derart verzeichnet, daß bei der ersten Stimme, die Jemand als Mitglied des Gemeinderathes erhält, dessen Namen in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und in der nebenstehenden Rubrik die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt wird.

§. 30. Sobald alle anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären.

Die Wahlcommission hat sofort das Ergebniß, welches

sich nach beiden Stimmlisten herausstellt, zu vergleichen, allfällige Irrungen zu berichtigen, sohin die Stimmlisten zu unterfertigen und die Stimmzählung vorzunehmen.

§. 31. In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche unter den Vorgeschlagenen die meisten Stimmen haben, als gewählte Mitglieder des Gemeinderathes anzusehen. Haben mehr als zehn Personen die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen als Mitglied des Gemeinderathes einzutreten hat.

§. 32. Ist die Wahl auf Jemanden gefallen, der nicht wählbar ist, oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht oder die Wahl anzunehmen verweigert, so hat derjenige als Mitglied des Gemeinderathes einzutreten, welcher die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 33. Ist Jemand von einem Wahlkörper bereits als Mitglied des Gemeinderathes gewählt, so sollen ihm von dem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen zugewendet werden.

Geschieht dies dennoch, so ist der Abstimmende darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Stimme nicht gezählt wird.

§. 34. Nach Beendigung der Wahl in jedem einzelnen Wahlkörper wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen und von den Mitgliedern der Wahlcommission unterfertigt.

Der Podestà hat dasselbe in Aufbewahrung zu nehmen und das Wahlergebniß zu verkünden.

Derselbe veröffentlicht überdies das Gesammtergebniß der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl und bringt dasselbe zur Kenntniß der Statthalterei. Letztere hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Recurses an das Ministerium des Innern als ungesetzlich außer Kraft zu setzen.

§. 35. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präclusivfrist von acht Tagen nach Verlautbarung des Gesammtergebnisses der Wahl bei dem Podestà einzubringen, welcher dieselben der Statthalterei zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen hat.

Werden binnen der obigen Frist keine Einwendungen

eingebracht, oder werden die eingebrachten als unstatthaft zurückgewiesen, so ist zur Wahl des Podestà und der Gemeindeabgeordneten zu schreiten.

4. Hauptstück. Von der Wahl des Podestà und der zwei Gemeindeabgeordneten.

§. 36. Ueber Berufung des an Jahren ältesten Mitgliedes des neugewählten Gemeinderathes haben sich sämmtliche Mitglieder des Letzteren am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Podestà und der zwei Gemeindeabgeordneten zu versammeln.

Jene Mitglieder des Gemeinderathes, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath bis zu 25 fl. bemessen kann.

§. 37. Der Statthalter ist berechtigt, dem Wahlacte entweder selbst oder durch einen Abgeordneten zur Wahrnehmung der Gesetzlichkeit des Vorganges anzuwohnen.

Zu diesem Ende muß derselbe rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Wahl stattfindet.

§. 38. Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neugewählten Gemeinderathes unter Zuziehung zweier Mitglieder aus der Versammlung geleitet.

§. 39. Wählbar zum Podestà oder zu Gemeindeabgeordneten sind nur die Mitglieder des Gemeinderathes.

Ausgenommen hievon sind:

1. Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;
3. Geistliche;
4. im Ruhestande befindliche Beamte, die nicht aus Rovigno gebürtig sind;
5. desgleichen dürfen Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Brüder, Schwiegervater und Schwiegersohn nicht gleichzeitig die Stelle eines Podestà oder Gemeindeabgeordneten bekleiden.

§. 40. Zur Giltigkeit der Wahl des Podestà und der Gemeindeabgeordneten ist die Anwesenheit von mindestens

vierundzwanzig Gemeinderäthen und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Wahl kann nach Beschluß des Gemeinderathes mündlich oder mittelst Stimmzetteln vorgenommen werden. Im ersten Falle kommen die Bestimmungen des §. 29 zur Anwendung, im zweiten Falle sind aus den gesammelten Stimmzetteln die darin verzeichneten Namen zu verlesen und in das zu führende Abstimmungsverzeichniß einzutragen.

§. 41 wie §. 36, Roveredo, jedoch statt „Bürgermeister" — Podestà, ferner fehlen der vorletzte und letzte Absatz.

§. 42. Nach Beendigung der Wahl des Podestà ist zuerst zur Wahl des ersten, dann zu jener des zweiten Gemeindeabgeordneten unter Beobachtung der Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphs zu schreiten.

§. 43. Die Wahl des ersten Gemeindeabgeordneten ist ungiltig, wenn der Gewählte in dem vom §. 39 bezeichneten Verwandtschaftsverhältnisse zum Podestà steht, und wird sogleich eine neue Wahl vorzunehmen sein.

Dasselbe gilt von der Wahl des zweiten Gemeindeabgeordneten, wenn dieser sich in dem erwähnten Verhältnisse zum Podestà oder zum ersten Gemeindeabgeordneten befindet.

§. 44. Ueber die Vornahme der Wahl des Podestà und der Gemeindeabgeordneten ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und allen anwesenden Gemeinderathsmitgliedern zu unterfertigen und mit allen Wahlacten im Gemeindearchive zu hinterlegen ist.

§. 45. Die Vorschriften der §§. 36—44 kommen auch dann zur Anwendung, wenn im Laufe der Wahlperiode die Stelle des Podestà oder eines Gemeindeabgeordneten zu besetzen ist.

Bei der Wiederbesetzung der Stelle eines Gemeindeabgeordneten beruft der Podestà die Versammlung und leitet die Abstimmung. Im Falle der Wahl des Podestà wird die Berufung der Versammlung und die Leitung der Abstimmung vom Stellvertreter des Podestà besorgt.

Der Ausnahmsgrund der Verwandtschaft oder Schwägerschaft trifft nicht die schon im Amte befindlichen, sondern die neugewählten Personen.

§. 46. Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Mitgliede des Gemeinderathes anzunehmen.

Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

1. Geistliche und öffentliche Lehrer;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;
3. Militärpersonen, welche nicht in activer Dienstleistung stehen;
4. Personen, die über 65 Jahre alt sind;
5. Diejenigen, welche die Stelle eines Podestà oder Gemeindeabgeordneten durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode;
6. Diejenigen, die an einem, der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen, oder einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;
7. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind.

§. 47. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen, oder das angetretene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath vorbehaltlich der Berufung an den Landesausschuß bis 100 fl. bemessen kann.

Die Geldstrafe ist an die Gemeindecasse abzuführen.

§. 48. Die Gemeinderathsmitglieder, sowie der Podestà und die Gemeindeabgeordneten werden auf drei Jahre gewählt. Sie verbleiben jedoch auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung des neuen Gemeinderathes im Amte. Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder gewählt werden.

Sowohl der Podestà als auch die Gemeindeabgeordneten haben, im Falle ihres Rücktrittes nach der Uebernahme des Amtes, bis zur Ernennung ihrer Nachfolger im Amte zu verbleiben.

§. 49. Wird die Stelle des Podestà oder eines Gemeindeabgeordneten im Laufe der drei Jahre erlediget, so hat der Gemeinderath binnen längstens vierzehn Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Gemeinderathes erledigt, so hat ebenfalls binnen vierzehn Tagen der bezügliche Wahlkörper für die noch übrige Zeit auf Grund der letzten Wählerlisten eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§. 50. Gleich nach vollzogener Wahl haben die Gemeindeabgeordneten in die Hände des Statthalters oder eines Delegirten desselben Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobach-

tung der Staatsgrundgesetze und aller anderen bestehenden Gesetze, und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten eidlich zu geloben.

Die Wahl des Podestà bedarf der Bestätigung Seiner Majestät des Kaisers, worauf der Podestà den obigen Eid in die Hände des Statthalters oder eines Abgeordneten desselben zu leisten haben wird.

Die Urkunde über diese Eidesleistungen ist vom Podestà, den Gemeindeabgeordneten und dem Regierungsvertreter unterfertigt, der Statthalterei einzusenden.

§. 51. Das Amt eines Gemeinderathsmitgliedes ist unentgeltlich.

Dem Gemeinderathe bleibt es vorbehalten, ob und welche Functionsgebühr der Podestà und die Gemeindeabgeordneten aus der Gemeindecasse zu erhalten haben.

Allen Mitgliedern des Gemeinderathes gebührt die Vergütung aus der Gemeindecasse für die mit der Geschäftsführung verbundenen baaren Auslagen.

§. 52. Sowohl die Mitglieder des Gemeinderathes als auch der Podestà oder die Gemeindeabgeordneten werden ihres Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher deren Wählbarkeit gehindert hätte. Verfallen dieselben in eine Untersuchung wegen einer der im §. 10 dieses Statutes genannten strafbaren Handlungen, oder wird über deren Vermögen der Concurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so können sie, so lange das Strafverfahren oder die Concurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, ihr Amt nicht ausüben.

5. Hauptstück. Vom Stadtmagistrate.

§. 53. Der Magistrat besteht aus dem Podestà, zwei aus der Mitte des Gemeinderathes gewählten Gemeindeabgeordneten (§. 36), einem rechtskundigen Secretär, welcher die für die politisch-administrativen Staatsbeamten erforderliche Befähigung besitzt, einem Cassier und dem erforderlichen Aushilfspersonale.

Im Falle der Verhinderung wird der Podestà vom ersten Gemeindeabgeordneten und im Verhinderungsfalle des letzteren vom zweiten Gemeindeabgeordneten vertreten.

Der Secretär und der Cassier werden in der Regel auf Lebensdauer ernannt. Dem Gemeinderathe ist es jedoch

freigestellt, provisorisch auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Beamte jeder Kategorie zu ernennen.

Zur Deckung der Auslagen für den Kanzlei- und Aushilfsdienst durch Diurnisten und der Auslagen für Diener hat der Gemeinderath dem Podestà einen angemessenen Betrag zur Verfügung zu stellen.

(LG. v. 4. Mai 1886 Nr. 4.)

§. 54. Der Secretär darf nicht gleichzeitig ein anderes Amt ausüben oder der Rechtspraxis sich widmen.

§. 55. Die Verleihung der systemisirten Dienstesstellen beim Magistrate findet in der Regel im Wege des Concurses statt.

Der Podestà erstattet seinen ordnungsmäßig begründeten Vorschlag an den Gemeinderath, unter Erwägung der Qualification aller Candidaten, wenn solche sich auch nach dem Concurstermine angemeldet haben und ohne diesfalls an den Bewerber gebunden zu sein.

§. 56. Die Entlassung, sowie die zeitweilige Suspendirung vom Dienste kann rücksichtlich der stabilen Gemeindebeamten nur nach Maßgabe der für die Beamten der l. f. Verwaltungsbehörden giltigen Normen erfolgen.

§. 57. Die stabil angestellten Magistratsbeamten beziehen Gehalte und Pensionen. Ein besonderes Reglement wird die Normen für die Pensionen feststellen.

§. 58 wie §. 20, Roveredo, jedoch zum Schlusse: (Art. IV des Gesetzes vom 5. März 1862).

§. 59 wie §. 21, Roveredo, jedoch ohne letzten Absatz.

§. 60. Der übertragene Wirkungskreis der Gemeinde umfaßt im Allgemeinen alle jene Geschäfte, welche Kraft des Gesetzes zum Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörden gehören. Die Regierung kann jedoch denselben ganz oder theilweise durch die eigenen Beamten besorgen lassen.

§. 61. Bezüglich der Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises ist der Gemeinderath das beschließende, der Podestà mit dem ihm beigegebenen Amte das vollziehende Organ.

§. 62. Der übertragene Wirkungskreis wird vom Podestà mit dem ihm beigegebenen Amte besorgt.

1. Hauptstück. Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes.

§. 63. Der Gemeinderath ist rücksichtlich der Interessen der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ und fördert in jeder Hinsicht das Wohl der Gemeinde.

In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Berathung und Schlußfassung des Gemeinderathes: . . . wie §. 25, Abs. 2, Roveredo.

§. 64. Der Gemeinderath hat zur Besorgung der dem Podestà und dem ihm beigegebenen Amte obliegenden Geschäfte des selbstständigen und des übertragenen Wirkungskreises das dem Bedarfe entsprechende Personale zu systemisiren und die systemisirten Dienststellen zu besetzen.

§. 65. Die Bestimmungen der §§. 63, 64 gelten auch für die Anstalten der Gemeinde, insoweit durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist.

§. 66. Zur Wirksamkeit des Gemeinderathes gehört ferner:

1. die Wahl des Podestà und der zwei Gemeindeabgeordneten;

2. die Verleihung des Heimatrechtes (Art. III des Gesetzes vom 6. März 1862) und die Aufnahme von Ehrenmitgliedern;

3. die Ausübung der Patronats- oder Präsentationsrechte und der Verleihungsrechte von Stiftungen, welche der Gemeinde zustehen.

§. 67 wie §. 30, Roveredo, jedoch statt „Bürgerausschuß" — Gemeinderath, statt „100 fl." — 50 fl. und statt „vierzehn Tage" — zehn Tage.

§. 68. Der Gemeinderath hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und hat derselbe, wenn die Mittel der Wohlthätigkeitsanstalten und Fonde nicht ausreichen, den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu beschaffen.

§. 69. Der Gemeinderath ist verpflichtet, die von der Statthalterei oder in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde von dem Landesausschusse abgeforderten Gutachten abzugeben.

§. 70. Der Gemeinderath entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde in den Fällen, in welchen nicht die Statthalterei berufen ist, über derlei Beschwerden zu entscheiden (§. 123).

§. 71. Der Gemeinderath überwacht die Geschäftsführung des Magistrates und die Verwaltung der Gemeindeanstalten. Er ist berechtiget, hiezu, sowie zur Ueberwachung der Gemeindeunternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Commissionen

zu bestellen. Zu solchen Commissionen kann er auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, wenigstens zweimal im Jahre die Casse untersuchen zu lassen.

§. 72. Der Gemeinderath tritt nach Maßgabe des Bedürfnisses und in der Regel einmal im Monate zusammen. Die Berufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Podestà, oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter.

Die Einladung zur Versammlung hat schriftlich zu geschehen und jedem Mitgliede des Gemeinderathes in der Regel wenigstens vierundzwanzig Stunden vor der Sitzung mitgetheilt zu werden.

In der Einladung sind die in der Sitzung zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

Jede Versammlung, der eine solche Berufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Der Podestà muß den Gemeinderath berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Mitglieder, oder vom Statthalter, oder in einer den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von dem Landesausschusse verlangt wird.

§. 73. Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht alle seine Mitglieder ordnungsmäßig berufen wurden und wenigstens zwei Drittheile derselben anwesend sind.

Bei der zweiten Zusammenberufung, wenn auf die erste die Mitglieder nicht in genügender Zahl erschienen sind, wird die Beschlußfassung giltig sein, wenn nur nicht weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und sich einzig auf die an der Tagesordnung der ersten Sitzung gestandenen Gegenstände beschränkt wird.

Handelt es sich um die Ernennung von Beamten, Genehmigung des Voranschlages, Prüfung des Rechnungsabschlusses, Einführung neuer Auflagen, Aufnahme von Schulden und endlich um Veräußerung des Stammvermögens der Gemeinde oder der Gemeindeanstalten, so ist zur Giltigkeit der Beschlußfassung nothwendig, daß bei einer ersten Einberufung sich wenigstens vierundzwanzig Mitglieder des Gemeinderathes daran betheiligen, während im Falle einer zweiten Einberufung wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder hiezu genügen.

Zur Giltigkeit der Wahl des Potestà und der Gemeindeabgeordneten ist immer die Anwesenheit von vierundzwanzig Mitgliedern des Gemeinderathes erforderlich (§. 40).
(LG. v. 24. März 1874 Nr. 9.)

§. 74. Der Potestà ist verpflichtet, gegen jedes bei der Sitzung nicht erschienene Mitglied des Gemeinderathes, welches sein Ausbleiben nicht annehmbar zu rechtfertigen vermag, eine in die Gemeindecasse fließende Geldbuße bis zu 10 fl. zu verhängen.

Ein Mitglied des Gemeinderathes, welches dreimal in Einem Jahre zur Sitzung nicht erscheint und sein Ausbleiben nicht annehmbar rechtfertiget, wird als des Mandats verlustig angesehen und mit der im §. 47 vorgesehenen Strafe belegt.

§. 75. Wenn die Gebahrung eines Mitgliedes des Magistrates oder des Gemeinderathes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

§. 76. Jedes Mitglied des Gemeinderathes hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung und Schlußfassung seine privatrechtlichen Interessen oder jene seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, oder seiner Gattin, Brüder und Schwestern mit ihren Ehegatten, seiner Oheime und Tanten, seiner Neffen und Nichten, seiner Geschwisterkinder, seiner Adoptiveltern und -Kinder betrifft.

§. 77 wie §. 42, Roveredo, jedoch fehlt der letzte Absatz.

§. 78. Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen und gibt mit seiner Stimme den Ausschlag; bei geheimen Abstimmungen stimmt derselbe nur dann, wenn die Zahl der Anwesenden ungleich ist.

§. 79. Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich, nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden, jedoch bei Wahlen und Ernennungen und, wenn der Gemeinderath es zu beschließen findet, kann eine geheime Abstimmung erfolgen.

§. 80. Die Sitzungen sind öffentlich; doch kann ausnahmsweise der Gemeinderath die Ausschließung der Oeffentlichkeit beschließen (Art. XIV des Gesetzes vom 5. März 1862),

nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeindepräliminare verhandelt werden, oder die Einführung neuer Auflagen berathen wird.

Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, in die Berathung des Gemeinderathes störend einzuwirken, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung den Zuhörerraum leeren zu lassen.

§. 81. Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Gemeinderathes und dem Schriftführer zu fertigen ist. Jedem Gemeindemitglied steht die Einsicht in dasselbe frei.

2. Hauptstück. Von dem Wirkungskreise des Stadtmagistrates.

A. Selbstständiger Wirkungskreis.

§. 82. Der Podestà mit dem ihm beigegebenen Amte (§. 53) ist das verwaltende und vollziehende Organ der Gemeinde.

§. 83. Der Podestà vertritt die Gemeinde nach Außen und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Potestà und einem Gemeindeabgeordneten unterfertigt werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Gemeinderathes oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Mitgliedern des Gemeinderathes ersichtlich gemacht werden.

§. 84. Der Podestà bereitet die dem Gemeinderathe vorbehaltenen Gegenstände zur Berathung in demselben vor. Er hat die vom Gemeinderathe gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse in der von demselben festgesetzten Art in Vollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen.

Glaubt jedoch der Podestà, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreite, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses innezuhalten und sich an die Statthalterei zu wenden, welche nach Anhörung des Landesausschusses darüber entscheiden wird, ob der Beschluß vollzogen werden soll.

§. 85. Dem Podestà steht die Zuweisung der Geschäfte an die Gemeindeabgeordneten und die ihm beigegebenen Beamten zu.

Die Gemeindeabgeordneten haben dem Podestà beizustehen, und die vom Letzteren ihnen zugewiesenen Geschäfte unter Verantwortlichkeit des Podestà zu erledigen.

§. 86. Die im Dienste der Gemeinde oder Gemeindeanstalten stehenden Personen sind dem Podestà untergeordnet, welcher über sie die Disciplinargewalt ausübt.

Der Podestà ist berechtigt, sogar jene Beamten und Diener vom Dienste zu suspendiren, deren Ernennung dem Gemeinderathe vorbehalten ist, das Recht der Entlassung derselben steht jedoch dem Gemeinderathe zu.

§. 87. Der Podestà mit dem ihm beigegebenen Amte führt die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Aufsicht über die Benützung und Verwaltung des Gemeindegutes, verwaltet die Gemeindeanstalten und beaufsichtigt diejenigen, für welche eigene Verwaltungen bestehen; leitet und überwacht die Ausführung der Gemeindeunternehmungen, verfügt in allen Gemeindeangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Gemeinderathes gehören, besorgt das Armenwesen nach den bestehenden Einrichtungen.

§. 88. Der Podestà bewilligt die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für die genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

§. 89. Eine der wesentlichsten Aufgaben des Podestà ist die Handhabung der Ortspolizei. Dem Podestà in Gemeinschaft mit dem ihm beigegebenen Amte steht das Strafrecht rücksichtlich jener Uebertretungen von Gesetzen und Vorschriften über die zum Wirkungskreise der Gemeinde gehörige Ortspolizei zu, für welche eine Strafe angedroht ist, soferne dieselben nicht unter die Sanction des Strafgesetzes fallen. Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt. Andere Strafen als Geldstrafen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen dürfen nicht verhängt werden.

Der Podestà ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen und für die Aufbringung der hiezu nöthigen Geldmittel zu sorgen.

In allen Fällen, wo, wie z. B. bei Epidemien zum Schutze des öffentlichen Wohles bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen, hat der Podestà unverzüglich die Anzeige an die Statthalterei zu erstatten.

B. Uebertragener Wirkungskreis.

§. 90. Der Podestà mit dem von ihm abhängigen Amte ist verpflichtet, die zum übertragenen Wirkungskreise gehörenden Geschäfte zu besorgen.

§. 91. Der übertragene Wirkungskreis des Podestà und des ihm beigegebenen Amtes (§. 60) umfaßt im Allgemeinen alle jene Angelegenheiten, welche durch die Gesetze zum Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörden zugewiesen sind.

§. 92. In der Ausübung seines Amtes ist der Podestà der Gemeinde und rücksichtlich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

Durch diese Verantwortlichkeit des Podestà wird aber die Haftung der Gemeindeabgeordneten für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Podestà übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

IV. Abschnitt. Von dem Gemeindehaushalte und den Gemeindeumlagen.

§. 93. Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämmtliche Gerechtsame der Gemeinde und ihrer Anstalten, sind mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten.

Jedem Gemeindemitgliede ist die Einsicht in dasselbe gestattet.

§. 94. Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinde und ihrer Anstalten ist ungeschmälert zu erhalten.

Zur Vertheilung des Stammvermögens und Stammgutes unter die Gemeindemitglieder ist ein Landesgesetz erforderlich.

§. 95. Das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß die thunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde.

Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden und, insoferne sie hiezu nicht benöthigt werden, fruchtbringend anzulegen und zum Stammvermögen zu schlagen.

§. 96. Dem Gemeinderathe steht zu, die die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes regelnden Bestimmungen mit Beachtung des Grundsatzes zu treffen, daß kein zum Bezuge berechtigtes Gemeindemitglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist.

Hiebei kann diese Theilnahme von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden.

Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegute, welche erübrigen sollten, sind in die Gemeindecasse abzuführen.

§. 97. Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und derjenigen Gemeindeanstalten, welche nicht eine abgesonderte Verwaltung haben, für das nächstfolgende Jahr vom Podestà zu verfassen und vom Gemeinderathe längstens einen Monat und, wenn dieselben einer höheren Genehmigung bedürfen, wenigstens drei Monate vor Eintritt dieses Jahres festzustellen.

Längstens drei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Podestà die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und aller Gemeindeanstalten dem Gemeinderathe zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

§. 98. Die Voranschläge sowohl wie die Jahresrechnungen müssen vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Gemeinderath im Gemeindeamte zur Einsicht der Gemeindemitglieder — welche hievon durch Verlautbarung in Kenntniß zu setzen sind — öffentlich aufgelegt werden (Art. XIV des Gesetzes v. 5. März 1862) und es sind die von denselben hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen.

§. 99. Bei der Gebahrung der Gemeinde und der Gemeindeanstalten ist sich an den festgestellten Voranschlag zu halten.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, so hat der Podestà hierüber den Beschluß des Gemeinderathes einzuholen.

In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Podestà die nothwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes sich erwirken.

§. 100. Alle Ausgaben für Gemeindezwecke sind zunächst aus den in die Gemeindecasse einfließenden Einkünften zu bestreiten.

§. 101. Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden. Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

§. 102. Die mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben, dann an Aufsichts- und Culturskosten sind, insoweit die vom Gemeindegute in die Gemeindecasse einfließenden Nutzungen (§. 96) nicht hinreichen, diese Auslagen zu bedecken, von den Theilnehmern an den Nutzungen des Gemeindegutes nach dem Verhältnisse dieser Theilnahme zu tragen.

§. 103. Insoweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, sind Auslagen, welche wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben u. dgl. bloß das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen, von dem Betheiligten zu tragen und ist sich bezüglich der Concurrenz zu Wasserbauten, welche im Interesse der Grundbesitzer unternommen werden, an die bestehenden Gesetzesvorschriften zu halten.

§. 104. Zur Bestreitung der nach §. 100 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Gemeinderath die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen.

Die Arten dieser Umlagen sind:

1. Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer;

2. Dienste für Gemeindeerfordernisse;

3. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862).

§. 105. In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen, und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.

§. 106 wie §. 68, Roveredo, jedoch Punkt 2: Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich ihrer Congrua.

§. 107. Zuschläge zu den directen Steuern sind im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße aufzutheilen.

§. 108. Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens kann der Gemeinderath Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nur dann beschließen, wenn nach Zusammenberufung aller steuerpflichtigen Wahlberechtigten, sich die Vertreter von mindestens drei Viertheilen der den Erschienenen zufallenden directen Steuern dafür erklären.

Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein. Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gelten die für die Ausübung des Wahlrechtes durch Stellvertreter in diesem Statute enthaltenen Vorschriften.

§. 109 wie §. 71, Roveredo, zum Schlusse jedoch citirt: (Art. XV des Gesetzes v. 5. März 1862).

§. 110. Zuschläge, welche 25 Percent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden.

Zuschläge, welche 50 Percent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden (Art. XV des Gesetzes v. 5. März 1862).

Ist der Landtag nicht versammelt, so kann der Landesausschuß hiezu die Einhebungsbewilligung ertheilen und die allerhöchste Genehmignng erwirken. Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf die im §. 112 dieses Statutes bezeichneten Auflagen und Abgaben.

§. 111. Durch Beschluß des Gemeinderathes können für Gemeindeerfordernisse Dienste (Hand- und Zugdienste) gefordert werden.

Die Dienste sind in Geld abzuschätzen, die Vertheilung geschieht mit Beachtung der Vorschriften der §§. 103, 104, 105 nach dem Maßstabe der directen Steuern.

Die Dienste können durch taugliche Stellvertreter geleistet, oder nach der Abschätzung an die Gemeindecasse bezahlt werden.

Wenn der nach der Abschätzung sich ergebende Werth der Dienste entweder für sich allein oder im Vereine mit den beschlossenen Zuschlägen zu den directen Steuern jenes Percent dieser Steuern übersteigt, welches der Gemeinderath selbst bewilligen kann, so haben die Vorschriften des §. 110 in Anwendung zu kommen.

In Nothfällen, wo ein schleuniges gemeinschaftliches Zusammenwirken aller erforderlich ist, sind alle tauglichen Personen in der Gemeinde zur unentgeltlichen Leistung von Diensten verpflichtet.

§. 112. Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich (Art. XV des Gesetzes v. 5. März 1862).

§. 113 wie §. 73, Roveredo, jedoch statt „Ausschuß" — Gemeinderath, statt „Magistrat" — Podesta.

§. 114. Wenn der Gemeinderath es beschließt, und mittelst des Podestà darum bittet, so sind die Steuerzuschläge durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuern selbst einzuheben.

Im entgegengesetzten Falle werden dieselben wie alle anderen Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, vom Podestà durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle Mobilarexecution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben werden.

Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so läßt sie der Podestà auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen, und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein. Bei Gefahr am Verzuge können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.

§. 115. Die Concurrenz zu Kirchen- und Pfarrhof-, Schul- und Straßenbaulichkeiten ist Gegenstand besonderer Gesetze. Die für gewisse Erfordernisse bestehenden, auf specielle Rechtstitel sich gründenden Concurrenzen verbleiben aufrecht.

V. Abschnitt. Von der Aufsicht über die Gemeinde.

§. 116. 1. Absatz wie §. 75, Abs. 1, Roveredo.... Die Gemeinde hat, und zwar bei jedem Wechsel ihrer Vertretung, dem Landesausschusse ein genaues Inventar ihres Stammvermögens und Stammgutes vorzulegen.

Der Landesausschuß kann Aufklärungen und Rechtfertigungen von der Gemeinde verlangen, und durch Absendung von Commissionen diesfalls Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen.

4. Absatz wie §. 75 Abs. 3, Roveredo.

§. 117. Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeinderathes der Genehmigung des Landesausschusses unterzogen werden müssen, sind außer der schon im §. 110 bezeichneten:

1. Die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache;

2. Die Aufnahme eines Darlehens oder die Uebernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten übersteigt (Art. XVIII des Gesetzes v. 5. März 1862).

Gegen die Entscheidung des Landesausschusses in diesen Angelegenheiten kann der Gemeinderath, sowie auch überhaupt

jedes Gemeindemitglied den Recurs an den Landtag bei dessen nächstem Zusammentritte ergreifen; die Recursanmeldung ist jedoch bei dem Landesausschusse innerhalb der Fallfrist von dreißig Tagen von jenem der Zustellung der Entscheidung an gerechnet zu machen.

§. 118. Der Landesausschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten (Art. XVIII des Gesetzes v. 5. März 1862). Die Anmeldung der Berufung muß beim Podestà überreicht werden. Die Berufung selbst ist nach Belieben der Partei entweder unmittelbar beim Landesausschusse oder im Wege des Podestà binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Fallfrist einzubringen.

Gegen die Entscheidung des Landesausschusses ist ein weiterer Recurs nicht zulässig.

§. 119. Der Podestà oder die Gemeindeabgeordneten können, wenn sie ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verletzen, vom Landesausschusse, im Falle aber die Pflichtverletzung auf den übertragenen Wirkungskreis sich bezieht, von der Statthalterei an ihre Pflicht gemahnt und mit einer Geldbuße bis zu 50 fl. belegt werden. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten, können dieselben von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ihres Amtes entsetzt werden.

Der Landesausschuß kann auch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 50 fl. gegen den abtretenden Podestà verhängen, um ihn zur ordnungsmäßigen Uebergabe des Amtes und zur Legung der aus der Zeit seiner Geschäftsführung ausständigen Rechnungen zu verhalten.

§. 120 wie §. 78, Roveredo, jedoch statt „Bürgerausschusses" — Gemeinderathes.

§. 121. Absatz 1 und 2 wie §. 79, Roveredo . . . . . Auch hat der Statthalter oder ein Abgeordneter desselben das Recht, den Sitzungen des Gemeinderathes beizuwohnen, und nach Belieben das Wort zu ergreifen; an der Abstimmung nimmt er nur theil, wenn er Mitglied des Gemeinderathes ist.

§. 123. Die Statthalterei hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeinderathes handelt, gegen welche die Berufung nach §. 118 an den Landesausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates zu

entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet erscheinen. Die Berufung ist innerhalb vierzehn Tage von der Zustellung des Beschlusses beim Podestà anzumelden, und innerhalb derselben Frist beim Podestà oder bei der Statthalterei einzubringen.

In dem vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die Statthalterei.

§. 124 wie §. 82, Abs. 1, Roveredo, jedoch statt „Bürgerausschuß" — Gemeinderath.

§. 125 wie §. 84, Roveredo, jedoch statt „Gemeindevertretung" — Gemeinderath, statt „vier Wochen" — sechs Wochen.

VI. Abschnitt. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 126. Der dermalige Gemeindevorsteher mit dem Gemeindevorstande und dem Gemeindeausschusse verbleiben bis zur Einsetzung des neuen Gemeinderathes im Amte.

§. 127. Die Gemeindeordnung vom 10. Juli 1863 verbleibt bis zu jenem Tage in Wirksamkeit.

§. 128. Die Wahlen zum Gemeinderathe sind in Gemäßheit der Vorschrift dieses Statutes vorzunehmen.

§. 129. Bei den nächsten Wahlen werden der dermalige Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter und der Gemeindeausschuß, die dem Podestà und dem Gemeinderathe zufallende Wirksamkeit (II. Abschnitt dieses Statutes) ausüben.

Gemeindeordnung u. Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt.

(LG. v. 20. April 1895 Nr. 15.)

Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt.

I. Abschnitt. Vom Gemeindegebiete.

Das Gemeindegebiet.

§. 1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt, als selbstständige Gemeinde, umfaßt das Gebiet der Catastralgemeinde Klagenfurt.

Gebietsänderungen.

§. 2. Zu Aenderungen in den Grenzen der Stadtgemeinde, wodurch einzelne Gebietstheile von Nachbargemeinden mit der Stadtgemeinde vereiniget werden, ohne daß die Nachbargemeinden als Ortsgemeinden zu bestehen aufhören, oder wodurch einzelne Gebietstheile der Stadtgemeinde Nachbargemeinden zugewiesen werden, ist nebst der Erklärung der politischen Landesstelle, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich.

§. 3. Die Vereinigung bisher selbstständiger Gemeinden mit der Stadtgemeinde Klagenfurt kann nur durch ein Landesgesetz erfolgen.

II. Abschnitt. Von den Bewohnern und Angehörigen der Gemeinde.

Eintheilung.

§. 4. In der Gemeinde unterscheidet man:

Gemeindemitglieder und Auswärtige (Fremde); die Gemeindemitglieder sind entweder Gemeindeangehörige oder Gemeindegenossen. Nur österreichische Staatsbürger können Gemeindemitglieder sein.

Gemeindeangehörige.

§. 5. Gemeindeangehörige der Stadt Klagenfurt sind jene Personen, welche in der Gemeinde heimatsberechtigt (zuständig) sind.

Begründung, Veränderung und Verlust des Heimatsrechtes sind nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über die Heimatsverhältnisse zu beurtheilen.

Aufnahme in den Heimatsverband.

§. 6. Ueber Gesuche um Aufnahme in den Heimatsverband der Stadt Klagenfurt, sowie über Gesuche um die Zusicherung dieser Aufnahme behufs Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft entscheidet der Gemeinderath, mit Ausschluß jeder Berufung.

Aufnahmsgebühren.

§. 7. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, für die Auf-

nahme in den Heimatsverband nachstehende Gebühren einzuheben:

a) eine Gebühr von 100 fl. = 200 K, wenn der Aufzunehmende sich noch nicht zehn Jahre ununterbrochen im Gemeindegebiete aufhält;
b) eine Gebühr von 75 fl. = 150 K, wenn der Aufzunehmende sich zehn Jahre oder mehr, jedoch nicht zwanzig Jahre ununterbrochen im Gemeindegebiete aufhält; endlich
c) eine Gebühr von 50 fl. = 100 K, wenn der Aufzunehmende sich zwanzig oder mehr Jahre ununterbrochen im Gemeindegebiete aufhält.

Ist die in den Gemeindeverband aufzunehmende Person nicht österreichischer Staatsbürger, so kann die nach vorstehender Berechnung entfallende Aufnahmsgebühr um 50 Percent erhöht werden.

Gemeindegenossen.

§. 8. Gemeindegenossen sind jene österreichischen Staatsbürger, welche im Gebiete der Stadt ihren Wohnsitz haben und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen eine directe Steuer entrichten, jedoch in der Gemeinde nicht heimatsberechtigt sind.

Auswärtige oder Fremde.

§. 9. Auswärtige oder Fremde sind jene Personen, welche sich in der Gemeinde aufhalten, allein weder Gemeindeangehörige, noch Gemeindegenossen sind.

Bürger und Bürgerrecht.

§. 10. Bürger im engeren Sinne sind jene Gemeindeangehörigen, welche dermalen das Bürgerrecht der Stadt Klagenfurt besitzen, oder in der Folge durch ausdrückliche Verleihung von Seite des Gemeinderathes erwerben.

Das Bürgerrecht ist ein persönliches Recht, welches weder vererbt, noch auf andere übertragen werden kann.

Das Bürgerrecht darf jedoch nur solchen Gemeindeangehörigen verliehen werden, welche sich sammt ihren Familienangehörigen eines unbescholtenen Rufes erfreuen, den Besitz eines den Unterhalt der Familie sichernden Vermögens oder Erwerbes nachweisen und denen überdies keine der in §. 2, 3, 5 und 6 der Wahlordnung aufgezählten Ausnahms- oder Ausschließungsgründe entgegenstehen.

Bürgeraufnahmstaxe.

§. 11. Jeder, dem das Bürgerrecht verliehen wird, hat die vom Gemeinderathe zu bestimmende Aufnahmstaxe, dermalen im Höchstbetrage von 100 fl. = 200 K zu entrichten. Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann diese Taxe vom Gemeinderathe ganz oder theilweise erlassen werden.

Ehefrauen und Kinder der Bürger.

§. 12. Frauenspersonen können selbstständig das Bürgerrecht nicht erwerben. Sie haben jedoch als Gattinnen oder Wittwen eines Bürgers ebenso, wie die ehelichen Kinder eines solchen, Anspruch auf jene Genüsse und Bezüge, welche stiftungsgemäß oder in Folge anderer Verfügung den Gattinnen, Wittwen oder den Kindern von Bürgern vorbehalten sind.

Verlust des Bürgerrechtes.

§. 13. Der Bürger verliert das Bürgerrecht:

a) wenn er aufhört, Gemeindeangehöriger von Klagenfurt zu sein;

b) wenn rücksichtlich seiner Person solche Umstände eintreten, mit welchen nach der Gemeindewahlordnung die Ausschließung vom activen und passiven Wahlrechte verbunden ist; die nachtheiligen Folgen dieses Verlustes treffen jedoch nur ihn allein, daher weder seine schuldlose Gattin, noch die vor diesem Zeitpunkte erzeugten Kinder.

§. 14. Ehegattinnen, bezw. Wittwen und Kinder von Bürgern verlieren den ihnen gemäß §. 12 zustehenden Anspruch auf Genüsse und Bezüge:

a) durch den Verlust der Gemeindeangehörigkeit;

b) wenn bezüglich ihrer Person solche Umstände eingetreten sind, mit welchen nach der Gemeindewahlordnung die Ausschließung vom activen und passiven Wahlrechte verbunden ist.

Ferner haben Frauen von Bürgern, wenn die Ehescheidung aus ihrem oder aus beiderseitigem Verschulden erfolgt ist, während der Dauer der Scheidung und wenn diese bis zum Tode des Ehegatten bestanden hat, auch die Wittwe keinen Anspruch auf diese Genüsse und Bezüge.

Ehrenbürger.

§. 15. Der Gemeinderath ist berechtigt, österreichischen Staatsbürgern, welche sich um den Staat, das Land oder die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, welches die Theilnahme an allen Rechten der Bürger begründet, ohne die Verpflichtungen derselben aufzuerlegen.

Gemeindematrikel.

§. 16. Ueber alle Ehrenbürger, Bürger, Gemeindeangehörigen und Gemeindegenossen ist eine Matrikel zu führen und fortlaufend richtig zu stellen. Die Einsicht in dieselbe steht Jedermann frei.

Allgemeine Rechte der Gemeindemitglieder und Fremden.

§. 17. Sowohl Gemeindemitglieder als Fremde haben Anspruch:

a) auf polizeilichen Schutz ihrer Person und ihres im Gemeindegebiete befindlichen Vermögens;
b) auf Benützung des zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Gemeindegutes und der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

Besondere Rechte der Gemeindemitglieder.

§. 18. Die Gemeindemitglieder haben actives und passives Wahlrecht für die Gemeindevertretungen nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung.

Besondere Rechte der Gemeindeangehörigen und Bürger.

§. 19. Die Gemeindeangehörigen haben:

a) das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde und
b) im Falle der Armuth Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen.

Bürger, deren Frauen, Wittwen und Kinder haben überdies Anspruch auf Unterstützung und Versorgung aus jenen Stiftungen und Anstalten, welche ihnen gemäß §. 12 vorbehalten sind.

Pflichten der Gemeindemitglieder und Fremden.

§. 20. Jedermann (Gemeindemitglied oder Fremder) ist

verpflichtet, die von der Gemeinde innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises getroffenen Anordnungen zu befolgen und zu den Gemeindelasten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beizutragen.

Verhältniß der Gemeindegenossen und Fremden.

§. 21. Die Gemeinde darf Gemeindegenossen und Fremde, welche sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gethan haben, den Aufenthalt im Gemeindegebiete nicht verweigern, solange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen oder nicht der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen. Fühlt sich Jemand in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert, so kann er sich wegen Abhilfe an die k. k. Landesregierung wenden, gegen deren Entscheidung beiden Theilen die Berufung an das Ministerium des Innern offen steht.

III. Abschnitt. Gemeindeverfassung.

§. 22. Die Stadtgemeinde Klagenfurt wird in ihren Angelegenheiten vom Gemeinderathe vertreten.

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird vom Gemeinderathe und dem Bürgermeister mit dem Magistrate besorgt.

1. Abtheilung. Vom Gemeinderathe.

Wahl und Zahl der Gemeinderathsmitglieder.

§. 23. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden nach Vorschrift der Gemeindewahlordnung von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

Die Zahl derselben wird auf siebenundzwanzig festgesetzt.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

§. 24. In der Regel ist jedes Gemeindemitglied verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl in den Gemeinderath anzunehmen und die mit diesem Amte verbundenen Obliegenheiten bis zum Ablauf der Amtsperiode zu erfüllen.

Ein Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

a) Seelsorger und öffentliche Lehrer;

b) active Staats- und Landesbeamte;
c) Personen, die über sechzig Jahre alt sind;
d) diejenigen, welche die Stelle eines Gemeinderathes durch die letztverflossenen drei Jahre bekleidet haben, für die nächsten drei Jahre.

Wer ohne einen solchen Ablehnungsgrund ungeachtet wiederholter Aufforderung die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl ausdrücklich oder stillschweigend verweigert, oder das angenommene Mandat ohne gesetzlichen Ablehnungsgrund zurücklegt, verfällt in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath bis auf 100 fl. ö. W. = 200 K bestimmen kann und verliert das passive Wahlrecht auf die Dauer von drei Jahren vom Tage an gerechnet, an welchem der Gemeinderath das Mandat für erledigt erklärt.

Nur aus ganz besonders rücksichtswürdigen Gründen kann der Gemeinderath auch bei Nichtvorhandensein eines gesetzlichen Ablehnungsgrundes einen Gewählten von der Annahme der Wahl befreien, oder die Zurücklegung eines angenommenen Mandates gestatten.

Dauer der Amtsführung.

§. 25. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden in der Regel auf drei Jahre gewählt.

Alljährlich im Monate März tritt der dritte Theil der Mitglieder aus dem Gemeinderathe aus und wird durch Neuwahlen ersetzt, welche im Monate April stattfinden sollen.

Der Austritt geschieht, wenn der ganze Gemeinderath neu gewählt ist, das erste und zweite Mal nach der Entscheidung des Loses. In der Folge treten unbeschadet der, im nächsten Paragraphe enthaltenen Ausnahmsbestimmung immer diejenigen aus, welche drei Jahre vorher gewählt wurden. Das Mandat des Bürgermeisters erlischt, so lange er kraft der Bestimmungen des §. 33 im Amte verbleibt, erst nach Ablauf seiner dreijährigen Functionsdauer.

Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

Die zum Austritte bestimmten Mitglieder bleiben bis zur Berufung der Neugewählten im Amte.

Wiederbesetzung vorzeitig erledigter Gemeinderathsstellen.

§. 26. Die Wiederbesetzung einer durch den Tod, vorzeitigen Austritt oder Verlust des Amtes erledigten Gemeinde-

rathsstelle wird in der Regel zugleich mit den jährlichen Neuwahlen (§. 25) vorgenommen, doch bleibt es dem Gemeinderathe unbenommen, auf Grundlage der letzten Wählerlisten auch sofort eine Ersatzwahl einzuleiten.

Sollte die Zahl der fehlenden Mitglieder fünf übersteigen, so muß zum Ersatze derselben sogleich eine Ergänzungswahl durch die betreffenden Wahlkörper auf Grundlage der letzten Wählerlisten eingeleitet werden.

Jede solche Ergänzungswahl gilt nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine. Der Gewählte tritt daher zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt wurde, hätte austreten müssen.

Werden Wahlen theils für die dreijährige Amtsperiode, theils für eine kürzere Dauer vorgenommen, so sind diejenigen aus den Gewählten der Reihe nach als für die kürzere Dauer gewählt zu betrachten, auf welche die geringere Stimmenanzahl entfallen ist.

Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

Verlust des Amtes eines Gemeinderathes.

§. 27. Ein Mitglied des Gemeinderathes verliert dieses Amt, wenn in Ansehung desselben ein Umstand eintritt, oder festgestellt wird, vermöge dessen seine Wahl schon ursprünglich unzulässig gewesen wäre, oder wenn dasselbe gemäß der §§. 29 und 75 dieses Gesetzes des Amtes verlustig erklärt wird.

Verfällt ein Mitglied des Gemeinderathes wegen einer die Wählbarkeit ausschließenden strafbaren Handlung in Untersuchung, oder wird über sein Vermögen der Concurs eröffnet, so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren oder die Concursverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

Dies gilt auch bezüglich des Bürgermeisters und Vicebürgermeisters.

Auflösung des Gemeinderathes.

§. 28. Der Gemeinderath kann nur aus wichtigen Gründen von der k. k. Landesregierung aufgelöst werden. Gegen eine solche Verfügung steht demselben binnen vierzehn Tagen das Recht des Recurses an das Ministerium des Innern offen, welcher jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

In diesem Falle hat die k. k. Landesregierung binnen dreißig Tagen eine Neuwahl nach den Bestimmungen der Wahlordnung auszuschreiben und zur Besorgung jener Ge-

schäfte, welche ohne erheblichen Nachtheil keinen Aufschub erleiden können, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse sofort die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

2. Abtheilung. Vom Bürgermeister.

Wahl des Bürgermeisters.

§. 29. Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister.

Zu dieser Wahlhandlung sind sämmtliche Mitglieder des Gemeinderathes mit dem Beisatze einzuladen, daß jene, welche ohne hinreichende Entschuldigung entweder gar nicht erscheinen, oder sich vor Beendigung der Wahlhandlung entfernen, ihres Amtes, sowie auf die Dauer von drei Jahren der Wählbarkeit verlustig gehen und überdies in eine Geldbuße verfallen, welche der Gemeinderath bis zu 100 fl. ö. W. = 200 K bemessen kann. Ueber die Stichhaltigkeit der vorgebrachten Entschuldigungsgründe entscheidet der Gemeinderath und ist ein Recurs gegen den diesfalls gefaßten Beschluß unzulässig.

Zur Giltigkeit der Wahl des Bürgermeisters ist die Anwesenheit von mindestens achtzehn Gemeinderathsmitgliedern erforderlich.

Die Wahl ist ausnahmslos mit Stimmzetteln vorzunehmen. Leere Stimmzettel sind ungiltig.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, der mindestens vierzehn Stimmen für sich hat.

Kommt bei der Stimmenzählung diese Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist sogleich eine zweite Wahl vorzunehmen, und falls auch diese eine Mehrheit von vierzehn Stimmen nicht ergibt, zur engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Wahl die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist.

Jede Stimme, die bei der engeren Wahl auf eine Person fällt, welche nicht in die engere Wahl einbezogen wurde, ist als ungiltig zu betrachten. Bei der engeren Wahl ist derjenige als gewählt zu betrachten, welcher die absolute Mehrheit der giltig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los ist in beiden Fällen vom Vorsitzenden zu ziehen. Sollte der Ge-

wählte die Wahl nicht annehmen, so ist binnen längstens acht Tagen eine neue Wahl nach obigen Bestimmungen vorzunehmen.

Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters.

Der Gemeinderath wählt weiters mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden aus seiner Mitte den Vicebürgermeister.

Der Vorgang bei dieser Wahl, zu welcher ebenfalls die Anwesenheit von mindestens achtzehn Mitglieder des Gemeinderathes nothwendig ist, richtet sich nach den Bestimmungen des §. 29.

Sollte der Gewählte nicht annehmen, so ist binnen acht Tagen eine neue Wahl vorzunehmen.

Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters.

§. 31. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Angelobung.

§. 32. Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister im versammelten Gemeinderathe in die Hände des Landespräsidenten Treue und Gehorsam dem Kaiser, unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten eidlich anzugeloben und ist die hierüber aufzunehmende Urkunde vom Bürgermeister eigenhändig zu unterschreiben.

Ein gleiches Gelöbniß hat der Vicebürgermeister vor dem versammelten Gemeinderathe dem Bürgermeister mittels Handschlag abzulegen.

Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters und Vicebürgermeisters.

§. 33. Die Wahl des Bürgermeisters gilt stets auf drei Jahre und verbleibt derselbe in seiner Stellung selbst dann, wenn ihn während dieser Zeit nach §. 25 die Reihe zum Austritte aus dem Gemeinderathe treffen würde.

Die Wahl des Vicebürgermeisters gilt für ein Jahr, wenn er nicht früher gemäß §. 25 aus dem Gemeinderathe austritt.

Wird die Stelle des Bürgermeisters oder des Vicebürgermeisters aus irgend einem Grunde erledigt, so ist binnen acht

Tagen vom Zeitpunkte der Erledigung nach den Vorschriften der §§. 29 und 30 eine neue Wahl vorzunehmen. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Bezüge des Bürgermeisters und der Gemeinderathsmitglieder.

§. 34. Der Bürgermeister erhält für die Dauer seiner Amtsführung die durch Gemeinderathsbeschluß festzusetzenden Functionsgebühren.

Alle übrigen Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich. Nur bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeindegebietes gebührt ihnen eine Entschädigung aus der Gemeindecasse, welche vom Gemeinderathe von Fall zu Fall bestimmt wird.

3. Abtheilung. Vom Magistrate.

Zusammensetzung des Magistrates.

§. 35. Der Magistrat besteht:

Aus dem Bürgermeister und im Falle seiner Verhinderung (§. 91) aus dem Vicebürgermeister als dem Vorstande, aus der erforderlichen Anzahl fachlich gebildeter Beamten und dem nöthigen Hilfspersonale.

Fachliche Vorbildung der Magistratsbeamten.

§. 36. Jene Beamte des Magistrates, denen die Geschäfte der politischen Bezirksbehörde zur Besorgung zugewiesen werden, müssen für ihre Geschäftsführung und ihre Amtsthätigkeit nach den für die k. k. Staatsbeamten des bezüglichen Dienstzweiges geltenden Vorschriften geprüft und befähigt sein.

Von den Bezirksvorstehern.

§. 37. Zur Unterstützung des Gemeinderathes, Bürgermeisters und Magistrates in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten kann der Gemeinderath für bestimmte Bezirke des Stadtgebietes Bezirksvorsteher ernennen.

Die Art und Weise der Bestellung derselben, ihren Wirkungskreis, die Dauer ihrer Amtsführung, sowie die allfälligen damit verbundenen Bezüge und die ihnen zu ertheilende Instruction bestimmt der Gemeinderath.

IV. Abschnitt. Von der Gemeindeverwaltung.

1. Abtheilung.

Arten des Wirkungskreises.

§. 38. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist:
a) ein selbstständiger,
b) ein übertragener.

Umfang des selbstständigen Wirkungskreises.

§. 39. Der selbstständige Wirkungskreis, d. i. derjenige, in welchem die Gemeinde unter Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

Demnach gehören zu dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde insbesondere:

1. die Systemisirung und Organisirung der Gemeindeämter und -Anstalten, die Ernennung, Besoldung ꝛc. der Gemeindebeamten und -Diener.

2. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und Ordnung des städtischen Haushaltes.

3. Die Angelegenheit der Ortspolizei, namentlich:
a) die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes;
b) die Sorge für die Erhaltung, Pflasterung, Reinigung und Beleuchtung der Gemeindestraßen, -Wege, -Plätze, -Brücken, für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen und Gewässern, für die Instandhaltung der Canäle, der öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen, der öffentlichen Badeanstalten und sonstigen städtischen Anlagen;
c) die Flurenpolizei;
d) die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehres, insbesondere die Aufsicht über Maß und Gewicht;
e) die Gesundheitspolizei;
f) für Gesinde- und Arbeiterpolizei, insoferne es sich bei letzterer nicht um gewerbliche Arbeiter handelt, sowie die Handhabung der Dienstbotenordnung;

g) die Sittlichkeitspolizei;
h) die Baupolizei, die Handhabung der Bauordnung und die Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen;
i) die Feuerpolizei.

4. Das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten.

5. Die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der Volksschulen nach Maßgabe der betreffenden Gesetze, sowie die durch das Gesetz oder besonderes Uebereinkommen normirte Einflußnahme auf sonstige Schulen in der Gemeinde.

6. Der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner.

7. Die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.

Uebertragener Wirkungskreis.

§. 40. Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, das ist die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze.

Die Gemeinde hat innerhalb ihres Gebietes, insbesondere die nach dem Gesetze zum Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörden gehörigen Geschäfte zu besorgen.

Die Staatsregierung hat jedoch das Recht, die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises jederzeit ganz oder theilweise durch ihre Organe, jedoch auf ihre Kosten versehen zu lassen.

2. Abtheilung. Wirkungskreis des Gemeinderathes.

1. Im Allgemeinen.

Inhalt und Umfang.

§. 41. Der Gemeinderath ist in den Angelegenheiten der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Grenzen das beschließende und überwachende Organ, er ist berufen, die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für dieselbe zu fassen, deren Vollzug zu veranlassen

und zu überwachen. Er hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren und für deren Förderung zu sorgen.

Selbstbestimmung.

§. 42. Kraft des Rechtes der Selbstbestimmung (Autonomie) hat der Gemeinderath in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises innerhalb der gesetzlichen Grenzen allgemein verbindliche Beschlüsse zu fassen und Verordnungen zu erlassen.

Delegation. (Ueberweisungsrecht.)

§. 43. Der Gemeinderath kann Verwaltungsangelegenheiten von geringerem Belange unter Erlassung bestimmter Instructionen dem Magistrate zuweisen und zur Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung über dieselben Abgeordnete aus seiner Mitte entsenden.

2. Im Besonderen.

a) Bezüglich der Gemeindeämter und Gemeindebeamten.

Organisirung der Gemeindeämter; Feststellung der Bezüge und Dienstpflichten der Beamten.

§. 44. Dem Gemeinderathe obliegt die Errichtung und Einrichtung der zur Gemeindeverwaltung nothwendigen Gemeindeämter und -Stellen, die Bestimmung der Besoldung und der Bezüge der Gemeindebeamten und -Diener, ihrer Obliegenheiten und der Art ihrer Dienstleistung, ihrer Befähigung zur Erlangung der Anstellung, ihrer Disciplinarbehandlung, sowie ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

Anstellung und Entlassung der Gemeindebeamten und -Diener.

§. 45. Dem Gemeinderathe steht die bleibende und einstweilige Anstellung der Gemeindebeamten, sowie die bleibende Anstellung der Gemeindediener, ferner die Quiescirung, Pensionirung, Provisionirung aller dieser Bediensteten, sowie ihrer Hinterbliebenen, dann die Suspendirung und Entlassung der Beamten und Diener im Disciplinarwege und die Ertheilung eines mehr als vierwöchentlichen Urlaubes zu.

Der Anstellung hat eine Concurrenzausschreibung vorauszugehen.

Bis zur Erlassung einer eigenen Dienstespragmatik haben bezüglich der Suspendirung und Entlassung der Gemeindebeamten und -Diener die diesfalls bei den staatlichen Verwaltungsbehörden bestehenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

Der Bürgermeister veranlaßt die einschlägigen Erhebungen, auf Grund deren der Gemeinderath seinen Beschluß faßt.

Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Gemeindebeamten und -Diener.

§. 46. Die bleibend angestellten Gemeindebeamten und -Diener, sowie deren Wittwen und eheliche Kinder haben Anspruch auf Ruhegehalte, Pensionen, beziehungsweise Provisionen und Erziehungsbeiträge.

Insoferne bei der Anstellung derselben nicht etwas Anderes vereinbart wurde, finden hiefür die für Staatsbeamte der politischen Geschäftsführung jeweilig geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Erläßt der Gemeinderath in der Folge ein besonderes Pensionsnormale, so sind die Bestimmungen desselben, erworbener Rechte unbeschadet, allein maßgebend.

b) Bezüglich des Gemeindevermögens.

Vermögensverzeichniß und Verwaltungsgrundsatz.

§. 47. Der Gemeinderath ist verpflichtet, das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde und sämmtliche Gerechtsame mittels eines genauen Verzeichnisses (Inventar) in Uebersicht zu halten. Er hat dafür zu sorgen, daß das gesammte Vermögen der Gemeinde zweckentsprechend verwaltet und Ueberschüsse sicher und fruchtbringend angelegt werden.

Vermögenserwerbung und -Veräußerung.

§. 48. Der Gemeinderath hat das Recht, Vermögen zu erwerben und zu veräußern.

Die Veräußerung von Bestandtheilen des unbeweglichen Gemeindevermögens oder Gemeindegutes kann, wenn deren Gegenstand den Werth von 10 000 fl. ö. W. = 20 000 K übersteigt, nur mit Genehmigung des Landesausschusses er-

folgen. Uebersteigt der Werth des zu veräußernden Gegenstandes die Summe von 25 000 fl. ö. W. = 50 000 K, so ist ein Landtagsbeschluß und Allerhöchste Genehmigung erforderlich.

Annahme und Ausschlagung von Erbschaften, Legaten, Stiftungen und Widmungen.

§. 49. Der Gemeinderath ist berechtigt, Erbschaften oder Legate, welche der Gemeinde selbst oder den von ihr verwalteten Anstalten und Fonden angefallen sind, anzunehmen oder auszuschlagen; das Gleiche gilt von Stiftungen und Widmungen.

Verträge und Vergleiche.

§. 50. Der Beschlußfassung des Gemeinderathes unterliegt die Eingehung und Auflösung von Verträgen und Vergleichen jeder Art.

Darleihen und Finanzoperationen.

§. 51. Der Gemeinderath ist berechtigt, für Zwecke der Stadtgemeinde Darleihen aufzunehmen, Bürgschaft zu leisten und Creditoperationen vorzunehmen.

Sollte das aufzunehmende Darlehen, die zu verbürgende Summe oder der Gegenstand der Creditoperation den Betrag von 50 000 fl. ö. W. oder 100 000 K übersteigen, so bedarf der betreffende Gemeinderathsbeschluß zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Landesausschusses. Handelt es sich aber um einen Betrag von mehr als 100 000 fl. ö. W. = 200 000 K, so ist ein Landtagsbeschluß und die Allerhöchste Genehmigung erforderlich.

Verpfändung.

§. 52. Der Gemeinderath ist auch berechtigt, Bestandtheile des Gemeindevermögens zu verpfänden. Für die giltige Pfandbestellung haben je nach der Höhe des Betrages die Bestimmungen des §. 51 sinngemäß Anwendung zu finden.

Abschreibungen.

§. 53. Die Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen, sowie die ganze oder theilweise Nachsicht von Ersätzen kann nur auf Grund eines Gemeinderathsbeschlusses erfolgen.

Rechte.

§. 54. Die der Stadtgemeinde zustehenden Rechte, insbesondere die ihr zustehenden Patronats-, Ernennungs- und Vorschlagsrechte, werden, insoweit nicht besondere Bestimmungen etwas Anderes anordnen, durch den Gemeinderath ausgeübt.

Rechtsstreite und Rechtsanwalt.

§. 55. Der Gemeinderath beschließt über die Eingehung und Aufhebung von Rechtsstreiten und bestellt den Rechtsanwalt der Gemeinde.

Voranschläge.

§. 56. Der Gemeinderath hat alljährlich auf Grundlage der Inventarien, Rechnungen und gefaßten Gemeinderathsbeschlüsse die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, sowie sämmtlicher, unter abgesonderter städtischer Verwaltung stehender Fonde und Anstalten eingehend zu prüfen und für das nächste Jahr festzustellen.

Diese Voranschläge müssen jährlich bis Ende October sammt der dazu gehörigen Begründung dem Gemeinderathe vorgelegt werden.

Vor der Prüfung durch den Gemeinderath sind dieselben durch acht Tage zur allgemeinen Einsicht aufzulegen, und ist dies vorher zu verlautbaren.

Den Gemeindemitgliedern steht das Recht zu, gegen diese Voranschläge binnen einer weiteren Frist von acht Tagen ihre Erinnerungen schriftlich zu überreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Derlei Erinnerungen sind bei der Prüfung der Voranschläge in Erwägung zu ziehen.

Bedeckung des Abganges.

§. 57. Sind die veranschlagten oder genehmigten Ausgaben durch die veranschlagten Einnahmen nicht gedeckt, so hat der Gemeinderath entweder durch Eröffnung neuer Einnahmsquellen oder durch Umlegung für die Deckung des Abganges zu sorgen. Die Umlegung erfolgt durch Zuschläge zu den directen Steuern sammt Staatszuschlägen und zur Verzehrungssteuer, dann durch Auflagen und Abgaben, welche nicht in die Kategorie der Steuerzuschläge gehören.

Von den Zuschlägen zu den directen Steuern können

Hof-, Staats-, Landes-, öffentliche Fonds- und Gemeindebeamte und -Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge, und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse nicht getroffen werden. Ebenso dürfen die gesetzliche Congrua der Seelsorger und das Diensteinkommen der öffentlichen Lehrer durch Gemeindeumlagen nicht geschmälert werden.

Zuschläge zu den directen Steuern.

§. 58. In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern (sammt Staatszuschlägen) auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, und zwar auf alle Arten dieser Steuern und alle Steuerträger nach einem gleichen Ausmaße (Procentsatze) umzulegen.

Mit Zustimmung des Landesausschusses können jedoch einzelne dieser Steuerarten mit einem geringeren Percente herangezogen oder von den Umlagen ganz freigelassen werden. Ebenso ist die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich, wenn zu Gunsten von Neu- oder Umbauten, Arbeiterhäusern oder anderen, im öffentlichen Interesse gelegenen Unternehmungen, Ermäßigungen oder Befreiungen von diesen Zuschlägen gewährt werden sollen.

Zuschläge zur Verzehrungssteuer.

§. 59. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden.

Höhe der Zuschläge.

§. 60. Zuschläge auf directe Steuern oder zur Verzehrungssteuer, welche 40 Percent der directen Steuern sammt Staatszuschlägen oder der Verzehrungssteuer übersteigen, bedürfen der Bewilligung durch ein Landesgesetz.

Auflagen und Abgaben.

§. 61. Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich.

Taxen und Gebühren.

§. 62. Desgleichen ist zur Einführung von Taxen und Gebühren für Dienstesverrichtungen, welche von Gemeindeorganen im eigenen und übertragenen Wirkungskreise vorgenommen werden, sowie zur Erhöhung aller dermalen schon bestehenden Taxen und Gebühren ein Landesgesetz erforderlich.

Jahresrechnungen.

§. 63. Dem Gemeinderathe steht die Entgegennahme, Prüfung und definitive Erledigung der sämmtlichen jährlichen Rechnungsabschlüsse und die Anordnung der Scontrirung und Liquidirung der städtischen Cassen, sowie die Mitwirkung bei derselben zu.

Die Rechnungen sind alljährlich längstens sechs Monate nach Ablauf des Jahres dem Gemeinderathe vorzulegen.

Vor der Prüfung und Erledigung derselben durch den letzteren müssen sie durch acht Tage zur allgemeinen Einsicht aufliegen und ist dies vorher zu verlautbaren.

Den Gemeindemitgliedern steht das Recht zu, binnen einer weiteren Frist von acht Tagen zu diesen Rechnungen ihre Erinnerungen schriftlich oder mündlich einzubringen.

Diese Erinnerungen sind bei der Prüfung und Schlußerledigung der Rechnung in Erwägung zu ziehen.

Rechnungsmängel.

§. 64. Ergeben sich bei Prüfung der Rechnungen Mängel und werden dieselben vom Rechnungsleger nicht genügend gerechtfertigt, so fällt der Gemeinderath gegen den Zahlungspflichtigen das administrative Erkenntniß vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens.

c) Bezüglich der Armenpflege, der Stiftungen und anderer Anstalten.

Armenpflege.

§. 65. Der Gemeinderath hat die der Gemeinde obliegende Armenpflege nach den bestehenden Gesetzen zu handhaben, die nöthigen Geldmittel beizuschaffen und den Armenfond zu verwalten.

Stiftungen.

§. 66. Der Gemeinderath übt die der Gemeinde auf die

Verwaltung von Stiftungen zustehenden Rechte nach Vorschrift der Gesetze und der Stiftungsanordnungen aus.

Schul- und Kirchenangelegenheiten.

§. 67. Der Gemeinderath übt ferners die ihm in Schul- und Kirchenangelegenheiten gesetzlich zustehenden Befugnisse aus und sorgt für die genaue Erfüllung aller, der Stadtgemeinde diesbezüglich obliegenden Verpflichtungen, insbesondere für die Beistellung der sachlichen Erfordernisse der städtischen Volksschulen.

d) Bezüglich der Polizeiverwaltung.

Ortspolizei.

§. 68. Der Gemeinderath hat die zur Handhabung der Stadt- oder Ortspolizei erforderlichen Anstalten und Einrichtungen zu treffen und die hiezu nöthigen Geldmittel aufzubringen; er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

Verordnungsrecht.

§. 69. Der Gemeinderath kann innerhalb der bestehenden Gesetze und unbeschadet der Bestimmungen derselben ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde geltende, öffentlich zu verlautbarende Anordnungen und Verbote erlassen und gegen die Nichtbeachtung derselben eine Geldstrafe bis zum Betrage von 100 fl. = 200 K, oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen für deren Uebertretung festsetzen.

Petitionen, Festlichkeiten.

§. 70. Der Gemeinderath beschließt über die in städtischen Angelegenheiten im Namen der Stadtgemeinde auszufertigenden Petitionen und Beschwerden, Adressen und abzusendenden Deputationen, über Anordnung besonderer Festlichkeiten und Zuerkennung besonderer Ehrenbezeugungen.

Ueberwachungspflicht.

§. 71. Der Gemeinderath ist berufen und verpflichtet, in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises sich in steter Uebersicht der Geschäftsführung des Magistrates und aller anderen Gemeindeämter, insbesondere der Cassen zu er-

halten. Er kann zu diesem Zwecke die Vorlage der betreffenden Acten, Urkunden, Rechnungen und Berichte verlangen, hat insbesondere die Cassen öfters im Jahre zu scontriren und kann zu diesen Zwecken eigene Commissionen ernennen.

Art und Weise der Geschäftsbehandlung des Gemeinderathes.

Vorberathung.

§. 72. Der Gemeinderath theilt sich behufs Vorberathung der verschiedenen Geschäfte und Verhandlungsgegenstände in Sectionen oder Ausschüsse, deren Art und Zahl durch die Geschäftsordnung bestimmt wird.

Außerdem kann der Gemeinderath zur Vorberathung besonderer Geschäfte eigene Ausschüsse (Sonderausschüsse) bestimmen, deren Mitglieder von Fall zu Fall von ihm gewählt werden.

Dem Gemeinderathe steht es endlich frei, Sachverständige oder Vertrauensmänner, welche nicht Gemeinderäthe sind, den Vorberathungen der Ausschüsse oder Sectionen beizuziehen und sie um ihr Gutachten zu befragen.

Sitzungen.

§. 73. Der Gemeinderath berathet und beschließt über die Gegenstände seines Wirkungskreises in Sitzungen; er bestimmt die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen.

Er darf sich aber nur über Einberufung seitens des Bürgermeisters, in dessen Verhinderung des Vicebürgermeisters oder des zeitweiligen Stellvertreters, beziehungsweise des ältesten Gemeinderathes (§§. 79 und 91) versammeln.

Jede Sitzung, der eine solche Anordnung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und die gefaßten Beschlüsse sind ungiltig. Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens neun Gemeinderathsmitgliedern oder über Verlangen des Landespräsidenten ohne Verzug eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zu den Sitzungen des Gemeinderathes geschieht durch ein Umlaufschreiben, worin die Gegenstände der Berathung anzuführen sind.

Der Landespräsident ist von den Sitzungen in Kenntniß zu setzen, und steht ihm oder dessen Abgeordneten das Recht

zu, den Sitzungen des Gemeinderathes beizuwohnen oder in denselben das Wort zu ergreifen, ohne jedoch an der Abstimmung Theil zu nehmen.

Oeffentlichkeit.

§. 74. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, doch kann derselbe über den vom Vorsitzenden oder von wenigstens fünf Mitgliedern gestellten Antrag ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit aussprechen, niemals aber für die Erledigung der Gemeinderechnungen oder des Gemeindevoranschlages. Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten.

Wenn sich dieselben herausnehmen, die Berathung des Gemeinderathes in irgend einer Weise zu stören oder gar die Freiheit desselben zu beirren, ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung den Sitzungssaal von den Zuhörern räumen zu lassen.

Beschlußfähigkeit.

§. 75. Zur Beschlußfähigkeit des Gemeinderathes ist erforderlich, daß sämmtliche in Klagenfurt anwesenden Gemeinderathsmitglieder ordnungsmäßig zu derselben eingeladen wurden und mindestens vierzehn Gemeinderathsmitglieder anwesend sind.

Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl nicht erscheint, oder sich eine solche Anzahl von Gemeinderathsmitgliedern so vorzeitig aus der Sitzung entfernt, daß der Gemeinderath beschlußunfähig wird, hat der Bürgermeister denselben zur neuerlichen Sitzung unter Hinweisung auf die Bestimmungen dieses Paragraphen einzuladen.

Ueber Gemeinderathsmitglieder, welche ohne genügende Rechtfertigung auch von dieser neuerlichen Sitzung ferne bleiben oder dieselbe vorzeitig verlassen, kann der Gemeinderath eine Geldbuße bis zum Betrage von 100 fl. = 200 K verhängen.

Dieselben Geldbußen können auch über Gemeinderathsmitglieder verhängt werden, welche ohne genügende Rechtfertigung trotz wiederholter Ermahnung die Gemeinderathssitzungen nicht besuchen oder sich aus demselben vorzeitig entfernen.

Bei wiederholter fruchtloser Verhängung solcher Geld-

bußen kann der Gemeinderath das betreffende Mitglied auch des Mandates verlustig erklären.

Befangenheit.

§. 76. Jedes Mitglied des Gemeinderathes hat sich der Theilnahme an der Verhandlung und Abstimmung zu enthalten und abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung sein privatrechtliches Interesse oder jenes seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum dritten Grade betrifft, sowie wenn es sich um die Prüfung der auf ihn gefallenen Wahl als Gemeinderathsmitglied handelt.

Wenn die amtliche Gebahrung des Bürgermeisters oder eines anderen Gemeinderathsmitgliedes den Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung bildet, so haben die Betheiligten zwar, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Ertheilung von Auskünften beizuwohnen, jedoch vor der Abstimmung abzutreten.

Beschlußfassung.

§. 77. Zu einem giltigen Beschlusse ist, insoferne diese Gemeindeordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält, die absolute Stimmenmehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden stimmberechtigten Gemeinderathsmitglieder (§. 75) erforderlich. Der Vorsitzende stimmt in der Regel nicht mit; nur bei gleichgetheilten Stimmen hat derselbe den Ausschlag zu geben. An den Wahlen kann sich derselbe jedoch jederzeit betheiligen.

Bei Wahlen in die Sectionen, Ausschüsse und zu Commissionen genügt die relative Stimmenmehrheit. Die Stimmabgabe hat bei Besetzungen ausnahmslos, bei Wahlen in die Ausschüsse, Sectionen und Commissionen in der Regel schriftlich zu erfolgen.

Ausnahmen.

Folgende Anträge können nur in einer Sitzung berathen werden, in welcher wenigstens achtzehn Gemeinderathsmitglieder anwesend sind, und haben diese Anträge nur dann für angenommen zu gelten, wenn die absolute Mehrheit sämmtlicher, im Amte stehender Gemeinderäthe dafür stimmt, als:

a) der Antrag auf Veräußerung von Bestandtheilen des unbeweglichen Gemeindevermögens oder Gemeindegutes

im Werthe von über 10 000 fl. ö. W. = 20 000 K (§. 48);

b) der Antrag auf Aufnahme eines Darleihens, oder Vornahme einer Creditoperation im Betrage von über 50 000 fl. ö. W. = 100 000 K oder auf Leistung einer Bürgschaft oder Verpfändung von Bestandtheilen des Gemeindevermögens für einen solchen Betrag (§§. 51 und 52);

c) der Antrag auf Umlegung von Zuschlägen zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer in einer 40 Procent übersteigenden Höhe (§. 60);

d) der Antrag auf Einführung neuer Auflagen und Abgaben, Taxen und Gebühren und Erhöhung der schon bestehenden (§§. 61 und 62);

e) der Antrag auf Ankauf von Realitäten oder Fahrnissen im Werthe von über 5000 fl. ö. W. = 10 000 K oder auf Genehmigung einer Ausgabe von mehr als 1000 fl. ö. W. = 2000 K, für welche im Jahresvoranschlage nicht vorgesorgt ist (§. 93);

f) der Antrag, daß ein Gemeinderath im Sinne der §§. 29 und 75 seines Amtes verlustig erklärt werde.

Vorsitz.

§. 79. Der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter führt in den Sitzungen des Gemeinderathes den Vorsitz und jede Sitzung, bei welcher diese Vorschrift nicht beachtet wird, ist ungiltig. Im Falle der gänzlichen Erneuerung des Gemeinderathes führt bis zur Wahl des Bürgermeisters, beziehungsweise des Vicebürgermeisters, das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderathes den Vorsitz.

Deputationen.

§. 80. Deputationen dürfen zu den Verhandlungen des Gemeinderathes nicht zugelassen werden.

Sitzungsprotokoll.

§. 81. Ueber die Sitzungsverhandlungen des Gemeinderathes ist jedesmal ein Protokoll zu führen, in welches die Anwesenden die Anträge und Beschlüsse, und wenn zur Annahme eines Antrages eine besondere Majorität erforderlich

ist (§. 78), auch das Abstimmungsergebniß aufgenommen werden müssen.

Das Protokoll ist nach erfolgter Genehmigung durch den Gemeinderath vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Gemeinderathes und dem Schriftführer zu unterzeichnen, im Gemeindearchive aufzubewahren und jedem Gemeindemitgliede auf Verlangen zur Einsicht vorzuweisen.

Der Gemeinderath ist berechtiget, Beschlüsse einer vertraulichen Sitzung insolange geheim zu halten, bis deren Veröffentlichung ohne Nachtheil für die Gemeinde erfolgen kann.

Kundmachungen der Gemeinderathsbeschlüsse.

§. 82. Gemeinderathsbeschlüsse, welche allgemein verbindliche Vorschriften enthalten, oder Rechte und Pflichten der Gemeindemitglieder im Allgemeinen betreffen, sind durch Anschlag im Gemeindehause, jene aber, welche Einzelnpersonen oder Privatangelegenheiten berühren, wenn thunlich, durch Zustellung an die Betheiligten kundzumachen.

Geschäftsordnung.

§. 83. Der Gemeinderath hat sich selbst seine Geschäftsordnung innerhalb der Grenzen dieses Statutes zu entwerfen.

Aenderungen der Geschäftsordnung können nur über einen wenigstens vierzehn Tage vorher eingebrachten schriftlichen Antrag beschlossen werden.

3. Abtheilung. Wirkungskreis des Bürgermeisters.

Im Allgemeinen.

§. 84. Der Bürgermeister ist das verwaltende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er ist für seine Amtshandlung der Gemeinde, und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

Vertretung nach außen.

§. 85. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde als juristische Person nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten.

Vollzug der Gemeinderathsbeschlüsse.

§. 86. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die rechtskräftigen

Beschlüsse des Gemeinderathes in der von diesem angegebenen Art in Vollzug zu setzen.

Sistirung der Gemeinderathsbeschlüsse.

§. 87. Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderathes dieser Gemeindeordnung oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwiderlaufe oder der Gemeinde von wesentlichem Nachtheile sein könne, so ist er berechtiget und verpflichtet, mit dem Vollzuge desselben inne zu halten, dies dem Gemeinderathe ohne Verzug mitzutheilen und den Gegenstand schon in der nächsten, auf die Sistirung folgenden Sitzung zur wiederholten Berathung und Entscheidung des Gemeinderathes zu bringen. Verharret der Gemeinderath auf seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister, wenn er durch die wiederholte Berathung nicht zu einer anderen Ueberzeugung gelangt sein sollte, den Gegenstand im Falle die Sistirung des Beschlusses wegen des gefährdeten Interesses der Gemeinde erfolgte, an den Landesausschuß, — in Fällen dagegen, in welchen der in Betracht kommende Beschluß wegen einer Verletzung des Gesetzes oder wegen Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde sistirt wurde, an die Landesregierung zur Entscheidung zu leiten.

Gegen die Entscheidung der Letzteren steht der Recurs an das Ministerium des Innern binnen vier Wochen offen.

Urkunden.

§. 88. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen die Beziehung auf den betreffenden Gemeinderathsbeschluß enthalten und vom Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Gemeinderathes unterzeichnet werden.

Verantwortlichkeit.

§. 89. Der Bürgermeister ist sowohl für seine Geschäftsgebahrung, als auch insoferne ihn ein Verschulden trifft, für jene der Gemeindebeamten und -Diener verantwortlich. Durch diese Verantwortlichkeit wird jedoch die Haftung der Gemeindebeamten und -Diener für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen zugewiesenen Geschäfte gegenüber der Gemeinde und dritten Personen nicht aufgehoben.

Leitung des Dienstpersonales und Disciplinargewalt.

§. 90. Der Bürgermeister ist der Vorstand des Magistrates und der übrigen, mit diesem zu einem Amtskörper vereinigten Aemter der Gemeinde; ihm sind sämmtliche Gemeindebeamte und -Diener untergeordnet. Ihm steht die Aufnahme der Diurnisten und Aushilfsdiener zu. Er leitet und vertheilt die Geschäfte, gewährt Urlaube bis zu vier Wochen und handhabt endlich die Disciplinargewalt, insoweit dieselbe nicht dem Gemeinderathe vorbehalten ist, wobei er auch berechtiget ist, gegen nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes Beamte und Diener sofort von Amt und Gehalt zu suspendiren.

Stellvertretung des Bürgermeisters.

§. 91. Bei Verhinderung des Bürgermeisters hat ihn der Vicebürgermeister in Beziehung auf alle Rechte und Verbindlichkeiten zu vertreten.

Sollte der Bürgermeister und auch der Vicebürgermeister gleichzeitig verhindert sein, so ist der Gemeinderath durch das an Lebensjahren älteste Mitglied zu einer Sitzung einzuberufen, in welcher ein zeitweiliger Stellvertreter zu wählen ist.

4. Abtheilung. Wirkungskreis des Magistrates.

Im Allgemeinen.

§. 92. Dem Magistrate obliegt:

a) die Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises im Stadtgebiete, insbesondere der zum Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörden gehörigen Geschäfte;

b) im Vereine mit den übrigen mit ihm zu einem Amtskörper vereinigten Aemtern der Gemeinde, die Vollziehung der Gemeinderathsbeschlüsse, die unmittelbare Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und des Gemeindevermögens, sowie die Besorgung aller übrigen, ihm vom Gemeinderathe besonders übertragenen Geschäfte.

Unbedeckte Auslagen.

§. 93. Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig

finden, so ist hiezu die Bewilligung des Gemeinderathes einzuholen.

Ist dies wegen äußerster Dringlichkeit ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich, so darf der Bürgermeister die Bestreitung der nothwendigen Auslagen unter seiner Verantwortung anordnen, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes sich erwirken.

Handhabung der Localpolizei.

§. 94. Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Localpolizei zu handhaben und ist hiebei an die bestehenden Gesetze und Verordnungen gebunden.

Der Magistrat kann in Handhabung der Localpolizei Geldstrafen bis 50 fl. ö. W. = 100 K, insoferne nicht höhere Strafen angedroht sind — und im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen bis zu 10 Tagen androhen und verhängen.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond der Gemeinde und ist hierüber ein eigenes Protokoll zu führen.

Ausübung der Strafgewalt.

§. 95. Der Magistrat übt die ihm zukommende Strafgewalt durch hiefür geprüfte und vom Bürgermeister hiezu bestimmte Beamte nach den, für das Strafverfahren der politischen Behörden geltenden Vorschriften aus.

Geschäftsordnung.

§. 96. Der Magistrat erhält seine Geschäftsordnung vom Gemeinderathe.

Sistirungsrecht.

§. 97. Der Bürgermeister ist unter seiner Verantwortung berechtiget, Beschlüsse des Magistrates zu sistiren und den Gegenstand, insoferne es sich um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises, oder um die Frage der Gesetzmäßigkeit oder Competenz des Beschlusses handelt, an die Landesregierung, wenn der Beschluß aber einen Gegenstand des selbstständigen Wirkungskreises betrifft, und hiebei eine Gesetzesverletzung oder Competenzüberschreitung nicht in Frage kommt, an den Gemeinderath zur Entscheidung zu leiten.

Ausfertigungen.

§. 98. Entscheidungen nnd Erledigungen des Magistrates, durch welche den Parteien Rechte erwachsen, sind vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu fertigen.

V. Abschnitt. Aufsicht über die Gemeinde. Berufungsverfahren.

Stellung der Gemeinde zur Staatsverwaltung und Landesvertretung.

§. 99. Die Stadtgemeinde Klagenfurt steht bezüglich des selbstständigen Wirkungskreises unmittelbar unter dem Landesausschusse, beziehungsweise dem Landtage und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises unter der Landesregierung.

Aufsichtsrecht der Landesvertretung.

§. 100. Der Landtag übt durch seinen Ausschuß das ihm nach Art. XXIII und XXIV des Gesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18 RGB., zustehende Aufsichtsrecht aus.

Der Landesausschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von der Gemeinde verlangen, ihm kommt es bei Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung.

§. 101. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe. (Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18 RGB.) Die Staatsverwaltung kann daher für diese Aufsichtszwecke die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinderathes und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

Wenn der Gemeinderath Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so hat die Landesregierung von Amtswegen die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der binnen vier Wochen einzubringende Recurs an das k. k. Ministerium des Innern offen steht.

Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert,

die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die Landesregierung, wenn diese Leistungen und Verpflichtungen zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehören, und wenn keine Gefahr im Verzuge ist, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, sowie wenn die Leistungen und Verpflichtungen im übertragenen Wirkungskreise liegen, selbstständig auf Gefahr und Kosten der Gemeinde mit möglichster Schonung der Gemeindemittel die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Berufungen.

§. 102. Ueber Beschwerden gegen Verfügungen des Bürgermeisters oder des Magistrates im selbstständigen Wirkungskreise, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, entscheidet die Landesregierung, außer diesem Falle der Gemeinderath.

Die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten steht dem Landesausschusse zu.

In allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, insbesondere auch gegen Straferkenntnisse jeder Art geht die Berufung an die Landesregierung. Wo in Sondergesetzen ein anderer Instanzenzug normirt wird, kommen die Bestimmungen derselben zur Anwendung. Die Berufung ist, insoweit für einzelne Fälle nicht durch die betreffenden Gesetze eine andere Frist bestimmt ist, binnen vierzehn Tagen (vom Tage der Kundmachung oder Zustellung an gerechnet) einzubringen.

Wirkung der Berufung.

§. 103. Im öffentlichen Interesse erlassene Verfügungen werden, insoferne für einzelne Fälle nicht etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, auch während der offenen Berufungspflicht vollzogen.

Eine einhaltende Wirkung kann der Berufung in solchen Fällen ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn die Natur des Gegenstandes einen Aufschub zuläßt und der Partei aus dem sofortigen Vollzuge ein unwiederbringlicher und durch den etwaigen Erfolg der Berufung nicht mehr gut zu machender Schaden erwachsen würde.

Verfügungen in Parteisachen, namentlich solche, durch welche Jemandem, ungeachtet der Einsprache einer anderen

Partei, etwas zu- oder abgesprochen, oder eine Befugniß verliehen, oder ein Auftrag ertheilt wird, sind in der Regel, so lange die Berufungsfrist offen oder über die eingebrachte Berufung nicht entschieden ist, nicht zu vollziehen, wo aber wegen dringender Gefahr am Verzuge der Ausspruch sogleich in Wirksamkeit gesetzt werden soll, ist dies in der Erledigung ausdrücklich anzuführen.

Die Berufung gegen Straferkenntnisse hemmt die Vollstreckung derselben bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt.

I. Abschnitt.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 1. Wahlberechtiget sind:

1. Alle Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes, welche von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in der Gemeinde seit mindestens einem Jahre eine directe Steuer entrichten.

2. Unter den Gemeindeangehörigen männlichen Geschlechtes, insoferne dieselben in Klagenfurt ihren ständigen Wohnsitz haben, ohne Rücksicht auf eine Steuerleistung:

a) die Bürger und Ehrenbürger der Gemeinde;
b) die Mitglieder des fürstbischöflichen Domcapitels und die in der Ortsseelsorge bleibend angestellten Geistlichen aller Confessionen;
c) wirkliche, pensionirte oder quiescirte Hof-, Staats-, Landes-, Communal- und öffentliche Fondsbeamte;
d) Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer und Militärgeistliche) im Ruhestande und im Verhältnisse außer Dienst;
e) activ dienende, im Ruhestande und im Verhältnisse außer Dienst stehende Militärbeamte;
f) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erlangt haben, ferner die von einer inländischen Universität oder Anstalt approbirten

Patrone und Magister der Chirurgie, dann Magister der Pharmacie;

g) die von einer inländischen Hochschule diplomirten Techniker, Landwirthe und Forstwirthe;

h) alle, welche eine inländische Hochschule absolvirt und die vorgeschriebenen Schlußprüfungen abgelegt haben;

i) die bleibend angestellten Vorsteher (Directoren), Professoren und Lehrer an den öffentlichen, vom Staate, Lande oder von der Gemeinde erhaltenen Lehranstalten.

3. Inländische Corporationen, Vereine, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und überhaupt juristische Personen sind wahlberechtiget, wenn sie von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit mindestens einem Jahre an directen Steuern einen Betrag von über 100 fl. = 200 K entrichten. Die Gemeinde kann im eigenen Gebiete das Wahlrecht nicht ausüben.

Ausnahmen.

§. 2. Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen, welche das 24. Lebensjahr noch nicht vollstreckt haben, welche unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehen, ebenso diejenigen, welche eine Armenversorgung genießen, endlich diejenigen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida- oder Ausgleichsverhandlung dauert.

Ebenso können activ dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, sowie die dem activen Mannschaftsstande angehörigen Militärpersonen, einschließlich der zeitlich Beurlaubten, ein Wahlrecht nicht ausüben.

Ausschluß vom Wahlrechte.

§. 3. Ausgeschlossen vom activen Wahlrechte sind, so lange das Strafgesetz keine anderen Bestimmungen trifft:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen sind, so lange diese dauert;

b) Personen, welche wegen eines Verbrechens, der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an einer dieser Uebertretungen oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 St. G.) oder wegen der im §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, Nr. 47 RGB., und im §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, Nr. 78 RGB., bezeichneten Handlungen zu einer Strafe verurtheilt

worden sind, jedoch so lange, als die im §. 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 131 RGB., Absatz 2 und 4, ausgesprochene Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absatze des citirten Paragraphen erwähnten Vorzüge und Berechtigungen dauert.[1])

Wählbarkeit.

§. 4. Wählbar sind die zur Ausübung des activen Wahlrechtes berechtigten Personen männlichen Geschlechtes, welche das 30. Lebensjahr vollstreckt haben, sich im Vollgenusse der staatsbürgerlichen Rechte befinden und in Klagenfurt ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ausnahmen.

§. 5. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

a) Personen, welche in einem Dienstverhältnisse zur Gemeinde stehen;
b) gewerbliche Gehilfen, Taglöhner, Dienstmänner und alle Personen, welche in einem Gesindeverband stehen;
c) Personen, welche ohne einen anerkannten Entschuldigungsgrund die Annahme der auf sie gefallenen Wahl in den Gemeinderath verweigern, ihr Amt später zurückgelegt haben oder desselben verlustig erklärt wurden (§§. 29 und 75 der GO.), durch die nächsten drei Jahre (§. 24 GO.).

Ausschluß von der Wählbarkeit.

§. 6. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind:

a) Personen, welche eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht oder Betrug oder eines gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens;
b) einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung oder des Vergehens nach §. 486 des Strafgesetzbuches schuldig erkannt worden sind; endlich
c) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt wurden.

---

[1]) Vgl. Manz'sche Gesetzesausgabe, Bd. IV.

II. Abschnitt. Von den Wahlkörpern.

Eintheilung in Wahlkörper.

§. 7. Zum Zwecke der Wahl des Gemeinderathes werden sämmtliche Wahlberechtigte in drei Wahlkörper eingetheilt, deren jeder den dritten Theil der Gemeinderathsmitglieder wählt.

Erster Wahlkörper.

§. 8. Den ersten Wahlkörper bilden die Ehrenbürger, dann die höchstbesteuerten Wahlberechtigten, welche an ihren in der Gemeinde vorgeschriebenen gesammten directen Steuern sammt Staatszuschlägen jährlich wenigstens 100 fl. ö. W. = 200 K entrichten.

Zweiter Wahlkörper.

§. 9. Der zweite Wahlkörper enthält jene Wahlberechtigten, welche an ihren in der Gemeinde vorgeschriebenen gesammten directen Steuern sammt Staatszuschlägen jährlich mindestens 50 fl. ö. W. = 100 K bezahlen, dann die im §. 1, Absatz 2 von b bis i angeführten Wahlberechtigten, soferne sie nicht vermöge ihrer Steuerzahlung dem ersten Wahlkörper angehören.

Dritter Wahlkörper.

§. 10. Alle übrigen Wahlberechtigten bilden den dritten Wahlkörper.

Begünstigung bei Einreihung in die Wahlkörper.

§. 11. Behufs Einreihung in die Wahlkörper, nicht aber zur Begründung des activen Wahlrechtes, werden dem Vater die von seinen minderjährigen Kindern, dem Gatten die von seiner Gattin in der Gemeinde entrichteten Steuerbeträge zugerechnet, so lange der Vater, beziehungsweise Gatte, das ihm gesetzlich zustehende Befugniß der Vermögensverwaltung ausübt.

Miteigenthümer und Gesellschafter.

§. 12. Miteigenthümern einer Realität und offenen Handelsgesellschaften wird behufs Einreihung in die Wahlkörper der von der Realität oder Handelsgesellschaft zu entrichtende Steuerbetrag nach Verhältniß ihres Eigenthumes oder Geschäftsantheiles zugerechnet.

Freie Auswahl.

§. 13. Die Wahlberechtigten können jeden Wählbaren in der Gemeinde wählen und sind dabei an die Mitglieder ihres Wahlkörpers nicht gebunden.

III. Abschnitt. Vorbereitung und Ausschreibung der Wahlen.

Die Wählerlisten und deren Richtigstellung.

§. 14. Der Magistrat hat über alle Wahlberechtigten nach den Wahlkörpern abgesonderte Wählerlisten zu verfassen und an geeignetem Orte zu Jedermanns Einsicht aufzulegen. Das Aufliegen der Wählerlisten ist durch dreimalige Einschaltung in die amtliche Landeszeitung, sowie durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde kundzumachen.

In dieser Kundmachung sind sämmtliche Wahlberechtigte aufzufordern, allfällige Einwendungen gegen die aufgelegte Wählerliste, innerhalb der in der Kundmachung bestimmten Frist, welche mindestens vierzehn Tage, vom Tage der ersten Einschaltung gerechnet, betragen muß, beim Magistrate entweder protokollarisch oder schriftlich einzubringen.

Die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen werden dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorgelegt, welcher die für zulässig erkannten Berichtigungen sogleich zu veranlassen hat. Die Entscheidungen des Gemeinderathes sind mit Ausschluß einer weiteren Berufung für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig.

Auf verspätet eingebrachte Einwendungen ist keine Rücksicht zu nehmen.

So lange nicht über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen vom Gemeinderathe entschieden und die Wählerlisten richtig gestellt sind, darf die Wahl nicht ausgeschrieben werden.

Die (richtig gestellten) Wählerlisten haben bis zum Tage der Wahl aufzuliegen, jedoch darf drei Tage vor der Wahl in den Wählerlisten keine Aenderung mehr vorgenommen werden.

Einladung zur Wahl.

§. 15. Zur Vornahme der Wahl sind acht Tage vorher

sämmtliche Wahlberechtigte der Gemeinde in der Art einzuladen, daß das Wahlausschreiben, in welchem Zeit und Ort der Wahl, sowie die Zahl der, von jedem Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes genau angegeben sind, auf die im vorigen Paragraphe angedeutete Art bekannt gemacht wird.

Die Wahlcommission.

§. 16. Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes wird durch Wahlcommissionen geleitet. Jede Wahlcommission besteht aus einem Mitgliede des Gemeinderathes, welches dabei den Vorsitz führt, aus einem Mitgliede des Magistrates und drei stimmberechtigten Gemeindemitgliedern, von denen vorauszusetzen ist, daß sie die Verhältnisse der Wähler hinlänglich kennen, damit die Hindernisse, welche der Wahlberechtigung entgegenstehen, nicht unbemerkt bleiben. Den Vorsitzenden der Commission und die drei Mitglieder derselben aus den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern wählt der Gemeinderath. Ist der Gemeinderath aufgelöst, bestimmt die Landesregierung sowohl den Vorsitzenden der Commission als auch die drei Mitglieder aus der Mitte der Wahlberechtigten. Welches Mitglied des Magistrates der Wahlcommission beizutreten habe, bestimmt der Bürgermeister und wenn der Gemeinderath aufgelöst ist, der eingesetzte Regierungscommissär. Für jeden Wahlkörper ist eine eigene Wahlcommission zu bestimmen. Die Wahlcommissionen sind für den gesetzmäßigen Vollzug der Wahl verantwortlich, haben sich jedoch jeden Einflusses auf die Stimmengebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Der politische Landeschef kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes wahrzunehmen.

Entscheidungen der Wahlcommission.

§. 17. Die Beschlüsse der Wahlcommission werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorsitzende der Wahlcommission stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen mit und gibt in einem solchen Falle durch Anschluß an die eine derselben mit seiner Stimme den Ausschlag.

Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe

oder über die Giltigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlcommission nur dann zu, wenn:

a) sich bei der Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Bedenken ergeben;
b) die Giltigkeit einzelner abgegebener Stimmen oder Vollmachten oder Widerrufe der letzteren in Frage kommt, oder
c) gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

Eine solche Einsprache kann nur insolange als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat und nur insoferne erhoben werden, als behauptet wird, daß bei dieser Person nach Ablauf des Richtigstellungs-Verfahrens der Wählerliste ein Erforderniß des Wahlrechtes entfallen oder ein Ausschließungsgrund eingetreten sei.

Die Entscheidung der Wahlcommission muß in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung der Wahl erfolgen. Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlcommission können nur mit den Einwendungen gegen die Giltigkeit der Wahl überhaupt (§. 27) eingebracht werden.

IV. Abschnitt.

Vornahme der Wahlhandlung.

§. 18. Die Wahlkörper wählen an abgesonderten Tagen in der Art, daß zuerst der dritte, dann der zweite und zuletzt der erste Wahlkörper wählt.

Die Wahlhandlung während der Stimmenabgabe ist öffentlich.

§. 19. Jeder Wahlberechtigte männlichen Geschlechtes, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte persönlich vor der Wahlcommission erscheinen.

Juristische Personen, wie Corporationen, Vereine, Anstalten, Gesellschaften, Stiftungen und öffentliche Fonde üben ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte aus. Letztere müssen selbst wahlberechtigt sein und eine in gesetzlicher Form ausgestellte, das Wahlrecht beglaubigende Vollmacht vorweisen,

welche zu dem Wahlacte zu nehmen ist. Eine und dieselbe Person darf nicht der Bevollmächtigte mehrerer Wahlberechtigter sein.

§. 20. Durch Anschlag vor und in dem Wahllocale ist die Zeit der Vornahme einer allfällig nothwendig werdenden engeren Wahl bekannt zu geben.

Die Namen der Wählenden werden in das von einem Mitgliede der Wahlcommission zu führende Protokoll eingetragen.

Die Stimmenabgabe geschieht durch Stimmzettel, auf welchen die vom Wähler gewählten Gemeinderathsmitglieder in der, durch die Wahlausschreibung bekannt gegebenen Anzahl untereinander gereiht, verzeichnet sind.

Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die zuletzt angesetzten Namen unberücksichtiget zu lassen. Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.

Stimmen, welche auf eine nicht wählbare, oder bereits in einem anderen Wahlkörper gewählte Person gefallen sind, dann Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungiltig. Leere Stimmzettel werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht in Betracht gezogen.

§. 21. Nach Ablauf der festgesetzten Zeit erklärt der Vorsitzende der Wahlcommission die Stimmenabgabe für geschlossen und dürfen nur noch jene Wähler ihre Stimmen abgeben, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllocale erschienen und anwesend sind.

Hiernach nimmt die Wahlcommission am Wahlorte selbst in nicht öffentlicher Sitzung die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmenzählung vor, deren Ergebniß in den, von zwei Mitgliedern der Wahlcommission zu führenden Stimmlisten ersichtlich zu machen ist. Die Stimmlisten sind von den Wahlcommissionen und dem landesfürstlichen Commissär zu unterfertigen.

§. 22. Als gewählt ist derjenige anzusehen, welcher die absolute Mehrheit der giltig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist dieses Ergebniß durch die erste Abstimmung nicht erzielt worden, so ist rücksichtlich der noch zu Wählenden zu der engeren Wahl zu schreiten und die Vornahme derselben unter Namhaftmachung derjenigen Personen, die in dieselbe

einzubeziehen sind, sofort durch Anschlag vor dem Wahllocale kundzumachen.

Das Recht, sich an der engeren Wahl zu betheiligen, ist durch die Betheiligung an der ersten Wahl nicht bedingt.

Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

§. 23. Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Bei Stimmengleichheit wird durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Los entschieden, wer in die engere Wahl einzubeziehen sei.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist, wenn möglich, die doppelte der noch zu wählenden Mitglieder.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten; ergibt die engere Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§. 24. Nach vollendeter Wahlhandlung wird von der Wahlcommission das darüber geführte Protokoll, welches die gefaßten Beschlüsse der Wahlcommission zu enthalten und das Wahlergebniß zu constatiren hat, geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterfertigt, mit den Wählerlisten, Stimmzetteln, Stimmlisten, etwaigen Vollmachten und Widerrufungsurkunden belegt, versiegelt dem Gemeinderathe übergeben. Das Wahlergebniß ist sofort mittels Anschlag zu veröffentlichen.

§. 25. Dem Gemeinderathe steht es zu, innerhalb der Grenzen dieser Wahlordnung besondere Instructionen über die Vornahme der Wahlhandlung zu erlassen.

V. Abschnitt.

Von der Prüfung, Bestätigung und Bekanntmachung der Wahlen.

§. 26. Wurde der ganze Gemeinderath neu gewählt, so nimmt derselbe nach erfolgter Constituirung die Prüfung und

Bestätigung der Wahlen vor. Im Falle der periodischen Ergänzung wird die Prüfung der stattgehabten Wahlen durch den bestehenden Gemeinderath einschließlich der ausgelosten Mitglieder vorgenommen und nehmen die Neugewählten erst nach erfolgter Bestätigung ihrer Wahl an den Sitzungen des Gemeinderathes theil.

§. 27. Einwendungen gegen die Giltigkeit der Wahlen sind längstens binnen acht Tagen nach beendigtem Wahlacte beim Gemeinderathe einzubringen.

Werden in dieser Frist keine Einwendungen erhoben oder die angebrachten als unstatthaft erkannt, und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so hat der Gemeinderath die Wahl zu bestätigen und die Gewählten von der erfolgten Bestätigung der Wahl in Kenntniß zu setzen.

Findet jedoch der Gemeinderath, daß eine Wahl den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, so erklärt er dieselbe für ungiltig.

Wird eine Wahl als ungiltig erklärt, oder verweigert ein Gewählter unter Berufung auf einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl, so ist für das dadurch erledigte Mandat eine neue Wahl auszuschreiben.

§. 28. Der Gemeinderath macht die von ihm bestätigten Wahlen öffentlich bekannt.

Gemeindeordnung u. Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Laibach.

(LG. v. 5. August 1887 Nr. 22.)

I. Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Laibach.

I. Hauptstück. Von dem Gebiete der Gemeinde, den Gemeindemitgliedern und Auswärtigen.

Umfang und Eintheilung des Gemeindegebietes.

§. 1. Das Gebiet der Stadtgemeinde Laibach umfaßt fünf Bezirke, und zwar:

I. Bezirk, Schulviertel genannt;

II. Bezirk, Jacobsviertel genannt;

III. Bezirk, Burgviertel genannt;
IV. Bezirk, Bahnviertel genannt; und
V. Bezirk, zu welchem die Vororte Schwarzdorf (Črna vas), Ilovica, Hauptmanca, Karolinengrund (Karolinska zemlja), Hradetzkydorf (Hradeckega vas) und Hühnerdorf (Kurja vas) gehören.

Diese Bezirke sind durch Gemeindebeschluß genau zu begrenzen und zum Zwecke der leichteren Besorgung der Gemeindeangelegenheiten nach Bedarf in Unterbezirke zu theilen.

Gemeindemitglieder und Auswärtige.

§. 2. In der Gemeinde unterscheidet man:
1. Gemeindemitglieder,
2. Auswärtige (Fremde).

Die Gemeindemitglieder sind:
a) Gemeindeangehörige,
b) Gemeindegenossen.

Gemeindeangehörige.

§. 3. Gemeindeangehörige sind jene, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind.

Nur österreichische Staatsbürger können Gemeindeangehörige sein.

Die Erwerbung und der Verlust der Gemeindeangehörigkeit sind nach dem Gesetze, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, zu beurtheilen.

Ueber das Ansuchen um Aufnahme in den Gemeindeverband als Gemeindeangehöriger entscheidet, mit Ausschluß jeder Berufung, die Gemeinde.

Für die bewilligte Aufnahme ist eine ihrer Höhe nach von Jahr zu Jahr vorhinein zu bestimmende Taxe bis zum Betrage von 100 fl. in die Gemeindecasse zu bezahlen.

Gemeindebürger.

§. 4. Jene Gemeindeangehörigen, welche dermalen das Bürgerrecht besitzen oder dasselbe in der Folge durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Gemeinde erwerben, werden Bürger genannt.

Das Bürgerrecht darf nur solchen Gemeindeangehörigen verliehen werden, welche sich sammt ihrer Familie eines unbescholtenen Rufes erfreuen, den Besitz eines, den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges

nachweisen, und welchen keiner der in der Gemeinde-Wahlordnung enthaltenen Ausnahms- oder Ausschließungsgründe hinsichtlich der Wahl im Wege steht.

Jeder, dem das Bürgerrecht verliehen wird, hat eine Aufnahmstaxe von 25 fl. bis 50 fl. und einen Bürgerfondsbeitrag von 50 fl. bis 100 fl. an die Gemeindecasse zu entrichten. Aus wichtigen Gründen kann ihn die Gemeinde von der Zahlung dieser Gebühren auch befreien.

Frauen der Gemeindebürger.

§. 5. Frauen können selbstständig das Bürgerrecht nicht erwerben; sie erlangen jedoch durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Erwerbung des Bürgerrechtes von Seite ihres Ehegatten die mit demselben verbundenen materiellen Vortheile.

Verlust des Gemeinde-Bürgerrechtes, beziehungsweise seiner Vortheile.

§. 6. Der Gemeindebürger verliert das Bürgerrecht:

a) wenn er aufhört, Gemeindeangehöriger von Laibach zu sein;

b) wenn rücksichtlich seiner Person solche Umstände eintreten, mit welchen nach den in der Gemeinde-Wahlordnung enthaltenen Bestimmungen die Ausschließung von dem activen und passiven Wahlrechte verbunden ist.

Doch treffen die nachtheiligen Folgen des Verlustes des Bürgerrechtes in dem unter b) angeführten Falle nur ihn allein, folglich weder seine schuldlose Ehegattin, noch die vor diesem Zeitpunkte erzeugten Kinder.

Die Ehegattin verliert aber die nach §. 5 erlangten Vortheile des Bürgerrechtes im Falle der Ungiltigkeitserklärung der Ehe, sowie der Auflösung derselben, außer wenn die letztere durch den Tod des Ehegatten erfolgt; ferner im Falle der von ihr verschuldeten Ehescheidung wie auch ihrer Wiederverehelichung als Wittwe mit einem Manne, welcher das Bürgerrecht der Stadt Laibach nicht besitzt.

Gemeindegenossen.

§. 7. Gemeindegenossen sind jene österreichischen Staatsbürger, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben ihren Wohnsitz und entweder daselbst einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von ihrem

in der Gemeinde betriebenen Gewerbe oder ihrem Erwerbe oder sonstigem Einkommen eine hier vorgeschriebene Steuer entrichten.

Ehrenbürgerrecht.

§. 8. Die Gemeinde ist berechtigt, österreichischen Staatsbürgern, die sich um den Staat, das Land oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.

Gemeindematrikel.

§. 9. Ueber alle Gemeindemitglieder wird eine Matrikel geführt, deren Einsicht jedermann freisteht.

Auswärtige.

§. 10. Alle Personen in der Gemeinde, die nicht Gemeindemitglieder sind, werden Auswärtige genannt.

Rechte der Gemeindemitglieder und der Auswärtigen.

§. 11. Jedermann in der Gemeinde hat Anspruch:

a) auf Schutz seiner Person und seines im Gemeindegebiete befindlichen Eigenthumes;

b) auf Benützung des zu öffentlichem Gebrauche bestimmten Gemeindegutes und der Gemeindeanstalten nach Maß der betreffenden Einrichtungen. Die Gemeindemitglieder haben überdies das active und passive Wahlrecht für die Gemeindevertretung nach Maßgabe der Wahlordnung.

Die Gemeindeangehörigen haben im Falle der Verarmung das Recht auf Unterstützung aus Gemeindemitteln nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen.

Die Gemeindebürger haben nebst diesem Rechte der Gemeindeangehörigen insbesondere noch:

a) das Wahlrecht in der Gemeinde ohne Rücksicht auf Steuerzahlung;

b) Anspruch auf Versorgung aus den für sie bestimmten Stiftungen und Fonden.

Die Ehrenbürger haben die Rechte der Gemeindebürger, ohne mit ihnen die Verpflichtungen zu theilen.

Auswärtigen, die sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben,

darf die Gemeinde den Aufenthalt im Gemeindegebiete nicht verweigern, solange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und solange sie der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Fühlt sich ein Auswärtiger in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert, so kann er sich um Abhilfe an die politische Landesbehörde wenden, gegen deren Entscheidung beiden Theilen die Berufung an das Ministerium des Innern offen steht.

Pflichten der Gemeindemitglieder und der Auswärtigen.

Jedermann in der Gemeinde ist verpflichtet, die von derselben in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise getroffenen Anordnungen zu befolgen.

Die Gemeindemitglieder, mit ihnen aber auch andere, in der Gemeinde steuerpflichtige Personen, die nicht Gemeindemitglieder sind, haben überdies die Gemeindelasten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu tragen.

II. Hauptstück. Von der Gemeindeverfassung.

Gemeindevertretung.

§. 13. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch den Gemeinderath vertreten, der dieselben theils selbst, theils durch den Bürgermeister mit dem Magistrate, theils durch die Bezirksvorsteher besorgt.

1. Abschnitt. Von dem Gemeinderathe.

Zusammensetzung des Gemeinderathes.

§. 14. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt.

Die Zahl derselben ist auf dreißig festgesetzt.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, sowie über das Verfahren bei der Wahl enthält die Gemeinde-Wahlordnung.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl in den Gemeinderath.

§. 15. In der Regel ist jedes wählbare Gemeindemitglied verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl in den Gemeinderath anzunehmen und die mit seinem Amte verbun-

denen Obliegenheiten bis zum Ablaufe der Wahlperiode zu erfüllen.

Ein Recht, die Wahl abzulehnen oder das angenommene Mandat zurückzulegen, haben:

a) Seelsorger und öffentliche Lehrer;
b) active Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;
c) Militärpersonen;
d) Personen, die über 60 Jahre alt sind;
e) Personen, welche die drei letztverflossenen Jahre vor der Wahl hindurch Mitglieder des Gemeinderathes waren. für die nächsten drei Jahre.

Wer ohne einen solchen Ablehnungsgrund die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl ungeachtet wiederholter Aufforderung verweigert oder das angenommene Mandat zurücklegt, verfällt in eine vom Gemeinderathe zu bemessende, in die Gemeindecasse fließende Geldbuße bis 100 fl.

Nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann bei Abgang der obigen Ablehnungsgründe der Gemeinderath von der Annahme der Wahl befreien oder eventuell die Zurücklegung des angenommenen Mandates gestatten.

Dauer der Amtsführung der Gemeinderathsmitglieder.

§. 16. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden in der Regel auf drei Jahre gewählt.

Alljährlich tritt der dritte Theil der Mitglieder aus dem Gemeinderathe aus und wird durch Neuwahlen, welche im Monate April stattzufinden haben, ersetzt.

Diejenigen Mitglieder, welche auszutreten haben, werden, wenn der ganze Gemeinderath neugewählt ist, das erste- und das zweitemal durch das Loos bestimmt; in der Folge treten immer diejenigen aus, welche drei Jahre vorher gewählt worden waren.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder gewählt werden.

Die zum Austritte bestimmten Mitglieder bleiben bis zur Berufung der Neugewählten im Amte. Der Zeitpunkt dieser Berufung ist in der Gemeinde-Wahlordnung (§. 27) festgesetzt.

Verlust des Amtes eines Gemeinderathsmitgliedes.

§. 17. Ein Mitglied des Gemeinderathes wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt

wird, vermöge dessen ursprünglich seine Wahl unzulässig gewesen wäre (§§. 8, 9, 10 der Gemeinde-Wahlordnung).

Verfällt ein Mitglied in eine Untersuchung wegen einer jener strafbaren Handlungen, mit denen im Falle der Verurtheilung der Verlust der Wählbarkeit verbunden ist, oder wird über sein Vermögen der Concurs eröffnet, so kann dasselbe, solange das Strafverfahren oder die Concursverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

Wiederbesetzung erledigter Gemeinderathsstellen.

§. 18. Die Wiederbesetzung der durch den Tod oder vorzeitigen Austritt oder den Verlust des Amtes (§. 17, 1. Abs.) erledigten Gemeinderathsstellen wird in der Regel zugleich mit den jährlichen Ergänzungswahlen vorgenommen.

Sollte die Zahl der fehlenden Mitglieder fünf übersteigen, so ist zum Ersatze derselben auch vor Eintritt dieses Zeitpunktes eine Ergänzungswahl durch die betreffenden Wahlkörper auf Grundlage der letzten Wählerlisten sofort einzuleiten.

Jede solche Ergänzungswahl gilt nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine: der Gewählte tritt zu der Zeit aus dem Gemeinderathe aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden ist, hätte austreten müssen.

Werden die Ergänzungswahlen theils für die ganze Wahlperiode (§. 16, 1. Absatz), theils für eine kürzere Dauer vorgenommen, so sind diejenigen von den Gewählten der Reihe nach als für die kürzere Dauer gewählt zu betrachten, auf welche die geringere Stimmenanzahl entfallen ist. Bei gleicher Stimmenanzahl gibt das Los über den Vorzug in der Reihenfolge den Ausschlag.

Wahl des Bürgermeisters und des Vicebürgermeisters.

§. 19. Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister, sowie den Vicebürgermeister, welch letzterer in allen den Gemeinderath betreffenden Geschäften den Bürgermeister in Fällen zeitweiliger Verhinderung zu vertreten hat.

Ueber den Vorgang bei der Wahl enthält die Gemeinde-Wahlordnung die näheren Bestimmungen.

Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters.

§. 20. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Eidesleistung des Bürgermeisters.

§. 21. Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister im versammelten Gemeinderathe Treue und Gehorsam dem Kaiser, Wahrung der Verfassung, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten vor dem politischen Landeschef zu beschwören, und ist die hierüber aufgenommene Urkunde von dem Bürgermeister eigenhändig zu unterschreiben.

Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters und des Vicebürgermeisters.

§. 22. Die Wahl des Bürgermeisters gilt, es mag dieselbe bei Beginn einer Wahlperiode oder in Folge eines während derselben eingetretenen Erledigungsfalles geschehen sein, stets auf drei Jahre, und er verbleibt in seiner Stellung, selbst wenn ihn während dieser Zeit nach §. 16 die Reihe zum Austritte aus dem Gemeinderathe treffen würde.

Die Wahl des Vicebürgermeisters gilt für ein Jahr, wenn er nicht früher in Gemäßheit des §. 16 aus dem Gemeinderathe austritt.

Die Bestimmungen des §. 17 finden auch auf den Bürgermeister und den Vicebürgermeister Anwendung.

Wird die Stelle des einen oder des anderen während der Amtsdauer derselben erledigt, so ist binnen 14 Tagen vom Zeitpunkte der Erledigung eine neue Wahl nach den Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung vorzunehmen.

Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Gebühren des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe.

§. 23. Der Bürgermeister erhält für die Dauer seiner Amtsführung die durch Gemeindebeschluß festzusetzenden Functionsgebühren.

Alle übrigen Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich. Nur bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeindegebietes gebührt ihnen eine von Fall zu Fall zu bestimmende Entschädigung aus der Gemeindecasse.

2. Abschnitt. Von dem Magistrate und den Bezirksvorstehern.

§. 24. Den Magistrat bilden:

a) der Bürgermeister als Vorstand und in dessen Verhinderung der Bürgermeister-Stellvertreter (§. 64);

b) fünf Mitglieder des Gemeinderathes, welche dieser aus seiner Mitte auf Ein Jahr wählt;
c) ein oder mehrere Magistratsräthe als Referenten, von welchen wenigstens Einer rechtskundig sein muß;
d) die sonst noch erforderlichen Referenten;
e) das erforderliche Hilfspersonale.

Zur Unterstützung des Bürgermeisters und des Magistrates in der Besorgung localpolizeilicher und anderer örtlicher Geschäfte können Vorsteher (Bezirksvorsteher) für die einzelnen Gemeindebezirke bestellt werden (§§. 13, 47 und 74).

III. Hauptstück. Von der Gemeindeverwaltung.

1. Abschnitt. Wirkungskreis der Gemeinde überhaupt.

Arten des Wirkungskreises.

§. 25. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist:
a) ein selbstständiger,
b) ein übertragener.

Umfang des selbstständigen Wirkungskreises.

§. 26. Wie Art. V, Reichsgemeindegesetz (Seite 2) jedoch:
2. Die Angelegenheiten der Ortspolizei, namentlich:
a) die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes;
b) die Sorge für die Erhaltung, Pflasterung, Reinigung und Beleuchtung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen und Gewässern, für die Instandhaltung der Canäle, öffentlicher Brunnen, Wasserleitungen, öffentlicher Badeanstalten und sonstiger städtischer Anlagen;
c) die Flurenpolizei;
d) die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehres, insbesondere die Aufsicht über Maß und Gewicht;
e) die Gesundheitspolizei;
f) die Gesinde- und Arbeiterpolizei, insoferne es sich bei letzterer nicht um gewerbliche Arbeiter handelt, sowie die Handhabung der Dienstbotenordnung;
g) die Sittlichkeitspolizei;

h) die Baupolizei, die Handhabung der Bauordnung und die Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen;
i) die Feuerpolizei.

3. Das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten.

4. Die durch das Gesetz normirte Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, und die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren nach Maßgabe der betreffenden Gesetze.

5. Der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner.

6. Die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher und freiwilliger, im Versteigerungswege stattfindender Verpachtungen unbeweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.

Umfang des übertragenen Wirkungskreises.

§. 27. Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, das ist die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze.

Die Gemeinde hat innerhalb ihres Gebietes insbesondere die nach dem Gesetze zum Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörden gehörigen Geschäfte zu besorgen.

2. Abschnitt. Wirkungskreis des Gemeinderathes.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 28. Der Gemeinderath ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ.

Er ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für dieselbe zu fassen und deren Vollzug zu überwachen, die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren und für deren Förderung zu sorgen.

Organisirung der Gemeindeämter.

§. 29. In den Wirkungskreis des Gemeinderathes fällt die Organisirung der Gemeindeämter, die Systemisirung der

betreffenden Stellen, die Bestimmung der Besoldungen und Bezüge der Gemeindebeamten, Diurnisten und Diener, ihrer Obliegenheiten und der Art ihrer Dienstleistung, ihrer Befähigung zur Erlangung der Anstellung, ihrer Disciplinarbehandlung, sowie ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

Die Conceptsbeamten der Gemeinde, die sich als solche in keinem anderen dienstlichen Verhältnisse befinden dürfen, müssen zur Geschäftsführung in der für den administrativen Staatsdienst vorgeschriebenen Weise befähiget sein; doch kann der Gemeinderath von diesem Grundsatze abweichende Bestimmungen für solche Dienstposten treffen, welche sonstige besondere Fachkenntnisse erfordern und für welche auch im Staatsdienste die Befähigung zur polizeilichen Geschäftsführung nicht verlangt wird.

Die Beamten, sowie die definitiv angestellten Diener werden in der Regel auf Lebenszeit ernannt.

Die Pensions- und Provisionsfähigkeit der bleibend Angestellten, sowie ihrer Wittwen und Waisen ist bis auf weiteres nach den für Staatsbeamte und Diener der Verwaltungsbehörden geltenden Vorschriften zu beurtheilen.

Ernennung, Pensionirung, Suspendirung, Entlassung, Beurlaubung der Gemeindebeamten und Diener.

§. 30. Dem Gemeinderathe steht die definitive und provisorische Anstellung der Gemeindebeamten, sowie die definitive Anstellung der Gemeindediener, die Quiescirung, Pensionirung, Provisionirung derselben und ihrer Hinterbliebenen, die Suspendirung und Entlassung dieser Beamten und Diener im Disciplinarwege und die Ertheilung eines von ihnen angesuchten mehr als vierwöchentlichen Urlaubes zu.

Der Anstellung hat eine Concursausschreibung vorauszugehen.

Bezüglich der Suspendirung und Entlassung der Gemeindebeamten und Diener haben bis zur Erlassung einer eigenen Dienstpragmatik die diesfalls für Staatsbeamte und Diener der Verwaltungsbehörden bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu gelten. Der Magistrat pflegt die einschlägigen Erhebungen, über deren Ergebniß der Gemeinderath seinen Beschluß faßt, welcher nur wegen formeller Gebrechen angefochten werden kann (§. 84, 2. Absatz).

Anwendung der vorhergehenden Bestimmungen auf die Gemeindeanstalten.

§. 31. Die Bestimmungen der §§. 29 und 30 finden auch auf die Anstalten der Gemeinde, insoweit durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, analoge Anwendung.

Weitere, zur Wirksamkeit des Gemeinderathes gehörige Angelegenheiten.

§. 32. Zur Wirksamkeit des Gemeinderathes gehören ferner:

1. Die Wahl des Bürgermeisters und des Vicebürgermeisters (§. 19), sowie die Bestimmung der Functionsgebühren des ersteren und der den übrigen Mitgliedern des Gemeinderathes für die Besorgung von Gemeindeangelegenheiten allenfalls gebührenden Vergütung (§. 23);

2. die Aufnahme in den Gemeindeverband (§. 3), die Verleihung des Bürgerrechtes (§. 4), sowie in beiden Fällen die Bestimmung der betreffenden Aufnahmsgebühren, ferner die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (§. 8) und sonstiger Anerkennungen;

3. die Ausübung des Petitionsrechtes im Namen der Gemeinde;

4. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes, sowie die Verwaltung und die Verleihung von Stiftungen nach Vorschrift der Gesetze und nach den Stiftungsanordnungen.

Wirksamkeit des Gemeinderathes in Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes.

§. 33. In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Berathung und Schlußfassung des Gemeinderathes:

1. Jede Verfügung über das Stammeigenthum der Gemeinde;

2. die Bestimmung über die Art der Benützung desselben;

3. der Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben der Gemeinde, sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges;

4. die Erledigung der Jahresrechnung;

5. überhaupt alle den Haushalt betreffenden Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Gemeindeanstalten, insoweit bezüglich der letzteren nicht durch besondere Stiftungen oder Verträge etwas anderes bestimmt ist.

Gemeinde-Inventar. Unveräußerlichkeit des Stammeigenthums.

§. 34. Der Gemeinderath ist verpflichtet, das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum, sowie sämmtliche Gerechtsamen der Gemeinde und ihrer Anstalten mittelst eines genauen, von Jahr zu Jahr richtig zu stellenden und jährlich zu veröffentlichenden Inventars in Uebersicht zu halten.

Das Stammeigenthum der Gemeinde und ihrer Anstalten ist ungeschmälert zu erhalten (§§. 57, 80, 81).

Verwaltung des Gemeindevermögens, Verwendung der Ueberschüsse und Ersparnisse.

§. 35. Der Gemeinderath hat dafür zu sorgen, daß das gesammte ertragsfähige Vermögen der Gemeinde und ihrer Anstalten, mit Rücksicht auf die bestehenden Stiftungen und Widmungen, in der Art verwaltet werde, daß daraus die möglichst größte nachhaltige Rente erzielt werde.

Die allfälligen Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden und, insoweit sie hiezu nicht benöthiget werden, fruchtbringend anzulegen. Die auf diese Art erzielten Ersparnisse können für allfällige künftige Erfordernisse durch drei Jahre vorbehalten bleiben, sonst sind sie zum Stammvermögen zu schlagen.

Fernere dem Gemeinderathe vorbehaltene Angelegenheiten.

§. 36. Der Schlußfassung des Gemeinderathes unterliegt die Bewilligung zur Eingehung und Auflösung von Verträgen im Namen der Gemeinde, insbesondere zur Vornahme von Creditoperationen; dann zur Einleitung von Rechtsstreiten und Abstehung von denselben, zur Eingehung von Vergleichen, sowie die Wahl des zu bestellenden Rechtsvertreters; ferner die Bewilligung von Neu- und Reconstructionsbauten auf Gemeindekosten; die Abschreibung uneinbringlich gewordener Forderungen der Gemeinde, die Nachsicht von Ersätzen und Vorschüssen, die Herabsetzung oder der Nachlaß von Bestandzinsen.

Feststellung der Gemeindevoranschläge.

§. 37. Der Gemeinderath hat alljährlich die auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen verfaßten Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, sowie sämmtlicher unter abgesonderter Verwaltung der Gemeinde stehenden Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten zu prüfen und für das nächstfolgende Jahr festzustellen.

Diese Voranschläge müssen jährlich wenigstens zwei Monate vor Beginn des Verwaltungsjahres der Gemeinde, welches mit jenem des Staates zusammenfällt, dem Gemeinderathe mit der dazu gehörigen Begründung vorgelegt werden (§. 71).

Vor der Prüfung durch den Gemeinderath sind dieselben im Gemeindeamte zur Einsicht der Gemeindemitglieder durch vierzehn Tage öffentlich aufzulegen, was rechtzeitig in der Gemeinde kundzumachen ist.

Die von den Gemeindemitgliedern über die Voranschläge vorgebrachten Erinnerungen sind bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

In der Regel sind alle nicht präliminirten Auslagen von Fall zu Fall an die vorläufige Bewilligung des Gemeinderathes gebunden (§. 69).

Bestreitung der Gemeindebedürfnisse durch Einkünfte.

§. 38. Alle Ausgaben für Gemeindezwecke sind zunächst aus den in die Gemeindecasse einfließenden Einkünften zu bestreiten.

Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden.

Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

Bestreitung der Gemeindebedürfnisse durch Umlagen.

§. 39. Zur Bestreitung der nach §. 38 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Gemeinderath die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen.

Die Arten dieser Umlagen sind:

1. Zuschläge zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer;

2. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören.

Auftheilung der Zuschläge zu den directen Steuern.

§. 40. In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Gattung ohne Unterschied, ob der Steupflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen und auf alle Arten dieser Steuern nach einem gleichen Ausmaße (Percentsatze) umzulegen.

Befreiung von Gemeindeumlagen.

§. 41. Von Zuschlägen zu den directen Steuern können Hof-, Staats-, Landes-, öffentliche Fonds- und Gemeindebeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen hinsichtlich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse nicht getroffen werden.

Auch dürfen das Diensteinkommen der Seelsorger gesetzlich anerkannter Religionsgenossenschaften bis zum Betrage von 1000 fl., sowie die Bezüge der öffentlichen Lehrer durch Gemeindeumlagen nicht geschmälert werden.

Zuschläge zur Verzehrungssteuer.

§. 42. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden.

Rechtsmittel gegen Beschlüsse über Gemeindeumlagen.

§. 43. Beschlüsse des Gemeinderathes über Gemeindeumlagen jeder Art sind öffentlich kundzumachen (§. 62, letzter Absatz).

Wer sich durch derlei Beschlüsse beschwert erachtet, hat seine Erinnerungen dagegen in offener Frist (§. 85) einzubringen.

Die Erinnerungen sind, wenn der Beschluß des Gemeinderathes einer weiteren Genehmigung nicht bedarf, als Berufung zu behandeln (§. 84), im entgegengesetzten Falle aber dem Einschreiten um Genehmigung des Beschlusses (§. 81) beizuschließen.

Erlassung von Vorschriften in Angelegenheiten der Ortspolizei und des übertragenen Wirkungskreises.

§. 44. Insoweit die Handhabung der Ortspolizei nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen

ist, kann der Gemeinderath innerhalb der bestehenden Gesetze und unbeschadet der Bestimmungen derselben ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Anordnungen und Verbote erlassen und gegen die Nichtbeachtung derselben eine Geldstrafe bis zum Betrage von 100 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Uebertreters Arrest von je einem Tage für 5 fl. androhen.

Wird die Art der Besorgung einzelner Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde überlassen, so fasst der Gemeinderath die diesfalls nöthigen Beschlüsse mit Rücknahme auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Beschaffung der Mittel zur Handhabung der Ortspolizei und zur Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises.

§. 45. Der Gemeinderath ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei, sowie zum Behufe der zweckentsprechenden Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

Der Gemeinderath hat ferner die zur Besorgung der, landesfürstlichen Organen zugewiesenen Geschäfte der Ortspolizei (§. 26, letzter Absatz und §. 83, 3. Absatz) erforderlichen Mittel zu beschaffen. Das Maß des von der Gemeinde zu diesem Zwecke zu leistenden Beitrages wird im Wege der Uebereinkunft zwischen der Regierung und dem Gemeinderathe festgesetzt.

Armenversorgung.

§. 46. Der Gemeinderath hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hiezu die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits- und Armenanstalten, für deren Erhaltung mit Rücksicht auf die betreffenden Stiftungen zu sorgen ist, und sonstige hiefür gewidmete Mittel nicht ausreichen, hat der Gemeinderath den erforderlichen Bedeckungsbetrag aufzubringen und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen.

Regelung der Angelegenheiten der Bezirksvorsteher.

§. 47. Der Gemeinderath beschließt über die Zahl der Bezirksvorsteher, sowie über die Art und Weise der Bestellung

derselben und ihrer Stellvertreter, über ihren Wirkungskreis, die Dauer ihrer Amtsführung, ihre allfälligen Bezüge und die ihnen zu ertheilende Instruction.

Wahl von Vertrauensmännern zum Vergleichsversuche.

§. 48. Der Gemeinderath wählt aus den Gemeindemitgliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien.

Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung sind in dem betreffenden Reichsgesetze, resp. Landesgesetze enthalten.

Erstattung von Gutachten.

§. 49. Der Gemeinderath ist verpflichtet, die von der politischen Landesbehörde, oder in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde von dem Landesausschusse abgeforderten Gutachten zu erstatten.

Uebertragung von Verwaltungsangelegenheiten an den Magistrat zur Entscheidung.

§. 50. Der Gemeinderath hat zu bestimmen, welche Verwaltungsangelegenheiten dem Magistrate zur Entscheidung überlassen werden.

Jedoch kann eine Uebertragung der in Gemäßheit der §§. 29, 30, 31, 32, 33, 36, 37, 39, 44, 45, 46, 47, 48 und 49 der Schlußfassung des Gemeinderathes unterliegenden Angelegenheiten an den Magistrat nicht stattfinden.

Ausübung der Controlle durch den Gemeinderath.

§. 51. Dem Gemeinderathe steht die Controlle über die gesammte Geschäftsführung sowohl in Angelegenheiten des selbstständigen als des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde zu.

Der Gemeinderath hat demnach die Geschäftsführung des Magistrates und der betreffenden besonderen Aemter, der Bezirksvorsteher und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten zu überwachen. Er ist berechtiget, hiezu, sowie zur Ueberwachung von Gemeindeunternehmungen, ferner zur Erstattung von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Commissionen zu bestellen und zu solchen Commissionen auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen. Er kann übrigens in Ausübung der Controlle die Vorlage der die

einzelnen Geschäfte betreffenden Acten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte gelangen.

Verwahrung und Scontrirung der Cassen.

§. 52. Der Gemeinderath ist verpflichtet, für eine entsprechende Verwahrung der Gemeindecassen zu sorgen, und hat dieselben mehrmals im Laufe des Jahres durch von ihm zu wählende Commissäre scontriren und im erforderlichen Falle liquidiren zu lassen.

Prüfung und Erledigung der Jahresrechnungen.

§. 53. Dem Gemeinderathe steht die Prüfung und definitive Erledigung sämmtlicher Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten zu.

Die Rechnungen sind alljährlich längstens drei Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres, für welches sie gelegt werden, dem Gemeinderathe zu überreichen (§. 71).

Vor der Prüfung durch letzteren sind dieselben im Gemeindeamte zur Einsicht der Gemeindemitglieder durch vierzehn Tage öffentlich aufzulegen, was rechtzeitig in der Gemeinde kundzumachen ist. Die von den Gemeindemitgliedern über die Rechnungen vorgebrachten Erinnerungen sind bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der von dem Gemeinderathe bemängelten Rechnungsposten wird von demselben das administrative Erkenntniß gegen den Zahlungspflichtigen, vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens, geschöpft.

Entscheidungsrecht des Gemeinderathes in Beschwerdefällen.

§. 54. Der Gemeinderath hat über die an ihn gelangenden Beschwerden wider Entscheidungen und Verfügungen des Magistrates in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde, und zwar auch in jenen Fällen zu entscheiden, in welchen solche Angelegenheiten von dem Gemeinderathe dem Magistrate zur Behandlung zugewiesen worden sind (§. 50), insoweit die Entscheidung über derlei Beschwerden nicht in Gemäßheit des §. 84 der politischen Behörde zusteht.

Art der Besorgung der Geschäfte.

§. 55. Der Gemeinderath theilt sich behufs der Vorberathung der verschiedenen Geschäfte seines Wirkungskreises in Sectionen, deren Zahl von ihm bestimmt wird. Er kann außerdem zum Zwecke der Vorberathungen oder der Versehung einzelner Geschäfte eigene Ausschüsse bestimmen, deren Mitglieder von Fall zu Fall von ihm gewählt werden.

Dem Gemeinderathe bleibt es vorbehalten, seine, sowie des Magistrates und der betreffenden besonderen Aemter Geschäftsthätigkeit durch eine Geschäftsordnung, beziehungsweise Instruction, mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung, zu regeln.

Aenderungen der einen oder der anderen können nur über einen schriftlich eingebrachten, mit der Tagesordnung (§. 56) bekannt gegebenen selbstständigen Antrag beschlossen werden.

Versammlungen des Gemeinderathes.

§. 56. Der Gemeinderath bestimmt die Zahl und Zeit seiner ordentlichen Sitzungen, zu welchen der Bürgermeister oder in dessen Verhinderung der Vicebürgermeister von Fall zu Fall sämmtliche Gemeinderathsmitglieder, und zwar, dringende Fälle ausgenommen, wenigstens 48 Stunden früher, unter Bekanntgabe der Berathungsgegenstände, beruft.

Der Gemeinderath kann übrigens auch sonst, wenn der Bürgermeister, beziehungsweise der Vicebürgermeister es für nöthig erachtet, er muß aber, und zwar längstens binnen acht Tagen berufen werden, wenn wenigstens ein Drittheil der Mitglieder des Gemeinderathes mit schriftlichem Einschreiten, oder der politische Landeschef es verlangt. In den beiden letzteren Fällen ist, wenn sowohl der Bürgermeister als der Vicebürgermeister verhindert sind, das an Jahren älteste Gemeinderathsmitglied berechtiget und verpflichtet, den Gemeinderath zu berufen.

Jede Sitzung, der nicht eine Berufung in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und es sind die in derselben gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Dem politischen Landeschef ist die Zeit jeder Gemeinderathssitzung, unter Mittheilung der betreffenden Tagesordnung, gleichzeitig mit der Verständigung der Gemeinderathsmitglieder anzuzeigen.

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung.

§. 57. Zur Beschlußfähigkeit des Gemeinderathes ist in der Regel die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder (§. 14) und zu einem giltigen Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der bei der Sitzung anwesenden erforderlich.

Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (§. 8), sowie zur Suspendirung oder Entlassung eines definitiv angestellten Beamten im Disciplinarwege (§. 30) ist die Zustimmung der absoluten Majorität sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder nothwendig.

Die Einführung von, an höhere Genehmigung (§. 81) gebundenen Zuschlägen zu den Steuern, sowie die Einführung von neuen, in die Kategorie solcher Zuschläge nicht gehörigen Auflagen und Abgaben, oder die Erhöhung von bereits bestehenden Auflagen und Abgaben dieser Art, ferner die Veräußerung des Stammeigenthumes der Gemeinde und ihrer Anstalten, wenn dessen Werth den Betrag von 1000 fl., aber nicht jenen von 10000 fl. übersteigt, kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen aller Gemeinderathsmitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit der letzteren, wenn aber der Werth des zu veräußernden Stammeigenthumes den Betrag von 10000 fl. übersteigt, bloß dann beschlossen werden, wenn bei Anwesenheit von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder mindestens zwei Drittheile der letzteren zustimmen.

Auf die Beschlußfassung über eine Verpfändung des Stammeigenthumes, die Leistung von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen, sowie die Vornahme von Creditoperationen finden obige Bestimmungen, betreffend die Veräußerung des Stammeigenthumes, analoge Anwendung.

Der Vorsitzende stimmt bei Wahlen, Ernennungen und Besetzungen von Stellen, sonst nur bei gleichgetheilten Stimmen mit und gibt im letzteren Falle durch Anschluß an die eine derselben mit seiner Stimme den Ausschlag.

Ueber die Beschlußfähigkeit des Gemeinderathes zur Wahl des Bürgermeisters und des Vicebürgermeisters, sowie über die Abstimmung hiebei enthält die Gemeinde-Wahlordnung die näheren Bestimmungen.

Pflicht der Gemeinderathsmitglieder, den Sitzungen beizuwohnen.

§. 58. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Gemeinderathsmitglieder nicht erschienen ist, so hat der Bürgermeister die ausgebliebenen zur neuerlichen Sitzung mit dem Bedeuten zu laden, daß sie bei derselben ihr Ausbleiben von der ersten Sitzung zu rechtfertigen haben werden.

Der Gemeinderath ist berechtiget, gegen jedes Mitglied, welches bei der neuerlichen Sitzung abermals nicht erscheint und sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine Geldbuße bis zum Betrage von 50 fl. zu verhängen.

Von jedem Gemeinderathsmitgliede, welches die Sitzung vorzeitig verläßt und hiedurch die Versammlung beschlußunfähig macht, hat der Bürgermeister eine Geldbuße von 10 fl. einzuheben, es wäre denn, daß ihm selbe bei genügender Rechtfertigung vom Gemeinderathe nachgesehen wird.

Gemeinderathsmitglieder, welche von drei aufeinander folgenden Sitzungen ausgeblieben sind, ohne dies gerechtfertigt zu haben, kann der Gemeinderath ihres Mandates verlustig erklären. In diesem Falle kann er gegen dieselben außerdem eine Geldbuße bis zum Betrage von 100 fl. (§. 15) verhängen.

Alle diese Geldbußen fließen in die Gemeindecasse.

Pflicht zur Enthaltung von der Verhandlung und Abstimmung.

§. 59. Jedes Mitglied des Gemeinderathes hat sich der Theilnahme an der Verhandlung und Abstimmung zu enthalten und zu entfernen, wenn der Gegenstand der Berathung und Schlußfassung sein privatrechtliches Interesse oder jenes seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum dritten Grade betrifft, sowie wenn es sich um die Prüfung der Giltigkeit der auf ihn gefallenen Wahl als Gemeinderathsmitglied handelt (§. 28 der Gemeinde-Wahlordnung).

Wenn die ämtliche Gebahrung des Bürgermeisters oder eines anderen Gemeinderathsmitgliedes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, so haben die Betheiligten zwar, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beizuwohnen, haben jedoch vor der Abstimmung abzutreten.

Die Gemeinderathsmitglieder, welche zugleich Mitglieder des Magistrates sind, haben sich bei der Verhandlung über die gegen Entscheidungen und Verfügungen des Magistrates eingebrachten Beschwerden (§. 54) der Abstimmung zu enthalten.

Vorsitz. Antragstellung.

§. 60. Den Vorsitz im Gemeinderathe führt der Bürgermeister oder in dessen Verhinderung der Vicebürgermeister, eventuell (§. 56) das an Jahren älteste Gemeinderathsmitglied. Jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungiltig.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Jedes Gemeinderathsmitglied hat das Recht, in Angelegenheiten des dem Gemeinderathe zustehenden Wirkungskreises selbstständige Anträge zu stellen, welche der geschäftsordnungsmäßigen Erledigung zuzuführen sind.

Angelegenheiten, welche außerhalb des Geschäftskreises liegen, hat der Vorsitzende von der Berathung auszuschließen.

Gegen eine solche Ausschließung ist über Begehren des Antragstellers der Beschluß des Gemeinderathes einzuholen.

Oeffentlichkeit der Sitzungen.

§. 61. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, doch steht demselben das Recht zu, ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag des Vorsitzenden oder von wenigstens sechs Gemeinderathsmitgliedern zu beschließen; nur darf dies bei Verhandlungen über den Gemeindevoranschlag oder die Gemeinderechnungen nie stattfinden.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten.

Sollten sich dieselben herausnehmen, die Sitzung in irgend einer Weise zu stören, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung „zur Ordnung" die Ruhestörer und nöthigenfalls auch sämmtliche Zuhörer aus dem für diese bestimmten Raume entfernen zu lassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Gemeinderathes nicht zugelassen werden.

Sitzungsprotokoll. Kundmachung der Beschlüsse.

§. 62. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches die Namen der anwesenden Gemeinderathsmitglieder, alle Anträge und Beschlüsse, letztere mit Angabe des Abstimmungsresultates und besondere zu Protokoll gegebene Erklärungen aufzunehmen sind. Dasselbe ist nach erfolgter Agnoscirung durch den Gemeinderath von dem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Gemeinderathes und dem Schriftführer zu unterzeichnen, im Gemeindearchive aufzubewahren und jedem Gemeindemitgliede auf Verlangen zur Einsicht vorzuweisen.

Der Gemeinderath kann jedoch beschließen, daß die in nicht öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse durch eine bestimmte Zeit geheim zu bleiben haben.

Sonst sind die Beschlüsse, insoferne sie das Interesse der gesammten Gemeinde oder einzelner Bezirke, oder das Interesse ganzer Classen von Gemeindemitgliedern betreffen, in der Gemeinde in ortsüblicher Weise öffentlich kundzumachen.

3. Abschnitt. Wirkungskreis des Bürgermeisters und des Magistrates, sowie der Bezirksvorsteher.

Allgemeine Bestimmung.

§. 63. Der Bürgermeister mit dem Magistrate ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das vollziehende und verwaltende Organ.

Vorsteher des Magistrates und sein Stellvertreter.

§. 64. Der Bürgermeister ist der unmittelbare Vorsteher des Magistrates.

In Fällen seiner Verhinderung übergehen alle mit seinem Amte verbundenen Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter, welcher die Geschäfte des Bürgermeisters sowohl im selbstständigen, als übertragenen Wirkungskreise nach dessen Anordnungen zu versehen hat.

Bürgermeister-Stellvertreter im Magistrate ist der erste rechtskundige Magistratsrath, in dessen Verhinderung aber der vom Bürgermeister bestimmte Beamte.

Geschäftsleitung und Disciplinargewalt des Bürgermeisters.

§. 65. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt alle dem Magistrate obliegenden Geschäfte.

Er vertheilt dieselben unter die Gemeindebediensteten, die ihm untergeordnet sind und über die er die Disciplinargewalt in Gemäßheit der diesfalls bestehenden Vorschriften (§§. 29, 30 und 31) übt.

Ihm steht die Auswahl und Aufnahme, sowie die Entlassung der Diurnisten und Aushilfsdiener, ferner die Ertheilung von Urlauben bis auf vier Wochen und, gegen nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes, die augenblickliche Suspendirung der Beamten und definitiv angestellten Diener von Amt und Gehalt (§. 30) zu.

Vertretung der Gemeinde nach Außen. Ausstellung von Urkunden.

§. 66. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach Außen und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben in allen Civilrechts- und Verwaltungsangelegenheiten.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen die Beziehung auf den betreffenden Gemeinderathsbeschluß oder eine allfällige höhere Genehmigung (§§. 36, 81) enthalten und vom Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Gemeinderathes unterzeichnet sein.

Vollzug und Sistirung der Gemeinderathsbeschlüsse durch den Bürgermeister.

§. 67. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse des Gemeinderathes in der von diesem bestimmten Art ohne Verzögerung in Vollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind (§. 81), vorher diese Genehmigung einzuholen.

Wenn er jedoch erachtet, daß ein Beschluß des Gemeinderathes dessen Wirkungskreis überschreite oder dieser Gemeindeordnung oder den Gesetzen überhaupt zuwiderlaufe, oder der Gemeinde wesentlichen Schaden zufüge, so ist er verpflichtet, mit dem Vollzuge des Beschlusses innezuhalten, dies dem Gemeinderathe bekannt zu geben und den betreffenden Gegenstand schon in der nächsten Sitzung zur abermaligen Berathung und Entscheidung des Gemeinderathes zu bringen. Verharrt letzterer bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister, wenn er durch die wiederholte Berathung nicht zu einer anderen Ueberzeugung gelangt sein sollte, den Beschluß in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises, bei

welchem keine Gesetzesverletzung unterlaufen ist, an den Landesausschuß, in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises aber, oder auch in jenen des selbstständigen Wirkungskreises, bei deren Verhandlung eine Gesetzesverletzung unterlaufen ist, an den politischen Landeschef ohne Verzug zur Entscheidung zu leiten, ob der Beschluß vollzogen werden könne oder nicht (§. 84).

Geschäftsführung des Magistrates unter der Leitung des Bürgermeisters.

§. 68. Der Magistrat versieht als Behörde der Gemeinde die ihm zugewiesenen Geschäfte des selbstständigen und des übertragenen Wirkungskreises unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Bürgermeisters.

Derselbe entscheidet in den ihm von dem Gemeinderathe überlassenen Verwaltungsangelegenheiten im Namen desselben (§. 50); er verwaltet das Eigenthum der Gemeinde und ihrer Anstalten nebst dem für die Armenpflege gewidmeten Vermögen mit Rücksicht auf die bestehenden Stiftungen und Widmungen und beaufsichtigt die allfälligen besonderen Verwaltungen der Gemeindeanstalten; er besorgt das Armenwesen nach den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen, leitet und überwacht die Ausführung aller Gemeindeunternehmungen, nimmt freiwillige, nicht der gerichtlichen Bewilligung unterliegende Feilbietungen beweglicher und freiwillige, im Versteigerungswege stattfindende Verpachtungen unbeweglicher Sachen vor; er handhabt nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen die Ortspolizei, insoweit nicht einzelne Geschäfte derselben landesfürstlichen Organen zugewiesen sind (§. 26, letzter Absatz), und entscheidet und verfügt überhaupt in allen nicht der Wirksamkeit des Gemeinderathes vorbehaltenen Gemeindeangelegenheiten.

Der Magistrat erstattet ferner über alle Vorkommnisse im Gemeindegebiete, welche für die Staatsverwaltung von Interesse sind, die Anzeige an den politischen Landeschef und besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde in der durch die betreffenden Gesetze vorgezeichneten Weise.

Ueberschreitung des Voranschlages.

§. 69. Bei der Vermögensgebahrung hat sich der Magistrat genau an die Ansätze des festgestellten Voranschlages zu halten.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, so ist hiezu die Bewilligung des Gemeinderathes zu erwirken.

Ist der Fall so dringend, daß die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden oder ohne Gefahr nicht stattfinden kann, so darf der Bürgermeister unter seiner Verantwortlichkeit die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen, muß jedoch unverzüglich hierüber die nachträgliche Beschlußfassung des Gemeinderathes einholen (§. 37).

Ausübung des Strafrechtes.

§. 70. Ist in den, über die zum Wirkungskreise der Gemeinde (§. 26) gehörige Ortspolizei bestehenden Gesetzen, Anordnungen und Verboten eine Handlung oder Unterlassung als strafbar oder doch als vorschriftswidrig erklärt, so steht hinsichtlich der diesfälligen Uebertretungen, insoweit auf dieselben nicht das allgemeine Strafrecht Anwendung findet, dem Magistrate gegen Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen das Strafrecht zu, welcher in Ausübung dieses Rechtes, in Ermangelung einer besonderen ausdrücklich festgesetzten Strafsanction, eine Geldstrafe bis zum Betrage von 100 fl. verhängen kann, welche im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten in Arrest von je einem Tage für 5 fl. umzuwandeln ist.

Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Der Bürgermeister kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zum Betrage von 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Uebertreters Arrest von je einem Tage für 5 fl. gegen die Uebertretung einer von ihm im ortspolizeilichen Interesse getroffenen unaufschieblichen und vorübergehenden Maßregel androhen.

Bezüglich der Bestrafung gelten die obigen Bestimmungen dieses Paragraphes.

Die Geldstrafen fließen, soferne die betreffenden gesetzlichen Vorschriften nicht etwas Anderes bestimmen, in die Gemeindecasse.

Insoweit nicht für einzelne der obgedachten Uebertretungen durch die bezüglichen Gesetze etwas Abweichendes angeordnet wird, hat die Untersuchung und Bestrafung wegen derselben

zu entfallen, wenn vom Zeitpunkte der begangenen Uebertretung drei Monate verstrichen sind, ohne daß hierüber das Verfahren gegen den Uebertreter durch Erlassung einer Vorladung an denselben eingeleitet worden ist.

Geschäftsordnungsmäßige Behandlung der Gemeindeangelegenheiten des Magistrates.

§. 71. Der Magistrat hat sich bei Behandlung seiner Geschäfte nach der vom Gemeinderathe erhaltenen Geschäftsordnung (§. 55) zu richten.

Er bereitet die dem Gemeinderathe vorbehaltenen Gegenstände zur Berathung in demselben vor.

Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Angelegenheiten der Magistrat collegialisch zu behandelt hat.

Magistratssitzungen.

§. 72. Bei den collegialischen Verhandlungen des Magistrates hat der Bürgermeister und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter (§. 64) den Vorsitz zu führen, die Berathung zu leiten und die Beschlüsse nach absoluter Mehrheit der Stimmen zu constatiren.

Der Magistrat kann ohne Vorsitz des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters keinen giltigen Beschluß fassen.

Stimmberechtiget sind außer den fünf Mitgliedern des Gemeinderathes (§. 24, lit. b) die rechtskundigen Magistratsräthe, sowie jeder Referent im Gegenstande seines Referates.

Die Bestimmung des 1. Absatzes des §. 59 findet auf die Magistratsmitglieder sinngemäße Anwendung.

Zur Beschlußfähigkeit des Magistrates ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der im §. 24 lit. a, b, c aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder desselben erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt nicht mit, außer bei gleichgetheilten Stimmen, in welchem Falle er durch Anschluß an die eine derselben mit seiner Stimme den Ausschlag gibt.

Sistirung der Magistratsbeschlüsse durch den Bürgermeister.

§. 73. Die Bestimmung des §. 67, betreffend die Sistirung der Gemeinderathsbeschlüsse durch den Bürgermeister hat auch auf die Beschlüsse des Magistrates sinngemäße Anwendung zu finden, mit dem Unterschiede jedoch, daß der Bürgermeister über die Frage, ob ein sistirter Magistrats-

beschluß vollzogen werden kann oder nicht, ohne den betreffenden Gegenstand nochmals vor den Magistrat zur Verhandlung zu bringen, die höhere Entscheidung einzuholen hat, wobei übrigens in den nach dem citirten §. 67 dem Landesausschusse vorbehaltenen Fällen an dessen Stelle der Gemeinderath tritt.

Geschäftsführung der Bezirksvorsteher.

§. 74. Die Bezirksvorsteher haben sich bei Besorgung der Geschäfte ihres Wirkungskreises nach ihrer vom Gemeinderathe erhaltenen Instruction und nach den ihnen in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf dieselbe von dem Bürgermeister ertheilten Anordnungen zu benehmen (§§. 24 und 47).

Sie können den Gemeinderaths- und den Magistratssitzungen beigezogen werden, in welchen sie eine berathende Stimme haben.

Vollzugsgewalt des Bürgermeisters.

§. 75. Alle Anordnungen, Verfügungen und Erkenntnisse, welche die Gemeindeorgane in ihrem Wirkungskreise erlassen, werden, sobald dieselben in Rechtskraft erwachsen sind, von dem Bürgermeister durch die ihm gesetzlich zustehenden Mittel zum Vollzuge gebracht.

Einbringung von Steuerzuschlägen und anderen Geldleistungen.

§. 76. Steuerzuschläge, sowie andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeinderathsbeschlusse für Gemeindezwecke auferlegt werden, werden von dem Bürgermeister durch die ihm beigegebenen Gemeindeorgane eingehoben und im Weigerungsfalle durch die Mobilarexecution, wie sie für Steuerrückstände zur Anwendung kommt, sammt dem hiedurch entstandenen Aufwande eingetrieben.

Dies gilt auch von den gesetzlich verhängten Geldbußen.

Gegenseitige Unterstützung der Gemeinden und der Behörden.

§. 77. In jenen Fällen, in welchen bloß ortspolizeiliche, im öffentlichen Interesse getroffene oder zu treffende Vorkehrungen der Gemeinde ungenügend sind, hat der Bürgermeister die Anzeige an den politischen Landeschef zu erstatten.

Es steht ihm übrigens zu, wenn in einzelnen Fällen die Kräfte und Mittel der Gemeinde zur wirksamen Ausübung der ihm eingeräumten Vollzugsgewalt nicht ausreichen, sich mit dem Ansuchen um Assistenzleistung an den Landeschef zu wenden.

Andererseits hat die Gemeinde die vom Staate oder Lande bestellten Behörden in deren Pflichterfüllung, soweit sie dies mit ihren Organen vermag, zu unterstützen.

Verantwortlichkeit des Bürgermeisters und der übrigen Gemeindeorgane.

§. 78. Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen, sowie für die Geschäftsgebahrung des Magistrates der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

Durch diese Verantwortlichkeit des Bürgermeisters werden aber dessen Stellvertreter (§§. 19 und 64), sowie die übrigen Gemeindeorgane sammt den Bezirksvorstehern von der Haftung gegenüber der Gemeinde für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen von demselben oder sonst in Gemäßheit dieses Gesetzes übertragenen Geschäfte nicht befreit.

Ersatzansprüche der Gemeinde, welche aus der in diesem Paragraphe ausgesprochenen Verantwortlichkeit und Haftung abgeleitet werden, sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

IV. Hauptstück. Aufsicht über die Gemeinde. Berufungsverfahren.

Verhältniß der Gemeinde zur Landesvertretung und Staatsverwaltung.

§. 79. Die Stadtgemeinde Laibach untersteht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes hinsichtlich des selbstständigen Wirkungskreises unmittelbar dem Landesausschusse, bezw. Landtage, und hinsichtlich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises der politischen Landesbehörde, welcher aber auch in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde eine Einflußnahme nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung vorbehalten ist.

Ueberwachung der Gemeinde durch den Landesausschuß.

§. 80. Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses darüber, daß das Stammeigenthum der Gemeinde und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde (§. 34).

Zu diesem Ende kann der Landesausschuß die Mittheilung der betreffenden Gemeinderathsbeschlüsse, die Vorlage von Rechnungsextracten, Aufklärungen und Rechtfertigungen verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen.

Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

Dem Landesausschusse ist jährlich das veröffentlichte Inventar des Stammeigenthumes der Gemeinde und ihrer Anstalten (§. 34) vorzulegen.

Der höheren Genehmigung zu unterziehende Gemeinderathsbeschlüsse.

§. 81. Zur Veräußerung des Stammeigenthumes der Gemeinde und ihrer Anstalten (§. 34), dessen Werth den Betrag von 1000 fl., aber nicht jenen von 10000 fl. überschreitet, dann zur Verpfändung dieses Eigenthumes, zur Aufnahme von Darlehen und Vornahme von Creditoperationen, sowie zur Leistung von Bürgschaften (§. 36), wobei es sich um Beträge in der eben erwähnten Höhe handelt, ferner zur Einführung von Gemeindezuschlägen zu den laufenden Steuern (§. 39), welche entweder für sich oder in Verbindung mit den zur Bestreitung nicht bedeckter Ausgaben für Gemeindezwecke bereits bestehenden Zuschlägen 25 Percent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, bedürfen die betreffenden Gemeinderathsbeschlüsse (§. 57) der Genehmigung des Landesausschusses.

Zur Veräußerung des Stammeigenthumes der Gemeinde und ihrer Anstalten in einem Werthe von mehr als 10000 fl., dann zur Verpfändung desselben, Aufnahme von Darlehen und Vornahme von Creditoperationen, sowie zur Leistung von Bürgschaften, wobei es sich um Beträge von mehr als 10000 fl. handelt, ebenso zur Einführung von Zuschlägen, welche 50 Percent der directen Steuern oder 30 Percent der Verzehrungssteuer überschreiten, endlich zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der gedachten Zuschläge

nicht gehören (§. 39), sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich.

Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung.

§. 82. Die Staatsverwaltung übt durch die politische Landesbehörde das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin, daß diese ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe.

Sie kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinderathes und die nöthigen Aufklärungen verlangen.

Auch hat der politische Landeschef oder dessen Abgeordneter das Recht, den Gemeinderathssitzungen beizuwohnen und in denselben jederzeit das Wort zu ergreifen; an der Abstimmung nehmen dieselben nur Theil, wenn sie Mitglieder des Gemeinderathes sind.

Abhilfe durch die politische Landesbehörde.

§. 83. Wenn die Gemeinde es unterläßt oder verweigert, die ihr im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Landesbehörde auf Kosten und Gefahr derselben die erforderliche Abhilfe mit möglichster Schonung der Gemeindemittel zu treffen.

Die Regierung kann übrigens die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe, jedoch in diesem Falle nicht auf Kosten der Gemeinde, versehen lassen.

Hinsichtlich der zum Wirkungskreise des Magistrates gehörigen Ortspolizei bleibt der Regierung die Controle und Einwirkung und, wenn sie es zur wirksamen Handhabung derselben in einzelnen Fällen für unaufschiebbar erachtet, auch die Anordnung von vorübergehenden Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, eventuell die Ausführung derselben durch eigene Organe vorbehalten (§. 45).

Entscheidungsrecht des Landesausschusses und der politischen Landesbehörde in Berufungsfällen. Sistirungsrecht des Landeschefs.

§. 84. Ueber Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde entscheidet der Landesausschuß.

In Fällen der Berufung gegen Beschlüsse des Gemeinde-

rathes oder gegen Entscheidungen und Verfügungen des Bürgermeisters, beziehungsweise Magistrates in derlei Angelegenheiten wegen Verletzung oder fehlerhafter Anwendung bestehender Gesetze kommt das Entscheidungsrecht der politischen Landesbehörde zu (§. 54).

Der politische Landeschef ist auch, wenn keine Beschwerde geführt wird, berechtiget und verpflichtet, die Vollziehung von Beschlüssen des Gemeinderathes, sowie von Beschlüssen des Magistrates in den diesen nach §. 50 zur Entscheidung überlassenen Verwaltungsangelegenheiten, soweit durch diese Beschlüsse der Wirkungskreis der Gemeinde überschritten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen wird, zu untersagen, oder eventuell die von dem Bürgermeister in Gemäßheit der §§. 67 und 73 ausgesprochene Sistirung solcher Beschlüsse aufrecht zu erhalten, wogegen der Recurs an den Minister des Innern offen steht.

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung an die politische Landesstelle.

Berufungsfristen.

§. 85. Berufungen (Beschwerden, Recurse) gegen die auf Grund dieser Gemeindeordnung gefaßten Beschlüsse erflossenen Entscheidungen und getroffenen Verfügungen sind binnen der, vom Tage der Kundmachung derselben in der Gemeinde (§. 62), beziehungsweise der ordnungsmäßig erfolgten Verständigung der betheiligten Partei laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Magistrate zur weiteren Vorlage an die höhere Instanz einzubringen.

Die Berufung gegen ein nach §. 70 geschöpftes Straferkenntniß muß binnen vierundzwanzig Stunden nach Verkündigung, beziehungsweise, wenn der Verurtheilte bei der Verkündigung des Straferkenntnisses nicht anwesend war, nach Intimation desselben bei der ersten Instanz angemeldet werden, worauf binnen weiteren drei Tagen die Berufungsausführung überreicht werden kann.

Durch die in den vorhergehenden Absätzen enthaltene Fristenbestimmung werden die in einzelnen Fällen durch die betreffenden Gesetze besonders anberaumten Fallfristen nicht geändert.

Der Tag der Aufgabe auf der Post wird gleichfalls als Einbringungstag der Berufung, beziehungsweise der Berufungsausführung angesehen. In die zur Einbringung, respective

Ausführung der Berufung bestimmte Frist sind der Tag der Zustellung und die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen.

Allfällige aufschiebende Wirkung der Berufung.

§. 86. Im öffentlichen Interesse erlassene Verfügungen werden, insoferne für einzelne Fälle nicht etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, auch während der offenen Berufungsfrist vollzogen.

Eine einhaltende Wirkung kann der Berufung in solchen Fällen ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn die Natur des Gegenstandes einen Aufschub zuläßt und der Partei aus dem sofortigen Vollzuge ein unwiderbringlicher und durch den etwaigen Erfolg der Berufung nicht mehr gut zu machender Schaden erwachsen würde.

Verfügungen in Parteisachen, namentlich solche, durch welche Jemandem, ungeachtet der Einsprache einer anderen Partei, etwas zu- oder abgesprochen, oder ein Befugniß verliehen, oder ein Auftrag ertheilt wird, sind in der Regel, so lange die Berufungsfrist offen oder über die eingebrachte Berufung nicht entschieden ist, nicht zu vollziehen; wo aber wegen dringender Gefahr am Verzuge der Ausspruch sogleich in Wirksamkeit gesetzt werden soll, ist dies in der Erledigung ausdrücklich anzuführen.

Die Berufung gegen das im zweiten Absatze des §. 85 erwähnte Straferkenntniß hemmt die Vollstreckung derselben bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

Auflösung des Gemeinderathes.

§. 87. Der Gemeinderath kann, jedoch nur aus wichtigen Gründen durch die politische Landesbehörde aufgelöst werden.

Gegen eine solche Verfügung, in Folge welcher die Functionen sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder aufzuhören haben, bleibt die Berufung an das Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, dem Gemeinderathe vorbehalten, welcher sich nur noch zu dem Zwecke der Beschlußfassung über die allenfalls zu ergreifende Berufung versammeln kann.

Binnen vier Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der Auflösungsverordnung hat der politische Landeschef eine neue Wahl auszuschreiben, welche unter Beobachtung der Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vorzunehmen ist, wobei der Landeschef die Befugnisse auszuüben hat, welche dem

Magistrate und dem Gemeinderathe in Bezug auf die bevorstehenden Wahlen nach den §§. 11 bis 15 und 17 bis 28 der Wahlordnung zustehen.

Zur einstweiligen Besorgung der Gemeindegeschäfte, jedoch nur jener, welche ohne erheblichen Nachtheil keinen Aufschub erleiden könnten, bis zum Zusammentritte des neuen Gemeinderathes hat die politische Landesbehörde nach Anhörung des Landesausschusses die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

II. Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Laibach.

I. Hauptstück. Wahl des Gemeinderathes.

1. Abschnitt. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Wahlberechtigung (Actives Wahlrecht).

§. 1. Wahlberechtigt sind:

1. diejenigen Gemeindemitglieder, welche von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in der Gemeinde seit wenigstens einem Jahre eine gesammte directe Steuer von mindestens 5 fl. entrichten;

2. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf Steuerleistung und unter den Gemeindegenossen ohne Rücksicht auf die Höhe der Steuer:

a) die Mitglieder des fürstbischöflichen Domcapitels und die in der Ortsseelsorge oder an öffentlichen Volksschulen angestellten Geistlichen aller Confessionen;

b) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben;

c) dienende sowohl als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;

d) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erlangt haben; ferner autorisirte Civiltechniker und Bergbau-Ingenieure, sowie jene Techniker, welche die strengen Prüfungen an einer inländischen technischen Hochschule bestanden haben;

e) die Vorsteher und definitiv angestellten Lehrer der in der Gemeinde befindlichen öffentlichen Volksschulen und die an anderen öffentlichen Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer;

3. dienende, pensionirte oder quiescirte Hof-, Staats-, Landes-, öffentliche Fonds- und Gemeindebeamte, welche von ihren Besoldungen, Pensionen oder Quiescentengehalten eine Einkommensteuer in Laibach entrichten;

4. Bürger und Ehrenbürger der Gemeinde (§. 32 der Gemeindeordnung).

Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindemitgliedern sind auch der Staat, das Land, öffentliche Fonde, inländische Corporationen, Vereine, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und überhaupt juristische Personen beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung unter 1 eintritt.

Die Gemeinde kann im eigenen Gebiete das Wahlrecht nicht ausüben.

Ausnahmen von der Wahlberechtigung.

§. 2. Dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, dann die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

Ausübung des Wahlrechtes.

§. 3. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Hievon bestehen folgende Ausnahmen:

1. Nichteigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, jede andere, eigenberechtigte Frauensperson durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus. Das letztere gilt auch für jene verehelichte Frauensperson, deren Ehegatte nach §. 10 von der Wahlberechtigung ausgeschlossen wäre.

Hat eine nicht eigenberechtigte Person mehrere Vertreter, so können diese für dieselbe nur durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht ausüben.

2. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung ihres Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.

Ebenso können

3. die Besitzer von in der Gemeinde gelegenen Realitäten oder in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmungen, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, ihren bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen.

§. 4. Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung in der Gemeinde bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von den bezüglichen Verwaltungsorganen bestellten Personen vertreten.

§. 5. Corporationen, Vereine, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und überhaupt juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach Außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus.

Oeffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung üben das Wahlrecht jeder für sich nach Maßgabe der auf den einzelnen entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesammtsteuer aus.

§. 6. Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur Eine Stimme.

Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus (§. 3). Sonst haben sie Einen aus ihnen oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes durch Stimmenmehrheit nach Zahl, oder bei Verschiedenheit der Antheile nach Verhältniß derselben zu bevollmächtigen.

Vertreter oder Bevollmächtigte zur Ausübung des Wahlrechts.

§. 7. Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der in §. 10, lit. a und b angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Vertreter und, wenn sie selbst wahlberechtiget sind, auch als Bevollmächtigte das Wahlrecht eines Anderen in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte und den Wahlact, für welchen dieselbe ertheilt wird, bezeichnende Vollmacht vorweisen.

Eine solche Vollmacht berechtiget, insoferne sie nicht erloschen ist, den Vollmachtnehmer bei dem betreffenden Wahl-

acte alle im Wahlrechte gelegenen Befugnisse auszuüben. Mündliche oder telegraphische Verfügungen in Betreff der Ertheilung einer Vollmacht sind wirkungslos. Dasselbe gilt hinsichtlich des Widerrufes einer Vollmacht, den Fall ausgenommen, wenn der Vollmachtgeber persönlich vor der Wahlcommission widerruft, bevor der Bevollmächtigte als solcher die Stimme abgegeben hat.

Die Annahme einer solchen steht der Ausübung des eigenen Wahlrechtes nicht im Wege.

Wählbarkeit (Passives Wahlrecht).

§. 8. Wählbar als Gemeinderathsmitglieder sind nur diejenigen Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtiget sind, das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden und ihren ständigen Wohnsitz in Laibach haben.

Ausnahmen von der Wählbarkeit.

§. 9. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. Bedienstete der Gemeinde, solange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden.

2. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gemeindeverbande stehen, oder, wie Taglöhner oder gewerbliche Gehilfen, einen selbstständigen Erwerb nicht haben.

3. Personen, welche ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Annahme der auf sie gefallenen Wahl in den Gemeinderath verweigern, oder später das angenommene Mandat ausdrücklich oder stillschweigend zurücklegen (§§. 15, 58 der Gemeindeordnung und §. 29 der Gemeindewahlordnung) bis zur nächsten Wahlperiode.

Ausschließung von der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit.

§. 10. Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sind jene Personen, welche zu einer Strafe verurtheilt worden sind, mit welcher nach den strafgesetzlichen Bestimmungen der Verlust der politischen Rechte verbunden ist, und zwar insolange, als die Unfähigkeit zur Ausübung dieser Rechte nach den jeweiligen Gesetzen und dermalen nach dem Gesetze vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, dauert.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind jene Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet wurde, solange die Cridaverhandlung dauert.

2. Abschnitt. Vorbereitung der Wahl für den Gemeinderath.

Bildung der Wahlkörper und Vertheilung der Gemeinderathsmitglieder auf dieselben.

§. 11. Zum Behufe der Wahl des Gemeinderathes werden sämmtliche wahlberechtigten Gemeindemitglieder in drei Wahlkörper eingetheilt, deren jeder im Falle der Gesammtergänzung des Gemeinderathes zehn Mitglieder, sonst aber die zur Wiederbesetzung der erledigten Gemeinderathsstellen erforderliche Anzahl zu wählen hat.

Erster Wahlkörper.

§. 12. Den ersten Wahlkörper bilden die Ehrenbürger und jene Wahlberechtigten, die an ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen gesammten directen Steuern mindestens je 100 fl. entrichten.

Zweiter Wahlkörper.

§. 13. Den zweiten Wahlkörper bilden jene Wahlberechtigten, die an ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen gesammten directen Steuern mindestens je 25 fl., aber nicht je 100 fl. oder mehr entrichten, dann die nach §. 1, Zahl 2, a bis einschließlich e und Zahl 3 Wahlberechtigten, wenn diese nicht vermöge ihrer Steuerzahlung in den ersten Wahlkörper einzureihen sind.

Dritter Wahlkörper.

§. 14. Den dritten Wahlkörper bilden jene Wahlberechtigten, welche an ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen gesammten directen Steuern weniger als je 25 fl. entrichten.

Gemeindebürger, welche weder nach der Steuerzahlung, noch nach ihren persönlichen Eigenschaften in den ersten oder in den zweiten Wahlkörper gehören, üben ihr Wahlrecht im dritten Wahlkörper aus.

Auflegung der Wählerlisten. Einwendungen gegen dieselben.

§. 15. Der Magistrat hat für jeden Wahlkörper eine besondere Wählerliste zu verfassen.

Die Wählerlisten sind zu Jedermanns Einsicht rechtzeitig beim Magistrate aufzulegen, und ist dreimal in der ämtlichen Landeszeitung, sowie durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde kundzumachen, daß dies geschehen und daß binnen 14 Tagen vom Tage der ersten Kundmachung in dem Amtsblatte die Wählerlisten eingesehen und gegen dieselben Einwendungen angebracht werden können.

Ueber die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderath binnen längstens 8 Tagen.

Der Magistrat nimmt die beschlossenen Berichtigungen in den Wählerlisten sogleich vor, verständiget hievon die Reclamanten und legt binnen 3 Tagen nach Erledigung der sämmtlichen erhobenen Einwendungen die berichtigten Wählerlisten neuerlich zu Jedermanns Einsicht auf, was gleichzeitig in der Gemeinde durch öffentlichen Anschlag kundzumachen ist.

Die Entscheidungen des Gemeinderathes sind für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig, und sind außer den auf Grund dieser Entscheidungen etwa nothwendig gewordenen Berichtigungen der Wählerlisten weitere Berichtigungen derselben nicht zulässig.

Besorgung des Wahlgeschäftes anläßlich der Auflösung des Gemeinderathes.

§. 16. Im Falle der nach §. 87 der Gemeindeordnung erfolgten Auflösung des Gemeinderathes übernimmt der politische Landeschef die dem Magistrate und dem Gemeinderathe anläßlich der Gemeinderathswahlen obliegenden Functionen.

Kundmachung der vorzunehmenden Wahl.

§. 17. Die Vornahme der Wahl ist wenigstens 8 Tage vor deren Beginn sämmtlichen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern durch Zustellung der mit den Wählerlisten versehenen Wahlausschreibung mit der Angabe bekannt zu machen, an welchem Orte, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zur Wahl, eventuell auch zur engeren Wahl (§§. 25, 26) zu versammeln haben, welche Mitglieder des Gemeinderathes zum Austritte bestimmt und wie viele Gemeinderathsmitglieder von jedem Wahlkörper zu wählen sind.

Gleichzeitig ist die bevorstehende Wahl auf die im §. 15 angegebene Weise in der Gemeinde kundzumachen und hievon dem politischen Landeschef die Anzeige zu erstatten.

3. Abschnitt. Vornahme der Wahl.

Wahlcommission.

§. 18. Die Wahlhandlung wird in jedem Wahlkörper durch eine eigene Wahlcommission geleitet, welche unbeschadet der Bestimmung des §. 16 aus einem Mitgliede des Gemeinderathes als Vorsitzenden, aus einem Mitgliede des Magistrates und aus drei wählbaren Gemeindemitgliedern besteht und vom Gemeinderathe rechtzeitig bestellt wird.

Die Wahlcommission ist für den gewissenhaften Vollzug der Wahl verantwortlich. Die Mitglieder derselben haben sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung der Wahlberechtigten zu enthalten.

Der politische Landeschef kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes wahrzunehmen.

Reihenfolge der Wahlen in den Wahlkörpern.

§. 19. Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert.

Zuerst wählt der dritte, dann der zweite und zuletzt der erste Wahlkörper.

Beginn der Wahlhandlung.

§. 20. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlcommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 8, 9, 10 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützigen Nebenabsichten so abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das Gemeindewohl am zuträglichsten halten.

Beschlußfassung der Wahlcommission.

§. 21. Die Beschlüsse der Wahlcommission werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorsitzende der Wahlcommission stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen mit und gibt in einem solchen Falle durch Anschluß an die eine derselben mit seiner Stimme den Ausschlag.

Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe

oder die Giltigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlcommission nur dann zu:

a) wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben;
b) wenn die Giltigkeit einzelner abgegebener Stimmen oder Vollmachten oder Widerrufe der letzteren in Frage kommt, oder
c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

Eine solche Einsprache kann nur insolange, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat, und nur insoferne erhoben werden, als behauptet wird, daß bei dieser Person seit der Feststellung der Wählerliste ein Erforderniß des Wahlrechtes entfallen sei.

Die Entscheidung der Wahlcommission muß in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung der Wahl erfolgen.

Alle der Wahlcommission zustehenden Entscheidungen sind endgiltig.

Zeit und Ort der Abstimmung.

§. 22. Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte erscheinen.

Stimmgebung.

§. 23. Die Namen der erscheinenden Wähler werden in das von einem Mitgliede der Wahlcommission zu führende Protokoll eingetragen.

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlcommission zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Wahlberechtigten können jeden Wahlfähigen in der Gemeinde wählen und sind an den Wahlkörper, zu dem sie gehören, nicht gebunden.

Die Stimmgebung geschieht durch Stimmzettel, auf welchen die zu wählenden Gemeinderathsmitglieder in der, in der Wahlausschreibung angegebenen Anzahl zu verzeichnen sind. Die Unterfertigung der Stimmzettel ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende der Wahlcommission übernimmt von jedem Wähler den zusammengefaltet übergebenen Stimmzettel, legt jeden einzeln in die Wahlurne und wacht darüber, daß nicht anstatt Eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Schluß der Abstimmung.

§. 24. Sobald alle anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimmen abgegeben haben und die zur Stimmgebung in der Kundmachung festgesetzte Zeit verstrichen ist (§. 17), ist vom Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllocale erscheinen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

Stimmenzählung.

§. 25. Nach Schluß der Stimmgebung hat die Wahlcommission am Wahlorte die Eröffnung und Zählung der Stimmzettel und hierauf die Stimmenzählung vorzunehmen. Gänzlich unausgefüllte oder nur mit dem Namen solcher Personen, welche nicht wählbar sind, ausgefüllte Stimmzettel sind bei der Zählung der letzteren nicht zu berücksichtigen.

Die eröffneten Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und ist von zwei Mitgliedern der Wahlcommission über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen. Die beiden Stimmlisten müssen übereinstimmen und sind von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlcommission zu unterfertigen.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Gemeinderathsmitglieder zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtiget zu lassen. Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Giltigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.

Stimmen, welche auf einen von einem anderen Wahlkörper bereits Gewählten oder auf eine in Gemäßheit der §§. 8, 9 und 10 nicht wählbare, bezw. von der Wählbarkeit ausgenommene oder ausgeschlossene Person gefallen; Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungiltig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

Als gewählt ist derjenige anzusehen, welcher mehr als

die Hälfte aller abgegebenen giltigen Stimmen für sich hat. Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird rücksichtlich der noch zu wählenden Gemeinderathsmitglieder zur engeren Wahl geschritten, welche aber an dem Tage der ersten Wahl nicht stattfinden darf.

Das Ergebniß der Wahl und die Namen der in die engere Wahl Einzubeziehenden sind sogleich zu veröffentlichen.

Engere Wahl.

§. 26. Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem ersten Scrutinium nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Gemeinderathsmitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen giltigen Stimmen zwischen sämmtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich getheilt, so daß jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Insoweit außer diesem Falle die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu wählenden Gemeinderathsmitglieder die absolute Stimmenmehrheit oder die obgedachte gleiche Theilung der Stimmen zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welch' letzterem Falle schließlich das Los entscheidet.

Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren

Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

Verkündigung des Wahlergebnisses.

§. 27. Nach vollendeter Wahlhandlung wird von der Wahlcommission das darüber geführte Protokoll, welches die gefaßten Beschlüsse der Wahlcommission zu enthalten und das Wahlergebniß zu constatiren hat, geschlossen, unter Beilegung der Wählerliste, der Stimmzettel und der beiden Stimmlisten, sowie der etwaigen Vollmachten und Widerrufungsurkunden von den Mitgliedern der Wahlcommission unterfertiget, versiegelt und dem Bürgermeister übergeben.

Das Wahlergebniß ist sofort mittelst Anschlag in der Gemeinde zu veröffentlichen.

Der Bürgermeister hat jedem Neugewählten, gegen den ein Ausnahms- oder Ausschließungsgrund nach den §§. 8, 9, 10 nicht vorliegt, das Wahlcertificat ohne Verzug zustellen zu lassen.

Das Certificat berechtiget den Gewählten zum sofortigen Eintritte in den Gemeinderath und zum Beginne der Amtsführung.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren.

§. 28. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präclusivfrist von 8 Tagen nach Kundmachung des Ergebnisses der letzten Wahl bei dem Magistrate einzubringen.

Einwendungen, welche einen Gegenstand des Verfahrens zur Vorbereitung der Wahl (Reclamationsverfahren) betreffen, sind hier nicht mehr zulässig.

Die allenfalls eingebrachten Einwendungen sind sammt allen Wahlacten dem Gemeinderathe vorzulegen,, welcher über die Giltigkeit der einzelnen Wahlen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Die als giltig erkannten Wahlen sind öffentlich bekannt zu geben, bezüglich der ungiltig erklärten sind unverzüglich Neuwahlen auszuschreiben.

Das letztere gilt auch, wenn die Wahl auf Jemanden gefallen ist, welcher vor der Entscheidung des Gemeinderathes über die Giltigkeit der Wahlen einen gesetzlichen Ablehnungsgrund geltend macht.

II. Hauptstück. Wahl des Bürgermeisters und des Vicebürgermeisters.

Vornahme der Wahl des Bürgermeisters.

§. 29. Nach Abschluß der Gemeinderathswahlen ist zur Wahl des Bürgermeisters zu schreiten (§§. 19, 22 der Gemeindeordnung).

Zu dieser Wahl, welche unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Gemeinderathsmitgliedes stattzufinden hat, sind sämmtliche Mitglieder des Gemeinderathes mit dem Beisatze einzuladen, daß jene, welche ohne hinreichende Entschuldigung entweder nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ihres Amtes, sowie der Wählbarkeit auf die Dauer von 3 Jahren als verlustig anzusehen seien und überdies in eine Geldbuße zu Gunsten der Gemeinde verfallen, welche der Gemeinderath bis zum Betrage von einhundert Gulden bemessen kann.

Gegen den diesfälligen Beschluß des Gemeinderathes ist keine Berufung zulässig.

Bedingung der Giltigkeit der Wahl des Bürgermeisters.

§. 30. Zur Giltigkeit der Wahl des Bürgermeisters ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen und die absolute Stimmenmehrheit der Gesammtzahl aller Gemeinderathsmitglieder (§. 14 der Gemeindeordnung) erforderlich.

Kommt bei der Abstimmung die gedachte Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser nicht die nöthige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist.

Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Bei dieser Abstimmung ist derjenige als gewählt anzusehen, welcher die absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen Stim-

men erhalten hat. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Die Wahl ist immer mit Stimmzetteln vorzunehmen.

Das Los ist in beiden Fällen vom Vorsitzenden zu ziehen.

Sollte der Gewählte die Wahl nicht annehmen, so ist binnen längstens 8 Tagen eine neue Wahl mit Beobachtung der im §. 29, sowie in diesem Paragraphe enthaltenen Bestimmungen vorzunehmen.

Wahl des Vicebürgermeisters.

§. 31. Für die Wahl des Vicebürgermeisters gelten ebenfalls die Bestimmungen des §. 30.

Wahlprotokoll.

§. 32. Ueber die Wahl des Bürgermeisters, sowie über jene des Vicebürgermeisters ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden, zwei Gemeinderathsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und mit allen Wahlacten bei dem Magistrate zu hinterlegen ist.

Neuwahlen im Laufe der Wahlperiode.

§. 33. Die Vorschriften der §§. 29 bis 32 kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Stelle des Bürgermeisters oder des Vicebürgermeisters während der Amtsdauer derselben (§. 22 der Gemeindeordnung) in Erledigung kommt.

Provisorische Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Brünn.

(Min. Vdg. v. 21. Juli 1851, LGB. Nr. 126 ex 1851.)

I. Hauptstück. Von der Gemeinde überhaupt.

1. Abschnitt. Umfang der Gemeinde und allgemeine Bestimmungen.

Umfang.

§. 1. Die Landeshauptstadt Brünn sammt dem Spielberge bildet mit folgenden Vorstädten und beziehungsweise Gemeinden, als: Schwabengasse, Augustinergrund, kleine Neugasse, rothe Gasse, große Neugasse, Franz-Josef-Straße, Josef-

städter Graben, Josefstadt, Oberzeil[1]), Obrowitz[2]), Radlas, Unterzeil[1]), Ledergasse, Mühlgraben, Kröna, Olmützergasse, Petersgasse, Dornich und Dörnröhl, Neustift, Straßengasse, Lackerwiese, St. Annagrund, Bäckergasse, Kreuzgasse sammt Hohlweg, Altbrünn[3]) Feldgasse, Wienergasse in ihrem vollen Katastralumfange, eine einzige selbstständige Ortsgemeinde.

Bezirke.

§. 2. Die Gemeinde Brünn zerfällt in folgende vier Bezirke:

a) den ersten Bezirk bildet die innere Stadt mit dem Spielberge nach ihrer gegenwärtigen Katastralgrenze;

b) den zweiten Bezirk bilden die Vorstädte: Schwabengasse, Augustinergrund, kleine Neugasse, rothe Gasse, große Neugasse, Franz-Josef-Straße, Josefstädter Graben, Josefstadt, Oberzeil, Obrowitz, Radlas, Unterzeil und Ledergasse bis zum Viaduct der nördlichen Staatseisenbahn;

c) den dritten Bezirk bilden die Vorstädte: Mühlgraben, Kröna, Olmützergasse, Petersgasse, Dornich, Dörnröhl, Neustift, Straßengasse, Lackerwiese, St. Annagrund, Bäckergasse, Wienergasse, dann Kreuzgasse sammt Hohlweg, mit Ausnahme des dahin zucatastrirten Antheils der Lehmstätte;

d) den vierten Bezirk bildet die bisherige Marktgemeinde Alt-Brünn in ihrer Katastralgrenze, mit Einschluß der Lehmstätte, soweit sie zur Katastralgemeinde Kreuzgasse gehörte, und mit Ausschluß der Wienergasse.

§. 3. Die Grenzen der Bezirke können nur mit Zustimmung der Bezirksausschüsse, die es betrifft, und mit Genehmigung des großen Ausschusses und des Statthalters abgeändert werden.

Zu einer solchen Abänderung ist die Zustimmung von zwei Drittheilen der Mitglieder der betreffenden Bezirksausschüsse erforderlich.

§. 4. Jedem Bezirke bleibt sein Vermögen ungeschmälert.

---

[1]) Gegenwärtig sind die Katastralgemeinden Ober- und Unterzeil vereinigt.

[2]) Gegenwärtig gibt es Obrowitz I. Theil und Obrowitz II. Theil, letzteres die zu Brünn gehörige Enclave des Cranowitzer Gemeindegebietes, auf welcher die Landesirrenanstalt errichtet wurde.

[3]) Gegenwärtig gibt es Altbrünn I. Theil und Altbrünn II. Theil, letzteres die zu Brünn gehörige Enclave des Ober Gerspitzer Gemeindegebietes, auf welcher der Centralfriedhof angelegt ist.

Alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, sowie alle Gerechtsame, Gefälle, Renten und Privilegien, in deren Besitz sich ein Bezirk befindet, dann alles dasjenige, was er künftighin erwirbt, bildet daher ein besonderes Vermögen dieses Bezirkes.[1])

Dagegen sind alle Einnahmsquellen, die nach dieser Gemeindeordnung zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse bestimmt sind, sowie die Fonde, die für diese Bedürfnisse ihre Widmung haben, ein Vermögen der Gemeinde.

Das im Bezirke vorhandene Stiftungsvermögen darf seiner Widmung in keinem Falle entzogen werden.

§. 5. Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Classen oder einzelner Glieder der Gemeinde oder eines Bezirkes bleiben ungeändert.

Verhältniß der Gemeinde zur Staatsverwaltung.

§. 6. Die Gemeinde Brünn bildet einen eigenen politischen Bezirk unter der unmittelbaren Stellung des Kreispräsidenten (Statthalter); sie steht mit den übrigen Gemeinden des Kreises in keinem Verbande.

2. Abschnitt. Von den Gemeindemitgliedern und Fremden.

§. 7. In der Gemeinde unterscheidet man

1. Gemeindemitglieder und
2. Fremde.

Die Mitglieder der Gemeinde sind:

a) Gemeindeangehörige,

b) Gemeindebürger.

Nur österreichische Reichsbürger können Gemeindemitglieder sein.[2])

---

[1]) Die Entscheidung der k. k. mähr. Statthalterei vom 19. October 1863, Z. 26634, womit die Verwaltung des von der vormaligen königlichen Stadt Brünn herrührenden Vermögens unbeschadet aller hierauf etwa noch auszutragenden Eigenthumsansprüche von dem Ausschusse des I. Gemeindebezirkes an die Vertretung der Gesammtgemeinde Brünn mit der Verpflichtung übertragen worden ist, daß dieses Vermögen abgesondert in Evidenz gehalten und verrechnet und seine Einkünfte bestimmungsgemäß verwendet werden, hat das k. k. Staatsministerium mit Decret vom 11. Juni 1864, Z. 565, unter Zurückweisung des vom Ausschusse des I. Gemeindebezirkes dagegen eingebrachten Recurses zu bestätigen befunden. (Erl. der mähr. Statth. vom 26. Juni 1864, Z. 14812.)

[2]) Vgl. hiezu das Landesgesetz vom 15. October 1868, Nr. 20:

§. 1. Alle österreichischen Staatsbürger, welche im Gemeindegebiete der Stadt Brünn wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder

§§. 8—12 sind aufgehoben durch das Reichsgesetz vom 3. December 1863, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse, Nr. 105 RGB.

Aufnahmsgebühr.

§. 13. Für die Aufnahme in den Gemeinde- oder Heimatverband ist eine Aufnahmsgebühr von 50 fl. ö. W. zur Gemeindecassa zu erlegen. Aus rücksichtswürdigen Gründen kann durch Beschluß des Gemeindeausschusses die theilweise oder gänzliche Nachsicht von Entrichtung dieser Gebühr ertheilt werden.

(LG. v. 16. Juni 1875 Nr. 33.)

§§. 14—16 sind aufgehoben durch das Reichsgesetz vom 3. Dec. 1863 Nr. 105 RGB.

Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit.

§. 17. Der Tod eines oder beider Elterntheile, sowie die Auflösung des ehelichen Verbandes oder der ehelichen Gemeinschaft ändert nichts an der Zuständigkeit der Kinder und Gattin.

Einkommen Steuer entrichten, sind nebst den Gemeindeangehörigen und Gemeindebürgern, Gemeindeglieder der Stadt.

Sie werden, wenn sie weder Gemeindeangehörige noch Gemeindebürger sind, Gemeindegenossen genannt.

§. 2. Den Gemeindegenossen männlichen Geschlechtes gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen, wenn sie entweder

1. eine directe Steuer von der Art und in dem Ausmaße, wie es in der Gemeindeordnung der Stadt Brünn vom 6. Juli 1850 §. 38 Z. 2 lit. a) bestimmt ist, entrichten und wie dort vorgesehen, damit nicht im Rückstande haften; oder

2. die in dem citirten §. 38 Z. 2 lit. b) vorgezeichneten Erfordernisse der Beamteneigenschaft, des Besoldungs- oder Ruhegenusses und der Einkommensteuer-Entrichtung hievon, ausweisen.

Rücksichtlich der Wahlfähigkeit in die Bezirksausschüsse sind auch bei Gemeindegenossen die Bestimmungen der §§. 73 und 74 der Gemeindeordnung der Stadt Brünn maßgebend.

§. 3. Die Einreihung der Gemeindegenossen in die Wahlkörper geschieht nach den Bestimmungen §§. 43 und 44 der bezogenen Gemeindeordnung.

Die im §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes unter Z. 1 vorkommenden Gemeindegenossen, welchen nicht vermöge der Steuerentrichtung der erste oder zweite Wahlkörper gebührt, werden in den dritten, die ebendort unter Z. 2 angeführten Gemeindegenossen werden, wenn ihnen nicht vermöge der Steuer der erste Wahlkörper gebührt, in den zweiten Wahlkörper gereiht.

§. 4. Dieses Gesetz hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Eine Wahlerneuerung hat deshalb nicht stattzufinden.

Gemeindebürger.

§. 18. Gemeindebürger sind jene, welche dermalen das Bürgerrecht der Stadt Brünn besitzen.

In der Folge wird das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Gemeinde erworben.

Der Gemeinde steht es zu, dem Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes zu willfahren oder es abzuweisen.

Es darf jedoch nur solchen österreichischen Reichsbürgern das Bürgerrecht verliehen werden, bei welchen die Bedingungen des §. 11, sub 3 und 4, eintreten, und welchen keiner der im §. 39 enthaltenen Ausnahms- oder Ausschließungsgründe entgegensteht.

Bürgeraufnahmstaxe.

§. 19. Für die Verleihung des Bürgerrechtes von bereits in Brünn heimatberechtigten Bewerbern ist eine Gebühr von 50 fl. ö. W., von solchen Bewerbern aber, welche bis dahin in den Heimatverband Brünn noch nicht gehörten, die Gebühr von 100 fl. ö. W. an die Gemeindecassa zu entrichten, da mit der Verleihung des Bürgerrechtes die gleichzeitige Erlangung des Heimatrechtes in Brünn für diese Person verbunden ist. Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann der Gemeindeausschuß von Entrichtung dieser Gebühr theilweise oder gänzlich befreien.
(LG. v. 16. Juni 1875 Nr. 33.)

Angelobung der Bürgerpflichten.

§. 20. Der aufgenommene Bürger hat vor dem Gemeinderathe anzugeloben, daß er alle Bürgerpflichten nach Vorschrift der Gemeindeordnung gewissenhaft erfüllen, und das Beste der Gemeinde möglichst fördern wolle.

Bürgerdiplom.

§. 21. Jedem aufgenommenen Bürger wird zum Beweise des erworbenen Bürgerrechtes ein Bürgerdiplom eingehändigt.

Verhältniß der Frauenspersonen.

§. 22. Frauenspersonen können selbstständig das Bürgerrecht nicht erwerben; sie übernehmen jedoch durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder Einbürgerung ihres Ehegatten alle mit dem Bürgerrechte verbundenen Vortheile und Lasten, insofern die Gemeindeordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält.

Dieses Verhältniß dauert auch während des Wittwenstandes fort, erlischt dagegen im Falle der Ungiltigkeitserklärung oder Trennung der Ehe.

Ehrenbürger.

§. 23. Aus besonderen Anlässen kann die Gemeinde auch Personen, die nicht im Gemeindeverbande stehen, sich aber um das Reich, das Kronland oder die Gemeinde verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen, welches die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindebürger begründet, ohne die Verpflichtungen derselben aufzulegen.

Verlust des Gemeindebürgerrechtes.

§. 24. Der Gemeindebürger verliert das Bürgerrecht:

a) wenn er aufhört, österreichischer Reichsbürger zu sein, oder

b) zu einer Strafe verurtheilt wird, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen; bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber, wenn er wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer anderen Gesetzübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist;[1])

c) wenn er in Concurs gerathen, und seine Schuldlosigkeit nicht vollständig nachgewiesen worden ist.

Doch treffen die nachtheiligen Folgen dieses Verlustes nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin noch die vor diesem Zeitpunkte erzeugten Kinder.

Matrikel.

§. 25. Ueber sämmtliche Bürger und Gemeindeangehörige sind genaue Verzeichnisse zu verlegen, fortzuführen und zu Jedermanns Einsicht offen zu halten.

Wer das Bürgerrecht verwirkt, ist in der Gemeindematrikel als Bürger zu löschen.

Fremde.

§. 26. Fremde sind diejenigen, welche sich in der Gemeinde aufhalten, ohne Mitglieder derselben zu sein.

[1]) Vgl. Strafgesetznovelle v. 15. Nov. 1867 Nr. 131, RGB.; Manz'sche Gesetzes-Ausgabe, Bd. IV.

§. 27 ist aufgehoben durch das Reichsgesetz vom 3. Dec. 1863 Nr. 105 RGB.

3. Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Gemeindemitglieder und Fremden.

Rechte der Gemeindeglieder und Fremden überhaupt.

§. 28. Jedermann in der Gemeinde, er mag ein Mitglied derselben sein oder nicht, hat Anspruch auf polizeilichen Schutz der Person und seines innerhalb der Gemeindemarkung befindlichen Vermögens, sowie auf Benützung der Gemeindeanstalten nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen.

Insbesondere a) der Gemeindeangehörigen.

§. 29. Die Gemeindeangehörigkeit begründet überdies das Recht:

a) auf Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen;
b) im Falle eingetretener Verarmung und Erwerbsunfähigkeit auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln, nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen;
c) auf Theilnahme am activen und passiven Wahlrechte zu den Gemeindeämtern innerhalb der in den §§. 38 bis incl. 41 angegebenen Grenzen.

b) der Gemeindebürger.

§. 30. Das Gemeindebürgerrecht umfaßt:

a) das active und passive Wahlrecht zu den Gemeindeämtern;
b) die den Gemeindeangehörigen im §. 29 unter a) und b) eingeräumten Vortheile;
c) den Anspruch auf Betheilung aus jenen Stiftungen, die insbesondere für Bürger, sowie deren Witwen und Waisen bestimmt sind.

Pflichten der Gemeindemitglieder überhaupt.

§. 31. Die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindemitglieder sind:

a) Die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungskreises getroffenen Anordnungen, bei sonstiger angemessener Ahndung.

b) Die verhältnißmäßige Theilnahme an den Gemeindelasten.

Diese Verpflichtungen beginnen mit dem Tage des Eintrittes in den Gemeindeverband, und dauern so lange fort, als das Verhältniß zur Gemeinde währt.

§. 32. Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz nicht haben, tragen nur die nach den landesfürstlichen Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Gemeindelasten.

Verhältniß der Fremden.

§. 33. Fremde, welche sich innerhalb der Gemeindemarkung aufhalten, haben an den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder Theil zu nehmen, ohne deren besondere Rechte zu genießen.

§. 34. Fremden kann, wenn sie sich über ihre Zuständigkeit durch einen nicht erloschenen Heimatschein ausweisen, solange sie sich entsprechend verhalten und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde von derselben nicht verweigert werden.

Fühlt sich ein Fremder in dieser Beziehung durch einen Gemeindebeschluß beschwert, so kann er sich an den Kreispräsidenten[1]) um Abhilfe wenden.

Evidenzhaltung der Fremden.

§. 35. Die Gemeinde ist berechtigt, die Sicherheitsbehörde um die Ertheilung jener Auskünfte über Fremde anzugehen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte benöthigt.

Die Sicherheitsbehörde hat monatliche Ausweise über die von ihr an Fremde ertheilten Aufenthaltsbewilligungen an die Gemeinde zu verabfolgen.

II. Hauptstück. Von der Gemeindeverfassung.

§. 36. Die Gemeinde wird in allen ihren Angelegenheiten durch den großen Ausschuß und den Gemeinderath vertreten, an deren Spitze der Bürgermeister steht.

1. Abschnitt. Von dem großen Ausschusse.

Wahl des großen Ausschusses.

§. 37. Der große Ausschuß wird von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt, und besteht aus achtundvierzig Mitgliedern.

[1]) Gegenwärtig: Statthalter.

Actives Wahlrecht.[1])

§. 38. Wahlberechtigt sind folgende Personen männlichen Geschlechtes:

1. Gemeindebürger.

2. Gemeindeangehörige, die in eine der nachstehenden Kategorien gehören:

a) diejenigen, welche von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke, von einem daselbst betriebenen Gewerbe oder Erwerbe, oder von einem Antheile an dem einen oder andern eine directe Steuer von wenigstens 8 fl. Conv. Münze oder von einem anderweitigen Einkommen eine Einkommensteuer von wenigstens 15 fl. Conv. Münze jährlich entrichten.

Es muß jedoch dieser Steuerbetrag im verflossenen Steuerjahre vollständig bezahlt worden sein, und es darf der Steuerpflichtige im laufenden Steuerjahre mit keinem Rückstande aushaften.

b) Wirkliche, pensionirte oder quiescirte Hof-, Reichs-, Landes- und Communalbeamte, insofern sie Besoldungen, Pensionen oder Quiescentengehalte genießen, von denen eine Einkommensteuer von wenigstens 8 fl. C. M. entrichtet wird;

c) Officiere, welche zur militia stabilis gehören;

d) die katholischen Pfarrer;

e) der Pastor der Brünner evangelischen Kirchengemeinde Augsburgischer Confession;[2])

f) die Doctoren aller Facultäten, wenn sie ihren akademischen Grad an einer inländischen Lehranstalt erhalten haben;

g) die angestellten ordentlichen Lehrer, Professoren und Vorsteher an den öffentlichen, vom Reiche, vom Lande oder von der Gemeinde unterhaltenen Lehranstalten.

§. 39. Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Curatel stehen, ebenso diejenigen, die eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen, oder vom Tag- oder Wochenlohne leben.

Ausgeschlossen aber sind:

a) diejenigen, welche zu einer Strafe verurtheilt worden

---

[1]) Vgl. Landesgesetz vom 15. October 1868 Nr. 20, durch welches das Wahlrecht der Gemeindegenossen in Brünn eingeführt wurde.

[2]) Jetzt die Pfarrer.

sind, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen.

Bis zum Erscheinen solcher Gesetze[1]) aber diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer anderen Gesetzübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind;

b) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solcher Uebertretung in Untersuchung verfallen sind, während der Dauer derselben;

c) diejenigen, über deren Vermögen der Concurs ausgebrochen ist, insolange die Cridaverhandlung dauert, und nach Beendigung derselben, wenn die Schuldlosigkeit des Cridatars nicht vollständig nachgewiesen wurde; und

d) diejenigen, welche den Steuerbetrag, durch den ihr Wahlrecht bedingt ist, oder die nach den landesfürstlichen Steuern oder sonst umgelegten Gemeindeabgaben in dem der Wahl vorangegangenen Steuerjahre nicht vollständig bezahlt haben, oder in dem laufenden Steuerjahre mit einem Rückstande hieran aushaften.

Passives Wahlrecht.

§. 40. Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied, welches das dreißigste Jahr zurückgelegt hat.

§. 41. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

a) Militärpersonen in der activen Dienstleistung;

b) die Gemeindebeamten und Gemeindediener;

c) jene Personen, welche nach §. 39 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgenommen sind.

Ausgeschlossen sind:

a) Säumige Schuldner der Gemeinde, und

b) jene Personen, welche über die obgehabte Vermögensverwaltung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt, oder über ein ihnen von der Gemeinde besonders anvertrautes Geschäft der mit zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind;

c) alle Personen, die nach §. 39 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgeschlossen sind.

[1]) Vergl. die Strafgesetznovelle v. 15. November 1867 Nr. 131 RGB.; Manz'sche Gesetzes-Ausgabe, Bd. IV.

Wahlverfahren.

§. 42. Die Wahlberechtigten ernennen den großen Ausschuß in der Art, daß sie in drei Wahlkörpern abgetheilt werden, von denen ein jeder sechszehn Ausschußmitglieder wählt.

Wahlkörper.

§. 43. Den ersten Wahlkörper bilden die Wahlberechtigten, die an den ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern 100 fl. C. M., oder darüber jährlich entrichten.

Der zweite Wahlkörper enthält die Wahlberechtigten, die an den ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern jährlich 40 fl. C. M. und darüber bis ausschließlich 100 fl. C. M. entrichten, dann die im §. 38, 2 sub b) bis einschließlich g) angeführten Gemeindeangehörigen.

In den dritten Wahlkörper gehören die übrigen nach §. 38, sub 2 a) wahlberechtigten Personen.

§. 44. Gemeindebürger, welche weder nach der Steuerzahlung noch nach ihren persönlichen Eigenschaften in den einen oder andern Wahlkörper gehören, üben ihr Wahlrecht im dritten Wahlkörper aus.

Wer nach seinen persönlichen Eigenschaften wahlberechtigt ist und zugleich zur Classe der Höchstbesteuerten gehört, wählt im ersten Wahlkörper. Sonst kann er sein Wahlrecht nur im zweiten Wahlkörper ausüben.

Behufs der Einreihung in die Wahlkörper, nicht aber zur Begründung des activen Wahlrechtes, werden dem Vater die seinen minderjährigen Kindern, dem Gatten die seiner Gattin in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuerbeträge zugerechnet, solange das dem Vater und Gatten gesetzlich zustehende Befugniß der Vermögensverwaltung nicht aufgehört hat.

§. 45. Die Wähler sind nicht an die Mitglieder des Wahlkörpers, zu dem sie gehören, gebunden; sie können jeden Wahlfähigen der Gemeinde wählen.

Wählerlisten.

§. 46. Ueber die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wahlkörpern abgesonderte Wählerlisten zu verfassen und in dem städtischen Amtslokale mindestens durch sechs Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist durch Maueranschlag und durch eine dreimal in der Brünner Zeitung einzuschaltende

Kundmachung zu veröffentlichen, und in dieser Kundmachung zugleich eine, vom Tage der ersten Einschaltung in die Brünner Zeitung laufende 14tägige Präclusivfrist zur Anbringung von Einwendungen dagegen festzusetzen.

Der Gemeinderath entscheidet über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen längstens binnen zehn Tagen und nimmt die für zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vor.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an den Gemeindeausschuß innerhalb drei Tagen von Zustellung des abweislichen Bescheides offen.

Vierzehn Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

Ausschreibung der Wahl.

§. 47. Zur Vornahme der Wahl sind acht Tage vorher alle wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde in der Art einzuladen, daß das Wahlausschreiben, in welchem Zeit und Ort der Wahl sowie die Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder genau anzugeben sind, auf die im vorhergehenden §. angedeutete Art bekannt gemacht wird.

Ordnung der Wahl.

§. 48. Die Wahlberechtigten versammeln sich abgesondert nach Wahlkörpern zur bestimmten Zeit, am bestimmten Orte und nehmen die Wahl in der Ordnung vor, daß zuerst der dritte, dann der zweite und endlich der erste Wahlkörper an verschiedenen Tagen wählen.

Leitung der Wahl.

§. 49. Die Wahl der Ausschußmitglieder wird durch eigene Wahlcommissionen geleitet.

Für jeden Wahlkörper wird von dem Gemeindeausschusse eine Wahlcommission niedergesetzt, welche aus einem Mitgliede des Ausschusses, das den Vorsitz führt, vier wahlberechtigten Gemeindegliedern und einem Schriftführer besteht.

Die Wahlcommissionen sind für den gewissenhaften Vollzug der Wahlen verantwortlich. Die Mitglieder derselben haben sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Jeder Wahlcommission wird ein vom Kreispräsidenten[1])

[1]) Gegenwärtig: Statthalter.

bestimmter landesfürstlicher Commissär beigegeben, der für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und für die Beobachtung des gesetzlichen Wahlmodus zu sorgen hat.

Wahlact.

§. 50. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Namen der erschienenen Wähler werden in das vom Schriftführer zu führende Wahlprotokoll eingetragen.

Die Stimmgebung geschieht durch Stimmzettel, auf welchen die im Wahlausschreiben angegebene Zahl von wählbaren Gemeindegliedern verzeichnet wird.

Ist diese Zahl überschritten worden, so bleiben die auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt.

Jeder, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, ist aufzufordern, sich zu einer spätern Zeit am Wahlorte wieder einzufinden, um nöthigenfalls seine Stimmgebung zu erneuern.

Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmzettel festgesetzten Frist wird am Wahlorte selbst von der Wahlcommission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmenzählung vorgenommen.

Die bei der Wahlversammlung nicht Erschienenen werden, als dem Ergebnisse der Wahl beistimmend betrachtet.

Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche wenigstens ein Viertheil der abgegebenen Stimmen erhalten haben und zwar nach der Reihe der erhaltenen Stimmenzahl.

Bei gleichen Stimmen entscheidet das Los.

Konnte durch die erste Abstimmung ein Ergebniß nicht erzielt werden, so ist zu der engeren Wahl zu schreiten.

Hiebei haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche gewählt wurden, die meisten Stimmen hatten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in der engern Wahl zu berücksichtigen ist.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte der noch zu wählenden Mitglieder.

Jede Stimme, welche auf eine in die engere Wahl nicht gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Prüfung der Wahl.

§. 51. Sogleich nach beendigter Wahl ist das von der Wahlcommission und vom landesfürstlichen Commissär zu unterfertigende Wahlprotokoll mit den demselben beizuschließenden Belegen dem großen Ausschusse zur Prüfung versiegelt zu übermitteln.

Einwendungen gegen die Giltigkeit einer Wahl sind bei dem großen Ausschusse längstens binnen acht Tagen nach beendigtem Wahlacte anzubringen.

Werden binnen dieser Frist keine Einwendungen vorgebracht, oder die vorgebrachten als unstatthaft beseitigt und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so wird die Wahl vom großen Ausschusse bestätigt, das Resultat derselben vom Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht und jeder Gewählte von der auf ihn gefallenen und bestätigten Wahl in Kenntniß gesetzt.

Im entgegengesetzten Falle ist eine neue Wahl zu veranlassen.

Wird ein Wahlfähiger von mehreren Wahlkörpern gewählt, so ist derselbe aufzufordern, sich binnen acht Tagen, vom Zeitpunkte dieser Aufforderung, zu erklären, von welchem Wahlkörper er die Wahl annehme.

Erfolgt seine Erklärung nicht, so gilt seine Annahme für jenen Wahlkörper, in welchem er die meisten Stimmen erhalten hatte.

Bei gleichen Stimmen entscheidet das Los.

In dem Wahlkörper, in welchem die Wahl nicht angenommen wurde, rückt derjenige, welcher zunächst die meisten, jedoch nicht weniger als ein Viertheil der abgegebenen Stimmen hat, als gewählt vor.

Dies gilt auch, wenn die Wahl auf Jemanden gefallen ist, der einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, oder der von der Wählbarkeit gesetzlich ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

Kann auf diese Weise der Ausschuß nicht ergänzt werden, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

§. 52. In der Regel ist jedes Gemeindemitglied verpflichtet, die Wahl zum Ausschußmanne anzunehmen.

Ein Recht, die Wahl abzunehmen, haben nur:

a) Militärpersonen, die nicht in activer Dienstleistung stehen;

b) Seelsorger, Reichs- und Landesbeamte;
c) Personen, die über sechszig Jahre alt sind, und jene, welche in der letzt verflossenen Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters bekleidet haben, oder als Ausschußmänner wirksam waren, für die nächste Wahlperiode.

Strafe für die verweigerte Annahme der Wahl.

§. 53. Wer, ohne einen solchen Entschuldigungsgrund für sich anführen zu können, ungeachtet wiederholter Aufforderung die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl verweigert, verfällt in eine Geldbuße, die der große Ausschuß bis 100 fl. C. M. bestimmen kann, und verliert überdies das active und passive Wahlrecht für die Ersatzwahlen dieser Periode, sowie das Wahlrecht für die nächste Wahlperiode.

Entbindung von der Annahme der Wahl.

§. 54. Tritt keiner der obigen Ablehnungsgründe ein, so kann der große Ausschuß nur aus rücksichtswürdigen Gründen von der Annahme der Wahl befreien.

§. 55. Der Bürgermeister, der Vicebürgermeister und die Gemeinderäthe können zwar die auf sie gefallene Wahl, ohne eine Ursache anzugeben, ablehnen, oder von dem bereits übernommenen Amte abtreten, verlieren jedoch nicht die Eigenschaft eines Ausschußmannes.

Dauer der Amtsführung.

§. 56. Die Mitglieder des großen Ausschusses werden auf drei Jahre gewählt.

Alljährlich scheidet im Monate September der dritte Theil oder die dem dritten Theile zunächst kommende Zahl der Mitglieder von ihren Stellen, und wird durch Neugewählte aus den Wahlkörpern, von welchen die ausgeschiedenen Mitglieder gewählt worden waren, ersetzt.

Der Austritt geschieht das erste und zweite Mal nach der Entscheidung des Loses; in der Folge treten immer diejenigen aus, welche drei Jahre vorher gewählt worden waren.

Bis die Neuwahlen stattgefunden haben, bleiben die zum Austritte bestimmten Mitglieder im Amte, dieselben sind auch wieder wählbar.

Die Wiederbesetzung der durch Tod oder Austritt vor der Zeit erledigten Stellen im großen Ausschusse, wird in der Regel zugleich mit den jährlichen Ergänzungswahlen vor-

genommen; sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder acht übersteigen, so ist zum Ersatze derselben auch vor dem Eintritte dieser Periode eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerlisten einzuleiten. Jede solche Wahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine. Der Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte austreten müssen.

Wahl des Bürgermeisters.

§. 57. Nach erfolgter Constituirung wählt der große Ausschuß aus seiner Mitte den Bürgermeister.

Der Bürgermeister kann nur aus den in Brünn ihren ständigen Wohnsitz habenden Ausschußmitgliedern gewählt werden.

Der Wahlhandlung haben sämmtliche Mitglieder des großen Ausschusses beizuwohnen.

Jene Mitglieder, die entweder gar nicht erscheinen, oder vor Beendigung der Wahlordnung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihr Entfernen durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, sind als ihres Amtes verlustig anzusehen, verfallen in eine Geldbuße, welche der große Ausschuß bis 100 fl. C. M. bemessen kann, und können in der laufenden Wahlperiode nicht wieder gewählt werden.

Die Wahl des Bürgermeisters kann vorgenommen werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der sämmtlichen Mitglieder des großen Ausschusses anwesend sind, und es ist derjenige als zum Bürgermeister gewählt anzusehen, welcher die absolute Majorität der Vollzahl des großen Ausschusses für sich hat.

Kann dieses Ergebniß in zwei aufeinanderfolgenden Abstimmungen nicht erzielt werden, so ist zu der engeren Wahl zu schreiten, die sich auf jene Mitglieder zu beschränken hat, welche in der letzten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer bei der engeren Wahl zu berücksichtigen ist.

Kommt auch durch die engere Wahl kein Resultat zu Stande, so ist unter den obigen Folgen für die Ausbleibenden und für die sich Entfernenden und unter den übrigen Bestimmungen dieses Paragraphes die Wahlhandlung am nächstfolgenden Tage zu erneuern.

Kann auch an diesem Tage die Wahl des Bürgermeisters

nicht erzielt werden, so ist am darauffolgenden Tage die Wahlhandlung wieder aufzunehmen, wobei die absolute Mehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder entscheidet.

Wird diese absolute Mehrheit in zwei aufeinander folgenden Abstimmungen nicht erreicht, so ist zur engeren Wahl zu schreiten. — Die Wahl ist mittelst Abgabe von Stimmzetteln vorzunehmen.

Sollte der zum Bürgermeister Gewählte die Wahl nicht annehmen, so wird längstens binnen acht Tagen nach den hier angegebenen Vorschriften zu einer neuen Wahl geschritten.

Wahl des Vorstands-Stellvertreters.

§. 58. Der große Ausschuß wählt weiters auf die Dauer eines Jahres einen Vorstand-Stellvertreter (Vicebürgermeister), der den Bürgermeister in Fällen zeitweiser Verhinderung zu vertreten hat.

Zu dieser Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Ausschußmitglieder erforderlich.

Rücksichtlich jener Ausschußmitglieder, die zur Wahl nicht erscheinen, oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, gelten die Vorschriften des §. 57.

Die Wahl wird mittelst Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen, und es entscheidet hiebei die absolute Mehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder.

Kann eine solche absolute Majorität in zwei aufeinanderfolgenden Abstimmungen nicht erzielt werden, so ist zur engeren Wahl zu schreiten.

Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so wird längstens binnen acht Tagen unter den in diesem Paragraphe enthaltenen Vorschriften eine neue Wahl vorgenommen.

§. 59. Der Bürgermeister und der Vicebürgermeister dürfen untereinander nicht bis zum vierten Grade verwandt, oder bis zum zweiten Grade verschwägert sein.

Bekanntmachung der Wahl.

§. 60. Die Wahl des Bürgermeisters und Vicebürgermeisters ist ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters.

§. 61. Die Wahl des Bürgermeisters, es mag dieselbe nach Ablauf der regelmäßigen dreijährigen Amtsdauer oder

in Folge eines während derselben eingetretenen Erledigungsfalles erfolgt sein, gilt stets auf drei Jahre, und er verbleibt in seiner Stellung, selbst wenn ihn während dieser Zeit nach §. 56 die Reihe zum Austritte aus dem großen Ausschusse treffen würde.

Der Austretende ist wieder wählbar.

Wird die Stelle des Bürgermeisters während der angegebenen Zeit erledigt, so ist binnen acht Tagen vom Zeitpunkte der Erledigung eine neue Wahl nach den Vorschriften des §. 57 vorzunehmen.

Wahlbestätigung.

§. 62. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung Sr. Majestät des Kaisers.

Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister vor dem versammelten großen Ausschusse den vorgeschriebenen Diensteid in die Hände des Statthalters abzulegen, und es ist die hierüber aufgenommene, von dem Bürgermeister eigenhändig gefertigte Eidesurkunde dem Kreispräsidenten[1]) vorzulegen.

Bezüge der Ausschußmitglieder.

§. 63. Die Ausschußmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich. Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb der Gemeindemarkung, haben die dazu verordneten Ausschußmitglieder aus der Gemeindecasse auf jene Gebühren Anspruch, welche in gleichem Falle den Räthen des Landesgerichtes aus der Staatscasse verabreicht werden.

Genüsse des Bürgermeisters.

§. 64. Dem Bürgermeister hat der große Ausschuß für die Dauer seiner Amtsführung die seiner Stellung und Würde entsprechenden Functionsgebühren und Diäten zu bestimmen.

Verlust des Amtes eines Ausschußmitgliedes.

§. 65. Ein Ausschußmitglied wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte. (§. 41).

Sollte ein Ausschußmitglied wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder

[1]) Gegenwärtig: Statthalter.

die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung verfallen, so kann es während der Dauer derselben sein Amt nicht ausüben.

Diese Bestimmungen gelten auch rücksichtlich des Bürgermeisters und Vicebürgermeisters.

Auflösung des großen Ausschusses.

§. 66. Wenn die Regierung aus wichtigen Gründen den großen Ausschuß aufzulösen findet, so hat der Kreispräsident[1]) binnen vier Wochen eine neue Wahl auszuschreiben, und hiebei die Befugnisse zu üben, die nach §§. 46 und 49 dem großen Ausschusse zustehen.

2. Abschnitt. Von dem Gemeinderathe.

Zusammensetzung des Gemeinderathes.

§. 67. Der Gemeinderath besteht, mit dem Bürgermeister an der Spitze, aus dem Vicebürgermeister, aus neun Mitgliedern des großen Ausschusses und aus der entsprechenden Anzahl von angestellten Referenten (Stadträthen), dann aus dem erforderlichen Hilfspersonale.

Wahl desselben.

§. 68. Die neun Mitglieder des Gemeinderathes werden von dem großen Ausschusse aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit gewählt und auf die vorgeschriebene Art beeidet.

Dauer der Amtswirksamkeit mit seinen Mitgliedern.

§. 69. Der Gewählte bleibt so lange im Gemeinderathe, als er in der laufenden Wahlperiode Mitglied des großen Ausschusses ist.

Stadträthe.

§. 70. Die Stadträthe müssen in der Regel zur diesfälligen Geschäftsführung nach der für den Eintritt in den Staatsdienst geltenden Vorschrift befähigt sein; sie dürfen sich nebenbei weder in einem anderen dienstlichen Verhältnisse befinden, noch eine juridische Praxis ausüben.

§. 71. Die Stadträthe sowie alle übrigen Gemeindebeamten werden mit Gehalt auf Lebenszeit angestellt.

[1]) Gegenwärtig: Statthalter.

Der Vicebürgermeister und die Gemeinderäthe erhalten für die Zeit ihrer Amtswirksamkeit Functionsgebühren.

3. Abschnitt. Von den Bezirksausschüssen.

Bezirksausschüsse.

§. 72. Die besonderen Interessen des Bezirkes werden durch Bezirksausschüsse vertreten, von denen jener für die innere Stadt aus achtzehn, jeder der drei übrigen Gemeindebezirke aber aus neun Mitgliedern besteht.

Wahl derselben.

§. 73. Die Wahl der Bezirksausschüsse wird in jedem Gemeindebezirke von und aus den wahlberechtigten Einwohnern desselben vorgenommen.

Actives und passives Wahlrecht, Wahlverfahren, Pflicht zur Annahme, Dauer und Verlust des Amtes.

§. 74. Bezüglich des activen und passiven Wahlrechtes, der Wahl nach Wahlkörpern, des Wahlverfahrens, der Verpflichtung zur Annahme der Wahl, der Dauer oder des Verlustes der Amtswirksamkeit gelten die in diesen Beziehungen für den großen Ausschuß aufgestellten Grundsätze §§. 38 bis incl. 56 und 65.

Doch ist das passive Wahlrecht noch insbesondere an einen fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Bezirke, oder ohne Rücksicht auf die Dauer eines solchen Aufenthaltes, an den Besitz eines Hauses im Bezirke gebunden.

Wenn ein Mitglied des Bezirksausschusses durch Tod oder sonst ausscheidet, ist dasselbe durch einen neugewählten, aus dem Wahlkörper, von welchem der Ausscheidende gewählt worden war, auf Grundlage der letzten Wählerliste zu ersetzen.

Jede solche Ergänzungswahl gilt nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine.

Bezirksvorsteher.

§. 75. Jeder Bezirksausschuß wählt aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit einen Vorsteher und Vicevorsteher.

Die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz bei den Berathungen führt der Vorsteher, und im Falle seiner Verhinderung der Vicevorsteher.

Dessen Bestätigung.

§. 76. Der Bezirksvorsteher wird vom Statthalter bestätigt und legt vor dem versammelten großen Ausschusse in die Hände des Bürgermeisters den vorgeschriebenen Diensteid ab.

§. 77. Der Bürgermeister und Vicebürgermeister können nicht gleichzeitig Mitglieder eines Bezirksausschusses sein.

Bezüge der Bezirksvorsteher.

§. 78. Das Amt eines Mitgliedes im Bezirksausschusse ist unentgeltlich.

Dem Vorsteher und Vicevorsteher sind für die Dauer ihrer Amtswirksamkeit Functionsgebühren zuzugestehen.

III. Hauptstück. Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

Begriff.

§. 79. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist:

a) der natürliche;

b) ein übertragener.

Der Natürliche umfaßt alles, was die Interessen der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist.

Er erhält nur mit Rücksicht auf das Gesammtwohl durch das Gesetz die nothwendigen Beschränkungen.

Der Uebertragene umfaßt die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden.

Die Regierung kann denselben ganz oder theilweise auch durch von ihr bestellte Beamte versehen lassen.

§. 80. Der natürliche Wirkungskreis wird von dem großen Ausschusse und dem Gemeinderathe, der übertragene Wirkungskreis dagegen von dem Bürgermeister mit dem Gemeinderathe ausgeübt.

1. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des großen Ausschusses.

a) Im Allgemeinen.

§. 81. Der große Ausschuß hat im Allgemeinen die In-

tereſſen der Gemeinde zu wahren, und für deren Befriedigung durch geſetzliche Mittel Sorge zu tragen.

Er iſt innerhalb der geſetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beſchlüſſe für ſie zu faſſen und dieſelben im geeigneten Wege vollziehen zu laſſen.

Er entſcheidet in allen wichtigen, ihm vorbehaltenen Gemeindeangelegenheiten.

b) Insbeſondere.

§. 82. Der große Ausſchuß organiſirt die ſämmtlichen Gemeindeämter und Gemeindeanſtalten in Beziehung auf die Zahl, die Beſoldungen, Ruhegenüſſe und ſonſtigen Bezüge der Beamten und Diener, ſowie rückſichtlich der Penſionen und Proviſionen der Witwen und Waiſen derſelben.

Er ernennt alle Gemeindebeamten und Gemeindediener, die eine Beſoldung von mindeſtens 300 fl. C. M. jährlich haben, über einen Ternovorſchlag des Gemeinderathes, ohne an denſelben gebunden zu ſein.

Er entſcheidet über die Verſetzung in den zeitlichen und dauernden Ruheſtand, über die Entlaſſung der Beamten und Diener der Gemeinde, ferner über die Bewilligung der Bezüge der Wittwen und Waiſen dieſer Beamten und Diener, wobei dieſelben Grundſätze, wie bei Staatsbeamten und Dienern der Verwaltungsbehörden, zu gelten haben.

Ihm ſteht es auch zu, Remunerationen und Gnadengaben, dann Gehaltsvorſchüſſe zu bewilligen.

Vermögensverwaltung.

§. 83. Der große Ausſchuß iſt verpflichtet, das geſammte, ſowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum und ſämmtliche Gerechtſame der Gemeinde mittelſt eines Inventars in Ueberſicht zu halten, und dasſelbe jährlich zu veröffentlichen.

Er hat dafür zu ſorgen, daß das geſammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde in der Art verwaltet werde, daß dasſelbe ohne Beeinträchtigung der Subſtanz die thunlichſt größte Rente abwirft.

§. 84. Der große Ausſchuß hat jährlich auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen die Voranſchläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecaſſe, ſowie ſämmtlicher unter Gemeindeverwaltung ſtehender Fonde und Anſtalten in

allen Einnahms- und Ausgabsposten zu prüfen, und für das nächstfolgende Jahr festzustellen.

Die Voranschläge müssen jährlich drei Monate vor Anfang des Verwaltungsjahres, das mit jenem des Staates zusammenfällt, von dem Gemeinderathe vorgelegt werden.

Vierzehn Tage vor der Prüfung und Feststellung durch den großen Ausschuß sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die Erinnerungen der Gemeindemitglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

§. 85. Der große Ausschuß prüft und erledigt die gehörig belegten Jahresrechnungen, welche der Gemeinderath über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse und sämmtlicher unter Gemeindeverwaltung stehender Fonde und Anstalten längstens drei Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres vorzulegen hat.

Durch vierzehn Tage vor der Prüfung und Erledigung der Rechnungen werden dieselben zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Erinnerungen der Gemeindemitglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnungen gestellten Mängel wird vom großen Ausschusse das administrative Erkenntniß gegen den Zahlungspflichtigen vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens geschöpft.

§. 86. Dem großen Ausschusse kommt das Recht zu, unbewegliche Güter und denselben gleichgehaltene Gerechtsame zu erwerben, alle jene Verträge einzugehen, wo das bedungene Entgelt jährlich drei Hundert Gulden C. M., oder wo die Dauer des Vertrages drei Jahre überschreitet, sowie auch das Gemeindevermögen oder Gemeindegut zu veräußern.

Zu einer giltigen Beschlußfassung über eine Veräußerung ist jedoch erforderlich, daß zwei Dritttheile des großen Ausschusses anwesend sind, und hievon überdies die absolute Mehrheit der Vollzahl des großen Ausschusses zustimme.

Wenn ein Sechstheil der Anwesenden Protest einlegt, hat der Bürgermeister den Beschluß zu sistiren, und den Fall im Wege der Landesgesetzgebung zur Entscheidung vorzulegen.

Die Veräußerung des unbeweglichen Gemeindevermögens

oder Gemeindegutes im Werthe über 10000 fl. Conv. Münze kann jedoch nur Kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

Um aber den Antrag zu einer solchen Veräußerung vor den Landtag zu bringen, muß derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des großen Ausschusses berathen, und mit absoluter Mehrheit der Vollzahl des großen Ausschusses angenommen worden sein.

Insoweit die eingehenden Kaufschillinge nicht zur Tilgung von Gemeindeschulden erfordert werden, sind sie zu dem Stammvermögen zuzuschlagen.

Umlagen.

§. 87. Der große Ausschuß hat das Recht, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse Abgaben auszuschreiben und einzubringen.

Gemeindezuschläge zu directen oder indirecten Steuern, wenn sie bei den einen wie bei den andern 25 Percent der landesfürstlichen Steuer übersteigen; dann Umlagen auf den Miethzins, wenn sie drei Kreuzer vom Gulden überschreiten, können nur durch ein Landesgesetz bewilligt werden. Es muß überdies der Antrag zur Erwirkung eines Landesgesetzes in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des großen Ausschusses berathen, und mit absoluter Mehrheit der Vollzahl des großen Ausschusses angenommen worden sein.

Dasselbe gilt, wenn der große Ausschuß andere Abgaben einführen wollte.

Insolange keine andere gesetzliche Bestimmung erfolgt, hat die Einhebung der Gemeindeumlagen, wie es bei directen Steuern vorgeschrieben ist, zu geschehen, und es finden hiebei die nämlichen Zwangsmittel statt.

Darlehnsaufnahme.

§. 88. Dem großen Ausschusse steht die Aufnahme von Darlehen, die Verpfändung unbeweglicher Güter und der denselben gleichgehaltenen Gerechtsame, sowie die Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde zu.

Hiebei gelten alle Bestimmungen, welche im §. 86 für die Veräußerung des Gemeindevermögens oder Gemeindegutes vorgeschrieben sind.

Sollte jedoch das Darlehen, oder die verbürgte Summe mit Einrechnung der bereits bestehenden Schuldenlast der Gemeinde das jährliche Einkommen derselben übersteigen, oder

wollte der große Ausschuß eine Creditsoperation vornehmen, so kann die Bewilligung dazu nur durch ein Landesgesetz ertheilt werden.

Rücksichtlich des Antrages zur Erwirkung eines Landesgesetzes gelten die im §. 86 enthaltenen Bestimmungen.

Ernennung der Rechtsvertreter.

Auflassung und Vergleichung der Prozesse.

§. 89. Der große Ausschuß ernennt die Rechtsvertreter für die Gemeinde, ertheilt die Bewilligung zum Beginne oder zur Aufhebung eines Rechtsstreites, sowie zur Schließung eines Vergleiches, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites oder Vergleiches nicht ein zum ordentlichen Wirtschaftsbetriebe gehöriges Geschäft betrifft, das in den Wirkungskreis des Gemeinderathes einschlägt.

Sonstige wichtige Gegenstände.

§. 90. Außerdem sind der Entscheidung des großen Ausschusses auch noch folgende Verwaltungsgegenstände vorbehalten:

a) Die Abschreibung, Nachsicht oder Herabsetzung einer Gemeindeforderung, sobald solche 100 fl. C. M. übersteigt;
b) die Nachsicht von Mängelersätzen, im Betrage von mehr wie 40 fl. C. M.;
c) der Nachlaß von Besoldungsvorschüssen;
d) die Auflösung von Pacht-, Mieth- oder Lohnverträgen, sowie das Herabsetzen oder Erhöhen des bedungenen Entgeltes;
e) die Bewilligung zu neuen Gemeindebauten;
f) die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden oder solchen Auslagen, welche ein für allemal 300 fl. C. M. übersteigen;
g) die Bewilligung von allen nicht präliminirten Auslagen;
h) die Bewilligung von Aushilfsbeiträgen an Wohlthätigkeits- und sonstige gemeinnützige Anstalten, sowie zu andern Humanitätszwecken;
i) die Berathung und Schlußfassung bei allen außerordentlichen, das Gemeindewohl betreffenden, nicht speziell bezeichneten Gegenständen, und

k) die Ausübung des Petitionsrechtes der Gemeinde in Gemeindeangelegenheiten.

Localpolizei.

§. 91. Die Gemeinde hat die Reinlichkeitspolizei, sie sorgt für die Erhaltung und Pflasterung der Straßen mit Ausnahme jener, deren Erhaltung dem Staatsschatze oder einem andern Fonde obliegt, für Beleuchtung, für Erhaltung und Reinigung der Hauptabzugskanäle, für Erhaltung der Gemeindebrücken, Brunnen, Wasserleitungen und sonstigen Anlagen, dann der öffentlichen Badeanstalten.

Sie handhabt die Gesundheits-, Feuer-,[1]) Markt-, Bau-,[2]) und Straßenpolizei, sie hat die Aufsicht über die Gemarkungen, über Maß und Gewicht, ihr obliegt die Fürsorge für die Approvisionirung; sie trifft die polizeilichen Vorkehrungen zur Abwendung der die Sicherheit der Person oder des Eigenthumes durch Ueberschwemmung oder durch sonstige Elementarereignisse bedrohenden Gefahren.

Der Gemeindeausschuß hat für die zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlichen Anstalten und Einrichtungen die nöthigen Geldmittel aufzubringen, und ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

§. 92. Der Gemeindeausschuß hat auch die Auslagen für jene Localpolizeianstalten zu bestreiten, welche von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleitet werden.

Deshalb hat die Gemeinde, solange hierüber nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen sein wird, zu dem für den Umfang der Gemeinde sich ergebenden Polizeiaufwande in dem Verhältnisse beizutragen, in welchem sie nach dem Durchschnitte der drei Jahre 1845, 1846 und 1847 hiezu beigetragen hat.

Bei Ausmittlung des diesfälligen Beitrages sollen jedoch die Auslagen für jene polizeilichen Anstalten, die von der Gemeinde nunmehr allein zu besorgen oder in Folge der vom Staate übernommenen Gerichtsbarkeit nunmehr bloß auf

---

[1]) Gegenwärtig nach Maßgabe des LG. vom 5. April 1873, Nr. 35.

[2]) Gegenwärtig nach Maßgabe des LG. vom 20. Dec. 1869, Nr. 1 ex 1870. (Eine neue Bauordnung für Brünn und Olmütz wurde bereits vom mähr. Landtage genehmigt, jedoch noch nicht sanktionirt.)

Kosten des Staates zu erhalten sind, entsprechend berücksichtiget werden.[1])

§. 93. Sowie die von der Regierung bestellte Sicherheitsbehörde angewiesen ist, der Gemeinde bei Handhabung der Localpolizei die erforderliche Hilfe zu leisten, und ihr eine entsprechende Anzahl der Sicherheitswachmannschaft zur Verfügung zu stellen, ebenso ist die Gemeinde verpflichtet, soweit sie dies mit ihren Organen vermag, die von der Regierung bestellte Sicherheitsbehörde zu unterstützen.

Armenpflege.

§. 94. Die Armenpflege ist die Angelegenheit der Gemeinde.

Der große Ausschuß hat hiezu, insoweit die Mittel der Privatwohlthätigkeit und der bestehenden Anstalten und Stiftungen nicht ausreichen, die nöthigen Beiträge zu schaffen und für die Erhaltung und zweckmäßige Leitung der Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten zu sorgen.

Local-Sanitätswesen.

§. 95. Der Gemeinde steht die Einrichtung und Leitung des Local-Sanitätswesens nach den bestehenden Gesetzen zu.

Der große Ausschuß hat die hiezu nöthigen Geldmittel zu schaffen.

Die Beziehungen der Commune zu dem k. k. allgemeinen Krankenhause, dann der damit verbundenen Gebär-, Findel- und Irrenanstalt in Brünn werden durch ein besonderes Uebereinkommen mit der Staatsverwaltung geregelt werden.[2])

Aufnahme in den Gemeindeverband.

§. 96. Dem großen Ausschusse ist die Aufnahme in den Gemeindeverband sowie die Ertheilung des Bürgerrechtes vorbehalten.

Berufung.

§. 97. Ueber Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in Sachen des natürlichen Wirkungskreises entscheidet der große Ausschuß im Recurswege.

---

[1]) Dieser Paragraph ist gegenstandslos, da vom Staate keine Local-Polizeianstalten mehr erhalten werden.

[2]) Diese staatlichen Anstalten bestehen nicht mehr.

Controlle über die Gemeindeanstalten und Aemter.

§. 98. Der große Ausschuß hat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung aller Gemeindeorgane.

Er kann dieselbe zu diesem Ende durch eigene Commissionen untersuchen lassen, die Vorlegung aller einschlägigen Acten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte verlangen, und sich in Fällen von besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorbehalten.

Der große Ausschuß hat darauf zu sehen, daß die Gemeinde und die sonstigen seiner Aufsicht unterstehenden Fondscassen von Zeit zu Zeit scontrirt und nöthigenfalls liquidirt werden. Er kann die Scontrirung oder Liquidirung auch durch Commissionen aus seiner Mitte vornehmen lassen.

Beschlußfähigkeit.

§. 99. Damit der große Ausschuß einen giltigen Beschluß fassen könne, müssen, insoweit diese Gemeindeordnung nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens vierundzwanzig Mitglieder versammelt sein.

§. 100. Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Ausschußmitgliedes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

§. 101. So oft ein besonderes Privatinteresse eines Mitgliedes oder seiner nächsten Verwandten einen Gegenstand der Verhandlung bildet, hat dasselbe abzutreten.

Beschlußfassung.

§. 102. Zu einem giltigen Beschlusse des großen Ausschusses ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sitzungen.

§. 103. Der Bürgermeister und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt in den Sitzungen den Vorsitz, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, ist ungiltig.

§. 104. Der Kreispräsident[1]) oder der von ihm bestellte

[1]) Gegenwärtig: Statthalter.

Commissär kann den Sitzungen beiwohnen und in denselben das Wort nehmen, ohne sich jedoch an der Abstimmung zu betheiligen.

Oeffentlichkeit der Sitzungen.

§. 105. Die Sitzungen des großen Ausschusses sind öffentlich, doch können über den vom Bürgermeister oder von wenigstens drei Ausschußmitgliedern gestellten Antrag, wenn sich die Majorität dafür ausspricht, auch nicht öffentliche Sitzungen abgehalten werden.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten.

Wenn sich dieselben herausnehmen, die Berathungen des Ausschusses in irgend einer Weise zu stören, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung, die Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.

Zahl und Zeit der Sitzungen.

§. 106. Die Zahl und Zeit der Sitzungen des großen Ausschusses wird durch dessen Beschluß festgesetzt, und dem Kreispräsidenten[1]) darüber die Anzeige erstattet.

Außerdem kann sich der große Ausschuß nur auf Anordnung des Bürgermeisters, und wenn dieser verhindert ist, auf Anordnung seines Stellvertreters versammeln.

Jede Sitzung, welcher eine solche Anordnung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig. Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Dritttheile der Ausschußmitglieder oder über Auftrag des Kreispräsidenten[1]) eine Versammlung einzuberufen.

Der Kreispräsident[1]) ist von der Anordnung jeder außerordentlichen Sitzung in Kenntniß zu setzen.

Deputationen dazu unzulässig.

§. 107. Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

Sitzungsprotokolle.

§. 108. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches namentlich alle Anträge, sie mögen vom

[1]) Gegenwärtig: Statthalter.

Bürgermeister oder einem Gemeindeausschusse gestellt worden sein, aufgenommen werden müssen.

Dasselbe ist vom Vorstande, einem vom Ausschusse zu benennenden Mitgliede und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeindearchive aufzubewahren, und es ist jedem Gemeindemitgliede auf Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

Sistirung der Beschlüsse.

§. 109. Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des großen Ausschusses dieser Gemeindeordnung oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwiderläuft, oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er berechtigt und verpflichtet, mit der Vollzugsetzung inne zu halten, und unverzüglich den Gegenstand an den Kreispräsidenten[1]) zu leiten, dem auch seinerseits in den beiden ersten Fällen das Sistirungsrecht zusteht.

Der Kreispräsident übergibt die Verhandlung dem Staathalter zur weitern Vorlage an den Landtag[2]), wenn die Sistirung wegen des gefährdeten Interesses der Gemeinde stattfand.

Ist der Landtag nicht versammelt, und erleidet die Sache keinen Aufschub, so trifft die Regierung die provisorische Verfügung.

Erfolgte die Sistirung wegen Verletzung der Gesetze oder der Gemeindeordnung, so hat der Kreispräsident[1]) zu entscheiden, gegen dessen Ausspruch der Recurs ergriffen werden kann.

2. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes und des Bürgermeisters.

Stellung des Gemeinderathes.

§. 110. Der Gemeinderath ist das berathende und beschließende Organ in allen Angelegenheiten des natürlichen Wirkungskreises, die nicht dem großen Ausschusse vorbehalten sind.

Stellung des Bürgermeisters.

§. 111. Der Bürgermeister repräsentirt die Gemeinde als moralische Person nach Außen sowohl in Civilrechts-, als in Verwaltungs-Angelegenheiten.

---

[1]) Gegenwärtig: Statthalter.
[2]) Gegenwärtig erfolgte die Vorlage direct durch den Statthalter.

Ausfertigung von Urkunden.

§. 112. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und von zwei Gemeinderathsmitgliedern unterfertiget werden.

Vollziehung der Beschlüsse des großen Ausschusses.

§. 113. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse des großen Ausschusses in der von demselben angegebenen Art in Vollzug zu setzen. (§. 109.)

Er kann sich hierzu der Mitglieder des Gemeinderathes, der Stadträthe, oder der sonstigen Hilfsbeamten bedienen.

Vermögensverwaltung.

§. 114. Der Gemeinderath ist die unmittelbare Verwaltungsbehörde für das Vermögen der Gemeinde.

Er verfaßt die Voranschläge und die Jahresrechnungen.

Seiner unmittelbaren Aufsicht unterstehen die Gemeindecassen, die er von Zeit zu Zeit zu scontriren und nach Erforderniß zu liquidiren hat.

Er führt die Aufsicht über alle gemeinnützigen Anstalten der Gemeinde und über die auf Kosten der Gemeinde angeordneten Bauten.

§. 115. Bei der Vermögensgebahrung hat sich der Gemeinderath genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten, und rücksichtlich der, der Genehmigung des großen Ausschusses vorbehaltenen Auslagen diese Genehmigung einzuholen.

§. 116. Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, so ist hiezu die Bewilligung des großen Ausschusses einzuholen.

§. 117. In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung dieser Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, kann der Gemeinderath und wenn auch seine Einvernehmung nicht thunlich wäre, der Bürgermeister, beide jedoch unter ihrer Verantwortlichkeit, die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen, wobei aber unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des großen Ausschusses erwirkt werden muß.

Localpolizei.

§. 118. Der Gemeinderath hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Localpolizei zu handhaben.

Er ist hiebei an die bestehenden Gesetze und Ordnungen gebunden.

Der Regierung bleibt die Controlle und Einwirkung dort, wo sie es nothwendig findet, vorbehalten.

Uebertretungen der zur Handhabung der Localpolizei getroffenen Maßregeln und Verfügungen können durch Beschlüsse des Gemeinderathes mit Geldbußen bis zum Betrage von 100 fl. C. M. geahndet, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von einem Tage für je 5 fl. C. M. bestraft werden.

Die Geldbußen fließen in die Gemeindecasse ein, und es ist hierüber ein eigenes Protokoll zu führen.

Der Bürgermeister bestimmt die Mitglieder des Gemeinderathes, welche in derlei Uebertretungsfällen die Untersuchung zu führen und hierüber zu erkennen haben.

Das Verfahren hiefür wird durch eine besondere Vorschrift geregelt werden.

Geschäfte des Gemeinderathes im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde.

§. 119. Der Gemeinderath hat unter der Oberleitung und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters die Geschäfte des von der Regierung der Gemeinde übertragenen Wirkungskreises zu besorgen.

§. 120. Diesem nach hat der Gemeinderath:

a) die Gesetze und gesetzlichen Anordnungen kund zu machen;
b) die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern zu besorgen;
c) bei dem Conscriptions- und Recrutirungsgeschäfte in der Gemeinde mitzuwirken;
d) die Militäreinquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten zu besorgen;
e) über alle Vorkommnisse in der Gemeinde, welche für die Staatsverwaltung von Interesse sind, an die Kreisregierung[1]) zu berichten;

[1]) Gegenwärtig: Statthalterei.

f) den Gemeindemitgliedern auf Verlangen Heimatscheine auszustellen,
die jedoch nur auf vier Jahre Giltigkeit haben[1]);
g) die politischen Eheconsense nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu ertheilen[2]);
h) das Schubwesen in dem bisherigen Umfange zu besorgen;
i) überhaupt alle Amtshandlungen, welche demselben durch besondere Gesetze oder durch Aufträge des Statthalters (oder Kreispräsidenten) zugewiesen werden, genau zu vollziehen.

Verleihung von Gewerbs- und Handelsbefugnissen.

§. 121. Solange die Handels- und Gewerbegesetze nichts Anderes bestimmen, bleibt der Gemeinderath in Bezug auf Verleihung von Gewerben und Handelsgerechtigkeiten in den nämlichen Befugnissen, welche früher von dem Magistrate und den Vorstadt-Dominien ausgeübt wurden. Er hat sich hiebei an die bestehenden Gesetze zu halten.

Volksschulen.

§. 122. Auf die Einrichtung, Erhaltung und Leitung der Volksschulen bleibt dem Gemeinderathe innerhalb der Grenzen der Reichs- und Landesgesetze, unbeschadet der Patronatsrechte und Lasten eines Dritten, jener Einfluß vorbehalten, den die vereinigten Gemeinden bisher abgesondert hierauf ausgeübt haben.

Recurszug.

§. 123. In Geschäften des übertragenen Wirkungskreises geht der Instanzenzug an den Kreispräsidenten.[3])

Art der Geschäftsausführung im übertragenen Wirkungskreise.

§. 124. Die Art der Ausführung jener Geschäfte, die den übertragenen Wirkungskreis bilden, ist, wenn sie der Gemeinde überlassen und nicht dem Bürgermeister persönlich überwiesen wird, durch Beschluß des Gemeinderathes festzusetzen.

---

[1]) Vgl. §. 8 des Heimatgesetzes v. 9. Dec. 1863 Nr. 105 RGB.
[2]) Aufgehoben durch LG. v. 22. Sept. 1868, Nr. 9.
[3]) Gegenwärtig: Statthalter.

In äußerst dringenden Fällen, wo der Gegenstand der Schlußfassung des Gemeinderathes nicht unterzogen werden kann, hat der Bürgermeister selbst unverweilt die nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 125. Der Vicebürgermeister und die Gemeinderäthe, sowie sämmtliche Beamte und Diener der Gemeinde haben sich den Weisungen, welche sie von dem Bürgermeister in Bezug auf den ihm zustehenden Wirkungskreis erhalten, unter seiner Verantwortlichkeit zu fügen.

Verantwortlichkeit des Bürgermeisters und seines Stellvertreters.

§. 126. Der Bürgermeister und dessen Stellvertreter sind für ihre Amtshandlungen verantwortlich.

Form der Geschäftsbehandlung.

§. 127. Die Geschäftsordnung wird jene Geschäfte näher bezeichnen, welche der Gemeinderath collegialisch zu erledigen hat, insofern diesfalls nicht schon in dieser Gemeindeordnung besondere Bestimmungen enthalten sind.

§. 128. Der Bürgermeister weiset die in den Wirkungskreis des Gemeinderathes einschlagenden Geschäfte den Stadträthen, welche zunächst zu deren Ausarbeitung bestimmt sind, zum Vortrage zu. Er kann auch in einzelnen Fällen Referenten aus der Mitte des Gemeinderathes bestimmen.

Die Stadträthe haben bei den Sitzungen nur eine berathende Stimme.

Sitzungen.

§. 129. Bei den Sitzungen des Gemeinderathes führt der Bürgermeister und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter den Vorsitz.

Jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, ist ungiltig.

Beschlußfähigkeit.

§. 130. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern erforderlich.

§. 131. Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderathes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der

Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

So oft ein besonderes Privatinteresse eines Mitgliedes des Gemeinderathes oder seiner nächsten Verwandten einen Gegenstand der Verhandlung bildet, hat dasselbe abzutreten.

§. 132. Zu einem giltigen Beschlusse des Gemeinderathes ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Sitzungsprotokoll.

§. 133. Ueber die Sitzungen des Gemeinderathes ist durch einen vom Bürgermeister zu bestimmenden Gemeindebeamten ein Protokoll zu führen.

Dasselbe ist vom Vorsitzenden, von einem Mitgliede des Gemeinderathes, dann vom Schriftführer zu unterfertigen und in dem Gemeindearchive aufzubewahren.

Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderathes.

§. 134. Der Bürgermeister setzt die Beschlüsse des Gemeinderathes in Vollzug.

Er kann sich hiezu der Mitglieder des Gemeinderathes, der Stadträthe oder der sonstigen Hilfsbeamten bedienen.

Sistirung derselben.

§. 135. Glaubt jedoch der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderathes gesetzwidrig oder für die Gemeinde von wesentlichem Schaden sei, so ist er berechtigt und unter Verantwortung sogar verpflichtet, denselben zu sistiren, und den Gegenstand, je nachdem er den natürlichen oder übertragenen Wirkungskreis betrifft, an den Gemeindeausschuß oder an den Kreispräsidenten[1]) zur weiteren Entscheidung zu leiten.

3. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise der Bezirksausschüsse.

Stellung derselben.

§. 136. Die Bezirksvorsteher und die Bezirksausschüsse sind executive Organe des großen Ausschusses und Gemeinderathes und müssen sich zur Unterstützung des Bürgermeisters in Gemeindeangelegenheiten und namentlich in Handhabung

[1]) Gegenwärtig: Statthalter.

der Localpolizei innerhalb ihres Bezirkes, ausnahmsweise aber auch außerhalb desselben verwenden lassen.

Die Bezirksvorsteher besorgen die ihnen in dieser Beziehung zugewiesenen Geschäfte selbst, oder durch die unter ihrer Leitung stehenden Bezirksausschüsse.

Es ist sich hiebei an die ertheilende Instruction, sowie an die Anordnungen des Bürgermeisters in einzelnen Fällen zu halten.

§. 137. Weiters haben sie die Sonderinteressen ihres Bezirkes wahrzunehmen, bezüglich welcher sie von dem großen Ausschusse, dann dem Gemeinderathe unabhängig und nur an die allgemeinen Gesetze, dann an diese Gemeindeordnung gebunden sind.

Sonderinteressen.

§. 138. Für Sonderinteressen werden jene erklärt, deren Verwirklichung nicht nach dem dritten Hauptstücke, ersten und zweiten Abschnittes dieser Gemeindeordnung der Gemeinde überhaupt zukömmt, oder die sich auf die Verwaltung und Verwendung des dem Bezirke gehörigen Vermögens beziehen.

§. 139. Kann über die Frage, ob ein Gegenstand als Angelegenheit der Gemeinde oder eines Bezirkes anzusehen ist, keine Vereinigung erzielt werden, so hat der Landtag zu entscheiden, und wenn dieser nicht versammelt wäre, wird der Statthalter die provisorische Verfügung zu treffen haben.

§. 140. In Beziehung auf die Sonderinteressen haben die Bezirksausschüsse insbesondere:

a) Die Aemter, welche sie zur Verwaltung ihres Vermögens und zur Besorgung ihrer übrigen Angelegenheit für nöthig erachten, zu organisiren;
b) die diesfälligen Beamten und Diener anzustellen, zu pensioniren, zu quiesciren und zu entlassen, wobei sie an die Vorschriften des §. 82 gebunden sind;
c) den Besoldungs- und Pensionsetat für ihre Beamten und Diener festzustellen;
d) die Patronatsrechte auszuüben, und für die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten Sorge zu tragen;
e) die Functionsgebühren ihrer Vorsteher und deren Stellvertreter zu bestimmen;
f) das Vermögen des Bezirkes zu verwalten und die Einkünfte davon, insofern sie nicht schon eine bestimmte Widmung haben, vor allen für die Sonderinteressen des

Bezirkes, die disponiblen Ueberschüsse aber zur Deckung der dem Bezirke anrepartirten Gemeindeauslagen zu verwenden.

g) das Präliminare für die Bezirksauslagen und deren Bedeckung festzustellen und die jährliche Rechnung über den Haushalt zu prüfen und zu erledigen;

h) die Geschäftsordnung für ihre Berathungen festzustellen.

Form der Geschäftsbehandlung.

§. 141. Der Bezirksvorsteher weiset die Geschäfte, welche dem Bezirksausschusse obliegen, dem angestellten Referenten zum Vortrage zu.

Er kann in einzelnen Fällen ein Geschäft auch einem Mitgliede des Bezirksausschusses übertragen.

Die angestellten Referenten haben bei den Sitzungen nur eine berathende Stimme.

§. 142. Der Bezirksvorsteher hat alljährlich den Voranschlag über den Haushalt des Bezirkes, sowie die Rechnung über denselben zu verfassen und dem Bezirksausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

§. 143. Bei der Verwaltung und Veräußerung des Bezirksvermögens, bei der Aufnahme von Darlehen, Verpfändung unbeweglicher Güter und der denselben gleichgehaltenen Gerechtsame, sowie bei Leistung von Bürgschaften ist sich an die Vorschriften zu halten, welche in den Beziehungen rücksichtlich des Gemeindevermögens im dritten Hauptstücke, ersten Abschnitte, dieser Gemeindeordnung vorgeschrieben sind.

Sitzungen.

§. 144. Bei den Sitzungen führt der Bezirksvorsteher oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

Jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, ist ungiltig.

Beschlußfähigkeit.

§. 145. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Bezirksausschuß-Mitglieder nothwendig.

Es entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Oeffentlichkeit und Protokoll der Sitzungen.

§. 146. Für den Vorgang bei den Sitzungen, deren Oeffentlichkeit und der Führung eines Protokolles, gelten die Vorschriften der §§. 100, 101, 105, 107, 108.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten des Bezirkes gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bezirksvorsteher und von zwei Bezirksausschüssen unterfertigt werden.

Zeit und Zahl der Sitzungen.

§. 147. Die Sitzungen der Bezirksausschüsse ordnet deren Vorsteher entweder nach eigenem Ermessen mit Rücksicht auf das Bedürfniß, oder über Aufforderung von wenigstens drei Mitgliedern des Bezirksausschusses an.

§. 148. Von jeder Sitzung ist der Bürgermeister zu verständigen, der hiebei erscheinen und zu jeder Zeit das Wort ergreifen kann, ohne jedoch an der Abstimmung Theil zu nehmen.

Vollziehung der Beschlüsse und deren Sistirung.

§. 149. Der Bezirksvorsteher ist das vollziehende Organ für die Beschlüsse des Bezirksausschusses.

Er ist jedoch auch berechtigt und unter seiner Verantwortung verpflichtet, Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung oder den bestehenden Gesetzen überhaupt widerlaufen oder das Wohl des Bezirkes beeinträchtigen würden, zu sistiren. In einem solchen Falle hat er jedoch, wenn die Sistirung einen Beschluß gegen diese Gemeindeordnung oder gegen die bestehenden Gesetze betrifft, den Gegenstand dem Kreispräsidenten[1]) zur weiteren Entscheidung über die Zuläßigkeit der Sistirung vorzulegen; wenn es sich dagegen um das Wohl des Bezirkes handelt, hat er den Gegenstand unter Vorladung jedes einzelnen Ausschußmitgliedes in nochmalige Berathung zu ziehen, nach welchem es von der Sistirung abzukommen, oder dabei zu verbleiben hat, je nachdem sich eine Majorität von zwei Dritttheilen der gesammten Bezirksausschuß-Mitglieder dafür oder dagegen ausspricht.

§. 150. Der Bezirksvorsteher hat dafür zu sorgen, daß jeder den Bezirksausschüssen innerhalb der Grenzen dieser Gemeindeordnung zugekommene Auftrag des Bürgermeisters genau vollzogen werde.

Die Bezirksvorsteher können den Sitzungen des großen

[1]) Gegenwärtig: Statthalter.

Ausschusses und Gemeinderathes, wenn sie auch nicht Mitglieder dieser Körper sind, mit berathender Stimme beiwohnen.

Verantwortlichkeit des Bezirksvorstehers.

§. 151. Der Bezirksvorsteher ist für seine Amtshandlungen verantwortlich.

Er übt über die Beamten und Diener des Bezirkes die Disciplinar-Gewalt aus.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 152. Die vorübergehenden Bestimmungen über den Wirkungskreis des gegenwärtigen Gemeinderathes und der städtischen Vorstände in Bezug auf die ersten nach dieser Gemeindeordnung vorzunehmenden Wahlen enthält eine besondere Vorschrift.

Gemeindestatut für die königliche Stadt Iglau.

(LG. v. 24. Nov. 1874 Nr. 64.)

I. Hauptstück. Von der Gemeinde überhaupt.

§. 1. Die königliche Stadt Iglau sammt Vorstädten bildet innerhalb des durch die Katastralgrenzen bezeichneten Umfange eine selbstständige Gemeinde.

§. 2. Die Gemeinde Iglau bildet einen eigenen politischen Bezirk; sie untersteht unmittelbar dem Landtage, beziehungsweise dem Landesausschusse, und rücksichtlich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises der politischen Landesstelle.

§. 3. Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Besitzeigenthums- und Nutzungsrechte der Bürgerschaft, sowie anderer Classen oder einzelner Mitglieder der Gemeinde bleiben ungeändert.

II. Hauptstück. Von den Gemeindemitgliedern und Fremden.

§. 4 wie §. 7, Brünn, bis ....

b) Gemeindebürger,

c) Gemeindegenossen.

Nur österreichische Staatsbürger können Gemeindemitglieder sein.

§. 5. Gemeindeangehörige sind jene, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind.

Gemeindebürger sind jene, welche dermalen das Bürgerrecht in der königlichen Stadt Iglau besitzen, oder welchen solches in der Folge von der Gemeinde verliehen wird.

Gemeindegenossen sind jene, welche, ohne Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger zu sein,

a) von ihrem Realbesitze,

b) von ihrem Gewerbe, Erwerbe oder Einkommen in der Gemeinde den nach diesem Statute zur Wahlberechtigung erforderlichen Jahresbetrag an directen Steuern entrichten und überdies, wenn sie unter die sub litt. b genannten Personen gehören, in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Die Heimatverhältnisse werden durch das Heimatgesetz vom 3. December 1863[1]) geregelt.

§. 6. Für die Aufnahme in den Heimatverband ist eine Aufnahmsgebühr von 50 fl. zur Gemeindecasse zu entrichten.

Aus rücksichtswürdigen Gründen kann in einzelnen Fällen durch Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums die theilweise oder auch gänzliche Nachsicht der Entrichtung dieser Gebühr ertheilt werden.

(LG. v. 13. Nov. 1888 Nr. 107.)

§. 7. In der Folge wird das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung der Gemeinde erworben.

Dasselbe darf jedoch nur solchen österreichischen Staatsbürgern verliehen werden, welche nach den Bestimmungen dieses Statutes vom activen und passiven Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind.

§. 8. Für die Verleihung des Bürgerrechtes ist eine Gebühr von 25 fl. ö. W. in die Gemeindecasse zu entrichten.

§. 9. Der aufgenommene Bürger hat vor dem Gemeinderathe eidlich zu geloben, daß er die bestehenden Gesetze be-

[1]) Nr. 105 RGB.

folgen, die ihm übertragenen Gemeindeämter redlich verwalten, alle Bürgerpflichten nach Vorschrift des Gemeindestatutes gewissenhaft erfüllen und das Beste der Gemeinde möglichst fördern wolle.

§. 10 wie §. 21, Brünn.

§. 11 wie §. 22, Brünn, statt „Gemeindeordnung" — „Gemeindestatut".

§. 12. Die Gemeinde kann österreichischen Staatsbürgern, welche sich um das Reich, das Land oder die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

§. 13. Der Gemeindebürger kann seines Bürgerrechtes vom Stadtverordneten-Collegium verlustig erklärt werden, wenn er die Erfüllung der Bürgerpflichten nach fruchtlos vorausgegangener dreimaliger Aufforderung beharrlich verweigert.

Derselbe wird aber seines Bürgerrechtes schon an und für sich verlustig:

a) wenn er aufhört, österreichischer Staatsbürger zu sein;
b) wenn er in Folge einer Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung das active Wahlrecht verliert; doch treffen diese nachtheiligen Folgen nur ihn allein, folglich weder seine Gattin, noch die vor diesem Zeitpunkte erzeugten Kinder.

Das Ehrenbürgerrecht geht verloren in den hier unter a) und b) bezeichneten Fällen.

§. 14. Ueber sämmtliche Mitglieder der Gemeinde sind genaue Verzeichnisse zu führen und zu Jedermanns Einsicht offen zu halten.

§. 15. Fremde sind diejenigen, welche sich in der Gemeinde aufhalten, ohne Mitglieder derselben zu sein.

Die Gemeinde darf jedoch Fremden, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen oder darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, solange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Fühlt sich jemand in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde gedrückt, so kann er sich um Abhilfe an die Statthalterei wenden.

§. 16 wie §. 28, Brünn.

§. 17. Alle Gemeindemitglieder nehmen nach den Bestimmungen des Gemeindestatutes an den Rechten, darunter

an dem activen und passiven Wahlrechte, dann an den Vortheilen der Gemeinde Theil.

§. 18. Die Gemeindebürger und Gemeindeangehörigen haben überdies das Recht:

a) des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde;
b) auf Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen;
c) auf Armenversorgung nach Maßgabe der Bedürftigkeit (IV. Abschnitt des Gesetzes v. 3. Dec. 1863).[1])

§. 19. Die Gemeindebürger, deren Wittwen und Waisen haben weiter den Anspruch auf Betheilung aus jenen Stiftungen, welche für dieselben bestimmt sind.

Die Ehrenbürger haben die Rechte der Gemeindebürger, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

§. 20 wie §. 31, Brünn bis . . . Gemeindelasten.

Diese Verpflichtungen dauern so lange, als das Verhältniß zur Gemeinde währt.

§. 21 wie §. 32, Brünn.

§. 22 wie §. 33, Brünn.

III. Hauptstück. Von der Gemeindevertretung.

§. 23. Die Gemeinde wird in allen ihren Angelegenheiten durch das Stadtverordneten-Collegium und den Gemeinderath vertreten, an deren Spitze der Bürgermeister steht.

§. 24. Das Stadtverordneten-Collegium ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende, der Gemeinderath das verwaltende und vollziehende Organ.

1. Abschnitt. Von dem Stadtverordneten-Collegium.

§. 25. Das Stadtverordneten-Collegium wird von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt, und besteht aus 45 Mitgliedern.

§. 26. Wahlberechtigt sind folgende Personen:

1. Die Gemeindebürger mit Einschluß der Ehrenbürger.

2. Gemeindeangehörige und Gemeindegenossen, welche von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in der Gemeinde den Jahresbetrag von 3 fl. ö. W. an directen Steuern ohne Einrechnung der Zuschläge zu entrichten haben und mit dieser Steuerzahlung nicht im Rückstande sind.

Den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern sind auch in-

[1]) Nr. 105 RGB.

ländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn sie diesen Steuerbetrag in der Gemeinde entrichten.

3. Unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:

a) Die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen und die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen;

b) die wirklichen, pensionirten oder quiescirten Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fonds-, dann Communalbeamten;

c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben;

d) dienende sowohl als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;

e) die Doctoren aller Facultäten, wenn sie ihren academischen Grad an einer inländischen Lehranstalt erhalten haben;

f) die an öffentlichen Lehranstalten definitiv angestellten Lehrpersonen männlichen Geschlechtes (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer), auch im Falle der Pensionirung oder Quiescenz.

§. 27. Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind:

a) dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, dann zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörige Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner;

b) jene Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Curatel stehen;

c) jene Personen, die eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen, oder vom Tage- oder Wochenlohne leben.

§. 28. Von dem activen Wahlrechte sind, insolange das Strafgesetz nicht etwas Anderes bestimmt, wegen strafgerichtlicher Verurtheilung diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines, nicht unter der Zahl 1—10 des §. 6 des Gesetzes vom 15. Nov. 1867, Nr. 131 RGB., aufgezählten Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der

Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben, oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 Strafgesetz) zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Diese Folge der Verurtheilung hat bei Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren; bei den oben angeführten Uebertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

§. 29. Wer nicht wahlberechtigt ist, ist nicht wählbar.

Unerläßliche Eigenschaften zur Wählbarkeit sind: das männliche Geschlecht, das zurückgelegte 24. Lebensjahr und der Vollgenuß der bürgerlichen Rechte.

§. 30. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

a) Militärpersonen in der activen Dienstleistung;
b) Gemeindebeamte und Gemeindediener, solange sich dieselben im wirklichen Dienste der Gemeinde befinden.

§. 31. Von der Wählbarkeit sind, insolange das Strafgesetz nicht etwas Anderes bestimmt, wegen strafgerichtlicher Verurtheilung ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens schuldig erkannt wurden;
b) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben, oder des Betruges schuldig erkannt worden sind. (§§. 460, 461, 463 und 464 St.GB.).

Diese Folge der Verurtheilung hat bei den unter der Zahl 1—10 des §. 6 des Gesetzes vom 15. Nov. 1867, Nr. 131, RGB. aufgezählten Verbrechen mit Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen und den vorangeführten Uebertretungen aber nach Ablauf des im §. 28 bezeichneten Zeitraumes aufzuhören.

§. 32. Zum Behufe der Wahl des Stadtverordneten-Collegiums werden die Wahlberechtigten in drei Wahlkörper eingetheilt, von denen jeder fünfzehn Stadtverordnete wählt.

Die Wähler sind bei der Wahl nicht an die Mitglieder ihres Wahlkörpers gebunden, sondern können jeden Wahlfähigen der Gemeinde wählen.

§. 33. Der Bürgermeister hat Sorge zu tragen, daß zum Zwecke der Bildung dieser drei Wahlkörper ein genaues Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder (die Wählerliste) angefertigt werde.

§. 34. In dieser Liste sind zuoberst die Ehrenbürger, nach ihnen die gemäß §. 26 schon vermöge ihrer Steuerzahlung wahlberechtigten Gemeindemitglieder nach der Höhe der für jedes derselben in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern in absteigender Ordnung anzusetzen. Diesen sind anzureihen alle jene nach §. 26, Absatz 3, wahlberechtigten Personen, wie auch jene Gemeindebürger, welche in der Gemeinde an jährlichen directen Steuern weniger als 3 fl. oder nichts entrichten.

Neben dem Namen eines jeden Wahlberechtigten ist der ihm vorgeschriebene Steuerbetrag, und wenn er zugleich oder nur unter die im §. 26 sub 3 bezeichneten Gemeindeangehörigen gehört, auch dessen persönliche Eigenschaft ersichtlich zu machen.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren Aeltere dem Jüngeren vorzusetzen.

Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuerjahresschuldigkeiten zu ziehen.

§. 35. Auf Grundlage dieser Liste ist für jeden Wahlkörper ein abgesondertes Verzeichniß zu verfassen.

In den ersten Wahlkörper sind einzureihen:

a) Die Ehrenbürger;
b) jene, welche zusammen das erste Drittel der Gesammtsteuer aller Wahlberechtigten entrichten;
c) die im §. 26 sub 3 bezeichneten Gemeindeangehörigen, wenn sie in der Gemeinde an directen Steuern ohne Einrechnung der Zuschläge einen Jahresbetrag von wenigstens 3 fl. ö. W. entrichten.

§. 36. In den zweiten Wahlkörper sind einzureihen:

a) Jene, welche zusammen das zweite Dritttheil der Gesammtsteuer aller Wahlberechtigten entrichten;
b) die im §. 26 sub 3 bezeichneten Gemeindeangehörigen, insoweit sie nicht in den ersten Wahlkörper eingereiht sind.

§. 37. In den dritten Wahlkörper gehören alle übrigen Wahlberechtigten.

Wenn bei der Theilung der Gesammtsteuersumme in drei gleiche Theile die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muß, so ist letzterer in denjenigen Wahlkörper einzureihen, zu welchem seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nach gezogen werden müßte.

§. 38. Wenn im ersten Wahlkörper die Anzahl der im §. 35 sub c bezeichneten Wahlberechtigten so groß ist, daß sie zwei Drittheile der Anzahl der im §. 35 sub b bezeichneten Wahlberechtigten übersteigt, so sind von den ersteren so viele in den zweiten Wahlkörper einzureihen, als nöthig ist, um ihre Anzahl auf zwei Drittheile in der Gesammtsumme aller nach §. 35 ad b in den ersten Wahlkörper eingereihten Wahlberechtigten zu reduciren. Von der Ausscheidung werden jene Personen betroffen, welche die geringste Jahressteuer zahlen. Bei gleicher Steuerschuldigkeit entscheidet das Los.

§. 39. Wenn der erste Wahlkörper nicht mindestens dreimal so viel Personen enthält als Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums in diesem Wahlkörper zu wählen sind, so ist er aus den Höchstbesteuerten des zweiten Wahlkörpers zu ergänzen, und sohin die Ausgleichung zwischen dem zweiten und dritten Wahlkörper zu treffen.

§. 40. Die Wählerlisten sind wenigstens durch sechs Wochen vor der Wahl im städtischen Amtslocale zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist mit dem Beisatze allgemein kund zu machen, daß Einwendungen binnen der Präclusivfrist von 14 Tagen anzubringen sind.

Ueber die rechtzeitig erhobenen Einwendungen hat der Gemeinderath binnen drei Tagen zu entscheiden und die für zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vorzunehmen.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an das Stadtverordneten-Collegium innerhalb dreier Tage von der Zustellung des abweislichen Bescheides offen. Das Erkenntniß des Stadtverordneten-Collegiums ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig.

Drei Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

Zur Ausübung des Wahlrechtes erhalten die Wahlberechtigten Legitimationskarten.

§. 41. Vierzehn Tage vor der Wahl sind alle Wahlberechtigten der Gemeinde zur Vornahme der Wahl in der Art einzuladen, daß das gedruckte Wahlausschreiben, in welchem Ort und Zeit der Wahl, insbesondere Beginn und Ende des Zeitraumes, in welchem die Stimmzettel abgegeben werden können, ferner die Zahl der von jedem Wahlkörper zu wählenden Stadtverordneten genau anzugeben ist,

durch Maueranschlag und Vertheilung an die Hauseigenthümer behufs Verständigung der Parteien allgemein bekannt gemacht wird. Gleichzeitig ist hievon die Anzeige an die Statthalterei zu machen.

§. 42. Die Wahlberechtigten versammeln sich abgesondert nach Wahlkörpern zur bestimmten Zeit am bestimmten Orte und nehmen die Wahl in der Ordnung vor, daß zuerst der dritte, dann der zweite und endlich der erste Wahlkörper an verschiedenen Tagen wählen.

§. 43. Die Wahl der Stadtverordneten wird durch eigene Wahlcommissionen geleitet.

Für jeden Wahlkörper wird von dem Stadtverordneten-Collegium eine Wahlcommission bestellt, welche aus einem Mitgliede des Stadtverordneten-Collegiums, das zugleich den Vorsitz übernimmt, aus vier wahlberechtigten Gemeindegliedern und einem Schriftführer besteht.

Die Wahlcommissionen sind für den Vollzug der Wahlen verantwortlich. Die Mitglieder derselben haben sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Dem Statthalter steht es frei, jeder Wahlcommission einen landesfürstlichen Commissär beizugeben, der für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und für die Beobachtung des gesetzlichen Vorganges zu sorgen hat.

§. 44. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Hievon bestehen folgende Ausnahmen:

1. Die in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehegattin übt ihr Wahlrecht durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen üben es durch einen Bevollmächtigten aus. Sollte der zur Vertretung berufene Ehegatte nicht auch für seine Person in der Gemeinde wahlberechtigt sein, so kann die Ehegattin einen Bevollmächtigten bestellen.

2. Personen, welche zur Besorgung von Staats-, Landes- oder Gemeindegeschäften vom Wahlorte abwesend sind, können ihr Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

3. Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- und Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von dem bezüglichen Verwaltungsorgane bestellte Person vertreten.

4. Corporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenige Person, welche sie nach den be-

stehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach Außen zu vertreten berufen ist, oder durch einen eigens hiezu Bevollmächtigten aus.

5. Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur eine Stimme und üben ihr Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten aus. Sind dieselben in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so wird das Wahlrecht durch den Ehegatten oder wenn dieser in der Gemeinde nicht wahlberechtigt wäre, durch einen Bevollmächtigten ausgeübt.

§. 45. Als Bevollmächtigte oder Vertreter können nur solche Personen das Wahlrecht eines Andern in dessen Namen ausüben, denen für ihre Person das active Wahlrecht in der Gemeinde zusteht.

Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten, und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.

§. 46. Bei dem Wahlacte, welchem nur stimmberechtigte Gemeindemitglieder anwohnen dürfen, hat jeder Stimmberechtigte persönlich zu erscheinen und einen Stimmzettel abzugeben, auf welchem die Vor- und Zunamen so vieler wählbarer Gemeindemitglieder verzeichnet sein sollen, als Mitglieder für das Stadtverordneten-Collegium in dem betreffenden Wahlkörper zu wählen sind.

Wird diese Zahl überschritten, so bleiben die auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt. Die Namen der erscheinenden Wähler werden in das vom Schriftführer zu führende Wahlprotokoll eingetragen und demselben die abgegebenen Stimmzettel und die beigebrachten Vollmachten angeschlossen.

§. 47. Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmzettel im Wahlausschreiben festgesetzten Frist ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären und am Wahlorte selbst von der Wahlcommission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmzählung vorzunehmen und sind hiebei genaue Abstimmungslisten zu führen.

§. 48. Zur Wahl der Stadtverordneten genügt relative Stimmenmehrheit.

Haben mehrere Personen, als zur Vollzahl der auf den betreffenden Wahlkörper entfallenden Stadtverordneten erforderlich sind, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen als Stadtverordneter einzutreten hat.

Wird ein Wahlfähiger in mehr als einem Wahlkörper als Stadtverordneter gewählt, so ist derselbe aufzufordern, sich binnen drei Tagen, vom Zeitpunkte dieser Aufforderung, zu erklären, in welchem Wahlkörper er die Wahl annehme.

Erfolgt diese Erklärung nicht, so ist er in jenem Wahlkörper als gewählt anzusehen, in welchem er zuerst gewählt wurde. Für den Wahlkörper, welchem dadurch der Gewählte entgeht, ist eine Ergänzungswahl auszuschreiben.

§. 49. Eine Ergänzungswahl ist auch dann vorzunehmen, wenn die Wahl auf Jemanden gefallen ist:

a) der von der Wählbarkeit gesetzlich ausgenommen oder ausgeschlossen ist;

b) der nach Veröffentlichung der auf ihn gefallenen Wahl durch die Wahlcommission aus einem gesetzlichen Entschuldigungsgrunde oder auch ohne Angabe eines solchen die Wahl anzunehmen verweigert.

Für die Vornahme von Ergänzungswahlen gelten die nämlichen Bestimmungen wie bei den ursprünglichen Wahlen.

§. 50. Sogleich nach Beendigung der in einem Wahlkörper vollzogenen Wahlhandlung ist deren Ergebniß von der Wahlcommission zu veröffentlichen und das von ihr unterfertigte Wahlprotokoll mit den demselben beizuschließenden Belegen dem Stadtverordneten-Collegium zur Prüfung versiegelt zu überreichen.

Einwendungen gegen die Giltigkeit einer Wahl sind bei dem Stadtverordneten-Collegium längstens binnen acht Tagen nach Veröffentlichung der Wahl einzubringen.

Werden binnen dieser Frist keine Einwendungen vorgebracht oder die vorgebrachten als unstatthaft zurückgewiesen und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so wird die Wahl vom Stadtverordneten-Collegium bestätigt.

Nach Bestätigung der Wahlen aller Stadtverordneten ist das Wahlresultat vom Bürgermeister öffentlich bekannt zu machen und jeder Gewählte von der auf ihn gefallenen und bestätigten Wahl in Kenntniß zu setzen.

Der Statthalterei bleibt es vorbehalten, Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Recurses an das Ministerium des Innern, als ungesetzlich außer Kraft zu setzen.

§. 51. Jedes Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Stadtverordneten anzunehmen und dieses Amt durch die

in diesem Gemeindestatute vorgeschriebene Zeit nach seinem besten Wissen und Gewissen zu versehen.

§. 52. Das Recht, die Wahl zum Stadtverordneten abzulehnen haben nur:

1. Geistliche aller christlichen Confessionen, die Prediger der jüdischen Glaubensgenossen und öffentliche Lehrer;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;
3. Militärpersonen;
4. Personen, die über 60 Jahre alt sind;
5. diejenigen, welche das Amt eines Bürgermeisters oder eines Gemeinderathes durch eine volle Wahlperiode oder das Amt eines Stadtverordneten durch zwei volle Wahlperioden bekleidet haben;
6. diejenigen, die an einem den Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden Störung ihrer Gesundheit leiden;
7. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder lange Zeit in jedem Jahre von der Gemeinde abwesend sind.

§. 53. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl verweigert, verfällt in eine Geldbuße bis 200 fl. ö. W.

Wer das einmal übernommene Amt eines Stadtverordneten fortzuführen sich weigert, ohne daß ein nicht schon zur Zeit der Uebernahme dieses Amtes giltiger Entschuldigungsgrund eingetreten wäre, verfällt in eine gleiche Geldbuße.

Die Höhe der Geldbuße wird vom Stadtverordneten-Collegium bemessen und fließt in die Gemeindecasse.

§. 54. Die Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums werden auf vier Jahre gewählt. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre scheiden in jedem der drei Wahlkörper sieben Stadtverordnete aus und werden durch Neuwahlen ersetzt.

Die Ausscheidung geschieht das erste Mal durch Auslosung abgesondert nach Wahlkörpern.

Die Auslosung muß wenigstens drei Monate vor Ablauf der ersten zwei Jahre geschehen.

In der weiteren Zeitfolge treten stets diejenigen Stadtverordneten aus, welche vier Jahre vorher gewählt worden waren.

Bis die neugewählten eintreten, bleiben die zum Austritte bestimmten Mitglieder im Amte.

Dieselben sind wieder wählbar, wenn ihrer Wählbarkeit kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

Die Wiederbesetzung der durch Tod oder in anderer Weise vor der Zeit erledigten Stellen im Stadtverordneten-Collegium wird in der Regel zugleich mit den jedes zweite Jahr eintretenden Erneuerungswahlen vorgenommen.

Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder so groß sein, daß die Beschlußfähigkeit des Stadtverordneten-Collegiums gefährdet würde, so ist zum Ersatze derselben auch vor dem Eintritte dieser Periode eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerlisten einzuleiten.

Jede solche Ergänzungswahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermin. Der Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden war, hätte austreten müssen.

§. 55. Die Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außer der Gemeindegemarkung haben sie auf eine entsprechende Gebühr aus der Gemeindecasse Anspruch, welche das Stadtverordneten-Collegium zu bestimmen hat.

§. 56. Ein Mitglied des Stadtverordneten-Collegiums wird seines Amtes verlustig, wenn bei ihm ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte (§§. 30, 31).

Sollte ein Stadtverordneter wegen einer die Wählbarkeit ausschließenden strafbaren Handlung in Untersuchung verfallen, so kann er während der Dauer derselben sein Amt nicht ausüben.

2. Abschnitt. Von dem Gemeinderathe.

§. 57. Der Gemeinderath besteht aus dem Bürgermeister und sieben Gemeinderäthen, von denen der zuerst gewählte Gemeinderath zugleich das Amt des Bürgermeister-Stellvertreters bekleidet. Dem Gemeinderathe wird eine entsprechende Anzahl von angestellten Referenten (Stadträthen) und das erforderliche Hilfspersonal beigegeben.

§. 58. Sobald das Stadtverordneten-Collegium vollständig constituirt ist, wählt dasselbe aus seiner Mitte den Gemeinderath. Zuerst wird der Bürgermeister, nach ihm der erste Gemeinderath, zugleich Bürgermeister-Stellvertreter, dann

werden in abgesonderten Wahlhandlungen die anderen sechs Gemeinderäthe gewählt.

Die Wahl ist mittelst Stimmzettel vorzunehmen.

Die Wahl kann nur dann vorgenommen werden, wenn wenigstens 30 Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums gegenwärtig sind.

Zur Wahl des Bürgermeisters, seines Stellvertreters und der übrigen sechs Gemeinderäthe ist die absolute Stimmenmehrheit sämmtlicher Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums erforderlich.

Wird dieses Ergebniß in zwei aufeinander folgenden Abstimmungen nicht erzielt, so ist zur engeren Wahl zu schreiten, die sich auf jene zwei Mitglieder zu beschränken hat, welche bei der letzten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu kommen hat.

Ergibt auch die engere Wahl kein Resultat, so ist die Wahlhandlung am nächstfolgenden Tage zu erneuern.

Wird auch an diesem Tage kein Ergebniß erzielt, so ist am darauf folgenden Tage die Wahlhandlung wieder aufzunehmen, wobei zwar ebenfalls 30 Stadtverordnete gegenwärtig sein müssen, jedoch die absolute Mehrheit der bei dieser Wahlhandlung anwesenden Stadtverordneten entscheidet.

Wird die absolute Mehrheit in zwei auf einanderfolgenden Abstimmungen nicht erreicht, so ist zur engeren Wahl zu schreiten.

§. 59. Ausgenommen von der Wählbarkeit in den Gemeinderath sind:

1. Personen, welche in der Gemeinde nicht ihren ständigen Wohnsitz haben;

2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der activen Dienstleistung;

3. Geistliche aller Confessionen und öffentliche Lehrer.

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe dürfen untereinander nicht bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sein.

§. 60. Das Recht, die Wahl zum Bürgermeister oder Gemeinderathe abzulehnen, haben außer den im §. 52 Genannten auch jene Personen, welche in einem Privat-Dienstverhältnisse stehen, wenn deren Dienstverhältniß durch Uebernahme eines solchen Gemeindeamtes beeinträchtigt würde.

Rücksichtlich der Ablehnung der Wahl und der Weigerung

zur Fortführung des übernommenen Amtes gelten alle Bestimmungen des §. 53.

§. 61. Die Wahl des Bürgermeisters, es mag dieselbe nach Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer oder in Folge eines während derselben eingetretenen Erledigungsfalles erfolgt sein, gilt stets auf vier Jahre, und er verbleibt in seiner Stellung, auch wenn ihn während dieser Zeit nach §. 54 die Reihe zum Austritte aus dem Stadtverordneten-Collegium treffen würde.

Die Wahl der Gemeinderäthe gilt nur für zwei Jahre.

Wird die Stelle des Bürgermeisters oder eines Gemeinderathes während der angegebenen Zeit erledigt, so ist binnen acht Tagen, vom Zeitpunkte der Erledigung, eine neue Wahl vorzunehmen.

Der austretende Bürgermeister wie auch die Gemeinderäthe sind wieder wählbar.

§. 62. Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe ist ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

§. 63. Die Wahl des Bürgermeisters bedarf der Bestätigung des Kaisers.

Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten in die Hände des Statthalters oder seines Delegirten vor dem versammelten Stadtverordneten-Collegium eidlich anzugeloben.

Die Gemeinderäthe leisten denselben Eid in die Hände des Bürgermeisters vor dem versammelten Stadtverordneten-Collegium.

§. 64. Dem Bürgermeister hat das Stadtverordneten-Collegium für die Dauer seiner Amtsführung die seiner Stellung und Würde entsprechenden Functionsgebühren und Diäten zu bestimmen.

Die Gemeinderäthe verwalten ihr Amt unentgeltlich, haben jedoch bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außer der Gemeindemarkung auf Diäten Anspruch, welche das Stadtverordneten-Collegium zu bestimmen hat.

§. 65. Der Bürgermeister, sowie ein Gemeinderath, wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der ihn ursprünglich von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte. (§§. 30, 31, 59).

IV. Hauptstück. Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

§. 66 wie Art. IV, Reichsgemeindegesetz, S. 2.

§. 67 wie Art. V, Reichsgemeindegesetz, S. 2 u. 3, jedoch 2. Absatz:

Hieher gehört insbesondere;

Ferner im Punkte 10: . . . Dotirung der letzteren.

§. 68 wie Art. VI, Reichsgemeindegesetz, Seite 3 . . ., bis . . . . die Landesgesetze.

Insbesondere hat die Gemeinde im Umfange ihrer Grenzgemarkung die zum Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörden gehörigen Geschäfte zu besorgen und die hiezu erforderlichen Einrichtungen und Anstalten zu beschaffen.

Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen lassen.

§. 69. Der selbstständige Wirkungskreis wird theils von dem Stadtverordneten-Collegium, theils von dem Gemeinderathe; der übertragene Wirkungskreis dagegen von dem Bürgermeister mit dem Gemeinderathe ausgeübt.

1. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Stadtverordneten-Collegiums.

§. 70. Das Stadtverordneten-Collegium ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ.

§. 71. Das Stadtverordneten-Collegium hat die Interessen der Gemeinde zu wahren und für deren Befriedigung durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

Es ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für sie zu fassen und dieselben im geeigneten Wege vollziehen zu lassen.

Es entscheidet in allen wichtigen ihm vorbehaltenen Gemeindeangelegenheiten.

§. 72. Das Stadtverordneten-Collegium organisirt die sämmtlichen Gemeindeämter und Gemeindeanstalten in Beziehung auf die Zahl, Besoldungen, Ruhegenüsse und sonstigen Bezüge der Beamten und Diener, sowie rücksichtlich der Pensionen und Provisionen der Witwen und Waisen derselben.

Es ernennt alle Gemeindebeamte und Diener, insoweit nicht bei Gemeindeanstalten durch Stiftung oder Vertrag einem Dritten das Ernennungsrecht vorbehalten ist.

Es entscheidet über die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, über die Entlassung der Beamten und Diener der Gemeinde, ferner über die Bewilligung der Bezüge der Witwen und Waisen dieser Beamten und Diener.

Ihm steht es auch zu, Remunerationen und Gnadengaben, dann Gehaltsvorschüsse zu bewilligen.

§. 73. Das Stadtverordneten-Collegium ist verpflichtet, das gesammte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum und sämmtliche Gerechtsame der Gemeinde mittelst eines Inventars in Uebersicht zu halten und dessen Einsicht den Gemeindemitgliedern freizustellen.

Es richtet seine Aufmerksamkeit auf den Zustand und die Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes und überhaupt der Gemeindeanstalten und ist verpflichtet, den Gemeinderath auf die wahrgenommenen Gebrechen aufmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu bringen.

Es hat dafür zu sorgen, daß das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde in der Art verwaltet werde, daß dasselbe ohne Beeinträchtigung der Substanz die thunlichst größte Rente abwerfe.

§. 74. Das Stadtverordneten-Collegium hat jährlich die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecassa, sowie sämmtlicher unter der Gemeindeverwaltung stehenden Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten zu prüfen und für das nächstfolgende Jahr festzustellen. Bei Prüfung des Voranschlages sind die hierüber von den Gemeindemitgliedern etwa zu Protokoll gegebenen oder schriftlich eingebrachten Erinnerungen in Erwägung zu ziehen. (§. 102.)

Es hat darüber, ob im Laufe des Verwaltungsjahres Ausgaben, welche nicht präliminirt sind und den Betrag von 100 fl. ö. W. übersteigen, vorzunehmen sind und über die Mittel zur Bedeckung dieser Ausgaben zu beschließen.

§. 75. Das Stadtverordneten-Collegium prüft und erledigt die Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse und sämmtlicher unter der Gemeindeverwaltung stehenden Fonde und Anstalten, wobei die hierüber von den Gemeindemitgliedern etwa zu Protokoll gegebenen oder schriftlich eingebrachten Erinnerungen in Erwägung zu ziehen sind. (§. 103.)

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnungen gestellten Mängel wird vom Stadtverordneten-Collegium das administrative Erkenntniß gegen den Zahlungspflichtigen vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens geschöpft.

§. 76. Der Berathung und Beschlußfassung des Stadtverordneten-Collegiums sind weiter vorbehalten:

1. Die Erwerbung von Liegenschaften.

2. Die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen.

3. Die Erwerbung beweglicher Sachen, wenn damit bleibende Verbindlichkeiten verknüpft sind.

4. Die Verpachtung von Liegenschaften oder nutzbaren Gerechtsamen, wenn sie außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgt, oder für einen längeren Zeitraum als zwölf Jahre geschlossen wird, dann die Erneuerung oder Verlängerung geschlossener Pachtverträge auf eine weitere Dauer.

5. Die Auflösung rechtsverbindlicher Verträge oder Aenderung derselben vor deren vollständiger Erfüllung, dann die Einräumung einer Dienstbarkeit auf dem Eigenthume der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt.

6. Die Veräußerung eines Theiles des Gemeindevermögens oder Gemeindegutes. Wenn jedoch der Werth desselben 5000 fl. ö. W. übersteigt, so ist die Veräußerung an die Zustimmung der Landesvertretung gebunden. (§. 122.)

7. Die Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen der Gemeinde oder Gemeindeanstalten.

8. Die Bestimmung, daß eine neue Bauführung oder erhebliche Umstaltung bestehender Gebäude oder Aenderung der Culturgattung eines Grundstückes für Rechnung der Gemeinde vorzunehmen sei.

9. Die Ausübung des Petitionsrechtes in Angelegenheit der Gemeinde

10. Alle außerordentlichen, das Gemeindewohl betreffenden, nicht speciell bezeichneten Gegenstände.

§. 77. Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann das Stadtverordneten-Collegium die Abnahme von Zuschlägen zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer, dann die Einhebung anderer Auflagen und Abgaben beschließen (§. 121).

(LG. v. 14. Jän. 1883 Nr. 25.)

Steuerzuschläge zu Gemeindezwecken sind durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern selbst einzubringen.

Andere Auflagen, Abgaben und Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Bürgermeister durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die Mobilarexecution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben.

Wenn zur sicheren und gerechten Bemessung solcher Auflagen, Abgaben und Geldleistungen besondere Erhebungs- oder Controlsmaßregeln nothwendig sind, kann das Stadtverordneten-Collegium durch Beschluß solche Vorschriften erlassen. Bei Nichtbefolgung derselben kann eine Ordnungsstrafe bis zu 100 fl. verfügt werden; die Gerichtshandlung hierüber steht dem Gemeinderathe als politische Behörde zu, die verhängten Geldstrafen fließen in den Armenfond der Stadtgemeinde.

(LG. v. 21. Febr. 1890 Nr. 31.)

§. 78. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden. Es dürfen daher Zuschläge zu den Verzehrungssteuern, welche bei der Erzeugung der steuerbaren Gegenstände eingehoben werden, wie z. B. zu den Verzehrungssteuern von Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten, nicht umgelegt werden.

(LG. v. 14. Jän. 1883 Nr. 25.)

§. 79. Von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen rücksichtlich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse.

2. Seelsorger und öffentliche Lehrer bezüglich ihres Einkommens, das 900 fl. nicht übersteigt.

3. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze, noch aus einer Gewerbsunternehmung fließenden Einkommens.

§. 80. Dem Stadtverordneten-Collegium steht die Aufnahme von Darlehen, die Verpfändung des Gemeindevermögens, sowie die Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde zu, insofern hiezu nicht die Genehmigung des Landes-Ausschusses erforderlich ist. (§. 122.)

§. 81. Das Stadtverordneten-Collegium bestellt die Rechtsvertreter für die Gemeinde, ertheilt die Bewilligung zum Beginne oder zur Aufhebung eines Rechtsstreites, sowie zur Schließung eines Vergleiches, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites oder Vergleiches nicht ein zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung oder zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehöriges Geschäft betrifft.

Es übt, soferne der Gemeinde ein Patronats- oder Verleihungsrecht von Stiftungen zusteht, über den Vorschlag des Gemeinderathes, ohne an denselben gebunden zu sein, das Präsentationsrecht nach Vorschrift der Gesetze und Stiftungsverordnungen aus.

§. 82. Das Stadtverordneten-Collegium ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

Insbesondere hat das Stadtverordneten-Collegium dem Armenwesen seine Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hiezu die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits- und Armenanstalten und Fonde nicht ausreichen, so hat das Stadtverordneten-Collegium den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu schaffen und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen.

§. 83. Dem Stadtverordneten-Collegium steht die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in Sachen des selbstständigen Wirkungskreises zu.

Ihm ist auch die Aufnahme in den Gemeindeverband und die Ertheilung des Bürgerrechtes vorbehalten.

Das Stadtverordneten-Collegium wählt aus den Gemeindemitgliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien.

Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung bleiben den besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 84. Das Stadtverordneten-Collegium hat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung aller Gemeindeorgane.

Es kann dieselbe zu diesem Ende durch eigene Commissionen untersuchen lassen, die Vorlegung aller einschlägigen Acten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte verlangen.

Das Stadtverordneten-Collegium hat darauf zu sehen, daß die Gemeinde und die sonstigen seiner Aufsicht unter-

stehenden Fondscassen von Zeit zu Zeit scontrirt und nöthigenfalls liquidirt werden.

Es kann die Scontrirung oder Liquidirung auch durch Commissionen aus seiner Mitte vornehmen lassen.

Es kann derlei Commissionen, einzelne Stadtverordnete oder andere, das öffentliche Vertrauen genießende Männer auch zur Durchsicht und Prüfung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse, zur Ueberwachung der Verwaltung der Gemeindeanstalten, der Ausführung bestimmter Unternehmungen, ferner zur Prüfung bestimmter, in der Wirksamkeit des Stadtverordneten-Collegiums gelegener Aufgaben und Abgebung eines Gutachtens über dieselben bestellen.

§. 85. Die Zahl und Zeit der Sitzungen des Stadtverordneten-Collegiums wird durch dessen Beschluß festgesetzt.

Außerdem kann sich das Stadtverordneten-Collegium nur auf Anordnung des Bürgermeisters, und wenn dieser verhindert ist, auf Anordnung seines Stellvertreters versammeln.

Jede Sitzung, welcher eine solche Anordnung nicht zum Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Dritttheile der Stadtverordneten, oder über Auftrag des Statthalters eine Sitzung einzuberufen.

§. 86. Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist außer dem Vorsitzenden in der Regel die Anwesenheit von wenigstens 22 Stadtverordneten, in den Fällen der §§. 121 und 122 dieses Statutes jedoch die Anwesenheit von 29 Stadtverordneten erforderlich.

Sollte diese Anzahl der Stadtverordneten nicht erscheinen, so ist unter ausdrücklicher Angabe dieses Umstandes eine neuerliche Sitzung auszuschreiben, und es ist der Bürgermeister berechtigt und verpflichtet, gegen jedes Mitglied des Stadtverordneten-Collegiums, welches bei der Sitzung nicht erschienen ist und sein Ausbleiben nicht genügend gerechtfertiget, das erstemal eine amtliche Ermahnung und im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von 5 bis 10 fl. ö. W. zu verhängen.

Die Geldbuße fließt in die Gemeindecassa.

§. 87. Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und in deren Verhinderung der zunächst gewählte Gemeinderath, führt in der Versammlung des Stadtverordneten-Collegiums

den Vorsitz. Jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, ist ungesetzlich und die in derselben gefaßten Beschlüsse sind ungiltig.

§. 88. Die Sitzungen des Stadtverordneten-Collegiums sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag des Vorsitzenden oder fünf Stadtverordneter beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeinde-präliminare verhandelt werden.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und den regelmäßigen Gang der Verhandlung, er ist berechtigt, jeder Unzukömmlichkeit entgegenzutreten und im Falle der Erfolglosigkeit die Sitzung aufzuheben.

Wenn die Zuhörer die Berathungen in irgend einer Weise stören oder die Freiheit derselben beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen.

§. 89. Deputationen dürfen zu den Sitzungen des Stadtverordneten-Collegiums nicht zugelassen werden.

§. 90. Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters, seines Stellvertreters oder eines Stadtverordneten den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, so haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte der Sitzung beiwohnen.

§. 91. Der Bürgermeister, sein Stellvertreter und jedes Mitglied des Stadtverordneten-Collegiums hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung und Schlußfassung die privatrechtlichen Interessen

a) ihrer eigenen Person oder ihrer Ehegattinnen,
b) ihrer Verwandten in auf- und absteigender Linie,
c) anderer Verwandten bis einschließlich Geschwisterkinder.
d) ihrer Verschwägerten bis zum zweiten Grade betrifft.

§. 92. Zu einem giltigen Beschlusse des Stadtverordneten-Collegiums ist in der Regel die absolute Stimmenmehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Stadtverordneten, in den Fällen der §§. 121 und 122 jedoch die absolute Stimmenmehrheit der Vollzahl der Stadtverordneten erforderlich.

Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 93. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches namentlich alle Anträge, sie mögen vom Bürgermeister oder einem Stadtverordneten gestellt sein, und sämmtliche gefaßte Beschlüsse aufgenommen werden müssen.

Dasselbe ist vom Vorsitzenden, zwei Stadtverordneten und dem Schriftführer zu unterfertigen, in dem Gemeindearchive aufzubewahren, und es ist jedem Gemeindemitgliede auf sein Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

§. 94. Die Feststellung einer Geschäftsordnung für das Stadtverordneten-Collegium und den Gemeinderath innerhalb dieses Gemeindestatutes ist dem Stadtverordneten-Collegium vorbehalten.

§. 95. Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums diesem Gemeindestatute oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwiderläuft, oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er berechtigt und verpflichtet, mit der Vollzugssetzung innezuhalten und den Gegenstand ohne Verzug an die k. k. Statthalterei oder den Landesausschuß zu leiten, je nachdem derselbe den übertragenen oder selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betrifft.

2. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise.

A) des Gemeinderathes.

§. 96. Der Gemeinderath ist den zum selbstständigen Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ.

Er ist aber auch das beschließende Organ in solchen minder wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, welche dem Beschlusse des Stadtverordneten-Collegiums vorbehalten sind. Insbesondere kann der Gemeinderath Ausgaben bis zu dem Betrage von 100 fl. ö. W. im eigenen Wirkungskreise bewilligen.

Er hat das Recht, in den dem Beschlusse des Stadtverordneten-Collegiums vorbehaltenen Angelegenheiten die Vorberathung zu pflegen und dieselben mit seinen Anträgen an das Stadtverordneten-Collegium zu leiten.

§. 97. Der Gemeinderath hat die vom Stadtverordneten-Collegium gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse, soweit solche einer höheren Genehmigung unterzogen werden müssen, der vorgesetzten Behörde vorzulegen, soferne aber dies nicht erforder-

lich ist, oder die höhere Genehmigung erfolgte, in Vollzug zu setzen.

§. 98. Der Gemeinderath hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises in der durch das Gesetz oder im Sinne des Gesetzes durch die Regierung vorgezeichneten Weise zu besorgen.

§. 99. Der Gemeinderath hat insbesondere unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Localpolizei zu handhaben.

Er ist hiebei an die bestehenden Gesetze und Anordnungen gebunden.

Der Regierung bleibt die Controle, Einwirkung und Anordnung dort, wo sie es nothwendig findet, vorbehalten.

Uebertretungen der zur Handhabung der Localpolizei getroffenen Maßregeln und Verfügungen, insoweit diese Uebertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, können durch Beschlüsse des Gemeinderathes mit Geldbußen bis zum Betrage von 100 fl. ö. W. geahndet oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von Einem Tage für je 5 fl. bestraft werden.

Die Berufung gegen ein solches Straferkenntniß geht an die Statthalterei.

Die Geldbußen fließen in die Armencassa ein.

§. 100. Die Art der Ausführung jener Geschäfte, die den übertragenen Wirkungskreis bilden, ist, wenn sie der Gemeinde überlassen und nicht dem Bürgermeister persönlich überwiesen sind, durch Beschluß des Gemeinderathes festzusetzen.

In äußerst dringenden Fällen, wo der Gegenstand der Schlußfassung des Gemeinderathes nicht unterzogen werden kann, hat der Bürgermeister selbst unverweilt die nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 101. Wenn eine zum Wirkungskreise des Stadtverordneten-Collegiums gehörige Gemeindeangelegenheit so dringender Natur wäre, daß der Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums ohne großen Schaden und Gefahr für die Gemeinde nicht eingeholt werden könnte, so können der Gemeinderath und, wenn auch dessen Einvernehmen nicht thunlich wäre, der Bürgermeister, beide unter ihrer Verantwortung, die nöthige Verfügung treffen; es muß jedoch ohne Verzug die nachträgliche Zustimmung des Stadtverordneten-Collegiums erwirkt werden.

§. 102. Der Gemeinderath hat jährlich für das nächste Verwaltungsjahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecassa und der Gemeindeanstalten zu verfassen, darin die mit bestimmten (fixen) Beträgen festgesetzten Empfänge und Ausgaben mit diesen Beträgen, die übrigen aber nach dem Rechnungsergebnisse des letztverflossenen Jahres und mit Rücksicht auf die im nächsten Jahre mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Umstände zu veranschlagen und diesen Voranschlag wenigstens drei Monate vor Beginn dieses Jahres den Stadtverordneten-Collegium zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.

Vierzehn Tage vor dieser Prüfung ist der Voranschlag bei dem Gemeinderathe zur Einsicht der Gemeindemitglieder aufzulegen, bei welchem die allfälligen Erinnerungen derselben zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzubringen sind.

§. 103. Längstens drei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres sind von dem Gemeinderathe, sowie von den Verwaltungen der Gemeindeanstalten die in der Einnahme und Ausgabe gehörig belegten Jahresrechnungen dem Stadtverordneten-Collegium zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Vierzehn Tage vor der Prüfung sind die Rechnungen beim Gemeinderathe zur Einsicht der Gemeindemitglieder aufzulegen.

Diesen steht es frei, ihre allfälligen Erinnerungen bei dem Gemeinderathe zu Protokoll zu geben, oder schriftlich einzubringen.

§. 104. Bei den Sitzungen des Gemeinderathes führt der Bürgermeister und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter den Vorsitz.

Jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, ist ungesetzlich und die in derselben gefaßten Beschlüsse sind ungiltig.

§. 105. Zur Beschlußfähigkeit des Gemeinderathes ist die Anwesenheit von mindestens drei Gemeinderäthen außer dem Vorsitzenden erforderlich.

§. 106. Bei der Berathung und Schlußfassung des Gemeinderathes sind die Bestimmungen der §§. 90 und 91 maßgebend.

§. 107. Zu einem giltigen Beschlusse des Gemeinderathes ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich, bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 108. Ueber die Sitzungen des Gemeinderathes ist ein

Protokoll zu führen. Dasselbe ist vom Vorsitzenden, einem Gemeinderathe, dann vom Schriftführer zu unterfertigen und im Gemeindearchive aufzubewahren.

§. 109. Wenn es der Bürgermeister für nöthig erachtet, einen Beschluß des Gemeinderathes zu sistiren, so hat er den Gegenstand, wenn er den selbstständigen Wirkungskreis betrifft, an das Stadtverordneten-Collegium, und wenn er den übertragenen Wirkungskreis betrifft, an die Statthalterei zu leiten.

B) Des Bürgermeisters.

§. 110. Der Bürgermeister repräsentirt die Gemeinde nach außen und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben.

§. 111. Anfertigungen, die im Namen der Gemeinde geschehen, müssen vom Bürgermeister oder von dem stellvertretenden Gemeinderathe unterzeichnet werden.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und von einem andern Gemeinderathe unterfertigt werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Stadtverordneten-Collegiums oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Stadtverordneten ersichtlich gemacht werden.

§. 112. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse des Stadtverordneten-Collegiums sowie des Gemeinderathes in Vollzug zu setzen. (§§. 95 und 109.)

§. 113. Dem Bürgermeister sind die Gemeinderäthe, sowie alle Beamten und Diener der Gemeinde untergeordnet; er weiset denselben die mit der Besorgung der Gemeindeangelegenheiten verbundenen Geschäfte zu, und sie haben sich seinen Weisungen zu fügen.

Der erste Gemeinderath als Stellvertreter des Bürgermeisters, oder in dessen Verhinderung der zunächst gewählte Gemeinderath, hat denselben in allen Amtsverrichtungen, soweit sie ihm übertragen wurden, zu vertreten.

Der Bürgermeister übt über die Beamten und Diener der Gemeinde die Disciplinargewalt aus.

§. 114. Der Bürgermeister und sein Stellvertreter sind für ihre Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

Durch diese Verantwortlichkeit wird aber die Haftung der im §. 113 genannten Personen gegenüber der Gemeinde für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen zugewiesenen Geschäfte nicht aufgehoben.

3. Abschnitt. Von den Beamten und Dienern der Gemeinde.

§. 115. Die angestellten Beamten der Gemeinde müssen in der Regel zur diesfälligen Geschäftsführung nach den für den Eintritt in den Staatsdienst geltenden Vorschriften befähigt sein.

§. 116. Die Beamten der Gemeinde haben in ihrem Diensteide die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten vor dem versammelten Gemeinderathe in die Hände des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters anzugeloben.

§. 117. Hinsichtlich der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, sowie hinsichtlich der Entlassung der Beamten und Diener der Gemeinde, bezüglich der Bezüge der Witwen und Waisen dieser Beamten und Diener gelten für die bleibend angestellten Beamten und Diener und ihre Angehörigen dieselben Grundsätze, wie bei den Staatsbeamten und Dienern der Verwaltungsbehörden, und es wird denselben die Dienstzeit, die sie unmittelbar vor ihrer Anstellung als städtische Beamte oder Diener im Staatsdienste zugebracht haben, bei Pensionirungen oder Provisionirungen insoweit angerechnet, als diese Dienstzeit auch im Staatsdienste nach den bestehenden Vorschriften angerechnet würde.

§. 118. Die den Staatsbeamten untersagten Nebenbeschäftigungen sind auch den Gemeindebeamten untersagt.

§. 119. Die Disciplinargewalt mit Ausnahme der Suspendirung und Entlassung (§. 72), steht über die Beamten und Diener dem Bürgermeister zu.

In dringenden Fällen kann der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter diese Suspendirung mit Vorbehalt der Genehmigung des Stadtverordneten-Collegiums verfügen.

V. Hauptstück. Von der Aufsicht über die Gemeinde.

§. 120. Der Landtag wacht durch den Landesausschuß darüber, daß das Stammvermögen der Gemeinde, sowie das Vermögen ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

§. 121. Gemeindezuschläge, welche 25 Percent der directen

Steuern oder 30 Percent der Verzehrungssteuer überschreiten, dann die Auflage auf den Mietzins, wenn dieselbe 10 Percent übersteigt, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses und der Zustimmung der politischen Landesstelle.

Zur Erhebung von Zuschlägen von mehr als 80 Percent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer ist die Bewilligung des Landtages und die Allerhöchste Sanction erforderlich.

Zur Einführung von Abgaben von dem Verbrauche der der Verzehrungssteuer unterliegenden geistigen Flüssigkeiten auf die Dauer von längstens zehn Jahren sowie zur Erhöhung bestehender derlei Abgaben für eine gleiche Zeitdauer ist die Bewilligung des Landesausschusses und die Zustimmung der politischen Landesstelle erforderlich.

Zur Einführung oder Erhöhung der obigen Abgaben auf eine Zeitdauer von mehr als zehn Jahren, dann zur Einführung anderer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist die Bewilligung des Landtages und die Allerhöchste Sanction erforderlich. (LG. v. 14. Jän. 1883, Nr. 25).

§. 122. Der Genehmigung des Landesausschusses bedürfen:

1. Die Veräußerung eines Theiles vom Gemeindevermögen oder Gemeindegute, wenn der Werth desselben mehr als 5000 fl. beträgt.

2. Die Aufnahme von Darlehen, die Benützung des Credites der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt, wenn der aufzunehmende Betrag mit Einrechnung der schon bestehenden Schulden das Jahreseinkommen der Gemeinde oder der Anstalt übersteigt.

§. 123. Der Landesausschuß entscheidet über Berufungen gegen die Beschlüsse des Stadtverordneten-Collegiums in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten.

Die Berufung ist binnen 14 Tagen, vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung von demselben beim Gemeinderathe zur weiteren Vorlage an den Landesausschuß einzubringen.

§. 124. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis

nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe.

§. 125. Wenn das Stadtverordneten-Collegium oder der Gemeinderath Beschlüsse fasst, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die Statthalterei berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung dieser Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Recurs an das Ministerium des Innern offen steht. Sie hat aber in den Fällen, in welchen es sich um den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde handelt, gleichzeitig von der getroffenen Entscheidung die Mittheilung an den Landesausschuß zu machen.

§. 126. Die Statthalterei hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Stadtverordneten-Collegiums handelt, gegen welche die Berufung nach §. 123 an den Landesausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Bürgermeisters und Gemeinderathes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die Statthalterei.

§. 127. Die Gemeindevertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden.

Der Recurs an das Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden.

Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte, bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung, hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Gemeindestatut für die Stadt Kremsier.

(LG. v. 18. Feb. 1870 Nr. 25.)

I. Hauptstück. Von der Gemeinde überhaupt.

§. 1. Die Stadt Kremsier sammt Vorstädten und den ehemaligen Gemeinden Stiechowitz, Nowosad, Oskol, Bleich

und Judengasse bilden in ihrem Katastralumfange eine einzige selbstständige Gemeinde namens Kremsier.

§. 2. Die Gemeinde Kremsier steht unmittelbar unter dem Landtage, beziehungsweise dem Landesausschusse, und rücksichtlich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Landesstelle.

§. 3 wie §. 3, Iglau, bis . . . bleiben durch das vorliegende Statut ungeändert.

II. Hauptstück. Von den Gemeindemitgliedern und Fremden.

§. 4. In der Gemeinde unterscheidet man:
1. Gemeindemitglieder und
2. Fremde (Auswärtige).

Die Gemeindemitglieder . . . wie §. 4, Iglau.

§. 5. Gemeindeangehörige sind jene, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind.

Gemeindebürger sind jene, welche dermal das Bürgerrecht in der Gemeinde Kremsier besitzen, oder welchen solches in der Folge von der Gemeinde verliehen wird.

Gemeindegenossen sind jene, welche ohne Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger zu sein:
a) von ihrem Realbesitze;
b) von ihrem Gewerbe, Erwerbe oder Einkommen in der Gemeinde den Jahresbetrag von 1 fl an directen Steuern entrichten, und überdies, wenn sie unter die sub lit. b genannten Personen gehören, in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Fremde (Auswärtige) genannt.

§. 6. Die Heimatverhältnisse sind durch das Heimatgesetz vom 3. Dec. 1863, Z. 105 RGB., bestimmt.

§. 7. Für die Aufnahme in den Heimatverband ist eine Aufnahmegebühr von 20—50 fl. ö. W. in die Gemeindecasse zu bezahlen und ist diese Gebühr für jeden einzelnen Fall nach Verhältniß des Vermögens des Aufzunehmenden vom Gemeindeausschusse zu bemessen.
(LG. v. 20. Nov. 1888 Nr. 108).

§. 8 wie §. 7, Iglau.

§. 9. Für die Verleihung des Bürgerrechtes haben diejenigen, welche bereits Gemeindeangehörige sind, eine Gebühr von 20—50 fl. für den Bürgerspitalfond zu bezahlen, diejenigen aber, welche zugleich in den Heimatverband aufgenommen werden, haben eine Gebühr von 40—100 fl. zu bezahlen, wovon die Hälfte in die Gemeindecasse, die andere Hälfte in den Bürgerspitalfond zu fließen hat. Die Gebühr ist für jeden einzelnen Fall nach Verhältniß des Vermögens des Aufzunehmenden von dem Gemeindeausschusse zu bemessen. (LG. v. 20. Nov. 1888 Nr. 108).

§. 10. Der aufgenommene Bürger hat vor dem versammelten Gemeindeausschusse eidlich anzugeloben, daß er alle Bürgerpflichten nach Vorschrift des Gemeindestatutes gewissenhaft erfüllen und das Beste der Gemeinde möglichst fördern wolle.

§. 11. Jedem aufgenommenen Bürger wird zum Beweise des erworbenen Bürgerrechtes ein Bürgerbrief eingehändigt und dieser Act in einem eigens angefertigten Buche unter der Fertigung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters eingetragen.

§. 12 wie §. 11, Iglau.

§. 13. Die Gemeinde kann österreichischen Staatsbürgern, die sich um das Reich, das Land oder die Gemeinde verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Das Ehrenbürgerrecht begründet nur für die Person des Ehrenbürgers die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindebürger, ohne dem Ehrenbürger die Verpflichtungen des Letzteren aufzubürden.

§. 14. Der Gemeindebürger kann seines Bürgerrechtes vom Gemeindeausschusse verlustig . . . wie §. 13, Iglau.

§. 15. Ueber sämmtliche Mitglieder der Gemeinde sind genaue Verzeichnisse zu führen, zu Jedermanns Einsicht offen zu halten und darin alle sich diesfalls ergebenden Veränderungen ersichtlich zu machen.

§. 16 wie §. 28, Brünn.

§. 17 wie §. 17, Iglau.

§. 18. Die Gemeindebürger und Gemeindeangehörigen haben überdies das Recht:

a) des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde;
b) auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit;
c) auf Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen.

§. 19 wie §. 19, Iglau, bis . . . bestimmt sind.

§. 20. Die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindemitglieder sind:

a) Die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises getroffenen Anordnungen:

b) die verhältnißmäßige Theilnahme an den Gemeindelasten.

Diese Verpflichtungen dauern solange, als das Verhältniß zur Gemeinde währt.

§. 21 wie §. 32, Brünn.

§. 22. Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, darf der Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden, solange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Fühlt sich Jemand in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde bedrückt, so kann er sich zur Abhilfe an die Statthalterei wenden.

§. 23. Auswärtige, welche innerhalb der Gemeindemarkung ihren Aufenthalt nehmen, haben die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindemitglieder, ohne deren besondere Rechte zu genießen.

III. Hauptstück. Von der Gemeindevertretung.

§. 24. Die Gemeinde wird in allen ihren Angelegenheiten durch den Gemeindeausschuß und den Gemeinderath vertreten, an deren Spitze der Bürgermeister steht.

§. 25. Der Gemeindeausschuß wird von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt und besteht aus dreißig Mitgliedern.

Zur Vertretung verhinderter oder abgängiger Ausschußmitglieder werden fünfzehn Ersatzmänner gewählt.

§. 26. Der Gemeinderath wird vom Gemeindeausschusse aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit gewählt und besteht aus dem Bürgermeister und fünf Gemeinderäthen, denen die erforderlichen Beamten und Diener beigegeben sind.

(LG. v. 21. März 1887 Nr. 60.)

§. 27. Wahlberechtigt sind:

1. Gemeindebürger mit Einschluß der Ehrenbürger;

2. Gemeindeangehörige und Gemeindegenossen, welche von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in der Gemeinde eine directe Steuer von mindestens 1 fl. ohne Zuschläge entrichten; es darf jedoch der Steuerpflichtige mit keiner Steuerzahlung im Rückstande sein;

3. Unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:

a) wirkliche, pensionirte oder quiescirte Hof-, Staats-, Landes-, öffentliche Fonds- und Communalbeamte;

b) jene Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben; ferner dienende und quiescirte Militärbeamte, insoferne dieselben dem Stande eines Truppenkörpers nicht angehören;

c) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen aller christlichen Confessionen und die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen;

d) die Vorsteher und Lehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an den Mittelschulen und höheren Lehranstalten angestellten Directoren, Professoren und Lehrer;

e) Doctoren, die ihren akademischen Grad an einer inländischen Lehranstalt erlangt haben.

Zu den Wahlberechtigten dieser Kategorie gehören auch Vereine, Stiftungen und Gesellschaften überhaupt, wenn sie die im Abs. 2 bezeichneten Bedingungen erfüllen.

§. 28. Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind:

a) dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, dann die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner;

b) Personen, die eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen oder vom Tag- oder Wochenlohne leben;

c) Diener der Gemeinde.

§. 29. Das Strafgesetz[1]) setzt die Bestimmungen fest, ob

[1]) Vgl. Strafgesetznovelle v. 15. Nov. 1867 RGB. Nr. 131. Manz'sche Gesetzes-Ausgabe, Bd. IV.

und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des activen und passiven Wahlrechtes verbunden sei.

Demgemäß bleiben vom Wahlrechte ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens schuldig erkannt wurden;

b) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahles, des Betruges, der Veruntreuung oder der Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind. (§§. 460, 461, 463 und 464 StGB.)

§. 30. Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied männlichen Geschlechtes, welches das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet.

§. 31. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

a) Gemeindebeamte und Diener, solange sich dieselben im wirklichen Dienste der Gemeinde befinden;

b) säumige Schuldner der Gemeinde, gegen welche Executionsschritte im Zuge sind, solange diese dauern;

c) jene Personen, welche über die Verwaltung eines Gemeindevermögens oder Gemeindeanstalt oder über ein ihnen von der Gemeinde besonders anvertrautes Geschäft mit der zu legenden Rechnung nach abgelaufener Frist im Rückstande sind.

§. 32. Von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens schuldig erkannt wurden;

b) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahles, des Betruges, der Veruntreuung oder der Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind (§§. 460, 461, 463 und 464 StGB.);

c) Personen, welche wegen Gewinnsucht im Disciplinarwege ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind.

Personen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen das active und passive Wahlrecht verloren haben, erlangen dasselbe nach Maßgabe der bestehenden Gesetze.

§. 33. Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses werden die Wahlberechtigten in drei Wahlkörper eingetheilt.

§. 34. Den ersten Wahlkörper bilden die Ehrenbürger, dann jene Wahlberechtigten, die an den in der Gemeinde

vorgeschriebenen Steuern jährlich 100 fl. ö. W. oder darüber entrichten.

In den zweiten Wahlkörper gehören jene Wahlberechtigten, welche eine jährliche directe Steuer von wenigstens 40 fl. ö. W. in der Gemeinde entrichten, dann die im §. 27, Abs. 3 lit. a) b) c) d) e) bezeichneten Personen, insoferne sie nicht schon nach ihrer Steuerzahlung in den ersten Wahlkörper einzureihen sind.

In den dritten Wahlkörper gehören alle übrigen Wahlberechtigten.

(LG. v. 13. Oct. 1870 Nr. 66.)

§. 35. Niemand kann in mehr als in einem Wahlkörper zugleich sein Wahlrecht ausüben.

§. 36. Wenn der erste Wahlkörper nicht wenigstens aus zweimal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuß- und Ersatzmänner zu wählen hat, so ist derselbe aus den Höchstbesteuerten des zweiten Wahlkörpers bis auf diese Zahl zu ergänzen.

Bei gleicher Steuerhöhe ist der an Jahren ältere Wahlberechtigte dem Jüngeren vorzuziehen.

§. 37. Ueber die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wahlkörpern abgesonderte Wählerlisten in beiden Landessprachen zu verfassen.

Dieselben sind durch sechs Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen; daß dieses geschehen sei, ist mit dem Beisatze in beiden Landessprachen kundzumachen, daß die Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen (von der Kundmachung angefangen) eingebracht werden müssen.

Ueber die rechtzeitig erhobenen Einwendungen hat der Gemeinderath binnen drei Tagen zu entscheiden und die für zuläßig erkannten Berichtigungen sogleich vorzunehmen.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht dagegen die Berufung an den Gemeindeausschuß, innerhalb dreier Tage von der Zustellung des abweislichen Bescheides, offen.

Das Erkenntniß des Gemeindeausschusses ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig.

Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

Zur Ausübung des Wahlrechtes erhalten die Wahlberechtigten Legitimationskarten.

§. 38. Acht Tage vor Ablauf der sechs Wochen ist die

Wahl auszuschreiben, und für jeden Wahlkörper Tag und Stunde des Beginnens und Schlusses der Stimmenabgabe mit dem Beisatze zu bestimmen, daß jeder Wahlkörper fünfzehn Personen zu wählen hat, von welchen zehn als Ausschußmänner und fünf als Ersatzmänner zu bezeichnen sind.

Gleichzeitig ist hievon die Anzeige an die k. k. Statthalterei zu machen.

§. 39. Zur Leitung der Wahl wird vom Gemeindeausschusse eine Wahlcommission bestimmt, welche unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters aus sechs vom Ausschusse gewählten wahlberechtigten Gemeindemitgliedern besteht.

Zur Giltigkeit der Wahl wird die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und von vier Mitgliedern erfordert.

Die Mitglieder derselben haben sich jeden Einflusses auf die Stimmengebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Der Gemeindeausschuß hat auch der Wahlcommission zwei Schriftführer beizugeben.

Dem Statthalter steht es frei, zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung abzusenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.

§. 40. Zuerst hat der dritte, dann der zweite und endlich der erste Wahlkörper zu wählen; jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied wählen.

§. 41. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Hievon bestehen folgende Ausnahmen:

1. Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen aber durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus.

Sollte der zur Vertretung der Gattin berufene Ehegatte für seine Person in der Gemeinde nicht wahlberechtigt sein, so kann die Gattin einen anderen Bevollmächtigten bestellen.

2. Solche Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können das Wahlrecht durch einen anderen Bevollmächtigten ausüben.

Ebenso können:

3. Die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbeunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, das Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§. 42 wie §. 44, P. 3, Iglau.

§. 43 wie §. 44, P. 4, Iglau.

§. 44. Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur eine Stimme; sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus, sonst haben sie einen aus ihnen oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.

§. 45. Nur Wahlberechtigte, welche ihr Wahlrecht selbst auszuüben befugt sind, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines anderen in dessen Namen ausüben.

Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.

§. 46. Der Wahlact ist öffentlich. Die Abstimmung beginnt in einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, welche in den bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen. Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste des Wahlkörpers, dem sie angehören, durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 47. Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat fünfzehn Personen, welche nach seinem Wunsche Ausschuß- und Ersatzmänner werden sollen, namhaft zu machen.

Jede Abstimmung ist sogleich in Gegenwart des Wählers in die hiezu vorbereiteten Rubriken der Stimmzettel neben dem Namen des Wählers einzutragen.

Gleichzeitig werden die genannten Namen in der Gegenliste verzeichnet.

Die bei der Wahlversammlung nicht erschienenen Wähler werden als dem Ergebnisse der Wahl beistimmend betrachtet.

§. 48. Sobald die zur Wahl eines Wahlkörpers festgesetzte Frist verstrichen ist, ist von dem Vorsitzenden der

Wahlcommission die Stimmengebung derart als geschlossen zu erklären, daß noch vorerst alle anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimmen abzugeben haben.

Die Wahlcommission hat sonach das Ergebniß, das sich nach beiden Stimmlisten herausgestellt, zu vergleichen, allfällige Irrungen zu berichtigen, sohin die Stimmzettel zu unterfertigen und die Stimmzählung vorzunehmen.

§. 49. Als Ausschuß- und Ersatzmänner gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Wird ein Wahlfähiger von mehreren Wahlkörpern gewählt, so ist derselbe aufzufordern, sich binnen drei Tagen vom Zeitpunkte der Aufforderung zu erklären, von welchem Wahlkörper er die Wahl annehme. Erfolgt diese Erklärung nicht rechtzeitig, so gilt seine Wahl für jenen Wahlkörper, in welchen er zuerst gewählt worden ist.

In dem Wahlkörper, für welchen die Wahl nicht angenommen wurde, rückt derjenige, welcher zunächst die meisten der abgegebenen Stimmen hat, als gewählt vor.

Dieses gilt auch, wenn die Wahl auf Jemanden gefallen ist, der einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, oder der von der Wählbarkeit gesetzlich ausgenommen und ausgeschlossen ist.

Kann auf diese Art der Gemeindeausschuß nicht ergänzt werden, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 50. Die Ergebnisse der Wahl sind vor der Wahlcommission gleich nach vollzogener Wahlhandlung eines jeden Wahlkörpers kundzumachen.

Das Wahlprotokoll ist von der Wahlcommission zu unterfertigen und mit ihrem Gutachten über die etwaigen Anstände gegen den einen oder den anderen der Gewählten unter Anschluß der Ausweise über die Kundmachung der Wahl des Protokolles über die Einwendungen, dann der Steuer- und Wählerliste dem Ausschusse vorzulegen.

Einwendungen gegen die Giltigkeit einer Wahl sind beim Ausschusse binnen acht Tagen nach geschlossenen Wahlhandlungen einzubringen.

Werden binnen dieser Frist keine Einwendungen erhoben oder die vorgebrachten als unstatthaft befunden, und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so wird die Wahl vom Gemeindeausschusse bestätigt, das Ergebniß derselben öffentlich

bekannt gemacht und jeder Gewählte von der auf ihn gefallenen und bestätigten Wahl in Kenntniß gesetzt.

Der Statthalterei bleibt es vorbehalten, Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgeschlossen oder ausgenommen sind, unter Offenhaltung des Recurses an das Ministerium des Innern, als ungesetzlich außer Kraft zu setzen.

§. 51. Die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner werden auf drei Jahre gewählt. Bis die Neugewählten eintreten, bleiben die zum Austritt bestimmten Mitglieder im Amte. Die Austretenden können mit ihrer Zustimmung wieder gewählt werden.

§. 52. Wenn der Ausschuß vollständig constituirt ist, wird binnen acht Tagen zur Wahl des Gemeinderathes geschritten.

Jeder Wahl des Gemeinderathes oder eines Mitgliedes desselben haben in der Regel sämmtliche Ausschußmitglieder beizuwohnen; doch kann dieselbe auch dann vorgenommen werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der Ausschußmitglieder anwesend sind. Jene Mitglieder des Ausschusses, welche gar nicht erscheinen, oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, werden ihres Amtes als Ausschußmitglieder verlustig.

§. 53. Zuerst wird der Bürgermeister, dann werden die fünf Gemeinderäthe in abgesonderten Wahlhandlungen gewählt.

Die Wahl ist mittelst Stimmzettel vorzunehmen. Zur Wahl des Bürgermeisters ist die absolute Stimmenmehrheit sämmtlicher Mitglieder des Ausschusses erforderlich.

Zur Wahl der Gemeinderäthe genügt die absolute Stimmenmehrheit der bei der Wahl anwesenden Ausschußmitglieder.

Wird ein Ergebniß in zwei auf einander folgenden Abstimmungen nicht erzielt, so ist zur engeren Wahl zu schreiten, welche sich auf jene zwei Mitglieder zu beschränken hat, die bei der letzten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl kommt.

Ergibt bei der Wahl des Bürgermeisters auch die engere Wahl kein Resultat, so ist die Wahlhandlung am nächsten Tage zu erneuern.

Wird auch an diesem Tage kein Ergebniß erzielt, so ist am darauf folgenden Wahltage die Wahlhandlung wieder aufzunehmen, wobei die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder entscheidet.

Wird diese absolute Mehrheit in zwei auf einander folgenden Abstimmungen nicht erreicht, so ist abermals zur engeren Wahl zu schreiten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Los entscheidet auch bei der Wahl der Gemeinderäthe gleich am ersten Wahltage, wenn bei der engeren Wahl zwischen denjenigen, welche in die engere Wahl gekommen sind, keine Stimmenmehrheit erzielt wird.

Ueber die Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen.

(LG. v. 21. März 1887 Nr. 60.)

§. 54. Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe dürfen untereinander nicht bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sein.

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe müssen ihren ständigen Wohnsitz in Kremsier haben.

§. 55. Die Wahl des Bürgermeisters bedarf der kaiserlichen Bestätigung.

§. 56. Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe haben bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten an Eidesstelle zu geloben.

Dieses Gelöbniß ist vor dem versammelten Ausschusse, von dem Bürgermeister in die Hände des Statthalters oder seines Delegirten, von den Gemeinderäthen aber in die Hände des Bürgermeisters abzulegen.

§. 57. Rücksichtlich der Stellvertretung des Bürgermeisters reihen sich die Gemeinderäthe nach der Zahl der Stimmen, die sie bei der Wahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet bezüglich des Ranges der Gemeinderäthe und deren Berufung zur Stellvertretung des Bürgermeisters der Gemeindeausschuß mittelst absoluter Stimmenmehrheit.

§. 58. Das Amt des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe dauert durch drei Jahre, und sie verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung deren Nachfolger im Amte. Die Austretenden können mit ihrer Zustimmung wieder gewählt werden.

§. 59. Dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen hat der Gemeindeausschuß für die Dauer ihrer Amtsführung

die ihrer Stellung und Würde entsprechenden Functionsgebühren und Diäten zu bestimmen, die Ausschußmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich. Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb der Gemeindemarkung haben sämmtliche Mitglieder des Gemeindeausschusses auf eine entsprechende Gebühr aus der Gemeindecasse Anspruch, welche der Ausschuß festzusetzen hat.

§. 60. Jedes Gemeindemitglied ist in der Regel verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl als Ausschuß- oder Ersatzmann, Gemeinderath oder Bürgermeister anzunehmen und das übernommene Amt durch die vorgeschriebene Zeit zu versehen.

§. 61. Das Recht, die Wahl in den Gemeindeausschuß abzulehnen, haben nur:

a) Geistliche aller christlichen Confessionen und die Rabbiner der jüdischen Glaubensgenossen;
b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, dann öffentliche Lehrer, jedoch nur, wenn diese Personen im Dienste stehen;
c) Militärpersonen;
d) Personen, die über sechzig Jahre alt sind;
e) diejenigen, welche durch drei Jahre ununterbrochen die Stelle des Bürgermeisters oder eines Gemeinderathes oder eines Ausschußmannes bekleidet haben, jedoch nur für die nächste Wahlperiode;
f) diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder an einer anhaltenden Störung der Gesundheit leiden;
g) Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Stadtgemeinde abwesend sind.

§. 62. Die Stelle eines Bürgermeisters oder Gemeinderathes können außer den im vorigen Paragraph bezeichneten Personen auch noch jene ablehnen:

a) die in ihrem Erwerbe durch Uebernahme des Gemeindeamtes wesentlich beeinträchtigt würden;
b) jene, welche die Stelle eines Bürgermeisters oder Gemeinderathes durch drei Jahre ununterbrochen bekleidet haben.

§. 63. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Annahme der Wahl oder die Fortführung des übernommenen Amtes ungeachtet wiederholter Aufforderung ver-

weigert, wird vom Gemeindeausschusse des ihm übertragenen Amtes für verlustig erklärt und verliert auch das active und passive Wahlrecht für die nächste Wahlperiode.

Zugleich verfällt derselbe in eine Geldbuße, die der Gemeindeausschuß bis 100 fl. ö. W. bestimmen kann.

§. 64. Ein Mitglied der Gemeindevertretung wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der es ursprünglich von der Wahl ausgenommen und ausgeschlossen hätte.

Die zeitliche Ausschließung eines Mitgliedes aus der Gemeindevertretung hat stattzufinden, wenn dasselbe wegen einer, seine Ausschließung begründenden strafbaren Handlung in Untersuchung gezogen ist.

§. 65. Wird die Stelle des Bürgermeisters oder eines Gemeinderathes im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Gemeindeausschuß binnen längstens vierzehn Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Ausschußmannes erledigt, so hat der Gemeindevorsteher jenen Ersatzmann in den Ausschuß zu berufen, welcher in dem Wahlkörper, in welchem der abgängige Ausschußmann gewählt worden war, die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Sollte jedoch der Abgang von Ausschußmännern derart sein, daß die Zahl der von einem Wahlkörper gewählten Ausschußmänner selbst durch die Einberufung der Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann, so hat der bezügliche Wahlkörper auf Grundlage der letzten Wählerliste eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphes über die Berufung eines Ersatzmannes gelten auch für den Fall einer bloß zeitweisen Verhinderung des Ausschußmannes.

IV. Hauptstück. Vom Wirkungskreise der Gemeinde.

§. 66 wie Art. IV Reichsgemeindegesetz, S. 2.

§. 67 wie Art. V, Reichsgemeindegesetz, S. 2 u. 3.

§. 68 wie §. 68, Iglau.

§. 69. Der selbstständige Wirkungskreis wird theils von dem Gemeindeausschusse, theils von dem Gemeinderathe, der

übertragene Wirkungskreis dagegen von dem Bürgermeister mit dem Gemeinderathe ausgeübt.

1. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeindeausschusses.

§. 70. Der Gemeindeausschuß ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ.

Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

§. 71. Insbesondere sind seiner Wirksamkeit außer den ihm nach dem Gemeindestatut zustehenden Rechten ausschließlich vorbehalten:

1. Die Entscheidung über die Aufnahme in den Gemeindeverband.
2. Die Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes.
3. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Vorsorge zur Bedeckung des Abganges.
4. Die Prüfung und Erledigung der Jahresrechnungen.
5. Jede Veräußerung eines Theiles des Gemeindevermögens oder Gemeindegutes.
6. Jede Erwerbung von unbeweglichen Gütern.
7. Die Erwerbung von beweglichen Sachen, wenn damit bleibende Verbindlichkeiten übernommen werden.
8. Die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen.
9. Die Bestimmung, ob eine neue Bauführung oder eine erhebliche Umgestaltung bestehender Bauwerke auf Kosten der Gemeinde vorzunehmen sei.
10. Die Aufnahme von Darlehen und überhaupt die Benützung des Credits der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt.
11. Die Uebernahme einer Bürgschaft von Seite der Gemeinde oder die Einräumung einer Dienstbarkeit oder eines Pfandrechts auf dem Eigenthume der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt.
12. Die Bestellung eines Rechtsfreundes, die Anhängigmachung von Rechtsstreiten oder die Ablassung von solchen; die Abschließung eines Vergleiches in Angelegenheiten, die nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung oder zum Wirthschaftsbetriebe gehören.
13. Die Abschreibung zweifelhafter und uneinbringlicher Forderungen der Gemeinde oder Gemeindeanstalten.
14. Die Auflösung von Verträgen oder Aenderung derselben vor ihrer vollständigen Erfüllung.

15. Die Abschließung oder Erneuerung von Bestandverträgen, die sich auf unbewegliche Güter oder nutzbare Gerechtsame beziehen.

16. Die Ernennung, Suspendirung und Entlassung der Beamten und Diener der Gemeinde oder Gemeindeanstalten, insoweit nicht bei letzteren durch Stiftung oder Vertrag einem Dritten das Ernennungsrecht vorbehalten ist.

17. Die Verleihung von Pfründen und Stiftungen, sowie die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte.

18. Die Entscheidung, ob die Ablehnung der Wahl oder Resignation eines Mitgliedes der Gemeindevertretung anzunehmen sei, sowie über die Ausschließung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung.

19. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeinderathes im selbstständigen Wirkungskreise.

20. Die Ausübung des Petitionsrechtes in Gemeindeangelegenheiten.

Unter welchen Beschränkungen die einzelnen dieser Rechte vom Gemeindeausschusse geübt werden können, ist in dem V. Hauptstücke enthalten.

§. 72. Der Gemeindeausschuß wählt aus den Gemeindemitgliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien.

Die näheren Bestimmungen bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 73. Der Ausschuß hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hiezu die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits- und Armenanstalten und Fonde nicht ausreichen, hat der Ausschuß den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu beschaffen und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen.

§. 74. Der Ausschuß ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

§. 75. Ferner überwacht der Gemeindeausschuß die Amtswirksamkeit des Gemeinderathes und die Geschäftsführung aller Gemeindeorgane.

Er kann dieselbe zu diesem Ende durch eigene Commissionen untersuchen lassen, die Vorlegung aller einschlägigen

Acten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte verlangen, und sich in allen Fällen von besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorbehalten.

Der Gemeindeausschuß hat darauf zu sehen, daß die Gemeinde- und sonstige seiner Aufsicht unterstehende Fondscassen von Zeit zu Zeit scontrirt und nöthigenfalls liquidirt werden.

Er kann die Scontrirung oder Liquidirung auch durch Commissionen aus seiner Mitte vornehmen lassen.

§. 76. Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Gemeindeausschuß die Abnahme von Zuschlägen zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer dann die Einhebung anderer Auflagen und Abgaben beschließen. (§. 112).

(LG. v. 14. Jänner 1883 Nr. 28).

Von Zuschlägen zu directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse.

2. Seelsorger und öffentliche Lehrer bezüglich eines Einkommens, welches 600 fl. nicht übersteigt.

3. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze, noch aus einer Gewerbsunternehmung fließenden Einkommens.

Durch das LG. v. 14. Jänner 1883 Nr. 28, wurde folgende Schlußalinea verordnet:

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindebezirke und nicht die Production oder der Handelsverkehr getroffen werden.

Es dürfen daher Zuschläge zu den Verzehrungssteuern, welche bei der Erzeugung der steuerbaren Gegenstände eingehoben werden, z. B. zu den Verzehrungssteuern von Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten und dgl. nicht umgelegt werden.

§. 77. Der Ausschuß hat auch das Recht, zu seinen Berathungen Sachverständige beizuziehen und zur Prüfung von Gemeindeangelegenheiten Commissionen aufzustellen oder Comités zu wählen.

§. 78. Die Zahl und Zeit der Sitzungen des Gemeindeausschusses wird durch dessen Beschluß festgesetzt.

Außerdem kann sich der Gemeindeausschuß nur auf Anordnung des Bürgermeisters und wenn dieser verhindert ist, auf Anordnung seines Stellvertreters versammeln. Jede Sitzung, welcher eine solche Anordnung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Drittheile der Mitglieder des Gemeindeausschusses oder über Auftrag des Statthalters eine Versammlung einzuberufen.

§. 79. Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwanzig Mitgliedern des Ausschusses erforderlich.

Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses zum zweiten Male zur Berathung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind, oder sich vor der Abstimmung entfernen, in welchem Falle zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses die Anwesenheit von fünfzehn Mitgliedern genügt. — Ist ein Ausschußmitglied verhindert, bei der Sitzung zu erscheinen, so ist der Ersatzmann desjenigen Wahlkörpers, dem der Verhinderte angehört, zur Sitzung einzuberufen.

§. 80. Der Bürgermeister, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt in der Versammlung des Ausschusses den Vorsitz, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, ist ungiltig.

Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder erforderlich.

Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Jedoch sind zur Ausschließung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung im Falle des §. 63 zwei Drittel der Stimmen nothwendig.

§. 81. Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Gemeindeausschußmitgliedes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte der Sitzung beiwohnen.

§. 82. Der Bürgermeister, dessen Stellvertreter und jedes

Mitglied des Gemeindeausschusses haben abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung und Schlußfassung seine privatrechtlichen Interessen oder jene seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft.

§. 83. Die Ausschußsitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise vom Ausschusse über Antrag des Vorsitzenden oder von vier Ausschußmitgliedern die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder Gemeindepräliminare verhandelt werden.

§. 84. Der Vorsitzende überwacht die Ordnung und den regelmäßigen Gang der Verhandlungen bei den Ausschußsitzungen. Die Zuhörer haben sich bei den Ausschußsitzungen jeder Aeußerung zu enthalten. Wenn sie die Ausschußsitzung in irgend einer Weise stören oder gar die Freiheit derselben beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen. Deputationen dürfen zu Ausschußsitzungen nicht zugelassen werden.

§. 85. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches namentlich alle Anträge, sie mögen vom Bürgermeister oder einem Ausschußmitgliede gestellt worden sein, sowie alle Beschlüsse des Gemeindeausschusses aufgenommen werden müssen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden, zwei Ausschußmitgliedern und dem Schriftführer zu fertigen, aufzubewahren, und ist jedem Gemeindemitgliede die Einsicht in dasselbe zu gestatten.

§. 86. Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeindeausschusses diesem Gemeindestatute oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwiderläuft oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er berechtigt und verpflichtet, mit der Vollzugssetzung inne zu halten und den Gegenstand ohne Verzug an die Statthalterei oder den Landesausschuß zu leiten, je nachdem derselbe den selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde betrifft.

2. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes.

§. 87. Der Gemeinderath ist in den zum selbstständigen Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ.

Er ist aber auch das beschließende Organ in solchen An-

gelegenheiten der Gemeinde, welche nicht dem Beschlusse des Gemeindeausschusses vorbehalten sind.

Ihm liegt ob, in den dem Beschlusse des Gemeindeausschusses vorbehaltenen Angelegenheiten die Vorberathung zu pflegen und dieselben mit seinen Anträgen an den Ausschuß zu leiten, insolange hiezu nicht besondere Comités bestellt werden.

§. 88. Der Gemeinderath hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die Geschäfte des der Gemeinde übertragenen Wirkungskreises in der durch das Gesetz oder im Sinne desselben durch die Regierung vorgezeichneten Weise zu besorgen.

§. 89. Wenn eine zum Wirkungskreise des Ausschusses gehörige Gemeindeangelegenheit so dringender Natur wäre, daß der Beschluß des Ausschusses ohne großen Schaden und Gefahr für die Gemeinde nicht eingeholt werden könnte, so können der Gemeinderath und, wenn auch dessen Einvernehmen nicht thunlich wäre, der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, beide unter ihrer Verantwortung, die nöthige Verfügung treffen, es muß jedoch nachträglich die Zustimmung des Ausschusses ohne Verzug bewirkt werden.

§. 90. Der Gemeinderath hat unter der Leitung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Localpolizei zu handhaben; er ist hiebei an die bestimmten Gesetze und Anordnungen gebunden.

Der Regierung bleibt die Controle, Einwirkung und Anordnung dort, wo sie es nothwendig findet, vorbehalten.

Uebertretungen der zur Handhabung der Localpolizei getroffenen Maßregeln und Verfügungen, insoweit diese Uebertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, können durch Beschlüsse des Gemeinderathes mit Geldbußen bis zum Betrage von 100 fl. ö. W. geahndet oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von einem Tage für je 5 fl. ö. W. bestraft werden. Geldbußen fließen in die Armencassa; die Berufung gegen ein solches Erkenntniß geht an die Statthalterei.

§. 91. Die Art der Ausführung jener Geschäfte, die den übertragenen Wirkungskreis bilden, ist, wenn sie der Gemeinde überlassen und nicht dem Bürgermeister überwiesen wird, durch Beschluß des Gemeinderathes festzusetzen.

In äußerst dringenden Fällen, wo der Gegenstand der Beschlußfassung des Gemeinderathes nicht unterzogen werden

kann, hat der Bürgermeister selbst unverweilt die nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 92. Der Gemeinderath hat jährlich für das nächste Verwaltungsjahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse und der Gemeindeanstalten zu verfassen, darin die mit bestimmten Beträgen eingestellten Empfänge und Ausgaben mit diesen Beträgen anzusetzen, die übrigen aber nach dem Rechnungsergebnisse des letztverflossenen Jahres und mit Rücksicht auf die im nächsten Jahre mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Umstände zu veranschlagen und diesen Voranschlag wenigstens zwei Monate vor Beginn dieses Jahres dem Ausschusse zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.

Vierzehn Tage vor dieser Prüfung ist der Voranschlag bei dem Gemeinderathe zur Einsicht der Gemeindemitglieder aufzulegen, und daß dies geschehen sei, öffentlich bekannt zu geben.

Die von denselben hierüber mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegebenen Erinnerungen sind bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

§. 93. Längstens zwei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres sind von dem Gemeinderathe, sowie von den Verwaltungen der Gemeindeanstalten die in der Einnahme und Ausgabe gehörig belegten Jahresrechnungen dem Ausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Vierzehn Tage vor der Prüfung sind die Rechnungen beim Gemeinderathe zur Einsicht der Gemeindemitglieder aufzulegen, und dieses öffentlich bekannt zu geben. Die von denselben hierüber schriftlich oder zu Protokoll abgegebenen Erinnerungen sind bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

§. 94. Ausgaben, welche den für sie präliminirten Betrag übersteigen oder nicht präliminirt worden sind, darf der Gemeinderath nur nach eingeholter Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses machen, außerdem aber nur in dringenden Fällen bis zur Höhe von 20 fl. bestreiten, jedoch hat er hiefür die Genehmigung des Ausschusses in dessen nächster Sitzung einzuholen.

§. 95. Bei den Sitzungen des Gemeinderathes führt der Bürgermeister, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter den Vorsitz. Jede Sitzung, bei welcher dieser Vorgang nicht beobachtet wurde, ist ungiltig.

Zur Beschlußfähigkeit ist nebst dem Bürgermeister oder

dessen Stellvertreter die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderathes erforderlich.

(LG. v. 21. März 1887 Nr. 60.)

§. 96. Bei der Berathung und Schlußfassung des Gemeinderathes sind die Bestimmungen des §. 80 und 81 maßgebend.

§. 97. Zu einem giltigen Beschlusse des Gemeinderathes ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich; bei den Sitzungen des Gemeinderathes gibt der Vorsitzende seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§. 98. Ueber die Sitzungen des Gemeinderathes ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe ist von allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderathes und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§. 99. Die Feststellung einer Geschäftsordnung für den Gemeindeausschuß und den Gemeinderath innerhalb dieses Gemeindestatuts ist dem Gemeindeausschusse vorbehalten.

3. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Bürgermeisters.

§. 100 wie §. 110, Iglau.

§. 101. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse des Gemeindeausschusses, sowie des Gemeinderathes in Vollzug zu setzen.

§. 102. Ausfertigungen, die im Namen der Gemeinde geschehen, müssen vom Bürgermeister und in dessen Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Gemeinderath unterzeichnet werden.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und noch von einem Gemeinderathe unterzeichnet werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu welchem die Zustimmung des Ausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschußmitgliedern ersichtlich gemacht werden.

§. 103. Dem Bürgermeister sind die Gemeinderäthe, sowie alle Beamten und Diener untergeordnet; er weiset denselben die in den Wirkungskreis des Gemeinderathes einschlagenden Geschäfte zu und sie haben sich seinen Weisungen

zu fügen. In Verhinderungsfällen des Bürgermeisters besorgt einstweilen der im Range älteste Gemeinderath die Leitung der Geschäfte.

§. 104. Wenn es der Bürgermeister für nöthig erachtet, einen Beschluß des Gemeinderathes zu sistiren, so hat er den Gegenstand, wenn er den selbstständigen Wirkungskreis betrifft, an den Gemeindeausschuß, und wenn er den übertragenen Wirkungskreis betrifft, an die Statthalterei zu leiten.

§. 105. Der Bürgermeister und dessen Stellvertreter sind für ihre Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich. Durch diese Verantwortlichkeit des Bürgermeisters wird aber die Haftung der im §. 103 genannten Personen für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen zugewiesenen Geschäfte der Gemeinde gegenüber nicht aufgehoben.

4. Abschnitt. Von den Beamten und Dienern der Gemeinde.

§. 106. Die Zahl der Gemeindebeamten und Diener, sowohl unmittelbar bei der Gemeinde als auch bei den Gemeindeanstalten, sowie deren Bezüge werden vom Gemeindeausschusse festgesetzt.

§. 107. Die Beamten der Gemeinde haben die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten vor dem versammelten Gemeinderathe in die Hände des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters eidlich zu geloben.

§. 108. Hinsichtlich der Gewährung von Ruhegenüssen und Versorgungsbezügen gelten für die bleibend angestellten Beamten und Diener und für deren Angehörige dieselben Grundsätze, welche für Staatsbeamte und Diener und deren Angehörige bestehen.

§. 109. Die den Staatsbeamten untersagten Nebenbeschäftigungen sind auch den Gemeindebeamten nicht erlaubt.

§. 110. Die Disciplinargewalt mit Ausnahme der Suspendirung und Entlassung (§. 71, Z. 16) steht über die Beamten dem Gemeinderathe, über die Diener dem Bürgermeister allein zu. In dringenden Fällen kann der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die Suspendirung mit Vorbehalt der Bestätigung durch den Gemeindeausschuß verfügen.

Die Entscheidung der Beschwerden über die diesbezüglichen Verfügungen steht dem Gemeindeausschusse zu.

V. Hauptstück. Von der Aufsicht über die Gemeinde.

§. 111 wie §. 120, Iglau.

§ 112. Gemeindezuschläge, welche 25 Percent der directen Steuern oder 30 Percent der Verzehrungssteuer überschreiten, dann die Auflage auf den Miethzins, wenn dieselbe 10 Percent übersteigt, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses und die Zustimmung der politischen Landesstelle.

Zur Einhebung von Zuschlägen von mehr als 80 Percent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer ist die Bewilligung des Landtages und die allerhöchste Sanction erforderlich.

Zur Einführung von Abgaben von dem Verbrauche der, der Verzehrungssteuer unterliegenden geistigen Flüssigkeiten auf die Dauer von längstens zehn Jahren, sowie zur Erhöhung bestehender derlei Abgaben für eine gleiche Zeitdauer ist die Bewilligung des Landesausschusses und die Zustimmung der politischen Landesstelle erforderlich.

Zur Einführung oder Erhöhung der obigen Abgaben auf eine Dauer von mehr als 10 Jahren, dann zur Einführung anderer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist die Bewilligung des Landtages und die allerhöchste Sanction nöthig.

Es muß übrigens der Antrag auf Bewilligung solcher Zuschläge, Auflagen oder Abgaben vom Gemeindeausschusse in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen seiner Mitglieder berathen und mit absoluter Mehrheit der Vollzahl des Gemeindeausschusses angenommen worden sein.

(LG. v. 14. Jänner 1883, Nr. 28.

Steuerzuschläge zu Gemeindezwecken sind durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuern selbst, einzubringen.

Andere Auflagen, Abgaben und Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Bürgermeister durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die Mobilarexecution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben.

Wenn zur sicheren und gerechten Bemessung solcher Auflagen, Abgaben oder Geldleistungen besondere Einhebungs- oder Controlsmaßregeln nothwendig sind, kann der Gemeinde-

ausschuß durch Beschluß solche Vorschriften erlassen. Bei Nichtbefolgung derselben kann eine Ordnungsstrafe bis zu 100 fl. verfügt werden.

Die Amtshandlung hierüber steht dem Gemeinderathe als politischer Behörde zu.

Die verhängten Geldstrafen fließen in den Armenfond der Stadtgemeinde.

(LG. v. 21. Februar 1890 Nr. 29.)

§. 113. Der Genehmigung des Landesausschusses bedürfen:

1. Die Veräußerung eines Theiles vom Gemeindevermögen oder Gemeindegute, wenn der Werth desselben mehr als 2000 fl. beträgt, doch darf hiedurch das Stammvermögen nicht geschmälert werden.

2. Die Aufnahme von Darlehen, die Benützung des Credits der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt, wenn der aufzunehmende Betrag mit Einrechnung der schon bestehenden Schulden das Jahreseinkommen der Gemeinde oder der Anstalt übersteigt.

Bezüglich der Beschlußfassung im Gemeindeausschusse gelten die Bestimmungen des vorigen Paragraphen.

§. 114 wie §. 123, Iglau, statt „Gemeinderathe" — Gemeindevorstande.

§. 115. Die Staatsverwaltung übt durch die Statthalterei das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, derselben die zu diesem Ende abverlangten Gemeindebeschlüsse mitzutheilen und die nöthigen Aufklärungen zu erstatten.

§. 116. Wenn der Gemeindeausschuß oder Gemeinderath . . . wie §. 125, Iglau.

§. 117. Die Statthalterei hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche nach §. 114 die Berufung an den Landesausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Bürgermeisters und Gemeinderathes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden. In dem vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die Statthalterei.

§. 118 wie §. 127, Iglau, jedoch . . . binnen zwei Monaten . . .

Gemeindestatut für die königliche Hauptstadt Olmütz.

(LG. v. 24. Jänner 1866 Nr. 6.)

I. Hauptstück. Von der Gemeinde überhaupt.

1. Abschnitt. Umfang der Gemeinde und allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die königliche Hauptstadt Olmütz bildet innerhalb des durch die Festungswerke und Katastralgrenzen bezeichneten Umfanges eine selbstständige Gemeinde.

§. 2. Die Stadtgemeinde bildet einen eigenen Bezirk; dieselbe steht unmittelbar unter dem Landesausschusse, beziehungsweise dem Landtage und bezüglich des von ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Landesstelle.

§. 3 wie §. 3, Iglau.

2. Abschnitt. Von den Gemeindemitgliedern und Auswärtigen.

§. 4. In der Stadtgemeinde unterscheidet man:

1. Gemeindeglieder und
2. Auswärtige.

Die Mitglieder der Gemeinde sind ... wie §. 4, Iglau.

§. 5. Gemeindeangehörige sind jene, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind.

Die Heimatsverhältnisse werden durch das Gesetz v. 3. Dec. 1863, Z. 105 RGB., bestimmt.

§. 6. Für die Verleihung der Gemeindeangehörigkeit durch die Gemeinde ist eine Aufnahmsgebühr von 100 fl. ö. W. zur Gemeindecassa zu erlegen, welche einer wohlthätigen Anstalt zuzuwenden ist.

(LG. v. 9. Febr. 1888 Nr. 42)

§. 7. Gemeindebürger sind jene, welche dermalen das Bürgerrecht der königlichen Hauptstadt Olmütz besitzen.

In der Folge wird das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Gemeinde erworben.

Es darf jedoch nur solchen österreichischen Staatsbürgern das Bürgerrecht verliehen werden, welche nach Art. IX und X des Gesetzes v. 5. März 1862, Nr. 18, RGB., vom activen und passiven Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind.

§. 8. Für die Bürgerrechtsverleihung ist eine Gebühr

von 10 Dukaten im Golde zu entrichten, welche der Max-Joseph-Bürgerversorgungsstiftung zuzufließen hat.
(LG. v. 9. Febr. 1888 Nr. 42.)

§. 9. Der aufgenommene Bürger hat vor dem Gemeinderathe eidlich anzugeloben, daß er alle Bürgerpflichten nach Vorschrift des Gemeindestatutes gewissenhaft erfüllen und das Beste der Gemeinde möglichst fördern wolle.

§. 10 wie §. 21, Brünn.

§. 11 wie §. 11, Iglau.

§. 12 wie §. 12, Iglau.

§. 13 wie §. 13, Iglau, bis . . . Ehegattin noch seine Kinder.

§. 14. Gemeindegenossen sind jene, welche ohne Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger zu sein:

a) von ihrem Realbesitze,

b) von ihrem Gewerbe, Erwerbe oder Einkommen in der Gemeinde, den nach diesem Statute zur Wahlberechtigung erforderlichen Jahresbetrag an directen Steuern entrichten, und überdies, wenn sie unter die sub. lit. b) (§. 27) genannten Personen gehören, in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.
(LG. v. 15. Oct. 1868 Nr. 21.)

§. 15 wie §. 14, Iglau.

§. 16. Auswärtige sind diejenigen, welche ... wie §. 15, Iglau.

3. Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder und Auswärtigen.

§. 17 wie §. 28, Brünn.

§. 18 wie §. 17, Iglau.

§. 19 wie §. 18, Iglau.

§. 20 wie §. 19, Iglau.

§. 21 wie §. 20, Iglau.

§. 22 wie §. 32, Brünn.

§. 23. Auswärtige, welche . . . wie §. 33, Brünn.

II. Hauptstück. Von der Gemeindevertretung.

§. 24 wie §. 23, Iglau.

§. 25 wie §. 24, Iglau.

1. Abschnitt. Von dem Stadtverordneten-Collegium.

§. 26 wie §. 24, Iglau, bis . . . dreißig Mitgliedern.

§. 27. Wahlberechtigt sind folgende Personen:

1. Gemeindebürger mit Einschluß der Ehrenbürger.

2. Gemeindeangehörige und Gemeindegenossen, welche von ihrem Realbesitze, Gewerbe und Einkommen in der Gemeinde den Jahresbetrag von wenigstens 6 fl. ö. W. an directen Steuern ohne Einrechnung der Zuschläge entrichten.

Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn sie diesen Steuerbetrag in der Gemeinde entrichten.

3. Unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:

a) die höhere katholische Geistlichkeit, die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen und die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen;

b) diejenigen, welche einen akademischen Grad an einer inländischen Lehranstalt erhalten haben;

c) die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an Mittelschulen und höheren Lehranstalten angestellten Directoren, Professoren und Lehrer.

§. 28. Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind:

a) dienende Officiere und Militärparteien, dann die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner;

b) Personen, die eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen, oder vom Tag- und Wochenlohne leben.

Das Strafgesetz wird die Bestimmungen festsetzen, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des activen und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei.

Bis dahin bleiben vom Wahlrechte ausgeschlossen:[1])

[1]) Vgl. Strafgesetznovelle v. 15. Nov. 1867 RGB. 131; Manz, Bd. IV.

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt;
b) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, solange diese dauert;
c) Personen welche wegen Uebertretung des Diebstahles, des Betruges, der Veruntreuung, oder der Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind (§§. 460, 461, 464 des StGB.).

§. 29. Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied männlichen Geschlechts, welches das vierundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat, und sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet.

§. 30 wie §. 30, Iglau, bis . . . befinden;
c) sämmtliche Schuldner der Gemeinde;
d) jene Personen, welche über die obgehabte Vermögensverwaltung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt, oder über ein ihnen von der Gemeinde besonders anvertrautes Geschäft mit der zu legenden Rechnung nach abgelaufener Frist im Rückstande sind.

Ausgeschlossen sind:
a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens;
b) einer aus Gewinnsucht begangenen, oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515, 516 des Strafgesetzbuches enthaltenden Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;
c) Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, solange die Crida- oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 des Strafgesetzbuches bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist;
d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind.

2. Abschnitt. Wahlordnung.

§. 31. Die Wahlberechtigten ernennen das Stadtverordneten-Collegium in der Art, daß sie in drei Wahlkörper abgetheilt werden, von denen jeder zehn Stadtverordnete wählt.

§. 32. Den ersten Wahlkörper bilden die Wahlberechtigten, die an den ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen

Steuern jährlich 70 fl. ö. W. oder darüber entrichten und die Ehrenbürger.

Der zweite Wahlkörper enthält die Wahlberechtigten, die an den ihnen von der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern jährlich 30 fl. ö. W. bis ausschließlich 70 fl. ö. W. entrichten.

In den zweiten Wahlkörper sind noch einzureihen folgende Wahlberechtigte, insoferne sie nach der Steuerzahlung nicht schon in den ersten Wahlkörper gehören, und insoferne sie einen Jahresbetrag von mindestens 6 fl. ö. W. an directen Steuern ohne Zuschläge in der Gemeinde entrichten:

1. Die im §. 27, Nr. 3 lit. a, b und c genannten Personen.

2. Die Hof-, Staats-, Landes-, öffentlichen Fonds- und Communalbeamten.

3. Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben.

4. Dienende, sowohl als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören.

In den dritten Wahlkörper gehören alle übrigen Wahlberechtigten.

§. 33. Die Wähler sind nicht an die Mitglieder des Wahlkörpers, zu dem sie gehören, gebunden; sie können jeden Wahlfähigen der Gemeinde wählen.

§. 34. Ueber die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wahlkörpern abgesonderte Wählerlisten zu verfassen und in dem städtischen Amtslokale mindestens durch sechs Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist durch eine gedruckte im städtischen Amtslokale anzuschlagende, und den Hauseigenthümern zur Verständigung der Parteien mitzutheilende Kundmachung zu veröffentlichen, und in derselben zugleich eine vom Kundmachungstage laufende vierzehntägige Präclusivfrist zur Anbringung von Einwendungen dagegen festzusetzen.

Der Gemeinderath entscheidet über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen längstens binnen sechs Tagen und nimmt für die zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vor.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die

Berufung an das Stadtverordneten-Collegium innerhalb drei Tagen von der Zustellung des abweislichen Bescheides offen.

Das Erkenntniß des Stadtverordneten-Collegiums ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig.

Vierzehn Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

Zur Ausübung des Wahlrechtes erhalten die Wahlberechtigten Legitimationskarten.

§. 35. Zur Vornahme der Wahl sind acht Tage vorher alle wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde in der Art einzuladen, daß das Wahlausschreiben, in welchem Zeit und Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten genau anzugeben sind, auf die im vorhergehenden Paragraphe angedeutete Art bekannt gemacht wird.

Gleichzeitig ist hievon die Anzeige an die Statthalterei zu machen.

§. 36 wie §. 42, Iglau.

§. 37. Die Wahl der Stadtverordneten wird durch eigene Wahlcommissionen geleitet.

Für jeden Wahlkörper wird von dem Stadtverordneten-Collegium eine Wahlcommission niedergesetzt, welche aus einem Mitgliede des Stadtverordneten-Collegiums, das den Vorsitz führt, vier wahlberechtigten Gemeindegliedern und einem Schriftführer besteht.

Die Wahlcommissionen sind für den gemeinschaftlichen Vollzug der Wahlen verantwortlich.

Die Mitglieder derselben haben sich jedes Einflusses auf die Stimmengebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Der Statthalter kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.

§. 38. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Hievon bestehen folgende Ausnahmen:

1. Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus.

Sollte der zur Vertretung der Gattin berufene Ehegatte

die hiezu nach §. 42 erforderliche Eignung nicht besitzen, so kann die Gattin einen anderen Bevollmächtigten bestellen.

2. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen. Ebenso können

3. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität, oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, das Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§. 39 wie §. 42, Kremsier.
§. 40 wie §. 43, Kremsier.
§. 41 wie §. 44, Kremsier.
§. 42 wie §. 45, Kremsier.

§. 43. Die Namen der erschienenen Wähler werden in das vom Schriftführer zu führende Wahlprotokoll eingetragen. Die Stimmgebung geschieht durch Stimmzettel, auf welchem die im Wahlausschreiben angegebene Zahl von wählbaren Gemeindemitgliedern verzeichnet wird.

Ist diese Zahl überschritten worden, so bleiben die auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt.

Jeder, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, ist aufzufordern, sich zu einer späteren Zeit am Wahlorte wieder einzufinden, um nöthigenfalls seine Stimmgebung zu erneuern.

Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmzettel festgesetzten Frist wird am Wahlorte selbst von der Wahlcommission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmenzählung vorgenommen.

Die bei der Wahlversammlung nicht Erschienenen werden als dem Ergebnisse der Wahl beistimmend betrachtet.

Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche wenigstens ein Viertheil der abgegebenen Stimmen erhalten haben und zwar nach der Reihe der erhaltenen Stimmenzahl.

Bei gleichen Stimmen entscheidet das Los.

Konnte durch die erste Abstimmung ein Ergebniß nicht erzielt werden, so ist zu der engeren Wahl zu schreiten.

Hiebei haben sich die Wähler auf diejenigen Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche gewählt wurden, die meisten Stimmen für sich hatten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in der engeren Wahl zu berücksichtigen ist.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Per-

sonen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Mitglieder.

Jede Stimme, welche auf eine in die engere Wahl nicht eingebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§. 44. Sogleich nach beendigter Wahl ist deren Ergebniß . . . wie §. 50, Iglau bis . . . bestätigt, das Resultat derselben vom Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht, und jeder Gewählte von der auf ihn gefallenen und bestätigten Wahl in Kenntniß gesetzt.

Im entgegengesetzten Falle ist eine neue Wahl zu veranlassen.

Wird ein Wahlfähiger von mehreren Wahlkörpern gewählt, so ist derselbe aufzufordern, sich binnen acht Tagen, vom Zeitpunkte dieser Aufforderung zu erklären, von welchem Wahlkörper er die Wahl annehme.

Erfolgt diese Erklärung nicht, so gilt seine Annahme für jenen Wahlkörper, in welchem er zuerst gewählt wurde.

In dem Wahlkörper, für welchen die Wahl nicht angenommen wurde, rückt derjenige, welcher zunächst die meisten, jedoch nicht weniger als ein Viertheil der abgegebenen Stimmen hat, als gewählt vor.

Dieses gilt auch, wenn die Wahl auf Jemanden gefallen ist, der einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, oder der von der Wählbarkeit gesetzlich ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

Kann auf diese Weise der Gemeindeausschuß nicht ergänzt werden, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Der Statthalterei bleibt es vorbehalten, Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Recurses an das Staatsministerium[1]) außer Kraft zu setzen.

§. 45. In der Regel ist jedes Gemeindemitglied verpflichtet, die Wahl zum Stadtverordneten anzunehmen.

Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

1. Geistliche aller Confessionen und öffentliche Lehrer;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;
3. Militärpersonen;
4. Personen, die über sechzig Jahre alt sind;

[1]) Gegenwärtig: k. k. Ministerium des Innern.

5. diejenigen, welche eine Stelle im Stadtverordneten-Collegium durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode.

§. 46. Wer, ohne einen solchen Entschuldigungsgrund für sich anführen zu können, ungeachtet wiederholter Aufforderung die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl verweigert, verfällt in eine Geldbuße, die das Stadtverordneten-Collegium bis 100 fl. ö. W. bestimmen kann.

§. 47. Tritt keiner der obigen Ablehnungsgründe ein, so kann das Stadtverordneten-Collegium nur aus rücksichtswürdigen Gründen von der Annahme der Wahl befreien.

§. 48. Der Bürgermeister, der Vice-Bürgermeister und die Gemeinderäthe können zwar die auf sie gefallene Wahl, ohne eine Ursache anzugeben, ablehnen, oder von dem bereits übernommenen Amte abtreten, verlieren jedoch nicht die Eigenschaft eines Stadtverordneten.

§. 49. Die Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums werden auf vier Jahre gewählt.

Nach Ablauf der ersten zwei Jahre und zwar Ende October, hat die Hälfte des Stadtverordneten-Collegiums auszuscheiden.

Die Ausscheidung geschieht durch das Los und die Ergänzung der Ausgelosten durch eine Neuwahl, und zwar durch jene Wahlkörper, aus welchem sich die ausgelosten Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums gewählt wurden.

Die Auslosung muß wenigstens drei Monate vor der Ausscheidung geschehen.

In der weiteren Folge treten stets diejenigen Stadtverordneten aus, welche vier Jahre vorher gewählt wurden.

Bis die Neugewählten eintreten, bleiben die zum Austritte bestimmten Mitglieder im Amte.

Dieselben sind wieder wählbar.

Die Wiederbesetzung der durch den Tod oder Austritt oder vor der Zeit erledigten Stellen im Stadtverordneten-Collegium wird in der Regel zugleich mit der ordentlichen, alle zwei Jahre vorzunehmenden Wahl stattfinden.

Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder fünf übersteigen, so ist zum Ersatze derselben auch vor dem Eintritte der ordentlichen Wahlperiode, eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerlisten einzuleiten. Jede solche Wahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine.

Der Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte austreten müssen.

§. 50. Nach erfolgter Constituirung wählt das Stadtverordneten-Collegium aus seiner Mitte den Bürgermeister.

Der Bürgermeister kann nur aus den, in Olmütz ihren ständigen Wohnsitz habenden Stadtverordneten gewählt werden.

Der Wahlhandlung haben sämmtliche Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums beizuwohnen.

Jene Mitglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihr Entfernen durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, sind als ihres Amtes verlustig anzusehen, verfallen in eine Geldbuße, welche das Stadtverordneten-Collegium bis 100 fl. ö. W. bemessen kann, und können in der laufenden Wahlperiode nicht wieder gewählt werden.

Die Wahl des Bürgermeisters kann vorgenommen werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der sämmtlichen Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums anwesend sind, und es ist derjenige als zum Bürgermeister gewählt anzusehen, welcher die absolute Mehrheit der Vollzahl des Stadtverordneten-Collegiums für sich hat.

Kann dieses Ergebniß in zwei aufeinander folgenden Abstimmungen nicht erzielt werden, so ist zu der engeren Wahl zu schreiten, die sich auf jene zwei Mitglieder zu beschränken hat, welche in der letzten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer bei der engeren Wahl zu berücksichtigen ist.

Kommt auch durch die engere Wahl kein Resultat zu Stande, so ist unter den obigen Folgen für die Ausbleibenden und für die sich Entfernenden und unter den übrigen Bestimmungen dieses Paragraphes, die Wahlhandlung am nächstfolgenden Tage zu erneuern. Kann auch an diesem Tage die Wahl des Bürgermeisters nicht erzielt werden, so ist unter den bemerkten Folgen und Bestimmungen am darauf folgenden Tage die Wahlhandlung wieder aufzunehmen, wobei die absolute Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten entscheidet.

Wird die absolute Mehrheit in zwei aufeinander folgenden Abstimmungen nicht erreicht, so ist zur engeren Wahl zu schreiten.

Die Wahl ist mittelst Abgabe von Stimmzetteln vorzunehmen.

Sollte der zum Bürgermeister Gewählte die Wahl nicht annehmen, so wird längstens binnen acht Tagen nach den angegebenen Vorschriften zu einer neuen Wahl geschritten.

§. 51. Das Stadtverordneten-Collegium wählt weiter aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand-Stellvertreter (Vice-Bürgermeister).

Zu dieser Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums erforderlich.

Rücksichtlich jener Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums, die zur Wahl nicht erscheinen, oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, gelten die Vorschriften des §. 50.

Die Wahl wird mittelst Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen, und es entscheidet hiebei die absolute Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten.

Kann eine solche absolute Mehrheit in zwei aufeinander folgenden Abstimmungen nicht erzielt werden, so ist zur engeren Wahl zu schreiten.

Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so wird längstens binnen acht Tagen unter den in diesem Paragraph enthaltenen Vorschriften eine neue Wahl vorgenommen.

§. 52. Der Bürgermeister, der Vice-Bürgermeister und die Gemeinderäthe dürfen untereinander nicht bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sein.

§. 53. Die Wahl des Bürgermeisters und des Vice-Bürgermeisters ist ohne Verzug öffentlich bekannt zu geben.

§. 54. Die Wahl des Bürgermeisters, es mag dieselbe nach Ablauf der regelmäßigen vierjährigen Amtsdauer oder in Folge eines während derselben eingetretenen Erledigungsfalles erfolgt sein, gilt stets auf vier Jahre, und er verbleibt in seiner Stellung, selbst wenn ihn während dieser Zeit nach §. 49 die Reihe zum Austritte aus dem Stadtverordneten-Collegium treffen würde.

Der Austretende ist wieder wählbar. Wird die Stelle des Bürgermeisters während der angegebenen Zeit erledigt, so ist binnen acht Tagen, vom Zeitpunkte der Erledigung eine neue Wahl nach den Vorschriften des §. 50 vorzunehmen.

§. 55. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister vor dem versammelten Stadtverordneten-Collegium Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten in die Hände des Statthalters zu geloben.

§. 56. Die Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb der Gemeindemarkung haben die dazu verordneten Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums aus der Gemeindecassa auf jene Gebühren Anspruch, welche das Stadtverordneten-Collegium für jede Wahlperiode im Vorhinein bestimmt.

§. 57. Dem Bürgermeister und Vicebürgermeister hat das Stadtverordneten-Collegium für die Dauer ihrer Amtsführung die ihrer Stellung und Würde entsprechenden Funktionsgebühren und Diäten zu bestimmen.

§. 58. Ein Mitglied des Stadtverordneten-Collegiums wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte.

Sollte ein Mitglied des Stadtverordneten-Collegiums wegen einer in den §§. 28 und 30 genannten strafbaren Handlung in Untersuchung verfallen, oder über sein Vermögen der Concurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet werden, so kann es, solange das Strafverfahren oder die Concurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

Diese Bestimmungen gelten auch rücksichtlich des Bürgermeisters und Vicebürgermeisters.

3. Abschnitt. Von dem Gemeinderathe.

§. 59. Der Gemeinderath besteht, mit dem Bürgermeister an der Spitze, aus dem Vicebürgermeister und aus sechs Gemeinderäthen. Demselben wird eine entsprechende Anzahl von angestellten Referenten (Stadträthen) und das erforderliche Hilfspersonale beigegeben.

§. 60. Die Gemeinderäthe werden vom Stadtverordneten-Collegium aus seiner Mitte, und zwar jeder in abgesonderter Wahlhandlung durch absolute Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt.

Der Vicebürgermeister und die Gemeinderäthe haben in die Hände des Bürgermeisters vor dem versammelten Stadtverordneten-Collegium das im §. 55 angeführte eidliche Gelöbniß abzulegen.

§. 61. Die Stadträthe müssen in der Regel zur diesfälligen Geschäftsführung nach der für den Eintritt in den Staatsdienst geltenden Vorschrift befähigt sein: sie dürfen sich nebenbei weder in einem anderen dienstlichen Verhältnisse befinden, noch das Amt eines Parteivertreters bekleiden.

§. 62. Die Ernennung der Stadträthe und aller übrigen Beamten des Gemeinderathes hat im Wege des Concurses zu erfolgen.

III. Hauptstück. Vom Wirkungskreise der Gemeinde.

§. 63 wie Art. IV, Reichsgemeindegesetz, Seite 2.

§. 64 wie Art. V, Reichsgemeindegesetz, Seite 2 u. 3.

§. 65. Den übertragenen Wirkungskreis der Stadtgemeinde, das ist . . . wie §. 68, Iglau.

§. 66. Der selbstständige Wirkungskreis wird theils von dem Stadtverordneten-Collegium, theils von . . . wie §. 69, Kremsier.

1. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Stadtverordneten-Collegiums.

§. 67. Das Stadtverordneten-Collegium hat im Allgemeinen die Interessen der Gemeinde zu wahren, und für deren Befriedigung durch gesetzliche Mittel Sorge zu tragen.

Es ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für sie zu fassen und dieselben im geeigneten Wege vollziehen zu lassen.

Es entscheidet in allen wichtigen, ihm vorbehaltenen Gemeindeangelegenheiten.

§. 68. Das Stadtverordneten-Collegium organisirt die sämmtlichen Gemeindeämter und Gemeindeanstalten in Beziehung auf die Zahl, die Besoldungen, Ruhegenüsse und sonstigen Bezüge der Beamten und Diener, sowie rücksichtlich der Pensionen und Provisionen der Witwen und Waisen derselben.

Es ernennt alle Gemeindebeamten und Gemeindediener,

die eine Besoldung von mindestens 300 fl. ö. W. jährlich haben, über einen Ternavorschlag des Gemeinderathes, ohne an denselben gebunden zu sein.

Es entscheidet über die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand über die Entlassung der Beamten und Diener der Gemeinde, ferner über die Bewilligung der Bezüge der Witwen und Waisen dieser Beamten und Diener, wobei dieselben Grundsätze wie bei Staatsbeamten und Dienern der Verwaltungsbehörden zu gelten haben.

Ihm steht es auch zu, Remunerationen und Gnadengaben, dann Gehaltsvorschüsse zu bewilligen.

§. 69. Das Stadtverordneten-Collegium ist verpflichtet, das gesammte sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum und sämmtliche Gerechtsame der Gemeinde mittelst eines Inventars in Uebersicht zu halten, und dessen Einsicht den Gemeindemitgliedern freizustellen.

Es hat dafür zu sorgen, daß das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde in der Art verwaltet werde, daß dasselbe ohne Beeinträchtigung der Substanz die thunlichst größte Rente abwirft.

§. 70. Das Stadtverordneten-Collegium hat jährlich auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen, die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecassa, sowie sämmtlicher unter der Gemeindeverwaltung stehenden Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten zu prüfen und für das nächstfolgende Jahr festzustellen.

Diese Voranschläge müssen jährlich, drei Monate vor Anfang des Verwaltungsjahres, welches mit jenem des Staates zusammenfällt, von dem Gemeinderathe vorgelegt werden.

Vierzehn Tage vor der Prüfung und Feststellung durch das Stadtverordneten-Collegium sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die Erinnerungen der Gemeindemitglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

§. 71. Das Stadtverordneten-Collegium prüft und erledigt die gehörig belegten Jahresrechnungen, welche der Gemeinderath über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecassen und sämmtlicher unter der Gemeindeverwaltung stehenden Fonde und Anstalten längstens drei Monate nach Ablauf der Verwaltungsjahres vorzulegen hat.

Durch 14 Tage vor der Prüfung und Erledigung der

Rechnungen werden dieselben zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Erinnerungen der Gemeindemitglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnungen gestellten Mängel wird vom Stadtverordneten-Collegium das administrative Erkenntniß gegen den Zahlungspflichtigen vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens geschöpft.

§. 72. Dem Stadtverordneten-Collegium kommt das Recht zu, unbewegliche Güter und denselben gleichgehaltene Gerechtsame zu erwerben, alle jene Verträge einzugehen, wo das bedungene Entgelt jährlich 300 fl. ö. W. oder wo die Dauer des Vertrages drei Jahre überschreitet, sowie auch das Gemeindevermögen oder Gemeindegut zu veräußern.

Zu einer giltigen Beschlußfassung über eine Veräußerung ist jedoch erforderlich, daß zwei Drittheile des Stadtverordneten-Collegiums anwesend sind und hievon überdies die absolute Mehrheit der Vollzahl des Stadtverordneten-Collegiums zustimme.

Zur Veräußerung des Stammvermögens der Gemeinde oder des Gemeindegutes im Werthe über 10,000 fl. ö. W. ist jedoch die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich. (LG. v. 14. Jänner 1883 Nr. 24.)

§. 73. Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann das Stadtverordneten-Collegium die Abnahme von Zuschlägen zu den directen Steuern, oder zur Verzehrungssteuer, dann die Einhebung anderer Auflagen und Abgaben beschließen.

Gemeindezuschläge, welche 25 Percent der directen Steuern oder 30 Percent der Verzehrungssteuer überschreiten, dann die Auflage auf den Miethzins, wenn dieselbe 10 Percent übersteigt, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses und die Zustimmung der politischen Landesstelle.

Zur Einhebung von Zuschlägen von mehr als 80 Percent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer ist die Bewilligung des Landtages und die allerhöchste Sanction erforderlich.

Zur Einführung von Abgaben von dem Verbrauche der, der Verzehrungssteuer unterliegenden geistigen Flüssigkeiten auf die Dauer von längstens zehn Jahren, sowie zur Er-

höhung bestehender derlei Abgaben für eine gleiche Zeitdauer ist die Bewilligung des Landesausschusses und die Zustimmung der politischen Landesstelle erforderlich.

Zur Einführung oder Erhöhung der obigen Abgaben auf eine Zeitdauer von mehr als zehn Jahren, dann zur Einführung anderer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art, ist die Bewilligung des Landtages und die Allerhöchste Sanction nöthig.

Es muß übrigens der Antrag auf Bewilligung solcher Zuschläge, Auflagen oder Abgaben vom Stadtverordneten-Collegium in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen der Stadtverordneten berathen und mit absoluter Mehrheit der Vollzahl des Stadtverordneten-Collegiums angenommen worden sein.

(LG. v. 14. Jän. 1883, Nr. 24.)

Steuerzuschläge zu Gemeindezwecken sind durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern selbst einzubringen.

Andere Auflagen, Abgaben und Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Bürgermeister durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die Mobilarexecution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben.

Wenn zur sicheren und gerechten Bemessung solcher Auflagen, Abgaben und Geldleistungen besondere Erhebungs- und Controlsmaßregeln nothwendig sind, kann das Stadtverordneten-Collegium durch Beschluß solche Vorschriften erlassen. Bei Nichtbefolgung derselben kann eine Ordnungsstrafe bis zu 100 fl. verfügt werden. Die Amtshandlung hierüber steht dem Gemeinderathe als politischen Behörde zu. Die verhängten Geldstrafen fließen in den Armenfond der Stadtgemeinde.

(LG. v. 21 Febr. 1890, Nr. 30.)

§. 74. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden.

Es dürfen daher Zuschläge zu den Verzehrungssteuern, welche bei der Erzeugung der steuerbaren Gegenstände eingehoben werden, wie z. B. zu den Verzehrungssteuern von

Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten u. dgl. nicht umgelegt werden.

(LG. v. 14. Jän. 1883, Nr. 24.)

§. 75. Von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse.

2. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich eines Einkommens, welches 600 fl. nicht übersteigt.

3. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres, weder aus einem Realbesitz, noch aus einer Gewerbsunternehmung fließenden Einkommens.

§. 76. Dem Stadtverordneten-Collegium steht die Aufnahme von Darlehen, die Verpfändung des Gemeindevermögens, sowie die Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde zu.

Sollte das Darlehen oder die Summe, für welche das Pfand oder die Bürgschaft bestellt wird, mit Einrechnung der bereits bestehenden Schuldenlast der Gemeinde, das jährliche Einkommen derselben übersteigen, so ist hiezu die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich.

Bezüglich der giltigen Beschlußfassung des Stadtverordneten-Collegiums hat die betreffende Anordnung des §. 72 in gleicher Weise Anwendung zu finden.

(LG. v. 14. Jän. 1883, Nr. 24.)

§. 77. Das Stadtverordneten-Collegium bestellt die Rechtsvertreter für die Gemeinde, ertheilt die Bewilligung zum Beginne oder zur Aufhebung eines Rechtsstreites, sowie zur Schließung eines Vergleiches, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites oder Vergleiches nicht ein zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehöriges Geschäft betrifft, das in den Wirkungskreis des Gemeinderathes einschlägt.

§. 78. Außerdem sind der Entscheidung des Stadtverordneten-Collegiums noch folgende Verwaltungsgegenstände vorbehalten:

a) die Abschreibung, Nachsicht oder Herabsetzung einer Gemeindeforderung, sobald sie 100 fl. ö. W. übersteigt;

b) die Nachsicht von Mängelersätzen im Betrage von mehr als 40 fl. ö. W.;

c) der Nachlaß von Besoldungsvorschüssen;
d) die Auflösung von Pacht-, Mieth- und Lohnverträgen, sowie das Herabsetzen oder Erhöhen des bedungenen Entgeltes;
e) die Bewilligung zu neuen Gemeindebauten;
f) die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden oder solchen Auslagen, welche ein für allemal 300 fl. übersteigen;
g) die Bewilligung von allen nicht präliminirten Auslagen;
h) die Bewilligung von Aushilfsbeiträgen an Wohlthätigkeits- und sonstige gemeinnützige Anstalten, sowie zu anderen Humanitätszwecken;
i) die Berathung und Schlußfassung bei allen außerordentlichen, das Gemeindewohl betreffenden, nicht speciell bezeichneten Gegenständen;
k) die Ausübung des Petitionsrechtes in Gemeindeangelegenheiten;
l) die Ausübung der, der Stadtgemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechte und die Verleihungsrechte von Stiftungen.

§. 79. Das Stadtverordneten-Collegium hat der Armenversorgung . . . wie §. 73, Kremsier.

§. 80. Dem Stadtverordneten-Collegium ist die Aufnahme in den Gemeindeverband, sowie die Ertheilung des Bürgerrechtes vorbehalten.

Das Stadtverordneten-Collegium wählt aus den Gemeindemitgliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien.

Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung bleiben einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten.

§. 81. Ueber Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in Sachen des selbstständigen Wirkungskreises entscheidet das Stadtverordneten-Collegium.

§. 82. Das Stadtverordneten-Collegium hat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung aller Gemeindeorgane.

Es kann dieselbe zu diesem Ende durch eigene Commissionen untersuchen lassen, die Vorlegung aller einschlägigen Akten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte verlangen und sich in Fällen besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorbehalten.

Das Stadtverordneten-Collegium hat darauf zu sehen, daß die Gemeinde- und die sonstigen seiner Aufsicht unter-

stehenden Fondscassen von Zeit zu Zeit scontrirt und nöthigenfalls liquidirt werden.

Es kann die Scontrirung oder Liquidirung auch durch Commissionen aus seiner Mitte vornehmen lassen.

§. 83. Damit das Stadtverordneten-Collegium einen giltigen Beschluß fassen könne, müssen, insoweit dieses Gemeindestatut nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens sechzehn Mitglieder versammelt sein.

§. 84. Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters, des Vicebürgermeisters oder eines Stadtverordneten den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligte der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte der Sitzung beiwohnen.

§. 85. Der Bürgermeister, der Vicebürgermeister und jedes Mitglied des Stadtverordneten-Collegiums haben abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung und Schlußfassung seine privatrechtlichen Interessen oder jene seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft.

§. 86. Zu einem giltigen Beschlusse des Stadtverordneten-Collegiums ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 87. Der Bürgermeister und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt in den Sitzungen den Vorsitz und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, ist ungiltig.

§. 88. Die Sitzungen des Stadtverordneten-Collegiums sind öffentlich; doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag des Vorsitzenden oder dreier Stadtverordneten beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeindepräliminare verhandelt werden.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten. Wenn sich dieselben herausnehmen, die Berathung des Stadtverordneten-Collegiums in irgend einer Weise zu stören oder die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung, die Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen.

§. 89. Die Zahl und Zeit der Sitzungen des Stadtverordneten-Collegiums wird durch dessen Beschluß festgesetzt. Außerdem kann sich das Stadtverordneten-Collegium nur auf Anordnung des Bürgermeisters und wenn dieser verhindert ist, nur auf Anordnung seines Stellvertreters versammeln.

Jede Sitzung, welcher eine solche Anordnung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Drittheile der Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums oder über Verlangen des Statthalters, eine Versammlung einzuberufen.

§. 90. Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

§. 91. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches namentlich alle Anträge, sie mögen vom Bürgermeister oder einem Stadtverordneten gestellt worden sein, aufgenommen werden müssen.

Dasselbe ist vom Vorsitzenden, einem vom Stadtverordneten-Collegium zu benennenden Mitgliede und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeindearchive aufzubewahren, und es ist jedem Gemeindemitgliede auf Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

§. 92. Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums den Wirkungskreis desselben überschreite oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufüge, so ist er berechtigt und verpflichtet, mit der Vollziehung eines solchen Beschlusses inne zu halten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, in den beiden ersten Fällen von der Statthalterei und im letzteren Falle von der Landesvertretung einzugehen.

2. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise.

A. Des Gemeinderathes.

§. 93. Der Gemeinderath ist in dem übertragenen Wirkungskreise das ausschließlich berathende und beschließende Organ, dagegen in dem selbstständigen, bloß in jenen Fällen, die nicht dem Stadtverordneten-Collegium vorbehalten sind.

§. 94. Der Gemeinderath hat unter der Leitung und

Verantwortung des Bürgermeisters die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises in der durch das Gesetz oder im Sinne des Gesetzes durch die Regierung vorgezeichneten Weise zu besorgen.

Bei Besorgung der Militär-, Bequartierungs- und Vorspannsangelegenheiten bleiben die der Bürgerschaft hinsichtlich der Bequartierung aus der Uebergabsurkunde vom 1. November 1826 zustehenden Rechte unberührt.

§. 95. Der Gemeinderath hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Localpolizei zu handhaben.

Er ist hiebei an die bestehenden Gesetze und Anordnungen gebunden.

Der Regierung bleibt die Controle, Einwirkung und Anordnung dort, wo sie es nothwendig findet, vorbehalten.

Uebertretungen der zur Handhabung der Localpolizei getroffenen Maßregeln und Verfügungen, insoweit diese Uebertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, können durch Beschlüsse des Gemeinderathes mit Geldbußen bis zum Betrage von 100 fl. ö. W. geahndet oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von einem Tage für je 5 fl. ö. W. bestraft werden.

Die Berufung gegen ein solches Straferkenntniß geht an die Statthalterei.

Die Geldbußen fließen in die Armencasse ein.

§. 96. Die Art der Ausführung jener Geschäfte, die den übertragenen Wirkungskreis bilden, ist, wenn sie der Gemeinde überlassen und nicht dem Bürgermeister persönlich überwiesen sind, durch . . . wie §. 91, Kremsier.

§. 97. Der Gemeinderath ist die unmittelbare Verwaltungsbehörde für das Vermögen der Gemeinde.

Er verfaßt die Voranschläge und die Jahresrechnungen.

Seiner unmittelbaren Aufsicht unterstehen die Gemeindecassen, die er von Zeit zu Zeit zu scontriren und nach Erforderniß zu liquidiren hat.

Er führt die Aufsicht über alle gemeinnützigen Anstalten der Gemeinde und über die auf Kosten der Gemeinde angeordneten Bauten.

§. 98. Bei der Vermögensgebahrung hat sich der Gemeinderath genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten und rücksichtlich der, der Genehmigung des Stadtverordneten-

Collegiums vorbehaltenen Auslagen diese Genehmigung einzuholen.

§. 99. Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, so ist hiezu die Bewilligung des Stadtverordneten-Collegiums einzuholen.

§. 100. In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung dieser Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, kann der Gemeinderath, und wenn auch seine Einvernehmung nicht thunlich wäre, der Bürgermeister, beide jedoch unter ihrer Verantwortlichkeit, die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen, wobei aber unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Stadtverordneten-Collegiums erwirkt werden muß.

§. 101. Bei den Sitzungen des Gemeinderathes führt der Bürgermeister und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter den Vorsitz.

Jede Sitzung, bei welcher dies nicht beachtet wurde, ist ungiltig.

§. 102. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter erforderlich.

§. 103. Bei der Berathung und Schlußfassung des Gemeinderathes sind die Bestimmungen der §§. 84 und 85 maßgebend.

§. 104. Zu einem giltigen Beschlusse des Gemeinderathes ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 105. Ueber die Sitzungen des Gemeinderathes ist durch einen vom Bürgermeister zu bestimmenden Gemeindebeamten ein Protokoll zu führen.

Dasselbe ist vom Vorsitzenden, von einem Mitgliede des Gemeinderathes, dann vom Schriftführer zu unterfertigen und in dem Gemeindearchive aufzubewahren.

Die Feststellung einer Geschäftsordnung für das Stadtverordneten-Collegium und den Gemeinderath innerhalb dieses Gemeindestatutes ist dem Stadtverordneten-Collegium vorbehalten.

B. Des Bürgermeisters.

§. 107. Der Bürgermeister repräsentirt die Gemeinde nach außen und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und zwei Gemeinderäthen unterfertigt werden.

§. 108. Der Bürgermeister leitet die Verhandlungen in den Sitzungen sowohl bei dem Stadtverordneten-Collegium als auch bei dem Gemeinderathe und ist berechtigt, jeder Unzukömmlichkeit entgegenzutreten und im Falle der Erfolglosigkeit die Sitzung aufzuheben.

§. 109. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse des Stadtverordneten-Collegiums, sowie des Gemeinderathes in Vollzug zu setzen.

§. 110. Dem Bürgermeister sind der Vicebürgermeister, die Gemeinderäthe, sowie alle Beamte und Diener untergeordnet, er weiset denselben die in den Wirkungskreis des Gemeinderathes einschlagenden Geschäfte zu und sie haben sich seinen Weisungen zu fügen.

Der Vicebürgermeister hat den Bürgermeister in seinen Amtsverrichtungen, soweit sie ihm übertragen werden, zu vertreten.

In Verhinderungsfällen des Bürgermeisters und Vicebürgermeisters besorgt einstweilen der im Range älteste Gemeinderath die Leitung der Geschäfte.

§. 111 wie §. 104, Kremsier, statt „Gemeindeausschuß" — Stadtverodneten-Collegium.

§. 112 wie §. 105, Kremsier, jedoch §. 103 citirt.

IV. Hauptstück. Von der Aufsicht über die Gemeinde.

§. 113. Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

Der Landesausschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von der Gemeinde verlangen, und durch Absendung von Commissionen Erhebungen veranlassen.

Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

§. 114. Der Landesausschuß entscheidet über Berufungen gegen die Beschlüsse des Stadtverordneten-Collegiums in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden

vierzehntägigen Frist beim Gemeinderathe zur weiteren Vorlage an den Landesausschuß einzubringen.

§. 115 wie §. 118, Kremsier.

§. 116. Wenn das Stadtverordneten-Collegium oder der Gemeinderath Beschlüsse faßt, welche ihren Wirkungskreis überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die Statthalterei berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Recurs an das Staatsministerium[1]) offen steht.

Sie hat in allen Fällen, in welchen es sich um den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde handelt, gleichzeitig von der getroffenen Entscheidung die Mittheilung an die Landesvertretung zu machen.

§. 117. Die Statthalterei hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Stadtverordneten-Collegiums... wie §. 117, Kremsier.

§. 118. Die Gemeindevertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden.

Der Recurs an das Staatsministerium,[1]) jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden.

Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte, bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung, hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Gemeindestatut für die königliche Stadt Ung.-Hradisch.

(LG. v. 9. Mai 1867 Nr. 18.)

I. Hauptstück. Von der Gemeinde überhaupt.

§. 1. Die königl. Stadt Ung.-Hradisch sammt der dazu gehörigen Fischergasse bildet in ihrem Katastralumfange eine selbstständige Gemeinde.

§. 2. Die Stadtgemeinde Ung.-Hradisch steht . . . wie §. 2, Kremsier.

§. 3 wie §. 3 Kremsier.

[1]) Gegenwärtig: k. k. Ministerium des Innern.

II. Hauptstück. Von den Gemeindemitgliedern und Fremden.

§. 4. In der Stadtgemeinde unterscheidet . . . wie §. 4, Kremsier.

§. 5. Gemeindeangehörige sind jene, welche in der Gemeinde Ung.-Hradisch heimatberechtigt sind.

Gemeindebürger sind jene, welche dermalen das Bürgerrecht in der königl. Stadt Ung.-Hradisch besitzen, oder welchen solches in der Folge von der Gemeinde verliehen wird.

Gemeindegenossen sind jene, welche, ohne Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger zu sein:

a) von ihrem Realbesitze,

b) von ihrem Gewerbe, Erwerbe oder Einkommen in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten, und überdies, wenn sie unter die sub. lit. b) genannten Personen gehören, in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Fremde (Auswärtige) genannt.

(LG. v. 15. Oct. 1868, Nr. 24.)

§. 6 wie §. 6 Kremsier.

§. 7. Für die Verleihung der Gemeindeangehörigkeit durch die Gemeinde ist eine Aufnahmsgebühr von 5 bis 20 fl. ö. W. für den Bürgerspitalsfond Sct. Elisabeth zu erlegen.

§. 8. In der Folge wird das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung der Gemeinde erworben.

Dieses darf jedoch nur solchen österreichischen Staatsbürgern verliehen werden, welche nach Art. 9 und 10 des Gesetzes v. 5. März 1862, Nr. 18, RGB. und nach den Bestimmungen dieses Statutes vom activen und passiven Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind.

§. 9. Für die Verleihung des Bürgerrechtes ist eine Gebühr von 10 bis 50 fl. ö. W. für den oberwähnten Bürgerspitalsfond zu entrichten.

§. 10 wie §. 10, Kremsier.
§. 11 wie §. 11, Kremsier.
§. 12 wie §. 11, Iglau.
§. 13 wie §. 13, Kremsier.
§. 14 wie §. 14, Kremsier.
§. 15 wie §. 15, Kremsier.

§. 16 wie § 28, Brünn.
§. 17 wie §. 17, Iglau.
§. 18 wie §. 18, Kremsier.
§. 19 wie §. 19, Kremsier.
§. 20 wie §. 20, Kremsier.
§. 21 wie §. 32, Brünn.
§. 22 wie §. 22, Kremsier.
§. 23 wie §. 23, Kremsier.

III. Hauptstück. Von der Gemeindevertretung.

§. 24 wie §. 24, Kremsier.

§. 25. Der Gemeindeausschuß wird von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt und besteht aus achtzehn Mitgliedern. Zur Vertretung verhinderter oder abgängiger Ausschußmitglieder werden 9 Ersatzmänner gewählt.

§. 26. Der Gemeinderath wird vom Gemeindeausschusse aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, und besteht aus dem Bürgermeister und drei Gemeinderäthen, denen die erforderlichen Beamten und Diener beigegeben sind.

§. 27. Wahlberechtigt sind:

1. die Ehrenbürger,
2. die Gemeindebürger.
3. Gemeindeangehörige, welche von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten, dann die Gemeindegenossen; es darf jedoch der Steuerpflichtige mit keiner Steuerzahlung im Rückstande sein.
4. Unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:

a) wirkliche, pensionirte oder quiescirte Hof-, Staats-, Landes-, öffentliche Fonds- und Communalbeamte;
b) jene Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestand befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben; ferner dienende und quiescirte Militärbeamte, insofern diese Personen dem Stande eines Truppenkörpers nicht angehören;
c) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen aller christlichen Confessionen und die Prediger (Rabbiner)

der jüdischen Glaubensgenossen, ferner die pensionirten und quiescirten Geistlichen und Rabbiner;

d) die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an den Mittelschulen und höheren Lehranstalten angestellten Directoren, Professoren und Lehrer;

e) Doctoren, die ihren akademischen Grad an einer inländischen Lehranstalt erlangt haben.

5. Vereine, Stiftungen und Gesellschaften überhaupt, wenn sie die in diesem §. Z. 2 bezeichneten Bedingungen erfüllen. (LG. v. 15. Oct. 1868 Nr. 24).

§. 28 wie §. 28, Kremsier.

§. 29. Das Strafgesetz wird die Bestimmungen festsetzen,[1]) ob und wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des activen und passiven Wahlrechtes verbunden sei.

Bis dahin bleiben vom Wahlrechte überhaupt ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens schuldig erkannt;

b) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, solange diese dauert;

c) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder der Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind (§§. 460, 461 und 464 StGB.).

§. 30 wie §. 30, Kremsier.

§. 31. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

a) Gemeindebeamte und Diener, solange sich dieselben im wirklichen Dienste der Gemeinde befinden;

b) säumige Schuldner der Gemeinde;

c) jene Personen, welche . . . wie §. 31, Kremsier.

§. 32. Von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens;

b) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder wegen einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 StGB. enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, solange die Concurs- oder Ausgleichungsverhandlung dauert und nach

[1]) Vgl. Ges. v. 15. Nov. 1867 RGB. Nr. 131; Manz'sche Gesetzes-Ausgabe Bd. IV.

deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 StGB. bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist;

d) Personen, welche wegen Gewinnsucht im Disciplinarwege ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind.

§. 33 wie §. 33, Kremsier.

§. 34. Den ersten Wahlkörper bildeten die Ehrenbürger, dann jene Wahlberechtigten, die an den in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern jährlich 60 fl. ö. W. oder darüber entrichten.

In den zweiten Wahlkörper gehören jene Wahlberechtigten, welche eine jährliche directe Steuer von wenigstens 20 fl. ö. W. in der Gemeinde entrichten, dann die im §. 27, Absatz 4, lit. a, b, c, d, e bezeichneten Personen, insoferne sie nicht schon nach ihrer Steuerzahlung in den ersten Wahlkörper einzureihen sind.

In den dritten Wahlkörper gehören alle übrigen Wahlberechtigten.

§. 35 wie §. 35, Kremsier.

§. 36 wie §. 36, Kremsier.

§. 37. Ueber die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wahlkörpern abgesonderte Wählerlisten zu verfassen.

Dieselben sind durch vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen; daß dieses geschehen sei, ist mit dem Beisatze kundzumachen, daß die Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen eingebracht werden müssen.

Ueber die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, für welche ein eigenes Protokoll anzulegen ist, hat der Gemeinderath binnen drei Tagen zu entscheiden und die für zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vorzunehmen.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht dagegen die Berufung an den Gemeindeausschuß innerhalb dreier Tage, von der Zustellung des abweislichen Bescheides, offen.

Das Erkenntniß des Gemeindeausschusses ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig.

Vierzehn Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

Zur Ausübung des Wahlrechtes erhalten die Wahlberechtigten Legitimationskarten.

§. 38. Acht Tage vor Ablauf der vier Wochen ist die Wahl auszuschreiben und für jeden Wahlkörper Tag und Stunde des Beginnes und Schlusses der Stimmenabgabe mit

dem Beisatze zu bestimmen, daß jeder Wahlkörper neun Personen zu wählen hat, von denen diejenigen Sechs, welche die meisten Stimmen erhalten haben, als Ausschußmitglieder und die übrigen Drei als Ersatzmänner anzusehen sind.

Gleichzeitig ist hievon die Anzeige an die Statthalterei zu machen.

§. 39. Für jeden Wahlkörper wird vom Gemeindeausschusse eine Wahlcommission bestimmt, welche aus einem Mitgliede des Ausschusses, das den Vorsitz führt, vier wahlberechtigten Gemeindemitgliedern und einem Schriftführer besteht. Die Mitglieder derselben haben sich jeden Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten. Dem Statthalter steht es frei, zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung abzusenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.

§. 40 wie §. 40, Kremsier.
§. 41 wie §. 41, Kremsier.
§. 42 wie §. 44, P. 3, Iglau.
§. 43 wie §. 44, P. 4, Iglau.
§. 44 wie §. 44, Kremsier.
§. 45 wie §. 45, Kremsier.
§. 46 wie §. 46, Kremsier.

§. 47. Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat neun Personen, welche . . . wie §. 47, Kremsier.

§. 48. Sobald alle anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung als geschlossen zu erklären.

Die Wahlcommission hat . . . wie §. 48, Kremsier.

§. 49. Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben, und zwar sind nach der Reihe der erhaltenen Stimmenzahl die ersten Sechs als wirkliche Ausschuß- und die letzten Drei als Ersatzmänner anzusehen.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet . . . wie §. 49, Kremsier.

§. 50 wie §. 50, Kremsier.
§. 51 wie §. 51, Kremsier.
§. 52 wie §. 52, Kremsier.

§. 53. Zuerst wird der Bürgermeister, dann werden

die drei Gemeinderäthe in abgesonderten . . . wie §. 53, Kremsier.

§. 54 wie §. 54, Kremsier, bis . . . in Ung. Hradisch haben.
§. 55 wie §. 55, Kremsier.
§. 56 wie §. 56, Kremsier.
§. 57 wie §. 57, Kremsier.
§. 58 wie §. 58, Kremsier.
§. 59 wie §. 59, Kremsier.
§. 60 wie §. 60, Kremsier.

§. 61. Das Recht, die Wahl in den Gemeindeausschuß abzulehnen, haben nur

a) Geistliche aller christlichen Confessionen und die Prediger der jüdischen . . . wie §. 61, Kremsier.

§. 62 wie §. 62, Kremsier.
§. 63 wie §. 63, Kremsier.
§. 64 wie §. 64, Kremsier.
§. 65 wie §. 65, Kremsier.

IV. Hauptstück. Vom Wirkungskreise der Gemeinde.

§. 66 wie Art. IV, Reichsgemeindegesetz, Seite 2.
§. 67 wie Art. V, Reichsgemeindegesetz, Seite 2. u. 3.
§. 68 wie §. 68, Iglau.
§. 69 wie §. 69, Kremsier.

1. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeindeausschusses.

§. 70 wie §. 70, Kremsier.
§. 71 wie §. 71, Kremsier.
§. 72 wie §. 72, Kremsier, bis . . . Bestimmungen über diese Einrichtung bleiben einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten.
§. 73 wie §. 73, Kremsier.
§. 74 wie §. 74, Kremsier.
§. 75 wie §. 75, Kremsier.
§. 76 wie §. 76, Kremsier.
(LG. v. 14. Jänn. 1883 Nr. 27.)
§. 77 wie §. 77, Kremsier.
§. 78 wie §. 78, Kremsier.

§. 79. Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigsten zwölf Mitgliedern des Ausschusses erforderlich.

Ist ein Ausschußmitglied verhindert, bei der Sitzung zu erscheinen, so ist der Ersatzmann desjenigen Wahlkörpers, dem der Verhinderte angehört, zur Sitzung einzuberufen.

§. 80 wie §. 80, Kremsier.
§. 81 wie §. 81, Kremsier.
§. 82 wie §. 82, Kremsier.
§. 83 wie §. 83, Kremsier.
§. 84 wie §. 84, Kremsier.
§. 85 wie §. 85, Kremsier.
§. 86 wie §. 86, Kremsier.

2. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes.

§. 87 wie §. 87, Kremsier, bis . . . an den Ausschuß zu leiten.
§. 88 wie §. 88, Kremsier.
§. 89 wie §. 89, Kremsier.
§. 90 wie §. 90, Kremsier.
§. 91 wie §. 91, Kremsier.
§. 92 wie §. 92, Kremsier.
§. 93 wie §. 93, Kremsier.
§. 94 wie §. 94, Kremsier.
§. 95 wie §. 95, Kremsier, bis . . . mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderathes erforderlich.
§. 96 wie §. 96, Kremsier.
§. 97 wie §. 97, Kremsier.
§. 98 wie §. 98, Kremsier.
§. 99 wie §. 99, Kremsier.

3. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Bürgermeisters.

§. 100 wie §. 110, Iglau.
§. 101 wie §. 101, Kremsier.
§. 102 wie §. 102, Kremsier.
§. 103 wie §. 103, Kremsier.
§. 104 wie §. 104, Kremsier.
§. 105 wie §. 105, Kremsier.

4. Abschnitt. Von den Beamten und Dienern der Gemeinde.

§. 106 wie §. 106, Kremsier.
§. 107 wie §. 107, Kremsier.
§. 108 wie §. 108, Kremsier.
§. 109 wie §. 109, Kremsier.
§. 110 wie §. 110, Kremsier.

V. Hauptstück. Von der Aufsicht über die Gemeinde.

§. 111 wie §. 120, Iglau.
§. 112 wie §. 112, Kremsier.
(L. G. v. 21. Febr. 1890 Nr. 28.)
(L. G. v. 14. Jän. 1883 Nr. 27.)
§. 113 wie §. 113, Kremsier.
§. 114 wie §. 114, Kremsier.
§. 115 wie §. 115, Kremsier.
§. 116 wie §. 125, Iglau.
§. 117 wie §. 117, Kremsier.
§. 118 wie §. 118, Kremsier.

Gemeindestatut für die königl. Stadt Znaim.

(LG. v. 20. Jänner 1867 Nr. 5.)

I. Hauptstück. Von der Gemeinde überhaupt.

§. 1. Die Stadt Znaim sammt der oberen und unteren Vorstadt, der Neustift und dem Thayadorfe bildet innerhalb des durch die Katastralgrenzen bezeichneten Umfanges eine selbstständige Gemeinde.
(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29.)
§. 2. Die Stadtgemeinde Znaim bildet einen eigenen Bezirk; dieselbe . . . wie §. 2, Olmütz.
§. 3 wie §. 3, Kremsier.

II. Hauptstück. Von den Gemeindemitgliedern und Auswärtigen.

§. 4 wie §. 4, Ung. Hradisch.
§. 5. Gemeindeangehörige sind jene, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind.
Gemeindebürger sind jene, welche dermalen das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen, oder welchen solches in der Folge von der Gemeinde verliehen wird.
Gemeindegenossen sind jene, welche, ohne Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger zu sein,

a) von ihrem Realbesitze,
b) von ihrem Gewerbe, Erwerbe oder Einkommen seit mindestens 2 Jahren in der Gemeinde den nach §. 27 Abs. 6 zur Wahlberechtigung erforderlichen Jahresbetrag an directen Steuern entrichten und überdies, wenn sie unter die sub lit b.) genannten Personen gehören, in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Fremde (Auswärtige) genannt.

§. 6 wie §. 6, Kremsier.

§. 7. Für die Verleihung der Gemeindeangehörigkeit ist eine Aufnahmsgebühr in Abstufung von 30, 40, 50 und 60 fl. in die Gemeindecasse zu entrichten.

Diese Gebühr ist für jeden einzelnen Fall nach den Vermögensverhältnissen des Aufzunehmenden über Antrag des Gemeinderathes vom Gemeindeausschusse zu bemessen.

(LG. v. 29. Dec. 1889 Nr. 4 ex 1890.)

§. 8 wie §. 8, Ung. Hradisch.

§. 9. Für die Verleihung des Bürgerrechtes haben diejenigen, welche bereits Gemeindeangehörige sind, eine Gebühr in Abstufungen von 30, 40 und 50 fl., diejenigen aber, welche zugleich in den Gemeindeverband aufgenommen werden, eine Gebühr von 50 bis 100 fl. in Abstufungen von je 10 fl. vor Ablegung des Bürgereides in die Gemeindecasse zu bezahlen. Söhne von Znaimer Bürgern haben für die Verleihung des Bürgerrechtes eine Gebühr von 10 fl. in die Gemeindecasse zu entrichten.

Die Gebühr ist in jedem einzelnen Falle nach den Vermögensverhältnissen des Bürgerrechtswerbers über Antrag des Gemeinderathes vom Gemeindeausschusse zu bemessen.

(LG. v. 29. Decbr. 1889 Nr. 4 ex 1890.)

§. 10 wie §. 10, Kremsier.
§. 11 wie §. 21, Brünn.
§. 12 wie §. 11, Iglau.
§. 13 wie 12, Iglau, bis . . . verleihen.

Die Ehrenbürger haben die Rechte der Gemeindebürger, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

§. 14 wie §. 14, Kremsier.
§. 15 wie §. 14, Iglau.
§. 16 wie §. 28, Brünn.
§. 17 wie §. 17, Iglau.
§. 18 wie §. 18, Ung. Hradisch.

§. 19. Die Gemeindebürger und ihre Angehörigen haben weiter den Anspruch auf Betheilung aus jenen Stiftungen, welche für dieselben sind.

§. 20 wie §. 20, Kremsier.

§. 21 wie §. 32, Brünn.

§. 22 wie §. 22, Kremsier.

§. 23 wie §. 23, Kremsier.

III. Hauptstück. Von der Gemeindevertretung.

§. 24 wie §. 24, Kremsier.

§. 25. Der Gemeindeausschuß wird von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt und besteht aus sechs und dreißig Mitgliedern.

§. 26. Der Gemeinderath wird vom Gemeindeausschusse aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit gewählt und besteht aus dem Bürgermeister und sechs Gemeinderäthen, denen die erforderlichen Beamten und Diener beigegeben sind. (LG. v. 8. April 1873 Nr. 34.)

§. 27. Wahlberechtigt sind:

1. die Ehrenbürger;

2. die Gemeindebürger;

3. Gemeindeangehörige, welche von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten, dann die Gemeindegenossen; es darf jedoch der Steuerpflichtige mit keiner Steuerzahlung im Rückstande sein.

4. Unter den Gemeindeangehörigen (ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung):

a) wirkliche, pensionirte oder quiescirte Hof-, Staats-, Landes-, öffentliche Fonds- und Communalbeamte;

b) jene Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben; ferner dienende und quiescirte Militärbeamte, insofern diese Personen dem Stande eines Truppenkörpers nicht angehören;

c) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen aller christlichen Confessionen und die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen; ferner die pensionirten oder quiescirten Geistlichen und Rabbiner;

d) die an öffentlichen Lehranstalten definitiv angestellten Lehrpersonen männlichen Geschlechtes (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer), auch im Falle der Pensionirung oder Quiescirung;

e) alle jene, die einen akademischen Grad an einer inländischen Lehranstalt erlangt haben und die öffentlichen Vertheidiger in Strafsachen.

5. Vereine, Stiftungen und Gesellschaften überhaupt, wenn sie die in diesem Paragraph Z. 3 bezeichneten Bedingungen erfüllen.

(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29.)

§. 28. Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind:

a) dienende Officiere und Militärparteien, dann die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reserve- und Landwehrmänner;

b) Personen, die eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen oder vom Tag- oder Wochenlohne leben.

Ausgeschlossen von dem activen Wahlrechte sind, insolange das Strafgesetz nicht etwas Anderes bestimmt, diejenigen Personen, welche wegen eines nicht unter Z. 1—10 des §. 6 des Gesetzes v. 15. Nov. 1867, RGB. Nr. 131, aufgezählten Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung an derselben oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 Strafgesetz) zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Diese Folge der Verurtheilung hat bei Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den angeführten Uebertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29.)

Bis dahin bleiben . . . wie §. 29, Ung. Hradisch.

§. 29 wie §. 30 Kremsier.

§. 30. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

a) die Bediensteten der Gemeinde, solange sich selbe im . . . wie §. 31, Ung. Hradisch.

§. 31. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind, insolange das Strafgesetz nicht etwas Anderes bestimmt:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt wurden;

b) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung an demselben oder des Betruges schuldig erkannt worden sind. (§§. 460, 461, 463 und 464 StGB.) Diese Folge der Verurtheilung hat bei den unter Zahl 1—10 des §. 6 des Gesetzes v. 15. Nov. 1867, RGB. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen und den vorangeführten Uebertretungen aber nach Ablauf des im §. 28 bezeichneten Zeitraumes aufhören.
(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29.)

§. 32. Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses werden die Wahlberechtigten in drei Wahlkörper eingetheilt, von denen jeder zwölf Ausschußmitglieder zu wählen hat. Für die Anfertigung der nach Wahlkörpern abgesondert zu verfassenden Wählerlisten hat der Bürgermeister zu sorgen.
(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29.)

§. 33. Den ersten Wahlkörper bilden die Ehrenbürger, dann jene Wahlberechtigten, die an den ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern jährlich 60 fl. ö. W. oder darüber entrichten.

In den zweiten Wahlkörper gehören die im §. 27, Absatz 4, lit. a), b), c), d), e) bezeichneten Personen, insoferne sie nicht schon nach ihrer Steuerzahlung in den ersten Wahlkörper einzureihen sind, dann jene Wahlberechtigten, welche eine jährliche directe Steuer von wenigstens 20 fl. ö. W. in der Gemeinde entrichten.

In den dritten Wahlkörper gehören alle übrigen Wahlberechtigten.

§. 34. Niemand kann in mehr als einen Wahlkörper eingereiht werden.

§. 35. Wenn der erste Wahlkörper nicht aus wenigstens dreimal soviel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschußmitglieder zu wählen hat, so ist derselbe aus den Höchstbesteuerten des zweiten Wahlkörpers bis auf diese Zahl zu ergänzen.

Bei gleicher Steuerhöhe entscheidet das Los.

§. 36. Die Wählerlisten (§. 32) sind durch sechs Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen; daß dieses geschehen sei, ist mit dem Beisatze kundzumachen, daß die

Einwendungen dagegen binnen vierzehn Tagen, vom Tage dieser Kundmachung gerechnet, angebracht werden müssen.

Ueber die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, für welche ein eigenes Protokoll anzulegen ist, hat der Gemeinderath binnen drei Tagen zu entscheiden und die für zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vorzunehmen.

Den Zurückgewiesenen steht in einer Präclusivfrist von drei Tagen (vom Tage der Zustellung an gerechnet) die Berufung an den Gemeindeausschuß frei.

Das Erkenntniß des Gemeindeausschusses ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig.

Vierzehn Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

Zur Ausübung des Wahlrechtes erhalten die Wahlberechtigten Legitimationskarten.

(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29.)

§. 37. Acht Tage vor Ablauf der sechs Wochen (§. 36) ist die Wahl auszuschreiben und für jeden Wahlkörper Tag und Stunde des Beginnes und Schlusses der Stimmabgabe mit dem Beisatze zu bestimmen, daß jeder Wahlkörper zwölf Ausschußmitglieder zu wählen hat.

Gleichzeitig ist hievon die Anzeige an die Statthalterei zu machen.

§. 38. Für jeden Wahlkörper wird vom Gemeindeausschusse eine Wahlcommission bestimmt, welche aus einem Mitgliede des Ausschusses, das den Vorsitz führt, vier wahlberechtigten Gemeindemitgliedern und einem Schriftführer besteht.

Die Mitglieder derselben haben sich jeden Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Der Statthalter kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.

§. 39. Zuerst hat der dritte, dann der zweite, dann der erste Wahlkörper zu wählen.

Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied wählen.

§. 40. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Hievon bestehen folgende Ausnahmen:

1. Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Ver-

treter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus.

Sollte der zur Vertretung der Gattin berufene Ehegatte die hiezu nach §. 44 erforderliche Eignung nicht besitzen, so kann die Gattin einen anderen Bevollmächtigten bestellen.

2. Solche Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.

(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29.)

§. 41 wie §. 44 P. 3, Iglau.

§. 42 wie §. 44 P. 4, Iglau.

§. 43 wie §. 44, Kremsier.

§. 44 wie §. 45, Kremsier.

§. 45. Die Namen der erschienenen Wähler werden in das vom Schriftführer zu führende Wahlprotokoll eingetragen. Die Stimmgebung geschieht durch Stimmzettel, auf welchen die Namen von zwölf wählbaren Gemeindemitgliedern verzeichnet werden.

Ist diese Zahl überschritten worden, so bleiben .... wie §. 43, Olmütz, bis .... beistimmend betrachtet.

§. 46. Als gewählt sind Diejenigen anzusehen, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben, und zwar nach der Reihe der erhaltenen Stimmenzahl.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Wird ein Wahlfähiger von mehreren Wahlkörpern gewählt, so ist derselbe aufzufordern, sich binnen drei Tagen, vom Zeitpunkte der Aufforderung zu erklären, von welchem Wahlkörper er die Wahl annehme.

Erfolgt diese Erklärung nicht rechtzeitig, so gilt seine Wahl für jenen Wahlkörper, in welchem er zuerst gewählt worden ist.

In dem Wahlkörper, für welchen die Wahl nicht angenommen wurde, rückt Derjenige, welcher zunächst die meisten der abgegebenen Stimmen hat, als gewählt vor.

Dieses gilt auch, wenn die Wahl auf Jemanden gefallen ist, der einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, oder der von der Wählbarkeit gesetzlich ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

Kann auf diese Art der Gemeindeausschuß nicht ergänzt werden, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 47. Die Ergebnisse der Wahl sind von der Wahlcommission gleich nach vollzogener Wahlhandlung eines jeden Wahlkörpers kundzumachen.

Das Wahlprotokoll ist von der Wahlcommission zu unterfertigen und mit ihrem Gutachten über die etwaigen Anstände gegen den einen oder den andern der Gewählten unter Anschluß der Ausweise über die Kundmachung der Wahl, des Protokolls über die Einwendungen, dann der Steuer- und der Wahllisten dem Ausschusse vorzulegen.

Einwendungen gegen die Giltigkeit einer Wahl sind beim Ausschusse binnen acht Tagen nach geschlossener Wahlhandlung einzubringen.

Werden binnen dieser Frist keine Einwendungen erhoben, oder die vorgebrachten als unstatthaft befunden und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so wird die Wahl vom Gemeindeausschusse bestätigt, das Ergebniß derselben öffentlich bekannt gemacht und jeder Gewählte von der auf ihn gefallenen und bestätigten Wahl in Kenntniß gesetzt.

Der Statthalterei bleibt es vorbehalten, Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenhaltung des Recurses an das Ministerium des Innern als ungesetzlich außer Kraft zu setzen.

(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29.)

§. 48. Die Ausschußmitglieder werden auf drei Jahre, und zwar in einer alle drei Jahre vorzunehmenden vollständigen Neuwahl, gewählt. Bis die Neugewählten eintreten, bleiben die früheren im Amte. Dieselben sind wieder wählbar.

Die Wiederbesetzung der durch Tod oder Austritt vor der Zeit erledigten Stellen im Gemeindeausschusse hat in der Regel zugleich mit der ordentlichen Wahl stattzufinden. Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder fünf übersteigen, so ist zum Ersatze derselben auch vor dem Eintritte der ordentlichen Wahlperiode eine besondere Wahl auf Grund der letzten Wählerlisten einzuleiten. Jede solche Wahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine.

(LG. v. 8. April 1873 Nr. 34.)

§. 49. Wenn der Ausschuß vollkommen constituirt ist, wird zur Wahl des Gemeinderathes geschritten.

Die Wahl kann nur dann vorgenommen werden, wenn wenigstens vierundzwanzig Mitglieder des Gemeindeausschusses gegenwärtig sind.

Jene Mitglieder, welche ohne hinreichende Entschuldigung entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, werden ihres Amtes als Ausschußmitglieder verlustig und verfallen in eine Geldbuße, welche der Gemeindeausschuß bis 100 fl. bemessen kann.
(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29.)

Zuerst wird der Bürgermeister, sodann werden die sechs Gemeinderäthe und zwar jeder dieser sieben Functionäre in abgesonderter Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl ist mittelst Stimmzettel vorzunehmen. Zu diesen Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit der Vollzahl (§. 25) des Gemeindeausschusses, daher die Zustimmung von mindestens neunzehn Ausschußmitgliedern erforderlich.

Wird ein Ergebniß in zwei aufeinander folgenden Abstimmungen nicht erzielt, so ist zur engeren Wahl zu schreiten, welche sich auf jene Mitglieder zu beschränken hat, die bei der letzten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl kommt. Ergibt auch die engere Wahl kein Resultat, so ist die Wahlhandlung am nächsten Tage zu erneuern.

Wird auch an diesem Tage kein Ergebniß erzielt, so ist am darauf folgenden Tage die Wahlhandlung wieder aufzunehmen, wobei die absolute Mehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder entscheidet. Wird diese absolute Mehrheit in zwei aufeinander folgenden Abstimmungen nicht erreicht, so ist abermals zur engeren Wahl zu schreiten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ueber die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe ist ein Protokoll aufzunehmen.
(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29.)

§. 51. Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe dürfen untereinander nicht bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sein.

Der Bürgermeister muß seinen ständigen Wohnsitz in Znaim haben.

§. 52 wie §. 55, Kremsier.

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe haben bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten an Eidesstelle zu geloben. Der Bürgermeister hat dieses Gelöbniß in die Hände des Statthalters oder seines

Delegirten, die Gemeinderäthe haben es in die Hände des Bürgermeisters vor dem versammelten Ausschusse abzulegen.

Die Ausschußmänner leisten vor dem versammelten Ausschusse die Angelobung durch Handschlag dem Bürgermeister.

§. 54. Rücksichtlich der Stellvertretung des Bürgermeisters reihen sich die Gemeinderäthe nach der Zeitfolge ihrer Wahl.

§. 55. Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden für die ganze bezügliche dreijährige Wahlperiode (§. 48) gewählt, und sie verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Constituirung der neuen Gemeindevertretung (§. 49) im Amte. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Der Bürgermeister hat als solcher insolange zu fungiren, bis der neugewählte die kaiserliche Bestätigung erlangt und das Gelöbniß nach Vorschrift des §. 53 geleistet hat.

Wird die Stelle des Bürgermeisters oder eines Gemeinderathes während der im ersten Absatze dieses Paragraphes angegebenen Zeit erledigt, so hat der Gemeindeausschuß binnen vierzehn Tagen, vom Zeitpunkte der Erledigung gerechnet, eine neue Wahl nach Vorschrift des §. 50 für die noch übrige Zeit der Wahlperiode vorzunehmen.

§. 56. Dem Bürgermeister hat der Gemeindeausschuß für die Dauer seiner Amtsführung die seiner Stellung und Würde entsprechenden Functionsgebühren zu bestimmen.

Die Gemeinderäthe und die Ausschußmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich. Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb der Gemeindegemarkung haben dieselben auf eine entsprechende Gebühr aus der Gemeindecasse Anspruch, welche der Ausschuß festzusetzen hat.

§. 57. Jedes Gemeindemitglied ist in der Regel verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl als Ausschußmitglied, Gemeinderath oder Bürgermeister anzunehmen und das übernommene Amt durch die vorgeschriebene Zeit zu versehen.

§. 58 wie §. 61, Ung. Hradisch.

§. 59. Die Stelle eines Bürgermeisters oder Gemeinderathes können außer den im vorigen Paragraph unter a, b, c, d, f und g bezeichneten Personen noch Jene ablehnen:

a) die in ihrem Erwerbe durch Uebernahme des Gemeindeamtes wesentlich beeinträchtigt würden;

b) Jene, welche die Stelle eines Bürgermeisters oder Gemeinderathes durch drei Jahre ununterbrochen bekleidet

haben, für die unmittelbar hierauf folgenden zwei Wahlperioden.
(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29.)

§. 60 wie §. 63, Kremsier. Wer ohne . . . bis . . . bestimmen kann.

Zur Giltigkeit dieser Beschlüsse sind jedoch zwei Drittel Stimmen der anwesenden Ausschußmitglieder erforderlich.

§. 61. Ein Mitglied der Gemeindevertretung wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der dasselbe ursprünglich von der Wahl ausgenommen oder ausgeschlossen hätte.

§. 62. Die zeitliche Ausschließung eines Mitgliedes aus der Gemeindevertretung hat stattzufinden, wenn dasselbe wegen einer seine Ausschließung begründenden strafbaren Handlung in Untersuchung gezogen ist.

IV. Hauptstück. Vom Wirkungskreise der Gemeinde.

§. 63 wie Art. IV, Reichsgemeindegesetz, Seite 2.
§. 64 wie Art. V, Reichsgemeindegesetz, Seite 2 u. 3.
§. 65 wie §. 68, Iglau.
§. 66 wie §. 69, Kremsier.

1. Abschnitt. Vom Wirkungskreise des Gemeindeausschusses.

§. 67 wie §. 70, Kremsier.
§. 68 wie §. 71, Kremsier.
(Vgl. LG. v. 10. Decbr. 1883 Nr. 2 ex 1884 und LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29.)

§. 69 wie §. 72, Ung. Hradisch.
§. 70 wie §. 73, Kremsier.
§. 71 wie §. 74, Kremsier.
§. 72 wie §. 75, Kremsier.

§. 73. Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindeeigenthume nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Ausschuß die Abnahme von Zuschlägen zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer bis zu 20 Percent dieser Steuer, ferner die Abnahme einer Auflage bis zu 10 Percent des Miethzinses beschließen.

Von Zuschlägen zu directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte

und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse.

2. Seelsorger und öffentliche Lehrer, nur jedoch bezüglich jenes Einkommens, welches aus ihrem Amte entspringt und nur insoferne es nicht den Betrag von jährlich 600 fl. übersteigt.

3. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbsunternehmung fließenden Einkommens.

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden.

(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29.)

§. 74. Der Ausschuß hat auch das Recht, zu seinen Berathungen Sachverständige beizuziehen und zur Prüfung und Begutachtung von Gemeindeangelegenheiten Commissionen (Comités, Sectionen) zu wählen.

(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29.)

§. 75. Die Zahl und Zeit der Sitzungen des Gemeindeausschusses wird durch dessen Beschluß festgesetzt.

Außerdem kann sich der Gemeindeausschuß nur auf Anordnung des Bürgermeisters, und wenn dieser verhindert ist, auf Anordnung seines Stellvertreters versammeln.

Jede Sitzung, welcher eine solche Anordnung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Dritttheile der Mitglieder des Gemeindeausschusses oder über Auftrag des Statthalters eine Versammlung einzuberufen.

§. 76. Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von mindestens zwanzig Ausschußmitgliedern erforderlich.

(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29.)

§. 77. Der Bürgermeister und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter führt in der Versammlung des Ausschusses den Vorsitz und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, ist ungiltig.

Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der in beschlußfähiger Anzahl (§. 76) versammelten Ausschußmitglieder erforderlich; nur bei Wahlen in die Com-

missionen (Sectionen, Comités) entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende stimmt bei Wahlen mit. Außer diesem Falle gibt derselbe nur bei Stimmengleichheit seine Stimme ab, und es erwächst jene Meinung zum Beschlusse, welche mit Hinzuzählung seiner Stimme die absolute Mehrheit erhalten hat.

Die Abstimmung ist öffentlich; doch steht es auch dem Ausschusse frei, eine geheime Abstimmung zu beschließen.

Zur Aufhebung eines vor nicht länger als drei Jahren gefaßten, noch nicht ausgeführten Beschlusses bedarf es der Zustimmung von mindestens vierundzwanzig Ausschußmitgliedern.

(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29.)

§. 78 wie §. 81, Kremsier.

§. 79 wie §. 82, Kremsier.

§. 80 wie §. 83, Kremsier.

§. 81 wie §. 84, Kremsier.

§. 82 wie §. 85, Kremsier, bis . . . . aufgenommen werden müssen.

§. 83. Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeindeausschusses den Wirkungskreis desselben überschreite, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufüge, so ist er berechtiget und verpflichtet, mit der Vollziehung eines solchen Beschlusses innezuhalten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, in den zwei ersten Fällen von der Statthalterei und in dem letzteren Falle von der Landesvertretung einzuholen. Auch hat der Bürgermeister hievon den Ausschuß in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29).

2. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes.

§. 84. Der Gemeinderath ist in den zum selbstständigen Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ. Er ist aber auch das beschließende Organ in allen nicht ausdrücklich der Beschlußfassung des Gemeindeausschusses vorbehaltenen Gemeindeangelegenheiten.

Er hat das Recht, in allen dem Beschlusse des Gemeindeausschusses vorbehaltenen Angelegenheiten die Vorberathung zu pflegen und dieselben mit seinen Anträgen an den Ausschuß zu leiten.

(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29).

§. 85. Derselbe hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die Geschäfte des der Gemeinde übertragenen Wirkungskreises in der durch das Gesetz, oder im Sinne desselben durch die Regierung vorgezeichneten Weise zu besorgen.

§. 86 wie §. 89, Kremsier.

§. 87 wie §. 90, Kremsier.

§. 88 wie §. 91, Kremsier.

§. 89. Der Gemeinderath hat jährlich für das nächste Verwaltungsjahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse und der Gemeindeanstalten zu verfassen, darin die mit bestimmten Beträgen eingestellten Empfänge und Ausgaben mit diesen Beträgen anzusetzen, die übrigen aber nach dem Rechnungsergebnisse des letztverflossenen Jahres und mit Rücksicht auf die im nächsten Jahre mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Umstände zu veranschlagen, und diesen Voranschlag wenigstens vier Wochen vor Beginn dieses Jahres dem Ausschusse zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.

Vierzehn Tage vor dieser Prüfung ist der Voranschlag beim Gemeinderath zur Einsicht der Gemeindemitglieder aufzulegen, und daß dieses geschehen sei, öffentlich bekannt zu machen. Die von denselben hierüber mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegebenen Erinnerungen sind bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29).

§. 90. Längstens acht Wochen nach Beendigung des Verwaltungsjahres sind von dem Gemeinderathe, sowie von den Verwaltungen der Gemeindeanstalten die in der Einnahme und Ausgabe gehörig belegten Jahresrechnungen dem Ausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Vierzehn Tage vor der Prüfung sind die Rechnungen beim Gemeinderathe zur Einsicht der Gemeindemitglieder aufzulegen und dieses öffentlich bekannt zu geben.

Die von denselben hierüber schriftlich oder zu Protokoll mündlich abgegebenen Erinnerungen sind bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29).

§. 91. Ausgaben, welche den für sie präliminirten Betrag übersteigen, oder nicht präliminirt worden sind, darf der Gemeinderath nur nach eingeholter Zustimmung des Gemeindeausschusses machen, außerdem nur in dringenden Fällen

bis zur Höhe von 50 fl. bestreiten, jedoch hat er hiefür die Genehmigung des Ausschusses in dessen nächster Sitzung einzuholen.

(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29).

§. 92. Bei den Sitzungen des Gemeinderathes führt der Bürgermeister, in dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, den Vorsitz.

Jede Sitzung, bei welcher dieser Vorgang nicht beobachtet wurde, ist ungiltig.

Zur Beschlußfähigkeit des Gemeinderathes ist nebst dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Anwesenheit von mindestens vier Gemeinderäthen erforderlich.

(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29).

§. 93. Bei der Berathung und Schlußfassung des Gemeinderathes sind die Bestimmungen der §§. 78 und 79 maßgebend.

§. 94. Zu einem giltigen Beschlusse des Gemeinderathes ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei den Sitzungen des Gemeinderathes gibt der Vorsitzende seine Stimme jedesmal, jedoch immer zuletzt ab.

Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet jene der beiden Meinungen, für welche der Vorsitzende seine Stimme abgegeben hat.

(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29).

§. 95 wie §. 98, Kremsier.

§. 96 wie §. 99, Kremsier.

3. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Bürgermeisters.

§. 97. Der Bürgermeister repräsentirt die Gemeinde nach außen und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben.

Ihm ist Jedermann Achtung und in seiner Amtswirksamkeit Gehorsam schuldig.

§. 98 wie §. 101, Kremsier.

§. 99 wie §. 102, Kremsier.

§. 100. Dem Bürgermeister sind die Gemeinderäthe, sowie alle Beamten und Diener untergeordnet, er weiset denselben die in den Wirkungskreis des Gemeinderathes einschlagenden Geschäfte zu, und sie haben sich seinen Weisungen zu fügen.

(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29).

§. 101 wie §. 104, Kremsier.

§. 102 wie §. 105, Kremsier, statt „§. 103." — §. 100 citirt.

4. Abschnitt. Von den Beamten und Dienern der Gemeinde.

§. 103 wie §. 106, Kremsier.
§. 104 wie §. 107, Kremsier.
§. 105 wie §. 108, Kremsier.
§. 106 wie §. 109, Kremsier.

§. 107. Die Disciplinargewalt mit Ausnahme der Suspendirung und Entlassung (§. 68, Abs. 16 resp. §. 84 al. 1) steht über die Beamten dem Gemeinderathe, über die Diener dem Bürgermeister allein zu.

Die Ernennung, Suspendirung und Entlassung von Dienern der Gemeinde und Gemeindeanstalten ist dem Gemeinderathe vorbehalten.

In dringenden Fällen kann der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die Suspendirung mit Vorbehalt der Bestätigung durch den Gemeindeausschuß, bezw. Gemeinderath verfügen.

(LG. v. 10. December 1883 Nr. 2 ex 1884).

V. Hauptstück. Von der Aufsicht über die Gemeinde.

§. 108. Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen der Gemeinde und das Vermögen ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

§. 109. Gemeindezuschläge, welche 25 Percent der directen Steuern oder 30 Perzent der Verzehrungssteuer überschreiten, dann die Auflage aus dem Miethzins, wenn dieselbe 10 Perzent übersteigt, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses und der Zustimmung der politischen Landesstelle. Zur Einhebung von Zuschlägen von mehr als 80 Perzent der directen Steuer oder der Verzehrungssteuer ist die Bewilligung des Landtages und die allerhöchste Sanction erforderlich.

Zur Einführung von Abgaben von dem Verbrauche der Verzehrungssteuer unterliegenden geistigen Flüssigkeiten auf die Dauer von längstens zehn Jahren, sowie zur Erhöhung bestehender derlei Abgaben für eine gleiche Zeitdauer ist die Bewilligung des Landesausschusses und die Zustimmung der politischen Landesstelle erforderlich.

Zur Einführung oder Erhöhung der obigen Abgaben auf eine Zeitdauer von mehr als zehn Jahren, dann zur Einführung anderer Auflagen und Abgaben, welche in die

Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben, dieser Art ist die Bewilligung des Landtages und die allerhöchste Sanction nöthig. Es muß übrigens der Antrag auf Bewilligung solcher Zuschläge, Auflagen oder Abgaben vom Gemeindeausschusse in einer Sitzung, bei welcher wenigstens vierundzwanzig Ausschußmitglieder gegenwärtig sind, berathen und durch eine Mehrheit von mindestens neunzehn Stimmen zum Beschlusse erhoben worden sein.

Jeder Antrag über Zuschläge und neue Auflagen muß in einer Sitzung bei welcher wenigstens vierundzwanzig Ausschußmitglieder gegenwärtig sind, berathen, und kann nur durch eine Majorität von mindestens neunzehn Stimmen zum Beschlusse erhoben werden.

(LG. v. 21. Februar 1890 Nr. 27).

§. 110. Der Genehmigung des Landesausschusses bedürfen:

1. Die Veräußerung eines Theiles vom Gemeindevermögen oder Gemeindegute, wenn der Werth desselben mehr als 5000 fl. beträgt, doch darf hiedurch das Stammvermögen nicht geschmälert werden.

2. Die Aufnahme der Darlehen, die Benützung des Credits der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt, wenn der aufzunehmende Betrag mit Einrechnung der schon bestehenden Schulden das Jahreseinkommen der Gemeinde oder der Anstalt übersteigt.

Bezüglich der Beschlußfassung im Gemeindeausschusse gelten die Bestimmungen des vorigen Paragraphes.

§. 111 wie §. 114, Kremsier.

(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29).

§. 112. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe. Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der Statthalterei geübt.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, derselben die zu diesem Ende abverlangten Gemeindebeschlüsse mitzutheilen und die nothwendigen Aufklärungen zu erstatten.

§. 113. Wenn der Gemeindeausschuß oder Gemeinderath Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die Statt-

halterei berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Recurs an das Ministerium des Innern offen steht. Sie hat aber in den Fällen, in welchen es sich um den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde handelt, gleichzeitig von der getroffenen Entscheidung die Mittheilung an den Landesausschuß zu machen.

(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29).

§. 114. Die Statthalterei hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche nach §. 111 die Berufung an den Landesausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Bürgermeisters und Gemeinderathes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die Statthalterei.

§. 115. Die Gemeindevertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Recurs an das Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl vorgenommen werden.

Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

(LG. v. 8. Juli 1877 Nr. 29).

Gemeindestatut u. Gemeindewahlordnung für die Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien.

(LG. v. 19. Dec. 1890 Nr. 45.)

I. Abschnitt. Von dem Gebiete der Gemeinde und den Personen in der Gemeinde.

Umfang der Gemeinde.

§. 1. Die Gemeinde Wien umfaßt das im Artikel I des Einführungsgesetzes bezeichnete Gebiet.[1])

[1]) Art. I lautet: Im Hinblick auf das Gesetz vom 10. Mai 1890, RGB. Nr. 78, §. 1, Punkt 2 und 3, wonach eine Reihe von Gemeinden und Gemeinde-

Eintheilung der Gemeinde behufs der Verwaltung.

§. 2. Dieses Gebiet bildet eine einzige Ortsgemeinde, welche behufs der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in Bezirke eingetheilt ist.

Diese Bezirke sind:

I. Die innere Stadt;

II. Leopoldstadt: der bisherige Gemeindebezirk Leopoldstadt mit dem am rechten Ufer der regulirten Donau liegenden Theile der Katastralgemeinden Asparn an der Donau und jenen Theilen der Katastralgemeinden landjägermeisteramtliche Besitzungen bei Asparn an der Donau und Herrschaft Kaiser-Ebersdorf, welche von der derzeitigen Bezirksgrenze, dem rechten Ufer der regulirten Donau und dem rechtsseitigen Ufergrate des Wiener Donaucanales begrenzt werden;

III. Landstraße;

IV. Wieden;

V. Margarethen;

VI. Mariahilf;

VII. Neubau;

VIII. Josefstadt;

IX. Alsergrund;
die Bezirke I und III bis einschließlich IX im bisherigen Umfange;

X. Favoriten: der bisherige Gemeindebezirk Favoriten mit den in das Wiener Gemeindegebiet einbezogenen Theilen von Inzersdorf am Wienerberge, Ober-Laa und Unter-Laa;

---

theilen in das erweiterte Wiener Linienverzehrungssteuergebiet einbezogen worden sind, werden mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt:

Die bisherigen Ortsgemeinden: Simmering, Gaudenzdorf, Unter-Meidling, Ober-Meidling, Hetzendorf, Lainz, Hietzing, Penzing, Rudolfsheim, Fünfhaus, Sechshaus, Breitensee, Ober-St. Veit, Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten an der Wien, Ottakring, Neu-Lerchenfeld, Hernals, Pötzleinsdorf, Gerstbof, Weinhaus, Währing, Ober-Döbling, Unter-Döbling, Ober-Sievering, Unter-Sievering, Neustift am Walde, Nußdorf und Heiligenstadt mit ihrem ganzen Gemeindegebiete, die Katastralgemeinden Schönbrunn, Speising und Josefsdorf, dann die innerhalb der in den Beilagen angegebenen Begrenzung gelegenen Theile der Katastralgemeinden: Asparn an der Donau, landjägermeisteramtliche Besitzungen bei Asparn an der Donau, Herrschaft Kaiser-Ebersdorf, Kaiser-Ebersdorf, Schwechat, Kledering, Unter-Laa, Ober-Laa, Inzersdorf am Wienerberge, Altmannsdorf, Mauer, Auhof, Hütteldorf, Hadersdorf, Dornbach, Neuwaldegg, Salmannsdorf, Weidling, Grinzing und Kahlenbergerdorf.

XI. Simmering: die bisherige Ortsgemeinde Simmering mit dem in das Wiener Gemeindegebiet einbezogenen, am rechten Ufer des Wiener Donaucanales liegenden Theile der Katastralgemeinde Herrschaft Kaiser-Ebersdorf, dann mit den einbezogenen Theilen von Kaiser-Ebersdorf, Schwechat und Kledering;

XII. Meidling: die bisherigen Ortsgemeinden Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, dann Hetzendorf und der einbezogene Theil von Altmannsdorf;

XIII. Hietzing: die bisherigen Ortsgemeinden Lainz, Hietzing, Penzing, Breitensee, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten, die Katastralgemeinden Schönbrunn und Speising, dann die einbezogenen Theile von Mauer, Hütteldorf und Hadersdorf mit Auhof;

XIV. Rudolfsheim: die bisherigen Ortsgemeinden Rudolfsheim und Sechshaus;

XV. Fünfhaus: die bisherige Ortsgemeinde Fünfhaus;

XVI. Ottakring: die bisherigen Ortsgemeinden Ottakring und Neulerchenfeld;

XVII. Hernals: die bisherige Ortsgemeinde Hernals mit den einbezogenen Theilen von Dornbach und Neuwaldegg;

XVIII. Währing: die bisherigen Ortsgemeinden Neustift am Walde, Pötzleinsdorf, Gersthof, Weinhaus, Währing und der einbezogene Theil von Salmannsdorf;

XIX. Döbling, die bisherigen Ortsgemeinden Ober-Döbling, Unter-Döbling, Ober-Sievering, Unter-Sievering, Nußdorf, Heiligenstadt, dann die Katastralgemeinde Josefsdorf und die einbezogenen Gemeindetheile von Grinzing, Kahlenbergerdorf und Weidling.

§. 3 Eine Abänderung in der Abgrenzung oder eine weitere Abtheilung der im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Bezirke kann nur im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen.

Stellung der Gemeinde zur autonomen und zur Staatsverwaltung.

§. 4. Die Gemeinde Wien steht unmittelbar unter dem Landtage des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns (§. 52 lit. i, k und l, dann §. 66) und bezüglich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises, insbesondere auch hinsichtlich ihres Wirkungskreises als politische Behörde erster Instanz, unter dem Statthalter.

In den zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen, Schlössern und anderen Gebäuden, nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen kann die Gemeinde die sonst zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Amtshandlungen und Verfügungen nur nach Einvernehmung und unter Zustimmung des betreffenden k. und k. Hofamtes vornehmen und durchführen.

Von den Personen in der Gemeinde.

§. 5. In der Gemeinde werden Gemeindemitglieder und Auswärtige unterschieden.

Zu den Gemeindemitgliedern gehören:

1. die Gemeindeangehörigen, das sind jene Personen, welche in der Gemeinde heimatsberechtigt sind, dann
2. die Gemeindegenossen, das sind jene österreichischen, in der Gemeinde nicht heimatsberechtigten Staatsbürger,
   a) welche in der Gemeinde einen Realbesitz haben,
   b) welche in der Gemeinde von einem selbstständig betriebenen Gewerbe oder von einem Einkommen eine directe Steuer entrichten.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde, welche nicht Gemeindemitglieder sind, werden Auswärtige genannt.

Heimatsrecht.

§. 6. Die Heimatsverhältnisse werden durch besondere, bereits bestehende oder neu zu erlassende Reichsgesetze geregelt.

Aufnahmsgebühr.

§. 7. Die Gemeinde ist berechtigt, für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband eine Aufnahmsgebühr einzuheben, welche für österreichische Staatsbürger höchstens 200 fl., für Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft noch nicht haben, höchstens 400 fl. beträgt. Diese Gebühr fließt in die Gemeindecasse.

Bürgerrecht.

§. 8. Bürger sind jene, welche dermalen das Bürgerrecht der Stadt Wien besitzen. In der Folge wird das Bürgerrecht durch ausdrückliche Verleihung von Seite des Stadtrathes erworben, welcher berechtigt ist, dem Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes zu willfahren oder es abzuweisen. Es darf

jedoch nur Gemeindeangehörigen, welche wohlverhalten, eigenberechtigt und im Besitze eines ihren Lebensunterhalt sichernden Vermögens, Gewerbes oder Amtes sind, und welchen keiner der in den §§. 2, 4 und 5 der Wahlordnung enthaltenen Ausnahms- oder Ausschließungsgründe entgegensteht, verliehen werden.

Frauenspersonen können selbstständig das Bürgerrecht nicht erwerben, sie erlangen jedoch durch Verehelichung mit einem Bürger oder durch Einbürgerung ihres Ehegatten alle mit dem Bürgerrechte verbundenen Vortheile, insofern das Gemeindestatut, beziehungsweise die Gemeindewahlordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält. Dieses Verhältniß dauert auch während des Witwenstandes fort, erlischt dagegen im Falle der Ungiltigerklärung oder der Trennung der Ehe.

Die gleiche Begünstigung gebührt den ehelichen oder legetimirten Kindern eines Bürgers, insolange dieselben nicht das vierundzwanzigste Lebensjahr vollstreckt haben oder nicht aufhören, in Wien heimatsberechtigt zu sein.

Bürgeraufnahmstaxe.

§. 9. Jeder neu aufzunehmende Bürger hat in die Gemeindecasse die jeweils festgesetzte Aufnahmstaxe zu entrichten. Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann er von der Entrichtung dieser Taxe ganz oder theilweise befreit werden.

Angelobung der Bürgerpflichten.

§. 10. Der aufgenommene Bürger hat vor dem Bürgermeister eidlich anzugeloben, daß er alle Bürgerpflichten nach Vorschrift des Gemeindestatutes gewissenhaft erfüllen und das Beste der Gemeinde möglichst fördern wolle.

Bürgerrechtsdiplom.

§. 11. Jedem aufgenommenen Bürger wird zum Beweise des erworbenen Bürgerrechtes ein Bürgerdiplom eingehändigt.

Verlust des Bürgerrechtes.

§. 12. Der Bürger wird des Bürgerrechtes verlustig:

a) wenn er aufhört österreichischer Staatsbürger oder Gemeindeangehöriger von Wien zu sein, oder

b) wenn er wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges (§§. 460, 461, 463,

464 St. G.) oder wegen der im §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, Nr. 47 RGB. und im §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, Nr. 78 RGB. bezeichneten strafbaren Handlungen zu einer Strafe verurtheilt worden ist.

Doch treffen die nachtheiligen Folgen dieses Verlustes nach lit. b nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor diesem Zeitpunkte erzeugten Kinder.

Ehrenbürgerrecht.

§. 13. Der Gemeinderath ist berechtigt, ausgezeichneten Männern, welche österreichische Staatsbürger sind und sich um das Reich, das Land oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen. Ehrenbürger haben dieselben Rechte, wie die Gemeindebürger.

Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die Zustimmung von zwei Dritttheilen sämmtlicher Gemeinderäthe erforderlich, und sie darf nur durch Abstimmung mittelst Stimmzettel erfolgen.

Rechte der Personen in der Gemeinde.

§. 14. Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch:

1. auf Schutz der Person und seines in der Gemeinde befindlichen Eigenthums;

2. auf die Benützung der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

Rechte der Gemeindemitglieder, der Gemeindeangehörigen und Bürger.

§. 15. Die Gemeindemitglieder nehmen nach den Bestimmungen dieses Statutes an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde theil und haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde.

Die Gemeindeangehörigen haben überdies im Falle der Bedürftigkeit den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe der für diese bestehenden Gesetze und Einrichtungen.

Den Gemeindebürgern bleibt der Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen und in jenen Anstalten, welche insbesondere für Bürger, sowie deren Witwen und Kinder bestimmt sind, vorbehalten.

Rechte der Auswärtigen.

§. 16. Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, solange dieselben einen unbescholtenen Lebenswandel führen oder nicht der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen.

Fühlt sich ein Auswärtiger in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert, so kann er sich um Abhilfe an die Statthalterei und im weiteren Instanzenzuge an das Ministerium des Innern wenden.

Pflichten der Personen in der Gemeinde.

§. 17. Die allgemeinen Pflichten der Personen in der Gemeinde sind:

a) die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungskreises getroffenen Anordnungen;

b) die Theilnahme an den Gemeindelasten.

II. Abschnitt. Von der Vertretung und den Verwaltungsorganen der Gemeinde.

§. 18. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten vom Gemeinderathe vertreten. Die Verwaltung ihrer Angelegenheiten ist einerseits dem Gemeinderathe, beziehungsweise dem Stadtrathe, andererseits dem Magistrate anvertraut. An der Spitze aller Gemeindeorgane steht der Bürgermeister. Die Vicebürgermeister sind berufen, den Bürgermeister zu unterstützen und in seiner Verhinderung zu vertreten.

§. 19. In jedem Bezirke besteht zur Unterstützung des Gemeinderathes, des Stadtrathes und des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde ein Bezirksvorsteher mit einem Bezirksausschusse.

Ausfertigung von Urkunden.

§. 20. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Stadtrathes unterfertigt werden.

1. Abtheilung. Von dem Gemeinderathe.

§. 21. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt.

Die Zahl derselben beträgt 138.

Von diesen wählen: der I. Bezirk 21, der II. 12, der III., IV., VII. und IX. je 9, der V., VI., VIII., X., XII., XIV., XV., XVI., XVII., VIII. je 6, der XI., XIII und XIX. Bezirk je 3.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die angeschlossene Gemeindewahlordnung.

Dauer der Amtsführung.

§. 22. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf sechs Jahre gewählt.

Bei der ersten, nach diesem Gesetze erfolgenden, sowie bei jeder künftigen Neuwahl des ganzen Gemeinderathes werden ausnahmsweise die vom ersten Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes nur auf zwei Jahre, die vom zweiten Wahlkörper nur auf vier Jahre gewählt.

In der Folge treten immer diejenigen aus, welche sechs Jahre vorher gewählt worden sind.

Die zum Austritte bestimmten Mitglieder scheiden aus, sobald die Frist zur Erklärung über die Annahme der Wahl (§. 21 Wahlordnung) abgelaufen ist.

Ein Mitglied des Gemeinderathes wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte. Sollte ein Mitglied des Gemeinderathes wegen einer der im §. 4 der Gemeindewahlordnung aufgezählten strafbaren Handlungen in Untersuchung verfallen, so kann es während derselben sein Amt nicht ausüben.

Die Wiederbesetzung einer vor der Zeit erledigten Stelle eines Gemeinderathsmitgliedes wird in der Regel zugleich mit den von zwei zu zwei Jahren stattfindenden Ergänzungswahlen vorgenommen.

Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder fünfundzwanzig übersteigen, so ist zum Ersatz derselben auch vor dem Eintritte dieser Periode eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerlisten einzuleiten.

Für eine Ersatzwahl sind neue Wählerlisten dann an-

zulegen, wenn die letzte Wahl vor länger als einem Jahre erfolgt ist.

Der Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige an dessen Stelle er gewählt worden, hätte austreten müssen.

Bezüge der Gemeinderathsmitglieder.

§. 23. Die Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeindebezirkes, in welchem sie wohnen, haben die dazu abgeordneten Mitglieder Anspruch auf den Ersatz der baren Auslagen, bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb der Stadt Wien auf Vergütung der Reise- und Fahrtkosten und auf die Diät eines Staatsbeamten der VI. Rangsclasse aus Gemeindemitteln.

2. Abtheilung. Vom Bürgermeister und den Vicebürgermeistern.

Wahl des Bürgermeisters und der Vicebürgermeister.

§. 24. Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister, dann die beiden Vicebürgermeister, jeden in einem gesonderten Wahlgange.

Die Gemeindewahlordnung enthält hierüber die näheren Bestimmungen.

Bestätigung, Beeidigung und Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters.

§. 25. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Der Bürgermeister hat nach der Bestätigung vor dem versammelten Gemeinderathe den vorgeschriebenen Diensteid in die Hände des Statthalters abzulegen.

Kommt die Stelle zur Erledigung, so erfolgt während mittlerweile der der Reihe nach berufene Vicebürgermeister die Geschäfte fortführt, ehestens deren Neubesetzung.

Die Wahl, es mag dieselbe nach Ablauf der regelmäßigen sechsjährigen Amtsdauer oder infolge eines während derselben eingetretenen Erledigungsfalles geschehen, gilt stets auf sechs Jahre.

Der Bürgermeister verbleibt in seiner Stellung, selbst

wenn ihn während dieser Zeit nach §. 22 die Reihe zum Austritte aus dem Gemeinderathe treffen würde.

Dem Bürgermeister wird in einem städtischen Gebäude eine seiner Würde angemessene Wohnung sammt der entsprechenden Einrichtung der Empfangsräume unentgeltlich eingeräumt.

Außerdem erhält er die von dem Gemeinderathe für die Dauer seiner Amtsführung zu bestimmenden Functionsgebühren.

Beeidigung und Dauer der Amtsführung der Vicebürgermeister.

§. 26. Die Vicebürgermeister werden auf drei Jahre gewählt, soferne sie nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Wahl zu Gemeinderathsmitgliedern früher aus dem Gemeinderathe auszuscheiden haben (§. 22).

Die Vicebürgermeister haben vor dem versammelten Gemeinderathe den vorgeschriebenen Diensteid in die Hände des Statthalters oder des hiezu von demselben delegirten landesfürstlichen Commissärs abzulegen.

Dieselben erhalten die von dem Gemeinderathe für die Dauer ihrer Amtsführung zu bestimmenden Functionsgebühren.

3. Abtheilung. Vom Stadtrathe.

Zusammensetzung des Stadtrathes.

§. 27. Der Stadtrath besteht aus dem Bürgermeister, den beiden Vicebürgermeistern und zweiundzwanzig gewählten Mitgliedern.

Den Vorsitz und die Leitung hat der Bürgermeister, oder, wenn er verhindert ist, der von dem Bürgermeister bestimmte, beziehungsweise bei dem Abgange einer solchen Bestimmung der der Reihe nach berufene Vicebürgermeister.

Wahl des Stadtrathes.

§. 28. Die zweiundzwanzig Mitglieder des Stadtrathes werden von dem Gemeinderathe aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren gewählt, soferne sie nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Wahl zu Gemeinderathsmitgliedern früher aus dem Gemeinderathe auszuscheiden haben.

Die Mitglieder des Stadtrathes werden einzeln in gesonderten Wahlgängen von dem gesammten Gemeinderathe gewählt.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlvornahme seitens des Gemeinderathes sind in der Gemeindewahlordnung (§. 22) enthalten.

§. 29. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an oder erklärt er sich nicht binnen acht Tagen über die Annahme der Wahl, so hat der Gemeinderath eine neue Wahl vorzunehmen.

Dasselbe gilt rücksichtlich der im Laufe des Jahres nothwendig werdenden Ergänzungswahlen.

Der Gewählte tritt, falls er nicht schon früher aus dem Gemeinderathe auszuscheiden hat, zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte austreten müssen.

Abberufung von Mitgliedern des Stadtrathes.

§. 30. Wenn ein Mitglied des Stadtrathes seinen Pflichten beharrlich nicht nachkommt, obliegt es dem Bürgermeister, beim Gemeinderathe den Antrag auf Abberufung des säumigen Mitgliedes zu stellen.

4. Abtheilung. Vom Magistrate.

Zusammensetzung des Magistrates.

§. 31. Der Magistrat besteht, mit dem Bürgermeister an der Spitze, aus dem Magistratsdirector und aus der entsprechenden Anzahl von rechtskundigen Beamten, dann aus dem erforderlichen Sachverständigen- und Hilfspersonale.

Stellung der Gemeindebediensteten.

§. 32. Die Concepts-, technischen, Sanitäts-, Veterinär-, dann Cassa- und Buchhaltungsbeamten des Magistrates müssen zur diesfälligen Geschäftsführung nach den für Staatsbedienstete des bezüglichen Dienstzweiges geltenden Vorschriften befähigt sein.

§. 33. Die Systemisirung der beim Magistrate und bei den Gemeindeanstalten zu besetzenden Stellen und die Feststellung der mit denselben verbundenen Bezüge steht dem Gemeinderathe zu; die Ernennung, Beförderung und Belohnung der Beamten und sonstigen Angestellten der Gemeinde, desgleichen deren Entlassung oder deren Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch den Stadtrath. Derselbe hat, wenn es sich nicht um den Magistratsdirector oder den Ober-

buchhalter handelt, vorher die Vorschläge des Gremiums der Magistratsräthe und bezüglich der Beamten der Buchhaltung jene des Gremiums der Rechnungsräthe einzuholen.

Die Aufnahme von Praktikanten, Aspiranten und Eleven in allen Dienstzweigen, sowie die einstweilige Dienstenthebung eines Beamten oder sonstigen Angestellten erfolgt durch den Bürgermeister.

§. 34. Der Magistratsdirector, sowie alle übrigen im §. 32 bezeichneten Gemeindebeamten werden mit Gehalt definitiv angestellt und sind nach Ablauf von zehn Dienstjahren pensionsfähig.

Die Entlassung, die einstweilige Enthebung derselben vom Dienste, sowie die Versetzung in den Ruhestand kann nur auf Grund der Dienstespragmatik erfolgen.

5. Abtheilung. Von den Bezirksausschüssen.

Zusammensetzung der Bezirksausschüsse.

§. 35. Der Bezirksausschuß besteht aus achtzehn von den Wählern des Bezirks gewählten Gemeindemitgliedern, welche ihren Wohnsitz im Bezirke haben und nicht gleichzeitig dem Gemeinderathe angehören dürfen.

An der Spitze des Bezirksausschusses steht der Bezirksvorsteher, welcher in Verhinderungsfällen von seinem Stellvertreter vertreten wird.

Die Wahl des Bezirksvorstehers unterliegt der Bestätigung durch den Stadtrath und Statthalter.

Functionsdauer.

§. 36. Die Mitglieder des Bezirksausschusses und der Bezirksvorsteher, sowie sein Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt.

Die während dieser Zeit zur Erledigung kommenden Stellen werden, sobald ihre Anzahl mindestens fünf beträgt, durch Ergänzungswahlen aus den Wahlkörpern besetzt, aus welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Jede solche Ergänzungswahl gilt nur für die restliche Dauer der Wahlperiode.

Wird das Amt des Bezirksvorstehers oder dessen Stellvertreters vor der Zeit erledigt, so hat der Bezirksausschuß binnen vier Wochen die Neuwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

Die Bestimmungen des §. 22 über den Verlust und die zeitweilige Nichtausübung des Amtes eines Mitgliedes des Gemeinderathes finden auch auf die Mitgliedschaft beim Bezirksausschusse Anwendung.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses verwalten ihr Amt unentgeltlich.

III. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 37. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist
a) ein selbstständiger,
b) ein übertragener.

§. 38. Wie Art. V, Abs. 1, Reichsgemeindegesetz, S. 2.

§. 39. In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. die freie Verwaltung ihres Vermögens, ihres Gemeindegutes und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;

2. die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes;

3. die Sorge für die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, Wasserleitungen, Unrathscanäle und sonstigen Gemeindeanlagen und -Anstalten, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Flurenpolizei;

4. die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs, dann insbesondere die in Bezug auf Maß und Gewicht den Gemeinden zugewiesenen Geschäfte;

5. die Gesundheitspolizei, soweit diese nach §. 3 des Reichsgesetzes über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes v. 30. April 1870 RGB. Nr. 68 den Gemeinden zukommt;

6. die Gesinde- und Arbeiterpolizei, insoferne diese letztere sich nicht auf gewerbliche Hilfsarbeiter und Lehrlinge bezieht, und die Handhabung der Dienstbotenordnung;

7. die Sittlichkeitspolizei;

8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeindewohlthätigkeitsanstalten;

9. die Bau- und Feuerpolizei;

10. die gesetzliche Einflußnahme auf die von der Ge-

meinde erhaltenen Mittelschulen und Fachschulen, sowie auf die Volksschulen;

11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;

12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten sind bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in der Gemeinde besonderen landesfürstlichen Organen zugewiesen und können noch weitere solche Geschäfte diesen Organen im Wege der Gesetzgebung zugewiesen werden.

§. 40. Die Gemeinde hat für jene Localpolizeianstalten, welche von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleitet werden, zu dem für das Gemeindegebiet sich ergebenden Polizeiaufwande einen jährlichen Pauschalbeitrag von 500.000 fl. ö. W. an den Staatsschatz zu leisten.

§. 41. Sowie die vom Staate bestellte Sicherheitsbehörde angewiesen ist, der Gemeinde bei Handhabung der Localpolizei die erforderliche Hilfe zu leisten, ist auch die Gemeinde verpflichtet, soweit sie dies mit ihren Organen vermag, die vom Staate bestellte Sicherheitsbehörde zu unterstützen.

§. 42. Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, das ist die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmen die Gesetze.

Der Staatsverwaltung bleibt vorbehalten, den übertragenen Wirkungskreis ganz oder theilweise durch eigene Organe und auf eigene Kosten versehen zu lassen.

§. 43. Der selbstständige Wirkungskreis wird von dem Gemeinderathe, Bürgermeister, Stadtrathe und Magistrate, bzw. von den Bezirksvorstehern mit den Bezirksausschüssen, der übertragene Wirkungskreis dagegen von dem Bürgermeister mit dem Magistrate, bzw. den magistratischen Bezirksämtern ausgeübt.

1. Abtheilung. Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes.

A. Im Allgemeinen.

§. 44. Der Gemeinderath ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für sie zu fassen und dieselben im geeigneten Wege vollziehen zu lassen.

Er hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren

und für die Befriedigung derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

§. 45. Demnach gehört zu seinem Wirkungskreise außer den in diesem Statute an anderen Orten dem Gemeinderathe vorbehaltenen Geschäften:

I. Die Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten (§. 46);

II. die Oberaufsicht über die Geschäftsführung in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde (§§. 47, 48, 49);

III. die Entscheidung in gewissen, wegen ihrer besonderen Wichtigkeit seiner Genehmigung vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises (§§. 50, 51, 52).

B. Insbesondere.

I. Selbstbestimmung.

§. 46. Kraft des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten hat der Gemeinderath innerhalb der gesetzlichen Grenzen organische Beschlüsse in allen den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten zu fassen.

II. Ausübung der Oberaufsicht.

a) Ueberhaupt.

§. 47. Infolge des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Oberaufsicht ist der Gemeinderath befugt, die Geschäftsführung aller Gemeindeämter und Gemeindeanstalten in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises zu untersuchen, bzw. untersuchen zu lassen, die Vorlage aller einschlägigen Acten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte zu verlangen und sich in einzelnen Fällen von besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorzubehalten.

b) Insbesondere in Ansehung der Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes.

§. 48. Der Gemeinderath ist verpflichtet, für die Eintragung des unbeweglichen Eigenthumes der Gemeinde in die öffentlichen Bücher zu sorgen, dann das gesammte sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum, sowie sämmtliche Gerechtsame der Gemeinde und die in der Verwaltung der

der Gemeinde stehenden Fonde und Stiftungen mittelst eines Inventars in Uebersicht zu halten und dasselbe jährlich zu veröffentlichen.

Er hat dafür zu sorgen, daß das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde und die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Stiftungen in der Art verwaltet werden, daß sie ohne Beeinträchtigung der Substanz die thunlichst größte Rente abwerfen.

Er ist endlich verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindemitglied von dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes nothwendig ist. Jede nach Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeinde zu bilden.

c) Scontrirung der Cassen.

§. 49. Der Gemeinderath hat darauf zu sehen, daß die Gemeinde- und städtischen Fondscassen von Zeit zu Zeit scontrirt werden und kann auch deren Scontrirung durch Commissionen aus seiner Mitte vornehmen.

III. Der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehaltene Angelegenheiten.

a) Feststellung des Voranschlages.

§. 50. Der Gemeinderath hat jährlich auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen, dann der von den Bezirksvorstehern vorgelegten Bezirkserforderniß-Voranschläge die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, sowie sämmtlicher unter Gemeindeverwaltung stehender Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten zu prüfen und für das nächstfolgende Jahr festzustellen.

Die vom Magistrate verfaßten Voranschläge müssen ihm jährlich zwei Monate vor Anfang des Verwaltungsjahres, das mit jenem des Staates zusammenfällt, von dem Stadtrathe vorgelegt werden.

Durch vierzehn Tage vor der Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderath sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, und ist dies in sämmtlichen Bezirken, sowie durch Einschaltung in die „Wiener Zeitung" zu verlautbaren.

Die Erinnerungen der Gemeindemitglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

b) Prüfung und Erledigung der Rechnungen.

§. 51. Der Gemeinderath prüft und erledigt die vom Magistrate verfaßten, gehörig belegten Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und sämmtlicher unter Gemeindeverwaltung stehender Fonds und Anstalten, welche der Stadtrath längstens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres vorzulegen hat.

Durch vierzehn Tage vor der Prüfung und Erledigung der Rechnungen werden dieselben zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, und wird dies in sämmtlichen Bezirken, sowie durch Einschaltung in die „Wiener Zeitung" verlautbart.

Die Erinnerungen der Gemeindemitglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnungen gestellten Mängel wird vom Gemeinderathe das administrative Erkenntniß gegen den Zahlungspflichtigen vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens geschöpft.

c) Sonstige, besonders wichtige Verwaltungsangelegenheiten.

§. 52. Die dem Gemeinderathe sowohl für die Gemeinde selbst, als auch für die gesondert verwalteten Fonde und Anstalten vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten sind ferner:

a) die Organisirung sämmtlicher Gemeindeämter und Gemeindeanstalten in Beziehung auf die Zahl, die Besoldung und die sonstigen Bezüge der Beamten, Diener oder sonstigen Angestellten der Gemeinde;
b) die Festsetzung der Dienstespragmatik, sowie der Pensionsvorschriften für die Angestellten der Gemeinde und für ihre Witwen und Waisen;
c) die Beschlußfassung über die Functionsgebühr und Amtswohnung des Bürgermeisters, über die Functionsgebühren der Vicebürgermeister, dann darüber, ob und welche Functionsgebühren den Mitgliedern des Stadtrathes und den Bezirksvorstehern auf die Dauer ihrer Amtsführung zu gewähren seien;
d) die alljährliche Bewilligung der Geldmittel für Remunerationen, Gnadengaben, Aushilfen und Gehaltsvorschüsse;
e) die Bewilligung zum Beginne oder zur Aufhebung eines

Rechtsstreites, sowie zur Eingehung eines Vergleiches in allen wichtigen Angelegenheiten, deren Vorlage an den Gemeinderath der Stadtrath oder der Bürgermeister beschließt;

f) die Bewilligung zur Einbringung von Beschwerden an das Reichsgericht oder den Verwaltungsgerichtshof, sowie zur Ergreifung außerordentlicher Rechtsmittel;

g) die Erwerbung und Verpfändung unbeweglicher Güter oder denselben gleichgehaltener Rechte, wenn deren Kaufpreis oder Tauschwerth oder die Pfandsumme 10 000 fl. ö. W. übersteigt;

h) die Eingehung und Auflösung von Bestand- und sonstigen Verträgen, wenn das bedungene Entgelt jährlich mindestens 5000 fl. ö. W. beträgt oder die Dauer des Vertrages sechs Jahre übersteigt;

i) die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut, sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Werthe von mehr als 10 000 fl. ö. W.

Wenn ein Sechstel der Anwesenden Protest einlegt, hat der Bürgermeister den Beschluß zu sistiren und den Fall dem Landtage zur Entscheidung vorzulegen.

Die Veräußerung eines Bestandtheiles des unbeweglichen Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werthe von über 50 000 fl. ö. W. kann jedoch nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

k) die Ausschreibung von Abgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse, dann die Festsetzung von Gebühren, Taxen und sonstigen Leistungen für Gemeindezwecke.

Zuschläge, welche 30 Percent der directen landesfürstlichen Steuern oder der Verzehrungssteuer, dann Umlagen auf den Miethzins, welche mit Einschluß der für Schulzwecke eingehobenen Umlage 15 kr. vom Gulden des Jahresmiethzinses übersteigen, ferner neue Auflagen, Abgaben, Gebühren, Taxen und sonstige Leistungen für Gemeindezwecke, mögen dieselben von allen Gemeindemitgliedern oder nur für die Benützung öffentlicher nothwendiger Gemeindeanstalten zu entrichten sein, sowie die Erhöhung schon bestehender solcher Abgaben bedürfen der Bewilligung durch ein Landesgesetz.

Alle diese Leistungen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse oder für Gemeindezwecke können mit den-

selben Zwangsmitteln eingetrieben werden, welche zur Einhebung der landesfürstlichen directen Steuern bestehen.

Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern sind auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.

Von Zuschlägen zu den directen Steuern können Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentliche Fondbeamte und Diener, Militärpersonen, dann deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse nicht getroffen werden;

l) die Aufnahme von Darlehen, sowie die Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde.

Wenn ein Sechstel der Anwesenden Protest einlegt, hat der Bürgermeister den Beschluß zu sistiren und den Fall dem Landtage zur Entscheidung vorzulegen.

Sollte jedoch das Darlehen oder die verbürgte Summe den Betrag von zwei Millionen Gulden ö. W. übersteigen, so kann die Bewilligung dazu nur durch ein Landesgesetz ertheilt werden.

m) Die Abschreibung, Nachsicht oder Herabsetzung einer Gemeindeforderung, sobald solche 5000 fl. ö. W. übersteigt;

n) die Nachsicht von Mängelsersätzen im Betrage von mehr wie 5000 fl. ö. W.;

o) die Bewilligung zur Aufführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn diese Kosten den Betrag von 5000 fl. ö. W. überschreiten;

p) die Bewilligung von allen nicht präliminirten Auslagen, wenn dieselben mehr als 5000 fl. ö. W. betragen, ferner die Bewilligung zur Ueberschreitung einer Budgetpost, wenn die Ueberschreitung mehr als 5000 fl. ö. W. beträgt (§. 71);

q) die Bewilligung von Aushilfsbeiträgen an Wohlthätigkeits- und sonstige gemeinnützige Anstalten und Vereine;

r) die Ausübung des Petitionsrechtes der Gemeinde;

s) die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, des taxfreien

Bürgerrechtes, des Bürgerrechtes mit Nachsicht der Taxen, und der Salvator-Medaille.
(L. G. v. 20. März 1893 Nr. 13.)

Unzulässigkeit von Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes.

§. 53. Gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in allen dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde überlassenen Angelegenheiten findet eine weitere Berufung nicht statt.

Ueberlassungen von Gegenständen an die Bezirksausschüsse.

§. 54. Der Gemeinderath bestimmt, welche Gegenstände des selbstständigen Wirkungskreises in den einzelnen Bezirken abgesehen von den schon auf Grund dieses Gemeindestatutes dem Wirkungskreise der Bezirksausschüsse angewiesenen Angelegenheiten noch außerdem der Beschlußfassung der Bezirksausschüsse überlassen werden, und kann auch fallweise einzelne Gegenstände einem Bezirksausschusse übertragen.

Allgemeine Beschlüsse in dieser Richtung können nur bei Anwesenheit von mindestens 92 Mitgliedern des Gemeinderathes von der absoluten Mehrheit der Anwesenden gefaßt werden. Zu einer Beschlußfassung über die Abänderung eines solchen Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens 92 Mitgliedern und die Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen der Anwesenden erfordert.

Concurrenzen.

§. 55. Die Concurrenz zu Kirchen- und Pfarrhof-, Schul- und Straßenbaulichkeiten ist Gegenstand besonderer Gesetze.

Beschlußfähigkeit.

§. 56. Damit der Gemeinderath einen Beschluß fassen könne, müssen, insoweit dieses Gemeindestatut nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens 46 seiner Mitglieder versammelt sein. Wenn es sich aber um eine der im §. 52 unter lit. i und l aufgeführten Verwaltungsangelegenheiten, bezw. um solche Angelegenheiten handelt, welche nach §. 52, lit. k der Bewilligung durch ein Landesgesetz bedürfen, ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigsten 92 seiner Mitglieder erforderlich. Wird die Erledigung einer der angeführten Verwaltungsangelegenheiten dadurch vereitelt, daß

bei der Abstimmung weniger als 92 Gemeinderathsmitglieder anwesend sind, so sind sämmtliche Gemeinderathsmitglieder zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen, damit über diesen Gegenstand abgestimmt werde. Bei dieser Sitzung genügt zur Beschlußfähigkeit über denselben Gegenstand die Anwesenheit von 70 Mitgliedern des Gemeinderathes, doch muß in der Einladung sowohl dieser Umstand ausdrücklich erwähnt, als auch der Gegenstand der Abstimmung angeführt werden.
(L. G. d. 20. März 1893 Nr. 13.)

Enthaltung von der Abstimmung.

§. 57. Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderathes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

Abtreten von der Sitzung.

§. 58. So oft ein besonderes Vermögens- oder sonstiges Privatinteresse eines Mitgliedes, seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade einen Gegenstand der Verhandlung bildet, hat dasselbe abzutreten.

Beschlußfassung.

§. 59. Zu einem giltigen Beschlusse des Gemeinderathes ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich, insoferne nicht durch dieses Gemeindestatut andere Bestimmungen getroffen sind. Beschlüsse über die in dem §. 52, unter i und l angeführten, bezw. über solche Verwaltungsangelegenheiten, welche nach §. 52, lit. k der Bewilligung durch ein Landesgesetz bedürfen, können nur mit Zustimmung von mindestens 70 Mitgliedern des Gemeinderathes giltig gefaßt werden.

Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlen sind immer mittels Stimmzettel vorzunehmen.
(LG. v. 20. März 1893 Nr. 13.)

Leitung der Verhandlungen.

§. 60. Der Bürgermeister oder, wenn dieser verhindert ist, der vom Bürgermeister bestimmte und bei dem Abgange

einer solchen Bestimmung der der Reihe nach berufene Vicebürgermeister führt in den Sitzungen den Vorsitz. Jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, ist ungesetzlich und die gefaßten Beschlüsse sind ungiltig.

Der Vorsitzende hat das Recht, Ungehörigkeiten, welche im Laufe der Verhandlungen vorkommen, durch Erinnerungen, Rügen, Verweisung zur Ordnung, Entziehung des Wortes und durch Ausschluß von der Sitzung, im äußersten Falle auch durch Ausschluß von höchstens drei nächstfolgenden Sitzungen zu ahnden.

Oeffentlichkeit der Sitzungen.

§. 61. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich. Doch können Sitzungen mit Ausnahme jener, in welchen die Gemeinderechnungen oder der Gemeindevoranschlag verhandelt wird, über den von wenigstens zehn Mitgliedern gestellten Antrag, wenn sich die Majorität dafür ausspricht, auch nicht öffentlich abgehalten werden. Auch der Bürgermeister kann Gegenstände mit Ausnahme der vorerwähnten in eine nicht öffentliche Sitzung verweisen. In dieser nicht öffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderath die Verweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten.

Wenn sich dieselben herausnehmen, die Berathungen des Gemeinderathes in irgend einer Weise zu stören oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen.

Zahl und Zeit der Sitzungen.

§. 62. Der Gemeinderath tritt so oft zusammen, als die Geschäfte es erfordern.

Der Gemeinderath kann sich nur auf Einberufung des Bürgermeisters, und wenn dieser verhindert ist, auf Einberufung des zunächst berufenen Vicebürgermeisters versammeln. Jede Sitzung, welcher eine solche Einberufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderathes einzuberufen, sobald dieses Verlangen von wenigstens 46 Gemeinderathsmitgliedern schriftlich gestellt wird oder der Statthalter ein solches Verlangen stellt.

Der Statthalter ist von der Anordnung jeder Sitzung in Kenntniß zu setzen.

§. 63. Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

Sitzungsprotokoll.

§. 64. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches namentlich alle Anträge, sie mögen vom Bürgermeister oder einem Mitgliede des Gemeinderathes gestellt worden sein, sowie auch alle Beschlüsse aufgenommen werden müssen.

Dasselbe ist von dem Vorsitzenden, einem vom Gemeinderathe zu bestimmenden Mitgliede und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeindearchive aufzubewahren, und es ist jedem Gemeindemitgliede auf Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

Vollzug der Beschlüsse.

§. 65. Der Bürgermeister ist verpflichtet, jeden giltigen Beschluß des Gemeinderathes in der von demselben angegebenen Art in Vollzug zu setzen.

Er bedient sich hierzu des Magistrates, der Vicebürgermeister, der Bezirksvorsteher oder auch einzelner Mitglieder des Stadtrathes oder Gemeinderathes.

Sistirung der Beschlüsse.

§. 66. Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderathes den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft, oder den Wirkungskreis der Gemeinde überschreitet, oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er berechtigt und verpflichtet, mit der Vollziehung desselben inne zu halten, und unverzüglich den Gegenstand an den Statthalter zu leiten.

Der Statthalter übergibt die Verhandlung dem Landtage, wenn die Sistirung wegen des gefährdeten Interesses der Gemeinde erfolgte. Ist der Landtag nicht versammelt und erleidet die Sache keinen Aufschub, so trifft der Statthalter die provisorische Verfügung.

Geschah die Sistirung wegen Verletzung eines Gesetzes oder wegen Ueberschreitung des Wirkungskreises, so hat der Statthalter zu entscheiden, gegen dessen Ausspruch der Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden kann.

2. Abtheilung. Von dem Wirkungskreise des Stadtrathes.

§. 67. Der Stadtrath ist das beschließende Organ der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises, welche in diesem Statute nicht dem Gemeinderathe vorbehalten oder dem Magistrate übertragen sind, dann in jenen Angelegenheiten, welche auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderathes durchgeführt werden sollen, soferne dieselben nicht auf Grund der §§. 54 und 85 dieses Statutes den Bezirksausschüssen zugewiesen wurden.

Verhältniß zu den Angestellten der Gemeinde.

§. 68. Der Stadtrath ernennt alle Beamten und sonstigen Angestellten der Gemeinde über Vorschlag des Magistrates (§. 33), ohne an diesen gebunden zu sein und übt das Präsentationsrecht der Gemeinde rücksichtlich aller Lehrerstellen aus.

§. 69. Der Stadtrath hat nach Maßgabe der Dienstespragmatik über die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand und über die Entlassung der Angestellten der Gemeinde, ferner über die Bewilligung der Bezüge ihrer Witwen und Waisen zu entscheiden.

Vorberathung.

§. 70. Der Stadtrath hat bei allen der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehaltenen Gegenständen die Vorberathungen zu pflegen und die geeigneten Anträge im Gemeinderathe zu stellen.

Vermögensverwaltung.

§. 71. Der Stadtrath übt die Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Magistrates und der sonstigen Gemeindeämter und der Gemeindeanstalten.

Er prüft die Voranschläge und Jahresrechnungen und legt dieselben mit seinen Anträgen dem Gemeinderathe vor.

Er hat die Gemeinde- und städtischen Fondscassen von Zeit zu Zeit zu scontriren.

Er faßt Beschlüsse über das Gemeindevermögen, das Einkommen und die Sicherstellung der Bedürfnisse der Gemeinde, soferne es sich nicht um Gegenstände handelt, welche der Beschlußfassung des Gemeinderathes vorbehalten, oder anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind.

Stellen sich jedoch im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Erfordernisse ein, für welche die Auslagen vom

Gemeinderathe gar nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe bewilligt wurden, so ist, wenn die neue Auslage oder der angesprochene Mehrbetrag 5000 fl. ö. W. übersteigt, die Bewilligung des Gemeinderathes einzuholen (§. 52 lit. p).

§. 72. Der Stadtrath hat sich genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten und rücksichtlich der der Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltenen Auslagen diese Genehmigung einzuholen.

Wenn in Fällen der äußersten Dringlichkeit die vorläufige Einholung dieser Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, kann der Stadtrath unter seiner Verantwortung die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen, es muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes erwirkt werden.

Wenn selbst die Einvernehmung des Stadtrathes nicht möglich wäre, kann auch der Bürgermeister unter seiner Verantwortung die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen.

Es muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Stadtrathes oder wenn es sich um Gegenstände handelt, welche der Beschlußfassung des Gemeinderathes vorbehalten sind, des letzteren erwirkt werden.

Entscheidung über Beschwerden.

§. 73. Soferne das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, entscheidet der Stadtrath über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates, eines magistratischen Bezirksamtes oder eines Bezirksvorstehers, dann gegen Beschlüsse eines Bezirksausschusses in den zum selbstständigen Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten.

Solche Beschwerden sind beim Magistrate, bezw., wenn es sich um Verfügungen eines magistratischen Bezirksamtes oder eines Bezirksvorstehers oder um einen Beschluß eines Bezirksausschusses handelt, bei dem magistratischen Bezirksamt binnen einer vierzehntägigen Fallfrist, vom Tage der Zustellung der Erledigung an gerechnet, zu überreichen.

Sitzungen des Stadtrathes.

§. 74. Den Vorsitz im Stadtrathe führt der Bürgermeister oder, wenn dieser verhindert ist, der vom Bürgermeister bestimmte, und bei dem Abgange einer solchen Bestimmung der der Reihe nach berufene Vice-Bürgermeister.

Jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, ist ungesetzlich und die gefaßten Beschlüsse sind ungiltig.

§. 75. Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines anderen Mitgliedes des Stadtrathes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, der Sitzung jedoch, wenn es gefordert wird, behufs Ertheilung der gewünschten Auskünfte beizuwohnen.

§. 76. Wenn ein besonderes Vermögens- oder sonstiges Privatinteresse eines Mitgliedes des Stadtrathes oder seiner Ehegattin, seiner Verwandten und Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades den Gegenstand der Verhandlung bildet, hat dasselbe abzutreten.

§. 77. Bei den Sitzungen des Stadtrathes ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

Zuziehung von Bezirksvorstehern und Angestellten der Gemeinde.

§. 78. Der Stadtrath ist berechtigt, seinen Sitzungen die einzelnen Bezirksvorsteher und in deren Verhinderung ihre Stellvertreter, sowie auch Angestellte der Gemeinde mit berathender Stimme beizuziehen.

Sitzungsprotokoll.

§. 79. Ueber die Sitzungen des Stadtrathes ist durch einen vom Bürgermeister zu bestimmenden Magistratsbeamten ein Protokoll zu führen, in welches alle Anträge — sie mögen vom Vorsitzenden, von einem Mitgliede des Stadtrathes oder einem auf Grund des §. 78 zugezogenen Bezirksvorsteher oder Gemeindeangestellten gestellt worden sein — sowie auch alle vom Stadtrathe gefaßten Beschlüsse aufgenommen werden müssen.

Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden, von einem Mitgliede des Stadtrathes und vom Schriftführer zu unterfertigen und im Gemeindearchive aufzubewahren. Den Mitgliedern des Gemeinderathes steht die Einsicht in diese Protokolle frei.

Beschlüsse des Stadtrathes.

§. 80. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens 12, und in den Fällen der §§. 68 und 69 wenigstens 16 Mitgliedern des Stadtrathes — außer dem Vorsitzenden — erforderlich.

Zu einem giltigen Beschlusse des Stadtrathes ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Vorlage von Beschlüssen des Stadtrathes an den Gemeinderath.

§. 81. Der Bürgermeister ist berechtigt, jeden Beschluß des Stadtrathes vor dem Vollzuge dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorzulegen; er ist hiezu verpflichtet, wenn er erachtet, daß ein solcher Beschluß den bestehenden Gesetzen zuwiderlauft oder den Wirkungskreis des Stadtrathes überschreitet, oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt.

Unzulässigkeit von Berufungen gegen Beschlüsse des Stadtrathes.

§. 82. Gegen Beschlüsse des Stadtrathes in allen ihm durch dieses Statut zugewiesenen Angelegenheiten findet eine weitere Berufung, insbesondere auch an den Gemeinderath, nicht statt.

Vollzug der Stadtrathsbeschlüsse.

§. 83. Der Bürgermeister ist außer den im §. 81 angeführten Fällen verpflichtet, jeden Beschluß des Stadtrathes in Vollzug zu setzen.

Er bedient sich hiezu des Magistrates, kann aber auch die Vollziehung einzelnen Mitgliedern des Stadtrathes oder den Bezirksvorstehern übertragen.

3. Abtheilung. Von dem Wirkungskreise des Bezirksvorstehers und des Bezirksausschusses.

Stellung des Bezirksvorstehers.

§. 84. Die Bezirksvorsteher sind Executivorgane der Gemeinde und dienen zur Unterstützung des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit sie den Gemeindebezirk betreffen.

Aufträge, welche dem Bezirksvorsteher vom Bürgermeister zukommen, hat er unter seiner Verantwortlichkeit selbst zu vollziehen oder vollziehen zu lassen. Hiezu kann er sich auch der Mitglieder des Bezirksausschusses bedienen.

Die Bezirksvorsteher können jederzeit den Sitzungen des Gemeinderathes mit berathender Stimme anwohnen.

Vom Bezirksausschusse.

§. 85. Der Bezirksausschuß besorgt jene Angelegenheiten, welche die Interessen des Bezirkes zunächst berühren, und innerhalb seiner Bezirksgrenzen sowie mit den der Verwendung im Bezirke gewidmeten oder den von dem Gemeinderathe bewilligten Mitteln vollständig durchgeführt werden können, insoferne ihm diese Angelegenheiten vom Gemeinderathe ausdrücklich übertragen worden sind.

Er hat sich bei der Besorgung dieser Angelegenheiten an die vom Gemeinderathe für die Bezirksausschüsse festgesetzte Geschäftsordnung und an die etwaigen besonderen fallweisen Anordnungen des Gemeinderathes zu halten.

Er ist berechtigt, in allen anderen den Bezirk oder die ganze Gemeinde betreffenden Angelegenheiten Anträge bei dem Gemeinderathe, bezw. Stadtrathe einzubringen.

Er hat insbesondere alljährlich spätestens sechs Monate vor Beginn des Verwaltungsjahres den Voranschlag über das für die besonderen Bedürfnisse des Bezirkes sich ergebende Erforderniß dieses Jahres, nachdem dieser Voranschlag durch vierzehn Tage zur allgemeinen Einsicht aufgelegen ist, an den Bürgermeister einzusenden und die hiezu vorgebrachten Einwendungen und Erinnerungen anzuschließen.

Sitzungen des Bezirksausschusses.

§. 86. Die Sitzungen des Bezirksausschusses sind mindestens in jedem Vierteljahre einmal vom Bezirksvorsteher einzuberufen und unter dem Vorsitze desselben oder seines Stellvertreters abzuhalten. Zu seiner Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefaßt.

Nach Bedarf und insbesondere dann, wenn wenigstens fünf Mitglieder, der Bürgermeister oder der Statthalter es verlangen, sind auch außerordentliche Sitzungen einzuberufen.

Von jeder Sitzung ist der Bürgermeister rechtzeitig vorher in Kenntniß zu setzen, und steht es diesem oder dem von ihm hiezu bestimmten Stadtrathsmitgliede jederzeit frei, in der Sitzung des Bezirksausschusses das Wort zu ergreifen, ohne jedoch an der Abstimmung theilzunehmen.

Die für die Sitzungen des Gemeinderathes geltenden Vorschriften haben im Uebrigen auch für die Sitzungen des Bezirksausschusses entsprechend Anwendung zu finden.

Sistirung der Beschlüsse.

§. 87. Wenn ein Bezirksausschuß Beschlüsse faßt, welche gegen das Gesetz oder gegen Beschlüsse des Gemeinderathes oder Stadtrathes verstoßen oder den Wirkungskreis des Bezirksausschusses überschreiten, oder welche nach der Ansicht des Bezirksvorstehers wichtige Interessen des Bezirkes verletzen, ist er verpflichtet, die Ausführung solcher Beschlüsse aufzuschieben und hierüber die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen, welchem auch seinerseits das Recht zusteht, in solchen Fällen mit der Sistirung vorzugehen.

Auflösung der Bezirksausschüsse.

§. 88. Der Bezirksausschuß kann vom Stadtrath oder vom Statthalter aufgelöst werden.

Bis zu der binnen längstens sechs Wochen auszuschreibenden Neuwahl des gesammten Bezirksausschusses hat der Stadtrath für die Fortführung der dem Bezirksausschusse zukommenden Geschäfte Vorsorge zu treffen. Dem Bürgermeister steht überdies das Recht zu, einzelne Mitglieder des Bezirksausschusses, insbesondere den Bezirksvorsteher, ihres Amtes zu entheben, wenn dieselben die Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten beharrlich vernachlässigen.

4. Abtheilung. Von dem Wirkungskreise des Bürgermeisters und des Magistrates.

Stellung des Bürgermeisters.

§. 89. Der Bürgermeister repräsentirt die Gemeinde als juristische Person nach außen sowohl in Rechts-, als in Verwaltungsangelegenheiten.

Er ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, über die genaue Einhaltung der durch dieses Statut für die einzelnen Organe der Gemeinde bestimmten Wirkungskreise zu wachen.

Der Bürgermeister ist Vorstand des Magistrates und wird im Falle der Verhinderung durch den der Reihe nach berufenen Vicebürgermeister oder den Magistratsdirektor vertreten.

Der Bürgermeister ist für die Geschäftsführung des Magistrates verantwortlich.

Dem Bürgermeister sind die sämmtlichen Beamten, Diener und sonstigen Angestellten der Gemeinde untergeordnet und es steht ihm nach Maßgabe der Dienstpragmatik über dieselben die Disciplinargewalt zu.

Er hat die dem Magistrate zugewiesenen Geschäfte durch einen Magistratsreferenten oder durch das Gremium der Magistratsräthe oder durch kleinere Abtheilungen des Magistrates (Senate) erledigen zu lassen, oder unbeschadet der Bestimmung des §. 91 unter eigener Verantwortung selbst zu erledigen.

Es steht ihm in allen Fällen das Recht zu, die Beschlüsse des Gremiums der Magistratsräthe oder der kleineren Abtheilungen (Senate) zu sistiren und den Gegenstand unter seiner eigenen Verantwortung zu erledigen.

Dem Bürgermeister steht die Geschäftseintheilung, sowie die Zuweisung des Personales beim Magistrate und bei allen Gemeindeämtern und Gemeindeanstalten zu.

Sämmtliche Beamten und Diener und sonstige Angestellte der Gemeinde haben sich den Weisungen, welche sie vom Bürgermeister erhalten, unter seiner Verantwortlichkeit zu fügen.

Der Bürgermeister und die Vicebürgermeister sind für ihre Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises und insbesondere auch des Wirkungskreises der Gemeinde als politische Behörde erster Instanz auch der Regierung verantwortlich.

Stellung des Magistrates.

§. 90. Der Magistrat ist das Executivorgan der Gemeinde.

Er besorgt die ihm zugewiesenen Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises, sowie die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises.

Ihm obliegt daher insbesondere außer den in diesem Statute an anderen Orten ihm zugewiesenen Geschäften:

a) Die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der Gemeinde sowie der von ihr verwalteten Fonde und Stiftungen nach Maßgabe der Anordnungen des Bürgermeisters;

b) die Verfassung der Jahresrechnungen und der Voranschläge, welche er mit seinen Anträgen dem Stadtrathe vorzulegen hat;

c) die Erstattung der Vorschläge an den Stadtrath über die Ernennung, Beförderung und Belohnung der Beamten,

Diener und sonstigen Angestellten der Gemeinde, wenn es sich nicht um den Magistratsdirector oder Oberbuchhalter handelt;

d) die Vorberathung, Berichterstattung und Antragstellung in allen Fällen, in welchen der Gemeinderath oder oder Stadtrath dies verlangen;

e) die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen bis zum Betrage von 100 fl. ö. W., jährlich wiederkehrender Auslagen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W., und einmaliger Auslagen bis zum Betrage von 2000 fl. ö. W., soferne diese Auslagen im Voranschlage bedeckt sind;

f) die Aufnahme in die Versorgungshäuser und Humanitätsanstalten der Gemeinde, die Betheilung mit Armenpfründen, Aushilfen, Unterstützungen aus den der Gemeinde unterstehenden Wohlthätigkeitsfonden;

g) der Abschluß von Verträgen, wodurch im Namen der Gemeinde Verpflichtungen übernommen oder Leistungen an dieselbe bedungen werden, wenn die darin stipulirte Zahlung ein für allemal den Betrag von 2000 fl. ö. W. nicht übersteigt, soferne der Betrag im Voranschlage bedeckt ist;

h) die Abschließung oder Auflösung von Bestandverträgen, wenn der jährliche Bestandzins 1000 fl. ö. W. oder die Dauer des Vertrages drei Jahre nicht überschreitet.

§. 91. Welche Angelegenheiten vom Magistrate der collegialen Berathung (§. 89, al. 6) zu unterziehen sind, bestimmt die für den Magistrat zu erlassende Geschäftsordnung.

Abtheilungen des Magistrates.

§. 92. Der Magistrat besorgt die Geschäfte des übertragenen und des selbstständigen Wirkungskreises nach Thunlichkeit in zwei von einander gesonderten Abtheilungen und hat seine Ausfertigungen jedesmal demgemäß ausdrücklich zu bezeichnen.

Localpolizei.

§. 93. Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Localpolizei zu handhaben.

Er ist hierbei an die bestehenden Gesetze und Verordnungen gebunden.

Dem Magistrate steht das Recht zu, in Angelegenheiten

der der Gemeinde zustehenden Localpolizei allgemeine Anordnungen und Verbote zu erlassen und Geldstrafen zu Gunsten des Gemeinde-Armenfondes (allgemeinen Versorgungsfondes) bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder Arreststrafen bis zu vierzehn Tagen für deren Uebertretung festzusetzen.

Geschäfte des Magistrates im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde.

§. 94. Der Magistrat hat unter der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters die Geschäfte des der Gemeinde übertragenen Wirkungskreises, insbesondere die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern unter Haftung der Gemeinde zu besorgen; außerdem hat er als politische Behörde erster Instanz alle Amtshandlungen, welche in dem der Gemeinde durch das Gesetz vom 19. Mai 1868, RGB. Nr. 44, zugewiesenen Wirkungskreise einer politischen Bezirksbehörde gelegen sind, soferne dieselben nicht der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde vorbehalten sind, nach den für das Verfahren der politischen Bezirksbehörden jeweils bestehenden Vorschriften und alle Aufträge, welche ihm noch durch besondere Gesetze oder Anordnungen der Regierung übertragen werden, genau zu vollziehen.

Magistratische Bezirksämter.

§. 95. Zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung bestehen in den Bezirken magistratische Bezirksämter, nöthigenfalls auch mit in einzelnen Bezirkstheilen exponirten Beamten, welche in den Bezirken dem Magistrate zugehörige Angelegenheiten selbstständig namens des Bürgermeisters, bezw. des Magistrates und unter dessen Ueberwachung besorgen. In dieser Art vertreten sie auch den Magistrat in seiner Eigenschaft als politische Behörde erster Instanz.

Diesen Bezirksämtern werden in einer vom Bürgermeister festzusetzenden Geschäftsordnung alle jene Geschäfte zugewiesen, welche nicht vermöge ihrer Natur von einer Stelle aus behandelt werden müssen.

An ihrer Spitze stehen Conceptsbeamte des Magistrates, denen das nach den Verhältnissen des Bezirkes erforderliche Personale an Hilfs- und Cassebeamten, dann Sachverständigen beigegeben ist.

Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Statthalters Ein magistratisches Bezirksamt für zwei oder drei benachbarte Bezirke aufgestellt werden.

§. 96. Das magistratische Bezirksamt untersteht unmittelbar dem Magistrate. In jenen Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis der Bezirksausschüsse gehören, hat dasselbe die Anordnungen und Beschlüsse des Bezirksvorstehers, bezw. des Bezirksausschusses, im Falle der Bezirksvorsteher hierum ersucht, auszuführen und die bezüglichen Erledigungen dementsprechend besonders kenntlich zu machen (§. 92).

In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises steht der Statthalterei das Recht zu, dem magistratischen Bezirksamte unmittelbar Weisungen zu ertheilen (§. 94) und Auskünfte von demselben zu begehren.

Recurszug.

§. 97. In den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises, insbesondere auch bezüglich der in Handhabung des Wirkungskreises einer politischen Behörde erster Instanz ergangenen Verfügungen des Magistrates (Bezirksamtes), dann überhaupt in allen Fällen, wo ein Gesetz dies ausdrücklich bestimmt, geht der Instanzenzug an die Statthalterei.

Die Berufung ist, soferne das Gesetz nicht eine andere Frist bestimmt, binnen der vom Tage der Kundmachung oder der Verständigung laufenden vierzehntägigen Frist beim Magistrate (Bezirksamte) zur Vorlage an die Statthalterei einzubringen.

Geschäftsordnung.

§. 98. Die vom Bürgermeister für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter (§. 95) festzusetzende Geschäftsordnung unterliegt, insoferne sie den übertragenen Wirkungskreis und insbesondere den Wirkungskreis als politische Behörde erster Instanz betrifft, der Bestätigung durch den Statthalter.

IV. Abschnitt. Von der Ueberwachung der Gemeinde.

Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung.

§. 99. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe; dieses Aufsichtsrecht wird vom Statthalter geübt.

Derselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinderathes, des Stadtrathes oder eines Be-

zirksausschusses sowie der Verfügungen des Bürgermeisters und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

Auch hat der Statthalter oder dessen Abgeordneter das Recht, den Sitzungen des Gemeinderathes beizuwohnen und in denselben das Wort zu ergreifen, ohne jedoch an der Abstimmung theilzunehmen.

Der Statthalter ist berechtigt, vom Bürgermeister Gutachten des Gemeinderathes, Stadtrathes oder eines Bezirksausschusses zu verlangen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, über alle jene Gemeindeangelegenheiten Beschlüsse des Gemeinderathes, des Stadtrathes oder eines Bezirksausschusses innerhalb der vom Statthalter vorgeschriebenen Frist einzuholen, bezw. einholen zu lassen, bezüglich welcher dies vom Statthalter verlangt wird.

Sistirung der Beschlüsse durch den Statthalter.

§. 100. Wenn der Gemeinderath, der Stadtrath oder ein Bezirksausschuß Beschlüsse fassen, oder der Bürgermeister, bezw. der Magistrat, ein magistratisches Bezirksamt oder ein Bezirksvorsteher Verfügungen treffen, welche den Wirkungskreis der Gemeinde überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist der Statthalter von amtswegen oder über eine Anzeige berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse oder Verfügungen zu sistiren, und hierüber zu entscheiden.

Gegen seine Entscheidung kann der Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

Auflösung des Gemeinderathes oder des Stadtrathes.

§. 101. Der Gemeinderath, sowie auch der Stadtrath kann durch den Statthalter aufgelöst werden.

Gegen eine solche Verfügung findet ein Recurs nicht statt.

Die Neuwahl des Gemeinderathes muß binnen sechs Wochen ausgeschrieben werden.

Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte hat der Statthalter die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Im Falle der Auflösung des Stadtrathes ist die Neuwahl desselben binnen vierzehn Tagen zu vollziehen.

In der Zwischenzeit hat der Bürgermeister die Befugnisse des Stadtrathes auszuüben.

Abhilfe durch den Statthalter.

§. 102. Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat der Statthalter, wenn es sich um Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises handelt, auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Auch in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises bleibt der Regierung die Einwirkung und Controle, wo sie es für nöthig findet, vorbehalten.

Gemeindewahlordnung für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Wahl des Gemeinderathes.

Wahlberechtigung.

§. 1. Wahlberechtigt sind unter den österreichischen Staatsbürgern männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und in dem Gemeindegebiete von Wien wohnen:

a) die Bürger und Ehrenbürger von Wien;
b) die in der Ortsseelsorge nicht bloß aushilfsweise verwendeten Geistlichen der staatlich anerkannten christlichen Confessionen und die Rabbiner der israelitischen Cultusgemeinden;
c) wirkliche, pensionirte oder quiescirte Hof-, Staats-, niederösterreichische Landes-, Wiener Communal- und öffentliche Fondsbeamte;
d) Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgeistliche im Ruhestande und im Verhältnisse außer Dienst;
e) activ dienende, im Ruhestande und im Verhältnisse außer Dienst stehende Militärbeamte;
f) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erlangt haben, Notare, ferner die von einer inländischen Universität oder inländischen Anstalt approbirten Patrone und Magister der Chirurgie, dann Magister der Pharmacie;

g) die von einer inländischen Hochschule diplomirten Techniker, dann die behördlich autorisirten Privattechniker und ebensolchen Bergbau-Ingenieure;
h) die von einer inländischen Hochschule diplomirten Landwirthe, Forstwirthe und Culturtechniker;
i) bleibend angestellte Vorsteher, Lehrer, Unterlehrer der in der Gemeinde befindlichen öffentlichen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, und die an den in der Gemeinde bestehenden öffentlichen mittleren oder höheren Lehranstalten angestellten Directoren, Professoren, wirklichen Lehrer;
k) diejenigen, welche von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen eine directe Steuer von wenigstens 5 fl. ö. W. einschließlich der Staatszuschläge seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde entrichten.

Ausnahmen.

§. 2. Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Curatel stehen, ebenso diejenigen, welche eine Armenversorgung genießen.

Ausnahmen bei Militärpersonen.

§. 3. Activ dienende Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgeistliche, dann die im Bezuge einer Gage stehenden, in keine Rangsclassen eingereihten Militärpersonen, sowie die dem activen Mannschaftsstande angehörigen Militär- (Landwehr-) Personen einschließlich der zeitlich beurlaubten sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

Ausschluß wegen strafbarer Handlungen.

§. 4. So lange das Strafgesetz keine anderen Bestimmungen trifft, sind vom Wahlrechte ausgeschlossen:
a) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert;
b) Personen, welche wegen eines Verbrechens, der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an einer dieser Uebertretungen oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 St.G.), oder wegen der im §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, Nr. 47 RGB., und im §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, Nr. 78

RGB., bezeichneten Handlungen zu einer Strafe verurtheilt worden sind, jedoch nur so lange, als die im §. 6 des Gesetzes vom 15. Nov. 1867, Nr. 131 RGB., Abs. 2 und 4, ausgesprochene Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absatze des citirten Paragraphen erwähnten Vorzüge und Berechtigungen dauert.

Ausschließung aus anderen Gründen.

§. 5. Vom Wahlrechte sind ferner ausgeschlossen:

a) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet wurde, solange das Concursverfahren dauert;

b) Personen, welche über die ihnen anvertraute Vermögensgebahrung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

Ausübung des Wahlrechtes.

§. 6. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Von mehreren Mitbesitzern einer steuerpflichtigen Realität und von den öffentlichen Gesellschaftern einer Erwerbsunternehmung hat jeder dann eine Stimme, wenn die von der Gesammtsteuer auf ihn entfallende Quote noch mindestens 5 fl. ö. W. beträgt.

Wählbarkeit.

§. 7. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind: Gemeindebeamte, Gemeindediener und sonstige Angestellte der Gemeinde. Remunerations-Bezüge, welche Jemand von der Gemeinde erhält, machen ihn der Wählbarkeit nicht verlustig.

Ausgeschlossen sind: Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind, während der drei auf ihre Entlassung folgenden Jahre vom Zeitpunkte des Eintrittes der Rechtskraft des bezüglichen Erkenntnisses an gerechnet.

Wahlkörper.

§. 8. Von den Wahlberechtigten wird der Gemeinderath in der Art gewählt, daß sich in jedem Gemeindebezirke die in demselben wohnhaften Wahlberechtigten in drei Wahlkörper theilen, von welchen jeder den dritten Theil der in dem be-

treffenden Gemeindebezirke zu wählenden Gemeinderathsmitglieder wählt.

§. 9. Den ersten Wahlkörper in jedem Gemeindebezirke bilden:

1. die Ehrenbürger von Wien;
2. diejenigen Wahlberechtigten, welche an Grundsteuer mindestens 200 fl. ö. W. oder an Grund- und Gebäudesteuer (einschließlich der Steuer vom Einkommen aus dem Ertrage steuerfreier Häuser) mindestens 500 fl. ö. W. oder
3. an Erwerb- und Einkommensteuer, einschließlich der Staatszuschläge, mindestens 200 fl. ö. W. oder
4. an Einkommensteuer von sonstigem Einkommen (einschließlich der Staatszuschläge) mindestens 200 fl. ö. W. jährlich entrichten.

Den zweiten Wahlkörper bilden jene Wahlberechtigten, welche:

1. an Grund- und Gebäudesteuer (einschließlich der Steuer vom Einkommen aus dem Ertrage steuerfreier Häuser) mindestens 200 fl. ö. W.;
2. an Erwerb- und Einkommensteuer (einschließlich der Staatszuschläge) mindestens 100 fl. ö. W.;
3. an Einkommensteuer von einem sonstigen Einkommen (einschließlich der Staatszuschläge) mindestens 30 fl. ö. W. jährlich entrichten;
4. die in §. 1 unter b) bis i) genannten Personen, soferne sie nicht dem ersten Wahlkörper angehören.

Der dritte Wahlkörper wird von allen übrigen Wahlberechtigten gebildet.

§. 10. Wenn ein Wahlberechtigter verschiedenartige Steuern zu entrichten hat, gehört er, wenn eine dieser Steuerleistungen das im Vorstehenden für den zweiten oder ersten Wahlkörper angeführte Ausmaß erreicht, in den zweiten, beziehungsweise ersten Wahlkörper.

Jedem Wahlberechtigten wird in dem Gemeindebezirke, in welchem er wohnt, die von ihm im gesammten Gemeindegebiete entrichtete Jahresschuldigkeit an directen Steuern der betreffenden Steuergattung angerechnet.

Die von einer Realität, die Mehreren gehört, zu entrichtende Steuer wird unter die Mitbesitzer entsprechend dem Antheile an dem Besitze, der jedem Einzelnen zusteht, die von einer öffentlichen Handelsgesellschaft zu entrichtende Steuer

unter die einzelnen öffentlichen Handelsgesellschafter zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 11. Behufs der Einreihung in die Wahlkörper, nicht aber zur Begründung des activen Wahlrechtes, werden dem Vater die von seinen minderjährigen Kindern, dem Gatten die von seiner Gattin in der Gemeinde entrichteten directen Steuerbeträge zugerechnet, so lange das dem Vater, beziehungsweise Gatten gesetzlich zustehende Befugniß der Vermögensverwaltung nicht aufgehört hat.

§. 12. Die Wahl wird nach Wahlkörpern abgesondert von jedem an einem anderen Tage vorgenommen. Zuerst wählt der dritte, hierauf der zweite, zuletzt der erste Wahlkörper in jedem der im §. 2 des Gemeindestatuts bezeichneten Bezirke, und zwar, wenn die Zahl der Wähler zu groß sein sollte, in Sectionen abgetheilt.

Anfertigung und Feststellung der Wählerlisten.

§. 13. Ueber alle Wahlberechtigten hat der Bürgermeister nach Bezirken und Wahlkörpern abgesonderte Wählerlisten zu verfassen und in jedem Bezirke mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist durch eine öffentlich anzuschlagende, in der „Wiener Zeitung" einzuschaltende und den Hauseigenthümern zur Verständigung der Parteien zuzustellende Kundmachung unter Festsetzung einer achttägigen, vom Tage der Kundmachung in der „Wiener Zeitung" laufenden Fallfrist zur Einbringung von Einwendungen dagegen zu verlautbaren.

Der Magistrat entscheidet über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen binnen längstens sechs Tagen und nimmt die für zulässig anerkannten Berichtigungen sogleich vor. Von der Entscheidung des Magistrates sind sämmtliche Betheiligte zu verständigen.

Gegen die Entscheidung des Magistrates steht innerhalb drei Tagen die Berufung an den Stadtrath offen, welcher endgiltig zu entscheiden hat.

Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung vorgenommen werden.

Ausschreibung der Wahl.

§. 14. Zur Vornahme der Wahl hat der Bürgermeister acht Tage vorher die Wahlausschreibung, in welcher Zeit und

Ort der Wahl, sowie der etwa nothwendig werdenden engeren Wahl (§. 19), dann die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes genau anzugeben sind, auf die im §. 13 vorgeschriebene Art bekannt zu machen und hierzu sämmtliche wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde einzuladen.

Hierbei sollen auch allen Wahlberechtigten Wahllegitimationen und Stimmzettel zugesendet werden, auf welchen letzteren die Namen der zu Wählenden zu schreiben sind, und welche jedenfalls mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungiltig behandelt werden wird.

Anstatt eines verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Stimmzettels ist jedem Wahlberechtigten über sein persönliches Verlangen von der zur ersten Ausfertigung der Stimmzettel berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Vorsitzenden der Wahlcommission ein Duplicat auszufolgen.

Leitung der Wahl.

§. 15. Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes wird in jedem Bezirke durch besondere Wahlcommissionen geleitet.

Für jeden Wahlkörper, beziehungsweise auch für jede Wahlsection wird vom Bürgermeister eine Wahlcommission eingesetzt, bestehend aus einem Mitgliede des Gemeinderathes, welches hierbei den Vorsitz führt, einem rechtskundigen Beamten des Magistrates, einem Schriftführer und aus vier stimmberechtigten Gemeindemitgliedern.

Die Wahlcommissionen sind für den gesetzmäßigen Vollzug der Wahl verantwortlich. Die Mitglieder derselben haben sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Der Statthalter ist berechtigt, in jede Wahlcommission einen landesfürstlichen Commissär zu entsenden, dessen Aufgabe es ist, die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlvorganges wahrzunehmen.

Vornahme der Wahlhandlung.

§. 16. Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission persönlich erscheinen.

Die Namen der Wählenden werden in das von einem Mitgliede der Wahlcommission zu führende Wahlprotokoll eingetragen.

Die Stimmgebung geschieht unter Vorweisung der Wahllegitimation durch Abgabe des Stimmzettels, auf welchem die Namen der zu Wählenden geschrieben sind.

Bei Ueberschreitung der Zahl der zu Wählenden sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.

Stimmen, welche auf eine von der Wählbarkeit ausgenommene oder ausgeschlossene Person gefallen, Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind, endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungiltig.

Leere Stimmzettel oder andere als die nach Vorschrift des §. 14 ausgegebenen Stimmzettel werden bei Berechnung der Stimmenmehrheit nicht in Betracht gezogen.

§. 17. Nach Ablauf der zur Abgebung der Stimmzettel festgesetzten Frist wird am Wahlorte selbst von der Commission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmzählung vorgenommen.

Der Vorsitzende der Wohlcommission kann, wenn die im Wahllocale anwesenden Personen den Fortgang der Stimmzählung stören, nach vorangegangener fruchtloser Ermahnung das Wahllocale während der Stimmzählung räumen lassen.

§. 18. Das Ergebniß der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben, und, falls die Wahl durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht vollendet ist, beizufügen, daß das Gesammtergebniß aller zusammengehörigen Abstimmungen von der hiezu bestimmten Wahlcommission ermittelt werden wird.

§. 19. Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen giltigen Stimmen erhalten haben.

Haben mehr Personen, als zu wählen waren, die abso-

lute Mehrheit erhalten, so sind diejenigen als gewählt anzusehen, auf welche die größte Stimmenzahl entfallen ist.

Konnte ein Ergebniß durch die erste Abstimmung nicht erzielt werden, so ist rücksichtlich der noch zu wählenden zu der engeren Wahl zu schreiten.

Das Recht, sich an der engeren Wahl zu betheiligen, ist durch die Betheiligung an der ersten Wahlhandlung nicht bedingt.

Bei der engeren Wahl sind die Wähler an die Abgabe behördlich ausgefertigter Stimmzettel nicht gebunden.

Sie haben sich auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer in die engere Wahl einbezogen werden soll.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Mitglieder.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Als gewählt bei der engeren Wahl sind diejenigen anzusehen, welche die meisten der abgegebenen giltigen Stimmen erhalten haben. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§. 20. Sogleich nach beendeter Wahl ist das von der Wahlcommission und vom etwa entsendeten landesfürstlichen Commissär zu unterfertigende Wahlprotokoll mit den demselben beizuschließenden Belegen dem Bürgermeister oder, falls die Stimmenabgabe für denselben Wahlkörper vor mehr als einer Wahlcommission stattfindet, an jene Wahlcommission, welcher der Bürgermeister die Ermittlung des Gesammtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen übertragen hat, versiegelt zu übermitteln, wornach diese Wahlcommission das Gesammtergebniß aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln, zu verkünden, schriftlich darzustellen und den ganzen Wahlact dem Bürgermeister vorzulegen hat.

Prüfung und Bekanntmachung der Wahl.

§. 21. Der Bürgermeister übergibt die Wahlacten dem Stadtrathe, welcher dieselben mit seinen Anträgen und mit den etwa rechtzeitig, das ist innerhalb der acht auf den Wahl-

tag folgenden Tage bei ihm eingebrachten Einwendungen dem Gemeinderathe behufs endgiltiger Entscheidung über die Giltigkeit der Wahl vorzulegen hat.

Der Gemeinderath hat auch alle Wahlen außer Kraft zu setzen, welche auf nicht wählbare Personen gefallen sind.

Werden binnen obiger Frist keine Einwendungen vorgebracht oder die vorgebrachten als unbegründet erkannt, und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so wird die Wahl vom Gemeinderathe anerkannt, das Resultat derselben öffentlich bekannt gemacht und jeder Gewählte von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntniß gesetzt.

Jeder Gewählte hat binnen acht Tagen nach dem Empfange der Verständigung zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

Die Unterlassung dieser Erklärung sowie jede Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Wird ein Wählbarer von mehreren Wahlbezirken oder Wahlkörpern gewählt, so hat derselbe in der oben bestimmten Frist überdies zu erklären, von welchem Wahlbezirke oder Wahlkörper er das Mandat annehme.

Erfolgt diese letztere Erklärung nicht, so gilt die Annahme für den Bezirk, in welchem der Gewählte wohnt, hiernach für den Bezirk und für den Wahlkörper, in welchem der Gewählte mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit gilt die Annahme für den Bezirk mit geringerer Steuerleistung, hiernach für den Wahlkörper der Minderbesteuerten.

Wenn eine Wahl außer Kraft gesetzt oder abgelehnt wird, ist sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Der Bürgermeister hat die Gewählten einzuberufen.

Wahl des Bürgermeisters, der Vicebürgermeister und der Mitglieder des Stadtrathes.

§. 22. Der Wahl des Bürgermeisters, der Vicebürgermeister und der Mitglieder des Stadtrathes haben sämmtliche Gemeinderathsmitglieder beizuwohnen.

Sie sind hiezu mit dem Beisatze einzuladen, daß jene Mitglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, als ihres Amtes verlustig anzusehen seien und in dem Zeitraume von zwei Jahren nicht wieder gewählt werden können.

Zuerst erfolgt die Wahl des Bürgermeisters, dann die des ersten, dann jene des zweiten Vicebürgermeisters.

Die dem gesammten Gemeinderathe zukommenden Wahlen des Bürgermeisters und der Vicebürgermeister, dann der Mitglieder des Stadtrathes können nur vorgenommen werden, wenn wenigstens zweiundneunzig Gemeinderathsmitglieder anwesend sind.

Derjenige ist als zum Bürgermeister gewählt zu betrachten, welcher mindestens siebzig Stimmen auf sich vereinigt hat; nöthigenfalls ist die Wahlhandlung solange fortzusetzen, bis eine Wahl zustande kommt.

Als Vicebürgermeister oder als Mitglied des Stadtrathes gewählt ist derjenige zu betrachten, für welchen die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes gestimmt hat.

Kann dieses Ergebniß in zwei aufeinander folgenden Abstimmungen nicht erzielt werden, so ist zu der engeren Wahl zu schreiten, welche sich auf jene zwei Mitglieder zu beschränken hat, die in der letzten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer in die engere Wahl einbezogen werden soll. Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Als gewählt ist derjenige anzusehen, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nimmt ein zum Bürgermeister, Vicebürgermeister oder zum Mitgliede des Stadtrathes Gewählter die Wahl nicht an, oder wird die Wahl des Bürgermeisters nicht bestätigt (§. 25 Gemeindestatut), so ist binnen längstens acht Tagen eine neue Wahl nach den in diesem Paragraphe angegebenen Vorschriften vorzunehmen.

Wahl des Bezirksausschusses.

§. 23. In jedem Gemeindebezirke werden die auf jeden Wahlkörper entfallenden sechs Mitglieder des Bezirksausschusses nach den für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes geltenden Bestimmungen, sowie auf Grund der für die Wahl des Gemeinderathes angefertigten Wählerlisten, wenn dieselben nicht über ein Jahr alt sind, gewählt.

Wahl des Bezirksvorstehers und seines Stellvertreters.

§. 24. Der Bezirksausschuß wählt aus seiner Mitte den Bezirksvorsteher und sodann dessen Stellvertreter. Zu diesen Wahlen haben sämmtliche Mitglieder des Bezirksausschusses zu erscheinen. Sie sind hiezu mit dem Beisatze einzuladen, daß jene Mitglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, als ihres Amtes verlustig anzusehen seien und in dem Zeitraume von zwei Jahren nicht wieder gewählt werden können.

Diese Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn wenigstens zwölf Mitglieder anwesend sind.

Gewählt erscheint derjenige, welcher wenigstens zehn Stimmen erhalten hat.

Gemeindestatut und Gemeindewahlordnung für die Stadt Waidhofen a. d. Ybbs.

(LG. v. 6. Febr. 1869 Nr. 24.)

Gemeindestatut für die Stadt Waidhofen a. d. Ybbs.

I. Hauptstück. Vom Gebiete der Gemeinde.

§. 1. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Waidhofen an der Ybbs mit der Stadt sammt Vorstädten.

§. 2. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs bildet einen eigenen politischen Bezirk.

II. Hauptstück. Von den Gemeindemitgliedern.

Personen in der Gemeinde. Gemeindemitglieder, Auswärtige.

§. 3. Gemeindemitglieder sind:

a) die Gemeindeangehörigen, das sind diejenigen Personen, welche in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs heimatberechtigt sind, dann

b) die Gemeindegenossen, das sind diejenigen, welche, ohne in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten, oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.

Heimatberechtigung.

§. 4. Die Heimatverhältnisse sind durch das Gesetz vom 3. December 1863[1]) bestimmt.

Zufolge a. h. Entschließung vom 5. Jänner 1882 wurde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs die Einhebung einer Gebühr für die Aufnahme in den Gemeindeverband mit 15 fl. für Inländer und mit dem doppelten Betrage für Ausländer bewilligt.
(LGB. Nr. 15 ex 1882.)

Bürger.

§. 5. Bürger sind jene Gemeindeangehörigen, welche dermalen das Bürgerrecht in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs besitzen.

In der Folge wird das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung der Stadtgemeinde erworben.

Es darf aber das Bürgerrecht nur solchen Gemeindeangehörigen verliehen werden, welche

a) sich in der freien Verwaltung ihres Vermögens befinden,
b) bei welchen keiner der in den §§. 2, 3, 10 (Zahl 3 und 4) und 11 der Wahlordnung enthaltenen Ausnahms- oder Ausschließungsgründe von dem Wahlrechte oder der Wählbarkeit entgegensteht.

§. 6. Frauenspersonen können selbstständig das Bürgerrecht nicht erwerben; sie übernehmen jedoch durch Verehelichung mit einem Bürger oder durch Erlangung des Bürgerrechtes von Seite ihres Ehegatten die mit dem Bürgerrechte verbundenen Vortheile und Lasten, insoferne das Statut keine anderweitige Bestimmung enthält.

Dieses Verhältniß dauert auch während des Witwenstandes fort, erlischt jedoch in Folge der Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe.

Auf gleiche Weise gebührt die Theilnahme auch ehelichen

[1]) Nr. 105 RGB.

oder legitimirten Kindern eines Bürgers, in solange dieselben nicht eigenberechtigt sind, oder nicht aufhören in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs heimatberechtigt zu sein.

Ehrenbürger.

§. 7. Die Gemeinde kann österreichischen Staatsbürgern, welche um den Staat oder die Gemeinde sich besonders verdient gemacht haben, wenn sie auch zu einer anderen Gemeinde zuständig sind, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Bürgertaxe.

§. 8. Für die Verleihung des Bürgerrechtes ist eine Gebühr von 20 fl. in die Gemeindecasse zu entrichten.

Bürgerangelobung.

§. 9. Der aufgenommene Bürger hat vor dem Bürgermeister zu geloben, daß er die Staatsgrundgesetze, sowie alle übrigen Gesetze befolgen, die ihm übertragenen Gemeindeämter redlich verwalten, alle Bürgerpflichten nach Vorschrift des Gemeindestatutes gewissenhaft erfüllen, und das Beste der Gemeinde möglichst fördern wolle.

Ueber die Bürgerrechtsverleihung und Angelobung ist eine Urkunde auszufertigen und dem Bürger auszuhändigen.

Verlust des Bürgerrechtes.

§. 10. Der Bürger verliert das Bürgerrecht:

a) wenn er aufhört, österreichischer Staatsbürger zu sein,
b) wenn er die Gemeindeangehörigkeit verliert,
c) wenn er in Folge Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung des activen oder passiven Wahlrechtes verlustig wird.

Doch treffen die nachtheiligen Folgen dieses Verlustes nur ihn allein, folglich weder eine Ehegattin noch seine vor diesem Zeitpunkte ehelich erzeugten oder vorher legitimirten Kinder.

In den Fällen sub a), c) geht auch das Ehrenbürgerrecht verloren.

Gemeindematrikel.

§. 11. Die Gemeinde hat über die Angehörigen der Gemeinde ein Matrikel zu führen, deren Einsicht Jedermann freisteht.

Rechte aller Personen in der Gemeinde.

§. 14. Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch:

1. auf Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthumes;

2. auf die Benützung der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

Rechte der Gemeindemitglieder, der Gemeindeangehörigen, Bürger und Ehrenbürger insbesondere.

§. 13. Die Gemeindemitglieder nehmen nach den Bestimmungen dieses Statuts an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde Theil und haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde.

Die Gemeindeangehörigen haben überdies den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit.

Den Bürgern, deren Ehegattinnen, Witwen und Kindern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten, wenn sie der für die Verleihung des Bürgerrechtes vorgeschriebenen Leistung nachgekommen sind.

Die Ehrenbürger haben die Rechte der Gemeindeangehörigen, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

Rechte der Auswärtigen.

§. 14. Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, solange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und nicht der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen.

Fühlt sich ein Auswärtiger in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert, so kann er sich um Abhilfe an die Statthalterei wenden.

Pflichten der Gemeindemitglieder und Auswärtigen.

§. 15. Die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindemitglieder sind:

a) die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungskreises getroffenen Anordnungen;

b) die Theilnahme an den Gemeindelasten.

Diese Verpflichtungen dauern so lange, als ihr Verhältniß zu der Gemeinde währt.

§. 16. Auswärtige, welche sich in der Gemeindegemarkung aufhalten, haben an den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindemitglieder theilzunehmen, ohne deren besondere Rechte zu genießen.

III. Hauptstück. Von der Gemeindevertretung.

Vertretung der Gemeinde.

§. 17. Die Gemeinde wird in Ausübung ihrer Pflichten durch den Gemeinderath vertreten.

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ist dem Gemeinderathe und dem Stadtrathe anvertraut, an deren Spitze der Bürgermeister steht.

§. 18. Der Gemeinderath ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende, der Stadtrath das verwaltende und vollziehende Organ, in soweit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält.

a) Gemeinderath.

§. 19. Der Gemeinderath besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern.

Die näheren Bestimmungen über Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die Gemeindewahlordnung.

b) Stadtrath.

§. 20. Der Stadtrath besteht aus dem Bürgermeister und fünf Stadträthen, welche der Gemeinderath aus seiner Mitte wählt.

Zuerst wird der Bürgermeister, dann die fünf Stadträthe in abgesonderten Wahlhandlungen gewählt, und hat der zuerst gewählte Stadtrath zugleich das Amt des Bürgermeister-Stellvertreters zu bekleiden.

Die Gemeindewahlordnung enthält hierüber die näheren Bestimmungen.

Die Mitglieder des Stadtrathes gehören auch dem Gemeinderathe an, und es ist deren Anzahl in jener der Gemeinderathsmitglieder begriffen.

§. 21. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Dauer der Amtsführung.

§. 22. Die Gemeinderäthe, sowie der Stadtrath werden auf drei Jahre gewählt.

Vor Ablauf des dritten Jahres ist eine neue Wahl vom Bürgermeister auszuschreiben.

Bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung bleiben die Mitglieder des Gemeinderathes im Amte; der Bürgermeister in solange, bis der Neugewählte die kaiserliche Bestätigung erlangt hat.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder gewählt werden.

Besetzung erledigter Stellen.

§. 23. Wird die Stelle des Bürgermeisters, dessen Stellvertreters oder eines anderen Stadtrathes im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Gemeinderath binnen längstens vierzehn Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

Die Wiederbesetzung der vor Ausgang der Wahlperiode durch Tod oder Austritt erledigten Gemeinderathsstellen wird in der Regel nach Ablauf jeden Jahres auf Grundlage der letzten richtiggestellten Wählerlisten aus dem Wahlkörper der Ausgeschiedenen für die noch übrige Dauer der Wahlperiode vorgenommen.

Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder zwei übersteigen, so ist zum Ersatz desselben auch vor Ablauf des Jahres eine Ergänzungswahl auf Grund der letzten richtiggestellten Wählerlisten sofort einzuleiten.

Angelobung des Bürgermeisters.

§. 24. Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister im versammelten Gemeinderathe Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie Beobachtung aller anderen Gesetze, und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten in die Hände des Statthalters oder seines Abgeordneten an Eidesstatt anzugeloben und ist die hierüber aufgenommene, von dem Bürgermeister unterschriebene Urkunde dem Stadthalter vorzulegen.

Dieselbe Angelobung haben hierauf der Bürgermeister-Stellvertreter und die übrigen Stadträthe in die Hände des Bürgermeisters zu leisten.

Bezüge der Gemeindevertretung.

§. 25. Das Amt eines Gemeinderathes ist unentgeltlich.

Durch Gemeinderathsbeschluß ist festzusetzen, welche Functionsgebühren der Bürgermeister, der Bürgermeister-Stellvertreter und die übrigen Stadträthe aus Gemeindemitteln zu erhalten haben.

Allen Gemeindevertretern gebührt die Vergütung aus der Gemeindecasse für die mit der Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen.

Amtsverlust und Suspendirung.

§. 26. Das Strafgesetz bestimmt, in welchen Fällen ein Mitglied des Gemeinderathes, sowie des Stadtrathes seines Amtes verlustig wird.

Wird über das Vermögen eines Mitgliedes des Gemeinderathes oder des Stadtrathes der Concurs eröffnet, oder das Vergleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, solange die Concurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

Beamte und Diener.

§. 27. Dem Bürgermeister und dem Stadtrathe sind zur Besorgung der im selbstständigen und übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte die erforderlichen Beamten und Diener beizugeben.

Dieselben dürfen sich in keinem anderen dienstlichen Verhältnisse befinden, weder die juristische Praxis, Parteienvertretung, noch Agentiegeschäftsführung ausüben und werden in der Regel auf lebenslang angestellt.

Die im Conceptsfache verwendeten Beamten müssen zur politischen Geschäftsführung in der für den administrativen Staatsdienst vorgeschriebenen Weise befähigt sein.

Ein rechtskundiger, in besagter Weise befähigter Oberbeamter leitet die Kanzleigeschäfte und hat in den Fällen des §. 70 Sitz und Stimme bei den Berathungen des Stadtrathes.

Nebenbeschäftigungen, welche den Staatsbeamten untersagt sind, sind auch den städtischen Beamten verboten.

§. 28. Die Beamten der Gemeinde haben den Diensteid in die Hände des Bürgermeisters abzulegen.

IV. Hauptstück. Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

1. Abschnitt. Von dem Umfange des Wirkungskreises.

Eintheilung des Wirkungskreises.

§. 29. Wie Art. IV, Reichsgemeindegesetz, S. 2.

a) Selbstständiger.

§. 30. Wie Art. V, Reichsgemeindegesetz, S. 2 u. 3.

b) Uebertragener Wirkungskreis.

§. 31 wie Art. VI, Reichsgemeindegesetz, S. 3 bis . . . Landesgesetze.

Insbesondere hat die Gemeinde im Umfange ihrer Gemarkung die zum Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörde gehörigen Geschäfte zu besorgen und die hiezu erforderlichen Einrichtungen und Anstalten zu beschaffen.

Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe besorgen lassen.

§. 32. Der selbstständige Wirkungskreis wird theils durch den Gemeinderath, theils durch den Stadtrath, der übertragene Wirkungskreis dagegen durch den Bürgermeister mit dem Stadtrathe ausgeübt.

2. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes.

Im Allgemeinen.

§. 33. Der Gemeinderath ist berufen, in Angelegenheit der Gemeinde bindende Beschlüsse zu fassen und sie vollziehen zu lassen.

Derselbe hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren und für die Befriedigung derselben durch gesetzliche Mittel Sorge zu tragen.

Demnach gehört zu seinem Wirkungskreise:

die selbstständige Verfügung in Gemeindeangelegenheiten innerhalb der bestehenden Gesetze;

die Controle über die Geschäftsführung in Communalangelegenheiten;

die Entscheidung in allen dem Gemeinderathe vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten.

a) Bezüglich des Gemeindehaushaltes.

§. 34. In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Berathung und Schlußfassung des Gemeinderathes:

1. jede Verfügung über das Gemeindeeigenthum (Gemeindevermögen, Gemeindegut);
2. die Bestimmung über die Art der Benützung und Verwaltung derselben;
3. der Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben, sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges;
4. die Bewilligung aller präliminirten Auslagen, insoweit sie nicht dem Stadtrathe oder Bürgermeister überlassen sind, sowie die Bewilligung der nicht präliminirten Auslagen;
5. die Bestimmung über die Art der Beischaffung von Erfordernissen zu Gemeindezwecken;
6. die Erledigung der Jahresrechnung;
7. überhaupt alle Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

b) des Hilfspersonales.

§. 35. Der Gemeinderath organisirt die sämmtlichen Gemeindeämter und Gemeindeanstalten in Beziehung auf die Zahl, die Besoldungen, Ruhegenüsse und sonstigen Bezüge der Beamten und Diener, sowie rücksichtlich der Pensionen und Provisionen der Witwen und Waisen derselben; er bestimmt die Art ihrer Disciplinarbehandlung. Er ernennt alle Gemeindebeamte und im Solde der Gemeinde stehenden Personen, insoweit nicht bei Gemeindeanstalten durch Stiftung oder Vertrag einem Dritten das Ernennungsrecht vorbehalten ist.

Er entscheidet über die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand der Beamten und Diener der Gemeinde, sowie über die Bewilligung der Bezüge der Wittwen und Waisen derselben, wobei rücksichtlich der bleibend angestellten Beamten und ihrer Angehörigen dieselben Grundsätze wie bei Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden gelten.

Er verfügt die Entlassung der Gemeindebeamten und im Solde der Gemeinde stehenden Personen, ohne Gestattung

einer Berufung. Doch kann die Entlassung der auf Lebenszeit angestellten Beamten nur aus denselben Gründen erfolgen, aus welchen die Entlassung der Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden stattfindet.

Dem Gemeinderathe steht es auch zu, Remunerationen und Gnadengaben, dann Gehaltsvorschüsse zu bewilligen.

Zur Ernennung und Entlassung der Gemeindediener und Diurnisten ist der Bürgermeister berechtigt.

c) der Bestellung von Personen zur Unterstützung des Bürgermeisters in einzelnen Theilen der Gemeinde.

§. 36. Insoweit es zur leichteren Versehung der ortspolizeilichen und anderen örtlichen Geschäfte erforderlich ist, kann der Gemeinderath für einzelne Theile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindemitglieder zur Unterstützung des Bürgermeisters bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen.

Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Bürgermeisters auf die Dauer der Wahlperiode.

d) der Fortführung der Geschäfte im Verhinderungsfalle, Bestellung eines Anwaltes, Bewilligung zu Rechtsstreiten und Vergleichen, des Heimats-, Patronats- und Präsentationsrechtes, Verleihung von Stiftungen, Ausübung des Petitionsrechtes.

§. 37. Zur Wirksamkeit des Gemeinderathes gehört ferner:

1. Im Falle, wenn sowohl der Bürgermeister als dessen Stellvertreter unausweichlich gehindert wäre, die Bestimmung, welchem Stadtrathe die mittlerweilige Führung der Geschäfte zu übertragen ist;

2. die Bestellung eines Anwaltes oder Vertreters auf bestimmte oder unbestimmte Zeit;

3. die Ertheilung der Bewilligung zum Beginne oder zur Aufhebung eines Rechtsstreites, sowie zur Eingehung eines Vergleiches über einen solchen, wenn der Gegenstand des Vergleiches oder Rechtsstreites nicht ein zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung oder zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehöriges Geschäft betrifft;

4. die Verleihung des Heimatrechtes.

5. die Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes;

6. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Pa-

tronats- oder Präsentationsrechtes oder des ihr zustehenden Verleihungsrechtes von Stiftungen;

7. die Ausübung des Petitionsrechtes in Gemeindeangelegenheiten.

e) der Sorge für polizeiliche Anstalten.

§. 38. Der Gemeinderath ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

f) der Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften.

§. 39. Insoweit die Handhabung der Ortspolizei zum Wirkungskreise der Gemeinde gehört, kann der Gemeinderath innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von 25 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu fünf Tagen androhen.

g) der Armenversorgung.

§. 40. Der Gemeinderath hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Wenn hiezu die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits- und Armenanstalten und Fonde nicht ausreichen, so hat der Gemeinderath für die weitere Unterstützung der Armen Sorge zu tragen.

Der Gemeinderath trifft die zur Regelung des Armenfonds erforderlichen Einrichtungen und sorgt für die Erhaltung und zweckmäßige Leitung der Gemeindewohlthätigkeitsanstalten und insbesondere des Bürgerspitales.

h) der Bauangelegenheiten.

§. 41. In Handhabung der im Wirkungskreise der Gemeinde gehörigen Baupolizei steht dem Gemeinderathe die durch die Baugesetze geregelte Einflußnahme auf die Bestimmung der Baulinie und des Niveau, auf die Bewilligung zur Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze und auf die Genehmigung des Abtheilungsplanes zu.

i) der Wahl von Vertrauensmännern zum Vergleichsversuche.

§. 42. Der Gemeinderath wählt aus den Gemeindemitgliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien.

Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung bleiben einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten.

k) der Erstattung von Gutachten.

§. 43. Der Gemeinderath ist verpflichtet, die von der Statthalterei oder von dem Landesausschusse abgeforderten Gutachten und Auskünfte abzugeben.

l) der Ueberwachung der Geschäftsführung.

§. 44. Der Gemeinderath überwacht die Geschäftsführung des Stadtrathes, der Verwaltungen der Gemeindeanstalten und aller Gemeindeorgane, und kann Verfügungen derselben in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde abändern oder aufheben.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, öfters im Laufe des Jahres die Casse untersuchen zu lassen.

m) Rechnungsbemänglung und administratives Erkenntniß.

§. 45. Dem Gemeinderathe steht die Entgegennahme, Prüfung und Erledigung sämmtlicher Rechnungsablagen zu (§. 34, Z. 5). Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnung gestellten Mängel wird von dem Gemeinderathe das administrative Erkenntniß gegen die Zahlungspflichtigen vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens geschöpft.

n) der Bestellung der Commissionen.

§. 46. Der Gemeinderath ist berechtigt, zur Ueberwachung der gesammten Verwaltung und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten, sowie zur Vorberathung derselben eigene Commissionen zu bestellen oder sich in Sectionen zu theilen, und zu denselben auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte zu berufen.

Dieselben haben sich bei Besorgung der ihnen übertragenen Geschäfte nach der vom Gemeinderathe zu erlassen-

den Vorschrift, und in Ermanglung derselben nach den Weisungen des Bürgermeisters zu benehmen.

Art der Besorgung der Geschäfte.

§. 47. Die Berathung und Entscheidung der dem Gemeinderathe obliegenden Geschäfte erfolgt in den allgemeinen Versammlungen seiner Mitglieder. Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte sind in der vom Gemeinderathe zu erlassenden Geschäftsordnung enthalten.

Versammlung des Gemeinderathes.

§. 48. Der Gemeinderath beschließt nach Maßgabe des Bedürfnisses die Zahl seiner ordentlichen Sitzungen im Jahre; die Einberufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Bürgermeister oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter unter Angabe der Berathungsgegenstände.

Jede Versammlung, welche nicht von dem Bürgermeister oder in seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen wurde, sowie jede Versammlung, zu welcher nicht alle Gemeinderäthe eingeladen wurden, ist ungesetzlich, und es sind die in derselben gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Der Bürgermeister muß den Gemeinderath längstens binnen acht Tagen berufen, wenn es wenigstens von einem Dritttheile der Mitglieder, oder von der Statthalterei, oder in einer den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von dem Landesausschusse verlangt wird.

Beschlußfähigkeit.

§. 49. Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Dritttheile seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Mitglieder des Gemeinderathes zum zweiten Male zur Berathung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind.

In diesem Falle genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gemeinderathsmitglieder.

Bei der zweiten Zusammenberufung des Gemeinderathes muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Mußte über einen Gegenstand eine zweite Sitzung angeordnet werden, weil bei der ersten Sitzung nicht die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Mitgliedern an-

wesend war, so ist der Bürgermeister berechtigt, gegen jeden bei dieser zweiten Sitzung nicht erschienenen Gemeinderath, welcher sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine in die Armencasse der Gemeinde fließende Geldbuße bis zu 10 fl. zu verhängen, wogegen die Berufung an die Statthalterei ergriffen werden kann.

Ueber die Beschlußfähigkeit des Gemeinderathes zur Wahl des Bürgermeisters und Stadtrathes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.

Enthaltung von der Abstimmung.

§. 50. Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderathes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, müssen die Betheiligten, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen, haben jedoch vor der Abstimmung abzutreten.

§. 51. Wenn der Gegenstand der Berathung und Schlußfassung nicht allgemeine Interessen oder Leistungen sämmtlicher Gemeindemitglieder, sondern nur die besonderen privatrechtlichen Interessen eines Mitgliedes des Gemeinderathes oder solche seiner Ehegattin, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft, so hat ein solches Mitglied abzutreten. Sind auf diese Weise so viele Mitglieder des Gemeinderathes befangen, daß derselbe keinen giltigen Beschluß fassen kann, so ist der Verhandlungsgegenstand an den Landesausschuß zu leiten, welcher hierüber Beschluß zu fassen hat.

Vorsitz.

§. 52. Der Bürgermeister, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, oder im Falle des §. 37, Z. 1, jener Stadtrath, dem die mittlerweilige Amtsführung übertragen wurde, führt den Vorsitz im Gemeinderathe, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungiltig. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Abstimmung.

§. 53. Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Gemeinderäthe erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen, und gibt dann mit seiner Stimme den Ausschlag.

Die Stimmgebung ist mündlich, nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Es bleibt jedoch dem Gemeinderathe überlassen, in einzelnen Fällen auch die geheime Stimmgebung zu beschließen.

Wahlen und Besetzungen sind nur durch Stimmzettel vorzunehmen.

Oeffentlichkeit.

§. 54. Die Gemeinderathssitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag des Bürgermeisters oder dreier Gemeinderäthe beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeindepräliminare verhandelt werden.

Sollten die Zuhörer in die Berathung des Gemeinderathes störend eingreifen, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorhergegangener fruchtloser Ermahnung die Ruhestörer und nöthigenfalls auch sämmtliche Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen.

Sitzungsprotokoll.

§. 55. Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches den Ausweis über die ordnungsmäßig erfolgte Einladung sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder, die Namen der anwesenden Gemeinderathsmitglieder und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten hat, vom Vorsitzenden und mindestens zwei anwesenden Gemeinderathsmitgliedern zu fertigen und aufzubewahren ist.

Jedem Gemeindemitgliede steht die Einsicht in dasselbe frei.

3. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Stadtrathes und des Bürgermeisters.

Im Allgemeinen.

§. 56. Der Stadtrath ist das Executivorgan der Gemeinde in Geschäften des selbstständigen wie des übertragenen Wirkungskreises. Er bildet unter der Oberleitung des Bürgermeisters die unmittelbare Verwaltungsbehörde für die Angelegenheiten und das Vermögen der Gemeinde.

Er beschließt und verfügt auch in solchen minder wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, welche nicht dem Beschlusse des Gemeinderathes vorbehalten sind.

Wirkungskreis des Bürgermeisters und seines Stellvertreters.

§. 57. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt alle der Gemeinde obliegenden Geschäfte. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn der Bürgermeisterstellvertreter, und wenn auch dieser verhindert wäre, jenes Mitglied des Stadtrathes, welchem der Gemeinderath die mittlerweilige Führung seiner Geschäfte übertragen hat (§. 37, Z. 1).

Disciplinargewalt des Bürgermeisters.

§. 58. Der Bürgermeister weiset den Stadträthen die Geschäfte zu. Ihm sind die sämmtlichen Beamten und Diener der Gemeinde und der Gemeindeanstalten untergeordnet, und es steht ihm über dieselben die Disciplinargewalt zu.

Er kann jeden Beamten und Diener vom Dienste suspendiren.

Die Suspendirung der bleibend angestellten Beamten kann nur aus demselben Gründen, aus welchen sie bei Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden stattfindet, erfolgen.

Vertretung nach außen. Ausstellung von Urkunden.

§. 59. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und zwei Stadträthen unterfertigt werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Gemeinderathes oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Gemeinderäthen ersichtlich gemacht werden.

Vollzug der Beschlüsse.

§. 60. Der Stadtrath hat die dem Gemeinderathe vorbehaltenen Gegenstände zu dessen Berathung vorzubereiten und mit seinen Anträgen an den Gemeinderath zu leiten, insoweit sie nicht besonderen Commissionen des Gemeinde-

rathes durch Beschluß desselben zur Vorberathung zugewiesen werden.

Der Stadtrath hat die von der Gemeinde gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen.

Glaubt jedoch der Bürgermeister, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreitet oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses innezuhalten und denselben zur Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, längstens binnen drei Tagen an die Statthalterei zu leiten, den Gemeinderath aber hievon bei der nächsten Sitzung in Kenntniß zu setzen.

Besorgung der Verwaltung der Armenpflege. Gemeindecassen. Bewilligung freiwilliger Feilbietungen.

§. 61. Der Stadtrath besorgt die unmittelbare Verwaltung des Gemeindeeigenthums und beaufsichtigt die Benützung desselben; er verwaltet die Gemeindeanstalten und beaufsichtigt diejenigen, für welche eigene Verwaltungen bestehen; er leitet und überwacht die Ausführung aller Gemeindeunternehmungen. Er besorgt das Armenwesen nach den bestehenden Einrichtungen.

Er überwacht die Gemeindecassen, die er von Zeit zu Zeit zu scontriren und nach Erforderniß zu liquidiren hat.

Er bewilligt die Vornahme freiwilliger, nicht der gerichtlichen Bewilligung unterliegenden Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für die Aufrechthaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Vorkehrungen in dringenden Fällen.

§. 62. Wenn eine zum Wirkungskreise des Gemeinderathes gehörige Gemeindeangelegenheit so dringender Natur wäre, daß der Beschluß des Gemeinderathes ohne großen Schaden und Gefahr nicht erwirkt werden könnte, so darf der Stadtrath, und wenn auch dessen Einvernehmung nicht thunlich wäre, der Bürgermeister allein die nöthige Vorkehrung treffen. Es muß jedoch ohne Verzug die nachträgliche Zustimmung des Gemeinderathes eingeholt werden.

Handhabung der Ortspolizei.

§. 63. Dem Stadtrathe obliegt unter Leitung und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters die Handhabung der Ortspolizei (§. 30), insoferne nicht einzelne Geschäfte derselben landesfürstlichen Organe im Wege des Gesetzes zugewiesen sind, wobei er sich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen hat und verpflichtet ist, die hiezu erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen.

In jenen Fällen, in welchen bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde zum Schutze des öffentlichen Wohles ungenügend sind, wie beispielsweise bei Epidemien, oder wenn die Kräfte der Gemeinde zur Abwendung von Gefahren nicht ausreichen, hat der Bürgermeister unverzüglich die Anzeige an die Statthalterei zu machen.

Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises.

§. 64. Der Stadtrath besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde und hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen.

Wird die Art der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an den Beschluß des Gemeinderathes gebunden.

In äußerst dringenden Fällen, wo ein solcher Beschluß des Gemeinderathes ohne Schaden oder Gefahr vorläufig nicht eingeholt werden kann, gilt die Bestimmung des §. 62.

Ausübung des Strafrechtes.

§. 65. Wenn die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde gehörige Ortspolizei bestehen, eine Strafsanction aussprechen, und insoweit die Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Stadtrathe das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zu.

Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Andere Strafen als Geldstrafen, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen dürfen nicht verhängt werden.

§. 66. Der Stadtrath kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu 25 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 5 Tagen an-

drohen, wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen Maßregel eine solche Strafsanction nothwendig macht.

Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des §. 65.

Vollzug der Straferkenntnisse.

§. 67. Der Vollzug der nach §§. 65 und 66 geschöpften rechtskräftigen Straferkenntnisse steht dem Bürgermeister zu.

Die Geldstrafen haben in die Armencasse der Gemeinde zu fließen.

Geschäftsordnung; Verantwortlichkeit.

§. 68. Der Stadtrath erhält vom Gemeinderathe die bei seinen Verhandlungen zu beobachtende Geschäftsordnung, welche auch zu bestimmen hat, welche Gegenstände der collegialen Berathung bedürfen. Insoferne aber hiedurch Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises der Entscheidung einzelner Mitglieder des Stadtrathes überwiesen werden wollen, ist hiebei die Genehmigung der Statthalterei erforderlich.

Die in den §§. 62, 64, 65, 66 und 80 angeführten Angelegenheiten sind jedenfalls collegialisch zu behandeln.

§. 69. In den zur collegialischen Behandlung nicht gehörigen Angelegenheiten des Stadtrathes haben sich sämmtliche Organe des Stadtrathes lediglich nach den Anordnungen des Bürgermeisters zu benehmen.

Der Bürgermeister ist für seine Anordnungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich. Durch die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters wird aber die Haftung der Stadträthe und seiner Organe für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Bürgermeister übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

§. 70. Bei den collegialischen Berathungen des Stadtrathes führt der Bürgermeister und im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsitz (§. 37, Z. 1).

Zur Beschlußfähigkeit des Stadtrathes ist die Anwesenheit von mindestens drei Stadträthen außer dem Vorsitzenden erforderlich. Betrifft die Berathung einen Gegenstand des übertragenen Wirkungskreises, so hat der rechtskundige Oberbeamte, oder in dessen Verhinderung ein anderer rechtskundiger, zur Geschäftsführung für den administrativen Staatsdienst befähigter Gemeindebeamte der Sitzung beizuwohnen und mitzustimmen.

Jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, ist ungiltig.

Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt; bei gleich getheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für die Beschlüsse bleiben diejenigen verantwortlich, durch welche sie zu Stande gekommen sind.

§. 71. Die §§. 50 und 51 erster Satz finden auch auf die Berathungen des Stadtrathes die entsprechende Anwendung.

§. 72. Ueber die Sitzungen des Stadtrathes ist durch einen der Stadträthe oder durch einen vom Bürgermeister zu bestimmenden Gemeindebeamten ein Protokoll zu führen. Dasselbe ist vom Vorsitzenden, von einem Mitgliede des Stadtrathes, dann vom Schriftführer zu unterschreiben und in dem Gemeindearchive aufzubewahren.

Sistirung von Beschlüssen.

§. 73. Wenn es der Bürgermeister für nöthig erachtet, einen Beschluß des Stadtrathes zu sistiren, so hat er den Gegenstand, wenn er den selbstständigen Wirkungskreis betrifft, an den Gemeinderath, und wenn er den übertragenen Wirkungskreis betrifft, an die Statthalterei zu leiten.

Abberufung des Stadtrathes.

§. 74. Durch Beschluß des Gemeinderathes kann der Stadtrath abberufen werden.

Der Bürgermeister, welchem mittlerweile die Besorgung der Geschäfte des Stadtrathes, im übertragenen Wirkungskreise mit Zuziehung des rechtskundigen Oberbeamten (§. 27) allein obliegt, hat binnen 14 Tagen eine Neuwahl durch den Gemeinderath zu veranlassen.

V. Hauptstück. Von dem Gemeindehaushalte und den Gemeindeumlagen.

Inventar.

§. 75. Der Gemeinderath ist verpflichtet, das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämmtliche Gerechtsame der Gemeinde und ihrer Anstalten mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten.

Jedem Gemeindemitgliede ist die Einsicht in das Inventar gestattet.

Stammeigenthum.

§. 76. Das Stammeigenthum (Stammvermögen und Stammgut) der Gemeinde und ihrer Anstalten ist ungeschmälert zu erhalten.

Zur Vertheilung des Stammeigenthums unter die Gemeindemitglieder, sowie über die Art der Vertheilung ist ein Landesgesetz erforderlich.

Verwaltung desselben.

§. 77. Das gesammte erträgnißfähige Eigenthum der Gemeinde und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß der thunlichst größte nachhaltige Vortheil für die Gemeinde daraus erzielt wird.

Eine Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindemitglieder oder deren Verwendung zu Privatzwecken derselben kann nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und jedenfalls nur unter der Bedingung stattfinden, daß sämmtliche Gemeindeerfordernisse ohne Gemeindeumlagen bestritten wurden, und daß dieselben voraussichtlich auch in Hinkunft ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können.

Verwaltungsjahr.

§. 78. Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

Voranschlag.

§. 79. Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr vom Stadtrathe zu verfassen, und spätestens zwei Monate vor Eintritt dieses Jahres dem Gemeinderathe vorzulegen, der dieselben längstens einen Monat vor Beginn des neuen Jahres festzustellen hat.

Spätens zwei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Stadtrath die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten dem Gemeinderathe zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Die Voranschläge sowohl, wie die Jahresrechnungen müssen 14 Tage vor der Prüfung durch den Gemeinderath beim Bürgermeister zur Einsicht der Gemeindemitglieder

öffentlich aufgelegt werden, und es sind die von letzteren hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen.

Ueberschreitung des Voranschlages.

§. 80. Bei der Vermögensgebahrung ist sich genau an den festgesetzten Voranschlag zu halten.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, gleichwohl aber unverschieblich sind, so ist hiezu der Beschluß des Gemeinderathes einzuholen (§. 34, Z. 3 und 4).

In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, findet die Bestimmung des §. 62 Anwendung.

Bestreitung der Gemeindebedürfnisse;

a) Durch Einkünfte.

§. 81. Alle Ausgaben für Gemeindezwecke sind zunächst aus den in die Gemeindecasse einfließenden Einkünften zu bestreiten.

§. 82. Besteht zur Bedeckung gewisser Auslagen ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden. Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

Auslagen, welche von den hiebei Betheiligten zu tragen sind.

§. 83. Auslagen, welche bloß das Interesse einzelner Grund-, Haus- oder Viehbesitzer betreffen, sind, insoweit nicht anderweitige Einrichtungen bestehen, von den Betheiligten nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme zu tragen.

Bestreitung der Gemeindebedürfnisse:

b) Durch Gemeindeumlage.

§. 84. Zur Bestreitung der nach §. 81 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Gemeinderath die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen.

Die Arten dieser Umlagen sind:

1. Zuschläge zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer.
2. Dienste für Gemeindeerfordernisse.
3. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören.

Steuerzuschläge.

§. 85. In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen, und auf alle Gattungen dieser Steuer gleichmäßig umzulegen.

Ausnahme von Gemeindeumlagen.

§. 86. Von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Diener und Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse.

Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbsunternehmung fließenden Einkommens.

Auch darf die gesetzliche Congrua der Seelsorger und öffentlichen Schullehrer durch Gemeindeumlagen nicht geschmälert werden.

Auftheilung von Umlagen.

§. 87. Die Auftheilung der Zuschläge zu den directen Steuern hat im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen. Es können jedoch Ausgaben für Einrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können, wie z. B. für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Pflasterung u. s. w., ferner für Dienstverrichtungen, die nur im Interesse des Ortes liegen, z. B. für den Nachtwächter im Orte, nur auf die Hausclassen und Hauszinssteuer der im Orte selbst gelegenen Gebäude, auf die Erwerbsteuer der im Orte selbst betriebenen Gewerbsunternehmungen und auf die Einkommensteuer der Ortsbewohner aufgetheilt werden.

Die Erträgnisse des Eigenthums der Ortschaft sind vor

Allem zur Bedeckung dieser örtlichen Auslagen, dann erst zur Bestreitung der allgemeinen Gemeindeumlagen zu verwenden.

Gemeindeumlagen für neue Erwerbungen und Unternehmungen.

§. 88. Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens, kann der Gemeinderath Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nur dann beschließen, wenn wenigstens achtzehn Gemeinderäthe sich dafür erklären.

Zuschläge zur Verzehrungssteuer.

§. 89. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden.

Das Percent des Verzehrungssteuerzuschlages darf die Hälfte des bei den directen Steuern in derselben Gemeinde bestehenden Zuschlagpercentes nicht übersteigen.

Bewilligung höherer Zuschläge.

§. 90. Die Einhebung von Zuschlägen, welche 20 Percent der directen Steuern oder 10 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, ist an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden, der dieselbe, wenn die Zuschläge 50 Percent der directen Steuern oder 25 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, nur mit Zustimmung der Statthalterei ertheilen kann. Wird ein solches Gesuch abgewiesen, so ist es auf Verlangen der Gemeinde dem Landtage zur Erwirkung eines Landesgesetzes vorzulegen.

Zuschläge, welche 100 Percent der directen Steuern oder 50 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, können immer nur kraft eines Landesgesetzes eingehoben werden. Alle Zuschläge sind auf die Gesammtsumme der Staatssteuern ohne Unterscheidung des Ordinariums und der Staatszuschläge umzulegen.

(LG. v. 21. Jänner 1882 Nr. 25.)

Dienste für Gemeindeerfordernisse.

§. 91. Durch Beschluß des Gemeinderathes können für

nachfolgende Gemeindeerfordernisse Dienste (Hand- und Zugdienste) gefordert werden:

Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege, Schneeschaufelung und Hilfe bei Unglücksfällen.

Die Dienste sind in Geld abzuschätzen, die Vertheilung geschieht mit Beachtung der Vorschriften der §§. 85—88 nach dem Maßstabe der directen Steuern.

Die Dienste können nach Wahl der Verpflichteten entweder persönlich oder durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindecasse bezahlt werden.

Wenn der nach der Abschätzung sich ergebende Werth der Dienste entweder für sich allein oder im Vereine mit den gleichzeitig beschlossenen Zuschlägen zu den directen Steuern jenes Percent dieser Steuer übersteigt, welches der Gemeinderath selbst bewilligen kann, so haben die Vorschriften des §. 90 zur Anwendung zu kommen.

Andere Auflagen und Abgaben.

§. 92. Der Gemeinderath ist berechtigt, von den in der Stadt Waidhofen an der Ybbs bestehenden Miethzinsen Zinskreuzer, jedoch nur in der Höhe von drei Kreuzern einzuheben. Bei höherer Belastung ist ein Landesgesetz erforderlich.

Zur Einführung anderer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich.

Beschlüsse über Gemeindeumlagen.

§. 93. Beschlüsse des Gemeinderathes über Gemeindeumlagen jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden. Bedarf ein solcher Beschluß des Gemeinderathes eine höhere Genehmigung, so hat jeder, der sich durch denselben beschwert erachtet, seine Einwendung dagegen binnen der vom Tage der Kundmachung laufenden 14tägigen Frist beim Bürgermeister anzubringen.

Diese Einwendungen sind dem Einschreiten um Genehmigung des Beschlusses beizufügen.

Einbringung von Steuerzuschlägen und Geldleistungen.

§. 94. Steuerzuschläge zu Gemeindezwecken sind in der

Regel durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuern selbst einzubringen.

Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Stadtrathe durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die Mobilarexecution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben.

Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so hat der Bürgermeister von demselben den nach Abschätzung (§. 91) sich ergebenden Geldwerth dieser Dienste gleichwie anderer Dienstleistungen einzutreiben.

Darlehen und Veräußerungen zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen.

§. 95. Zur Aufnahme von Darlehen oder zur Veräußerung von Gemeindeeigenthum behufs der Bestreitung von Gemeindebedürfnissen darf nur ausnahmsweise dann geschritten werden, wenn es sich um nicht wiederkehrende Auslagen handelt und Zuschläge oder Auslagen oder deren Erhöhung nicht räthlich erscheinen. In welchen Fällen hiezu eine höhere Genehmigung einzuholen ist, bestimmen die §§. 76 und 99.

Concurrenzen.

§. 96. Die Concurrenz zu Kirchen- und Pfarrhof-, Schul- und Straßenbaulichkeiten ist Gegenstand besonderer Gesetze.

Die für gewisse Erfordernisse bestehenden, auf specielle Rechtstitel sich gründenden Concurrenzen verbleiben aufrecht.

VI. Hauptstück. Von der Aufsicht über die Gemeinde.

Verhältniß der Gemeinde zur Staatsverwaltung und Landesvertretung.

§. 97. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs steht unmittelbar unter dem Landesausschusse, beziehungsweise Landtage, und bezüglich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Landesstelle.

Ueberwachung durch den Landesausschuß.

§. 98. Der Landtag wacht mittelst seines Ausschußes, daß das Stammeigenthum (Stammvermögen und Stammgut) der Gemeinde und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

Der Landesausschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von der Gemeinde verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

Der Genehmigung des Landesausschusses zu unterziehende Beschlüsse.

§. 99. Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeinderathes der Genehmigung des Landesausschusses unterzogen werden müssen, sind außer den an anderen Orten dieses Gesetzes (§§. 90 und 91) bezeichneten:

1. Die Veräußerungen von zum Stammeigenthume der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sachen, insoferne sie im Laufe eines Verwaltungsjahres den Werth von 5000 fl. übersteigen (§. 95). Zu einer giltigen Beschlußfassung über die Veräußerung von Stammeigenthum ist erforderlich, daß mindestens sechzehn Gemeinderathsmitglieder zustimmen.

2. Die Aufnahme eines Darlehens, die Uebernahme einer Haftung, Verpfändung oder Belastung einer zum Stammeigenthume der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache, wenn der Betrag des Darlehens, der Haftung, Verpfändung oder Belastung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte aus dem Eigenthume der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten unter Hinzurechnung von 15 Percent der in der Gemeinde vorgeschriebenen Gesammtschuldigkeit an directer Steuer übersteigt.

Die Aufnahme eines neuen Darlehens zur Bezahlung eines älteren, insofern der Betrag des ersteren jenen des letzteren nicht übersteigt, bedarf keiner Genehmigung.

3. Die Vertheilung der Jahresüberschüsse oder deren Verwendung zu Privatzwecken unter und für die Gemeindemitglieder.

§. 100. Der Landesausschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes, sowie über Berufungen gegen auf Grund solcher Beschlüsse getroffene Verfügungen des Stadtrathes oder des Bürgermeisters in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten.

Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung oder Verständigung laufenden vierzehntägigen Frist beim Stadtrathe zur allsogleichen Vorlage an den Landesausschuß oder

unmittelbar beim Letzteren einzubringen. In diesem Falle hat der Beschwerdeführer zugleich die Anzeige zu machen.

Der Landesausschuß hat über diese Berufungen die Beschlüsse des Gemeinderathes dann aufzuheben oder abzuändern, wenn sie den Wirkungskreis des Letzteren überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, oder dieselben fehlerhaft anwenden.

Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung.

§. 101. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe; dieses Aufsichtsrecht wird von der Statthalterei geübt.

Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinderathes und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

Auch hat der Statthalter oder dessen Abgeordneter das Recht, den Sitzungen des Gemeinderathes beizuwohnen, ohne jedoch an der Verhandlung und Abstimmung Theil zu nehmen.

Dem Statthalter ist auf Verlangen die vorläufige Anzeige von den stattfindenden Sitzungen zu machen.

Sistirung der Beschlüsse durch die Statthalterei.

§. 102. Wenn der Gemeinderath oder der Stadtrath Beschlüsse faßt, oder der Bürgermeister Verfügungen trifft, welche ihren Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die Statthalterei berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse oder Verfügungen zu sistiren, und hierüber bei Gegenständen des übertragenen Wirkungskreises ohne weiters, bei Gegenständen des selbstständigen Wirkungskreises jedoch erst nach vorläufiger Einvernehmung des Landesausschusses zu entscheiden. Gegen die Sistirung, sowie gegen die Entscheidung der Statthalterei steht der Recurs an das Ministerium des Innern offen.

Berufung an die Statthalterei.

§. 103. Die Statthalterei hat auch, insoferne es sich nicht um Beschlüsse des Gemeinderathes handelt, gegen welche die Berufung nach §. 100 an den Landesausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Stadtrathes oder des Bürgermeisters zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die Statthalterei.

Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung oder der Verständigung laufenden vierzehntägigen Frist beim Bürgermeister zur allsogleichen Vorlage an die Statthalterei oder unmittelbar bei der letzteren anzubringen, in diesem Falle ist zugleich dem Bürgermeister die Anzeige zu machen.

Abhilfe der Statthalterei auf Kosten der Gemeinde.

§. 104. Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die Statthalterei, wenn es sich um Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises handelt, auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Eben dasselbe hat im erwähnten Falle in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises zu geschehen, wenn Gefahr am Verzuge ist. — Ist Gefahr am Verzuge nicht vorhanden, so hat die Statthalterei erst nach vorläufiger Einvernehmung des Landesausschusses zu entscheiden.

Ordnungsstrafe, Bestellung eines anderen Organes für den übertragenen Wirkungskreis.

§. 105. Die Statthalterei kann gegen den Stadtrath wegen Versäumniß oder Pflichtverletzung in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises die gesetzlichen Zwangsmittel üben.

Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Stadtrathe ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann und trifft der Gemeinderath über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die Statthalterei zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ auf Kosten der Gemeinde bestellen.

Auflösung.

§. 106. Die Gemeindevertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Recurs an das Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden.

Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Ein-

setzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

VII. Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen.

§. 107. Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt, insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte einzelner Theile oder Glieder der Gemeinde, oder ganzer Bewohnerclassen, Genossenschaften, Körperschaften, werden durch diese Gemeindeordnung nicht berührt.

§. 108. Abänderungen und Ergänzungen dieses Gemeindestatuts bleiben vorbehalten und sind im Wege der Landesgesetzgebung zu erwirken.

Gemeindewahlordnung für die Stadt Waidhofen a. d. Ybbs.

I. Hauptstück. Von der Wahl des Gemeinderathes.

1. Abschnitt. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

Wahlberechtigung. Actives Wahlrecht.

Wahlberechtigt sind:

1. diejenigen Gemeindemitglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten;

2. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:

a) die in der Ortsseelsorge nicht bloß aushilfsweise verwendeten, sowie alle höheren Geistlichen der christlichen Confessionen und die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen;

b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fonds- und Communalbeamten;

c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben;

d) dienende sowohl, als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamten, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;
Advocaten, Notare, Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität oder inländischen Anstalt erhalten haben; ferner die von einer inländischen Universität oder inländischen Anstalt approbirten Magister und Patrone der Chirurgie und die Magister der Pharmacie;
f) die Vorsteher und Oberlehrer, sowie die mit Decret angestellten Unterlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer;
g) die Ehrenbürger und Bürger.

Den Wahlberechtigten einzelner Gemeindeglieder sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.

Ausnahmen.

§. 2. Dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, dann die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

Ausschließungsgründe.

§. 3. Von dem Wahlrecht sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 Strafgesetz) zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im §. 6 unter 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. Nov. 1867 RGB. Nr. 131 aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Uebertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Ausübung des Wahlrechtes.

§. 4. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Hievon bestehen folgende Ausnahmen:

1. Die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin hat ihr Wahlrecht stets durch ihren Ehegatten, eigenberechtigte andere Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten, nicht eigenberechtigte Personen durch ihre Vertreter auszuüben.

2. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- und anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.

3. Die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, können ihren bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen.

§. 5. Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die, von den bezüglichen Verwaltungsorganen bestellten Personen vertreten.

§. 6. Corporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen sind oder durch einen Bevollmächtigten aus.

§. 7. Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur Eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie einen aus ihnen oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.

Bevollmächtigte oder Vertreter.

§. 8. Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, welche nicht nach §. 3 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines andern in dessen Namen ausüben.

Der Bevollmächtigte darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten, und muß eine von dem Vollmachtgeber unterfertigte, auf den Wahlact im Allgemeinen lautende Vollmacht vorweisen, welche während des Wahlactes nicht widerrufen werden darf. Die Vollmacht ist dem Wahlacte beizuschließen.

Passives Wahlrecht. Wählbarkeit.

§. 9. Wählbar als Gemeinderath sind nur diejenigen Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtigt sind, das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden.

Ausnahmen.

§. 10. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. die Beamten der, der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Staatsbehörde;

2. die zur Besorgung der Gemeindegeschäfte bestellten besoldeten Beamten und Diener der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden, sowie die von der Gemeinde besoldeten Lehrer;

3. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen, oder wie Taglöhner oder gewerbliche Gehilfen einen selbstständigen Erwerb nicht haben;

4. diejenigen, welche rücksichtlich einer ihnen vermöge eines rechtkräftigen Erkenntnisses oder gerichtlichen Vergleiches obliegenden Zahlung oder Rechnungslegung an die Gemeinde säumig sind.

Ausschließungsgründe.

§. 11. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind:

1. bis zu dem Zeitpunkte, wo durch das Strafgesetz die kraft desselben eintretenden Folgen der Verurtheilung bestimmt sein werden, jene Personen, welche nach dem Gesetze vom 15. Nov. 1867, Nr. 131 RGB., zufolge Verurtheilung zu Strafen der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen verlustig werden, für die in diesem Gesetze festgestellte Dauer;

2. Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, während der Dauer des Concurses oder der Ausgleichsverhandlung.

2. Abschnitt. Von der Vorbereitung der Wahl.

Wählerverzeichniß.

§. 12. Zum Behufe der Wahl des Gemeinderathes ist vom Stadtrathe ein genaues Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder in der Art anzufertigen, daß darin zuerst unter Angabe ihrer diesfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Zuschlägen,

von den im §. 1 sub 1 und 2 bezeichneten Gemeindeangehörigen:

a) die Ehrenbürger;
b) die Pfarrer und höheren Geistlichen sämmtlicher Confessionen, die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen;
c) die Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten von der VII. Diätenclasse im Range aufwärts und die denselben dem Gehalte nach gleichgestellten Communalbeamten;
d) die pensionirten k. k. Officiere vom Stabsofficiere aufwärts;
e) die Advocaten und Notare, die Doctoren der inländischen Universitäten, die Directoren der Landesrealschule und der Hauptschulen;
f) die übrigen im §. 1 sub 2 angeführten Gemeindeangehörigen; endlich
g) alle anderen wahlberechtigten Gemeindemitglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Zuschlägen in absteigender Ordnung gereiht, angesetzt und neben den Namen die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren ältere dem jüngeren vorzusetzen.

Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuerjahresschuldigkeiten zu ziehen.

Bildung von Wahlkörpern.

§. 13. Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten.

Es sind drei Wahlkörper zu bilden.

Liste des I. Wahlkörpers.

§. 14. Für jeden Wahlkörper ist vom Stadtrathe eine abgesonderte Liste zu verfassen.

In der Liste des ersten Wahlkörpers sind aus dem Wählerverzeichnisse zuerst die im §. 12 sub a) bis einschließlich e) aufgeführten Gemeindeangehörigen mit Angabe ihrer alfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeiten sammt Zuschlägen an directen Steuern aufzunehmen, und von

allen anderen Wahlberechtigten mit Einschluß der übrigen im §. 1, sub 2 bezeichneten Gemeindeangehörigen, wie sie nach der Höhe ihrer Jahressteuerschuldigkeit gereiht aufeinander folgen, noch so viele zu übertragen, als zur Ergänzung des Drittels der im Wählerverzeichnisse ausgewiesenen Gesammtsteuersumme erforderlich ist.

Die in dieser Liste aufgenommenen Wahlberechtigten bilden den ersten Wahlkörper.

Liste des II. Wahlkörpers.

§. 15. In die Liste des zweiten Wahlkörpers sind zuvörderst die im §. 1 sub 2 genannten Gemeindeangehörigen, welche nicht bereits in die Liste des ersten Wahlkörpers eingetragen sind, mit Angabe ihrer allfälligen Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Zuschlägen aufzuführen und denselben aus dem Wählerverzeichnisse nach der absteigenden Ziffer ihrer Jahressteuerschuldigkeit gereiht, so viele Wahlberechtigte anzuschließen, als nöthig sind, um das zweite Drittel der Gesammtsteuersumme zu erschöpfen. Diese bilden den zweiten Wahlkörper.

Liste des III. Wahlkörpers.

§. 16. Alle übrigen im Verzeichnisse aufgeführten Wahlberechtigten haben den dritten Wahlkörper zu bilden, und sind in die dritte Liste zu übertragen.

Im Falle der Trennung der Steuerschuldigkeit eines Wahlberechtigten.

§. 17. Läßt sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesammtsteuersumme nicht nach Erforderniß theilen, ohne daß die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden müßte, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, an welchem seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nach gezogen werden würde.

Bei gleichen Theilen wird er dem höheren Wahlkörper angereiht.

Im Falle der Ergänzung des I. Wahlkörpers.

§. 18. Wenn der erste Wahlkörper nicht aus wenigstens zweimal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Gemeinderäthe zu wählen hat, so ist dieser Wahlkörper aus den im Wählerverzeichnisse (§. 12) nächstfolgenden Besteuerten bis

auf diese Zahl zu ergänzen. Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen rectificirten Steuersumme abgezogen und der Rest in zwei gleiche Theile getheilt.

Jene Wahlberechtigten, einschließig der im §. 1 sub 2 aufgezählten Gemeindeangehörigen, insoferne sie nicht bereits im ersten Wahlkörper eingereiht wurden, welche die erste Hälfte dieses Restes entrichten, bilden den zweiten, die übrigen den dritten Wahlkörper. Hiebei findet auch die Bestimmung des §. 17 ihre Anwendung.

Vertheilung der Gemeinderäthe auf die einzelnen Wahlkörper.

§. 19. Jeder Wahlkörper wählt acht Gemeinderäthe.

Auflegung der Wählerlisten zu Jedermanns Einsicht: Einwendungen dagegen.

§. 20. Die Wählerlisten sind mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen, und es ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präclusivfrist von acht Tagen zur Einbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen.

Entscheidungen über die eingebrachten Einwendungen.

§. 21. Eine Commission, welche aus dem Bürgermeister als dem Vorsitzenden und aus vier vom Gemeinderathe gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht, entscheidet über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen binnen längstens acht Tagen.

Der Bürgermeister verständigt die Reclamanten von den gefällten Entscheidungen, läßt binnen drei Tagen nach der Entscheidung über sämmtlichen erhobenen Einwendungen die Wählerlisten unter Hervorhebung der für zulässig erkannten Berichtigungen in der Gemeinde neuerlich auflegen und durch Anschlag bekanntgeben, daß gegen diese Entscheidungen der Commission, mit welchen die begehrten Berichtigungen für zulässig erkannt oder verweigert worden sind, die Berufung an die Statthalterei binnen acht Tagen vom Tage der neuerlichen Auflegung der Wählerlisten ergriffen werden kann.

Soweit die Commission eine begehrte Berichtigung verweigert hat, steht die Berufung nur Demjenigen zu, der die verweigerte Berichtigung begehrt hat. Soweit aber die Com-

mission die begehrte Berichtigung bewilligt hat, steht die Berufung nur jenen Wahlberechtigten zu, deren Wahlrechte dadurch berührt erscheinen, daß in den Wahlkörpern, welchen sie angehören, Berichtigungen wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten oder wegen unrichtiger Einreihung in die Wahlkörper vorgenommen wurden.

Die Berufung muß bei der Commission eingebracht und von dieser der Statthalterei ungesäumt vorgelegt werden. Das Erkenntniß der letzteren ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig.

(LG. v. 15. Jänner 1882 Nr. 19.)

Richtigstellung der Wählerlisten.

§. 22. Ist die Reclamationsfrist verstrichen, und über die eingebrachten Einwendungen endgiltig entschieden woeden, so sind die richtig gestellten Wählerlisten als solche vom Bürgermeister zu bestätigen.

In den richtig gestellten Wählerlisten darf keine Veränderung mehr stattfinden und hat bis zur Vornahme der Wahl vom Tage der Richtigstellung mindestens eine Frist von acht Tagen zu verstreichen.

Kundmachung der vorzunehmenden Wahl.

§. 23. Die Vornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vor deren Beginn von dem Stadtrathe durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Tagen, an welchen Orten und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln, und welche Zahl Gemeindevertreter sie zu wählen haben.

Gleichzeitig ist hievon an die Statthalterei die Anzeige zu machen.

§. 24. Die Statthalterei hat darüber zu wachen, daß alle Vorbereitungen zur Wahl derart rechtzeitig getroffen werden, daß mit Ablauf der Wahlperiode die neue Gemeindevertretung ihre Wirksamkeit beginnen könne.

3. Abschnitt. Von der Vornahme der Wahl.

Wahlcommission.

§. 25. Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet; — dieselbe besteht aus dem Bürgermeister oder

seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und aus vier vom Bürgermeister als Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemeindemitgliedern.

Die Statthalterei kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes wahrzunehmen.

§. 26. Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert. Zuerst wählt der dritte, hierauf der zweite, zuletzt der erste Wahlkörper.

Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

Wahlact.

§. 27. Der Wahlact ist öffentlich und hat durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlcommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 9—11 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten.

Wahl der Gemeinderathsmitglieder, Abstimmung.

§. 28. Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihren Stimmzettel abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihren Stimmzettel abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 29. Auf dem Stimmzettel sind jene wählbaren Personen, welche nach dem Wunsche des Wählers Gemeinderäthe werden sollen, jedoch nur in solcher Zahl zu bezeichnen, als der Wahlkörper, dem er angehört, Gemeinderäthe zu wählen hat.

§. 30. Der Wahlberechtigte muß vor der Wahlcommission persönlich erscheinen und darf nur einen Stimmzettel abgeben.

Vertreter und Bevollmächtigte dürfen nur in den Fällen der §§. 4—7 und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie sich über ihre Berechtigung hiezu gehörig legitimiren.

Erkennt die Wahlcommission, daß die gesetzlichen Er-

forderniſſe bei erſchienenen Vertretern oder Bevollmächtigten nicht vorhanden ſind, ſo iſt denſelben die Abſtimmung zu verweigern und dieſes im Wahlprotokolle anzumerken.

Wahlprotokoll.

§. 31. Die Namen der Wähler, welche Stimmzettel abgegeben haben, ſind mit fortlaufender Zahl in das von einem Mitgliede der Wahlcommiſſion zu führende Wahlprotokoll zu verzeichnen.

Bei Vertretern und Bevollmächtigten ſind auch die Namen derjenigen, welche durch ſie beim Wahlacte vertreten werden, im Wahlprotokolle aufzuführen und die Vollmachten demſelben beizuſchließen.

Stimmenzählung.

§. 32. Sobald die anweſenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimme abgegeben haben, iſt von dem Vorſitzenden der Wahlcommiſſion die Stimmgebung für geſchloſſen zu erklären und ſohin nach erhobener Uebereinſtimmung der Zahl der im Wahlprotokolle eingetragenen Wähler mit den vorhandenen Stimmzetteln zur Eröffnung der letzteren und zur Stimmenzählung zu ſchreiten.

§. 33. Die in jedem Stimmzettel zu Gemeinderathsmitgliedern bezeichneten Namen ſind von dem Vorſitzenden öffentlich abzuleſen und von einem Mitgliede der Wahlcommiſſion in die Stimmliſte derart einzutragen, daß bei der erſten Stimme, die Jemand als Gemeinderathsmitglied erhält, deſſen Name in die entſprechende Rubrik eingeſchrieben und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 u. ſ. w. beigeſetzt wird.

Gleichzeitig werden die genannten Namen auf dieſelbe Weiſe auch in der von einem anderen Wahlcommiſſionsmitgliede zu führenden Gegenliſte verzeichnet.

§. 34. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als der Wahlkörper Gemeinderathsmitglieder zu wählen hat, ſo ſind die über dieſe Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angeſetzten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberückſichtigt zu laſſen. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt, ſo verliert er deshalb ſeine Giltigkeit nicht.

Iſt der Name einer und derſelben Perſon auf einem und demſelben Stimmzettel mehrmal verzeichnet, ſo wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Namen, bei welchen es zweifelhaft ist, welche Personen damit bezeichnet werden, sind ungiltig. Die Entscheidung hierüber steht der Wahlcommission zu und ist im Wahlprotokoll zu erwähnen.

§. 35. In jedem Wahlkörper sind Diejenigen, welche unter den als Gemeinderathsmitglieder genannten die meisten Stimmen haben, zu Gemeinderathsmitgliedern erwählt.

Haben mehrere Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Gemeinderathsmitglieder erforderlich sind, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen als Gemeinderathsmitglied einzutreten hat.

§. 36. Das Ergebniß der Stimmenzählung ist ins Wahlprotokoll einzutragen und vom Vorsitzenden zu verkünden.

Die Stimmzettel werden von dem Vorsitzenden an einen Faden gereiht, versiegelt und dem Wahlacte beigeschlossen.

Ablehnung der Wahl.

§. 37. Jedes wählbare oder ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Gemeinderathe anzunehmen.

Das Recht, die Wahl abzulehnen, oder das übernommene Amt niederzulegen, haben nur:

1. Geistliche aller Confessionen und öffentliche Lehrer;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;
3. Militärpersonen;
4. Personen, die über 60 Jahre alt sind;
5. Diejenigen, welche eine Stelle im Stadtrathe durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode;
6. Personen, welche in drei aufeinander folgenden Wahlperioden als Gemeinderäthe wirksam waren, bloß für die nächste Periode;
7. Diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder an anhaltender bedeutender Störung ihrer Gesundheit leiden;
8. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen ver-

weigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath bis 100 fl. bemessen kann, wogegen die Beschwerde an die Statthalterei offen steht. Die Geldbuße fließt in die Armencasse der Gemeinde.

§. 38. Die Vorschriften des §. 37 haben auch bezüglich der nach §. 36 der Gemeindeordnung zu bestellenden Personen zu gelten.

§. 39. Ist die Wahl auf Jemandem gefallen, der nicht wählbar ist, oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, so hat derjenige als Gemeinderath einzutreten, welcher in dem betreffenden Wahlkörper nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat.

Dasselbe hat unbeschadet der nach §. 37 der Wahlordnung zu verhängenden Geldbuße dann zu geschehen, wenn der Gewählte ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen verweigert.

§. 40. Ist Jemand von einem Wahlkörper bereits als Gemeinderath gewählt, so sollen ihm von dem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen zugewendet werden.

Geschieht dies dennoch, so wird eine solche Stimme nicht gezählt.

Verkündigung des Wahlergebnisses und Anzeige an die Statthalterei.

§. 41. Ist die Wahl in allen Wahlkörpern beendet, so wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen und von den Mitgliedern der Wahlcommission unterfertigt.

Der Bürgermeister hat dasselbe nebst allen Wahlacten in Aufbewahrung zu nehmen.

Derselbe verkündet das Gesammtergebniß der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl und bringt dasselbe zur Kenntniß der Statthalterei.

Letztere hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Recurses an das Ministerium des Innern als ungesetzlich außer Kraft zu setzen.

Einwendung gegen das Wahlverfahren.

§. 42. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präclusivfrist von acht Tagen nach beendigtem

Wahlacte bei dem Stadtrathe einzubringen, welcher dieselben der Statthalterei zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen hat.

Werden binnen der obigen Frist keine Einwendungen eingebracht, oder die eingebrachten als unstatthaft zurückgewiesen, so ist zur Wahl des Bürgermeisters und des Stadtrathes zu schreiten.

II. Hauptstück. Von der Wahl des Stadtrathes.

Einberufung zur Wahl des Stadtrathes.

§. 43. Ueber Berufung des an Jahren ältesten Mitgliedes des neu zusammengesetzten Gemeinderathes haben sich sämmtliche Mitglieder des Letztern am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Bürgermeisters und des Stadtrathes zu versammeln.

Jene Gemeinderathsmitglieder, welche entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine an die Armencasse der Gemeinde zu entrichtende Geldbuße, welche der Gemeinderath bis 20 fl. bemessen kann.

§. 44. Der Statthalter ist berechtigt, dem Wahlacte entweder selbst oder durch einen Abgeordneten zur Wahrnehmung der Gesetzlichkeit des Vorganges anzuwohnen. Zu diesem Ende muß derselbe rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Wahl stattfindet.

Leitung der Wahl.

§. 45. Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neu zusammengesetzten Gemeinderathes unter Zuziehung zweier Mitglieder aus der Versammlung geleitet.

Wählbarkeit zum Stadtrathe.

§. 46. Wählbar zum Mitgliede des Stadtrathes sind nur die Gemeinderathsmitglieder.

Ausgenommen hievon sind:

1. Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben;
2. Hof-, Staats-, Landes-, öffentliche Fondsbeamte und Diener in activer Dienstleistung;
3. Geistliche aller Confessionen;

Auch können Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Stadtrathes sein.

Erforderniß zur Giltigkeit der Wahl.

§. 47. Zur Giltigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens zwanzig Gemeinderathsmitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Wahl ist mittelst Stimmzetteln vorzunehmen.

Wahl des Bürgermeisters.

§. 48. Zuerst findet die Wahl des Bürgermeisters statt. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser nicht die nöthige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Der zum Bürgermeister Gewählte kann die Wahl ablehnen und ebenso das übernommene Amt zurücklegen. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so ist binnen längstens vierzehn Tagen eine neue Wahl nach den obigen Bestimmungen vorzunehmen. Im Falle der Zurücklegung gilt die Anordnung des §. 23 des Gemeindestatutes.

Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters und der übrigen Stadträthe.

§. 49. Nach Beendigung der Wahl des Bürgermeisters ist zur Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters und der übrigen Stadträthe in abgesonderten Wahlhandlungen zu schreiten. Kommt keine absolute Stimmenmehrheit zu Stande, so sind auch bei diesen Wahlen die Vorschriften des §. 48 zu beobachten. Die Annahme der Wahl darf von dem Gewählten abgelehnt, oder das übernommene Amt zurückgelegt werden.

Rücksichtlich der vorzunehmenden Neu- oder Ersatzwahlen haben die Bestimmungen des §. 48 gleichfalls Geltung.

Protokoll.

§. 50. Ueber die Vornahme der Wahl des Stadtrathes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und mindestens drei Gemeinderathsmitgliedern zu unterfertigen und mit allen Wahlacten bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

Neuwahl im Laufe der Wahlperiode.

§. 51. Wenn im Laufe der Wahlperiode an die Stelle eines Gemeinde- oder Stadtrathes ein neuer zu wählen oder die Stelle des Bürgermeisters zu besetzen ist, so hat im ersten Falle der Bürgermeister, im zweiten Falle der Stellvertreter des Bürgermeisters die Versammlung zur Wahl zu berufen und die Wahlhandlung zu leiten.

Eine Vorrückung findet nicht statt.

Uebrigens kommen auch bei diesen Wahlen die einschlägigen Bestimmungen dieser Wahlordnung zur Anwendung.

Der Ausnahmsgrund der Verwandtschaft oder Schwägerschaft trifft nicht die schon im Amte befindlichen, sondern die neugewählten Personen.

Gemeindestatut und Gemeindewahlordnung für die Stadt Wiener-Neustadt.

(LG. v. 8. August 1866 Nr. 17.)

Gemeindestatut für die Stadt Wiener-Neustadt.

I. Hauptstück. Vom Gebiete der Gemeinde.

§. 1. Die Stadtgemeinde Wiener-Neustadt umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Wiener-Neustadt mit der Stadt Wiener-Neustadt sammt Vorstädten und mit Inbegriff des Ortes Felixdorf.

(Durch das LG. a. 12. Juni 1888 Nr. 41 wurde die Katastralgemeinde Felixdorf aus dem Gebiete der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt

ausgeschieden und hat von diesem Zeitpunkte an als selbstständige Ortsgemeinde des politischen Bezirkes Wiener-Neustadt zu bestehen.)

§. 2. Die Stadtgemeinde Wiener-Neustadt bildet einen eigenen politischen Bezirk.

II. Hauptstück. Von den Gemeindemitgliedern.

§. 3. Personen in der Gemeinde. Gemeindemitglieder, Auswärtige, wie §. 3, Waidhofen a. d. Ybbs, nur statt „Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Ybbs" — „Gemeinde Wiener-Neustadt".

(LG. v. 5. Oct. 1868 Nr. 13.)

§. 4. Heimatberechtigung. Die Heimatverhältnisse sind durch das Gesetz v. 3. Dec. 1863[1]) bestimmt.

Zufolge a. h. Entschließung v. 14. März 1891 wurde der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt die Einhebung erhöhter Gebühren für die Aufnahme in den Gemeindeverband und zwar von Inländern bis zum Höchstbetrage von 150, von Ausländern bis zum Höchstbetrage von 200 fl. bewilligt. (LGB. Nr. 23 ex 1891.)

§. 5. Bürger. Das Bürgerrecht wird nur durch ausdrückliche Verleihung der Stadtgemeinde erworben.

Es darf aber das Bürgerrecht nur solchen Gemeindeangehörigen verliehen werden, welche

a) sich in der freien Verwaltung ihres Vermögens befinden;

b) bei welchen keiner der im §. 6 der Strafgesetznovelle v. 15. Nov. 1867 Nr. 131 RGB. enthaltenen Ausnahms- oder Ausschließungsgründe entgegensteht.

(LG. v. 17. Dec. 1874 Nr. 3 ex 1875.)

§. 6 wie §. 6, Waidhofen a. d. Ybbs . . oder nicht aufhören in Wiener-Neustadt heimatberechtigt zu sein.

§. 7. Ehrenbürger, wie §. 7, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 8. Bürgertaxe. Für die Verleihung des Bürgerrechtes ist eine Gebühr an die Gemeindecasse zu entrichten, welche der Gemeinderath von Fall zu Fall bestimmt, welche aber den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen darf.

(LG. v. 17. Dec. 1874 Nr. 3 ex 1875.)

§. 9. Bürgerangelobung. Der aufgenommene Bürger hat vor dem Bürgermeister zu geloben, daß er die bestehenden Gesetze befolgen . . . wie §. 9, Waidhofen a. d. Ybbs.

---

[1]) RGB. 105.

§. 10. Verlust des Bürgerrechtes, wie §. 10, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 11. Gemeindematrikel, wie §. 11, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 12. Rechte aller Personen in der Gemeinde, wie §. 12, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 13. Rechte der Gemeindemitglieder, der Gemeindeangehörigen, Bürger und Ehrenbürger insbesondere, wie §. 13, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 14. Rechte der Auswärtigen, wie §. 14, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 15. Pflichten der Gemeindeglieder und Auswärtigen, wie §. 15, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 16 wie §. 16, Waidhofen a. d. Ybbs.

III. Hauptstück. Von der Gemeindevertretung.

§. 17. Vertretung der Gemeinde, wie §. 17, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 18 wie §. 18, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 19. a) Gemeinderath. Der Gemeinderath besteht aus dreißig Mitgliedern . . . wie §. 19, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 20. b) Stadtrath. Der Stadtrath besteht aus dem Bürgermeister und sechs Stadträthen, welche der Gemeinderath aus seiner Mitte wählt.

Zuerst wird der Bürgermeister, dann die sechs Stadträthe in . . . wie §. 20, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 21 wie §. 21, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 22. Dauer der Amtsführung. Die Mitglieder des Gemeinderathes und des Stadtrathes werden auf drei Jahre gewählt.

Alljährlich scheidet nach Jahresfrist der dritte Theil der Mitglieder des Gemeinderathes (§. 19) aus und wird durch Neugewählte aus dem Wahlkörper, aus welchem die ausscheidenden Mitglieder gewählt waren, ersetzt.

Der Austritt geschieht, wenn der ganze Gemeinderath neu gewählt wurde, das erste und zweite Mal nach der Entscheidung des Loses.

In der Folge treten immer diejenigen aus, welche drei Jahre vorher gewählt worden waren.

Die Ausgetretenen sind, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder wählbar.

Die Wiederbesetzung der durch den Tod oder Rücktritt vor dem Ablaufe der Wahlperiode erledigten Gemeinderathsstellen wird in der Regel zugleich mit den jährlichen Ergänzungswahlen vorgenommen.

Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder die Zahl fünf übersteigen, so ist zum Ersatze derselben auch vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes eine besondere Wahl einzuleiten.

Jede solche Ersatzwahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine.

Der Gewählte tritt daher zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt wurde, hätte austreten müssen.

Bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung bleiben die Mitglieder des Gemeinderathes im Amte. Die zweite Auslosung umfaßt nur die zwanzig übrigen Vertreter der ersten Wahl.

(LG. v. 17. Dec. 1874 Nr. 3 ex 1875.)

§. 23. Besetzung erledigter Stellen. Die Wahl des Bürgermeisters gilt in der Regel auf drei Jahre, ausgenommen den Fall, daß ihn nach §. 22 die Ausscheidung trifft. Der Bürgermeister bleibt solange im Amte, bis der Neugewählte die kaiserliche Bestätigung erlangt.

Sind die Stellen des Bürgermeisters, dessen Stellvertreters oder eines anderen Stadtrathes im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Gemeinderath binnen längstens vierzehn Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

(LG. v. 17. Dec. 1874 Nr. 3 ex 1875.)

§. 24. Angelobung des Bürgermeisters. Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister im versammelten Gemeinderathe Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze, sowie gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten ... wie §. 24, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 25. Bezüge der Gemeindevertretung, wie §. 25, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 26. Amtsverlust und Suspendirung. Ein Mitglied des Gemeinderathes, sowie des Stadtrathes wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung ursprünglich dessen Wahl gehindert hätte.

Verfällt ein Mitglied des Gemeinderathes oder des Stadtrathes in eine Untersuchung wegen einer in §§. 3 und 11 der GWO. genannten strafbaren Handlung oder wird über dessen Vermögen der Concurs eröffnet, oder das Vergleichsverfahren eingeleitet, so kann derselbe, solange das Strafverfahren oder die Concurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

§. 27. Beamte und Diener, wie §. 27, Waidhofen a. d. Ybbs, jedoch nach „Oberbeamter" — welcher den Titel Amtsrath führt. —

§. 28 wie §. 28, Waidhofen a. d. Ybbs.

IV. Hauptstück. Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

1. Abschnitt. Von dem Umfange des Wirkungskreises.

§. 29. Eintheilung des Wirkungskreises, wie §. 29, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 30. a) Selbstständiger, wie §. 30, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 31. b) Uebertragener Wirkungskreis, wie §. 31, Waidhofen a. d. Ybbs.

Zufolge Kundmachung der k. k. nö. Statth. v. 7. Juni 1892 Nr. 32 LGB. wurde der Stadtrath Wiener-Neustadt von der Besorgung der auf die Handhabung des Wasserrechtsgesetzes bezüglichen Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, bezw. des Wirkungskreises der Gemeinde als politischer Bezirksbehörde enthoben und wurden diese Geschäfte der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt übertragen.

§. 32 wie §. 32, Waidhofen a. d. Ybbs.

2. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes.

§. 33. Im Allgemeinen, wie §. 33, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 34. a) Bezüglich des Gemeindehaushaltes, wie §. 34, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 35. b) Des Hilfspersonales, wie §. 35, Waidhofen a. d. Ybbs, jedoch nach „Disciplinarbehandlung" — und ihrer Bestrafung — . . .

(LG. v. 17. Dec. 1874 Nr. 3 ex 1875.)

§. 36. c) Der Bestellung von Personen zur Unterstützung des Bürgermeisters in einzelnen Theilen der Gemeinde, wie §. 36, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 37. d) Der Fortführung der Geschäfte im Verhinderungsfalle, Bestellung eines Anwaltes, Bewilligung zu Rechtsstreiten und Vergleichen, des Heimats-, Patronats- und Präsentationsrechtes, Verleihung von Stiftungen, Ausübung des Petitionsrechtes, wie 37, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 38. e) Der Sorge für polizeiliche Anstalten, wie §. 38, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 39. f) Der Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, wie §. 39, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 40. g) Der Armenversorgung, wie §. 40, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 41. h) Der Bauangelegenheiten, wie §. 41, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 42. i) Der Wahl von Vertrauensmännern zum Vergleichsversuche, wie §. 42, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 43. k) Der Erstattung von Gutachten, wie §. 43, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 44. l) Der Ueberwachung der Geschäftsführung, wie §. 44, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 45. m) Rechnungsbemängelung und administratives Erkenntniß, wie §. 45, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 46. n) Der Bestellung der Commissionen, wie §. 46, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 47. Art der Besorgung der Geschäfte, wie §. 47, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 48. Versammlung des Gemeinderathes, wie §. 48, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 49. Beschlußfähigkeit. Damit der Gemeinderath einen giltigen Beschluß fassen könnte, müssen, insoweit dieses Gemeindestatut in einzelnen Fällen nicht etwas Anderes festsetzt, wenigstens sechzehn Mitglieder des Gemeinderathes anwesend sein.

Ueber die Beschlußfähigkeit des Gemeinderathes zur Wahl des Bürgermeisters und Stadtrathes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.

(LG. v. 17. Dec. 1874 Nr. 3 ex 1875.)

§. 50. Enhaltung von der Abstimmung, wie §. 50, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 51 wie §. 51, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 52. Vorsitz, wie §. 52, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 53. Abstimmung, wie §. 53, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 54. Oeffentlichkeit, wie §. 54, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 55. Sitzungsprotokoll, wie §. 55, Waidhofen a. d. Ybbs, jedoch nach „Einladung sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder" — die gestellten Anträge . . .

(LG. v. 17. Dec. 1874 Nr. 3 ex 1875.)

3. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Stadtrathes und des Bürgermeisters.

§. 56. Im Allgemeinen, wie §. 56, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 57. Wirkungskreis des Bürgermeisters und seines Stellvertreters, wie §. 57, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 58. Disciplinargewalt des Bürgermeisters, wie §. 58, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 59. Vertretung nach außen. Ausstellung von Urkunden, wie §. 59, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 60. Vollzug der Beschlüsse, wie §. 60, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 61. Versorgung und Verwaltung der Armenpflege. Gemeindecassen. Bewilligung freiwilliger Feilbietungen, wie §. 61, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 62. Vorkehrungen in dringenden Fällen, wie §. 62, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 63. Handhabung der Ortspolizei, wie §. 63, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 64. Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, wie §. 64, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 65. Ausübung des Strafrechtes, wie §. 65, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 66 wie §. 66, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 67. Vollzug der Straferkenntnisse, wie §. 67, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 68. Geschäftsordnung; Verantwortlichkeit, wie §. 68, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 69 wie §. 69, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 70. Bei den collegialischen Berathungen des Stadt-

rathes führt der Bürgermeister und im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsitz (§. 37, Z. 1).

Zur Beschlußfähigkeit des Stadtrathes ist die Anwesenheit von mindestens vier Stadträthen außer dem Vorsitzenden erforderlich. Betrifft die Berathung einen Gegenstand des übertragenen Wirkungskreises, so hat der rechtskundige Oberbeamte (Amtsrath) oder ... wie §. 71, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 71 wie §. 71, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 72 wie §. 72, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 73. Sistirung von Beschlüssen, wie §. 73, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 74. Abberufung des Stadtrathes, wie §. 74, Waidhofen a. d. Ybbs, jedoch statt „des rechtskundigen Oberbeamten (§. 27)" — des Amtsrathes. . .

V. Hauptstück. Vom Gemeindehaushalte und den Gemeindeumlagen.

§. 75. Inventar, wie §. 75, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 76. Stammeigenthum, wie §. 76, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 77. Verwaltung desselben, wie §. 77, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 78. Verwaltungsjahr, wie §. 78, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 79. Voranschlag, wie §. 79, Waidhofen a. d. Ybbs

§. 80. Ueberschreitung des Voranschlags, wie §. 80, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 81. Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.

a) Durch Einkünfte, wie §. 81, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 82 wie §. 82, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 83. Auslagen, welche von den hiebei Betheiligten zu tragen sind, wie §. 83, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 84. Bestreitung der Gemeindebedürfnisse:

b) Durch Gemeindeumlage: wie §. 84, Waidhofen a. d. Ybbs, jedoch statt §. 81 — §. 76 citirt.

§. 85. Steuerzuschläge, wie §. 85, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 86. Ausnahme von Gemeindeumlagen, wie §. 86, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 87. Auftheilung von Umlagen, wie §. 87, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 88. Gemeindeumlagen für neue Erwerbungen und Unternehmungen, wie §. 88, Waidhofen a. d. Ybbs, jedoch statt „achtzehn" — zweiundzwanzig Gemeinderäthe.

§. 89. Zuschläge zur Verzehrungssteuer, wie §. 89, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 90. Bewilligung höherer Zuschläge, wie §. 90, Waidhofen a. d. Ybbs.

(LG. v. 21. Jänner 1882 Nr. 24.)

§. 91. Dienste für Gemeindeerfordernisse, wie §. 91, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 92. Andere Auflagen und Abgaben, wie §. 92, Waidhofen a. d. Ybbs, jedoch statt „Waidhofen a. d. Ybbs" — Wiener Neustadt . . .

§. 93. Beschlüsse über Gemeindeumlagen, wie §. 93, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 94. Einbringung von Steuerzuschlägen und Geldleistungen, wie §. 94, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 95. Darlehen und Veräußerungen zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen, wie §. 95, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 96. Concurrenzen, wie §. 96, Waidhofen a. d. Ybbs.

VI. Hauptstück. Von der Aufsicht über die Gemeinde.

§. 97. Verhältniß der Gemeinde zur Staatsverwaltung und Landesvertretung, wie §. 97, Waidhofen a. d. Ybbs, jedoch statt „Waidhofen a. d. Ybbs" — Wiener Neustadt . . .

§. 98. Ueberwachung durch den Landesausschuß, wie §. 98, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 99. Der Genehmigung des Landesausschusses zu unterziehende Beschlüsse, wie §. 99, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 100 wie §. 100, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 101. Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung wie §. 101, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 102. Sistirung der Beschlüsse durch die Statthalterei, wie §. 102, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 103. Berufung an die Statthalterei, wie §. 103, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 104. Abhilfe der Statthalterei auf Kosten der Gemeinde, wie §. 104, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 105. Ordnungsstrafe, Bestellung eines anderen Organes für den übertragenen Wirkungskreis, wie §. 105, Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 106. Auflösung, wie §. 106, Waidhofen a. d. Ybbs.

VII. Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen.

§. 107 wie §. 107, Waidhofen a. d. Ybbs.
§. 108 wie §. 108, Waidhofen a. d. Ybbs.

Gemeindewahlordnung für die Stadt Wiener-Neustadt.

I. Hauptstück. Von der Wahl des Gemeinderathes.

1. Abschnitt. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 1. Wahlberechtigung. Actives Wahlrecht, wie §. 1 GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 2. Ausnahmen, wie §. 2 GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 3. Ausschließungsgründe.[1]) Bis das Strafgesetz die Bestimmungen festsetzt, ob und wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des activen Wahlrechtes zu verbinden sei, bleiben von dem Wahlrechte ausgeschlossen:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt;
b) Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, solange diese dauert;
c) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahles, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind (§§. 460, 461, 464 St.GB.).

[1]) Vgl. hiezu Ges. v. 15. November 1867 Nr. 131 RGB.; Manz'sche Gesetzessammlung, Band IV.

§. 4. Ausübung des Wahlrechtes, wie §. 4, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 5 wie §. 5, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 6 wie §. 6, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 7 wie §. 7, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 8. Bevollmächtigte oder Vertreter. Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 3 sub a), b), c) angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als . . . wie §. 8, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 9. Passives Wahlrecht. Wählbarkeit, wie §. 9, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 10. Ausnahmen, wie §. 10, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 11. Ausschließungsgründe. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind außer den im §. 3 sub a), b), c) Genannten:

a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens;

b) einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 St.G. enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, solange die Crida oder Ausgleichsverhandlung dauert und nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 St.G. bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist;

d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind.

2. Abschnitt. Von der Vorbereitung der Wahl.

§. 12. Wählerverzeichniß, wie §. 12, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs, jedoch sub c statt „von der VII. Diätenclasse . . ." von der VIII. Diätenclasse im Range aufwärts.

§. 13. Bildung von Wahlkörpern, wie §. 13, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 14. Liste des I. Wahlkörpers, wie §. 14, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 15. Liste des II. Wahlkörpers, wie §. 15, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 16. Liste des III. Wahlkörpers, wie §. 16, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 17. Im Falle der Trennung der Steuerschuldigkeit eines Wahlberechtigten, wie §. 17, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 18. Im Falle der Ergänzung des I. Wahlkörpers, wie §. 18, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 19. Vertheilung der Gemeinderäthe auf die einzelnen Wahlkörper. Jeder Wahlkörper wählt zehn Gemeinderäthe.

§. 20. Auflegung der Wählerlisten zu Jedermanns Einsicht; Einwendungen dagegen, wie §. 20, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 21. Entscheidnngen über die eingebrachten Einwendungen, wie §. 21, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs. (LG. v. 15. Jänner 1882, Nr. 18).

§. 22. Richtigstellung der Wählerlisten, wie §. 22, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 23. Kundmachung der vorzunehmenden Wahl, wie §. 23, GWO. Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 24 wie §. 24, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

3. Abschnitt. Von der Vornahme der Wahl.

§. 25. Wahlcommission, wie §. 25, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 26 wie §. 26, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 27. Wahlact, wie §. 27, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 28. Wahl der Gemeindemitglieder, Abstimmung, wie §. 28, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 29 wie §. 29, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 30 wie §. 30, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 31. Wahlprotokoll, wie §. 31, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 32. Stimmenzählung, wie §. 32, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 33 wie §. 33, GWO. Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 34 wie §. 34, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 35 wie §. 35, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 36 wie §. 36, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 37. Ablehnung der Wahl, wie §. 37, GWO. Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 38 wie §. 38, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 39 wie §. 39, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 40 wie §. 40, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 41. Verkündigung des Wahlergebnisses und Anzeige an die Statthalterei, wie §. 41, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 42. Einwendung gegen das Wahlverfahren, wie §. 42, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

II. Hauptstück. Von der Wahl des Stadtrathes.

§. 43. Einberufung zur Wahl des Stadtrathes, wie §. 43, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 44 wie §. 44, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 45. Leitung der Wahl, wie §. 45, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 46. Wählbarkeit zum Stadtrathe, wie §. 46, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 47. Erforderniß zur Giltigkeit der Wahl. Zur Giltigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens vier- und zwanzig Gemeinderatsmitgliedern . . wie §. 47, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 48. Wahl des Bürgermeisters, wie §. 48, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 49. Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters und der übrigen Stadträthe, wie §. 49, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 50. Protokoll, wie §. 50, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

§. 51. Neuwahl im Laufe der Wahlperiode, wie §. 51, GWO., Waidhofen a. d. Ybbs.

Gemeindestatut für die Landeshauptstadt Linz.

(LG. v. 12. April 1884 Nr. 10.)

I. Abschnitt. Von dem Gebiete der Gemeinde und von den Bewohnern derselben.

Umfang der Gemeinde.

§. 1. Das Gemeindegebiet Linz besteht aus der Stadt Linz mit den Vorstädten und Ortschaften Lustenau und Waldegg.

Die §§. 67 und 73 der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns vom 28. April 1864 haben auch für die Landeshauptstadt Linz volle Giltigkeit.

Gemeindemitglieder und Auswärtige.

§. 2. In der Gemeinde Linz unterscheidet man:

1. Gemeindemitglieder,
2. Auswärtige.

Die Gemeindemitglieder sind:

a) Gemeindegenossen,
b) Gemeindeangehörige,
c) Gemeindebürger.

Nur österreichische Staatsbürger können Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger sein.

Gemeindegenossen sind solche Personen, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten, oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern.

§. 3. Gemeindeangehörige sind jene Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind; hierüber gelten die Bestimmungen des Heimatgesetzes vom 3. Dec. 1863.

Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes.

§. 4. Gemeindebürger sind jene, welche dermal das Bürgerrecht der Stadt Linz besitzen.

[1]) Nr. 105, RGB.

In der Folge wird das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite des Gemeinderathes erworben.

Dem Gemeinderathe steht es zu, dem Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes zu willfahren oder es abzuweisen.

Es darf jedoch nur solchen österreichischen Staatsbürgern das Bürgerrecht verliehen werden, welche sich sammt ihrer Familie eines unbescholtenen Rufes erfreuen, den Besitz eines den Unterhalt der Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges nachweisen, und welchen keiner der im §. 24 enthaltenen Ausnahms- oder Ausschließungsgründe entgegensteht.

Verhältniß der Frauenspersonen.

§. 5. Frauenspersonen können selbstständig das Bürgerrecht nicht erwerben, sie übernehmen jedoch durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Einbürgerung ihres Ehegatten alle mit dem Bürgerrechte verbundenen Vortheile und Lasten, insofern das Gemeindestatut keine anderweitigen Bestimmungen enthält.

Dieses Verhältniß dauert auch während des Witwenstandes fort, erlischt dagegen im Falle der Ungiltigerklärung oder der Auflösung der Ehe, wenn die letztere nicht durch den Tod des Ehemannes erfolgt, wie auch im Falle der Wiederverehelichung mit einem Manne, welcher das Bürgerrecht der Stadt Linz nicht besitzt.

Entrichtung der Bürgeraufnahmstaxe.

§. 6. Jeder neu aufzunehmende Bürger hat zur Gemeindecasse die jeweilig bestehende Aufnahmstaxe zu entrichten, welche jedoch den Betrag von 40 fl. nicht übersteigen darf.

Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann von Entrichtung dieser Taxe befreit werden.

§. 7. Der Gemeindebürger verliert das Bürgerrecht:

a) Wenn er aufhört, österreichischer Staatsbürger zu sein;
b) wenn er Angehöriger einer anderen Gemeinde wird;
c) wenn rücksichtlich seiner Person solche Umstände eintreten, mit welchen nach den in den §§. 24 und 26 lit. c enthaltenen Bestimmungen die Ausschließung von dem activen und passiven Wahlrechte verbunden ist, in welchem Falle auch das Ehrenbürgerrecht verloren geht.

Doch treffen die nachtheiligen Folgen dieses Verlustes

nur ihn allein, folglich weder seine schuldlose Ehegattin, noch die vor diesem Zeitpunkte erzeugten Kinder.

Ehrenbürgerrecht.

§. 8. Die Gemeinde Linz ist berechtigt, österreichischen Staatsbürgern, welche sich um das Reich, um das Land oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, welches die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindebürger begründet, ohne die Verpflichtung derselben aufzulegen.

Führung der Gemeindematrikel.

§. 9. Ueber alle Gemeindemitglieder wird eine Matrikel geführt, deren Einsicht Jedermann freisteht.

Auswärtige.

§. 10. Auswärtige in der Gemeinde sind jene, welche ohne Gemeindemitglieder zu sein, sich in der Gemeinde aufhalten.

§. 11. Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, sind nach dem Heimatgesetze vom 3. Dez. 1863 zu behandeln.

Rechte der Gemeindemitglieder und Auswärtigen überhaupt.

§. 12. Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch:

1. auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthums;
2. auf die Benützung der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

Rechte der Gemeindemitglieder insbesondere.

§. 13. Die Gemeindemitglieder haben das Recht:

a) auf Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen;
b) auf Theilnahme am activen und passiven Wahlrechte innerhalb der in den §§. 22, 23, 24, 55 und 26 angegebenen Grenzen.

Die Gemeindeangehörigen haben im Falle eingetretener Verarmung Anspruch auf Unterstützung aus Gemeindemitteln nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtung.

Das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde ist ihnen durch das Heimatgesetz gewährleistet.

Rechte der Gemeindebürger insbesondere.

§. 14. Das Gemeindebürgerrecht umfaßt:

a) das active und passive Wahlrecht;
b) den Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen, welche insbesonders für Bürger, sowie für deren Witwen und Kinder bestimmt sind;
c) das Recht auf Benützung des Gemeindegutes;
d) den Anspruch auf Unterstützung im Falle der Verarmung gleich den Gemeindeangehörigen.

Pflichten der Gemeindemitglieder und Auswärtigen überhaupt.

§. 15. Die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindemitglieder sind:

a) die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungskreises getroffenen Anordnungen;
b) die verhältnißmäßige Theilnahme an den Gemeindelasten.

§. 16. Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz nicht haben, tragen nur die nach den landesfürstlichen Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Gemeindelasten.

§. 17. Den Gemeindegenossen, die sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen, darf der Aufenthalt in der Gemeinde nur in dem Falle verweigert werden, wenn sie der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen, oder wenn sie wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht oder der Uebertretung des Diebstahls schuldig erkannt worden sind.

§. 18. Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, kann der Aufenthalt in dem Gemeindegebiete nicht verweigert werden, solange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Sie haben die von der Gemeinde innerhalb des gesetzlich zustehenden Wirkungskreises getroffenen Anordnungen zu befolgen.

§. 19. Fühlt sich ein Auswärtiger oder Gemeindegenosse

durch einen Gemeindebeschluß in dieser Beziehung beschwert, so kann er sich an die Statthalterei wenden.

II. Abschnitt. Von der Gemeindevertretung.

§. 20. Die Gemeinde wird in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch den Bürgermeister und den Gemeinderath vertreten, welche die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nach den Bestimmungen dieses Gemeindestatuts und den einschlägigen sonstigen Gesetzen besorgen.

Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

§. 21. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt.

Die Zahl derselben ist auf 36 festgesetzt.

Wahlberechtigung. (Actives Wahlrecht.)

§. 22. Wahlberechtigt sind, insoweit denselben nicht ein im §. 24 aufgeführtes Hindernis entgegensteht:

1. Alle Gemeindebürger.

2. Von den Gemeindemitgliedern alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke oder von einem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder Erwerbe, oder von einem anderen Einkommen eine gesammte directe Steuer von wenigstens 5 fl. ö. W. seit einem Jahre in der Gemeinde entrichten.

3. Unter den Gemeindeangehörigen:

a) Wirkliche, pensionirte oder quiescirte Reichs-, Landes- und Communalbeamte, insofern sie Besoldungen, Pensionen oder Quiescenten-Gehalte genießen, welche der Einkommensteuer unterliegen;

b) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich in definitivem Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Charakters quittirt haben, und dienende sowohl als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende oder pensionirte Militärbeamte, insofern diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;

c) die Mitglieder des bischöflichen Domkapitels und die

in der Pfarrseelsorge bleibend angestellten katholischen Priester in Linz;

d) die geistlichen Amtsträger der evangelischen Gemeinde Augsburger Confession in Linz, mit Ausschluß der nicht ständigen Pfarrvicare (Pfarrgehilfen, Diaconen);

e) die Doctoren aller Facultäten, wenn sie ihren akademischen Grad an einer inländischen Lehranstalt erhalten haben;

f) die angestellten ordentlichen Lehrer, Professoren und Vorsteher an öffentlichen Lehranstalten, inclusive der theologischen Lehranstalt in Linz.

§. 23. Corporationen, Vereine, Anstalten und Gesellschaften, die ihren Sitz im Gemeindebezirke haben, sind wahlberechtigt, wenn sie nach ihren Steuerzahlungen in den ersten Wahlkörper gehören.

§. 24. Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind:

a) Dienende Officiere, Militärparteien mit Officierstitel und die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner;

b) alle Personen, welche nicht eigenberechtigt sind;

c) diejenigen, die eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen, als Taglöhner oder Gewerbsgehilfen einen selbstständigen Erwerb nicht haben.

Ausgeschlossen aber sind diejenigen Personen, welche zu einer Strafe verurtheilt worden sind, mit welcher die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen. Darnach ist die Ausschließung vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit mit jenen Verurtheilungen zu einer Strafe verbunden, mit welchen kraft des Gesetzes vom 15. November 1867, RGB. N. 131, der Verlust der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen eintritt, und es hat diese Ausschließung solange zu dauern, als die Unfähigkeit der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen nach obigem Gesetze dauert.

Wählbarkeit. (Passives Wahlrecht.)

§. 25. Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied männlichen Geschlechtes, welches das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist.

§. 26. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. Alle Personen, welche nach §. 24 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgenommen sind;
2. die Gemeindebeamten und Gemeindediener.

Ausgeschlossen sind:

a) alle Personen, welche nach §. 24 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgeschlossen sind;
b) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet wurde, solange die Cridaverhandlung dauert;
c) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind, auf die Dauer von drei Jahren vom Tage ihrer Amts- oder Dienstesentsetzung.

§. 27. Behufs der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes werden sämmtliche wahlberechtigte Gemeindemitglieder in drei Wahlkörper eingetheilt, deren jeder zwölf Mitglieder zu wählen hat.

Den ersten Wahlkörper bilden die Ehrenbürger, dann die Wahlberechtigten, die an ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen gesammten directen Steuern 200 fl. ö. W. und darüber entrichten.

Der zweite Wahlkörper enthält die Wahlberechtigten, die an gesammter directer Steuer in der Gemeinde 50 fl. bis ausschließlich 200 fl. ö. W. entrichten, dann die im §. 22 sub 3a bis f angeführten Gemeindeangehörigen.

In den dritten Wahlkörper gehören die übrigen nach §. 22 Punkt 2 wahlberechtigten Personen.

Gemeindebürger, welche weder nach der Steuerzahlung, noch nach ihren persönlichen Eigenschaften in den einen oder in den anderen Wahlkörper gehören, üben ihr Wahlrecht im dritten Wahlkörper aus.

Wer nach seinen persönlichen Eigenschaften wahlberechtigt ist, und zugleich zur Klasse der Höchstbesteuerten gehört, wählt im ersten Wahlkörper; sonst kann er sein Wahlrecht nur im zweiten Wahlkörper ausüben.

Behufs der Einreihung, nicht aber zur Begründung des activen Wahlrechtes, werden dem Vater die von seinen minderjährigen Kindern, dem Gatten die von seiner Gattin entrichteten directen Steuerbeträge zugerechnet, solange das dem Vater und Gatten gesetzlich zustehende Befugniß der Vermögensverwaltung nicht aufgehört hat.

§. 28. Die Mitglieder eines jeden Wahlkörpers bilden für sich eine Wahlversammlung.

Sie können jeden Wahlfähigen in der Gemeinde wählen und sind hierbei an den Wahlkörper, zu dem sie gehören, nicht gebunden.

Anfertigung und Feststellung der Wählerlisten.

§. 29. Ueber alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder sind nach Wahlkörpern abgesonderte Wählerlisten zu verfassen, und an einem geeigneten Orte mindestens durch vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist durch eine dreimal der ämtlichen Landeszeitung einzuschaltende und den Hauseigenthümern zur Verständigung der Parteien zuzustellende Kundmachung unter Feststellung einer vom Tage der ersten Kundmachung in der ämtlichen Landeszeitung laufenden Präclusivfrist von acht Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen zu veröffentlichen.

Der Gemeinderath entscheidet über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen binnen längstens acht Tagen und nimmt die für zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vor.

Ueber die innerhalb einer Präclusivfrist von drei Tagen einzubringende Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeinderathes erkennt die Statthalterei endgiltig.

Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl des betreffenden Wahlkörpers keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

Ausschreibung der Wahl.

§. 30. Zur Vornahme der Wahl sind acht Tage vorher sämmtliche wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde in der Art einzuladen, daß das Wahlausschreiben, in welchem Zeit und Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes genau anzugeben sind, auf die im §. 29 angedeutete Art bekannt gemacht wird.

Leitung der Wahl.

§. 31. Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes wird durch eigene Wahlcommissionen geleitet.

Für jeden Wahlkörper wird von dem Gemeinderathe auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Wahlcommission niedergesetzt, je aus fünf stimmberechtigten Gemeindemitgliedern bestehend, welche aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen.

Die Wahlcommissionen sind für den gewissenhaften Vollzug der Wahl verantwortlich.

Die Mitglieder derselben haben sich jeden Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Jeder Wahlcommission kann ein vom Statthalter bestimmter landesfürstlicher Commissär beigegeben werden, dessen Aufgabe es ist, die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlmodus wahrzunehmen.

Vornahme der Wahlhandlung.

§. 32. Die Wahlkörper haben an gesonderten Tagen und zwar der dritte Wahlkörper zuerst, dann der zweite und endlich der erste zu wählen.

Wer von einem Wahlkörper bereits gewählt ist, kann von dem folgenden nicht mehr gewählt werden, und es sind die auf ihn gefallenen Stimmen ungiltig.

§. 33. 1. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben, Personen, welche erwiesenermaßen zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften abwesend sind, können durch einen Bevollmächtigten wählen.

2. Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die zur Verwaltung oder Leitung dieses Grund- oder Hausbesitzes oder dieser Gewerbsunternehmung bestellten Personen vertreten.

3. Corporationen, Vereine, Anstalten und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen aus, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen zu vertreten berufen sind.

4. Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur Eine Stimme und üben ihr Wahlrecht durch einen aus ihnen gewählten Bevollmächtigten aus. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehegatten, so steht die Ausübung dieses Rechtes dem Ehegatten zu.

5. Oeffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, welche eigenberechtigte österreichische Staatsbürger sind, das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und vom Wahlrechte nicht ausgenommen oder ausgeschlossen sind, haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf Jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesammtsteuer.

6. Als Bevollmächtigter oder Vertreter können nur Personen, welche in der Gemeinde selbst wahlberechtigt sind, das Wahlrecht eines andern in dessen Namen ausüben.

Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte, und auf die Ausübung des Wahlrechtes lautende Vollmacht vorweisen.

7. Jeder Wahlberechtigte, der sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission erscheinen. Die Namen der erscheinenden Wähler werden in das von einem Mitgliede der Wahlcommission zu führende Wahlprotokoll eingetragen.

Die Stimmgebung geschieht durch von der Gemeindevorstehung ausgefertigte und mit dem Gemeindesiegel versehene Stimmzettel, deren Unterfertigung nicht erforderlich und auf welchen die in dem Wahlausschreiben angegebene Zahl von wählbaren Wahlberechtigten zu verzeichnen ist.

Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die über dieselben auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Ist derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet. Gänzlich unausgefüllte oder nur mit dem Namen solcher Personen, welche nicht wahlberechtigt sind, ausgefüllte Stimmzettel sind bei Zählung der Stimmen nicht zu berücksichtigen.

8. Mit Ablauf der zur Abgebung der Stimmzettel festgesetzten Zeit ist das Wahllocale zu schließen, den zu dieser Zeit in demselben noch anwesenden Wählern sind die Stimmzettel abzunehmen, und sohin ist am Wahlorte von der Wahlcommission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmenzählung vorzunehmen.

Die Stimmen derjenigen, welche bei der Wahlversammlung nicht erschienen sind, werden als dem Ergebnisse der Wahl beistimmend betrachtet.

Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

9. Konnte dieses Ergebniß durch die erste Abstimmung nicht erzielt werden, so ist zu der engeren Wahl zu schreiten, weshalb Jeder, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, aufzufordern ist, zu einem späteren, von der Wahlcommission zu bestimmenden Zeitpunkte sich wieder am Versammlungsorte

einzufinden, um nöthigenfalls die Stimmengebung erneuern zu können.

Bei der engeren Wahl, an welcher auch jene Wähler theilnehmen können, welche sich an der Hauptwahl nicht betheiligt haben, haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer bei der engeren Wahl berücksichtigt werden darf.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Mitglieder.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Prüfung und Bekanntmachung der Wahl.

§. 34. Sogleich nach beendigter Wahl ist das von der Wahlcommission zu unterfertigende Wahlprotokoll mit den demselben beizuschließenden Belegen dem Gemeinderathe versiegelt zu übermitteln.

Einwendungen gegen die Giltigkeit der Wahl sind beim Gemeinderathe längstens binnen 8 Tagen nach beendigter Wahl einzubringen.

Ueber die Einwendungen oder über sonstige sich ergebende Anstände entscheidet der Gemeinderath ohne Zulassung einer weiteren Berufung.

Werden jedoch binnen der obigen Frist keine Einwendungen vorgebracht oder die vorgebrachten als unstatthaft beseitigt, und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so wird die Wahl von dem Gemeinderathe bestätigt, das Resultat derselben öffentlich bekannt gemacht, und jeder Gewählte von der auf ihn gefallenen und bestätigten Wahl in Kenntniß gesetzt.

Im entgegengesetzten Falle ist eine neue Wahl zu veranlassen.

Dieses gilt auch, wenn die Wahl auf Jemanden gefallen ist, der einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, oder der von der Wählbarkeit gesetzlich ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

Pflicht zur Annahme der Wahl.

§. 35. In der Regel ist jedes Mitglied verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl anzunehmen.

Ein Recht, die Wahl abzulehnen, haben;

a) Militärpersonen, die nicht in der activen Dienstleistung stehen;
b) Seelsorger, Reichs- und Landesbeamte;
c) Personen, die über 60 Jahre alt sind;
d) Personen, welche in der letztverflossenen Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderathes bekleidet haben, — jedoch nur für die nächste dreijährige Wahlperiode.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Annahme ungeachtet wiederholter Aufforderung verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath bis Einhundert Gulden ö. W. bemessen kann, und verliert überdies das active und passive Wahlrecht für die in der laufenden Wahlperiode stattfindenden Ergänzungswahlen und für die nächste dreijährige Wahlperiode.

Tritt keiner der obigen Ablehnungsgründe ein, so kann der Gemeinderath nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen von der Annahme der Wahl befreien.

Dauer der Amtsführung.

§. 36. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf 3 Jahre gewählt.

Alljährlich scheidet im März der dritte Theil oder die dem dritten Theile zunächst kommende Zahl der Mitglieder von ihren Stellen und wird durch Neugewählte aus den Wahlkörpern, von welchen die ausscheidenden Mitglieder gewählt worden waren, ersetzt.

Der Austritt geschieht bei Neuwahl sämmtlicher Mitglieder das erste Mal und das zweite Mal nach Entscheidung des Loses, sonst treten immer diejenigen aus, welche drei Jahre vorher gewählt worden waren.

Bis die Neuwahlen stattgefunden haben, bleiben die zum Austritte bestimmten Mitglieder im Amte. Dieselben sind wieder wählbar.

Die Wiederbesetzung der durch Tod oder Austritt vor der Zeit erledigten Gemeinderathsstellen wird in der Regel zugleich mit den jährlichen Ergänzungswahlen vorgenommen.

Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder fünf übersteigen, so ist zum Ersatze derselben auch vor dem Eintritte dieser Periode eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerlisten einzuleiten.

Jede solche Ergänzungswahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine.

Der Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte austreten müssen.

Wahl des Bürgermeisters.

§. 37. Nach erfolgter Constituirung wählt der Gemeinderath unter dem Vorsitze des ältesten Mitgliedes aus seiner Mitte den Vorstand (Bürgermeister).

Dieser Wahlhandlung haben sämmtliche Gemeinderathsmitglieder beizuwohnen.

Sie sind hiezu mit dem Beisatze einzuladen, daß jene Gemeinderathsmitglieder, die entweder gar nicht erscheinen, oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, als ihres Amtes verlustig anzusehen seien, in der laufenden Periode nicht wiedergewählt werden können, und überdies in eine Geldbuße verfallen, welche der Gemeinderath bis Einhundert Gulden bestimmen kann.

Die Wahl des Bürgermeisters kann vorgenommen werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der sämmtlichen Gemeinderathsmitglieder anwesend sind und ist derjenige als zum Bürgermeister gewählt zu betrachten, welcher die absolute Mehrheit der gesammten Gemeinderathsmitglieder für sich hat.

Kann dieses Ergebniß in zwei aufeinanderfolgenden Abstimmungen nicht erzielt werden, so ist zu der engeren Wahl zu schreiten, welche sich auf jene zwei Mitglieder zu beschränken hat, die in der letzten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer bei der engeren Wahl berücksichtigt werden darf.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Als gewählt ist derjenige anzusehen, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Gemeinderath wählt weiter durch absolute Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres einen Vorstand-Stellvertreter (erster Vicebürgermeister) und einen zweiten Stellvertreter (zweiter Vicebürgermeister), welche den Bürgermeister in Fällen zeitweiser Verhinderung zu vertreten haben (§. 100).

Nimmt der zum Bürgermeister oder Stellvertreter Gewählte die Wahl nicht an, so ist binnen längstens 8 Tagen eine neue Wahl unter den in diesem Paragraphe angegebenen Vorschriften vorzunehmen.

Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters.

§. 38. Die Wahl des Bürgermeisters — es mag dieselbe nach Ablauf der regelmäßigen dreijährigen Amtsdauer oder infolge eines während derselben eingetretenen Erledigungsfalles geschehen sein — gilt stets auf drei Jahre und er verbleibt in seiner Stellung, selbst wenn ihn während dieser Zeit nach §. 36 die Reihe zum Austritte aus dem Gemeinderathe treffen würde.

Der Austretende ist wieder wählbar.

Wird die Stelle des Bürgermeisters während der oben angegebenen Zeit erledigt, so ist binnen 8 (acht) Tagen vom Zeitpunkte der Erledigung eine neue Wahl nach den Vorschriften des §. 37 vorzunehmen.

Bestätigung der Wahl.

§. 39. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister im versammelten Gemeinderathe den vorgeschriebenen Diensteid in die Hände des Statthalters abzulegen und ist die hierüber aufgenommene, von dem Bürgermeister eigenhändig gefertigte Eidesurkunde dem Statthalter vorzulegen.

Gebühren der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters.

§. 40. Die Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich. Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeindebezirkes haben die dazu abgeordneten Mitglieder des Gemeinderathes auf eine angemessene Entschädigung aus der Gemeindecasse Anspruch.

Dem Bürgermeister werden in einem städtischen Gebäude

die für seine Geschäftsführung erforderlichen Localitäten unentgeltlich eingeräumt.

Außerdem erhält er die von dem Gemeinderathe für die Dauer seiner Amtsführung zu bestimmenden Functionsgebühren.

Verlust des Amtes eines Gemeinderathsmitgliedes.

§. 41. Ein Mitglied des Gemeinderathes wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte (§. 26).

Sollte ein Mitglied des Gemeinderathes wegen einer nach den §§. 24 und 26 vom Wahlrechte ausschließenden strafbaren Handlung in Untersuchung verfallen, so kann es während der Dauer derselben sein Amt nicht ausüben.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Bürgermeisters.

Auflösung des Gemeinderathes.

§. 42. Wenn die Regierung aus wichtigen Gründen den Gemeinderath aufzulösen findet, so hat die Statthalterei eine neue Wahl binnen vier Wochen auszuschreiben und bei dieser die dem Gemeinderathe nach §. 29 u. f. f. zustehenden Befugnisse im Einverständnisse mit dem Landesausschusse auszuüben.

Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

III. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 43. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist:

a) ein selbstständiger;

b) ein übertragener.

Der selbstständige ist derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann; er umfaßt überhaupt alles, was das Interesse

der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann und im Gesetze v. 5. März 1862 Art. V näher ausgeführt ist.

Den übertragenen Wirkungskreis, das ist die Verpflichtung zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze. (Art. VI des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Der Gemeinderath ist in den Gemeindeangelegenheiten das beschließende und überwachende, und der Bürgermeister das verwaltende und vollziehende Organ.

Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlung dem Gemeinderathe, und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich. (Art. XII und XIII des Gesetzes v. 5. März 1862.)

1. Abtheilung. Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes.

a) Umfang des Wirkungskreises. Im Allgemeinen.

§. 44. Der Gemeinderath ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen und deren Vollziehung zu überwachen.

Er hat die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen und für die Beförderung der Wohlfahrt derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

Insbesondere. Systemisirung und Ernennung der Gemeindebeamten und Diener.

§. 45. Der Gemeinderath bestimmt die Zahl und die Bezüge der zum Behufe der Gemeindeverwaltung nöthigen Gemeindebeamten und Diener; ernennt dieselben, sowie die Verwaltungsorgane sämmtlicher Gemeindeanstalten, insofern nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist; endlich alle im Solde der Gemeinde stehenden Personen und bestimmt ihre Genüsse, sowie die dem Bürgermeister und den im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Reisekosten und sonstigen Entschädigungen.

§. 46. Bleibend angestellte Gemeindebeamte und Diener haben für sich, ihre Gattinnen und Kinder dieselben Ansprüche

an die Gemeinde, welche den Staatsbeamten und Dienern der Verwaltungsbehörde zustehen; die Bemessung der Pensionen, Provisionen und anderweitigen Bezüge steht dem Gemeinderathe auf der Grundlage jener Vorschriften zu, welche für Staatsbeamte und Diener der Verwaltungsbehörden erlassen sind.

Der Gemeinderath entscheidet über die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, über die Enthebung vom Amte, Entlassung der Gemeindebeamten und Diener.

Bezüglich der bleibend Angestellten hat er sich hiebei an die für Staatsbeamte und Diener der Verwaltungsbehörden bestehenden Vorschriften zu halten.

Ordnung des städtischen Haushaltes. Gemeindevermögen und Gut.

§. 47. Der Gemeinderath ist verpflichtet, das gesammte sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämmtliche Gerechtsamen mittelst eines Inventars in Uebersicht zu halten und dasselbe jährlich zu veröffentlichen.

Er hat dafür zu sorgen, daß das gesammte erträgnisfähige Vermögen der Gemeinde derart verwaltet werde, um die thunlichst größte Rente daraus zu erzielen.

§. 48. Der Gemeinderath hat zu wachen, daß jene Jahresüberschüsse, welche die gewöhnlichen Kassenbedürfnisse übersteigen, sofern sie nicht für bestimmte Gemeindezwecke gewidmet sind, zum Stammvermögen geschlagen werden.

§. 49. Der Gemeinderath hat das Recht zur Vermögenserwerbung und Veräußerung des Gemeindevermögens oder Gemeindegutes.

Die Veräußerung eines unbeweglichen Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werte von 20.000 fl. und darüber kann nur mit Genehmigung des Landesausschusses, oder falls dieser seine Zustimmung versagt, durch einen Landtagsbeschluß, welcher der allerhöchsten Genehmigung zu unterziehen ist, stattfinden.

Zu einer giltigen Beschlußfassung über jede Veräußerung eines Gemeindevermögens oder Gutes ist aber erforderlich, daß zwei Drittheile des Gemeinderathes anwesend sind, und hievon überdies die absolute Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder zustimmt.

Feststellung der Gemeindevoranschläge.

§. 50. Der Gemeinderath hat alljährlich auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse, sowie sämmtlicher unter abgesonderter städtischer Verwaltung stehender Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten zu prüfen und für das nächstfolgende Jahr festzustellen.

Diese Voranschläge müssen alljährlich bis Ende September von dem Bürgermeister dem Gemeinderathe vorgelegt werden.

Vierzehn Tage nach der Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderath sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und summarisch durch die ämtliche Zeitung zu veröffentlichen.

Die Erinnerungen der Gemeindemitglieder darüber sind zu Protokoll zu nehmen und bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

Prüfung und Erledigung der Rechnung.

§. 51. Dem Gemeinderathe steht die Entgegennahme, Prüfung und definitive Erledigung der Jahresrechnung zu.

Die Jahresrechnung ist binnen drei Monaten nach Ablauf des letzten Verwaltungsjahres, also bis Ende März jeden Jahres, für das vorhergehende Jahr vorzulegen, vierzehn Tage vor der Prüfung und Erledigung durch den Gemeinderath zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und summarisch in der ämtlichen Zeitung kundzumachen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnung gestellten Mängel wird vom Gemeinderathe das administrative Erkenntniß gegen die Zahlungspflichtigen vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens geschöpft.

Deckung des Abganges.

§. 52. Sind die nöthigen Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt, so hat der Gemeinderath entweder durch Eröffnung neuer Ertragsquellen, oder durch Umlegung auf die Gemeinde für die Deckung des Abganges zu sorgen.

§. 53. Umlagen auf directe Steuern und die Verzehrungssteuer, welche bei den ersten 50% und bei der zweiten 25% der landesfürstlichen Steuern überschreiten, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden.

Um aber einen solchen Antrag vor den Landesausschuß zu bringen, muß derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Dritttheilen des Gemeinderathes berathen und mit absoluter Stimmenmehrheit sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder angenommen worden sein.

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer, sowie durch alle Consumtionsauflagen und Abgaben darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden.

Zur Einführung neuer Auflagen und neuer Abgaben, welche in die Kategorie der obigen Steuerzuschläge nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz oder ein Allerhöchst genehmigter Landtagsbeschluß erforderlich. (Art. XV. des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Von Zuschlägen zu den directen Steuern können nicht getroffen werden:

Hof-, Staats-, Landes- und andere öffentliche Fondsbeamte und Diener, und Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse.

Auch dürfen die gesetzliche Congrua der Seelsorger und die Bezüge der öffentlichen Schullehrer durch Gemeindeumlagen nicht getroffen werden.

§. 54. Die Aufnahme eines Darleihens, die Verpfändung des Gemeindevermögens, die Leistung von Bürgschaften, dann Creditoperationen im Interesse der Gemeinde stehen ebenfalls dem Gemeinderathe zu.

Hiebei gelten die Bestimmungen, welche im §. 49 für die Veräußerung eines Gemeindevermögens oder Gutes vorgeschrieben sind.

Sollte jedoch das Darleihen oder die verbürgte Summe oder die Creditoperation den Betrag von 100.000 fl. erreichen oder übersteigen, so kann die Bewilligung dazu nur durch ein Landesgesetz ertheilt werden.

Verträge, Nachsicht von Forderungen.

§. 55. Dem Gemeinderathe steht, insofern nicht nach §§. 49 und 54 eine weitere Genehmigung erforderlich ist, die Bewilligung zur Eingehung oder Auflösung von Verträgen

jeder Art, zur Abschreibung von zweifelhaften oder uneinbringlich gewordenen Forderungen, zur Nachsicht von Ersätzen und zur Bewilligung von allen nicht präliminirten Auslagen zu.

Rechtsstreite, Vergleiche.

§. 56. Der Gemeinderath hat über die Einleitung und Aufhebung von Rechtsstreiten und die Abschließung von Vergleichen im Namen der Gemeinde zu entscheiden; für den Fall der Bestellung eines Rechtsvertreters steht dem Gemeinderathe die Wahl desselben zu.

Stiftungen.

§. 57. Das der Gemeinde zustehende Präsentations- und Patronatsrecht, sowie die der Gemeinde zukommenden Rechte auf die Verwaltung und Verleihung von Stiftungen werden vom Gemeinderathe nach Vorschrift der Gesetze und der Stiftungsanordnungen ausgeübt.

Armenpflege.

§. 58. Der Gemeinderath hat für die der Gemeinde obliegende Armenpflege die nöthigen Geldmittel zu schaffen, insofern nicht die Mittel der Wohlthätigkeitsvereine und der bestehenden Anstalten ausreichen.

Localsanitätswesen.

§. 59. Dem Gemeinderathe steht die Einrichtung und Leitung des Localsanitätswesens nach den bestehenden Gesetzen zu.

Localpolizei.

§. 60. Die Gemeinde hat selbstständig die Localpolizei im Umfange der Bestimmungen des Art. V des Gesetzes vom 5. März 1862 auszuüben.

Der Gemeinderath kann innerhalb der bestehenden Gesetze localpolizeiliche für den Umfang des Gemeindegebietes giltige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldbuße bis 100 fl. oder eine Arreststrafe von je einem Tage für 5 fl. ö. W. androhen.

Der Gemeinderath hat für die zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlichen Anstalten und Einrichtungen die nöthigen Geldmittel aufzubringen und ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

Aufnahme in den Gemeindeverband, Verleihung des Bürgerrechtes.

§. 61. Die Aufnahme in den Gemeindeverband, sowie die Verleihung des Bürgerrechtes und des Ehrenbürgerrechtes steht dem Gemeinderathe zu.

Petitionsrecht.

§. 62. Die Ausübung des Petitionsrechtes der Gemeinde in Gemeindeangelegenheiten ist ausschließend dem Gemeinderathe vorbehalten.

Ueberwachung der Gemeindeverwaltung.

§. 63. Der Gemeinderath ist verpflichtet, sich in der steten Uebersicht der Geschäftsführung der Gemeindeverwaltungsorgane zu erhalten.

Er kann zu diesem Ende die Vorlage aller einschlägigen Acten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte verlangen.

§. 64. Dem Gemeinderathe steht das Recht zu, zur meritorischen und ziffermäßigen Prüfung der Voranschläge sowohl als der Rechnungen Censoren zu ernennen, welche über das Prüfungsergebnis demselben zu berichten haben.

§. 65. Der Gemeinderath ist verpflichtet, für die Verwahrung der Cassen zu sorgen und dieselben öfters im Laufe des Jahres durch von ihm zu ernennende Commissäre scontriren zu lassen. Er hat im erforderlichen Falle die Liquidirung der Cassen zu veranlassen.

§. 66. Der Gemeinderath hat ferner das Recht, Gemeindeunternehmungen durch eigene Commissäre überwachen zu lassen.

§. 67. Er kann zur Erstattung von Gutachten und Anträgen eigene Commissionen ernennen.

§. 68. Die Wahl der Mitglieder der Specialcommissionen ist dem Gemeinderathe in der Art anheimgestellt, daß er auch Vertrauensmänner außerhalb seiner Mitte zu berufen berechtigt ist.

Berufung.

§. 69. Dem Gemeinderathe ist über alle Berufungen gegen die Amtshandlungen des Bürgermeisters in Gegenständen des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde die Entscheidung vorbehalten.

b) Form der Behandlung. Beschlußfähigkeit.

§. 70. Damit der Gemeinderath einen giltigen Beschluß fassen kann, müssen, insoweit diese Gemeindeordnung nicht eine andere Bestimmung enthält, mit Einschluß des Vorsitzenden wenigstens 19 Mitglieder versammelt sein.

§. 71. Wenn die Geschäftsführung des Bürgermeisters oder eines Gemeinderathsmitgliedes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten und müssen der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

§. 72. Jedes Mitglied des Gemeinderathes hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Beratung und Schlußfassung seine privatrechtlichen Interessen oder jene seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft.

Beschlußfassung.

§. 73. Zu einem giltigen Beschlusse des Gemeinderathes ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 74. Der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt in den Sitzungen den Vorsitz, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beachtet wurde, ist ungiltig.

§. 75. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, doch können über den vom Bürgermeister oder wenigstens sechs Gemeinderathsmitgliedern gestellten Antrag auch nicht öffentliche Sitzungen gehalten werden.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten. Wenn sich dieselben herausnehmen, die Berathungen des Gemeinderathes in irgend einer Weise zu stören, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung den Sitzungssaal von den Zuhörern räumen zu lassen.

§. 76. Durch Beschluß des Gemeinderathes ist die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen zu bestimmen.

Außerdem kann sich der Gemeinderath nur auf Anordnung des Bürgermeisters oder im Verhinderungsfalle auf Anordnung seines Stellvertreters versammeln.

Jede Sitzung, der eine solche Anordnung nicht zu Grunde

liegt, ist ungesetzlich und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Drittheile der Gemeinderäthe eine Versammlung einzuberufen.

Die Abhaltung jeder öffentlichen Sitzung ist durch Anschlag im Gemeindehause kundzumachen.

§. 77. Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

§. 78. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist jedesmal ein Protokoll zu führen, dasselbe von dem Bürgermeister, zwei Gemeinderäthen und dem Schriftführer zu fertigen, bei der nächsten Sitzung dem Gemeinderathe zur Agnoscirung vorzulegen, hierauf in dem Gemeindearchive aufzubewahren, übrigens jedem Gemeindemitgliede auf Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

2. Abtheilung. Von dem Wirkungskreise des Bürgermeisters.

a) Selbstständiger Wirkungskreis.

§. 79. Der Bürgermeister ist das verwaltende und vollziehende Organ der Gemeinde unter der Controle des Gemeinderathes.

§. 80. Der Bürgermeister repräsentirt die Gemeinde als moralische Person nach außen, sowohl in Civilrechts- als in Verwaltungsangelegenheiten.

§. 81. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und von zwei Gemeinderathsmitgliedern unterfertigt werden.

Die Heimatscheine, welche den Gemeindeangehörigen auf Verlangen auszufertigen sind, werden von dem Bürgermeister und einem Gemeinderathe unterzeichnet.

§. 82. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse des Gemeinderathes in der von demselben angegebenen Art in Vollzug zu setzen und insbesondere die Steuerzuschläge und sonstigen Gemeindeumlagen durch seine Organe einzuheben. Im Weigerungsfalle werden diese Umlagen durch Mobiliar-Execution, wie sie bei Steuerrückständen besteht, eingehoben.

§. 83. Glaubt der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderathes den Interessen der Gemeinde zuwider sei,

oder daß es den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreite, oder gegen die bestehenden Gesetze verstößt, so hat er den Beschluß zu sistiren und im ersten Falle den Gegenstand an den Landesausschuß mit dem Recursrechte an den Landtag, in den beiden letzteren Fällen aber den Gegenstand an die Stadthalterei zur Entscheidung mit dem Recursrechte an das Ministerium vorzulegen.

Dem Statthalter steht ein Sistirungsrecht der Gemeinderathsbeschlüsse nur dann zu, wenn solche den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreiten oder gegen die Landes- oder Reichsgesetze verstoßen würden, in welchem Falle es freisteht, den Recurs an das Ministerium zu ergreifen.

§ 84. Dem Bürgermeister sind sämmtliche Gemeindebeamten und Diener untergeordnet.

Ihm steht die Geschäftszutheilung unter dieselben, sowie die Disciplinargewalt zu.

Er ist sowohl für seine Geschäftsgebahrung, als für jene der ihm unterstehenden Beamten und Diener verantwortlich.

§. 85. Dem Bürgermeister obliegt die Gebahrung mit dem Gemeindevermögen; er hat sich dabei genau an die Ansätze der Voranschlages zu halten.

§. 86. Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, so ist hiezu die Bewilligung des Gemeinderathes zu erwirken.

§. 87. In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister unter seiner Verantwortung die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes erwirken.

§. 88. Der Bürgermeister hat jährlich die in der Einnahme und Ausgabe gehörige Rechnung dem Gemeinderathe vorzulegen (§. 51).

§. 89. Der Bürgermeister hat die der Gemeinde zustehende Localpolizei zu handhaben.

§. 90. Der Bürgermeister ist bei Handhabung der Localpolizei an die bestehenden Gesetze gebunden und zur Ausübung darnach auch der Staatsverwaltung gegenüber verpflichtet.

§. 91. Der Bürgermeister kann auch die Handhabung

der Localpolizei gegen die Uebertretung der von ihm getroffenen Maßregeln und Verfügungen, Geldstrafen bis 50 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen von je Einem Tage für 5 fl. ö. W. androhen. In diesen, sowie auch in den Fällen des §. 60 steht ihm die Ausübung des Strafrechtes unter Vorbehalt des Recurses an die Statthalterei zu.

Die Geldbußen fließen in die Gemeindecasse und ist hierüber ein eigenes Protokoll zu führen.

b) Uebertragener Wirkungskreis.

§. 92. Der Bürgermeister hat die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises nach Inhalt der allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben nach Bestimmung der Landesgesetze zu besorgen und besorgen zu lassen, wofür er nach Art. XII des Gesetzes vom 5. März 1862 dem Gemeinderathe und auch der Regierung verantwortlich ist.

Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe, jedoch in diesem Falle nicht auf Kosten der Gemeinde versehen lassen.

Kundmachung der Gesetze.

§. 93. Der Bürgermeister hat, wenn Gesetze und Verordnungen der Behörden nebst der Kundmachung durch die Gesetz- und Regierungsblätter noch anderweitig veröffentlicht und verbreitet werden sollen, auf Verlangen diese Veröffentlichung und Verbreitung in üblicher Weise zu besorgen.

Einhebung der Steuern.

§. 94. Der Bürgermeister besorgt die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern.

Militär-Angelegenheiten.

§. 95. Der Bürgermeister hat das Conscriptions- und Recrutirungsgeschäft, sowie die Angelegenheiten in Bezug auf die Vorspann, auf die Verpflegung und Einquartirung des Militärs nach den bestehenden Gesetzen zu besorgen.

Schubwesen.

§. 96. Dem Bürgermeister obliegt die Besorgung des Schubwesens.

Verleihung der Gewerbs- und Handelsbefugnisse.

§. 97. Nach Inhalt der Gewerbegesetze übt der Bürgermeister die der ersten Instanz zugewiesene Amtsthätigkeit aus.

§. 98. Ueberhaupt hat der Bürgermeister alle Amtshandlungen des übertragenen Wirkungskreises in der durch die Gesetze angeordneten Weise auszuüben, nach Inhalt der Gesetze zu entscheiden und zu vollziehen.

§. 99. Jede Erweiterung des übertragenen Wirkungskreises kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen. (Art. VI des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Stellvertretung und Unterstützung des Bürgermeisters.

§. 100. Der erste Vicebürgermeister hat in Verhinderung des Bürgermeisters die Geschäfte desselben sowohl im selbstständigen, als im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen. Für den Fall der Verhinderung des ersten Vicebürgermeisters hat der zweite Vicebürgermeister diese Geschäfte zu besorgen.

Diese beiden Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Gemeinderäthe, sowie die sämmtlichen Gemeindebeamten und Diener haben sich in allen zu dem selbstständigen und übertragenen Wirkungskreise des Bürgermeisters gehörigen Geschäften von demselben nach seiner Anordnung und unter seiner Verantwortlichkeit verwenden zu lassen.

Stellung der Gemeinde zur Staatsverwaltung und zur Landesvertretung.

§. 101. Die Stadtgemeinde Linz steht bezüglich des selbstständigen Wirkungskreises unmittelbar unter dem Landesausschusse, bezw. Landtage, und bezüglich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Statthalterei. (Art. XXIII des Gesetzes vom 5. März 1868.)

Berufung.

§. 102. Die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes im selbstständigen Wirkungskreise steht dem Landesausschusse zu.

In den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises und über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, geht die Berufung an die Statthalterei. (Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862.)

In beiden Fällen ist die Berufung binnen vierzehn Tagen einzubringen, insoweit für einzelne Fälle durch die betreffenden Gesetze nicht eine andere Frist bestimmt ist.

Aufsichtsrecht des Landesausschusses.

§. 103. Der Landtag übt durch seinen Ausschuß das ihm nach Art. XXIII und XXIV des Gesetzes vom 5. März 1862 zustehende Aufsichtsrecht aus.

Der Landesausschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von der Gemeinde verlangen, ihm kommt es bei Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung.

§. 104. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreitet und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgeht.

Die Staatsverwaltung kann daher für diese Aufsichtszwecke die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinderathes und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die Statthalterei, wenn diese Leistungen und Verpflichtungen zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehören, sich wegen der nöthigen Abhilfe an den Landesausschuß zu wenden (§. 103), wenn sie aber im übertragenen Wirkungskreise liegen, auf Gefahr und Kosten der Gemeinde mit möglichster Schonung der Gemeindemittel die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Geschäftsordnung.

§. 105. Die Art der Geschäftsführung des Gemeinderathes wird durch eine eigene, innerhalb der Grenzen des Gemeindestatuts selbstständig zu beschließende und nach Umständen beliebig abzuändernde Geschäftsordnung bestimmt.

Gemeindestatut der Stadt Steyr.

(LG. v. 18. Jänner 1867 Nr. 8.)

I. Abschnitt. Von dem Gebiete der Gemeinde und den Bewohnern derselben.

Umfang der Gemeinde.

§. 1. Die Gemeinde Steyr begreift die Stadt Steyr und deren Vorstädte: Voglsang, Reichenschwall, Schönau, Ennsdorf, Ort, Steyrdorf, bei der Steyr, Wieserfeld und Aichet.

Gemeindemitglieder und Auswärtige.

§. 2. Die Mitglieder der Gemeinde sind:

a) Gemeindeangehörige, das sind diejenigen Personen, die in der Gemeinde heimatberechtigt sind;

b) Gemeindegenossen, das sind solche Personen, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben einen Haus- oder Grundbesitz haben oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern.

Auswärtige werden alle übrigen Personen genannt, welche sich in der Gemeinde aufhalten, ohne Gemeindeangehörige oder Gemeindegenossen zu sein.

(LG. v. 4. Oct. 1868, Nr. 18.)

§. 3. Ueber die Gemeindeangehörigkeit (das Heimatrecht) entscheidet das Heimatgesetz vom 3. Dec. 1863.[1])

§. 4. Für die Aufnahme in den Gemeindeverband ist eine Aufnahmsgebühr von 15 fl. ö. W. an die Gemeindecasse zu erlegen.

Aus rücksichtswürdigen Gründen kann durch Beschluß des Gemeinderathes die Entrichtung der Aufnahmstaxe ganz oder theilweise nachgesehen werden.

Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes.

§. 5. Gemeindebürger sind jene Gemeindeangehörigen, welche dermalen das Bürgerrecht der Stadt Steyr besitzen.

In der Folge wird das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite des Gemeinderathes von Gemeindeangehörigen erworben.

Dem Gemeinderathe steht zu, dem Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes zu willfahren, oder es abzuweisen.

[1]) Nr. 105, RGB.

Verhältniß der Frauenspersonen.

§. 6 wie §. 5, Linz bis ... oder der Auflösung der Ehe.

Entrichtung der Bürgeraufnahmstaxe.

§. 7. Jeder neu aufzunehmende Bürger hat zur Gemeindecasse die jeweilig bestehende Aufnahmstaxe zu entrichten, welche den Betrag von 30 fl. ö. W. nicht übersteigen darf. Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann jedoch durch Beschluß des Gemeinderathes von Entrichtung dieser Taxe befreit werden.

Verlust des Gemeindebürgerrechtes.

§. 8. Der Gemeindebürger verliert das Bürgerrecht:

a) Wenn er aufhört, österreichischer Staatsbürger zu sein;
b) wenn er wegen eines Verbrechens oder der Uebertretung des Diebstahles, des Betruges, der Veruntreuung oder der Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden ist;
c) wenn er in Concurs- oder Ausgleichsverfahren gerathen und seine Schuldlosigkeit nicht nachgewiesen worden ist;
d) wenn er der Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 des Strafgesetzes schuldig erkannt wurde.

Die nachtheiligen Folgen des Verlustes des Bürgerrechtes treffen den Verlustträger allein, daher weder seine Ehegattin, noch die vor diesem Zeitpunkte erzeugten Kinder.

Ehrenbürgerrecht.

§. 9. Die Gemeinde ist berechtigt, österreichischen Staatsbürgern, welche sich um den Staat, um das Land oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, welches die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindebürger begründet, ohne denselben Verpflichtungen aufzulegen.

Führung der Gemeindematrikel.

§. 10 wie §. 9, Linz.

Auswärtige Heimatlose.

§. 11. Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, sind nach dem Heimatsgesetze vom 3. Dec. 1863 zu behandeln.

Rechte der Gemeindemitglieder.

§. 12. Die Gemeindeangehörigen haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde; auch haben sie im Falle eingetretener Verarmung auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen Anspruch.

Gemeindebürger aber haben überdies den Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen, welche insbesondere für Bürger, sowie deren Witwen und Kinder bestimmt sind.

Den Gemeindegenossen, die sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen, darf der Aufenthalt in der Gemeinde nur in dem Falle verweigert werden, wenn sie der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen, oder wenn sie wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht oder der Uebertretung des Diebstahles schuldig erkannt worden sind.

Pflichten der Gemeindemitglieder überhaupt.

§. 13. Die Pflichten der Gemeindemitglieder sind:

a) . . . wie §. 15, Linz.

Diese Verpflichtungen beginnen mit dem Tage des Eintrittes in den Gemeindeverband und dauern so lange fort, als das Verhältniß zur Gemeinde währt.

§. 14 wie §. 16, Linz.

Verhältniß der Auswärtigen.

§. 15. Auswärtige, welche sich innerhalb des Gemeindebezirkes aufhalten, haben an den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindemitglieder theilzunehmen, ohne deren besondere Rechte zu genießen.

Die Gemeinde darf Auswärtigen, wenn sie sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gethan haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange sie und ihre Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen, und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

§. 16. Hält sich ein Auswärtiger oder ein Gemeindegenosse in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert, so kann er sich um Abhilfe an die politische Landesstelle wenden.

II. Abschnitt. Von der Gemeindevertretung.

§. 17. Die Gemeinde wird in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch den Gemeinderath vertreten; durch diesen, vereint mit dem Bürgermeister, ist die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nach den Bestimmungen dieses Gemeindestatutes und den einschlägigen sonstigen Gesetzen zu besorgen.

Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

§. 18. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt.

Die Zahl derselben ist auf vierundzwanzig festgesetzt.

Wahlberechtigung. (Actives Wahlrecht.)

§. 19. Wahlberechtigt sind folgende Gemeindemitglieder:

1. Diejenigen, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens Einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten.

2. Unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:

a) Alle Gemeindebürger männlichen Geschlechtes,
b) die beiden katholischen Pfarrer,
c) wirkliche, pensionirte oder quiescirte Hof-, Staats-, Landes-, Communal- und öffentliche Fondsbeamte,
d) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich in definitivem Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben.
e) dienende sowohl, als pensionirte Militärparteien, ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in dem Stande eines Truppenkörpers nicht gehören,
f) die angestellten ordentlichen Lehrer, Professoren und Vorsteher an den öffentlichen Lehranstalten in Steyr.

3. Die Ehrenbürger.

4. Doktoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben.

Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindemitgliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.

§. 20. Dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel und die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörenden Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

§. 21. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben; hievon bestehen folgende Ausnahmen:

1. Nichteigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus.

2. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.

Ebenso können

3. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, ihren bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen.

§. 22. Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von den bezüglichen Verwaltungsorganen bestellte Person vertreten.

§. 23. Corporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen sind oder durch einen Bevollmächtigten aus.

§. 24. Die Mitbesitzer eines der im §. 19, Abs. 1, bezeichneten steuerpflichtigen Objecte haben nur Eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie Einen aus ihnen oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.

§. 25. Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 27 sub a, b und c angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Anderen in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur Einen Wahlberech-

tigten vertreten, und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.

§. 26. Ausgenommen vom activen Wahlrechte sind alle Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen, oder als Taglöhner oder als Erwerbsgehilfen einen selbstständigen Erwerb nicht haben.

§. 27. Ausgeschlossen von dem activen Wahlrechte sind:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt,

b) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, so lange die Untersuchung dauert,

c) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahles, Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind. (§. 460, 461, 464 St. G.)

Diese Bestimmungen haben so lange in Kraft zu bleiben, bis durch ein neues Strafgesetz festgestellt sein wird, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des activen Wahlrechtes zu verbinden sei.

Wählbarkeit. (Passives Wahlrecht.)

§. 28 wie §. 25, Linz.

§. 29. Ausgenommen von der Wählbarkeit (passives Wahlrecht) sind die Beamten und Diener der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden.

§. 30. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit (passives Wahlrecht) sind außer den im §. 27 sub a, b und c Genannten:

a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens;

b) einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 StGB. enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Krida oder die Ausgleichsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 StGB. bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist;

d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht ver-

übten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind.

§. 31. Behufs der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes werden sämmtliche wahlberechtigte Gemeindemitglieder in drei Wahlkörper eingetheilt, deren jeder 8 Mitglieder zu wählen hat.

Im ersten Wahlkörper wählen:

1. Die Wahlberechtigten, die an ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern 40 fl. ö. W. entrichten,
2. die beiden katholischen Pfarrer,
3. die Ehrenbürger,
4. Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben.

Im zweiten Wahlkörper wählen jene Wahlberechtigten, die an ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern 10 fl. ö. W. bis ausschließlich 40 fl. ö. W. entrichten.

Im dritten Wahlkörper wählen:

1. Gemeindebürger, welche weder nach der Steuerzahlung noch nach ihren persönlichen Eigenschaften in den einen oder andern Wahlkörper gehören;
2. die Wahlberechtigten, die in der Gemeinde vorgeschriebene directe Steuern bis ausschließlich 10 fl. ö. W. entrichten.

Die nach §. 19, Absatz 2, sub c, d, e, f wahlberechtigten Gemeindeglieder werden in die drei Wahlkörper vertheilt.

Es wird über dieselben ein genaues Verzeichniß angelegt, in welchem sie nach der Höhe und unter Beisetzung ihrer Besoldungen und Ruhegenüsse in absteigender Ordnung gereiht, angesetzt werden.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleichen Bezügen vor, so ist der an Rang höhere oder an Dienstjahren ältere vorzusetzen.

Diejenigen Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen das erste Drittel der sämmtlichen Besoldungen und Ruhegenüsse beziehen, wählen in dem ersten, jene, welche das zweite Drittel beziehen, in dem zweiten, und die übrigen in dem dritten Wahlkörper.

§. 32. Die Mitglieder eines jeden Wahlkörpers bilden für sich eine Wahlversammlung.

Sie können jeden Wahlfähigen in der Gemeinde wählen, und sind hiebei an den Wahlkörper, zu dem sie gehören, nicht gebunden.

Anfertigung und Feststellung der Wählerlisten.

§. 33 wie §. 29, Abs. 1, Linz.

Die Auflegung dieser Listen ist durch eine am Gemeindehause anzuschlagende und den Hauseigenthümern zur Verständigung der Parteien zuzustellende Kundmachung unter Festsetzung einer achttägigen Präclusivfrist zur Anbringung von Einwendungen dagegen zu veröffentlichen.

Der Gemeinderath entscheidet über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen binnen längstens 3 Tagen, und nimmt die für zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vor.

Ausschreibung der Wahl.

§. 34 wie §. 30, Linz, statt „§. 29" — §. 33 citirt.

Leitung der Wahl.

§. 35 wie §. 31, Linz, statt „Wahlmodus" — Modus.

Vornahme der Wahlhandlung.

§. 36 wie §. 32, Linz.

§. 37. Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission in der Regel persönlich (§. 21) erscheinen.

Die Namen der Erscheinenden werden in das von einem Mitgliede der Wahlcommission zu führende Wahlprotokoll eingetragen.

Die Stimmgebung geschieht durch Stimmzettel, auf welchen die in dem Wahlausschreiben angegebene Zahl von wählbaren Gemeindemitgliedern verzeichnet wird.

Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Es ist nicht nöthig die Stimmzettel zu fertigen, auch sonst nicht dieselben in solcher Art äußerlich zu bezeichnen, daß hieraus der Stimmgeber entnommen werden kann.

Jeder, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, ist aufzufordern, zu einer späteren Stunde des Tages sich wieder am Versammlungsorte einzufinden, um nöthigenfalls die Stimmgebung erneuern zu können.

Nach Ablauf der zur Abgebung der Stimmzettel festgesetzten Frist wird am Wahlorte selbst von der Commission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmzählung vorgenommen.

Die bei der Wahlversammlung Nichterschienenen werden als dem Ergebnisse der Wahl beistimmend betrachtet.

Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Konnte dieses Ergebniß durch die erste Abstimmung nicht erzielt werden, so ist zu der engeren Wahl zu schreiten.

Zu dieser engeren Wahl sind nur jene Wähler zuzulassen, welche bei der Hauptwahl erschienen sind, und es haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer bei der engeren Wahl berücksichtigt werden darf.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Mitglieder.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Prüfung und Bekanntmachung der Wahl.

§. 38. Sogleich nach beendigter Wahl ist von der Wahlcommission das Ergebniß der Wahl öffentlich bekannt zu machen, und das von der Wahlcommission zu unterfertigende Wahlprotokoll mit den demselben beizuschließenden Belegen dem Gemeinderathe versiegelt zu übermitteln.

Einwendungen gegen die Giltigkeit der Wahlen sind beim Gemeinderathe längstens binnen acht Tagen nach beendigtem Wahlacte anzubringen.

Ueber die Giltigkeit der Wahl entscheidet der Gemeinderath. Werden jedoch binnen der obigen Frist keine Einwendungen vorgebracht, oder die vorgebrachten als unstatthaft beseitiget, und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so wird die Wahl von dem Gemeinderathe bestätiget, das Gesammtresultat derselben öffentlich bekannt gemacht und jeder Gewählte von der auf ihn gefallenen und bestätigten Wahl in Kenntniß gesetzt.

Im entgegengesetzten Falle ist eine neue Wahl zu veranlassen.

Dies gilt auch, wenn die Wahl auf Jemanden gefallen

ist, der einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, oder der von der Wählbarkeit gesetzlich ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

Pflicht zur Annahme der Wahl.

§. 39. Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl anzunehmen. Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

1. Geistliche und öffentliche Lehrer;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;
3. Militärpersonen, welche nicht in activer Dienstleistung stehen;
4. Personen, die über sechzig Jahre alt sind;
5. Personen, welche in der letztverflossenen Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderathes bekleidet haben, jedoch nur für die nächste Wahlperiode.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath bis 100 fl. ö. W. zu Gunsten der Gemeindecasse bemessen kann.

Tritt keiner der obigen Ablehnungsgründe ein, so kann der Gemeinderath nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen von der Annahme der Wahl befreien.

Dauer der Amtsführung.

§. 40 wie §. 36, Linz, jedoch: Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder vier übersteigen . . .

Wahl des Bürgermeisters.

§. 41 wie §. 37, Linz . . .

Der Gemeinderath wählt weiter durch absolute Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres einen Vorstands-Stellvertreter (Vicebürgermeister), welcher den Bürgermeister in Fällen zeitweiser Verhinderung zu vertreten hat.

Nimmt der zum Bürgermeister oder Vicebürgermeister Gewählte die Wahl nicht an, so ist binnen längstens acht Tagen eine neue Wahl unter den in diesem Paragraphe angegebenen Vorschriften vorzunehmen.

Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters.

§. 42. Die Wahl des Bürgermeisters — es mag dieselbe nach Ablauf der regelmäßigen dreijährigen Amtsdauer, oder in Folge eines während derselben eingetretenen Erledigungsfalles geschehen sein — gilt stets auf drei Jahre und eventuell dann bis zur nächstfolgenden Märzwahl, und er verbleibt in seiner Stellung, selbst, wenn ihn während dieser Zeit nach §. 40 die Reihe zum Austritte aus dem Gemeinderathe treffen würde.

Der Austretende ist wieder wählbar.

Wird die Stelle des Bürgermeisters während der oben angegebenen Zeit erledigt, so ist binnen (acht) Tagen vom Zeitpunkte der Erledigung eine neue Wahl nach den Vorschriften des §. 41 vorzunehmen.

Bestätigung der Wahl.

§. 43. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister im versammelten Gemeinderathe den vorgeschriebenen Diensteid in die Hände des Statthalters oder eines Abgeordneten desselben abzulegen, und ist die hierüber aufgenommene, von dem Bürgermeister eigenhändig gefertigte Eidesurkunde der politischen Landesstelle vorzulegen.

Gebühren der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters.

§. 44 wie §. 40 Abs. 1, Linz.

Der Bürgermeister erhält die von dem Gemeinderathe für die Dauer seiner Amtsführung zu bestimmenden Functionsgebühren.

Verlust des Amtes eines Gemeinderathsmitgliedes.

§. 45. Ein Mitglied des Gemeinderathes wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte.

Verfällt ein Mitglied des Gemeinderathes in eine Untersuchung wegen einer in §§. 27 und 30 genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Concurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren oder die Concurs- oder Ausgleichungsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

Auflösung des Gemeinderathes.

§. 46 wie §. 42, Linz, doch statt „Statthalterei" — Landesstelle — und statt „§. 29" — §. 33.

III. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 47. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist:

a) der selbstständige;

b) der übertragene.

Wie Art. V Reichsgemeindegesetz S. 2 u. 3, jedoch:

9. die Hintanhaltung des Bettelns;

10. die Bau- und die Feuerpolizei; die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen;

11. die gesetzliche Einflußnahme auf die von der Gemeinde unterhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen und die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren;

12. der Vergleichsversuch . . . wie Punkt 11 . . . des Art. V Reichsgemeindegesetz S. 3.

Den übertragenen Wirkungskreis . . . wie Art. VI Reichsgemeindegesetz S. 3.

1. Abtheilung. Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes.

Umfang des Wirkungskreises.

Allgemeiner.

§. 48. Der Gemeinderath ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ. Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

Besonderer.

§. 49 Abs. 1 wie §. 45, Linz. — Abs. 2—4 wie §. 46, Linz.

Ordnung des städtischen Haushaltes.

§. 50 Abs. 1 und 2 wie §. 47, Linz . . . daraus zu ziehen. Der Gemeinderath hat zu wachen, daß jene Jahres-

überschüsse, welche die gewöhnlichen Cassebedürfnisse übersteigen, soferne sie nicht für bestimmte Gemeindezwecke gewidmet sind, zum Stammvermögen geschlagen werden.

In Rücksicht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Berathung und Beschlußfassung des Gemeinderathes:

Stammgut und Stammvermögen.

1. Jede Verfügung über das Stammgut und Stammvermögen der Gemeinde.

Er hat das Recht zur Vermögenserwerbung und Veräußerung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes.

Zu einer giltigen Beschlußfassung ist erforderlich, daß mindestens zwei Dritttheile des Gemeinderathes anwesend sind, und hievon überdies die absolute Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder zustimme.

Die Veräußerung des Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werthe von 5000 fl. ö. W. oder darüber kann jedoch nur durch ein Landesgesetz geschehen.

Um aber den Antrag zu einer solchen Veräußerung vor den Landtag zu bringen, muß derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des Gemeinderathes berathen und mit absoluter Stimmenmehrheit sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder angenommen worden sein.

Präliminare.

2. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben.

Der Gemeinderath hat alljährlich auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse, sowie sämmtlicher unter abgesonderter städtischer Verwaltung stehenden Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten zu prüfen und für das nächstfolgende Jahr festzustellen.

Diese Voranschläge müssen jährlich zwei Monate vor Anfang des Rechnungsjahres von dem Bürgermeister vorgelegt werden.

Vierzehn Tage vor der Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderath sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Es steht jedem Gemeindemitgliede frei, dagegen Erinnerungen zu machen, welche bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen sind.

Bei der Vermögensgebahrung ist sich genau an den festgestellten Voranschlag zu halten.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, gleichwohl aber unverschieblich sind, so hat der Bürgermeister hierüber den Beschluß des Gemeinderathes einzuholen.

In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister die nothwendigen Auslagen bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes sich erwirken.

Deckung des Abganges.

3. Die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges.

Sind die nöthigen Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt, so hat der Gemeinderath entweder durch Eröffnung neuer Ertragsquellen oder durch Umlegung auf die Gemeinde für die Deckung des Abganges zu sorgen.

Umlagen, welche 30 Percent der directen Steuern oder 20 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden.

Umlagen, welche 50 Percent der directen Steuern oder 25 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, dann Umlagen auf den Miethzinsgulden, welche die Höhe von 5 Percent überschreiten, sowie die Einführung neuer Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zur directen Steuer oder Verzehrungssteuer nicht gehören, wie auch die Erhöhung solcher bestehender Abgaben können nur durch ein Landesgesetz bewilliget werden.

Die Einführung neuer Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder Verzehrungssteuer oder Umlagen auf die Miethzinsgulden nicht gehören, wie auch die Erhöhung solcher bestehender Abgaben kann nur durch ein Landesgesetz bewilligt werden.

(LG. v. 13. Jänn. 1869 Nr. 5.)

Um aber einen solchen Antrag vor den Landesausschuß oder vor den Landtag zu bringen, muß derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Dritttheilen des Gemeinderathes berathen und mit absoluter Stimmenmehrheit sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder angenommen worden sein.

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete, und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden.

Von Zuschlägen zu den directen Steuern können nicht getroffen werden:

Hof-, Staats- und öffentliche Fondsbeamte und Diener und Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse.

Auch darf die gesetzliche Congrua der Seelsorger und öffentlichen Schullehrer durch Gemeindeumlagen nicht getroffen werden.

Darlehen, Verpfändung, Bürgschaft.

4. Die Aufnahme von Darlehen, die Verpfändung des Gemeindevermögens und die Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde.

Hiebei gelten die Bestimmungen, welche im Abs. 1 für die Veräußerung des den Werth von 5000 fl. überschreitenden Vermögens oder Gutes vorgeschrieben sind.

Sollte jedoch das Darlehen oder die verbürgte Summe das jährliche Einkommen der Gemeinde übersteigen, oder wollte der Gemeinderath eine die Summe von 5000 fl. überschreitende Creditsoperation vornehmen, so kann dieses nur durch ein Landesgesetz stattfinden.

Der Antrag zur Erwirkung eines solchen Gesetzes muß in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des Gemeinderathes berathen und mit absoluter Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder angenommen worden sein.

Prüfung der Rechnungen.

5. Die Prüfung und Erledigung der Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung ist binnen drei Monaten nach Ablauf des Verwaltungsjahres vorzulegen.

Vierzehn Tage vor der Prüfung und Erledigung der Rechnung durch den Gemeinderath wird dieselbe zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Es steht jedem Gemeindemitgliede frei, dagegen Erinnerungen zu machen, welche bei der Prüfung in Erwägung gezogen werden.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnung gestellten Mängel wird vom Gemeinderathe das administrative Erkenntniß gegen die Zahlungpflichtigen vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens geschöpft.

Verträge, Nachsicht von Forderungen.

§. 51. Dem Gemeinderathe steht, insoferne nicht nach §. 50 eine weitere Genehmigung erforderlich ist, die Bewilligung zur Eingehung oder Auflösung von Verträgen jeder Art, zur Abschreibung von zweifelhaften und uneinbringlich gewordenen Forderungen und zur Nachsicht von Ersätzen zu.

Rechtsstreite, Vergleiche.

§. 52 wie §. 56, Linz.

Stiftungen, Kirchen- und Schulangelegenheiten.

§. 53. Das der Gemeinde zustehende Präsentations- und Patronatsrecht, dann die der Gemeinde zukommenden Rechte in Kirchen- und Schulangelegenheiten, sowie auf die Verwaltung und Verleihung von Stiftungen werden vom Gemeinderathe nach Vorschrift der Gesetze und der Stiftungsanordnungen ausgeübt.

Armenpflege.

§. 54 wie §. 58, Linz.

Local-Sanitätswesen.

§. 55 wie 59, Linz.

Localpolizei.

§. 56. Der Gemeinderath überwacht die Aufrechthaltung der Localpolizei.

Der Gemeinderath kann . . . wie §. 60 Abs. 2, Linz.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen.

Die als Polizeiorgane bestimmten Individuen sind in Eid und Pflicht zu nehmen, genießen die Rechte einer öffentlichen Wache und sind befugt, Waffen zu tragen.

Aufnahme in den Gemeindeverband, Verleihung des Bürgerrechtes.

§. 57 wie §. 61, Linz.

Petitionsrecht.

§. 58 wie §. 62, Linz, statt: „ausschließend" — ausschließlich.

Ueberwachung der Gemeindeverwaltung.

§. 59 wie §. 63, Linz.

§. 60. Der Gemeinderath ist verpflichtet, für die Verwahrung der Cassen zu sorgen, und dieselben öfters im Laufe des Jahres durch von ihm zu ernennende Commissäre scontriren zu lassen.

§. 61 wie §. 66, Linz, ohne „ferner".

§. 62. Er kann zur Prüfung des Voranschlages und der Jahresrechnung der Gemeinde, zur Erstattung von Gutachten und Anträgen eigene Commissionen ernennen.

§. 63 wie §. 68, Linz.

Berufung.

§. 64 wie §. 69, Linz.

Beschlußfähigkeit.

§. 65 wie §. 70, Linz, statt: „neunzehn" — dreizehn Mitglieder.

§. 66 wie §. 71, Linz.

§. 67 wie §. 72, Linz.

Beschlußfassung.

§. 68 wie §. 73, Linz, nach „erforderlich" §. 65 citirt.

Sitzungen.

§. 69 wie §. 74, Linz.

§. 70. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise über Antrag des Bürgermeisters oder über Antrag von wenigstens fünf Gemeinderathsmitgliedern die Ausschließung der Oeffentlichkeit beschlossen werden, niemals aber dann, wenn die Gemeindejahresrechnung oder das Gemeindepräliminare verhandelt werden.

Die Zuhörer haben . . . wie §. 75 Abs. 2, Linz.

§. 71 wie §. 76 Abs. 1, Linz.

§. 72. Ueber die Gemeinderathsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, dasselbe von dem Vorsitzenden, zwei vom Gemeinderathe zu benennenden Mitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeindearchive aufzubewahren und jedem Gemeindemitgliede auf Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

2. Abtheilung. Von dem Wirkungskreise des Bürgermeisters.

a) Selbstständiger Wirkungskreis.

§. 73. Der Bürgermeister ist das verwaltende und vollziehende Organ der Gemeinde unter der Controle des Gemeinderathes.

Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen dem Gemeinderathe und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich. (Art. XIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 74. Der Bürgermeister repräsentirt die Gemeinde als Körperschaft nach Außen — sowohl in Civilrechts- als in Verwaltungsangelegenheiten.

§. 75 wie §. 81, Linz.

§. 76. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse des Gemeinderathes in der von demselben angegebenen Art in Vollzug zu setzen.

§. 77 wie §. 83, Linz.

§. 78. Dem Bürgermeister sind die Beamten und Diener der Gemeinde und der Gemeindeanstalten untergeordnet und er übt über sie die Disciplinargewalt.

Ihm steht die Geschäftszutheilung unter dieselben zu und er kann selbst solche Bedienstete, deren Ernennung sich der Gemeinderath vorbehalten hat, vom Dienste suspendiren; das Recht der Entlassung derselben kommt jedoch dem Gemeinderathe zu.

Er ist sowohl für seine Geschäftsgebahrung, sowie jene der ihm unterstehenden Beamten und Diener verantwortlich.

§. 79. Dem Bürgermeister obliegt die Gebahrung mit dem Gemeindevermögen mit Rücksicht auf den §. 50 dieses Gemeindestatutes.

§. 80. Der Bürgermeister hat die der Gemeinde zustehende Localpolizei zu handhaben und hat sich hiebei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen.

Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen und für die Aufbringung der hiezu nöthigen Geldmittel zu sorgen.

In allen Fällen, wo, wie z. B. bei Epidemien, zum Schutze des öffentlichen Wohles bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht aus-

langen, hat der Bürgermeister unverzüglich die Anzeige an die politische Landesstelle zu machen.

§. 81 wie §. 91, Linz, jedoch statt: „§. 60" — §. 56 citirt, statt: „Statthalterei" — politische Landesstelle.

b) Uebertragener Wirkungskreis.

§. 82. Der Bürgermeister hat in der Regel die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu besorgen.

Die Regierung kann . . . wie §. 92 Abs. 2, Linz.

Kundmachung der Gesetze.

§. 83 wie §. 93, Linz.

Militärangelegenheiten.

§. 84. wie §. 95, Linz.

Einhebung der Steuern.

§. 85 wie §. 94, Linz.

Ertheilung des Eheconsenses.

§. 86 aufgehoben durch LG. v. 31. Oct. 1868.

Schubwesen.

§. 87 wie §. 96, Linz.

Gewerbs- und Handelsangelegenheiten.

§. 88 wie §. 97, Linz.

Oeffentliche Aufsicht.

§. 89. Der Bürgermeister hat das Meldungswesen nach den bestehenden Gesetzen zu handhaben.

Er revidirt die Arbeits- und Wanderbücher der in der Gemeinde in Arbeit gestandenen Handwerksgesellen.

Oeffentliche Urkunden.

§. 90. Der Bürgermeister fertiget die Arbeitsbücher für die zur Gemeinde gehörigen Handwerksgesellen aus, sowie er die Jagdkarten ausstellt.

Andere Amtsobliegenheiten.

§. 91 wie §. 98, Linz.

§. 92 wie §. 99, Linz.

Stellvertretung und Unterstützung des Bürgermeisters.

§. 93. Der Vicebürgermeister hat in Verhinderung des Bürgermeisters die Geschäfte desselben sowohl im selbstständigen als übertragenen Wirkungskreise zu besorgen.

Der Vicebürgermeister und die übrigen Gemeinderäthe, sowie sämmtliche Gemeindebeamte und Diener haben sich in allen zu dem selbstständigen und übertragenen Wirkungkreise des Bürgermeisters gehörigen Geschäften, von demselben nach seinen Anordnungen und unter seiner Verantwortlichkeit verwenden zu lassen.

Stellung der Gemeinde zur Staatsverwaltung und zur Landesvertretung.

§. 94. Die Stadtgemeinde Steyr steht unmittelbar unter dem Landesausschusse, bezw. Landtage, und bezüglich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungkreises unter der Landesstelle. (Art. XXIII des Gesetzes v. 5. März 1862.)

Berufung.

§. 95 wie §. 102, Linz, jedoch statt: „Statthalterei" — Landesstelle.

Aufsichtsrecht des Landesausschusses.

§. 96 wie §. 103, Linz.

Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung.

§. 97 wie §. 104, Linz, jedoch statt: „Statthalterei" — Landesstelle und statt: „§. 103" — §. 96 citirt.

Geschäftsordnung.

§. 98 wie §. 105, Linz.

Gemeindestatut und Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Salzburg.

(LG. v. 31. Dec. 1869 Nr. 41.)

Gemeindestatut für die Landeshauptstadt Salzburg.

I. Abschnitt. Von dem Gebiete und den Bewohnern der Gemeinde.

Umfang der Gemeinde.

§. 1. Die Stadtgemeinde Salzburg umfaßt dermalen bis zu der allfälligen Erweiterung im Wege der Gesetzgebung den ganzen bisherigen politischen Bezirk der Stadt Salzburg, nämlich die Stadt Salzburg an beiden Ufern der Salzach mit den Vorstädten Mülln, Nonnthal und äußeren Stein und den Ortschaften Mönchsberg, Riedenburg, Lehen, Froschheim und Schallmoos, nebst den innerhalb dieser Gemarkung befindlichen Liegenschaften.

Ausgenommen hievon sind die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen und anderen Gebäude, nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen. (Artikel I des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Bewohner.

§. 2. Die Bewohner der Gemeinde werden eingetheilt in

1. Gemeindemitglieder,
2. Auswärtige.

Die Gemeindemitglieder sind:

a) Gemeindegenossen,
b) Gemeindeangehörige,
c) Gemeindebürger.

Gemeindegenossen.

§. 3. Gemeindegenossen sind jene österreichischen Staatsbürger, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben wohnen, und daselbst Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbstständig

betriebenen Gewerbe oder Erwerbe, oder von einem anderweitigen Einkommen eine directe Steuer entrichten.

Gemeindeangehörige.

§. 4. Gemeindeangehörige sind jene Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt (zuständig) sind.

Gemeindebürger.

§. 5. Gemeindebürger sind jene Personen, welche dermalen das Bürgerrecht der Stadt Salzburg besitzen, oder dasselbe durch ausdrückliche Verleihung von Seite des Gemeinderathes erwerben.

Mit der Erlangung des Bürgerrechtes ist auch die des Heimatsrechtes in der Stadt Salzburg verbunden für Jene, welche bis dahin dieses Heimatsrecht noch nicht besaßen.

Verhältniß der Frauenspersonen.

§. 6. Frauenspersonen können das Bürgerrecht nicht erwerben; sie übernehmen jedoch durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Einbürgerung ihres Ehegatten alle mit dem Bürgerrechte verbundenen Vortheile und Lasten, insofern das gegenwärtige Gemeindestatut keine anderweitigen Bestimmungen enthält.

Dieses Verhältniß dauert auch während des Witwenstandes fort, erlischt dagegen im Falle der Ungiltigkeitserklärung oder der Auflösung der Ehe, wenn letztere nicht durch den Tod des Ehemannes erfolgt, wie auch im Falle der Wiederverehelichung.

Entrichtung der Bürger-Aufnahmstaxe.

§. 7. Jeder neu aufzunehmende Bürger hat zur Gemeindecasse die jeweilig bestehende Aufnahmstaxe zu entrichten.

Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann von der Entrichtung dieser Taxe Umgang genommen werden.

Durch das LG. v. 10. März 1891 Nr. 9 wurde bestimmt:

Die Stadtgemeinde Salzburg ist berechtigt, für die ausdrückliche Aufnahme einer Person in den Gemeindeverband eine Taxe einzuheben, welche

a) bei Personen, welche sich noch nicht zehn Jahre ununterbrochen in der Stadt Salzburg aufhalten, mit dem Betrage von 100 fl.;

b) bei Personen, die sich ununterbrochen zehn Jahre und

darüber, jedoch nicht zwanzig Jahre in der Stadt Salzburg aufhalten, mit dem Betrage von 75 fl., und

c) bei Personen, die sich wenigstens zwanzig Jahre ununterbrochen in der Stadt Salzburg aufhalten, mit dem Betrage von 50 fl. festgesetzt wird. (Art. I.)

Ehrenbürgerrecht.

§. 8. Die Stadtgemeinde Salzburg ist berechtigt, ausgezeichneten Männern, welche sich um den Staat, das Land oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, welches die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindebürger begründet, ohne die Verpflichtungen derselben aufzuerlegen. Das Wahlrecht gebührt ihnen jedoch nur dann, wenn sie österreichische Staatsbürger sind.

Ueber die Ehrenbürger und Gemeindebürger werden zwei abgesonderte Verzeichnisse geführt.

Verlust des Bürgerrechtes.

§. 9. Der Gemeindebürger verliert das Bürgerrecht:

a) wenn er aufhört österreichischer Staatsbürger zu sein;

b) Angehöriger einer andern Gemeinde wird;

c) wenn rücksichtlich seiner Person solche Umstände eintreten, mit welchen nach der im §. 2 der Gemeindewahlordnung enthaltenen Bestimmung die Ausschließung von dem activen und passiven Wahlrechte verbunden ist.

Doch treffen in dem Falle c) die nachtheiligen Folgen dieses Verlustes nur ihn allein, folglich weder seine schuldlose Ehegattin, noch die vor diesem Zeitpunkte erzeugten Kinder.

Im Falle des Absatzes c) geht auch das Ehrenbürgerrecht verloren.

Führung der Gemeindematrikel.

§. 10. Ueber alle Gemeindeangehörigen wird eine Matrikel geführt, deren Einsicht Jedermann freisteht.

Auswärtige.

§. 11. Auswärtige in der Gemeinde sind jene Personen, welche, ohne Gemeindemitglieder zu sein, sich in der Gemeinde aufhalten.

§. 12. Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, sind nach dem Heimatsgesetze vom 3. December 1863 (RGB. Z. 310) zu behandeln.

Rechte der Gemeindemitglieder und Auswärtigen.

§. 13. Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch:

1. auf den Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthumes;

2. auf die Benützung der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

Rechte der Gemeindemitglieder insbesondere.

§. 14. Die Gemeindemitglieder haben das Recht

a) auf Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen;

b) auf Theilnahme am activen und passiven Wahlrechte innerhalb der durch die angeschlossene Wahlordnung festgesetzten Bestimmungen.

Rechte der Gemeindeangehörigen und Gemeindebürger insbesondere.

§. 15. Die Gemeindeangehörigkeit und das Gemeinde-Bürgerrecht begründen überdies noch

a) das Recht auf ungestörten Aufenthalt in der Gemeinde;

b) im Falle der Verarmung den Anspruch auf Unterstützung aus Gemeindemitteln nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen.

Gemeindebürger, beziehungsweise deren Gattinnen und Kinder, haben insbesondere noch Anspruch auf Unterstützung und Versorgung aus jenen Stiftungen, welche für Bürger, sowie deren Witwen und Kinder bestimmt sind.

Pflichten der Gemeindemitglieder und Auswärtigen überhaupt.

§. 16. Die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindemitglieder sind:

a) die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungskreises getroffenen Anordnungen;

b) die verhältnißmäßige Theilnahme an den Gemeindelasten.

§. 17. Den Gemeindegenossen und Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, kann der Aufenthalt im Gemeindegebiete nicht verweigert werden, so lange die-

selben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

§. 18. Fühlt sich ein Gemeindegenosse oder Auswärtiger durch eine Verfügung der Gemeinde in dieser Richtung beschwert, so steht ihm der Recurs an die k. k. Landesregierung offen.

II. Abschnitt. Von der Gemeindevertretung.

§. 19. Die Gemeinde wird in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch den Gemeinderath vertreten. Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird vom Gemeinderathe und dem Bürgermeister nach den Bestimmungen dieses Gemeindestatutes und der einschlägigen sonstigen Gesetze besorgt.

§. 20. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt.

Die Zahl derselben ist auf dreißig festgesetzt.

Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

§. 21. Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die angeschlossene Gemeindewahlordnung.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl und Beibehaltung des Amtes während der gesetzlichen Amtsperiode.

§. 22. In der Regel ist jedes wählbare Gemeindemitglied verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl anzunehmen und sein Amt während der Dauer der gesetzlichen Amtsperiode zu behalten.

Ein Recht, die Wahl abzulehnen oder das Amt vor Ablauf der gesetzlichen Amtsperiode niederzulegen, haben:

a) Militärpersonen;
b) Seelsorger, Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;
c) Personen die über 60 Jahre alt sind;
d) Personen, welche in der letztverflossenen Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderathes bekleidet haben — jedoch nur für die nächste Wahlperiode.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die An-

nahme ungeachtet geschehener Aufforderung verweigert, oder vor Ablauf der gesetzlichen Amtsperiode sein Amt niederlegt, verfällt in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath bis 100 fl. ö. W. bemessen kann, und verliert überdies das active und passive Wahlrecht für die in der laufenden Wahlperiode stattfindenden Ergänzungswahlen, und für die nächste Wahlperiode.

Tritt keiner der obigen Ablehnungsgründe ein, so kann der Gemeinderath nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen von der Pflicht zur Annahme der Wahl loszählen.

Dauer der Amtsführung.

§. 23. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf drei Jahre gewählt.

Alljährlich tritt der dritte Theil, oder die dem dritten Theile zunächst kommende Zahl der Mitglieder aus, und wird durch Neugewählte aus den Wahlkörpern, von welchen die ausscheidenden Mitglieder gewählt worden waren, ersetzt.

Der Austritt geschieht bei Neuwahl sämmtlicher Mitglieder das erste Mal und das zweite Mal nach Entscheidung des Loses, sonst treten immer diejenigen aus, welche drei Jahre vorher gewählt worden waren.

Bis die Neuwahlen, welche alljährlich im Monate März einzuleiten sind, stattgefunden haben, bleiben die zum Austritte bestimmten Mitglieder im Amte.

Dieselben sind wieder wählbar.

Die Wiederbesetzung der durch Tod oder Austritt vor der Zeit erledigten Gemeinderathsstellen wird in der Regel zugleich mit den jährlichen Wahlen vorgenommen.

Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder fünf übersteigen, so ist zum Ersatze derselben auch vor dem Eintritte dieser Periode eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerlisten einzuleiten.

Der Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte austreten müssen.

Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter.

§. 24. Nach erfolgter Constituirung wählt der Gemeinderath unter dem Vorsitze des ältesten Mitgliedes aus seiner Mitte den Vorstand (Bürgermeister).

Dieser Wahlhandlung haben sämmtliche Gemeinderaths-

mitglieder beizuwohnen. Sie sind hiezu mit dem Beisatze einzuladen, daß jene Gemeinderathsmitglieder, die entweder gar nicht erscheinen, oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, als ihres Amtes verlustig anzusehen seien, in der laufenden Periode nicht wieder gewählt werden können, und überdies in eine Geldbuße verfallen, welche der Gemeinderath bis zum Betrage von 100 fl. ö. W. bestimmen kann.

Die Wahl des Bürgermeisters kann vorgenommen werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der sämmtlichen Gemeinderathsmitglieder anwesend sind, und ist derjenige als zum Bürgermeister gewählt zu betrachten, welcher die absolute Mehrheit der gesammten Gemeinderathsmitglieder für sich hat.

Kann dieses Ergebniß in zwei aufeinanderfolgenden Abstimmungen nicht erzielt werden, so ist zu der engeren Wahl zu schreiten, welche sich auf jene zwei Mitglieder zu beschränken hat, die in der letzten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer bei der engeren Wahl berücksichtigt werden darf.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Als gewählt ist derjenige anzusehen, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Gemeinderath wählt weiters durch absolute Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres einen ersten und einen zweiten Vorstands-Stellvertreter (Vicebürgermeister), welche den Bürgermeister in Fällen zeitweiser Verhinderung zu vertreten haben.

Nimmt der zum Bürgermeister oder Vicebürgermeister Gewählte die Wahl nicht an, so ist binnen längstens vier Wochen eine neue Wahl unter den in diesem Paragraphe angegebenen Vorschriften vorzunehmen.

Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters.

§. 25. Die Wahl des Bürgermeisters, es mag dieselbe nach Ablauf der regelmäßigen dreijährigen Amtsdauer oder in Folge eines während derselben eingetretenen Erledigungsfalles geschehen sein, gilt stets auf drei Jahre, und er verbleibt in seiner Stellung, selbst wenn ihn während dieser

Zeit nach §. 23 die Reihe zum Austritte aus dem Gemeinderathe treffen würde.

Der Austretende ist wieder wählbar.

Wird die Stelle des Bürgermeisters während der oben angegebenen Zeit erledigt, so ist binnen längstens vier Wochen vom Zeitpunkte der Erledigung eine neue Wahl nach den Vorschriften des §. 24 vorzunehmen.

Bestätigung der Wahl.

§. 26. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister im versammelten Gemeinderathe den Diensteid in die Hände des politischen Landeschefs abzulegen, und ist die hierüber aufgenommene, von dem Bürgermeister eigenhändig gefertigte Eidesurkunde dem Landeschef vorzulegen.

Die Eidesformel hat insbesondere die Verpflichtung des Bürgermeisters zur unverbrüchlichen Beobachtung der Reichs- und Landesverfassung, sowie der Gemeindeordnung zu enthalten.

Gebühren der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters.

§. 27. Die Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeindebezirkes haben die dazu abgeordneten Mitglieder des Gemeinderathes auf eine angemessene Entschädigung aus der Gemeindecasse Anspruch.

Der Bürgermeister erhält die vom Gemeinderathe für die Dauer seiner Amtsführung festzusetzenden Functions-Gebühren, und hat sein Amt in den zur Amtsführung bestimmten Localitäten auszuüben.

Verlust des Amtes eines Gemeinderathsmitgliedes.

§. 28. Ein Mitglied des Gemeinderathes wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte. (§. 4 der WO.)

Sollte ein Mitglied des Gemeinderathes wegen einer strafbaren Handlung, mit welcher im Falle der Verurtheilung nach den zeitweilig bestehenden Gesetzen der Verlust der poli-

tischen Rechte verknüpft ist, in Untersuchung verfallen, so kann es während der Dauer derselben sein Amt nicht ausüben.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Bürgermeisters.

Auflösung des Gemeinderathes.

§. 29. Der Gemeinderath kann durch die Landesregierung aufgelöst werden. Dagegen ist der Gemeinde der Recurs an das k. k. Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung vorbehalten.

Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl nach den Bestimmungen der angeschlossenen Wahlordnung ausgeschrieben werden.

Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Landesregierung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

III. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 30. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist:

a) ein selbstständiger,

b) ein übertragener.

Der selbstständige ist derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde ... wie Art. V, Reichsgemeindegesetz, Seite 2; der 2. Absatz dieses Artikels lautet:

Zu dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehören insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ... ident bis „zugewiesen werden."

Den übertragenen Wirkungskreis, das ist die Verpflichtung zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze, und innerhalb derselben die Landesgesetze. (Art. VI. des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Der Gemeinderath ist in den Gemeinde-Angelegenheiten das beschließende und überwachende und der Bürgermeister das verwaltende und vollziehende Organ.

Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlung dem Ge-

meinderathe und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich. (Art. XII. und XIII. des Gesetzes vom 5. März 1862.)

1. Abtheilung. Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes.

A. Umfang des Wirkungskreises

Im Allgemeinen.

§. 31. Der Gemeinderath ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen, und deren Vollziehung zu überwachen.

Er hat die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen, und für die Beförderung der Wohlfahrt derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

Insbesondere.

Systemisirung und Ernennung der Gemeindebeamten und Diener.

§. 32. Der Gemeinderath bestimmt die Zahl und die Bezüge der zum Behufe der Gemeindeverwaltung nöthigen Gemeindebeamten und Diener; er ernennt dieselben, sowie die Verwaltungsorgane sämmtlicher Gemeindeanstalten, insoferne nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist, endlich alle im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, und bestimmt ihre Genüsse, sowie die dem Bürgermeister und den im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Reisekosten und sonstigen Entschädigungen.

§. 33. Bleibend angestellte Gemeindebeamte und Diener haben für sich, ihre Gattinnen und Kinder dieselben Ansprüche an die Gemeinde, welche den Staatsbeamten und Dienern der Verwaltungsbehörden gegenüber den Staatsbehörden zustehen; die Bemessung der Pensionen, Provisionen und anderweitigen Bezüge steht dem Gemeinderathe auf Grund jener Vorschriften zu, welche für Staatsbeamte und Diener der Verwaltungsbehörden erlassen sind.

Der Gemeinderath entscheidet über die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, über die Enthebung vom Amte, Entlassung der Gemeindebeamten und Diener.

Bezüglich der bleibend Angestellten hat er sich hiebei an die für Staatsbeamte und Diener der Verwaltungsbehörden bestehenden Vorschriften zu halten, insoferne nicht nachträglich vom Gemeinderathe für einzelne Diensteskategorien oder Dienstesstellen besondere Vorschriften erlassen werden, welche jedoch auf früher ernannte Beamte und Diener keine Anwendung haben.

Ordnung des städtischen Haushaltes.

Gemeindevermögen und Gut.

§. 34. Der Gemeinderath ist verpflichtet, das gesammte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum und sämmtliche Gerechtsamen der Gemeinde mittelst eines Inventars in Uebersicht zu halten, und dasselbe jährlich zu veröffentlichen.

Er hat dafür zu sorgen, daß das gesammte ertragsfähige Vermögen der Gemeinde derart verwaltet werde, um die thunlichst größte Rente daraus zu erzielen.

§. 35. Der Gemeinderath hat zu wachen, daß jene Jahresüberschüsse, welche die gewöhnlichen Cassebedürfnisse übersteigen, sofern sie nicht für bestimmte Gemeindezwecke gewidmet sind, zum Stammvermögen geschlagen oder zur Deckung der Bedürfnisse des nächsten Jahres verwendet werden.

§. 36. Der Gemeinderath hat das Recht zur Vermögenserwerbung und zur Veräußerung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes.

Zu einer giltigen Beschlußfassung über eine Veräußerung ist erforderlich, daß zwei Drittheile des Gemeinderathes anwesend sind, und hievon überdies die absolute Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder zustimmen.

Die Veräußerung eines beweglichen oder unbeweglichen Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werte von 10 000 fl. ö W. oder darüber, kann jedoch nur Kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

Feststellung der Gemeindevoranschläge.

§. 37. Der Gemeinderath hat alljährlich auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse, sowie sämmtlicher unter abgesonderter städtischer Verwaltung stehender Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabeposten zu prüfen und für das nächstfolgende Jahr festzustellen.

Diese Voranschläge müssen jährlich bis Ende September von dem Bürgermeister dem Gemeinderathe vorgelegt werden.

Vierzehn Tage vor der Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderath sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und summarisch durch die Zeitung zu veröffentlichen.

Die Erinnerungen der Gemeindemitglieder darüber sind zu Protokoll zu nehmen und bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

Prüfung und Erledigung der Rechnung.

§. 38. Dem Gemeinderathe steht die Entgegennahme, Prüfung und definitive Erledigung der Jahresrechnung zu.

Die Jahresrechnung ist binnen drei Monaten nach Ablauf des letzten Verwaltungsjahres, also bis Ende März jeden Jahres, für das vorhergehende Jahr vorzulegen, vierzehn Tage vor der Prüfung und Erledigung durch den Gemeinderath zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, und summarisch durch die Zeitung kund zu machen.

Die Erinnerungen der Gemeindemitglieder darüber sind zu Protokoll zu nehmen und bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnung gestellten Mängel wird vom Gemeinderathe das administrative Erkenntniß gegen die Zahlungspflichtigen vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens geschöpft.

Deckung des Abganges.

§. 39. Sind die nöthigen Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt, so hat der Gemeinderath durch Eröffnung neuer Erwerbsquellen, durch Aufnahme eines Darlehens oder durch Umlegung auf die Gemeinde für die Deckung des Abganges zu sorgen.

§. 40. Die Einhebung von Umlagen auf die gesammten directen und indirekten Steuern, welche bei den ersteren 42 Percent und bei den letzteren 30 Percent der landesfürstlichen Steuern nicht überschreiten, kann die Gemeindevertretung im eigenen Wirkungskreise veranlassen; Umlagen über 42 und bis 55 Percent der directen Steuern sammt Zuschlägen sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden; höhere Umlagen können nur durch ein Landesgesetz bewilligt werden.

(LG. v. 5. Jänner 1882 Nr. 4.)

Um aber einen solchen Antrag vor den Landtag zu bringen, muß derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des Gemeinderathes berathen, und mit absoluter Stimmenmehrheit sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder angenommen worden sein

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete, und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden.

Zur Einführung neuer Auflagen und neuer Abgaben, welche in die Kategorie der obigen Steuerzuschläge nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich. (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Die durch die Allerhöchsten Entschließungen vom 16. Februar und 13. März 1853, sowie vom 21. Juni 1854 (Ministerialverordnung vom 13. März 1853, RGB. Nr. 48; 11. April 1854, RGB. Nr. 86, und 1. Juli 1854, RGB. Nr. 156) ausgesprochenen Befreiungen vom Gemeindezuschlage zur Einkommensteuer werden durch dieses Gemeindestatut nicht berührt.

§. 41. Die Aufnahme von Darlehen, die Verpfändung des Gemeindevermögens und die Leistung von Bürgschaften von Seite der Gemeinde steht ebenfalls dem Gemeinderathe zu.

Zu einer giltigen Beschlußfassung hierüber ist erforderlich, daß zwei Drittheile des Gemeinderathes anwesend sind und hievon überdies die absolute Mehrheit der sämmtlichen Gemeinderathsmitglieder zustimme

Sollte jedoch das aufzunehmende Darlehen, die Pfandbestellung oder die verbürgte Summe das jährliche Einkommen der Gemeinde übersteigen, oder wollte der Gemeinderath eine Creditoperation vornehmen, so kann die Bewilligung dazu nur durch ein Landesgesetz ertheilt werden.

Verträge, Nachsicht von Forderungen.

§. 42. Dem Gemeinderathe steht, insoferne nicht nach §§. 36 und 41 eine weitere Genehmigung erforderlich ist, die Bewilligung zur Eingehung oder Auflösung von Verträgen jeder Art, zur Abschreibung von zweifelhaften oder uneinbringlich gewordenen Forderungen, zur Nachsicht von Ersätzen und zur Bewilligung von allen nicht präliminirten Auslagen zu.

Rechtsstreite, Vergleiche.

§. 43. Der Gemeinderath hat über die Einleitung und Aufhebung von Rechtsstreiten und die Abschließung von Vergleichen im Namen der Gemeinde zu entscheiden; für den Fall der Bestellung eines Rechtsvertreters steht dem Gemeinderathe die Wahl desselben zu.

Stiftungen.

§. 44. Das der Gemeinde zustehende Präsentations- und Patronatsrecht, sowie die der Gemeinde zukommenden Rechte auf die Verwaltung von Stiftungen und auf Verleihung von Stiftungsgenüssen werden vom Gemeinderathe nach Vorschrift der Gesetze und Stiftungsanordnungen ausgeübt.

Armenpflege.

§. 45. Der Gemeinderath hat für die der Gemeinde obliegende Armenpflege die nöthigen Geldmittel zu beschaffen, insoferne nicht die Mittel der Wohlthätigkeitsvereine und der bestehenden Anstalten ausreichen.

Ihm obliegt die Leitung und Erhaltung jener Wohlthätigkeitsanstalten, welche aus städtischen Mitteln gegründet, oder durch Stiftungen der Gemeinde zur Verwaltung überwiesen sind.

Local-Sanitätswesen.

§. 46. Dem Gemeinderathe steht die Einrichtung und Leitung des Localsanitätswesens nach den bestehenden Gesetzen zu.

Local-Polizei.

§. 47. Die Gemeinde hat selbstständig die Localpolizei im Umfange der Bestimmungen des §. 30 auszuüben.

Der Gemeinderath kann innerhalb der bestehenden Gesetze localpolizeiliche für den Umfang des Gemeindegebietes giltige Vorschriften erlassen, und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zu 100 fl. oder eine Freiheitsstrafe von je einem Tage für 5 fl. öst. Währ. festsetzen.

Der Gemeinderath hat für die zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlichen Anstalten und Einrichtungen die nöthigen Geldmittel aufzubringen, und ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

Aufnahme in den Gemeindeverband, Verleihung des Bürgerrechtes.

§. 48. Die Aufnahme in den Gemeindeverband, sowie die Verleihung des Bürgerrechtes und Ehrenbürgerrechtes steht dem Gemeinderathe zu.

Petitionsrecht.

§. 49. Die Ausübung des Petitionsrechtes im Namen der Gemeinde ist ausschließend dem Gemeinderathe vorbehalten.

Ueberwachung der Gemeindeverwaltung.

§. 50. Der Gemeinderath ist verpflichtet, sich in der steten Uebersicht der Geschäftsführung der Gemeindeverwaltungsorgane zu erhalten.

Er kann zu diesem Ende die Vorlage aller einschlägigen Acten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte verlangen.

§. 51. Dem Gemeinderathe steht das Recht zu, zur meritorischen und ziffermäßigen Prüfung der Voranschläge sowohl, als der Rechnungen Censoren zu ernennen, welche über das Prüfungsergebniß demselben zu berichten haben.

§. 52. Der Gemeinderath ist verpflichtet, für die Verwahrung der Cassen zu sorgen, und dieselben öfters im Laufe des Jahres durch von ihm zu ernennende Commissäre controliren zu lassen.

Er hat im erforderlichen Falle die Liquidirung der Cassen zu veranlassen.

§. 53. Der Gemeinderath hat ferner das Recht, Gemeindeunternehmungen durch eigene Commissäre überwachen zu lassen.

§. 54. Er kann zur Erstattung von Gutachten und Anträgen eigene Commissionen ernennen.

§. 55. Die Wahl der Mitglieder der Specialcommissionen ist dem Gemeinderathe in der Art anheimgestellt, daß er auch Vertrauensmänner außerhalb seiner Mitte zu berufen berechtigt ist.

Berufung.

§. 56. Dem Gemeinderathe ist über alle Berufungen gegen die Amtshandlungen des Bürgermeisters in Gegenständen des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde die Entscheidung vorbehalten, insoweit nicht die Berufung nach den Bestim-

mungen des §. 90 Absatz 2, an die Landesregierung zu geschehen hat.

§. 57. Dem Gemeinderathe bleibt vorbehalten, aus seiner Mitte einen Ausschuß niederzusetzen, welcher über gewisse, ihm vom Gemeinderathe zugewiesene Geschäfte minderer Bedeutung im Namen desselben unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu beschließen berechtiget ist.

B. Form der Behandlung.

Beschlußfähigkeit.

§. 58. Damit der Gemeinderath einen giltigen Beschluß fassen kann, müssen, insoweit diese Gemeindeordnung nicht eine andere Bestimmung enthält, einschließlich des Vorsitzenden wenigstens sechszehn Mitglieder versammelt sein.

§. 59. Wenn die Geschäftsführung des Bürgermeisters oder eines Gemeinderathes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, und können der Sitzung überhaupt nur, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen. In diesem letzteren Falle dürfen sie sich der Anwesenheit nicht entschlagen.

§. 60. Jedes Mitglied des Gemeinderathes hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung und Schlußfassung seine privatrechtlichen Interessen oder jene seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft.

Beschlußfassung.

§. 61. Zu einem giltigen Beschlusse des Gemeinderathes ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Der Vorsitzende gibt seine Stimme mit entscheidender Wirkung nur bei gleichgetheilten Stimmen ab.

§. 62. Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter führt in den Sitzungen den Vorsitz, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, ist ungiltig.

§. 63. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, doch können über den vom Bürgermeister oder von wenigstens sechs Gemeinderäthen gestellten Antrag auch nichtöffentliche Sitzungen gehalten werden.

Die Ausschließung der Oeffentlichkeit darf jedoch für jene

Sitzungen nicht stattfinden, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeindepräliminare verhandelt werden.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten. Wenn sich dieselben herausnehmen, die Berathungen des Gemeinderathes in irgend einer Weise zu stören, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, ist der Vorsitzende berechtiget und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung den Sitzungssaal von den Zuhörern räumen zu lassen.

§. 64. Durch Beschluß des Gemeinderathes ist die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen zu bestimmen.

Außerdem kann sich der Gemeinderath nur auf Anordnung des Bürgermeisters oder in dessen Verhinderung seines Stellvertreters versammeln.

Jede Sitzung, der eine solche Anordnung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter sind jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Drittheile der Gemeinderäthe eine Versammlung einzuberufen.

Die Abhaltung jeder öffentlichen Sitzung ist durch Anschlag am Gemeindehause kund zu machen.

§. 65. Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

§. 66. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist jedesmal ein Protokoll zu führen, welches von dem Vorsitzenden, einem Gemeinderathe und dem Schriftführer zu fertigen, bei der nächsten Sitzung dem Gemeinderathe zur Anerkennung oder Richtigstellung vorzulegen und hierauf in dem Gemeindearchive aufzubewahren ist. Jedem Gemeindemitgliede ist auf Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten, außer es betrifft eine Verhandlung, welche mit Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfand.

2. Abtheilung. Von dem Wirkungskreise des Bürgermeisters.

a) Selbstständiger Wirkungskreis.

§. 67. Der Bürgermeister ist das verwaltende und vollziehende Organ der Gemeinde unter der Controle des Gemeinderathes.

§. 68. Der Bürgermeister repräsentirt die Gemeinde als moralische Person nach Außen — sowohl in Civilrechts- als in Verwaltungsangelegenheiten.

§. 69. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen andere Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und von zwei Gemeinderaths-Mitgliedern unterfertigt werden.

§. 70. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse des Gemeinderathes in der von dem letzteren angegebenen Art in Vollzug zu setzen.

§. 71. Glaubt der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderathes den Interessen der Gemeinde widerstreitend sei, oder daß er den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreite, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so hat er den Beschluß zu sistiren und im ersten Falle den Gegenstand an den Landesausschuß mit dem Recursrecht an den Landtag, in den beiden letzteren Fällen aber an die Landesregierung mit dem Recursrechte an das Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Der Landesregierung steht ein Sistirungsrecht der Gemeinderatsbeschlüsse nur dann zu, wenn solche den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreiten oder gegen die Landes- oder Reichsgesetze verstoßen würden, in welchem Falle es dem Gemeinderathe freisteht, den Recurs an das Ministerium zu ergreifen.

§. 72. Dem Bürgermeister sind sämmtliche Gemeindebeamte und Diener untergeordnet.

Ihm steht die Geschäftszutheilung unter dieselben, sowie die Disciplinargewalt zu.

Er ist sowohl für seine Geschäftsgebahrung als für jene der ihm unterstehenden Beamten und Diener verantwortlich.

§. 73. Dem Bürgermeister obliegt die Gebahrung mit dem Gemeindevermögen; er hat sich dabei genau an die Ansätze und weiteren Bestimmungen des Voranschlages zu halten.

§. 74. Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, so ist hiezu die Bewilligung des Gemeinderathes zu erwirken.

§. 75. In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister unter seiner Verantwortung die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes erwirken.

§. 76. Der Bürgermeister hat jährlich die in der Einnahme und Ausgabe gehörig belegte Rechnung binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres dem Gemeinderathe vorzulegen (§. 38).

§. 77. Der Bürgermeister hat die der Gemeinde zustehende Localpolizei nach den bestehenden Gesetzen zu handhaben.

b) Uebertragener Wirkungskreis.

§. 78. Der Bürgermeister hat die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, welcher im Allgemeinen die den politischen Bezirksbehörden zustehenden Geschäfte umfaßt, nach Inhalt der allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben nach Bestimmung der Landesgesetze zu besorgen und besorgen zu lassen, wofür er nach Artikel XIII. des Gesetzes vom 5. März 1862 dem Gemeinderathe und auch der Regierung verantwortlich ist.

Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre eigenen Organe besorgen.

§. 79. Dem Bürgermeister steht in Handhabung der Localpolizei die Ausübung des Strafrechtes unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung zu.

Geldbußen fließen in die Gemeindecasse und es ist hierüber ein eigenes Protokoll zu führen.

Kundmachung der Gesetze.

§. 80. Der Bürgermeister hat, wenn Gesetze und Verordnungen der Behörden nebst der Kundmachung durch die Gesetz- und Regierungsblätter noch anderweitig veröffentlicht und verbreitet werden sollen, auf Verlangen diese Veröffentlichung und Verbreitung in üblicher Weise zu besorgen.

Einhebung der Steuern.

§. 81. Dem Bürgermeister obliegt die Mitwirkung bei Einbringung der directen Steuern.

Militärangelegenheiten.

§. 82. Der Bürgermeister hat das Conscriptions- und Recrutirungsgeschäft sowie die Angelegenheiten in Bezug auf die Vorspann, auf die Verpflegung und Einquartierung des Militärs nach den bestehenden Gesetzen zu besorgen.

Ertheilung des Eheconsenses.

§. 83. Der Bürgermeister hat mit Zustimmung des Gemeinderathes nach Maßgabe der bestehenden Gesetze den Eheconsens zu ertheilen oder zu verweigern.

Schubwesen.

§. 84. Dem Bürgermeister obliegt die Mitwirkung bei Besorgung des Schubwesens.

Verleihung der Gewerbs- und Handelsbefugnisse.

§. 85. Nach Inhalt der Gewerbegesetze übt der Bürgermeister die diesfalls der ersten Instanz zugewiesene Amtsthätigkeit aus.

§. 86. Ueberhaupt hat der Bürgermeister alle Amtshandlungen des übertragenen Wirkungskreises in der durch die Gesetze angeordneten Weise auszuüben, nach Inhalt der Gesetze zu entscheiden und die Entscheidung zu vollziehen.

§. 87. Jede Erweiterung des übertragenen Wirkungskreises kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen. (Art. VI. des Gesetzes vom 5. März 1862.)

3. Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen.

Stellvertretung des Bürgermeisters.

§. 88. In Verhinderung des Bürgermeisters hat der erste Vicebürgermeister, und wenn derselbe auch verhindert sein sollte, der zweite Vicebürgermeister die Geschäfte desselben, sowohl im selbstständigen als im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen.

Stellung der Gemeinde zur Staatsverwaltung und zur Landesvertretung.

§. 89. Die Stadtgemeinde Salzburg steht bezüglich des selbstständigen Wirkungskreises unmittelbar unter dem Landesausschusse, beziehungsweise Landtage, und bezüglich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Landesregierung. (Art. XXIII. des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Berufung.

§. 90. Die Entscheidung über Berufungen gegen Be-

schlüsse des Gemeinderathes im selbstständigen Wirkungskreise steht dem Landesausschusse zu.

In den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises und über Beschwerden gegen Verfügungen des Bürgermeisters, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, geht die Berufung an die Landesregierung. (Art. XVI. des Gesetzes vom 5. März 1862.)

In beiden Fällen ist die Berufung binnen vierzehn Tagen vom Tage der Verständigung einzubringen, insoweit für einzelne Fälle durch die betreffenden Gesetze nicht eine andere Frist bestimmt ist.

Aufsichtsrecht der Landesvertretung.

§. 91. Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen der Gemeinde und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

Der Landesausschuß kann zu diesem Ende vom Gemeinderathe Aufklärungen und Rechtfertigungen verlangen; ihm kommt es bei Handhabung dieses Aufsichtsrechtes auch zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung.

§. 92. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreitet und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgeht. Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der Landesregierung geübt; dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinderathes und die nöthigen Aufklärungen verlangen.

Geschäftsordnung.

§. 93. Die Art der Geschäftsführung des Gemeinderathes wird durch eine eigene innerhalb der Grenzen des Gemeindestatutes selbstständig zu beschließende und nach Umständen beliebig abzuändernde Geschäftsordnung bestimmt.

Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Salzburg.

I. Abschnitt. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

Wahlberechtigung (actives Wahlrecht).

§. 1. Wahlberechtigt sind, insoweit denselben nicht ein im §. 2 aufgeführtes Hinderniß entgegensteht:

1. Alle Gemeindebürger und Ehrenbürger mit der für letztere in §. 8 der Gemeindeordnung ausgedrückten Beschränkung.

2. Alle Gemeindeglieder ohne Unterschied des Geschlechtes, welche in der Gemeinde von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke oder von einem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder Erwerbe oder von einem anderen Einkommen seit einem Jahre eine directe Steuer entrichten.

3. Corporationen, welche ihren Sitz im Gemeindebezirke haben und eine directe Steuer entrichten.

4. Unter den Gemeindeangehörigen (Zuständigen) ohne Rücksicht auf die Steuerentrichtung:

a) die Pfarrgeistlichen in Salzburg ohne Unterschied der Confession;

b) die wirklich angestellten, pensionirten oder quiescirten Hof-, Staats-, Landes-, öffentliche Fonds- und Gemeindebeamten;

c) die wirklich angestellten, pensionirten oder quiescirten Lehrpersonen der öffentlichen vom Staate, Lande oder von der Gemeinde unterhaltenen Lehranstalten;

d) die Doctoren aller Facultäten und diejenigen Personen, welche eine Hochschule absolviert und die zum Richteramte, zum Concepts- oder technischen Dienste vorgeschriebene praktische Prüfung oder die Lehramtsprüfung abgelegt haben, sowie auch die Magister der Pharmacie;

e) die pensionirten Officiere und die denselben gleichgestellten Militärbeamten in Pension.

(LG. v. 21. Jänner 1890 Nr. 6.)

§. 2. Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind:

a) dienende Officiere, Militärparteien mit Officierstiteln, dann die zum Mannschaftsstande oder zu den Unter-

parteien gehörigen Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner;

b) alle Personen, welche nicht eigenberechtigt sind, oder

c) eine Armenversorgung genießen.

Ausgeschlossen aber sind:

Diejenigen Personen, welche zu einer Strafe verurtheilt worden sind, mit welcher nach den jeweilig bestehenden Gesetzen der Verlust oder die Beschränkung der Ausübung politischer Rechte verbunden ist.

Welche Personen und auf wie lange in Folge strafrechtlicher Verurtheilung in Kraft des Gesetzes das Wahlrecht und die Wählbarkeit verlieren, bestimmt die Gesetzgebung. (Gesetz über die Reichsvertretung vom 21. Decbr. 1867, RGB. Nr. 141, §. 11, lit. k.)

Bis dahin ist die Ausschließung vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit mit jenen Verurtheilungen zu einer Strafe verbunden, mit welchen kraft des Gesetzes v. 15. Nov. 1867, RGB. Nr. 131, der Verlust der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen eintritt und es hat diese Ausschließung so lange zu dauern, als die Unfähigkeit der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen nach obigem Gesetze dauert.

§. 3. Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied männlichen Geschlechtes, welches das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist.

§. 4. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

a) Alle Personen, welche nach §. 2 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgenommen sind;

b) die Gemeindebeamten und Gemeindediener.

Ausgeschlossen aber sind alle Personen, welche nach §. 2 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgeschlossen sind.

II. Abschnitt. Von der Vorbereitung der Wahl.

§. 5. Behufs der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes werden sämmtliche wahlberechtigte Gemeindeglieder in drei Wahlkörper abgetheilt, deren jeder zehn Mitglieder zu wählen hat.

Den ersten Wahlkörper bilden die Ehrenbürger, dann jene Wahlberechtigten, welche an den ihnen in der Gemeinde

vorgeschriebenen directen Steuern ohne Zuschlag 80 fl. ö. W. und darüber entrichten.

Der zweite Wahlkörper enthält:

a) jene Wahlberechtigten, welche an den ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern ohne Zuschlag 20 fl. bis ausschließlich 80 fl. ö. W. entrichten;

b) die im §. 1, Punkt 4, unter a) bis einschließlich e) angeführten Gemeindeangehörigen, insoferne sie nicht eine Einkommensteuer in einer Höhe entrichten, welche zur Wahl im I. Wahlkörper berechtigt.

Gemeindebürger, welche weder nach der Steuerzahlung noch nach ihren persönlichen Eigenschaften in den einen oder in den andern Wahlkörper gehören, üben ihr Wahlrecht im dritten Wahlkörper aus.

Wer nach seinen persönlichen Eigenschaften wahlberechtigt ist, und zugleich zur Classe der Höchstbesteuerten gehört, wählt im ersten Wahlkörper; sonst kann er sein Wahlrecht nur im zweiten Wahlkörper ausüben.

Gemeinschaftliche Besitzer einer steuerpflichtigen Realität oder Gewerbsunternehmung sind jeder für sich wahlberechtigt, und übt jeder Theilbesitzer sein Wahlrecht nach Maßgabe der Höhe der auf ihn entfallenden Steuerquote in dem hiefür bestimmten Wahlkörper aus.

Behufs der Einreihung in die Wahlkörper werden dem Vater oder der wahlberechtigten Mutter die von ihren minderjährigen Kindern entrichteten directen Steuerbeträge zugerechnet, solange das den Ersteren gesetzlich zustehende Befugniß der Vermögensverwaltung nicht aufgehört hat.

(LG. v. 21. Jänner 1890 Nr. 6.)

§. 6. Die Mitglieder eines Wahlkörpers bilden für sich eine Wahlversammlung.

Sie können jeden Wahlfähigen in der Gemeinde wählen, und sind hiebei an den Wahlkörper, zu dem sie gehören, nicht gebunden.

Anfertigung und Feststellung der Wählerlisten.

§. 7. Ueber alle wahlberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wahlkörpern abgesonderte Wählerlisten zu verfassen, und an einem geeigneten Orte mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist durch eine drei Mal in die Zeitung einzuschaltende und durch Maueranschlag bekannt

zu gebende Kundmachung unter Festsetzung einer vom Tage der ersten Kundmachung in der Zeitung laufenden achttägigen Fallfrist zur Anbringung von Einwendungen dagegen zu veröffentlichen.

Der Gemeinderath entscheidet über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen binnen längstens sechs Tagen und nimmt die als zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vor.

Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

Ausschreibung der Wahl.

§. 8. Zur Vornahme der Wahl sind acht Tage vorher sämmtliche wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde in der Art einzuladen, daß das Wahlausschreiben, in welchem Zeit und Ort der Wahl, sowie die Zahl der von jedem Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes genau anzugeben sind, auf die im §. 7 angedeutete Art und durch Zustellung an jeden Wahlberechtigten bekannt gemacht wird.

III. Abschnitt. Von der Vornahme der Wahl.

Leitung der Wahl.

§. 9. Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes wird durch eigene Wahlcommissionen geleitet.

Für jeden Wahlkörper wird vom Gemeinderathe auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Wahlcommission niedergesetzt, bestehend aus einem Mitgliede des Gemeinderathes, welches dabei den Vorsitz führt, und aus vier stimmberechtigten Gemeindegliedern.

Die Wahlcommissionen sind für den gewissenhaften Vollzug der Wahl verantwortlich.

Die Mitglieder derselben haben sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Jeder Wahlcommission kann ein vom Landesregierungspräsidenten bestimmter landesfürstlicher Commissär beigegeben werden, dessen Aufgabe es ist, die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlmodus wahrzunehmen.

Vornahme der Wahlhandlung.

§. 10. Die Wahlkörper haben an gesonderten Tagen, und zwar der dritte Wahlkörper zuerst, dann der zweite und endlich der erste zu wählen.

Wer von einem Wahlkörper bereits gewählt ist, ist für einen folgenden Wahlkörper nicht mehr wählbar, und es sind die auf ihn gefallenen Stimmen ungiltig.

§. 11. Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Stunde und an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission persönlich erscheinen.

Corporationen üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen aus, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach Außen zu vertreten berufen sind.

Die in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehegattin übt das Wahlrecht durch ihren Ehegatten dann aus, wenn dieser selbst in der Gemeinde wahlberechtigt ist; im gegentheiligen Falle übt dieselbe gleich wie die anderen eigenberechtigten Frauenspersonen das Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten aus.

Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.

Nur diejenigen Personen, welche selbst in der Gemeinde wahlberechtigt sind, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Anderen in dessen Namen ausüben.

Der Bevollmächtigte darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.

(LG. v. 3. Febr. 1888 Nr. 6.)

§. 12. Die Namen der erschienenen Wähler werden in das von einem Mitgliede der Wahlcommission zu führende Wahlprotokoll eingetragen.

Die Stimmgebung erfolgt durch Stimmzettel, auf welchen die in dem Wahlausschreiben angegebene Zahl der zu wählenden Gemeinderäthe verzeichnet ist.

Bei Ueberschreitung der Zahl sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Es ist nicht nöthig, die Stimmzettel zu fertigen oder sonst in solcher Art äußerlich zu bezeichnen, daß hieraus der Stimmgeber entnommen werden kann.

Nach Ablauf der zur Abgebung der Stimmzettel festgesetzten Frist wird am Wahlorte selbst von der Commission die Stimmenzählung vorgenommen.

Diejenigen, welche bei der Wahlversammlung nicht erschienen sind, werden als dem Ergebnisse der Wahl beistimmend betrachtet.

Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Konnte dieses Ergebniß durch die erste Abstimmung nicht erzielt werden, so ist zu der engeren Wahl zu schreiten.

Hiebei dürfen sich nur die bei der ersten Wahl erschienenen Wähler betheiligen.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Mitglieder und ist sich hiebei auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer bei der engeren Wahl berücksichtiget werden darf.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Wenn mit den periodischen Neuwahlen gleichzeitig Ergänzungswahlen für eine kürzere Functionsdauer im Sinne des §. 23 der Gemeindeordnung vorzunehmen sind, so werden diejenigen als im Wege der Ergänzungswahlen gewählt betrachtet, welche unter den vom betreffenden Wahlkörper mit absoluter Stimmenmehrheit Gewählten die mindesten Stimmenzahlen für sich haben.

Prüfung und Bekanntmachung der Wahl.

§. 13. Nach Beendigung der Wahl ist das Wahlresultat öffentlich bekannt zu machen, und das von der Wahlcommission zu unterfertigende Wahlprotokoll mit den demselben beizuschließenden Belegen dem Gemeinderathe durch den Bürgermeister versiegelt zu übermitteln.

Einwendungen gegen die Giltigkeit der Wahlen oder Ablehnungen von Seite der Gewählten sind beim Gemeinderathe längstens binnen acht Tagen nach beendigtem Wahlacte anzubringen. Werden jedoch binnen der obigen Frist keine

Einwendungen oder Ablehnungen vorgebracht, oder die vorgebrachten als unstatthaft beseitigt, und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so wird die Wahl vom Gemeinderathe bestätigt und jeder Gewählte von der auf ihn gefallenen und bestätigten Wahl in Kenntniß gesetzt.

Im entgegengesetzten Falle ist eine neue Wahl einzuleiten.

Gemeindeordnung u. Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Troppau.

(LG. v. 20. Jänner 1866 Nr. 10.)

Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Troppau.

I. Hauptstück. Von der Gemeinde überhaupt.

1. Abschnitt. Umfang der Gemeinde und allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Gemeinde.

§. 1. Die Landeshauptstadt Troppau bildet mit ihren Vorstädten und der Colonie Karlsau innerhalb des durch die Catastralgrenzen bezeichneten Umfanges eine einzige selbstständige Ortsgemeinde.

Stellung der Gemeinde zur Staatsverwaltung und Landesvertretung.

§. 2. Die Stadtgemeinde Troppau besorgt ihre Angelegenheiten durch ihre, gemäß dieser Gemeindeordnung bestellten Vertretung; sie steht unmittelbar unter dem Landtage, beziehungsweise dem Landesausschusse, und in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises unter der schlesischen politischen Landesstelle. (Art. XXIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Die Stadt Troppau ist vom Bezirksverbande ausgenommen (§. 2 des Gesetzes vom 15. November 1863).

Privatrechtliche Verhältnisse.

§. 3. Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums-, Besitz- und Nutzungsrechte

einzelner Gemeindeglieder oder ganzer Classen bleiben durch dieses Gemeindestatut unberührt.

2. Abschnitt. Von den Beziehungen Einzelner zur Gemeinde.

Gemeindeglieder und Fremde.

§. 4. In der Gemeinde unterscheidet man:

1. Gemeindeglieder und
2. Fremde (Auswärtige).

Zu den Gemeindegliedern gehören:

a) Die Gemeindeangehörigen,
b) die Gemeindebürger,
c) die Gemeindegenossen, nämlich jene Personen, welche ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Fremde genannt.

Ueber die Heimatberechtigung entscheidet das Gesetz vom 3. December 1863, RGB. 105.

(LG. v. 20. Sept. 1868 Nr. 14.)

Aufnahmsgebühren.

§. 5. Für die Ertheilung des Heimatsrechtes sind folgende Gebühren abzunehmen:

a) von Inländern, die sich bereits 20 Jahre in Troppau aufhalten, 50 fl.,
b) von Inländern mit weniger als 20jährigem Aufenthalt in Troppau, 75 fl.,
c) von Ausländern ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes in Troppau, 100 fl.

Diese Gebühren sind zur Capitalsvermehrung des Localarmenfondes zu verwenden.

Aus rücksichtswürdigen Gründen kann vom Gemeinderath die Entrichtung dieser Gebühr ganz oder theilweise nachgesehen werden.

(Kundmachung des schles. Landespräsidiums v. 20. Februar 1888, Z. 1777, LGB. Nr. 19.)

Gemeindebürger.

§. 6. Gemeindebürger sind jene, welche dermalen das Bürgerrecht der Stadt Troppau besitzen. In der Folge wird das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite des Gemeinderathes erworben.

Der Gemeinderath entscheidet über die Verleihung des Bürgerrechtes mit Ausschluß jeder Berufung.

Es darf jedoch nur solchen Gemeindeangehörigen verliehen werden, welche den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges nachweisen, sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen, und überhaupt nach Art. IX und X des Gesetzes vom 5. März 1862, RGB. Nr. 18, vom activen und passiven Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind.

Bürgeraufnahmstaxe.

§. 7. Für die Bürgerrechtsverleihung ist eine Gebühr von 30 fl. ö. W. zu entrichten, welche zur Bildung und Vermehrung eines Bürgerversorgungsfondes zu verwenden ist.

Nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann vom Gemeinderathe die Entrichtung dieser Taxe ganz oder theilweise erlassen werden.

Angelobung der Bürgerpflichten, Bürgerdiplom.

§. 8. Der aufgenommene Bürger hat vor dem Gemeinderathe unter Beiziehung zweier Bürger als Zeugen, dem Bürgermeister anzugeloben, daß er alle Bürgerpflichten nach Vorschrift der Gemeindeordnung gewissenhaft erfüllen und das Beste der Gemeinde nach Kräften fördern wolle.

Jedem aufgenommenen Bürger wird, nach Berichtigung der Taxe und Angelobung der Bürgerpflichten, ein Bürgerdiplom eingehändigt.

Verhältnisse der Frauenspersonen.

§. 9. Frauenspersonen können selbstständig das Bürgerrecht nicht erwerben; sie übernehmen jedoch durch die Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Einbürgerung ihres Ehegatten alle mit dem Bürgerrechte verbundenen Vortheile und Lasten; insoferne die Gemeindeordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält.

Das Verhältniß dauert auch während des Witwenstandes

fort, erlischt dagegen im Falle der Ungiltigkeitserklärung oder Trennung der Ehe.

Verlust des Gemeindebürgerrechtes.

§. 10. Der Gemeindebürger verliert das Bürgerrecht:

a) wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft oder das Heimatsrecht in der Stadtgemeinde Troppau verliert oder

b) zu einer Strafe verurtheilt wird, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen, bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber, wenn ihm eine Gesetzesübertretung zur Last fällt, die ihn nach den Bestimmungen des Art. IX und X des Gesetzes vom 5. März 1862 vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit ausschließen.

Doch treffen die nachtheiligen Folgen des Verlustes weder seine schuldlose Ehegattin, noch seine schuldlosen Kinder.

Ehrenbürger.

§. 11. Die Gemeinde kann österreichischen Staatsbürgern, welche sich um den Staat, das Land oder die Gemeinde verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen, auch wenn dieselben nicht im Gemeindeverbande der Stadt Troppau stehen.

Das Ehrenbürgerrecht, wenn es an Fremde (Auswärtige) verliehen wird, begründet die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindebürger, ohne die Verpflichtungen denselben aufzuerlegen.

Auf das Heimatsrecht nimmt die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes keinen Einfluß.

Das Ehrenbürgerrecht wird verloren;

a) durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;

b) durch eine strafbare Handlung, welche nach §. 10 lit. b) den Verlust des Bürgerrechtes nach sich zieht.

Matrikel.

§. 12. Ueber alle Gemeindeglieder wird eine Matrikel und zwar für die Bürger der Gemeinde abgesondert geführt, deren Einsicht Jedermann freisteht. Wer das Bürgerrecht verwirkt, ist in der Gemeindematrikel als Bürger zu löschen.

Fremde.

§. 13. Fremde (Auswärtige) sind jene, welche sich in der Gemeinde aufhalten, ohne Mitglieder von derselben zu sein.

3. Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Gemeindemitglieder und Fremden.

Rechte der Gemeindeglieder und Fremden überhaupt.

§. 14. Jeder in der Gemeinde, er mag Mitglied derselben sein oder nicht, hat Anspruch auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Vermögens, sowie auf die Benützung der als Gemeindegut zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände und der Gemeindeanstalten, nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

Insbesondere der Gemeindeangehörigen und Gemeindebürger.

§. 15. Die Gemeindeangehörigen haben überdies nach Maßgabe des Heimatgesetzes den Anspruch auf Armenversorgung.

Den Gemeindebürgern bleibt außerdem der Anspruch auf Betheiligung aus jenen Stiftungen vorbehalten, die insbesondere für Bürger, deren Witwen und Waisen bestimmt sind.

Das active und passive Wahlrecht der Gemeindeglieder wird in der Gemeindewahlordnung bestimmt.

Pflichten der Gemeindeglieder überhaupt.

§. 16. Die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder sind:

a) die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungskreises getroffenen Anordnungen;

b) die verhältnißmäßige Theilnahme an den Gemeindelasten.

Diese Verpflichtungen beginnen mit dem Tage des Eintrittes in den Gemeindeverband und dauern insolange fort, als dieses Verhältniß zur Gemeinde währt.

Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz nicht haben, tragen nur die nach den landesfürstlichen Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Gemeindelasten.

Verhältniß der Fremden.

§. 17. Fremde, welche sich innerhalb des Gemeindebezirkes aufhalten, haben an den allgemeinen Verpflichtungen

der Gemeindeglieder Theil zu nehmen, ohne deren besondere Rechte zu genießen.

§. 18. Die Gemeinde darf Fremden, wenn sie sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen, und der öffentlichen Wohlthätigkeit nicht zur Last fallen (Art. III des Ges. vom 5. März 1862). Fühlt sich ein Fremder in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert, so kann er sich an die politische Landesstelle (Landesregierung) wenden.

II. Hauptstück. Von der Gemeindeverfassung.

§. 19. Die Stadtgemeinde Troppau wird in ihren Angelegenheiten durch den Gemeinderath und das Bürgermeisteramt vertreten, an deren Spitze der Bürgermeister steht.

1. Abschnitt. Vom Gemeinderathe.

Wahl des Gemeinderathes.

§. 20. Der Gemeinderath wird von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt und besteht aus 30 Mitgliedern.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die Wahlordnung.

Wahl des Bürgermeisters.

§. 21. Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister und Bürgermeisters-Stellvertreter (Vice-Bürgermeister). Die näheren Bestimmungen über diese Wahl enthält die Wahlordnung.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

§. 22. Jedes zum Gemeinderathe ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet die Wahl anzunehmen.

Das Recht die Wahl abzulehnen haben nur:

1. Geistliche aller Confessionen und öffentliche Lehrer;
2. Hof-, Staats- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;

3. Militärpersonen, welche nicht in activer Dienstleistung stehen;

4. Personen, die über 60 Jahre alt sind;

5. Jene, welche in der verflossenen Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters bekleidet haben, oder als Mitglied des Gemeinderathes wirksam waren, jedoch nur für die nächste Wahlperiode;

6. Diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder an einer anhaltenden, bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;

7. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Stadtgemeinde abwesend sind.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath bis zu einem Betrage von 100 fl. ö. W. bemessen kann, und in die Gemeindecasse einzufließen hat.

Tritt keiner dieser Ablehnungsgründe ein, so kann der Gemeinderath nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen von der Annahme der Wahl oder Fortführung des Amtes befreien.

§. 23. Der Bürgermeister und Vice-Bürgermeister können die auf sie gefallene Wahl ohne einen Grund anzugeben, ablehnen oder von dem bereits übernommenen Amte abtreten; sie verlieren jedoch dadurch nicht die Eigenschaft eines Gemeinderathsmitgliedes.

Dauer der Amtsführung.

§. 24. Die Mitglieder des Gemeinderathes, sowie der Bürgermeister und der Vice-Bürgermeister werden auf 3 Jahre gewählt und es findet alle 3 Jahre eine Neuwahl statt.

Sie verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung im Amte.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder gewählt werden.

§. 25. Die Wiederbesetzung der durch Tod oder Austritt vor der Zeit erledigten Stellen im Gemeinderathe wird in der Regel zugleich mit den nach Ablauf der 3jährigen Wahlperiode eintretenden Neuwahlen vorgenommen.

Sollte jedoch der Abgang mehr als 5 Mitglieder des Gemeinderathes betragen, so haben die bezüglichen Wahlkörper

auf Grundlage der letzten Wählerliste die Ergänzungswahlen unverzüglich vorzunehmen.

Eine solche Ergänzungswahl ist auch dann schon vorzunehmen, wenn mehr als drei Mitglieder des Gemeinderathes abgehen, die von Einem der drei Wahlkörper gewählt worden sind.

Wird die Stelle des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters während der regelmäßigen Amtsdauer erledigt, so ist binnen acht Tagen vom Zeitpunkte der Erledigung eine neue Wahl für die Dauer der Wahlperiode zu veranlassen.

Jede solche Ergänzungswahl gilt übrigens nur für die noch übrige Dauer der Wahlperiode.

Wahlbestätigung.

§. 26. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung Seiner Majestät des Kaisers. Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister vor dem versammelten Gemeinderathe den vorgeschriebenen Diensteid in die Hände des Landeschefs oder seines Stellvertreters abzulegen und ist die hierüber aufgenommene, von dem Bürgermeister eigenhändig gefertigte Eidesurkunde dem Landeschef vorzulegen.

§. 27. Die Gemeinderäthe und der Bürgermeister-Stellvertreter haben bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Bürgermeisters, in Gegenwart des Gemeinderathes, an Eidesstatt zu geloben.

Bezüge der Gemeinderäthe.

§. 28. Die Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich. Der Bezug von Taxen oder Sporteln ist ihnen untersagt. Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeindebezirkes haben die dazu abgeordneten Mitglieder auf eine angemessene Entschädigung aus der Gemeindecasse Anspruch, worüber der Gemeinderath Normalbestimmungen zu beschließen hat.

Allen Gemeindevertretern gebührt die Vergütung für die mit ihrer Geschäftsführung verbundenen baaren Auslagen.

Genüsse des Bürgermeisters.

§. 29. Der Gemeinderath hat dem Bürgermeister für die Dauer seiner Amtsführung die seiner Stellung und Würde

entsprechenden Functionsgebühren und sonstigen Genüsse festzusetzen.

Verlust des Gemeindeamtes.

§. 30. Ein Gemeinderath muß von seinem Amte zurücktreten, wenn in Ansehung desselben ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert und unzulässig gemacht hätte.

Verfällt ein Gemeinderath in eine Untersuchung wegen einer, in den §§. 3 und 11 der Wahlordnung genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Concurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann er, solange das Verfahren oder die Concurs- oder Ausgleichungsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

Diese Bestimmungen gelten auch bezüglich des Bürgermeisters und seines Stellvertreters (Vice-Bürgermeisters).

2. Abschnitt. Vom Bürgermeisteramte.

Zusammensetzung des Bürgermeisteramtes.

§. 31. Das Bürgermeisteramt besteht, mit dem Bürgermeister an der Spitze, aus dem Vice-Bürgermeister und aus der entsprechenden Anzahl von angestellten Referenten, nebst dem erforderlichen Hilfspersonale.

§. 32. Die Anstellung, Entlassung und einstweilige Enthebung, sowie die Pensionirung und Provisionirung der Beamten und Diener der Gemeinde, hat nach einer vom Gemeinderathe festzusetzenden Dienstpragmatik zu geschehen.

Bis zum Erscheinen derselben findet die Aufnahme durch Dienstvertrag statt.

Die Ernennung der Stadtsecretäre und aller übrigen Beamten der Gemeinde hat jedoch jederzeit im Wege des Concurses zu geschehen. Durch diese Bestimmungen und die Aufnahme neuer Beamten darf jedoch den wohlerworbenen Rechten der bereits Angestellten kein Eintrag geschehen.

III. Hauptstück. Vom Wirkungskreise der Gemeinde.

1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Wirkungskreis der Gemeinde.

§. 33. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter;

a) ein selbstständiger und
b) ein übertragener (Art. IV des Gesetzes vom 5. März 1862).

a) Selbstständiger.

§. 34 wie Art. V des Reichsgemeindegesetzes, S. 2, nur im Punkt 2: . . . der Personen . . .

Ferner Punkt 12: die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen (Art. V des Ges. vom 5. März 1862).

b) Uebertragener.

§. 35. Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze. (Art. VI des Ges. vom 5. März 1862.)

2. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes.

A. Umfang seines Wirkungskreises.

a) Im Allgemeinen.

§. 36. Der Gemeinderath ist in Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ (Art. XII des Ges. vom 5. März 1862).

Als solches hat der Gemeinderath im Allgemeinen die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen und für die Beförderung ihrer Wohlfahrt durch gesetzliche Mittel Sorge zu tragen. Er ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, für sie bindende Beschlüsse in allen wichtigen, ihm vorbehaltenen Gemeindeangelegenheiten zu fassen und deren Vollziehung zu überwachen.

Eine vollziehende Gewalt kommt dem Gemeinderathe nicht zu.

b) Insbesondere.

1. Organisirung und Systemisirung der Gemeindeämter und Anstalten, dann Ernennung der Beamten und Diener.

§. 37. Zum Wirkungskreise des Gemeinderathes gehören insbesondere die Organisirung und Systemisirung der sämmtlichen Gemeindeämter und Gemeindeanstalten in Beziehung auf die Zahl, Besoldungen, Ruhegenüsse und sonstigen Be-

züge der Beamten und Diener, sowie rücksichtlich der Pensionen und Provisionen der Witwen und Waisen derselben. Der Gemeinderath ernennt alle Beamten und Diener der Gemeinde, sowie die Verwaltungsorgane der Gemeindeanstalten, insofern nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist.

Er entscheidet über die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, über die Enthebung oder Entlassung der Beamten und Diener der Gemeinde.

Ihm steht auch das Recht zu, Remunerationen, Gnadengaben und Gehaltvorschüsse zu bewilligen.

2. Vermögensverwaltung; Inventar.

§. 38. In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde ist der Gemeinderath verpflichtet, das gesammte, sowohl bewegliche, als unbewegliche Eigenthum, und sämmtliche Gerechtsamen der Gemeinde mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten, und dessen Einsicht den Gemeindegliedern freizustellen.

Er hat dafür Sorge zu tragen, daß das gesammte ertragsfähige Vermögen der Gemeinde in der Art verwaltet werde, daß dasselbe, ohne Beeinträchtigung der Substanz, die thunlichst größte nachhaltige Rente abwirft.

Der Gemeinderath hat auch darüber zu wachen, daß die Jahresbeschlüsse, insofern sie nicht für bestimmte Gemeindezwecke gewidmet sind, zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre verwendet und, insofern sie hiezu nicht benöthigt werden, fruchtbringend angelegt und zum Stammvermögen geschlagen werden.

Präliminare.

§. 39. Der Gemeinderath hat jährlich auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse, sowie sämmtlicher unter der Gemeindeverwaltung stehenden Fonde und Anstalten, in allen Einnahms- und Abgabsposten zu prüfen und für das nächste Jahr festzustellen.

Diese Voranschläge müssen jährlich drei Monate vor Anfang des Verwaltungsjahres, das mit jenem des Staates zusammenfällt, von dem Bürgermeisteramte vorgelegt werden.

Vierzehn Tage vor der Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderath sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Prüfung und Erledigung der Rechnungen.

§. 40. Der Gemeinderath prüft und erledigt die gehörig belegten Jahresrechnungen, welche das Bürgermeisteramt über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse und sämmtlicher unter der Gemeindeverwaltung stehenden Fonde und Anstalten längstens drei Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres vorzulegen hat.

Durch 14 Tage vor der Prüfung der Rechnungen durch den Gemeinderath werden dieselben zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen, und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnung gestellten Mängel wird vom Gemeinderathe das administrative Erkenntniß gegen den Zahlungspflichtigen vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens, geschöpft.

Bestreitung der Ausgaben.

§. 41. Alle Ausgaben für Gemeindezwecke sind zunächst aus den in die Gemeindecasse einfließenden Einkünften zu bestreiten. Besteht zur Bedeckung gewisser Auslagen ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden.

Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

Deckung des Abganges durch Umlagen.

§. 42. Zur Bestreitung der nach §. 41 nicht bedeckten Auslagen zu Gemeindezwecken kann der Gemeinderath die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862). Die Arten dieser Umlage sind:

a) Zuschläge zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer;

b) Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören.

§. 43. In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Ge-

meindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.

Befreiungen von Entrichtung der Umlage.

§. 44. Von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

a) Hof-, Staats-, Landes-, öffentliche Fonds-, und Gemeindebeamte und Diener, dann Militärpersonen sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse;

b) Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich der Congrua;

c) Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze, noch aus einer Gewerbeunternehmung fließenden Einkommens.

§. 45. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden. (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Welche Umlagen einer höheren Genehmigung bedürfen.

§. 46. Zuschläge, welche 25 Percent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer, jedoch nicht 60 Percent übersteigen, dann Umlagen auf den Miethzins, wenn sie 5 Percent, jedoch nicht 10 Percent überschreiten, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses. Noch höhere Zuschläge oder Umlagen können nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der obigen Umlagen nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich. (Art. XV des Ges. vom 5. März 1862.)

Um einen solchen Antrag vor die Landesvertretung zu bringen, muß derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des Gemeinderathes berathen und mit absoluter Mehrheit der Vollzahl des Gemeinderathes angenommen worden sein.

(LG. v. 26. März 1888, Nr. 34.)

§. 47. Beschlüsse des Gemeinderathes über Gemeindeumlagen jederart müssen öffentlich kundgemacht werden.

Wer sich durch derlei Beschlüsse beschwert erachtet, hat seine Erinnerungen dagegen binnen der vom Tage der Kundmachung laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Bürgermeisteramte anzubringen.

Diese Erinnerungen sind, wenn der Beschluß des Gemeinderathes einer weiteren Genehmigung nicht bedarf, als Berufung zu behandeln (§. 87), im entgegengesetzten Falle aber dem Einschreiten um Genehmigung des Beschlusses beizuschließen.

Einhebung der Umlage und Abgaben.

§. 48. Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuern selbst einzuheben. Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Bürgermeisteramte durch seine Organe eingehoben, und im Weigerungsfalle durch dieselben Zwangsmittel eingetrieben, wie diese bei Steuerrückständen vorgeschrieben sind.

3. Erwerbung und Veräußerung des Gemeindevermögens oder Gutes.

§. 49. Dem Gemeinderathe kommt das Recht zu, Vermögen jeder Art für die Gemeinde zu erwerben, sowie auch Gemeindevermögen oder Gemeindegut zu veräußern.

Zu einer giltigen Beschlußfassung über eine Veräußerung, welche nicht im Wege der ordentlichen Wirthschaftsgebahrung stattfindet, ist erforderlich, daß zwei Drittheile der Gemeinderäthe anwesend sind und hievon überdies die absolute Mehrheit der Vollzahl des Gemeinderathes zustimme

Zur Veräußerung eines Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werthe von 10000 und bis einschließig 20000 fl. ö. W. ist die Bewilligung der Landesvertretung erforderlich.

Die Veräußerung eines Gemeindevermögens oder Gutes im Werthe über 20000 fl. ö. W. kann nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

Um der Landesvertretung den Antrag zu einer solchen Veräußerung vorzulegen, ist ein Gemeinderathsbeschluß nach den Bestimmungen des §. 46 erforderlich.

Insoweit die eingehenden Kaufschillinge nicht zur Tilgung von Gemeindeschulden erfordert werden, sind sie zum Stammvermögen zu schlagen.

4. Darlehensaufnahme.

§. 50. Dem Gemeinderathe steht die Aufnahme von Darlehen, die Verpfändung des Gemeindevermögens und die Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde zu.

Hiebei gelten die Bestimmungen, welche für die Abstimmung über die Veräußerung eines Gemeindegutes (§. 49) vorgeschrieben sind.

Sollte jedoch das Darlehen oder die verbürgte Summe das jährliche Einkommen der Gemeinde übersteigen, so kann die Bewilligung dazu nur durch die Landesvertretung ertheilt werden.

Rücksichtlich des Antrages zur Erwirkung einer solchen Genehmigung gelten die im §. 46 enthaltenen Bestimmungen.

5. Rechtsstreite. Vergleiche.

§. 51. Der Gemeinderath ertheilt die Bewilligung der Einleitung oder Auflassung eines Rechtsstreites, sowie zur Abschließung von Vergleichen, wenn der Gegenstand des Streites oder Vergleiches nicht ein zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehöriges Geschäft betrifft, das in den Wirkungskreis des Bürgermeisteramtes einschlägt. Für den Fall der Bestellung eines Rechtsvertreters steht dem Gemeinderathe die Wahl desselben zu.

Sonstige wichtige Gegenstände.

§. 52. Außerdem sind dem Gemeinderathe noch folgende Verwaltungsgegenstände vorbehalten:

a) die Bewilligung zur Ausführung von neuen Gemeindebauten;
b) die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden oder solchen Auslagen, welche ein für allemal 50 fl. ö. W. übersteigen;
c) die Bewilligung von allen nicht präliminirten Auslagen;
d) die Auflösung von Verträgen jeder Art, sowie das Herabsetzen oder Erhöhen des bedungenen Entgeltes;
e) die Abschreibung, Nachsicht oder Herabsetzung einer Gemeindeforderung, die Nachsicht von Mangelsposten und der Nachlaß von Besoldungsvorschüssen;
f) die Bewilligung von Aushilfsbeiträgen an Wohlthätigkeits- oder sonstige gemeinnützige Anstalten;
g) die Ausübung des Petitionsrechtes in Gemeindeangelegenheiten;

h) die Berathung und Beschlußfassung überhaupt bei allen Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

7. Localpolizei.

§. 53. Zum Zwecke der Handhabung der Localpolizei, soweit sie nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Gemeinderath und in dringenden Fällen, wo die Einholung eines Gemeinderathsbeschlusses nicht möglich ist, auch der Bürgermeister innerhalb der bestehenden Gesetze für den Umfang der Stadtgemeinde giltige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zu 100 fl. ö. W. androhen, welche im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine Arreststrafe von je einem Tag für 5 fl. ö. W. zu verwandeln ist.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

§. 54. Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Localpolizei besonderen landesfürstlichen Organen zugewiesen werden, (Art. V des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Das Maß der von der Gemeinde für diese Localpolizeianstalten etwa zu leistenden Beiträge wird durch ein besonderes Uebereinkommen der Regierung mit dem Gemeinderathe geregelt.

8. Armenpflege.

§. 55. Der Gemeinderath hat für die der Gemeinde obliegende Armenpflege, dann für die städtischen Armenversorgungs- und sonstigen Humanitätsanstalten die nöthigen Geldmittel zu beschaffen, insoferne die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine nicht ausreichen.

9. Localsanitätswesen.

§. 56. Dem Gemeinderathe steht die Einrichtung und Leitung des Localsanitätswesens nach den bestehenden Gesetzen zu, und hat die hiezu nöthigen Geldmittel zu schaffen.

10. Stiftungen; Schul- und Kirchenangelegenheiten.

§. 57. Die der Gemeinde zukommenden Rechte auf die Verwaltung und Verleihung von Stiftungen werden vom Ge-

meinderathe nach Vorschrift der Gesetze und der Stiftungsanordnungen ausgeübt. In Schul- und Kirchenangelegenheiten übt der Gemeinderath jene Befugnisse aus, welche der Gemeinde in diesen Angelegenheiten gegenwärtig zustehen oder durch spätere Gesetze eingeräumt werden.

11. Aufnahme in den Gemeindeverband.

§. 58. Dem Gemeinderathe ist die Aufnahme in den Gemeindeverband, sowie die Verleihung des Bürgerrechtes nach den Bestimmungen dieses Gemeindestatutes vorbehalten.

12. Vergleichsversuche.

§. 59. Der Gemeinderath wählt aus den Gemeindegliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien.

Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung bleiben einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten.

13. Ueberwachung der Gemeindeanstalten und Aemter.

§. 60. Der Gemeinderath ist berechtigt und verpflichtet die Geschäftsführung aller Gemeindeverwaltungsorgane zu überwachen. Er kann ihre Geschäftsführung zu diesem Ende durch eigene Commissionen untersuchen lassen und die Vorlegung aller einschlägigen Acten, Urkunden, Schriften und Berichte verlangen.

Dem Gemeinderathe steht das Recht zu, Censoren zur meritorischen und ziffermäßigen Prüfung der Voranschläge und Rechnungen zu ernennen, welche über das Prüfungsergebniß zu berichten haben. Er ist ferner berechtigt, zur Ueberwachung von Gemeindeunternehmungen, dann zur Erstattung von Gutachten und Anträgen eigene Commissionen zu ernennen, und dazu auch Vertrauensmänner oder Sachverständige außer seiner Mitte zu berufen.

Insbesondere hat der Gemeinderath streng darauf zu sehen, daß die Gemeinde- und sonstigen seiner Aufsicht unterstehenden Cassen öfters im Laufe des Jahres durch von ihm zu ernennende Commissäre scontrirt und im erforderlichen Falle auch liquidirt werden.

14. Berufung.

§. 61. Dem Gemeinderathe ist über alle Berufungen

gegen Amtshandlungen des Bürgermeisteramtes in Gegenständen des selbstständigen Wirkungskreises die Entscheidung vorbehalten.

B. Form der Behandlung und Beschlußfassung.

Sitzungen.

§. 62. Durch Beschluß des Gemeinderathes ist die Zahl und Zeit seiner ordentlichen Sitzungen zu bestimmen.

Außerdem kann sich der Gemeinderath nur auf Anordnung des Bürgermeisters oder im Verhinderungsfalle, auf Anordnung des Vicebürgermeisters versammeln.

Jede Sitzung, der eine solche Berufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Der Bürgermeister muß jedoch den Gemeinderath spätestens innerhalb 14 Tagen berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Beschlußfähigkeit.

§. 63. Damit der Gemeinderath einen giltigen Beschluß fassen könne, müssen, insoweit diese Gemeindeordnung nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens 16 Mitglieder — mit Einrechnung des Vorsitzenden — anwesend sein.

Dem Gemeinderathe bleibt es freigestellt, im Wege der Geschäftsordnung auf das ungerechtfertigte Ausbleiben der Gemeinderathsmitglieder eine Strafe bis zu 10 fl. ö. W. festzusetzen.

Ausschließung von der Abstimmung oder Berathung.

§. 64. Wenn die dienstliche Gebahrung des Bürgermeisters oder eines Gemeinderathsmitgliedes der Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten; müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderathes hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung und Schlußfassung seine privatrechtlichen Interessen, oder jene seiner Ehegattin, oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft.

§. 65. Der Bürgermeister, oder in Verhinderung dessen

Stellvertreter, führt in den Sitzungen den Vorsitz, und jede Sitzung, bei welcher dieses nicht beobachtet wurde, ist ungiltig.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Beschlußfassung.

§. 66. Zu einem giltigen Beschlusse des Gemeinderathes ist — insoweit diese Gemeindeordnung nicht eine andere Bestimmung enthält, die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich (§. 63); bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Art der Abstimmung bestimmt die Geschäftsordnung.

Oeffentlichkeit der Sitzungen.

§. 67. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich; doch können über den vom Bürgermeister oder von wenigstens sechs Gemeinderathsmitgliedern gestellten Antrag auch nicht öffentliche Sitzungen gehalten werden, wenn die Majorität die Abhaltung einer solchen Sitzung beschließt.

Das Gemeindepräliminare und die Gemeinderechnungen können nur in öffentlichen Sitzungen verhandelt werden. (Art. XIV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten. Sollten sich dieselben herausnehmen, die Berathung des Gemeinderathes in irgend einer Weise zu stören, oder gar die Freiheit derselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung den Zuhörerraum leeren zu lassen.

Deputationen.

§. 68. Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

Protokoll.

§. 69. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäthen und dem Schriftführer zu fertigen ist. Jedem Gemeindegliede steht die Einsicht in dasselbe frei.

3. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Bürgermeisters.

A. Im selbstständigen Wirkungskreise.

§. 70. Der Bürgermeister ist in Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ. (Art. XII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 71. Der Bürgermeister ist der unmittelbare Vorstand des Bürgermeisteramtes (§. 31) und wird im Verhinderungsfalle vom Vice-Bürgermeister vertreten.

Er leitet und beaufsichtigt alle dem Bürgermeisteramte obliegenden Geschäfte.

Die Mitglieder des Bürgermeisteramtes haben ihn hierin zu unterstützen und die Geschäfte, die ihnen der Bürgermeister zuweiset, nach Anordnung und unter Verantwortung desselben zu vollziehen. Dem Bürgermeister sind alle Bediensteten der Gemeinde und der Gemeindeanstalten untergeordnet, und er übt über sie unbeschadet der dem Gemeinderathe (im §. 37) vorbehaltenen Befugnisse, die Disciplinargewalt aus.

Er kann selbst solche Bedienstete, deren Ernennung dem Gemeinderathe vorbehalten ist, vom Dienste suspendiren; das Recht der Entlassung derselben kommt jedoch dem Gemeinderathe zu.

§. 72. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach Außen zu, und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und einem Gemeinderathe unterfertigt werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Gemeinderathes oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies die Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Gemeinderäthen ersichtlich gemacht werden.

§. 73. Der Bürgermeister bereitet die dem Gemeinderathe vorbehaltenen Gegenstände zur Berathung in demselben vor. Er ist verpflichtet, die vom Gemeinderathe gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, diese vorher einzuholen.

Glaubt jedoch der Bürgermeister, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreite oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, oder der Gemeinde

einen wesentlichen Schaden zufüge, so ist er verpflichtet, mit der Vollziehung eines solchen Beschlusses inne zu halten, und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, in den beiden ersten Fällen von der politischen Landesstelle, und im letzteren Falle vom Landesausschusse einzuholen. (Art. XVI und XXIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 74. Der Bürgermeister führt die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Aufsicht über die Benützung und Verwaltung des Gemeindegutes und der Gemeindeanstalten, er leitet und überwacht die Ausführung aller Gemeindeunternehmungen und verfügt in allen Angelegenheiten, die nicht zum Wirkungskreise des Gemeinderathes gehören.

§. 75. Bei der Vermögensgebahrung hat sich der Bürgermeister genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten und rücksichtlich jener Auslagen, deren Genehmigung dem Gemeinderathe vorbehalten ist, diese Genehmigung einzuholen.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, gleichwohl aber nicht unaufschiebbar sind, so hat der Bürgermeister die Bewilligung des Gemeinderathes hiezu zu erwirken. In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden oder ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister unter seiner Verantwortung die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes einholen.

§. 76. Das Bürgermeisteramt hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Localpolizei (§. 34 und 53) zu handhaben und ist dabei an die bestehenden Gesetze und Anordnungen gebunden. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die zur Handhabung der Localpolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen, und für die Aufbringung der hiezu nothwendigen Geldmittel zu sorgen.

In allen Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles, z. B. bei Epidemien, bloß ortspolizeiliche Maßregeln der Gemeinde nicht ausreichen, oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Bürgermeister unverzüglich die Anzeige an die politische

Landesbehörde zu machen. Er ist für jede Unterlassung, die ihm in diesen Beziehungen zur Last fällt, verantwortlich.

§. 77. Der Bürgermeister bewilligt die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für die Aufrechthaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

B. Im übertragenen Wirkungskreise.

§. 78. Das Bürgermeisteramt hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde zu besorgen und diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder durch die Behörden vorgezeichneten Weise zu vollziehen.

Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen lassen.

§. 79. Das Bürgermeisteramt hat insbesondere:

a) die Gesetze und Verordnungen auf Verlangen der Behörden in üblicher Weise kundzumachen;
b) die der Gemeinde zugewiesene Steuereinhebung zu besorgen;
c) bei dem Conscriptions- und Recrutirungsgeschäfte in der Gemeinde mitzuwirken, sowie die Angelegenheiten in Bezug auf die Vorspann, Verpflegung und Einquartierung des Militärs nach den bestehenden Gesetzen zu besorgen;
d) aufgehoben durch schles. Landesgesetz vom 20. Sept. 1868, LGBB. Nr. 13;
e) das Schubwesen im bisherigen Umfange zu besorgen;
f) den Gemeindegliedern auf Verlangen nach Zulaß der gesetzlichen Vorschriften Heimatscheine auszustellen;
g) über alle Vorkommnisse in der Gemeinde, welche für die Staatsverwaltung vom Interesse sind, an die politische Landesstelle zu berichten;
h) die zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit von den Behörden angesprochene Mitwirkung zu leisten.

Ueberhaupt hat das Bürgermeisteramt alle Amtshandlungen, welche ihm durch besondere Gesetze übertragen sind, oder durch spätere Verordnungen zugewiesen werden, sowie

alle ihm vom Landeschef zukommenden Aufträge in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes genau zu vollziehen.

§. 80. Das Bürgermeisteramt ist für den Gemeindebezirk die erste Instanz in Gewerbsangelegenheiten und hat sich dabei nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere nach der Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859, RGB. Nr. 227, zu benehmen.

§. 81. Insoweit die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde (§. 34, 53) gehörige Localpolizei bestehen, eine Strafsanction aussprechen, und insoweit die Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch ein Strafgesetz verpönt sind, steht dem Bürgermeisteramte, unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters, das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zu.

Andere Strafen als Geldstrafen, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, Arreststrafen, dürfen nicht verhängt werden.

§. 82. Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich. (Art. XIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters wird jedoch die Haftung der übrigen Gemeindeorgane für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Bürgermeister übertragenen Geschäfte nicht aufheben.

§. 83. In den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises geht der Instanzenzug an die schlesische politische Landesstelle. (Art. XXIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

IV. Hauptstück. Von der Aufsicht der Landesvertretung und Staatsbehörden über die Gemeindevertretung.

a) Aufsichtsrecht der Landesvertretung.

§. 84. Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses (§. 2), daß das Stammvermögen der Gemeinde und das Vermögen ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. (Art. XXIV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Der Landesausschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen, Nachweisungen und Rechtfertigungen von der Gemeindever-

tretung verlangen, und durch Absendung von Commissionen Erhebungen veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

§. 85. Der Landesausschuß kann den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter, wenn sie ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 50 fl. ö. W. belegen.

Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der politischen Landesstelle, im Einverständnisse mit dem Landesausschusse nach vorher abgeführter Disciplinaruntersuchung ihres Amtes entsetzt werden.

§. 86. An die Genehmigung des Landtages bezw. seines Ausschusses sind die in dieser Gemeindeordnung angegebenen, besonders den Haushalt der Gemeinde betreffende Acte gebunden.

§. 87. Der Landesausschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. (Art. XXIV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Die Berufung ist innerhalb der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Bürgermeisteramte zur weiteren Vorlage einzubringen, und hat aufschiebende Wirkung, wenn aus der Sistirung kein unwiederbringlicher Nachtheil zu besorgen ist.

b) Der Staatsverwaltung.

§. 88. Die Staatsverwaltung übt durch die politische Landesstelle das Aufsichtsrecht über die Gemeindevertretung dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe. (Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Dieselbe kann zu diesem Ende in den einzelnen Fällen die Mittheilung der Beschlüsse und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

Auch hat der Landeschef oder dessen Stellvertreter das Recht, den Sitzungen des Gemeinderathes beizuwohnen und jederzeit das Wort zu ergreifen; an der Abstimmung nehmen sie nur theil, wenn sie Mitglieder des Gemeinderathes sind.

§. 89. Die politische Landesstelle ist berechtigt, den

Bürgermeister oder seinen Stellvertreter, wenn sie ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 50 fl. ö. W. zu belegen.

Sind die Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ihnen ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann und muß deshalb zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellt werden, so hat die Gemeinde die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen.

In einem solchen Falle bleibt es dem Gemeinderathe überlassen, die Entsetzung des Bürgermeisters oder Vice-Bürgermeisters zu begehren und von dem Schuldtragenden den Kostenersatz zu verlangen.

§. 90. Die politische Landesstelle entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung in allen vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten, sowie gegen Verfügungen derselben, wodurch bestehende Gesetze verletzt, oder fehlerhaft angewendet werden. (Art. XVI und XVIII des Gesetzes v. 5. März 1862.)

Die Landesstelle ist, wenn auch keine Beschwerde geführt wird, berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung von Beschlüssen zu untersagen, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

Gegen die Entscheidungen der politischen Landesstelle steht der Recurs an das Staatsministerium offen.

§. 91. Die Gemeindevertretung kann durch die politische Landesstelle aufgelöst werden. Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeindevertretung vorbehalten.

Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden. (Art. XVI des Gesetzes v. 5. März 1862.)

Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die politische Landesstelle, im Einverständnisse mit dem Landesausschusse, die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 92. Die Art der Geschäftsführung des Gemeinderathes und des Bürgermeisteramtes wird durch eine eigene Geschäfts-

ordnung innerhalb der Grenzen dieser Gemeindeordnung näher bestimmt.

§. 93. Die vorübergehenden Bestimmungen über den Wirkungskreis des gegenwärtigen Gemeinderathes in Bezug auf die ersten nach dieser Gemeindeordnung vorzunehmenden Wahlen enthält eine besondere Vorschrift.

§. 94. Abänderungen und Ergänzungen dieser Gemeindeordnung können beim Landtage beantragt und durch ein Landesgesetz bewilligt werden. (Art. XXII des Gesetzes v. 5. März 1862.)

Wahlordnung für die Landeshauptstadt Troppau.

I. Hauptstück. Von der Wahl des Gemeinderathes.

1. Abschnitt. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

Wahlberechtigung (actives Wahlrecht).

§. 1. Zur Wahl des Gemeinderathes sind berechtigt:

1. diejenigen Gemeindeglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten;

2. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:

a) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen, dann die Prediger (Rabbiner) und Religionslehrer der jüdischen Glaubensgenossen;

b) Hof-, Staats-, Landes-, öffentliche Fonds- und Communalbeamte;

c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben;

d) dienende sowohl als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte; insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;

e) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben, oder deren an einer ausländischen Universität erworbener akademischer Grad hierlands habilitirt ist;

f) die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde definitiv angestellten Directoren, Professoren und Lehrer;

3. die Gemeinde- und Ehrenbürger.

Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.

Vom Wahlrechte sind: a) ausgenommen.

§. 2. Dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, dann die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

b) ausgeschlossen.

§. 3. Das Strafgesetz wird die Bestimmungen festsetzen, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des activen und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei.

Bis dahin bleiben von dem Wahlrechte ausgeschlossen:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt;

b) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert;

c) Personen, welche der Uebertretungen des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind. (§§. 460, 461, 464, StGB.; Art. IX des Gesetzes v. 5. März 1862.)

Ausübung des Stimmrechtes.

§. 4. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Hievon bestehen folgende Ausnahmen:

1. Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus;

2. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind,

können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.

Ebenso können

3. Die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer andern Gemeinde ansässig sind, das Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§. 5. Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von dem bezüglichen Verwaltungsorgane bestellten Personen vertreten.

§. 6. Corporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach Außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus.

§. 7. Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie einen aus ihnen, oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.

Bevollmächtigte.

§. 8. Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 3, sub a, b und c angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Andern in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.

Wählbarkeit (passives Wahlrecht).

§. 9. Wählbar zu einem Mitgliede des Gemeinderathes sind nur diejenigen Gemeindeglieder männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden. (Art. X des Gesetzes v. 5. März 1862.)

Gründe a) der Ausnahme.

§. 10. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. Die Bediensteten der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden.

2. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen oder, wie Taglöhner oder gewerblichen Gehilfen, einen selbstständigen Erwerb nicht haben.

b) der Ausschließung von Wählbarkeit.

§. 11. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind außer den im §. 3, sub a, b, c Genannten:

a) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens;

b) einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 StGB. enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida, oder Ausgleichsverhandlung dauert und nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 StGB. bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist;

d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind. (Art. X des Gesetzes v. 5. März 1862.)

2. Abschnitt. Von der Vorbereitung der Wahl.

Allgemeine Wählerliste.

§. 12. Zum Behufe der Wahl des Gemeinderathes hat der Bürgermeister ein ganzes Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeindeglieder in der Art anfertigen zu lassen, daß darin zuerst die Ehrenbürger, dann die im §. 1 sub 2 bezeichneten Gemeindeangehörigen unter Angabe ihrer allfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern, dann die übrigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern in absteigender Ordnung gereiht, angesetzt und neben den Namen die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden.

Bildung der Wahlkörper und Zuweisung in dieselben.

Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten.

Die Wahlberechtigten ernennen den Gemeinderath in der Art, daß sie in drei Wahlerkörper (Wählclassen) abgetheilt werden, von denen jeder Wahlkörper zehn Gemeinderäthe wählt.

In den ersten Wahlkörper gehören alle Wahlberechtigten, welche an den ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern ohne Zuschläge wenigstens 60 fl. ö. W. oder darüber jährlich entrichten.

Der zweite Wahlkörper enthält alle Wahlberechtigten, welche auf gleiche Weise an directen Steuern jährlich wenigstens 30 fl. ö. W. und darüber, aber nicht 60 fl. ö. W. entrichten.

In den dritten Wahlkörper gehören alle übrigen wahlberechtigten Personen.

§. 14. Die Ehrenbürger wählen im ersten Wahlkörper.

Die Gemeindebürger, welche weder nach der Steuerzahlung, noch nach ihren persönlichen Eigenschaften in die eine oder andere Wählerclasse gehören, üben ihr Wahlrecht im dritten Wahlkörper aus.

Die nach §. 1, sub 2 wahlberechtigten Gemeindeangehörigen üben ihr Wahlrecht im zweiten Wahlkörper aus, wenn sie nicht schon nach der Steuerzahlung in die erste Wählerclasse gehören.

Wählerlisten nach Wahlkörpern.

Für jeden Wahlkörper sind abgesonderte Wählerlisten zu verfassen.

Diese Wählerlisten sind wenigstens sechs Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht im städtischen Amtslocale aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist durch öffentlichen Anschlag, dann durch eine dreimal der officiellen Landeszeitung einzuschaltende und den Hauseigenthümern zur Verständigung der Parteien zuzustellende Kundmachung zu veröffentlichen und darin zugleich eine vom Tage der ersten Einschaltung in die officielle Landeszeitung laufende vierzehntägige Präclusivfrist zur Anbringung von Einwendungen dagegen festzusetzen.

Eine Commission, welche aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus vier Gemeinderäthen zu bestehen hat, entscheidet über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen

längstens binnen acht Tagen und nimmt die zulässig erkannten Berichtigungen vor.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an den Gemeinderath offen. Die Berufung muß längstens binnen drei Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der Commission angebracht und von dieser dem Gemeinderathe ungesäumt vorgelegt werden. Das Erkenntniß des Gemeinderathes ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig. An dieser Entscheidung können jedoch jene Mitglieder des Gemeinderathes nicht Theil nehmen, die bei der früheren Entscheidung mitgewirkt haben.

Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung vorgenommen werden.

Ausschreibung der Wahl.

§. 16. Die Vornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vor deren Beginn von dem Bürgermeister auf die im §. 15 angeordnete Art mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, an welchen Tagen und zu welchen Stunden die einzelnen Wahlkörper zur Abgabe ihrer Stimmen zu erscheinen, und welche Zahl von Gemeinderäthen sie zu wählen haben.

Gleichzeitig ist hievon die Anzeige an die politische Landesstelle zu machen.

3. Abschnitt. Von der Vornahme der Wahl.

Wahlcommissionen.

§. 17. Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet.

Für jeden Wahlkörper wird vom Gemeinderathe eine Commission niedergesetzt, welche aus einem Gemeinderathe als Vorsitzenden, vier als Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemeindegliedern und einem Schriftführer zu bestehen hat.

Die Wahlcommissionen sind für den gewissenhaftesten Vollzug der Wahlen verantwortlich.

Die Mitglieder derselben haben sich jeden Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wähler zu enthalten.

Die politische Landesstelle kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.

Ordnung der Wahl.

§. 18. Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert und nehmen die Wahl in der Ordnung vor, daß zuerst der dritte, dann der zweite und zuletzt der erste Wahlkörper an verschiedenen Tagen wählen.

Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

Verfahren bei der Wahlhandlung.

§. 19. Bei der Wahlhandlung, welche öffentlich ist, dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

1. Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Stimmrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission persönlich erscheinen.

Ein Dritter darf zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten bloß in den Fällen der §§. 4—7 und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß er sich über seine Berechtigung hiezu gehörig legitimire.

2. Die Namen der Erscheinenden werden in das vom Schriftführer zu führende Wahlprotokoll eingetragen und demselben auch die beigebrachten Vollmachten angeschlossen.

3. Die Stimmgebung geschieht durch Stimmzettel, welche die Wähler beim Bürgermeisteramte zu erheben haben.

Bei der Erhebung des Stimmzettels wird der Name des des Empfängers in einem Verzeichnisse vorgemerkt, in welchem auch der Erhalt des Stimmzettels vom Empfänger zu bestätigen ist.

4. Auf dem abzugebenden Stimmzettel hat jeder Wähler die Vor- und Zunamen so vieler wählbaren Gemeindeglieder zu verzeichnen, als nach dem Wahlausschreiben in den Gemeindrath zu wählen sind. Wird diese Zahl überschritten, so bleiben die auf den Stimmzetteln zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt.

5. Jeder, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, ist aufzufordern, zu einer späteren Stunde des Tages sich wieder am Versammlungsorte einzufinden, um nöthigenfalls die Stimmgebung erneuern zu können.

6. Nach Verlauf der zur Abgabe der Stimmzettel festgesetzten Frist wird am Wahlorte selbst von der Wahlcommission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmzählung vorgenommen. Die bei der Wahlversammlung nicht Erscheinenden werden als dem Ergebnisse der Wahl beistimmend betrachtet.

7. Als gewählt sind diejenigen Wahlfähigen anzusehen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben, und zwar nach der Reihe der erhaltenen Stimmenanzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

8. Konnte dieses Ergebniß durch die erste Abstimmung nicht erzielt werden, so ist zur engern Wahl zu schreiten.

Hiebei haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, die gewählt wurden, die meisten Stimmen für sich hatten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in der engeren Wahl zu berücksichtigen ist.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Mitglieder.

Jede Stimme, welche auf eine in die engere Wahl nicht gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

9. Wer von einem Wahlkörper bereits gewählt ist, kann von einem später wählenden Wahlkörper nicht mehr gewählt werden, und es sind die auf ihn gefallenen Stimmen ungiltig. Die Wahlcommission eines jeden Wahlkörpers hat daher die Namen der bereits gewählten nach Schluß der Wahlhandlung sogleich durch Maueranschlag zu veröffentlichen.

Wahlprotokoll.

§. 20. Sogleich nach beendeter Wahl ist das über den Gang und die Ergebnisse der Wahlhandlung aufgenommene Protokoll von der Wahlcommission zu unterschreiben und mit allen Belegen dem Gemeinderathe zur Prüfung versiegelt zuzufertigen.

Prüfung der Wahlacte.

§. 21. Der Gemeinderath hat die Wahlprotokolle genau zu prüfen und bei wahrgenommenen Gebrechen, welche eine Ergänzung oder Verbesserung zulassen, dieselben im kürzesten Wege zu veranlassen.

Werden dagegen Wahlen deshalb, weil die Wahl auf Jemanden gefallen, der einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, oder von der Wählbarkeit gesetzlich ausgenommen oder ausgeschlossen ist, oder aus einem andern gesetzlichen Grunde für ungiltig erkannt, oder sind eine oder

mehrere Stellen unbesetzt geblieben, so ist für dieselben ungesäumt eine neue Wahl in demjenigen Wahlkörper auszuschreiben, welcher die volle Zahl der ihm zugewiesenen Stellen noch nicht besetzt hat.

Einwendungen und Ablehnungen.

§. 22. Einwendungen gegen die Giltigkeit einer Wahl sind längstens binnen acht Tagen nach beendigtem und kundgemachten Wahlacte bei dem Gemeinderathe anzubringen. Innerhalb derselben Frist haben auch diejenigen, welche die auf sie gefallene Wahl aus einem gesetzlichen Grunde (§. 22 dieser Gemeindeordnung) ablehnen zu können glauben, diese Ablehnung dem Gemeinderathe schriftlich zu erklären.

Der Gemeinderath hat, wenn er die angemeldeten Einwendungen oder Ablehnungen als gesetzlich gerechtfertigt erkennt und seine Entscheidung rechtskräftig geworden ist, sogleich eine neue Wahl in demjenigen Wahlkörper auszuschreiben, welcher die volle Zahl der ihm zugewiesenen Stellen noch nicht besetzt hat.

Dagegen sind die zurückgewiesenen Einwendungen und Ablehnungen vom Gemeinderathe nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist mit allen zur Beurtheilung der angefochtenen Amtshandlungen erforderlichen Actenstücken und mit seinem Gutachten ohne Verzug durch das Bürgermeisteramt der politischen Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidungen der Landesstelle, durch welche Ablehnungen oder Einwendungen zurückgewiesen werden, findet ein weiterer Zug nicht statt.

Kundmachung der stattgefundenen Wahlen.

§. 23. Sobald sämmtliche der Wahl unterzogenen Stellen besetzt sind und sich gegen die Wahlen keine weiteren Anstände ergeben, sind dieselben vom Gemeinderathe zu bestätigen, öffentlich bekannt zu machen und die Gewählten von der auf sie gefallenen und bestätigten Wahl in Kenntniß zu setzen.

II. Hauptstück. Von der Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters.

Wahl des Bürgermeisters und Vicebürgermeisters.

Binnen längstens vierzehn Tagen nach erfolgter Constituirung des Gemeinderathes hat der annoch fungirende Bürger-

meister die sämmtlichen Mitglieder des neuen Gemeinderathes unter Festsetzung des Tages und der Stunde zur Wahl des Bürgermeisters zu berufen.

Die Gemeinderathsmitglieder sind zu diesem Wahlacte mit dem Beisatze einzuladen, daß jene Mitglieder, die gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben, oder Entfernung durch hinreichende Gründe zu rechtfertigen, in eine Geldbuße verfallen, welche der Gemeinderath zu Gunsten der Gemeindecasse bis auf 100 fl. ö. W. bemessen kann.

§. 25. Der Landeschef ist berechtigt, dem Wahlacte selbst oder durch einen Stellvertreter zur Wahrnehmung der Gesetzlichkeit des Vorganges beizuwohnen.

Zu diesem Ende muß derselbe rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Wahl stattfindet.

§. 26. Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neu zusammengesetzten Gemeinderathes unter Zuziehung zweier von ihm gewählten Mitglieder des Gemeinderathes und eines Schriftführers geleitet.

§. 27. Der Bürgermeister kann nur aus der Mitte des Gemeinderathes gewählt werden. Ausgenommen hievon sind:

1. Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der activen Dienstleistung;

3. Geistliche aller Confessionen und öffentliche Lehrer.

§. 28. Zur Giltigkeit der Wahl des Bürgermeisters ist die Anwesenheit von wenigstens vier Fünftheilen sämmtlicher Glieder des Gemeinderathes und die absolute Stimmenmehrheit der Vollzahl der Gemeinderathsmitglieder erforderlich.

Die Wahl wird mittelst Stimmzetteln vorgenommen.

§. 29. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser nicht die nöthige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zur engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene

zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergibt sich in der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§. 30. Ueber die Vornahme der Wahl des Bürgermeisters ist ein Protokoll zu führen, welches von der Wahlcommission zu unterfertigen und mit den anzuschließenden Belegen dem Bürgermeistersamte zur weiteren Einbegleitung an den Landeschef versiegelt zu übermitteln ist.

§. 31. Nach Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters ist zur Wahl seines Stellvertreters zu schreiten, und bei dieser Wahl nach den in den §§. 28 und 29 enthaltenen Bestimmungen vorzugehen.

Zum Stellvertreter des Bürgermeisters kann jedes Gemeinderathsmitglied, mit Ausnahme der im §. 27 sub 1, 2, 3 genannten Personen gewählt werden.

Der Vicebürgermeister darf mit dem Bürgermeister nicht bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sein.

§. 32. Sollte der Bürgermeister oder der Vicebürgermeister die auf sie gefallene Wahl ablehnen, so ist binnen längstens acht Tagen eine neue Wahl nach den angegebenen Bestimmungen vorzunehmen.

Schlußbestimmung.

§. 33. Die politische Landesstelle hat darüber zu wachen, daß alle Vorbereitungen zur Wahl derart rechtzeitig getroffen werden, daß mit Ablauf der Wahlperiode die neue Gemeindevertretung ihre Wirksamkeit beginnen können.

Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung für die Stadt Bielitz.

(LG. v. 3. Dec. 1869 Nr. 3 ex 1870.)

Gemeindeordnung für die Stadt Bielitz.

I. Hauptstück. Von der Gemeinde überhaupt.

1. Abschnitt. Umfang der Gemeinde und allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Umfang der Gemeinde. Die Stadt Bielitz bildet mit ihren Vorstädten innerhalb des durch die Catastralgrenzen bezeichneten Umfanges eine selbstständige Ortsgemeinde.

§. 2. Privatrechtliche Verhältnisse, wie §. 3, Troppau.

2. Abschnitt. Von den Beziehungen Einzelner zur Gemeinde.

§. 3. Gemeindeglieder und Fremde. In der Gemeinde unterscheidet man:

1. Gemeindeglieder und
2. Fremde (Auswärtige).

Zu den Gemeindegliedern gehören:

a) Die Gemeindeangehörigen, denen das Heimatsrecht in der Gemeinde zusteht;

b) die Gemeindegenossen, nämlich jene Personen, welche, ohne in der Gemeinde heimatsberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten, oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Fremde genannt.

Ueber die Heimatsberechtigung entscheidet das Gesetz vom 3. Dec. 1863 (RGB., Z. 105).

§. 4. Die Stadtgemeinde Bielitz ist berechtigt, für Verleihung des Heimatsrechtes folgende Gebühren einzuheben:

a) Von Inländern, die sich bereits zwanzig Jahre in Bielitz aufhalten, eine Gebühr von 50 fl.

b) Von Inländern, die sich weniger als zwanzig Jahre in Bielitz aufhalten, eine Gebühr von 75 fl.

c) Von Ausländern, ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes in Bielitz eine Gebühr von 100 fl.

Diese Taxen haben zur Vermehrung des Fondskapitales in den Localarmenfond zu fließen.

(Die gegenwärtige Fassung dieses Paragraphen erfolgte durch §. 1 d. Ges. v. 16. Nov. 1888, LGB. Nr. 63.)

§. 5. Ehrenbürger. Die Gemeinde kann österreichischen Staatsbürgern, welche sich um den Staat, das Land oder die Gemeinde verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen, auch wenn dieselben nicht im Gemeindeverbande der Stadt Bielitz stehen.

Das Ehrenbürgerrecht, wenn es an Fremde (Auswärtige) verliehen wird, begründet die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindeangehörigen, ohne die Verpflichtungen derselben aufzuerlegen.

Auf das Heimatsrecht nimmt die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes keinen Einfluß.

Das Ehrenbürgerrecht wird verloren:

a) durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;

b) durch eine strafbare Handlung, welche nach §. 6 des Gesetzes vom 15. Nov. 1867, Z. 131 RGB., den Verlust der dort erwähnten Vorzüge und Berechtigungen nach sich zieht.

§. 6. Ueber alle Gemeindemitglieder wird eine Matrikel geführt, deren Einsicht Jedermann freisteht.

3. Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder und Fremden.

§. 7. Rechte der Gemeindeglieder und Fremden überhaupt, wie §. 14, Troppau.

§. 8. Insbesondere der Gemeindeangehörigen, wie §. 15, Troppau, jedoch ohne zweiten Absatz.

§. 9. Pflichten der Gemeindeglieder überhaupt, wie §. 16, Troppau.

§. 10. Verhältniß der Fremden, wie §. 17, Troppau.

§. 11. Die Gemeinde darf Fremden . . ., wie §. 18, Troppau, jedoch ohne die Worte „politische Landesstelle".

II. Hauptstück. Von der Gemeindeverfassung.

§. 12. Die Stadtgemeinde Bielitz besorgt ihre Angelegenheiten durch ihre Vertretung; sie steht unmittelbar unter

dem Landesausschusse, bezw. dem Landtage und bezüglich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Landesstelle.

1. Abschnitt. Vom Gemeinderathe.

§. 13. Wahl des Gemeinderathes, wie §. 20, Troppau.

§. 14. Wahl des Bürgermeisters, wie §. 21, Troppau.

§. 15. Verpflichtung zur Annahme der Wahl, wie §. 22, Troppau, im Punkte 5 fehlen die Worte: „oder seines Stellvertreters".

§. 16 wie §. 23, Troppau.

§. 17. Dauer der Amtsführung, wie §. 24, Troppau.

§. 18 wie §. 25, Troppau.

§. 19. Wahlbestätigung. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung Sr. Majestät des Kaisers. Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister und dessen Stellvertreter vor dem versammelten Gemeinderathe den Eid in die Hände des Landespräsidenten oder seines Stellvertreters abzulegen und ist die hierüber aufgenommene, von dem Bürgermeister eigenhändig gefertigte Eidesurkunde dem Landespräsidenten vorzulegen.

Der Eid selbst hat zu lauten:

Ich schwöre dem Kaiser Treue und dem Gesetze unverbrüchlichen Gehorsam, insbesondere schwöre ich für die Aufrechterhaltung und Beobachtung der Staatsgrundgesetze und der Verfassung mit allen meinen Kräften Sorge zu tragen und meine Amtspflichten getreu zu erfüllen! So wahr mir Gott helfe!

§. 20. Eine Angelobung gleichen Inhalts haben die Gemeinderäthe bei dem Antritte ihres Amtes in die Hände des Bürgermeisters in öffentlicher Sitzung zu leisten.

§. 21. Bezüge der Gemeinderäthe, wie §. 28, Troppau.

§. 22 wie §. 29, Troppau.

§. 23. Verlust des Gemeindeamtes. Ein Gemeinderath muß von seinem Amte zurücktreten, wenn in Ansehung desselben ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert oder unzulässig gemacht hätte.

Verfällt ein Gemeinderath in Untersuchung wegen einer, in dem §. 6 des Gesetzes vom 15. Nov. 1867, Z. 131 RGB.

genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Concurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann er, so lange die Untersuchung oder die Concurs- oder Ausgleichverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

Diese Bestimmungen gelten auch bezüglich des Bürgermeisters und seines Stellvertreters (Vicebürgermeisters).

2. Abschnitt. Vom Bürgermeisteramte.

§. 24. Zusammensetzung des Bürgermeisteramtes. Das Bürgermeisteramt besteht aus dem Bürgermeister, dem Vicebürgermeister und nach Erforderniß aus einem rechtsverständigen Referenten nebst dem entsprechenden Hilfspersonale.

§. 25. Die Anstellung, Entlassung und einstweilige Enthebung, sowie die Pensionirung und Provisionirung der Beamten und Diener der Gemeinde, hat nach einer vom Gemeinderathe festzusetzenden Dienstpragmatik zu geschehen.

Bis zum Erscheinen derselben findet die Aufnahme durch Dienstvertrag statt.

III. Hauptstück. Vom Wirkungskreise der Gemeinde.

1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§. 26. Wirkungskreis der Gemeinde, wie §. 33, Troppau.

§. 27. a) Selbstständiger, wie Art. V des Reichsgemeindegesetzes, Seite 2, jedoch im Punkte 2: . . . Personen . . .;

im Punkte 9: . . . Ertheilung der Baubewilligungen; . . .; ferner:

10. die nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, Nr. 48 RGB. und nach den diesfälligen Landesgesetzen und Durchführungsverordnungen zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Volks- und Mittelschulen, sowie die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;

11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;

12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen. (Art. V d. Ges. v. 5. März 1862.)

§. 28. b) Uebertragener. Der übertragene Wirkungs-

kreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung umfaßt die Besorgung sämmtlicher öffentlicher Geschäfte im Umfange der Gemeinde (§. 1), welche sonst nach den Reichsgesetzen und innerhalb derselben nach den Landesgesetzen der k. k. Bezirkshauptmannschaft als politischer Behörde erster Instanz zustehen, und deren Besorgung sich die Regierung nicht vorbehalten hat.

Nur in Angelegenheiten, in denen die Stadtgemeinde selbst als Partei erscheint, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft als politische Behörde erster Instanz zu fungieren.

Diesfällige Competenzstreite entscheidet die k. k. Landesregierung und in letzter Instanz das k. k. Ministerium des Innern.

Der Regierung bleibt jedoch vorbehalten, die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen zu lassen.

2. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes.

A. Umfang seines Wirkungskreises.

§. 29. a) Im Allgemeinen, wie §. 36, Troppau.

§. 30. b) Insbesondere. I. Organisirung und Systemisirung der Gemeindeämter und Anstalten, dann Ernennung der Beamten und Diener, wie §. 37, Troppau.

§. 31. II. Vermögensverwaltung; Inventar, wie §. 38, Troppau.

§. 32. Präliminare, wie §. 39, Troppau.

§. 33. Prüfung und Erledigung der Rechnungen, wie §. 40, Troppau.

§. 34. Bestreitung der Ausgaben, wie §. 41, Troppau.

§. 35. Deckung des Abganges durch Umlagen, wie §. 42, Troppau, statt „§. 41" — „§. 34 citirt".

§. 36 wie §. 43, Troppau.

§. 37. Befreiung von Entrichtung der Umlage, wie §. 44, Troppau.

§. 38 wie §. 45, Troppau.

§. 39. Welche Umlagen einer höheren Genehmigung bedürfen. Zuschläge welche 40 Percent der directen Steuer oder 40 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen,

bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses, welcher diese Bewilligung, wenn es sich um Zuschläge über 60 Percent der directen Steuer oder über 60 Percent der Verzehrungssteuer handelt, nur mit Zustimmung der k. k. schles. Landesregierung ertheilen kann.

Ebenso ist zur Einführung neuer Umlagen und Abgaben, welche in die Kategorie der obigen Umlagen nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ein Landesgesetz erforderlich. (Art. XV d. Ges. v. 5. März 1862.)

Um einen solchen Antrag vor die Landesvertretung zu bringen, muß derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des Gemeinderathes berathen und mit absoluter Mehrheit der Vollzahl des Gemeinderathes angenommen worden sein.

(LG. v. 24. Nov. 1890, Nr. 74)

§. 40 wie §. 47, Troppau, statt „§. 87" — §. 80 citirt.

§. 41. Einhebung der Umlagen und Abgaben. Sämmtliche Steuerzuschläge und andere Geldleistungen, welche nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Bürgermeisteramte durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch dieselben Zwangsmittel eingetrieben, wie diese bei Steuerrückständen vorgeschrieben sind.

§. 42. III. Erwerbung und Veräußerung des Gemeindevermögens oder Gutes, wie §. 49, Troppau, statt „§ 46" — §. 39 citirt.

§. 43. IV. Darlehensaufnahme, wie §. 50, Troppau, im 2. Absatze jedoch §. 42, im 3. Absatze §. 39 citirt.

§. 44. V. Rechtsstreite, Vergleiche, wie §. 51, Troppau.

§. 45. VI. Sonstige wichtige Gegenstände, wie §. 52, Troppau, jedoch im Punkte g) ... des verfassungsmäßigen Petitionsrechtes.

§. 46. VII. Localpolizei. Zum Zwecke der Handhabung der Localpolizei, soweit sie nicht Organen des Staates im Wege des . . . wie §. 53, Troppau.

§. 47 wie §. 54, Troppau.

§. 48. VIII. Armenpflege, wie §. 55, Troppau.

§. 49. IX. Localsanitätswesen, wie §. 56, Troppau.

§. 50. X. Stiftungen, Schul- und Kirchenangelegenheiten, wie §. 57, Troppau.

§. 51. XI. Aufnahme in den Gemeindeverband. Dem Gemeinderathe ist die Aufnahme in den Gemeindeverband, nach den Bestimmungen dieses Gemeindestatuts, vorbehalten.

§. 52. XII. Vom Vergleichsversuche, wie §. 59, Troppau.

§. 53. XIII. Ueberwachung der Gemeindeanstalten und Aemter, wie §. 60, Troppau.

§. 54. XIV. Berufung, wie §. 61, Troppau.

B. Form der Verhandlung und Beschlußfassung.

§. 55. Sitzungen, wie §. 62, Troppau.

§. 56. Beschlußfähigkeit, wie §. 63, Troppau.

§. 57. Ausschließung von der Abstimmung oder Berathung, wie §. 64, Troppau.

§. 58 wie §. 65, Troppau.

§. 59. Beschlußfassung, wie §. 66, Troppau, jedoch ohne Citirung eines vorhergehenden Paragraphen.

§. 60. Oeffentlichkeit der Sitzungen, wie §. 67, Troppau, jedoch nach „Antrag": ausnahmsweise . . .; und im letzten Absatze: . . . die für die Zuhörer bestimmten Plätze räumen zu lassen.

§. 61. Deputationen, wie §. 68, Troppau.

§. 62. Protokoll. Ueber die Verhandlungen des Gemeinderathes ist ein Protokoll . . . wie §. 69, Troppau.

3. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Bürgermeisters.

A. Im selbstständigen Wirkungskreise.

§. 63 wie §. 70, Troppau.

§. 64 wie §. 71, Troppau, im 1. Absatze §. 24, im 4. Absatze §. 20 citirt.

§. 65 wie §. 72, Troppau.

§. 66 wie §. 73, Troppau.

§. 67 wie §. 74, Troppau.

§. 68 wie §. 75, Troppau.

§. 69 wie §. 76, Troppau, jedoch im 1. Absatze die §§. 27 und 46 citirt.

§. 70 wie §. 77, Troppau.

B. Im übertragenen Wirkungskreise.

§. 71 wie §. 78, Absatz 1, Troppau.

§. 72. Das Bürgermeisteramt hat insbesondere:

a) die Gesetze und Verordnungen in üblicher Weise kundzumachen;
b) die der Gemeinde zugewiesene Steuereinhebung zu besorgen;
c) bei dem Conscriptions- und Rekrutirungsgeschäfte in der Gemeinde mitzuwirken, sowie die Angelegenheiten in Bezug auf Vorspann, Verpflegung und Einquartirung des Militärs nach den bestehenden Gesetzen zu besorgen;
d) das Schulwesen zu besorgen;
e) den Gemeindegliedern auf Verlangen nach Zulaß der gesetzlichen Vorschriften Heimatsscheine und Pässe auszustellen;
f) über alle Vorkommnisse in der Gemeinde, welche für die Staatsverwaltung von Interesse sind, an die politische Landesstelle zu berichten;
g) die zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit von den Behörden angesprochene Mitwirkung zu leisten.

Ueberhaupt hat das Bürgermeisteramt alle Amtshandlungen, welche ihm durch besondere Gesetze übertragen sind oder durch spätere Verordnungen zugewiesen werden, sowie alle ihm vom Landespräsidenten zukommenden Aufträge in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes genau zu vollziehen.

§. 73. Das Bürgermeisteramt ist für den Gemeindebezirk die erste Instanz in Gewerbsangelegenheiten.

§. 74 wie §. 81, Troppau.

§. 75. Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich. (Art. XIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Durch die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters wird jedoch die Haftung der übrigen Gemeindeorgane für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Bürgermeister übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

§. 76 wie §. 83, Troppau.

IV. Hauptstück. Von der Aufsicht der Landesvertretung und Staatsbehörden über die Gemeindevertretung.

§. 77. a) Aufsichtsrecht der Landesvertretung. Der Landtag wacht durch seinen Ausschuß, daß . . . wie §. 84, Troppau.

§. 78 wie §. 85, Troppau, bis . . . entsetzt werden. Das im Absatze 1 dieses Paragraphes festgestellte Befugniß steht dem Landesausschusse auch gegen den ausgetretenen Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu dem Ende zu, um dieselben zur Amtsübergabe und zur Legung der für den Zeitraum ihrer Amtsdauer noch ausständigen Gemeinderechnungen zu verhalten.

§. 79 wie §. 86, Troppau.

§. 80 wie §. 87, Troppau.

§. 81. b) Der Staatsverwaltung wie §. 88, Troppau, bis . . . Aufklärungen verlangen.

§. 82 wie §. 89, Troppau.

§. 83. Die politische Landesstelle entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in . . . wie §. 90, Troppau; im letzten Absatze: . . . Recurs an das Ministerium des Innern offen.

§. 84. Die Gemeindevertretung kann durch die politische Landesstelle aufgelöst werden.

Der Recurs an das Ministerium des Innern, jedoch . . . wie §. 91, Troppau.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 85 wie §. 92, Troppau.

§. 86. Bis zur Constituirung der in Gemäßheit dieser Gemeindeordnung und der Gemeinde-Wahlordnung zu wählenden neuen Gemeindevertretung bleibt die bisherige Gemeindevertretung in Wirksamkeit, welche binnen längstens sechs Wochen nach Kundmachung dieses Gesetzes die Wahlen auszuschreiben und für deren ungesäumte Vollziehung Sorge zu tragen haben wird.

§. 87 wie §. 94, Troppau.

Wahlordnung für die Stadt Bielitz.

I. Hauptstück. Von der Wahl des Gemeinderathes.

1. Abschnitt. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 1. Zur Wahl des Gemeinderathes sind berechtigt:

1. diejenigen Gemeindeglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in der Gemeinde seit wenigstens einem Jahre eine directe Steuer entrichten;

2. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:

a) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;

b) Doctoren aller Facultäten ohne Unterschied, ob dieselben den Doctorgrad an einer inländischen oder ausländischen Universität erlangt haben;

c) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen, Prediger und Religionslehrer aller anerkannten Confessionen;

d) sämmtliche Leiter, Professoren und Lehrer der in der Gemeinde befindlichen Lehranstalten und Schulen;

e) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestand befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben;

3. die Ehrenbürger.

Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.

§. 2 wie §. 2, GWO., Troppau.

§. 3. Das Strafgesetz wird die Bestimmungen festsetzen, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Anspruch über den Verlust des activen und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei.

Bis dahin haben rücksichtlich des Verlustes und der Wiedererlangung des Wahlrechtes die Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 15. November 1867, Z. 131 RGB., zu gelten.

§. 4 wie §. 4, GWO., Troppau.

§. 5 wie §. 5, GWO., Troppau.

§. 6 wie §. 6, GWO., Troppau, bis . . . Bevollmächtigten aus.

Jeder öffentliche Handelsgesellschafter übt sein Wahlrecht für seine Person insofern aus, als nach der Theilung der Steuer der Handelsgesellschaft durch die Anzahl der Gesellschafter die nach dem Gesetze zur Ausübung des Wahlrechtes in den einzelnen Wahlkörpern erforderliche Steuerquote auf ihn entfällt.

§. 7 wie §. 7, GWO., Troppau.

§. 8. Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen kein Ausschließungsgrund (§. 3 WO.) entgegensteht, können . . . wie §. 8, GWO., Troppau.

§. 9 wie §. 9, GWO., Troppau.

§. 10. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. die Bediensteten der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden;

2. Personen, welche eine Armenversorgung genießen.

§. 11. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind:

a) alle jene Personen, welche laut §. 3 der Gemeinde-Wahlordnung nicht wahlberechtigt sind;

b) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, während der Dauer der Concurs- oder Ausgleichsverhandlung.

2. Abschnitt. Von der Vorbereitung der Wahl.

§. 12 wie §. 12, GWO., Troppau.

§. 13 wie §. 13, GWO., Troppau, bis . . . zehn Gemeinderäthe wählt.

I. Wahlkörper. Dahin gehören alle Steuerpflichtigen, welche eine directe Steuer ohne Zuschläge wenigstens bis zu ö. W. fl. 60 zahlen.

II. Wahlkörper. Dahin gehören alle Steuerpflichtigen, welche eine directe Steuer ohne Zuschläge wenigstens bis zu ö. W. fl. 30 zahlen und die nach §. 1 sub 2 Wahlberechtigten.

III. Wahlkörper. Dahin gehören alle übrigen wahlberechtigten Personen.

§. 14. Die Ehrenbürger wählen im ersten Wahlkörper. Die nach §. 1 sub 2 wahlberechtigten Gemeindeangehörigen üben ihr Wahlrecht im zweiten Wahlkörper aus, wenn sie nicht schon nach der Steuerzahlung in die erste Wählerclasse gehören.

§. 15. Für jeden Wahlkörper sind abgesonderte Wählerlisten zu verfassen.

Diese Wählerlisten sind wenigstens sechs Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht im städtischen Amtslocale aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist durch öffentlichen Anschlag und den Hauseigenthümern zur Verständigung der Parteien zuzustellende Kundmachung zu veröffentlichen und darin zugleich eine vom Tage der ersten Kundmachung laufende vierzehntägige Präclusivfrist zur Anbringung von Einwendungen dagegen festzusetzen.

Nach Ablauf der Präclusivfrist tritt der Gemeinderath zusammen, um über die eingebrachten Reclamationen inappellabel zu entscheiden.

Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

§. 16 wie §. 16, GWO., Troppau.

3. Abschnitt. Von der Vornahme der Wahl.

§. 17 wie §. 17, GWO., Troppau.

§. 18 wie §. 18, GWO., Troppau.

§. 19. Bei der Wahlhandlung . . . wie §. 19, GWO., Troppau, jedoch im Punkte 3. . . . durch Stimmzettel, welche den Wählern vom Bürgermeisteramte gegen Bestätigung zugestellt werden.

§. 20. Sogleich nach beendeter Wahl . . . wie §. 20, GWO., Troppau.

§. 21. Der Gemeinderath hat . . . wie §. 21, GWO., Troppau.

§. 22 wie §. 22, GWO., Troppau, im 2. Absatze §. 15 der Gemeindeordnung citirt.

§. 23. Sobald sämmtliche . . . wie §. 23, GWO., Troppau.

II. Hauptstück. Von der Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters.

§. 24. Binnen längstens . . . wie §. 24, GWO., Troppau, im 1. Absatze statt „Festsetzung" — Feststellung des Tages . . .

§. 25. Der Landespräsident . . . wie §. 25, GWO., Troppau.

§. 26 wie §. 26, GWO., Troppau.

§. 27. Der Bürgermeister kann nur aus der Mitte des Gemeinderathes gewählt werden.

Ausgenommen von der Wählbarkeit zum Bürgermeister sind:

1. Personen, welche . . . wie §. 27, GWO., Troppau.

§. 28 wie §. 28, GWO., Troppau, bis . . . erforderlich.

Die Wahl muß mittelst Stimmzettel vorgenommen werden.

§. 29 wie §. 29, GWO., Troppau.

§. 30 wie §. 30, GWO., Troppau, bis . . . an den Landespräsidenten versiegelt zu übermitteln ist.

§. 31 wie §. 31, GWO., Troppau.

§. 32 wie §. 32, GWO., Troppau.

Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung für die Stadtgemeinde Friedek.

(LG. v. 8. Dec. 1869 Nr. 4 ex 1870.)

Gemeindeordnung für die Stadtgemeinde Friedek.

I. Hauptstück. Von der Gemeinde überhaupt.

Umfang der Gemeinde.

§. 1. Die Stadt Friedek bildet mit ihren Vorstädten, der Colonie Neuhof und der ehemaligen Schloßgemeinde, innerhalb des durch die Catastralgrenzen bezeichneten Umfanges eine einzige selbstständige Ortsgemeinde.

Stellung der Gemeinde zur Staatsverwaltung und Landesvertretung.

§. 2. Die Stadtgemeinde Friedek besorgt ihre Angelegenheiten durch ihre, gemäß dieses Gemeindestatuts bestellte Vertretung; sie steht unmittelbar unter dem Landtage, beziehungsweise dem Landesausschusse, und in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises unter der schlesischen politischen Landesstelle.

Privatrechtliche Verhältnisse.

§. 3. Privatrechtliche Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthumsbesitz- und Nutzungsrechte einzelner

Gemeindeglieder oder ganzer Classen bleiben durch dieses Gemeindestatut unberührt, auch die Eigenthumsverhältnisse der Stadt gegenüber der ehemaligen Schloßgemeinde leiden hiedurch keine Veränderung.

II. Hauptstück. Von den Gemeindegliedern.

§. 4. In der Gemeinde unterscheidet man erstens Gemeindeglieder und zweitens Fremde (Auswärtige).

Zu den Gemeindegliedern gehören:

a) die Gemeindeangehörigen, das sind diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind;

b) wie §. 4 Abs. 2, Troppau, bis . . . genannt.

§. 5. Ueber die Heimatsberechtigung entscheidet das Gesetz vom 3. December 1863, RGB. Nr. 105.

Aufnahmsgebühr.

§. 6. Für die Ertheilung des Heimatsrechtes ist eine Gebühr von 20 fl. abzunehmen, und zwar:

a) für die Verleihung des Heimatsrechtes an Inländer eine Gebühr bis zum Höchstbetrage von 150 fl.;

b) für die Verleihung des Heimatsrechtes an Ausländer eine Gebühr bis zum Höchstbetrage von 300 fl.

Diese Gebühren sind zur Vermehrung des Gemeinde-Stammvermögens zu verwenden.

(LG. v. 25. Juni 1892 Nr. 48.)

Aus rücksichtswürdigen Gründen kann vom Gemeinderathe die Entrichtung dieser Gebühr ganz oder theilweise nachgesehen werden.

Gemeindebürger.

§. 7. Gemeindebürger sind jene Gemeindeangehörigen, welche derzeit das Bürgerrecht der Stadt besitzen. Dahin gehören alle selbstständigen Heimatsberechtigten, welche im Gebiete der Stadt einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten. Von andern wird das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite des Gemeinderathes erworben.

Der Gemeinderath entscheidet über die Verleihung des Bürgerrechtes mit Ausschluß jeder Berufung.

Es darf jedoch nur solchen Gemeindeangehörigen verliehen werden, welche den Besitz eines, den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges nachweisen, sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen, und überhaupt vom activen und passiven Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind.

Bürgeraufnahmstaxe.

§. 8. Für die Bürgerrechtsverleihung ist eine Gebühr von 30 fl. ö. W. zu entrichten, welche zur Bildung und Vermehrung des zur Unterstützung der Witwen und Waisen bestehenden Fondes zu verwenden ist.

Nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann vom Gemeinderathe diese Gebühr ganz oder theilweise nachgesehen werden.

Angelobung der Bürgerpflichten. Bürgerdiplom.

§. 9. Der aufgenommene Bürger hat vor dem Gemeinderathe, dem Bürgermeister anzugeloben, daß er . . . wie §. 8, Troppau.

Verhältnisse der Frauenspersonen.

§. 10 wie §. 9, Troppau, jedoch statt „Vortheile" — Rechte.

Verlust des Gemeindebürgerrechtes.

§. 11 wie §. 10, Troppau, jedoch statt „Stadtgemeinde Troppau" — Stadt Friedek, nach „schuldlosen" — ehelichen Kinder.

Ehrenbürger.

§. 12. Die Gemeinde kann österreichischen Staatsbürgern, wenn sie sich um den Staat, das Land, oder die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Die Ehrenbürger, wenn sie Fremde sind, haben die Rechte der Gemeindemitglieder, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

Auf das Heimatsrecht nimmt die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes keinen Einfluß.

Das Ehrenbürgerrecht wird verloren:

a) durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
b) durch eine strafbare Handlung, welche nach §. 11, lit. b den Verlust des Bürgerrechtes nach sich zieht.

§. 13. Ueber alle Gemeindemitglieder wird eine Matrik, und zwar für die Bürger der Stadt Friedek abgesondert geführt, deren Einsicht Jedermann freisteht.

Wer das Bürgerrecht verliert, ist in der Matrik als Bürger zu löschen.

Fremde.

§. 14. Fremde (Auswärtige) sind solche, welche sich in der Gemeinde aufhalten, ohne Mitglieder derselben zu sein.

Rechte der Gemeindeglieder und Fremden.

§. 15 wie §. 14, Troppau.

Rechte der Gemeindeangehörigen und der Gemeindebürger.

§. 16 wie §. 15, Troppau.

Pflichten der Gemeindeglieder.

§. 17 wie §. 16, Troppau.

Verhältniß der Fremden.

§. 18 wie §. 17, Troppau.
§. 19 wie §. 18, Troppau.

III. Hauptstück. Von der Gemeindeverfassung.

§. 20. Die Stadtgemeinde Friedek wird in ihren Angelegenheiten durch den Gemeinderath und den Magistrat, welcher aus vier Magistratsräthen und dem Bürgermeister an der Spitze besteht, vertreten.

(LG. v. 17. Jän. 1890 Nr. 26.)

1. Abschnitt. Wahl des Gemeinderathes.

§. 21. Der Gemeinderath wird von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt und besteht in der Stadt Friedek aus vierundzwanzig Mitgliedern.

(LG. v. 17. Juni 1890 Nr. 26.)

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren selbst, enthält die Wahlordnung.

Wahl des Bürgermeisters und der Magistratsräthe.

§. 22. Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister und vier Magistratsräthe, unter den letzteren einen zugleich in der Eigenschaft als Bürgermeister-Stellvertreter.

(LG. v. 17. Jän. 1890 Nr. 26.)

Der Bürgermeister und die Magistratsräthe verbleiben Mitglieder des Gemeinderathes.

Die nähere Bestimmung über diese Wahl enthält die Wahlordnung.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

§. 23 wie §. 22, Troppau, jedoch im Punkte 2: Staats-, Landes- und . . ., im Punkte 5 . . . Bürgermeisters oder eines Magistratsrathes . . .

§. 24. Der Bürgermeister und die Magistratsräthe können die auf sie gefallene Wahl, ohne einen Grund anzugeben, ablehnen, sie verlieren jedoch dadurch nicht die Eigenschaft eines Gemeinderathsmitgliedes.

Dauer der Amtsführung.

§. 25. Der Magistrat und der Gemeinderath werden auf drei Jahre gewählt. Sie verbleiben . . . wie §. 24, Troppau.

§. 26. Wird die Stelle des Bürgermeisters oder eines der Magistratsräthe im Laufe der drei Jahre erledigt, so ist längstens binnen vierzehn Tagen vom Zeitpunkte der Erledigung eine neue Wahl für die Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

Die Wiederbesetzung der durch Tod oder Austritt vor der Zeit erledigten Stellen im Gemeinderathe wird in der Regel zugleich mit den nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode eintretenden Neuwahlen vorgenommen.

Sollte jedoch der Abgang mehr als drei Mitglieder des Gemeinderathes betragen, so haben die bezüglichen Wahlkörper auf Grundlage der letzten Wählerliste die Ergänzungswahlen für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen.

Wahlbestätigung.

§. 27 wie §. 26, Troppau, nach „Diensteid": im Sinne des §. 28 dieser Gemeindeordnung . . .

§. 28. Die Magistrats- und Gemeinderäthe haben bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze und sonstiger Gesetze und gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Bürgermeisters in Gegenwart des Gemeinderathes an Eidesstatt zu geloben.

Bezüge der Gemeinderäthe.

§. 29. Das Amt eines Gemeinderathes ist unentgeltlich. Allen Gemeindevertretern gebührt die Vergütung aus der Gemeindecasse für die mit der Geschäftsführung verbundenen baaren Auslagen.

Genüsse des Bürgermeisters und der Magistratsräthe.

§. 30. Der Gemeinderath hat dem Bürgermeister und den Magistratsräthen für die Dauer ihrer Amtsführung die entsprechenden Functionsgebühren und Gehalte festzusetzen.

Verlust des Gemeindeamtes.

§. 31. Ein Gemeinderath wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert oder unzulässig gemacht hätte.

Verfällt ein Gemeinderath in eine Untersuchung wegen einer in den §§. 3 und 11 der Wahlordnung genannten strafbaren Handlungen, oder wird über dessen Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann derselbe, so lange das Strafverfahren oder die Concurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

Diese Bestimmungen gelten auch bezüglich des Bürgermeisters und der Magistratsräthe.

2. Abschnitt. Vom Magistrate.

Zusammensetzung des Magistrates.

§. 32. Der Magistrat besteht, mit dem Bürgermeister an der Spitze, aus vier Magistratsräthen nebst dem erforderlichen Hilfspersonale.

(LG. v. 17. Jän. 1890 Nr. 26.)

§. 33 wie §. 32, Troppau, nur: . . . Die Ernennung der Beamten der Gemeinde hat jederzeit im Wege des Concurses zu geschehen . . .

IV. Hauptstück. Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Wirkungskreis der Gemeinde.

§. 34 wie §. 33, Troppau.

a) Selbstständiger.

§. 35 wie Art. V des Reichsgemeindegesetzes, Seite 2, nur im Punkte 2. . . . der Personen; ferner Punkt 12: die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen. (Art. V des Gesetzes vom 5. März 1862.)

b) Uebertragener.

§. 36 wie §. 35, Troppau.

2. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes.

A. Umfang des Wirkungskreises.

a) Im Allgemeinen.

§. 37. Der Gemeinderath ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ. (Art. XII des Gesetzes vom 5. März 1862.)
Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

b) Insbesondere.

1. Organisirung und Systemisirung der Gemeindeämter und Anstalten, dann Ernennung der Beamten und Diener.

§. 38 wie §. 37, Troppau, im letzten Absatze fehlt: „Gnadengaben".

2. Vermögensverwaltung; Inventar.

§. 39 wie §. 38, Troppau.

Präliminare und Rechnungslegung.

§. 40. Alljährig sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr, das mit jenem des

Staates zusammenfällt, vom Bürgermeister zu verfassen und vom Gemeinderathe längstens einen Monat vor Eintritt des Jahres festzustellen.

Vierzehn Tage vor der Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderath sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

§. 41. Der Gemeinderath prüft und erledigt die gehörig belegten Jahresrechnungen, welche der Magistrat . . . wie §. 40, Troppau.

Bestreitung der Auslagen.

§. 42 wie §. 41, Troppau, statt „Bedeckung" Bestreitung gewisser Ausgaben . . .

§. 43. Zur Bestreitung der nach §. 42 . . . wie §. 42, Troppau.

§. 44 wie §. 43, Troppau.

§. 45 wie §. 44, Troppau, jedoch im Punkte 1: . . . Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann . . . im Punkte 2. Seelsorger und öffentliche Lehrer . . .

§. 46 wie §. 45, Troppau.

§. 47. Zuschläge, welche 20 Percent der directen Steuern oder 20 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses, welcher diese Bewilligung, wenn es sich um Zuschläge über 60 Percent der directen Steuern oder über 35 Percent der Verzehrungssteuer handelt, nur mit Zustimmung der Landesregierung ertheilen kann.

(LG. v. 17. Jänner 1890 Nr. 26.)

Ebenso ist zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der obigen Steuerzuschläge nicht gehören, so wie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art, ein Landesgesetz erforderlich. (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Um einen solchen Antrag vor die Landesvertretung zu bringen, muß derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Dritttheilen des Gemeinderathes berathen, und mit absoluter Mehrheit der Vollzahl des Gemeinderathes angenommen worden sein.

§. 48 wie §. 47, Troppau, jedoch statt „Bürgermeisteramt" — Magistrat; — statt „§. 87" — §. 86 — citirt.

§. 49. Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern selbst einzuheben.

Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse stattzufinden haben, werden vom Magistrate durch seine Organe eingehoben, und im Weigerungsfalle durch dieselben Zwangsmittel eingetrieben, wie diese bei Steuerrückständen vorgeschrieben sind.

Erwerbung und Veräußerung des Gemeindevermögens oder Gutes.

§. 50 wie §. 49, Troppau, bis ... des Gemeinderathes zustimme.

Zur Veräußerung eines Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werthe von 500 bis einschließlich 2000 fl. ö. W. ist die Bewilligung der Landesvertretung erforderlich.

Die Veräußerung eines Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werthe über 2000 fl. ö. W. kann nur Kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

Um den Antrag zu einer solchen Veräußerung dem Landtage oder der Landesvertretung vorzulegen, ist ein Gemeinderathsbeschluß nach den Bestimmungen des §. 47 erforderlich.

Insoweit die eingehenden Kaufschillinge nicht zur Tilgung von Gemeindeschulden erfordert werden, sind sie zum Stammvermögen zu schlagen.

§. 51 wie § 50, Troppau (im 2. Abs. §. 50 citirt) bis ... zur Erwirkung einer solchen Genehmigung gelten die Bestimmungen, welche für die Abstimmung über die Veräußerung des Gemeindegutes (§. 47) vorgeschrieben sind.

§. 52 wie §. 51, Troppau, statt „Bürgermeisteramtes" — Magistrates.

Sonstige wichtige Gegenstände.

§. 53 wie §. 52, Troppau.

Localpolizei.

§. 54 wie §. 53, Troppau, jedoch eine Geldstrafe bis 25 fl. ö. W. androhen, welche ...

§. 55. Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei ... wie §. 54, Troppau.

Armenpflege.

§. 56. Der Gemeinderath hat der Armenversorgung und

den Wohlthätigkeitsanstalten seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Wenn hiezu die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeitsvereine, Armenanstalten und Stiftungen nicht ausreichen, hat der Gemeinderath den erforderlichen Bedeckungsbeitrag zu beschaffen, und für die Erhaltung und zweckmäßige Leitung der Humanitätsanstalten Sorge zu tragen.

Local-Sanitätswesen.

§. 57 wie §. 56, Troppau.

Stiftungen, Schul- und Kirchenangelegenheiten.

§. 58 wie §. 57, Troppau.

Aufnahme in den Gemeindeverband.

§. 59 wie §. 58, Troppau.

Vergleichsversuche.

§. 60 wie §. 59, Troppau.

Ueberwachung der Gemeindeanstalten und Aemter.

§. 61 wie §. 60, Troppau, bis . . .

Insbesondere ist der Gemeinderath verpflichtet, öfter im Laufe des Jahres die seiner Aufsicht unterstehenden Cassen scontriren, im erforderlichen Falle auch liquidiren zu lassen.

Berufung.

§. 62. Dem Gemeinderathe ist über alle Berufungen gegen Amtshandlungen des Magistrates in Gegenständen des selbstständigen Wirkungskreises die Entscheidung vorbehalten.

B. Form der Verhandlung und Beschlußfassung.

Sitzungen.

§. 63. Durch Beschluß des Gemeinderathes ist die Zeit und Zahl seiner ordentlichen Sitzungen zu bestimmen. Außerdem erfolgt die Berufung zu einer Sitzung durch den Bürgermeister oder in Verhinderung desselben auf Anordnung des Bürgermeister-Stellvertreters.

Jede Sitzung, welcher eine solche Berufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Der Bürgermeister muß den Gemeinderath spätestens innerhalb 14 Tagen berufen, wenn es wenigstens von einem Dritttheile der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Beschlußfähigkeit.

§. 64. Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als zwölf Mitglieder mit Einrechnung des Vorsitzenden anwesend sind.

Dem Gemeinderathe bleibt es freigestellt, im Wege der Geschäftsordnung auf das ungerechtfertigte Ausbleiben der Gemeinderathsmitglieder eine Strafe bis zur Höhe von 5 fl. ö. W. festzusetzen.

Ausschließung von der Abstimmung oder Berathung.

§. 65. Wenn die dienstliche Gebahrung des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderathes den ... wie §. 64, Troppau.

§. 66. Der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Sitzung, und jede Sitzung, bei ... wie §. 65, Troppau.

Beschlußfassung.

§. 67. Zu einem giltigen Beschlusse des Gemeinderathes ist, insoweit diese Gemeindeordnung nicht eine andere Bestimmung erhält, die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich (§. 64), bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Stimmgebung erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben, oder mündlich mit Ja oder Nein.

Wahlen und Besetzungen können nach vorausgegangenem Beschlusse durch Stimmzettel vorgenommen werden.

Oeffentlichkeit der Sitzungen.

§. 68. Die Sitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag des Bürgermeisters oder dreier Gemeinderäthe beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeindepräliminar verhandelt werden. (Art. XIV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten. Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, in die Berathungen des Gemeinderathes störend einzugreifen, oder gar die Frei-

heit derselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung den Zuhörerraum räumen zu lassen.

Protokoll.

§. 69. Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und zwei Gemeinderäthen nebst dem Schriftführer zu fertigen ist. Jedem Gemeindegliede steht die Einsicht in dasselbe frei.

3. Abschnitt. Wirkungskreis des Magistrats und des Bürgermeisters, als dessen Vorstehers.

A. Im selbstständigen Wirkungskreise.

§. 70. Der Magistrat unter Leitung des Bürgermeisters ist das verwaltende und vollziehende Organ in den Angelegenheiten der Gemeinde.

§. 71. Der Bürgermeister ist der unmittelbare Vorstand des Magistrats und wird in Verhinderungsfällen von dem Bürgermeister-Stellvertreter substituirt.

Er leitet alle dem Magistrate obliegenden Geschäfte.

Die Magistratsräthe und alle Gemeindebediensteten haben ihn hierin zu unterstützen, und die Geschäfte, die ihnen der Bürgermeister zuweist, nach dessen Anordnung und unter dessen Verantwortlichkeit zu vollziehen.

Dem Bürgermeister sind die Bediensteten der Gemeinde und der Gemeindeanstalten untergeordnet und er übt über sie, unbeschadet der dem Gemeinderathe (§. 38) vorbehaltenen Befugnisse die Disciplinargewalt aus.

Er kann selbst solche Bedienstete, deren Ernennung dem Gemeinderathe vorbehalten ist, vom Dienste suspendiren; das Recht der Entlassung derselben kommt jedoch dem Gemeinderathe zu.

§. 72 wie §. 72, Troppau — im 3. Absatze fehlt . . . „überdieß" . . .

§. 73. Der Bürgermeister bereitet die dem Gemeinderathe vorbehaltenen Gegenstände zur Berathung in denselben vor.

Er hat die vom Gemeinderathe gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen.

Glaubt jedoch . . . wie §. 73, Troppau.

§. 74. wie §. 74, Troppau.

§. 75 wie §. 75, Troppau.

§. 76. Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Localpolizei (§. 35 und 54) zu handhaben und ist dabei an die bestehenden Gesetze und Anordnungen gebunden. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die zur Handhabung der Localpolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen und für die Aufbringung der hiezu nothwendigen Geldmittel zu sorgen.

In allen Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles, z. B. bei Epidemien, bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen, hat der Bürgermeister unverzüglich die Anzeige an die politische Landesstelle zu machen.

§. 77 wie §. 77, Troppau.

B. Im übertragenen Wirkungskreise.

§. 78. Der Magistrat hat unter Leitung . . . wie §. 78, Troppau.

§. 79. Der Magistrat hat . . . wie §. 79, Troppau, im letzten Absatze statt „Bürgermeisteramt" — Magistrat.

§. 80. Der Magistrat ist . . . wie §. 80, Troppau.

§. 81. In so weit die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde (§. 35 und 54) gehörige Ortspolizei bestehen, eine Strafsanction aussprechen und insoweit die Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Magistrate unter der Leitung des Bürgermeisters das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zu.

Andere Strafen, als Geldstrafen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen, dürfen nicht verhängt werden.

§. 82. Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich. (Art. XIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Durch diese Verantwortlichkeit des Bürgermeisters ist jedoch die Haftung der übrigen Gemeindeorgane für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Bürgermeister übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

§. 83 wie §. 83, Troppau.

IV. Hauptstück. Von der Aufsicht der Landesvertretung und Staatsbehörden über die Gemeindevertretung.

a) Aufsichtsrecht der Landesvertretung.

§. 84 wie §. 84, Troppau.

§. 85. Der Landesausschuß kann den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, wenn sie ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. ö. W. belegen.

Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit der Landesvertretung nach vorher abgeführter Disciplinaruntersuchung ihres Amtes entsetzt werden.

Das im Absatze 1 dieses Paragraphs festgestellte Befugniß steht dem Landesausschusse auch gegen den ausgetretenen Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu dem Ende zu, um dieselben zur Amtsübergabe und zur Legung der für den Zeitraum ihrer Amtsdauer noch ausständigen Gemeinderechnungen zu verhalten.

§. 86 wie §. 86, Troppau.

§. 87. Der Landesausschuß entscheidet über Berufungen in allen der Gemeinde . . . wie §. 87, Troppau, statt „Bürgermeisteramt" — Magistrat.

b) der Staatsverwaltung.

§. 88 wie §. 88, Troppau, bis . . . diesem Ende von Fall zu Fall die Mittheilung der Beschlüsse und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

§. 89 wie §. 90, Troppau bis . . . Recurs an das Ministerium des Innern offen.

§. 90. Wenn die Gemeindevertretung es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Landesstelle auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 91 wie §. 89, Troppau, — jedoch . . . mit Ordnungsstrafe bis 20 fl. ö. W. . . .

§. 92 wie §. 91, Troppau, statt „Staatsministerium" — Ministerium des Innern.

Gemeindewahlordnung für die Stadt Friedek.

I. Hauptstück. Von der Wahl des Gemeinderathes.

1. Abschnitt. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 1. Wahlberechtigt sind:

1. Diejenigen Gemeindeglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten;

2. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:

a) die in der Seelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen, dann die Prediger (Rabbiner) und Religionslehrer der jüdischen Glaubensgenossen;

b) Hof-, Staats-, Landes-, öffentliche Fonds- und Communalbeamte;

c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben;

d) dienende sowohl als pensionirte Militärpersonen ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insofern diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;

e) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben, oder deren an einer ausländischen Universität erworbener akademischer Grad hierlands habilitirt ist;

f) die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer;

3. die Gemeinde- und Ehrenbürger.

Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung ad 1 eintritt.

Vom Wahlrechte sind a) ausgenommen:

§. 2 wie §. 2, GWO., Troppau.

b) ausgeschlossen:

§. 3. Diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung daran, oder des Betruges (§§. 460, 461, 463 und 464 Strafgesetz) zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Diese strafgerichtliche Folge hat bei Verurtheilungen zur Strafe wegen eines, der im zweiten Absatze des §. 6 des Ges. v. 15. Nov. 1867, RGB. Nr. 131 unter Zahl 1 bis 10 aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe; bei Verurtheilungen zur Strafe wegen anderer als der eben bezeichneten Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wurde, und außerdem, mit dem Ablaufe von fünf Jahren; bei Verurtheilungen wegen der oben angeführten Uebertretungen (§§. 460, 461, 463 und 464 Strafgesetz) jedoch mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Ausübung des Wahlrechtes.

§. 4 wie §. 4, GWO., Troppau.

§. 5 wie §. 5, GWO., Troppau bis ... Verwaltungsorgane bestellte Person vertreten.

§. 6. Corporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach Außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus.

§. 7 wie §. 7, GWO., Troppau.

Bevollmächtigte.

§. 8 wie §. 8, GWO., Troppau.

Wählbarkeit (passives Wahlrecht).

§. 9 wie §. 9, GWO., Troppau.

Gründe: a) der Ausnahme.

§. 10 wie §. 10, GWO., Troppau.

b) der Ausschließung von der Wählbarkeit.

§. 11. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind:

a) alle jene Personen, welche laut §. 3 nicht wahlberechtigt sind;

b) Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, während der Dauer der Concurs- oder Ausgleichsverhandlung.

2. Abschnitt. Von der Vorbereitung zur Wahl.

Allgemeine Wählerliste.

§. 12 wie §. 12, GWO., Troppau.

Bildung der Wahlkörper und Zuweisung in dieselben.

§. 13. Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten.

Die Wahlberechtigten ernennen den Gemeinderath in der Art, daß sie in drei Wahlkörpern (Wählerclassen) abgetheilt werden, von denen jeder Wahlkörper acht Gemeinderäthe wählt.

(LG. v. 17. Jänner 1890 Nr. 26).

In den ersten Wahlkörper gehören alle Wahlberechtigten, welche an den ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern ohne Zuschläge wenigstens 40 fl. ö. W. oder darüber jährlich entrichten.

Der zweite Wahlkörper enthält alle Wahlberechtigten, welche auf gleiche Weise an directen Steuern jährlich wenigstens 10 fl. ö. W. und darüber, nicht aber 40 fl. ö. W. entrichten.

In dem dritten Wahlkörper gehören alle übrigen wahlberechtigten Personen.

§. 14 wie §. 14, GWO., Troppau.

Wählerlisten nach Wahlkörpern.

§. 15. Für jeden Wahlkörper sind abgesonderte Wählerlisten zu verfassen.

Diese Wählerlisten sind wenigstens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen, und es ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präclusivfrist von acht Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kund zu machen.

Eine Commission, welche aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, und aus vier vom ganzen Gemeinderathe gewählten Gemeinderäthen besteht, entscheidet über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen und nimmt ... wie §. 15, GWO., Troppau.

Ausschreibung der Wahl.

§. 16. Die Vornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vor derem Beginne von dem Bürgermeister durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln und welche Zahl Gemeindevertreter sie zu wählen haben.

Gleichzeitig ist hievon die Anzeige an die politische Landesstelle zu machen.

3. Abschnitt. Von der Vornahme der Wahl.

Wahlcommission.

§. 17. Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet, welche aus einem Gemeinderathe als Vorsitzenden, vier als Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemeindegliedern und einem Schriftführer zu bestehen hat. Die Wahlcommission ist ... wie §. 17, GWO., Troppau.

Ordnung der Wahl.

§. 18. Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert und nehmen die Wahl in der Ordnung vor, daß zuerst der dritte, hierauf der zweite, zuletzt der erste Wahlkörper wählen.

Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindegliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

Verfahren bei der Wahl.

§. 19. Der Wahlact ist öffentlich. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlcommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 9, 10 und 11 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, und sie aufzufordern, ihre Stimme, nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten und Beeinflussungen so abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das Gemeindewohl am zuträglichsten halten.

§. 20. Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre

Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Versammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 21. Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat die Vor- und Zunamen so vieler Gemeindeglieder zu nennen, als nach dem Wahlausschreiben der Wahlkörper, dem er angehört, Gemeinderäthe zu wählen hat.

§. 22. Ein Dritter darf zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten bloß in den Fällen §§. 4—7 und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß er sich über seine Berechtigung hiezu gehörig legitimire.

§. 23. Jede Abstimmung ist sogleich in Gegenwart des Wählers in die hiezu vorbereiteten Rubriken der Stimmliste neben dem Namen des Wählers einzutragen.

Gleichzeitig werden die genannten Namen in der Gegenliste derart verzeichnet, daß bei der ersten Stimme, die Jemand als Gemeinderath erhält, dessen Namen in die entsprechende Rubrik die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn fällt, die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt wird.

§. 24. Als gewählt sind diejenigen Wahlfähigen anzusehen, welche die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wer von einem Wahlkörper bereits gewählt ist, kann von einem später wählenden Wahlkörper nicht mehr gewählt werden und es sind die auf ihn gefallenen Stimmen ungiltig.

Die Wahlcommission hat daher nach Schluß der Wahlhandlung eines jeden Wahlkörpers die Namen der bereits Gewählten durch Maueranschlag zu veröffentlichen.

Wahlprotokoll.

§. 25. Ist die Wahl in allen Wahlkörpern vollendet, so wird das über die Wahlverhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Kommission unterfertigt und mit allen Belegen dem Gemeinderathe versiegelt zur Prüfung übergeben.

Prüfung der Wahlacte.

§. 26. Der Gemeinderath hat die Wahlprotokolle genau zu prüfen, und bei wahrgenommenen Gebrechen, welche eine

Ergänzung oder Verbesserung zulassen, dieselben im kürzesten Wege zu veranlassen.

Ist die Wahl auf Jemanden gefallen, der nicht wählbar ist, oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, so hat derjenige als Gemeinderath einzutreten, welcher in dem betreffenden Wahlkörper nach dem auszutretenden Gemeinderath die meisten Stimmen erhalten hat.

Dasselbe hat, unbeschadet der nach §. 23 dieser Gemeindeordnung zu verhängenden Geldbuße dann zu geschehen, wenn der Gewählte ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen verweigert.

Einwendungen und Ablehnungen.

§. 27. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind längstens binnen acht Tagen nach beendigtem und kundgemachten Wahlacte bei dem Gemeinderathe anzubringen.

Der Gemeinderath hat, wenn er die angemeldeten Einwendungen als gesetzlich gerechtfertigt erkennt, und seine Entscheidung rechtskräftig geworden ist, sogleich eine neue Wahl in dem betreffenden Wahlkörper auszuschreiben.

Dagegen sind die zurückgewiesenen Einwendungen vom Gemeinderathe nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist mit allen zur Beurtheilung der angefochtenen Amtshandlungen erforderlichen Actenstücken und mit seinem Gutachten ohne Verzug durch den Magistrat der politischen Landesstelle vorzulegen.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle, durch welche Ablehnungen oder Einwendungen zurückgewiesen werden, findet ein weiterer Zug nicht statt.

Kundmachung der Wahlen.

§. 28. Sobald gegen die stattgefundenen Wahlen keine weiteren Anstände sich ergeben, sind dieselben vom Gemeinderathe zu bestätigen, öffentlich bekannt zu machen, und die Gewählten von der auf sie gefallenen und bestätigten Wahl in Kenntniß zu setzen.

II. Hauptstück. Von der Wahl des Bürgermeisters und der Magistratsräthe.

§. 29. Binnen längstens acht Tagen nach erfolgter Constituirung wie §. 24, GWO., Troppau bis ... auf 50 fl. ö. W. bemessen kann.

§. 30 wie §. 25, GWO., Troppau.
§. 31 wie §. 26, GWO., Troppau.
§. 32 wie §. 27, GWO., Troppau.
§. 33. Zur Giltigkeit der Wahl des Bürgermeisters ist die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher ... wie §. 28, GWO., Troppau.
§. 34 wie §. 29, GWO., Troppau.
§. 35 wie §. 30, GWO., Troppau, statt „Bürgermeisteramt" — Magistrat.
§. 36. Nach Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters ist zur Wahl der vier Magistratsräthe zu schreiten; der erste Magistratsrath, zugleich Bürgermeisterstellvertreter, wird zuerst, und sohin die übrigen drei Magistratsräthe gewählt. Bei dieser Wahl ist nach den im §§. 33 und 34 enthaltenen Bestimmungen vorzugehen.
(LG. v. 17. Jänner 1890 Nr. 26).
Zu Magistratsräthen können nur diejenigen Gemeinderäthe gewählt werden, welche nicht unter die im §. 32 sub 1, 2, 3 bezeichneten Personen gehören, und weder mit dem Bürgermeister noch unter sich bis einschließlich im zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind.
§. 37. Sollten der Bürgermeister oder einer der Magistratsräthe die ... wie §. 32, GWO., Troppau.

Schlußbestimmung.

§. 38 wie §. 33, GWO., Troppau.

Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung für die Stadt Graz.

Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz.

(LG. v. 8. Dec. 1869 Nr. 47.)

I. Abschnitt. Vom Gebiete der Gemeinde und den Bewohnern desselben.

Umfang des Gemeindegebietes.

§. 1. Das Gemeindegebiet von Graz umfaßt die innere Stadt und die Vorstädte nach der bisherigen Begrenzung, mit Inbegriff der Steuergemeinde Harmsdorf.

Hiezu bestimmt Art. I des LG. v. 23. Jän. 1872 Nr. 5:

Zu Aenderungen in der Begrenzung des Gemeindegebietes der Landeshauptstadt Graz ist nebst der Erklärung der Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich.

Eintheilung des Gemeindegebietes.

§. 2. Dieses Gebiet bildet eine einzige Ortsgemeinde, welche zum Zwecke der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in Bezirke eingetheilt wird, deren Zahl und Abgrenzung der Gemeinderath zu bestimmen hat.

Gemeindebewohner.

§. 3. In der Gemeinde unterscheidet man:

1. Gemeindemitglieder und
2. Auswärtige (Fremde).

Die Gemeindemitglieder sind entweder:

a) Gemeindeangehörige oder
b) Gemeindegenossen.

Nur österreichische Staatsbürger können Gemeindemitglieder sein.

§. 4. Gemeindeangehörige sind Jene, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind.

Die Erwerbung und der Verlust der Gemeindeangehörigkeit sind nach dem Reichsgesetze über die Heimatverhältnisse zu beurtheilen.

Ueber die Gesuche um Aufnahme in den Gemeindeverband entscheidet der Gemeinderath mit Ausschluß jeder Berufung. Für die Bewilligung derselben ist eine Gebühr in die Gemeindecasse zu bezahlen und zwar von inländischen Bewerbern, welche:

a) noch nicht 10 Jahre ununterbrochen in Graz sich aufhalten, im Betrage von 100 fl. ö. W.;
b) über 10, jedoch nicht über 20 Jahre ununterbrochen in Graz sich aufhalten, im Betrage von 75 fl. ö. W.;
c) über 20 Jahre ununterbrochen in Graz sich aufhalten, im Betrage von 50 fl. ö. W.

Ausländer haben, in der Voraussetzung der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft, das Doppelte dieser Gebühren zu entrichten.

§. 5. Gemeindegenossen sind jene österreichischen Staats-

bürger, welche a) ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe, oder aus einem anderen Grunde eine directe Steuer entrichten; b) folgende Personen, insoferne sie nicht als in der Gemeinde heimatberechtigt zu den Gemeindeangehörigen (§. 4) gehören, jedoch im Gemeindegebiete der Stadt Graz ihren Wohnsitz haben, und zwar:

1. wirkliche, pensionirte und quiescirte Hof-, Staats-, Landes-, öffentliche Fonds- und Grazer Gemeindebeamte; — 2. Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgeistliche im Ruhestande und im Verhältnisse außer Dienst; — 3. activ dienende, im Ruhestande und im Verhältnisse außer Dienst befindliche Militärbeamte; — 4. Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Hochschule erworben haben oder deren an einer ausländischen Hochschule erworbener akademischer Grad auch im Inlande staatlich anerkannt ist; — 5. Techniker, Culturtechniker, Landwirthe und Forstwirthe, welche in einer inländischen Hochschule diplomirt wurden oder deren von einer ausländischen Hochschule ausgestelltes Diplom auch im Inlande staatlich anerkannt ist; — 6. die von einer inländischen Hochschule oder sonstigen Anstalt approbirten Patrone und Magister der Chirurgie und Magister der Pharmacie; — 7. die behördlich autorisirten Privattechniker und ebenso die Bergbau-Ingenieure: — 8. die Advocaten und Notare.

(GG. v. 13. Juli 1895, Nr. 85 RGB).

§. 6. Bürger (im engeren Sinne) sind jene Gemeindemitglieder, welche derzeit das Gemeindebürgerrecht besitzen oder es in der Folge durch Verleihung erwerben. — Das Gemeindebürgerrecht wird durch den Gemeinderath ertheilt und darf nur solchen Gemeindeangehörigen verliehen werden, welche sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen, mindestens 8 fl. Steuer zahlen und denen keiner der in der Gemeindewahlordnung enthaltenen Aufnahms- oder Ausschließungsgründe entgegensteht. — Jeder, dem das Bürgerrecht verliehen wird, hat eine Aufnahmstaxe von 20 fl. zu entrichten, welche in den Bürgerspitalsfond zu fließen hat, und erhält zum Beweise des erworbenen Bürgerrechtes eine Bürgerkarte.

§. 7. Frauenspersonen können selbstständig das Bürgerrecht nicht erwerben; sie erlangen jedoch durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Erwerbung des Bürgerrechtes von Seite ihres Gatten die mit derselben verbundenen Vortheile, welche ihnen auch während des Witwenstandes verbleiben. Eine aus ihrem Verschulden geschiedene Ehegattin hat hierauf keinen Anspruch.

Verlust des Gemeindebürgerrechtes.

§. 8. Der Gemeindebürger verliert das Bürgerrecht, wenn er aufhört Gemeindeangehöriger zu sein; außerdem kann der Gemeinderath das Bürgerrecht demjenigen Bürger entziehen, welcher wegen einer entehrenden Handlung zu einer gerichtlichen Strafe verurtheilt wird.

Die nachtheiligen Folgen der Entziehung des Bürgerrechtes treffen aber nicht dessen schuldlose Gattin.

Ehrenbürgerrecht.

§. 9. Der Gemeinderath ist berechtigt, österreichischen Staatsbürgern, welche sich um den Staat, das Land oder die Stadt besonders verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, welches die Theilnahme an allen Rechten der Bürger begründet, ohne die Verpflichtungen derselben aufzuerlegen. Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die Zustimmung der absoluten Majorität sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder erforderlich.

Gemeindematrikel.

§. 10. Ueber alle Gemeindemitglieder wird eine Matrikel geführt, deren Einsicht Jedem derselben freisteht.

Fremde.

§. 11. Fremde in der Gemeinde sind Jene, welche, ohne Gemeindemitglieder zu sein, sich in der Gemeinde aufhalten.

Rechte der Gemeindemitglieder und Fremden überhaupt.

§. 12. Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch: 1. auf Schutz seiner Person und seines im Gemeindegebiete befindlichen Eigenthums; 2. Auf Benützung der als Gemeindegut zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände und der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

Rechte der Gemeindeangehörigen insbesondere.

§. 13. Die Gemeindeangehörigkeit begründet überdies das Recht: a) im Falle der Verarmung auf Unterstützung nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen; b) auf Theilnahme am activen und passiven Wahlrechte innerhalb der in der Wahlordnung angegebenen Grenzen.

Rechte der Gemeindegenossen insbesondere.

§. 14. Die Gemeindegenossen haben das active und passive Wahlrecht nach Maßgabe der Wahlordnung.

Rechte der Bürger insbesondere.

§. 15. Die Bürger haben außer den Rechten, welche den Gemeindeangehörigen zustehen, insbesondere noch: a) das active und passive Wahlrecht ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung; b) den Anspruch auf Versorgung aus jenen Fonden, welche insbesondere für Bürger und deren Witwen bestimmt sind.

Pflichten der Gemeindemitglieder.

§. 16. Die allgemeinen Pflichten der Gemeindemitglieder sind:

a) die Befolgung der von der Gemeinde in derem gesetzlichen Wirkungskreise getroffenen Anordnungen;

b) die verhältnißmäßige Theilnahme an den Gemeindelasten.

Verhältniß der Fremden.

§. 17. Fremde, welche sich innerhalb des Gemeindegebietes aufhalten, haben an den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindemitglieder theilzunehmen, ohne deren besondere Rechte zu genießen.

Fremden, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gethan haben, darf der Aufenthalt im Gemeindegebiete nicht verweigert werden, so lange dieselben einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen. Fühlt sich ein Fremder in dieser Beziehung durch einen Beschluß der Gemeinde beschwert, so kann er sich um Abhilfe an die k. k. Statthalterei wenden.

II. Abschnitt. Von der Gemeindeverfassung.

§. 18. Die Gemeinde wird durch den Gemeinderath vertreten.

Die Gemeindeangelegenheiten besorgt der Gemeinderath entweder unmittelbar oder durch den Stadtrath (Magistrat). Die ihm zustehende Controle übt er entweder selbst aus, oder durch die von ihm dazu bestimmten Organe und insbesondere die Buchhaltung.

1. Abtheilung. Von dem Gemeinderathe.

Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

§. 19. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus deren Mitte gewählt. — Die Zahl derselben ist auf achtundvierzig festgesetzt.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, sowie über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung.

Verpflichtungen zur Annahme der Wahl.

§. 20. In der Regel ist jedes Gemeindemitglied verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl anzunehmen. Ein Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

a) Seelsorger, Reichs- und Landesbeamte;
b) Personen, die über sechzig Jahre alt sind;
c) Diejenigen, welche die Stelle des Bürgermeisters oder eines Gemeinderathes durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund ungeachtet wiederholter Aufforderung die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl verweigert, verfällt in eine Geldbuße, die der Gemeinderath bis auf 100 fl. ö. W. bestimmen kann.

Nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann auch ohne die obigen Ablehnungsgründe der Gemeinderath von der Annahme der Wahl befreien.

Dauer der Amtsführung.

§. 21. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf drei Jahre gewählt.

Jährlich tritt mit Ende December der dritte Theil der Mitglieder des Gemeinderathes aus, und wird durch Neugewählte aus dem Wahlkörper, aus welchem die scheidenden Mitglieder gewählt waren, ersetzt.

Der Austritt geschieht, wenn der ganze Gemeinderath neu gewählt wurde, das erste und zweite Mal nach der Entscheidung des Loses. — In der Folge treten immer diejenigen aus, welche drei Jahre vorher gewählt worden waren. — Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

Die Wiederbesetzung der durch den Tod oder Rücktritt vor der Zeit erledigten Gemeinderathsstellen wird in der Regel zugleich mit den jährlichen Ergänzungswahlen vorgenommen. Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder fünf übersteigen, so kann zum Ersatze derselben auch vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes auf Grundlage der letzten Wählerlisten eine besondere Wahl dann eingeleitet werden, wenn dieselbe vom Gemeinderathe als nöthig erklärt wird.

Jede solche Ergänzungswahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Ernennungstermine. Der Gewählte tritt daher zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt wurde, hätte austreten müssen.

Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter.

§. 22. Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister. Zu dieser Wahlhandlung sind sämmtliche Mitglieder des Gemeinderathes mit dem Beisatze einzuladen, daß Jene, die ohne hinreichende Entschuldigung entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, in eine Geldbuße verfallen, welche der Gemeinderath bis 100 fl. ö. W. bemessen kann.

Zur Wahl des Bürgermeisters ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der sämmtlichen Gemeinderathsmitglieder erforderlich, und ist derjenige als zum Bürgermeister gewählt zu betrachten, welcher die absolute Mehrheit der gesammten Gemeinderathsmitglieder für sich hat.

Wird diese Stimmenzahl beim ersten Wahlgang nicht erzielt, so ist die Wahl so lange fortzusetzen, bis sich die erforderliche Stimmenzahl auf eine Person vereinigt.

Die Wahl ist mit Stimmzetteln vorzunehmen.

Sollte der Gewählte die Wahl nicht annehmen, so ist binnen längstens acht Tagen nach der in diesem Paragraphe angegebenen Vorschrift eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 23. Der Gemeinderath wählt ferner in getrennten Wahlgängen einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters (Vicebürgermeister), welche diesen in Fällen zeitweiser Verhinderung zu vertreten haben.

Zu dieser Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder des Gemeinderathes erforderlich.

Rücksichtlich jener Mitglieder, die bei dieser Wahl nicht erscheinen oder vor Beendigung derselben sich entfernen, gelten die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphes.

Die Wahl geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln durch absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes.

Kann die absolute Mehrheit in zwei auf einander folgenden Abstimmungen nicht erzielt werden, so ist zur engeren Wahl zu schreiten. Wenn mehrere die gleiche Anzahl Stimmen für sich haben, so entscheidet unter ihnen das Los, wer in die engere Wahl zu kommen hat. Ebenso hat das Los zu entscheiden, wenn auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit sich ergibt.

Sollte der Gewählte die Wahl nicht annehmen, so ist binnen längstens acht Tagen nach den in diesem Paragraphe angegebenen Bestimmungen eine neue Wahl vorzunehmen.
(LG. v. 29. Oct. 1888 Nr. 49.)

Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters.

§. 24. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Beeidigung des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter.

§. 25. Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister im versammelten Gemeinderathe in die Hände des Statthalters Treue dem Kaiser und der Verfassung, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten eidlich anzugeloben, und ist die hierüber aufgenommene, vom Bürgermeister eigenhändig unterschriebene Eidesurkunde dem Statthalter vorzulegen.

Die beiden Bürgermeister-Stellvertreter haben das gleiche Gelöbniß in die Hände des Bürgermeisters im versammelten Gemeinderathe abzulegen.

(LG. v. 29. Oct. 1888 Nr. 49.)

Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter.

§. 26. Die Wahl des Bürgermeisters gilt in der Regel auf drei Jahre, ausgenommen den Fall, daß er bei einer ihn nach §. 21 treffenden Ausscheidung aus dem Gemeinderathe nicht wieder als Mitglied des letzteren gewählt würde.

Wird die Stelle des Bürgermeisters durch den Tod oder durch Verzichtleistung auf sein Amt oder durch den Austritt aus dem Gemeinderathe erledigt, so ist längstens binnen vier Wochen eine neue Wahl nach Vorschrift des §. 22 vorzunehmen. Die Wahl der Bürgermeister-Stellvertreter gilt für ein Jahr.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

(LG. v. 29. Oct. 1888 Nr. 49.)

Gebühren der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters.

§. 27. Die Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich und bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Stadtbezirkes gebührt ihnen eine von Fall zu Fall durch den Gemeinderath zu bestimmende Entschädigung. Der Bürgermeister erhält für die Dauer seiner Amtsführung die gleichfalls vom Gemeinderathe festzusetzenden Functionsgebühren.

Für den Fall, daß einer der beiden Vicebürgermeister

durch längere Zeit den Bürgermeister vertreten muß, werden dessen Functionsgebühren von Fall zu Fall durch den Gemeinderath bestimmt.
(LG. v. 29. Oct. 1888 Nr. 49.)

Verlust des Amtes eines Gemeinderathes.

§. 28. Ein Mitglied des Gemeinderathes verliert dieses Amt, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte.

Sollte ein Mitglied des Gemeinderathes wegen einer die Wählbarkeit ausschließenden strafbaren Handlung in Untersuchung verfallen, so kann es während der Dauer desselben sein Amt nicht ausüben.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter.
(LG. v. 29. Oct. 1888 Nr. 49.)

Auflösung des Gemeinderathes.

§. 29. Der Gemeinderath kann nur aus wichtigen Gründen durch die politische Landesstelle aufgelöst werden. Gegen eine solche Verfügung bleibt demselben der Recurs an das Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, vorbehalten.

Im Falle der Auflösung muß der Statthalter längstens binnen sechs Wochen auf Grundlage der bestehenden Wahlordnung eine neue Wahl ausschreiben und hat hiebei die Befugnisse zu üben, welche dem Gemeinderathe beziehungsweise dem Bürgermeister in Bezug auf die Wahlen nach §§. 15, 16, 25, 27 und 32 der Wahlordnung zustehen.

Zur einstweiligen Besorgung jener Geschäfte, welche ohne erheblichen Nachtheil keinen Aufschub erleiden können, bis zum Zusammentritte des neuen Gemeinderathes hat die politische Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.
(LG. v. 13. Juli 1895 Nr. 85 LGB.)

2. Abtheilung. Vom Stadtrathe (Magistrate) und der Buchhaltung.

Zusammensetzung des Magistrates.

§. 30. Den Stadtrath (Magistrat) bilden der Bürgermeister als Vorsitzender, die beiden Vicebürgermeister, fünf Mitglieder des Gemeinderathes und die erforderliche Anzahl von angestellten Referenten (Stadträthen) mit dem nöthigen Hilfspersonale.
(LG. v. 29. Oct. 1888 Nr. 49.)

Zusammensetzung der Buchhaltung.

§. 31. Die Buchhaltung besteht aus einem Vorstande (Stadtbuchhalter) und dem erforderlichen Hilfspersonale.

Anstellung der Gemeindebeamten.

§. 32. Die beim Stadtrathe fungirenden Mitglieder des Gemeinderathes wählt Letzterer aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit auf ein Jahr. Die übrigen Mitglieder des Stadtrathes, sowie das demselben beigegebene Hilfspersonale werden nach vorausgegangener Concursausausschreibung über Vorschlag des ersteren vom Gemeinderathe ernannt.

Die Anstellung des Stadtbuchhalters erfolgt über Vorschlag des Bürgermeisters, jene der übrigen Bediensteten der Buchhaltung über Vorschlag des Buchhalters durch den Gemeinderath. Jedoch hat auch in diesen Fällen die Concursausschreibung Platz zu greifen.

Die Anstellung aller Beamten geschieht in der Regel auf Lebenszeit.

Die Aufnahme der Diener steht dem Stadtrathe, jene der Diurnisten dem Bürgermeister zu. Die Conceptsbeamten des Stadtrathes müssen zur Geschäftsführung in der für den administrativen Staatsdienst vorgeschriebenen Weise befähiget sein; doch steht es dem Gemeinderathe frei, für Dienstposten, welche anderweitige Fachkenntnisse erfordern und für welche auch im Staatsdienste die Befähigung zur politischen Geschäftsführung nicht verlangt wird, von diesem Grundsätze abzugehen.

Bezüge der Gemeindebeamten.

§. 33. Die Besoldungen und Bezüge der Gemeindebeamten, Diurnisten und Diener bestimmt der Gemeinderath.

Die Zuweisung von Ruhegehalten hat nach dem eigenen diesfälligen Normale der Gemeinde zu erfolgen.

Entlassung der Gemeindebeamten.

§. 34. Bezüglich der Entlassung oder Enthebung vom Dienste haben bis zur Erlassung einer eigenen Dienstpragmatik folgende Grundsätze zu gelten: Die Entlassung der für die administrative Geschäftsführung geprüften Mitglieder des Stadtrathes, der Beamten der Buchhaltung, des Stadtbauamtes und der Vorstände der Hilfsämter kann nur aus

gleichen Gründen, aus denen die Entlassung der Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden stattfindet, erfolgen; sie wird jedoch erst, nachdem der Betreffende von einer zu diesem Zwecke zu bestimmenden Commission zu seiner Rechtfertigung vernommen wurde, durch den Gemeinderath verfügt. Zu einem solchen Beschlusse, gegen welchen eine weitere Berufung nicht stattfindet, ist die absolute Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder erforderlich. Die Bedingungen, unter denen die übrigen Gemeindebeamten und Diener aus dem Dienste entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden können, werden durch ein eigenes Normale festgesetzt.

Bis zur Erlassung eines solchen haben dieselben Vorschriften, wie bei Staatsbeamten und Dienern der Verwaltungsbehörden in Anwendung zu kommen.

3. Abtheilung. Von den Bezirksvorstehern.

§. 35. Zur Unterstützung des Gemeinderathes, Bürgermeisters und Stadtrathes in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und zur Besorgung verschiedener, durch den Gemeinderath zu bestimmender Geschäfte, kann der Gemeinderath verfügen, daß für jeden Bezirk oder für mehrere Bezirke zusammen Bezirksvorsteher bestimmt werden.

Die Art und Weise der Bestellung der Bezirksvorsteher und deren Stellvertreter, ihr Wirkungskreis, die Abberufung derselben und die Dauer ihrer Amtsführung, sowie die damit verbundenen Bezüge und die ihnen zu ertheilende Instruction, werden vom Gemeinderathe bestimmt.

III. Abschnitt. Von der Gemeindeverwaltung.

1. Abtheilung. Wirkungskreis der Gemeinde überhaupt.

Eintheilung des Wirkungskreises.

§. 36. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist:

a) ein selbstständiger;
b) ein übertragener.

Der selbstständige Wirkungskreis, d. i. derjenige, in welchem . . . . wie Art. V, Reichsgemeindegesetz, S. 2, bis . . . . durchgeführt werden kann.

Der übertragene Wirkungskreis umfaßt die durch allgemeine Gesetze und innerhalb derselben durch Landesgesetze bestimmte Verpflichtung zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung.

Die Regierung kann denselben ganz oder theilweise durch ihre eigenen Organe versehen lassen.

A. Von dem selbstständigen Wirkungskreise.

§. 37. Der selbstständige Wirkungskreis der Gemeinde umfaßt insbesondere:

1. Die freie Verwaltung des Gemeindevermögens, sowie der auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten.

2. Die Systemisirung und Organisirung der Gemeindeämter und Anstalten, insoferne für letztere nicht besondere Stiftungen oder Verträge bestehen, die Ernennung der dabei anzustellenden Beamten und Diener und überhaupt aller im Solde der Gemeinde stehenden Personen, die Bestimmung der Genüsse derselben, sowie der dem Bürgermeister und den im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Bezüge, Reisekosten und sonstigen Entschädigungen; — endlich die Pensionirung, Quiescirung, Disciplinarbehandlung, Suspendirung und Entlassung der Gemeindebeamten und Diener nach den jeweilig hierüber bestehenden Normalien.

3. Die Handhabung der Localpolizei, und zwar insbesondere:

a) die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes;
b) die Sorge für die Reinigung, Pflasterung und Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres, für Beleuchtung, für Erhaltung und Reinigung der Hauptcanäle, für Erhaltung der öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und sonstigen städtischen Anlagen dann der öffentlichen Badeanstalten;
c) die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehres, insbesondere die Aufsicht über Maß und Gewicht;
d) die Gesundheitspolizei;
e) die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;
f) die Sittlichkeitspolizei;

g) die Baupolizei; die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligung;
h) die Feuerpolizei;
i) die Beschaffung der zur Handhabung der Localpolizei erforderlichen Geldmittel, sowie die Bestellung der hiezu nöthigen Sicherheitsorgane und Wachen.

4. Das Armenwesen; die Beschaffung der zur öffentlichen Armenpflege der Gemeinde erforderlichen Geldmittel, die Verwaltung des für die öffentliche Armenpflege gewidmeten Vermögens unter genauer Beobachtung dieser Widmung; die Sorge für Erhaltung und Leitung der Gemeindewohlthätigkeitsanstalten mit Rücksicht auf die bestehenden Stiftungen.

5. Die durch das Gesetz eingeräumte Einflußnahme auf das Schulwesen und die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der Volksschulen.

6. Der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner.

7. Die Vornahme freiwilliger Feilbietung beweglicher Sachen.

8. Die Aufnahme in den Gemeindeverband und die Verleihung des Bürgerrechtes.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.

Verhältniß zu den Sicherheitsbehörden des Staates.

§. 38. Die Gemeinde hat die vom Staate bestellten Sicherheitsbehörden, soweit sie dies mit ihren Organen vermag, zu unterstützen, und andererseits das Recht, zu verlangen, daß die vom Staate bestellten Sicherheitsbehörden ihr bei Handhabung der Localpolizei die erforderliche Hilfe leisten.

B. Vom übertragenen Wirkungskreise.

§. 39. Im übertragenen Wirkungskreise besorgt die Gemeinde alle Geschäfte der politischen Verwaltung innerhalb ihres Bezirkes.

Zu den Gegenständen des übertragenen Wirkungskreises gehören insbesondere:

1. Die Verlautbarung der Gesetze und Verordnungen, welche nebst der Kundmachung durch das Reichs- und Landesgesetzblatt noch anderweitig veröffentlicht und verbreitet werden sollen;

2. die Einhebung der directen und Mitwirkung bei Ausmittelung der indirecten Steuern;

3. die Mitwirkung bei der Volkszählung und Heeresergänzung und bei dem auf die Vorspannsleistung, die Einquartierung und die Verpflegung des Militärs sich beziehenden Angelegenheiten;

4. die Besorgung des Schubwesens;

5. die Gewerbeangelegenheiten innerhalb der Grenzen der Gewerbeordnung.

Ueberhaupt hat die Gemeinde alle Amtshandlungen, welche ihr durch die Gesetze übertragen sind, sowie alle ihr von der k. k. Statthalterei in Ausführung der Gesetze zukommenden Befehle und Anordnungen in Angelegenheit des öffentlichen Dienstes genau und in der durch das Gesetz oder die vorgesetzte Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen.

2. Abtheilung. Wirkungskreis des Gemeinderathes.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 40. Der Gemeinderath ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ. Er ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für dieselbe zu fassen und vollziehen zu lassen. Er hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren und für deren Förderung zu sorgen.

Hiernach gehört zum Wirkungskreise desselben:

a) die Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten;
b) die Controle über die gesammte Geschäftsführung, sowohl in Angelegenheiten des selbstständigen als des übertragenen Wirkungskreises;
c) die Entscheidung in allen Angelegenheiten, welche der Gemeinderath nicht dem Stadtrathe zur Entscheidung zuzuweisen findet, und bezüglich dieser dann, wenn sie im Wege der Berufung an ihn gelangen.

A. Rechte der Selbstbestimmung.

§. 41. Kraft des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Selbstbestimmung hat der Gemeinderath innerhalb der gesetzlichen Grenzen allgemein verbindliche Beschlüsse in allen auf die Gemeinde sich beziehenden Angelegenheiten zu fassen.

B. Ausübung der Controle.

a) Ueberhaupt.

§. 42. In Folge des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Controle ist der Gemeinderath berufen und verpflichtet, sich in der steten Uebersicht der Geschäftsführung des Stadtrathes, der Bezirksvorsteher, der Buchhaltung und aller ihm unterstehenden Gemeindeämter und Anstalten zu erhalten. Er kann zu diesem Zwecke die Vorlage der betreffenden Acten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte verlangen.

b) Insbesondere in Ansehung der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 43. Der Gemeinderath ist verpflichtet, das gesammte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämmtliche Gerechtsame mittelst eines Inventars in Uebersicht zu halten und dasselbe jährlich zu veröffentlichen. Er hat dafür zu sorgen, daß das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde in der Art verwaltet wird, daß daraus die thunlichst größte nachhaltige Rente erzielt wird.

Feststellung der Gemeindevoranschläge.

§. 44. Der Gemeinderath hat alljährlich auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse, sowie sämmtlicher unter abgesonderter städtischer Verwaltung stehenden Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten zu prüfen und für das nächstfolgende Jahr festzustellen.

Diese Voranschläge müssen jährlich bis Ende September dem Gemeinderathe sammt der dazu gehörigen Begründung vorgelegt werden.

Vor der Prüfung und Feststellung derselben durch den Gemeinderath sind sie durch 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber zu Protokoll zu nehmen und bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

Prüfung und Erledigung der Rechnungen und Scontrirung der Cassen.

§. 45. Dem Gemeinderathe steht die Entgegennahme, Prüfung und definitive Erledigung der sämmtlichen jährlichen Rechnungsabschlüsse und die Anordnung der Scontrirung und

Liquidirung der städtischen Cassen, sowie die Mitwirkung bei derselben zu.

Die Rechnungen sind alljährlich längstens vier Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres, für welches sie gelegt werden, dem Gemeinderathe vorzulegen.

Vor der Prüfung und Erledigung derselben durch Letzteren müssen sie durch 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufliegen, die Erinnerungen der Gemeindemitglieder darüber zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen werden.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnungen gestellten Mängel wird von dem Gemeinderathe das administrative Erkenntniß gegen den Zahlungspflichtigen, vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens, gefällt.

c) Entscheidung der Recurse.

§. 46. Der Gemeinderath hat über alle an ihn gelangenden Beschwerden gegen Verfügungen des Stadtrathes in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises zu entscheiden, wogegen keine Berufung zulässig ist; ausgenommen, wenn durch besondere Gesetze ein weiterer Beschwerdezug ausdrücklich vorbehalten wird.

C. Der Entscheidung und Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltene Verwaltungsangelegenheiten.

§. 47. Der Gemeinderath hat zu bestimmen, welche Verwaltungsangelegenheiten dem Stadtrathe zur Entscheidung überlassen werden.

Folgende Gegenstände jedoch können dem Stadtrathe nicht übertragen werden, sondern bleiben jedenfalls dem Gemeinderathe sowohl für die Gemeinde selbst, als auch für die unter abgesonderter städtischer Verwaltung stehenden Fonde und Anstalten vorbehalten:

a) Die Organisirung der mit der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten beauftragten Aemter;
b) die Regelung des Besoldungs- und Pensionsstandes der Gemeindebeamten und Diener, und die Systemisirung neuer, mit Besoldungen oder Remunerationen verbundenen Stellen;
c) die Anstellung aller Beamten des Stadtrathes, der Buchhaltung, dann der unterstehenden Aemter, der Aerzte in städtischen Diensten;

d) die Ernennung der Lehrer an den städtischen Schulen nach Maßgabe der dafür bestehenden Gesetze;
Dieser Punkt trat außer Wirksamkeit in Folge des LG. v. 4. Februar 1870 Nr. 16.

e) die Pensionirung, Quiescirung und Provisionirung der von der Gemeinde angestellten Beamten und Diener, deren Entlassung, endlich die Bewilligung der Bezüge der Hinterbliebenen;

f) die Ertheilung eines mehr als vierwöchentlichen Urlaubes an Gemeindebeamten;

g) die Ertheilung der Bewilligung zum Beginne oder zur Aufhebung eines Rechtsstreites, sowie zur Eingehung eines Vergleiches über einen solchen und die Bestellung eines Vertreters auf bestimmte oder unbestimmte Zeit;

h) die Erwerbung unbeweglicher Güter und der denselben gleichgehaltenen Gerechtsamen, sowie die Eingehung und Auflösung von Bestandverträgen, die Veräußerung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes.

Zu einer giltigen Beschlußfassung über eine Veräußerung, deren Gegenstand den Werth von 1000 fl. übersteigt, ist die absolute Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder erforderlich.

Wenn ein Sechstheil der Anwesenden Protest einlegt, hat der Bürgermeister den Beschluß zu sistiren und den Fall zur Entscheidung dem Landesausschusse vorzulegen.

Die Veräußerung eines Gemeindevermögens oder eines Gemeindegutes im Werthe von 25.000 fl. oder darüber kann jedoch nur mit Genehmigung des Landtages oder über dessen Ermächtigung durch den Landesausschuß stattfinden.

Um aber den Antrag einer solchen Veräußerung vor die Landesvertretung bringen zu können, muß derselbe in Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel des Gemeinderathes berathen und mit absoluter Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder angenommen worden sein.

i) Die Ausschreibung von Abgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse. Die Einführung neuer Abgaben, sowie die Einhebung von Zuschlägen zu directen oder indirecten Steuern, welche bei ersteren fünfzig und bei letzteren die bisher bezogenen Percente der landesfürstlichen Steuern mit Einschluß der außerordentlichen Zu-

schläge überschreiten, ist einem vom Kaiser genehmigten Beschlusse des Landtages vorbehalten.
(LG. v. 17. Dec. 1879 Nr. 3 ex 1875.)

Ein solcher Antrag an den Landtag muß von wenigstens zwei Dritttheilen der Mitglieder des Gemeinderathes berathen und mit absoluter Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder angenommen worden sein. Die Erhöhung derzeit schon bestehender Abgaben, welche nicht unter die Kategorie der Steuerzuschläge gehören, auf mehr als das Doppelte ihres bisherigen Ausmaßes ist unter Beobachtung der oben angeführten Bestimmungen ebenfalls einem vom Kaiser genehmigten Beschlusse des Landtages vorbehalten.

Insbesondere gilt dies bezüglich der Zinskreuzer und Verlassenschaftspercente. Die Einhebung der Gemeindeumlagen hat wie bei den directen Steuern zu geschehen, und es finden hiebei — so lange keine anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen — die nämlichen Zwangsmittel, Pfand und Vorrechte, wie bisher statt.

Für die durch den Stadtrath und dessen Hilfsämter vorzunehmenden Amtshandlungen hat die Gemeinde die jeweilig vom Gemeinderathe zu bestimmenden Gebühren zu beziehen.

k) Die Aufnahme von Darlehen, Verpfändungen des Gemeindevermögens und die Leistungen von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde.

Hiebei gelten die Bestimmungen, welche im Abs. 9 dieses Paragraphes für die Veräußerung eines den Werth von 25.000 fl. ö. W. nicht erreichenden Vermögens oder Gutes vorgeschrieben sind.

Sollte jedoch das aufzunehmende Darlehen oder die zu verbürgende Summe den Betrag von 25.000 fl. übersteigen, oder durch dasselbe, mit Einrechnung der bereits bestehenden Schuldenlast der Gemeinde, der im Inventare erscheinende Werth des unbeweglichen Vermögens der Gemeinde überschritten werden, so kann die Bewilligung hiezu nur durch den Landtag ertheilt werden. Zu einer Creditoperation ist ein Landesgesetz erforderlich.
(Vgl. hiezu Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 2. October 1882 Nr. 41.)

Um die diesfälligen Anträge vor den Landtag zu bringen, müssen dieselben in einer Sitzung von wenigstens

zwei Drittheilen der Mitglieder des Gemeinderathes verhandelt und mit absoluter Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder angenommen worden sein.

l) Die Abschreibung uneinbringlich gewordener Forderungen der Gemeinde, die Auflösung oder Aenderung bestehender Verträge, der Nachlaß von Besoldungsvorschüssen und Mängelposten-Ersätzen, die Herabsetzung der Bestandzinse während der Dauer des Bestandvertrages;

m) die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde;

n) die Aufnahme in den Gemeindeverband, die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und Bürgerrechtes;

o) die Ausübung des Petitionsrechtes in Angelegenheiten der Gemeinde;

p) die Ausübung der, der Gemeinde zustehenden Patronatsrechte und die Verleihung von Stiftplätzen.

Bezüglich aller dieser Gegenstände entscheidet der Gemeinderath selbstständig ohne weitere Berufung, mit Ausnahme der oben sub h, i und k bezeichneten Fälle, für welche nach den Bestimmungen dieses Paragraphes ein Landesgesetz oder die Entscheidung des Landesausschusses erforderlich ist.

Art der Besorgung der Geschäfte.

§. 48. Der Gemeinderath theilt sich behufs der Vorberathung der Geschäfte in Sectionen, der Anzahl durch die von ihm erlassene Geschäftsordnung bestimmt wird.

Der Gemeinderath kann außerdem zum Zwecke der Vorberathung der Geschäfte eigene Ausschüsse bestimmen, deren Mitglieder von Fall zu Fall von ihm gewählt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderathes überhaupt sind in der von ihm erlassenen Geschäftsordnung enthalten. Aenderungen der letzteren können nur über einen wenigstens vierzehn Tage vorher eingebrachten schriftlichen Antrag beschlossen werden.

Beschlußfähigkeit.

§. 49. Zur Beschlußfähigkeit des Gemeinderathes ist die vorausgegangene geschäftsordnungsmäßige Einberufung sämmtlicher Mitglieder, und insoferne die Gemeindeordnung nicht

eine andere Bestimmung erhält, die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§. 50. Jedes Mitglied des Gemeinderathes hat sich der Theilnahme an der Verhandlung und Abstimmung zu enthalten und abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung

a) sein Privatinteresse oder jenes seiner Ehegattin,
b) seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum dritten Grade betrifft.

Wenn die ämtliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Gemeinderathsmitgliedes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, können dieselben zwar der Sitzung beiwohnen, haben sich jedoch der Abstimmung zu enthalten; jedenfalls müssen sie, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte dabei erscheinen.

Die Gemeinderäthe, welche zugleich Mitglieder des Stadtrathes sind, haben sich bei der Verhandlung über die gegen Entscheidung des Stadtrathes eingebrachten Recurse der Abstimmung zu enthalten.

Beschlußfassung.

§. 51. Zu einem giltigen Beschlusse des Gemeinderathes ist, insoferne die Gemeindeordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält, die absolute Stimmenmehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden stimmberechtigten Gemeinderathsmitglieder (§. 49) erforderlich. Der Vorsitzende stimmt in der Regel nicht mit; nur bei gleichgetheilten Stimmen hat derselbe den Ausschlag zu geben. Auch steht ihm das Recht zu, sich an den Wahlen zu betheiligen. — Bei Wahlen in die Sectionen, Ausschüsse und zu Commissionen genügt die relative Stimmenmehrheit.

Sitzungen.

§. 52. Der Bürgermeister führt in den Sitzungen den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung hat in der vom Gesetze festgesetzten Reihenfolge (§. 61) der erste, bezw. der zweite Bürgermeister-Stellvertreter den Vorsitz zu führen und jede Sitzung, bei welcher diese Vorschrift nicht beobachtet wird, ist ungiltig. Im Falle der gänzlichen Erneuerung des Gemeinderathes führt bis zur erfolgten Bestätigung des neu gewählten Bürgermeisters der erste und bei dessen Verhinderung der zweite Vicebürgermeister, und vor der Wahl der beiden Vice-

bürgermeister das älteste Mitglied des Gemeinderathes den Vorsitz.

(LG. v. 29. Oct. 1888 Nr. 49.)

§. 53. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag des Vorsitzenden, oder von wenigstens sechs Gemeinderathsmitgliedern beschlossen werden; nie aber für jene Sitzungen, in welchen der Gemeindevoranschlag oder die Gemeinderechnungen verhandelt werden. Disciplinargegenstände und Besetzungen von Dienstposten sind in nicht öffentlichen Sitzungen zu verhandeln.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten. Wenn dieselben die Berathung des Gemeinderathes in irgend einer Weise stören, oder gar die Freiheit derselben beirren, so ist der Vorsitzende berechtiget, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung „zur Ordnung" den Zuhörerraum räumen zu lassen.

§. 54. Der Gemeinderath kann sich nur auf Anordnung des Bürgermeisters und in dessen Verhinderung seines Stellvertreters (§. 61) versammeln.

Jede Sitzung, der keine solche Anordnung zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und die in derselben gefaßten Beschlüsse sind ungiltig. Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Drittel der Gemeinderäthe oder über Aufforderung der k. k. Statthalterei eine Gemeinderathsversammlung einzuberufen.

(LG. v. 29. Oct. 1888 Nr. 49.)

§. 55. Deputationen dürfen zu den Verhandlungen des Gemeinderathes nicht zugelassen werden.

§. 56. Ueber die Verhandlungen des Gemeinderathes ist ein Protokoll zu führen, in welches alle Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden müssen. Dasselbe ist nach erfolgter Richtigstellung von dem Vorsitzenden, einem Mitgliede des Gemeinderathes und dem Schriftführer zu unterzeichnen, im Gemeindearchive aufzubewahren, jedem Gemeindemitgliede Einsicht in dasselbe zu gestatten und dessen wesentlicher Inhalt auf die besonders zu bezeichnende Weise zu veröffentlichen.

3. Abtheilung. Wirkungskreis des Bürgermeisters.

§. 57. Der Bürgermeister repräsentirt die Gemeinde nach Außen, sowohl in Civilrechts- als in Verwaltungsangelegenheiten.

§. 58. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen die Beziehung auf den betreffenden Gemeinderathsbeschluß enthalten, und vom Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Gemeinderathes unterzeichnet werden.

§. 59. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse des Gemeinderathes in der von diesem angegebenen Art in Vollzug zu setzen, wenn er jedoch erachtet, daß ein Beschluß des Gemeinderathes dieser Gemeindeordnung oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwiderlaufe, oder der Gemeinde wesentlichen Schaden zufüge, so ist er verpflichtet, mit dem Vollzuge desselben innezuhalten, und ihn schon in der nächsten Sitzung zur wiederholten Berathung und Entscheidung des Gemeinderathes zu bringen; verharret letzterer noch auf seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister, wenn er durch die wiederholte Berathung nicht zu einer anderen Ueberzeugung gelangt sein sollte — die Verhandlung in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises, bei welcher keine Gesetzesverletzung unterlaufen ist, an den Landesausschuß, in Gegenständen des übertragenen Wirkungskreises aber, oder auch in Gegenständen des selbstständigen Wirkungskreises, bei deren Verhandlung eine Gesetzesverletzung unterlaufen ist, an den Statthalter ohne Verzug zur Entscheidung der Frage zu leiten, ob der Beschluß vollzogen werden könne oder nicht.

§. 60. Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen, sowie für die Geschäftsgebahrung des Stadtrathes der Gemeinde, und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

Ihm steht die Geschäftszutheilung unter die ihm untergeordneten Beamten und Diener, und die Disciplinargewalt über dieselben, sowie deren einstweilige Suspendirung zu.

§. 61. Bei Verhinderung des Bürgermeisters hat ihn der erste Stellvertreter (erste Vicebürgermeister) und wenn auch dieser verhindert sein sollte, der zweite Stellvertreter (zweite Vicebürgermeister) in Beziehung auf alle Rechte und Verbindlichkeiten zu vertreten.

(LG. v. 29. Oct. 1888 Nr. 49.)

4. Abtheilung. Wirkungskreis des Stadtrathes (Magistrates) und der Buchhaltung.

a) Wirkungskreis des Stadtrathes.

§. 62. Der Stadtrath unter der Oberleitung des Bürgermeisters ist das unmittelbar verwaltende und vollziehende Organ der Gemeinde in den Geschäften des selbstständigen, wie des übertragenen Wirkungskreises. — Er hat als solches in den ihm vom Gemeinderathe zugewiesenen Angelegenheiten in erster Instanz zu entscheiden.

§. 63. Der Stadtrath erhält vom Gemeinderathe die bei seinen Verhandlungen zu beobachtende Geschäftsordnung. Diese bestimmt, welche Geschäfte der Stadtrath collegialisch zu behandeln hat, soweit nicht schon die Gemeindeordnung dies verfügt (§. 68).

§. 64. Bei den collegialischen Sitzungen des Stadtrathes hat der Bürgermeister, in dessen Verhinderung der erste Vicebürgermeister, und wenn auch dieser verhindert sein sollte, der zweite Vicebürgermeister den Vorsitz zu führen, die Berathungen zu leiten und die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen festzustellen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, nur bei Gleichheit der Stimmen entscheidet sein Ausspruch. Der Stadtrath kann ohne Vorsitz des Bürgermeisters, oder in dessen Verhinderung seiner oben bezeichneten Stellvertreter keinen giltigen Beschluß fassen.
(LG. v. 29. Oct. 1888 Nr. 49.)

§. 65. Der Bürgermeister ist unter seiner Verantwortung berechtiget, Beschlüsse des Stadtrathes zu sistiren und dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorzulegen.

§. 66. Bei der Vermögensgebahrung hat sich der Stadtrath genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten und rücksichtlich der zur Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltenen Auslagen diese Genehmigung einzuholen.

§. 67. Kommen im Lauf des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Deckung gar nicht, oder nicht vollständig finden, so ist hiezu die Bewilligung des Gemeinderathes zu erwirken.

Ist der Fall so dringend, daß die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne Gefahr und großen Schaden nicht stattfinden kann, so darf der Stadtrath mit Zustimmung des Bürgermeisters die Bestreitung der nothwendigen Auslagen

anordnen, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes erwirken.

§. 68. Der Stadtrath hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Localpolizei zu handhaben. Uebertretungen der zu diesem Zwecke getroffenen Maßregeln und Verfügungen können, insoferne dadurch nicht eine in den allgemeinen Strafgesetzen verpönte Handlung begründet wird, durch collegialisch zu fassende Beschlüsse des Stadtrathes (§. 64) mit Geldbußen bis zum Betrage von 200 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von je einem Tage für 5 fl. geahndet werden.

Die Berufung gegen diesfällige Erkenntnisse des Stadtrathes geht an die Statthalterei. Die Geldbußen fließen in die Gemeindecasse.

b) Wirkungskreis der Buchhaltung.

§. 69. Die Buchhaltung steht unmittelbar unter dem Bürgermeister und dem Gemeinderathe und ist das Hilfsorgan desselben in Ausübung des ihm zustehenden Rechtes der Controle. Sie hat zugleich alle zu administrativen Zwecken nöthigen Rechnungsgeschäfte zu besorgen. Durch eine besondere Instruction des Gemeinderathes wird die Geschäftsführung der Buchhaltung und deren Verkehr mit dem Stadtrathe geregelt.

IV. Abschnitt. Verhältniß der Gemeinde zur Staatsverwaltung und Landesvertretung.

§. 70. Die Stadtgemeinde Graz steht unmittelbar unter dem Landesausschusse, bezw. Landtage, und bezüglich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Statthalterei.

Die Staatsverwaltung übt durch die Statthalterei das Aufsichtsrecht über die Stadtgemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe. Sie kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinderathes und die nothwendigen Aufklärungen verlangen. — In Folge dessen ist die Statthalterei auch berechtigt, wenn der Gemeinderath Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder

gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen; wogegen dem Gemeinderathe der Recurs an den Minister des Innern offen steht.

§. 71. Gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises geht die Berufung, insoweit eine solche nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung zulässig ist, an den Landesausschuß; in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises geht die Berufung sowohl gegen Beschlüsse des Gemeinderathes als auch gegen Verfügungen des Stadtrathes an die Statthalterei.

Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Graz.

(LG. v. 13. Juli 1895 Nr. 85.)

I. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

A. Wahlberechtigung. (Actives Wahlrecht.)

§. 1. Wahlberechtigt sind unter den österreichischen Staatsbürgern, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben:

1. Ehrenbürger der Stadt Graz;
2. Bürger der Stadt Graz;
3. folgende Personen, insoferne sie im Gemeindegebiete der Stadt Graz ihren Wohnsitz haben:

a) die in der Ortsseelsorge nicht bloß aushilfsweise verwendeten Geistlichen und Seelsorger der staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften;

b) wirkliche, pensionirte oder quiescirte Hof-, Staats-, Landes-, öffentliche Fonds- und Grazer Gemeindebeamte;

c) Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppen-Rechnungsführer) und Militärgeistliche im Ruhestande und im Verhältnisse außer Dienst;

d) activ dienende, im Ruhestande und im Verhältnisse außer Dienst befindliche Militärbeamte;

e) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Hochschule erworben haben oder deren an einer ausländischen Hochschule erworbener akademischer Grad auch im Inlande staatlich anerkannt ist;

f) Techniker, Culturtechniker, Landwirthe und Forstwirthe, welche an einer inländischen Hochschule diplomirt wurden

oder deren von einer ausländischen Hochschule ausgestelltes Diplom auch im Inlande staatlich anerkannt ist;

g) die von einer inländischen Hochschule oder sonstigen Anstalt approbirten Patrone und Magister der Chirurgie und Magister der Pharmacie;

h) die behördlich autorisirten Privattechniker und ebensolche Bergbau-Ingenieure;

i) die Advocaten und Notare;

k) die als Vorsteher, Lehrer und Unterlehrer der in der Gemeinde befindlichen öffentlichen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen und die an den in der Gemeinde befindlichen öffentlichen mittleren oder höheren Lehranstalten als Directoren, Professoren und wirkliche Lehrer bleibend angestellten Lehrpersonen beiderlei Geschlechtes.

4. diejenigen, die von einem im Gemeindebezirke befindlichen Hause oder Grundstücke, von einem im Gemeindegebiete betriebenen Gewerbe oder Erwerbe, oder sonst in der Gemeinde eine directe Steuer im jährlichen Mindestbetrage von 5 fl. ö. W. einschließlich der Staatszuschläge seit mindestens einem Jahre entrichten;

5. außerdem sind inländische Corporationen, Vereine, Anstalten und Gesellschaften wahlberechtigt, wenn sie nach ihrer Steuerzahlung in der Gemeinde dem ersten Wahlkörper angehören, soferne nicht die folgenden Bestimmungen eine Ausnahme von letzterer Bedingung festsetzen (§. 12).

§. 2. Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Curatel stehen, ferner diejenigen, die entweder selbst oder deren Gattin oder minderjährige Kinder eine Armenversorgung beziehen, endlich diejenigen, die sich in einem Gesindeverbande befinden oder vom Tage- oder Wochenlohn leben.

§. 3. Activ dienende Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppen-Rechnungsführer) und Militärgeistliche, dann die im Bezuge einer Gage stehenden, in keine Rangsclasse eingereihten Militärpersonen, sowie die dem activen Mannschaftsstande angehörigen Militär-(Landwehr-)Personen einschließlich der zeitlich Beurlaubten sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

§. 4. Solange das Strafgesetz keine anderen Bestimmungen trifft, sind vom Wahlrechte ausgeschlossen:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung stehen, solange diese dauert;

b) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnahme an einer dieser Uebertretungen oder des Betruges, oder einer solchen anderen als Vergehen oder Uebertretung strafbaren Handlung, die hinsichtlich ihrer im Falle der Verurtheilung eintretenden ehrenrechtlichen Folgen der Uebertretung des Betruges gleichsteht, zu einer Strafe verurtheilt worden sind, jedoch nur insolange, als die im §. 6 des G. v. 15. Nov. 1867, RGB. Nr. 131, Abs. 2 u. 4, ausgesprochene Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absatze des bezogenen Paragraphen erwähnten Vorzüge und Berechtigungen dauert.

§. 5. Vom Wahlrechte sind ferner solche Personen ausgeschlossen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet wurde, solange das Concursverfahren dauert.

B. Wählbarkeit. (Passives Wahlrecht.)

§. 6. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte männlichen Geschlechtes, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet und in Graz seinen Wohnsitz hat.

§. 7. Von der Wählbarkeit sind ausgenommen:

a) Gemeindebeamte, Gemeindediener und sonstige Angestellte der Gemeinde;

b) Personen, welche rücksichtlich einer ihnen durch rechtskräftiges Erkenntniß auferlegten Rechnungslegung über eine ihnen anvertraute Vermögensgebahrung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt gegenüber säumig sind.

§. 8. Von der Wählbarkeit sind solche Personen ausgeschlossen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind, während der drei auf ihre Entlassung folgenden Jahre, vom Zeitpunkte des Eintrittes der Rechtskraft des betreffenden Erkenntnisses an gerechnet.

II. Von den Wahlkörpern.

§. 9. Behufs der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes werden sämmtliche Wahlberechtigte in drei Wahlkörper eingetheilt, deren jeder den dritten Theil der Gemeinderathsmitglieder wählt.

§. 10. Den ersten Wahlkörper bilden: a) die Ehrenbürger der Stadt Graz; b) diejenigen Wahlberechtigten, welche an Grund-, Gebäude- oder Einkommensteuer einschließlich der Steuer vom Einkommen aus dem Ertrage steuerfreier Häuser wenigstens 100 fl. oder an Erwerbsteuer mindestens 60 fl. jährlich entrichten.

Den zweiten Wahlkörper bilden: a) diejenigen Wahlberechtigten, welche an Grund-, Gebäude- oder Einkommensteuer, einschließlich der Steuer vom Einkommen aus dem Ertrage steuerfreier Häuser wenigstens 40 fl. oder an Erwerbsteuer mindestens 15 fl. jährlich entrichten; b) die im §. 1 Abs. 1a—k angeführten Personen, soferne sie nicht dem ersten Wahlkörper angehören.

Der dritte Wahlkörper wird von allen übrigen Wahlberechtigten gebildet.

§. 11. Jedem Wahlberechtigten wird die gesammte, im Gemeindegebiete entrichtete Jahresschuldigkeit an directen Steuern der betreffenden Steuergattung (§. 10) angerechnet.

Wenn ein Wahlberechtigter directe Steuern verschiedener Gattung (§. 10) entrichtet, so gehört er, wenn die Gesammtsumme derselben jährlich mindestens 100 fl. ö. W. beträgt, in den ersten Wahlkörper, und wenn sie jährlich mindestens 40 fl. ö. W. beträgt, in den zweiten Wahlkörper.

§. 12. Die von einem Grundstücke oder Hause, welches Mehreren gehört, zu entrichtende Steuer wird unter die Miteigenthümer, auch wenn sie Ehegatten sind, entsprechend ihrem Miteigenthums-Antheile, die von einer offenen Handelsgesellschaft zu entrichtende Steuer unter die öffentlichen Handelsgesellschaften zu gleichen Theilen aufgetheilt.

Von mehreren Miteigenthümern eines Grundstückes oder Hauses, sowie von den öffentlichen Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft hat demnach, soferne die sonstigen Voraussetzungen der Wahlberechtigung vorhanden sind, jeder eine Stimme, wenn der von der Gesammtsteuer auf ihn entfallende Antheil jährlich noch mindestens 5 fl. ö. W. einschließlich der Staatszuschläge beträgt. Das Wahlrecht ist von jedem Antheilberechtigten in jenem Wahlkörper auszuüben, in welchem er nach dem auf ihn entfallenden Steuerantheile einzureihen ist.

Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlkörper richtet sich nach den Bestimmungen des §. 10.

§. 13. Die in den §§. 10 und 11 angeführten Steuersätze sind ohne außerordentliche Zuschläge zu berechnen.

§. 14. Die Wahlberechtigten können jeden in der Gemeinde Wählbaren wählen und sind dabei an die Mitglieder des Wahlkörpers, zu dem sie gehören, nicht gebunden.

III. Vorbereitung und Ausschreibung der Wahlen.

§. 15. Ueber alle Wahlberechtigten sind nach den Wahlkörpern abgesonderte Wählerlisten zu verfassen und an einem geeigneten Orte durch mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist kundzumachen.

Die Kundmachung hat durch dreimalige Einschaltung in der „Grazer Zeitung", durch öffentlichen Anschlag und durch Zustellung derselben an die Hauseigenthümer zur Verständigung ihrer Miethparteien zu erfolgen.

In der Kundmachung ist zur Anbringung von Einwendungen gegen die aufgelegten Wählerlisten eine achttägige, vom Tage der ersten Einschaltung in der „Grazer Zeitung" laufende Fallfrist festzusetzen.

Die Einwendungen sind beim Stadtrathe anzubringen, welcher verspätete Einwendungen zurückzuweisen, rechtzeitig angebrachte aber dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorzulegen hat. Derselbe hat hierüber ohne Verzug zu entscheiden, und die für zulässig erkannten Berichtigungen sogleich zu veranlassen.

Die Entscheidung des Gemeinderathes ist für die im Zuge befindliche Wahl eine endgiltige. Die dem Gemeinderathe vorbehaltenen Entscheidungen können von demselben auch dem Stadtrathe überlassen werden.

Vierzehn Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

§. 16. Zur Vornahme der Wahl sind acht Tage vorher sämmtliche Wahlberechtigte der Gemeinde in der Art einzuladen, daß die Wahlausschreibung, in welcher Zeit und Ort, sowie die Zahl der in jedem Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes genau anzugeben sind, auf die im vorstehenden Paragraphe angegebene Art bekannt gemacht und jedem Wahlberechtigten mitgetheilt wird.

§. 17. Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes wird durch Wahlcommissionen geleitet, welche je aus einem den Vorsitz führenden Mitgliede des Gemeinderathes, einem

rechtskundigen Beamten des Stadtrathes und vier im betreffenden Wahlkörper wahlberechtigten, mit den Verhältnissen der Wähler hinlänglich vertrauten Gemeindemitgliedern als stimmberechtigten Commissionsmitgliedern und der erforderlichen Anzahl von Hilfskräften bestehen.

Die Bestimmung der Vorsitzenden der Wahlcommissionen steht dem Gemeinderathe zu; desgleichen die Bestimmung der übrigen Mitglieder der Wahlcommissionen, jedoch kann letztere vom Gemeinderathe dem Bürgermeister oder dem Stadtrathe überlassen werden.

Für jeden Wahlkörper ist eine eigene Wahlcommission zusammenzusetzen; im Bedarfsfalle können für einen Wahlkörper auch mehrere getrennte Wahlcommissionen eingesetzt werden.

Die Wahlcommissionen sind für den gewissenhaften Vollzug der Wahl verantwortlich.

Die Mitglieder derselben haben sich jeden Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Dem Statthalter steht es frei, jeder Wahlcommission einen landesfürstlichen Commissär beizugeben, dessen Aufgabe es ist, die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich vorgeschriebenen Wahlganges wahrzunehmen.

IV. Vornahme der Wahlhandlung.

§. 18. Die Reihenfolge der Wahlen wird in der Art festgesetzt, daß zuerst der dritte, dann der zweite und zuletzt der erste Wahlkörper wählt.

§. 19. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben, jedoch haben Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten zu wählen. Personen, von denen erwiesen ist, daß sie an der Ausübung ihres Wahlrechtes durch Krankheit oder durch Abhaltung im öffentlichen Dienste verhindert sind, können das Wahlrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer oder als Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die zur Verwaltung oder Leitung dieses Grund- oder Hausbesitzes oder dieser Gewerbsunternehmung bestellten Personen vertreten.

Corporationen, Vereine, Anstalten und Gesellschaften üben, soweit nicht der Fall des §. 12 eintritt, ihr Wahlrecht durch die nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder nach den Satzungen, beziehungsweise nach dem Gesellschaftsvertrag

zu ihrer Vertretung berufenen Personen oder durch einen Bevollmächtigten aus.

§. 20. Als Bevollmächtigter oder Vertreter können in allen Fällen nur solche Personen, welche in der Gemeinde selbst wahlberechtigt sind, das Wahlrecht eines Anderen in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten, und hat sich als Bevollmächtigter in allen Fällen (§. 19) durch eine in gesetzlicher Form ausgestellte, auf den betreffenden Wahlact lautende Vollmacht, deren Unterschrift gerichtlich, notariell, durch den unmittelbaren Amtsvorgesetzten des Vollmachtgebers oder gemeindeämtlich beglaubigt sein muß, auszuweisen.

Die gemeindeämtliche Beglaubigung der Vollmachten hat durch den Stadtrath oder durch die vom Gemeinderathe hiezu bestellten Organe zu geschehen.

Die Vorzeigung der Vollmacht ist auf dieser seitens der Wahlcommission zu bescheinigen.

Letzterer steht nach Ermessen auch das Recht zu, die vorgewiesene Vollmacht, sowie jene Belege beim Wahlacte zurückzubehalten, die das Vorhandensein einer Verhinderung an der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes darthun sollen.

§. 21. Jeder Wahlberechtigte, welcher sein, beziehungsweise seines Vollmachtgebers Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission erscheinen (§§. 19 und 20).

Die Namen der erscheinenden, sowie der durch Bevollmächtigte vertretenen Wähler sind nebst den Namen der Bevollmächtigten in das von einem Mitgliede der Wahlcommission zu führende Abstimmungsverzeichniß, welches dem Wahlprotokoll beizulegen ist, einzutragen.

§. 22. Die Stimmabgabe geschieht durch Stimmzettel, deren Unterfertigung nicht erforderlich ist. Ueberschreitet die auf dem Stimmzettel verzeichnete Zahl von wählbaren Personen die in der Wahlausschreibung angegebene Zahl, so sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten überschüssigen Namen unberücksichtigt zu lassen.

Ist derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei Zählung der Stimmen nur einmal berücksichtigt. Stimmen, welche auf eine von der Wählbarkeit ausgenommene oder ausgeschlossene Person gefallen, Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind, endlich Stimmen,

welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich erkennen lassen, sind ungiltig.

Der sonstige Inhalt des Stimmzettels wird dadurch nicht berührt.

Leere Stimmzettel sind bei der Zählung der Stimmen unberücksichtigt zu lassen.

§. 23. Nach Ablauf der zur Abgebung der Stimmzettel festgesetzten Zeit und nachdem allen bis zu diesem Zeitpunkte im Wahllocale erschienenen Wählern Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimmen geboten wurde, wird am Wahlorte selbst von der Wahlcommission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmzählung vorgenommen.

Die eröffneten Stimmzettel werden mit fortlaufenden Zahlen versehen und unter denselben vollständig in eine dem Wahlprotokolle beizulegende Stimmliste eingetragen.

Zu gleicher Zeit ist die Gegenliste in der Art zu führen, daß unter dem Namen des Gewählten die betreffende Zahl des Stimmzettels angeführt wird. Das Ergebniß der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu machen, und falls die Wahl vor mehreren Wahlcommissionen erfolgt, beizufügen, daß das Gesammtergebniß aller zusammengehörigen Abstimmungen noch ermittelt werden wird.

§. 24. Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen giltigen Stimmen erhalten haben.

Die Stimmzählung für Gemeinderäthe mit dreijähriger, zweijähriger oder einjähriger Mandatsdauer wird nicht getrennt vorgenommen, sondern es sind diejenigen Personen, welche in dem betreffenden Wahlkörper die absolute Mehrheit der Stimmen erlangt haben, in jener Reihenfolge, die der auf jeden Gewählten entfallenden Stimmenzahl entspricht, von der höchsten Stimmenzahl abwärts gerechnet, als zu Gemeinderäthen mit dreijähriger, bezw. zweijähriger oder mit einjähriger Mandatsdauer gewählt anzusehen. Wenn mehrere Personen als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das vom Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen ist.

§. 25. Konnte durch die erste Abstimmung ein Ergebniß nicht erzielt werden, so ist rücksichtlich der noch zu Wählenden zur engeren Wahl zu schreiten.

Die Vornahme derselben ist unverzüglich nach der ersten Wahl zu veranlassen und rechtzeitig durch Maueranschlag, sowie durch die „Grazer Zeitung" und allenfalls auch durch andere Tagesblätter mit deutlicher Namhaftmachung derjenigen Personen, die in die engere Wahl einzubeziehen sind, kundzumachen.

In die engere Wahl sind jene Personen einzubeziehen, welche bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten oder bei vorhandener Stimmengleichheit durch das Los als diejenigen bezeichnet wurden, die in die engere Wahl einzubeziehen sind.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte der noch zu wählenden Gemeinderathsmitglieder.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten. Als bei der engeren Wahl gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die meisten der abgegebenen giltigen Stimmen erlangt haben. Ergibt sich bei der engeren Wahl eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§. 26. Dem Gemeinderathe steht es zu, innerhalb der Grenzen der Gemeindeordnung, sowie dieser Wahlordnung besondere Vorschriften über die Vornahme der Wahlhandlung zu erlassen.

§. 27. Sogleich nach beendigter Wahl ist das von der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär zu unterzeichnende Wahlprotokoll mit den beizuschließenden Belegen und allenfalls für nöthig erachteten Bemerkungen dem Bürgermeister, oder falls die Stimmenabgabe für denselben Wahlkörper vor mehr als einer Wahlcommission stattfindet, an jene Wahlcommission, welcher vom Bürgermeister die Ermittlung des Gesammtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen übertragen wurde, versiegelt zu übermitteln, wonach diese letzte Wahlcommission das Gesammtergebniß aller zusammengehörigen Abstimmungen festzustellen, zu verkünden, schriftlich darzustellen und den ganzen Wahlact dem Bürgermeister vorzulegen hat.

V. Prüfung, Bestätigung und Bekanntmachung der Wahlen.

§. 28. Die Prüfung und Bestätigung der Wahlen steht dem Gemeinderathe zu, auch dann, wenn der ganze Gemeinderath neu gewählt wird. Im Falle einer nur theilweisen Neuwahl nehmen die ausscheidenden Mitglieder an der Wahlprüfung Theil.

§. 29. Einwendungen von Wahlberechtigten gegen die Giltigkeit der Wahl sind längstens binnen acht Tagen nach beendetem Wahlacte beim Stadtrathe anzubringen, welcher dieselben dem Gemeinderathe behufs Entscheidung über die Giltigkeit der Wahl vorzulegen hat.

§. 30. Werden Einwendungen von Wahlberechtigten vorgebracht, oder ergeben sich sonst nach dieser Wahlordnung zu berücksichtigende Anstände, so entscheidet hierüber der Gemeinderath ohne Zulassung einer Berufung. Werden die Einwendungen oder Anstände für statthaft befunden, so ist eine neue Wahl auszuschreiben.

§. 31. Werden binnen obiger Frist keine Einwendungen eingebracht, oder die vorgebrachten als unstatthaft erkannt und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so wird die Wahl vom Gemeinderathe bestätigt, deren Ergebniß öffentlich bekannt gemacht und jeder Gewählte von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntniß gesetzt. Jeder Gewählte hat binnen acht Tagen nach Empfang der Verständigung zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Die Unterlassung dieser Erklärung, sowie die Abgabe einer solchen unter Vorbehalten, Bedingungen oder Verwahrungen gilt als Ablehnung.

Wird ein Wählbarer von mehreren Wahlkörpern gewählt, so hat derselbe innerhalb der obigen Frist überdies zu erklären, in welchem Wahlkörper er die Wahl annehme.

Erfolgt diese letzte Erklärung nicht, so gilt die Annahme für jenen Wahlkörper, von welchem der Gewählte mehr Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wenn eine Wahl abgelehnt wird, so ist, gleichwie im Falle des vorstehenden Paragraphes sofort eine neue Wahl auszuschreiben.

§. 32. Die Einberufung der Gewählten erfolgt durch den Bürgermeister.

Gemeindestatut und Gemeindewahlordnung für die Stadt Cilli.

(LG. v. 21. Jänner 1867 Nr. 7.)

Gemeindestatut für die Stadt Cilli.

I. Von dem Gebiete und der Stellung der Stadtgemeinde Cilli zur Landesvertretung und Staatsverwaltung.

§. 1. Die Stadtgemeinde Cilli umfaßt die innere Stadt und die mit derselben eine Catastralgemeinde bildenden Vorstädte, als: Grazer-, Laibacher- und Wasservorstadt.

§. 2. Dieser Paragraph ist in seiner ursprünglichen Fassung aufgehoben durch Art. II des LG. v. 17. Dec. 1874, LGB. Nr. 3 ex 1875, welcher lautet: Zu Aenderungen in der Begrenzung des Gemeindegebietes der Städte Marburg und Cilli ist nebst der Erklärung der k. k. Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich.

§. 3. Die Stadtgemeinde Cilli steht unmittelbar unter dem Landesausschusse, bezw. Landtage und bezüglich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Statthalterei.

II. Von den Gemeindemitgliedern.

§. 4. Zu den Gemeindemitgliedern werden gezählt:

a) Bürger;
b) Gemeindeangehörige, und
c) Gemeindegenossen.

ad a) Bürger sind jene Heimatsberechtigte, welche gegenwärtig in der Gemeinde einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder künftighin als Bürger aufgenommen werden.

ad b) Gemeindeangehörige sind jene Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, ohne Bürger zu sein.

ad c) Gemeindegenossen sind jene, welche ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer bezahlen oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern. Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige (Fremde) genannt.
(LG. v. 24. Sept. 1868 Nr. 21.)

§. 5. Den von der Stadtgemeinde aufgenommenen Bürgern ist eine Bürgerkarte zu ertheilen. Für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine Gebühr, die jedoch den Betrag von 200 fl. nicht übersteigen darf, abnehmen. Diese Gebühr hat in den Bürgerspitalsfond zu fließen.
(LG. v. 4. Dec. 1881 Nr. 25.)

Die Stadtgemeinde kann österreichischen Staatsbürgern, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

§. 6. Jedermann in der Gemeinde hat Anspruch:
a) auf den polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthumes;
b) auf die Benützung der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

Die Gemeindeglieder haben überdies das Recht:
a) des ungestörten Aufenthaltes im Gebiete der Gemeinde,
b) auf die Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen,
c) das active und passive Wahlrecht nach Maßgabe der Wahlordnung.

Den Bürgern und Gemeindeangehörigen kommt noch außerdem der Anspruch auf die Armenversorgung nach Maß der Dürftigkeit zu.

Alle Gemeindemitglieder nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Pflichten und Lasten der Gemeinde theil. Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten.

Die Ehrenbürger haben die Rechte der Bürger, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

§. 7. Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen

Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Wohlthätigkeit nicht zur Last fallen. Fühlt sich ein Auswärtiger in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert, so kann er sich um Abhilfe an die Statthalterei wenden.

§. 8. Die Gemeinde hat über alle Gemeindeglieder eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht Jedermann freisteht.

III. Von der Gemeindevertretung und den Verwaltungsorganen.

§. 9. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeindeausschuß vertreten. Die Verwaltung ihrer Angelegenheiten ist dem Gemeindeausschusse und dem Gemeindeamte anvertraut.

A. Gemeindeausschuß.

§. 10. Der Gemeindeausschuß besteht aus 24 Mitgliedern und 12 Ersatzmännern, welche von den Wahlberechtigten der Gemeinde gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die Wahlordnung.

§. 11. Jedes wählbare und ordnungsmäßig zum Ausschusse gewählte Gemeindeglied ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

1. Geistliche und öffentliche Lehrer;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;
3. Militärpersonen, die nicht in activer Dienstleistung stehen;
4. Personen, die über 60 Jahre alt sind;
5. Diejenigen, welche die Stelle als Bürgermeister oder als dessen Stellvertreter oder die Stelle eines Ausschußmitgliedes durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode;
6. Diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;

7. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind.

§. 12. Die Ausschuß- und Ersatzmänner, sowie der Bürgermeister und der Bürgermeister-Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Längstens sechs Wochen vor Ablauf des dritten Jahres ist von dem Bürgermeister eine neue Wahl auszuschreiben.

Bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung bleibt die bisherige im Amte.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder gewählt werden.

§. 13. Wird die Stelle des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Ausschuß binnen längstens 14 Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Ausschußmannes erledigt, so hat der Bürgermeister jenen Ersatzmann in den Ausschuß zu berufen, welcher in dem Wahlkörper, in welchem der abgängige Ausschußmann gewählt wurde, die mehreren Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Sollte jedoch der Abgang von Ausschußmännern derart sein, daß die Zahl der von einem Wahlkörper gewählten Ausschußmänner selbst durch die Einberufung der Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann, so hat der bezügliche Wahlkörper auf Grundlage der letzten Wählerliste eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen.

Die Bestimmungen des §. 13 über die Berufung eines Ersatzmannes gelten auch für den Fall einer längeren und andauernden Verhinderung eines Ausschußmannes.

§. 14. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister im versammelten Ausschusse Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten in die Hände des Statthalters oder seines Abgeordneten anzugeloben, und ist die hierüber aufgenommene, von dem Bürgermeister eigenhändig gefertigte Eidesurkunde der Statthalterei vorzulegen.

Der Bürgermeister-Stellvertreter leistet dieselbe Angelo-

bung in die Hände des Bürgermeisters vor dem versammelten Ausschusse.

§. 15. Das Amt eines Ausschuß- und Ersatzmannes ist unentgeltlich. Durch Gemeindebeschluß ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Bürgermeister aus Gemeindemitteln zu erhalten hat.

§. 16. Allen Gemeindevertretern gebührt die Vergütung aus der Gemeindecassa für die mit der Geschäftsführung verbundenen baaren Auslagen.

§. 17. Ein Mitglied des Gemeindeausschusses oder ein Ersatzmann wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit nach den Bestimmungen der §§. 10 und 11 der Wahlordnung unzulässig gemacht hätte. Verfällt der Bürgermeister, dessen Stellvertreter, ein Ausschuß- oder Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer in den §§. 3 und 11 der Gemeindewahlordnung genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Concurs eröffnet, oder das Ausgleichungsverfahren eingeleitet, so kann derselbe, so lange das Strafverfahren oder die Concurs- oder Ausgleichungsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

B. Gemeindeamt.

§. 18. Das Gemeindeamt besteht mit dem Bürgermeister an der Spitze, aus einem zum politischen Verwaltungsdienste befähigt erkannten Amtsvorstande und der nöthigen Anzahl von Beamten sammt dem erforderlichen Hilfspersonale.

IV. Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

§. 19 wie Art. IV, Reichsgemeindegesetz, S. 2.

§. 20 wie Art. V, Reichsgemeindegesetz, S. 2 u. 3 bis ... Schulpatronate;

11. die Aufnahme in den Gemeindeverband;

12. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;

13. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

§. 21 wie Art. VI, Reichsgemeindegesetz, Seite 3 bis ... die Landesgesetze.

Insbesondere hat die Gemeinde im Umfange ihres Ge-

bietes die zum Verwaltungskreise der politischen Bezirksbehörde gehörigen Geschäfte zu besorgen und die hiezu erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

V. Von dem Wirkungskreise des Gemeindeausschusses.

§. 22. Der Gemeindeausschuß ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ. Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

§. 23. In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde und ihrer Anstalten unterliegen der Berathung und Beschlußfassung des Ausschusses:

1. Jede Verfügung über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde;
2. die Bestimmungen über die Art der Benützung desselben;
3. der Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben, sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges;
4. die Erledigung der Jahresrechnung;
5. überhaupt die Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

§. 24. Der Gemeindeausschuß bestimmt die Zahl und die Bezüge der zum Behufe der Gemeindeverwaltung nöthigen Gemeindebeamten und Diener, ernennet dieselben über Vorschlag des Gemeindeamtes, sowie die Verwaltungsorgane sämmtlicher Gemeindeanstalten, insoweit bei letzteren durch Vertrag oder Stiftung nicht etwas Anderes angeordnet ist, endlich alle im Solde der Gemeinde stehenden Personen, und bestimmt ihre Genüsse, sowie die dem Bürgermeister und den im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Reisekosten und sonstige Entschädigungen.

Dem Gemeindeausschusse steht die Pensionirung, Quiescirung, ebenso nach Maßgabe des §. 42 die Disciplinarbehandlung und Entlassung der Gemeindebeamten zu. Der Gemeindeausschuß ertheilt den Beamten der Gemeinde die Bewilligung zu einem mehr als vierwöchentlichem Urlaube.

§. 25. Zur Wirksamkeit des Gemeindeausschusses gehört ferner:

1. Die Wahl des Bürgermeisters und dessen Stellvertreters;

2. die Verleihung des Heimats-, Bürger- und Ehrenbürgerrechtes;

3. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats-, Präsentations- oder Verleihungsrechtes von Stiftungen;

4. die Ertheilung der Eheconsense, insoferne selbe gesetzlich vorgeschrieben sind.

Ueber Berufungen gegen die Verweigerung des Eheconsenses entscheidet die Statthalterei.

§. 26. Dem Gemeindeausschusse obliegt die Sorge für die Reinlichkeitspolizei; er sorgt für Pflasterung und Erhaltung der Straßen mit Ausnahme jener, deren Erhaltung einem öffentlichen Fonde obliegt; für Beleuchtung, für Erhaltung und Reinigung der Hauptabzugskanäle, für Erhaltung der Brunnen und sonstigen Anlagen, dann der öffentlichen Badeanstalten.

Der Gemeindeausschuß handhabt durch seine Vollzugsorgane die Gesundheits-, Feuer-, Markt-, Bau- und Straßenpolizei, die Aufsicht über die Gemarkungen, über Maß und Gewicht; ihm obliegt die Fürsorge für die Approvisionirung; er hat die polizeilichen Vorkehrungen zur Abwendung der die Sicherheit der Person oder des Eigenthums, durch Ueberschwemmung, oder durch sonstige Elementarereignisse bedrohenden Gefahren durch seine Vollzugsorgane zu treffen.

Der Gemeindeausschuß hat für die zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlichen Anstalten und Einrichtungen die nöthigen Geldmittel aufzubringen, und ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

In Handhabung der Ortspolizei kann der Ausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zu 50 fl. oder für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 10 Tagen androhen.

Die Gemeinde ist bei Handhabung der Localpolizei an die bestehenden Gesetze und Verordnungen gebunden.

(LG. v. 2. Dec. 1890 Nr. 34.)

§. 27. Der Ausschuß hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hiezu die Mittel der für die Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeits- und Armenanstalten und Fonde nicht ausreichen, hat der Aus-

schuß den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu beschaffen und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen.

§. 28. Der Ausschuß wählt aus den Gemeindegliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien. Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung bleiben einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten.

§. 29. Der Ausschuß entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindeamtes in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde. Ueber Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindeamtes in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde entscheidet die Statthalterei. Beschwerden gegen Verfügungen des Ausschusses im selbstständigen Wirkungskreise sind binnen der vom Tage der Kundmachung der Verfügung oder der Verständigung hievon laufenden Fallfrist von 14 Tagen beim Gemeindeamte zu überreichen.

§. 30. Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung des Gemeindeamtes und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten. Er ist berechtigt, hiezu, sowie zur Ueberwachung von Gemeindeunternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Commissionen zu bestellen. Zu solchen Commissionen kann er auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen. Der Ausschuß ist verpflichtet, öfters im Laufe des Jahres die Geldgebahrung zu prüfen.

§. 31. Der Ausschuß tritt nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber in jedem Monate einmal zusammen.

Die Berufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Bürgermeister oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter.

Jede Versammlung, der eine solche Berufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig. Der Bürgermeister muß den Ausschuß berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Mitglieder verlangt wird.

§. 32. Der Ausschuß kann nicht beschließen, wenn nicht sämmtliche Ausschußmitglieder ordnungsmäßig einberufen wurden, und wenn nicht wenigstens zwei Drittheile derselben anwesend sind.

§. 33. Wenn die Gebahrung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters oder eines Mitgliedes des Gemeindeausschusses den Gegenstand der Berathung und Beschluß-

fassung bildet, so haben die Betheiligten zwar, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beizuwohnen, müssen sich jedoch vor der Abstimmung entfernen.

§. 34. Jedes Mitglied des Ausschusses hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung und Schlußfassung seine privatlichen Interessen oder jene seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder seiner Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft.

§. 35. Der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter führt den Vorsitz im Ausschusse, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungiltig.

Der Bürgermeister hat den Ausschuß mittelst Umlaufschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung vorzuladen. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

§. 36. Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt nur bei gleich getheilten Stimmen, und gibt mit seiner Stimme den Ausschlag; — die Stimmgebung ist mündlich. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder nach dem Beschlusse des Ausschusses auch in anderer Weise stattfinden.

Wahlen und Besetzungen sind durch Stimmzettel vorzunehmen.

§. 37. Die Ausschußsitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag des Vorsitzenden oder dreier Ausschußmänner beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder Gemeindepräliminarien verhandelt werden.

Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, in die Berathung des Ausschusses störend einzugreifen oder gar die Freiheit desselben beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung den Zuhörerraum leeren zu lassen.

§. 38. Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu

führen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu fertigen ist.

Jedem Gemeindegliede steht die Einsicht in dasselbe frei.

VI. Gemeindeamt. Von dem Wirkungskreise des Gemeindeamtes und des Bürgermeisters als Vorstand desselben.

§. 39. Das Gemeindeamt ist in Angelegenheit der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ unter der Controle des Gemeindeausschusses. Der unmittelbare Vorstand des Gemeindeamtes ist der Bürgermeister, oder im Verhinderungsfalle desselben sein Stellvertreter.

§. 40. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach Außen und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und zwei Ausschußmitgliedern unterfertigt werden.

§. 41. Der Bürgermeister bereitet die dem Ausschusse vorbehaltenen Gegenstände zur Berathung in demselben vor. Er hat die vom Ausschusse gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen. Glaubt jedoch der Bürgermeister, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungskreis des Ausschusses überschreite, oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufe, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses inne zu halten und die Angelegenheit an die Statthalterei zu leiten.

§. 42. Der Bürgermeister ist für die Geschäftsgebahrung des Gemeindeamtes verantwortlich. Ihm sind alle Beamten und Diener der Gemeinde und der Gemeindeanstalten untergeordnet.

Er übt über dieselben nach Maßgabe des ihm vom Ausschusse diesfalls eingeräumten Befugnisses (§. 24) die Disciplinargewalt. Das Recht der Suspension steht ihm jedenfalls zu.

§. 43. Das Gemeindeamt ist die unmittelbare Verwaltungsbehörde für die Angelegenheiten und das Vermögen der Gemeinde.

Es hat die laufenden Geschäfte der Gemeinde zu besorgen und in allen dem Wirkungskreise des Gemeindeausschusses nicht vorbehaltenen Angelegenheiten zu entscheiden.

§. 44. Bei der Vermögensgebahrung hat sich das Gemeindeamt genau an den Voranschlag zu halten und rücksichtlich der, der Genehmigung des Gemeindeausschusses vorbehaltenen Auslagen diese Genehmigung einzuholen.

§. 45. Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, so ist hiezu die Bewilligung des Gemeindeausschusses zu erwirken.

§. 46. In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne Schaden und Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister unter seiner Verantwortung die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeindeausschusses erwirken.

§. 47. Das Gemeindeamt hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Localpolizei zu handhaben.

Uebertretungen der zur Handhabung der Localpolizei von dem Ausschusse oder dem Gemeindeamte getroffenen Maßregeln und Verfügungen können durch das Gemeindeamt mit Geldbußen bis zum Betrage von 50 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 10 Tagen bestraft werden. Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt. Die Geldstrafen fließen in die Gemeindecasse.

(LG. v. 2. December 1890 Nr. 34.)

§. 48. Insoweit die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde gehörige Ortspolizei bestehen, eine Strafsanction aussprechen und insoweit die Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Gemeindeamte in derlei Uebertretungsfällen das Strafrecht zu.

Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Andere Strafen als Geldstrafen, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen dürfen nicht verhängt werden.

§. 49. Das Gemeindeamt hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters auch die übrigen Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu besorgen.

Die Regierung kann diese Geschäfte nöthigenfalls ganz oder theilweise durch ihre Organe besorgen lassen.

VII. Vom Gemeindehaushalte und von den Gemeindeumlagen.

§. 50. Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämmtliche Gerechtsame der Gemeinde und ihrer Anstalten sind mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten. Jedem Gemeindemitgliede ist die Einsicht in dasselbe gestattet.

§. 51. Das ertragsfähige Vermögen der Gemeinde und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß die thunlichst größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde. Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden und insoferne sie hiezu nicht benöthigt werden, fruchtbringend anzulegen und zum Stammvermögen zu schlagen.

§. 52. Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr vom Gemeindeamte zu verfassen und vom Gemeindeausschusse längstens zwei Monate vor Eintritt dieses Jahres festzustellen. Längstens zwei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Bürgermeister die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten dem Gemeindeausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. Die Voranschläge sowohl, wie die Jahresrechnungen müssen wenigstens 14 Tage vor der Prüfung durch den Ausschuß im Gemeindeamte zur Einsicht der Gemeindemitglieder öffentlich aufgelegt werden, und es sind die von denselben hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen.

§. 53. Alle Auslagen für Gemeindezwecke sind zunächst aus den in die Gemeindecasse einfließenden Einkünften zu bestreiten.

§. 54. Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden. Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

§. 55. Zur Bestreitung nicht bedeckter Ausgaben für Gemeindezwecken kann der Ausschuß die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen.

Die Arten dieser Umlagen sind:

1. Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer;

2. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören.

§. 56. In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindeglied ist oder nicht, auszutheilen und auf alle Gattungen dieser Steuer gleichmäßig umzulegen.

§. 57. Von Zuschlägen auf die directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen, bezüglich ihrer Dienstesbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse;

2. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich der Congrua.

§. 58. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden.

Zuschläge, welche 40 Percent der directen Steuern übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden. Zuschläge, welche 60 Percent der directen Steuern, oder 20 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

§. 59. Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich.

Die in (§§. 58 und 59) einem Landesgesetze vorbehaltene Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer, sowie die Einführung und Erhöhung anderer Abgaben und Umlagen, welche nicht in die Kategorie der Steuerzuschläge gehören, ist fortan einem vom Kaiser genehmigten Beschlusse des Landtages vorbehalten.

(GG. v. 17. December 1874 Nr. 3 ex 1875.)

§. 60. Beschlüsse des Ausschusses über Gemeindeumlagen jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden.

§. 61. Steuerzuschläge und andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, sowie die nach diesem Statute verhängten Geldstrafen werden vom Gemeindeamte

eingehoben und im Weigerungsfalle durch Execution, wie sie für Steuerrückstände besteht, vom Gemeindeamte eingetrieben.

§. 62. Beabsichtigt der Gemeindeausschuß im Interesse der Gemeinde:

a) eine Veräußerung des Stammvermögens oder Stammgutes;
b) die Aufnahme eines Darlehens oder die Uebernahme einer Haftung, wobei der Betrag des Darlehens oder der Haftung, mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte des Gemeindevermögens und Gutes übersteigt;
c) die Bestimmung von Steuerzuschlägen, welche eine höhere Genehmigung erfordern (§. 58) oder
d) neue Erwerbungen, Unternehmungen und Bauführungen, zu deren Ausführung Darlehen aufgenommen werden müssen, deren Zurückzahlung oder Verzinsung durch Steuerzuschläge geschehen soll,

so ist zur giltigen Beschlußfassung erforderlich, daß mindestens drei Viertheile des Gemeindeausschusses anwesend sind, und hiezu überdies die absolute Mehrheit sämmtlicher Ausschußmitglieder zustimme.

Ein solcher Beschluß muß bei Bestimmung höherer Umlagen, zu deren Bewilligung ein Landesgesetz erforderlich ist (§. 58) der Genehmigung des Landtages, in allen übrigen Fällen aber der Genehmigung des Landesausschusses unterzogen werden, welchem es überlassen bleibt, bei besonderer Wichtigkeit den Gegenstand dem Landtage zur Entscheidung vorzulegen.

VIII. Von der Aufsicht über die Gemeinde.

§. 63. Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen der Gemeinde und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

§. 64. Der Landesausschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. Hinsichtlich der Frist zur Einbringung der Berufung gelten die Bestimmungen des §. 29.

§. 65. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Stadtgemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe. Dieses Aufsichtsrecht wird von der Statthalterei ausgeübt. Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung

der Beschlüsse des Gemeindeausschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

§. 66. Wenn der Gemeindeausschuß Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die Statthalterei berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Recurs an das Staatsministerium[1]) offen steht.

§. 67. Die Statthalterei hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach §. 64 an den Landesausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügung des Bürgermeisters oder Gemeindeamtes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten, sowie über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindeamtes im übertragenen Wirkungskreise geht die Berufung jedenfalls an die Statthalterei.

§. 68. Wenn der Gemeindeausschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die Statthalterei, wenn diese Leistungen oder Verpflichtungen zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde (§. 20) gehören, und wenn keine Gefahr im Verzuge ist, nach Einvernehmen des Landesausschusses, wenn sie aber im übertragenen Wirkungskreise liegen, auch ohne solches Einvernehmen auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 69. Macht sich der Bürgermeister in Handhabung des übertragenen Wirkungskreises einer solchen Pflichtverletzung schuldig, daß ihm die Besorgung der Geschäfte ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin belassen werden kann, und trifft der Ausschuß über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die Statthalterei zur Besorgung dieser Geschäfte auf Kosten der Stadtgemeinde ein anderes Organ bestellen.

§. 70. Die Gemeindevertretung kann aus wichtigen Gründen von der Statthalterei aufgelöst werden.

Der Recurs an das Staatsministerium jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten. Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden.

Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Ein-

[1]) Dermalen: Ministerium des Innern.

setzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Wahlordnung für die Stadtgemeinde Cilli.

I. Hauptstück. Von der Wahl des Gemeindeausschusses.

1. Abschnitt. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 1. Wahlberechtigt sind:

1. Diejenigen Gemeindeglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten;

2. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung

a) die in der Ortsseelsorge verwendeten Geistlichen;

b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;

c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehalt des Militärcharakters quittirt haben;

d) dienende sowohl als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;

e) Advocaten, Notare sowie Personen, welche einen akademischen Grad erhalten haben;

f) Die Vorsteher und die bleibend angestellten Lehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen, sowie die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer;

3. Die Ehrenbürger.

Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.

§. 2. Dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, dann die zum Mannschaftsstande oder die zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

§. 3. Das Strafgesetz wird die Bestimmungen festsetzen, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des activen und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei. Bis dahin bleiben von dem Wahlrechte ausgeschlossen:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt;
b) Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert;
c) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder der Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind, §§. 460, 461, 464 StGB.

§. 4. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Hievon bestehen folgende Ausnahmen:

1. Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus;

2. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen; ebenso können

3. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität, oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, ihren bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen; endlich kann

4. in nachgewiesenen Krankheitsfällen ein Wähler sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 5 wie §. 19, Abs. 3, GWO., Graz, bis ... durch die von dem bezüglichen Verwaltungsorgane bestellte Person vertreten.

§. 6. Corporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus.

§. 7. Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur Eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie einen aus ihnen oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.

§. 8. Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 3, sub a, b und c angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Andern in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.

§. 9. Wählbar als Ausschuß- oder Ersatzmänner sind nur diejenigen Gemeindeglieder männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden.

§. 10. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. Die Bediensteten der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden;

2. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen oder wie Taglöhner oder gewerbliche Gehilfen einen selbstständigen Erwerb nicht haben.

§. 11. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind außer den im §. 3, sub a, b und c Genannten:

a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens;

b) einer aus Gewinnsucht begangenen, oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 des Strafgesetzbuches enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida- oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 des Strafgesetzbuches bezeichneten Vergehens schuldig erkannt worden ist;

d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt wurden.

Vorstehende Bestimmungen wurden modificirt durch Ges. v. 15. Nov. 1867 Nr. 131 RGB.

2. Abschnitt. Von der Vorbereitung der Wahl.

§. 12. Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses ist unter der Leitung des Bürgermeisters ein genaues Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeindeglieder in der Art anzufertigen, daß darin zuoberst die Ehrenbürger, dann die im §. 1 sub 2 bezeichneten Gemeindeangehörigen unter Angabe ihrer allfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern, dann die übrigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern in absteigender Ordnung gereiht angesetzt und neben dem Namen die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Schuldigkeit vor, so sind dieselben in alphabetischer Ordnung einzureihen. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuerjahresschuldigkeiten zu ziehen.

§. 13. Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung von drei Wahlkörpern zu schreiten. Zu diesem Zwecke ist die ausgewiesene Gesammtsteuersumme in drei Theile zu theilen. Die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des gedachten Verzeichnisses das erste Drittel der Gesammtsteuersumme entrichten, kommen in den ersten Wahlkörper, jene, welche das zweite Drittel dieser Summe entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper.

Läßt sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesammtsteuersumme nicht nach Erforderniß theilen, ohne daß die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muß, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, zu welchem seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nach gezogen werden müßte.

§. 14. Die Ehrenbürger und die nach §. 1, sub 2 wahlberechtigten Personen gehören in den ersten Wahlkörper.

§. 15. Die nach §. 10 des Gemeindestatutes entfallende Anzahl von Ausschuß- und Ersatzmännern wird auf die einzelnen Wahlkörper in gleichen Theilen vertheilt.

§. 16. Für jeden Wahlkörper sind abgesonderte Wählerlisten zu verfassen.

Diese Wählerlisten sind mindestens sechs Wochen vor der Wahl zu Jedermann's Einsicht im Gemeindeamte aufzulegen, und es ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präclusivfrist von acht Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen. Eine Commission, welche aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus vier vom Ausschusse gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht, entscheidet über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen und nimmt die zulässig anerkannte Berichtigung vor.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die Statthalterei offen.

Die Berufung muß binnen längstens drei Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der Commission angebracht, und von dieser der Statthalterei ungesäumt vorgelegt werden.

Deren Erkenntniß ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig. — Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr stattfinden.

§. 17. Die Vornahme der Wahl ist wenigstens vierzehn Tage vor deren Beginn von dem Bürgermeister durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe bekannt zu machen, an welchem Orte, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln, und welche Zahl Gemeindevertreter sie zu wählen haben. Gleichzeitig ist hievon die Anzeige an die Statthalterei zu machen.

§. 18. Die Statthalterei hat darüber zu wachen, daß alle Vorbereitungen zur Wahl derart rechtzeitig getroffen werden, daß mit Ablauf der Wahlperiode die neue Gemeindevertretung ihre Wirksamkeit beginnen könne.

3. Abschnitt. Von der Vornahme der Wahl.

§. 19. Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet. Dieselbe besteht aus dem Bürgermeister oder einem Gemeinde-Ausschußmitgliede als Vorsitzenden und aus vier vom Bürgermeister als Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemeindemitgliedern.

Die Statthalterei kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.

§. 20. Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert. Zuerst wählt der dritte, dann der zweite und zuletzt der erste Wahlkörper.

An einem und demselben Tage kann nur Ein Wahlkörper den Wahlact vornehmen.

Die Gewählten sind sogleich nach beendeter Wahl mittelst Anschlages im Gemeindehause kundzumachen.

Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

§. 21. Der Wahlact ist öffentlich. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlcommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 9 und 11 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung, ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten so abzugeben, wie sie es

nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das Gemeindewohl am zuträglichsten halten.

§. 22. Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihre Stimme abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben, und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 23. Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat jene Personen, welche nach seinem Wunsche Ausschußmänner und welche Ersatzmänner werden sollen, jedoch nur in solcher Zahl zu nennen, als der Wahlkörper, dem er angehört, Ausschuß- und Ersatzmänner zu wählen hat.

§. 24. Ein Dritter darf zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten bloß in den Fällen der §§. 4 und 7 und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß er sich über seine Berechtigung hiezu gehörig legitimire.

§. 25. Jede Abstimmung ist sogleich in Gegenwart des Wählers in die hiezu vorbereiteten Rubriken der Stimmliste neben dem Namen des Wählers einzutragen.

Gleichzeitig werden die genannten Namen in der Gegenliste derart verzeichnet, daß bei der ersten Stimme, die Jemand erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und in der nebenstehenden Rubrik die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt wird.

§. 26. Sobald alle anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimme abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären.

Die Wahlcommission hat sofort das Ergebniß, das sich nach beiden Stimmlisten herausstellt, zu vergleichen, allfällige Irrungen zu berichtigen, sohin die Stimmlisten zu unterfertigen, die Stimmenzählung vorzunehmen und das Ergebniß der Wahl kundzumachen.

§. 27. In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche unter den als Ausschußmänner Genannten die meisten Stim-

men haben, als gewählte Ausschußmänner und Jene, welche unter den als Ersatzmänner Genannten die meisten Stimmen haben, als gewählte Ersatzmänner anzusehen. Haben mehrere Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Ausschuß- oder Ersatzmänner erforderlich sind, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen als Ausschuß- oder Ersatzmann einzutreten hat.

§. 28. Ist die Wahl auf Jemanden gefallen, der nicht wählbar ist, oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, oder hat der Gewählte die Wahl anzunehmen verweigert, so ist sogleich eine Neuwahl vorzunehmen.

§. 29. Ist Jemand von einem Wahlkörper bereits als Ausschußmann gewählt, so sollen ihm von dem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen zugewendet werden; geschieht dies dennoch, so ist der Abstimmende darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Stimme nicht gezählt wird.

Wird dagegen ein als Ersatzmann bereits Gewählter von einem später wählenden Wahlkörper zum Ausschußmann gewählt, so hat an seine Stelle als Ersatzmann derjenige einzutreten, der nach ihm in dem bezüglichen Wahlkörper die meisten Stimmen hat.

§. 30. Ist die Wahl in allen Wahlkörpern vollendet, so wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen und von den Gliedern der Wahlcommission unterfertigt.

Der Bürgermeister hat dasselbe nebst allen Wahlacten in Aufbewahrung zu nehmen. Derselbe verkündet das Gesammtergebniß der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl, und bringt dasselbe zur Kenntniß der Statthalterei. Letztere hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Recurses an das Staatsministerium als ungesetzlich außer Kraft zu setzen.

§. 31. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präclusivfrist von acht Tagen nach beendigtem Wahlacte beim Bürgermeister einzubringen, welcher dieselben zur endgiltigen Entscheidung der Statthalterei vorzulegen hat.

Werden binnen der obigen Frist keine Einwendungen eingebracht, oder die eingebrachten als unstatthaft zurückgewiesen, so ist zur Wahl des Bürgermeisters und dessen Stellvertreters zu schreiten.

II. Hauptstück. Von der Wahl des Bürgermeisters und dessen Stellvertreters.

4. Abschnitt.

§. 32. Ueber Berufung des bisherigen Bürgermeisters haben sich sämmtliche Mitglieder des neugewählten Ausschusses am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Bürgermeisters und des Bürgermeister-Stellvertreters zu versammeln.

Der versammelte Ausschuß wählt sohin unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Mitgliedes zuerst aus seiner Mitte den Bürgermeister.

§. 33. Wählbar zum Bürgermeister oder Bürgermeister-Stellvertreter sind nur die Ausschußmitglieder.

Ausgenommen hievon sind:

1. Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der activen Dienstleistung.

3. Geistliche.

§. 34. Zur Giltigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher Ausschußmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der gesammten Ausschußmitglieder erforderlich.

Die Wahl ist mittelst Stimmzetteln vorzunehmen.

Aus den gesammelten Stimmzetteln sind die darin verzeichneten Namen zu verlesen und in das zu führende Abstimmungsverzeichniß einzutragen.

§. 35. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen und falls auch bei dieser nicht die nöthige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist.

Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als un-

giltig zu betrachten. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§. 36. Sollte der zum Bürgermeister Gewählte die Wahl nicht annehmen, so ist binnen längstens acht Tagen nach den in den obigen §§. 32 bis 36 angegebenen Vorschriften eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 37. Der Gemeindeausschuß wählt weiter, nachdem die Wahl des Bürgermeisters vollzogen ist, nach den Bestimmungen der §§. 34, 35 und 36 einen Bürgermeister-Stellvertreter, der den Bürgermeister in Fällen zeitweiser Verhinderung zu vertreten hat.

Ist der Erwählte mit dem Bürgermeister im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert, so muß eine Neuwahl vorgenommen werden.

§. 38. Ueber die Vornahme der Wahl des Bürgermeisters, sowie der Wahl des Stellvertreters ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und allen Ausschußmitgliedern zu unterfertigen und mit allen Wahlacten bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

§. 39. Die Vorschriften der §§. 32 bis 38 kommen auch dann in Anwendung, wenn im Laufe der Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters oder des Stellvertreters zu besetzen ist.

Der Ausnahmsgrund der Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht in einem solchen Falle nicht dem bereits im Amte befindlichen, sondern dem Neugewählten entgegen.

Gemeindestatut und Gemeindewahlordnung für die Stadt Marburg.

(LG. v. 23. Dec. 1871 Nr. 2 ex 1872.)

Gemeindeordnung.

I. Abschnitt. Vom Gebiete der Gemeinde und den Bewohnern desselben.

Umfang des Gemeindegebietes.

§. 1. Das Gemeindegebiet von Marburg umfaßt die innere Stadt, die Catastralgemeinden Kärntnerthor (Kärntner-

vorstadt), Burgthor, Burg Maierhof (Grazervorstadt sammt dem Dorfe Melling) und St. Magdalena (Magdalenavorstadt) nach den gegenwärtigen Catastralgrenzen.

§. 2 ist aufgehoben durch Art. II des LG. v. 17. Dec. 1874, LGB. 3 ex 1875, welcher lautet:

Zu Aenderungen in der Begrenzung des Gemeindegebietes der Städte Marburg und Cilli ist nebst der Erklärung der k. k. Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich.

Gemeindebewohner.

§. 3 wie §. 3, Graz.

§. 4 wie §. 4, Graz, bis . . . Ausschluß jeder Berufung.

§. 5. Gemeindegenossen sind jene österreichischen Staatsbürger, welche ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben einen Haus- oder Grundbesitz haben oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe oder aus einem anderen Grunde eine directe Steuer entrichten.

§. 6 wie §. 6, Graz, — doch . . . hat eine Aufnahmstaxe, die den Betrag von 20 fl. nicht übersteigen darf, zu entrichten, welche in den . . .

§. 7 wie §. 7, Graz.

Verlust des Gemeindebürgerrechtes.

§. 8. Der Gemeindebürger verliert das Bürgerrecht, wenn er aufhört, Gemeindeangehöriger zu sein.

Ehrenbürgerrecht.

§. 9. Der Gemeinderath ist berechtigt, österreichischen Staatsbürgern, welche sich besonders verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz . . . wie §. 9, Graz.

Gemeindematrikel.

§. 10 wie §. 10, Graz.

Fremde.

§. 11 wie §. 11, Graz.

Rechte der Gemeindemitglieder und Fremden überhaupt.

§. 12 wie §. 12, Graz.

Rechte der Gemeindeangehörigen insbesondere.

§. 13 wie §. 13, Graz.

Rechte der Gemeindegenossen insbesondere.

§. 14 wie §. 14, Graz.

Rechte der Bürger insbesondere.

§. 15. Die Bürger haben außer den Rechten, welche den Gemeindeangehörigen zustehen, auch noch den Anspruch auf Versorgung aus jenen Fonden, welche insbesondere für Bürger und deren Witwen bestimmt sind.

Pflichten der Gemeindemitglieder.

§. 16 wie §. 16, Graz.

Verhältniß der Fremden.

§. 17 wie §. 17, Graz, jedoch im letzten Absatze ... einen Beschluß oder irgend eine Verfügung der Gemeinde beschwert ...

II. Abschnitt. Von der Gemeindeverfassung.

§. 18. Die Gemeinde wird durch den Gemeinderath vertreten.

Die Gemeindeangelegenheiten besorgt der Gemeinderath entweder unmittelbar, oder durch den Stadtrath (Gemeindeamt). Die ihm zustehende Controle übt er entweder selbst, oder durch die von ihm dazu bestimmten Organe aus.

1. Abtheilung. Von dem Gemeinderathe.

Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

§. 19. Der Gemeinderath besteht aus dreißig Mitgliedern, welche von den Wahlberechtigten der Gemeinde gewählt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die Wahlordnung.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

§. 20. Jedes wählbare und ordnungsmäßig zum Gemeinderathe gewählte Gemeindeglied ist bei Vermeidung einer durch den Gemeinderath bis zu 200 fl. zu bestimmenden und in die Gemeindecasse fließenden Geldstrafe verpflichtet, die Wahl anzunehmen und das angenommene Amt während der Dauer der Wahlperiode fortzuführen.

Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

1. Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Confessionen und öffentliche Lehrer;

2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;

3. Militärpersonen, die nicht in activer Dienstleistung stehen;

4. Personen, die über 60 Jahre alt sind;

5. diejenigen, welche die Stelle des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters oder die Stelle eines Gemeinderathes durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode;

6. diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;

7. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung durch lange Zeit in jedem Jahre von der Gemeinde abwesend sind.

Der Gemeinderath kann aus besonders rücksichtswürdigen Gründen ausnahmsweise von der Verpflichtung zur Annahme der Wahl zum Gemeinderathsmitgliede ohne Verhängung einer Geldstrafe befreien.

Dauer der Amtsführung.

§. 21. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf drei Jahre gewählt.

Spätestens zwei Monate vor Ablauf des dritten Jahres ist vom Bürgermeister eine Neuwahl auszuschreiben.

Bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung bleibt die bisherige im Amte.

Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Sind mehr als vier der Gemeinderaths-Stellen erlediget, so ist zur Besetzung derselben eine besondere Wahl einzuleiten.

Jede solche Ergänzungswahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine. Der Gewählte tritt daher zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt wurde, hätte austreten müssen.

(LG. v. 18. Aug. 1882 Nr. 31.)

Wahl des Bürgermeisters, seines Stellvertreters und der vier Stadträthe.

§. 22 wie §. 22, Graz, bis . . . Gemeinderath bis 200 fl. bemessen kann.

Den Vorsitz führt, wenn der ganze Gemeinderath neu

gewählt wurde, das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderathes.

Zur Wahl des Bürgermeisters ist die Anwesenheit von wenigstens dreiundzwanzig Gemeinderathsmitgliedern erforderlich, und ist derjenige als zum Bürgermeister gewählt u betrachten, welcher die absolute Mehrheit der gesammten Gemeinderathsmitglieder für sich hat.

Wird diese Stimmenzahl beim ersten Wahlgange nicht erzielt, so ist eine zweite Wahl vorzunehmen und falls sich auch bei dieser die erforderliche Stimmenzahl auf eine Person nicht vereinigt, zu der engeren Wahl zu schreiten. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben.

Wenn Mehrere die gleiche Anzahl Stimmen für sich haben, so entscheidet unter ihnen das Los, wer in die engere Wahl zu kommen hat.

Ebenso hat das Los zu entscheiden, wenn auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit sich ergibt.

Die Wahl ist mit Stimmzetteln vorzunehmen. Aus den gesammelten Stimmzetteln sind die darin verzeichneten Namen zu verlesen und in das zu führende Abstimmungsregister einzutragen.

Sollte der Gewählte die Wahl nicht annehmen, so ist binnen längstens acht Tagen nach der in diesem Paragraphe angegebenen Vorschrift eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 23. Der Gemeinderath wählt weiter einen Stellvertreter des Bürgermeisters (Vicebürgermeister), der diesen in Fällen zeitweiser Verhinderung zu vertreten hat, und nach diesem die vier Stadträthe. Hiebei müssen alle Bestimmungen des vorigen Paragraphes beobachtet werden.

Ist ein Gewählter mit dem Bürgermeister im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert, so muß eine Neuwahl vorgenommen werden.

Der Ausnahmsgrund der Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht nicht dem bereits im Amte Befindlichen, sondern dem Neugewählten entgegen.

§. 24. Ueber die Vornahme der Wahl des Bürgermeisters, sowie der Wahl des Stellvertreters und der vier Stadträthe ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und allen anwesenden Gemeinderathsmitgliedern zu unter-

fertigen, und mit allen Wahlacten bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

§. 25. Von der Wahl zum Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter und den vier Stadträthen sind ausgenommen die Gemeinderathsmitglieder:

1. welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der activen Dienstleistung;
3. Seelsorger und öffentliche Lehrer.

§. 26. Diese Vorschriften (§§. 22—25) kommen auch dann zur Anwendung, wenn vor der gesetzlichen Frist die Stelle des Bürgermeisters, des Stellvertreters oder jene eines Stadtrathes zu besetzen ist.

Bei einer solchen Wahl des Bürgermeisters führt jedoch der Bürgermeister-Stellvertreter, und bei der Wahl des Letzteren der Bürgermeister den Vorsitz.

Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters, dessen Stellvertreters und der Stadträthe.

§. 27. Die Wahl des Bürgermeisters gilt auf drei Jahre. Der Bürgermeister bleibt bis zum Erlöschen seines Mandates im Amte, wonach der Bürgermeister-Stellvertreter, und wenn dieser nicht in der Lage ist, dessen Function auszuüben, das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderathes zur Uebernahme der Geschäfte des Bürgermeisters berechtigt und verpflichtet ist.

Wird die Stelle des Bürgermeisters erlediget, so ist längstens binnen acht Tagen eine neue Wahl nach Vorschrift der §§. 22—26 der Gemeindeordnung vorzunehmen.

Der Bürgermeister-Stellvertreter und die vier Stadträthe werden gleichfalls bis zum Erlöschen ihres Mandates auf drei Jahre gewählt, und es ist jene Stelle derselben, welche während dieser Zeitdauer erlediget wird, gleichfalls binnen acht Tagen durch Neuwahlen zu ergänzen.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

(LG. v. 18. Aug. 1882 Nr. 31.)

Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters.

§. 28 wie §. 24, Graz.

Beeidigung des Bürgermeisters und des Stellvertreters.

§. 29. Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister

im versammelten Gemeinderathe „Treue dem Kaiser und der Verfassung, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten" in die Hände des Statthalters oder seines Abgeordneten eidlich anzugeloben, und ist die hierüber aufgenommene, von dem Bürgermeister eigenhändig unterschriebene Eidesurkunde dem Statthalter vorzulegen.

Der Bürgermeister-Stellvertreter hat den gleichen Eid in die Hände des Bürgermeisters vor dem versammelten Gemeinderathe abzulegen.

Gebühren der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters.

§. 30. Das Amt eines Gemeinde- oder Stadtrathes ist unentgeltlich. Der Bürgermeister erhält für die Dauer seiner Amtsführung eine jährliche Functionsgebühr, deren Höhe durch den Gemeinderath bestimmt wird.

§. 31. Allen Gemeindevertretern gebührt die Vergütung aus der Gemeindecasse für die mit der Geschäftsführung verbundenen baaren Auslagen.

Verlust des Amtes eines Gemeinderathes.

§. 32. Ein Mitglied des Gemeinderathes wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit nach den Bestimmungen der §§. 3, 9, 10 und 11 der Gemeindewahlordnung unzulässig gemacht hätte. Verfällt ein Mitglied des Gemeinderathes wegen einer im §. 3 der Gemeindewahlordnung genannten strafbaren Handlung in Untersuchung, oder wird über sein Vermögen der Concurs eröffnet, so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren oder die Concursverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

Auflösung des Gemeinderathes.

§. 33. Der Gemeinderath kann nur aus wichtigen Gründen durch die politische Landesstelle aufgelöst werden. Der gegen eine solche Verfügung zulässige Recurs an das Ministerium des Innern, welcher noch in derselben Sitzung, in welcher die Auflösung bekannt gemacht wird, berathen und beschlossen werden muß, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle der Auflösung . . . wie §. 29, Graz — ohne Citirung der Paragraphe der Wahlordnung und ohne die Worte „beziehungsweise den Bürgermeister".

2. Abtheilung. Vom Stadtrathe (Gemeindeamte).

§. 34. Der Stadtrath (Gemeindeamt) besteht mit dem Bürgermeister an der Spitze aus dem Bürgermeister-Stellvertreter, vier Stadträthen und einem zum politischen Verwaltungsdienste befähigt erkannten Amtsleiter.

Dem Stadtrathe ist die nöthige Anzahl von Beamten sammt dem erforderlichen Hilfspersonale beizugeben. Zur Unterstützung des Gemeinderathes in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und zur Besorgung verschiedener durch den Gemeinderath zu bestimmenden Geschäfte kann der Gemeinderath verfügen, daß für einzelne Theile des Gemeindegebietes Mitglieder des Gemeinderathes oder andere wählbare Gemeindemitglieder bestimmt werden.

Die Art und Weise der Bestellung derselben, ihr Wirkungskreis, die Abberufung derselben und die Dauer ihrer Amtsführung sowie die zu ertheilenden Instructionen werden durch den Gemeinderath bestimmt.

Anstellung der Gemeindebeamten.

§. 35. Die Anstellung des Amtsleiters, sowie der übrigen Gemeindebeamten, welche in der Regel auf Lebenszeit geschieht, steht dem Gemeinderathe, die Aufnahme der Diener dem Stadtrathe, jene der Diurnisten dem Bürgermeister zu.

Bezüge der Beamten.

§. 36 wie §. 33, Graz.

Entlassung der Gemeindebeamten.

§. 37. Bezüglich der Entlassung oder Enthebung vom Dienste haben bis zur Erlassung einer eigenen Dienstpragmatik folgende Grundsätze zu gelten:

Die Entlassung des Amtsleiters und der geprüften Conceptsbeamten kann nur aus gleichen Gründen, aus denen die Entlassung der Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden stattfindet, erfolgen; sie wird jedoch erst, nachdem der Betreffende von einer zu diesem Zwecke zu bestimmenden Commission zu seiner Rechtfertigung vernommen wurde, durch den Gemeinderath verfügt. Zu einem solchen Beschlusse ist die absolute Mehrheit . . . wie §. 34, Graz.

III. Abschnitt. Von der Gemeindeverwaltung.

1. Abtheilung. Wirkungskreis der Gemeinde überhaupt.

Eintheilung des Wirkungskreises.

§. 38. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter:
a) ein selbstständiger;
b) ein übertragener.
Der selbstständige . . . wie §. 36, Graz.

A. Von dem selbstständigen Wirkungskreise.

§. 39. Der selbstständige Wirkungskreis umfaßt insbesondere:
1. die freie Verwaltung des Gemeindevermögens, sowie der auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;
2. die Organisirung der Gemeindeämter und . . . wie §. 37, Graz, jedoch im Punkte 3b: . . . Badeanstalten und Flurpolizei; im Punkte 5: . . . eingeräumte Einflußnahme auf das Schulwesen; im Punkte 7: die Bewilligung und Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher . . .

B. Vom übertragenen Wirkungskreise.

§. 40 wie §. 39, Graz, jedoch Punkt 2: die Mitwirkung bei Ausmittlung und Einbringung der indirecten Steuern.

2. Abtheilung. Wirkungskreis des Gemeinderathes.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 41 wie §. 40, Graz, bis . . . zuzuweisen findet, und bezüglich solcher Angelegenheiten, die derselbe dem Stadtrathe zur Entscheidung überläßt, dann, wenn sie im Wege der Berufung an ihn gelangen.

A. Recht der Selbstbestimmung.

§. 42 wie §. 41, Graz.

Ausübung der Controle.

§. 43. In Folge des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Controle ist der Gemeinderath berufen und verpflichtet, sich in der steten Uebersicht der Geschäftsführung des Stadt-

rathes und aller ihm unterstehenden Anstalten zu erhalten. Er kann . . . wie §. 42, Graz.

§. 44 wie §. 46, Graz.

§. 45. Dem Gemeinderathe bleibt es anheim gestellt, einzelne Geschäftszweige des selbstständigen Wirkungskreises dem Stadtrathe zur Entscheidung in erster Instanz auf Grund einer besonderen, innerhalb der bestehenden Gesetze gehaltenen Instruction zu überlassen.

Ein gleiches gilt von einzelnen Geschäftszweigen des übertragenen Wirkungskreises, bei denen die Art und Weise der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen ist.

Folgende Gegenstände jedoch können dem Stadtrathe nicht übertragen werden, sondern bleiben jedenfalls dem Gemeinderathe vorbehalten:

a) die Organisirung aller Gemeindeanstalten;
b) die Regelung des Besoldungs- und Pensionsstandes der Gemeindebeamten und Diener und die Systemisirung neuer mit Besoldungen oder Remunerationen verbundenen Stellen;
c) die Anstellung aller Beamten des Stadtrathes;
d) die Wahl des Stadtschulrathes;
e) die Pensionirung der von der Gemeinde angestellten Beamten und Diener, deren Entlassung; endlich die . . . wie §. 47, Graz, bis . . . eine Veräußerung, deren Gegenstand den Werth von 200 fl. übersteigt, ist die absolute Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder erforderlich. Wenn ein Sechstheil der Anwesenden Protest einlegt, hat der Bürgermeister den Beschluß zu sistiren und den Fall zur Entscheidung dem Landesausschusse vorzulegen.
i) Die Ausschreibung der Abgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse;
k) die Aufnahme der Darleihen, Verpfändungen des Gemeindevermögens und die Leistungen von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde;
l) die Abschreibung uneinbringlich gewordener Forderungen der Gemeinde, die Auflösung oder Aenderung bestehender Verträge, der Nachlaß von Besoldungsvorschüssen und Mängelsposten-Ersätze, die Herabsetzung der Bestandzinse während der Dauer des Bestandvertrages;

m) die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde;
n) die Aufnahme in den Gemeindeverband, die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und Bürgerrechtes;
o) die Ausübung des Petitionsrechtes in Angelegenheiten der Gemeinde;
p) die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Patronatsrechte und der Verleihung von Stiftplätzen.

Bezüglich aller dieser Gegenstände entscheidet der Gemeinderath selbstständig, ohne weitere Berufung, mit Ausnahme der oben sub h, i und k bezeichneten Fälle, für welche entweder ein Landesgesetz oder die Entscheidung des Landesausschusses nach Maßgabe der §§. 73, 75 und 78 erforderlich ist.

In diesen Fällen (h, i und k) ist zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen des Gemeinderathes und zur Giltigkeit der Beschlüsse die absolute Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder erforderlich.

Art der Besorgung der Geschäfte.

§. 46 wie §. 48, Graz, bis ... von ihm gewählt werden.

Er ist berechtigt, zur Ueberwachung von Gemeindeunternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Commissionen zu bestellen, zu welchen auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen werden können.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderathes überhaupt sind in der von ihm erlassenen Geschäftsordnung enthalten.

Aenderungen der Letzteren können nur über einen, wenigstens vierzehn Tage vorher eingebrachten schriftlichen Antrag beschlossen werden.

Beschlußfähigkeit.

§. 47 wie §. 49, Graz.

§. 48 wie §. 50, Graz, jedoch im zweiten Absatze ... den Gegenstand der Berathung bildet, können dieselben zwar der Sitzung beiwohnen, haben sich jedoch vor der Abstimmung zu entfernen, jedenfalls ...

Beschlußfassung.

§. 49. Zu einem giltigen Beschlusse des Gemeinderathes ist, insofern die Gemeindeordnung nicht abweichende Bestim-

mungen enthält, die absolute Stimmenmehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden stimmberechtigten Gemeinderathsmitglieder erforderlich.

In allen jenen Fällen, in welchen das Gesetz zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder erfordert (§§. 9, 22, 37, 45 lit. h, i und k, dann 78), berechnet sich dieselbe nach der Ziffer der zur Zeit der Abstimmung ihr Mandat noch besitzenden Gemeinderathsmitglieder.

Die durch Tod, Rücktritt oder auf was immer für eine Art wegfallenden Gemeinderäthe kommen außer Betracht.

Der Vorsitzende stimmt in der Regel nicht mit; nur bei gleichgetheilten Stimmen hat derselbe den Ausschlag zu geben. Bei Wahlen steht ihm das Recht zu, sich an denselben zu betheiligen.

Bei Wahlen in die Sectionen, Ausschüsse und zu Commissionen genügt die relative Stimmenmehrheit.

Die Stimmengebung ist mündlich. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen oder Sitzenbleiben und nach dem Beschlusse des Gemeinderathes auch in anderer Weise stattfinden.

Auf Begehren eines Gemeinderathsmitgliedes ist namentlich abzustimmen.

Wahlen und Besetzungen sind durch Stimmzettel vorzunehmen.

Jedes Gemeinderathsmitglied ist berechtigt, sein Separatvotum zu Protokoll zu geben.

Sitzungen.

§. 50. Der Gemeinderath tritt nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber in jedem Monat einmal zusammen.

Der Bürgermeister, oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, führt in den Sitzungen den Vorsitz, und jede Sitzung, bei welcher diese Vorschrift nicht beachtet wird, ist ungiltig.

Im Falle der gänzlichen Erneuerung des Gemeinderathes führt bis zur erfolgten Bestätigung des neugewählten Bürgermeisters der Vicebürgermeister und vor der Wahl des letzteren das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderathes den Vorsitz.

§. 51. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich,

doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag des Vorsitzenden, oder von wenigstens drei Gemeinderathsmitgliedern beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen der Gemeindevoranschlag oder die Gemeinderechnungen verhandelt werden.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten. Wenn dieselben die Berathung des Gemeinderathes in irgend einer Weise stören oder gar die Freiheit derselben beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung „zur Ordnung" den Zuhörerraum räumen zu lassen.

Disciplinargegenstände und Besetzungen von Dienstposten sind in nicht öffentlichen Sitzungen zu verhandeln.

§. 52. Der Gemeinderath kann sich nur auf Anordnung des Bürgermeisters und in dessen Verhinderung des Stellvertreters versammeln.

Die Berufung muß unter Bekanntgabe der Tagesordnung wenigstens drei Tage und nur in höchst dringenden Ausnahmsfällen auch in kürzerer Zeit vor der Sitzung schriftlich geschehen.

Jede Sitzung, der keine solche Anordnung zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und die in derselben gefaßten Beschlüsse sind ungiltig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Drittel der Gemeinderäthe oder über Aufforderung der k. k. Statthalterei eine Gemeinderathsversammlung einzuberufen.

§. 53 wie §. 55, Graz.

§. 54 wie §. 56, Graz.

3. Abtheilung. Wirkungskreis des Bürgermeisters.

§. 55 wie §. 57, Graz.

§. 56 wie §. 58, Graz.

§. 57 wie §. 59, Graz.

§. 58 wie §. 60, Graz.

§. 59. Bei der Verhinderung des Bürgermeisters hat ihn der Stellvertreter (Vicebürgermeister) in Beziehung auf alle Rechte und Verbindlichkeiten desselben zu vertreten.

4. Abtheilung. Wirkungskreis des Stadtrathes (Gemeindeamtes).

§. 60 wie §. 62, Graz, bis .... hat als solches in erster Instanz zu entscheiden.

§. 61. Der Stadtrath erhält vom Gemeinderathe die bei seinen Verhandlungen zu beobachtende Geschäftsordnung. Diese bestimmt, welche Geschäfte der Stadtrath collegialisch zu behandeln hat. Bei den collegialischen Sitzungen des Stadtrathes hat der Bürgermeister, in dessen Verhinderung der Bürgermeisterstellvertreter, und wenn auch dieser verhindert sein sollte, der vom Bürgermeister aus den Mitgliedern des Stadtrathes zu ernennende Stellvertreter den Vorsitz zu führen, die Berathungen zu leiten, und die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen festzustellen; der Vorsitzende stimmt nicht mit, nur bei Gleichheit der Stimmen entscheidet sein Ausspruch. Der Stadtrath kann ohne Vorsitz des Bürgermeisters oder in dessen Verhinderung seiner oben bezeichneten Stellvertreter keinen giltigen Beschluß fassen.

§. 62. Der Stadtrath ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder desselben, unter denen sich jedenfalls der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und der geprüfte Amtsleiter befinden müssen, gegenwärtig sind.

§. 63. Der Bürgermeister ist unter seiner Verantwortung berechtigt, Beschlüsse des Stadtrathes zu sistiren, und hinsichtlich des selbstständigen Wirkungskreises dem Gemeinderathe, hinsichtlich des übertragenen Wirkungskreises aber der Statthalterei zur Entscheidung vorzulegen.

§. 64 wie §. 66, Graz.

§. 65 wie §. 67, Graz.

§. 66. Der Stadtrath hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters die der Gemeinde zustehende Localpolizei zu handhaben.

Uebertretungen der zu diesem Zwecke getroffenen Maßregeln und Verfügungen können, insofern dadurch nicht eine in den allgemeinen Strafgesetzen verpönte Handlung begründet wird, durch collegialisch zu fassende Beschlüsse des Stadtrathes (§. 61) mit Geldbußen bis zum Betrage von 10 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von je einem Tag für 5 fl. geahndet werden.

Die Berufung gegen diesfällige Erkenntnisse des Stadtrathes geht an die Statthalterei. Die Geldbußen fließen in die Gemeindecasse.

5. Abtheilung. Vom Gemeindehaushalte und den Gemeindeumlagen.

§. 67. Der Gemeinderath ist verpflichtet, das gesammte sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde

und sämmtliche Gerechtsame mittelst eines in jedem dritten Jahr neuaufzunehmenden genauen Inventars in Uebersicht zu halten, und dasselbe jährlich zu veröffentlichen. Jedem Gemeindemitgliede ist die Einsicht in dasselbe gestattet.

Ersparnisse.

§. 68. Das ertragsfähige Vermögen der Gemeinde und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß daraus die thunlichst größte Rente erzielt werde. Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden, und insoferne sie hiezu nicht benöthiget werden, fruchtbringend anzulegen und zum Stammvermögen zu schlagen.

Feststellung der Gemeindevoranschläge.

§. 69. Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen. Der Gemeinderath hat alljährlich auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse, sowie sämmtlicher Gemeindeanstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten zu prüfen und für das nächstfolgende Jahr festzustellen.

Diese Voranschläge müssen alljährlich bis Ende September dem Gemeinderathe sammt der dazu gehörigen Begründung vorgelegt werden.

Vor der Prüfung und Feststellung derselben durch den Gemeinderath sind sie durch vierzehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, die Erinnerungen der Gemeindemitglieder darüber zu Protokoll zu nehmen und bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

Prüfung und Erledigung der Rechnung und Scontrirung der Gemeindecasse.

§. 70. Dem Gemeinderathe steht die Entgegennahme, Prüfung und definitive Erledigung der sämmtlichen jährlichen Rechnungsabschlüsse und die Anordnung der Scontrirung und Liquidirung der Gemeindecasse, sowie die Mitwirkung bei derselben zu.

Die Rechnungen sind alljährlich längstens zwei Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres, für welches sie gelegt werden, dem Gemeinderathe vorzulegen.

Vor der . . . wie §. 45, Graz.

§. 71. Alle Ausgaben für Gemeindezwecke sind zunächst

aus den in die Gemeindecasse einfließenden Einkünften zu bestreiten.

Besteht aber zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden, dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

Umlagen.

§. 72. Zur Bestreitung nicht bedeckter Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Gemeinderath die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen.

Die Arten dieser Umlagen sind:

1. Zuschläge zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer.

2. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören.

In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, auszutheilen und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.

§. 73. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete, und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden.

Zuschläge, welche 40% der directen Steuern übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden. — Zuschläge, welche 60% der directen Steuern, oder 20% der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

Die in §. 73 und 75 einem Landesgesetze vorbehaltene Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer, sowie die Einführung oder Erhöhung anderer Abgaben und Umlagen, welche nicht in die Kategorie der Steuerzuschläge gehören, ist fortan einem vom Kaiser genehmigten Beschlusse des Landtages vorbehalten.

(VG. v. 17. Dec. 1874 Nr. 7 ex 1875.)

§. 74. Von Zuschlägen auf die directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen, bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben;

2. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich der Congrua.

§. 75. Zur Einführung neuer Umlagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern, oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Umlagen und Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich.

§. 76. Beschlüsse des Gemeinderathes über Gemeindeumlagen jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden.

§. 77. Steuerzuschläge und andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, sowie die nach diesem Statute verhängten Geldstrafen werden vom Stadtrathe eingehoben und im Weigerungsfalle durch Execution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben.

Veräußerung des Stammvermögens, Aufnahme von Anlehen, neue Erwerbungen und Unternehmungen.

§. 78. Beabsichtigt der Gemeinderath eine Veräußerung oder Vertheilung des Stammvermögens oder Stammgutes, oder die Aufnahme eines Darlehens, oder die Uebernahme einer Haftung, wovon der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde, rücksichtlich Gemeindeanstalten übersteigt, oder beabsichtiget er, die höhere Genehmigung erfordernde Zuschläge oder die Einführung neuer Umlagen und Abgaben zu verfügen, zu welcher vorläufigen Beschlußfassung die absolute Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder erforderlich ist, so müssen vorerst sämmtliche wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu einer Versammlung einberufen werden, um darüber abzustimmen, ob der Gemeinderathsantrag zur höheren Genehmigung vorzulegen ist.

Zu dieser Genehmigung ist mit Ausnahme jener Zuschläge und höheren Umlagen, zu deren Bewilligung ein Landesgesetz erforderlich ist (§§. 73 und 75) der Landesausschuß berufen, welchem es jedoch überlassen bleibt, bei besonderer Wichtigkeit den Gegenstand dem Landtage zur Entscheidung vorzulegen.

Die Einberufung der Wahlberechtigten hat unter Bekanntgabe des Gegenstandes mit dem Beisatze zu geschehen, daß die Nichterscheinenden als mit dem Gemeinderathsantrage ein-

verstanden anzusehen sind. Die Abstimmung geschieht mündlich mit Ja oder Nein und es entscheidet die Stimmenmehrheit sämmtlicher Wahlbrechtigten.

Ueber die Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von sämmtlichen erschienenen Wahlberechtigten zu unterfertigen ist.

Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gelten im Allgemeinen die für die Ausübung des Wahlrechtes durch Stellvertreter in der Gemeindewahlordnung enthaltenen Vorschriften.

Ueberdies können am persönlichen Erscheinen verhinderte Wahlberechtigte ihre Stimme auch durch einen hiezu mit einer in gesetzlicher Form ausgefertigten Vollmacht versehenen Bevollmächtigten abgeben. Ein Bevollmächtigter kann jedoch nur einen Vollmachtgeber vertreten.

Für neue Erwerbungen, Unternehmungen und Bauführungen, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen und Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens kann der Gemeinderath Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nur dann beschließen, wenn wenigstens drei Viertheile der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens drei Viertheile der gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern entrichten, sich dafür erklären.

Im Uebrigen haben bezüglich der Einberufung und Abstimmung die obigen Bestimmungen zu gelten.

IV. Abschnitt. Verhältniß der Gemeinde zur Selbstverwaltung und Landesvertretung.

§. 79. Die Stadtgemeinde Marburg steht . . . wie §. 70, Graz, bis . . . Recurs an das Ministerium des Innern offen steht.

Gegen Beschlüsse des Gemeinderathes . . . wie §. 71, Graz.

§. 80. Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die Statthalterei, wenn diese Leistungen und Verpflichtungen zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehören, und wenn keine Gefahr am Verzuge vorhanden ist, nach Einvernehmen des Landesausschusses, wenn sie aber im übertragenen Wirkungs-

kreise liegen, auch ohne solches Einvernehmen auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 81. Macht sich der Bürgermeister in Handhabung des übertragenen Wirkungskreises einer solchen Pflichtverletzung schuldig, daß ihm die Besorgung desselben ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin belassen werden kann, und trifft der Gemeinderath über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die Statthalterei zur Besorgung dieser Geschäfte auf Kosten der Stadtgemeinde ein anderes Organ bestellen.

Wahlordnung.

I. Abschnitt. Von der Wahl des Gemeinderathes.

§. 1. Wahlberechtigt sind:

1. Diejenigen Gemeindemitglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten.

2. Unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:

a) die Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Confessionen;
b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;
c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im bleibenden Ruhestande befinden, oder mit Beibehalt des Militärcharakters quittirt haben;
d) dienende sowohl als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militärparteien, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören.
e) Advocaten, Notare, sowie Personen, welche einen akademischen Grad erhalten haben, und diplomirte Techniker;
f) die Vorsteher und die bleibend angestellten Lehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen, sowie die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer.

3. Die Ehrenbürger.

Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindemitgliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.

§. 2. In activer Dienstleistung stehende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, dann die zum Mannschaftsstande oder die zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reserve- oder Landwehrangehörigen sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

§. 3. Von dem activen und passiven Wahlrechte sind ausgeschlossen, Personen:

a) welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt;
b) welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, so lange sie dauert;
c) welche wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnahme an derselben und des Betruges (§§. 460, 461, 463 und 464 St.G.) verurtheilt worden sind.

In welchen Fällen ungeachtet der Verurtheilung wegen eines Verbrechens das active Wahlrecht nicht verloren gehe, dann mit welchem Zeitpunkte die im vorigen Absatze verfügte Ausschließung von dem activen und passiven Wahlrechte wieder aufhöre, wird durch die jeweiligen Gesetze und dermalen durch das Reichsgesetz vom 15. November 1867 (RGB. 56 Nr. 131) bestimmt.

§. 4 wie §. 4, GWO., Cilli.

§. 5 wie §. 19 Abs. 3, GWO., Graz, bis ... Wahlrechtes durch die von dem bezüglichen Verwaltungsorgane bestellte Person vertreten.

§. 6. Corporationen, Vereine und Gesellschaften ... wie §. 6, GWO. Cilli.

§. 7 wie §. 7, GWO., Cilli.

§. 8. Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 3 sub a und b angeführten ... wie §. 8, GWO., Cilli.

§. 9. Wählbar als Gemeinderäthe sind nur diejenigen ... wie §. 9, GWO., Cilli.

§. 10 wie §. 10, GWO., Cilli.

§. 11. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind außer den im §. 3 genannten, noch jene Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Concursverhandlung.

II. Abschnitt. Von der Vorbereitung der Wahl.

§. 12. Zum Behufe der Wahl des Gemeinderathes ist ein genaues Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder in der Art anzufertigen, daß darin zuerst die Ehrenbürger, dann die Steuerzahler nach der Höhe ihrer in der Gemeinde zu leistenden directen Steuer, endlich die übrigen Gemeindemitglieder, welche keine Steuern entrichten, aufgenommen werden.

Zum Zwecke der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes werden sämmtliche Wahlberechtigte Mitglieder in drei Wahlkörper eingetheilt, deren jeder zehn Mitglieder zu wählen hat. Den ersten Wahlkörper bilden die Ehrenbürger, dann jene im §. 1 sub 2 bezeichneten Wahlberechtigten, die an ihren in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern 10 fl. ö. W. bezahlen, endlich jene Wahlberechtigten, die an ihren in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern über 60 fl. ö. W. bezahlen.

Der zweite Wahlkörper enthält jene in §. 1 sub 2 bezeichneten Wahlberechtigten, die in der Gemeinde eine directe Steuer unter 10 fl. ö. W. bezahlen, dann jene Wahlberechtigten, die an directer Steuer in der Gemeinde 20 bis 60 fl. ö. W. entrichten. Alle übrigen Wahlberechtigten gehören in den dritten Wahlkörper.

§. 13. Für jeden Wahlkörper sind abgesonderte Wählerlisten zu verfassen. Diese Wählerlisten sind mindestens sechs Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht im Gemeindeamte aufzulegen, und es ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präclusivfrist von acht Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen.

Sogleich nach Auflegung der Wählerlisten ist jedem Wahlberechtigten ein Exemplar derselben einzusenden.

Eine Commission, welche aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus vier vom Gemeinderathe gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht, entscheidet über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen und nimmt die zulässig anerkannte Berichtigung vor. Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an den Gemeinderath offen.

Die Berufung muß binnen längstens drei Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der

Commission angebracht und von dieser dem Gemeinderathe ungesäumt vorgelegt werden. Deren Erkenntniß ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig, insofern nicht der Fall des §. 79 der GO. einzutreten hat. Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr stattfinden.

§. 14. Die Vornahme der Wahl ist wenigstens vierzehn Tage vor deren Beginn von dem Bürgermeister durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe bekannt zu machen, an welchem Orte, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln und welche Zahl Gemeindevertreter sie zu wählen haben. Gleichzeitig ist hievon die Anzeige an die Statthalterei zu machen.

Jedem Wahlberechtigten ist eine Legitimationskarte zuzusenden, welche zum Eintritte in das Wahllocal berechtiget.

§. 15. Der Gemeinderath hat darüber zu wachen, daß alle Vorbereitungen zur Wahl derart rechtzeitig getroffen werden, daß selbe längstens drei Wochen vor Ablauf des Mandates der Ausscheidenden beendet ist.

III. Abschnitt. Von der Vornahme der Wahl.

§. 16. Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet, welche aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter an der Spitze und aus vier durch den Gemeinderath aus der Mitte der wählbaren Gemeindemitglieder zu wählenden Mitgliedern besteht.

Der Statthalter kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.

Die Commission ist für den gewissenhaften Vollzug der Wahl verantwortlich und hat sich insbesonders jedes Mitglied derselben jeder wie immer Namen habenden Einflußnahme auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten strengstens zu enthalten.

§. 17 wie §. 20, GWO., Cilli, bis . . . des Wahlkörpers wählen. Ein bereits in einem Wahlkörper gewähltes Gemeindemitglied kann in einem anderen Wahlkörper nicht mehr gewählt werden.

§. 18. Die Abstimmung geschieht mittelst Stimmzettels,

welcher vom Wählenden nicht unterzeichnet zu werden braucht. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlcommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 3, 9, 10 und 11 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären, und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten so abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das Gemeindewohl am zuträglichsten halten.

§. 19. Bei dem Wahlacte, welchem nur stimmberechtigte Gemeindemitglieder beiwohnen dürfen, hat der Wahlberechtigte oder dessen gesetzlich zugelassener Stellvertreter insoweit im Gesetze keine Ausnahme stattfindet, persönlich zu erscheinen und nebst der Legitimationskarte seinen Stimmzettel abzugeben, auf welchem der Vor- und Zuname so vieler wählbarer Gemeindemitglieder verzeichnet sein muß, als Mitglieder in den Gemeinderath aus dem betreffenden Wahlkörper zu wählen sind. Wird diese Zahl überschritten, so bleiben die auf dem Stimmzettel über die gesetzmäßige Zahl zuletzt angesetzten Namen unberücksichtiget.

Die Namen der erschienenen Wähler werden in das von der Commission zu führende Wahlprotokoll eingetragen und demselben die beigebrachten Vollmachten und Legitimationskarten angeschlossen.

Wenn nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmzettel im Wahlausschreiben festgesetzten Frist kein anwesender Wähler mehr einen Stimmzettel abzugeben hat, so ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären und am Wahlorte selbst von der Wahlcommission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmenzählung vorzunehmen, und sind hiebei genaue Abstimmungs- und Gegenlisten zu führen, und zwar derart, daß in die Letzteren bei der ersten Stimme, die Jemand erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben, und in der nebenstehenden Rubrik die Zahl 1, bei der nächsten Stimme, die auf ihn fällt, die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt werden.

Zur Wahl des Gemeinderathes genügt die relative Stimmenmehrheit der Stimmenden. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 20. Sobald alle drei Wahlkörper ihre Wahl beendigt haben, ist der ganze Wahlact unter Anschluß des von allen

Mitgliedern der Commission zu fertigenden Wahlprotokolles, der Legitimationskarten, Stimmzettel und der gleichfalls von allen Commissionsmitgliedern zu fertigenden Stimmlisten und aller sonstigen auf den Wahlact Bezug habenden Behelfe versiegelt, worunter das Gemeindesiegel und die Privatsiegel zweier Commissionsmitglieder, sogleich an den Gemeinderath zu leiten, welcher die Verification der Wahl vorzunehmen hat.

Einwendungen gegen die Giltigkeit der Wahl sind beim Gemeinderathe längstens binnen fünf Tagen nach erfolgter Wahl des letzten Wahlkörpers anzubringen.

Werden binnen der obigen Frist keine Einwendungen vorgebracht, oder die vorgebrachten als unstatthaft erkannt, und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so wird die Wahl vom Gemeinderathe bestätigt.

Das Resultat derselben ist öffentlich kundzumachen, und jeder Gewählte von der auf ihn gefallenen und bestätigten Wahl schriftlich in Kenntniß zu setzen.

Eine Neuwahl ist einzuleiten, wenn die Wahl auf Jemanden gefallen ist, der nicht wählbar ist (§§. 3, 9, 10, 11), oder der nach §. 20 der Gemeindeordnung vom Gemeinderathe von der Verpflichtung zur Annahme der Wahl befreit wird, oder die Letztere ablehnt.

Gemeindestatut und Gemeindewahlordnung für die Stadt Pettau.

(LG. v. 5. Oct. 1887 Nr. 45.)

Gemeindestatut für die Stadt Pettau.

I. Abschnitt. Von dem Gebiete und der Stellung der Stadtgemeinde Pettau zur Landesvertretung und Staatsverwaltung.

§ 1. Die Stadtgemeinde Pettau umfaßt die innere Stadt und die Vorstadt Kanischa.

§. 2. Zu Aenderungen in der Begrenzung des Gemeindegebietes der Stadt Pettau ist nebst der Erklärung der k. k. Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rück-

sichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich.

§. 3. Die Stadtgemeinde Pettau untersteht bezüglich des eigenen Wirkungskreises unmittelbar dem Landesausschusse, bezw. Landtage, und bezüglich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises der Statthalterei.

II. Abschnitt. Von den Gemeindemitgliedern.

§. 4. Zu den Gemeindemitgliedern werden gezählt:

a) Bürger,
b) Gemeindeangehörige und
c) Gemeindegenossen.

ad a) Bürger sind jene Heimatsberechtigten, welche bei Beginn der Geltung dieses Gemeindestatutes in der Gemeinde einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder denen das Bürgerrecht verliehen wird.

ad b) Gemeindeangehörige sind jene Personen, die in . . . . wie §. 4, Cilli.

§. 5 wie §. 5, Cilli, — doch . . . den Betrag von 20 fl. nicht übersteigen darf, abnehmen. Diese Gebühr fließt in den Bürgerspitalsfond.

Die Stadtgemeinde . . . .

§. 6 wie §. 6, Cilli.
§. 7 wie §. 7, Cilli.
§. 8 wie §. 8, Cilli.

III. Abschnitt. Von der Gemeindevertretung und den Verwaltungsorganen.

§. 9. Die Gemeinde wird durch den Gemeinderath vertreten.

Die Verwaltung ihrer Angelegenheiten ist dem Gemeinderathe und dem Gemeindeamte anvertraut.

A. Gemeinderath.

§. 10. Der Gemeinderath besteht aus 18 Mitgliedern und 9 Ersatzmännern, welche von den Wahlberechtigten der Gemeinde in drei Wahlkörpern gewählt werden. Der Ge-

meinderath wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister und dessen Stellvertreter.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die Wahlordnung.

§. 11. Jedes wählbare und ordnungsmäßig zum Gemeinderathe gewählte Gemeindeglied ist verpflichtet, die Wahl bei Vermeidung einer durch den Gemeinderath bis zu 100 fl. zu bestimmenden und in die Gemeindecasse fließenden Geldstrafe anzunehmen und das angenommene Amt während der Dauer der Wahlperiode fortzuführen.

Das Recht, die Wahl abzulehnen . . . . wie §. 11, Cilli, doch im Punkte 5 . . . eines Gemeinderathsmitgliedes . . . bis . . . Gemeinde abwesend sind.

Der Gemeinderath kann aus besonders rücksichtswürdigen Gründen ausnahmsweise von der Verpflichtung zur Annahme der Wahl zum Gemeinderathsmitgliede ohne Verhängung einer Geldstrafe befreien.

§. 12. Die Gemeinderathsmitglieder und Ersatzmänner, sowie der . . . wie §. 12, Cilli bis . . . die bisherige im Amte.

§. 13 wie §. 13, Cilli, statt „Ausschuß" — Gemeinderath, bis . . . vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Gemeinderathes erledigt, so hat der Bürgermeister jenen Ersatzmann in den Gemeinderath zu berufen, welcher in dem Wahlkörper, in welchem der abgängige Gemeinderath gewählt wurde, als erster Ersatzmann und nach Einberufung dieses als zweiter, bezw. als dritter Ersatzmann gewählt wurde.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Sollte jedoch der Abgang von Gemeinderäthen derart sein, daß die Zahl der von einem Wahlkörper gewählten Gemeinderäthe selbst durch Einberufung der Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann, so hat der bezügliche Wahlkörper auf Grundlage der letzten Wählerliste eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Functionsperiode unverzüglich vorzunehmen.

Die Bestimmungen des §. 13 über die Berufung eines Ersatzmannes gelten auch für den Fall einer längeren und andauernden Verhinderung eines Gemeinderathes.

§. 14 wie §. 14 Cilli, statt „Ausschusse" — Gemeinderathe.

§. 15. Das Amt eines Gemeinderathes und Ersatzmannes ist unentgeltlich. Durch Gemeinderathsbeschluß ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Bürgermeister aus Gemeindemitteln zu erhalten hat.

§. 16 wie §. 16, Cilli.

§. 17. Ein Mitglied des Gemeinderathes oder ein Ersatzmann wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung derselben ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit nach den Bestimmungen der §§. 10 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung unzulässig gemacht hätte. Verfällt der Bürgermeister, dessen Stellvertreter, ein Gemeinderath oder Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer der im §. 3 der Gemeinde-Wahlordnung genannten strafbaren Handlungen, oder wird über dessen Vermögen der Concurs eröffnet, so kann derselbe, solange das Strafverfahren oder die Concursverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

B. Gemeindeamt.

§. 18 wie §. 18, Cilli.

IV. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

§. 19 wie Art. IV, Reichsgemeindegesetz, Seite 2.

§. 20 wie §. 20, Cilli, doch im Punkte 6: .. Arbeiterpolizei — letztere soweit sie nicht in den Wirkungskreis der Gewerbebehörden gehört — ... im Punkte 10: die der Gemeinde zukommende Einflußnahme auf die von ihr erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren.

§. 21 wie §. 21, Cilli. Den übertragenen Wirkungskreis der Stadtgemeinde, das ist die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmen die Reichsgesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze.

Insbesondere hat die Gemeinde im Umfange ihres Gebietes die zum Verwaltungskreise der politischen Bezirksbehörde gehörigen Geschäfte zu besorgen und die hiezu erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

V. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes.

§. 22. Der Gemeinderath ist . . . wie §. 22, Cilli.

§. 23 wie §. 23, Cilli, statt „Ausschusses" — Gemeinderathes.

§. 24. Der Gemeinderath bestimmt die Zahl und die Bezüge der zum Behufe der Gemeindeverwaltung nöthigen Gemeindebeamten und Diener, ernennt dieselben, sowie die Verwaltungsorgane sämmtlicher Gemeindeanstalten, insoweit bei Letzteren durch Vertrag oder Stiftung nicht etwas Anderes angeordnet ist, endlich alle im Solde der Gemeinde stehenden Personen, und bestimmt ihre Genüsse, sowie die dem Bürgermeister und den im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Reisekosten und sonstigen Auslagen oder Entschädigungen.

Dem Gemeinderathe steht die Pensionirung, Quiescirung, die Disciplinarverhandlung und Entlassung der Gemeindebeamten zu. Der Gemeinderath ertheilt den Beamten der Gemeinde die Bewilligung zu einem mehr als vierwöchentlichen Urlaube.

§. 25. Zur Wirksamkeit des Gemeinderathes gehört . . . wie §. 25, Cilli, bis . . . von Stiftungen.

§. 26 wie §. 26, Cilli, doch:

Dem Gemeinderathe obliegt . . .

Der Gemeinderath handhabt . . .

Der Gemeinderath hat für die . . .

In Handhabung der Ortspolizei kann der Gemeinderath innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zu 10 fl. und für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen.

Der Gemeinderath ist bei Handhabung der Localpolizei an die bestehenden Gesetze und Verordnungen gebunden.

§. 27. Der Gemeinderath hat der Armenversorgung . . . wie §. 27, Cilli.

§. 28. Der Gemeinderath wählt aus den Gemeindemitgliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien. Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung bleiben auf Grund des Gesetzes vom

21. September 1869, RGB. Nr. 150, der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§. 29. Der Gemeinderath entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindeamtes in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde.

Beschwerden gegen derartige Verfügungen des Gemeindeamtes sind binnen der vom Tage der Kundmachung der Verfügung oder der Verständigung hievon laufenden Fallfrist von 14 Tagen beim Gemeindeamte zu überreichen.

§. 30. Der Gemeinderath überwacht die . . . wie §. 30, Cilli, bis . . . berufen. Der Gemeinderath ist verpflichtet, öfters im Laufe des Jahres die Geldgebahrung zu prüfen.

§. 31. Der Gemeinderath tritt . . . wie §. 31, Cilli, bis . . . und es sind die darin gefaßten Beschlüsse ungiltig. Der Bürgermeister muß den Gemeinderath berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Mitglieder verlangt wird.

§. 32. Der Gemeinderath kann . . . wie §. 32, Cilli.

§. 33. Wenn die Gebahrung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters oder eines Mitgliedes des Gemeinderathes den Gegenstand . . . wie §. 33, Cilli.

§. 34. Jedes Mitglied des Gemeinderathes hat abzutreten, . . . wie §. 34, Cilli.

§. 35 wie §. 35, Cilli, statt „Ausschusses" — Gemeinderathe.

Ferner: Der Bürgermeister hat den Gemeinderath . . .

§. 36. Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Gemeinderäthe erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen und gibt mit seiner Stimme den Ausschlag; die Stimmenabgabe geschieht in der Regel mündlich. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder nach dem Beschlusse des Gemeinderathes auch in anderer Weise stattfinden.

Wahlen und Besetzungen sind durch Stimmzettel vorzunehmen.

§. 37. Die Gemeinderathssitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag des Vorsitzenden oder dreier Gemeinderäthe beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder Gemeinde-Präliminarien verhandelt werden.

Sollten die Zuhörer in die Berathung des Gemeinderathes störend eingreifen oder die Freiheit derselben beirren, so ist der Vorsitzende berechtiget und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung den Zuhörerraum leeren zu lassen.

§. 38 wie §. 38, Cilli.

VI. Abschnitt. Gemeindeamt.

Von dem Wirkungskreise des Gemeindeamtes und des Bürgermeisters als Vorstehers desselben,

§. 39 wie §. 39, Cilli, statt „Gemeindeausschusses" — Gemeinderathes.

§. 40. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach Außen.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und zwei Gemeinderäthen unterfertiget werden.

§. 41 wie §. 41, Cilli, statt „Ausschuß" — Gemeinderath.

§. 42 wie §. 42, Cilli, bis . . . dem Gemeinderathe zukommenden Disciplinarbehandlung (§. 24) die Disciplinargewalt. Auch steht ihm das Recht der Suspendirung der Beamten und Diener vom Dienste zu.

§. 43 wie §. 43, Cilli, statt „Gemeindeausschusses" — Gemeinderathes.

§. 44 wie §. 44, Cilli, statt „Gemeindeausschusses" — Gemeinderathes.

§. 45 wie §. 45, Cilli — ebenso.

§. 46 wie §. 46, Cilli — ebenso.

§. 47. Das Gemeindeamt hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Localpolizei zu handhaben. Uebertretungen der zur Handhabung der Localpolizei von dem Gemeinderathe oder dem Gemeindeamte getroffenen Maßregeln und Verfügungen können durch das Gemeindeamt mit Geldbußen bis zum Betrage von 10 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 48 Stunden bestraft werden. Dieses

Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt, die Geldstrafen fließen in die Gemeindecasse.

§. 48 wie §. 48, Cilli.

§. 49 wie §. 49, Cilli.

VII. Abschnitt. Vom Gemeindehaushalte und von den Gemeindeumlagen.

§. 50 wie §. 50, Cilli, bis . . . in dasselbe gestattet.

Das Gesetz v. 5. Mai 1882, LG. und VB. Nr. 25, hat für die Stadt Pettau keine Geltung.

§. 51 wie §. 51, Cilli.

§. 52 wie §. 52, Cilli, statt „Gemeindeausschuß" — Gemeinderath.

§. 53 wie §. 53, Cilli.

§. 54 wie §. 54, Cilli.

§. 55. Zur Bestreitung nicht bedeckter Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Gemeinderath die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen.

Die Arten dieser Umlagen sind:

1. Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer, mit Ausnahme jener für Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten.

2. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören.

§. 56 wie §. 56, Cilli.

§. 57 wie §. 57, Cilli, bis . . . Gnadengenüsse.

2. Seelsorger bezüglich ihrer Congrua und öffentliche Lehrer bezüglich ihrer Bezüge als solche.

§. 58. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden. Zuschläge, welche 40 Percent der directen Steuern übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses, Zuschläge, welche 60 Percent der directen Steuern oder 20 Percent Verzehrungssteuer übersteigen, an einen vom Kaiser genehmigten Beschluß des Landtages gebunden.

§. 59. Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Er-

höhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein vom Kaiser genehmigter Landtagsbeschluß erforderlich.

§. 60. Beschlüsse des Gemeinderathes über Gemeindeumlagen jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden.

Die im Sinne der §§. 58 und 59 gefaßten, vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlüsse sind in der für Landesgesetze vorgeschriebenen Weise kundzumachen.

§. 61. Steuerzuschläge zu Gemeindezwecken werden durch das Steueramt eingehoben. Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, sowie die nach diesem Statute verhängten Geldstrafen werden vom Gemeindeamte eingehoben. Im Weigerungsfalle werden diese Leistungen durch Execution, wie sie für Steuerrückstände besteht, vom Gemeindeamte eingetrieben.

§. 62. Beabsichtigt der Gemeinderath im Interesse . . . wie §. 62, Cilli, bis . . . drei Viertheile des Gemeinderathes anwesend sind und überdies die absolute Mehrheit sämmtlicher Gemeinderäthe zustimme.

Beschlüsse nach a) b) und d) unterliegen der Genehmigung des Landesausschusses; in wichtigen Fällen kann der Landesausschuß die Entscheidung des Landtages einholen.

VIII. Abschnitt. Von der Aufsicht über die Gemeinde.

§. 63 wie §. 63, Cilli.

§. 64. Der Landesausschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. Hinsichtlich der Frist zur Einbringung der Berufung finden die Bestimmungen des §. 29 analoge Anwendung.

§. 65 wie §. 65, Cilli, statt „Gemeindeausschusses" — Gemeinderathes.

§. 66. Wenn der Gemeinderath . . . wie §. 66, Cilli, bis . . . Recurs an das Ministerium des Innern offen steht.

§. 67 wie §. 67, Cilli, statt „Gemeindeausschusses" — Gemeinderathes.

§. 68. Wenn der Gemeinderath . . . wie §. 68, Cilli.

§. 69 wie §. 69, Cilli, statt „Ausschuß" — Gemeinderath.

§. 70 wie §. 70, Cilli, statt „Staatsministerium" — Ministerium des Innern.

Wahlordnung für die Stadtgemeinde Pettau.

I. Hauptstück. Von der Wahl des Gemeinderathes.

1. Abschnitt. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 1 wie §. 1, GWO., Cilli.

Doch im Punkte e) ... Personen, welche an einer österreichischen Universität einen akademischen Grad, oder an einer österreichischen technischen Hochschule das Diplom erlangt haben, weiters autorisirte Civiltechniker und Bergbauingenieure.

§. 2 wie §. 2, GWO., Cilli.

§. 3. Vom activen und passiven Wahlrechte sind ausgeschlossen: Personen,

a) welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt;
b) welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, solange dies dauert;
c) welche wegen Uebertretung des Betruges, des Diebstahls, der Veruntreuung oder der Theilnehmung an einer der beiden letztgenannten Uebertretungen (§. 460, 461, 463 und 464 StGB.);
d) welche wegen des Vergehens nach §. 1 des Gesetzes v. 28. Mai 1881, RGB. Nr. 41, betreffend die Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften;
e) welche wegen der strafbaren Handlungen nach §. 1 des Gesetzes v. 25. Mai 1883, RGB. Nr. 78, über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitlung von Zwangsvollstreckungen —

verurtheilt worden sind.

In welchen Fällen ungeachtet der Verurtheilung wegen eines Verbrechens das active Wahlrecht nicht verloren gehe, dann mit welchem Zeitpunkte die im vorigen Absatze verfügte Ausschließung von dem activen und passiven Wahlrechte wieder aufhöre, wird durch die jeweiligen Gesetze und dermalen durch das Reichsgesetz v. 15. Nov. 1867, RGB. Nr. 131, bestimmt.

§. 4 wie §. 4, GWO., Cilli.
§. 5 wie §. 5, GWO., Cilli.
§. 6 wie §. 6, GWO., Cilli.
§. 7 wie §. 7, GWO., Cilli, bis ... zu bevollmächtigen.

Oeffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf jeden entfallen-

den Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesammtsteuer.

§. 8. Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 3 angeführten . . . wie §. 8, GWO., Cilli.

§. 9. Wählbar als Gemeinderäthe oder Ersatzmänner sind nur . . . wie §. 9, GWO., Cilli.

§. 10 wie §. 10, GWO., Cilli.

§. 11. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind außer den im §. 3 genannten noch jene Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Concursverhandlung.

2. Abschnitt. Von der Vorbereitung zur Wahl.

§. 12 wie §. 12, GWO., Cilli.

§. 13 wie §. 13, GWO., Cilli.

§. 14 wie §. 14, GWO., Cilli.

§. 15. Die nach §. 10 des Gemeindestatutes entfallende Anzahl von Gemeinderäthen und Ersatzmännern wird auf die einzelnen Wahlkörper in gleichen Theilen vertheilt.

§. 16 wie §. 16, GWO., Cilli, statt „Ausschuß" — Gemeinderathe.

§. 17 wie §. 17, GWO., Cilli.

§. 18 wie §. 18, GWO., Cilli.

3. Abschnitt. Von der Vornahme der Wahl.

§. 19 wie §. 19, GWO., Cilli, doch . . . Bürgermeister oder einem Gemeinderathsmitgliede . . .

§. 20 wie § 20, GWO., Cilli.

§. 21 wie §. 21, GWO., Cilli.

§. 22 wie §. 22, GWO., Cilli.

§. 23. Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat jene Personen, welche nach seinem Wunsche Gemeinderäthe und welche Ersatzmänner werden sollen, jedoch nur in solcher Zahl zu nennen, als der Wahlkörper, dem er angehört, Gemeinderäthe und Ersatzmänner zu wählen hat.

§. 24 wie §. 24, GWO., Cilli.

§. 25 wie §. 25, GWO., Cilli.

§. 26 wie §. 26, GWO., Cilli.

§. 27 wie §. 27, GWO., Cilli, statt „Ausschußmänner" — Gemeinderäthe . . .

§. 28 wie §. 28, GWO., Cilli.

§. 29 wie §. 29, GWO., Cilli, statt „Ausschußmann" — Gemeinderath.

§. 30 wie §. 30, GWO., Cilli, bis . . . als ungesetzlich außer Kraft zu setzen.

§. 31 wie §. 31, GWO., Cilli.

II. Hauptstück. Von der Wahl des Bürgermeisters und dessen Stellvertreters.

4. Abschnitt.

§. 32 wie §. 32, GWO., Cilli, statt „Ausschuß" — Gemeinderath.

§. 33 wie §. 33, GWO., Cilli, statt „Ausschußmitglieder" — Gemeinderathsmitglieder.

§. 34 wie §. 34, GWO., Cilli, statt „Ausschußmitglieder" — Gemeinderathsmitglieder.

§. 35 wie §. 35, GWO., Cilli.

§. 36 wie §. 36, GWO., Cilli.

§. 37. Der Gemeinderath wählt weiters . . . wie §. 37, GWO., Cilli.

§. 38 wie §. 38, GWO., Cilli, statt „Ausschußmitgliedern" — Gemeinderathsmitgliedern.

§. 39 wie §. 39, GWO., Cilli, nach „Schwägerschaft" — §. 37 citirt.

Gemeindestatut und Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Innsbruck.

(LG. v. 14. April 1874 Nr. 28.)

Gemeindestatut für die Landeshauptstadt Innsbruck.

I. Abschnitt.

Umfang der Gemeinde.

§. 1. Die Landeshauptstadt Innsbruck als selbstständige Gemeinde umfaßt den ganzen bisherigen politischen Bezirk der Stadt Innsbruck nach ihrem Grundsteuercataster ein-

schließlich der durch spätere Uebereinkunft mit den Gemeinden Wilten und Hötting hinzugekommenen Erweiterungen.

Ausgenommen hievon sind die für den a. h. Hof bestimmten Gebäude und Gärten (Art. I. Ges. v. 5. März 1862).

§. 2. Aenderungen der Grenzen der Stadtgemeinde, sowie eine Vereinigung anderer bisher selbstständiger Gemeinden oder einzelner Gebietstheile derselben mit der Stadt Innsbruck, müssen durch ein auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderathes zu erwirkendes Landesgesetz genehmiget werden.

Bewohner.

§. 3. In der Stadtgemeinde Innsbruck unterscheidet man:

a) Gemeindemitglieder und zwar Bürger, Angehörige und Gemeindegenossen;

b) Fremde oder Auswärtige.

§. 4. Bürger sind jene männlichen Gemeindeangehörigen, welche das Bürgerrecht der Stadt Innsbruck gegenwärtig besitzen oder denen es in Zukunft verliehen wird.

§. 5. Gemeindeangehörige sind jene Personen, welche in Innsbruck heimatberechtigt (zuständig) sind. Ueber den Besitz, die künftige Erwerbung und über den Verlust dieses Heimatrechtes gelten die Bestimmungen des Heimatgesetzes v. 3. Dec. 1863, RGB. Nr. 105.

§. 6. Gemeindegenossen sind solche österreichische Staatsbürger, welche, ohne in Innsbruck heimatberechtigt zu sein, im Gebiete dieser Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze oder Erwerbe oder von ihrem Einkommen eine directe Steuer entrichten.

§. 7. Fremde oder Auswärtige sind alle übrigen Personen, welche, ohne Gemeindemitglieder zu sein, sich in Innsbruck aufhalten, dieselben mögen nun ihren ordentlichen Wohnsitz in Innsbruck haben oder bloß vorübergehend sich daselbst befinden.

Bürgerrechtserlangung.

§. 8. Das Bürgerrecht wird nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite des Gemeinderathes erworben. Es darf jedoch nur solchen österreichischen Staatsbürgern ertheilt werden, welche bereits Angehörige der Stadt Innsbruck sind und nach gegenwärtigem Gesetze von der Wahlberechtigung weder ausgenommen noch ausgeschlossen sind.

Bürgeraufnahmstaxe.

§. 9. Jeder neu aufzunehmende Bürger hat zur Gemeindecasse die vom Gemeinderathe bestimmte Aufnahmstaxe zu entrichten. Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann jedoch diese Taxe auch erlassen werden.

Verhältniß der Frauenspersonen.

§. 10. Frauenspersonen können selbstständig das Bürgerrecht nicht erlangen; sie nehmen aber, insoferne dieses Gesetz nichts Gegentheiliges bestimmt, als Gattinnen oder Witwen eines Bürgers an den Vortheilen und Lasten des Bürgerrechtes Theil.

Verlust des Bürgerrechtes.

§. 11. Der Gemeindebürger verliert das Bürgerrecht von Innsbruck:

a) wenn er aufhört, österreichischer Staatsbürger zu sein;
b) wenn er Angehöriger einer anderen Gemeinde wird;
c) wenn rücksichtlich seiner Person solche Umstände eintreten, mit welchen nach gegenwärtigem Statute die Ausschließung von dem activen und passiven Wahlrechte verbunden ist.

Ehrenbürger.

§. 12. Die Stadt Innsbruck ist berechtigt, ausgezeichneten österreichischen Staatsbürgern, welche sich um das Reich und das Land oder um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, welches die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindebürger begründet, jedoch keine Verpflichtungen gegen die Stadt auflegt und für die Nachkommen keine Wirkung hat.

Gemeindematrikel.

§. 13. Ueber alle Gemeindemitglieder und zwar nach Bürgern, Angehörigen und Gemeindegenossen wird eine längstens alle drei Jahre zu revidirende Matrikel geführt, deren Einsicht Jedermann freisteht.

Rechte der Bewohner überhaupt.

§. 14. Jedermann hat in der Stadtgemeinde Anspruch:

1. Auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthums.

2. Auf Benützung der städtischen Anstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

Rechte der Gemeindemitglieder.

§. 15. Die Gemeindemitglieder haben das Recht:

a) auf ungestörten Aufenthalt in der Gemeinde;
b) auf Benützung des Gemeindegutes nach Maß der bestehenden Einrichtungen;
c) auf Theilnahme am activen und passiven Wahlrechte innerhalb der in der Gemeindewahlordnung bestimmten Grenzen.

Rechte der Gemeindeangehörigen und Bürger insbesondere.

§. 16. Die Gemeindeangehörigkeit und das Bürgerrecht begründen außer obigen noch im Falle der Verarmung den Anspruch auf Unterstützung aus Gemeindemitteln nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen. Gemeindebürger haben weiters noch Anspruch auf Unterstützung und Versorgung aus jenen Stiftungen, welche für Bürger sowie für deren Witwen und Kinder bestimmt sind.

Pflichten der Gemeindemitglieder.

§. 17. Die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindemitglieder sind:

a) die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungskreises getroffenen Anordnungen;
b) die verhältnißmäßige Theilnahme an den Gemeindelasten. Diese Verpflichtungen beginnen bei den Gemeindeangehörigen mit dem Tage des Eintrittes in den Gemeindeverband, bei den Gemeindegenossen aber mit dem Tage der Begründung des Verhältnisses eines Gemeindegenossen, und dauern so lange fort, als diese Verhältnisse zur Gemeinde währen.

§. 18. Personen, welche in der Stadt Innsbruck ihren Wohnsitz nicht haben, tragen nur die nach den landesfürstlichen Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Gemeindelasten, sowie die gesetzlich bestehenden Localauflagen.

Verhältniß der Fremden.

§. 19. Fremde, welche sich innerhalb des Gemeindebe-

zirkes aufhalten, haben an den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder Theil zu nehmen, ohne deren besondere Rechte zu genießen.

Den Fremden, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen oder mindestens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, kann der Aufenthalt im Gemeindegebiete nicht verweigert werden, so lange dieselben mit ihren im nämlichen Haushalte lebenden Angehörigen einen unbescholtenen Wandel führen und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen.

Fühlt sich Jemand durch einen Gemeindebeschluß in dieser Richtung beschwert, so steht ihm der Recurs an die k. k. Statthalterei offen, jedoch nur binnen drei Tagen nach der Zustellung, widrigens der Gemeindebeschluß in Vollzug gesetzt werden kann.

II. Abschnitt.

Gemeindevertretung.

§. 20. Die Stadtgemeinde Innsbruck wird in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch den Gemeinderath vertreten. Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird vom Gemeinderathe und vom Bürgermeister, welcher an der Spitze des Gemeindeamtes (Magistrates) steht, nach den Bestimmungen dieses Gemeindestatutes und der einschlägigen sonstigen Gesetze besorgt.

§. 21. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus ihrer Mitte frei gewählt.

Die Zahl derselben ist auf 36 festgesetzt.

Wahl der Gemeinderathsmitglieder.

§. 22. Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren, enthält die angeschlossene Gemeindewahlordnung.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

§. 23. In der Regel ist jedes wählbare Gemeindemitglied verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Ein Recht, die Wahl abzulehnen, haben:

a) Militärpersonen;

b) Seelsorger, Staats- und Landesbeamte;

c) Personen, die über sechzig Jahre alt sind;
d) Personen, welche in zwei aufeinander folgenden Wahlperioden die Stelle eines Gemeinderathsmitgliedes oder in der letztverflossenen Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters bekleidet haben, für die nächstfolgende Wahlperiode.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Annahme ungeachtet geschehener Aufforderung verweigert, verfällt in eine dem Armenfonde zufließende Geldbuße, welche der Gemeinderath von 50 fl. bis 300 fl. bemessen kann, und verliert überdies das aktive und passive Wahlrecht für die in der laufenden Wahlperiode stattfindenden Ergänzungswahlen und für die nächste Wahlperiode.

Tritt keiner der obigen Entschuldigungsgründe ein, so kann der Gemeinderath nur aus besonderen rücksichtswürdigen Gründen von der Annahme der Wahl befreien.

Dauer der Amtsführung.

§. 24. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf drei Jahre gewählt.

Alljährlich scheidet im Monat März der dritte Theil oder die dem dritten Theile zunächstkommende Zahl der Mitglieder, welche drei Jahre vorher gewählt worden waren, aus und wird durch Neugewählte aus den Wahlkörpern, von welchen die ausscheidenden Mitglieder gewählt worden waren, ersetzt.

Bis die Neuwahlen bestätigt sind, bleiben die zum Austritte bestimmten Mitglieder im Amte. Dieselben sind wieder wählbar. Die Wiederbesetzung der durch Tod oder Ausscheiden vor der Zeit erledigten Stellen des Gemeinderathes wird in der Regel zugleich mit den jährlichen Ergänzungswahlen vorgenommen. Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder sechs übersteigen, so ist zum Ersatze derselben auch vor dem Eintritte dieser Periode eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerlisten einzuleiten.

Jede solche Ergänzungswahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine; der Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte austreten müssen.

Bei einer nach §. 31 zu erfolgenden Neuwahl geschieht die Ausscheidung das erste und zweite Mal durch Entscheidung des Loses.

Wahl des Vorstandes.

§. 25. Nach erfolgter Constituirung wählt der Gemeinderath aus seiner Mitte seinen Vorstand, nämlich den Bürgermeister. Der frühere Bürgermeister hat sein Amt so lange fortzuführen, bis der neue bestätiget ist.

Zur Wahl des Bürgermeisters ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der sämmtlichen Gemeinderathsmitglieder erforderlich, und ist derjenige als zum Bürgermeister gewählt anzusehen, welcher die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes für sich hat.

Kommt die bezeichnete Mehrheit in zwei aufeinander folgenden Abstimmungen nicht zu Stande, so wird zur engeren Wahl geschritten, welche sich auf jene zwei Mitglieder zu beschränken hat, die in der letzten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

Nimmt der zum Bürgermeister Gewählte die Wahl nicht an, so ist binnen längstens acht Tagen eine neue Wahl unter obigen Vorschriften vorzunehmen. Die Wahl des Bürgermeisters gilt stets auf drei Jahre; will der Bürgermeister oder Vicebürgermeister vorzeitig sein Amt niederlegen, so hat der Gemeinderath über die Zulässigkeit dessen zu entscheiden.

§. 26. Der Gemeinderath wählt ferner aus seiner Mitte für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode einen Vicebürgermeister, welcher den Bürgermeister in Fällen zeitlicher Verhinderung zu vertreten hat.

Wird die Stelle des Bürgermeisters oder Vicebürgermeisters vor Ablauf der gesetzlichen Frist erledigt, so ist binnen acht Tagen vom Zeitpunkte der Erledigung eine neue Wahl vorzunehmen. Wenn aber die Ergänzungswahlen des Gemeinderathes demnächst bevorstehen, so kann mit der Neuwahl des Bürgermeisters zugewartet werden, bis der Gemeinderath vollständig constituirt ist.

Bestätigung der Wahl.

§. 27. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Beeidigung.

§. 28. Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister im versammelten Gemeinderathe den vorgeschriebenen Amtseid in die Hände des Statthalters oder dessen Stellvertreters abzulegen, und ist die hierüber aufgenommene vom Bürger-

meister eigenhändig gefertigte Eidesurkunde dem k. k. Statthaltereipräsidium vorzulegen.

Der neugewählte Vicebürgermeister hat den Amtseid in die Hände des Bürgermeisters vor dem versammelten Gemeinderathe zu leisten, und ebenso legen die neuen Gemeinderathsmitglieder bei ihrem Eintritte das Handgelöbniß ab.

Bezüge des Bürgermeisters und der Gemeinderathsmitglieder.

§. 29. Der Bürgermeister erhält aus der Stadtcasse eine Functionsgebühr, welche vom Gemeinderathe bestimmt wird.

Die Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich. Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeindebezirkes haben die dazu abgeordneten Gemeinderathsmitglieder auf entsprechende Gebühren aus der Gemeindecasse Anspruch, welche der Gemeinderath festzusetzen hat.

Verlust der Stelle eines Gemeinderathes.

§. 30. Ein Mitglied des Gemeinderathes wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte.

Sollte gegen ein Mitglied des Gemeinderathes wegen einer strafbaren Handlung, mit welcher im Falle der Verurtheilung der Verlust der politischen Rechte nach den Strafgesetzen verknüpft ist, das Strafverfahren eröffnet werden, so kann es während der Dauer desselben sein Amt nicht ausüben.

Das Gleiche gilt auch hinsichtlich des Vorstandes.

Auflösung des Gemeinderathes.

§. 31. Der Gemeinderath kann nur aus wichtigen Gründen durch die politische Landesstelle aufgelöst werden. Gegen eine solche Verfügung bleibt demselben der Recurs an das k. k. Ministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, vorbehalten.

Längstens binnen vier Wochen nach der Auflösung hat der Statthalter eine neue Wahl nach den Bestimmungen der angeschlossenen Wahlordnung auszuschreiben.

Zur zwischenweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Landesstelle im Einverständnisse mit dem tirolischen Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

III. Abschnitt.

Wirkungskreis der Gemeinde.

§. 32. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist:

a) ein selbstständiger;

b) ein übertragener.

§. 33. Der selbstständige Wirkungskreis d. i. derjenige, in welchem die Gemeinde wie Art. V, Reichsgemeindegesetz, Seite 2 bis ... durchgeführt werden kann.

Demnach gehören zu dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde insbesondere:

1. die Systemisirung und Organisirung der Gemeindeämter und Anstalten, die Ernennung der Gemeindebeamten und Diener, die Bestimmung der Gehalte und Bezüge derselben, deren Pensionirung, Quiescirung, Disciplinarbehandlung, Suspendirung und Entlassung nach den hierüber bestehenden Normalien;

2. die freie Verwaltung ihres Vermögens und Ordnung des städtischen Haushaltes;

3. die Aufnahme in den Gemeindeverband und die Verleihung des Bürgerrechts;

4. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums;

5. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen und Gassen, Wege, Plätze, Brücken, Brunnen, Kanäle, Badeanstalten und städtischen Anlagen, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dann für Beleuchtung und Reinlichkeit der Stadt, nach den jeweiligen Concurrenzverhältnissen;

6. die Lebensmittelpolizei und Ueberwachung des Marktverkehrs;

7. die Aufsicht über Maß und Gewicht und Gemarkung;

8. die Gesundheitspolizei;

9. die Gesinde- und Arbeiterpolizei, und die Handhabung der Dienstbotenordnung;

10. Sittlichkeitspolizei;

11. die Baupolizei, Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der politischen Baubewilligung;

12. die Feuerpolizei;

13. die Sorge für die Beschaffung der zur Handhabung der Localpolizei nöthigen Geldmittel, sowie die Bestellung der Sicherheitsorgane und Wachen;

14. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten;
15. die Fürsorge der Approvisionirung;
16. die Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Schulen, und die Sorge wegen Errichtung, Erhaltung und Dotirung derselben mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze;
17. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen;
18. der Vergleichsversuch unter streitenden Gemeindegliedern.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden (Ges. v. 5. März 1862 Art. V).

§. 34. Den übertragenen Wirkungskreis d. i. die Verpflichtung der Gemeinde zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze. (Art. VI des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Demnach gehören zu den Gegenständen des übertragenen Wirkungskreises insbesondere:

1. die Verlautbarung der Gesetze und Verordnungen, welche nebst der Kundmachung durch das Reichs- und Landesgesetzblatt noch anderweitig veröffentlicht werden sollen;
2. die Einhebung der directen und Mitwirkung bei Ausmittlung der indirecten Steuern;
3. die Mitwirkung bei der Volkszählung, Heeresergänzung und bei den auf die Vorspannsleistung, Einquartierung und Verpflegung des Militärs sich beziehenden Angelegenheiten;
4. die Ertheilung der Eheconsense;
5. die Gewerbeangelegenheiten innerhalb der Grenzen der Gewerbeordnung;
6. die Schulaufsicht.

Ueberhaupt obliegt innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Innsbruck der Stadtgemeinde als delegirten Behörde die Besorgung der politisch-administrativen Geschäfte, welche den politischen Behörden erster Instanz (Bezirkshauptmannschaften) zustehen.

Die Staatsregierung hat jedoch das Recht, die Geschäfte

des übertragenen Wirkungskreises jederzeit ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen zu lassen.

Wirkungskreis des Gemeinderathes im Allgemeinen.

§. 35. Der Gemeinderath ist in den Gemeindeangelegenheiten das beschließende und überwachende und der Bürgermeister das verwaltende und vollziehende Organ.

Der Gemeinderath hat die Interessen der Stadtgemeinde allseitig zu wahren und für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse durch gesetzliche Mittel zu sorgen. Er vertritt die Stadtgemeinde in dem ihr gebührenden Rechte der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, und ist daher berufen, innerhalb der gesetzlichen Grenzen bindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen und die Ausführung derselben wie überhaupt den geregelten Gang der Gemeindeverwaltung zu überwachen.

Gemeindeverwaltungsorgane.

§. 36. Der Gemeinderath regelt die Einrichtung der Gemeindeverwaltungsorgane, bestimmt die Zahl und Bezüge der Gemeindebeamten und Diener, ernennt dieselben sowie die Verwaltungsorgane sämmtlicher Gemeindeanstalten, insofern nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist, endlich alle im Solde der Gemeinde stehenden Personen, und bestimmt ihre Genüsse, sowie die dem Bürgermeister und den im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Reisekosten, Remunerationen und sonstigen Entschädigungen.

Der Gemeinderath entscheidet über die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, über die Enthebung vom Amte, über eine Beurlaubung von mehr als einmonatlicher Dauer und über die Entlassung der Gemeindebeamten und Diener, und bestimmt die Pensionen, Provisionen oder anderweitige Bezüge auf Grundlage jener Vorschriften, welche für Staatsbeamte und Diener der Verwaltungsbehörde gelten.

Bleibend angestellte Gemeindebeamten und Diener haben für sich, ihre Gattinnen und Kinder dieselben Ansprüche an die Gemeinde, welche den Staatsbeamten und Dienern der Verwaltungsbehörden zukommen.

Gemeindevermögen und Gut.

§. 37. Der Gemeinderath ist verpflichtet, das gesammte,

sowohl bewegliche als unbewegliche, Eigenthum der Stadtgemeinde und sämmtliche Gemeindegerechtsame mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten, und jedem Gemeindegliede Einsicht in dasselbe zu gestatten.

§. 38. Der Gemeinderath hat dafür zu sorgen, daß das gesammte ertragsfähige Vermögen der Gemeinde derart verwaltet werde, daß die thunlichst größte nachhaltige Rente davon erzielt werde.

§. 39. Der Gemeinderath hat das Recht zur Vermögenserwerbung und Veräußerung.

Die Veräußerung des unbeweglichen Gemeindevermögens und Gutes, insoweit sie bei einzelnen Objecten einen Werth von mehr als 10 000 fl. ö. W. umfassen soll, kann nur mit Genehmigung des Landtages, in dringenden Fällen des Landesausschusses, erfolgen.

Um den Antrag zu einer solchen Veräußerung vor den Landtag zu bringen, muß derselbe in Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderathes berathen und mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden angenommen worden sein.

Geldcapitalien kann der Gemeinderath zwar einziehen, doch hat er dafür zu sorgen, daß sie wieder anderwärts zum Stammvermögen gebracht werden.

§. 40. Der Gemeinderath ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes nothwendig ist. Jede nach der Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeindecasse zu bilden.

§. 41. Der Gemeinderath hat darüber zu wachen, daß jene Jahresüberschüsse, welche die gewöhnlichen Bedürfnisse übersteigen, sogleich in gesetzlicher Sicherheit fruchtbringend angelegt, und in so ferne sie nicht für bestimmte Gemeindezwecke gewidmet sind, zum Stammvermögen geschlagen werden.

Voranschlag.

§. 42. Der Gemeinderath hat alljährlich auf Grundlage der Inventarien und der Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde sowie der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzustellen. Diese Voranschläge müssen jährlich zwei Monate

vor Anfang des Verwaltungsjahres, das mit jenem des Staates zusammenfällt, vom Bürgermeister vorgelegt werden. Vierzehn Tage vor der Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderath sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die Erinnerungen der Gemeindemitglieder darüber, welche schriftlich überreicht werden, sind bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

Prüfung der Rechnung.

§. 43. Dem Gemeinderathe steht die Prüfung und definitive Erledigung der Gemeinde-Jahresrechnung und die Anordnung der Scontrirung und Liquidirung der städtischen Cassen, sowie die Mitwirkung bei derselben zu.

Die Jahresrechnung ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Verwaltungsjahres einzubringen, vierzehn Tage vor der Prüfung zu Jedermanns Einsicht aufzulegen, und summarisch zu veröffentlichen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung entdeckter Rechnungsmängel wird vom Gemeinderathe das administrative Erkenntniß gegen die Zahlungspflichtigen, vorbehältlich des weitern gesetzlichen Verfahrens, gefällt.

Die Rechnung sammt Belegen ist in dem Gemeindearchive aufzubewahren.

Deckung des Abganges.

§. 44. Sind die nöthigen Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt, so hat der Gemeinderath entweder durch Eröffnung neuer Ertragsquellen oder durch Umlegung auf die Gemeinde für die Deckung des Abganges zu sorgen.

Umlagen.

§. 45. In der Regel sind die Gemeindeabgaben nach dem Verhältnisse der directen und indirecten landesfürstlichen Steuern umzulegen, doch kann die Stadt außer diesen und den dermals bestehenden Localaufschlägen auch andere Umlagen einführen.

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden. (Gesetz v. 5. März 1862, Art. XV.)

§. 46. Zuschläge, welche 150 Percent der directen Steuern

oder 100 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden. Zuschläge über 250 Percent bis zu 500 Percent der directen Steuern, oder über 150 Percent bis 200 Percent der Verzehrungssteuer bewilliget der Landtag, und in dringenden Fällen gegen nachträglich einzuholende Genehmigung des Landtages der Landesausschuß.

Zuschläge, welche 500 Percent der directen Steuern und 200 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

Zur Einführung neuer Auflagen oder Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen oder Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich.

Findet der Gemeinderath auf die Bewilligung einer solchen Umlage, auf die Einführung einer neuen Abgabe oder auf die Erhöhung der bestehenden Localaufschläge anzutragen, so muß der Antrag in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des Gemeinderathes berathen und mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes angenommen worden sein.

Darlehen, Finanzoperationen.

§. 47. Der Gemeinderath ist berechtigt, im Interesse der Stadtgemeinde Darlehen aufzunehmen, Bürgschaften zu leisten und Creditsoperationen vorzunehmen.

Sollte das Darlehen, die verbürgte Summe oder der Gegenstand der Creditsoperation die gesammten präliminirten Jahreseinnahmen der Gemeinde übersteigen, so kann die Bewilligung dazu nur durch ein Landesgesetz ertheilt werden.

Hinsichtlich der Schlußfassung hierüber gelten die im §. 39 und 46 bezeichneten Erfordernisse.

§. 48. Für Darlehen und Verbindlichkeiten, die nach diesen Vorschriften zu Stande kommen, kann der Gemeinderath Gegenstände des Gemeindevermögens verpfänden.

Verträge, Abschreibung von Forderungen.

§. 49. Dem Gemeinderathe ist vorbehalten: die Schlußfassung über Eingehung und Auflösung von Verträgen jeder Art, über Abschreibung von zweifelhaften oder uneinbring-

lichen Forderungen und Nachsicht von Ersätzen und Vorschüssen.

Bauten und außerordentliche Auslagen.

§. 50. Dem Gemeinderathe ist ferner vorbehalten: die Schlußfassung über die Ausführung von Gemeindebauten, dann die Bewilligung zu außerordentlichen im Voranschlage nicht enthaltenen Auslagen.

Städtische Stiftungen, Fonde und Anstalten.

§. 51. Die der Gemeinde zustehenden Rechte auf die Verwaltung von Stiftungen oder Verleihung von Stiftplätzen und Stipendien werden vom Gemeinderathe nach Vorschrift der bestehenden Gesetze und Stiftungsbedingungen ausgeübt und die betreffenden Jahresrechnungen von demselben erlediget.

Patronat.

§. 52. Der Gemeinderath übt das der Stadtgemeinde zustehende Patronats- oder Ernennungsrecht über geistliche Pfründen und Stiftungen.

Rechtsstreite, Vergleiche.

§. 53. In allen Angelegenheiten, welche der städtischen Verwaltung unterliegen, steht die Ertheilung der Bewilligung zum Beginne oder zur Aufhebung eines Rechtsstreites, sowie zur Eingehung eines Vergleiches, dann die Aufstellung eines Rechtsvertreters auf bestimmte oder unbestimmte Zeit dem Gemeinderathe zu.

Armenpflege.

§. 54. Der Gemeinderath hat für die der Gemeinde obliegende Armenpflege die nöthigen Geldmittel zu schaffen, insoferne nicht die Mittel der Wohlthätigkeitsvereine und der bestehenden Anstalten ausreichen.

Localsanitätswesen.

§. 55. Dem Gemeinderathe steht die Einrichtung und Leitung des Localsanitätswesens nach den bestehenden Gesetzen zu.

Localpolizei.

§. 56. Der Gemeinderath hat für die zur Handhabung der Localpolizei erforderlichen Anstalten und Einrichtungen die nöthigen Geldmittel aufzubringen und ist für jede ihm

in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich. Er kann innerhalb der bestehenden Gesetze local-polizeiliche, für den Umfang des Gemeindegebietes giltige Vorschriften erlassen, und gegen die Nichtbefolgung derselben eine Geldstrafe bis 100 fl. ö. W. oder eine Arreststrafe von je einem Tage für 5 fl. ö. W. androhen.

Aufnahme in den Gemeindeverband.

§. 57. Die Aufnahme in den Gemeindeverband, sowie die Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes steht dem Gemeinderathe zu, welcher jedoch nur bei Anwesenheit von zwei Drittheilen der Gemeinderathsmitglieder hierüber entscheiden kann.

Petitionen, Festlichkeiten u. dgl.

§. 58. Der Gemeinderath beschließt über die in städtischen Angelegenheiten im Namen der Stadtgemeinde auszufertigenden Petitionen und Beschwerden, Adressen und abzusendenden Deputationen, über Anordnung besonderer Festlichkeiten und Zuerkennung besonderer Ehrenbezeigungen.

Berufung.

§. 59. Dem Gemeinderathe ist über alle Berufungen gegen die Amtshandlungen des Bürgermeisters in Gegenständen des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde die Entscheidung vorbehalten.

Ueberwachung.

§. 60. Der Gemeinderath hat das Recht und die Pflicht, die Geschäftsführung der Verwaltungsorgane der Gemeinde sowie die Verwaltung der städtischen Anstalten sorgfältig zu überwachen und zu diesem Ende allfällig auch durch besondere Commissionen öfters im Jahre die Gebahrung dieser Organe untersuchen und die Cassen scontriren zu lassen.

§. 61. Er hat das Recht, Gemeindeunternehmungen durch eigene Commissionen überwachen zu lassen, sowie er zur Erstattung von Gutachten und Anträgen eigene Commissionen ernennen kann.

IV. Abschnitt.

Vorberathung.

§. 62. Der Gemeinderath theilt sich behufs der Vorberathung der Geschäfte in Sectionen, deren Anzahl und Thätigkeit durch die Geschäftsordnung bestimmt wird.

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung.

§. 63. Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Gemeinderathes ist, insoweit dieses Gemeindestatut nicht eine andere Bestimmung enthält, die Anwesenheit von wenigstens neunzehn Mitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ausschließung wegen Befangenheit.

§. 64. Wenn die Gebahrung des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderathes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

§. 65. Wenn ein besonderes Privatinteresse eines Mitgliedes oder seiner Ehegattin, oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade den Gegenstand der Verhandlung bildet, hat dasselbe abzutreten.

Vorsitz.

§. 66. Der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter führt in den Sitzungen den Vorsitz, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, ist ungiltig.

Sitzungen des Gemeinderathes.

§. 67. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, doch kann derselbe über den vom Bürgermeister oder von wenigstens fünf Mitgliedern des Gemeinderathes gestellten Antrag auch nicht öffentliche Sitzungen beschließen und abhalten.

Die Erledigung der Jahresrechnung und des Voranschlages hat jedesmal in öffentlicher Sitzung stattzufinden.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten. Wenn sich dieselben herausnehmen, die Berathung des Gemeinderathes in irgend einer Weise zu stören, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung den Sitzungssaal von den Zuhörern räumen zu lassen.

§. 68. Der Gemeinderath kann die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen bestimmen, er darf sich aber nur in Folge Einberufung Seitens des Bürgermeisters, oder bei dessen Verhinderung Seitens seines Stellvertreters versammeln. Jede Sitzung, der keine solche Anordnung zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und die in derselben gefaßten Beschlüsse sind ungiltig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Drittheile der Gemeinderathsmitglieder ohne Verzug eine Versammlung einzuberufen.

§. 69. Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

Protokoll.

§. 70. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist jedesmal ein Protokoll zu führen, in welches die Anwesenden, die Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden müssen.

Dasselbe ist nach erfolgter Richtigstellung von dem Vorsitzenden, einem Gemeinderathsmitgliede und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeindearchive aufzubewahren, und es ist jedem Gemeindemitgliede auf Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

Geschäftsordnung.

§. 71. Der Gemeinderath hat sich selbst seine Geschäftsordnung innerhalb der Grenzen dieses Statuts zu entwerfen.

Aenderungen der Geschäftsordnung können nur über einen wenigstens vierzehn Tage vorher eingebrachten schriftlichen Antrag beschlossen werden.

V. Abschnitt.

Wirkungskreis des Bürgermeisters im Allgemeinen.

§. 72. Der Bürgermeister ist das verwaltende und vollziehende Organ der Gemeinde unter Controle des Gemeinderathes.

Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

§. 73. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde als moralische Person nach Außen sowohl in Civilrechts- als in Verwaltungsangelegenheiten.

§. 74. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde gegen dritte Personen begründet werden, müssen vom Bürgermeister und von zwei Mitgliedern des Gemeinderathes unterzeichnet werden; auch ist das Amtssiegel beizusetzen.

§. 75. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse des Gemeinderathes in der vom letztern angegebenen Art in Vollzug zu setzen.

Wenn er jedoch glaubt, daß ein Gemeinderathsbeschluß dieser Gemeindeordnung oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwiderlaufe oder der Gemeinde wesentlichen Schaden zufüge, so hat der Bürgermeister mit dem Vollzuge innezuhalten und dies in der nämlichen Sitzung zu erklären; er hat sodann binnen acht Tagen den Gegenstand in einer neuen Sitzung zu wiederholter Berathung und Entscheidung zu bringen.

Verharrt der Gemeinderath noch auf seinem früheren Beschlusse, so hat der Bürgermeister, wenn er durch die wiederholte Berathung nicht zu einer andern Ueberzeugung gelangt sein sollte, den Beschluß in dieser Sitzung ausdrücklich zu sistiren, die Verhandlung in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises an den Landesausschuß und in Gegenständen des übertragenen Wirkungskreises an die Statthalterei unverzüglich zur Entscheidung der Frage zu leiten, ob der Beschluß vollzogen werden könne oder nicht.

Dem Gemeinderathe steht sodann das Recursrecht im letzteren Falle an das Ministerium offen.

Leitung des Dienstpersonales und Disciplinargewalt.

§. 76. Dem Bürgermeister sind sämmtliche Gemeindebeamten und Diener untergeordnet. Ihm steht die Geschäftszutheilung unter dieselben, sowie die Disciplinargewalt zu, letztere mit Ausnahme der dem Gemeinderathe vorbehaltenen Rechte.

Er ist sowohl für seine Geschäftsgebahrung, als für jene der Gemeindebeamten und Diener verantwortlich.

Durch diese seine Verantwortlichkeit wird jedoch die Haftung der Gemeindebeamten und Diener für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen zugewiesenen Geschäfte gegenüber der Gemeinde nicht aufgehoben.

Vermögensgebahrung.

§. 77. Bei der Vermögensgebahrung hat sich der Bürgermeister genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten.

§. 78. Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, so ist hiezu die Bewilligung des Gemeinderathes einzuholen.

§. 79. In den Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes sich erwirken.

§. 80. Der Bürgermeister hat jährlich die in der Einnahme und Ausgabe gehörig belegte Gemeinderechnung binnen zwei Monaten nach Ablauf des Verwaltungsjahres dem Gemeinderathe vorzulegen.

Handhabung der Localpolizei.

§. 81. Der Bürgermeister hat die der Gemeinde zustehende Localpolizei, insoweit es sich um die Durchführung handelt, zu handhaben, und ist hiebei an die betreffenden Gesetze gebunden.

Besorgung des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde.

§. 82. Der Bürgermeister hat die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises nach Inhalt der allgemeinen Gesetze

und innerhalb derselben nach Bestimmung der Landesgesetze besorgen zu lassen.

Kundmachung der Gesetze.

§. 83. Der Bürgermeister hat, wenn Gesetze und Verordnungen der Behörden nebst der Kundmachung durch die Gesetz- und Regierungsblätter noch anderweitig veröffentlicht und verbreitet werden sollen, auf Verlangen diese Veröffentlichung und Verbreitung in üblicher Weise zu besorgen.

Einhebung der Steuern.

§. 84. Der Bürgermeister sorgt für Einhebung und Abfuhr der Steuern, insoweit selbe der Gemeinde gesetzlich obliegt.

Militärangelegenheiten.

§. 85. Der Bürgermeister hat das Recrutirungsgeschäft, sowie die Angelegenheiten in Bezug auf die Vorspann, Marschconcurrenz, auf die Verpflegung und Einquartirung des Militärs nach den bestehenden Gesetzen zu besorgen.

Eheconsense.

§. 86. Der Bürgermeister hat über gepflogenes Einvernehmen des Gemeinderathes nach Maßgabe der Gesetze den politischen Eheconsens zu ertheilen oder zu verweigern.

Schubwesen.

§. 87. Dem Bürgermeister obliegt die Besorgung des Schubwesens nach Maßgabe der bestehenden Gesetze.

Gewerbsangelegenheiten.

§. 88. Nach Inhalt der Gewerbegesetze übt der Bürgermeister die der ersten Instanz zugewiesene Amtsthätigkeit aus.

Ausstellung von Heimatscheinen.

§. 89. Der Bürgermeister hat den Gemeindeangehörigen auf Verlangen Heimatscheine auszustellen.

Ausübung der Strafgewalt.

§. 90. Der Bürgermeister kann in Handhabung der Localpolizei (§. 81) gegen die Uebertreter der getroffenen Maßregeln und Verfügungen Geldstrafen bis 50 fl. ö. W., insoferne hiefür nicht eine höhere Strafe angedroht ist, oder im

Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen von je einem Tage für 5 fl. ö. W. verhängen. Die Geldbußen fließen in die Armencasse und es ist hierüber ein eigenes Protokoll zu führen.

Erweiterung des übertragenen Wirkungskreises.

§. 91. Jede Erweiterung des übertragenen Wirkungskreises kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen. (Art. VI des Gesetzes v. 5. März 1862.)

Stellvertretung.

§. 92. Bei Verhinderung des Bürgermeisters hat ihn der Stellvertreter in Beziehung auf alle Rechte und Verbindlichkeiten desselben zu vertreten.

Sollte der Bürgermeister und auch der Vicebürgermeister gleichzeitig verhindert sein, so ist der Gemeinderath durch das an Jahren älteste Mitglied zu einer Sitzung einzuberufen, in welcher ein zeitweiliger Stellvertreter zu wählen ist.

Stellung der Stadtgemeinde zur Staatsverwaltung und zur Landesvertretung.

§. 93. Die Stadtgemeinde Innsbruck steht bezüglich des selbstständigen Wirkungskreises unmittelbar unter dem Landesausschusse, resp. Landtage, und hinsichtlich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Statthalterei. (Art. XXIII des Ges. v. 5. März 1862.)

§. 94. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe. (Gesetz v. 5. März 1862, Art. XVI.)

Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der Statthalterei ausgeübt. Dieselbe ist berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung von Gemeinderathsbeschlüssen, welche der obigen Bestimmung widerstreiten, zu untersagen, wogegen der Recurs an das Ministerium offen steht.

Berufung.

§. 95. Die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes im selbstständigen Wirkungskreise steht dem Landesausschusse, in dem vom Staate der Gemeinde übertragenen Wirkungskreise der politischen Landesstelle zu.

Diese hat auch, insoferne es sich nicht um solche Be-

schlüsse des Gemeinderathes handelt, gegen welche die Berufung nach Art. XVIII des Ges. v. 5. März 1862 an den Landesausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Bürgermeisters zu entscheiden, durch welche die bestehenden Gesetze verletzt, fehlerhaft oder gar nicht angewendet wurden.

In beiden Fällen ist die Berufung binnen vierzehn Tagen einzubringen, insoweit für einzelne Fälle durch die betreffenden Gesetze nicht eine andere Frist bestimmt ist.

§. 96. Aenderungen der Bestimmungen dieses Statutes können beim Landtage beantragt werden; jedoch ist zur diesfälligen Beschlußfassung die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Gemeinderathsmitglieder und die Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Gemeinderathsmitglieder erforderlich.

Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Innsbruck.

Wahlberechtigung. (Actives Wahlrecht.)

§. 1. Wahlberechtigt sind:

1. Alle Bürger sowie die Ehrenbürger der Stadt;

2. unter den Gemeindeangehörigen alle jene männlichen Personen, welche in eine der folgenden Kategorien gehören:

a) Diejenigen, welche von ihrem in der Gemeinde gelegenen Hause oder Grundstücke oder von ihrem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer (ohne Zuschlag) von wenigstens 3 fl., oder von ihrem anderweitigen Einkommen eine Einkommensteuer von wenigstens 8 fl. (ohne Zuschlag) seit einem Jahre entrichten und mit keinem Steuerbetrage im Rückstande haften;

b) wirkliche, pensionirte oder quiescirte Reichs-, Landes- oder Gemeindebeamte, insofern sie die Besoldungen, Pensionen oder Quiescentengehalte beziehen, von denen sie eine Einkommensteuer entrichten;

c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters ausgetreten sind.

Dienende sowohl als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militär-

beamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;

d) Seelsorger, welche die pfarrliche Jurisdiction in Innsbruck selbstständig ausüben; die der Seelsorgsgeistlichkeit vorbehaltene Wahlberechtigung hat auch jenen Geistlichen zuzukommen, welche in Innsbruck mit Ordinariatsdecret auf einen ständigen Hilfspriesterposten angestellt sind. (LG. v. 28. Nov. 1881 Nr. 37.)

e) Die Doktoren aller Facultäten und Techniker, welche die strengen (Diplom-) Prüfungen an einer inländischen technischen Hochschule bestanden haben. (LG. v. 6. März 1886 Nr. 15.)

f) Die angestellten ordentlichen Lehrer, Katecheten, Professoren und Vorsteher an den öffentlichen, vom Staate, vom Lande, oder von der Gemeinde unterhaltenen Lehranstalten in Innsbruck.

3. Die Gemeindegenossen männlichen Geschlechtes, welche eine directe Steuer von der Art und in dem Ausmaße, wie oben sub lit. a und b bestimmt ist, seit einem Jahre in Innsbruck entrichten und damit in keinem Rückstande haften, oder welche die oben unter 2 lit. b vorgezeichneten Erfordernisse nachweisen.

§. 2. Corporationen, Vereine und Gesellschaften, die ihren Sitz im Gemeindebezirke haben, üben ihr Wahlrecht durch jene Person aus, welche sie nach den bestehenden Statuten zu vertreten berufen ist.

Gemeinschaftliche Besitzer einer steuerpflichtigen Realität, einer Handlung oder Gewerbsunternehmung sind jeder für sich wahlberechtigt, wenn der an der Gesammtsteuerschuldigkeit auf einen Theilbesitzer entfallende Betrag den mindesten Steuerbetrag erreicht, von dessen Entrichtung überhaupt die Ausübung des Wahlrechtes bedingt ist, und übt jeder Theilbesitzer sein Wahlrecht nach Maßgabe der Höhe dieser Steuerquote in dem hiefür bestimmten Wahlkörper aus. (LG. v. 23. Oct. 1875 Nr. 66.)

§. 3. Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind:

1. alle Personen, welche nicht eigenberechtigt sind, oder
2. die in einem Gesindeverbande stehen, als Taglöhner oder Gewerbsgehilfen, einen selbstständigen Erwerb nicht haben, oder die entweder für sich selbst oder ihre Familienglieder eine Armenversorgung genießen.

Ausgeschlossen aber sind:

a) diejenigen Personen, welche zu einer Strafe verurtheilt worden, womit nach den Bestimmungen des Ges. v. 15. Nov. 1867, RGB. Nr. 131, oder des jeweiligen Strafgesetzes der Verlust der Ausübung politischer Rechte verbunden ist, jedoch nur innerhalb des für die Befähigung zur Wiedererlangung dieser Rechte festgesetzten Zeitraumes;

b) diejenigen, gegen welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben, oder des Betruges das Strafverfahren oder über deren Vermögen das Concurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist, während der Dauer desselben;

c) diejenigen, welche an der ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuer oder an den hierauf umgelegten Zuschlägen in dem der Wahl vorangegangenen Jahre oder ungeachtet erfolgter persönlicher Ermahnung im laufenden Jahre mit einem Rückstande aushaften.

Wählbarkeit. (Passives Wahlrecht.)

§. 4. Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied männlichen Geschlechtes, welches das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Ausnahmen und Ausschließung von der Wählbarkeit.

§. 5. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

a) alle Personen, welche nach §. 3 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgenommen sind;

b) die Gemeindebeamten und Diener.

Ausgeschlossen aber sind:

a) alle jene Personen, welche nach §. 3 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgeschlossen sind;

b) säumige Schuldner der Gemeinde, gegen welche gerichtliche Schritte eingeleitet worden sind;

c) jene Personen, welche über die aufgehabte Vermögensverwaltung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt oder über ein ihnen von der Gemeinde besonders anvertrautes Geschäft mit der zu legenden Rechnung seit mehr als einem Jahre nach der festgesetzten Frist und ungeachtet geschehener Erinnerung noch im Rückstande sind;

d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind. (Ges. v. 5. März 1862, Art. X.)

Vorbereitung zur Wahl.

§. 6. Von den Wahlberechtigten wird der Gemeinderath in der Art gewählt, daß sich dieselben in drei Wahlkörper theilen, von welchen jeder zwölf Gemeinderathsmitglieder wählt.

§. 7. Zu diesem Behufe ist ein genaues Verzeichniß anzufertigen, in welchem alle nach §. 1, Z. 1, 2 lit. a und Zahl 3 wahlberechtigten Gemeindemitglieder nach der Höhe der auf jedes entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern in absteigender Ordnung gereiht angesetzt und neben dem Namen die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Schuldigkeit vor, so sind dieselben in alphabetischer Ordnung einzureihen. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuer-Jahresschuldigkeiten zu ziehen und sodann dieselbe in drei Theile zu theilen.

Die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des Verzeichnisses das erste Drittel der Gesammtsteuersumme entrichten, kommen in den ersten, jene, welche das zweite Drittel dieser Summe entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper.

Läßt sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesammtsteuersumme nicht nach Erforderniß theilen, ohne daß die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muß, so ist Letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, zu welchem seine Steuerschuldigkeit dem größern Theile nach gezogen werden müßte.

Dem Gemeinderathe steht es frei, nach obigen Grundsätzen für künftige Wahlen den zur Einreihung für jeden der drei Wahlkörper erforderlichen Steuerbetrag mit einer bestimmten Ziffer festzusetzen.

§. 8. Die Ehrenbürger, dann die im §. 2 aufgeführten Körperschaften, Vereine und Gesellschaften, sowie die im §. 1 Z. 2 lit. b bezeichneten Wahlberechtigten, insoferne diese letzteren die für den ersten Wahlkörper geforderte Steuerquote bezahlen, werden in den ersten, die übrigen nach §. 1 Z. 2

lit. b incl. f bezeichneten Wahlberechtigten in den zweiten, und die Bürger, welche weder nach ihrer Steuerzahlung noch nach ihren persönlichen Eigenschaften einem andern Wahlkörper angehören, in den dritten Wahlkörper eingereiht.

Der erste Wahlkörper muß aus wenigstens sechzig Wahlberechtigten bestehen, und falls diese Zahl nach §. 7 und 8 nicht erreicht werden sollte, muß derselbe aus den Höchstbesteuerten des zweiten Wahlkörpers bis auf diese Zahl ergänzt werden.

§. 9. Ueber alle wahlberechtigten Personen in Innsbruck sind nach obigen drei Wahlkörpern abgesonderte Wählerlisten zu verfassen, und zwar unter Beizug von sechs durch den Gemeinderath hiezu ernannten Gemeinderathsmitgliedern.

Diese Listen sind alsdann mindestens sechs Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht im Rathhause aufzulegen und zugleich gedruckt hinauszugeben.

Die Auflegung ist durch eine dreimal in der ämtlichen Zeitung und den Tagesblättern einzuschaltende, und durch Maueranschlag bekannt zu gebende Kundmachung unter Feststellung einer Präclusivfrist von vierzehn Tagen zur Anbringung von Einwendungen zu veröffentlichen.

§. 10. Der Bürgermeister entscheidet über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen binnen längstens sechs Tagen, und nimmt die zulässig erkannten Berichtigungen vor. Gegen eine solche Entscheidung steht die Berufung an den Gemeinderath binnen drei Tagen, und gegen dessen abweisliche Entscheidung binnen gleicher Frist an die Statthalterei offen.

§. 11. Sechs Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

§. 12. Wenigstens sechs Tage vor der Wahlversammlung ist vom Bürgermeister kundzumachen, an welchem Tage und Orte und zu welcher Stunde dieselbe stattzufinden hat. Soweit es thunlich ist, soll diese Kundmachung in Form einer Legitimationskarte unter Anschluß einer berichtigten Wählerliste allen in die Wählerlisten Eingetragenen persönlich zugestellt werden.

§. 13. Die Wähler eines jeden Wahlkörpers bilden für sich eine einzige Wahlversammlung. Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert.

Leitung der Wahl.

§. 14. Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes wird durch eigene Wahlcommissionen geleitet.

Für jeden Wahlkörper wird vom Gemeinderath eine eigene Wahlcommission niedergesetzt, bestehend aus einem Mitgliede des Gemeinderathes, welches dabei den Vorsitz führt und sechs stimmberechtigten Gemeindegliedern. Die Wahlcommission ist für den gewissenhaften Vollzug der Wahl verantwortlich.

Die Mitglieder derselben haben sich jeden Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten

Jeder Wahlcommission kann ein von der k. k. Statthalterei bestimmter landesfürstlicher Commissär beigegeben werden, dessen Aufgabe es ist, die Befolgung des gesetzlichen Wahlmodus wahrzunehmen.

Wahlhandlung.

§. 15. Die Wahlkörper haben an abgesonderten Tagen, und zwar der III. Wahlkörper zuerst, dann der II. und endlich der I. zu wählen.

Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission seines Wahlkörpers persönlich erscheinen. Körperschaften, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch jene Person aus, welche sie nach den bestehenden Normen zu vertreten berufen ist.

Die Namen der Erscheinenden werden in das von zwei Mitgliedern der Wahlcommission in doppelter Ausfertigung zu führende Wahlprotokoll eingetragen. Die Stimmgebung erfolgt durch Stimmzettel, deren Unterfertigung nicht erforderlich, und auf welchen die in dem Wahlausschreiben angegebene Zahl von wählbaren Wahlberechtigten zu verzeichnen ist.

Bei Ueberschreitung der Zahl sind die über dieselbe auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Ist derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmzettel festgesetzten Frist wird am Wahlorte selbst von der Wahlcommission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmenzählung vorgenommen. Als gewählt zu Gemeinderäthen sind diejenigen

anzusehen, welche die relative Mehrheit von wenigstens Einem Drittheile der abgegebenen Stimmen im betreffenden Wahlkörper erhalten haben.

Konnte dieses Ergebniß durch die erste Abstimmung nicht erzielt werden, so ist zur engern Wahl zu schreiten und die Vornahme derselben mittelst Maueranschlag auf den folgenden Tag auszuschreiben.

Hiebei haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach den Gewählten die meisten Stimmen für sich hatten.

Bei Stimmengleichheit gibt das höhere Alter den Ausschlag.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Mitglieder.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist ungiltig.

§. 16. Wer nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung wählbar ist, kann von jedem Wahlkörper, auch wenn er nicht dazu gehört, gewählt werden.

Wer aber von einem Wahlkörper bereits gewählt ist, kann von dem folgenden nicht mehr gewählt werden, und es sind die etwa auf ihn gefallenen Stimmen ungiltig.

Prüfung und Bekanntmachung der Wahl.

Nach beendigter Stimmenzählung ist das Ergebniß der Wahl durch die Wahlcommission am Versammlungsorte sogleich kundzumachen, und das von den Commissionsmitgliedern und von dem anwesenden landesfürstlichen Commissär zu unterfertigende Wahlprotokoll mit den demselben beizuschließenden Belegen versiegelt dem Gemeinderathe oder einer von demselben hiefür berufenen Commission zur Prüfung zu überreichen. Die Gewählten sind sofort von der erfolgten Wahl zu verständigen.

§. 18. Einwendungen gegen die Giltigkeit einer Wahl oder die Ablehnung von Seite der Gewählten sind dem Gemeinderathe längstens binnen acht Tagen nach beendigten Wahlen anzubringen. Werden jedoch binnen obiger Frist keine Einwendungen oder Ablehnungen vorgebracht, oder die vorgebrachten als unstatthaft erkannt, und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so wird die Wahl vom Gemeinderathe bestätiget, und jeder Gewählte von der auf ihn gefallenen und bestätigten Wahl in Kenntniß gesetzt.

Im gegentheiligen Falle ist eine neue Wahl einzuleiten.

§. 19. Aenderungen der Bestimmungen dieser Wahlordnung können beim Landtage beantragt werden; jedoch ist zur diesfälligen Beschlußfassung die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Gemeinderathsmitglieder und die Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Gemeinderathsmitglieder erforderlich.

Gemeindestatut und Gemeindewahlordnung für die Stadt Bozen.

(LG. v. 19. Juli 1882 Nr. 23.)

Gemeindestatut.

I. Abschnitt.

Umfang der Gemeinde.

§. 1. Die Stadt Bozen umfaßt als selbstständige Gemeinde den ganzen bisherigen politischen Bezirk der Stadt Bozen nach ihrem Grundsteuercataster, mit Einschluß der im Transportobuche vorgemerkten, aus dem Gebiete der Gemeinde Zwölfmalgreien hinzugekommenen Erweiterung.

§. 2 wie §. 2, Innsbruck, doch . . . Gebietstheile derselben mit der Stadt Bozen . . .

Bewohner.

§. 3. In der Stadtgemeinde Bozen unterscheidet man:

a) Gemeindemitglieder und zwar Angehörige und Gemeindegenossen;

b) Fremde oder Auswärtige.

§. 4. Gemeindeangehörige sind jene Personen, welche in Bozen heimatberechtiget . . . wie §. 5, Innsbruck.

§. 5. Gemeindegenossen sind solche österreichische Staatsbürger, welche ohne in Bozen heimatberechtiget zu sein, im Gebiete dieser Stadt wohnen und von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen daselbst Steuer entrichten.

§. 6. Fremde oder Auswärtige sind alle übrigen Personen, welche, ohne Gemeindemitglieder zu sein, in Bozen

wohnen, dieselben mögen nun ihren ordentlichen Wohnsitz in Bozen haben oder bloß vorübergehend sich daselbst aufhalten.

Ehrenbürger.

§. 7. Die Stadt Bozen ist berechtiget, ausgezeichneten österreichischen Staatsbürgern, welche sich um den Staat, oder das Land, oder um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, welches die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindegenossen begründet, jedoch keine Verpflichtungen gegen die Stadt auflegt.

Gemeindematrikel.

§. 8. Die Stadt Bozen hat über alle Bewohner nach Angehörigen und Nichtangehörigen (Gemeindegenossen und Fremde) abgesonderte Verzeichnisse (Matrikel) zu führen, deren Ergänzung und Berichtigung von Fall zu Fall erfolgt und welche gelegentlich jeder Volkszählung zu erneuern sind. Jedermann steht die Einsicht in dieselben frei.

Rechte der Bewohner überhaupt.

§. 9 wie §. 14, Innsbruck.

Rechte der Gemeindemitglieder.

§. 10. Die Gemeindemitglieder haben überdies das Recht:
1. auf ungestörten Aufenthalt im Gebiete der Stadt;
2. auf Benützung des . . . wie §. 15, Innsbruck.

Rechte der Gemeindeangehörigen.

§. 11. Die Gemeindeangehörigkeit begründet außer den vorangeführten Rechten noch im Falle der Verarmung den Anspruch auf Unterstützung aus Gemeindemitteln nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen.

Pflichten der Gemeindemitglieder.

§. 12. Die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindemitglieder sind:

a) die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungskreises getroffenen Anordnungen;

b) die verhältnißmäßige Theilnahme an den Gemeindelasten.

Diese Verpflichtungen beginnen mit dem Tage der Be-

gründung des Verhältnisses eines Gemeindemitgliedes (§. 3 lit. a) und dauern solange fort als dieses Verhältniß zur Gemeinde währt.

Verhältniß der Fremden.

§. 13 wie §. 19, Innsbruck, bis ... Fühlt sich Jemand in dieser Beziehung durch eine Verfügung beschwert, so steht ihm der Recurs an die k. k. Statthalterei, jedoch nur innerhalb dreier Tage nach der Eröffnung oder Zustellung offen.

II. Abschnitt.

Gemeindeverfassung.

§. 14. Die Stadtgemeinde Bozen wird in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten vom Gemeinderathe vertreten.

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird vom Gemeinderathe und vom Bürgermeister mit dem Magistrate besorgt.

A. Vom Gemeinderathe.

§. 15. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus ihrer Mitte frei gewählt.

Die Zahl derselben ist auf dreiunddreißig festgesetzt.

Wahl der Gemeinderathsmitglieder.

§. 16. Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die im Anhang folgende Gemeindewahlvrdnung.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

§. 17. In der Regel ist jedes wählbare Gemeindemitglied verpflichtet die Wahl anzunehmen.

Ein Recht, die Wahl abzulehnen haben nur:

a) Militärpersonen;
b) die in der Seelsorge verwendeten Geistlichen, Staats- und Landesbeamte;
c) Personen, die über 60 Jahre alt sind;
d) Personen, welche während der ganzen letztverflossenen Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters oder Vicebürgermeisters oder eines Magistratsrathes oder während der zwei letztabgelaufenen Wahlperioden die Stelle eines

Gemeinderathsmitgliedes bekleidet haben, für die nächstfolgende Wahlperiode.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Annahme ungeachtet geschehener Aufforderung verweigert, oder wer das einmal übernommene Amt fortzuführen sich weigert, ohne daß nach der Uebernahme einer der obigen Entschuldigungsgründe eingetreten wäre, verfällt in eine Geldbuße zu Gunsten des Armenfondes, welche der Gemeinderath bis zu 100 fl. ö. W. bemessen kann.

Tritt keiner der obigen Entschuldigungsgründe ein, so kann der Gemeinderath nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen von der Annahme der Wahl oder Fortführung des Amtes befreien.

Dauer der Amtsführung.

§. 18. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf drei Jahre gewählt. Alljährlich scheidet im Monate November der dritte Theil oder die dem dritten Theil zunächstkommende Zahl der Mitglieder, welche drei Jahre vorher gewählt worden waren, aus und wird durch Neugewählte aus den Wahlkörpern, von welchen die ausscheidenden Mitglieder gewählt worden waren, ersetzt. Bis die Neuwahlen bestätigt sind, bleiben die zum Austritt bestimmten Mitglieder im Amte. Dieselben sind wieder wählbar. Die Wiederbesetzung der durch Tod oder Ausscheiden vor der Zeit erledigten Stellen im Gemeinderathe wird in der Regel zugleich mit den jährlichen Ergänzungswahlen vorgenommen.

Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder fünf übersteigen, so ist zum Ersatze derselben auch vor dem Eintritte dieser Periode eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerlisten einzuleiten. Jede solche Ergänzungswahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine. Der Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte austreten müssen.

Nach einer auf Grund des §. 24 erfolgten Neuwahl geschieht die Ausscheidung das erste und zweite Mal durch Entscheidung des Loses.

Wahl des Vorstandes.

§. 19. Nach erfolgter Constituirung wählt der Gemeinderath aus seiner Mitte seinen Vorstand, den Bürgermeister.

Der frühere Bürgermeister hat sein Amt solange fortzuführen, bis die Wahl des neuen bestätigt ist.

Zur Wahl des Bürgermeisters ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der sämmtlichen Gemeinderathsmitglieder erforderlich und ist derjenige als gewählt anzusehen, welcher wenigstens siebzehn Stimmen für sich hat.

Kommt diese Mehrheit in zwei aufeinanderfolgenden Abstimmungen nicht zu Stande, so wird zur engeren Wahl geschritten, welche sich auf jene zwei Mitglieder zu beschränken hat, die bei der letzten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Nimmt der zum Bürgermeister Gewählte die Wahl nicht an, so ist binnen längstens acht Tagen eine neue Wahl nach den in diesem Paragraphen gegebenen Vorschriften vorzunehmen.

Die Wahl des Bürgermeisters gilt stets auf drei Jahre, selbst in dem Falle, daß ihn während dieser Zeit nach §. 18 die Reihe zum Austritte aus dem Gemeinderathe treffen sollte.

Der Austretende ist wieder wählbar.

§. 20. Der Gemeinderath wählt ferner aus seiner Mitte für die Dauer dreier Jahre einen Vicebürgermeister, welcher den Bürgermeister in Fällen zeitlicher Verhinderung zu vertreten hat. Auch für den Vicebürgermeister gelten die Bestimmungen der Alinea 4 und 5 des §. 19.

Will der Bürgermeister oder Vicebürgermeister vorzeitig sein Amt niederlegen, so hat der Gemeinderath über die Zulässigkeit dessen zu entscheiden.

Wird die Stelle des Bürgermeisters oder Vicebürgermeisters vor Ablauf der gesetzlichen Zeit erledigt, so ist binnen drei Wochen vom Zeitpunkte der Erledigung eine neue Wahl vorzunehmen.

Bestätigung der Wahl und Eidesleistung.

§. 21. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Der neugewählte und bestätigte Bürgermeister hat den vorgeschriebenen Eid vor dem versammelten Gemeinderathe in die Hände eines landesfürstlichen Commissärs abzulegen, welcher die hierüber aufgenommene, vom Bürgermeister eigenhändig unterfertigte Eidesurkunde in Empfang zu nehmen hat. Der neugewählte Vicebürgermeister hat den Amtseid in die Hände des Bürgermeisters vor dem versammelten

Gemeinderathe zu leisten; ebenso legen die Magistratsräthe beim Antritte ihres Amtes das Handgelöbniß ab.

Bezüge des Bürgermeisters und der Gemeinderathsmitglieder.

§. 22. Der Bürgermeister bezieht aus der Stadtkasse eine Functionsgebühr, welche vom Gemeinderathe bestimmt wird.

Die Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeindebezirkes haben die dazu abgeordneten Mitglieder des Gemeinderathes auf entsprechende Gebühren aus der Gemeindecasse Anspruch, welche der Gemeinderath festzusetzen hat.

Verlust der Stelle eines Gemeinderaths-Mitgliedes.

§. 23. Ein Mitglied des Gemeinderathes wird seiner Stelle verlustig, wenn . . . wie §. 30, Innsbruck.

Auflösung des Gemeinderathes.

§. 24 wie §. 31, Innsbruck bis . . . Landesausschusse das Erforderliche vorkehren.

B. Vom Magistrate.

§. 25. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, dem Vicebürgermeister, aus sechs vom Gemeinderathe aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres gewählten unbesoldeten Magistratsräthen, einem besoldeten Rathe und dem erforderlichen Hilfspersonale.

Wenn die Stelle eines Magistratsrathes während des Jahres erledigt wird, schreitet der Gemeinderath binnen 3 Wochen zur Wiederbesetzung derselben.

Der Bürgermeister, der Vicebürgermeister, die unbesoldeten Räthe und der besoldete Rath dürfen miteinander bis zum zweiten Grade einschließlich weder verwandt noch verschwägert sein.

III. Abschnitt.

Wirkungskreis der Gemeinde.

§. 26 wie §. 32, Innsbruck.

§. 27. Der selbstständige Wirkungskreis, d. i. jener, in

welchem die Gemeinde wie Art. V, Reichsgemeindegesetz S. 2 doch: bis „durchgeführt werden kann".

. . . Demnach gehören zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde insbesonders:

1. die freie Verwaltung des Vermögens und Ordnung des städtischen Haushaltes;

2. die Aufnahme in den Gemeindeverband;

3. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes;

4. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen und Gassen, Wege, Plätze, Brücken, der Wasserleitungen und öffentlichen Brunnen, der Anlagen und Canäle, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres, dann für Beleuchtung und Reinlichkeit der Stadt;

5. die Lebensmittelpolizei und Ueberwachung des Marktverkehrs;

6. Aufsicht über Maß und Gewicht;

7. die Gesundheitspolizei;

8. die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;

9. die Sittlichkeitspolizei;

10. die Baupolizei, Handhabung der Baugesetze und Ertheilung der politischen Baubewilligung;

11. die Feuerpolizei;

12. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten;

13. die Vorsorge für Approvisionirung;

14. die Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Schulen und die Sorge wegen Errichtung und Erhaltung derselben mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze;

15. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;

10. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.

(Gesetz vom 5. März 1862 Art. V RGB. Nr. 18.)

§. 28 wie §. 34, Innsbruck bis . . . die Landesgesetze.

(Art. VI des Ges. vom 5. März 1862 RGB. Nr. 18.)

Ueberhaupt obliegt innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Bozen der Stadtgemeinde im Delegationswege die Be-

sorgung der politisch-administrativen Geschäfte, welche den politischen Bezirksbehörden zustehen.

Die Staatsregierung hat jedoch das Recht, die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises jederzeit ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen zu lassen.

A. Wirkungskreis des Gemeinderathes im Allgemeinen.

§. 29. Der Gemeinderath ist in Gemeindeangelegenheiten das beschließende und überwachende, und der Bürgermeister mit dem Magistrate das verwaltende und vollziehende Organ.

Der Gemeinderath hat . . . wie §. 35, Innsbruck.

Gemeindeverwaltungs-Organe.

§. 30. Der Gemeinderath regelt die Einrichtung der Gemeindeverwaltungs-Organe, bestimmt die Zahl und Bezüge der Gemeindebeamten und Diener, ernennt dieselben, sowie die Verwaltungsorgane sämmtlicher Gemeindeanstalten, insofern nicht vermöge Stiftung, oder Vertrag, oder durch besondere Instructionen das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist, und bestimmt endlich die dem Bürgermeister und den im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Reisekosten, Remunerationen und sonstigen Entschädigungen.

Der Gemeinderath entscheidet auch über die Beurlaubung des Bürgermeisters, über die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, über die Enthebung vom Amte, über eine Beurlaubung von mehr als einmonatlicher Dauer und über die Entlassung der bleibend angestellten Gemeindebeamten und Diener nach den für Staatsbeamte und Diener bestehenden Normen.

Er bestimmt auch die Pensionen, Provisionen und anderweitigen Ruhebezüge der Gemeindebeamten und Diener, sowie auch für deren Witwen und Kinder.

Bleibend angestellte Gemeindebeamte und Diener haben für sich, ihre Gattinnen und Kinder dieselben Ansprüche auf Versorgung, welche den Staatsbeamten und Dienern überhaupt zukommen.

Gemeindevermögen und Gut.

§. 31 wie §. 37, Innsbruck, doch . . . und sämmtliche Gemeinderechte mittels . . .

§. 32 wie §. 38, Innsbruck.

§. 33 wie §. 39, Innsbruck, doch ... Werth von mehr als 5000 fl. ö. W. umfassen . . . Ferner . . . berathen und mit wenigstens siebzehn Stimmen angenommen . . .

§. 34 wie §. 40, Innsbruck.

§. 35 wie §. 41, Innsbruck.

Voranschlag.

§. 36. Der Gemeinderath hat alljährlich auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, sowie der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzustellen.

Diese Voranschläge müssen jährlich bis Ende October vom Magistrate vorgelegt werden.

Vierzehn Tage vor Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderath sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Erinnerungen der Gemeindemitglieder darüber, welche schriftlich überreicht worden, sind bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

Deckung des Abganges.

§. 37 wie §. 44, Innsbruck.

Umlagen und neue Abgaben.

§. 38. In der Regel sind die Gemeindeabgaben nach dem Verhältnisse der direkten und indirekten landesfürstlichen Steuern, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen, umzulegen, doch kann der Gemeinderath auch andere Abgaben einführen.

Durch den Zuschlag der Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden. (Gesetz vom 5. März 1862 Art. XV. RGB. Nr. 18.)

§. 39. Zuschläge, welche 150 Percent der directen Steuern oder 100 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden. Zuschläge über 300 Percent der directen Steuern oder über 150 Percent der Verzehrungssteuer bewilliget der Landesausschuß einverständlich mit der Statthalterei.

Für Zuschläge, welche 500 Percent der directen Steuern oder 200 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, zur Einführung neuer Auflagen oder Abgaben, welche in die Kate-

gorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen oder Abgaben solcher Art, ist ein a. h. genehmigter Landtagsbeschluß oder wenn der Landtag nicht versammelt ist, ein a. h. genehmigter Beschluß des Landesausschusses erforderlich. Findet der Gemeinderath auf die Bewilligung einer solchen Umlage, auf die Einführung einer neuen Abgabe oder auf die Erhöhung der bestehenden Localaufschläge anzutragen, so muß der Antrag in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des Gemeinderathes berathen und mit wenigstens siebzehn Stimmen angenommen worden sein.

Darlehen, Finanzoperationen.

§. 40. Der Gemeinderath ist berechtiget, im Interesse der Stadtgemeinde Darlehen aufzunehmen, Bürgschaften zu leisten und Creditoperationen vorzunehmen.

Wenn das Darlehen, die verbürgte Summe oder der Gegenstand der Creditoperation die gesammte präliminirte Jahreseinnahme übersteigt, so kann die Bewilligung dazu nur durch einen a. h. genehmigten Landtagsbeschluß und wenn der Landtag nicht versammelt ist, durch einen a. h. genehmigten Beschluß des Landesausschusses ertheilt werden.

Hinsichtlich der Schlußfassung hierüber gelten die in den §§. 33 und 39 bezeichneten Erfordernisse.

§. 41 wie §. 48, Innsbruck.

Prüfung der Rechnung.

§. 42. Dem Gemeinderathe obliegt die Prüfung und definitive Erledigung der Schlußrechnung über die Gebarung im letztabgelaufenen Verwaltungsjahre.

Vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Gemeinderath werden die Rechnungen zur öffentlichen Einsicht im Rathhause aufgelegt, und summarisch veröffentlicht.

Die Erinnerungen der Gemeindemitglieder darüber, welche schriftlich eingebracht werden, sind bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen. Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnung gestellten Mängel wird vom Gemeinderath das administrative Erkenntniß gegen den Zahlungspflichtigen vorbehältlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens geschöpft.

Die Rechnungen sammt Belegen sind im Gemeindearchive aufzubewahren.

Verträge, Abschreibung von Forderungen.

§. 43. Dem Gemeinderathe ist vorbehalten die Schlußfassung über:

a) Eingehung und Auflösung von Verträgen mit Ausnahme solcher, welche minder wichtige aber dringliche Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betreffen;

b) Abschreibung von zweifelhaften oder uneinbringlichen Forderungen und Nachsicht von Ersätzen und Vorschüssen.

Bauten, außerordentliche Auslagen.

§. 44 wie §. 50, Innsbruck.

Stiftungen.

§. 45 wie §. 51, Innsbruck bis . . . ausgeübt.

Patronat.

§. 46 wie §. 52, Innsbruck.

Rechtsstreite, Vergleiche.

§. 47 wie §. 53, Innsbruck.

Armenpflege.

§. 48 wie §. 54, Innsbruck.

Localpolizei.

§. 49 wie §. 56, Innsbruck.

Aufnahme in den Gemeindeverband, und Verleihung des Ehrenbürgerrechtes.

§. 50. Die Aufnahme in den Gemeindeverband, sowie die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes steht dem Gemeinderathe zu. Für die Schlußfassung hierüber gelten die in den §§. 33 und 39 bezeichneten Erfordernisse.

Für die Aufnahme in den Gemeindeverband bestimmt der Gemeinderath je nach den Familien-, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen des Bewerbers eine Taxe von 50 bis 200 fl. ö. W.

Petitionen, Festlichkeiten u. dgl.

§. 51. Der Gemeinderath beschließt über die in städtischen Angelegenheiten im Namen der Stadtgemeinde anzufertigenden

Petitionen, Beschwerden, Adressen und abzusendenden Deputationen, über Anordnung besonderer Festlichkeiten und Zuerkennung besonderer Ehrenbezeugungen.

Berufung.

§. 52. Dem Gemeinderathe ist über alle Berufungen gegen die Amtshandlungen des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters und des Magistrates in Gegenständen des selbstständigen Wirkungskreises das Recht der Entscheidung vorbehalten.

Ueberwachung.

§. 53. Der Gemeinderath hat das Recht und die Pflicht, die Geschäftsführung der Verwaltungsorgane der Gemeinde, sowie die Verwaltung der städtischen Anstalten zu überwachen und zu dem Ende durch Commissionen untersuchen und öfters im Jahre die Cassen scontriren zu lassen.

Er hat das Recht, Gemeindeunternehmungen durch eigene Commissionen überwachen zu lassen, sowie er auch zur Erstattung von Gutachten und Anträgen eigene Commissionen ernennen kann.

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung.

§. 54. Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Gemeinderathes ist, insoweit diese Gemeindeordnung keine andere Bestimmung enthält, die Anwesenheit von wenigstens siebzehn Mitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Vorsitzende wird bei Berechnung der absoluten Mehrheit ebenfalls gezählt, er gibt aber seine Stimme nur zuletzt und nur bei gleichgetheilten Stimmen ab.

Ausschließung wegen Befangenheit.

§. 55. Wenn die Gebahrung des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderathes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

§. 56. Jedes Mitglied des Gemeinderathes hat den Sitzungssaal zu verlassen, wenn der Gegenstand der Verhandlung ein Privatinteresse folgender Personen betrifft:

a) des betreffenden Mitgliedes selbst, oder seiner Gattin;

b) eines Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grad;
c) einer von demselben vertretenen physischen oder juristischen Person.

Vorsitz.

§. 57. Der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle der Vicebürgermeister, führt in den Sitzungen des Gemeinderathes den Vorsitz, und jede Sitzung, bei der dieses nicht beobachtet wurde, ist ungiltig.

§. 58. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, doch kann derselbe über den vom Vorsitzenden oder von wenigstens fünf Mitgliedern gestellten Antrag, ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit aussprechen, niemals aber für die Erledigung der Gemeinderechnungen oder des Gemeindevoranschlages. Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten.

Wenn sich dieselben herausnehmen, die Berathung des Gemeinderathes in irgend einer Weise zu stören, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, ist der Vorsitzende berechtiget und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung, den Sitzungssaal von den Zuhörern räumen zu lassen.

§. 59. Der Gemeinderath kann die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen bestimmen.

Er darf sich aber nur über Einberufung seitens des Bürgermeisters, oder in dessen Verhinderung des Vicebürgermeisters, versammeln.

Jede Sitzung, der eine solche Anordnung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und die gefaßten Beschlüsse sind ungiltig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Drittheil der Gemeinderathsmitglieder ohne Verzug eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zu den Sitzungen des Gemeinderathes geschieht durch ein Umlaufschreiben, worin die Gegenstände der Berathung anzuführen sind.

§. 60 wie §. 69, Innsbruck.

Protokoll.

§. 61. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches die anwesenden Gemeinderathsmitglieder, die Anträge und Beschlüsse aufzunehmen sind.

Dasselbe ist vom Vorsitzenden, einem Gemeinderathsmitgliede und vom Schriftführer zu unterzeichnen, im Gemeindearchive aufzubewahren und jedem Gemeindemitgliede auf Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

Geschäftsordnung.

§. 62. Der Gemeinderath hat sich selbst seine Geschäftsordnung innerhalb der Grenzen dieses Statutes zu entwerfen.

B. Wirkungskreis des Bürgermeisters und Magistrates.

I. Selbstständiger Wirkungskreis.

§. 63. Der Bürgermeister mit dem Magistrate ist das verwaltende und vollziehende Organ der Gemeinde unter der Controle des Gemeinderathes. Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

Der Bürgermeister mit dem Magistrate hat die laufenden Geschäfte der Gemeinde zu besorgen und in allen dem Wirkungskreise des Gemeinderathes nicht vorbehaltenen Angelegenheiten selbstständig zu entscheiden.

Der Bürgermeister ist der unmittelbare Vorstand des Magistrates und wird im Verhinderungsfalle vom Vicebürgermeister, bei Verhinderung auch dieses letzteren aber von dem vom Bürgermeister bestimmten Magistratsrathe vertreten.

§. 64. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde als juristische Person nach Außen, sowohl in Civilrechts- als in Verwaltungsangelegenheiten. Bei Gefahr an Verzug kann er von den im §. 47 dem Gemeinderath vorbehaltenen Rechten Gebrauch machen, muß jedoch bei der nächsten Sitzung die Genehmigung des Gemeinderathes hiezu einholen.

§. 65. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde gegen dritte Personen begründet werden, müssen vom Bürgermeister und von einem Magistratsrathe unterzeichnet werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Genehmigung des Gemeinderathes erforderlich ist, so muß überdies die von demselben ertheilte Genehmigung auf der Urkunde ersichtlich gemacht, und dieselbe auch von zwei Gemeinderathsmitgliedern unterzeichnet werden. Auch ist das Gemeindesiegel beizudrücken.

§. 66. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse des Gemeinderathes in der von demselben angegebenen Art in Vollzug zu setzen. Wenn er jedoch glaubt, daß ein Gemeinderathsbeschluß dieser Gemeindeordnung oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwiderlaufe, oder der Gemeinde wesentlichen Schaden zufüge, so hat der Bürgermeister mit dem Vollzuge innezuhalten und dies innerhalb dreier Tage nach der Sitzung den Gemeinderathsmitgliedern bekannt zu geben. Er hat sodann binnen weiteren acht Tagen den Gegenstand in einer neuen Sitzung zur wiederholten Berathung und Entscheidung zu bringen.

Beharrt der Gemeinderath noch auf seinem früheren Beschlusse, so hat der Bürgermeister, wenn er durch die wiederholte Berathung nicht zu einer anderen Ueberzeugung gelangt sein sollte, den Beschluß in dieser Sitzung ausdrücklich zu sistiren, die Verhandlung in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises an den Landesausschuß und in Gegenständen des übertragenen Wirkungskreises an die Statthalterei unverzüglich zur Entscheidung der Frage zu leiten, ob der Beschluß vollzogen werden könne oder nicht. Dem Gemeinderathe steht sodann das Recursrecht im letzteren Falle an das Ministerium offen.

§. 67. Der Bürgermeister ist für die eigene Geschäftsgebahrung und für jene des Magistrates und der Gemeindebeamten und Diener verantwortlich, welche ihm sämmtlich untergeordnet sind und von ihm in Eid und Pflicht genommen werden; dieselben dürfen nicht zugleich andere Amtsführungen auf sich nehmen oder andere Gewerbe sich zum Geschäfte machen.

Dieselbe Verantwortlichkeit trifft den Vicebürgermeister für seine Amtshandlung.

Durch diese Verantwortlichkeit des Bürgermeisters und Vicebürgermeisters wird jedoch die Haftung der Magistratsräthe, Gemeindebeamten und Diener für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen zugewiesenen Geschäfte gegenüber der Gemeinde nicht aufgehoben.

Dem Bürgermeister steht die Geschäftszutheilung unter die Mitglieder des Magistrates und das Hilfspersonale, sowie auch die Disciplinargewalt über die Beamten und Diener der Gemeinde zu, mit Ausnahme der dem Gemeinderathe diesfalls vorbehaltenen Rechte.

§. 68. Bei den collegialischen Sitzungen des Magistrates

hat der Bürgermeister den Vorsitz zu führen, die Berathung zu leiten und die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen festzustellen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Der Magistrat darf ohne Vorsitz des Bürgermeisters, oder in dessen Verhinderung seines Stellvertreters (§. 63) keine Beschlüsse fassen.

Der Vorsitzende ist unter seiner Verantwortung berechtiget, Beschlüsse des Magistrats zu sistiren, in welchem Falle er jedoch den Gegenstand je nachdem er den selbstständigen oder den übertragenen Wirkungskreis betrifft, an den Gemeinderath oder an die Statthalterei zu leiten hat.

Vermögensgebahrung.

§. 69. Bei der Vermögensgebahrung hat sich der Magistrat (§. 25) genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen . . . wie §. 78, Innsbruck.

§. 70. In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Magistrate die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen, muß jedoch so bald als möglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes erwirken.

§. 71. Drei Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres hat der Magistrat die in der Einnahme und Ausgabe gehörig belegte Rechnung dem Gemeinderathe vorzulegen.

Handhabung der Localpolizei.

§. 72. Der Magistrat hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Localpolizei zu handhaben, und ist hiebei an die bestehenden Gesetze und Verordnungen gebunden.

Ausübung der Strafgewalt.

§. 73. Der Magistrat kann in Handhabung der Localpolizei Geldstrafen bis zu 50 fl. ö. W., insoferne nicht höhere Strafen angedroht sind, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, Arreststrafen von einem Tag für je 5 fl. verhängen.

Die Geldbußen fließen in den Armenfond und ist hierüber ein eigenes Verzeichniß zu führen.

II. Uebertragener Wirkungskreis.

§. 74. Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde nach Inhalt der allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben nach den Bestimmungen der Landesgesetze zu besorgen.

Dem Magistrate als delegirter Behörde für den Stadtbezirk Bozen ist die Besorgung der politisch-administrativen Geschäfte, welche den politischen Behörden I. Instanz (Bezirkshauptmannschaften) obliegen, zugewiesen.

Jede Erweiterung des übertragenen Wirkungskreises kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen. (Art. VI des Ges. vom 5. März 1862 RGB. Nr. 18.)

Stellung der Stadtgemeinde zur Staatsverwaltung und Landesvertretung.

§. 75. Die Stadtgemeinde Bozen steht . . . wie §. 93, Innsbruck.

§. 76 wie §. 94, Innsbruck.

Berufung.

§. 77. Die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes im selbstständigen Wirkungskreise steht dem Landesausschusse zu. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises geht die Berufung an die politische Landesstelle.

Diese hat auch, insoferne . . . wie §. 95, Innsbruck, bis . . . angewendet werden. Die Berufung ist binnen vierzehn Tagen einzubringen, insoweit für einzelne Fälle durch die betreffenden Gesetze nicht eine andere Frist bestimmt ist.

§. 78. Aenderungen oder Ergänzungen dieses Statutes bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Sofern ein diesfälliger Antrag von der Gemeinde ausgeht, ist zur Beschlußfassung hierüber die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Gemeinderathsmitglieder und die Zustimmung von siebzehn derselben erforderlich.

Gemeindewahlordnung für die Stadt Bozen.

Wahlberechtigung (actives Wahlrecht).

§. 1. Wahlberechtiget sind:

1. die Ehrenbürger;

2. unter den Gemeindeangehörigen jene männlichen Personen, welche in eine der folgenden Kategorien gehören:

a) diejenigen, welche von ihrem in der Gemeinde gelegenen Hause oder Grundstücke eine directe Steuer von wenigstens 5 fl., von ihrem im Gemeindebezirk betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer (ohne Zuschlag) von wenigstens 3 fl. ö. W. oder von ihrem anderweitigen Einkommen eine Einkommensteuer von wenigstens 6 fl. ö. W. (ohne Zuschlag) seit einem Jahre entrichten und mit keinem Steuerbetrage im Rückstande haften;

b) wirkliche, pensionirte oder quiescirte Reichs-, Landes- und Gemeindebeamte, insoferne sie Besoldungen, Pensionen oder Quiescentengehalte beziehen, von denen sie eine Einkommensteuer entrichten;

c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters ausgetreten sind; ferner dienende sowohl als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören:

d) Seelsorger, welche die pfarrliche Jurisdiction in Bozen selbstständig ausüben, sowie auch die mit Ordinariatsdecret auf einem ständigen Hilfspriesterposten in der Gemeinde definitiv angestellten Geistlichen;

e) die Doctoren aller Facultäten und Techniker, welche die strengen (Diplom-) Prüfungen an einer inländischen technischen Hochschule bestanden haben;
(LG. v. 6. März 1886 Nr. 15.)

f) die angestellten ordentlichen Lehrer, Professoren und Vorsteher an den öffentlichen, vom Staate, vom Lande oder von der Gemeinde unterhaltenen Lehranstalten in Bozen;

3. die Gemeindegenossen männlichen Geschlechtes:

a) welche eine directe Steuer von der Art und in dem Ausmaße, wie oben sub Punkt 2 lit. a bestimmt ist, seit einem Jahre in Bozen entrichten und damit in keinem Rückstande haften;

b) welche die oben sub Punkt 2 lit b bezeichneten Erfordernisse nachweisen.

§. 2. Körperschaften, Vereine und Gesellschaften, die ihren Sitz im Gemeindebezirke haben, sind wahlberechtiget, wenn sie die nach §. 1 Punkt 2 lit. a zur Wahlberechtigung erforderliche Steuer zahlen.

Gemeinschaftliche Besitzer einer steuerpflichtigen Realität, einer Handlung oder Gewerbsunternehmung sind jeder für sich wahlberechtiget, wenn der an der Gesammtsteuerschuldigkeit auf einen Theilbesitzer entfallende Betrag jenen niedersten Steuerbetrag erreicht, von dessen Entrichtung überhaupt die Ausübung des Wahlrechtes bedingt ist, und übt jeder Theilbesitzer sein Wahlrecht nach Maßgabe der Höhe dieser Steuerquote in dem hiefür bestimmten Wahlkörper aus.

Ausnahmen und Ausschließung von der Wahlberechtigung.

§. 3. Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind:

1. alle Personen, welche nicht eigenberechtiget sind;

2. die entweder für sich selbst oder ihre Familienglieder eine Armenversorgung genießen.

Ausgeschlossen aber sind:

a) diejenigen Personen, welche zu einer Strafe verurtheilt wurden, womit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Nov. 1867 (RGB. Nr. 131) oder des jeweiligen Strafgesetzes der Verlust der Ausübung politischer Rechte verbunden ist, jedoch nur innerhalb des für die Befähigung zur Wiedererlangung dieser Rechte festgesetzten Zeitraumes;

b) diejenigen, gegen welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben, oder des Betruges das Strafverfahren eingeleitet oder über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer dieser Verhältnisse;

c) diejenigen, welche an der ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuer oder an den hierauf umgelegten Zuschlägen in dem der Wahl vorangegangenen Jahre, oder ungeachtet erfolgter persönlicher Einmahnung im laufenden Jahre mit einem Rückstande aushaften.

Wählbarkeit. (Passives Wahlrecht.)

§. 4 wie §. 4 GWO., Innsbruck.

Ausnahme und Ausschließung von der Wählbarkeit.

§. 5. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

a) alle Personen, welche von der Ausübung des activen Wahlrechtes nach §. 3 ausgenommen sind;

b) die Gemeindebeamten und Diener.

Ausgeschlossen aber sind:

a) alle jene Personen, die nach §. 3 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgeschlossen sind;

b) säumige Schuldner der Gemeinde, gegen welche die gerichtliche Execution eingeleitet worden ist;

c) jene Personen, welche über die von ihnen übernommene Vermögensverwaltung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt, oder über ein ihnen von der Gemeinde besonders anvertrautes Geschäft mit der zu legenden Rechnung seit mehr als einem Jahre nach der festgesetzten Frist und ungeachtet erfolgter Erinnerung noch im Rückstande sind;

d) Personen, die wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind. (Art. X. des Gesetzes vom 5. März 1862 RGB. Nr. 18.)

Wahlverfahren, Vorbereitung zur Wahl.

§. 6. Von den Wahlberechtigten wird der Gemeinderath in der Art gewählt, daß sich dieselben in drei Wahlkörper theilen, von welchem jeder elf Gemeinderathsmitglieder wählt.

§. 7. Zum Behufe der Bildung der drei Wahlkörper ist ein genaues Verzeichniß anzufertigen, in welchem alle Wahlberechtigten nach der Höhe der auf jeden entfallenden . . . wie §. 7, GWO., Innsbruck.

§. 8. Die Ehrenbürger werden in den ersten Wahlkörper und die im §. 1 unter Punkt 2 von lit. b bis einschließlich f und unter Punkt 3 lit. b bezeichneten Wahlberechtigten in den zweiten Wahlkörper eingereiht, insoferne sie nicht vermöge ihrer Steuerzahlung dem ersten Wahlkörper zuzutheilen sind.

Der erste Wahlkörper muß aus wenigstens sechzig Wahlberechtigten bestehen. Sollte diese Zahl nach dem vorangedeuteten Verfahren nicht erreicht werden, so ist dieser Wahlkörper aus den höchst Besteuerten des zweiten Wahlkörpers auf die Zahl sechzig zu ergänzen. Die Steuerquote aller nach

dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen Steuersumme (§. 7) abgezogen und der Rest unter die beiden andern Wahlkörper zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 9. Ueber alle wahlberechtigten Personen sind nach obigen drei Wahlkörpern abgesonderte Wählerlisten vom Magistrate zu verfassen, welche durch mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht im Rathshause aufzuliegen haben. Die Auflegung der Wählerlisten ist durch öffentlichen Anschlag und durch eine dreimal in den Localblättern einzuschaltende Verlautbarung, mit genauer Bestimmung der Frist, während welcher die Listen aufgelegt bleiben, und mit dem Beifügen kund zu machen, daß innerhalb eben dieser Frist die Einwendungen dagegen erbracht werden können.

§. 10. Der Magistrat entscheidet über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen binnen längstens sechs Tagen nach Ablauf der im §. 9 erwähnten Frist, und nimmt die zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vor.

Gegen eine solche Entscheidung steht die Berufung an den Gemeinderath binnen drei Tagen nach der Eröffnung, und gegen dessen abweisliche Entscheidung innerhalb derselben Frist an die k. k. Statthalterei offen, deren Erkenntniß entgiltig ist.

Sechs Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

§. 11. Die Vornahme der Wahl ist wenigstens sechs Tage vor deren Beginne vom Bürgermeister durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe, an welchem Orte, an welchem Tage und zu welcher Stunde sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln, und welche Zahl von Gemeinderäthen sie zu wählen haben, sowie mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß jeder Wähler das im §. 14 vorgeschriebene Couvert bis zum Tage der Wahl abholen oder an jenem Tage von der Wahlcommission in Empfang nehmen könne. Gleichzeitig ist auch die Schlußstunde der Wahl bekannt zu geben.

§. 12. Die Wähler eines jeden Wahlkörpers bilden für sich eine Wahlversammlung. Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert.

Leitung der Wahl.

§. 13 wie §. 14, Innsbruck, jedoch . . . und aus vier wahlberechtigten Gemeindemitgliedern . . .

Wahlhandlung.

§. 14. Die Wahlhandlung hat in der Art zu geschehen, daß zuerst der III., dann der II. und zuletzt der I. Wahlkörper wählt. Jeder Wahlberechtigte, der . . . wie §. 15, GWO., Innsbruck, bis . . . vertreten berufen ist.

Die Ausübung des Wahlrechtes erfolgt mittelst Abgabe von Stimmzetteln, die in das vorgeschriebene Couvert zu legen sind, und die Namen der für den bezüglichen Wahlkörper vorzuschlagenden Mitglieder des Gemeinderathes zu enthalten haben.

Die Couverts sind von undurchsichtigem Papiere, gleicher Form und Farbe anzufertigen und können auch noch bei der Wahl von der Wahlcommission verlangt werden. Jeder Wahlberechtigte übergibt sein Couvert mit dem darin befindlichen Stimmzettel dem Vorsitzenden, der es sofort uneröffnet in die Urne legt.

Die Abgabe jedes einzelnen Stimmzettels ist sogleich von einem Mitgliede der Wahlcommission unter Aufsicht des Vorsitzenden durch Eintragung des Namens des Wählers in die Wählerliste vorzumerken.

Stimmzettel ohne Couvert dürfen nicht angenommen werden, die Namensunterschrift des Wählers ist nicht erforderlich.

Sobald alle bis zur Schlußstunde vor der Wahlcommission erschienenen Wähler ihre Stimmzettel abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung als geschlossen zu erklären. Hierauf eröffnet er die Stimmzettel, liest die darauf befindlichen Namen unter Einsichtnahme zweier Mitglieder der Wahlcommission ab, und bewahrt die Stimmzettel auf. Die verlesenen Namen werden durch zwei Mitglieder der Wahlcommission in ein doppeltes Verzeichniß eingetragen. Wurde in den Stimmzetteln die Zahl der von dem bezüglichen Wahlkörper zu wählenden Gemeinderathsmitglieder überschritten, so sind die über jene Zahl zuletzt angesetzten Namen unberücksichtiget zu lassen. Befinden sich in einem Couvert zwei oder mehrere Stimmzettel, so sind sie sämmtlich ungiltig. Ist derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet. Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die relative Mehrheit von wenigstens einem Viertheil der abgegebenen Stimmen des Wahlkörpers erhalten haben, und zwar nach der Reihe der erhaltenen Stimmenzahl.

Bei gleicher Stimmenzahl gibt das höhere Alter den Ausschlag. Kommt auf diese Weise die volle Zahl der von dem betreffenden Wahlkörper zu wählenden Gemeinderathsmitglieder nicht zu Stande, so ist zur engeren Wahl zu schreiten, welche mit Maueranschlag auf einen der folgenden Tage auszuschreiben ist. In dieselbe ist aus jenen Personen, welche nach den bereits Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Gemeinderathsmitglieder zu bringen. Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 15. Wer nach den Bestimmungen dieses Statutes wählbar ist, kann von jedem Wahlkörper . . . wie §. 16, GWO., Innsbruck.

Prüfung und Bekanntmachung der Wahl.

§. 16. Nachdem alle Stimmen verlesen und verzeichnet sind, ist deren Zählung sogleich vorzunehmen und das Ergebniß zu verkünden.

Das Wahlprotokoll ist sofort von den Mitgliedern der Wahlcommission und von dem etwa anwesenden landesfürstlichen Commissär zu unterzeichnen und mit den ihm beizuschließenden Belegen versiegelt dem Magistrate zur Veranlassung der Wahlprüfung zu übermitteln. Die Gewählten sind sofort von der erfolgten Wahl zu verständigen.

§. 17. Einwendungen gegen die Giltigkeit einer Wahl sind längstens binnen acht Tagen nach beendigtem Wahlacte, und Ablehnungen von Seite der Gewählten längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung anzubringen.

Die Entscheidung über die angebrachten Einwendungen und Ablehnungen und die Bestätigung der Wahlen steht dem Gemeinderathe zu. Wird einer Ablehnung stattgegeben, oder eine Wahl als ungiltig erklärt, so ist für die erledigte Stelle sofort eine neue Wahl einzuleiten.

§. 18. Aenderungen oder Ergänzungen dieser Wahlordnung bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten; sofern ein diesfälliger Antrag von der Gemeinde ausgeht, ist zur Beschlußfassung hierüber die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Gemeinderathsmitglieder und die Zustimmung von siebzehn derselben erforderlich.

Gemeindestatut und Gemeindewahlordnung für die Stadt Roveredo.

(LG. v. 12. Dec. 1869 Nr. 1 ex 1870.)

Gemeindestatut für die Stadt Roveredo.

I. Capitel. Von der Gemeinde überhaupt.

Umfang der Stadtgemeinde.

§. 1. Die Stadt Roveredo als Gemeinde besteht aus ihrem dermaligen Gebiete innerhalb der in ihrem Catafter und in dem der später einverleibten Vorstadt S. Tomaso bezeichneten Grenzen.

§. 2. Dieses Gebiet kann mit Bewilligung der Statthalterei, und des Landtages, oder wenn dieser nicht versammelt ist, des Landesausschusses eine größere Ausdehnung erhalten durch freiwillige Vereinigung der angrenzenden Gemeinden mit der Stadt.

Stellung der Gemeinde zur Staatsverwaltung.

§. 3. Die Stadtgemeinde Roveredo bildet für sich allein einen Bezirk in unmittelbarer Unterordnung unter die Statthalterei (oder deren Abtheilung) und bezw. dem Landesausschusse und Landtage. (Art. XXIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

II. Capitel. Von den Personen in der Gemeinde.

Bewohner.

§. 4. In der Stadtgemeinde Roveredo unterscheidet man

1. Gemeindemitglieder;
2. Fremde.

Gemeindemitglieder.

Gemeindemitglieder sind jene, welche

a) die Eigenschaft eines Gemeindemitgliedes dermalen schon besitzen;
b) das Eigenthum unbeweglicher Güter von einem Gemeindemitgliede, mit welchem sie in auf- und absteigender Verwandtschaftslinie verwandt sind, erwerben;

c) von der Gemeinde als Gemeindemitglieder aufgenommen werden;
d) in der Gemeinde heimatberechtiget (Gemeindeangehörige) sind;
e) österreichische Staatsbürger sind, in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, und seit wenigstens Einem Jahre in der Gemeinde aus ihrem Realbesitze, ihrem Gewerbe oder Einkommen eine directe Steuer entrichten.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige (Fremde) genannt.

Angehörige.

§. 5. Die Heimatverhältnisse sind durch das Gesetz vom 3. December 1863[1]) bestimmt.

Bürger.

§. 6. An dem uralten Herkommen der Stadt Roveredo, kraft dessen gewissen Gemeindemitgliedern auf Grund von Abstammung, Einkauf oder Verleihung der Name „Bürger" zukommt, wird nichts geändert.

Ehrenbürger.

Die Stadtgemeinde kann österreichischen Staatsbürgern, welche sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Rechte und Pflichten der Gemeindemitglieder.

§. 7. Die Gemeindemitglieder nehmen nach diesem Statute an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde Theil.

Die Gemeindeangehörigen haben überdies den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit.

Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten.

Die Ehrenbürger haben als solche die Rechte der Gemeindemitglieder, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

Aufnahmsgebühr.

§. 8. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist keinerlei Gebühr zu entrichten.

Hingegen ist für die Verleihung des Heimatsrechtes

[1]) Nr. 105 RGB.

(§§. 8 und 9 des Gesetzes vom 3. December 1863) eine Gebühr von 100 fl. in die Gemeindecasse zu erlegen.

Auswärtige.

§. 9. Die Stadtgemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen, und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Wer sich in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert erachtet, kann sich um Abhilfe an die Statthalterei wenden.

III. Capitel. Von der Gemeindevertretung.

§. 10. Die Stadtgemeinde Roveredo wird in ihren Angelegenheiten vom Bürgerausschusse und dem Magistrate vertreten.

I. Bürgerausschuß.

§. 11. Der Bürgerausschuß besteht aus 30 (dreißig) Mitgliedern (Ausschußmännern), welche alle von den Wahlberechtigten in der Gemeinde gewählt werden.

Wahl.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die angeschlossene Wahlordnung für die Stadt Roveredo.
(LG. v. 19. December 1878 Nr. 2 ex 1879.)

II. Magistrat.

§. 12. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, dem Vicebürgermeister und 5 Ehrenräthen, sowie aus einem besoldeten Rathe und andern städtischen Concepts- und Hilfsbeamten.

Wahl.

Der Bürgerausschuß wählt aus seiner Mitte nach den Bestimmungen der Wahlordnung die Ehrenmitglieder des Magistrates.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

§. 13. Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Magistrats-Ehrenrathe oder zum Mitglied des Bürgerausschusses anzunehmen.

Ausnahmen.

Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

1. Geistliche und öffentliche Lehrer;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;
3. Militärpersonen, welche nicht in activer Dienstleistung stehen;
4. Personen, welche über 65 Jahre alt sind;
5. diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden, bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden.

Das Recht, die Wahl zum Ehrenmitgliede des Magistrates abzulehnen, haben jene, welche über 60 Jahre alt sind, dann für die nächste Wahlperiode diejenigen, welche in der letztverflossenen Wahlperiode eine Stelle im Magistrate bekleidet haben, sowie auch jene, welche in 3 aufeinander folgenden Wahlperioden als Ausschußmänner wirksam waren.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche die Statthalterei über Einschreiten des Bürgerausschusses von 100 fl. bis 500 fl. bemessen kann.

Die Geldbuße fließt in die Gemeindecasse.

Dauer der Amtsführung.

§. 14. Die Ausschußmänner, sowie die Ehrenmitglieder des Magistrates werden auf drei Jahre gewählt. Sie verbleiben auch nach dieser Zeit bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung im Amte.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzlicher Grund im Wege steht, wieder gewählt werden.

(LG. v. 19. December 1873 Nr. 2 ex 1879.)

Erledigung der Stellen.

§. 15. Wird die Stelle des Bürgermeisters, des Vicebürgermeisters oder eines Magistratsrathes im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Bürgerausschuß binnen längstens 14 Tagen eine neue Wahl für die übrige Zeit vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Ausschußmannes erledigt, so hat der Bürgermeister denjenigen in den Ausschuß zu berufen, welcher bei der letzten Wahl in dem Wahlkörper, in welchem der abgängige Ausschußmann gewählt worden war, die mehreren Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Wenn der Abgang eines Ausschußmannes in der hier vorgesehenen Weise nicht gedeckt werden könnte, hat der bezügliche Wahlkörper auf Grund der letzten Wählerliste eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

(LG. v. 19. December 1878 Nr. 2 ex 1879.)

Bestätigung des Bürgermeisters.

§. 16. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der kaiserlichen Bestätigung. (Art. XXII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Eidesleistung.

§. 17. Der neugewählte Bürgermeister hat vor der ganzen versammelten Gemeindevertretung in die Hände eines Regierungs-Commissärs den förmlichen Eid der Treue und des Gehorsames dem Kaiser, der Beobachtung der Staatsgrundgesetze und gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten abzulegen; das nämliche haben auch die andern Ehrenmitglieder des Magistrates an Eidesstatt in die Hände des Bürgermeisters zu geloben.

Verlust des Amtes.

§. 18. Ein Mitglied des Ausschusses sowohl als des Magistrates wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich die Wählbarkeit gehindert hätte.

Verfällt eines derselben in eine Untersuchung wegen einer der in den §§. 3 und 11 der Wahlordnung für die Stadt Roveredo genannten strafbaren Handlungen, oder wird über dessen Vermögen der Concurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, so lange die bezüglichen Verfahren dauern, sein Amt nicht ausüben.

Beamte der Stadtgemeinde.

§. 19. Der Bürgerausschuß ernennt den besoldeten Magistratsrath (§. 27). Dieser muß die rechts- und staats-

wissenschaftlichen Studien absolvirt haben, und alle bleibend angestellten Beamten überhaupt müssen zur diesfälligen Geschäftsführung in der für den Eintritt in eine ähnliche Staatsbedienstung vorgeschriebenen Weise befähiget sein.

Die Beamten der Stadtgemeinde, welche definitiv angestellt werden, haben in die Hände des Bürgermeisters den Eid der Treue dem Kaiser, und der Beobachtung der Staatsgrundgesetze und ihrer Pflichten abzulegen.

Im Uebrigen gelten für die angestellten Beamten betreffs der Verleihung, Suspendirung oder Entlassung vom Amte, sowie bezüglich der Pensionsbemessung und Versorgung ihrer Witwen und Waisen die nämlichen für die ihnen gleichgestellten politischen k. k. Beamten geltenden Vorschriften mit Ausnahme der speciellen in diesem Statute geeigneten Ortes enthaltenen Bestimmungen (§§. 27 und 49).

Bei Ernennungen haben bei sonst gleicher Tauglichkeit und sonstigen gesetzlichen Titeln, Angehörige der Stadtgemeinde Roveredo den Vorzug.

IV. Capitel. Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

1. Abschnitt. Von dem Umfange des Wirkungskreises.

§. 20 wie Art. IV, Reichsgemeindegesetz, S. 2.

Selbstständiger Wirkungskreis.

§. 21 wie Art. V, Reichsgemeindegesetz, S. 2 u. 3.

Uebertragener Wirkungskreis.

§. 22. Den übertragenen Wirkungskreis der Stadtgemeinde Roveredo, d. h. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmen die allgemeinen und Landesgesetze und überdies die speciellen Bestimmungen dieses Statutes.

§. 23. Innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Roveredo obliegt dem Magistrate als delegirten Behörde die Besorgung der politisch-administrativen Geschäfte, welche den politischen Behörden erster Instanz (Bezirkshauptmannschaften) zustehen.

Die Staatsregierung hat jedoch das Recht, die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises jederzeit ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen zu lassen.

2. Abschnitt. Vom Wirkungskreise des Bürgerausschusses.

Umfang und Wirkungskreis. Im Allgemeinen.

§. 24. Der Bürgerausschuß ist in den Angelegenheiten der Stadtgemeinde das beschließende und überwachende Organ. Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

Insbesondere. a. Beschließender. Gemeindevermögen und Gut.

§. 25. In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Beschlußfassung des Bürgerausschusses:

1. Jede Verfügung über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde;
2. die Bestimmung über die Art der Benützung desselben;
3. der Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben, sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges;
4. die Erledigung der Jahresrechnung;
5. überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zum gewöhnlichen Haushalte gehören.

Entlohnung der Magistratsmitglieder.

§. 26. Das Amt eines Ausschußmitgliedes ist unentgeltlich. Mit Beschluß des Bürgerausschusses wird bestimmt, ob und was für eine Entlohnung oder anderweitige Entschädigung auf Gemeindekosten dem Bürgermeister und den Magistratsräthen zu gewähren ist.

(LG. v. 19. December 1878 Nr. 2 ex 1879.)

Aufstellung der Verwaltungsorgane; Ernennung und Pensionirung des Personales.

§. 27. Der Bürgerausschuß beschließt und regelt die Einrichtung der Gemeinde-Verwaltungsorgane, bestimmt die Anzahl der bezüglichen Beamten und Diener, und welche unter denselben definitiv anzustellen sind, und setzt ihre Bezüge fest.

Der Bürgerausschuß ernennt außer dem besoldeten Magistratsrathe auch die andern definitiv anzustellenden Gemeindebeamten (§. 49).

Der Bürgerausschuß entscheidet auch über deren zeitliche oder dauernde Versetzung in den Ruhestand, sowie über die Versorgung der Witwen und Waisen der Verstorbenen.

§. 28. Die Bestimmungen der §§. 25, 26 und 27 gelten

auch für die Congregazione di Carità und andere Anstalten und Fonde der Stadtgemeinde, insoweit durch Stiftung nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist.

Verleihung einiger Rechte.

§. 29. Zur Wirksamkeit des Bürgerausschusses gehört ferner:

1. die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes, die Aufnahme als Gemeindemitglied, sowie die Ernennung von Ehrenbürgern;
2. die Ausübung des Verleihungsrechtes von Stiftungen.

Localpolizei.

§. 30. Insoweit die Handhabung der Ortspolizei nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Bürgerausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von 100 fl. oder eine Arreststrafe bis zu 14 Tagen androhen.

Der Ausschuß ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

Armenversorgung.

§. 31. Der Ausschuß hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hiezu die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits- und Armenanstalten und Fonde nicht ausreichen, hat der Ausschuß den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu beschaffen und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen.

Die Beziehungen der Gemeinde zur Congregazione di Carità werden durch das Statut für diese näher bestimmt.

Friedensrichter.

§. 32. Der Bürgerausschuß wählt aus den Gemeindemitgliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien. Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung bleiben einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten.

Erstattung von Gutachten an höhere Behörden.

§. 33. Der Ausschuß ist verpflichtet, die ihm von den vorgesetzten Behörden oder in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde vom Landesausschusse abgeforderten Gutachten abzugeben.

Beschwerden.

§. 34. Der Ausschuß entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde.

In welchen Fällen über derlei Beschwerden die Statthalterei zu entscheiden hat, bestimmt der §. 81.

b. Ueberwachend.

§. 35. Der Bürgerausschuß überwacht die Geschäftsführung des Magistrates im eigenen Wirkungskreise, sowie der Verwaltungen der Anstalten und Fonde. Er ist berechtiget hiezu, sowie zur Ueberwachung von Gemeindeunternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Commissionen zu bestellen. Zu solchen Commissionen kann er auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen.

Der Ausschuß ist verpflichtet, wenigstens zweimal im Laufe des Jahres die Casse scontriren zu lassen.

II. Form der Verhandlungen des Ausschusses.

§. 36. Der Bürgerausschuß tritt nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber in jedem Vierteljahre einmal zusammen.

Die Berufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Bürgermeister oder durch dessen Stellvertreter. Jede Versammlung, der eine solche Berufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und die gefaßten Beschlüsse sind ungiltig. Der Bürgermeister muß den Ausschuß berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Ausschußmänner, oder von der vorgesetzten politischen Behörde, oder in einer den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von dem Landesausschusse verlangt wird.

(LG. v. 19. December 1878 Nr. 2 ex 1879.)

Tagesordnung.

§. 37. Die Tagesordnung wird vom Bürgermeister be-

stimmt. Den Fall einer außerordentlichen Dringlichkeit ausgenommen, muß dieselbe wenigstens 3 Tage vor der Sitzung jedem Ausschußmitgliede mitgetheilt und an den üblichen Orten der Stadt angeschlagen werden.
(LG. v. 19. December 1878 Nr. 2 ex 1879.)

Regierungs-Commissär.

§. 38. Ein Exemplar dieser Tagesordnung ist der Statthalterei mitzutheilen, welche das Recht hat, einen Vertreter zu den Sitzungen des Bürgerausschusses abzuordnen.

Dieser Commissär hat darin einen ausgezeichneten Platz und ist berechtiget, bei jeder Gelegenheit das Wort zu ergreifen, darf jedoch an der Abstimmung sich nicht betheiligen.

In dringenden Fällen ist er berechtigt, gesetzwidrige Beschlüsse des Ausschusses zu suspendiren, muß jedoch zu gleicher Zeit an den Statthalter Bericht erstatten.

Anzahl der zur Beschlußfassung nöthigen Vertreter.

§. 39. Der Ausschuß kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens 18 Ausschußmänner anwesend sind. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Ausschußmänner zum zweiten Male zur Berathung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. Aber auch in diesem Falle ist zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von wenigstens 15 Votanten erforderlich. Bei der zweiten Zusammenberufung der Ausschußmänner muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Bürgermeister ist berechtigt, gegen jeden bei dieser Sitzung nicht erschienenen Ausschußmann, welcher sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine in die Gemeindecasse fließende Geldbuße bis 20 fl. zu verhängen.
(LG. v. 19. December 1878 Nr. 2 ex 1879.)

Ausschließung wegen Befangenheit.

§. 40. Wenn die Gebahrung irgend eines Ausschußmitgliedes den Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Ertheilung der nöthigen Auskünfte beiwohnen. Das Nämliche findet statt, wenn der Bürgerausschuß über Beschwerden gegen Entscheidungen des Magistrates zu erkennen hat, indem die Mitglieder, welche an der recurrirten Ent-

scheidung Theil nahmen, zwar eine informative, aber keine berathende Stimme haben sollen.

§. 41. Jedes Mitglied des Magistrates und des Ausschusses hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung seine privatrechtlichen Interessen oder jene seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft.

Vorsitz.

§. 42. Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Ausschusse und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungiltig.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Der besoldete Magistratsrath muß als Referent in wichtigeren Angelegenheiten seine begründeten Anträge schriftlich einbringen. Er kann an den Verhandlungen Theil nehmen, hat aber keine entscheidende Stimme.

Abstimmung.

§. 43. Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder erforderlich.

Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Stellt er dadurch Stimmengleichheit her, so wird die Abstimmung wiederholt, und zeigt sich auch dort noch Stimmengleichheit, so gilt jenes als beschlossen, wofür der Vorsitzende stimmt.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich, kann aber nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Nach Beschluß des Ausschusses kann die Stimmgebung auch geheim durch Stimmzettel erfolgen.

Sie muß geheim sein, so oft es sich um Wahlen und Ernennungen und überhaupt um Personalangelegenheiten handelt, sowie bei Verleihungen von Rechten und Unternehmungen der Gemeinde.

Oeffentlichkeit der Sitzungen.

§. 44. Die Bürgerausschußsitzungen sind öffentlich. Die ausnahmsweise Ausschließung der Oeffentlichkeit kann über Antrag des Bürgermeisters oder von 5 Ausschußmännern

beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeindepräliminare verhandelt werden.

Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, in die Berathung des Ausschusses störend einzugreifen oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtiget und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung den Zuhörerraum leeren zu lassen.

Protokoll.

§. 45. Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, von zwei Ausschußmännern und dem Secretär oder dessen Stellvertreter zu fertigen und im Gemeindearchiv aufzubewahren ist. Jedem Gemeindemitgliede ist auf Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

Geschäftsordnung.

§. 46. Der Bürgerausschuß hat sich selbst seine Geschäftsordnung innerhalb der Grenzen dieses Statutes zu entwerfen.

3. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Magistrates.

Im Allgemeinen.

§. 47. Der Magistrat ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ.

Im Besonderen: Amtsleitung.

§. 48. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtiget alle dem Magistrate obliegenden Geschäfte und ist der unmittelbare Vorstand desselben. Der Vicebürgermeister steht ihm bei dieser Leitung zur Seite und vertritt ihn im Verhinderungsfalle. Ist auch der Vicebürgermeister verhindert, so treten die Ehrenräthe nach der Anzahl der bei der Wahl erhaltenen mehreren Stimmen, und zuletzt der besoldete Magistratsrath ein.

In wichtigen, nicht dringenden Geschäften hat der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vicebürgermeister und den Räthen zu handeln. Diese haben die Geschäfte, welche ihnen der Bürgermeister zuweist, nach seiner Anordnung zu erledigen.

Personalangelegenheiten.

§. 49. Dem Bürgermeister sind die Bediensteten der Gemeinde, der Congregazione di Carità und der anderen Gemeindeanstalten untergeordnet, und er übt über sie die Disciplinargewalt auf Grund der für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften, und der besonderen in diesem Statute enthaltenen Bestimmungen.

Wenn die Stelle eines auf Lebenszeit anzustellenden Gemeindebeamten zu besetzen kommt, legt der Bürgermeister dem Ausschusse einen begründeten, die Eigenschaften aller Bewerber würdigenden Besetzungsvorschlag vor (§. 19 und 27).

Der Bürgermeister ernennt und entläßt die bloß zeitweilig angestellten Beamten sowie die Diener der Gemeinde.

Er kann selbst solche Bedienstete, deren Ernennung dem Ausschusse vorbehalten ist, vom Dienste suspendiren; das Recht der Entlassung derselben kommt jedoch dem Ausschusse zu.

Viertelmeister.

§. 50. Dem Bürgermeister untergeordnet sind auch die Viertelmeister, welche wählbare Gemeindemitglieder sind, um den Magistrat in der Besorgung der ortspolizeilichen oder anderer örtlicher Gemeindegeschäfte zu unterstützen.

Sie werden vom Ausschusse über Vorschlag des Bürgermeisters für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

Bezüglich der Annahme oder Ablehnung eines solchen Amtes gelten die Bestimmungen des §. 13 mit dem Unterschiede jedoch, daß die Geldstrafe im Falle der Ablehnung auf 20 bis 100 fl. beschränkt wird.

Dieses Institut ist durch eine eigene Amtsinstruction geregelt.

Amtscorrespendenz, Urkunden.

§. 51. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach Außen und leitet den Geschäftsverkehr derselben. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und einem Rathe unterfertigt werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Bürgerausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschußmitgliedern ersichtlich gemacht werden.

Berathungen des Magistrates.

§. 52. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Angelegenheiten vom Magistrate collegialisch zu berathen sind, insoweit es nicht schon durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

Ohne die Anwesenheit des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters darf keine Berathung stattfinden.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz bei den Sitzungen, leitet die Verhandlung und faßt die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Der besoldete Magistratsrath hat eine berathende, aber keine entscheidende Stimme.

Geschäfte des Ausschusses.

§. 53. Der Magistrat hat die vom Ausschusse gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen.

Suspendirung der Beschlüsse des Ausschusses.

Glaubt jedoch der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, daß ein vom Ausschusse gefaßter Beschluß dessen Wirkungskreis überschreite oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses inne zu halten und die Entscheidung von der Statthalterei unter gleichzeitiger Verständigung des Landesausschusses einzuholen.

Gemeindeverwaltung.

§. 54. Der Magistrat hat die Verwaltung des Gemeindegutes, er verwaltet die Gemeindeanstalten und Fonde und beaufsichtigt diejenigen, für welche eigene Verwaltungen bestehen, er leitet und überwacht die Ausführung aller Gemeindeunternehmungen, er verfügt in allen Gemeindeangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Bürgerausschusses gehören und überwacht insbesondere die auf die Armenversorgung bezüglichen Geschäfte, welche unter seiner Oberleitung von der Congregazione di Carità besorgt werden.

Er entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen dieser Congregazione, soferne sie nicht Gegenstand der Beschlußfassung des Ausschusses sind.

Der Stadtmagistrat bewilligt endlich die freiwilligen

Feilbietungen von beweglichen Sachen und sorgt dafür, daß die betreffenden Vorschriften beobachtet und vollzogen werden.

Handhabung der Ortspolizei.

§. 55. Der Magistrat hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die Localpolizei zu handhaben, insoferne nicht einzelne Geschäfte derselben landesfürstlichen Organen durch das Gesetz zugewiesen sind. Der Magistrat hat sich hiebei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen. Er ist verpflichtet die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen und für die Aufbringung der hiezu nöthigen Geldmittel zu sorgen.

In allen Fällen, wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht ausreichen, hat der Bürgermeister hievon die Anzeige an die Statthalterei und den Landesausschuß zu machen.

Besorgung der Geschäfte im übertragenen Wirkungskreise.

§. 56. Der Bürgermeister besorgt mit Beihilfe der Gemeinderäthe und insbesondere des besoldeten rechtskundigen Magistratrathes jene Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, welche nicht den Organen des Staates zugewiesen sind.

Die übertragenen Geschäfte müssen nach den Gesetzen und den für die Staatsbehörden erlassenen Normalien und in der von den höheren Behörden vorgeschriebenen Weise vollzogen werden.

Strafgerichtsbarkeit.

§. 57. Der Bürgermeister übt mit Beihilfe des rechtskundigen Magistratsrathes und im Beisein zweier Magistrats-Ehrenräthe bezüglich der Straferkenntnisse die Gerichtsbarkeit für die zur politischen Competenz gehörigen Uebertretungen, wie auch für die Uebertretungen gegen die Gesetze und Vorschriften der der Gemeinde zustehenden Ortspolizei aus.

Dieses Strafrecht, auch bezüglich der Ortspolizei, wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Andere Strafen als Geldstrafen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, Arreststrafen können nicht verhängt werden.

§. 58. Der Bürgermeister kann in Handhabung der Ortspolizei Geldstrafen bis zu 100 fl. oder Arreststrafen bis zu

14 Tagen androhen, wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen Maßregel eine solche Strafsanction nothwendig macht.

Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des §. 57.

Verantwortlichkeit des Magistrates.

§. 59. Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

Durch diese Verantwortlichkeit des Bürgermeisters wird aber die Haftung des Vicebürgermeisters, der Räthe und Gemeindebeamten, sowie der Viertelmeister für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

V. Capitel. Vom Gemeindehaushalte und den Gemeindeauflagen.

Inventar.

§. 60. Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämmtliche Gerechtsame der Stadtgemeinde und ihrer Anstalten und Fonde sind mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten.

Bis die regelrechte Vereinigung der Stadt Roveredo mit der Vorstadt St. Tomaso erfolgt, hat im Inventar separat aufgeführt zu werden:

a) das eigene Vermögen der Stadt;
b) das eigene Vermögen der Vorstadt St. Tomaso;
c) das der Gesammtgemeinde, nämlich dasjenige, welches der Stadt und der genannten Vorstadt gemeinschaftlich gehört.

Jedem Gemeindemitgliede ist die Einsicht in das Inventar gestattet.

Gemeindegut.

§. 61. Das Stammvermögen und das Stammgut der Stadtgemeinde und ihrer Anstalten und Fonde ist ungeschmälert zu erhalten.

Ein vorzügliches Augenmerk hat die Gemeinde auf die Erhaltung und nachhaltige Pflege ihrer Waldungen zu richten, und sie hat die forstpolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen und befolgen zu machen.

Vertheilung.

Zur Vertheilung des Stammvermögens und des Stammgutes oder eines Theiles desselben unter die Gemeindemitglieder ist ein Landesgesetz erforderlich.

Vermögensverwaltung.

§. 62. Das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Stadtgemeinde und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß die thunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde.

Zurückbezahlte Activcapitalien sind sobald als möglich wieder normalmäßig anzulegen.

Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden, und insoferne sie hiezu nicht benöthiget werden, fruchtbringend anzulegen und zum Stammvermögen zu schlagen.

§. 63. Das Verwaltungsjahr der Stadtgemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

Präliminarien.

Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde und der Gemeindeanstalten und Fonde für das nächstfolgende Verwaltungsjahr vom Magistrate zu verfassen und vom Bürgerausschusse längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres festzustellen.

Rechnungsabschlüsse.

Längstens drei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres sind die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten und Fonde dem Bürgerausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Die Voranschläge sowohl wie die Jahresrechnungen sind in Druck zu legen und jedem Mitgliede des Ausschusses ist ein Exemplar zuzustellen. — Sie müssen wenigstens vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Ausschuß beim Magistrate zur Einsicht der Steuerpflichtigen öffentlich aufgelegt werden und es sind die von denselben, sowie von den hiezu eigens zu bestellenden Revisoren hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

So lange nicht die vollständige Vereinigung der Stadt mit der Vorstadt St. Tomaso erfolgt, sind getrennte Präliminarien und Rechnungen für beide Catastralgemeinden, sowie für die Gesammtgemeinde zu verfassen.

Unvorhergesehene Auslagen.

§. 64. Bei der Vermögensgebahrung ist sich an den festgestellten Voranschlag zu halten.

Der Magistrat kann jedoch aus eigener Machtvollkommenheit kleine, nicht veranschlagte Auslagen machen, soferne eine jede solche 100 fl. und alle zusammen in einem Jahre 500 fl. nicht übersteigen.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, aber unaufschiebbar sind und jenen Betrag übersteigen, zu welchem der Magistrat ermächtiget ist, so hat er hierüber den Beschluß des Ausschusses einzuholen.

Nur in Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Magistrat, und wenn auch dieser nicht einvernommen werden kann, der Bürgermeister die nothwendige Auslage zu bestreiten, muß jedoch unverzüglich die Genehmigung des Ausschusses erwirken.

Deckung der Auslagen.

§. 65. Alle Ausgaben für Gemeindezwecke sind zunächst aus den in die Gemeindecasse einfließenden Einkünften zu bestreiten.

Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vor Allem die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden und dürfen dieselben ihrer Widmung nicht entzogen werden.

Die besonderen Einkünfte der Stadt und jene der Vorstadt St. Tomaso sind in der zur Zeit der Vereinigung (erfolgt im Jahre 1820) vereinbarten Weise und nach der bisher gepflogenen Gewohnheit zu verwenden, und zwar so lange, als nicht neue giltige Uebereinkommen zu Stande kommen.

Deckung des Deficits. Auflagen.

§. 60. Zur Bestreitung der nach §. 65 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Ausschuß die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen. Die Arten dieser Umlagen sind:

1. Zuschläge zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer;

2. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören.

Steuerzuschläge.

§. 67 wie §. 72 GO. für Tirol.[1])
(LG. v. 25. Jän. 1886 Nr. 7.)

§. 68. Von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse;

2. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich ihres Gehaltes und ihrer Pensionen, nicht aber hinsichtlich ihres Grundbesitzes, insoferne das Erträgniß desselben mit Zurechnung des Gehaltes die Congrua übersteigt;

3. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einer Gewerbsunternehmung noch aus einem Realbesitze fließenden Einkommens.

§. 69. Bis zur vollständigen Vereinigung der zwei Catastralgemeinden von Roveredo und der Vorstadt St. Tomaso werden die Steuerzuschläge für jede Catastralgemeinde besonders und nach Verhältniß des bezüglichen Erfordernisses bestimmt; die Quote für jede Catastralgemeinde ist dann in deren ganzem Umfange nach einem gleichen Ausmaße zu vertheilen.

Finanzoperationen.

§. 70. Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens kann der Bürgerausschuß Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nur dann beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Steuerpflichtigen, welche zusammen mindestens über die Hälfte der in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern entrichten, ihre Zustimmung geben.

Zu diesem Behufe sind dieselben unter Bekanntgebung des Gegenstandes und mit dem ausdrücklichen Beisatze vorzuladen, daß die Nichterscheinenden als zustimmend werden angesehen werden.

Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein. Zu denjenigen, welche mit Ja stimmen, sind auch die Vorgeladenen aber Nichterschienenen zu zählen. Bezüglich der Vertretung

[1]) Manz'sche Ges. Slg., Bd. IX, 1. Abth., Seite 132.

der Steuerpflichtigen gelten die für die Ausübung des Wahlrechtes durch Stellvertreter in der Gemeindewahlordnung enthaltenen Vorschriften.

§. 71. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete, und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden.

Außerordentliche Auflagen und Zuschläge.

§. 72. Zuschläge bis zu 250 Percent der directen Steuern oder 150 Percent der Verzehrungssteuer sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden.

Zuschläge über 250 Percent bis zu 500 Percent der directen Steuern oder über 150 Percent bis 200 Percent der Verzehrungssteuer bewilliget der Landtag und in dringenden Fällen gegen nachträglich einzuholende Genehmigung des Landtages der Landesausschuß.

Zuschläge, welche 500 Percent der directen Steuern und 200 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

Zur Einführung neuer Auflagen oder Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen oder Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich.

Bekanntmachung der Auflagen.

§. 73. Beschlüsse des Ausschusses über Gemeindeumlagen jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden.

Wer sich durch derlei Beschlüsse beschwert erachtet, hat seine Erinnerungen dagegen binnen der vom Tage der Kundmachung laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Magistrate anzubringen.

Diese Erinnerungen sind, wenn der Beschluß des Ausschusses einer weiteren Genehmigung nicht bedarf, als Berufung zu behandeln (§. 77), im entgegengesetzten Falle aber dem Einschreiten um Genehmigung des Beschlusses beizuschließen.

Einhebung der Auflagen.

§. 74. Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuern selbst einzuheben.

Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder

nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Magistrate durch seine Organe eingehoben, und im Weigerungsfalle durch die Mobilarexecution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben.

Verweigert der zur Ausführung einer Arbeit oder eines Werkes Verpflichtete diese Ausführung, so läßt sie der Magistrat auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein. Bei Gefahr am Verzuge können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.

VI. Capitel. Von der Aufsicht über die Gemeinde.

Ueberwachung. I. Seitens der Landesvertretung.

§. 75. Der Landtag wacht mittelst des Landesausschusses, daß das Stammvermögen und Stammgut der Stadtgemeinde und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde (Ges. vom 5. März 1862, Art. XVIII).

Der Landesausschuß kann zu diesem Ende die Vorlage der Rechnungsextracte, Aufklärungen und Rechtfertigungen von der Gemeinde verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen.

Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

Gegenstände, die der höheren Genehmigung unterworfen sind.

§. 76. Außer dem Falle des §. 72 müssen jene Beschlüsse des Bürgerausschusses der Genehmigung des Landesausschusses unterzogen werden, welche betreffen:

Veräußerungen.

1. Die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Stadtgemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache bis zum Werthe von 2000 fl.

Darleihen.

2. Die Aufnahme eines Darleihens oder die Uebernahme

einer Haftung bis zum doppelten Betrage des nach zehnjährigem Durchschnitte ermittelten jährlichen Bedarfes.

Beschlüsse des Bürgerausschusses, welche in den obbezeichneten Angelegenheiten das im Punkte 1 und 2 festgesetzte Ausmaß überschreiten, bedürfen der Genehmigung des Landtages und in dringenden Fällen des Landesausschusses.

Berufungen.

§. 77. Der Landesausschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Bürgerausschusses in allen Angelegenheiten der Stadtgemeinde, welche nicht zum übertragenen Wirkungskreise gehören.

Dahin gehören insbesondere:

1. Berufungen gegen Bestimmung über die Verwaltung und die Art der Benützung des Stammvermögens außer dem Falle, wenn wegen Verletzung von privatrechtlichen Verhältnissen oder wegen stiftungswidriger Gebahrung Beschwerde geführt wird;

2. Berufungen gegen Beschlüsse über Gemeindeauslagen, dann über die Bedeckung derselben durch Umlagen und Darleihen bis zum Betrage, welchen der Bürgerausschuß ohne höhere Genehmigung beschließen kann;

3. alle gegen Verfügungen des Bürgerausschusses bezüglich der Armenversorgung und Wohlthätigkeitsanstalten vorkommende Berufungen. Jede Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Frist beim Magistrate zur Vorlage an den Landesausschuß einzubringen.

§. 78. Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Classe von Gemeindemitgliedern oder einzelnen derselben streitig, so kann bei Befangenheit des Bürgerausschusses der Landesausschuß, falls eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kömmt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege von Amts wegen bestellen.

II. Ueberwachung Seitens der Staatsbehörden (Statthalterei).

§. 79. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Stadtgemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze

vergehe. Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der Statthalterei geübt.

Dieselbe kann zu diesem Ende Fall für Fall die Mittheilung der Beschlüsse des Bürgerausschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

§. 80. Wenn der Bürgerausschuß Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so hat die Statthalterei die Vollziehung derselben zu untersagen, wogegen der Recurs an das Ministerium offen steht.

Berufungen.

§. 81. Die Statthalterei entscheidet auch insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Bürgerausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach §. 77 an den Landesausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates, durch welche die bestehenden Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die Statthalterei.

Vorkehrungen im Falle Außerachtlassung der Pflichten Seitens des Ausschusses, des Magistrates und seiner Mitglieder.

§. 82. Wenn der Ausschuß es unterläßt oder verweigert, die der Stadtgemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die Statthalterei, wenn es sich um Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises handelt, auf Kosten der Stadtgemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Dasselbe hat im erwähnten Falle auch in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises unter gleichzeitiger Verständigung des Landesausschusses zu geschehen, wenn Gefahr am Verzuge ist. Ist Letztere nicht vorhanden, so hat die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse das Entsprechende zu verfügen.

§. 83. Der Landesausschuß und in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises die Statthalterei, können gegen die Mitglieder des Magistrates oder Bürgerausschusses, welche ihre Pflichten etwa verletzen, jene Disciplinarmaßregeln ergreifen, welche der Fall erheischt.

Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Be-

sorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Bürgermeister ohne Gefährdung der öffentlichen Interessen nicht weiterhin überlassen werden kann, so hat die Gemeinde, wenn sich die Besorgung dieser Geschäfte nicht dem Vicebürgermeister oder einem anderen Mitgliede des Magistrates oder Bürgerausschusses übertragen läßt, und deshalb hiezu ein anderes Organ bestellt werden muß, die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen.

§. 84. Die Gemeindevertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Recurs an das Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Stadtgemeinde vorbehalten.

Längstens binnen vier Wochen nach der Auflösung muß die neue Wahl ausgeschrieben werden. Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Vertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Competenzstreitigkeiten.

§. 85. Ueber Competenzstreitigkeiten in Gemeindeangelegenheiten entscheidet die Statthalterei einverständlich mit dem Landesausschusse, und kann ein solches Einverständniß nicht erzielt werden, entscheidet das Ministerium.

Aenderungen am Gemeindestatute.

§. 86. Aenderungen am gegenwärtigen Statute können nur im Wege eines Landesgesetzes stattfinden.

Gemeindewahlordnung für die Stadt Roveredo.

I. Capitel. Von der Wahl des Bürgerausschusses.

1. Abschnitt. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

I. Wahlberechtigung (actives Wahlrecht).

§. 1. Das active Wahlrecht haben:

1. alle Staatsbürger, welche in der Stadtgemeinde Roveredo wohnen und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre eine directe Steuer entrichten;

2. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:

a) die in der Seelsorge zu Roveredo bleibend verwendeten Geistlichen;

b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte; ferner die Beamten der Stadtgemeinde und ihrer Anstalten und Fonde, soferne sie definitiv angestellt sind;

c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben;

d) dienende sowohl als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;

e) Doctoren, welche ihren academischen Grad an einer österreichischen Universität erhalten haben;

f) die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer;

3. ohne Rücksicht auf die Eigenschaft eines Gemeindemitgliedes von Roveredo oder auf den Aufenthalt oder Entrichtung einer Steuer in der Gemeinde:

a) der Präsident und Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer von Roveredo;

b) der Präsident der k. k. Academie degli Agiati in Roveredo;

4. die Ehrenbürger von Roveredo.

Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindemitgliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn sie seit wenigstens einem Jahre eine directe Steuer entrichten.

Ausnahmen vom Wahlrechte.

§. 2. Dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, dann die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

Ausschließung vom Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 3. Solange das Strafgesetz andere Bestimmungen nicht festgesetzt, sind von dem Wahlrechte ausgeschlossen: Per-

sonen, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben, oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 St.G.B.) zu einer Strafe verurtheilt sind.

Diese Folge der Strafe hört auf für die im §. 6 des Gesetzes vom 15. Nov. 1867 (R.G.B. Z. 131) aufgeführten Verbrechen, mit dem Ende der Strafe, für andere Verbrechen mit Ablauf von zehn Jahren, wenn der Schuldige wenigstens zu fünf Jahren Kerker verurtheilt wurde; sonst aber mit Ablauf von fünf Jahren, und für die oberwähnten Uebertretungen mit Ablauf von drei Jahren nach ausgestandener Strafe.

Art der Ausübung des Wahlrechtes.

§. 4. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Hievon bestehen folgende Ausnahmen:

1. nichteigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus;

2. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen; ebenso können

3. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, ihren bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen.

§. 5. Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grundbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von dem bezüglichen Verwaltungsorgane bestellte Person vertreten.

§. 6. Corporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach Außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus.

§. 7. Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus.

Sonst haben sie einen aus ihnen oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.

§. 8. Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 3 angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Anderen in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.

II. Wählbarkeit (passives Wahlrecht).

§. 9. Wählbar sind alle Individuen männlichen Geschlechtes, welche nach §. 1 dieses Statutes wahlberechtigt sind, überdies das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden.

Ausnahmen von der Wählbarkeit.

§. 10. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. die im wirklichen Dienste der Gemeinde befindlichen Personen;

2. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen, oder wie Taglöhner, oder gewerbliche Gehilfen einen selbstständigen Erwerb nicht haben.

Ausschließung von der Wählbarkeit.

§. 11. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind außer den im §. 3 Genannten, Personen über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida oder Ausgleichsverhandlung dauert.

2. Abschnitt. Von der Vorbereitung der Wahl.

Wählerlisten.

§. 12. Zum Behufe der Wahl des Bürgerausschusses ist vom Bürgermeister ein genaues Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder in der Art anzufertigen, daß darin

1. die Ehrenbürger, dann

2. die im §. 1 Punkt 2 bezeichneten Gemeindeangehörigen, sowie die im Punkte 3 dieses Paragraphes angeführten Personen unter Angabe der allfälligen in der Stadtgemeinde zugeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern;

3. hierauf die übrigen wahlberechtigten Personen nach

der Höhe der auf jeden entfallenden in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern, in absteigender Ordnung gereiht angesetzt, und neben den Namen die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren Aeltere dem Jüngeren vorzusetzen.

Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuerjahresschuldigkeiten zu ziehen.

Wahlkörper.

§. 13. Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung von drei Wahlkörpern zu schreiten.

Behufs der Bildung der Wahlkörper ist die im obigen Verzeichnisse ausgewiesene Gesammtsteuersumme in drei gleiche Theile zu theilen.

Die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des Verzeichnisses das erste Drittel der Gesammtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene welche das zweite Drittel dieser Summe entrichten, in den zweiten, und alle übrigen in den dritten Wahlkörper.

Läßt sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesammtsteuersumme nicht nach Erforderniß theilen, ohne daß die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muß, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, an welchen seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nach gezogen werden mußte.

§. 14. In den ersten Wahlkörper gehören:

a) die Ehrenbürger;
b) die in der Seelsorge zu Roveredo bleibend verwendeten Geistlichen;
c) Hof-, Staats-, Militär-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, welche sich in den neun ersten Diätenclassen befinden;
d) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel vom Hauptmanne aufwärts, welche sich im definitiven Ruhestand befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben;
e) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer österreichischen Universität erhalten haben;
f) die Vorsteher der in der Gemeinde befindlichen Volks-

schulen, und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer;

g) der Präsident und Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer; endlich

h) der Präsident der k. k. Akademie degli Agiati.

Die übrigen nach §. 1 Nr. 2 wahlberechtigten Individuen sind in den zweiten Wahlkörper aufzunehmen.

§. 15. Jeder der drei Wahlkörper wählt zehn Ausschußmänner (§. 11 des Gemeindestatuts für die Stadt Roveredo). (LG. v. 19. Dec. 1878 Nr. 2 ex 1879).

§. 16. Der Bürgermeister hat für jeden Wahlkörper abgesonderte Wählerlisten zu verfassen.

Diese Wählerlisten sind mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht in der Magistratskanzlei aufzulegen, und es ist dies durch öffentlichen Anschlag mit Festsetzung einer Präclusivfrist von acht Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kund zu machen.

Gleichzeitig sind die Wählerlisten durch den Druck zu veröffentlichen und jedem Wähler ist auf Verlangen eine Abschrift einzuhändigen.

Die Magistratsversammlung entscheidet über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen und nimmt die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vor.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die Statthalterei frei. Die Berufung muß binnen längstens drei Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung beim Magistrate angebracht, und von diesem der Statthalterei ungesäumt vorgelegt werden, deren Erkenntniß für die im Zuge befindliche Wahl entgiltig ist.

Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr stattfinden.

§. 17. Die Vornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vor deren Beginn vom Bürgermeister durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten und Tagen und zu welchen Stunden der Eröffnung und des Schlusses sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln und welche Zahl von Ausschußmännern sie zu wählen haben. Diese Bekanntmachung ist womöglich allen in die Wählerlisten Eingeschriebenen persönlich mitzutheilen.

Mit der Bekanntmachung ist jedem Wähler auch ein Stimmzettel einzuhändigen. Gleichzeitig ist hievon an die

vorgesetzte politische Behörde die Anzeige zu machen, welcher die Abordnung eines Commissärs zusteht.
(LG. v. 19. Dec. 1878 Nr. 2 ex 1879.)

3. Abschnitt. Von der Vornahme der Wahl.

Wahlcommission.

§. 18. Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet; dieselbe besteht aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei vom Ausschusse hiezu bestimmten Gemeindemitgliedern.

Ueberdies kann jeder Wahlkörper der Wahlcommission zwei Mitglieder nach eigener Wahl beigeben, wovon sie, sobald sie versammelt ist, in Kenntniß zu setzen ist.

Wenn bei der Stimmenabgabe ein Regierungscommissär gegenwärtig ist, hat er darüber zu wachen, daß das Gesetz befolgt werde.

Es ist Sache des Vorsitzenden, die Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten.

Wahlhandlung.

§. 19. Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert.

Zunächst wählt der dritte, hierauf der zweite, zuletzt der erste Wahlkörper.

Jeder Wahlberechtigte kann aus allen Wahlkörpern wählen, ohne Rücksicht auf denjenigen Wahlkörper, zu dem er gehört.

§. 20. Der Wahlact ist öffentlich. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlcommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 9—11 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützigen Nebenabsichten so abzugeben, wie sie es für das Gemeindewohl am zuträglichsten halten.

Die Stimmgebung erfolgt mittelst Stimmzettel. Diese Stimmzettel sind vom Magistrate derart anzufertigen, daß der Raum für die Ansetzung der Namen der zu wählenden Personen leer bleibe, und ersichtlich ist, und sie sind mit dem Amtssiegel zu versehen. Werden bei der Stimmgebung andere Stimmzettel als jene verwendet, welche vom Magistrate ausgefertigt wurden, so hat die bezügliche Stimme keinen Werth.

Bei dem Wahlacte hat der Magistrat die Vorsorge zu treffen, damit Wählern, welchen ihre Stimmzettel nicht zugestellt worden sein sollten, diese ausgefolgt, sowie anstatt verlorener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel neue Stimmzettel erfolgt werden, und daß der Platz und das Nöthige zum Schreiben vorhanden sei, ohne von den Umstehenden beobachtet zu werden. Der Regierungscommissär, sowie jeder Wähler haben bei der Wahl das Recht, sich zu überzeugen, daß diese Vorschrift beobachtet wurde; diesbezügliche Beschwerden sind aber nach der Wahl nicht zulässig.
(LG. v. 19. Dec. 1878 Nr. 2 ex 1879.)

§. 21. Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtiget sind, ihre Stimmen abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 22. Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler gibt dem Vorsitzenden der Commission seinen Stimmzettel ab, welcher die Namen der zehn Personen, die nach seinem Wunsche Mitglieder des Ausschusses werden sollten, zu enthalten hat.

Jeder sorgfältig zusammengefaltete Stimmzettel ist in Gegenwart des Wählers in die Urne zu legen.

Vor dem Beginne der Wahl ist den Anwesenden zu zeigen, daß die Urne leer ist.
(LG. v. 19. Dec. 1878 Nr. 2 ex 1879.)

§. 23. Ein Dritter darf zur Abstimmung im Namen seines Wahlberechtigten bloß in den Fällen der §§. 4—7 und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß er sich über seine Berechtigung hiezu gehörig legitimire.

§. 24. Jeder zur Stimmgebung erscheinende Wähler ist in die eigene doppelt zu haltende Stimmliste mit fortlaufender Zahl einzutragen.
(LG. v. 19. Dec. 1878 Nr. 2 ex 1879.)

§. 25. Die Abgabe der Stimmen ist zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllocale er-

scheinen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

Die Stimmzettel sind zu entfalten und die darin enthaltenen Namen vom Vorsitzenden oder einem andern Mitgliede der Wahlcommission vorzulesen. Jedem Mitgliede der Commission steht das Recht zu, die Stimmzettel zu prüfen.

Die verzeichneten Namen werden in die eigene in doppelter Ausfertigung zu führende Liste derart eingetragen, daß bei der ersten Stimme, die Jemand erhält, in der nebenstehenden Rubrik die Zahl 1, bei der zweiten Stimme die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt wird.

Namen, bei welchen es zweifelhaft ist, welche Personen damit bezeichnet werden, sind ungiltig.

Die Entscheidung hierüber steht der Wahlcommission zu. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Ausschußmänner zu wählen sind, so sind die über die Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Giltigkeit nicht.

Stimmzettel, worüber eine Meinungsverschiedenheit bei der Commission entstand, sind abgesondert von den übrigen aufzubewahren.

Nach vorgenommener Prüfung hat die Commission beide Listen zu vergleichen, allfällige Irrungen zu berichtigen und das Verzeichniß aller derjenigen zu verfertigen, welche Stimmen erhielten, und zwar mit dem beginnend, welcher die größte Zahl der Stimmen erhalten hat.

(LG. v. 19. Dec. 1878 Nr. 2 ex 1879.)

§. 26. In jedem Wahlkörper sind diejenigen zehn wählbaren Individuen, welche die meisten Stimmen erhielten, als gewählte Ausschußmitglieder anzusehen.

Wenn in einem Wahlkörper zwei oder mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten und durch ihren Eintritt die bestimmte Zahl der zehn Ausschußmitglieder überschritten würde, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

(LG. v. 19. Dec. 1878 Nr. 2 ex 1879.)

§. 27. Ist die Wahl auf Jemanden gefallen, der nicht wählbar ist, oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, so hat derjenige als Ausschußmitglied einzutreten, welcher in dem betreffenden Wahlkörper nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat.

Dasselbe hat unbeschadet der nach §. 13 des Gemeinde-

statutes zu verhängenden Geldbuße dann zu geschehen, wenn der Gewählte ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen verweigert.

(LG. v. 19. Dec. 1878 Nr. 2 ex 1879.)

§. 28. Ist Jemand von einem Wahlkörper als Ausschußmann gewählt, so sollen ihm von dem später wählenden Wahlkörper keine Stimmen zugewendet werden, und wäre dies der Fall, so hat die einschlägige Stimme keine Berücksichtigung zu finden.

(LG. v. 19. Dec. 1878 Nr. 2 ex 1879.)

Bekanntmachung der Wahl.

§. 29. Sogleich nach beendigter Stimmenzählung ist vom Vorsitzenden der Wahlcommission in jedem Wahlkörper das Ergebniß der Wahl am Versammlungsorte kund zu geben und an den üblichen Plätzen der Stadt durch Anschlag bekannt zu machen, worin die Wähler aufmerksam zu machen sind, daß Stimmen, welche von Wählern eines anderen Wahlkörpers den gewählten Ausschußmännern gegeben wurden, nicht berücksichtiget werden können.

Das über die Wahlhandlung in jedem Wahlkörper geführte Protokoll ist von allen Mitgliedern der Commission und vom Regierungscommissär zu unterzeichnen, und nebst allen Wahlacten beim Magistrate aufzubewahren.

Ist die Wahlhandlung in allen Wahlkörpern geschlossen, so hat der Magistrat das Resultat derselben zur Kenntniß der Statthalterei und des Landesausschusses zu bringen.

Die Magistratsversammlung hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Recurses an die Statthalterei, als ungesetzlich außer Kraft zu setzen. Dasselbe hat die Statthalterei unter Offenlassung des Recurses an das Ministerium zu thun, wenn eine solche Ungesetzlichkeit zu ihrer Kenntniß gelangt.

(LG. v. 19. Dec. 1878 Nr. 2 ex 1879.)

Beschwerden.

§. 30. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präclusivfrist von acht Tagen nach beendigtem Wahlacte bei dem Magistrate einzubringen, welcher dieselben der Statthalterei zur Entscheidung vorzulegen hat.

Werden binnen der obigen Frist keine Einwendungen eingebracht, oder die eingebrachten als unstatthaft zurückgewiesen, so ist zur Wahl der neuen Ehrenmitglieder des Magistrates zu schreiten.

II. Capitel. Von der Wahl der Magistrats-Ehrenräthe.

Zusammenberufung.

§. 31. Ueber Berufung des an Jahren Aeltesten unter den neugewählten Ausschußmännern haben sich diese sämmtlich an dem von ihm festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl der Ehrenmitglieder des Magistrates, nämlich des Bürgermeisters, des Vicebürgermeisters und der fünf Ehrenräthe zu versammeln.

Jene Ausschußmänner, welche entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine Geldbuße, welche der Ausschuß bis 25 fl. bemessen kann.

§. 32. Bei der Wahl hat ein Regierungscommissär gegenwärtig zu sein, um die Gesetzlichkeit des Vorganges zu überwachen, zu welchem Zwecke er rechtzeitig vom Tage und der Stunde der Wahl in Kenntniß zu setzen ist.

§. 33. Die Wahl wird durch den an Jahren Aeltesten unter den neugewählten Ausschußmännern unter Zuziehung zweier von ihm gewählter Mitglieder der Versammlung geleitet.

Von der Wahl zu Magistratsmitgliedern ausgenommene Personen.

§. 34. Zu Ehrenmitgliedern des Magistrates sind nur die Ausschußmänner wählbar. Von einer solchen Wahl ausgenommen sind:

1. Personen, welche nicht in Roveredo oder der nächsten Umgebung ihren Wohnsitz haben;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte in der activen Dienstleistung;
3. Geistliche.

Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade können nicht zugleich Ehrenmitglieder des Magistrates sein.

Ferner dürfen der Bürgermeister und der Vicebürgermeister mit dem besoldeten Magistratsrathe nicht bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sein.

(LG. v. 19. Dec. 1878 Nr. 2 ex 1879.)

§. 35. Zur Giltigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens dreiundzwanzig Ausschußmännern und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Wahl geschieht mittelst verschlossener Stimmzettel, welche gesammelt und verlesen werden, wobei die darin verzeichneten Namen in das Abstimmungsverzeichniß eingetragen werden.

Wahl des Bürgermeisters und Vicebürgermeisters.

§. 36. Zuerst ist die Wahl des Bürgermeisters vorzunehmen. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen; und falls auch bei dieser nicht die nöthige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

In gleicher Weise ist bei der Wahl des Vicebürgermeisters vorzugehen.

Wird zum Bürger- oder Vicebürgermeister ein mit dem besoldeten Magistratsrathe bis zum zweiten Grad Verwandter oder Verschwägerter gewählt, so ist eine Neuwahl des Bürgermeisters und beziehungsweise des Vicebürgermeisters vorzunehmen.

Wahl der Magistrats-Ehrenräthe.

§. 37. Es wird sodann zur Wahl der fünf Magistrats-Ehrenräthe, einer nach dem anderen, und zwar auf gleiche Art durch Stimmzettel, geschritten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 38. Wird Jemand zum Ehrenrathe gewählt, der mit dem Bürger- oder Vicebürgermeister bis zum zweiten Grade

verwandt oder verschwägert ist, so muß für die dadurch offen gewordene Rathsstelle eine neue Wahl vorgenommen werden.

Werden zwei oder mehrere Personen als Ehrenräthe gewählt, die in der angegebenen Weise unter einander verwandt oder verschwägert sind, so ist der als Rath beizubehalten, welcher die größere Anzahl Stimmen erhielt. Die Stellen der übrigen sind einer neuen Wahl zu unterziehen.

§. 39. Ueber die Vornahme der Wahl der Ehrenmitglieder des Magistrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Regierungscommissär, dem Leiter der Wahl und allen Ausschußmännern zu unterfertigen und mit allen Wahlacten beim Magistrate zu hinterlegen ist.

Bestätigung der Wahl.

§. 40. Der Magistrat hat das Resultat der Wahl durch Anschlag zu veröffentlichen und allsogleich die kaiserliche Bestätigung für den neugewählten Bürgermeister einzuholen. Solange diese nicht erfolgt, tritt auch die neue Gemeindevertretung nicht in Wirksamkeit.

Wird die kaiserliche Bestätigung verweigert, so ist nach den §§. 33—39 eine neue Wahl des Bürgermeisters oder eventuell auch des Vicebürgermeisters oder eines Ehrenrathes vorzunehmen, soferne durch die neue Bürgermeisterwahl eine solche Stelle frei würde.

§. 41. Die Vorschriften der §§. 33—40 kommen auch dann zur Anwendung, wenn im Laufe der Wahlperiode die Stelle eines Ehrenrathes, des Vicebürgermeisters oder Bürgermeisters zu besetzen ist. Der Bürgermeister beruft die Versammlung und leitet die Wahl, oder wenn es sich um die Wahl des Bürgermeisters handelt, thut dies sein Stellvertreter.

Der Ausnahmsgrund der Verwandtschaft oder Schwägerschafft trifft nicht die schon im Amte befindlichen, sondern nur die neugewählten Personen.

Aenderung an der Wahlordnung.

§. 42. Aenderungen an der gegenwärtigen Wahlordnung können nur im Wege eines Landesgesetzes stattfinden.

Gemeindestatut und Gemeindewahlordnung für die Stadt Trient.

(LG. v. 7. Dec. 1888 Nr. 1 ex 1889.)

Gemeindestatut für die Stadt Trient.

I. Hauptstück.

Umfang der Gemeinde.

§. 1. Die Stadt Trient umfaßt als selbstständige Gemeinde ihren ganzen bisherigen Bezirk nach ihrem Grundsteuercataster.

§. 2. Aenderungen der Grenzen der Stadtgemeinde, sowie eine Vereinigung anderer bisher selbstständiger Gemeinden oder einzelner Gebietstheile derselben mit der Stadt Trient können nur auf Grund eines in Folge Beschlusses des Gemeinderathes zu erwirkenden Landesgesetzes stattfinden.

Stellung der Gemeinde zur Staats- und Landesverwaltung.

§. 3. Die Stadtgemeinde Trient bildet für sich allein einen politischen Bezirk und ist hinsichtlich des eigenen Wirkungskreises unmittelbar dem Landesausschusse, bzw. dem Landtage und hinsichtlich des übertragenen Wirkungskreises der politischen Landesstelle untergeordnet. (Art. XXIII des Gesetzes v. 5. März 1862, RGB. Nr. 18.)

Bewohner.

§. 4. In der Stadtgemeinde Trient unterscheidet man:

a) Gemeindemitglieder und zwar Bürger (Angehörige) und Gemeindegenossen;

b) Fremde oder Auswärtige.

§. 5. Bürger sind jene Personen, welche in Trient heimatberechtigt (zuständig) sind.

Ueber den Besitz, künftige Erwerbung und Verlust dieses Heimatsrechtes gelten die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse v. 3. Dec. 1863, RGB. Nr. 105.

§. 6. Gemeindegenossen sind solche österreichische Staatsbürger, welche, ohne in Trient heimatberechtigt zu sein, im

Gebiete dieser Stadt wohnen und von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen daselbst Steuer entrichten.

§. 7. Fremde oder Auswärtige sind alle übrigen Personen, welche, ohne Gemeindemitglieder zu sein, in Trient wohnen, dieselben mögen nun ihren ordentlichen Wohnsitz in Trient haben oder bloß vorübergehend sich daselbst aufhalten.

Gemeindematrikel.

§. 8. Ueber alle Bewohner nach Bürgern, Gemeindegenossen und Fremden sind abgesonderte Verzeichnisse zu führen.

Die Ergänzung und Berichtigung dieser Verzeichnisse erfolgt von Fall zu Fall und sind dieselben gelegentlich jeder Volkszählung zu erneuern.

Jedermann steht die Einsicht in dieselben frei.

Rechte der Bewohner überhaupt.

§. 9. Jedermann hat in der Stadtgemeinde Anspruch:

1. auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde liegenden Eigenthums;
2. auf Benützung der städtischen Anstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

Rechte der Gemeindemitglieder.

§. 10. Die Gemeindemitglieder haben überdies das Recht:

a) auf ungestörten Aufenthalt im Gebiete der Stadt;
b) auf die Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen;
c) auf Theilnahme am activen und passiven Wahlrecht innerhalb der in der Gemeindewahlordnung bestimmten Grenzen.

Rechte der Bürger.

§. 11. Die Bürger haben außer den vorangeführten Rechten noch im Falle der Verarmung den Anspruch auf Unterstützung aus Gemeindemitteln nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen.

Pflichten der Gemeindemitglieder.

§. 12. Die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindemitglieder sind:

a) die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr

gesetzlich zustehenden Wirkungskreises getroffenen Anordnungen;

b) die verhältnißmäßige Theilnahme an den Gemeindelasten.

Diese Verpflichtungen beginnen mit dem Tage der Begründung des Verhältnisses eines Gemeindemitgliedes und dauern so lange fort, als dieses Verhältniß zur Gemeinde währt.

Verhältniß der Fremden.

§. 13. Fremde, welche sich innerhalb des Gemeindebezirkes aufhalten, haben an den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindemitglieder Theil zu nehmen, ohne deren besondere Rechte zu genießen. Fremden, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, kann der Aufenthalt im Gemeindegebiete nicht verweigert werden, so lange sie mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen. Fühlt sich Jemand in dieser Beziehung durch eine Verfügung beschwert, so steht ihm der Recurs an die politische Landesstelle, jedoch nur innerhalb dreier Tage nach der Eröffnung oder Zustellung offen.

II. Hauptstück.

Gemeindeverfassung.

§. 14. Die Stadtgemeinde Trient wird in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten vom Gemeinderathe vertreten.

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird vom Gemeinderathe und vom Bürgermeister mit dem Magistrate besorgt.

1. Abschnitt.

Vom Gemeinderathe.

§. 15. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes ist auf sechsunddreißig festgesetzt.

Wahl der Gemeinderathsmitglieder.

§. 16. Die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die im Anhang folgende Gemeindewahlordnung.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

§. 17. In der Regel ist jedes wählbare Gemeindemitglied verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Ein Recht die Wahl abzulehnen haben nur:

a) Militärpersonen;
b) die in der Seelsorge verwendeten Geistlichen, Staats- und Landesbeamte;
c) Personen, die über 65 Jahre alt sind;
d) Personen, welche während der letztverflossenen Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters oder während der zwei letztabgelaufenen Wahlperioden die Stelle eines Gemeinderathsmitgliedes bekleidet haben.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Annahme ungeachtet geschehener Aufforderung verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath bis zu 100 fl. bemessen kann, und ist überdies des activen und passiven Wahlrechtes sowohl für die Ergänzungswahlen der laufenden, als für jene der ganzen künftigen Wahlperiode verlustig.

Tritt keiner der obigen Entschuldigungsgründe ein, so kann der Gemeinderath nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen von der Annahme der Wahl befreien.

Dauer der Amtsführung.

§. 18. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf vier Jahre gewählt. Jedes zweite Jahr scheidet in der ersten Hälfte des Monates December die Hälfte aus und wird durch Neugewählte aus den Wahlkörpern, von welchen die ausscheidenden Mitglieder gewählt worden waren, ersetzt.

Die zum Austritte bestimmten Mitglieder bleiben im Amte bis zum Zusammentreten des neuen Gemeinderathes.

Dieselben sind wieder wählbar.

Die Wiederbesetzung der durch Tod oder Ausscheiden vor der Zeit erledigten Stellen im Gemeinderathe wird in der Regel zugleich mit den gewöhnlichen Ergänzungswahlen vorgenommen.

Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder sechs übersteigen, so ist zum Ersatze derselben auch vor dem Eintritte der gewöhnlichen Periode eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerlisten einzuleiten.

Diese Ergänzungswahlen gelten übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine, so daß der Gewählte zu

der Zeit wieder austritt, zu welcher derjenige, an dessen Stellen er gewählt worden, hätte austreten müssen.

Nach einer in Folge Auflösung des Gemeinderathes erfolgten Neuwahl geschieht die Ausscheidung das erste Mal durch Entscheidung des Loses.

Wahl des Bürgermeisters.

§. 19. Nach erfolgter Constituirung wählt der Gemeinderath aus seiner Mitte seinen Vorstand, den Bürgermeister.

Der frühere Bürgermeister hat sein Amt so lange fortzuführen, bis die Wahl des neuen bestätiget ist.

Zur Wahl des Bürgermeisters sind sämmtliche Gemeinderathsmitglieder mit dem Beisatze einzuladen, daß jene Gemeinderäthe, die entweder nicht erscheinen, oder vor der Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihr Entfernen durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, als ihres Amtes verlustig anzusehen sind, in der laufenden Periode nicht gewählt werden können.

Zur Wahl des Bürgermeisters ist die Anwesenheit von wenigstens siebenundzwanzig Gemeinderathsmitgliedern erforderlich und ist derjenige als Bürgermeister gewählt anzusehen, welcher die absolute Mehrheit der Gesammtzahl der Mitglieder des Gemeinderathes für sich hat.

Kommt diese Mehrheit in zwei aufeinander folgenden Abstimmungen nicht zu Stande, so wird zur engeren Wahl geschritten, welche sich auf jene zwei Mitglieder zu beschränken hat, die bei der letzten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird durch eine neue Abstimmung entschieden, wer bei der engeren Wahl berücksichtigt werden darf.

Nimmt der zum Bürgermeister Gewählte die Wahl nicht an, so ist binnen längstens acht Tagen eine neue Wahl nach den in diesem Paragraphe gegebenen Vorschriften vorzunehmen.

Die Wahl des Bürgermeisters gilt stets auf vier Jahre, sowohl wenn dieselbe nach Ablauf der vierjährigen Functionsdauer, als auch wenn sie in Folge während dieser Periode eingetretener Erledigung stattfindet. Der Bürgermeister bleibt auch dann im Amte, wenn ihn während dieser Zeit nach §. 18 die Reihe zum Austritte aus dem Gemeinderathe treffen sollte.

Der austretende Bürgermeister ist wieder wählbar.

§. 20. Der Gemeinderath wählt ferner aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vicebürgermeister, welcher den Bürgermeister im Verhinderungsfalle zu vertreten hat. Auch für die Wahl des Vicebürgermeisters gelten die Bestimmungen des §. 19.

Wird die Stelle des Bürgermeisters oder Vicebürgermeisters vor Ablauf der gesetzlichen Zeit erlediget, so ist binnen acht Tagen vom Zeitpunkte der Erledigung eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 21. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Der neugewählte und bestätigte Bürgermeister hat den vorgeschriebenen Eid vor dem versammelten Gemeinderathe in die Hände eines landesfürstlichen Commissärs abzulegen, welcher die hierüber aufgenommene vom Bürgermeister eigenhändig unterfertigte Eidesurkunde in Empfang zu nehmen hat.

Bezüge des Bürgermeisters und der Gemeinderathsmitglieder.

§. 22. Der Bürgermeister verwaltet sein Amt unentgeltlich, bezieht jedoch aus der Stadtcasse eine Functionsgebühr, welche vom Gemeinderathe bestimmt wird.

Das Amt eines Gemeinderathsmitgliedes ist ebenfalls unentgeltlich.

Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten haben die dazu abgeordneten Mitglieder des Gemeinderathes auf entsprechenden Ersatz der mit der Austragung dieser Angelegenheiten verbundenen Auslagen Anspruch.

Verlust der Stelle eines Gemeinderathsmitgliedes.

§. 23. Ein Mitglied des Gemeinderathes wird seiner Stelle verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte.

Sollte gegen ein Mitglied des Gemeinderathes wegen einer strafbaren Handlung, mit welcher im Falle der Verurtheilung der Verlust der politischen Rechte nach den Strafgesetzen verknüpft ist, das Strafverfahren eingeleitet werden, so kann es während der Dauer desselben sein Amt nicht ausüben.

Auflösung des Gemeinderathes.

§. 24. Der Gemeinderath kann nur aus wichtigen Gründen durch die politische Landesstelle aufgelöst werden. Gegen eine solche Verfügung bleibt demselben der Recurs an das k. k. Ministerium ohne aufschiebende Wirkung vorbehalten.

Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung hat der Statthalter eine neue Wahl nach den Bestimmungen der im Anhange folgenden Wahlordnung auszuschreiben.

Zur mittlerweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die politische Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesausschusse das Erforderliche vorzukehren.

2. Abschnitt.

Vom Magistrate.

§. 25. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, dem Vicebürgermeister und aus sechs vom Gemeinderathe aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres gewählten unbesoldeten Magistratsräthen und sind demselben die durch die Geschäftsordnung festgesetzten Gemeindebeamten und Diener beigegeben.

Zur Besorgung der dem Magistrate als politische Bezirksbehörde übertragenen Geschäfte werden ein oder mehrere Beamte (Beisitzer) aufgenommen, welche für die politische Geschäftsführung in der für die Staatsbeamten vorgeschriebenen Weise befähigt zu sein haben.

Die Mitglieder des Magistrates dürfen miteinander bis zum zweiten Grade einschließlich weder verwandt noch verschwägert sein.

III. Hauptstück.

Wirkungskreis der Gemeinde.

§. 26. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist:

a) ein selbstständiger;

b) ein übertragener.

Der selbstständige Wirkungskreis, d. i. jener, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt alles, was das Interesse der Gemeinde

berührt, und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

Demnach gehören zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde insbesondere:

1. die freie Verwaltung des Vermögens und Ordnung des städtischen Haushaltes;
2. die Aufnahme in den Gemeindeverband;
3. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums;
4. die Sorge für die Erhaltung der Straßen und Gassen, Wege, Plätze, Brücken, der Wasserleitungen und öffentlichen Brunnen, der Anlagen und Canäle, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres, dann für Beleuchtung und Reinlichkeit der Stadt;
5. die Lebensmittelpolizei und Ueberwachung des Marktverkehrs;
6. die Aufsicht über Maß und Gewicht;
7. die Gesundheitspolizei;
8. die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung, insoweit specielle Gesetze nicht anderweitige Verfügungen treffen;
9. die Sittlichkeitspolizei;
10. die Baupolizei, Handhabung der Baugesetze und Ertheilung der politischen Baubewilligung;
11. die Feuerpolizei;
12. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeindewohlthätigkeitsanstalten;
13. die Vorsorge für Approvisionirung;
14. die Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Schulen und die Sorge wegen Errichtung und Erhaltung derselben mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze;
15. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;
16. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen. Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden. (Gesetz v. 5. März 1882, Art. V, RGB. Nr. 18.)

Bezüglich der den landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesenen Geschäfte der Orts- und insbesondere der Sicherheitspolizei hat es, insolange, als nicht besondere

Gesetze dieses in anderer Weise regeln, bei der bisherigen Competenz und Uebung zu verbleiben.

Uebertragener Wirkungskreis.

§. 27. Den übertragenen Wirkungskreis, d. i. die Verpflichtung der Gemeinde zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze. (Art. VI des Gesetzes v. 5. März 1862, RGB. Nr. 18.)

Zum übertragenen Wirkungskreise gehören insbesondere:

1. Die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen, welche außer durch die Verlautbarung im RGB. und LGB. auch noch auf andere Weise zu bewerkstelligen ist;

2. die Einhebung der directen Steuern und die Mitwirkung bei Bemessung der indirecten Steuern;

3. die Mitwirkung bei der allgemeinen Volkszählung, bei der Heeresergänzung, Stellung der Vorspann; Militäreinquartierung und Verpflegung der Truppen;

4. die Ertheilung des politischen Eheconsenses;

5. die Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten innerhalb der Bestimmungen der Gewerbeordnung;

6. die Schulinspection.

Ueberhaupt obliegt innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Trient als Stadtgemeinde im Delegationswege die Besorgung aller politisch-administrativen Geschäfte, welche den politischen Bezirksbehörden zustehen.

Die Staatsregierung hat jedoch das Recht, die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises jederzeit ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen zu lassen.

1. Abschnitt.

Wirkungskreis des Gemeinderathes.

§. 28. Der Gemeinderath ist in Gemeindeangelegenheiten das beschließende und überwachende, und der Bürgermeister mit dem Magistrate das verwaltende und vollziehende Organ.

Eine besondere Geschäftsordnung bestimmt die Art der Behandlung der sowohl dem Magistrate als den Municipalämtern zugewiesenen Geschäfte.

Der Gemeinderath hat die Interessen der Stadtgemeinde allseitig zu wahren und für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

Mestna občina Ljubljana

Er vertritt die Stadtgemeinde in dem ihr gebührenden Rechte der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten und ist daher berufen, innerhalb der gesetzlichen Grenzen bindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen, und die Ausführung derselben, wie überhaupt den geregelten Gang der Gemeindeverwaltung zu überwachen.

Gemeindeverwaltungsorgane. Bestellung und Ernennung.

§. 29. Der Gemeinderath regelt die Einrichtung der Gemeindeverwaltungsorgane, bestimmt die Zahl und Bezüge der Gemeindebeamten und Diener, ernennt dieselben, sowie die Verwaltungsorgane sämmtlicher Gemeindeanstalten, insoferne nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist, und bestimmt endlich die den im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Reisekosten, Remunerationen und sonstigen Entschädigungen.

Ruhebezüge und Entlassung.

§. 30. Der Gemeinderath entscheidet auch über die Versetzung in den zeitlichen und dauernden Ruhestand, über die Entlassung der bleibend angestellten Gemeindebeamten und Diener nach den für Staatsbeamte und Diener bestehenden Normen.

Er bestimmt auch die Pensionen, Provisionen und anderweitige Ruhebezüge der Gemeindebeamten und Diener, sowie auch für deren Witwen und Kinder.

Bleibend angestellte Gemeindebeamte und Diener haben gegenüber der Gemeinde für sich, ihre Gattinnen und Kinder dieselben Ansprüche auf Versorgung, welche den Staatsbeamten und Dienern überhaupt zukommen.

Gemeindevermögen und Gut.

§. 31. Der Gemeinderath ist verpflichtet, das gesammte, sowohl bewegliche, als unbewegliche Eigenthum der Stadtgemeinde und sämmtliche Gemeinderechte mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten und jedem Gemeindemitgliede Einsicht in dasselbe zu gestatten.

Der Gemeinderath hat dafür zu sorgen, daß das gesammte ertragsfähige Vermögen der Gemeinde derart verwaltet werde, daß die thunlichst größte nachhaltige Rente davon erzielt werde.

Veräußerung des unbeweglichen Vermögens.

§. 32. Der Gemeinderath hat das Recht zur Vermögenserwerbung und -Veräußerung.

Die Veräußerung des unbeweglichen Gemeindevermögens und -Gutes, insoweit sie bei einzelnen Objecten einen Werth von mehr als 10.000 fl. ö. W. umfassen soll, kann nur mit Genehmigung des Landtages, in dringenden Fällen des Landesausschusses stattfinden.

Der Antrag zu einer solchen Veräußerung muß wenigstens von zwei Drittheilen der Gemeinderathsmitglieder berathen und mit absoluter Stimmenmehrheit angenommen werden.

Geldcapitalien kann der Gemeinderath zwar einziehen, doch hat er dafür zu sorgen, daß sie wieder anderwärts zum Stammvermögen gebracht werden, falls selbe für die laufende Gebahrung nicht nothwendig sind.

§. 33. Der Gemeinderath hat darüber zu wachen, daß kein berechtigtes Gemeindemitglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes nothwendig ist.

Jede nach Deckung dieses Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeindecasse zu bilden.

§. 34. Der Gemeinderath hat darüber zu wachen, daß jene Jahresüberschüsse, welche die gewöhnlichen Bedürfnisse übersteigen, sofern sie nicht für bestimmte Gemeindezwecke gewidmet sind, zum Stammvermögen geschlagen werden.

Voranschlag.

§. 35. Der Gemeinderath hat alljährlich auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde, sowie der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzustellen.

Der Magistrat hat diese Voranschläge jährlich bis Ende October vorzulegen und zu sorgen, daß jedem Mitgliede des Gemeinderathes ein Exemplar derselben ausgefertigt werde.

Vierzehn Tage vor der Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderath sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die eventuellen Erinnerungen, welche schriftlich zu überreichen sind, sind bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

In der zweiten Decade des Novembers müssen dieselben dem Gemeinderathe zur Prüfung vorgelegt werden.

Deckung des Abganges.

§. 36. Sind die nöthigen Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt, so hat der Gemeinderath entweder durch Eröffnung neuer Ertragsquellen oder durch Gemeindeumlagen für die Deckung des Abganges zu sorgen.

Umlagen und neue Abgaben.

§. 37. In der Regel sind die Gemeindeabgaben nach dem Verhältnisse der directen und indirecten landesfürstlichen Steuern einzuheben, doch kann der Gemeinderath auch andere Abgaben einführen.

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden. (Gesetz v. 5. März 1862 Art. XV, RGB. Nr. 18.)

§. 38. Zuschläge, welche 200 Percent der directen Steuern oder 100 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden.

Zuschläge über 300 Percent der directen Steuern oder über 150 Percent der Verzehrungssteuer bewilliget der Landesausschuß einverständlich mit der Statthalterei.

Für Zuschläge, welche 200 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, zur Einführung neuer Auflagen oder Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen oder Abgaben solcher Art, ist ein a. h. genehmigter Landtagsbeschluß und, wenn der Landtag nicht versammelt ist, ein a. h. genehmigter Beschluß des Landesausschusses erforderlich.

Bei den Zuschlägen auf die directen Steuern hat die ganze Steuerschuldigkeit, also mit Zurechnung aller landesfürstlichen Zuschläge die Umlagsbasis zu bilden.

Will der Gemeinderath Gemeindezuschläge beschließen, oder dem Landesausschusse oder Landtage die Genehmigung von Zuschlägen oder neuen Abgaben beantragen, so muß der diesbezügliche Antrag in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des Gemeinderathes berathen und mit absoluter Stimmenmehrheit aller Gemeinderathsmitglieder angenommen worden sein.

Zur Eintreibung von Zuschlägen, Auflagen und Abgaben jeder Art, welche in Gemäßheit der Bestimmungen dieses

Paragraphen eingehoben werden, finden die gleichen Zwangsmittel, wie bei der Eintreibung der ärarischen Steuern, Anwendung.

Darlehen, Finanzoperation.

§. 39. Der Gemeinderath ist berechtigt, im Interesse der Stadtgemeinde Darlehen aufzunehmen, Bürgschaften zu leisten und Creditoperationen vorzunehmen.

Wenn das Darlehen, die verbürgte Summe oder der Gegenstand der Creditoperationen die gesammte präliminirte Jahreseinnahme übersteigt, so kann die Bewilligung dazu nur durch einen a. h. genehmigten Landtagsbeschluß, und wenn der Landtag nicht versammelt ist, durch einen a. h. genehmigten Beschluß des Landesausschusses ertheilt werden.

Hinsichtlich der Schlußfassung hierüber gelten die im §. 38 bezeichneten Erfordernisse.

§. 40. Für Darlehen und Verbindlichkeiten, die nach diesen Vorschriften zu Stande kommen, kann der Gemeinderath Gegenstände des Gemeindevermögens verpfänden.

Prüfung der Rechnung.

§. 41. Dem Gemeinderathe obliegt die Prüfung und definitive Erledigung der Schlußrechnung über die Gebahrung im abgelaufenen Verwaltungsjahre.

Vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Gemeinderath werden die Rechnungen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und ein Exemplar derselben jedem Mitgliede des Gemeinderathes ausgefolgt.

Die Erinnerungen der Gemeindemitglieder darüber, welche schriftlich eingebracht werden, sind bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnung gestellten Mängel wird vom Gemeinderate das administrative Erkenntniß gegen den Zahlungspflichtigen vorbehältlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens geschöpft.

Die Rechnungen sammt Belegen sind im Gemeindearchive aufzubewahren.

Verträge, Abschreibungen von Forderungen.

§. 42. Dem Gemeinderathe ist vorbehalten die Schlußfassung über:

1. Eingehung und Auflösung von Verträgen mit Ausnahme solcher, welche Angelegenheiten der laufenden Ver-

waltung oder vom Gemeinderathe im Principe schon genehmigten Ausgaben betreffen;

2. Abschreibungen von zweifelhaften Forderungen und Nachsicht von Ersätzen.

Uneinbringliche Forderungen müssen zur Kenntniß des Gemeinderathes gebracht werden.

§. 43. Dem Gemeinderathe ist ferner vorbehalten die Schlußfassung über die Ausführung von Gemeindebauten.

§. 44. Die der Gemeinde zustehenden Rechte auf die Verwaltung von Stiftungen und Verleihung von Stiftplätzen und Stipendien werden vom Gemeinderathe nach Vorschrift der Gesetze und der Stiftungsanordnungen ausgeübt, und derselbe erlediget die diesbezüglichen Rechnungen.

Rechtsstreite, Vergleiche.

§. 45. In allen Angelegenheiten, welche nicht zur laufenden städtischen Verwaltung gehören, steht die Ertheilung oder Bewilligung zum Beginne oder zur Aufhebung eines Rechtsstreites, sowie zur Eingehung eines Vergleiches, dem Gemeinderathe zu.

Armenpflege.

§. 46. Der Gemeinderath hat für die Armenpflege die nöthigen Geldmittel zu schaffen, insoferne nicht die Mittel anderer Wohlthätigkeitsanstalten ausreichen.

Er hat ferner die Normen für die Leitung und Erhaltung solcher Wohlthätigkeitsanstalten festzusetzen, welche mit Gemeindegeldern oder durch der Gemeinde zur Verwaltung anvertraute Stiftungen errichtet worden sind.

Localpolizei.

§. 47. Der Gemeinderath hat für die zur Handhabung der Localpolizei erforderlichen Anstalten und Einrichtungen die nöthigen Geldmittel aufzubringen und ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

Er kann innerhalb der bestehenden Gesetze localpolizeiliche, für den Umfang des Gemeindegebietes giltige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldbußen bis zu 100 fl. ö. W. oder im Falle der Uneinbringlichkeit Arreststrafen von einem Tag für je 5 fl. ö. W. androhen.

Aufnahme in den Gemeindeverband.

§. 48. Die Aufnahme in den Gemeindeverband steht dem Gemeinderathe zu.

Für die Aufnahme in den Gemeindeverband ist eine Taxe von 200 fl. ö. W. an die Gemeindecasse zu entrichten.

Petitionsrecht.

§. 49. Der Gemeinderath übt das Petitionsrecht der Gemeinde in den die Gemeinde betreffenden Angelegenheiten aus.

§. 50. Dem Gemeinderathe ist über alle Berufungen gegen die Amtshandlungen des Bürgermeisters und des Magistrates in Gegenständen des selbstständigen Wirkungskreises das Recht der Entscheidung vorbehalten.

§. 51. Der Gemeinderath hat das Recht und die Pflicht, die Geschäftsführung der Verwaltungsorgane der Gemeinde, sowie die Verwaltung der städtischen Anstalten durch eigene Commissionen zu überwachen und die Cassen scontriren zu lassen.

Er hat das Recht, Gemeindeunternehmungen durch eigene Commissionen überwachen zu lassen, sowie er auch zur Erstattung von Gutachten und Anträgen eigene Commissionen ernennen kann.

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Gemeinderathes ist, insoweit diese Gemeindeordnung keine andere Bestimmung enthält, die Anwesenheit von wenigstens neunzehn Mitgliedern und absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 53. Wenn die Gebahrung des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderathes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen und sich vor der Abstimmung entfernen.

§. 54. Jedes Mitglied des Gemeinderathes hat den Sitzungssaal zu verlassen, wenn der Gegenstand der Verhandlung sein Privatinteresse, jenes seiner Gattin, eines Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grad betrifft.

Vorsitz.

§. 55. Der Bürgermeister, oder im Verhinderungsfalle der Vicebürgermeister, führt in den Sitzungen des Gemeinderathes den Vorsitz und jede Sitzung, bei der dieses nicht beobachtet würde, ist ungiltig.

§. 56. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind in der Regel öffentlich.

Sitzungen, wo Gemeindebeamte ernannt, entlassen oder pensionirt werden, oder wo über Personalangelegenheiten derselben verhandelt wird, sind mit Ausschließung der Oeffentlichkeit abzuhalten.

Der Gemeinderath kann auch über den vom Vorsitzenden oder wenigstens fünf Mitgliedern gestellten Antrag ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit aussprechen, niemals aber für die Erledigung der Gemeinderechnungen oder des Gemeindevoranschlages.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten.

Wenn sich dieselben herausnehmen, die Berathung des Gemeinderathes in irgend einer Weise zu unterbrechen oder zu stören, ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung, den Sitzungssaal von den Zuhörern räumen zu lassen.

§. 57. Der Gemeinderath darf sich nur über Einberufung seitens des Bürgermeisters oder in dessen Verhinderung des Vicebürgermeisters versammeln.

Jede Sitzung, der eine solche Anordnung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und die gefaßten Beschlüsse sind ungiltig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Drittheil der Gemeinderathsmitglieder ohne Verzug den Gemeinderath einzuberufen.

§. 58. Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

Protokoll.

§. 59. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und zwei von demselben zu bestimmenden Gemeinderathsmitgliedern und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dasselbe ist im Gemeindearchive aufzubewahren und jedem Gemeindemitgliede auf Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

Das Protokoll über die Gemeinderathssitzungen ist in

Druck zu legen und ist ein Exemplar desselben jedem Mitgliede des Gemeinderathes auszufolgen.

Geschäftsordnung.

§. 60. Der Gemeinderath hat sich selbst seine Geschäftsordnung innerhalb der Grenzen dieses Statuts zu entwerfen.

2. Abschnitt. Wirkungskreis des Bürgermeisters und Magistrates.

I. Selbstständiger Wirkungskreis.

§. 61. Der Bürgermeister mit dem Magistrate ist das verwaltende und vollziehende Organ der Gemeinde.

Der Bürgermeister ist der unmittelbare Vorstand des Magistrates und wird im Verhinderungsfalle vom Vicebürgermeister vertreten.

Der Bürgermeister mit dem Magistrate hat die laufenden Geschäfte der Gemeinde zu besorgen und in allen dem Wirkungskreise des Gemeinderathes nicht vorbehaltenen Angelegenheiten selbstständig zu entscheiden.

Der Bürgermeister ist für die Geschäftsgebahrung des Magistrates und der unterstehenden Beamten verantwortlich.

Dieselbe Verantwortlichkeit trifft den Vicebürgermeister für seine Amtshandlung.

Durch diese Verantwortlichkeit des Bürgermeisters und Vicebürgermeisters wird jedoch die Haftung der Magistratsräthe, der Gemeindebeamten und Diener für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen aufgetragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

Dem Bürgermeister steht die Geschäftszutheilung unter die Mitglieder des Magistrates und die Disciplinargewalt über die Beamten und Diener auf Grund einer eigenen Ordnung zu.

§. 62. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde als juristische Person nach außen.

Bei Gefahr an Verzug kann er von den im §. 45 dem Gemeinderathe vorbehaltenen Rechten Gebrauch machen, muß jedoch bei der nächsten Sitzung die Genehmigung des Gemeinderathes einholen.

§. 63. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde gegen dritte Personen begründet werden, müssen vom Bürgermeister und von einem Magistratsrathe unterzeichnet werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Genehmigung des Gemeinderathes erforderlich ist, so muß überdies die von demselben ertheilte Genehmigung auf der Urkunde ersichtlich gemacht und dieselbe auch von zwei vom Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählten Gemeinderathsmitgliedern unterzeichnet werden.

§. 64. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse des Gemeinderathes in der von demselben angegebenen Art in Vollzug zu setzen.

Wenn er jedoch glaubt, daß ein Gemeinderathsbeschluß dieser Gemeindeordnung oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufe, oder der Gemeinde wesentlichen Schaden zufüge, so hat der Bürgermeister mit dem Vollzuge innezuhalten und dies innerhalb dreier Tage nach der Sitzung den Gemeinderathsmitgliedern bekannt zu geben. Er hat sodann binnen weiteren acht Tagen den Gegenstand in einer neuen Sitzung zur wiederholten Berathung und Entscheidung zu bringen.

Beharrt der Gemeinderath noch auf seinem früheren Beschlusse, so hat der Bürgermeister, wenn er durch die wiederholte Berathung nicht zu einer anderen Ueberzeugung gelangt sein sollte, den Beschluß in dieser Sitzung ausdrücklich zu sistiren, die Verhandlung in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises an den Landesausschuß und in Gegenständen des übertragenen Wirkungskreises an die politische Landesstelle unverzüglich zur Entscheidung der Frage zu leiten, ob der Beschluß vollzogen werden könne oder nicht.

Falls die politische Landesstelle entscheiden sollte, daß dieser Beschluß nicht vollzogen werden kann, so steht dem Gemeinderathe das Recursrecht an das Ministerium offen.

§. 65. Bei den collegialischen Sitzungen des Magistrates hat der Bürgermeister und im Verhinderungsfalle der Vicebürgermeister den Vorsitz zu führen. Er hat die Berathung zu leiten und die Beschlüsse nach der Wahrheit der Stimmen festzustellen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Der Magistrat darf ohne Vorsitz des Bürgermeisters, oder in dessen Verhinderung seines Stellvertreters, keine Beschlüsse fassen.

Der Vorsitzende ist unter seiner Verantwortung berechtiget, Beschlüsse des Magistrates zu sistiren, in welchem Falle er jedoch den Gegenstand, je nachdem er den selbstständigen oder

den übertragenen Wirkungskreis betrifft, an den Gemeinderath oder an die politische Landesstelle zu leiten hat.

Vermögensgebahrung.

§. 66. Der Magistrat ist die unmittelbare Verwaltungsbehörde für das Vermögen der Gemeinde. Er führt die Aufsicht über die Gemeindeanstalten und über die auf Kosten der Gemeinde angeordneten Bauten.

Bei der Vermögensgebahrung hat sich der Magistrat genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, so ist die Bewilligung des Gemeinderathes einzuholen.

§. 67. In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Magistrat, und wenn auch seine Einvernehmung nicht thunlich wäre, der Bürgermeister die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen; es muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes erwirkt werden.

§. 68. Zwei Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres hat der Magistrat jährlich die in der Einnahme und Ausgabe gehörig belegte Rechnung vorzulegen.

Handhabung der Localpolizei.

§. 69. Der Magistrat hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen zustehende Localpolizei zu handhaben, insoweit einzelne Agenden im Gesetzeswege an Staatsorgane nicht übertragen sind.

Die staatliche Sicherheitsbehörde und der Magistrat müssen zur Erlangung der Polizeizwecke sich gegenseitig Hilfe leisten.

Ausübung der Strafgewalt.

§. 70. Der Magistrat kann in Handhabung der Localpolizei Geldstrafen bis 100 fl. ö. W. insoferne im Gesetze keine höheren Strafen angedroht sind, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, Arreststrafen von einem Tag für je 5 fl. verhängen.

Geldbußen fließen in die Gemeindecasse und werden zu

Wohlthätigkeitszwecken verwendet; hierüber ist eine eigene Vormerkung zu führen.

Die Strafgewalt wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

II. Uebertragener Wirkungskreis.

§. 71. Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde nach Inhalt der allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben nach den Bestimmungen der Landesgesetze zu besorgen.

Dem Magistrat als delegirte Behörde für den Stadtbezirk Trient ist die Besorgung der politisch-administrativen Geschäfte, welche den politischen Behörden I. Instanz (Bezirkshauptmannschaften) obliegen, zugewiesen.

Jede Erweiterung des übertragenen Wirkungskreises kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen (Art. VI des Ges. v. 5. März 1862, RGB. Nr. 18.)

Kundmachung der Gesetze und Verordnungen.

§. 72. Der Magistrat hat, wenn Gesetze und Verordnungen der Behörden nebst der Kundmachung durch die Gesetz- und Verordnungsblätter noch anderweitig veröffentlicht und verbreitet werden sollen, auf Verlangen diese Veröffentlichung und Verbreitung in üblicher Weise zu besorgen.

Einhebung der Steuern.

§. 73. Der Magistrat besorgt die Einhebung und Abfuhr der Steuern.

Militärangelegenheiten.

§. 74. Der Magistrat hat die Heeresergänzungsgeschäfte, sowie die Angelegenheiten in Bezug auf die Vorspann, auf die Marschconcurrenz und Einquartierung des Militärs nach den bestehenden Gesetzen zu besorgen.

Ausstellung von Heimatscheinen.

§. 75. Der Magistrat stellt die Heimatscheine aus.

Eheconsense.

§. 76. Der Magistrat hat nach Maßgabe der Gesetze den politischen Eheconsens zu ertheilen oder zu verweigern.

Gewerbeangelegenheiten.

§. 77. Gemäß den Gewerbegesetzen obliegt dem Magistrate die Durchführung der Geschäfte, die in dieser Hinsicht den politischen Bezirksbehörden übertragen sind.

§. 78. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe. (Art. XVI des Ges. v. 5. März 1862, RGB. Nr. 18.)

Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der politischen Landesstelle ausgeübt.

Dieselbe ist berechtiget und verpflichtet, die Vollziehung von Gemeinderathsbeschlüssen, welche der obigen Bestimmung widerstreiten, zu untersagen, wogegen der Recurs an das Ministerium offen steht.

Die politische Aufsichtsbehörde kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinderathes und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

Berufung.

§. 79. Die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises steht dem Landesausschusse zu.

In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises geht die Berufung an die politische Landesstelle.

Diese hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeinderaths handelt, gegen welche die Berufung nach Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862, RGB. Nr. 18, an den Landesausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Bürgermeisters oder Magistrates zu entscheiden, durch welche die bestehenden Gesetze verletzt, fehlerhaft oder gar nicht angewendet werden. Die Berufung ist binnen 14 Tagen einzubringen, insoweit für einzelne Fälle durch die betreffenden Gesetze nicht eine andere Frist bestimmt ist.

Vorkehrungen im Falle Außerachtlassung der Pflichten seitens des Gemeinderathes, des Magistrates und seiner Mitglieder.

§. 80. Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Stadtgemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die Statthalterei, wenn es sich um Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises

handelt, auf Kosten der Stadtgemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Dasselbe hat im erwähnten Falle auch in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises unter gleichzeitiger Verständigung des Landesausschusses zu geschehen, wenn Gefahr am Verzuge ist. Ist letztere nicht vorhanden, so hat die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse das Entsprechende zu verfügen.

§. 81. Der Landesausschuß, und in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises die Statthalterei, können gegen die Mitglieder des Magistrates oder des Gemeinderathes, welche ihre Pflichten etwa verletzen, jene Disciplinarmaßregeln ergreifen, welche der Fall erheischt.

Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Bürgermeister ohne Gefährdung der öffentlichen Interessen nicht weiterhin überlassen werden kann, so hat die Gemeinde, wenn sich die Besorgung dieser Geschäfte nicht dem Vicebürgermeister oder einem anderen Mitgliede des Magistrates oder des Gemeinderathes übertragen läßt, und deshalb hiezu ein anderes Organ bestellt werden muß, die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen.

§. 82. Aenderungen oder Ergänzungen dieses Statutes bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Zur Antragstellung hierüber ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Gemeinderathsmitglieder und die Zustimmung von der absoluten Mehrheit derselben erforderlich.

Gemeindewahlordnung für die Stadt Trient.

1. Abschnitt. Actives und passives Wahlrecht.

Actives Wahlrecht.

§. 1. Wahlberechtigt sind:

I. Unter den Bürgern jene Personen, welche in eine der folgenden Kategorien gehören:

a) Diejenigen, welche von ihrem in der Stadtgemeinde gelegenen Hause oder sonstigen Grundstücke, oder von ihrem im Gemeindebezirk betriebenen Gewerbe oder Erwerbe, oder von ihrem anderweitigen Einkommen eine

directe Steuer von 3 fl. 15 kr. seit einem Jahre entrichten;

b) wirkliche, pensionirte oder quiescirte Reichs-, Landes- und Gemeindebeamte, insoferne sie Besoldungen, Pensionen oder Quiscentengehalte beziehen, von denen sie eine Einkommensteuer zu entrichten verpflichtet sind;

c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters aus dem Dienste getreten sind; ferner dienende sowohl als pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;

d) Seelsorger, welche die pfarrliche Jurisdiction in Trient selbstständig ausüben, sowie auch die mit Ordinationsdecret auf einen ständigen Hilfspriesterposten definitiv angestellten Geistlichen;

e) die Doctoren aller Facultäten, welche das Doctorat an einer österreichischen Universität erlangt haben;

f) die Techniker, welche die strengen (Diploms-) Prüfungen an einer österr.-technischen Hochschule abgelegt haben;

g) die Directoren und Lehrer der öffentlichen Volksschulen, sowie die ordentlichen Lehrer und Professoren der öffentlichen Mittelschulen oder höheren Unterrichtsanstalten in Trient;

II. die Gemeindegenossen,

a) welche eine directe Steuer von der Art und in dem Ausmaße, wie oben sub I lit. a bestimmt ist, seit einem Jahr in Trient entrichten;

b) welche die oben sub Punkt I lit. b bezeichneten Erfordernisse nachweisen.

§. 2. Körperschaften, Vereine und Gesellschaften, die ihre Besitze im Gemeindebezirke haben, sind wahlberechtigt, wenn sie die nach §. 1 Punkt I lit. a. zur Wahlberechtigung erforderliche Steuer zahlen.

Dieselben üben ihr Wahlrecht durch jene Personen aus, welche sie nach den diesbezüglichen Statuten oder nach den Bestimmungen des Gesetzes zu vertreten berufen sind.

Gemeinschaftliche Besitzer einer steuerpflichtigen Realität, einer Handlung oder Gewerbsunternehmung sind jeder für sich wahlberechtiget, wenn der an der Gesammtsteuerschuldigkeit auf einen Theilbesitzer entfallende Betrag jenen mindesten

Steuerbetrag erreicht, von dessen Entrichtung überhaupt die Ausübung des Wahlrechtes bedingt ist.

Jeder Theilbesitzer übt sein Wahlrecht nach Maßgabe der Höhe dieser Steuerquote in dem hiefür bestimmten Wahlkörper aus.

§. 3. Das active Wahlrecht muß in der Regel persönlich ausgeübt werden.

Diesbezüglich bestehen folgende Ausnahmen:

1. Diejenigen Personen, welche sich nicht im freien Genusse ihrer Rechte befinden, üben das active Wahlrecht durch ihre Vertreter aus.

2. Die Frauenspersonen üben das Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten aus. Die Frauenspersonen, welche in ehelicher Gemeinschaft leben, üben das active Wahlrecht durch ihren Gatten aus, und nur im Falle, daß ihr Gatte aus gesetzlichen Gründen vom Wahlrechte ausgeschlossen wäre, ist ihnen gestattet, dieses Recht durch eine dritte Person auszuüben.

3. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des activen Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.

4. Die Besitzer in der Gemeinde gelegener unbeweglicher Güter oder einer in diesem Gebiete betriebenen Gewerbeunternehmung, welche in einer anderen Gemeinde wohnen, können ihren Geschäftsführer oder Leiter ermächtigen, das Wahlrecht in ihrem Namen auszuüben.

§. 4. Nur im Vollgenusse ihrer Rechte stehende österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 5 erwähnten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Stellvertreter das active Wahlrecht im Namen eines andern ausüben.

Der Bevollmächtigte kann nur einen Wähler vertreten und hat eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorzulegen.

Ausnahme und Ausgleichung von der Wahlberechtigung.

§. 5. Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechts sind:

Die Personen, welche eine Armenversorgung genießen.

Ausgeschlossen sind:

1. Diejenigen Personen, welche zu einer Strafe ver-

urtheilt wurden, womit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. November 1867 (RGB. Nr. 131) oder des jeweiligen Strafgesetzes der Verlust der Ausübung der politischen Rechte verbunden ist, jedoch nur innerhalb des für die Befähigung zur Wiedererlangung dieser Rechte festgesetzten Zeitraumes.

2. Diejenigen, gegen welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnahme an denselben oder des Betruges das Strafverfahren eingeleitet oder über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer dieser Verhältnisse.

Wählbarkeit (passives Wahlrecht.)

§. 6. Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied männlichen Geschlechtes, welches das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Ausnahme und Ausschließung von der Wählbarkeit.

§. 7. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. alle Personen, welche von der Ausübung des activen Wahlrechtes nach §. 5 ausgenommen sind;

2. die activen Gemeindebeamten und Diener.

Ausgeschlossen aber sind:

a) alle jene Personen, die nach §. 5 vom activen Wahlrechte ausgeschlossen sind;

b) säumige Schuldner der Gemeinde, gegen welche die gerichtliche Execution eingeleitet worden ist;

c) jene Personen, welche über die von ihnen übernommene Vermögensverwaltung der Gemeinde oder einer sonstigen Gemeindeanstalt, oder über ein ihnen von der Gemeinde besonders anvertrautes Geschäft mit der zu legenden Rechnung seit mehr als einem Jahre nach der festgesetzten Frist und ungeachtet erfolgter Erinnerung noch im Rückstande sind;

d) Personen, die wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind. (Art. X des Gesetzes vom 5. März 1862, RGB. Nr. 18.)

2. Abschnitt. Wahlverfahren.

Vorbereitung zur Wahl.

§. 8. Zur Wahl des Gemeinderathes werden die Wahlberechtigten in drei Wahlkörper getheilt, von welchen Jeder zwölf Vertreter zu wählen hat.

§. 9. Zum Behufe der Bildung der drei Wahlkörper werden alle Wahlberechtigten nach der Höhe der auf Jeden entfallenden in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern in absteigender Ordnung in ein Verzeichniß eingetragen, in welchem neben den Namen die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so werden dieselben in alphabetischer Ordnung eingereiht.

Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuerjahresschuldigkeiten zu ziehen und sodann dieselbe in drei Theile zu theilen. Jeder Wahlkörper hat einen Drittheil der auf die Wähler entfallenden Gesammtsteuerschuldigkeit zu enthalten.

Der erste Wahlkörper wird aus den höchst Besteuerten, der zweite aus den ihnen am nächsten kommenden Steuerträgern und der dritte aus allen übrigen gebildet.

Läßt sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesammtsteuer nicht nach Erforderniß theilen, ohne daß die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muß, so ist Letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, zu welchem seine Steuerschuldigkeit dem größten Theile nach gezogen werden müßte.

§. 10. Der erste Wahlkörper muß aus wenigstens 60 Wahlberechtigten bestehen. Sollte diese Zahl nach dem im §. 9 angedeuteten Verfahren nicht erreicht werden, so ist dieser Wahlkörper aus den Höchstbesteuerten des zweiten Wahlkörpers auf die Zahl 60 zu ergänzen. Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen Steuersumme (§. 9) abgezogen und der Rest unter die beiden andern Wahlkörper zu gleichen Theilen vertheilt.

Der zweite Wahlkörper hat die im §. 1 Punkt I lit. b incl. g und Punkt II lit. b erwähnten Wähler zu enthalten, insoferne sie nicht vermöge ihrer Steuerzahlung dem ersten Wahlkörper zuzutheilen sind.

§. 11. Der Magistrat hat für jeden der 3 Wahlkörper

die Wählerliste zu verfassen, durch die Presse kundzumachen und im eigenen Sitze durch vier Wochen vor der Wahl zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung der Wählerlisten ist durch öffentlichen Anschlag und durch eine drei Mal nacheinander im amtlichen Blatte einzuschaltende Verlautbarung mit Bestimmung der unüberschreitbaren Frist von 14 Tagen zur Einbringung der Einwendungen gegen dieselben kund zu machen.

§. 12. Der Magistrat entscheidet über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen binnen längstens sechs Tagen und nimmt die zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vor.

Gegen eine solche Entscheidung steht die Berufung an den Gemeinderath binnen drei Tagen nach der Eröffnung und gegen dessen abweisliche Entscheidung innerhalb derselben Frist an die politische Landesstelle offen, deren Erkenntniß endgiltig ist.

Sechs Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

§. 13. Die Einladung zur Wahl ist wenigstens sechs Tage vor deren Beginne vom Bürgermeister durch öffentlichen Anschlag und durch das amtliche Blatt mit der Angabe, an welchem Orte, an welchem Tage und zu welcher Stunde sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln und welche Zahl von Gemeinderäthen sie zu wählen haben, sowie mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß jeder Wähler das im §. 15 vorgeschriebene Couvert in der Gemeindekanzlei abholen oder am Wahltage von der Wahlcommission in Empfang nehmen könne.

Gleichzeitig ist auch die Schlußstunde der Wahl und die Stunde, zu welcher eine etwaige engere Wahl anfangen und enden wird, bekannt zu geben.

Soweit thunlich, ist die Kundmachung jedem Wähler (persönlich) zuzustellen, und ist auch der politischen Landesstelle die bezügliche Mittheilung zu machen.

Die Wähler eines jeden Wahlkörpers bilden für sich eine Wahlversammlung. Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert.

Leitung der Wahl.

§. 14. Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes wird durch eigene Wahlcommission geleitet.

Für jeden Wahlkörper wird vom Gemeinderathe eine eigene Wahlcommission niedergesetzt, bestehend aus einem Mitgliede

des Gemeinderathes, welchem der Vorsitz gebührt, und aus vier wahlberechtigten Gemeindemitgliedern.

Die Wahlcommission ist für den gewissenhaften Vollzug der Wahl verantwortlich.

Die Mitglieder derselben haben sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Jeder Wahlcommission kann ein von der politischen Landesstelle bestimmer landesfürstlicher Commissär beigegeben werden, dessen Aufgabe es ist die Befolgung des gesetzlichen Wahlmodus wahrzunehmen.

Wahlhandlung.

§. 15. Die Wahlhandlung hat in der Art zu geschehen, daß zuerst der III., dann der II. und zuletzt der I. Wahlkörper wählt.

Jeder Wahlberechtigte muß zur bestimmten Zeit und am bestimmten Orte vor der Wahlcommission seines Wahlkörpers erscheinen.

Er kann jede wählbare Person wählen, ohne hiebei an den eigenen Wahlkörper gebunden zu sein.

Das Wahlrecht wird mittelst Stimmzettel ausgeübt, welche die Namen der für den bezüglichen Wahlkörper vorzuschlagenden Vertreter in der bestimmten Anzahl zu enthalten haben.

Der Wahlzettel ist in das vorgeschriebene Couvert zu legen und dem Vorsitzenden, der es sofort ungeöffnet in die Urne legt, zu übergeben.

Die Couverte sind von undurchsichtigen Papieren gleicher Form und Farbe anzufertigen.

Die Abgabe jedes einzelnen Stimmzettels ist sogleich in die von zwei Mitgliedern der Wahlcommission in doppelter Ausfertigung zu führenden Wählerliste einzutragen.

Stimmzettel ohne Couvert werden nicht angenommen. Die Namensunterschrift des Wählers ist nicht erforderlich.

Sobald alle bis zur Schlußstunde vor der Wahlcommission erschienenen Wähler ihre Stimmzettel abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung als geschlossen zu erklären.

Die Wahlcommission schreitet sofort zur Stimmenzählung. Der Vorsitzende eröffnet die Stimmzettel, liest die darauf befindlichen Namen unter Einsichtnahme zweier Mitglieder der Wahlcommission ab und bewahrt die Stimmzettel auf.

Die verlesenen Namen werden durch zwei Mitglieder

der Commission in ein doppeltes Verzeichniß oder Gegenliste eingetragen.

Würde in den Stimmzetteln die Zahl der zu wählenden Gemeinderathsmitglieder überschritten, so sind die über die vorgeschriebene Zahl angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Befinden sich in einem Couvert zwei oder mehrere Stimmzettel, so sind sie sämmtlich ungiltig.

Ist derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Wahlkörpers erhalten haben.

Bei gleicher Stimmenzahl gibt das höhere Alter den Ausschlag.

Kommt auf diese Weise die volle Zahl der von dem betreffenden Wahlkörper zu wählenden Gemeinderathsmitglieder nicht zu Stande, so ist zur engeren Wahl zu schreiten.

In derselben haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, welche bei der ersten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben.

Bei gleicher Anzahl von Stimmen wird durch das Los entschieden, wer bei der engeren Wahl zu berücksichtigen sei.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte der noch zu wählenden Gemeinderathsmitglieder.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist ungiltig.

Bei gleicher Anzahl von Stimmen entscheidet in der engeren Wahl das Los.

Prüfung und Bekanntmachung der Wahl.

§. 16. Nach Beendigung der Stimmzählung verkündet die Wahlcommission sofort das Ergebniß im Wahlorte, und ist das von den Mitgliedern der Wahlcommission und von dem etwa anwesenden landesfürstlichen Commissär unterzeichnete Protokoll zu versiegeln und mit den bezüglichen Belegen dem Magistrate zur Veranlassung der Wahlprüfung durch den Gemeinderath zu übermitteln. Die Gewählten sind sofort von der erfolgten Wahl zu verständigen.

§. 17. Einwendungen gegen die Giltigkeit einer Wahl sind längstens binnen acht Tagen nach vollzogener Wahl, und

so auch Ablehnungen von Seite der Gewählten, längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung anzubringen.

Die Entscheidung über die angebrachten Einwendungen und Ablehnungen, sowie die Bestätigung der Wahlen steht dem Gemeinderathe zu.

Wird eine Ablehnung als gerechtfertigt befunden oder eine Wahl als ungiltig erklärt, so ist für die erledigte Stelle eine neue Wahl einzuleiten.

§. 18. Wer von einem Wahlkörper bereits gewählt ist, kann von den folgenden nicht mehr gewählt werden, und es sind die auf ihn gefallenen Stimmen ungiltig.

Wenn die Wahl auf eine Person gefallen ist, welche einen gesetzlichen Enthebungsgrund geltend macht oder zu den von der Wählbarkeit gesetzlich ausgenommenen oder ausgeschlossenen Personen gehört, ist eine neue Wahl auszuschreiben.

§. 19. Aenderungen oder Ergänzungen dieser Wahlordnung bleiben der Landtagsgesetzgebung vorbehalten.

Für die betreffende Antragstellung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Gemeinderathsmitglieder und die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest.

(Kais. Pat. v. 12. April 1850 Nr. 139 RGB.)

I. Theil. Constituirung.

I. Hauptstück. Von der Stadt und ihrem Gebiete.

Begriff.

§. 1. Triest mit seinem Gebiete ist eine reichsunmittelbare Stadt des österreichischen Kaiserthums, und bildet einen untrennbaren Bestandtheil desselben.

§. 2. Die Grenzen der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden.

Art. I des LG. v. 1. April 1885 Nr. 8 bestimmt:

Die Umfangsgrenze der in der Gemeinde Triest von der Stadt eingenommenen Area ist von der Landseite durch die blau mit den Nummern 1 bis 52 bezeichnete Linie im beiliegenden Plane, der einen integrirenden Theil dieses Gesetzes bildet, und von der Meeresseite durch das Meer selbst festgestellt.

Verhältniß zum Reiche.

§. 3. Das Verhältniß der Stadt Triest zum Reiche ist durch die Reichsverfassung und durch die kaiserliche Entschließung v. 1. Oct. 1849 bestimmt.

Innerhalb der durch die Reichsverfassung festgesetzten Beschränkungen wird der reichsunmittelbaren Stadt Triest ihre Selbstständigkeit gewährleistet.

§. 4. Das Wappen und die Farben der reichsunmittelbaren Stadt Triest werden beibehalten.

§. 5. Der reichsunmittelbaren Stadt Triest kömmt gleich jedem Kronlande der Monarchie nach §. 41 der Reichsverfassung das Recht zu, zwei Mitglieder ins Oberhaus des Reichstages abzuordnen. (§. 103.)

Ueber die Wahl der Vertreter der Stadt Triest für das Unterhaus des Reichstages wird das Reichswahlgesetz das Nähere bestimmen.[1])

Fractionen.

§. 6. Die Stadt Triest mit ihrem Gebiete hat als Gemeinde das Recht, mit Genehmigung des Statthalters sich in Fractionen zu theilen, und denselben zur Erleichterung der Verwaltung einen gewissen Wirkungskreis anzuweisen.

II. Hauptstück. Von den Bewohnern.

Eintheilung.

§. 7. Die Bevölkerung der Stadt Triest besteht:

a) aus Gemeindegliedern;

b) aus Fremden.

Die Gemeindeglieder sind:

a) Gemeindeangehörige;

b) Gemeindebürger.

Nur österreichische Reichsbürger können Gemeindeglieder von Triest sein.

---

[1]) Vgl. Ges. v. 2. April 1873 Nr. 40 RGB.

Angehörige.

a) Dermalen.[1])

§. 8. Als Angehörige von Triest sind dermalen zu betrachten, jene österreichischen Reichsbürger, welche ohne zu einer anderen Gemeinde zu gehören, entweder:

a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in Triest ihren ständigen Aufenthalt haben, oder

b) seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in Triest ihren ständigen Aufenthalt haben, und zugleich einer der folgenden Classen angehören:

1. Besitzer unbeweglicher Güter in der Stadt oder dem Gebiete von Triest;
2. Handelsleute, die den Handel selbstständig betreiben;
3. Besitzer von Handelsschiffen für die weite Fahrt, oder für die Küstenfahrt, oder von Antheilen an solchen Schiffen;
4. Capitäne von Schiffen für die weite Fahrt;
5. Doctoren einer der vier Facultäten, welche ihren Doctorgrad an einer inländischen Lehranstalt erlangt haben;
6. Architecten, Schiffbaumeister, öffentliche Kunstverständige, Magister der Chirurgie, Eigenthümer einer Apotheke.
7. Diejenigen, welche ein Gewerbe, Handwerk oder sonst einen bei der Behörde angemeldeten Industriezweig selbstständig betreiben, oder

c) in Triest vermöge ihres Geschäftes oder ihrer Stelle dermalen den ständigen Aufenthalt haben, und zu einer der nachfolgenden Kategorien gehören:

1. Approbirte Großhändler und Kleinhändler, Advocaten, Notare und patentirte Sensale.
2. Staatsdiener und bleibend angestellte Gemeindebeamte, — auch wenn sie aus dieser Kategorie in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand übergetreten sind, — Officiere, Geistliche und öffentliche Lehrer.

b) In der Folge.

§. 9. In der Folge wird die Angehörigkeit erworben:

a) durch Geburt,

[1]) Vgl. zu diesem und zu den folgenden Paragraphen über Angehörigkeit Ges. v. 3. Dec. 1863 Nr. 105 RGB.

b) durch Aufnahme in den Gemeindeverband,
c) durch besondere persönliche Verhältnisse.

aa) Durch Geburt.

§. 10. Eheliche oder nach den bürgerlichen Gesetzen den ehelichen gleichgehaltene Kinder sind Angehörige der Gemeinde, wenn ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder falls er früher gestorben wäre, zur Zeit seines Ablebens, oder bei legitimirten Kindern zur Zeit der stattfindenden Legitimation dem Gemeindeverbande angehörte.

Durch Annahme an Kindesstatt wird die Angehörigkeit nicht begründet.

Uneheliche Kinder treten in den Gemeindeverband, wenn ihre Mutter zur Zeit der Entbindung Gemeindeangehörige war.

Findlinge, welche im Umfange des Gemeindebezirkes gefunden werden, sind Gemeindeangehörige, so lange sich nicht ermitteln läßt, daß sie einer anderen Gemeinde angehören.

Die Angehörigkeit der Findlinge im Findelhause wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

bb) Durch Aufnahme.

§. 11. Die Aufnahme in den Gemeindeverband geschieht:
1. Ausdrücklich durch einen Gemeindebeschluß,
2. stillschweigend;

bei Frauenspersonen durch Vermählung mit einem Gemeindeangehörigen.

cc) Durch persönliche Verhältnisse.

§. 12. Staatsdiener, Officiere, Geistliche, öffentliche Lehrer werden auch in der Folge Angehörige von Triest, wenn ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt daselbst anweiset.

Recht zur Aufnahme.

§. 13. Jeder österreichische Reichsbürger hat das Recht, die Aufnahme als Angehöriger von Triest zu verlangen, wenn er

1. die volle Befugniß hat, über seine Person und über sein Vermögen zu verfügen;
2. a) wenigstens zehn Jahre unmittelbar vorher auf Grundlage eines giltigen, nicht erloschenen Heimatscheines ununterbrochen in dem Gemeindebezirke wohnhaft ist, oder
   b) seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in

Triest ansässig ist, und eine der im §. 8, lit. b bezeichneten Eigenschaften besitzt, oder

c) in Triest den ständigen Aufenthalt hat, und zu einer der im §. 8, lit. c ad e aufgezählten Kategorien gehört;

3. sich eines unbescholtenen Rufes erfreut;

4. den Besitz eines den Unterhalt seiner Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges nachweiset.

Wird die Aufnahme verweigert, so entscheidet im Berufungswege der Statthalter.

§. 14. Mit dem Aufgenommenen treten zugleich seine Gattin und die zur Zeit der Aufnahme unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder in den Gemeindeverband.

Ebenso folgen uneheliche Kinder, so lange sie noch minderjährig sind, der Eigenschaft der Mutter.

Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit.

§ 15. Bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit folgen die minderjährigen, im Familienbande lebenden Kinder der Eigenschaft der Eltern, uneheliche minderjährige Kinder jener der Mutter, die Frau der Eigenschaft des Gatten.

Der Tod eines oder beider Elterntheile, sowie die Auflösung des ehelichen Verbandes oder der ehelichen Gemeinschaft ändert nichts an der Zuständigkeit der Kinder und der Gattin.

Verlust der Gemeindeangehörigkeit.

§. 16. Die Gemeindeangehörigkeit wird verloren:

a) durch den Verlust der österreichischen Reichsbürgerschaft,

b) durch die Erwerbung der Angehörigkeit in einer andern Gemeinde.

Bürger:

a) Dermalen.

§. 17. Dermalen werden als Bürger von Triest erklärt:

Jene Angehörigen, welche in Triest oder dessen Gebiete geboren sind und zugleich eine der im §. 8 unter lit. b oder unter lit. c ad 1 bezeichneten Eigenschaften besitzen.

b) Künftig.

§. 18. In der Folge erlangen das Bürgerrecht:

a) durch die Geburt die ehelichen oder den ehelichen gesetzlich gleichgehaltenen großjährigen Kinder von Triester Bürgern, wenn bei ihnen eines der im §. 8 unter lit. b

oder lit. c ad 1 enthaltenen Erfordernisse der Angehörigkeit eintritt;

b) diejenigen, welchen das Bürgerrecht von der Gemeinde ausdrücklich verliehen wird.

Es darf jedoch nur solchen österreichischen Staatsbürgern das Bürgerrecht verliehen werden, bei welchen die Bedingungen des §. 13 sub 3 und 4 eintreten, und welchen keiner der im §. 35 enthaltenen Ausnahms- oder Ausschließungsgründe entgegensteht.

Aufnahmstaxe.

§. 19. Jeder neu aufzunehmende Bürger hat zur Gemeindecasse die jeweilig bestehende Aufnahmstaxe zu entrichten. Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann von Entrichtung dieser Taxe befreit werden.

Verlust des Bürgerrechtes.

§. 20. Der Gemeindebürger verliert das Gemeindebürgerrecht:

a) wenn er die Gemeindeangehörigkeit verliert (§. 16);

b) zu einer Strafe verurtheilt wird, woran die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte knüpfen. Bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber, wenn er wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer andern Gesetzübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist;

c) wenn er in Concurs gerathen und seine Schuldlosigkeit nicht vollständig nachgewiesen worden ist. Doch treffen die nachtheiligen Folgen dieses Verlustes nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor diesem Zeitpunkte erzeugten Kinder.

Ehrenbürger.

§. 21. Die Stadt Triest ist berechtigt, ausgezeichneten Männern, welche sich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, welches die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindebürger begründet, ohne die Verpflichtungen derselben aufzulegen.

Gemeindematrikel.

§. 22. Die Gemeinde hat über alle Gemeindebürger und Gemeindeangehörige eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem Gemeindegliede frei steht.

Fremde.

§. 23. Fremde in der reichsunmittelbaren Stadt Triest sind jene, welche, ohne Gemeindeglieder zu sein, sich dort aufhalten.

§. 24. Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Stadt Triest zur Last, soferne sie sich zuletzt daselbst aufgehalten haben.

Waisen der obgenannten Personen sind Angehörige von Triest, wenn sie sich beim Ableben ihrer Eltern daselbst befinden.

Rechte und Pflichten der Bewohner.

§. 25. Die Fremden, selbst wenn sie Ausländer sind, haben in der Stadt Triest Anspruch:

1. auf polizeilichen Schutz der Person und ihres in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthumes;
2. auf Benützung der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen;
3. auf Theilnahme am activen Wahlrechte unter den Beschränkungen des §. 34;
4. auf ungehinderten gesetzlichen Betrieb von Handel und Gewerben.

§. 26. Die Gemeindeangehörigen haben überdies das Recht:

a) auf Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen;
b) im Falle eingetretener Verarmung auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln, nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen;
c) auf Theilnahme am activen und passiven Wahlrechte innerhalb der im §. 33 angegebenen Grenzen.

§. 27. Die Bürger von Triest haben das unbedingte Wahlrecht und außerdem noch Theil an jenen Rechten, für deren Genuß entweder durch das Gesetz (§. 56) oder durch eine besondere Stiftung die Eigenschaft eines Triester Bürgers gefordert wird.

§. 28. Die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder sind:

a) die Befolgung der, von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungskreises getroffenen Anordnungen;

b) die verhältnißmäßige Theilnahme an den Gemeindelasten.

Diese Verpflichtungen beginnen mit dem Tage des Eintrittes in den Gemeindeverband und dauern so lange fort, als das Verhältniß zur Gemeinde währt.

Dieselben Verpflichtungen liegen unbedingt auch jenen Fremden ob, welche nach §. 34 dieser Verfassung in Triest das active Wahlrecht genießen, oder daselbst Handel und Gewerbe treiben.

§. 29. Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz nicht haben, tragen nur die nach den landesfürstlichen Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Gemeindelasten.

III. Hauptstück. Von der Vertretung der reichsunmittelbaren Stadt Triest.

Begriff.

§. 30. Die reichsunmittelbare Stadt Triest wird in ihren Angelegenheiten vom Stadtrath vertreten.

§. 31. In Betreff der legislativen Wirksamkeit in Landesangelegenheiten (§. 35 und 36 der Reichsverfassung) hat der Stadtrath die Eigenschaft eines Landtages, und seine Beschlüsse erlangen durch die Sanction des Kaisers die Kraft eines Landesgesetzes.

Stadtrath, dessen Wahl und Auflösung.

§. 32. Die Mitglieder des Stadtrathes werden durch directe Wahl auf die Dauer von drei aufeinander folgenden Jahren frei gewählt.

Die Zahl derselben ist auf vierundfünfzig festgesetzt, wovon achtundvierzig auf die Stadt Triest und sechs auf das Gebiet entfallen.

Der Kaiser kann die Auflösung des Stadtrathes jederzeit anordnen.

In diesem Falle ist längstens binnen vier Wochen die neue Wahl auszuschreiben.

Wahlberechtigung.

§. 33. Wahlberechtigt sind im Allgemeinen:

a) die Bürger von Triest;

b) unter den Angehörigen männlichen Geschlechts:

1. Diejenigen, welche die im §. 8, unter b oder unter c ad 1 bezeichneten Eigenschaften besitzen;
2. Staatsdiener und bleibend angestellte Gemeindebeamte, welche von ihrem Gehalte eine Einkommensteuer entrichten, sowie Pensionisten und Quiescenten derselben Kategorie.
3. Officiere, welche zur militia stabilis gehören.
4. Die Pfarrer und selbstständigen Curaten aller anerkannten christlichen Bekenntnisse, und die Rabbiner und bleibend angestellten Prediger der israelitischen Religionsgenossenschaft.
5. Die öffentlichen Professoren und die bleibend angestellten Vorsteher und Lehrer der öffentlichen Unterrichtsanstalten.

Bedingungen der Wahlberechtigung der Fremden.

§. 34. Ausnahmsweise sind in der reichsunmittelbaren Stadt Triest auch Fremde, selbst wenn sie die österreichische Reichsbürgerschaft nicht besitzen, nach mindestens fünfjähriger Ansässigkeit wahlberechtigt, wenn sie einen solchen Besitz an liegenden Gründen oder die Innehabung einer solchen Handlung oder Fabrik nachweisen, wodurch die Einreihung der Gemeindeglieder in den ersten oder zweiten Wahlkörper (§. 39) begründet wird.

Ausnahmen von der Wahlberechtigung.

§. 35. Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen:

a) welche unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehen;

b) diejenigen, welche eine Armenversorgung genießen.

Ausgeschlossen sind:

a) diejenigen, welche zu einer Strafe verurtheilt worden sind, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen.

Bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit

verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind;

b) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens in Anklagestand versetzt worden sind, so lange sie nicht schuldlos erklärt wurden;

c) diejenigen, über deren Vermögen Concurs ausgebrochen ist, so lange die Cridaverhandlung dauert, und nach Beendigung derselben, wenn die Schuldlosigkeit des Cridatars nicht vollständig nachgewiesen wurde.

Wählbarkeit.

§. 36. Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, welches das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Ausnahmen von der Wählbarkeit.

§. 37. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

a) alle Fremden;

b) alle Personen, welche nach §. 35 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgenommen sind;

c) Militärpersonen in der activen Dienstleistung;

d) die bleibend angestellten Gemeindebeamten;

e) die Pächter städtischer Gefälle, so lange ihr Pachtvertrag dauert.

Ausgeschlossen sind:

a) alle Personen, die nach §. 35 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgeschlossen sind;

b) säumige Schuldner der Gemeinde, gegen welche die Einleitung gerichtlicher Schritte nothwendig geworden ist;

c) jene Personen, welche über die aufgehabte Vermögensverwaltung der Gemeinde, oder einer Gemeindeanstalt, sowie jene, welche über ein ihnen speciell von der Gemeinde anvertrautes Geschäft mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

§. 38. Wenn Personen in den Stadtrath gewählt sind, die über eine Anklage wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung stehen, so haben sie kein Recht an den Sitzungen des Stadtrathes Theil zu nehmen, so lange das

richterliche Erkenntniß nicht herausgestellt hat, ob sie die Wählbarkeit für den Stadtrath verloren oder behalten haben.

Wahl der Vertretung.

a) In der Stadt: Wahlkörper.

§. 39. Behufs der Wahl der Mitglieder des Stadtrathes, werden sämmtliche wahlberechtigte Gemeindeglieder der Stadt Triest in vier Wahlkörper abgetheilt, deren jeder zwölf Mitglieder zu wählen hat.

Den ersten Wahlkörper bilden:

a) diejenigen, welche in Triest liegende Güter besitzen, wovon sie an directer Steuer einen Betrag von 300 fl. C. M. und darüber entrichten;
b) diejenigen, welche einen Besitz solcher in Triest intabulirten Satzposten nachweisen, für welche sie an Einkommensteuer einen Betrag von 300 fl. C. M. und darüber entrichten;
c) die börsemäßigen Handelsditen;
d) dann die zur Zeit der Wahl in Triest anwesenden Ehrenbürger.

Den zweiten Wahlkörper bilden:

a) Diejenigen, welche in Triest liegende Güter besitzen, wovon sie an directer Steuer einen Betrag von 100 fl. C. M. bis ausschließlich 300 fl. C. M. entrichten;
b) diejenigen, welche einen Besitz solcher in Triest intabulirter Satzposten nachweisen, für welche sie an Einkommensteuer einen Betrag von 100 fl. C. M. bis ausschließlich 300 fl. C. M. entrichten;
c) die approbirten Großhändler;
d) die Besitzer von approbirten Fabriken;
e) die Rheder, welche Schiffe oder Antheile an Schiffen für die weite Fahrt oder Küstenfahrt im Gehalte von mindestens dreihundert Tonnen besitzen;
f) die Advocaten und Notare.

Den dritten Wahlkörper bilden:

a) Diejenigen, welche in Triest liegende Güter besitzen, wovon sie an directer Steuer einen Betrag von 25 fl. C. M. bis ausschließlich 100 fl. C. M. entrichten;
b) Diejenigen, welche einen Besitz solcher in Triest intabulirter Satzposten nachweisen, für welche sie an Einkommensteuer einen Betrag von 25 fl. C. M. bis ausschließlich 100 fl. C. M. entrichten;

c) die approbirten Waaren-Spediteure;
d) die approbirten Kleinhändler;
e) die nicht approbirten, jedoch bei der Börse gehörig angemeldeten Großhändler;
f) die patentirten Sensale;
g) die Rheder, welche Handelsschiffe jeder Art oder Antheile von solchen Schiffen im Gehalte von mindestens Einhundert bis ausschließlich dreihundert Tonnen besitzen;
h) alle jene Gemeindeglieder, welche eine der im §. 8, lit. b sub 4, 5 und 6, oder lit. c ad 2 begriffenen Eigenschaften besitzen.

Den vierten Wahlkörper bilden die übrigen Wahlberechtigten.

§. 40. Behufs der Einreihung in die Wahlkörper werden dem Vater die von seinen minderjährigen Kindern, dem Gatten die von seiner Gattin entrichteten Beträge an directen Steuern vom Besitze unbeweglicher Güter und Satzposten zugerechnet, so lange das dem Vater und Gatten gesetzlich zustehende Befugniß der Vermögensverwaltung nicht aufgehört hat.

Gesellschaftliche Handlungshäuser und Fabriken werden durch einen die Firma besitzenden Gesellschafter als einzigen Stimmführer vertreten.

b) Im Gebiete.

§. 41. Dieser Paragraph wurde durch das LG. vom 1. April 1882 Nr. 8 folgendermaßen bestimmt:

Jener Theil der Gemeinde Triest, welcher in der im Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes[1]) festgestellten Umfangsgrenze der Stadt nicht inbegriffen ist, wird behufs der Wahlen in folgende sechs Wahlbezirke eingetheilt:

Der erste Wahlbezirk, zu welchem die im Weichbilde der Stadt nicht inbegriffene Area der städtischen Bezirke St. Giacomo und VII. St. Anna und die Villa von Servola gehören, wählt einen Vertreter.

Der zweite Wahlbezirk, zu welchem die im Weichbilde der Stadt nicht inbegriffene Area der städtischen Bezirke V Barriera vecchia und VIII Farreto und die Villa von Longera des ersten Landbezirkes gehören, wählt einen Vertreter.

[1]) Abgedruckt bei §. 2.

Der dritte Wahlbezirk, zu welchem die im Weichbilde der Stadt nicht inbegriffene Area des städtischen Bezirkes IX S. Giovanni gehört, wählt einen Vertreter.

Der vierte Wahlbezirk, zu welchem die im Weichbilde der Stadt nicht inbegriffene Area des städtischen Bezirkes X Rojiano gehört, wählt einen Vertreter.

Der fünfte Wahlbezirk, zu welchem die Villa von Basovizza, Banne, Gropada, Trebich und Padrich des ersten Landbezirkes gehören, dann die Villa Oxcina des zweiten Landbezirkes, wählt einen Vertreter.

Die städtischen und die Landbezirke, von denen in diesem Artikel Erwähnung geschieht, sind jene, welche in den §§. 22, 23 und 24 des Organisationsstatutes für den Stadtmagistrat von Triest festgestellt und in dem dem gegenwärtigen Gesetze (Art. I) beigeschlossenen Plane in rother Farbe begrenzt erscheinen.
(LG. v. 1. April 1882 Nr. 8.)

Wählerlisten.

§. 44. Ueber alle wahlberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wahlkörpern und Bezirken abgesonderte Wählerlisten zu verfassen, und in jedem Wahlbezirke an einem geeigneten Orte, mindestens sechs Wochen vor der Wahl, zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist durch eine dreimal der ämtlichen Zeitung einzuschaltende, und den Hauseigenthümern zur Verständigung der Parteien zuzustellende Kundmachung unter Festsetzung einer Präclusivfrist von vierzehn Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen zu veröffentlichen.

Der Magistrat entscheidet über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen binnen längstens sechs Tagen und nimmt die für zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vor.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an den Stadtrath innerhalb drei Tagen offen.

Vierzehn Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

§. 45. Besitzt ein Wähler der Stadt (§§. 39 und 43) die Wahlberechtigung für mehrere Wahlkörper, so kann er nur in einen derselben, und zwar in den höheren eingereiht werden.

Wahlausschreibung.

§. 46. Zur Vornahme der Wahl sind acht Tage vorher sämmtliche Wahlberechtigte durch Erlaß des Statthalters in

der Art einzuladen, daß das Wahlausschreiben, in welchem Zeit und Ort der Wahl, sowie die Zahl der in dem bezüglichen Wahlkörper und Wahlbezirke zu wählenden Mitglieder des Stadtrathes genau anzugeben sind, auf die im §. 44 angegebene Art bekannt gemacht wird.

Für jeden Wahlkörper ist ein besonderer Wahltag zu bestimmen in der Art, daß die Wahlen des vierten Wahlkörpers zuerst, dann die der drei übrigen Wahlkörper in aufsteigender Reihenfolge, hierauf die Wahlen des Gebiets stattfinden.

Leitung der Wahl.

§. 47. Die Wahl der Mitglieder des Stadtrathes wird durch eigene Wahlcommissionen geleitet.

Für jeden Wahlkörper sowie für jeden Wahlbezirk des Gebietes wird von dem Stadtrathe eine Wahlcommission niedergesetzt, bestehend aus einem Mitgliede des Stadtrathes, welches dabei den Vorsitz führt, und vier stimmberechtigten Gemeindegliedern.

Die Wahlcommission ist für den gewissenhaften Vollzug der Wahl verantwortlich.

Die Mitglieder derselben haben sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Jeder Wahlcommission wird ein vom Statthalter bestimmter Commissär beigegeben, dessen Aufgabe es ist, die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlmodus vorzunehmen.

Wahlhandlung.

§. 48. Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission persönlich erscheinen.

Nur jene Wahlberechtigten, welche im öffentlichen Dienste abwesend sind, können durch Bevollmächtigte vertreten werden.

Der Bevollmächtigte darf jedoch nur Einen Machtgeber vertreten, muß selbst wahlberechtigt sein (§§. 33—35) und eine in gesetzlicher Form ausgefertigte Vollmacht einlegen.

Die Namen der Erscheinenden werden in das von einem Mitgliede der Wahlcommission zu führende Wahlprotokoll eingetragen.

Die Stimmgebung geschieht durch Stimmzettel, auf welchen die in dem Wahlausschreiben angegebene Zahl der auf den betreffenden Wahlkörper oder Wahlbezirk entfallenden Vertreter verzeichnet wird.

Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Bei den Wahlen im Stadtgebiete kann auch eine mündliche Abstimmung in der Art zugelassen werden, daß jeder Wähler vor der Wahlcommission den Namen des von ihm Vorgeschlagenen zu Protokoll gibt.

Nach Ablauf der, zur Abgebung der Stimmzettel festgesetzten Frist wird am Wahlorte selbst von der Wahlcommission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmenzählung vorgenommen.

Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die relative Mehrheit aller Stimmenden des Wahlkörpers oder Wahlbezirkes erhalten haben. Wird das Ergebniß der Wahl durch Stimmengleichheit zweifelhaft, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten, wobei sich auf jene Personen zu beschränken ist, hinsichtlich welcher wegen Stimmengleichheit kein Ergebniß erzielt worden ist.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Eine besondere Instruction innerhalb der Grenzen dieser Verfassung wird die näheren Bestimmungen über die Wahlhandlung aussprechen.

§. 49. Die Gewählten dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 50. Sogleich nach beendigter Stimmzählung ist von jeder Wahlcommission das Ergebniß der Wahl am Versammlungsorte kund zu geben, sohin das von den Mitgliedern der Commission und vom Commissär des Statthalters zu unterfertigende Wahlprotokoll mit den demselben beizuschließenden Belegen versiegelt dem Statthalter zu überreichen.

Der Statthalter sammelt diese Wahlprotokolle und beruft binnen acht Tagen die Versammlung der neuen Vertreter, welcher er auch die Wahlprotokolle zur Prüfung übermittelt.

Liegen dem Statthalter die Nachweise vor, daß ein Gewählter nach §. 37 von der Wählbarkeit ausgenommen oder

ausgeschlossen sei, so hat er die Wahlacten mit seinen begründeten Bemerkungen dem Stadtrathe zu übergeben.

Den in den Stadtrath Gewählten hat der Statthalter mit Ausnahme des im vorigen Absatze erwähnten Falles ein Wahlzeugniß auszufertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Zeugniß berechtigt den Gewählten zum Eintritte in den Stadtrath, und begründet in so lange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

Gleichzeitig mit dem Zusammentritte der neuen Versammlung erfolgt die Auflösung des bisherigen Stadtrathes, falls dieselbe nicht schon früher durch kaiserliche Verfügung geschehen wäre (§. 32).

Prüfung der Wahlen.

§. 51. Die neue Vertretung hat unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Mitgliedes sich als constituirt zu erklären, und die Wahlen durch eine eigene Commission aus ihrer Mitte zu prüfen und über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit derselben zu entscheiden.

Nachtragswahlen.

§. 52. Einwendungen gegen die Giltigkeit einer Wahl sind bei der neuen Vertretung längstens binnen acht Tagen nach ihrer Constituirung anzubringen.

Werden binnen dieser Frist keine Einwendungen vorgebracht, oder die vorgebrachten als unstatthaft beseitiget und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so wird die Wahl vom Stadtrathe bestätiget, und das Resultat derselben öffentlich bekannt gemacht.

Im entgegengesetzten Falle ist eine neue Wahl zu veranlassen.

Wurde von mehreren Wahlkörpern oder Wahlbezirken eine und dieselbe Person gewählt, so hat sie sich binnen derselben Frist zu erklären, für welchen Wahlkörper oder Wahlbezirk sie das Mandat annehme.

Auch in diesem Falle sowie, wenn die Wahl auf Jemanden gefallen ist, der einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, endlich im Falle des §. 63 ist über Einschreiten des Stadtrathes vom Statthalter eine neue Wahl auszuschreiben.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

§. 53. In der Regel ist jedes Gemeindeglied verpflichtet, die auf selbes gefallene Wahl anzunehmen.

Ein Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

a) Militärpersonen, welche nicht in der activen Dienstleistung stehen;
b) die in der Seelsorge verwendeten Geistlichen und Staatsbeamte;
c) Personen, die über 60 Jahre alt sind;
d) Personen, welche in der letztverflossenen Wahlperiode die Stelle eines Stadtrathes bekleidet haben, für die nächstfolgende Wahlperiode.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Annahme ungeachtet wiederholter Aufforderung verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Stadtrath von 100—500 fl. Conv. Münze bemessen kann, und verliert überdies das active und passive Wahlrecht für die in der laufenden Wahlperiode stattfindenden Ergänzungswahlen und für die nächste Wahlperiode.

§. 54. Der Stadtrath berichtet über die von ihm bestätigten Wahlen an den Statthalter und bringt gleichzeitig dieselben zur öffentlichen Kenntniß.

Beeidigung des Stadtrathes.

§. 55. Sämmtliche Mitglieder des Stadtrathes haben hierauf in einer vom Statthalter eigens zu diesem Zwecke in kürzester Frist zu berufenden Versammlung in die Hände desselben den Eid der Treue dem Kaiser und sowohl auf die Reichsverfassung, als auf die Verfassung von Triest zu leisten.

Wahl des Vorstandes.

§. 56. Nach erfolgter Beeidigung schreitet der Stadtrath zur Wahl des Vorstandes aus seiner Mitte.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, welcher den Titel Podestà führt, und zwei Vicepräsidenten.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen in Triest ihren Wohnsitz haben, und dürfen unter einander weder im ersten, noch im zweiten Grade verwandt oder verschwägert sein.

Der Podestà muß insbesondere Bürger von Triest sein.

§. 57. Die Wahl geschieht für jedes Mitglied des Vorstandes abgesondert.

Hiezu ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der sämmtlichen Stadtrathsmitglieder erforderlich, und ist derjenige als zum Podestà oder Vicepräsidenten gewählt anzusehen, welcher die absolute Stimmenmehrheit der gesammten Mitglieder des Stadtrathes für sich hat. Kommt die oben bezeichnete Mehrheit in zwei aufeinander folgenden Abstimmungen nicht zu Stande, so wird zu einer engeren Wahl geschritten, welche sich auf jene zwei Mitglieder zu beschränken hat, die in der letzten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 58. Zur Wahl des Vorstandes haben sich sämmtliche Mitglieder des Stadtrathes einzufinden.

Jene Mitglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihr Entfernen durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, sind als ihres Amtes verlustig zu erklären, und können in der laufenden Wahlperiode nicht wieder gewählt werden.

§. 59. Die Wahl des Podestà und der Vicepräsidenten gilt für die dreijährige Dauer der Wahlperiode.

Der Austretende ist wieder wählbar.

Sollte der Austritt des Podestà oder eines Vicepräsidenten vor Ablauf der gesetzlichen Zeit erfolgen, so gilt die deshalb vorzunehmende Wahl jedenfalls nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine.

§. 60. Die Wahl des Podestà unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Nach erfolgter Bestätigung hat der Podestà im versammelten Stadtrathe den vorgeschriebenen Eid in die Hände des Statthalters abzulegen, und ist die hierüber aufgenommene, von ihm eigenhändig gefertigte Eidesurkunde dem Statthalter vorzulegen.

Ausnahmsweise Bezüge der Stadträthe.

§. 61. Die Mitglieder des Stadtrathes verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeindebezirkes haben die dazu abgeordneten Mitglieder des Stadtrathes auf die nämlichen Gebühren aus der Gemeindecasse Anspruch, welche in gleichem Falle den Räthen des Obergerichtes aus der Staatscasse verabreicht werden.

Genüsse der Vorstandsmitglieder.

§. 62. Sowohl der Podestà als die beiden Vicepräsidenten erhalten eine Functionsgebühr, welche vom Stadtrathe festgestellt wird.

Dem Podestà wird insbesondere die Wohnung im Stadthause eingeräumt.

Verlust der Stelle eines Stadtrathes.

§. 63. Ein Mitglied des Stadtrathes wird seiner Stelle verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte (§. 37).

Sollte ein Mitglied des Stadtrathes wegen eines Verbrechens in Anklagestand versetzt worden sein, so kann es vor erfolgter Schuldlossprechung sein Amt nicht ausüben.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Vorstandsmitglieder.

Verwaltungsausschuß.

§. 64. Der Stadtrath wählt für die Dauer Eines Jahres, aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuß von zehn Mitgliedern und fünf Ersatzmännern.

Dieser Verwaltungsausschuß, welcher auch, wenn der Stadtrath nicht versammelt ist, in Wirksamkeit zu bestehen hat, vertritt denselben in allen jenen Angelegenheiten, welche durch diese Verfassung oder durch spätere Gesetze dem Verwaltungsausschusse zugewiesen werden.

§. 65. Der Vorstand des Stadtrathes ist zugleich Vorstand des Verwaltungsausschusses.

§. 66. Der Verwaltungsausschuß bleibt auch, wenn eine neue Wahl des Stadtrathes stattzufinden hat, noch so lange in Wirksamkeit, bis der neuerwählte Stadtrath einen neuen Ausschuß eingesetzt hat.

Vollziehendes Organ der Stadt Triest.

§. 67. Das vollziehende Organ der Gemeinde ist der Podestà mit dem ihm untergeordneten Stadtmagistrate, welcher aus einem rechtskundigen, von dem Stadtrathe ernannten Leiter und der nöthigen Anzahl von rechtskundigen Referenten sowie aus dem erforderlichen Hilfspersonale besteht.

Art der Anstellung.

§. 68. Die rechtskundigen Mitglieder des Magistrates müssen zur diesfälligen Geschäftsführung in der für den Eintritt in den Staatsdienst vorgeschriebenen Weise befähigt sein, sie dürfen sich nebenbei weder in einem andern dienstlichen Verhältnisse befinden, noch die juristische Praxis ausüben.

§. 69. Wenn die Stelle eines rechtskundigen Mitgliedes des Magistrates zu besetzen kömmt, so ist dies durch Einrückung in die öffentlichen Zeitungsblätter mit dem Beisatze zu verlautbaren, daß diejenigen, welche sich zu diesem Amte für befähigt halten, binnen einer nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist ihre schriftlichen und mit den gehörigen Ausweisen belegten Gesuche bei dem Magistrate zu überreichen haben. Letzterer erstattet hierüber dem Stadtrathe einen begründeten, die Eigenschaften aller Bewerber würdigenden Besetzungsvorschlag, bei welchem er jedoch an die aufgetretenen Bewerber nicht gebunden ist.

Dienstesentlassung und Enthebung vom Dienste.

§. 70. Die rechtskundigen Mitglieder des Magistrates werden auf Lebenszeit angestellt. Die Entlassung, sowie die einstweilige Enthebung derselben vom Dienste kann nur nach denselben Grundsätzen wie bei Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden erfolgen.

Gehalte und Pensionen.

§. 71. Die rechtskundigen, auf Lebenszeit angestellten Mitglieder des Magistrates erhalten Besoldungen und Pensionen.

Hinsichtlich ihrer Versetzung in den Ruhestand gelten die für Staatsbeamte der Verwaltungsbehörden bestehenden Vorschriften.

Territorialmiliz.

§. 72. Das Institut der Territorialmiliz, welche aus den waffenfähigen Grundbesitzern des Gebietes von Triest in der Stärke eines Bataillions von Eintausend Mann besteht, und deren Bestimmung es ist, in Friedenszeiten für die Erhaltung der Ruhe und öffentlichen Sicherheit in der Stadt und im Gebiete zu wachen (§. 94), in Kriegszeiten aber auf Verlangen des Militärcommando zur Küstenvertheidigung und zum Garnisonsdienste verwendet zu werden, wird aufrecht erhalten.

Die nähere Einrichtung der Territorialmiliz wird durch ein besonderes Reglement im Wege des Gesetzes bestimmt.

Bis dahin hat die dermalige Einrichtung in Kraft zu bleiben.

II. Theil. Wirkungskreis.

I. Hauptstück. Wirkungskreis des Stadtrathes.

1. Abschnitt. Umfang des Wirkungskreises.

Wirkungskreis im Allgemeinen.

§. 73. Der Stadtrath der reichsunmittelbaren Stadt Triest ist innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen berufen, dieselbe in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, in den die Stadt betreffenden Angelegenheiten selbstständig Beschlüsse zu fassen und deren Vollziehung zu veranlassen.

Es obliegt ihm in dieser Beziehung im Allgemeinen:

A) die Einsetzung, Regelung, Oberleitung und Controle der sämmtlichen Stadtverwaltungsorgane;
B) die Ordnung des städtischen Haushaltes;
C) die allseitige Wahrung und Förderung der Interessen und Wohlfahrt der Stadt durch ihre besonderen Anstalten;
D) die Vertretung der Stadt als Körperschaft nach Außen.

Wirkungskreis insbesondere ad A.

a) Normirung des Verwaltungsorganismus.

aa) Einrichtung der Verwaltungsorgane.

§. 74. Der Stadtrath regelt die Einrichtung des Magistrates und der demselben untergeordneten Organe, sowie der städtischen Anstalten, und bestimmt die Zahl und Bezüge aller Beamten und Diener.

Die Beschlußfassung über die Einrichtung des Magistrates ist der Sanction des Kaisers zu unterziehen.

bb) Ernennung des Personales.

§. 75. Der Stadtrath ernennt die bleibend anzustellenden Gemeindebeamten, deren jährlicher Gehalt den Betrag von 400 fl. C. M. übersteigt.

Für eben dieses Gehaltsausmaß ernennet er auch die Beamten der städtischen Anstalten, insofern nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist.

Die Ernennung erfolgt nach vorausgegangener Concursausschreibung über Vorschlag des Magistrates.

Der Stadtrath ist jedoch an den Vorschlag nicht gebunden.

cc) Versetzung in den Ruhestand und Entlassung.

§. 76. Der Stadtrath hat über die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand und über die Entlassung der bleibend angestellten Beamten, ferner über die Bewilligung der Bezüge der Hinterbliebenen in Gemäßheit der für die Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden bestehenden Normen zu beschließen.

b) Aufsicht und Controle der Verwaltung.

§. 77. Der Stadtrath hat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung aller städtischen Organe und kann dieselben durch eigene Commissionen untersuchen lassen.

Er hat ferner darauf zu sehen, daß die städtischen Cassen von Zeit zu Zeit scontrirt werden.

Berufungen.

§. 78. Der Stadtrath hat über alle an ihn gelangenden Beschwerden gegen die von dem Verwaltungsausschusse ausgegangenen Verfügungen zu entscheiden.

ad B. Vom städtischen Haushalte. Gemeindevermögen.

§. 79. Der Stadtrath ist verpflichtet, das gesammte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämmtliche Gerechtsame mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht halten und jährlich dasselbe veröffentlichen zu lassen.

Er hat dafür zu sorgen, daß das gesammte erträgnißfähige Vermögen derart verwaltet werde, daß es die thunlich größte nachhaltige Rente ergebe.

Er ist endlich verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes nothwendig ist.

Erwerbung und Veräußerung, Verpfändung und Verpachtung des Gemeindevermögens.

§. 80. Der Stadtrath hat das Recht zur Erwerbung, Verpfändung, Veräußerung oder zum Umtausche unbeweglicher Güter und der denselben gleichgehaltenen Gerechtsamen, sowie zur Eingehung von Pachtverträgen, insoweit die Beschlußfassung über diese Gegenstände den Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses überschreitet.

Zu einer giltigen Beschlußfassung über eine Veräußerung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Mitglieder des Stadtrathes, und überdies die Zustimmung der absoluten Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Stadtrathes erforderlich. Uebersteigt der Gesammtbetrag eines der obenerwähnten Geschäfte die Summe von 100000 fl. C. M., so ist die Beschlußfassung der Sanction des Kaisers zu unterziehen.

Voranschläge.

§. 81. Der Stadtrath hat auf Grundlage der Inventarien und der Rechnung den Hauptvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde für die drei nächstfolgenden Verwaltungsjahre ausarbeiten zu lassen.

§. 82. Die Ausarbeitung dieses Voranschlages geschieht vom Magistrate unter Mitwirkung der vom Verwaltungsausschusse aus seiner Mitte abzuordnenden Commissäre.

Der ausgearbeitete Entwurf ist hierauf mit den Bemerkungen des Magistrates und der mitwirkenden Commission dem Stadtrathe längstens neun Monate vor Beginn des Rechnungsjahres vorzulegen. Vier Wochen vor der Prüfung durch den Stadtrath ist der Entwurf im Stadthause zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zur Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

§. 83. Die Feststellung des dreijährigen Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben bedarf der Sanction des Kaisers.

§. 84. Innerhalb der Grenzen des dreijährigen Hauptvoranschlages und auf Grundlage desselben, sowie der Rechnung des letztabgelaufenen Verwaltungsjahres ist von Jahr zu Jahr ein besonderer Voranschlag auf die oben (§. 82) angegebene Weise auszuarbeiten, und durch den Stadtrath

selbstständig festzustellen. Dieser jährliche Voranschlag hat längstens innerhalb drei Monaten vor Beginn des Verwaltungsjahres an den Stadtrath zu gelangen und vierzehn Tage vor der Prüfung durch denselben zur öffentlichen Einsicht aufzuliegen.

Deckung des Ausfalles im Budget.

§. 85. Zeigt sich bei der Feststellung des Hauptvoranschlages für die dreijährige Verwaltungsperiode, oder innerhalb derselben bei der Verfassung der einzelnen Jahresvoranschläge, oder endlich in außerordentlichen Fällen im Laufe des Verwaltungsjahres, daß die nöthigen Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt sind, so hat der Stadtrath durch Eröffnung neuer Einnahmsquellen für die Deckung des Abganges zu sorgen.

Neue Auflagen, Erhöhung der Auflagen.

§. 86. Wenn der Stadtrath zur Deckung des Abganges neue Auflagen oder eine Erhöhung derselben um 25 Percent des in dem letzten Voranschlage berechneten Ertrages auszuschreiben findet, ist hiezu die Sanction des Kaisers erforderlich.

Bezüglich der Giltigkeit des Beschlusses haben auch in diesem Falle die im §. 80 aufgestellten Erfordernisse der Schlußfassung Anwendung.

Darleihen, Bürgschaften, Finanzoperationen.

§. 87. Zur Aufnahme von einfachen Darlehen und zur Uebernahme von Bürgschaften, bei welchen der dargeliehene Betrag oder die verbürgte Summe das nach dem letzten dreijährigen Voranschlage durchschnittlich bemessene Jahreseinkommen der Gemeinde überschreitet, endlich zu jeder Finanzoperation wird ebenfalls nebst der im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Bedingung der Schlußfassung die Sanction des Kaisers erfordert.

Prüfung der Rechnung.

§. 88. Dem Stadtrathe obliegt die Prüfung und definitive Erledigung der Schlußrechnung über die Gebahrung in der letztabgelaufenen dreijährigen Verwaltungsperiode, so wie die Prüfung und Erledigung der sämmtlichen jährlichen Rechnungslegungen.

Vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Stadtrath werden die Rechnungen zur öffentlichen Einsicht im Stadthause aufgelegt.

Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen, und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Verträge, Abschreibung von Forderungen.

§. 89. Die Schlußfassung über Eingehung von Verträgen jeder Art, über Abschreibung von zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen und Nachsicht von Ersätzen, soweit deren Gegenstand den Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses überschreitet, ist dem Stadtrathe vorbehalten.

Bauten und außerordentliche Auslagen.

§. 90. Dem Stadtrathe ist ferner vorbehalten, die Schlußfassung über die Ausführung von Bauten, ferner die Bewilligung zu außerordentlichen, im Voranschlage nicht enthaltenen Auslagen, welche den Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses übersteigen.

ad C. Wirksamkeit des Stadtrathes zur Wahrung und Förderung der Wohlfahrt der Gemeinde durch besondere Anstalten.

§. 91. Der Stadtrath hat die materiellen und geistigen Interessen der Bevölkerung der reichsunmittelbaren Stadt Triest wahrzunehmen, und für die Beförderung der Wohlfahrt derselben durch geeignete Anstalten zu sorgen.

Localpolizei.

§. 92. Insbesondere obliegt ihm die Mitwirkung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sowie der öffentlichen Sittlichkeit, dann die Obsorge für die Stadtverschönerung, Reinlichkeit, Pflasterung, Anlegung und Erhaltung der Wege und Straßen, mit Ausnahme jener, deren Erhaltung dem Reichsschatze obliegt; der städtischen Brunnen, Wasserleitungen und sonstigen Anlagen; dann für Beleuchtung, Approvisionirung, Gesundheitspolizei, Feuerlöschanstalten und Vorkehrungen zur Abwendung der die Sicherheit der Person und des Eigenthumes bedrohenden Gefahren durch Elementarereignisse.

Der Stadtrath hat für die in dieser Beziehung erforderlichen Anstalten und Einrichtungen innerhalb der Reichs-

und Landesgesetze die Vorschriften zu geben, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, die nähere Anordnung und Ueberwachung der Ausführung aber dem Verwaltungsausschusse zu übertragen.

Der Stadtrath ist für jede in dieser Beziehung ihm zur Last fallende Unterlassung verantwortlich. Der Staatsregierung bleibt die Controle und die Einwirkung dort, wo sie dieselbe aus öffentlichen Rücksichten für nothwendig findet, vorbehalten.

§. 93. Der Stadtrath hat ferner die Mittel für jene Localpolizeianstalten zu beschaffen, welche von der Regierung im Interesse der Stadt geleitet werden.

Die Beiträge der Stadt zu dem Aufwande für polizeiliche Zwecke werden durch besondere Uebereinkommen der Staatsregierung mit dem Stadtrathe geregelt.

Bis dahin hat die Stadt in dem bisherigen Verhältnisse beizutragen.

§. 94. Der Stadtrath hat für die Erhaltung des in Friedenszeiten zur Wahrung der Ruhe und öffentlichen Sicherheit bestimmten Bataillons der Territorial-Miliz (§. 72) zu sorgen, und die dafür nöthigen Geldmittel zu bewilligen, insoferne nicht der Aufwand für dieselbe nach den Bestimmungen des Reglements theilweise aus dem Staatsschatze bestritten wird.

Sanität.

§. 95. Innerhalb der Grenzen der Reichsgesetze und der mit der Staatsverwaltung bestehenden Uebereinkommen obliegt dem Stadtrathe die Einrichtung und Oberaufsicht der Anstalten für das Localsanitätswesen, insbesondere des städtischen Spitals.

Er hat den betreffenden Verwaltungsorganen die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und denselben die nähere Ausführung zu überlassen.

Armenpflege und Wohlthätigkeitsanstalten.

§. 96. Für die der Stadtgemeinde obliegende Armenpflege hat der Stadtrath, insoferne die durch die Privatwohlthätigkeit und durch die Sorge der Direction der Armenversorgungsanstalten aufgebrachten Mittel nicht ausreichen, die erforderlichen Beiträge zu bewilligen, überhaupt für die Erhaltung und zweckmäßige Leitung der diesfalls erforder-

lichen städtischen Anstalten, sowie des Versatzamtes und der Sparcasse zu sorgen.

Kirchen-, Schulangelegenheiten, Bildungsanstalten, Stiftungen.

§. 97. Bezüglich der Kirchen- und Schulangelegenheiten, der wissenschaftlichen, Kunst- und sonstigen Bildungsanstalten obliegt dem Stadtrathe innerhalb der Reichs- und Landesgesetze und der bestehenden besonderen Uebereinkommen die Anordnung, Ueberwachung und die Beischaffung der erforderlichen Mittel.

Dasselbe gilt von den Stiftungen, unvorgegriffen der von den Stiftern bezüglich der Verleihung, Verwaltung und Verwendung getroffenen Verfügungen.

Commissionen.

§. 98. Der Stadtrath hat das Recht, die städtischen Anstalten und Unternehmungen durch Abordnung eigener Commissionen untersuchen zu lassen, wozu er auch Commissäre außer seinem Mittel bestimmen kann.

ad D. Vertretung der Stadt als Körperschaft nach Außen.

§. 99. Der Stadtrath vertritt die reichsunmittelbare Stadt Triest als Körperschaft gegenüber einzelnen Personen, gegenüber der Regierung und dem Reiche.

a) Gegenüber einzelner Personen durch Verleihung des Bürgerrechtes.

§. 100. Er hat das Recht in Triest angesiedelten Reichsbürgern das Bürgerrecht der Stadt zu ertheilen.

Die für die Verleihung des Bürgerrechtes zu entrichtende Taxe (§. 19) wird vom Stadtrathe festgestellt, welcher in einzelnen Fällen, aus rücksichtswürdigen Gründen dieselbe nachsehen kann.

Ihm steht es auch zu, das Ehrenbürgerrecht der reichsunmittelbaren Stadt Triest zu verleihen (§. 21).

b) Gegenüber der Regierung.

aa) Recht der Beschwerde.

§. 101. Der Stadtrath ist berechtiget, seine Beschwerden

über eine ungehörige Vollziehung der Gesetze, und den Antrag auf Abhilfe beim Ministerium einzubringen.

bb) Erstattung von Gutachten.

§. 102. In den die reichsunmittelbare Stadt Triest betreffenden Reichsangelegenheiten steht es dem Stadtrathe zu, über Aufforderung von Seite der vollziehenden Reichsgewalt die Bedürfnisse und Wünsche der Stadt zu berathen, und seine Vorschläge durch den Statthalter zu erstatten.

c) Gegenüber dem Reiche.

§. 103. Der Stadtrath der reichsunmittelbaren Stadt Triest hat das Recht, zwei Abgeordnete für das Oberhaus des Reichstages aus seiner Mitte zu wählen.

Die Art der Wahl wird durch das Reichswahlgesetz bestimmt.

2. Abschnitt. Art der Verhandlung.

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung.

§. 104. Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Stadtrathes ist die Anwesenheit von mindestens achtundzwanzig Mitgliedern, und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die erhöhten Erfordernisse für besondere Gegenstände der Verhandlung sind in den §§. 57, 80, 87, 110, 111 und 134 enthalten.

Ausschließung wegen Befangenheit.

§. 105. Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Podestà oder eines Mitgliedes des Stadtrathes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

§. 106. Wenn ein besonderes Privatinteresse eines Mitgliedes oder seiner nächsten Verwandten einen Gegenstand der Verhandlung bildet, hat dasselbe abzutreten.

Vorsitz.

§. 107. Der Podestà oder im Verhinderungsfalle der erste, und bei dessen Abwesenheit der zweite Vicepräsident führt in den Sitzungen den Vorsitz.

Jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungiltig.

Der Vorsitzende hat sich in der Regel an der Abstimmung nicht zu betheiligen, und nur bei gleichgetheilten Stimmen mit seiner Stimme den Ausschlag zu geben. Findet er sich veranlaßt an der Debatte Theil zu nehmen, so hat er den Vorsitz an den nächstfolgenden Vicepräsidenten abzugeben.

Die Vicepräsidenten haben bei jeder Verhandlung des Stadtrathes, bei welcher sie nicht den Vorsitz führen, eine entscheidende Stimme, die sie in der Reihenfolge der Stimmenden zuletzt abgeben.

Beiziehung von Magistratsmitgliedern.

§. 108. Der Leiter des Magistrats, sowie die Referenten desselben müssen, so oft es der Podestà oder dessen Stellvertreter für nöthig erachtet, in den Sitzungen des Stadtrathes anwesend sein, haben jedoch dabei nur eine berathende Stimme.

Landesfürstlicher Commissär.

§. 109. Der Statthalter oder der von ihm bestellte Commissär kann den Berathungen und der Abstimmung des Stadtrathes beiwohnen, und dabei jederzeit das Wort nehmen.

An der Abstimmung darf er sich jedoch nicht betheiligen.

Er ist berechtigt, Vorlagen der Regierung zur Berathung und Schlußfassung einzubringen.

Sistirung der Beschlüsse des Stadtrathes.

a) Durch den Podestà.

§. 110. Erachtet der Podestà, daß ein Beschluß des Stadtrathes der Verfassung oder den bestehenden Gesetzen zuwider laufe, so ist er berechtigt und verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses zu sistiren, und darüber ohne Verzug die Entscheidung des Statthalters einzuholen.

Gegen die Entscheidung des Statthalters steht dem Stadtrathe die Berufung an das Ministerium offen.

Glaubt der Podestà, daß ein Beschluß des Stadtrathes ein wichtiges Gemeindeinteresse gefährde, so liegt es ebenfalls in seiner Pflicht, mit der Ausführung innezuhalten und den Gegenstand einer nochmaligen Berathung und Schlußfassung

des Stadtrathes, unter den im §. 57 angegebenen Erfordernissen zu unterziehen.

Beharrt der Stadtrath auf seinem ersten Beschlusse, so hat der Podestà demselben Folge zu geben, und hievon dem Statthalter die Anzeige zu machen.

b) Durch den Statthalter.

§. 111. In den beiden, im vorigen Paragraphe erwähnten Fällen steht auch dem Statthalter das Recht zu, die Ausführung eines Beschlusses einzustellen, und die Gründe der Sistirung dem Stadtrathe mitzutheilen.

Erfolgt die Sistirung wegen Verletzung eines Gesetzes, so steht dem Stadtrathe die Berufung an das Ministerium offen.

Wenn die Sistirung wegen Gefährdung eines wichtigen Gemeindeinteresses geschieht, hat der Stadtrath den Gegenstand einer nochmaligen Berathung und Schlußfassung, mit Beobachtung der im §. 57 erwähnten Erfordernisse zu unterziehen und den Beschluß zur Kenntniß des Statthalters zu bringen.

Oeffentlichkeit der Sitzung.

§. 112. Die Sitzungen des Stadtrathes sind in der Regel öffentlich.

Wenn aber persönliche Angelegenheiten, geheime Licitationsbedingungen, Vorsichtsmaßregeln, Vorkehrungen und Einleitungen, die zur Sicherung des Zweckes die Geheimhaltung erheischen, in Verhandlung kommen, kann über Anordnung des Vorsitzenden oder auf Verlangen von wenigstens zehn Rathsmitgliedern, die Berathung und Abstimmung in vertraulicher Sitzung stattfinden.

Auch ist im Falle, als durch die Haltung der Zuhörer die Berathung gestört, oder die Freiheit derselben beirrt wird, der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung, das Sitzungslocale von Zuhörern räumen zu lassen.

Ordentliche und außerordentliche Sitzungen.

§. 113. Durch Beschluß des Stadtrathes ist die Zeit der ordentlichen periodischen Sitzungen festzustellen und darüber die Anzeige dem Statthalter zu erstatten.

Zu außerordentlichen Sitzungen kann sich der Stadtrath

nur über Einberufung des Podestà oder in dessen Verhinderungsfalle, seines Stellvertreters versammeln.

Jede außerordentliche Sitzung, der eine solche Einberufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die darin gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Der Podestà, und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens zwanzig Mitgliedern, oder im Auftrage des Statthalters den Stadtrath zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

Der Statthalter ist von der Anordnung jeder außerordentlichen Sitzung in Kenntniß zu setzen.

Deputationen.

§. 114. Deputationen dürfen zu den Sitzungen des Stadtrathes oder seiner Ausschüsse nicht zugelassen werden.

Oeffentlichkeit der Abstimmung.

§. 115. Die Abstimmung ist in der Regel öffentlich.

Bei Ernennungen jedoch, und wenn der Stadtrath aus rücksichtswürdigen Gründen es beschließt, kann eine geheime Abstimmung stattfinden.

Sitzungsprotokoll.

§. 116. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist von einem durch den Podestà zu bestimmenden Beamten ein Protokoll zu führen.

Dasselbe ist von dem Vorsitzenden, von zwei vom Stadtrathe zu benennenden Mitgliedern und dem Protokollsführer zu unterzeichnen und in dem Gemeindearchive aufzubewahren.

Ein Auszug des Protokolls der öffentlichen Sitzungen und im Falle einer geheimen Sitzung wenigstens die Ergebnisse derselben, sind durch die Einrückung in das ämtliche Zeitungsblatt zu veröffentlichen.

Geschäftsordnung.

§. 117. Die näheren Bestimmungen über die Art der Geschäftsbehandlung des Stadtrathes, insbesondere auch über die Bildung von Ausschüssen für einzelne Gegenstände enthält die Geschäftsordnung.

Die Feststellung der Geschäftsordnung erfordert die Sanction des Kaisers.

II. Hauptstück. Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses.

Im Allgemeinen.

§. 118. Der Verwaltungsausschuß vertritt als berathendes und beschließendes Organ die Stelle des Stadtrathes in allen jenen Gemeindeangelegenheiten, welche durch diese Verfassung oder von dem Stadtrathe innerhalb der Grenzen seiner autonomen und in den vorausgehenden Bestimmungen ihm nicht speciell vorbehaltenen Wirksamkeit dem Verwaltungsausschusse zugewiesen werden.

Im Besonderen.

§. 119. Insbesondere liegt im Wirkungskreise des Verwaltungsausschusses:

a) Die Ernennung der Beamten und Diener der Gemeinde, sowie jener der städtischen Anstalten, insoferne deren jährlicher Gehalt den Betrag von 400 fl. C. M. nicht übersteigt; dann

b) die Bewilligung aller Gehaltsvorschüsse, die Suspendirung der städtischen Beamten aus wichtigen Gründen, und die Veranstaltung des nöthigen Provisoriums mit der Verpflichtung, den Fall dem Stadtrathe zur Entscheidung vorzulegen, dann die Entlassung der Gemeindediener;

c) die nähere Controle der Geschäftsführung des Magistrats und der städtischen Aemter, dann die Scontrirung der städtischen Cassen;

d) die Entscheidung über Beschwerden gegen Amtshandlungen, des Magistrats bezüglich des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinde.

Eine weitere Berufung gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.

Durch das LG. v. 10. Febr. 1882 Nr. 7 wurde hiezu verordnet:

Die Entscheidungen über Beschwerden gegen vom Magistrate nach §. 127 lit. f verhängte Geld- und Arreststrafen kommt dem Verwaltungsausschusse nicht zu.

Die bezüglichen Beschwerden sind beim Stadtmagistrate einzubringen, welcher dieselben der Statthalterei zur

Entscheidung nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vorlegt.

c) die Bewilligung zur Erwerbung, Verpfändung, Veräußerung oder zum Umtausche unbeweglicher Güter und der denselben gleich gehaltenen Gerechtsamen, wenn deren jährlicher Ertrag die Summe von 1000 fl. C. M. nicht übersteigt;

f) die Bewilligung zu Geldgeschäften und zur Abschließung von Verträgen und Vergleichen jeder Art, welche mit der Gebahrung der Gemeinde zusammenhängen, und den Betrag von 1000 fl. C. M. nicht überschreiten. Ferner bis zu demselben Betrage die Bewilligung zu Gemeindebauten.

g) die Bewilligung jeder Art nicht präliminirter Ausgaben, welche den Betrag von 100 fl. C. M. nicht übersteigen;

h) die Bewilligung zur Abschreibung zweifelhafter und uneinbringlicher Forderungen und Nachsicht von Ersätzen, welche den Betrag von 200 fl. C. M. nicht übersteigen:

i) die Bewilligung zur Eingehung von Rechtsstreiten;

k) die Mitwirkung bei der Verfassung der Voranschläge der Stadt (§. 82, 84) und die Vorprüfung der nach §. 88 der Erledigung des Stadtrathes vorbehaltenen Rechnungslegungen und der außerordentlichen Voranschläge, deren Genehmigung vermöge des Betrages dem Stadtrathe vorbehalten ist;

l) die Bewilligung aller Ausgaben, welche zur Ausführung der genehmigten städtischen Voranschläge gehören, innerhalb der Grenzen der einzelnen Rubriken, und insoferne in den einzelnen Punkten dieses Paragraphes nicht besondere beschränkende Bestimmungen enthalten sind;

m) Die näheren Anordnungen behufs der Detailausführung der Beschlüsse des Stadtrathes über die Verwaltung des städtischen Vermögens und über die Regelung der nach §§. 89—92 zu dessen Wirkungskreise gehörigen Gegenstände;

n) die Aufnahme von Fremden in den Gemeindeverband als Angehörige in jenen Fällen, in welchen dieselben nicht schon nach §. 13 darauf Anspruch haben;

o) die Schlußfassung über jene Gegenstände, welche ihm vom Stadtrathe im Sinne des vorigen Paragraphes zugewiesen werden.

Allgemeine Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung.

§. 120. Den Vorsitz im Verwaltungsausschusse führt der Podestà und in dessen Verhinderung der erste oder zweite Vicepräsident.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern außer dem Vorsitzenden erforderlich.

Zur Beschlußfassung genügt die relative Stimmenmehrheit.

Es steht jedoch dem Vorsitzenden das Recht zu, in den Fällen des §. 110 die Ausführung des gefaßten Beschlusses zu sistiren, und den Gegenstand zur Entscheidung des Stadtrathes zu bringen.

Die näheren Bestimmungen über die Art der Geschäftsbehandlung werden vom Stadtrathe festgesetzt.

Erweiterter Wirkungskreis, in Folge der Auflösung des Stadtrathes.

§. 121. Für die Zeit, während welcher der Verwaltungsausschuß nach Auflösung des Stadtrathes im Amte zu bleiben hat (§. 66), ist er berechtigt, in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung wegen Gefahr am Verzuge solche Anordnungen zu treffen, welche nach der Verfassung dem Stadtrathe vorbehalten sind.

Vor der Ausführung jedoch ist die Genehmigung des Statthalters einzuholen.

In jenen Angelegenheiten hingegen, welche dem Stadtrathe in seiner Eigenschaft als Landtag zugewiesen sind, kommt unter den obigen Voraussetzungen dem Kaiser das Recht zu, die nöthigen Verfügungen unter Verantwortlichkeit des Ministeriums mit provisorischer Gesetzkraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, darüber den nächst zusammentretenden Stadtrathe die Gründe und Erfolge darzulegen.

Ausnahmsweise Beschränkung des Wirkungskreises.

§. 122. Dem Podestà oder seinem Stellvertreter steht das Recht zu, in einzelnen Fällen Gegenstände, welche nach dieser

Verfassung oder den vom Stadtrathe gegebenen Normen dem Wirkungskreise des Verwaltungsausschusses zugewiesen sind, ausnahmsweise der Berathung und Schlußfassung des Stadtrathes zu unterziehen, wenn die besondere Beschaffenheit oder größere Wichtigkeit des Gegenstandes eine umsichtigere Behandlung zu gebieten scheint.

Protokoll.

§. 123. Auch über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses ist durch einen, vom Vorsitzenden zu bestimmenden Magistratsbeamten ein Protokoll zu führen, vom Vorsitzenden, einem Mitgliede und dem Schriftführer zu unterfertigen und im Gemeindearchive aufzubewahren.

III. Hauptstück. Wirkungskreis des Podestà mit dem Magistrate, als vollziehenden Organs der Stadtgemeinde.

Im Allgemeinen.

§. 124. Der Podestà mit dem ihm untergeordneten Stadtmagistrate ist das vollziehende Organ der Stadtgemeinde, unter der Controle der Stadtvertretung. Der Podestà ist verpflichtet, jeden giltigen Beschluß des Stadtrathes und Verwaltungsausschusses durch den Magistrat in Vollzug zu setzen und er ist diesfalls dem Stadtrathe verantwortlich.

Vertretung der Gemeinde gegenüber dritter Personen.

§. 125. Der Podestà repräsentirt die Gemeinde nach Außen sowohl in Civilrechts- als Verwaltungsangelegenheiten.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Podestà und zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses unterfertigt werden.

Disciplinargewalt, Leitung der Geschäfte.

§. 126. Dem Podestà sind alle Beamten und Diener der Gemeinde untergeordnet und er übt über dieselben die Disciplinargewalt. Er kann unter eigener Verantwortung

dem Leiter des Magistrates die Detailleitung der Magistratsgeschäfte, sowie die Unterzeichnung der ämtlichen Ausfertigungen mit Ausnahme der im vorigen Paragraphe bezeichneten Urkunden überlassen.

Insbesondere.

a) Bezüglich des natürlichen Wirkungskreises.

§. 127. Der Magistrat unter der Oberleitung des Podestà hat insbesondere bezüglich des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinde:

a) Alle an den Magistrat, an den Stadtrath und den Verwaltungsausschuß gerichteten Eingaben entgegen zu nehmen, und ihrer Erledigung zuzuführen;
b) die laufenden Geschäfte zu erledigen;
c) die städtischen Voranschläge und Rechnungen zu verfassen (§§. 82, 84 und 88);
d) die unmittelbare Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeangelegenheiten zu führen;
e) die gesammte Cassagebahrung der Gemeinde sowohl bezüglich der Einnahmen als Ausgaben, dann die Wirksamkeit sämmtlicher Gemeindeämter und Anstalten zu leiten und zu überwachen;
f) die der Gemeinde zustehende Localpolizei zu handhaben. Gegen Uebertretungen der diesfälligen Vorschriften kann er Geldbußen, welche in die Stadtcasse einzufließen haben, bis zum Betrage von 50 fl. Conv.-Münze androhen und verhängen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber die Geldbuße in Haft bis zu zehn Tagen umwandeln;
g) Fremde, bei welchen die Erfordernisse des §. 13 eintreten, in den Gemeindeverband aufzunehmen;
h) der Stadtvertretung alle geforderten Nachweisungen und Gutachten zu liefern.

b) Bezüglich des übertragenen Wirkungskreises.

§. 128. Der Magistrat hat unter der Oberleitung und Verantwortlichkeit des Podestà die Geschäfte des von der Staatsregierung der Gemeinde übertragenen Wirkungskreises zu besorgen.

Die Regierung kann jedoch dieselben, wenn sie es für nothwendig findet, ganz oder theilweise auch durch von ihr bestellte Beamte versehen lassen.

§. 129. Zu den Geschäften des von der Staatsregierung übertragenen Wirkungskreises gehören:

a) die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen;

b) die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern;

c) die Mitwirkung bei dem Conscriptionsgeschäfte und die Besorgung der Angelegenheiten in Bezug auf die Vorspann, Verpflegung und Einquartierung des Militärs;

d) die Ausstellung von Heimatscheinen für Gemeindeglieder auf die Dauer von vier Jahren und die Verlängerung derselben;

e) die Aufsicht auf Maß und Gewicht;

f) Berichterstattung an den Statthalter über alle Vorkommnisse, welche für die Staatsgewalt vom Interesse sind.

§. 130. Ueberhaupt hat der Magistrat alle Amtshandlungen, welche ihm durch die Gesetze übertragen sind, oder durch spätere Verordnungen zugewiesen werden, sowie alle ihm vom Statthalter zukommenden Befehle und Anordnungen in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes genau und in der durch das Gesetz oder die berufene Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen.

Instanzenzug.

§. 131. In den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises geht der Instanzenzug an den Statthalter.

Uebergangsbestimmungen.

§. 132. Der erste, auf Grundlage dieser Verfassung berufene Stadtrath hat die Organisirung des Magistrates unverzüglich zum Gegenstande seiner Verhandlungen zu machen.

So lange diese Organisirung nicht genehmigt ist, hat der Magistrat bezüglich seiner Geschäftsführung sich an die bisher geltenden Gesetze und Verordnungen zu halten.

§. 133. Bei den nach Kundmachung dieser Verfassung und auf Grundlage derselben zuerst stattfindenden Wahlen hat der gegenwärtige große und kleine Gemeinderath jene Amtshandlungen zu besorgen, welche in dieser Verfassung dem Stadtrathe und dem Verwaltungsausschusse vorbehalten sind.

§. 134. Abänderungen dieser Verfassung können vom Stadtrathe, welcher zuerst berufen wird, im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden.

In der Folge ist zu einem Beschlusse über solche Abänderungen die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Abgeordneten, und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 135. So lange die Geschäftsordnung für den Stadtrath und den Verwaltungsausschuß nicht festgestellt ist, sind die gegenwärtigen bestehenden Normen, so weit sie sich mit dieser Verfassung vereinen lassen, zu beobachten.

III. Judicate des k. k. Reichsgerichtes und k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Gemeindegebiet.

Eine Ortsgemeinde kann nicht ohne physisch abgegrenztes Territorium bestehen. VGH. 8. März 1877 Z. 317 (Bud. 50).

Katastralzuschreibungen sind für die Frage der Begrenzung und des Umfanges einer Ortsgemeinde ohne Belang. VGH. 31. Oct. 1892 Z. 3889 ex 1891 (Bud. 6843).

Die „Bestimmung" eines Gebäudes zum Aufenthalte des Kaisers und des a. h. Hofes ist, wenn aus den thatsächlichen Verhältnissen auf dieselbe nicht geschlossen werden kann, durch die Erklärung des Oberhofmeisteramtes festzustellen. VGH. 16. Jän. 1885 Z. 60 (Bud. 2370), 15. Jän. 1886 Z. 89 (Bud. 2870).

Personen in der Gemeinde.

Das Moment des „Wohnsitzes" wird durch ein durch dienstliche Verhältnisse herbeigeführtes Uebergangsstadium, das einen wechselnden Aufenthalt des Gemeindemitgliedes zur Folge hat, nicht beirrt. VGH. 19. Juni 1886 Z. 1647 (Bud. 3115).

In Gemäßheit des Brünner Gemeindestatutes v. 6. Juli 1850, konnte die stillschweigende Erwerbung des Heimatrechtes Seitens eines ausweislosen Fremden nur dann eintreten, wenn derselbe von der Zeit seiner Eintragung in die

Brünner Conscriptionsliste an, sich durch vier Jahre ebenda aufgehalten und während dieser Zeit auch bei der zweiten Aufnahme der Conscriptionslisten, ohne entsprechende Verwahrung der Gemeinde, in dieselben aufgenommen worden ist (Brünn). VGH. 22. Juni 1878 Z. 988 (Bud. 290).

Nach dem Laibacher Gemeindestatut konnte ein Diener die Zuständigkeit in der Gemeinde Laibach aus dem Titel seiner Bedienstung nicht erwerben. (Laibach) VGH. 19. Nov. 1891 Z. 3619 (Bud. 6754).

Nach dem Statute für Trient wurde die Erwerbung des Heimatsrechtes durch vierjährigen Aufenthalt nur dann unterbrochen, wenn die Aufforderung an den in die Bevölkerungslisten eingetragenen Fremden zum Ausweise seiner Zuständigkeit unter der Rechtsfolge „der Anhaltung" „oder Ausweisung" ergangen ist (Trient). VGH. 19. Nov. 1885 Z. 2623 (Bud. 2782).

Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Bürgerrechtes gehören zur Competenz der Gerichte, wenn entweder es sich nicht um die Angehörigkeit zur politischen Gemeinde im heutigen Sinne des Wortes, sondern nach für die Entscheidung maßgebenden Urkunden um die Mitgliedschaft einer gewissen sonderberechtigten Classe der Gemeindeangehörigen (Bürger in einem ganz specifischen Sinne) und um die Antheilnahme an dem dieser Classe zustehenden, von dem allgemeinen Communalvermögen gesonderten Consortialvermögen handelt (R.Ger. 30. April 1871 Z. 54 [Hye 14]; oder wenn Jemand seinen Anspruch auf die Angehörigkeit zur (politischen) Gemeinde von einem mit demselben abgeschlossenen Uebereinkommen (Vertrag, Privatrechtstitel) ableitet (R.G.E. 26. Oct. 1870 Z. 233 [Hye 119]).

Zu Zwecken der Ernennung eines ungarischen Staatsangehörigen zum Ehrenbürger einer diesseitigen Gemeinde ist der Nachweis erforderlich, daß derselbe das österreichische Staatsbürgerrecht erworben habe. VGH. 11. Dec. 1891 Z. 3976 (Bud. 6305).

Der Gemeingebrauch eines öffentlichen Gutes ist kein Privatrecht irgend eines Einzelnen, sondern ist ein öffentlichrechtliches Verhältniß, welches nach den Verwaltungsvorschriften beurtheilt werden muß (Wien). VGH. 12. Juni 1885 Z. 1619 (Bud. 2607).

Unter dem Gemeingebrauche ist eine Benützung des Objectes zu verstehen, welche der Bestimmung des Objectes entspricht und den gleichen Gebrauch Seitens aller anderen Berechtigten nicht hindert, also ein keinerlei Vorrecht in sich schließender Gebrauch. Eben darum liegt die Benützung der Straßen für Zwecke des Pferdebahnbetriebes außerhalb des Gemeingebrauches (Wien). VGH. 12. Juni 1885 Z. 1619 (Bud. 2607).

Gemeindestraßen stehen, von speciellen Rechtsverhältnissen, wie z. B. bei Aerarialpoststraßen, öffentlichen Durchgängen, abgesehen, im Eigenthum der Gemeinde; durch den Gemeingebrauch wird dieses Eigenthum nur beschränkt, nicht aufgehoben (Wien). VGH. 12. Juni 1885 Z. 1619 (Bud. 2607).

Das Ausweisungsrecht[1]) der Gemeinde ist durch die Art. 4 und 6 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867 Nr. 142 RGB., unberührt geblieben, da §. 2 des Ges. v. 7. Juli 1871 Nr. 88 RGB., welches die Aufgabe hatte, Angesichts der citirten Artikel die polizeiliche Ausweisung zu regeln, dasselbe aufrecht erhalten hat. VGH. 11. Oct. 1888 Z. 3139 (Bud. 4277).

Eine Gemeinde darf einem zu ihr nicht Heimatberechtigten den Aufenthalt in derselben wegen Mangel unbescholtenen Lebenswandels nur dann verwehren, wenn ihm ein bescholtener Lebenswandel während seines Aufenthaltes in der Gemeinde nachgewiesen werden kann. RGE. 25. April 1878 Z. 86.

Wirkungskreis der Gemeinde.

Selbstständiger Wirkungskreis.

Jede Gemeinde kann in die Lage kommen, auch in Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich ihrem Wirkungskreise zugewiesen sind, eine Thätigkeit zu entwickeln, die, insolange sie den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderläuft, nicht beanständet werden kann. Zu diesem neutralen Gebiete zählt auch das Recht der freien Meinungsäußerung in öffentlichen Angelegenheiten in der gesetzlich statthaften Form. VGH. 16. Nov. 1887 Z. 3118 (Bud. 3762).

Die Bestimmung des Amtssitzes der Gemeindeverwaltung

[1]) Vgl. hiezu die im IX. Bande, 1. Abth. dieser Gesetzesausgabe abgedruckten Judicate, pag. 20 ff.

ist eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde (Görz). VGH. 11. Juni 1886 Z. 1223 (Bud. 3104).

Die Gemeinde ist berechtigt, eine der bestehenden Landessprachen zu ihrer Amtssprache zu wählen und von den unterstehenden Organen zu verlangen, daß sie sich im Verkehre mit derselben dieser Sprache bedienen. Durch einen solchen Beschluß werden aber Personen, welche in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisse zur Gemeinde nicht stehen, nicht behindert, in Eingaben und Zuschriften an die Gemeinde einer anderen landesüblichen Sprache sich zu bedienen VGH. 15. April 1885 Z. 1031 (Bud. 2504).

Der Staatsverwaltung steht das Recht zu, Beschlüsse über die Geschäftssprache des Magistrates insoweit außer Kraft zu setzen, als sie bestimmt sind, dieser Communalbehörde auch für jene Agenden, welche sie als politische Behörde I. Instanz verwaltet, zur Richtschnur zu dienen. (Prag) VGH. 13. Juli 1893 Z. 2328 (Bud. 7383).

Die Gemeinde ist, abgesehen von den ihr aus dem Titel der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und von der Verpflegung der heimatsberechtigten armen Kranken wohl zur Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen, daher zur Bestellung des nöthigen, nicht etwa ohnehin bereits zu Gebote stehenden Sanitätspersonales in einer für die Einwohner der Gemeinde erreichbaren Weise verpflichtet; dagegen kann sie zur Errichtung, beziehungsweise Bereithaltung von Heil- (und Irren-) Anstalten nicht verhalten werden. VGH. 9. Nov. 1878 Z. 1777 (Bud. 357).

Unbeschadet der ausschließlichen Competenz der autonomen Verwaltungsbehörden zur Entscheidung darüber, ob ein bereits vorhandener Gehweg als ein öffentlicher Weg anzusehen sei, sowie zu der Anordnung, daß ein solcher Weg aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder der Verkehrserleichterung erweitert werden müsse, steht die Entscheidung von Besitzstörungsstreitigkeiten, welche aus den von den Verwaltungsbehörden zur Ausführung solcher Anordnungen angeblich erfolgenden Eingriffen in fremden Besitz entstehen, den Gerichten zu. RGE. 20. Oct. 1880 Z. 195 (Hye 227).

Zur Entscheidung des Streites, ob ein Platz ein öffentlicher Platz sei, sind ausschließend die autonomen Verwaltungsbehörden competent. RGE. 19. Jän. 1881 Z. 9 (Hye 233).

Verfügungen und Entscheidungen in Sachen wegen Freihaltung eines öffentlichen Gemeindeweges, durch welche selbstverständlich nicht über die Eigenthumsfrage erkannt wird, gehören dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde an. VGH. 23. Juni 1880 Z. 1065 u. 1066 (Bud. 812), 21. Sept. 1881 Z. 1523 (Bud. 1161).

Aus den Bestimmungen der GO., wonach den Gemeinden die Obsorge für die Communicationsmittel obliegt, kann das Ueberfuhrsrecht, als in die Kategorie der Gewerberechte gehörig, nicht als ein ausschließliches Recht der Gemeinde abgeleitet und für dieselbe kraft des Gesetzes in Anspruch genommen werden. VGH. 5. April 1882 Z. 521 (Bud. 1365).

Die Disposition über die Straßenbenützung gehört zur Competenz der Gemeindeverwaltung; nur wo eine solche Angelegenheit durch andere Gesetze ausdrücklich der Staatsverwaltung überwiesen erscheint, muß die Gemeindeverwaltung die letztere gelten lassen (Wien). VGH. 12. Juni 1885 Z. 1619 (Bud. 2607).

Verfügungen auf Freihaltung eines öffentlichen Weges gehören in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde. (Prag) VGH. 19. März 1890 Z. 931 (Bud. 5215).

Die Handhabung der Gesundheitspolizei gehört zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde und resp. der höheren autonomen und nicht der politischen Verwaltungsbehörden; daher insbesondere auch die Entscheidung darüber, ob Jemandem aus solchen Rücksichten in Betreff der Ausübung eines freien Gewerbes gewisse Beschränkungen auferlegt werden können und sollen, RGE. 14. Juli 1871 Z. 92 (Hye 16); ferner die Handhabung dieser Vorschriften speciell in Betreff der fließenden und stehenden Gewässer, sowie des Nutz- und Trinkwassers, RGE. 1. Mai 1874 Z. 65 (Hye 55); dann die Entscheidung über die Auflassung von Friedhöfen, RGE. 10. Juli 1874 Z. 131 (Hye 62); endlich die Sorge für die Instandhaltung und für Bauherstellungen von Friedhöfen. RGE. 19. April 1882 Z. 66 (Hye 210).

Die an die Gemeinde gerichtete Aufforderung, beim Auftreten einer bedrohlichen Epidemie nach Maßgabe des Bedarfes Epidemiespitalslocalitäten beizustellen, ist als Verpflichtung zu einer gesundheitspolizeilichen Maßregel nicht gesetzwidrig (Brünn). VGH. 13. Juni 1883 Z. 1234 (Bud. 1798).

Die Bewilligung zur Errichtung einer Privatheilanstalt steht der Staatsverwaltung, ohne Ingerenz der Gemeinde-

vertretung zu, dagegen obliegt der letzteren über das Bauproject mit der Ertheilung oder Verweigerung der Baubewilligung vorzugehen (Graz). VGH. 12. Jän. 1893 Z. 142 (Bud. 7003).

Die Gemeinde ist berechtigt, in Handhabung der Sanitätspolizei, die Benützung von Küchenräumen als Schlafstätten zu untersagen (Wien). VGH. 29. Sept. 1893 Z. 3269 (Bud. 7421).

Die Herstellung der Ablagerungsgruben zur Deponirung des Unrathes und Kehrichts fällt als eine sanitätspolizeiliche Angelegenheit in den selbstständigen Wirkungskreis der autonomen Organe (Roveredo). VGH. 6. April 1892 Z. 847 (Bud. 6534).

Die Besorgung des sanitätspolizeilichen Inspectionsdienstes in Theatern liegt außerhalb des Wirkungskreises der Gemeinde (Prag). VGH. 17. Juni 1892 Z. 1966 (Bud. 6679).

Die Einrichtung eines größeren Dampfkessels und die Erhöhung des Schlottes einer Betriebsanlage sind Aenderungen, welche des gewerbebehördlichen Consenses bedürfen.

Eben darum ist auch die Baubewilligung von der Gewerbebehörde, nicht aber von der Gemeindebehörde zu ertheilen (Iglau). VGH. 9. Juli 1886 Z. 1918 (Bud. 3151).

Die Subventionirung einer Privatschule durch die Gemeinde ist als im Interesse der Gemeinde und darum als berechtigt dann anzusehen, wenn auf diese Weise die sonst nothwendige Erweiterung der öffentlichen Volksschule vermieden wird. VGH. 12. März 1884 Z. 480 (Bud. 2053).

Die Zuwendung eines Betrages für Auslagen zu Cultuszwecken liegt außerhalb des Wirkungskreises einer Gemeindevertretung. VGH. 13. Mai 1892 Z. 1578 (Bud. 6611).

Der Auftrag des Gemeinderathes an den Magistrat, dafür zu sorgen, daß einzelne Gemeindevermögensobjecte zu Gunsten einer bestimmten Classe der Bevölkerung grundbüchlich eingetragen werden, ist keine nach §. 2 des Ges. v. 22. Oct. 1875 vor dem VGH. anfechtbare Entscheidung. VGH. 9. Juni 1892 Z. 1462 (Bud. 6659).

Für die Einlegung des Recurses gegen Entscheidungen des Magistrates in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises bestimmt das Statut keine Frist. Es ist darum, falls in dem Gesetze, nach welchem die Angelegenheit zu entscheiden ist, die Recursfrist nicht besonders geregelt ist, eine

Zurückweisung des Recurses als verspätet, nicht zulässig (Prag). VG. 19. Mai 1890 Z. 931 (Bud. 5215).

Der Triester Stadtrath entscheidet in der Regel über Beschwerden gegen die von dem städtischen Verwaltungsausschusse ausgegangenen Verfügungen; gegen jene Entscheidungen jedoch, welche vom Verwaltungsausschusse über Beschwerden gegen Amtshandlungen des Magistrates bezüglich des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinde gefällt werden, ist eine weitere Berufung unzulässig (Triest). VGH. 10. Mai 1882 Z. 936 (Bud. 1403).

Die Anbringung von Beschwerden gegen Magistratsverfügungen, über welche der Gemeinderath zu entscheiden hat, ist an keine Frist gebunden. Die Frist für Beschwerden an den Landesausschuß kann eine analoge Ausdehnung auf die obbezeichneten Beschwerden nicht finden (Lemberg). VGH. 23. Oct. 1884 Z. 2240 (Bud. 2261).

Die Anbringung von Beschwerden gegen Magistratsverfügungen in Angelegenheiten des öffentlichen Verkehres, über welche das Stadtverordnungs-Collegium zu entscheiden hat, ist an keine Frist gebunden (Prag). VGH. 19. März 1890 Z. 931 (Bud. 5215).

Die Frage, ob eine Gemeinde wegen Verkürzung ihres Aufschlagegefälles ein Multiplum des Aufschlages als Strafe verfügen kann, betrifft den Wirkungskreis der Gemeinde und ist eben darum keine Polizeistrafsache (Czernowitz). VGH. 22. Dec. 1887 Z. 3567 (Bud. 3835).

Uebertragener Wirkungskreis und Wirkungskreis als politische Behörde I. Instanz.

Die Vertheilung der gesundheitspolizeilichen Agenden zwischen der Gemeinde und der Staatsverwaltung ist nach dem Ges v. 30. April 1870 Nr. 68 RGB. über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes zu beurtheilen. VGH. 19. Juli 1882 Z. 1448 (Bud. 1485).

Vermöge der, den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Verpflichtung zur Durchführung der örtlichen Vorkehrungen behufs Verhütung ansteckender Krankheiten und deren Weiterverbreitung kann eine Gemeinde zur Schaffung eines eigenen Spitals zum Zwecke der Unterbringung der von einer Epidemie Ergriffenen verpflichtet werden. VGH. 26. Febr. 1881 Z. 360 (Bud. 1026).

Die Durchführung der Wahlen in die Gemeindevertretung gehört zu den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises. VGH. 16. Mai 1884 Z. 1047 (Bud. 2132).

Zur Besorgung gerichtlicher Zustellungen sind die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise verpflichtet. VGH. 25. Nov. 1886 Z. 3082 (Bud. 3266).

In Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wird der Instanzenzug dadurch nicht beirrt, daß eine competenzmäßige Entscheidung des Magistrates aus Anlaß eines Beschlusses des Gemeinderathes ergangen ist (Krakau). VGH. 29. Jän. 1887 Z. 273 (Bud. 2892).

Zur Erlassung einer Feuerlöschordnung ist der Stadtrath, nicht aber der Magistrat competent; die vom Magistrate unter Genehmigung der Statthalterei erlassene Feuerlöschordnung vom 23. Oct. 1854 ist ebendarum keine giltige Verordnung (Triest). VGH. 25. Juni 1890 Z. 4305 (Bud. 5391).

Die Amtscorrespondenzen eines Stadtmagistrates in seiner Eigenschaft als politische Behörde I. Instanz sind portofrei. VGH. 5. Juni 1891 Z. 1998 (Bud. 6010).

Die Stadtgemeinde Prag ist nicht berechtigt, ihre Sanitätsorgane von der Mitwirkung bei Amtshandlungen der k. k. Polizeidirection allgemein und grundsätzlich zu befreien (Prag). VGH. 23. April 1891 Z. 1492 (Bud. 5908).

Gemeindevertretung und Gemeindeamt.

Aus dem im §. 42 dem Gemeinderathe eingeräumten Rechte, in allen Gemeinde-Angelegenheiten allgemein verbindliche Beschlüsse zu fassen, folgt für denselben nicht die Berechtigung, gesetzlich festgestellte Lasten der Gemeindemitglieder zu erweitern (Marburg). VGH. 12. Dec. 1888 Z. 3869 (Bud. 4398).

Die Geldbußen wegen Weigerung der Annahme eines Gemeindeausschuß-Mandates sind als Disciplinarstrafen der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. VGH. 24. Sept. 1890 Z. 2937 (Bud. 5454).

Die Neuwahlen für die Gemeinde-Vertretung sollen so rechtzeitig eingeleitet werden, daß nach Ablauf der Wahlperiode des fungirenden Ausschusses die neue Vertretung ihre Wirksamkeit beginnen kann. VGH. 17. März 1887 Z. 823 (Bud. 3447).

Den Gemeinde-Vertretern gebührt aus der Gemeindecasse nur insoferne eine Vergütung, als Auslagen wirklich gemacht worden sind und der Beweis darüber vorliegt, als es sich ferner um solche Ausgaben handelt, welche aus der Natur der Geschäftsführung für jeden mit derselben betrauten Gemeinde-Vertreter nothwendig folgen.

Dagegen bilden jene Auslagen, welche mit der Geschäftsführung an sich nichts zu thun haben und nur wirklich anläßlich derselben gemacht werden, oder nur zufällig sich für einen oder den anderen der Functionäre wegen seiner besonderen persönlichen Verhältnisse ergeben, keinen Gegenstand einer Vergütung. VGH. 29. März 1879 Z. 596 (Bud. 462).

Durch die Bestimmung eines Gemeindestatutes, daß bei Anstellung, Suspendirung, Entlassung und Pensionirung der Gemeindebeamten die für die politischen (Staats-) Beamten geltenden Vorschriften Anwendung finden sollen, wird nur die Grundlage für die Modalitäten der Behandlung und für das Maß der Ansprüche festgestellt, nicht aber die privatrechtliche Natur des Rechtsverhältnisses und darum auch nicht die Zuständigkeit zur Entscheidung in Streitfällen geändert (Roveredo). VGH. 25. Sept. 1890 Z. 2963 (Bud. 5458).

Die Stadtgemeinde Prag ist nicht berechtigt, ihre Sanitätsorgane von der Mitwirkung bei Amtshandlungen der k. k. Polizeidirection allgemein und grundsätzlich zu befreien (Prag). VGH. 23. April 1891 Z. 1492 (Bud. 5908).

Das auf einem Vertrage beruhende Dienstverhältniß eines behufs Besorgung des öffentlichen Sanitätsdienstes aufgenommenen Arztes zur Gemeinde ist ein öffentlich-rechtliches, dagegen der darauf gegründete Besoldungsanspruch privatrechtlicher Natur. VGH. 14. Mai 1879 Z. 923 (Bud. 489).

Eine von der Gemeinde errichtete und erhaltene Mittelschule ist eine Gemeinde-Anstalt. Jeder bei derselben thätige Functionär ist, weil mit der Mitwirkung bei einer von der Gemeinde übernommenen Aufgabe befaßt, Gemeindeorgan, und somit bei ständiger Anstellung Gemeindebeamter (Wien). VGH. 16. Febr. 1886 Z. 30 (Bud. 3397).

Die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Gemeinde hat auf dem administrativen Wege und nicht im Wege einer gerichtlichen Klageführung zu erfolgen (Graz). VGH. 7. Nov. 1888 Z. 3435 (Bud. 4331). 18. Dec. 1889 Z. 4169 (Bud. 5034).

Die Intimation einer behördlichen Entscheidung an den Magistrat gilt als Zustellung derselben an die Gemeinde

(Reichenberg). VGH. 15. Mai 1885 Z. 1096 (Bud. 2562), (Prag) VGH. 29. Mai 1885 Z. 1449 (Bud. 2583).

Eine Befreiung der zur Steuereinhebung verpflichteten Gemeinde vor der Haftung für die durch ihre Organe eingehobenen Steuerbeträge kann nur dann eintreten, wenn die Abfuhr der eingehobenen Steuerbeträge ohne Verschulden der Gemeinde unmöglich war.

Darin jedoch, daß die Gemeindeorgane eine pflichtwidrige Handlungsweise sich zu Schulden kommen lassen, ist ein Befreiungsgrund nicht gelegen, vielmehr hat die Gemeinde die Gebahrung ihrer Organe zu vertreten (Triest). VGH. 18. Dec. 1889 Z. 4169 (Bud. 5034).

Aus der im Statute (§. 39) ausgesprochenen Verpflichtung, die Einhebung der directen Steuern in der durch das Gesetz oder die vorgesetzte Behörde bezeichneten Weise zu besorgen, folgt die Verantwortlichkeit der Gemeinde für die Erfüllung dieser Verpflichtung und für die Folgen einer Außerachtlassung derselben (Graz). VGH. 7. Nov. 1888 Z. 3435 (Bud. 4331).

Die Gemeindestiftungscasse-Verwaltung und das städtische Bau- und Wasseramt in Salzburg sind Verwaltungsorgane, welchen die Erlassung rechtsverpflichtender Entscheidungen namens der Gemeinde nicht zustehen (Salzburg). VGH. 29. Febr. 1892 Z. 2753 ex 1891 (Bud. 6460).

Gemeindehaushalt und Gemeindeumlagen.

Gemeindegut, Gemeindevermögen.

Zum Gemeindegute sind nicht nur in Gemäßheit des bürgerlichen Gesetzbuches solche Sachen zu zählen, welche nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes der Gemeinde dienen, sondern auch jene, rücksichtlich welcher übungsgemäß auch nur einzelne Mitglieder nutzungsberechtigt erscheinen. VGH. 16. März 1881 Z. 417 (Bud. 1045).

Die für die Lösung der Frage, ob ein bestimmtes Grundstück als „Gemeindevermögen" oder als „Gemeindegut" zu verwalten sei, maßgebenden Thatbestandsmomente sind im Streitfalle erschöpfend festzustellen. VGH. 9. Juli 1888 Z. 2097 (Bud. 383).

Ein Eigenthumsobject, das stets das Mittel zur Bedeckung des Gemeinde-Erfordernisses gebildet hat, ist als

„Gemeindevermögen" zu verwalten VGH. 14. Juli 1887 Z. 1967 (Bud. 3644).

Der, aus dem Röhrenstrange einer städtischen Wasserleitung Seitens einzelner Gemeindemitglieder mittelst separater Leistungen bezogene Wassergenuß ist als Benutzung eines „Gemeindegutes" anzusehen. VGH. 11. Juni 1879 Z. 1117 (Bud. 511).

Umfang der Gemeindebedürfnisse.

Das Gesetz erachtet Cultusangelegenheiten und Cultusbedürfnisse als außerhalb des Wirkungskreises der Gemeindeordnung gelegen, eben darum fallen Ausgaben für hl. Messen nicht unter den Begriff einer Ausgabe für Gemeindezwecke. VGH. 23. Oct. 1885 Z. 2701 (Bud. 2737).

Die Subventionirung von Einrichtungen zur Förderung landwirthschaftlicher Interessen der Gemeinde liegt in der Competenz der Gemeindevertretung. VGH. 27. April 1888 Z. 1384 (Bud. 4072). 10. Mai 1889 Z. 869 (Bud. 4679).

Die Bestreitung eines Aufwandes für Wasserregulirungsbauten aus Gemeindemitteln liegt nicht außerhalb des Wirkungskreises der Gemeinde, sobald feststeht, daß hiedurch Interessen der Gemeinde gewahrt, insbesondere für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes gesorgt werden soll. VGH. 30. März 1887 Z. 268 Bud. 3464).

Das Halten einer nichtamtlichen Zeitung ist keine Gemeinde-Angelegenheit. VGH. 23. Oct. 1885 Z. 2701 (Bud. 2737), 18. Nov. 1887 Z. 3135.

Die Erhaltung und Reinigung öffentlicher Hauptcanäle, welche, ihrer ganzen Anlage nach, nicht bloß dem Interesse einzelner Oertlichkeiten, Theile der Gemeinde-Einwohnerclassen oder einzelner Hausbesitzer, sondern den öffentlichen Zwecken der Gemeinde insbesondere in sanitärer Hinsicht zu dienen haben, fällt der Gemeinde zur Last und sind die damit verbundenen Kosten wie andere Ausgaben für Gemeindezwecke aus den Einkünften der Gemeinde zu bedecken (Lemberg). VGH. 24. Mai 1879 Z. 873 (Bud. 498).

Der gesammte Aufwand für feuerpolizeiliche Vorkehrungen, ohne Unterschied, ob es sich um Maßregeln zur Verhütung oder zur Unterdrückung von Bränden handelt, fällt dem Gemeindesäckel zur Last, es wäre denn, daß ein besonderer Rechtsgrund für die Ueberwälzung dieses Aufwandes auf einzelne direct Betheiligte nachweisbar wäre.

Wegen der größeren Feuergefährlichkeit gewisser Objecte, wie Theater u. dgl. und der dadurch veranlaßten erhöheten Aufmerksamkeit und Bethätigung der communalen Organe und Feuerwehrmannschaften können die unmittelbar Interessirten nicht zu einem Kostenersatz herangezogen werden (Wien). VGH. 14. Dec. 1882 Z. 2286 (Bud. 1592).

Steuerzuschläge.

Steuerzuschläge für Gemeindezwecke sind sowohl im Rechtsgrunde der Forderung und Leistung, wie nach den Subjecten von der staatlichen Steuer unterschieden; sie sind eine selbstständige, für sich bestehende, auf ihre eigenen Bedingungen gestellte Besteuerung und nur der Form, nicht dem Wesen nach ein Accessorium der Steuer. VGH. 23. Febr. 1884 Z. 2436 (Bud. 2032), 13. Jän. 1887 Z. 22 (Bud. 3342), 23. Febr. 1887 Z. 28 (Bud. 3407) (Prag).

Ein Steuerzuschlag hat eine Steuer zur Voraussetzung, kann daher, wenn nicht besondere Normen etwas anderes bestimmen, rechtlich nur dort und insoweit gefordert werden, als eine Steuer besteht. Wo eine Aerarialsteuer-Schuldigkeit nicht vorhanden ist, fehlt es an der Bedingung und Grundlage für die Bemessung eines Gemeindezuschlages. Zur Abnahme von Zuschlägen zu einer Steuer, welche wegen zeitlicher Steuerbefreiung nicht eingehoben wird, ist eine ganz specielle gesetzliche Ausnahmsbestimmung erforderlich. VGH. 17. Juni 1879 Z. 1208 (Bud. 515), 19. Sept. 1879 Z. 1816 Bud. 559), 27. Nov. 1879 Z. 1957 (Bud. 627).

Die rechtliche Voraussetzung der Einforderung einer in der Form des Steuerzuschlages auferlegten Gemeinde-Abgabe ist die Thatsache der Vorschreibung einer Staatssteuer in der Gemeinde.

Ist die Vorschreibung einer Steuer widergesetzlich unterblieben, oder die vorgeschriebene Steuer abgeschrieben worden, so hat die Gemeinde die Vorschreibung bei der competenten Finanzbehörde zu verlangen und gegen die Verweigerung derselben die rechtlichen Wege zu betreten.

Ohne solche Vorschreibung geht es nicht an, einen Gemeindezuschlag einzufordern. VGH. 13. Jän. 1887 Z. 22 (Bud. 3342), 23. Febr. 1887 Z. 28 (Bud. 3407 (Prag), 14. April 1887 Z. 21 (Bud. 3482) (Linz), 2. Juli 1887 Z. 1876 (Bud. 3620).

Der Steuerzuschlag kann, wenn nicht besondere Normen etwas anderes bestimmen, rechtlich nur dort und insoweit gefordert werden, als eine Steuerpflicht besteht. Von Steuern, von welchen der Steuerpflichtige gesetzlich losgezählt ist, kann ein Gemeindezuschlag nicht eingehoben werden. VGH. 7. Juli 1886 Z. 1438/9 (Bud. 3146/7).

Der Bemessung ist jene Aerarialsteuer zu Grunde zu legen, welche für das betreffende Jahr nach Vorschrift des Gesetzes einzuheben ist. Die Bemessung nach Maßgabe der Steuer eines außer Kraft getretenen Steuersystems ist unzulässig (Trient). VGH. 16. Dec. 1886 Z. 2757 (Bud. 3305).

Als „vorgeschriebene Steuer" ist nach den Bestimmungen des Hofkanzleidecretes v. 24. Febr. 1835, Polit. G. S. Bd. 63, und des Gesetzes v. 15. März 1876, RGB. Nr. 31, auch die Hausclassen- und die Hauszinssteuer von den zeitlich befreiten Gebäuden anzusehen. VGH. 11. Juni 1887 Z. 1656 (Bud. 3579).

Ist die Steuervorschreibung im gesetzlichen Recurszuge als rechtsunwirksam und nichtig befunden worden, so kann die Gemeinde aus der Rechtskraft der Formalacte, der Feststellung des Präliminares und der Ausschreibung des Zuschlages, kein Recht zur Einhebung der Umlage von jener Steuerquote ableiten (Prag). VGH. 10. März 1886 Z. 725 (Bud. 2957).

Unternehmungen, welche nur für einen Theil des Jahres erwerbs- und einkommensteuerpflichtig waren, können auch nur für diesen Theil des Jahres zu den Gemeindezuschlägen von der Erwerbs- und Einkommensteuer herangezogen werden. Hieran wird durch die Ausschreibung der Gemeindeumlage für das ganze Jahr nichts geändert (Prag). VGH. 23. Febr. 1887 Z. 28 (Bud. 3407).

Die im Gesetz v. 8. Mai 1869 RGB. Nr. 61 bezeichneten Tangenten der, von Eisenbahnunternehmungen entrichteten Erwerb- und Einkommensteuer bilden in denjenigen Gemeinden, in denen sie vorgeschrieben sind, einen Theil der, der Bahngesellschaft vorgeschriebenen directen Steuerschuldigkeit und können demzufolge Gegenstand von Gemeindezuschlägen werden. VGH. 21. Juni 1883 Z. 1368 (Bud. 1806).

Die Collegiengelder der Universitäts-Professoren sind als Amtsbezüge von Gemeindeumlagen frei (Wien). VGH. 28. März 1890 Z. 1010 (Bud. 5227).

Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer müssen von der steuerpflichtigen Partei in einem Zeitpunkte gefordert werden, in welchem es ihr noch möglich ist, selbe durch entsprechende Regelung des Absatzpreises auf die Consumenten zu überwälzen. Eine verspätete Abforderung der Abgabe ist mit der rechtlichen Natur der Verzehrungssteuer und der Absicht der Gesetzgebung unvereinbar, daher gesetzwidrig. VGH. 13. Dec. 1876 Z. 462 (Bud. 14).

Die gesetzliche Bestimmung, daß durch Zuschläge zur Verzehrungssteuer weder die Production, noch der Handelsverkehr getroffen werden dürfe, ist nicht von jeder vorübergehenden Behinderung, sondern nur so zu verstehen, daß die Umlage nicht den im Gemeindegebiete nur producirten oder daselbst nur zu Handelszwecken eingebrachten Artikel belasten darf (N.-Oest.) VGH. 7. März 1888 Z. 557 (Bud. 3974).

Der Umstand, daß der Gemeindezuschlag (zur Linienverzehrungssteuer) durch Organe der Finanzverwaltung eingehoben wird, verleiht dieser letzteren noch kein Dispositionsrecht über diesen Zuschlag und ist insbesondere die k. k. Finanzverwaltung nicht berechtigt, in streitigen Fällen über das Ausmaß des Zuschlages zu entscheiden. (Prag) VGH. 6. April 1889 Z. 361 (Bud. 4618).

Andere städtische Auflagen und Abgaben.

Eine städtische Verbrauchsauflage von Mineralöl kann nicht mit einfachem Gemeindevertretungsbeschlusse, sondern nur durch ein Landesgesetz eingeführt werden. (Prag) VGH. 15. Oct. 1884 Z. 2223 (Bud. 2252).

Der für Zuschläge zur Verzehrungssteuer geltende Grundsatz, daß dadurch die Production und der Handelsverkehr nicht getroffen werden dürfen, kann auf andere, nicht in die Kategorie von Steuerzuschlägen gehörige Communalauflagen nicht angewendet werden, und ist die Rechtmäßigkeit der diesbezüglichen Einhebungsmodalitäten in erster Reihe nach dem, die Auflage bewilligenden Specialgesetz zu beurtheilen. VGH. 3. Febr. 1881 Z. 79 (Bud. 999).

Anordnungen betreffs der Controle des Handels und Verkehrs mit dem auflagepflichtigen Getränke sind Gegenstand der Durchführungsvorschriften für die Einhebung der Auflage (Salzburg). VGH. 6. Oct. 1887 Z. 1622 (Bud. 3685).

Die Miethzinsumlage ist eine communale Auflage, für welche die besonderen gesetzlichen Vorschriften und im Rahmen derselben die Beschlüsse der Stadtvertretung maßgebend sind (Prag). VGH. 3. Dec. 1886 Z. 3218 (Bud. 3283).

Die in Bielitz bestehende 4% Miethzinsumlage ist ohne Rücksicht auf Privatvereinbarungen nicht von den Hausbesitzern, sondern von den Miethparteien zu bezahlen (Bielitz). VGH. 12. Juli 1881 Z. 1139 (Bud. 1144).

Die Zusammenrechnung der Zinswerthe sämmtlicher Miethobjecte eines und desselben Rechtssubjectes entspricht der Natur der Miethzinsumlage (Prag). VGH. 3. Dec. 1886 Z. 3218 (Bud. 3283).

Eine auf den Verbrauch von „Branntwein" im Allgemeinen bewilligte Communalauflage bezieht sich auf jede gebrannte geistige Flüssigkeit ohne Rücksicht auf deren Gradhältigkeit, daher auch auf Alkohol, und macht es daher keinen Unterschied, ob die Flüssigkeit als Getränk oder aber für gewerbliche Zwecke verwendet wird. VGH. 16. Febr. 1881 Z. 203 (Bud. 1081).

Die Gemeinde ist nicht berechtigt, für das Läuten einer, wenn auch ihr eigenthümlich gehörigen, zu Kirchenzwecken gewidmeten Glocke aus Anlaß kirchlicher Functionen, die Erhebung einer Gebühr für die Gemeindecasse zu beschließen. VGH. 13. Juni 1877 Z. 730 (Bud. 92).

Die Verpflichtung zur Leistung der Gemeindezinssteuer wird durch den Umstand, daß der Hauseigenthümer die Anzeige von der Saumsal seines Bestandnehmers verspätet erstattet, noch nicht ohne Weiteres von dem Inwohner auf den Hauseigenthümer übertragen; vielmehr wird letzterer dadurch bloß für den vom Bestandnehmer uneinbringbaren Rückstand subsidiarisch haftungspflichtig (Lemberg). VGH. 13. Juli 1878 Z. 1121 (Bud. 303).

Juristische Personen haben den mit Landesgesetz vom 15. März 1866 Nr. 5 N.-Oestrr., eingeführten städtischen Zuschlag auch von den an den Staat entrichteten Uebertragungsgebühren und nicht bloß von den Aequivalentgebühren zu entrichten (Wien). VGH. 15. Dec. 1888 Z. 3895 (Bud. 4407).

Das an die Stadtgemeinde Wien als Gemeindeauflage zu entrichtende Zehntheil der von dem Staate für Eigenthumsübertragungen unbeweglicher Sachen im Wiener Gemeindegebiete nach Percentsätzen eingehobenen Gebühren bezieht sich nicht nur auf die Gebühren von $1^1/_2$ und $3^1/_2$ Percent,

sondern auch auf die 1-, 4- und 8percentigen Gebühren, welche vom reinen Werthe der unentgeltlichen Erwerbung durch Erbschaft oder Schenkung entfallen (Wien). VGH. 10. Juni 1879 Z. 1139 (Bud. 510).

Die Gemeinde Lemberg ist nicht berechtigt, zur Deckung der Kosten des Hauptkanales Einmündungsgebühren von den Hauseigenthümern einzuheben (Lemberg). VGH. 19. Oct. 1888 Z. 3200 (Bud. 4289).

Allgemein verlautbarte Anordnungen über die Benützung einer Gemeindewasserleitung sind verwaltungsbehördliche Verfügungen, an welche auch die Gemeinde im concreten Falle gebunden ist. Die Sperrung der Hausleitung zum Zwecke der Einbringung rückständiger Wassergebühren ist nicht zulässig (Wien). VGH. 14. Mai 1890 Z. 1602 (Bud. 5313).

Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung.

Die Staatsverwaltung hat nicht eine beliebige Competenz, in Gemeindeangelegenheiten einzuschreiten, sondern nur das Recht, die gesetzlich geordnete Staatsaufsicht zu handhaben. VGH. 30. April 1886 Z. 1216 (Bud. 3035).

In Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises darf die Staatsverwaltung auch jenen Gemeinden gegenüber, welche die politischen Geschäfte I. Instanz führen, nur dann und insoweit einschreiten, als durch das Vorgehen der Gemeinde gesetzliche Bestimmungen verletzt werden. VGH. 17. Juni 1887 Z. 1706 (Bud. 3590).

Das Sistirungsrecht kann nur von der Staatsaufsichtsbehörde, nicht aber von einem Ressortamte (Handelsministerium) ausgeübt werden (Wien). VGH. 12. Juni 1885 Z. 1619 (Bud. 2607).

Das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung bezieht sich nur auf die Einhaltung der Verwaltungsgesetze, nicht auf Verletzungen der Privatrechtsgesetze. VGH. 12. März 1885 Z. 612 (Bud. 2449).

Die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes erfolgt nur im öffentlichen Interesse. VGH. 17. Nov. 1888 Z. 3550 (Bud. 4348).

Die Geltendmachung des Aufsichtsrechtes ist an keine Frist gebunden und es können die Behörden die Ausführung ungesetzlicher Beschlüsse wann immer untersagen. VGH. 26. März 1887 Z. 269 (Bud. 3458).

Staatsbürgerliche, d. i. die den österreichischen Staatsbürgern durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte stehen allerdings auch Gemeinden zu, und es sind daher auch diese juristischen Personen berechtigt (legitimirt), wegen Verletzung des Rechtes der freien Meinungsäußerung und des Petitionsrechtes Beschwerde beim Reichsgericht einzubringen. RGE. 18. April 1887 Z. 51 (Hye 393), 18. April 1887 Z. 52 (Hye 394), 19. April 1887 Z. 53 (Hye 395), 19. April 1887 Z. 54 (Hye 396), 19. April 1881 Z. 53 (Hye 397).

Die Gewährung von Unterstützungen an Studirende zum Zwecke des Besuches ausländischer Unterrichtsanstalten kann von der Staatsverwaltung kraft ihres Aufsichtsrechtes untersagt werden. VGH. 13. Mai 1881 Z. 749 (Bud. 1096).

Die Bestimmung des Art. 3, Abs. 2 des Triester Gemeindestatutes vom 12. April 1850 Nr. 139 RGB., mittelst dessen dieser reichsunmittelbaren Stadt ihre Selbstständigkeit gewährleistet wurde, betrifft nur die staatsrechtliche Stellung der Stadt Triest zum Reiche und nicht das in Verwaltungsangelegenheiten bestehende Verhältniß der Gemeinde zu den Staatsbehörden, weshalb denn diesen Behörden das auf dem Gesetze vom 5. März 1862 Nr. 18 RGB. gegründete Ueberwachungsrecht nicht abgesprochen werden kann (Triest). VGH. 13. Mai 1881 Z. 749 (Bud. 1096).

Das Sistirungsrecht des Statthalters erstreckt sich auch auf Wahlangelegenheiten und insbesondere auch auf die dem Stadtrathe zugewiesenen Recursentscheidungen in Wahlsachen (Triest). VGH. 3. Jän. 1890 Z. 4311 (Bud. 5062).

Eine Enunciation des Magistrates, welche derselbe nicht im eigenen Namen, sondern lediglich als Vollzugsorgan des Gemeinderathes und Namens desselben hinausgab, kann die Staatsbehörde nicht aufheben, sie kann vielmehr nur gegen den Gemeinderathsbeschluß selbst das ihr zustehende Sistirungsrecht geltend machen (Wien). VGH. 6. Nov. 1884 Z. 2198 (Bud. 2278).

Der Beschluß einer Gemeindevertretung, an einer kirchlichen Feierlichkeit sich nicht zu betheiligen, beinhaltet weder eine Gesetzesverletzung, noch eine Ueberschreitung des Wirkungskreises (Graz). VGH. 30. April 1886 Z. 1216 (Bud. 3035).

Beschlüsse, welche den organischen Bestimmungen über die Schulaufsicht zuwiderlaufen, enthalten eine gesetzwidrige

Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde (Triest). VGH. 8. Juli 1886 Z. 1929 (Bud. 3148).

Der Beschluß, die Ausführung einer instanzmäßig erflossenen Entscheidung zu inhibiren, ist gesetzwidrig (Wien). VGH. 12. Juni 1885 Z. 1620 (Bud. 2608).

Wahlordnungen einzelner Statutargemeinden.[1])

a) Prag.

Nach §. 38 ad 2, lit. a der Prager Gemeindeordnung, bez. nach dem Gesetz v. 20. Jänner 1887, LGB. Nr. 3, hängt das Wahlrecht der Gemeindeangehörigen, soweit es durch die Steuerzahlung bedingt ist, davon ab, daß dieselben entweder von ihrem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke oder von ihrem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe, oder von ihrem anderweitigen Einkommen, welches im Gemeindebezirke der Steuer unterworfen ist, wenigstens 5 fl. in directen Steuern entrichten. VGH. 16. Oct. 1891 Z. 3255 (Bud. 6177).

Wahlberechtigt sind nur die im Gemeindegebiete Wohnenden; außerhalb des Gemeindegebietes Wohnende sind auch dann nicht wahlberechtigt, wenn sie heimatsberechtigt sind und von einer Realität Steuer zahlen. VGH. 25. April 1889 Z. 1525 (Bud. 4648).

Die Ausübung des Wahlrechtes ist nicht nur durch die vollständige Entrichtung des als Census aufgestellten Betrages der Staatssteuer, sondern auch davon bedingt, daß alle fälligen Gemeindeabgaben, sowohl in dem der Wahl vorausgegangenen Jahre, als auch im laufenden Jahre von dem Wähler entrichtet wurden. VGH. 25. Nov. 1885 Z. 2812 (Bud. 2792).

Zur Ausübung des Wahlrechtes für eine Corporation ist jenes Vorstandsmitglied berufen, welches die Corporation nach außen zu vertreten hat. VGH. 19. Sept. 1884 Z. 2057 (Bud. 2220).

Die Wahlberechtigung, gestützt auf den akademischen

---

[1]) Hinsichtlich der das Gemeindewahlrecht im Allgemeinen betreffenden Judicate vgl. Manz'sche Gesetzesausgabe, Bd. IX. 1. Abth., Seite 197—242.

Doctorgrad, ist von der Steuerleistung unabhängig. VGH. 16. Oct. 1891 Z. 3256 (Bud. 6178).

Nichtzustellung der Wahldocumente kann nur von den Betroffenen angefochten werden. VGH. 17. Nov. 1893 Z. 3812 (Bud. 7523).

Die Wählerlisten müssen durch sechs Wochen aufliegen, es ist aber nicht vorgeschrieben, daß sie bis zum Wahltage zu Jedermanns Einsicht aufliegen. VGH. 25. Nov. 1885 Z. 2812 (Bud. 2792).

Innerhalb der letzten vierzehn Tage vor der Wahl dürfen Aenderungen in den Wählerlisten überhaupt, also auch nicht infolge geleisteter Zahlungen von Steuern und Umlagen stattfinden.

Daß der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag fiel, ist irrelevant. VGH. 25. Nov. 1885 Z. 2812 (Bud. 2792).

Ist die Rectificirung der Listen nicht innerhalb des erst festgestellten Termins und zugleich vierzehn Tage vor dem Wahltage durchgeführt worden, so ist eine abermalige Auflegung der rectificirten Listen durch vierzehn Tage und zwar unter Beobachtung aller jener Formalien zu veranlassen, welche für die erste Auflegung vorgeschrieben sind. VGH. 25. Nov. 1885 Z. 2812 (Bud. 2792).

Unregelmäßigkeiten in der Zustellung der Stimmzettel, welche, soweit erwiesene Thatsachen vorliegen, den Erfolg der Wahl nicht beirren, sind kein Grund zur Annullirung der Wahlhandlung. VGH. 19. Sept. 1884 Z. 2057 (Bud. 2220).

Auch bei der engeren Wahl entscheidet nur die absolute Majorität der giltig abgegebenen Stimmen.

Als giltig für den Wahlact ist jede Stimme anzusehen, welche auf eine in die engere Wahl gebrachte Person fällt. Bei der Berechnung der absoluten Majorität ist jede Stimme in Anschlag zu bringen, auch wenn sie nicht auf die volle Zahl der zu Wählenden lautet. VGH. 23. Juni 1886 Z. 1806 (Bud. 3126).

Die Wahlhandlung muß in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise insolange fortgesetzt werden, bis die dem Gesetze entsprechende Zahl der Vertreter gewählt ist.

Solange dies nicht der Fall, ist die engere Wahl zu wiederholen. VGH. 23. Juni 1886 Z. 1806 (Bud. 3126), VGH. 13. Juli 1887 Z. 1957 (Bud. 3642).

Einwendungen gegen die Wahlberechtigung sind im Wahlvorbereitungs- und nicht im Wahlverfahren zu erheben. VGH. 16. Oct. 1891 Z. 3257 (Bud. 6180).

Die eigentliche Entscheidung in Wahlsachen kommt dem Stadtverordnetencollegium zu. Dasselbe ist insbesondere berufen, bei nicht vollständig durchgeführtem Wahlacte die erforderliche Verfügung zu treffen. VGH. 29. Dec. 1886 Z. 3535 (Bud. 3323).

Handelt es sich um Ungiltigkeit einer, das Wahlresultat nicht beirrenden Stimme, so besteht für den Verwaltungsgerichtshof kein Anlaß, in die Erörterung des bezüglichen Beschwerdepunktes einzugehen. VGH. 16. Oct. 1891 Z. 3258 (Bud. 6179).

b) Reichenberg.

Gemeindegenossen sind nach dem Staatsgrundgesetz und nach der Gemeindeordnung für die Stadt Reichenberg in Beziehung auf das Wahlrecht zur Gemeindevertretung nur den steuerzahlenden Gemeindeangehörigen gleichgestellt, daher auch ihre Einreihung in einen der Wahlkörper und nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Gesammtsteuer zu geschehen hat. RGE. 16. Oct. 1888 Z. 156 (Hye 448).

c) Lemberg.

Löst sich der neugewählte Gemeinderath auf, so sind die abermaligen Neuwahlen nicht durch den aufgelösten, sondern durch den vorbestandenen Gemeinderath einzuleiten und durchzuführen. VGH. 14. März 1894 Z. 1049 (Bud. 7787).

Ein incorrectes Vorgehen der Reclamationscommission ist die Behörde von Amtswegen wahrzunehmen berechtigt. VGH. 26. Juni 1889 Z. 2305 (Bud. 4772).

Die Leitung der Wahl im Ganzen von einer und derselben Commission ist durch den §. 15 der Wahlordnung nicht vorgeschrieben. Die Bestellung mehrerer Commissionen unter dem Vorsitze von mit Zustimmung des Gemeinderathes berufenen städtischen Delegirten als Stellvertreter des Stadtpräsidenten ist zulässig. VGH. 29. Nov. 1889 Z. 3898 (Bud. 4989).

Die Verwendung gedruckter Stimmzettel ist nicht ausgeschlossen. VGH. 29. Nov. 1889 Z. 3898 (Bud. 4989).

Die Frage der Ausfolgung der Legitimationskarten und die Art der Stimmabgabe kann nicht im Reclamations-, sondern im Wahlverfahren erörtert werden. VGH. 14. März 1894 Z. 1048 (Bud. 7786).

d) Kremsier.

Die Canonicii curati des Collegiatcapitels zu St. Mauriz in Kremsier sind allerdings als Gemeindeangehörige der Stadtgemeinde von Kremsier, als daselbst heimatberechtigt, und in der Ortsseelsorge bleibend verwendete Geistliche, daher auch als wahlberechtigt zur Gemeindevertretung anzusehen. RGE. 23. Jän. 1879 Z. 13 (Hye 179).

e) Wien.

Unter „Wohnsitz" ist das ordentliche Domicil zu verstehen. Durch die Aufnahme eines Zimmers in einem Gasthause, in der Absicht, den Wohnsitz in einem Bezirke nicht aufzugeben, wird der Forderung des Gesetzes nicht entsprochen. VGH. 16. Febr. 1887 Z. 29 (Bud. 3396).

Auch jene Personen sind von dem passiven Wahlrechte ausgeschlossen, deren Rechtsstellung zur Gemeinde eine weniger gebundene als jene der Beamten ist. VGH. 5. Mai 1892 Z. 1481 (Bud. 6591).

Die Beamten und Aerzte der Wiener städtischen Versorgungsanstalt (in Mauerbach) sind nicht „öffentliche Fondsbeamte". VGH. 6. März 1885 Z. 664 (Bud. 2442).

Volks- und Bürgerschullehrer wie auch Professoren und Lehrer der Communal-Mittelschulen in Wien sind keineswegs als Gemeindebeamte der Commune anzusehen, daher aus diesem Grunde vom passiven Wahlrechte zur Gemeindevertretung nicht ausgeschlossen (Nr. 302). RGE. 5. Juli 1887 Z. 93 (Hye 402) und 15. Juli 1890 Z. 82 (Hye 489).

Die Giltigkeit der Wahlen wird nur durch solche Unregelmäßigkeiten beeinflußt, welche entweder die Legalität des Wahlactes im Ganzen in Zweifel zu stellen, beziehungsweise das Wahlresultat in einer nicht genau zu berechnenden Weise zu beeinflussen geeignet erscheinen. VGH. 27. Jän. 1886 Z. 3126 (Bud. 2887).

Der Gemeinderath hat nicht zu entscheiden, ob der Wahlprotest begründet, sondern ob die Wahl gesetz-

licher Weise zu Stande gekommen ist. Er ist eben darum bei seiner Entscheidung durch die Formulirung der Protestpunkte in keiner Weise beschränkt. VGH. 16. Febr. 1887 Z. 29 (Bud. 3396).

Wegen nicht nachweisbarer Unregelmäßigkeiten, auf bloße Vermuthungen hin, darf dem aus dem Gesetze fließenden Rechte des mit einer absoluten Majorität giltiger Stimmen Gewählten auf Eintritt in den Gemeinderath, sowie dem entsprechenden Rechte seiner Wähler nicht Abbruch geschehen. VGH. 27. Jän. 1886 Z. 3126 (Bud. 2887).

IV. Alphabetisches Register.

(Die beigesetzten Zahlen bedeuten Seiten dieses Buches.)

Bielitz.
Gemeindeordnung . . 669
Wahlordnung . . . 678

Bozen.
Gemeindestatut . . . 821
Gemeindewahlordnung 838

Brünn.
Prov. Gemeindeordng. 320

Cilli.
Gemeindestatut . . . 735
Wahlordnung . . . 750

Czernowitz.
Gemeindeordnung und
Gemeindewahlordnung 82

Friedek.
Gemeindeordnung . . 681
Gemeindewahlordnung 695

Görz.
Gemeindeordnung . . 185

Graz.
Gemeindeordnung . . 701
Gemeindewahlordnung 725

Iglau.
Gemeindestatut . . . 358

Innsbruck.
Gemeindestatut . . . 792
Gemeindewahlordnung 814

Judicate
des k. k. Reichsgerichtes
u. k. k. Verwaltungs-
gerichtshofes . . 947

Klagenfurt.
Gemeindeordnung . . 236
Gemeindewahlordnung 266

Krakau.
Prov. Gemeindestatut. 154

Kremsier.
Gemeindestatut . . . 386

Laibach.
Gemeindeordnung . . 275
Gemeindewahlordnung 308

Lemberg.
Gemeindeordnung . . 109
Wahlordnung . . . 143

Linz.
Gemeindestatut . . . 559

Marburg.
Gemeindeordnung . . 758
Wahlordnung . . . 776

Olmütz.
Gemeindestatut . . . 411

Pettau.
Gemeindestatut . . . 781
Wahlordnung . . . 790

Prag.
Gemeindeordnung . . 17

Reichenberg.
Gemeindeordnung . . 55

Reichsgemeindegesetz 1

Roveredo.
Gemeindestatut . . . 844
Gemeindewahlordnung 867

Rovigno.
Gemeindestatut . . . 213

Salzburg.
Gemeindestatut . . . 606
Gemeindewahlordnung 627

Steyr.
Gemeindestatut . . . 586

Trient.
Gemeindestatut . . . 880
Gemeindewahlordnung 901

Triest.
Verfassung der Stadt . 909

Troppau.
Gemeindeordnung . . 633
Wahlordnung . . . 658

Ung.-Hradisch.
Gemeindestatut . . . 434

Waidhofen a. d. Ybbs.
Gemeindestatut . . . 503
Gemeindewahlordnung 532

Wien.
Gemeindestatut . . . 459
Gemeindewahlordnung 493

Wiener Neustadt.
Gemeindestatut . . . 546
Gemeindewahlordnung 555

Znaim.
Gemeindestatut . . . 442

Narodna in univerzitetna knjižnica Ljubljana

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

NARODNA IN UNIVERZITETNA KNJIŽNICA
GS
0 705 798
201608309